Ergänzendes Online-Material zum Buch

Iris Henseler Stierlin

Frischer Wind fürs Schulsystem

Eine organisationsentwicklerische Fallstudie
zur Steuerung einer Bildungsreform

ISBN 978-3-89670-995-0

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg

Anhang

Anhang 1 – Erläuterungen zum neuen VSG und zur neuen Volksschulverordnung 4

Anhang 2 – Broschüre „Das VSG in Kürze“ 40

Anhang 3 – Handreichung „Geleitete Schule“ 55

Anhang 4 – Fachartikel „Führung in der Organisation Schule“ phakzente 7-2008 66

Anhang 5 – Arbeitsvorlage „Organisationsstatut“ 70

Anhang 6 – Arbeitsvorlage „Funktionsdiagramm“ 84

Anhang 7 – Arbeitsvorlage „Schulprogramm“ 91

Anhang 8 – Handreichung „Blockzeiten“ 94

Anhang 9 – Handreichung „Tagesstrukturen“ 107

Anhang 10 – Handreichung „QUIMS“ 116

Anhang 11 – Handreichung „Integrative Förderung IF“ 129

Anhang 12 – Handreichung „Schulisches Standortgespräch“ 142

Anhang 13 – Informationen „Schulisches Standortgespräch SSG“ 148

Anhang 14 – Handreichung „Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule“ 184

Anhang 15 – Fachartikel „Partizipation und Mitwirkung“ phakzente 4-2010 195

Anhang 16 – Handreichung “Kindergarten“ 199

Anhang 17 – Handreichung „Sekundarstufe I“ 210

Anhang 18 – Infoflyer “Neugestaltung 3.Sek“ 215

Anhang 19 – Informationen „Fachstelle für Schulbeurteilung FSB“ 218

Anhang 20 – Merkblatt „Finanzierung der Volksschule“ 225

Anhang 21 – Fachartikel „Das Projekt 'neues VSG'“ phinside 1-2006 229

Anhang 22 – Brief an die Schulen „Umsetzungsschritte“ 232

Anhang 23 – Handreichung „Planung der Umsetzung VSG“ 234

Anhang 24 – Presseartikel vom 29.10.07 zur „Tagung VSG“ in Der Landbote 247

Anhang 25 – Fachartikel „WB-Wochen VSG“ phakzente 1_2009 249

Anhang 26 – Präsentation Medienkonferenz „Sonderpädagogisches Konzept“ am 11.6.2010 252

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 27 – Information VSA „Verzicht Sonderpädagogisches Konzept“ 258

Anhang 28 – Übersicht „Unterstützungsleistungen“ 260

Anhang 29 – Broschüre „UL & WB-Angebote“ 274

Anhang 30 – Begleitbrief zur Broschüre „UL & WB-Angebote“ 314

Anhang 31 – Angebot 24 „Schule und Unterricht gemeinsam entwickeln und gestalten“ 316

Anhang 32 – Fachartikel „Multifunktionale Teams in Schulen“ phakzente 3-2010 318

Anhang 33 – Angebot 48 „Teamteaching im Unterricht“ 320

Anhang 34 – Summary „Evaluation Unterstützungsleistungen Umsetzung VSG“ 322

Anhang 35 – Evaluationsbogen TeilnehmerInnen UL 339

Anhang 36 – Fachartikel „Evaluation der UL“ phakzente 1-2010 343

Anhang 37 – Manual „Auftragsabwicklung und Rapportierung der UL zur Umsetzung VSG“ 347

Anhang 38 – Interview „Die Projektleitung VSG“ phinside 1-2006 358

Anhang 39 – Infoveranstaltung PH ZÜRICH-VSA Juni 06 360

Anhang 40 – Programm Infoveranstaltungen VSG September 06 362

Anhang 41 – Präsentation Kickoff VSG September 06 364

Anhang 42 – Programm Briefing QUIMS November 06 374

Anhang 43 – Programm 1. Checkpoint-Meeting März 07 376

Anhang 44 – Programm VSG-Jahres-Meeting Dezember 08 378

Anhang 45 – Präsentation VSG-Jahres-Meeting Dezember 08 380

Anhang 46 – Programm Steuerungsfeedbacks VSG Dezember 09 403

Anhang 47 – World Café Plot Steuerungsfeedbacks Dezember 09 405

Anhang 48 – Sonderausgabe „Abschluss Umsetzung VSG“ Schulblatt des Kantons Zürich 6-2011 407

Anhang 49 – Programm Projektabschluss VSG 434

Anhang 50 – Mengengerüst VSA 436

Anhang 51 – Fachartikel phinside 4-2007 „Die UL der PHZH“ Teil I 438

Anhang 52 – Fachartikel phakzente 1-2008 „Die UL der PHZH“ Teil II 441

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 1 – Erläuterungen zum neuen VSG und zur neuen Volksschulverordnung

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Umsetzung Volksschulgesetz

Erläuterungen zum neuen Volksschulgesetz und zur neuen Volksschulverordnung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Inhaltsübersicht

Erläuterung VSG § 1 5
Erläuterung VSG § 2 5
Erläuterung VSG § 3 Abs. 1 / VSV § 2 Abs. 2 6
Erläuterung VSG § 3 6
Erläuterung VSG § 3 Abs. 4 6
Erläuterung VSG § 4 7
Kindergartenstufe 7
Erläuterung VSG § 5 / VSV § 3 7
Erläuterung VSV § 4 7
Erläuterung VSG § 6 8
Erläuterung VSV § 5 8
VSV § 5 Abs. 2 8
VSV § 5 Abs. 3 8
VSV § 5 Abs. 3 9
Erläuterung VSG § 7 / VSV § 6 9
Erläuterung VSG § 10 und VSV § 7 10
Erläuterung VSG §§ 10 – 12 / VSV §§ 7 – 11 10
Erläuterung VSG § 14 / VSV § 12 12
Erläuterung VSG § 15 / VSV §§ 13, 14 13
Erläuterung VSG § 16 13
Erläuterung VSG § 17 13
Erläuterung VSG § 18 14
Erläuterung VSG § 19 / VSV § 15 14
Erläuterung VSG § 20 / VSV §§ 16 - 18 15
Erläuterung VSG § 21 16
Erläuterung VSG § 22 / VSV § 19 16
Erläuterung VSG § 23 17
Erläuterung VSG § 24 17
Erläuterung VSG § 25 / VSV § 20 17
Erläuterung VSG § 26 Abs. 1 / VSV § 21, 22 18
Erläuterung VSG § 26 Abs. 2 und 3 / VSV § 23 – 25 19
Erläuterung VSG § 27 / VSV § 26 19
Erläuterung VSG § 27 / VSV § 27 20
Erläuterung VSG § 28 / VSV § 28 - 30 21
Erläuterung VSG § 29 / VSV § 31 22
Erläuterung VSG § 30 / VSV § 32 22
Erläuterung VSG § 31 Abs. 1 22
Erläuterung VSG § 32 / VSV §§ 33, 34 23
Erläuterung VSV § 36 24
Erläuterung VSV § 37 24
Erläuterung VSV § 38 24
Erläuterung VSV § 39 25
Erläuterung VSV § 40 25
Erläuterung VSG § 33/ VspM § 2 Abs. 1 26
Erläuterung VSG § 34/VspM §§ 6, 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2, § 12, Abs. 1, § 21 26
Erläuterung VSG § 35/ VspM § 6 Abs. 1 28
Erläuterung VSG § 36/ VspM §§ 6 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 29
Erläuterung VSG § 37 30
Erläuterung VSG § 38 31
Erläuterung VSG § 39 32
Erläuterung VSG 40 32
Erläuterung VSG 41 33
Erläuterung VSG § 42/ VSV §§ 41 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 44 Abs. 1 33
Erläuterung VSG § 43/VSV §§ 41 Abs. 1, 42, 43, 44 Abs. 2, 45 Abs. 1 36
Erläuterung VSG § 44/VSV § 45 37
Erläuterung VSG § 45/VSV §§ 42, 45 Abs. 2, 46 Abs. 1 VSV 41
Erläuterung VSG § 46/VSV § 45 Abs. 1 42
Erläuterung VSG 47/VSV §§ 47, 48 Abs. 2, 49, 50, 53 Abs. 1 43
Erläuterung VSG § 48/VSV §§ 49 Abs. 2 und 3, 53 Abs. 1 44
Erläuterung VSV § 50 Abs. 3 46
Erläuterung VSV § 54 46
Erläuterung VSG § 51 47
Erläuterung VSG § 52 / VSV §§ 56 - 58 47
Erläuterung VSG § 53 Abs. 3 48
Erläuterung VSG § 55 49
Erläuterung VSG § 56 Abs. 2 49
Erläuterung VSG § 58 52
Erläuterung VSG § 59 53
Erläuterung VSG § 60 54
Erläuterung VSG § 68/ VSV §§ 67 ,68 Abs. 2, 69, 70, 71 54
Erläuterung VSG § 69/VSV § 73 57
Erläuterung VSG § 70/VSV § 72 58
Erläuterung VSG § 71 60
Erläuterung VSG § 72 61
Erläuterung VSG § 61 61
Erläuterung VSG § 62 61
Erläuterung VSG § 63 62
Erläuterung VSG § 66 63
Erläuterung VSG § 73 64
Erläuterung VSG § 74/VSV § 75 66
Erläuterung VSG § 75 67
Erläuterung VSG § 76 (Strafbestimmungen) 68

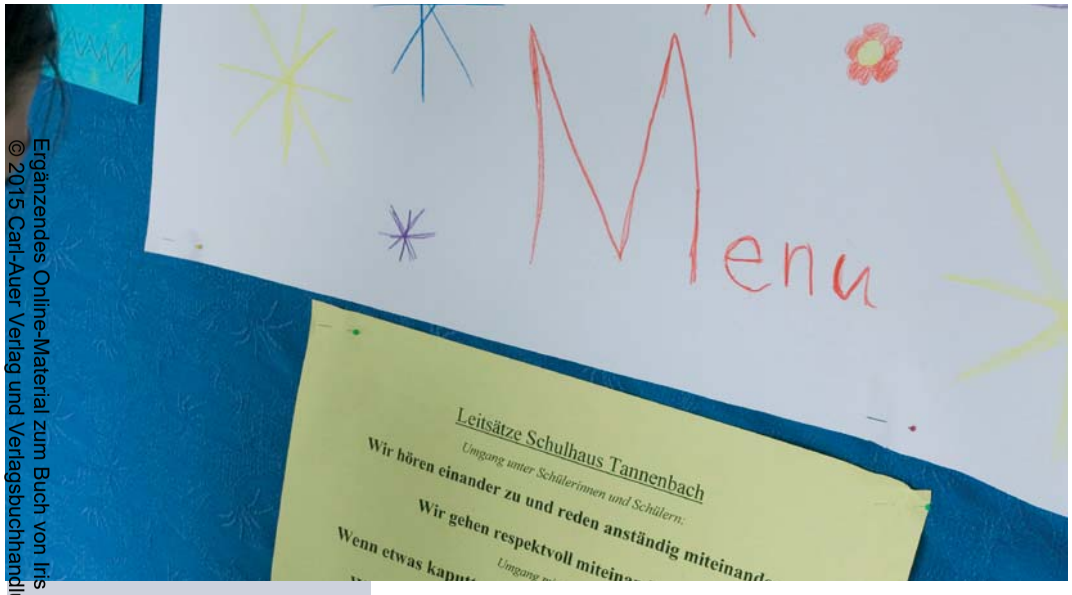

Impressum

Umsetzung Volksschulgesetz
Handreichung Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule

Herausgeberin
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion
raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners «Umsetzung Volksschulgesetz 1».

Bezugsadresse:
Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon. 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2006
© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Vorwort

Neben den Handreichungen und Merkblättern zur Umsetzung des Volksschulgesetzes sollen diese Erläuterungen ebenfalls dazu beitragen, dass die neuen Bestimmungen richtig verstanden und angewendet werden. Es handelt sich dabei nicht um einen herkömmlichen Rechtskommentar, also einer rechtswissenschaftlichen Abhandlung. Die Erläuterungen sind vielmehr eine Hilfestellung für alle im Schulbereich Aktiven (Schulpflegen, Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrpersonen), für die Eltern und alle an Schulfragen interessierten Personen und Behörden. In rund einem Jahr sollen die Erläuterungen auch in gedruckter Form zu publiziert werden. Bis dahin gibt es lediglich diese aufgeschaltete Version auf der Hompepage des Volksschulamtes. Diese Version wird aufgrund der ersten Anwendungserfahrungen fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Bei rechtlichen Fragen zu den Erläuterungen können Sie sich an den Rechtsdienst des Volksschulamtes wenden: 043/259 22 55 bzw. www.rechtsdienst.vsa.ch. Bei allgemeinen, nicht juristischen Fragen steht Ihnen das Umsetzungsteam:.... gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Martin Wendelspiess, lic. iur.
Chef Volksschulamt

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3)
BehiV	Behindertengleichstellungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 151.31)
BiG	Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (LS 410.1)
Erl.	Erläuterungen zum Volksschulgesetz und zur Volksschulverordnung
GG	Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831. 201)
KV	Kantonsverfassung/Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101)
KRP	Protokoll des Zürcher Kantonsrates (2004/2205)
lit.	Buchstabe
LPG	Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule (Lehrerpersonalgesetz) vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)
LPVO	Lehrerpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LS 412.311)
LS	Zürcher Loseblattsammlung (www.zhlex.zh.ch)
MAB	Mitarbeiterbeurteilung
RLPK	Reglement zur Lehrpersonenkonferenz der Volksschule vom 2. März 2005 (nicht veröffentlicht)
Rz	Randziffer
SoKRe	Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und Stütz- und Fördermassnahmen (Sonderklassenreglement) vom 3. Mai 1984 (LS 412 13)
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/Bundesgesetze)
SynV	Synodalverordnung vom 9. Juni 2004 (LS 410.11)
VSG	Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412. 100)
VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
VSValt	Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe vom 31. März 1900 (LS 412.111)
VspM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Vernehmlassungsfassung vom 20. Juli 2005, noch nicht in Kraft)
VRG	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Literaturverzeichnis

A. Kölz	Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999.
Kommentar BV	Die schweizerische Bundesverfassung, Ehrenzeller/Marstronardi/Schweizer/Vallender, St. Gallen, 2002
U. Häfelin/G. Müller	Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002.
P. Tschannen/U. Zimmerli	Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2005.
H.R. Thalmann	H.R.Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage, Wädenswil 2000.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung

Volksschulgesetz

Gegenstand, Geltungsbereich **§ 1.**

1. Teil: Grundlagen

1 Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule.

2 Das Gesetz gilt für öffentliche Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Volksschulverordnung

Geltungsbereich **§ 1.**

1. Teil: Grundlagen

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG), ausgenommen dessen Bestimmungen über die sonderpädagogischen Massnahmen und über die Finanzen.

Erläuterung VSG § 1

Abs. 1:

Die Kernaufgaben der Volksschule bestehen aus der Bildung und der Erziehung. Der gesetzliche Bildungs- und damit verbundene Erziehungsauftrag der Volksschule des Kantons Zürich ergibt sich bereits aus Art. 62 Abs. 2 BV, wonach die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht, sorgen. Gemäss Art. 116 Abs. 1 KV führen Kanton und Gemeinden qualitativ hoch stehende öffentliche Schulen. Zu diesen gehört im Kanton Zürich die Volksschule, die aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und Sekundarstufe besteht (siehe auch § 4 VSG). Der Grundschulunterricht an der Volksschule ist obligatorisch und unentgeltlich (Art. 62 Abs. 2 BV).

Abs. 2:

Bei den öffentlichen Schulen ist der Staat (Kanton, Gemeinden, Zweckverbände) Träger der Bildungseinrichtung. Sie stehen unter staatlicher Leitung und Aufsicht (Art. 62 Abs. 2 BV).

Die meisten Privatschulen unterrichten nach dem Lehrplan des Kantons Zürich. In den englischsprachigen (internationalen) Privatschulen wird die Schulpflicht hingegen mit einem anderen Lehrplan erfüllt.

Es gibt spezielle Bestimmungen, die nur für die Privatschulen gelten (§§ 68 – 72 VSG).

Volksschulgesetz

Bildungs- und Erziehungsaufgaben **§ 2.**

1 Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermassen.

2 Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen.

3 Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule.

4 Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Die Schule ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert insbesondere Verantwortungswillen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialogfähigkeit. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und schafft die Grundlage zu lebenslangem Lernen.

Erläuterung VSG § 2

Abs 1:

Die Volksschule ist nicht wertfrei. Ihr gesetzlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag richtet sich nach bestimmten Wertvorstellungen aus. Die neue Kantonsverfassung sagt dazu, dass die öffentlichen Schulen den Grundwerten des demokratischen Staatswesen verpflichtet sind (Art. 116 Abs. 2 KV). Diese Werteorientierung, die gesellschaftlich als allgemein anerkannt betrachtet werden kann, ist mit dem Gebot der politischen und konfessionellen Neutralität der Volksschule (Art. 116 Abs. 2 KV; § 4 Bildungsgesetz, BiG) vereinbar. Die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft ist im Unterricht grundsätzlich zu beachten, da die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu wahren ist. So steht auch in der Bundesverfassung, dass niemand gezwungen werden darf, religiösem Unterricht zu folgen (Art. 15 Abs. 4 BV).

Abs. 2:

Die öffentliche Schule ergänzt lediglich die elterliche Erziehung. Das elterliche Sorgerecht geht also vor. So steht es auch im Zivilgesetzbuch: Die Kinder stehen, solange sie unmündig sind, unter elterli-che Sorge (Art. 296 Abs. 1 ZGB). Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu er-ziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (Art. 302 Abs. 1 ZGB). Die öffentliche Schule (Schulpflege, Schulleitung und Lehrpersonen) haben im Konfliktfall den Erziehungsstil der Eltern letztlich zu akzeptieren, selbst wenn das für den Unterricht erschwerende Folgen haben mag. Die Pflicht der Eltern, mit der Schule zusammen zu arbeiten, geht nicht soweit, dass sie ihre Erziehungshaltung grundlegend ändern müssten. Die öffentliche Schule kann hier nur Überzeugungsarbeit leisten. Wenn es deutliche Anzeichen für eine erzieherische Vernachlässigung (Verwahrlosung) gibt, kann die Schulpflege bei Bedarf eine Gefährdungsmeldung bei den zuständigen Organen der Jugendhilfe (Vormundschaftsbehörde, Jugendsekretariat) machen. Diese Meldepflicht wird in § 51 VSG genauer umschrieben.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung

Abs. 3:

Das wichtigste Mittel, um die Bildungsaufgabe wahrzunehmen, bildet die möglichst bedürfnis- und altersgerechte Gestaltung des Unterrichts. Das soziale Lernen in der Gruppe bildet eine weitere zentrale Aufgabe der Volksschule.

Abs. 4:

Hier werden Ziele und Zweck der Volksschule umschrieben. Dieser Zweckartikel entspricht weit gehend den Leitsätzen des Lehrplans für die Volksschule des Kantons Zürich von 1991, S. 3 – 5).

Volksschulgesetz

Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht **§ 3.**

1 Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen.

2 Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert elf Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule.

3 Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, werden aus der Schulpflicht entlassen. Sie sind berechtigt, die von ihnen besuchte Stufe zu beenden.

4 Aus wichtigen Gründen kann die Schulpflege auf Gesuch der Eltern eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht frühestens nach zehn Schuljahren oder vollendetem 15. Altersjahr beschliessen, wenn eine ausserschulische Beschäftigung gewährleistet ist. Vorbehalten bleibt die Entlassung gemäss § 52.

Volksschulverordnung

Schulpflicht und Recht auf Schulbesuch (§ 3 VSG) **§ 2.**

1 Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden.

2 Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch gelten für alle Kinder, die sich im Kanton Zürich aufhalten. Sie gelten nicht für Kinder, deren Aufenthalt im Kanton befristet ist und höchstens zwei Monate dauert.

3 Die für die Einwohnerkontrolle zuständigen Behörden informieren die Schulpflegen über die Kinder, die schulpflichtig werden, und über Zu- und Wegzüge von schulpflichtigen Kindern

Erläuterung VSG § 3 Abs. 1 / VSV § 2 Abs. 2

Mit «Aufenthalt» ist eine Verweildauer gemeint, die mehr als zwei Monate umfasst. Dies ergibt sich aus VSV § 2, wonach das Recht auf Schulbesuch und die Schulpflicht bis zu einer Aufenthaltsdauer von zwei Monaten nicht gegeben sind. Selbstverständlich ist es einer Schulgemeinde unbenommen, Kinder auch bei kurzer Aufenthaltsdauer als Hospitanten auf freiwilliger Basis vorübergehend in die Schule aufzunehmen. Bei Kindern mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als zwei Monaten beginnen Schulpflicht und Recht auf Schulbesuch bereits am ersten Tag ihres Aufenthaltes. Die Einschulung ist demzufolge unverzüglich vorzunehmen. Die erwähnte Frist von zwei Monaten kommt lediglich für Kinder mit befristetem Aufenthalt zur Anwendung, wie z. B. für Ferienkinder oder Kinder von Touristen. Unerheblich ist überdies, welchen aufenthaltsrechtlichen Status ein Kind hat. Schulrecht und Schulpflicht bestehen unabhängig von ausländerrechtlichen Bestimmungen.

Neben der öffentlichen Volksschule, welche unentgeltlich besucht werden kann, kann die Schulpflicht auch durch den Besuch einer Privatschule, welche von der Bildungsdirektion bewilligt ist (§ 68 VSV), oder durch Privatunterricht erfüllt werden. Privatunterricht bedarf keiner Bewilligung. Dauert er länger als ein Jahr, muss er von einer ausgebildeten Lehrperson erteilt werden (§ 69 VSV).

In besonderen Fällen, in denen die öffentliche Schule kein angemessenes Schulangebot zur Verfügung stellen kann, ist es rechtlich möglich, auf Privatschulen oder Privatunterricht zurück zu greifen. Das Recht des Kindes auf Besuch der öffentlichen Volksschule ist entsprechend nicht als absolut zu bezeichnen. Hingegen besteht der Rechtsanspruch auf das Angebot einer angemessenen Schulung, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wird.

Erläuterung VSG § 3

Abs. 3

Der grundsätzliche Anspruch auf Beendigung der besuchten Stufe kann von der Schulpflege dann verweigert werden, wenn eine Entlassung gemäss VSG § 52 vorgenommen werden muss.

Schülerinnen und Schüler haben mit Datum der Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht, die Schule zu verlassen, unabhängig davon, wie viele Schuljahre sie absolviert haben. Die Kompetenz zum Entscheid liegt bei den Eltern, die allerdings die Meinung ihrer Tochter oder ihres Sohnes mit zu berücksichtigen haben (ZGB Art. 301 und § 50 Abs. 3 VSG).

Erläuterung VSG § 3 Abs. 4

Im Gesuch haben die Eltern glaubhaft darzustellen, dass eine ausserschulische Beschäftigung gewährleistet ist. Zudem muss die vorzeitige Entlassung im Interesse des Schülers bzw. der Schülerin liegen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

Volksschulgesetz

2. Teil: Öffentliche Volksschule
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Stufen **§ 4.** Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe.

Volksschulverordnung

Vorzeitige Einschulung, Rückstellung **§ 3.**

1 Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflege:
   a. den vorzeitigen Eintritt in die Kindergartenstufe auf Beginn des nächsten Schuljahres bewilligen, wenn das Kind bis zum 31. Juli des Vorjahres das dritte Altersjahr vollendet hat,
   b. die Rückstellung um ein Jahr anordnen, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.
2 Für das Verfahren gilt § 34 Abs. 3.

Kindergartenstufe **§ 4.**

1 Auf der Kindergartenstufe werden die Klassen in der Regel altersdurchmischt gebildet.
2 Weist eine Klasse mehr als 14 Schülerinnen und Schüler auf, findet der Nachmittagsunterricht in Halbklassen statt.
3 Der Unterricht samt begleiteten Pausen dauert jeden Vormittag mindestens drei Stunden.

Erläuterung

Erläuterung VSG § 4

Mit dieser Bestimmung ist der Kindergarten erstmals Teil der Volksschule. Alle Bestimmungen des VSG und der dazu gehörigen Verordnungen, welche keine bestimmte Stufe erwähnen, gelten künftig auch für den Kindergarten.
Die in der schulischen Praxis häufig verwendeten Begriffe «Unterstufe» (1. – 3. Klasse der Primarstufe) und «Mittelstufe» (4. – 6. Klasse der Primarstufe) sind keine rechtlich verankerten Bezeichnungen. Lehrpersonen, die auf der Primarstufe unterrichten, sind im Besitz eines Lehrdiploms, das für die Tätigkeit an der gesamten Primarstufe berechtigt. Es gibt mithin kein Lehrdiplom, das sich auf die 1. – 3. bzw. 4. – 6. Klasse beschränken würde. Daraus kann auch gefolgert werden, dass einer Primarlehrperson zugemutet werden darf, in sämtliche Klassen der Primarstufe zu unterrichten. Selbstverständlich soll bei der Klassenzuteilung an die Lehrpersonen nach Möglichkeit auf deren Wünsche eingegangen werden. Dabei stehen die Interessen der Schülerinnen und Schüler allerdings stets im Vordergrund stehen.

Kindergartenstufe
§ 5. Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.
Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre.
Der Übertritt in die Primarstufe kann ausnahmsweise nach einem oder drei Jahren erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

Erläuterung VSG § 5 / VSV § 3

Gemäss den vorgegebenen Daten sind die Kinder beim ordentlichen Eintritt in den Kindergarten mindestens vier Jahre und dreieinhalb Monate alt, bei vorzeitigem Eintritt mindesten vier Jahre und ein halber Monat. Der Übertritt in die Primarstufe erfolgt stillschweigend (vgl. VSG § 35), sofern keine besondere Situation vorliegt. Besondere Situationen liegen dann vor, wenn ein Kind entweder vorzeitig in die Primarstufe übertreten oder ein drittes Jahr im Kindergarten verbleiben soll. Voraussetzung für beide Ausnahmesituationen ist jedoch, dass der Entwicklungsstand des Kindes dies als angezeigt erscheinen lässt. Die Schulpflege muss vor dem Entscheid die Beteiligten anhören. Sie wird zudem die nötigen Abklärungen vornehmen lassen, um sich über den Entwicklungsstand des Kindes ins Bild zu setzen. Primäre Anlaufstelle ist dabei der Schulpsychologische Dienst.

Erläuterung VSV § 4

Altersdurchmischt bedeutet, dass sich in einer Klasse Kinder des ersten und des zweiten Kindergartenjahrgangs befinden. Ein Abweichen davon und damit das Bilden von Jahrgangsklassen ist ausnahmsweise möglich, wenn die Anzahl Kinder des ersten und zweiten Kindergartenjahres stark auseinander geht. So wäre es beispielsweise denkbar, bei 40 Kindern, von denen nur 10 zum jüngeren Jahrgang gehören, eine Klasse mit 20 Kindern des älteren Jahrgangs und eine Klasse mit je 10 Kindern des älteren und des jüngeren Jahrgangs zu bilden, anstatt je eine Klasse mit der Verteilung 15 und 5 zu führen. In der Praxis dürfte dieser Fall eigentlich nur eintreten, wenn wegen Veränderungen der Schülerzahlen ein Kindergarten neu geschaffen oder einer aufgehoben werden muss. In diesen Fällen macht es Sinn, für ein Schuljahr einen Kindergarten nur aus einem Jahrgang zu führen und nach einem Jahr mit dem zweiten Jahrgang zu ergänzen.
Auch geografische oder verkehrstechnische Aspekte der lokalen Gegebenheiten, die sich auf Länge oder Sicherheit des Kindergartenweges auswirken, könnten ausnahmsweise als Grund für das Abweichen vom Regelfall der altersdurchmischten Klasse gelten.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

Erläuterung

Für alle Kindergartenkinder findet jeden Morgen Unterricht im Umfang von mindestens drei Stunden statt. Für den Nachmittagsunterricht wird der noch zu schaffende Lehrplan für die Kindergartenstufe ergänzende Bestimmungen bringen. Dazu wird das Festlegen der Lektionenzahlen für die jüngeren und älteren Kinder gehören. Im Moment besteht lediglich die Vorgabe, wonach ab einer Klassengrösse von 14 Kindern am Nachmittag Halbklassen gebildet werden müssen. Die Bestimmung über die Blockzeiten (VSG § 27) gilt auch für den Kindergarten. Entsprechende Angebote müssen also garantiert werden.

Die Lehrpersonen an der Kindergartenstufe leisten demzufolge wöchentlich mindestens 15 Stunden ihrer Arbeitszeit am Vormittag. Dabei ist zu beachten, dass die Pausenzeit der Kinder dazu gehört, da sie begleitet ist. Darunter ist zu verstehen, dass die Kinder im Gegensatz zur Primar- und Sekundarstufe die Pausen gemeinsam im Klassenverband verbringen und die Lehrpersonen an der Kindergartenstufe die ganze Pausenzeit mit den Kindern zusammen sind. Pausenaufsicht nach dem Rotationsprinzip, wie es in der Primar- und Sekundarstufe üblich ist, ist im Kindergarten aufgrund der erhöhten Aufsichtspflicht nicht gestattet.

Volksschulgesetz

Primarstufe **§ 6.**

1 Die Primarstufe dauert sechs Jahre.
2 Nach drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse.

Volksschulverordnung

Primarstufe (§ 6 VSG) **§ 5.**

1 Auf der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler in der 1. – 3. Klasse während je 10 Lektionen in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet, den Unterricht in Handarbeit eingeschlossen.
2 Weist eine Klasse während voraussichtlich längerer Zeit eine unterdurchschnittliche Schülerzahl auf, kann die Schulpflege den Halbklassenunterricht oder das Teamteaching verringern. Bei weniger als 16 Schülerinnen und Schülern kann darauf verzichtet werden.
3 Die Klassen können als Jahrgangsklassen oder als mehrklassige Klassen gebildet werden.
4 In mehrklassigen Klassen findet der Fremdsprachenunterricht ganz oder teilweise in Jahrgangsgruppen statt. Von der Anzahl Lektionen, die in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet werden, kann abgewichen werden.

Erläuterung VSG § 6

Bei der Bildung der 1. wie auch der 4. Primarklasse ist darauf zu achten, dass eine ausgewogene Klassenzusammensetzung erreicht wird. Dazu gehört die Berücksichtigung des Geschlechts, des so-zialen und kulturellen Hintergrundes, der Muttersprache und der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Damit soll dem Wesen einer Volksschule Rechnung getragen werden (vgl. dazu VSV § 25). Das Gesetz sieht denn auch eine Selektion erst für die Sekundarstufe vor.
Der Wechsel der Lehrperson nach drei Jahren und – falls möglich – auch eine neue Zusammensetzung der Klasse helfen mit, dass die Schülerinnen und Schüler die Chance bekommen, sich in einer neuen Umgebung neu positionieren zu können. Damit kann Vorurteilen und Antipathien entgegen ge-treten werden, ein kleiner Beitrag also an eine chancengerechte Beurteilung.

Erläuterung VSV § 5

Zu den Themen Halbklassenunterricht und Teamteaching wird eine Handreichung erscheinen.
Die Schulgemeinden sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben frei, die Feinstruktur der Primarstufe festzulegen. Allerdings ist von den Schulpflegen stets zu beachten, dass bei sämtlichen Varianten die von der Bildungsdirektion zugeteilten Vollzeiteinheiten nicht überschritten werden.

VSV § 5 Abs. 2
Die Formulierung «während voraussichtlich längerer Zeit» ist bewusst nicht mit einer Zeitmasseinheit versehen worden. Zudem ist Abs. 2 eine «Kann-Vorschrift». Dies soll den Schulgemeinden ermögli-chen, lokal abgestimmte, pädagogisch sinnvolle Strukturen zu legen. Insbesondere soll berücksichtigt werden können, wie belastbar eine Klasse oder eine Lehrperson ist.

VSV § 5 Abs. 3
Aus den rechtlichen Grundlagen ergibt sich eine Gleichwertigkeit von Jahrgangsklassen und mehrklas-sigen Klassen. Es ist den Schulgemeinden überlassen, das Modell zu wählen, das den lokalen Gegebenheiten am besten entspricht. Dazu können neben pädagogischen Überlegungen auch soziale, geschlechterspezifische, personale, verkehrstechnische oder geografische Aspekte gehören.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
	VSV § 5 Abs. 3 Das Abweichen von den 10 Lektionen Halbklassen- oder Teamteachingunterricht in mehrklassigen Klassen ermöglicht den Schulpflegen, die Qualität des Fremdsprachunterrichts zu stützen, indem den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Klassen Rechnung getragen wird. Abweichungen sind stets im Rahmen der ordentlichen Vollzeiteinheiten vorzunehmen. Den Besonderheiten der Mehrklas-senschulen kann aber im Einzelfall bei der Zuteilung der Vollzeiteinheiten Rechnung getragen werden.
Volksschulgesetz Sekundarstufe **§ 7.** [1] Die Sekundarstufe dauert drei Jahre und umfasst in der Regel zwei oder drei Abteilungen. [2] Die Verordnung bezeichnet diejenigen Fächer, in denen die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Zuteilung zu einer Abteilung auf drei Anforderungsstufen unterrichtet werden können. **Volksschulverordnung** Sekundarstufe (§ 7 VSG) **§ 6.** [1] Auf der Sekundarstufe werden zwei oder drei Abteilungen gebildet und mit A und B bzw. A, B und C bezeichnet. Die Abteilung A ist die kognitiv anspruchsvollste. [2] Die Schülerinnen und Schüler können in höchstens drei Fächern in den Anforderungsstufen I, II und III un-terrichtet werden. Die Anforderungsstufe I ist die kognitiv anspruchsvollste. [3] Anforderungsstufen sind in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch möglich. Sie können in einer Abteilung oder abteilungsübergreifend geführt werden. [4] Die Schulpflege legt in der Gemeinde einheitlich die Anzahl Abteilungen fest und regelt, ob und in welchen Fächern Anforderungsstufen geführt werden. Anforderungsstufen können in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch geführt werden. [5] Mehrklassige und kombinierte Klassen sind zulässig. Kombiniert sind Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Abteilungen oder Anforderungsstufen gemeinsam unterrichtet werden. [6] Der Bildungsrat kann Ausnahmen von den Regelungen gemäss Abs. 2 und 3 bewilligen.	**Erläuterung VSG § 7 / VSV § 6** Zur Gestaltung und Besonderheiten der Sekundarstufe wird eine Handreichung erscheinen. Die alte Struktur mit der «Dreiteiligen» und der «Gegliederten» Sekundarschule existiert nicht mehr. Demzufolge ist nicht mehr zwischen zwei Modellen zu wählen. Dies bedeutet zudem, dass die bisheri-ge «Modellwahl», auch wenn sie von den Stimmberechtigten der Gemeinde oder dem kommunalen Parlament für einen gesetzlich vorgegebenen Zeitraum von mindestens acht Jahren getroffen worden ist, keine rechtliche Wirkung mehr entfaltet. Das neue Recht überträgt den Schulpflegen die Entschei-dungskompetenz, die Sekundarstufe mit zwei oder drei Abteilungen zu führen, ohne dass dies mit wei-teren Bedingungen zeitlicher oder struktureller Art verknüpft wäre. Mit dieser Vorgabe sollen Schulpfle-gen rasch auf sich verändernde Verhältnisse in der Gemeinde reagieren können, um stets die pädago-gisch sinnvollste Schulform zu realisieren. Ein Abweichen vom Regelfall, wonach die Sekundarstufe zwei oder drei Abteilungen umfasst, müsste besonders begründet werden können. Der Bildungsrat ist für den Entscheid zuständig. Die Schulpflege ist Antragsstellerin. Die Schulpflege bezeichnet bis zum Maximum von drei Fächern diejenigen aus dem Katalog von VSV § 6, welche in Anforderungsstufen geführt werden. Anforderungsstufen können im Rahmen einer einzi-gen Abteilung gebildet werden oder im Rahmen von zwei bzw. drei Abteilungen. So können beispiels-weise mit 50 Schülerinnen und Schülern, welche allesamt die Abteilung A besuchen, drei Anforde-rungsstufen im Fach Französisch geführt werden. Dasselbe wäre auch je innerhalb der Abteilungen B und C möglich. Beim abteilungsübergreifenden Unterricht in Anforderungsstufen wären die Lerngruppen beispielsweise im Fach Mathematik aus Schülerinnen und Schülern zusammengesetzt, die aus den Abteilungen A, B und C stammen. Die Schulpflegen können Änderungen in der Organisationsform der Sekundarschule frühestens auf Beginn des Schuljahres 2007/08 vornehmen. Ab diesem Zeitpunkt gelten für alle Schulen auf der Se-kundarstufe die neuen Bezeichnungen für die verschiedenen Anforderungsstufen der Abteilungen und Fächer. Entsprechend sind unter anderem die Begriffe «Dreiteilige Sekundarschule» und «Gegliederte Sekundarschule» nicht mehr zu verwenden. Damit soll unter anderem mehr Transparenz bei Eltern und Lehrbetrieben erreicht werden. Da die bisherigen Modelle «Dreiteilige» und «Gegliederte» Sekundarschule, auch wenn sie nicht mehr so genannt werden, auch künftig noch möglich sein werden, müssen Schulpflegen, welche keinen Sys-temwechsel vornehmen möchten, keinen speziellen neuen Beschluss fällen. Es ist also möglich, das bestehende Modell weiter zu führen. Neu lässt das Gesetz aber auch leichtere Modifikationen zu. So kann z.B. eine Schulpflege in einer Gemeinde mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler, die bisher die Dreiteilige Sekundarschule führte, an diesem System festhalten, aber Deutsch in den drei Anforderungsstufen abteilungsübergreifend führen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
Volksschulgesetz Jahreskurse **§ 8.** [1] Das letzte Jahr der Schulpflicht kann auch durch den Besuch von Jahreskursen erfüllt werden. Die Direktion genehmigt die Lehrpläne. 12. Schuljahr **§ 9.** [1] Die Gemeinden können im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht freiwillige Jahreskurse führen. Die Direktion genehmigt die Lehrpläne.	Die bisherigen Jahreskurse und 12. Schuljahre, wie Berufswahlklassen etc., werden im neuen EG zum Berufsbildungsgesetz auf eine neue Basis gestellt. Falls dieses Gesetz vom Kantonsrat, bzw. den Stimmberechtigten, angenommen wird, entsteht also diesbezüglich eine neue Regelung, welche die §§ 8 und 9 VSG überflüssig machen wird. Diese sollen dann aufgehoben werden.
B. Schulort und Unentgeltlichkeit Schulort **§ 10.** [1] Der Anspruch auf den Schulbesuch gilt am Wohnort. Halten sich Schülerinnen und Schüler an Wochentagen gewöhnlich ausserhalb ihres Wohnortes auf, ist die Schule an diesem Ort zu besuchen. Unentgeltlichkeit **§ 11.** [1] Der Unterricht ist am Schulort unentgeltlich. Wird der Unterricht ausserhalb des Schulortes besucht, kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden. [2] Lehrmittel und Schulmaterial werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. [3] Werden die Schülerinnen und Schüler durch die Schule verpflegt, wie bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern, können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden. [4] Für Betreuungsangebote der Gemeinden, die über § 27 Abs. 2 hinausgehen, werden von den Eltern Beiträge erhoben. Entscheid über Schulort und Schulgeld **§ 12.** [1] Können sich die Beteiligten nicht einigen, legt die Direktion den Schulort, die Kostenpflicht und die Höhe des Schulgeldes fest.	**Erläuterung VSG § 10 und VSV § 7** Der Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB ist der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsa-men Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. **Erläuterung VSG §§ 10 – 12 / VSV §§ 7 – 11** Folgende Situationen können unterschieden werden: **Situation 1 (Regelfall) (VSG § 10 / VSV § 8 Abs. 1)** Das Kind wohnt in Gemeinde A und besucht dort die Schule. Gemeinde A ist kostenpflichtig. **Situation 2 (VSG § 10 / VSV §§ 8 und 11)** Das Kind wohnt in Gemeinde A und hält sich an Wochentagen tagsüber und –falls organisatorisch möglich– auch während der Schulferien mehrheitlich in Gemeinde B bei Tageseltern oder in einer Betreuungsinstitution auf. Die Eltern haben in diesem Fall einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche Schulung ihres Kindes am Tagesaufenthaltsort. Insofern handelt es sich bei der Eingabe der Eltern an die Schulpflege nicht um ein Gesuch in engerem Sinne. Falls die Eltern im Gesuch nämlich glaubhaft nachweisen können, dass die Voraussetzungen des § 10 VSG bzw. § 8 VSV erfüllt sind, hat die Schul-pflege keine Möglichkeit, das Gesuch abzuweisen. Sie muss es bewilligen. Gemeinde B ist kostenpflichtig. Der Vorbehalt in VSV § 8 Abs. 3 letzter Satz will klar stellen, dass in der hier geschilderten Situation die Eltern die Transportkosten selber übernehmen müssen. **Situation 3 (VSG § 12 / VSV § 9)** Es geht um eine generelle Schulzuteilung von Kindern, die in A wohnen, zur Gemeinde B, falls es die örtlichen Verhältnisse erfordern. Solche Verhältnisse können in der Gefährlichkeit oder Länge des Schulweges innerhalb der Gemeinde A begründet sein. Eine solche generelle Regelung wird zwischen den Gemeinden A und B vereinbart, wozu auch die Finanzierung gehört. Aus wichtigen Gründen, wenn zum Beispiel die beteiligten Gemeinden keinen Konsens finden, kann die Bildungsdirektion eine gene-relle Zuteilungsregelung anordnen und die finanziellen Verpflichtungen vorgeben. **Situation 4 (VSG § 26 / VSV § 10)** Das Kind wohnt in der Gemeinde A. Ihm oder der Lehrperson ist eine Schulung in der Gemeinde A nicht mehr zuzumuten und gleichzeitig ist nicht auszuschliessen, dass ein Unterrichtsbesuch in der Gemeinde B eine Besserung bringen wird. Die Zuteilung zur Schule in der Gemeinde B wird von der Gemeinde A vorgenommen, setzt jedoch die Zustimmung durch die Gemeinde B voraus. Diese legt das Schulgeld fest, das im Normalfall von der Gemeinde A bezahlt wird. Das Schulgeld muss dann von den Eltern entrichtet
Volksschulverordnung Wohnort (§ 10 VSG) **§ 7.** [1] Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler entspricht dem Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB. [2] Sind sie bevormundet oder sonst ausserhalb ihrer Familie in Obhut, befindet sich ihr Wohnort dort, wo sie an Wochentagen üblicherweise die Nacht verbringen. Schulort (§ 10 VSG) **§ 8.** [1] Die Schule ist in der Regel in der Gemeinde, in der sich der Wohnort befindet, zu besuchen. [2] Auf Gesuch der Eltern kann unentgeltlich die Schule in einer anderen Gemeinde besucht werden, wenn	

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
a. der Wohnort der Schülerinnen und Schüler im Kanton liegt und b. sich die Schülerinnen und Schüler an Wochentagen, auch während der Schulferien, tagsüber mehrheit-lich in der anderen Gemeinde aufhalten, insbesondere bei Tageseltern, in einem Tageshort oder einer an-deren Betreuungsinstitution, 3 Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an. Fälle nach Abs. 2 bleiben vorbehalten.	werden, wenn sie die Zuteilung zur Gemeinde B beantragt haben und die Verant-wortung für die Unzumutbarkeit der Schulung in der Gemeinde A von der Schülerin oder dem Schüler übernommen werden muss. **Situation 5 (VSV § 10)** Das Kind wohnt in der Gemeinde A. Die Eltern stellen aus Gründen, die sie selber benennen können – zum Beispiel, weil sie mit dem Unterrichtsstil der Lehrperson ihres Kindes nicht einverstanden sind, – ein Gesuch um Zuteilung ihres Kindes zur Gemeinde B. Die Gemeinde B entscheidet über die Bewilli-gung des Gesuchs und legt das Schulgeld fest. Dieses muss von den Eltern übernommen werden.
Generelle Zuteilung ausserhalb des Schulortes **§ 9.**	1 Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können die Gemeinden die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern in einer anderen gut erreichbaren Gemeinde beschliessen. 2 Die Bildungsdirektion kann aus wichtigen Gründen eine Zuteilung gemäss Abs. 1 anordnen.	**Für alle Situationen** Für alle Situationen gelten VSG §§ 11 und 12: Falls sich die Beteiligten nicht einigen können, legt die Bildungsdirektion den Schulort, die Kostenpflicht und die Höhe des Schulgeldes fest. Gegen den Ent-scheid der Bildungsdirektion ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig. Lehrmittel und Schulmaterial werden stets unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch, wenn die Eltern ein Schulgeld bezahlen müssen. Für die Verpflegung am Unterrichtsort kann von den Eltern ein Beitrag verlangt werden.
Individuelle Zuteilung ausserhalb des Schulortes (§ 26 Abs. 3 VSG) **§ 10.**	1 Eine Schülerin oder ein Schüler wird einer Klasse in einer anderen gut erreichbaren Gemeinde zuge-teilt, wenn: a. es für sie oder ihn oder für die Lehrpersonen unzumutbar ist, dass die Schülerin oder der Schüler weiter-hin die angestammte Klasse besucht, b. die Zuteilung zu einer anderen Klasse am bisherigen Schulort nicht möglich oder ebenfalls unzumutbar ist und c. nicht ausgeschlossen erscheint, dass sich die Situation durch die Umteilung bessern wird. 2 Die Zuteilung einer Schülerin oder eines Schülers in eine andere Gemeinde erfordert die Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde. Die aufnehmende Gemeinde legt das Schulgeld fest. 3 Das Schulgeld geht zulasten der Eltern, wenn die Schülerin oder der Schüler die Unzumutbarkeit zu vertre-ten hat und die Eltern die Zuteilung in eine andere Gemeinde beantragen. 4 Auf Gesuch der Eltern kann eine andere Gemeinde eine Schülerin oder einen Schüler auch aus anderen Gründen aufnehmen. Das Schulgeld geht zulasten der Eltern.	
Schulgeld, Verpflegungsbeitrag, Transportkosten (§ 11 VSG) **§ 11.**	1 Die Bildungsdirektion erlässt Empfehlungen über die Höhe des Schulgeldes, soweit das Gesetz ein solches vorsieht. 2 Sie bestimmt den Höchstansatz für Verpflegungsbeiträge der Eltern.	

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
Volksschulgesetz **C. Besondere Regelungen**	**Erläuterung VSG § 14 / VSV § 12**
Stadt Zürich und Winterthur **§ 13.**	1 Der Regierungsrat kann für die Städte Zürich und Winterthur von den organisatorischen Bestim-mungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen erlassen, sofern die besonderen Verhältnisse der Städte dies erfordern.	Zu den «besonderen Schulen» zählen ausschliesslich öffentliche Schulen. Privatschulen gehören entsprechend nicht dazu. An besondere Schulen kann der Kanton Staatsbeiträge ausrichten.
Besondere Schulen **§ 14.**	1 Der Regierungsrat kann für besonders begabte Schülerinnen und Schüler Schulen mit Bildungs-schwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen, die von der Gesetzgebung abweichen.	
Volksschulverordnung		
Besondere Schulen (§ 14 VSG) **§ 12.**	1 Besondere Schulen werden von den Gemeinden geführt. 2 Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung, wenn die Schule einem öffentlichen Bedürfnis entspricht und die von der Bildungsdirektion festgelegten Qualifikationsanforderungen erfüllt.	
Volksschulgesetz **D. Ergänzende Angebote zur Volksschule**		
Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur **§ 15.**	1 Die Direktion kann von ausserschulischen Trägerschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur anerkennen. 2 Die Verordnung regelt die Voraussetzungen der Anerkennung und deren Folgen.	
Volksschulverordnung		
Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (§ 15 VSG) **§ 13.**	**a. Trägerschaft und Anerkennung** 1 In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur erweitern fremdsprachige Schülerinnen und Schüler die Kenntnisse in ihrer Erstsprache und über die Kultur ihres Herkunftslandes. 2 Träger der Kurse sind die Botschaften oder Konsulate der Herkunftsländer. Die Bildungsdirektion kann auch Kurse anderer Trägerschaften anerkennen. 3 Kurse werden anerkennt, wenn sie dem vom Bildungsrat erlassenen Rahmenlehrplan entsprechen, politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert sind. Die Kurse umfassen höchstens vier, auf der Kin-der-	

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
gartenstufe und in der 1. Klasse der Primarstufe höchstens zwei Lektionen pro Woche. 4 Die Lehrpersonen müssen über eine Unterrichtsbefähigung und ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und die obligatorischen Weiterbildungen besuchen. **b. Organisation** **§. 14.** 1 Die Kurse werden wenn möglich ausserhalb der Unterrichtszeiten angesetzt. 2 Die Gemeinden a. stellen wenn möglich geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung, b. dispensieren die Schülerinnen und Schüler während höchstens zwei Lektionen pro Woche vom ordentli-chen Unterricht, falls die Kurse während der Unterrichtszeit stattfinden, c. melden der Bildungsdirektion Missstände bei der Durchführung der Kurse. 3 Die Kursnoten werden ins Zeugnis eingetragen. 4 Die Bildungsdirektion regelt das Anmeldeverfahren. Im Übrigen sind Organisation und Durchführung der Kurse Sache der Trägerschaft, insbesondere die Finanzierung sowie die Auswahl, Anstellung und Beaufsich-tigung der Lehrpersonen.	**Erläuterung VSG § 15 / VSV §§ 13, 14** Die Lehrtätigkeit an HSK-Kursen ist an drei Bedingungen geknüpft: Ein Lehrerpatent, i.d.R. aus dem Herkunftsland, genügende Deutschkenntnisse und den Besuch von Weiterbildungskursen. Die Bil-dungsdirektion legt diese obligatorischen Weiterbildungen fest. Unter anderem dienen diese dazu, die ausländischen Lehrpersonen mit dem Zürcherischen Schul- und Behördensystem vertraut zu machen. Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur sollen wenn möglich ausserhalb der Unterrichtszeiten statt-finden. Dies ist allerdings nicht für alle Kursträger möglich, z.B. wenn die Kinder aus einem grösseren Einzugsgebiet den gleichen Kurs besuchen. Finden die Kurse während der Unterrichtszeit statt, sind die Kinder im Umfang von höchstens zwei Lektionen vom ordentlichen Unterrichtsbesuch zu dispensie-ren. Die Aufsicht über die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) liegt nicht bei den Schulpflegen. Diese und die Schulleitungen sind lediglich gehalten, die Bildungsdirektion bei Missständen zu infor-mieren. Die Klassenlehrpersonen, die für das Ausstellen der ordentlichen Zeugnisse verantwortlich sind, über-nehmen die Noten, die von den Lehrpersonen der HSK-Kurse erteilt worden sind, unbesehen und tra-gen sie ins Zeugnis ein, solange die Vorgaben des Zeugnisreglements (Noten zwischen 1 und 6, nur ganze oder halbe Noten) eingehalten sind.
Volksschulgesetz Musikschulen **§ 16.** 1 Die Musikschulen bieten als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung an. 2 Die musikalische Früherziehung kann im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten gemäss §27 Abs. 2 erteilt werden. Aufgabenhilfe **§ 17.** Die Gemeinden können betreute Aufgabenstunden anbieten und in besonderen Fällen die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichten.	**Erläuterung VSG § 16** Die musikalische Früherziehung wird im Rahmen der Handreichung zu Blockzeiten besondere Erwähnung finden. Sie ist nicht Teil der ordentlichen Lektionentafel gemäss kantonalem Lehrplan. Sie kann jedoch in den ordentlichen Blockzeitenunterricht integriert werden. Nähere Bestimmungen zu den Musikschulen finden sich in der kantonalen Verordnung über die Musik-schulen (vom 29. September 1998, LS 410.6) Diese wurde im Zusammenhang mit dem VSG nicht verändert. **Erläuterung VSG § 17** Hausaufgaben sollen in erster Linie zu Hause erledigt werden. Aufgabenhilfe soll nur dann zum Tragen kommen, wenn dies daheim auf sinnvolle Art nicht möglich ist. Siehe auch VSV § 66 Abs. 1 lit. c, der den Eltern die Pflicht auferlegt, zur Erledigung der Hausaufgaben geeignete Bedingungen zu schaffen. Bei der Verpflichtung von Schülerinnen und Schülern zur Teilnahme an Aufgabenhilfestunden ist dar-auf zu achten, dass eine Überlastung vermieden wird. Unter besonderen Fällen gemäss VSG § 17 sind Situationen zu verstehen, in denen Kinder Mühe haben, die Hausaufgaben zu erledigen, sei es, dass sie zu Hause über keinen angemessenen Arbeitsplatz verfügen, sei es, dass die Eltern sich zu wenig um das Erledigen der Hausaufgaben kümmern. Es ist nicht erlaubt, Kinder vorsorglich zur Teilnahme an den Aufgabenstunden zu verpflichten. Die Subsidiarität der Verpflichtung zum Besuch der Aufgabenhilfe gegenüber der Erledigung der Hausaufgaben zu Hause gilt insbesondere auch

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
	für leistungs-schwächere Schülerinnen und Schüler. Aufgabenhilfe ist mithin nicht als Nachhilfeunterricht für solche Schülerinnen und Schüler zu verstehen. Personen, welche die Aufgabenhilfe betreuen, müssen für diese Funktion nicht über eine pädagogi-sche Ausbildung verfügen. Selbstverständlich sollen sie jedoch von ihrer Persönlichkeit her für die Betreuungsaufgabe geeignet sein. Bei der Aufgabenhilfe geht es nicht darum, den betreuten Kindern die Aufgaben zu erklären, sondern eine Arbeitsatmosphäre zu garantieren, die den Kindern erlaubt, die Hausaufgaben in einem ruhigen und entspannten Klima selbstständig zu lösen. Dies schliesst nicht aus, dass die Betreuungsperson im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei Bedarf unterstützend eingreift. Aufgabenhilfe ist unentgeltlich.
Volksschulgesetz Freiwilliger Schulsport **§ 18.** Die Gemeinden bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwilligen Schulsport an.	**Erläuterung VSG § 18** Der freiwillige Schulsport, der eine rechtliche Verankerung in Art. 121 der Zürcher Kantonsverfassung und im erziehungsrätlichen Reglement von 1994 (vgl. Gesetzessammlung zur Volksschule 1998, S. 373) hat, ist ein Zusatzangebot ausserhalb des ordentlichen Unterrichts. Die Teilnahme beruht für die Schülerinnen und Schüler auf Freiwilligkeit. Es ist zulässig, ein Kursgeld zu erheben.
E. Unterstützende Dienste Schulpsychologischer Dienst **§ 19.** 1 Der Kanton regelt das schulpsychologische Angebot. Er kann die Einrichtung der schulpsychologischen Dienste den Gemeinden übertragen. 2 Die schulpsychologischen Dienste nehmen insbesondere Abklärungen vor und beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden. **Volksschulverordnung** Schulpsychologische Dienste (§ 19 VSG) **§ 15.** 1 Die Gemeinden führen die schulpsychologischen Dienste. 2 Die Bildungsdirektion bestimmt die von diesen Diensten zu erbringenden Leistungen. Sie kann überdies Be-stimmungen erlassen über: a. Mindestgrösse und Organisation dieser Dienste, b. anzuwendende Verfahren und Methoden, c. Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.	**Erläuterung VSG § 19 / VSV § 15** Es ist vorgesehen, die Finanzierung der schulpsychologischen Dienste mit dem geplanten Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulen neu zu regeln. Bis dahin bleiben Trägerschaft und Finanzierung bei den Gemeinden. Die Bildungsdirektion wird jedoch gestützt auf VSG § 19 eine Regelung erlassen, die der Qualitätssicherung und einem für den ganzen Kanton gleichen schulpsychologischen Angebot dient. Dabei geht es insbesondere auch um die Verwendung einheitlicher Diagnoseverfahren und Tests.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung | **Erläuterung**

Volksschulgesetz

Schulärztlicher Dienst **§ 20.**

1 Die Gemeinden bezeichnen die schulärztlichen Dienste. Diese verrichten die ihnen nach der Gesundheitsgesetzgebung obliegenden Aufgaben.
2 Die Verordnung regelt Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen und Massnahmen. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

Volksschulverordnung

Schulärztlicher Dienst (§ 20 VSG) **§ 16.**

1 Der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich berät und unterstützt die Gemeinden und die Schulärz-tinnen und Schulärzte. Er erlässt nach Anhören der betroffenen Organisationen verbindliche Richtlinien.
2 Die Schulärztinnen und Schulärzte arbeiten mit den Gemeinden in Fragen der Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prävention zusammen.

Schulärztliche Untersuchungen **§ 17.**

1 Die Gemeinden lassen auf ihre Kosten die Schülerinnen und Schüler auf der Kindergartenstufe und auf der Sekundarstufe schulärztlich untersuchen. In der 4. Klasse der Primarstufe wird der Impfstatus überprüft.
2 Lassen die Eltern die Untersuchung auf eigenen Wunsch bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen, tragen sie die Kosten.
3 Die Gemeinden können auf die Organisation der schulärztlichen Untersuchungen verzichten. In diesem Fall leisten sie den Eltern Kostengutsprache. Die Eltern sind verpflichtet, die Untersuchungen bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen zu lassen.
4 Die Privatärztin oder der Privatarzt teilt den Gemeinden die Durchführung der Untersuchungen mit.

Inhalt der Untersuchungen **§ 18.**

1 Bei den Untersuchungen werden die Grösse und das Gewicht erfasst sowie das Seh- und Hörvermögen und der Impfstatus überprüft. An der Sekundarstufe kann die Untersuchung durch ein Gespräch ergänzt werden.
2 Die Eltern werden über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen informiert.

Erläuterung VSG § 20 / VSV §§ 16 - 18

Die ärztlichen Untersuchungen in der Kindergarten- und der Sekundarstufe können in drei Varianten vorgenommen werden:

Variante 1
Die Kinder werden von der Schulärztin oder dem Schularzt untersucht. Die Gemeinde übernimmt die Kosten. Falls die Eltern auf das Angebot der Schule verzichten und die Untersuchung bei einer privaten Ärztin oder einem privaten Arzt durchführen lassen, müssen sie die Kosten selber tragen.

Variante 2
Die Gemeinde bietet den Eltern an, die Kinder von der Schulärztin oder dem Schularzt untersuchen zu lassen. Sie überlässt es den Eltern unter Kostengutsprache ausdrücklich, die Untersuchung bei einer privaten Ärztin oder einem privaten Arzt durchführen lassen. Die Gemeinde übernimmt die gesamten Kosten.

Variante 3
Die Gemeinde verzichtet darauf, die Schulärztin oder den Schularzt einzuschalten. Sie überlässt es den Eltern, die Untersuchung bei einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl durchführen zu lassen. Die Gemeinde leistet Kostengutsprache und trägt somit die gesamten Kosten.

Bei Schülerinnen und Schülern der 4. Klasse wird keine Untersuchung durchgeführt, sondern lediglich der Impfstatus überprüft. Dies setzt nicht voraus, dass das Kind von der Ärztin oder dem Arzt persönlich untersucht wird. Arzt oder Ärztin können den Impfstatus anhand des Impfausweises des Kindes kontrollieren.

Private Ärztinnen und Ärzte sind nicht verpflichtet, die Untersuchungsergebnisse der Schulärztin oder dem Schularzt mitzuteilen. Es genügt eine Mitteilung über die Durchführung der Untersuchung an die Schule. Diese ist verpflichtet zu kontrollieren, ob die Untersuchungen bzw. die Überprüfungen der Impfstatus stattgefunden haben.

Mit dem Anspruch der Eltern auf freie Arztwahl wird das Recht der Schulpflege und der Schulleitung, in besonderen Fällen die Schulärztin oder den Schularzt als Vertrauensärztin oder Vertrauensarzt beizuziehen, nicht tangiert.

Das die Untersuchung ergänzende Gespräch an der Sekundarstufe setzt voraus, dass die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler dieses Gespräch wünscht. Erzwungene Gespräche würden die Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen verletzen. Faktisch handelt es sich also um ein Gesprächsangebot.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung | **Erläuterung**

Volksschulgesetz

2. Abschnitt: Schulbetrieb
A. Inhalt

Lehrplan **§ 21.**

1 Der Bildungsrat erlässt den Lehrplan. Dieser regelt verbindlich die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts. Er kann für einzelne Fächer verbindliche Jahresziele festlegen. Der Lehrplan gewährleistet, dass die Stufenziele und Inhalte der Folgestufe nicht vorweggenommen werden.
2 Der Lehrplan umfasst die Lektionentafeln, welche die Unterrichtszeit und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmen.
3 Er enthält ein Sprachenkonzept, das den Unterricht in Deutsch und in Fremdsprachen regelt.
4 Er bezeichnet die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Für diesen kann er eine Angebotspflicht festlegen.

Lehrmittel **§ 22.**

1 Der Bildungsrat regelt die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht. Er kann bestimmte Lehrmittel für obligatorisch erklären.
2 Die Gemeinden stellen die Lehrmittel und die notwendige Ausstattung zur Verfügung.
3 Der Bildungsrat bestellt eine Lehrmittelkommission. Diese ist dafür besorgt, dass geeignete, auf den Lehrplan ausgerichtete und praxistaugliche Lehrmittel zur Verfügung stehen.
4 Die Kommission wird von einem Mitglied des Bildungsrates geleitet. Sie setzt sich zusammen aus Fachleuten, Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrmittelverlags.

Volksschulverordnung

Lehrmittel und Ausstattung (§ 22 VSG) **§ 19.**

1 Als Lehrmittel gelten alle Unterrichtsmittel, insbesondere Bücher, Software, Film- und Audiomaterial.
2 Die vom Bildungsrat obligatorisch erklärten Lehrmittel sind im Unterricht zu verwenden.
3 Können die Lehrmittel nur mit technischer Ausstattung, insbesondere Informatikmitteln oder audiovisuellen Geräten, benützt werden, kann die Bildungsdirektion qualitative und quantitative Mindestanforderungen an die Ausstattung festlegen.

Erläuterung VSG § 21

Der Bildungsrat wird für die Kindergartenstufe einen Lehrplan erlassen, der auf Beginn des Schuljahres 2008/09 nach der Kantonalisierung des Kindergartens in Kraft treten wird. Für die übrigen Stufen der Volksschule können auch unter der neuen Gesetzgebung die bisherigen Lehrpläne verwendet werden. Im Rahmen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) wurden die Arbeiten an einem gemeinsamen Deutschschweizerlehrplan aufgenommen. Diese Arbeit steht in keinem Zusammenhang mit dem neuen Gesetz.

Erläuterung VSG § 22 / VSV § 19

Obligatorische Lehrmittel sind im täglichen Unterrichtsgeschehen als Grundlage und roter Faden zu verwenden. Die Methodenfreiheit der Lehrperson wird durch obligatorische Lehrmittel zum Teil eingeschränkt, was in § 23 VSG rechtlich ausdrücklich verankert ist. Die Bezeichnung von obligatorischen Lehrmitteln bedeutet nicht, dass neben diesen nicht auch andere Unterrichtshilfen und Unterlagen eingesetzt werden können. Dieser punktuelle Einsatz darf aber in keinem Fall das obligatorische Lehrmittel ersetzen. Die obligatorischen Lehrmittel dienen der Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler. So können die Anschlussschulen davon ausgehen, dass bei allen Schülerinnen und Schülern der Inhalt der obligatorischen Lehrmittel behandelt wurde. So kann z.B. im Fremdsprachunterricht von einem bekannten Wortschatz ausgegangen werden.

Zur technischen Ausstattung, die von der Bildungsdirektion vorgegeben werden kann, können beispielsweise Anzahl und Leistungsfähigkeit von Computern gehören. Die Schulpflegen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die nötigen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Schulen die Vorgaben erfüllen können.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung | **Erläuterung**

Volksschulgesetz

Gestaltung des Unterrichts

§ 23. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten.

Unterrichtssprache

§ 24. Unterrichtssprache ist in der Kindergartenstufe teilweise, in der Primar- und Sekundarstufe grundsätzlich die Standardsprache.

Zusätzliche Angebote

§ 25. Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger stellen zusätzliche Angebote zur Verfügung. Diese heben das Leistungsniveau aller Schülerinnen und Schüler, indem sie insbesondere die Deutschkenntnisse der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler verbessern sowie die Integration und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern fördern.

Volksschulverordnung

Zusätzliche Angebote, QUIMS (§ 25 VSG)

§ 20.

1 Beträgt der Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in einer Schule mehr als 40%, legt die Gemeinde die zusätzlichen Angebote zur Sicherung der Qualität fest. Diese bestehen insbesondere aus folgenden Massnahmen:
Sprachförderung, insbesondere Förderung der Deutschkenntnisse,
individuelle Förderung und Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf den Übertritt in die nächste Stufe,
soziale Integration und Zusammenarbeit mit den Eltern.

2 Die Massnahmen werden im Unterricht und in Form von vor- und ausserschulischen Lern- und Beratungsangeboten umgesetzt. Die Lehrpersonen werden dafür weitergebildet.

3 Die Bildungsdirektion regelt, unter welchen Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler als fremdsprachig gelten.

Erläuterung VSG § 23

Diese Bestimmung garantiert nicht nur die Methodenfreiheit der Lehrpersonen, sondern schränkt sie gleichzeitig auch wieder ein. Nur die in dieser Bestimmung erwähnten Gründe lassen eine Einschränkung der Methodenfreiheit zu. Die einzelne Lehrperson kann ihren Überzeugungen als Mitglied der Schulkonferenz, die auch für die Ausarbeitung des Schulprogramms zuständig ist, Nachachtung verschaffen, fällt die Schulkonferenz aber korrekt Beschlüsse, sind diese für alle Lehrpersonen verbindlich.

Erläuterung VSG § 24

Die Standardsprache ist auf der Primar- und der Sekundarstufe in allen Fächern zu verwenden, also auch in musischen, handwerklichen und sportlichen. Auf der Kindergartenstufe wird der Lehrplan die Details zur Verwendung der Standardsprache und der Mundart enthalten. Insbesondere geht es darum, Anteile festzulegen oder zu definieren, in welchen Teilen des Unterrichts welche Sprache zu verwenden ist.

Erläuterung VSG § 25 / VSV § 20

Die Bildungsdirektion wird bei der Regelung, welche Voraussetzungen Schülerinnen und Schülern erfüllen müssen, damit sie als fremdsprachig gelten, eine allgemeine Vorgabe machen. Gestützt auf diese Vorgabe werden die konkreten Erhebungen in den einzelnen Schulen vorgenommen.
Über die QUIMS-Massnahmen, über deren Umsetzung in den Schulen und über die finanzielle Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen wird eine Handreichung publiziert.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung | **Erläuterung**

Volksschulgesetz

B. Organisation

Klassen

§ 26.

1 Die Schülerinnen und Schüler werden einer Klasse zugeteilt. Die Verordnung bestimmt die Klassengrösse. Für jede Klasse ist eine Lehrperson oder sind zwei Lehrpersonen gemeinsam verantwortlich.

2 Der Unterricht findet in der Regel in den Klassen statt. Er kann teilweise in anderen, insbesondere in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden. Die Klassenbildung nach Leistungsanforderungen ist in der Kindergarten- und der Primarstufe nicht zulässig.

3 Ist für eine Schülerin oder einen Schüler der weitere Besuch in der angestammten Klasse unzumutbar, wird sie oder er einer anderen Klasse zugeteilt, wenn nötig in einer anderen Gemeinde.

Volksschulverordnung

Klassengrösse (§ 26 Abs. 1 VSG)

§ 21

1 In der Regel dürfen folgende Klassengrössen nicht überschritten werden:
a. auf der Kindergartenstufe:
21 Schülerinnen und Schüler,
b. auf der Primarstufe:
- 25 in einklassigen Klassen,
- 21 in mehrklassigen Klassen,

c. auf der Sekundarstufe:
- 25 in den Abteilungen A und der Anforderungsstufe I,
- 23 in den Abteilungen B und der Anforderungsstufe II,
- 18 in den Abteilungen C und der Anforderungsstufe III,

2 Auf der Sekundarstufe verringert sich die Schülerzahl bei mehrklassigen Klassen um zwei. Bei kombinierten Klassen gilt der tiefste Wert.

Überschreitung der Klassengrösse

§ 22.

1 Werden die Schülerzahlen gemäss § 21 voraussichtlich während längerer Zeit um mehr als drei Schülerinnen und Schüler überschritten, richtet die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für Halbklassenunterricht oder Teamteaching ein oder teilt die Klasse.

2 In den übrigen Fällen zu grosser Klassen kann die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für Halbklassen oder Teamteaching einrichten.

Erläuterung VSG § 26 Abs. 1 / VSV § 21, 22

Die in VSV § 21 erwähnten Klassengrössen werden nicht als Richtzahlen, sondern als ordentliche Höchstgrössen festgelegt, die in der Regel nicht überschritten werden dürfen. Ausnahmen sind denkbar, wenn beispielsweise bereits klar ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler in absehbarer Zeit aus der Gemeinde wegziehen wird oder wenn in einer «problemlosen» Klasse wegen eines Zuzugs die Grösse nachträglich überschritten wird.

Wird die Klassengrösse voraussichtlich während längerer Zeit um mehr als drei Schülerinnen und Schüler überschritten, muss die Schulpflege Massnahmen treffen, entweder indem sie der Klasse mehr Lehrpersonenlektionen zuteilt (für Teamteaching oder Halbklassenunterricht) oder indem die Klasse geteilt wird. Der Regierungsrat hat darauf verzichtet, «längere Zeit» in der Verordnung näher zu definieren, um den Schulpflegen die Möglichkeit zu bieten, lokal abgestützte sinnvolle Lösungen zu treffen. Zweifellos ist unter «längerer Zeit» jedoch eine Dauer von mehr als einem Quartal zu verstehen. Hingegen wäre es unzulässig, ein ganzes Schuljahr nicht als «längere Zeit» zu definieren. Die Massnah-men der Schulpflege sind im Rahmen der zugeteilten Vollzeiteinheiten zu treffen. Bei besonderen Verhältnissen kann die Schulpflege an die Bildungsdirektion gelangen, um aus dem Vollzeiteinheitenpool zusätzliche Pensen zugeteilt zu erhalten.

VSV § 22 Abs. 2 bezeichnet die Massnahmen, die in Frage kommen, wenn die Höchstgrössen um ein bis drei Schülerinnen oder Schüler überschritten werden. Bei einer solchen Überschreitung kann die Schulpflege ein so genanntes Entlastungsvikariat errichten, d. h. dieser Klasse im Rahmen der vorgegebenen Vollzeiteinheiten mehr Lehrpersonenlektionen zuteilen, die von einer zusätzlichen Lehrperson erteilt werden. Die Kann-Formulierung überlässt es der Schulpflege zu entscheiden, ob Massnahmen getroffen werden sollen. Dabei kann insbesondere auch berücksichtigt werden, ob es sich um eine sog. «schwierige» oder «einfache» Klasse handelt, wie die Lehrperson die Situation einschätzt und für wie lange der Zustand andauern würde.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung | **Erläuterung**

Volksschulverordnung

Verantwortung für die Klasse (§ 26 Abs. 1 VSG) **§ 23.**

1 Für jede Klasse trägt eine Lehrperson die Gesamtverantwortung (Klassenlehrperson). Sie erteilt in ihrer Klasse auf der Kindergartenstufe mindestens acht Wochenstunden, an der Primarstufe mindestens zehn und an der Sekundarstufe mindestens sechs Wochenlektionen.

2 Zwei Lehrpersonen können die Gesamtverantwortung gemeinsam übernehmen, wenn beide die Bedingungen nach Abs. 1 erfüllen.

Verantwortung für den Unterricht **§ 24.**

1 Die Verantwortung für die Unterrichtsgestaltung und die Aufsicht liegt bei der Lehrperson, die den Unterricht erteilt.

2 Wird der Schulbetrieb bei Kurs- und Projektwochen oder aus anderem Anlass durch Personen ohne Lehrerausbildung unterstützt, liegt die Verantwortung für deren Unterricht bei der Klassenlehrperson und bei klassenübergreifendem Einsatz bei der Schulleitung.

Zusammensetzung der Klassen und Schulweg **§ 25.**

1 Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter.

2 Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge und Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

3 Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich in der zugeteilten Klasse zu unterrichten. Aus pädagogischen Gründen können in einzelnen Unterrichtsteilen nach Geschlechtern getrennte oder nach Interessen der Schülerinnen und Schüler zusammengesetzte Lerngruppen gebildet werden.

Erläuterung VSG § 26 Abs. 2 und 3 / VSV § 23 – 25

VSV § 23 lässt wie bisher sog. Doppelbesetzungen zu, falls beide Lehrpersonen das in Abs. 1 definierte Pensum für die Klassenlehrperson unterrichten.

Die Schulpflege ist dafür verantwortlich, dass alle Schülerinnen und Schüler einen zumutbaren Schulweg haben. Sie organisiert und finanziert – allenfalls in Absprache mit den lokalen oder kantonalen Behörden und Ämtern – die nötigen Massnahmen. Dazu gehören Verkehrssicherungen (Inseln, Fussgängerstreifen, Passarellen, Verkehrskadetten) oder allenfalls ein Transport (Schulbus, Einzelfahrten, Taxi). Schülerinnen und Schüler haben im Übrigen keinen Rechtsanspruch darauf, dem Schulhaus zugeteilt zu werden, das ihrem Wohnhaus am nächsten liegt. Garantiert ist lediglich die Zumutbarkeit des Schulwegs.

Die in VSV § 25 Abs. 3 erwähnten Ausnahmen vom Grundsatz, die Schülerinnen und Schüler in der zugeteilten Klasse zu unterrichten, sind beispielsweise im Sport auf der Sekundarstufe gegeben oder wenn es um besondere Inhalte geht, wie zum Beispiel Sexualerziehung. Über eine beschränkte Zeit können auch einzelne Unterrichtsinhalte mehreren Klassen zur Wahl angeboten werden. Und somit vom Grundsatz des Unterrichts in der Klasse abgewichen werden. Weitere Ausnahmen ergeben sich während Projekt- und Kurswochen.

Volksschulgesetz

Unterrichtszeit **§ 27.**

1 Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Die Verordnung kann besondere Schulanlässe an Samstagen vorsehen.

2 Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags. Die Verordnung bestimmt den Umfang des Halbklassenunterrichts.

3 Die Gemeinden bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Erläuterung VSG § 27 / VSV § 26

Die Gesetzgebung sieht keine Abweichungen von den Blockzeiten für einzelne Schulstufen vor. Diese gelten für die gesamte Volksschule. Allerdings variiert der Grad der Betreuung je nach Alter der Schülerinnen und Schüler. Über alle Details, über die Gründe, die erlauben, bis zu 20 Minuten von den Blockzeiten abzuweichen, über die verschiedenen Blockzeitenmodelle usw. wird eine Handreichung orientieren.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung | **Erläuterung**

Volksschulverordnung

Stundenplan (§ 27 Abs. 2 VSG) **§ 26.**

1 Der Unterricht und die Schulfächer sind für die Schülerinnen und Schüler ausgewogen auf die Schultage zu verteilen.

2 Der Stundenplan gilt in der Regel für ein Schuljahr und nennt Ort und Zeit von Unterricht und Betreuung. Halbe Lektionen sind nicht zulässig.

3 Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten am Vormittag dauern grundsätzlich von 8 – 12 Uhr. Sofern es die Organisation einer Schule erfordert, kann die Schulpflege die Unterrichts- oder Betreuungszeiten um höchstens 20 Minuten pro Vormittag verkürzen. Grössere Abweichungen für besondere Schulanlässe bleiben vorbehalten.

4 Kann eine Lehrperson den Unterricht nicht erteilen, ist eine Stellvertretung zu organisieren oder eine anderweitige Betreuung zu gewährleisten.

Tagesstrukturen (§ 27 Abs. 3 VSG) **§ 27.**

1 Die Gemeinden erheben den Bedarf an Tagesstrukturen über Befragungen oder über die allgemeine Elternmitwirkung.

2 Sie stellen dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Angebote wie zum Beispiel Tagesschulen, Schülerclubs, Horte, Mittagstische oder Betreuungsangebote während der Randstunden zur Verfügung. Die Angebote müssen nicht vor 7.30 Uhr und nicht länger als bis 18 Uhr zur Verfügung stehen.

3 Besteht bei weniger als zehn Schülerinnen und Schülern pro Schule Bedarf an Betreuung, sind für den betreffenden Wochentag Lösungen im Einzelfall zulässig.

4 Elternbeiträge gemäss § 11 Abs. 4 VSG dürfen höchstens kostendeckend sein.

Werden die Blockzeiten mit Erteilung von Unterricht organisiert, ist der vollständige Besuch selbstverständlich obligatorisch. Hingegen können Eltern, bzw. Schülerinnen und Schüler, nicht verpflichtet werden, das Betreuungsangebot zu nutzen; d.h. es steht der Schule nicht zu, zu entscheiden, ob der Besuch von Betreuungsstunden für das einzelne Kind sinnvoll ist oder nicht.

Die Gestaltung des Stundenplans orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, deren Interesse geht also den organisatorischen Bedürfnissen und den Wünschen der Lehrpersonen vor. Es gibt künftig kein kantonales Stundenplanreglement mehr. Alle bisherigen Detailvorschriften entfallen. Der Spielraum der Gemeinden ist damit gegeben, um lokal abgestützte sinnvolle Stundenpläne zu erstellen. Neben der Forderung nach gleichmässiger Verteilung, besteht lediglich noch das Verbot von halben Lektionen.

Stellvertretungsmöglichkeiten gemäss VSV § 26 Abs. 4 sind in gewöhnlichen Schulstrukturen sofort realisierbar, sei es dass die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse grüppchenweise auf an-dere Klassen verteilt und dort sinnvoll beschäftigt werden, sei es dass eine Lehrperson die Klasse ne-ben der eigenen zusätzlich betreut. Solche zusätzliche Einsätze gehören gemäss § 26 der Lehrerper-sonalverordnung (LPVO) zu den Berufspflichten der Lehrpersonen. In sehr kleinen Schulverhältnissen, etwa in Aussenwachten, oder in örtlich isolierten Kindergärten ist eine interne Stellvertretungslösung in der Regel nicht möglich. Die Schulleitung oder die Schulpflege sorgt in solchen Fällen raschmöglichst für eine externe Stellvertretung bzw. die notwendige Betreuung betroffener Schülerinnen und Schüler. Empfehlenswert ist, für alle Fälle kurzfristiger Ausfälle von Lehrpersonen ein Dispositiv bereit zu haben, welches das Organisieren der Stellvertretung innert kürzester Zeit möglich macht.

Erläuterung VSG § 27 / VSV § 27

Die Bildungsdirektion stellt den Gemeinden zur Erhebung des Bedarfs betreffend Tagesstrukturen Instrumente zur Verfügung und regelt gleichzeitig, in welchem zeitlichen Rhythmus solche Bedarfsabklärungen vorgenommen werden müssen.

Bei nur geringem Bedarf nach familienergänzender Betreuung sieht VSV § 27 Abs. 3 Einzelfalllösungen vor. Damit ist gemeint, dass die Schulpflege kein strukturiertes Angebot machen muss. Als Ersatz vermittelt die Schulpflege beispielsweise Familien, bei denen einzelne Kinder essen, die Hausaufgaben erledigen oder einzelne Randstunden verbringen können. Die Verpflichtung, für ein individuelles Angebot zu sorgen, liegt aber auch in diesen Fällen bei der Schulpflege.

Im Gegensatz zu den Blockzeitenangeboten können für die weiter gehenden Tagesstrukturen Elternbeiträge erhoben werden. Diese dürfen höchsten kostendeckend sein, wobei zu den Kosten aber auch das Personal, die Organisation und allfällige Mieten gehören.

Volksschulgesetz

Absenzen und Dispensation **§ 28.**

Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung | **Erläuterung**

Volksschulverordnung

Absenzen (§ 28 VSG) **§ 28.**

1 Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

2 Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

Dispensation (§ 28 VSG) **§ 29.**

1 Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

2 Dispensationsgründe sind insbesondere:

a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Jokertage **§ 30.**

1 Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

2 Die Gemeinden können bestimmen, dass

a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.-3. Primarklasse beziehungsweise auf die 4.-6. Klasse der Primarstufe und auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,
b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

3 Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Erläuterung VSG § 28 / VSV § 28 - 30

Die Bildungsdirektion wird den Gemeinden zum Thema Absenzen und Dispensationen ein Merkblatt abgeben.

Alle Stufen der Volksschule werden in Bezug auf die Absenzen- und Dispensationsregelungen gleich behandelt. Im Gegensatz zu früher gibt es für den Kindergarten keine grosszügigeren Regelungen. Dies hängt damit zusammen, dass auch der Kindergarten zur obligatorischen Schulzeit gehört.

Aus VSV § 28 Abs. 2 ist zu schliessen, dass Eltern, die mit ihren Kindern länger als zwölf Kalenderwochen abwesend sein werden, kein Dispensationsgesuch stellen müssen. Eine Abmeldung in der Schule genügt. Dies hängt damit zusammen, dass sich die Schulpflicht nicht nach dem gesetzlichen Wohnsitz, sondern nach dem effektiven Aufenthalt richtet. Die Bestimmung stellt ein Pendant zur Bestimmung dar, dass Kinder, die sich nur vorübergehend im Kanton Zürich aufhalten (VSV § 2), hier nicht sofort schulpflichtig werden. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der länger abwesend war, wird nach der Rückkehr in die Gemeinde in der Regel der bisherigen, vertrauten Klasse zugeteilt, hat aber keinen Rechtsanspruch darauf.

In Bezug auf die Jokertage haben die Gemeinden einen Spielraum. Sie können im Gemeinderecht verankern, dass die zwei Jokertage pro Schuljahr in beschränktem Umfang zusammengefasst bezogen werden können und somit einmalig pro Stufe eine längere Abwesenheit ermöglicht wird. Dies ergibt für die Kindergartenstufe einen Block von maximal vier Tagen und für die 1. – 3. Klasse der Primarstufe, die 4. – 6. Klasse der Primarstufe sowie die Sekundarstufe je einen Block von maximal sechs Tagen.

Die in VSV § 30 Abs. 2 lit. b ermöglichte Festlegung von Sperrdaten ist restriktiv anzuwenden. Der Gesetzgeber schreibt explizit von besonderen Schulanlässen. Eine Regelung, dass vor und nach Schulferien keine Jokertage bezogen werden können, würde dieser Bestimmung widersprechen.

Die Eltern informieren die Schule möglichst frühzeitig vor dem Bezug der Jokertage. Allerdings liegt es in der Natur der Jokertage, dass diese auch einmal relativ spontan eingesetzt werden. Deshalb kann für die vorzeitige Benachrichtigung auch keine feste Frist definiert werden.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung | **Erläuterung**

Volksschulgesetz

	#	
Besuchstage	**§ 29.**	Die Schulen führen öffentliche Besuchstage durch. Diese können auch an Samstagen stattfinden.

Volksschulverordnung

Besuchstage und besondere Schulanlässe an Samstagen (§ 29 VSG) **§ 31.**

1 Die Gemeinden führen in jedem Schuljahr mindestens zwei öffentliche Besuchshalbtage durch. Diese können auch an Samstagvormittagen stattfinden.

2 Andere besondere Schulanlässe können an Samstagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Eltern oder die Öffentlichkeit miteinbezogen werden oder zur Durchführung von Klassenlagern.

3 Die am Samstag durchgeführten Besuchshalbtage und besonderen Schulanlässe sind für die Schülerinnen und Schüler und für die Lehrpersonen obligatorisch. Sie werden nicht kompensiert.

Erläuterung VSG § 29 / VSV § 31

Die Kompensation von Besuchstagen am Samstagvormittag mit Verzicht auf ordentlichen Unterricht ist ausdrücklich nicht mehr gestattet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass solche Anlässe nicht gerade oft vorkommen. Mit dem Verbot der Kompensation soll die Zahl der Unterrichtsausfälle möglichst tief gehalten werden.

Die bisher in der Gesetzgebung vorgesehenen Schulexamen kommen nicht mehr vor. Gemeinden, die weiterhin Examen vor den Sommerferien durchführen wollen, können dies als besonderen Schulanlass tun. Sie müssen aber dennoch zwei öffentliche Besuchshalbtage durchführen, da die Examen nicht dazu da sind, einen Einblick in den Schulalltag zu gewähren.

Volksschulgesetz

Ferien **§ 30.**

Die Schulferien dauern für die Schülerinnen und Schüler höchstens 13 Wochen jährlich. Die Verordnung regelt die Berechnung der Ferien.

Volksschulverordnung

Ferien (§ 30 VSG) **§ 32.**

1 Die Schulferien dauern für die Schülerinnen und Schüler 13 Wochen pro Schuljahr.

2 Darüber hinaus können die Gemeinden höchstens vier Tage pro Schuljahr an lokalen Feiertagen oder an einzelnen Tagen, die zwischen zwei schulfreien Tagen liegen, für schulfrei erklären. Solche Tage dürfen nicht zu einer zusätzlichen Ferienwoche führen.

3 In die Schulferien fallende Feiertage werden nicht kompensiert.

Erläuterung VSG § 30 / VSV § 32

Die Schulferien sind als Ferienzeit für die Schülerinnen und Schüler definiert, nicht für die Lehrpersonen. Für diese ergeben sich der Schulferiendauer entsprechend 13 Wochen unterrichtsfreie Zeit, die zu einem grossen Teil für Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie Weiterbildung verwendet wird. Der personalrechtliche Ferienanspruch der Lehrerinnen und Lehrer ist gleich wie bei den übrigen Staatsangestellten. Deshalb besteht auch die Möglichkeit, obligatorische Weiterbildung in den Schulferien durchzuführen.

Als lokale Feiertage gelten beispielsweise örtliche Markttage, Sechseläuten oder Knabenschiessen. Schulfreie Tage können auch «Brücken-Einzeltage» sein, wie beispielsweise der Freitag nach Auffahrt.

Volksschulgesetz

C. Beurteilung und Promotion

Beurteilung **§ 31.**

1 Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten.

Erläuterung VSG § 31 Abs. 1

Beurteilung während des Unterrichts wird gemäss kantonalem Lehrplan stets aufbauend und motivierend vorgenommen. Schülerinnen und Schüler sollen durch die Beurteilung beim Lernen unterstützt und gefördert werden. Der Gesetzgeber macht bewusst keine Aussagen darüber, in welcher Form die Beurteilung im Unterricht geschehen soll, mündlich, schriftlich, in Form von Noten usw.

Verbindlich geregelt ist die Form der Beurteilung im Zeugnis. Für die schriftliche Beurteilung werden die kantonalen Zeugnisformulare verwendet. Das vom Bildungsrat erlassenen Zeugnisreglement enthält die Details.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

[2] Die Schülerinnen und Schüler, die Integrative Förderung oder Therapien erhalten, werden auch durch die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen beurteilt.
[3] Der Bildungsrat regelt die schriftliche Form der Beurteilung.

Promotion und Übertritte

§ 32.

[1] Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.
[2] Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.
[3] Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

Volksschulverordnung

Schullaufbahnentscheide (§ 32 VSG)

§ 33.

[1] Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide.
[2] Bei der Gesamtbeurteilung für solche Entscheide werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.
[3] Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den zu fällenden Entscheid massgebend sind.

Zeitpunkt und Verfahren

§ 34.

[1] Schullaufbahnentscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang.
[2] Die Entscheide werden bis Ende April getroffen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, überweist die Schulleitung die Akten bis spätestens Ende April der Schulpflege zur Entscheidung.
[3] Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.

Erläuterung

Erläuterung VSG § 32 / VSV §§ 33, 34

Zur Gesamtbeurteilung gehört gemäss kantonalem Lehrplan die Bewertung von Sachkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz. Zur Sachkompetenz gehören die Kenntnisse und Erkenntnisse, die Fertigkeiten und Fähigkeiten, mithin die Gesamtleistungen in den einzelnen Fächern. Zur Sozialkompetenz zählen Erfahrungen in der Familie, in der Schule und im weiteren sozialen Umfeld. Zur Selbstkompetenz gehören anlagemässige und entwicklungsbedingte Gegebenheiten, Einstellungen und Haltungen. In VSG § 32 Abs. 3 werden die Schulleistungen als Grundlage für die Gesamtbeurteilung vorgegeben. Damit wird klar, dass innerhalb der Gesamtbeurteilung die Sachkompetenz den höchsten Stellenwert hat. Zu beachten ist jedoch, dass die Gesamtleistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler erbringt, nicht einfach aus dem Notenbild hervorgehen, das aus Durchschnittsberechnung von schriftlichen Prüfungen während des Unterrichts entstanden ist. Schülerinnen und Schüler erbringen auch ausserhalb reiner Prüfungszeit Leistungen. Diese sind auch ohne spezifische Benotung in der Beurteilung der Gesamtleistungen zu berücksichtigen. Dabei stützt sich die Lehrperson unter anderem auf Beobachtungen während des Unterrichtsgeschehens ab. Es ist den Lehrpersonen überlassen, in welcher Form sie solche Beobachtungen schriftlich festhalten wollen, um bei der späteren Beurteilung der Gesamtleistungen darauf zurückgreifen zu können.

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichtsgeschehens erfolgt primär formativ. Sie gibt der Lehrperson entscheidende Hinweise und bildet damit die Basis für die weitere Förderung einer Schülerin oder eines Schülers. Mit der summativen Beurteilung überprüft die Lehrperson sporadisch den Kenntnisstand der Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Inhalt bzw. Lehrziel, die über eine gewisse Zeit Gegenstand des Unterrichts gewesen sind. Als Grundlage für die Schullaufbahnentscheide steht die prognostische Beurteilung im Vordergrund. Sie basiert auf der Gesamtbeur-teilung und schliesst die Überlegung mit ein, welcher Schullaufbahnentscheid den Interessen der Schülerin oder des Schülers am meisten entspricht. Insbesondere beim Übertritt in die Sekundarstufe muss eine Prognose vorgenommen werden, in welcher Abteilung der Sekundarschule die Schülerin oder der Schüler am besten gefördert werden kann.

Alle Lehrpersonen, die eine bestimmte Schülerin oder einen bestimmten Schüler unterrichten, leisten Beiträge an die Gesamtbeurteilungen. Fachlehrpersonen können darauf verzichten, wenn ihre Beurteilung im konkreten Fall keinen massgebenden Beitrag leisten kann. So ist es beispielsweise nicht nötig, dass eine Fachlehrperson im Sport eine Beurteilung über eine Schülerin abgibt, bei welcher die Zuteilung zu einer Anforderungsstufe in Mathematik für die 1. Klasse der Sekundarstufe vorgenommen werden muss. VSG § 39 Abs. 4 verlangt ausdrücklich, dass die Zuteilung zu einer Anforderungsstufe nur auf Grund einer Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach erfolgt.

Alle Schullaufbahnentscheide werden in erster Linie in einem Konsensverfahren getroffen. Eltern, Lehrperson und Schulleitung sind gleichermassen aufgerufen, eine Entscheidung zu treffen, die von allen drei Beteiligten mitgetragen wird. Dabei ist es verfahrensmässig nicht nötig, dass die Schulleitung bei jedem Gespräch zwischen Eltern und Lehrperson anwesend ist. Es entspricht den rechtlichen Vorgaben, wenn die Schulleitung eine Konsenslösung zwischen Eltern und Lehrperson in zweiter Linie überprüft und sich damit einverstanden erklärt, wenn diese Lösung der Schulleitung auch sinnvoll erscheint. Hat die Schulleitung Bedenken oder haben sich Eltern und Lehrperson nicht einigen können, ist ein weiteres Gespräch zwischen Eltern, Lehrperson und Schulleitung angezeigt. Wenn von vornherein keine Hoffnung besteht, doch noch eine Konsenslösung zu finden, kann auf dieses Gespräch auch verzichtet werden. Bei Uneinigkeit überweist die Schulleitung die Akten der Schulpflege. Diese hört die Beteiligten an, nimmt allenfalls weitere Abklärungen vor und trifft den Entscheid.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

Volksschulverordnung

Promotion auf der Kindergartenstufe

§ 35.

[1] Auf der Kindergartenstufe erfolgt keine Promotion.
[2] Der Übertritt in die Primarstufe nach zwei Jahren erfolgt stillschweigend. Für den Übertritt in die Primarstufe nach einem Jahr oder den Entscheid, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr im Kindergarten bleibt, gelten die §§ 33 und 34. Lernkontrollen werden nicht durchgeführt.

Promotion in die nächste Klasse

§ 36.

[1] Die Schülerinnen und Schüler, die auf der Primar- oder der Sekundarstufe dem Unterricht zu folgen vermögen, besuchen im folgenden Schuljahr die nächste Klasse. Die Promotion erfolgt in diesen Fällen stillschweigend.
[2] Erscheint die Promotion gefährdet, werden die Eltern frühzeitig, spätestens nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres, benachrichtigt.

Wiederholen einer Klasse, provisorische Beförderung

§ 37.

[1] Vermag eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht nicht zu folgen, kann sie oder er auf der Primarstufe die Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Die gleiche Klasse kann höchstens einmal wiederholt werden.
[2] Die 6. Klasse der Primarstufe und die Klassen der Sekundarstufe können nur wiederholt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und diesen nicht durch die Wahl der Abteilung und der Anforderungsstufe Rechnung getragen werden kann.
[3] Steht nicht fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht zu folgen vermag oder ob den Schwierigkeiten mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann, kann die Schülerin oder der Schüler an der Primarstufe provisorisch promoviert werden, unter Ansetzung einer angemessenen Bewährungszeit.

Überspringen einer Klasse

§ 38.

Ist auf Grund der Leistung und des Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er dem entsprechenden Unterricht wird folgen können, kann sie oder er auf der Primar- und der Sekundarstufe eine Klasse überspringen.

Erläuterung

Erläuterung VSV § 36

Die formlose Promotion in die nächste Klasse, bzw. den Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe, entspricht der bisherigen Regelung. Auch nach altem Recht galt das ordentliche Durchlaufen der Volksschule als Normalfall, über den kein Beschluss gefasst wurde.
In welcher Form die Eltern bei gefährdeter Promotion benachrichtigt werden, ist offen. Sowohl das persönliche Gespräch wie auch eine schriftliche Mitteilung wären rechtlich korrekt.

Erläuterung VSV § 37

Ungenügende Leistungen führen nicht automatisch zu einer Repetition, eine Schülerin oder ein Schüler kann in der Klasse verbleiben, auch wenn er oder sie dem Unterricht nicht zu folgen vermag. Eine Re-petition ist dann sinnvoll, wenn damit eine Besserung der Situation erreicht werden kann, d.h. die Schülerin oder der Schüler künftig dem Unterricht zu folgen vermag. Falls dies nicht erwartet werden kann, ist die Wiederholung der Klasse die falsche Massnahme. Der Schülerin oder dem Schüler ist durch Individualisierung im Unterricht oder mit sonderpädagpogischen Massnahmen zu helfen.
Die provisorische Promotion bzw. die Bewährungszeit sollen nicht als Druckmittel gegenüber der Schülerin oder dem Schüler eingesetzt werden. Die Bewährungszeit soll hingegen der Lehrperson ermöglichen, die Schülerin oder den Schüler weiter zu beobachten, um eine fundiertere Beurteilung vornehmen zu können. In jedem Fall ist besonders bei jüngeren Schülerinnen und Schülern darauf zu achten, dass die Bewährungszeit nicht zu einer übermässigen seelischen Belastung führt. Die Dauer der Bewährungszeit kann dann als angemessen bezeichnet werden, wenn sie zumindest bis Ende November dauert.

Der Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe erfolgt gemäss VSV § 35 stillschweigend. Er gilt mithin nicht als ordentliche Promotion. Folgerichtig ist daher eine provisorische Promotion in die 1. Klasse der Primarstufe mit Ansetzung einer Bewährungszeit rechtlich nicht zulässig.

Erläuterung VSV § 38

Im Gegensatz zum bisherigen Recht bestehen keine Einschränkungen mehr, welche Klassen über-sprungen werden können, bzw. wie oft dies gemacht werden kann. Bei der Beurteilung, ob eine Klasse übersprungen werden soll, darf nicht nur auf die Leistungen der Schülerin oder des Schülers geachtet werden, sondern im gleichen Mass muss der Entwicklungsstand berücksichtigt werden, d.h. die sozia-len Aspekte sind für den Entscheid ebenso massgebend.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

Übertritt an die Sekundarstufe

§39.

1 Entscheide betreffend den Übertritt an die Sekundarstufe werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an dem wenigstens die Klassenlehrperson und ein Elternteil teilnehmen.

2 Sind sich die Klassenlehrperson und die Eltern nicht einig, findet ein weiteres Gespräch statt, an dem die Schulleitung und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilnehmen.

3 Kann auch so keine Einigung erzielt werden, überweist die Schulleitung die Akten der für die Sekundarstufe zuständigen Schulpflege zur Entscheidung.

4 Die Zuteilung zu einer der Abteilungen erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung. Werden Anforderungsstufen geführt, erfolgt die Zuteilung zu einer der Anforderungsstufen nur aufgrund einer Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.

Wechsel innerhalb der Sekundarstufe

§40.

1 Ein Wechsel in eine andere Abteilung oder in eine andere Anforderungsstufe kann in der ersten Klasse auf Ende November, Mitte April und Anfang Schuljahr, in den übrigen Klassen auf Ende Januar und Anfang Schuljahr erfolgen.

2 Für einen Wechsel in eine andere Abteilung gelten die Verfahren gemäss §33 Abs. 2 und 3 sowie §34 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

3 Ein Wechsel in eine andere Anforderungsstufe wird von der Lehrperson, welche die bisherige Anforderungsstufe unterrichtet, den Eltern und der Schulleitung beschlossen. Der Entscheid kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

4 Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege.

3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

Einleitende Bemerkungen

Dieser Gesetzesabschnitt ist noch nicht in Kraft. Gemäss §6 Übergangsordnung zum Volksschulgesetz vom 28. Juni 2006 (LS 412.100.2) werden die neuen Gesetzesbestimmungen über sonderpädagogische Massnahmen (§§33–36 und 38-40) erst ab Schuljahr 2008/09 etappenweise in Kraft gesetzt. Das Volksschulamt wird jede Gemeinde einer von drei Staffeln für die Umsetzung dieser Bestimmungen zuteilen. Die «Verordnung über sonderpädagogische Massnahmen» (VspM) in der Fassung vom 20. Juli 2005 (Vernehmlassungsfassung), die ebenfalls in die Vernehmlassung geschickt worden war, wird überarbeitet und nächstes Jahr vom Regierungsrat

Erläuterung

Erläuterung VSV §39

Ziel des gesprächsorientierten Übertrittsverfahrens ist es, eine Konsenslösung zu finden, welche den Möglichkeiten des Kindes gerecht wird. Im Rahmen der Gesamtbeurteilung sind die erbrachten Leis-tungen Ausgangspunkt der Überlegungen. Daneben werden aber auch Aspekte wie Sozialverhalten, Entwicklung des Kindes und prognostische Elemente berücksichtigt. Bei Uneinigkeit zwischen Eltern und Klassenlehrperson im Verfahren betreffend die Zuteilung der Schülerin oder des Schülers in die Sekundarstufe, findet ein weiteres Gespräch statt. Daran nehmen neben den Eltern und der Klassenlehrperson eine Sekundarlehrperson und die Schulleitung der Primarstufe teil.
Im Gegensatz zur Zuteilung zu den Abteilungen der Sekundarstufe, die auf einer Gesamtbeurteilung beruhen, wird die Zuteilung zu den Anforderungsstufen nur gestützt auf die Leistungen im entspre-chenden Fach vorgenommen.

Erläuterung VSV §40

Wechsel innerhalb der Sekundarstufe sind nur noch in der ersten Klasse an drei Terminen möglich. Damit sollen Fehlzuteilungen relativ schnell korrigiert werden können. In der zweiten und dritten Klasse sind die Wechseltermine hingegen auf Ende Januar und Anfang Schuljahr beschränkt. Für Wechsel der Anforderungsstufe hat der Gesetzgeber bewusst ein einfaches, formloses Verfahren vorgesehen. Bewusst sollen solche Wechsel einfach gemacht werden.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

erlassen. Die nachfolgenden Erläuterungen nehmen zum besseren Verständnis der gesetzlichen Bestimmungen dennoch zum Teil bereits Bezug auf die Verordnung (zitiert als VspM). Selbstverständlich sind Änderungen vorbehalten. Bei Inkraftsetzung der Verordnung wird dieser Teil der Erläuterungen überarbeitet.
Im Sinne dieser Ausführungen sind das Sonderklassenreglement und die Richtlinien zum Sonderklassenreglement weiterhin anzuwenden.
Einzig §37 (Zuweisungsverfahren) wird auf Schuljahresbeginn 2006/07 in Kraft gesetzt (vgl. dazu weiter hinten die Erläuterungen).

Sonderpädagogische Massnahmen

§33.

Volksschulgesetz

1 Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Schülerinnen und Schüler werden wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet.

2 Die Verordnung regelt die Einzelheiten und den Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen gemäss §34.

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

Allgemeine Bestimmungen

§2.

1 Ein besonderes pädagogisches Bedürfnis besteht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler schulischer Förderung bedarf, welche in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann.

Sonderpädagogische Massnahmen

§34.

Volksschulgesetz

1 Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung.

2 Integrative Förderung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regellehrpersonen.

3 Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen.

Erläuterung

Erläuterung VSG §33/ VspM §2 Abs. 1

Absatz 1:
Zu den Bildungsaufgaben der Volksschule gehört gemäss §2 Abs. 4 VSG auch, dass der Unterricht die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder berücksichtigt. Jedes Kind weist in Bezug auf seine intellektuellen (kognitiven), sozialen und emotionalen Kompetenzen ein persönliches Profil auf. Das bedeutet, dass das schulpflichtige Kind je nach seinem individuellen Begabungs- und Leistungsprofil neben dem Regelunterricht einer zusätzlichen Unterstützung und Förderung bedarf. Dazu steht eine Palette von sonderpädagogischen Massnahmen zur Verfügung. Allenfalls erst mit diesem zusätzlichen Angebot kann man dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf «ausreichenden Grundschulunterricht» (Art. 62 Abs. 2 BV) genügend Rechnung tragen. Das heisst aber gemäss Bundesgericht nicht, dass die öffentliche Schule diesem Grundrechtsanspruch erst entspricht, wenn sie eine optimale Förderung anbietet. Denn «ausreichend» heisst nicht, dass die allerbeste sonderpädagogische Unterstützung einklagbar ist (Bundesgerichtsentscheid vom 5. Februar 2003, 2P. 216/2002/leb).

In den Genuss von sonderpädagogischen Massnahmen kommen Kinder mit «besonderen pädagogischen Bedürfnissen» (special needs). Besondere pädagogische Bedürfnisse zeigen sich namentlich bei Leistungsschwächen, ausgeprägter (überdurchschnittlicher) Begabung bis Hochbegabung, mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache, Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen (körperlich, geistig, Sprach- und Sinnesbehinderung oder ein eine Kombination verschiedener Beeinträchtigungen etc.)
Das VSG verankert den Grundsatz der Integration, denn die Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden «wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet.» Sie sollen somit möglichst lange in der Regelklasse integriert bleiben, in der angestammten Klasse unterstützt und be-gleitet werden. Bereits das «Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich» vom 9. April 1996 hält im Entwicklungsziel 2 fest: «Kinder mit Schwierigkeiten werden möglichst weitgehend innerhalb des Regelkindergartens und der Regelklasse gefördert».
Die separativen Lösungen (z.B. der Unterricht an einer Sonderschule oder in einer Besonderen Klasse gemäss §34 Abs. 5 VSG sollen an zweiter Stelle zum Zuge kommen, also erst dann, wenn der inte-grative Ansatz im Voraus nicht Erfolg versprechend ist oder sich nach einer gewissen Zeit als ungeeignet erweist.
Aufgrund der Qualität und Intensität der besonderen pädagogischen Bedürfnisse eines Kindes kann die Schulung in der Regelklasse an Grenzen stossen. Typischerweise erfolgt die schulische Förderung bei Vorliegen eines besonderen pädagogischen Bedürfnisses nicht alleine in der Regelklasse (§2 Abs. 1 VspM). Der integrative Grundsatz bedingt, dass die Regelklasse möglichst tragfähig ist. Deshalb soll die Klassenlehrperson in ihrer Arbeit von einer Förderlehrperson unterstützt werden.

Erläuterung VSG §34/VspM §§6, 7 Abs. 1, §9 Abs. 1 und 3, §10 Abs. 2, §12, Abs. 1, §21

Die fünf Arten sonderpädagogischer Massnahmen werden in §34 einzeln definiert (Legaldefinitionen). Mit dem neuen Volksschulgesetz will man das bestehende höchst differenzierte, hochspezialisierte und dadurch teilweise auch unübersichtlich aufgesplitterte Angebot straffen. Namentlich bisherige therapeutische Angebote (Legasthenie- und Dyskalkulietherapien) sollen durch die gezielte heilpädagogische Förderung in der Regelklasse ersetzt werden (§6 Abs. 2 VspM).

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

[4] Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für Fremdsprachige, die keine Aufnahmeklassen besuchen. Er dient dem Erwerb und der Förderung der deutschen Sprache.

[5] Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf.

[6] Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können.

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

Therapien **§ 6.** [1] Therapien im Sinne von § 34 Abs. 3 VSG sind Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie.

[2] Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie und Dyskalkulie werden im Rahmen der Integrativen Förderung unterstützt.

§ 7. [1] Die Therapeutinnen und Therapeuten arbeiten mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder mit Gruppen in der Regel ausserhalb der Regelklasse. Sie berücksichtigen soweit notwendig und möglich den Unterricht in Regelklassen.

§ 9. [1] Der Aufnahmeunterricht und der Unterricht in Aufnahmeklassen dient in erster Linie dem Erwerb von Deutsch als Zweitsprache.

[3] Die Gemeinden können in der 2. - 6. Klasse der Primar- und auf der Sekundarstufe Aufnahmeklassen führen. Der gleichzeitige teilweise Besuch einer Regel- und einer Aufnahmeklasse ist zulässig. Die Schülerinnen und Schüler werden einer Aufnahmeklasse für höchstens ein Jahr zugeteilt. Aufnahmeklassen weisen eine Klassengrösse von 8 - 14 Schülerinnen und Schüler auf.

§ 10. [2] Massgebend ist die Anzahl Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Stufe, welche den Aufnahmeunterricht oder eine Aufnahmeklasse besuchen. Die Direktion regelt, welche Schülerinnen und Schüler dieser Förderung bedürfen.

§ 12. [1] Kleinklassen können auf der Primar- und Sekundarstufe geführt werden, insbesondere für Schülerinnen und Schüler, welche mit Integrativer Förderung nicht angemessen gefördert werden können.

Erläuterung

Integrative Förderung (IF)

An erster Stelle wird die Integrative Förderung, welche für den Paradigmenwechsel steht, umschrieben. Darunter ist die ziel- und entwicklungsorientierte Unterstützung der Schülerinnen und der Schüler in der Regelklasse gemeint. Kennzeichnend dafür ist das Teamwork von Regellehr- und Förderlehrperson. Beide zeichnen für die Integrative Förderung verantwortlich. Ein effizientes Zusammenwirken der bei-den Lehrpersonen bedingt naturgemäss eine gute Koordination. Das gilt insbesondere für den Unterricht, der ausserhalb der Regelklasse erteilt wird, der auf den Regelklassenunterricht abzustimmen ist. Die Förderlehrperson koordiniert die Zusammenarbeit mit den übrigen Involvierten (Eltern, Schulleitung, Schulpflege, Fachpersonen).

Die Integrative Förderung stellt hohe Anforderungen an die Teamfähigkeit. Wie die Förderung für die jeweiligen Kinder konkret zu erfolgen hat, sollte in einer individuellen Förderplanung umschrieben sein. Dieses Programm ist nicht nur Zielvorgabe für das Kind, sondern ebenso ein verbindlicher Rahmen für die gemeinsame Arbeit von Regel- und Förderlehrperson. Bei der konkreten Umsetzung können zwischen den beiden pädagogischen Fachpersonen Meinungsdifferenzen entstehen. Wenn keine Einigung zustande kommt, ist die Schulleitung einzubeziehen.

Therapie

Das Gesetz umschreibt diese sonderpädagogische Massnahme als individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit «spezifischen» pädagogischen Bedürfnissen. Die Kinder weisen eine individuelle und klar diagnostizierte Therapiebedürftigkeit auf. Unter Therapien versteht man ausschliesslich Logopädie (logopädische Therapie), Psychomotorik - und Psychotherapie (§ 6 Abs. 1 VspM).

Die «individuelle» therapeutische Unterstützung bedeutet nicht, dass die Schülerin oder Schüler immer Anspruch auf eine Einzeltherapie hat. Eine auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Therapie kann auch in einer kleinen Gruppe durchgeführt werden. Damit der Unterricht nicht gestört wird, erfolgt die Einzel- oder Gruppentherapie üblicherweise ausserhalb der Regelklasse (§ 7 Abs. 1 VspM).

Angebote für Fremdsprachige

1. Aufnahmeunterricht

Für Fremdsprachige gibt es zum einen die Aufnahmeklasse (vgl. dazu weiter unten unter «Besondere Klassen») und zum anderen der Aufnahmeunterricht. Beide Angebote dienen in erster Linie dem Erwerb von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) (§ 9 Abs. 1 VspM) und der Förderung der deutschen Sprache (§ 34 Abs. 4 VSG). Beide Massnahmen sind separativ, erfolgen also ausserhalb der Regelklasse. So ergänzt der Aufnahmeunterricht den Unterricht der Regelklasse. Er findet normalerweise in der Gruppe statt und dauert höchstens drei Jahre. Im ersten Jahr soll der Aufnahmeunterricht intensiv stattfinden, damit die sprachliche Integration möglichst schnell erfolgt und die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht in der Regelklasse zu folgen vermag.

2. Aufnahmeklasse

Die Aufnahmeklasse gehört zu den sog. Besonderen Klassen, das heisst ausserhalb der Regelklassen geführten Lerngruppen (§ 34 Abs. 5 VSG). Die Gemeinden müssen keine Aufnahmeklassen führen (vgl. dazu Erl. zu § 35). Je nach Lernstand und Fortschritt der Schülerinnen und Schüler macht es Sinn, dass sie gleichzeitig die Aufnahme- und Regelklasse besuchen können. Die Präsenz in der Aufnahmeklasse kann so stetig individuell zugunsten des Regelklassenbesuchs abgebaut werden.

Die Bildungsdirektion wird verbindlich festlegen, welche Schülerinnen und Schüler in Genuss der beiden Angebote Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen kommen dürfen (§ 10 Abs. 2 VspM).

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

§ 21. [1] Die Zuweisung von einer Regel- zu einer Kleinklasse darf erst vorgenommen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler vorher während mindestens vier Monaten in einer parallel geführten Regelklasse oder, wo eine solche fehlt, in der Regelklasse einer andern Gemeinde unterrichtet wurde.

[2] Von dieser Beobachtungszeit kann abgesehen werden, wenn aufgrund der konkreten Umstände die notwendige schulische Förderung offensichtlich nur in einer Besonderen Klasse erfolgen kann oder die Versetzung für die Schülerin oder den Schüler aus andern Gründen nicht zumutbar erscheint.

[3] Eine Sonderschulung bedarf stets der Zustimmung der Schulpflege.

Erläuterung

Besondere Klassen

Dabei handelt es sich um einen Oberbegriff für ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen (§ 34 Abs. 5 VSG). Es ist also grundsätzlich zwischen Regelklassen und Besonderen Klassen zu unter-scheiden. Eine Schülerin oder ein Schüler besucht zumindest während einer bestimmten Anfangsphase ausschliesslich die Besondere Klasse. Dennoch ermöglicht das Recht im Interesse eines fliessenden Übergangs in die Regelklasse den simultanen Besuch beider Klassen. So bei der Aufnahmeklasse gemäss § 9 Abs. 3 VspM. Bislang kannte man dieses Angebot unter der Bezeichnung «Sonderklasse E/Mischform».

Die Besonderen Klassen gehören zu den separativen (auch segregativen) sonderpädagogischen Massnahmen und können den grundsätzlich integrativ ausgerichtete sonderpädagogischen Massnahmenkatalog ergänzen. So sollen beispielsweise die Möglichkeiten der Integrativer Förderung in der Regelklasse ausgeschöpft werden, bevor ein Kind endgültig einer Besonderen Klasse zugeteilt wird oder das Kind soll vorher in eine Parallelklasse oder in eine Klasse in einer anderen Gemeinden versetzt werden. Denn eine Änderung des schulischen Umfelds (andere Kinder, andere Lehrpersonen) kann sich günstig auf das Sozial- und Lernverhalten der Schülerin oder des Schülers auswirken. Nur wenn diese Massnahme nicht greift oder zum vornherein nicht erfolgversprechend ist, dürfen andere Massnahmen ins Auge gefasst werden (§ 21 VspM).

1. Aufnahmeklassen für Fremdsprachige
(vgl. oben unter «Angebote für Fremdsprachige»)

2. Einschulungsklassen
Die einjährige Einschulungsklasse (vormals auch Sonderklasse A oder Kleinklasse A) ist für zum Zeit-punkt der Einschulung noch nicht schulbereite (-fähige) Kinder nach Beendigung des zweijährigen Kindergartens vorgesehen. Aufgrund ihres verzögerten oder unklaren Entwicklungsstandes sollen die Kinder auf den Eintritt in die erste Klasse der Primarstufe vorbereitet werden.

3. Kleinklassen
Dieses Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit «besonders hohem Förderbedarf». Die «besonderen pädagogischen Bedürfnisse» (§ 33 Abs. 1 VSG) dieser Schülerinnen und Schüler treten auf eine Art (qualitativ) und mit einer Intensität (quantitativ) auf, dass sie im Rahmen der Integrativen Förderung (IF) nicht angemessen unterstützt werden können (§ 12 Abs. 1 VspM).

4. Sonderschulung
(vgl. dazu Erläuterung zu § 36)

Volksschulgesetz

Sonderpädagogische Massnahmen **§ 35.** [1] Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

Therapien **§ 6.** [1] Therapien im Sinne von § 34 Abs. 3 VSG sind Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie.

Erläuterung VSG § 35/ VspM § 6 Abs. 1

Der Paragraf zählt im ersten Satz abschliessend auf, welche sonderpädagogischen Massnahmen die Gemeinden anbieten müssen: Integrative Förderung, Therapien (also gemäss § 6 Abs. 1 VspM Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie) und Aufnahmeunterricht. Es handelt sich um ein minimales sog. Pflicht- oder Grundangebot.

Gemäss zweitem Satz können die Gemeinden freiwillig Besondere Klassen führen. Über die schuli-schen und demnach auch über die sonderpädagogischen Angebote entscheidet gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 3 VSG die Schulpflege. Es ist ratsam und im Interesse der Rechtssicherheit, wenn die Gemeinden ihr freiwilliges Angebot an Besonderen Klassen z.B. in Form eines Reglements oder einer Verordnung, regeln. Diese Rechtserlasse sind ordentlich zu publizieren (§ 68a GG). Erst eine klare Rechtsgrundlage ermöglicht es den Eltern, die freiwilligen sonderpädagogischen Angebote der Gemeinden auf dem Re-kursweg einzufordern.

Die Eltern haben ausserdem das Recht, über diese gemeindeeigenen Angebote von der Schulpflege umfassend und verständlich informiert zu werden (Art. 68b GG).

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

Volksschulgesetz

Sonderpädagogische Massnahmen

§ 36.

1 Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung. Sie erfolgt in einer öffentlichen oder privaten Sonderschule, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht.

2 Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergartenstufe bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

3 Die Wahl der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände getroffen. Stehen gleichwertige Sonderschulen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben.

4 Die Direktion regelt die Aufsicht über die Sonderschulen.

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

Therapie

§ 6.

1 Therapien im Sinne von § 34 Abs. 3 VSG sind Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie.

§ 16. Bei der integrierten Sonderschulung werden die Schülerinnen oder Schüler administrativ einer Sonderschule zugeteilt. Die Schulung findet mindestens teilweise in einer Klasse der Volksschule statt, wobei die zuständige Sonderschule verantwortlich ist, dass die notwendigen sonderpädagogischen Massnahmen ergriffen werden.

§ 17.

1 In besonderen Ausnahmefällen erhalten Schülerinnen und Schüler, die nicht in einer Gruppe unterrichtet werden können, Einzelunterricht.

Erläuterung

Erläuterung VSG § 36/ VspM §§ 6 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1

Neben den kantonalen Bestimmungen in diesem Gesetz und der dazugehörigen Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, gibt es auch Vorschriften auf Bundesebene. Das Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und die Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) gehen dem kantonalen Recht vor bzw. letzteres darf den IV-Bestimmungen nicht widersprechen. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) soll am 1. Januar 2008 der Bereich der Sonderschulung in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fallen. Die entsprechenden Bundesbestimmungen werden dann aufgehoben.

Unter Sonderschulung versteht man die Bildung von Schülerinnen und Schülern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können (Legaldefinition gemäss § 34 Abs. 6 VSG).

Die Sonderschulung kann aber auch insbesondere bei stark verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht massiv stören oder gar Personen gefährden, angeordnet werden (vgl. da-zu Erl. zu § 53).

Absatz 1:

Die Sonderschulung besteht nicht nur aus Unterricht, sondern beinhaltet auch Therapie (sofern eine Therapiebedürftigkeit besteht), Erziehung und Betreuung.

• Nach Art. 19 Abs. 1 IVG (SR 831.20) gehört zur Sonderschulung nicht nur der Unterricht, also die «eigentliche Schulausbildung», sondern je nach Art und Grad der Behinderung auch die Förderung in manuellen Belangen, in den Verrichtungen des täglichen Lebens und der Fähigkeit des Kontaktes mit der Umwelt. Diese Sonderschulung ist hauptsächlich für Schülerinnen und Schüler gedacht, die in den Fächern gemäss Lehrplan nicht oder nur beschränkt unterricht werden können. Hier ist namentlich an geistig- oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche mit lernzielbefreitem Unterricht zu denken.

• Unter Therapien sind nicht nur Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie gemäss § 6 Abs. 1 VspM zu verstehen, sondern darüber hinaus alle zum Sonderschulunterricht notwendigen Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art, beispielsweise Hörtraining und Ableseunterricht für Gehörgeschädigte sowie Sondergymnastik für hochgradig geistig Behinderte (§ 19 Abs. 2 lit. c IVG und Art. 9 IVV (SR 831. 201)).

• Dass die Erziehung auch zu den Teilaufgaben der Sonderschulung gehört, entspringt dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule (§ 2 VSG). Wobei die Volksschule das ursprüngliche und vorrangige Sorge- bzw. Erziehungsrecht gemäss Art. 302 und 303 ZGB zu beachten hat und deshalb die Erziehung zu Hause lediglich «ergänzt» (§ 2 Abs. 2 VSG). Das gilt grundsätzlich, aber nicht in gleichem Ausmass auch für die Einrichtungen der Sonderschulungen. Mit dem Obhutsentzug bei stationären Massnahmen (Heimeinweisungen, Pflegeeltern) sind die elterlichen Erziehungsmöglichkeiten zumindest faktisch eingeschränkt.

• Die Betreuung meint die Sorge, Aufsicht und Begleitung der Sonderschülerinnen und Sonderschüler durch qualifiziertes Personal ausserhalb des Unterrichts.

Die Sonderschulung erfolgt in einer Sonderschule mit öffentlicher oder privater Trägerschaft. Die Sonderschulen benötigen aufgrund des IV-Rechts (Verordnung über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung (SR 831.232.41) eine Bewilligung (sog. Zulassung) von Bund und Kanton (d.h. vom Bildungsrat).

Weiter kann die Sonderschulung auch in einer stationären Einrichtung erfolgen, sei es in einem Sonderschulheim oder Erziehungsheim mit eigener (interner) Schule, also in sog. Schulheimen oder in Spitälern (Kliniken) gemäss § 64 Abs. 1 VSG.

Ob es sich um eine Sonderschulung im Sinne des IVG oder des VSG handelt, hängt nicht nur davon ab, wo die Schulung stattfindet (Institution), sondern auch von der Form:

• In der sog. integrierten Sonderschulung werden die sonderschulungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler administrativ und rechtlich einer Sonderschule zugewiesen.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

Erläuterung

Faktisch findet der Unterricht jedoch ganz oder teilweise in einer Klasse (Regel- oder Besonderen Klasse (namentlich Kleinklasse) der Volksschule statt (§ 16 VspM).

• Zum Einzelunterricht soll nur ausnahmsweise gegriffen werden (§ 17 Abs. 1 VspM), da diese isolierte Form des Unterrichts auf längere Zeit einer gesunden psychisch/emotionalen und vor allem sozialen Entwicklung (Sozialisation) abträglich ist. Der Einzelunterricht ist deshalb als Überbrückungsmassnahme, die in der Regel höchstens einige Monate dauern sollte, aufzufassen. Der Einzelunterricht, den bereits das noch geltende Sonderklassenreglement (§ 47) kennt, wird wegen der Möglichkeit des vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht (§ 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 VSG) vermutlich etwas an Bedeutung verlieren.

Absatz 2:

Das kantonale Recht ruft hier die bundesrechtliche Regelung von Art. 19 IVG in Erinnerung. Dabei spielt keine Rolle, ob der Kindergarten noch freiwillig oder ab Schuljahr 2008/09 Teil des Schulobligatoriums (§ 5 VSG).

Absatz 3:

Welche Sonderschulung in Frage kommt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. In jedem Fall hat eine sorgfältige und umfassende Sachverhaltsabklärung stattzufinden. Dazu ist die Schulpflege von Amtes wegen verpflichtet (§ 7 VRG). Das Kind hat einen verfassungsmässig garantierten Anspruch auf eine «ausreichende», das heisst gemäss § 33 Abs. 1 VSG seine «besonderen pädagogische Bedürfnissen» berücksichtigende, angemessene Sonderschulung.

Auch diese Regelung nimmt Bezug auf das IV-Recht. Gemäss Art. 26 bis IVG steht den Versicherten nämlich die Wahl unter den Anstalten – dazu gehören auch die Sonderschulen – zu. Stehen bezogen auf den individuellen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers gleichwertige Einrichtungen zur Verfügung, kann die Schulpflege die Zuweisung an die kostengünstigere oder kostengünstigste Sonderschule beschliessen.

Absatz 4:

Die Direktion wird dazu Richtlinien erlassen, die den zu beaufsichtigenden Einrichtungen der Sonderschulung bekannt gegeben werden.

Volksschulgesetz

Sonderpädagogische Massnahmen

§ 37.

1 Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen.

2 Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.

3 In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen.

Erläuterung VSG § 37

Einleitende Bemerkungen zur Anwendbarkeit (Übergangsregelung)

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 20. Juni 2006 über die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes tritt § 37 VSG bereits per 21. August 2006 in Kraft. Die dazugehörigen Ausführungsbestimmun-gen in der «Verordnung über sonderpädagogische Massnahmen» werden voraussichtlich jedoch erst nächstes Jahr in Kraft gesetzt, weshalb bis dahin lediglich gestützt auf § 37 Volksschulgesetz vorgegangen werden darf. Da das Zuweisungsverfahren das Mitmachen der Schulleitung vorschreibt, darf dieser Paragraf nur in Gemeinden angewendet werden, die bereits über eine Schulleitung bzw. Schulleitungen für alle Schulen der Gemeinde verfügen.

Wie bereits im alten Schulrecht (Sonderklassenreglement) unterliegt der Meinungsbildungs- und Entscheidprozess verbindlichen Verfahrensregeln. Das Zuweisungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren, da der ganze Ablauf geregelt ist, also nicht dem Zufall überlassen ist.

Absatz 1:

Wie bei den Schullaufbahnentscheiden ist das Verfahren grundsätzlich gesprächs-und konsensorientiert (vgl. dazu Erl. zu § 32). Am runden Tisch wird partnerschaftlich und möglichst sachlich über die zu treffende sonderpädagogische Massnahme diskutiert. Die Schulleitung führt das Gespräch und versucht sich bei auftretenden Meinungsdifferenzen lösungsorientiert einzubringen. Bei diesem Meinungsbildungsprozess hat stets

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
	die adäquate Schulung der betroffenen Schülerin oder des Schülers im Mittelpunkt zu stehen. **Absatz 2:** Bei einer Sonderschulung muss immer die Schulpflege einbezogen werden. Weder das Gesetz noch die Verordnung sagen, ab wann genau die Schulpflege mitwirkt. Sobald eine Sonderschulung als denkbare Lösung diskutiert wird, muss die Schulpflege am Zuweisungsverfahren mitwirken. Wenn die Sonderschullösung von Beginn an als einzige oder als eine von mehreren Lösungsansätzen zur Debatte steht, nimmt ein Schulpflegemitglied an den Sitzungen und Besprechungen teil. Eine nähere Regelung können die Gemeinden allenfalls im Organisationsstatut treffen. **Absatz 3:** In den wenigsten Fällen ist im Voraus klar, was die Schülerin oder der Schüler genau an sonderpädagogischer Unterstützung benötigt. Deshalb dürfte es in der Regel von Beginn an ratsam sein, eine oder mehrere Fachpersonen beizuziehen. Wer genau bei den Gesprächen fachberatend teilnimmt, hängt von der Problemstellung ab. Die wichtigsten Fachpersonen sind die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder weitere sonderpädagogische Fachpersonen (Logopädinnen, Therapeutinnen und Therapeuten). Der Beizug dieser Fachpersonen bedeutet aber noch nicht, dass sie die Schülerin oder den Schüler abklären und darüber einen Bericht verfassen müssen. Die Fachpersonen nehmen einfach an den Sitzungen/Gesprächen teil und lassen ihr Know-how und Erfahrungen einfliessen.
Volksschulgesetz Sonderpädagogische Massnahmen **§ 38.** [1] Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen. [2] Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems. [3] Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.	**Erläuterung VSG § 38** Bei einem Zuweisungsverfahren, das auf eine gemeinsame Lösung abzielt, sollen alle Mittel und Möglichkeiten des Gesprächs am runden Tisch ausgeschöpft werden. Das ist der einfachste und schnellste Weg. Erst vom Moment an, wo weitere Diskussionen keine Annäherung der Standpunkte mehr bewirken, erfährt das Verfahren eine Erweiterung. **Absatz 1:** Nicht nur wenn eine Konsenslösung aussichtslos erscheint, soll eine schulpsychologische Abklärung erfolgen. Wenn «Unklarheiten bestehen» bedeutet, dass der Sachverhalt nicht eindeutig ist. Sofern von der Fragestellung her erforderlich, kann der Schulpsychologische Dienst als Triagestelle auch andere Fachpersonen/Fachdienste (Schulärztinnen oder Schulärzte, Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Fachärztinnen oder Fachärzte, Therapeutinnen oder Therapeuten etc.) beiziehen. Diese erstellen einen eigenen Bericht oder die Berichte der anderen Fachpersonen fliessen in den Bericht der Schulpsychologin oder des Schulpsychologen ein. Die Abklärungsberichte münden in eine Empfehlung über Art und Umfang allfälliger Massnahmen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass letztlich nur diejenigen Fachleute, welche das zürcherische Schulwesen und dessen sonderpädagogischen und sonderschulischen Angebote kennen, empfehlen können, wo bzw. wie die Massnahme am besten durchgeführt werden kann. Verweigern die Eltern eine schulpsychologische oder anderweitige Fachabklärung, kann sie die Schulpflege auch gegen den elterlichen Willen anordnen. Sind die Eltern aus soweit nachvollziehbaren Gründen mit dem jeweiligen Fachdienst nicht einverstanden, soll im Interesse eines möglichst zügigen Ablaufs geprüft werden, ob nicht ein anderer Fachdienst die Abklärungen vornehmen kann. **Absatz 2:** Die Abklärungen haben wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen. Das gilt nicht nur für die Methoden und Verfahren der Abklärungen selber, sondern auch für die systematische Zuordnung der einzelnen Abklärungsresultate. Im Bereich der Diagnostik gibt es internationale Klassifikationssysteme, welche die Bildungsdirektion verbindlich erklären kann.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
	Absatz 3: Vgl. dazu die Ausführungen zu Absatz 1.
Volksschulgesetz Sonderpädagogische Massnahmen **§ 39.** [1] Wird nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.	**Erläuterung VSG § 39** Selbst bei Vorliegen eines schulpsychologischen oder anderen Abklärungsberichten können Meinungsdifferenzen zwischen Eltern und Schule weiterbestehen. Wenn der sonderpädagogische Förderbedarf jedoch klar gegeben ist und das Kind entsprechend den Empfehlungen des SPD möglichst ohne grossen Verzug geschult oder unterstützt werden soll, entscheidet die Schulpflege. Sie kann – falls notwendig – weitere Abklärungen veranlassen. Bevor die Schulpflege gewissermassen ein Machtwort spricht, soll zuvor nochmals Überzeugungsarbeit geleistet werden. Gegen den Beschluss der Schulpflege kann bei der Bezirksschulpflege (ab Schuljahr 2007/08) beim Bezirksrat rekurriert werden (§ 75 Abs. 1 VSG). Der schriftliche Entscheid muss begründet werden und eine Rechtsmittelbelehrung, d.h. einen Hinweis auf die Rekursmöglichkeit, enthalten. Die Begründung muss darlegen, welche Massnahme oder allenfalls Massnahmen aus welchen Überlegungen (mit Hinweis auf die Abklärungsberichte) beschlossen wurden. Bei ihrem Entscheid berücksichtigt die Schulpflege das Kindeswohl, was bei sonderpädagogischen Massnahmen, die tiefgreifende Auswirkungen haben können, besonders wichtig ist. Die Massnahme hat der zweckmässigen und insbesondere bedarfsgerechten schulischen Begleitung und Unterstützung des Kindes zu dienen. Der Grundsatz, wonach die Schulpflege das Kindeswohl zu beachten hat, gilt für alle Massnahmen und Handlungen, die sie, die Schulleitung oder die Lehrpeson beschliessen oder vornehmen. Auch im schulischen Bereich haben alle Beteiligten, die mit dem schulpflichtigen Kind zu tun haben, jeweils das zu machen oder allenfalls zu unterlassen, was der gedeihlichen Entwicklung des Kindes förderlich bzw. nicht abträglich ist. Der Kernbereich des Kindeswohls, nämlich dessen körperliche, geistige und seelische Integrität (Unversehrheit) gilt dabei absolut (Art. 11 Abs. 1 BV). Auch die für die Schweiz verbindliche Kinderrechtskonvention liefert dazu den Massstab (Art. 3 Abs. 1): «Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen....getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.» Die Massnahmen, welche die Schulpflege beschliesst, berücksichtigt die Auswirkungen auf den Schulbetrieb. Zu denken ist hier an die ausgeprägt verhaltenauffälligen Schülerinnen und Schüler, welche den Unterricht und das friedfertige Zusammenleben in der Schule stark beeinträchtigen (vgl. dazu auch § 53 VSG).
Sonderpädagogische Massnahmen **§ 40.** [1] Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit	**Erläuterung VSG 40** Die sonderpädagogischen Massnahmen, die für das Kind mitunter einschneidend und die Gemeinden und Schulen kosten- und arbeitsintensiv sind, machen eine regelmässige Standortbestimmung unausweichlich. Macht die Massnahme nach einer gewissen Phase noch Sinn? Wurden die formulierten Ziele bzw. Etappenziele erreicht? Erweist sich die beschlossene Massnahme aufgrund der gemachten und ausgewerteten Erfahrungen, gar als falsch und kontraproduktiv? Oder ist die Massnahme lediglich quantitativ und/oder qualitativ anzupassen? Bei der Überprüfung der Massnahmen stehen zwei Kriterien im Vordergrund: die Notwendigkeit und Wirksamkeit. Die sonderpädagogischen Massnahmen sollen erforderlich sein. Sie sind sachlich und fachlich begründet und nicht bloss – um einer optimalen Förderung willen – wünschbar. Selbstverständlich soll die sonderpädagogische Förderung auch Wirkungen zeitigen, sie soll greifen, das Lern- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers im Sinne der formulierten Ziele sicht- und spürbar ändern. Wenn nicht, sind die Massnahmen – allenfalls auf zusätzlichen Abklärungen basierend – zu modifizieren oder aufzuheben.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
	Bei den Standortgesprächen nehmen die Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung und andere beim damaligen Entscheid Involvierten teil. Je nach Bedarf und veränderter Problemlage können weitere Fachpersonen beigezogen werden.

Volksschulgesetz

4. Abschnitt: Organisation und Organe

Organisation und Organe **§ 41.**

[1] Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule.
[2] Die Schulpflege bezeichnet die Schulen.

Organisation und Organe **§ 42.**

[1] Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.
[2] Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch.
[3] Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen,
2. Beschlussfassung über das Organisationsstatut,
3. Genehmigung des Schulprogramms,
4. Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen,
5. Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen sowie deren Beurteilung,

Erläuterung VSG 41

1. Satz
Die öffentliche Volksschule kann grundsätzlich nur durch einen öffentlichen Träger geführt werden. Das Bildungsgesetz verwendet den gleichbedeutenden Begriff staatliche Schule (§ 1 Abs. 2 BiG). Bereits in der Kantonsverfassung steht, dass Kanton und Gemeinden qualitativ hoch stehende öffentliche Schulen führen (Art. 116 Abs. 1 KV). Diese Regelung leitet sich von der Bundesverfassung ab, wonach die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht zuständig sind. Dieser Grundschulunterricht muss obligatorisch, unentgeltlich und unter staatlicher Leitung oder Aufsicht stehen. Der verbindliche Grundsatz der öffentlichen Schule wird also durch die Bundesverfassung, die der kantonalen Verfas-sung vorgeht, vorgegeben. Die Volksschule des Kantons Zürich umfasst das Schulobligatorium, d.h. derzeit die Primar- und Sekundarstufe mit neun Schuljahren. Ab Schuljahr 2008/09 kommt die zwei Jahre dauernde Kindergartenstufe dazu (§§ 4-6 VSG).
Nicht immer wird der obligatorische Unterricht von einer öffentlichen Trägerschaft angeboten und durchgeführt. So gibt es private Sonderschulen und Heime mit interner Schule, die durch private Träger (Stiftungen, Vereine, Genossenschaften) geführt werden. Diese privaten Institutionen führen sonder-pädagogische Massnahmen durch. Dazu benötigen sie eine Bewilligung des Kantons und des Bundesamtes für Sozialversicherung.

2. Satz
Die Gemeinden müssen basierend auf den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen, aber auch im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ein genügendes Volksschulangebot sicherstellen. Nicht jede Gemeinde kann alles an schulischen Angeboten abdecken. Sie muss aber ein Grundangebot gewährleisten und bestimmt deshalb die Anzahl der Schulen (§ 42 Abs. 3 Ziff. 1 VSG und § 35 VSG bezüglich sonderpädagogisches Angebot). Gemäss § 77 versteht man unter Schulen, die von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung (sog. Legaldefinition). Faktisch gehört auch ein Schulprogramm, das für den Schulentwicklungsprozess unabdingbar ist, dazu.

Erläuterung VSG § 42/ VSV §§41 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 44 Abs. 1

Absatz 1:
Die Schulpflege ist die kommunale Behörde (Organ), welche für die Führung der Volksschule auf ihrem Hoheitsgebiet (Gemeindegebiet) zuständig ist. Unter Gemeinde versteht das Volksschulgesetz (sog. Legaldefinition) die Schulgemeinde oder politische Gemeinde, die mit der Schulgemeinde vereinigt ist (§ 77 VSG). Je nach dem wie die Gemeinde organisiert ist bzw. für welchen Bereich sie zuständig ist, wird die Behörde
als Primarschul- oder Sekundarschulpflege bezeichnet. Von Schulpflege spricht man bei vereinigten Schulgemeinden oder bei vereinigten politischen und Schulgemeinden. Die Schulpflege gehört zu den sog. Gemeindebehörden wie die Gesundheits-, Bau-, Fürsorgebehörde etc. Das Gemeindegesetz regelt in Grundzügen Organisation und Befugnisse der Schulpflegen (§§ 112-114a GG).
Kernstück des neuen Volksschulgesetzes bildet die Schaffung der Schulleitungen (§ 44 VSG). Damit soll die Schulpflege als die für das Volksschulwesen zuständige kommunale Behörde von Alltagsgeschäften entlastet und zu einem primär strategisch tätigen Organ werden, das sich mit grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Volksschulwesens vor Ort befasst. Deshalb «leitet», also führt und beaufsichtigt die Schulpflege ihre Schulen. Da die Volksschule durch den Kanton geregelt wird, haben die Schulpflegen unter anderem die Aufgabe, das geltende kantonale Schulrecht korrekt anzuwenden und zu vollziehen. Neben den Gesetzen und Verordnungen zählen auch Bildungsratsbeschlüsse

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
6. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen, 7. Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung, 8. Information der Öffentlichkeit. [4] Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen	und verbindliche Richtlinien (Weisungen) der Bildungsdirektion zu den «Normen», die es zu beachten und umzusetzen gilt. Die Schulpflege ist immer dann zuständig, wenn gemäss Gesetzgebung, Gemeindeordnung und Organisationsstatut kein anderes Organ zuständig ist (§ 43 Abs. 1 VSG). Die Schulpflege vertritt in rechtlichen Angelegenheiten (Rechtsgeschäften) die Schule gegen aussen (§ 43 Abs. 1 VSG), indem sie z.B. Schülerzuteilungsverträge oder Verträge mit anderen Gemeinden abschliesst, rekursfähige Anordnungen (z. B. über eine Sonderschulung) trifft, die Öffentlichkeit informiert etc. Die Schulleitung ist - eben zur Entlastung der Schulpflege - zur Hauptsache im operativen Bereich tätig (vgl. dazu Erl. zu § 44 VSG).

Volksschulverordnung

Organisation und Organe **§ 41.**

[2] Die Städte Zürich und Winterthur können für ihre Schulkreise separate Organisationsstatuten festlegen.

§ 42.

[2] Die Schulpflege bestimmt, für welche Periode innerhalb eines Rahmens von drei bis fünf Jahren die Schulprogramme erlassen werden. Sie kann Rahmenbedingungen festlegen, die bei der Festsetzung der Programme zu beachten sind. Sie veröffentlicht die Programme.

§ 44.

[1] Jede Lehrperson mit einem Mindestpensum gemäss §8 der Lehrerpersonalverordnung6 hat Anspruch darauf, dass jährlich mindestens ein Mitglied der Schulpflege während wenigstens zweier Lektionen ihren Unterricht besucht. Vorbehalten bleiben die Unterrichtsbesuche im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung. Die Schulpflege bezeichnet weitere Veranstaltungen oder Anlässe, an denen sie oder einzelne Mitglieder teilnehmen.

Absatz 2:
Zu den Leitung- bzw. Führungsaufgaben der Schulpflege gemäss Absatz 1 gehört auch die Aufsicht, wonach die öffentlichen Schulen unter staatliche Führung und/oder Aufsicht stehen (vgl. dazu Erl. zu § 41 Satz 1 VSG). Da auch die Schulleitung die Schulen bzw. die einzelnen Klassen besucht, sollen die Schulpflegen im Vergleich zum bisherigen Aufsichtsrhythmus entlastet werden. So hat mindestens ein Mitglied der Schulpflege jährlich den Unterricht jeder Lehrperson während wenigstens zweier Lektionen zu besuchen (§ 44 Abs. 1 VSV).

Absatz 3:
Die Aufzählung der «Aufgaben» ist nicht abschliessend. Darauf weist das Wort «insbesondere» hin. Der Begriff «Aufgabe» ist nicht nur als blosses Ausführen einer Funktion, sondern vielmehr als abschliessende Entscheidungskompetenz zu verstehen. Denn in Absatz 2 kommt das Wort «zuständig» vor. Die Schulpflege ist somit unter anderem für die in den Ziffern 1- 8 aufgeführten Aufgaben zuständig. Sie verfügt über die Kompetenz, verbindliche und endgültige Entscheide zu treffen.

Ziff. 1: Die Schulpflege entscheidet z.B. über die Organisation der Sekundarstufe, d.h. welche Abtei-lungen und Anforderungsstufen geführt werden sollen. Dabei kann eine auf die spezifischen örtlichen Bedürfnisse, namentlich auf die Zusammensetzung der Schülerschaft zugeschnittene Form gewählt werden. Das kantonale Schulrecht lässt den Schulpflegen ein relativ weiter Gestaltungsspielraum zu (§ 7 VSG und § 6 VSV). Weiter legt die Schulpflege auch die Anzahl Schulen fest, («Schule» verstanden als Organisationseinheit mit einer Schulleitung gemäss der Definition in § 77 VSG und einem Schulprogramm).
Die Schulbehörde bestimmt auch über das konkrete Angebot. Will man als kleine Gemeinde alleine eine Kindergarten- oder Sekundarstufe anbieten oder zusammen mit einer anderen Gemeinde? Will man bei den sonderpädagogischen Massnahmen über das Pflicht- oder Grundangebot im Sinne von § 35 VSG hinaus Besondere Klassen (z.B. eine Einschulungsklasse) führen?

Ziff. 2: Zum Begriff «Organisationsstatut» vgl. Erl. zu § 43. Die Schulpflege verabschiedet die endgültige Fassung des Organisationsstatuts, so wie sie auch ein kommunales Reglement, eine Verordnung oder die Geschäftsordnung abschliessend erlässt. Wie und unter Einbezug welcher interessierter Kreise das Organisationsstatut erarbeitet werden soll, kann im Organisationsstatut geregelt werden.

Ziff. 3: Zum Begriff «Schulprogramm» vgl. Erl. zu § 45. Die Schulkonferenz erarbeitet das Schulpro-gramm, das die Schulpflege aber noch zu genehmigen hat, damit es verbindlichen Charakter bekommt. Die Schulpflege nimmt nicht bloss das Schulprogramm ohne Kommentierung oder Rücksprache mit der Schulkonferenz und/oder der Schulleitung ab, sondern kann auch auf den Inhalt Einfluss nehmen, indem sie insbesondere Rahmenbedingungen (Leitideen) für den Erlass der Schulprogramme der verschiedene Schulen festlegen kann (§ 42 Abs. 2 VSV).

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
	Ziff. 4: Diese Zuständigkeitsregelung findet sich auch in § 7 Abs. 1 Lehrerpersonalgesetz (LPG), wo-nach die Schulpflege Anstellungs- und Kündigungsbehörde der Schulleitungen und Volksschullehrkräfte ist. Zu den übrigen Mitarbeitenden im Volksschulbereich gehören beispielsweise die Mitarbeitenden der Fachdienste (z.B. Schulpsychologischer Dienst), das Personal des Schulsekretariats (-verwaltung), Fachlehrkräfte etc.. Es gehört ebenso zu den Personalführungsaufgaben, dass die Schulpflege ent-scheidet, an oder für welche Schulen diese Personen arbeiten. Die Schulleitung kann darüber befinden, welche Lehrpersonen, an welchen Klassen zum Einsatz kommen, was im Organisationsstatut festzulegen wäre. **Ziff. 5:** Ein Teil dieser Aufsichtskompetenz ist auch in § 21 Abs. 1 LPG enthalten, wonach die Schul-pflege und die Schulleitung die Aufsicht über die Lehrpersonen bzw. deren Erfüllung der Berufspflichten haben. Die Lehrpersonen werden demnach sowohl von der Schulleitung als auch von der Schulpflege beaufsichtigt. Das stimmt mit der doppelten Besuchregelung überein: Die Schulpflege (§ 42 Abs. 2 VSG) und die Schulleitungen (§ 44 Abs. 1 VSG) besuchen die «Schulen» bzw. die «Klassen» und somit auch die Lehrpersonen. Mit «Beurteilung» ist die sog. Mitarbeiterbeurteilung gemäss § 20 LPG gemeint. **Ziff. 6:** Für die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die einzelnen Klassen, sozusagen für die «Feinverteilung» ist jedoch die Schulleitung zuständig (§ 44 Abs. 2 Ziff. 4 VSG). **Ziff. 7:** Hier handelt es sich um eine strategische Führungs- und Kontrollaufgabe der Schulpflege. Sie beschliesst darüber, welche Schulen wieviel Finanzmittel zur bestimmungsgemässen Verwendung erhalten. **Ziff. 8:** Über wichtige Angelegenheiten, die insbesondere auch alle Schulen bzw. die gesamte Gemeinde betreffen, informiert die Schulpflege. Gemäss § 68 b Gemeindegesetz (GG) sorgt die Gemeinde-vorsteherschaft (im Volksschulbereich die Schulpflege, vgl. dazu auch Erl. zu § 41) innert angemessener Frist für eine geeignete Veröffentlichung ihrer Beschlüsse von öffentlichem Interesse und informiert die Bevölkerung über wesentliche Gemeindeangelegenheiten (Schulangelegenheiten). So hat die Schulpflege z.B. das Organisationsstatut auf geeignete Weise bekannt zu geben oder für die Veröffentlichung des Schulprogramms zu sorgen (§ 43 Abs. 4 VSG und § 41 Abs. 2 VSV). **Absatz 3:** **Kommissionen** Viele Schulgemeindeordnungen sehen die Bildung von Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, d.h. mit eigener Entscheidungskompetenz im Sinne von § 57 GG, vor. Ihre Aufgaben, Kompetenzen, Zusammensetzung und Wahl muss in der Gemeindeordnung geregelt sein. Ein solche Kommission kann im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz anstelle der Schulpflege entscheiden. Daneben gibt es auch lediglich beratende Fach- oder Bereichskommissionen, die über keine Entscheidungsbefugnisse verfügen. Sie bereiten gewisse Geschäfte bis zur Entscheidungsreife zu Handen der Schulpflege vor. Die Schulgemeindeordnung kann auch vorsehen, dass die Besorgung bestimmter Geschäftszweige an Ausschüsse (z.B. für den Bereich Tagesstrukturen im Sinne von § 27 Abs. 3 VSG) zur selbstständigen Erledigung delegiert werden. Den Ausschuss bilden stimmberechtigte Schulpflegemitglieder (H.R.Thalmann, S. 177ff.). **Fachleute** Der Beizug von Fachleuten ist jederzeit und in allen Gremien möglich und für eine Laienbehörde je nach Fragestellung empfehlenswert und hilfreich.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
Volksschulgesetz Organisation und Organe **§ 43.** [1] Das Organistionsstatut regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Kompetenzzuweisung und die Organistion der Schule innerhalb der Gemeinde. [2] Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatuts selbst. [3] Sie ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts. Für die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan sind die Schule und insbesondere die Lehrpersonen verantwortlich. [4] Sie erlässt ein Schulprogramm, das ihre Ziele für die nächsten Jahre und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen enthält. [5] Sie sorgt für die Veröffentlichung des Schulprogramms und legt Rechenschaft über die Zielerreichung ab. **Volksschulverordnung** Organisation und Organe **§ 41.** [1] Das Organisationsstatut regelt die Zuständigkeiten der an der Schule Beteiligten und deren Zusammenwirken, die Mitwirkung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler. **§ 42.** [1] Das Schulprogramm konkretisiert im Rahmen des Lehrplans den Bildungs- und Erziehungsauftrag. Es enthält die pädagogischen Schwerpunkte der Schule und umschreibt Wege und Mittel, wie diese erreicht werden, sowie die Kriterien, anhand welcher die Zielerreichung überprüft wird. [2] Die Schulpflege bestimmt, für welche Periode innerhalb eines Rahmens von drei bis fünf Jahren die Schulprogramme erlassen werden. Sie kann Rahmenbedingungen festlegen, die bei der Festsetzung der Programme zu beachten sind. Sie veröffentlicht die Programme. **§ 43.** [1] Zur Umsetzung des Schulprogramms legt die Schulkonferenz weitere konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung und in einzelnen Umsetzungsbeschlüssen fest. [2] Die Jahresplanung und die Umsetzungsbeschlüsse können neben der Planung organisatorische oder inhaltliche Bestimmungen enthalten und sind für die Lehrpersonen verbindlich. Methodische Bestimmungen sind nur zulässig und verbindlich, soweit sie zum Erreichen der Ziele des Schulprogramms notwendig sind.	**Erläuterung VSG § 43/VSV §§ 41 Abs. 1, 42, 43, 44 Abs. 2, 45 Abs. 1** **Absatz 1:** Statut bedeutet soviel wie Satzung. Am bekanntesten ist die Satzung, gewissermassen die Verfassung eines Vereins, mit den sog. Vereinsstatuten. Was ein Organisationsstatut ist, wird in Absatz 1 grob umschrieben. In etwa gleichlautend § 41 Abs. 1 VSV: Es regelt die Zuständigkeiten der Beteiligten und deren Zusammenwirken und zwingend die Mitwirkung der Eltern (§ 55 VSG) sowie der Schülerinnen und Schüler (§ 50 Abs. 3 VSG) vor. Einerseits beinhaltet das Statut eine Kompetenzregelung: Wer ist wofür zuständig, verfügt also über die Kompetenz über eine Angelegenheit abschliessend und verbindlich zu befinden? Eine möglichst reibungslose und konfliktfreie Zusammenarbeit aller an der öffentliche Schule Beteiligten beding einet klare Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung. Das Statut enthält aber nicht nur Bestimmungen über die Zuständigkeit der in der Schule Mitwirkenden, sondern auch über die Organisation (Angebot, Struktur, Profil) der Schule selbst. Dem Organisationsstatut geht aufgrund der «Normenhierarchie» die Gesetzgebung und die Gemeindeordnung aber vor. Das heisst es darf dem kantonalen Rech (Gesetz, Verordnung, Richtlinien) und der Gemeindeordnung nicht widersprechen. Eine grundlegende Kompetenzregelung nimmt das Volksschulgesetz in den Paragrafen §§ 41 bis 46 VSG vor. Im Zentrum steht dabei die Kompetenzabgrenzung zwischen Schulpflege und Schulleitung (§§ 42 und 44 VSG). Diese ist verbindlich, d.h. die in den beiden Paragrafen nicht abschliessend aufgezählten, aber ausdrücklich aufgeführten Kompetenzen dürfen keinem anderen Organ übertragen werden (§§ 44 Abs. 2 und 45 Abs. 1 VSV). Es ist zu empfehlen, möglichst keine oder nur wenige Kompetenzregeln in die Gemeindeordnung aufzunehmen, da jede Änderung der Gemeindeversammlung unterbreitet und vom Regierungsrat genehmigt werden muss. Soll das Organisationsstatut ganz oder nur in einzelnen Teilen geändert werden, ist das Verfahren hier um einiges einfacher und schneller, muss es doch lediglich von der Schulpflege verabschiedet, also beschlossen werden. **Absatz 2:** Was unter einer Schule zu verstehen ist, wird in § 77 VSG verbindlich umschrieben (sog. Legaldefinition): Es handelt sich um von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm (§ 42 Abs. 1 VSV). Es können demnach beispielsweise auch zwei Schulhäuser unter einer Schulleitung stehen und zusammen eine Schule im Sinne einer einheitlichen Verwaltungs- und Organisationseinheit bilden. Es ist darauf zu achten, dass das Organisationsstatut nicht zu umfangreich wird. Denn zu viele Organisationsregeln bergen die Gefahr in sich, dass sie toter Buchstabe bleiben und somit die Ziele, die man mit ihnen erreichen will, nicht erreicht. Auf der anderen Seite muss das Wichtigste für ein gutes und effizientes Funktionieren des «pädagogischen Unternehmens» Schule in diesem Regelwerk Eingang finden. Die verbindlichen Regeln des Organisationsstatuts sollen über Aufgaben, Abläufe und Kompetenzen Klarheit schaffen. Damit kann zeit- und nervenaufreibenden Konflikten vorgebeugt werden. Im besten Fall kann das Organisationsstatut bei Meinungsdifferenzen klären, was konkret gilt. **Absatz 3:** Die Schule ist «verantwortlich» bedeutet, dass sämtliche Mitarbeitenden in diese Pflicht eingebunden sind. Ein wichtiges Planungsinstrument für die Planung des Unterrichts ist das Schulprogramm (vgl. dazu Erl. zu § 43 Abs. 4 VSG). Die plangemässe Umsetzung/ Durchführung des Unterrichts liegt in der direkten Verantwortung der Lehrperson. Der Inhalt des Unterrichts wird in Grundzügen vom Lehrplan, der vom Bildungsrat verabschiedet wird, bestimmt (vgl. dazu Erl. zu § 21). Der Lehrplan und auch das Schulprogramm sind für die Lehrpersonen verbindlich (§ 18 Abs. 1 LPG).

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
3 Bei der Festlegung von Anzahl und Art der Umsetzungsmassnahmen ist den Lehrpersonen genügender Freiraum zur individuellen Unterrichtsgestaltung zu belassen. **§ 44.** 2 Die Schulpflege kann die in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegieren. Sie kann die Vorbereitung ihrer Geschäfte einer Schulleitung oder mehreren Schulleitungen gemeinsam, dem Schulsekretariat oder einer anderen von ihr angestellten Person übertragen. **§ 45.** 1 Die der Schulleitung in § 44 Abs. 2 VSG zugewiesenen Kompetenzen können an kein anderes Organ delegiert werden.	**Absatz 4:** Die Schule erlässt eine Schulprogramm, das von der Schulpflege zu genehmigen ist (§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 VSG). Im Schulprogramm werden für einen bestimmten Zeitabschnitt Unterrichtsziele und die Mass-nahmen zu deren Umsetzung festgeschrieben. Der zeitliche Rahmen bewegt sich zwischen 3 und 5 Jahren (§ 42 Abs. 2 VSV). Es gilt zu beachten, dass der Lehrplan dem Schulprogramm vorgeht. Wert-haltung, Ziele und Zweck der Volksschule sind in § 2 VSG umschrieben. Diese gesetzlichen Vorgaben widerspiegeln sich im Lehrplan. Dieser umschreibt in groben Zügen und bisweilen recht abstrakt die Ziele, die in den einzelnen Unterrichtsbereichen und Unterrichtsgegenständen (Fächern) generell und bezogen auf die einzelnen Stufen erreicht werden müssen. Diese für die Lehrpersonen verbindliche bildungsrätliche Weisung wird im Schulprogramm lehrplankonform konkretisiert. Das Schulprogramm enthält die pädagogischen Schwerpunkte. In einer Jahresplanung legt die Schulkonferenz mittels konkreten Umsetzungsbeschlüssen fest, mit welchen pädagogischen Mitteln (z.B. Projekten, Klassenlager) die Jahresziele erreicht werden sollen (§ 43 VSV). Die Lehrpersonen dürfen in ihrer Unterrichtsgestaltung aber nicht allzu stark eingeschränkt werden. Ihre Freiheit, diejenige Methode anzuwenden, die nach ihrem fachlichen Urteil für das jeweilige Thema geeignet ist, soll grundsätzlich gewahrt bleiben. Es betrifft nicht die viel zitierte Methodenfreiheit. Ausgangspunkt ist vielmehr der Methodenvielfalt und die fachlich fundierte Freiheit der Lehrperson, zwischen den verschiedenen Methoden die jeweils die geeignetste oder allenfalls die geeignetsten auszuwählen (Wahlfreiheit). Diese Freiheit darf nur soweit eingeschränkt werden, als sie zum Erreichen der Ziele des Schulprogramms notwendig ist. Die Beschlüsse der Schulkonferenz sind für das ganze Team verbindlich. Es gehört zu den Führungsaufgaben der Schulleitung zu überprüfen, dass die Lehrpersonen den Beschlüssen im Unterrichtsalltag nachleben. Wenn sich einzelne Punkte der Jahresplanung oder Umsetzungsbeschlüsse aufgrund der gemachten praktischen Erfahrungen als falsch oder untauglich erweisen, sollen und können Anpassungen vorge-nommen werden. Diese müssen dann ebenfalls der Schulpflege zur Genehmigung unterbreitet werden (§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 VSG). **Absatz 5:** Die Schulpflege regelt die Veröffentlichung des Schulprogramms bzw. der Schulprogramme. Die Schule, das heisst hier primär die Schulleitung - allenfalls zusammen mit der Schulkonferenz – setzt die Bekanntmachung gemäss den Vorgaben der Schulpflege um. Das Schulprogramm richtet sich in erster Linie an die Eltern, deren Kinder in die entsprechende Schule gehen. Ihnen soll das Programm jederzeit in schriftlicher Form zur Verfügung stehen. Das Schulpro-gramm, das der pädagogischen Profilierung einer Schule dient und bis zu einem gewissen Grad iden-titätsstiftend wirkt, kann und soll auch der Mitwirkung und Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern als Diskussionsgrundlage und Massstab dienen. Aus dem Schulprogramm soll ein pädagogischer Geist und gewisse Grundhaltungen fliessen, die durchaus auch den Schülerinnen und Schülern altersgerecht vermittelt werden können. Die Jahresplanung und Umsetzungsbeschlüsse erleichtern die selbstkritische Kontrolle, ob die definierten Ziele auch tatsächlich erreicht werden. Denn die Schulkonferenz ist gegenüber der Schulleitung und der Schulpflege zur Rechenschaft verpflichtet. Es liegt auf der Hand, dass dies nur in Form eines schriftlichen Rechenschaftsberichts erfolgen kann.
Volksschulgesetz	**Erläuterung VSG § 44/VSV § 45**
Organisation und Organe **§ 44.** 1 Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Die Schulleitung orientiert sich am Schulprogramm. Sie führt Besuche in den Klassen durch.	**Einleitende Bemerkungen** § 44 kann nicht von § 42 VSG losgelöst gelesen werden. Beide Paragrafen sind eng miteinander verbunden; regeln sie doch in Grundzügen die Kompetenzen der beiden wichtigsten Entscheidungsträger im Schulbereich. Das Volksschulgesetz grenzt bei den namentlich erwähnten Aufgaben die abschliessende Entscheidungsbefugnisse zwischen Schulpflege und Schulleitung ab. Die ausführlichere, detailliertere Kompetenzregelung erfolgt im Organisationsstatut oder in der Schulgemeindeordnung (§ 42 Abs. 1 VSG).

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
2 Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: a. in eigener Kompetenz: 1. Administrative und personelle Führung der Schule, 2. Mitwirkung bei Personalgeschäften der Schulpflege, 3. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitwirkung bei der Mitarbeiterbeurteilung, 4. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen, 5. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen, 6. Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel, 7. Leitung der Schulkonferenz. b. unter Mitwirkung der Schulkonferenz: 1. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule, 2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen, 3. Festlegen der Stundenpläne. 3 Die Verordnung kann für kleine Gemeinden Ausnahmen vorsehen.	Die Schulleitung nimmt operative Aufgaben wahr. Es geht demnach um praxisnahe, konkrete Funktionen, wie sie jede Führungsperson eines Betriebes wahrnehmen muss. Ein Betrieb darf aus naheliegenden Gründen nicht über längere Zeit ohne Führung sein, weshalb die Stellvertretung(en) zu regeln ist. **Absatz 1:** Die Schulleitung ist zunächst einmal generell für die administrative, personelle und finanzielle Führung verantwortlich. Die Schulleitungsperson verfügt im Rahmen ihrer Kompetenzen über ein entsprechendes Weisungsrecht. Sie kann notfalls auch gegen den Willen einzelner Lehrpersonen oder der Schulkonferenz im Interesse eines gesicherten und ordentlichen Schulbetriebs Direktiven erlassen. Dabei sind gesundes ein Augenmass und sorgfältiges Vorgehen von grösster Bedeutung. Bei der pädagogischen Führung und Entwicklung der Schule zeichnet die Schulleitung zusammen mit der Schulkonferenz (vgl. dazu § 45 Abs. 2 und 3 VSG) verantwortlich. Ein zentrales pädagogisches Instrument zur Schulentwicklung bildet das für Lehrpersonen und im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung (4 Lektionen gemäss § 8 Abs. 1 lit. c LPVO) für die Schulleitungen verbindliche Schulprogramm (§ 43 Abs. 4 VSG). Ebenso die hauptsächlich pädagogisch gefärbten Weisungen der Schulleitung dürfen nicht dem Schulprogramm widersprechen. Ausfluss ihrer Personalführungskompetenz bildet die Pflicht und das Recht der Schulleitung, Klassenbesuche zu machen. Diese Aufgabe ist zu koordinieren mit den «regelmässigen Schulbesuchen» der Schulpflege (§ 42 Abs. 2 VSG), die zusammen mit der Schulleitung die Aufsicht über die Lehrpersonen ausübt (§ 21 Abs. 1 LPG). Wie oft die Schulleitungen die Klassen ihrer Schule besuchen sollen, regeln die Gemeinden - am besten im Organisationsstatut. Dazu gibt es keine kantonalen Vorschriften. Die Schulleitung sollte die Lehrpersonen mindestens einmal im Jahr während ihrer Arbeit in der Klasse besuchen. Die dort gewonnen Einblicke und Eindrücke sollen in einem anschliessenden Feedbackgespräch erörtert werden. Diese können auch in die regelmässigen Mitarbeitergespräche und die Mitarbeiterbeurteilung einfliessen (vgl. dazu unten Erl. Absatz 2 Ziff. 3).
Volksschulverordnung	
Organisation und Organe **§ 45.** 1 Die der Schulleitung in § 44 Abs. 2 VSG zugewiesenen Kompetenzen können an kein anderes Organ delegiert werden. 2 Bestehen in einer Gemeinde weniger als vier Klassen, kann die Schulpflege davon absehen, eine Schulleitung einzurichten. Die Schulpflege übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Schulleitung. Sie kann einzelne Aufgaben einer dafür bezeichneten Lehrperson übertragen.	**Absatz 2:** Wie in Paragraf 42 VSG sind die mit der jeweiligen Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Aufgaben nicht abschliessend, sondern lediglich beispielhaft aufgezählt. Für diese Auslegung steht das Wort «insbesondere». In lit. a werden die Kompetenzen - eben im Sinne von Beispielen – aufgezählt, welche die Schulleitung in eigener Kompetenz, also ungeteilt wahrnimmt. **Ziff. 1:** Was administrative und personelle Führung heisst, welche konkreten Aufgaben mit den jeweiligen Entscheidungskompetenzen gemeint sind, muss im Organisationsstatut festgehalten werden. Die eigenverantwortliche Personalführung gehört zur wichtigsten Aufgabe der Schulleitung. Daneben wirkt die Schulleitung zusammen mit der Schulpflege in diversen Personalgeschäften mit (vgl. weiter unten Ziff. 3). Was die administrativen Aufgaben anbelangt, sind möglichst klare Grenzlinien zwischen Schulleitung, Lehrpersonen und Schulsekretariat (-verwaltung) zu ziehen und auch fortlaufend den geänderten (Anstellungs-)Verhältnissen anzupassen. Die wichtigsten Aufgaben sind im Organisationsstatut zu regeln. Die Anstellungsverfügungen und die dazugehörigen Pflichtenhefte dürften kaum genügen. Auch Lehrpersonen können zur Übernahme von administrativen Aufgaben verpflichtet werden, aller-dings nur, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit dem eigenen Tätigkeitsbereich stehen (§ 21 Abs. 5 LPG). Diese weitere Berufspflicht ist vom jeweiligen Arbeitspensum grundsätzlich unabhängig (§ 12 LPVO). **Ziff. 2:** Eine gewisse Konkretisierung dessen, was unter personeller Leitung zu verstehen ist, liefert Ziff. 2, wonach die Schulleitung bei Personalgeschäften der Schulpflege mitzuwirken hat. Dabei ist unter anderem an Anstellungen, gravierende Konflikte im Lehrerteam, Lehrpersonen, die ihren Berufsauftrag mangelhaft erfüllen, Kündigungen,

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
	Mitarbeiterbeurteilungen (vgl. dazu unter Ziff. 3) etc., zu denken. Es handelt sich ausnahmslos um wichtige und grundsätzliche Personalangelegenheiten, für welche gemäss Personrecht, Gemeindeordnung und Organisationsstatut die Schulpflege zuständig ist oder die Schulleitung nicht mehr weiter weiss und das weitere Vorgehen mit der Schulpflege besprechen will. Die Schulleitung ist für die ihr unterstellten Mitarbeitenden erste Ansprechperson. Zu einer zeitgemässen Personalführung gehört auch die Unterstützung und Förderung der Lehrpersonen. **Ziff. 3:** Ein konkretes Beispiel für die «Mitwirkung bei Personalgeschäften der Schulpflege» liefert das Gesetz in Ziff. 3 gleich selber, wonach die Schulleitung bei der Mitarbeiterbeurteilung (MAB) mitwirkt. Ein Hinweis, wie weit dieser Einbezug gehen kann, geben die von der Bildungsdirektion erlassenen und verbindlichen Richtlinien zur MAB. Die Schulleitung ist Mitglied des Beurteilungsteams und kann dieses Team auch leiten. Die MAB besteht aus zwei sich ergänzenden Teilen: Zum Einen die lohnwirksame MAB (summative Beurteilung) und zum Anderen das Führen mit Zielvereinbarungen (formative Förderung) (vgl. dazu auch die «Richtlinien zur Mitarbeiterbeurteilung für Lehrpersonen der Volksschule» vom 10. Juli 2006 vgl. unter www.vsa.zh.ch/Lehrpersonen/News Lehrpersonen). Neben diesen vorgeschriebenen formellen Beurteilungsinstrumenten können und sollen auch informelle Gespräche geführt werden. Solche sind je nach Bedarf anzuberaumen, namentlich in den ersten Monaten bei Neuanstellungen oder bei sich abzeichnenden Schwierigkeiten, Unstimmigkeiten oder Meinungsdifferenzen im Team, mit Eltern oder der Behörde. Wiederkehrende Rückmeldungen der Schulleitung gegenüber den Lehrpersonen gehören zu einer transparenten und motivierenden Personalführung. **Ziff. 4:** Für die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen ist die Schulpflege zuständig. Wenn es um die «kleinräumige» Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Klassen geht, ist die Schulleitung zuständig. Wenn die Eltern im Vorfeld der Klassenzuteilung und damit auch der Zuteilung zu einer bestimmten Lehrperson ein Zuteilungsgesuch stellen oder aber mit der bereits erfolgten Zuteilung nicht einverstan-den sind, hat die Schulleitung die Sache zuerst mit den Eltern zu besprechen, um eine befriedigende Lösung zu finden. Wenn im Gespräch keine Übereinkunft zustande kommt, erlässt die Schulleitung eine schriftliche Anordnung (Entscheid), die einen Hinweis enthält, dass die Eltern innert zehn Tagen bei der Schulpflege schriftlich einen Entscheid verlangt werden kann (§ 74 Abs. 1 VSG und § 75 VSV). Gegen den schriftlichen und begründeten Entscheid der Schulpflege können die Eltern dann bei der Bezirksschulpflege (ab Schuljahr 2007/08) beim Bezirksrat rekurrieren. **Ziff. 5:** Es gehört zu den Berufspflichten einer Lehrperson, dass sie sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung regelmässig weiterbildet (§ 18 Abs. 4 LPG). Neben den obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen, welche die Schulpflege für die ganze Gemeinde und die Schulleitung für die Schule (§ 21 Abs. 2 LPG) anordnen kann, gibt es die Weiterbildung, um welche die Lehrperson sich selber kümmern und initiieren soll. Die Koordination durch die Schulleitung betrifft vor allem die Weiterbildung des Lehrerteams. Bei der individuellen Weiterbildung soll die Schulleitung beratend und unterstützend wirken. Zu unterscheiden ist die von der Schulleitung kollektiv (d.h. für alle Lehrpersonen einer Schule) angeordnete Weiterbildung von den individuellen Fördermassnahmen als Folge einer Mitarbeiterbeurteilung, die vielfach einer gewöhnliche Weiterbildung gleichkommen. Eine solche «verordnete» Weiterbildung durch die Schulleitung kann selbstredend auch ausserhalb einer MAB erfolgen. **Ziff. 6:** Zur finanziellen Führung (§ 44 Abs. 1 VSG) der Schulleitung zählt laut Ziff. 6 die Verwaltung der von der Schulpflege einer Schule zugeteilten Mittel. Die Schulleitung ist diesbezüglich gegenüber die Schulpflege, welche die allgemeine Finanzkontrolle ausübt, zur Rechenschaft verpflichtet (§ 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG). Zu einer seriösen Finanzverwaltung gehören Budgetierung und eine fortlaufende strikte Ausgabenkontrolle.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
	Ziff. 7: Planung, Einberufung und Leitung der Schulkonferenzen obliegt der Schulleitung. Dabei ist auf eine effiziente und strukturierte Sitzungsleitung zu achten. Es ist zu empfehlen, wenigstens ein Beschluss-protokoll zu erstellen. In lit. b werden – ebenfalls wie in lit. a als nicht abschliessende Aufzählung verstanden – die Kompetenzen erwähnt, welche die Schulleitung zusammen mit der Schulkonferenz wahrnimmt. Dabei dreht es sich um pädagogische und unterrichtsspezifische Themen, welche den Einbezug der pädagogischen Fachleute, also der Lehrpersonen, erfordert. Dies auch trotz des Umstandes, dass die Schulleitungspersonen ebenfalls Unterricht im Umfang von mindestens 4 Wochenlektionen erteilen (§ 8 Abs. 1 lit. c LPVO) und deshalb auch zum pädagogischen Fachpersonal gehören. **Ziff. 1:** Damit ist das schulinterne Qualitätsmanagement (Selbstevaluation) im Unterschied zur externen Qualitätssicherung durch die Fachstelle für Schulbeurteilung (Fremdevaluation) gemeint. Mit der Selbstevaluation wird (selbstkritisch) überprüft, ob die Ziele des Schulprogramms und der Jahresplanung erreicht worden sind. **Ziff. 2:** Auch bei besondern Arten der Unterrichtsorganisation sind die Lehrpersonen, welche in diesen Gefässen arbeiten, direkt betroffen, weshalb sie zusammen mit der Schulleitung mitwirken und mitreden. **Ziff. 3:** Eine typische Frage der Unterrichtsorganisation ist der Stundenplan (vgl. dazu Erl. zu § 27). **Absatz 3:** **Verzicht auf Schulleitung** Kleine Gemeinden brauchen nicht zwingend eine Schulleitung einzurichten (§ 45 Abs. 2 VSV). Es ist denkbar, dass eine Person für zwei kleine Gemeinden Schulleitungsfunktionen übernimmt. Dabei ist jedoch rechtlich und faktisch zwischen den Funktionen und Kompetenzen für die beiden Gemeinden zu unterscheiden. In Gemeinden ohne Schulleitung übernimmt grundsätzlich die Schulpflege die Kompetenzen der Schulleitung, wie Schullaufbahnentscheide, Mitarbeiterbeurteilung etc. Aufgaben, die nicht von der Schulpflege wahrgenommen wie z.B. die Leitung der Schulkonferenz einzelnen Lehrpersonen übertragen werden. Dies sollte in den jeweiligen Pflichtenheften festgehalten werden. **«Gesamtschulleitung»/andere Gremien** In grösseren Gemeinden kennt man «Gesamtschulleitungen» oder Schulleitungskonferenzen. Solchen Gremien (Organen) dürfen keine Kompetenzen der Schulleitung, welche in § 44 Abs. 2 VSG erwähnt werden, zugewiesen werden (§ 45 Abs. 1 VSV). Denn die Schulleitung, welche die operative Führung einer Schule innehat, ist am ehesten in der Lage, sachlich richtige und angemessene Entscheide zu fällen, da sie die Betriebsverhältnisse am besten kennt. Deshalb dürfen einer Schulleitung «keine Kompetenzen entzogen werden, indem z.B. eine zusätzlichen Hierarchiestufe in Form einer Schulleitung für die gesamte Gemeinde geschaffen» werden (Regierungsratsbeschluss über die Vernehmlassung zu einer neuen Volksschulverordnung vom 20. Juli 2005, S. 6, erster Abschnitt). Dem Gesetzgeber schwebten tendenziell flache Hierarchien mit effizienten Organisationsstrukturen vor. Beim Einbau einer Zwischenstufe (Gesamtschulleitung, Rektorat) besteht die Gefahr, dass die Abläufe schwerfälliger und letztlich nicht unbedingt kundenfreundlicher werden. Dennoch kann in grossen Gemeinden mit zahlreichen Schulen und Schulleitungen ein Koordinationsbedürfnis bestehen. Dann können administrative/organisatorische Aufgaben anfallen, welche die Schaffung eines zusätzlichen Organs sinnvoll erscheinen lassen. Es ist nochmals hervorzuheben, dass einem solchen Organ keine alleine der Schulleitung vorbehaltenen Kompetenzen zugewiesen werden dürfen.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

Volksschulgesetz

Organisation und Organe **§ 45.**

1 Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Verordnung bestimmt für teilzeitarbeitende Lehrpersonen ein Mindestpensum als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest und beschliesst über Massnahmen zu dessen Umsetzung.

3 Sie setzt sich mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung der Schule und den Problemen des Schulalltags auseinander. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Schulleitung.

Volksschulverordnung

Organisation und Organe **§ 42.**

1 Das Schulprogramm konkretisiert im Rahmen des Lehrplans den Bildungs- und Erziehungsauftrag. Es enthält die pädagogischen Schwerpunkte der Schule und umschreibt Wege und Mittel, wie diese erreicht werden, sowie die Kriterien, anhand welcher die Zielerreichung überprüft wird.

2 Die Schulpflege bestimmt, für welche Periode innerhalb eines Rahmens von drei bis fünf Jahren die Schulprogramme erlassen werden. Sie kann Rahmenbedingungen festlegen, die bei der Festsetzung der Programme zu beachten sind. Sie veröffentlicht die Programme.

§ 45.

2 Bestehen in einer Gemeinde weniger als vier Klassen, kann die Schulpflege davon absehen, eine Schulleitung einzurichten. Die Schulpflege übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Schulleitung. Sie kann einzelne Aufgaben einer dafür bezeichneten Lehrperson übertragen.

§ 46.

1 Der Schulkonferenz gehören die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einer minimalen Verpflichtung von zehn Wochenlektionen in der entsprechenden Schule an. Für Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe beträgt das Mindestpensum acht Stunden.

Erläuterung

Erläuterung VSG § 45/VSV §§ 42, 45 Abs. 2, 46 Abs. 1 VSV

Bereits seit vielen Jahren kennt man in den Schulhäusern mehr oder weniger stark organisierte Formen von Teamsitzungen, meist Konvente oder Hauskonvente genannt. Bislang gab es dazu keine verbindlichen Bestimmungen des Kantons. Es lag im Ermessen der Hausvorständin oder des Hausvorstandes – allenfalls auch aufgrund einer Weisung der Schulpflege – ob bzw. wie sich das Team eines Schulhauses trifft, um gemeinsam Probleme und Fragen zu erörtern. Immerhin schrieb und schreibt das kantonale Recht vor, dass die Lehrperson mit ihren Kolleginnen und Kollegen «in geregelter Form» zusammenarbeiten muss (§ 18 Abs. 2 LPG und § 81 VSValt). Mit der verbindlichen Vorgabe einer sog. Schulkonferenz erhält die institutionalisierte Zusammenarbeit des Lehrerteams eine klare Aufwertung. Die Lehrperson soll nicht (mehr) abgeschottet von den anderen Teammitarbeitenden alleine wirken und pädagogisch walten.
Neben der vorgeschriebenen Schulkonferenz kann es weiterhin den traditionellen Konvent, der in § 21 Abs. 2 LPG ausdrücklich erwähnt wird, geben. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass es zwischen den beiden Gremien zu keinen Überschneidungen kommt. Auch wenn eine gleichlautende Bestimmung wie bei der Schulpflege oder der Schulleitung fehlt, kann es nicht angehen, dass die Kompetenzen der Schulkonferenz gemäss §§ 44 Abs. 2 lit. b und 45 Abs. 2 und 3 VSG einem anderen Organ (z.B. einem Konvent) übertragen werden.

Absatz 1:
Zuallererst setzt sich die Schulkonferenz aus Lehrpersonen, die an der entsprechenden Schule unter-richten, zusammen. Sofern die Lehrperson mit dem Minimalpensum angestellt ist (§ 46 Abs. 1 VSV und § 8 Abs. 1 lit. a und b LPVO), wird sie unweigerlich und ungefragt Mitglied der Schulkonferenz. Man kann deshalb von einer Zwangmitgliedschaft sprechen. Die Zugehörigkeit beinhaltet aber auch das Recht, bei pädagogischen und unterrichtsrelevanten Fragen mitzuwirken, die Fachmeinung einzubringen und das Schulgeschehen mit den Teamkolleginnen und Teamkollegen sowie der Schulleitung aktiv mitzugestalten. Zweifelsfrei dient die Schulkonferenz auch als Plattform für zwischenmenschliche Belange.
Die Schulpflege kann mit einer allgemeinen Weisung oder in einem Reglement die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz regeln (§ 45 Abs. 2 VSV). Die Führung der Schulkonferenzen ist Sache der Schulleitung (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 7 VSG).
Wenigstens die Beschlüsse der Konferenz sind protokollarisch festzuhalten, da sie von den Lehrpersonen zu beachten sind (§ 23 VSG, § 18 Abs. 2 LPG).

Absatz 2:
Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest; kann darüber aber nicht definitiv beschliessen, da die Endfassung von der Schulpflege genehmigt werden muss (§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 VSG). Erst mit der Genehmigung erhält das Schulprogramm seine zeitlich befristete Verbindlichkeit (§ 42 Abs. 2 VSV). Denn nicht nur die im Lehrplan festgelegten Grundsätze, sondern auch diejenigen im Schulprogramm sind für die Lehrpersonen bindend (§ 23 VSG; § 18 Abs. 1 LPG). Auch die Beschlüsse der Konferenz zur frist- und zielgerechten Umsetzung des Schulprogramms sind selbstverständlich zu beachten.

Absatz 3:
Die Schulkonferenz befasst sich mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung, indem sie pädago-gische Schwerpunkte festlegt (§ 42 Abs. 1 VSV). Diese Kompetenz kann als Herausforderung und Chance verstanden werden, einer Schule ein eigenes pädagogisch-konzeptionelles Profil zu geben, an dem sich auch die Eltern orientieren können.
Überall, wo Menschen zusammenkommen, entstehen auch Probleme. Das gilt heutzutage erst recht für die Schule. Sie ist Schmelztiegel und Spiegel vieler gesellschaft-

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

Volksschulgesetz

Organisation und Organe **§ 46.**

1 Die Gemeinden können organisatorische und administrative Aufgaben von Schulpflege und Schulleitung einem Sekretariat übertragen.

2 Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär ist Schreiberin oder Schreiber der Schulpflege.

Volksschulverordnung

Organisation und Organe **§ 45.**

1 Die der Schulleitung in § 44 Abs. 2 VSG zugewiesenen Kompetenzen können an kein anderes Organ delegiert werden.

Erläuterung

licher Probleme, die sich im Schulalltag mitunter recht stark manifestieren können. Die Schulkonferenz hat sich diesen Problemen anzunehmen. Bei gewichtigen Schwierigkeiten hat die Schulleitung die Schulpflege zu informieren und einzubeziehen. Je nach Problemstellung sind die Fachdienste (Schulpsychologischer Dienst, Schulärztin oder Schularzt, Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter) und aussenstehende Fachleute (Verwaltungsdienststellen, Pädagogische Hochschule Zürich, Kinderschutzgruppe etc.) beizuziehen.
Die Schulkonferenz hat gegenüber der Schulpflege ein Antragsrecht. Dieses ist auch im Zusammenhang mit der Vertretung der Lehrerschaft und der Schulleitung mit beratender Stimme an den Schulpflegesitzungen zu sehen (§ 81 Abs. 5 Gemeindegesetz). Bei diesen soll das pädagogische Fachwissen einfliessen, auf das die Schulpflege als Laienbehörde angewiesen ist. Auch mit dem Antragsrecht der Schulkonferenz kann und soll die Schulbehörde mit pädagogischen Fragestellungen konfrontiert werden. Gemäss Gesetzestext wird das Antragsrecht der Schulkonferenz thematisch nicht einge-schränkt. Dennoch dürfte sich – neben der Besetzung der Schulleitung – das Antragsrecht in erster Linie auf pädagogische und unterrichtsbezogene Themen, wie sich aus der Zuständigkeitsregelung in §§ 44 Abs. 2 lit. b und 45 Abs. 2 und 3 VSG ergeben, beziehen.
Die Schulkonferenz kann mit ihren Anträgen Ideen, Vorschläge, Anregungen, Fragen, Anliegen, dringende Probleme gegenüber ihrer vorgesetzten Behörden vorbringen. Ein Anspruch auf Behandlung und insbesondere Beschlussfassung besteht nicht. Die Schulpflege nimmt die Vorbringen entgegen. Hingegen darf die Schulkonferenz oder zumindest die Vertretung der Lehrerschaft (und Schulleitung) in den Schulpflegesitzungen eine Reaktion erwarten.
Die Schulpflege bzw. eine Vertretung darf ausnahmsweise an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Diese Kompetenz leitet sich von der Vorgesetztenrolle der Schulpflege ab. Sie übt - zusammen mit Schulleitung - die Aufsicht über die Lehrpersonen aus (§ 21 Abs. 1 Lehrerpersonalgesetz). Denn eine Sitzung der Schulkonferenz vermag durchaus ein Stimmungsbild über das Funktionieren eines Teams abzugeben.

Erläuterung VSG § 46/VSV § 45 Abs. 1

Absatz 1:
Die Erwähnung des Schulsekretariats im neuen Volksschulgesetz streicht die Bedeutung dieser Arbeit hervor. Es handelt sich um eine «Kann-Bestimmung». Auch heute noch verfügen nicht alle kleinen oder kleinste Gemeinden über ein eigenes Sekretariat. Denkbar und mancherorts auch Praxis ist ein gemeinsames Sekretariat der politischen und Schulgemeinde. Mit dem Sekretariat sollen Schulpflege und Schulleitung von zeitintensiven administrativen und organisatorischen Aufgaben entlastet werden.
Es dürfen allerdings keine Schulleitungskompetenzen im Sinne von § 42 VSG an die Mitarbeitenden des Schulsekretariats delegiert werden (§ 45 Abs. 1 VSV, vgl. Verordnungsext unter Erl. § 44 VSG).

Absatz 2:
Bei grösseren Gemeinden mit mehreren Mitarbeitenden auf dem Schulsekretariat ist verbindlich festzulegen, wer die Funktion als Schreiberin (Aktuarin) oder Schreiber (Aktuar) der Schulpflege wahrnimmt. Wie das Schulsekretariat darüber hinaus zu organisieren ist, bleibt Sache der Gemeinde. Das gilt auch für die Bezeichnung: Es darf demnach auch von einer Schuladministration oder Schulverwaltung gesprochen werden. Zu gewissen funktionalen Überschneidungen kann es zwischen der Schulleitung und dem Schulsekretariat kommen, weshalb im Organisationsstatut eine Aufgaben- und Kompetenzregelung empfehlenswert ist.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

5. Abschnitt: Qualitätssicherung

Bereits in der neuen Kantonsverfassung steht im 8. Kapitel «Öffentliche Aufgaben», dass Kanton und Gemeinden qualitativ hoch stehende öffentlichen Schulen führen (Art. 116 Abs. 1 KV). Laut §5 Bildungsgesetz fördert der Kanton die Qualität im Bildungswesen und stellt Qualitätsvorgaben auf. Das neue Volksschulgesetz und die dazugehörige Volksschulverordnung regeln diesen Verfassungsauftrag näher. Der 5. Abschnitt des VSG (§§47- 49) befasst sich mit der «Qualitätssicherung». Damit findet das «Qualitätsmanagement» Einzug in die Volksschule des Kantons Zürich.

Volksschulgesetz

Qualitätssicherung

§ 47.

1 Der Bildungsrat legt die Qualitätsstandards fest.

2 Die Schulen und die Schulpflegen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich.

3 Die Überprüfung der Schulqualität erfolgt durch die Fachstelle für Schulbeurteilung. Die Fachstelle ist fachlich unabhängig.

4 Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Fachstelle. Diese müssen neben der fachlichen Befähigung insbesondere auch Kenntnisse des Zürcher Bildungswesens aufweisen.

Volksschulverordnung

Qualitätssicherung

§ 47.

1 Die Qualitätssicherung erfolgt über
a. die Erhebung von Bildungsdaten an der Volksschule gemäss § 6 des Bildungsgesetzes2 vom 1. Juli 2002,
b. die schulinterne Qualitätssicherung,
c. die externe Beurteilung durch die Fachstelle für die Schulbeurteilung,
d. die Mitarbeiterbeurteilungen gemäss der Lehrerpersonalgesetzgebung5.

§ 48.

2 Vor Erlass eines neuen Schulprogramms nimmt sie eine Standortbestimmung vor. Sie erhebt dabei den Zustand der Schule und bezeichnet Entwicklungsschwerpunkte für die Periode des nächsten Schulprogramms.

§ 49.

1 Die Schule erstellt als Grundlage für die externe Schulbeurteilung einen Bericht. Dieser umfasst Informationen und Dokumente zur Situation, zur Organisation, zu den pädagogischen Schwerpunkten sowie zur Planung und enthält eine Selbstbeurteilung der Schule.

Erläuterung

Erläuterung VSG 47/VSV §§47, 48 Abs. 2, 49, 50, 53 Abs. 1

Absatz 1:
Allein die Tatsache, dass die Qualität der öffentlichen Schulen und demnach auch der Volksschule in der Kantonsverfassung erwähnt wird, unterstreicht die Wichtigkeit dieser öffentlichen Aufgabe. Deshalb erstaunt nicht, dass auch der Bildungsrat als oberste das Bildungswesen fördernde und koordinierende Behörde für einen Teil der Qualitätssicherung verantwortlich zeichnet, indem er nämlich die Qualitätsstandards verbindlich festlegt. So kann der Bildungsrat Qualitätsthemen (z. B. Sprachförderung Deutsch) für eine bestimmte Zeitdauer als obligatorische Beurteilungsschwerpunkte festlegen.

Absatz 2:
Der kommunale Anteil der Qualitätssicherung fällt in die Verantwortung der Schulen und Schulpflegen. Unter Schulen sind die mit einer Schulleitung ausgestatteten Organisationseinheiten zu verstehen (§ 77 VSG).
Die Verantwortung der Schulpflegen lässt sich ohne weiteres auch aus der allgemeinen Verantwortung und Leitungskompetenz gemäss § 42 Abs. 1, erster Satz, VSG ableiten. Nicht übersehen werden darf, dass letztlich die Schulpflege als die den Schulen vorgesetzte Behörde die Verantwortung für eine qualitativ hoch stehende Volksschule auf ihrem Hoheitsgebiet trägt. Diese hierarchische Ordnung lässt kein Hin- und Herschieben der Verantwortung zu.

Absatz 3:
Die Überprüfung der Qualität vor Ort erfolgt durch eine externe «Fachstelle für Schulbeurteilung». Sie ist fachlich, personell und finanziell von den zu beurteilenden Schulen unabhängig. Damit soll einer von Interessen losgelöste (neutrale) und objektive Kontrolle der Schulqualität den Weg geebnet werden.

Externe und interne Beurteilung (Evaluation)
Für die Qualitätssicherung gibt es gemäss § 47 VSV folgende Mittel (Instrumente):

lit. a: Die Erhebung von Bildungsdaten an der Volksschule. Die Bildungsdirektion erhebt die für die Planung und Führung notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der staatlichen und nicht-staatlichen Bildungseinrichtungen, die vom Bundesstatistikgesetz erfasst werden (§6 Bildungsgesetz). Die Daten liefern unter anderem wichtige Grundlagen für viele bildungspolitische (einschliesslich qualitätssichernde) Entscheide. Die Verordnung über die Datenbearbeitung im Bildungsbereich (Bildungsdatenverordnung vom 21. Juli 1999, LS 410.7)) regelt unter anderem die systematische Bearbeitung von Daten in den Kindergärten und in den Schulen im obligatorischen Bereich durch Schulpflege, Schulleitung und Lehrkräfte (§ 1 und Anhang 1)

lit. b: die schulinterne Qualitätssicherung. Diese umfasst unter anderem die Kontrolle der Jahresplanung und die Standortbestimmung, die vor Erlass eines neuen Schulprogramms zu erfolgen hat (vgl. dazu auch Erl. zu § 45 Abs. 2). § 48 Abs. 2, zweiter Satz VSV, umschreibt, was eine Standortbestimmung im Wesentlichen beinhaltet.

lit. c: die externe Schulbeurteilung durch die Fachstelle für Schulbeurteilung (vgl. dazu Erl. zu § 48 Abs. 1). Das Evaluationsteam besteht aus zwei oder drei Mitgliedern der Fachstelle (§ 50 Abs. 1 VSV).

lit. d: die periodische Beurteilung der Lehrpersonen (Mitarbeiterbeurteilung = MAB)) gemäss § 20 Lehrerpersonalgesetz und der Schulleitungen (§ 29b LPVO). Sie ist deshalb bedeutungsvoll, weil die Leistungen und die Qualität einer Schule massgeblich von den Fähigkeiten und Leistungen der Lehr- und Schulleitungspersonen abhängt.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

2 Die externe Schulbeurteilung umfasst:
a. ein- bis dreitägige Schulbesuche,
b. Beobachtungen des Schullebens,
c. Einsicht in den Bericht gemäss Abs. 1 sowie weiterer Dokumente und Daten der Schule und Klassen,
d. Gespräche mit Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Eltern, Mitgliedern der Schulpflege sowie weiteren an der Schule beteiligten Personen. Es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.

3 Die Mitglieder der Fachstelle für Schulbeurteilung setzen zur Schulbeurteilung in der Regel verschiedene Erhebungsmethoden ein und beziehen die Wahrnehmungen von verschiedenen Schulbeteiligten ein. Das Beurteilungsteam fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bereich zusammen.

4 Der Bildungsrat regelt das Weitere zum Inhalt und das Verfahren der externen Beurteilung.

§ 50.

1 Die Schulen werden von zwei oder drei Mitgliedern der Fachstelle für Schulbeurteilung beurteilt.

2 Die Beurteilungsteams werden so zusammengesetzt, dass die für die Beurteilung notwendigen Qualifikationen wie Erfahrung im Schulbereich, theoretisch-wissenschaftliche Kenntnisse und Evaluationserfahrung angemessen vertreten sind.

§ 53.

1 Lehrpersonen, Schulleitung und Schulpflege arbeiten mit der Fachstelle für Schulbegleitung zusammen. Sie halten sich insbesondere für Gespräche zur Verfügung und gewähren dem Beurteilungsteam die für die Beurteilung erforderliche Akteneinsicht.

Erläuterung

Auch die Aus- und Weiterbildung gehört gemäss § 5 Bildungsgesetz zur Qualitätssicherung, weshalb der Kanton entsprechende staatliche und nichtstaatliche Bildungseinrichtungen anerkennen und zertifizieren kann. Die wichtigsten Ausbildungsstätten für die Lehrpersonen sind die Pädagogische Hoch-schule Zürich, deren Aus- und Weiterbildungsauftrag sich auf das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 stützt (LS 414. 41) und die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH).
Es gehört zu den Berufspflichten, dass sich die Lehrpersonen regelmässig weiterbilden (§ 18 Abs. 4 LPG). Die Schulpflege oder die Schulleitung können bei Mängeln bezüglich Leistungen und Verhalten für einzelne Lehrpersonen Weiterbildungsmassnahmen anordnen.
Standardisierte Leistungstests bzw. Bildungsmonitoring auf kantonaler, interkantonaler oder gar inter-nationaler (PISA) Ebene sind weitere qualitätssichernde Instrumente.

Absatz 4:
Die Mitglieder Fachstelle für Schulbeurteilung werden vom Regierungsrat gewählt. Obgleich er Wahlorgan ist, bleibt die Fachstelle ihm gegenüber fachlich unabhängig. Der Regierungsrat darf auf das Beurteilungsresultat einzelner Schulen durch die Fachstelle keinen Einfluss nehmen. In diesem Punkt kommt der Regierungsrat grundsätzlich nicht als Aufsichtsinstanz in Frage, wenn Schulpflegen und/oder Schulleitungen mit dem Evaluationsergebnis nicht einverstanden sind. In diesem Fall muss zuerst eine einvernehmliche Lösung mit der Fachstellenleitung gefunden werden. Diese könnte im Bedarfsfall mit Zustimmung der beschwerdeführenden Schulpflege eine externe Expertise veranlassen.
Der Regierungsrat könnte höchstens bei nicht inhaltlichen Rügen, die direkt mit der Ernennung und der fachlich/menschlichen Eignung (§ 47 Abs. 4 VSG) der Evaluatorin oder des Evaluators in Zusammen-hang stehen, angerufen werden. Aber erst dann, wenn die Gespräche mit der Fachstellenleitung nichts fruchten. Falls die Mitglieder der Fachstelle gegen die Regelungen des Bildungsrats verstossen (§ 49 Abs. 4 VSV), kommt er als «Aufsichtsinstanz» zum Zuge.
Nicht nur im einzelnen Mitglied, sondern besonders auch in der Zusammensetzung des Zweier- oder Dreierteams sollen sich die fachlichen Qualitäten widerspiegeln (§ 50 Abs. 2 VSV).

Volksschulgesetz

Qualitätssicherung

§ 48.

1 Die Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft mindestens alle vier Jahre die Qualität der Schulen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht. Sie erstattet der Schule und der Schulpflege Bericht und schlägt Massnahmen zur Qualitätssicherung vor.

2 Die Fachstelle kann auch auf Gesuch der Gemeinde tätig werden.

3 Werden Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Schulpflege die notwendigen Massnahmen an. Die Schulen können dazu Vorschläge machen. Die Schulpflege informiert die Fachstelle über die getroffenen Massnahmen.

Erläuterung VSG § 48/VSV §§49 Abs. 2 und 3, 53 Abs. 1

Absatz 1:
Die Qualitätsüberprüfung durch die Fachstelle ist zu unterscheiden von der gewöhnlichen Aufsicht durch die Schulpflegen und Schulleitungen. Die Aufsicht ist umfassend und typischerweise mit einem Weisungsrecht verbunden. Wenn diese beiden Aufsichtsinstanzen auf Gemeinde- bzw. Schulebene Fehleistungen, Pflicht- und Rechtswidrigkeiten und auch Qualitätseinbussen feststellen, können sie direkt mit Anweisungen eingreifen, also einseitig Massnahmen beschliessen und deren Umsetzung wiederum kontrollieren. Die Fachstelle besitzt über keine derartigen Interventionsbefugnisse. In ihrem Beurteilungsbericht kann die Fachstelle lediglich Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorschlagen.
Die Kontrolle der Fachstelle ist nicht umfassend, sondern bezieht sich auf pädagogische und organi-satorische Belange. Die Schulpflegen sind nicht Gegenstand der Qualitätskontrollen. Deshalb kann die Fachstelle z.B. nicht die Personal- und oder Informations-

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

[4] Werden Qualitätsmängel nicht behoben, orientiert die Fachstelle die zuständige Behörde.

Volksschulverordnung

Qualitätssicherung **§ 49.**

[2] Die externe Schulbeurteilung umfasst:
a. ein- bis dreitägige Schulbesuche,
b. Beobachtungen des Schullebens,
c. Einsicht in den Bericht gemäss Abs. 1 sowie weiterer Dokumente und Daten der Schule und Klassen,
d. Gespräche mit Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Eltern, Mitgliedern der Schulpflege sowie weiteren an der Schule beteiligten Personen. Es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.

[3] Die Mitglieder der Fachstelle für Schulbeurteilung setzen zur Schulbeurteilung in der Regel verschiedene Erhebungsmethoden ein und beziehen die Wahrnehmungen von verschiedenen Schulbeteiligten ein. Das Beurteilungsteam fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht zusammen.

§ 53.

[1] Lehrpersonen, Schulleitung und Schulpflege arbeiten mit der Fachstelle für Schulbeurteilung zusammen. Sie halten sich insbesondere für Gespräche zur Verfügung und gewähren dem Beurteilungsteam die für die Beurteilung erforderliche Akteneinsicht.

Erläuterung

politik der Schulpflege oder deren allgemeine Amtsführung beurteilen. Das ist Sache der Bezirksräte (vgl. dazu Erl. zu § 73).
Bevor das Beurteilungsteam vor Ort seine Arbeit aufnimmt, erstellt die Schule einen Bericht (ein sog. «Schul-Portfolio) zur Situation, Organisation, Planung, den pädagogischen Schwerpunkten sowie eine Selbstbeurteilung. Nicht nur in diesem Punkt, sondern ganz allgemein müssen Schule, Schulleitung und Schulpflege mit den Mitgliedern der Fachstelle zusammenarbeiten, indem sie sich gesprächsbereit zeigen und alle zweckdienlichen, d.h. für die Schulevaluation erforderlichen Akten zur Verfügung stellen (§ 53 Abs. 1 VSV). Diese Regelung entspricht dem kantonalen Datenschutzgesetz. Danach dürfen Personendaten unter anderem nur dann weitergegeben werden, sofern sie für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sind (datenschutzrechtliches Verhältnismässigkeitsprinzip) bzw. im Einzelfall für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (Schulbeurteilung) notwendig sind (§§ 4 und 8 Da-tenschutzgesetz). Es liegt auf der Hand, dass die Mitarbeitenden der Fachstelle nicht Einblick in das Personaldossier einer Lehrperson nehmen können. Die Fachstelle betreibt auch keine Mitarbeiterbeurteilung. Personenbezogene Daten dürfen nur in anonymisierter Form herangezogen werden. Das gilt auch der Protokollierung von Gesprächen mit Eltern und/oder Schülerinnen und Schüler, bei der Anwendung von verschiedenen Erhebungsmethoden (§ 49 Abs. 2 lit. d und Abs. 3 VSV) und der «erforderlichen Akteneinsicht» (§ 53 Abs. 1 VSV). Damit sind hauptsächlich nicht personenbezogene Akten wie Konzepte, Schulprogramme, Unterlagen von Arbeitsgruppen, Richtlinien, Weisungen von Schulpflegen und Schulleitungen, Leitbilder etc.) gemeint.

Absatz 2:
Gemäss Absatz 1 erfolgt die Qualitätskontrolle mindestens im Vierjahresrhythmus. Sie kann aber auch häufiger erfolgen, wenn die Fachstelle von der Gemeinde darum ersucht wird. In diesem Fall kann die Fachstelle tätig werden, sie muss aber nicht. Denn primär hat sie ihre personellen und zeitlichen Kapa-zitäten für ihre Aufgaben gemäss Gesetz einzusetzen. Für die Kosten hat die ersuchende Gemeinde aufzukommen.

Absatz 3:
Die Schulpflege als für die Qualität ihrer Schulen verantwortliches Organ, kommt bei ausgewiesenen Mängeln nicht umhin, die erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu veranlassen und allenfalls anzuordnen, wenn zwischen ihr und der Schule über die zutreffenden Massnahmen keine Übereinstimmung besteht.

Absatz 4:
Greifen die Massnahmen zur Beseitigung der Mängel nicht, orientiert die Fachstelle die «zuständige Behörde». Damit ist die Bildungsdirektion, der die allgemeine und direkte Schulaufsicht über die Gemeinden zukommt, gemeint (§ 73 Abs. 1 VSG).
Der Bezirksrat, bei der es sich offensichtlich um eine «Behörde» handelt, kommt nicht in Frage, da er als Rekursbehörde keine generelle Schulaufsicht wie früher die Bezirksschulpflege ausübt.

§ 49 (Gesamtbericht)
Die Fachstelle ist dem Regierungsrat und damit auch den ihm vorgelagerten Bildungsinstanzen (Bildungsdirektion und Bildungsrat) zur alljährlichen Berichterstattung verpflichtet. Dabei geht es nicht um einen üblichen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeiten der Fachstelle, sondern um eine Gesamtschau über den aktuellen Qualitätsstand der Volksschulen. Pro Jahr werden rund 150 Schulen beurteilt. Zusammen mit den früheren Jahresberichten lässt sich durchaus ein Bild über den allgemeinen Zustand der öffentlichen Volksschule machen.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

Volksschulgesetz

6. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern
A. Schülerinnen und Schüler

Grundsätze **§ 50.**

[1] Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.
[2] Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb.
[3] Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Organisationsstatut und das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor.

Volksschulverordnung

Verhalten der Schülerinnen und Schüler **§ 54.**

[1] Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und den übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen körperlich oder seelisch gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.
[2] Schülerinnen und Schülern ist es untersagt,
a. Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren,
b. Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.
[3] Das Konsumverbot gemäss Abs. 2 lit. a gilt vom Beginn bis zum Ende des Unterrichts einschliesslich der Mittagspausen sowie an schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schulanlagen.
[4] Schulleitung und Lehrpersonen können Schülerinnen und Schülern untersagen, andere gefährliche Gegenstände in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen. Gefährliche Gegenstände sind solche, die geeignet sind, andere zu gefährden oder einzuschüchtern.
[5] Schulleitung und Lehrpersonen ziehen Gegenstände nach Abs. 2 und 4 ein. Sie informieren wenn nötig die Eltern.

Haltung der Lehrpersonen **§ 55.**

Die Haltung der Lehrpersonen gegenüber den Schülerinnen und Schülern ist durch Anerkennung, Verständnis, Konsequenz und Achtung geprägt. Schwierigkeiten sind in erster Linie im persönlichen Gespräch zu lösen.

Erläuterung

Erläuterung VSV § 50 Abs. 3

Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler setzt voraus, dass sie in Bezug auf den konkreten Anlass urteilsfähig sind. Die Urteilsfähigkeit ist nicht an ein bestimmtes Alter gebunden, sondern hängt einerseits vom individuellen Entwicklungsstand des Kindes ab, anderseits auch von der Thematik des Entscheides, der ansteht. Die Beteiligung ist in zweierlei Hinsicht zu verstehen: Zum einen ist die Meinung der Schülerin oder des Schülers immer dann einzuholen, wenn sie oder er durch eine bevorstehende Massnahme oder einen bevorstehenden Entscheid individuell betroffen ist. Das Einholen dieser Meinung kann als klassisches Gewähren des rechtlichen Gehörs verstanden werden. Selbstverständlich sind je auch die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers anzuhören. Beim Treffen einer Massnahme oder dem Fällen eines Entscheids ist die Meinung mit zu berücksichtigen. Zum anderen ist die Meinung der Schülerinnen und Schüler auch dann einzuholen, wenn es um Inhalte geht, welche die Schülerinnen und Schüler als kleinere oder grössere Gruppe betreffen.
Neben der individuellen Mitsprachemöglichkeit sieht das neue Volksschulgesetz auch eine allgemeine Mitwirkungsmöglichkeit der Schülerinnen und Schüler vor, in Form von Klassen-, Schülerräten oder Schülerparlamenten etc. Hiezu wird eine Handreichung erstellt.

Erläuterung VSV § 54

Die in Abs. 2 erwähnten Verhaltensregeln gelten generell in allen Schulen und für alle Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen der Hausordnung oder im Zusammenhang mit Regeln, die für die Schulklasse gelten, können selbstverständlich auch ander Verhaltensregeln aufgestellt werden. Dieses werden von der Schule, bzw. der Lehrperson aufgestellt.
Voraussetzung, dass die Schule den Schülerinnen und Schülern Verbote auferlegen kann, ist ein konkretes Aufsichts- und Obhutsverhältnis der Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern, was weder auf dem Schulweg noch im Elternhaus gegeben ist. Entsprechend sind «Mittagspausen» als Mittagspausen in der Schule und nicht als solche im Elternhaus zu verstehen.

Absatz 5
Schulleitungen und Lehrperson nehmen im Einzelfall eine Gewichtung der Schwere des Falles vor und entscheiden darüber, ob sie die Eltern informieren wollen. Dabei lassen sie sich zur Hauptsache von pädagogischen Überlegungen leiten und berücksichtigen insbesondere auch das Gefährdungsmoment. Der Regelfall dürfte sicher die Information der Eltern sein. Denn die Eltern sind primär für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich, weshalb sie über wichtige Vorkommnisse in der Schule informiert werden müssen (§ 61 VSV). Dennoch kann die Lehrperson bei nicht allzu schwerwiegenden Vorkommnissen von einer Mitteilung an die Eltern absehen. Eingezogene Gegenstände werden je nach Beschaffenheit und Eigenschaft den Eltern oder der Polizei ausgehändigt.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung			Erläuterung
		Volksschulgesetz	**Erläuterung VSG § 51**
Meldepflicht	**§ 51.**	Ist das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne von Art. 307 ZGB gefährdet, informiert die Schulpflege die für Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde.	Die Schulpflege kann ihrer Informationspflicht nur nachkommen, wenn sie von der Schulleitung oder den Lehrpersonen ausreichend informiert wird. Schulleitungen und Lehrpersonen haben in Fällen, in denen im weitesten Sinne Kindesschutzmassnahmen in Betracht gezogen werden müssen, eine Informationspflicht gegenüber der Schulpflege. Mit der Überbindung dieser Meldepflicht an die Schulpflege wird die Lehrperson entlastet. Da Lehrerinnen und Lehrer ja mit den Eltern, die ihre elterliche Sorgepflicht nicht genügend wahrnehmen, weiter zusammenarbeiten müssen, ist es sinnvoll, dass die Meldepflicht nicht durch die Lehrperson selber vorgenommen werden muss, sondern von einer Behörde, die eher selten direkt mit den Eltern zusammenarbeitet, wahrgenommen wird. Die Meldung der Schulpflege geht an die Vormundschaftsbehörde oder an das Jugendsekretariat.
Disziplinarmassnahmen	**§ 52.**	[1] Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden: a) durch die Schulleitung 1. Aussprache, 2. Schriftlicher Verweis, 3. Versetzung in eine andere Klasse. b) durch die Schulpflege 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht, 2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen, 3. Versetzung in eine andere Schule, 4. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr. [2] Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht werden die Eltern frühzeitig informiert. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein.	**Erläuterung VSG § 52 / VSV §§ 56 - 58** Zum Themenfeld Disziplinarmassnahmen wird eine Handreichung erscheinen. Bei allen Disziplinarmassnahmen ist besonders darauf zu achten, dass die rechtlichen Grundsätze für staatliches Handeln, insbesondere die Gewährung des rechtlichen Gehörs, das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Beachtung der Menschenwürde eingehalten werden. «Keine Strafe ohne Schuld» gilt als allgemeingültiges Rechtsprinzip. Daraus folgt, dass Schülerinnen und Schüler nur dann bestraft werden dürfen, wenn sie eine Ordnungsvorschrift schuldhaft verletzt haben. Eine Folge dieses Schuldprinzips ist, dass Kollektivstrafen verboten sind, da bei Kollektivstrafen immer auch Unschuldige bestraft werden. Zudem ist zu beachten, dass Strafen und Leistungsbewertungen zwei völlig verschiedene Bereiche sind. Eine Verknüpfung von Strafe und Leistungsbewertung ist rechtlich nicht zulässig. Sogenannte «Spickeiner» oder Notenabzüge wegen unkorrektem Verhalten sind verboten. Jede Form von Disziplinarmassnahmen soll sich letztlich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers auswirken. Mithin stehen also stets pädagogische Aspekte im Vordergrund. Bei Kindergartenkindern gilt ganz besonders, dass Alter und Entwicklungsstand beim Treffen einer Disziplinarmassnahme beachtet werden. Entsprechend kommen gewisse Massnahmen, die im VSG und der VSV aufgelistet sind, für Kindergartenkinder nicht in Frage. **VSG § 52 Abs. 1 lit. b) Ziff. 2 / VSV § 58** Das vorübergehende Wegweisen einer Schülerin oder eines Schülers bedingt deren ausserschulische Betreuung oder Beschäftigung. Es ist Aufgabe der Eltern, diese zu organisieren. Die Schulpflege leistet dabei Unterstützung und vergewissert sich, dass die Betreuung oder Beschäftigung sichergestellt ist. Insbesondere sollte die Schule mithelfen, dass Schulstoff auch während der vorübergehenden Wegweisung nicht vollständig verpasst wird. Dies bedingt, dass Arbeiten nach Hause gegeben werden, bzw. beim Nacharbeiten Unterstützung gewährt wird. **VSG § 52 Abs. 1 lit. b) Ziff. 4 / VSV § 58** Bei einer Entlassung aus der Schulpflicht leitet die Schulpflege Begleitmassnahmen für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler ein. Darunter ist zu verstehen, dass die Schulpflege bei den Eltern klärt, wie die weitere Zukunft der Schülerin und des Schülers aussieht oder dass sie die Vor-mundschaftsbehörde über den Fall informiert. Die Schulpflege selber hat nach der Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers aus der Schulpflicht keine rechtliche Kompetenzen mehr, um irgendwelche Vorschriften zu machen. Die Verantwortung liegt vollumfänglich bei den Eltern oder allenfalls bei der Vormundschaftsbehörde. Selbstverständlich wird die Schulpflege alles in ihrer Macht
		Volksschulverordnung	
Disziplinarmassnahmen (§ 52 VSG)	**§ 56.**	[1] Können Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Schülern nicht im Gespräch oder durch Anweisungen im Rahmen des Unterrichts gelöst werden, kann die Lehrperson Schülerinnen und Schüler: a. für kurze Zeit aus dem Schulzimmer weisen, b. mit einer sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehenden Zusatzarbeit betrauen, c. nach Mitteilung an die Eltern und bei Anwesenheit einer Lehrperson während der unterrichtsfreien Zeit zur Anwesenheit in der Schule verpflichten.	

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung			Erläuterung
		[2] Erfolgt keine Besserung oder hat sich eine Schülerin oder ein Schüler eine schwere Disziplinarverfehlung zuschulden kommen lassen, orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Diese prüft eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. a VSG, oder sie orientiert die Schulpflege und beantragt dieser eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. b VSG. [3] Disziplinarmassnahmen werden unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler und der Umstände des Einzelfalls festgelegt.	Stehende unternehmen, um zu verhindern, dass eine Schülerin oder ein Schüler «auf der Gasse landet». **VSV § 56 Abs. 1 lit. c)** Die Massnahme, eine Schülerin oder einen Schüler in der unterrichtsfreien Zeit zur Anwesenheit in der Schule zu verpflichten, setzt voraus, dass mit den Eltern ein genehmer Termin vereinbart worden ist. Insofern ist eine einseitige Mitteilung von Seiten der Schule nicht ausreichend. Selbstverständlich sind die Eltern verpflichtet, kooperativ zu sein. Sie können nicht die grundsätzliche Haltung vertreten, dass ihr Kind in der Freizeit gar nie freie Termine habe. Die Bestimmungen sagen nichts darüber aus, was der aufgebotene Schüler, die aufgeboten Schülerin für Arbeiten erfüllen muss, wie sie beschäftigt werden. Sicher können Arbeiten erteilt werden, welche der Schule von Nutzen sind, z.B. Hilfe für den Schulhausabwart, es können aber auch schulische Auf-gaben gestellt werden. Entscheidend ist aber auf jeden Fall, dass eine Lehrperson anwesend ist, welche die pädagogische Verantwortung für die betreffende Schülerin oder den Schüler hat. Dies muss nicht die Lehrperson sein, welche die Disziplinarmassnahme ausgesprochen hat, es muss auch nicht die Klassenlehreperson sein.
Vorübergehende Wegweisung	**§ 57.**	[1] Soll eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen werden, ist bei der Festlegung der Dauer und des Zeitpunkts dieser Massnahme auch zu berücksichtigen, ob die Schülerin oder der Schüler angemessen betreut oder beschäftigt werden kann. [2] Die Eltern sind möglichst frühzeitig über die geplante Wegweisung zu informieren.	
Betreuung und Beschäftigung	**§ 58.**	[1] Werden Schülerinnen oder Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen oder gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 VSG entlassen, liegt die Verantwortung für deren Betreuung oder Beschäftigung bei den Eltern. Diese werden dabei von der Schulpflege und der Schulleitung unterstützt. [2] Kommen die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nach, orientiert die Schulpflege die für die Kindesschutzmassnahmen zuständigen Behörden.	
		Volksschulgesetz	**Erläuterung VSG § 53 Abs. 3**
Sonderschulung	**§ 53.**	[1] Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler andere Personen oder beeinträchtigt sie oder er den Schulbetrieb in schwer wiegender Weise, kann die Schulpflege eine Sonderschulung anordnen. [2] Stimmen die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zu, informiert die Schulpflege die für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde. [3] In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für die Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, veranlassen.	Beim sofortigen Schulausschluss handelt es sich lediglich um eine vorsorgliche Massnahme und nicht um eine Entlassung aus der Schulpflicht, wie sie in VSG § 52 enthalten ist. Entsprechend ist die Schul-pflege weiterhin verpflichtet, der Schülerin oder dem Schüler eine angemessene unentgeltliche Schulung anzubieten. Diese könnte als Übergangslösung auch darin bestehen, Einzelunterricht zu organisieren. In jedem Fall ist die Situation mit der Vormundschaftsbehörde zu besprechen, die ja von der Schulpflege zwingend informiert werden muss. Die Kompetenz, ein Kind gegen den Willen seiner Eltern in einem Heim unterzubringen und damit die elterliche Obhut aufzuheben, liegt gemäss Bundesrecht (ZGB Art. 310) bei der Vormundschaftsbehörde. Laut Art. 6 Abs. 1 ZGB beschränken die Bestimmungen des ZGB die Kantone in ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnissen nicht. Entsprechend ist es rechtskonform, in einem kantonalen Gesetz öffentlich-rechtliche Kindesschutzmassnahmen zu verankern, wie das im Schul- oder Strafrecht der Fall sein kann. Der öffentlich-rechtliche Kindesschutz geht dem zivilrechtlichen (= privatrechtlichen) des ZGB vor. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass die Organe des zivilrechtlichen Kindesschutzes an die Normen und Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Kindesschutzes gebunden sind.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

B. Eltern

Zusammenarbeit und Information **§ 54.**

[1] Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

[2] Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

Mitwirkung im Allgemeinen **§ 55.**

Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

Individuelle Mitwirkung **§ 56.**

[1] Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

[2] Die Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

[3] In besonderen Fällen kann die Schulleitung oder die Schulpflege den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären.

Elternpflichten **§ 57.**

Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

Volksschulverordnung

Information a. im Allgemeinen **§ 59.**

[1] Die Gemeinde orientiert die Eltern rechtzeitig über die Schulorganisation, insbesondere über die Zuteilung zu einer Schule oder Klasse sowie über den Unterrichtsort und die Unterrichtszeiten.

[2] Werden die Schülerinnen und Schüler einer neuen Klasse zugeteilt, wird die Zuteilung den Eltern vor den Sommerferien mitgeteilt.

b. Ereignisse in den Schulen **§ 60.**

[1] Die Lehrpersonen informieren die Eltern der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse regelmässig über die Anlässe und Ereignisse in

Erläuterung

Die in VSG § 53 postulierte Möglichkeit der Heimeinweisung eines Kindes durch die Schulpflege ist öffentlich-rechtlicher Art. Die Fremdplatzierung des Kindes ist nicht oder nicht primär darin begründet, eine persönliche Gefährdung des Kindes zu beseitigen. Der Schutzzweck der Norm liegt vielmehr im Umfeld des Schülers oder der Schülerin, indem eine Gefährdung anderer Personen, wie zum Beispiel Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Lehrpersonen, und eine Gefährdung des Schulzwecks abge-wendet werden sollen. Damit wird klar, dass öffentliche Interessen im Vordergrund stehen. Dass sich die Massnahme auch für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler positiv auswirken soll, steht dazu nicht im Widerspruch.

VSG Art. 53 ist demgemäss für die Schulpflege eine genügende Rechtsgrundlage, um den Eltern die elterliche Obhut zu entziehen und eine Schülerin oder einen Schüler in einem Heim zu platzieren.

Erläuterung VSG § 55

Zum Thema Elternmitwirkung wird eine Handreichung erscheinen.

Erläuterung VSG § 56 Abs. 2

Die Lehrperson kann verlangen, dass sich die Eltern vor einem Besuch in der Schule anmelden. Grundsätzlich besteht aber das Recht, Schulbesuche zu machen. Nur wenn der Schulbetrieb durch die Anwesenheit von Eltern beeinträchtigt sein könnte, kann die Lehrperson den Besuch ausnahmsweise ablehnen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Mutter nach dem Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten ständig im Kindergarten anwesend sein möchte, wenn in einer Klasse gerade besondere Themen wie beispielsweise Sexualität besprochen werden oder wenn die Eltern einer Klasse vereinbaren, dass eine Lehrperson während der gesamten Stundenplanzeit durch anwesende Eltern «überwacht» werden soll.

VSG § 56 Abs. 3 / VSV § 64

Das obligatorisch Erklären einzelner Elternveranstaltungen wird die grosse Ausnahme sein. Deshalb kann auch nicht die einzelne Lehrperson Elternanlässe für obligatorisch erklären. Es braucht dafür eine besondere Begründung. Dies könnte dann der Fall sein, wenn auf der Primarstufe die Schulleitung wegen Mobbing gegenüber einem einzelnen Kind die Situation mit allen Eltern der betroffenen Klasse besprechen möchte oder wenn auf der Sekundarstufe der Zunahme von Gewalttaten unter Schülern in Absprache mit allen Eltern gemeinsam begegnet werden soll. Selbstverständlich ist es bei obligatorischen Elternveranstaltungen auch denkbar, dass sich einzelne Eltern aus besonderen Gründen von der Teilnahme dispensieren lassen können.

VSG § 57

Falls die Eltern ihre Pflichten verletzen, können sie gemäss VSG § 76 bestraft werden. Die Schulpflegen selber haben keine Strafkompetenz. Erachten sie eine Bestrafung der Eltern als angezeigt, überweisen sie den Fall dem Statthalteramt ihres Bezirks. In jedem Fall haben Kindeswohl und damit auch Kindesschutz das Primat vor der möglichen Bestrafung der Eltern. Zudem ist zu beachten, dass eine Bestrafung der Eltern nur dann in Frage kommen kann, wenn die Eltern eine Pflicht schuldhaft verletzt haben. Unfähigkeit, die elterlichen Pflichten angemessen wahrzunehmen, kann daher nicht zu einer Bestrafung führen. In solchen Fällen sind aber Kindesschutzmassnahmen gemäss ZGB möglich. Instanz für solche Beschlüsse ist die Vormundschaftsbehörde.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

der Schule und über organisatorische Belange.

[2] Aussergewöhnliche Ereignisse werden sofort mitgeteilt.

[3] Die erste Kontaktnahme erfolgt unmittelbar vor oder nach Uebernahme einer neuen Klasse, wenn möglich in Form einer Elternzusammenkunft.

c. im Einzelfall **§ 61.**

Die Lehrpersonen und die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers informieren sich gegenseitig bei auftretenden Schwierigkeiten, aussergewöhnlichen Ereignissen oder aussergewöhnlicher Entwicklung von Leistung und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist.

Individuelle Mitwirkung (§ 56 VSG) a. Fälle **§ 62.**

[1] Mitwirkungspflichtige Beschlüsse gemäss § 56 Abs. 1 VSG sind Schullaufbahnentscheide sowie die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von im Gesetz vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen.

[2] Bei den übrigen Anordnungen wirken die Eltern nicht mit. Dies gilt insbesondere bei Anordnungen organisatorischer Art wie der Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse, bei Weisungen im Schulalltag, bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung.

b. Teilnahme an Elterngesprächen **§ 63.**

Stehen mitwirkungspflichtige Beschlüsse oder wichtige Informationen an oder können Schwierigkeiten mit einer Schülerin oder einem Schüler nicht in der Klasse gelöst werden, sind die Eltern berechtigt und verpflichtet, an Gesprächen teilzunehmen.

c. Obligatorische Elternveranstaltungen **§ 64.**

[1] Bedürfen grundlegende Schwierigkeiten von allgemeiner Tragweite in einer Schule oder Klasse der Erörterung und Problemlösung mit den Eltern, kann die Schulleitung entsprechende Veranstaltungen für alle Eltern einer Klasse oder einer Schule obligatorisch erklären. Bei mehreren Erziehungsberechtigten erstreckt sich das Obligatorium nur auf einen Elternteil.

[2] Die Schulleitung informiert die Schulpflege rechtzeitig über die vorgesehene Veranstaltung.

Mitwirkung im Allgemeinen (§ 55 VSG) **§ 65.**

[1] Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern.

[2] Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. Das Organisationsstatut

Erläuterung

VSV § 63

Die Teilnahmepflicht an Gesprächen und Sitzungen gilt für die Eltern generell, falls Entscheide anstehen, welche ihr Kind betreffen. Dieses Obligatorium an Gesprächen ist der Regelfall, im Gegensatz zu Elternveranstaltungen, bei denen die Teilnahmepflicht die Ausnahme darstellt. In beiden Situationen genügt es aber, wenn ein Elternteil die Verantwortung wahrnimmt.

VSV § 66 Abs. 1

Es geht in diesem Paragraphen nicht darum, den Eltern, Schülerinnen und Schülern Kleidervorschriften zu machen. Dies steht der Schule nicht zu. Hingegen ist es für einen erfolgreichen Schulbetrieb uner-lässlich, dass die Kinder zweckmässig bekleidet sind und allenfalls die entsprechende Ausrüstung dabei haben. Dies gilt beispielsweise für den Turn- oder Schwimmunterricht. Als typisches Beispiel kann auch das Schuhwerk bei Exkursionen erwähnt werden. Bezüglich der Hausaufgaben geht es darum, dass die Kinder diese in Ruhe erledigen können. Dies setzt nicht zwingend einen Arbeitsplatz zuhause voraus, die Hausaufgaben können beispielsweise auch bei einem Schulkollegen oder bei Verwandten erledigt werden. Werden die Hausaufgaben wiederholt nicht erledigt, kann der Schüler oder die Schüle-rin zur Teilnahme an den betreuten Aufgabenstunden verpflichtet werden, siehe § 17 VSG.

VSV § 66 Abs. 2

Nach wie vor ist die Schulpflege verpflichtet, jeder Schülerin und jedem Schüler einen zumutbaren Schulweg zu organisieren und zu finanzieren. Alter und Entwicklungsstand des Kindes, Verkehrssicherheit, Länge des Schulwegs, topografische Verhältnisse oder Jahreszeit sind unter anderem Faktoren, die dabei zu berücksichtigen sind.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung			Erläuterung
Elternpflichten (§ 57 VSG)	**§ 66.**	kann weitergehende Mitwirkungsrechte einräumen. 3 Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden. 4 Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung. 1 Die Eltern sowie Dritte, denen die Schülerinnen und Schüler anvertraut sind, sind dafür verantwortlich, dass diese a. den obligatorischen und den fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen, b. für den Unterricht und für die üblichen besonderen Anlässe wie Schulreisen oder Exkursionen zweckmässig bekleidet und ausgerüstet sind, c. unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.	
Öffentlich-rechtliche Organisation	**§ 58**	2 Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.	

Volksschulgesetz

Einleitende Bemerkungen

Im Kanton Zürich sind die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen öffentlich-rechtlich und privatrechtlich organisiert. Gemäss § 23 Abs. 1 BiG sind die Lehrkräfte der Volksschule, der kantonalen Mittelschulen und der Berufs(fach)schulen Mitglieder der Schulsynode. Man spricht bei der Schulsynode von einer sog. Zwangskörperschaft bzw. Zwangsmitgliedschaft, da unter anderem auch die Volksschullehr-kräfte ohne ihr Zustimmung aufgrund der zwingenden Regelung im Bildungsgesetz Mitglieder werden. Wegen dieser Zwangsmitgliedschaft, die einen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit gemäss Art. 23 BV darstellt, braucht es eine Grundlage in einem formellen Gesetz. Solche Zwangsmitgliedschaften verletzen solange nicht die Bundesverfassung, als sie einem öffentlichen Interesse entsprechen (Kommentar BV, S. 307, Rz 14). Das öffentliche Interesse liegt vor allem in den Aufgaben der Schulsynode (vgl. dazu weiter unten). Die Zwangskörperschaft der Schulsynode verstösst weiter auch deshalb nicht gegen die Bundesverfassung, da es für die Lehrpersonen daneben auch private Organisationen gibt (§ 60 VSG), die Schulsynode somit keine Monopolstellung einnimmt.
Die an privaten Schulen angestellten Lehrpersonen können nicht Mitglieder der Schulsynode sein.
Organisatorisch kommt die Schulsynode einem Berufsdachverband nahe. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Organisation, da ihre Errichtung, Organisation (Gremien, Zuständigkeiten) und Aufgaben im öffentlichen Recht (Bildungsgesetz, Volksschulgesetz, Synodalverordnung (SynV)) geregelt sind. Sie geniesst eine relativ grosse Eigenständigkeit, bei der es kaum eine staatliche Aufsicht gibt.
Die Schulsynode nimmt in Absprache mit den Lehrpersonenkonferenzen das Mitwirkungsrecht der Lehrerschaft in rechtlichen, inhaltlichen und organisatorischen Belangen des Bildungswesens wahr. Sie berät wesentliche Fragen des zürcherischen Bildungswesens und stellt Anträge an die Behörden. Sie verfügt über eine Vertretung im Bildungsrat und in dessen Kommissionen (§ 24 BiG). Das öffentliche Interesse liegt in den, in diesem Paragrafen erwähnten Aufgaben, welche die Schulsynode wahrnimmt. Bei wichtigen bildungspolitischen Themen wird die Stimme der Lehrerschaft als prominente Meinungsträgerin eingebracht und prägt dadurch das Bild der zürcherischen Bildungslandschaft mit. Diese Art der Mitwirkung ist vom gewerkschaftlichen Mitspracherecht der privaten Arbeitnehmerorganisationen zu unterscheiden (vgl. dazu Erl. zu § 60 VSG).
Die Schulsynode gliedert sich in die Lehrpersonenkonferenzen der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen (§ 23 Abs. 2 BiG). Die an der öffentlichen Volksschule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Lehrpersonenkonferenz der Volksschule. Die Organe der Lehrpersonenkonferenz sind der Vorstand, die Kapitelpräsidentenkonferenz, die Kapitel und die Kapitelvorstände (§ 5 Abs. 1 und 3 SynV. Mit «Verordnung» in § 58 Abs. 5 VSG ist die «Synodalverordnung» gemeint).
Organigramm

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung			Erläuterung
Öffentlich-rechtliche Organisation	**§ 58.**	1 Die in einem Bezirk unterrichtenden Lehrpersonen bilden ein oder mehrere Kapitel. Die Mitwirkung der Lehrerschaft wird grundsätzlich durch die Kapitel ausgeübt. 2 Jedes Kapitel wählt einen Vorstand und führt bei Bedarf ordentliche Versammlungen durch. Höchstens zwei Versammlungen jährlich finden während der Unterrichtszeit statt. Die Teilnahme an diesen Versammlungen ist obligatorisch. 3 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kapitel wählen einen kantonalen Vorstand. Dieser koordiniert die Aktivitäten der Kapitel und erstattet der Direktion Bericht. 4 Der Kanton beteiligt sich mit Pauschalen an den Kosten der Kapitelvorstände, des kantonalen Vorstandes und der Organisation der Versammlungen. 5 Die Verordnung regelt die Teilnahmeverpflichtung und die Form der Berichterstattung.	**Erläuterung VSG § 58** **Absatz 1:** Die Lehrpersonenkonferenz der Volksschule ist auf Bezirksebene in sog. Kapiteln organisiert. In jedem Bezirk gibt es ein oder mehrerer Kapitel. Insgesamt sind es derzeit rund 8500 Lehrpersonen, die 12 Bezirken in 23 Kapiteln organisiert sind. Die Bildungsdirektion beschliesst die bezirksweise Kapiteleinteilung auf Antrag der Kapitelpräsidentenkonferenz (§ 5 Abs. 2 SynV). Das Gefäss für die Mitwirkung der Lehrerschaft (vgl. dazu § 59 VSG) bilden grundsätzlich die Kapitel. Sie sind die gesetzliche Plattform, um die allgemeinen Mitwirkungsrechte und -pflichten wahrzunehmen. Sie stellen neben der Synode und der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule die nächsttiefere Ebene der öffentlich-rechtlichen Organisation der Volksschullehrpersonen. Die wichtigste Form der Mitwirkung ist die breitabgestützte und direktdemokratisch organisierte Teilnahme an Vernehmlassungen (Begutachtungsgeschäften). Zu den Begutachtungsgeschäften gehören namentlich Stellungnahmen zu Lehrmitteln, zu wesentlichen Änderungen des Lehrplans und bedeutsamen Rechtserlassen (Gesetze, Verordnungen) (§ 7 Abs. 2 SynV). Bevor ein Begutachtungsgeschäft in den Kapitelversammlungen debattiert wird, bestimmt jedes Kapitel eine Referentin oder Referenten. Im Rahmen einer sog. Referentenkonferenz werden die Referentinnen und Referenten, welche das Begutachtungsgeschäft in den Versammlungen vor- und darstellen, in die Thematik eingeführt (§ 11 Abs. 1 Reglement zur Lehrpersonenkonferenz der Volksschule (RLPK) vom 2. März 2005). Die Kapitelversammlungen formulieren zudem Anträge und Anliegen zuhanden des Vorstandes der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule (§ 4 RLPK). **Absätze 2 und 4:** Jedem Kapitel steht ein Leitungsgremium in Form eines Kapitelvorstands vor, dessen Amtsdauer zwei Jahre beträgt. Der Vorstand beruft die Kapitel ein und leitet die Versammlungen (§ 9 Abs. 2 und 3 SynV). Pro Jahr finden jeweils nachmittags zwei ordentliche Versammlungen statt. Diese beiden und die von der Bildungsdirektion zusätzlich angeordneten (ausserordentlichen) Versammlungen finden während der Unterrichtszeit statt. Weitere vom Vorstand einberufene, ausserordentliche Versammlungen müssen in der unterrichtsfreien Zeit abgehalten werden (§ 6 Abs. 1 SynV). Die Lehrpersonen müssen an den ordentlichen wie ausserordentlichen (die allerdings selten vorkom-men) Versammlungen teilnehmen. Diese Teilnahmepflicht gehört zum Berufsauftrag der Volksschullehrpersonen. Der Besuch ist für alle stimmberechtigten Lehrpersonen, die am betreffenden Nachmittag mindestens eine Lektion in einem Lehrplanfach unterrichten müssten (§ 8 Abs. 1 SynV), obligatorisch. Die von der Bildungsdirektion angeordneten (ausserordentlichen) Versammlungen können auch auf einen Unterrichtsmorgen angesetzt werden, da nur die beiden ordentlichen Versammlungen an einem Unterrichtsnachmittag stattfinden müssen (§ 6 Abs. 1 SynV). Bei solchen Vormittagsversammlungen haben all jene stimmberechtigten Lehrpersonen teilzunehmen, die am betreffenden Vormittag eine Lektion in einem Lehrplanfach erteilen müssten. Neben der in den Versammlungshalbtag fallenden Unterrichtsverpflichtung von mindestens einer Lektion ist die Stimmberechtigung eine weitere Voraussetzung für die obligatorische Teilnahme an den Kapitelversammlungen. Stimmberechtigt sind die an der Volksschule tätigen kantonal angestellten Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer mit einem Mindestpensum gemäss Lehrerpersonalverordnung (LPVO) unterrichten. (§ 1 Lehrerpersonalgesetz). Die minimale Unterrichtsverpflichtung beträgt gemäss § 8 Abs. 1 LPVO zehn Wochenlektionen für Lehrpersonen an der Primar- und Sekundarstufe (lit. b) bzw. acht Wochenstunden für Lehrpersonen an der Kindergartenstufe (lit. a). Die Lehrpersonen der Kindergärten werden erst mit der Kantonalisierung der Kindergartenstufe auf Schuljahresbeginn 2008/09 stimmberechtigt. Die kantonal besoldeten Vikarinnen und Vikare müssen ebenfalls an den Versammlungen teilnehmen, wenn sie an den Kapitelhalbtagen mindestens eine Lektion eines Lehrpl-

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
	anfachs erteilen. Der Kapitelvorstand bestätigt deren Teilnahme schriftlich (§7 Abs. 4 RLPK). Die nicht stimmberechtigten Lehrpersonen dürfen an den Versammlungen teilnehmen. Die Gemeinden können bei kommunal angestellten und entlöhnten Lehrpersonen eine allfällige Besuchspflicht vorsehen (§§2 und 3 RLPK). Die Kapitelversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte zur Teilnahme verpflichteten Lehrpersonen anwesend sind (§6 Abs. 3 SynV). Nur wenn Umstände vorliegen, die am Kapitelhalbtag zur einer Einstellung des Unterrichts führen würden, rechtfertigt sich die Nichtteilnahme. Als Entschuldigungs- bzw. Hinderungsgründe gelten unter anderen: Krankheit oder andere unaufschiebbare und unvorhergesehene Verpflichtungen (§8 Abs. 2 SynV). Solche Verpflichtungen sind Klassenlager oder mehrtägige Schulreisen. Keine zureichenden Gründe für eine Absenz sind die Teilnahme an gemeindeinternen Projektwochen und Weiterbildungen, Schulentwicklungsarbeit und Rekognoszieren. Bei Krankheit und Unfall kann der Kapitelvorstand ein ärztliches Zeugnis verlangen (§7 Abs. 3 RLPK). Wenn die Lehrperson an der Teilnahme verhindert ist bzw. war, meldet sie es spätestens in der Woche nach der Versammlung mit schriftlicher Begründung dem Kapitelvorstand (§8 Abs. 3 SynV; §8 Abs. 1 RLPK). Der Vorstand entscheidet, ob die Umstände/Gründe für die Abwesenheit gerechtfertigt sind, ansonsten die Absenz als unentschuldigt gilt, wie auch das vorzeitige Verlassen der Versammlung oh-ne ausreichende Entschuldigung (§7 Abs. 1 RLPK). Ist die Lehrperson mit dem Entscheid des Vorstandes nicht einverstanden, kann sie eine Überprüfung beim Vorstand der Lehrpersonenkonferenz verlangen. Der Kapitelvorstand meldet den Gemeindeschulpflegen die unentschuldigten Absenzen (§8 Abs. 3 SynV). Diese Meldung kann auch an die Schulleitung erfolgen, da die Schulpflege und die Schulleitung die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen ausüben (§21 Abs. 1 Lehrerpersonalgesetz). Lehrpersonen, die vorsätzlich gegen die Teilnahmepflicht gemäss §58 VSG verstossen, können mit einer Busse bestraft werden (vgl. Erl. zu §76). **Absatz 3:** Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kapitel bilden die Kapitelpräsidentenkonferenz, KPK). Diese wählt einen dreiköpfigen Vorstand der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule (§10 Abs. 2 SynV). Nachdem die Begutachtungsgeschäfte in den Kapiteln (je nach Geschäft in Form von Thesen) diskutiert und beschlossen worden sind, wird zur definitiven Abfassung des Gutachtens eine KPK einberufen. Diese beschliesst nach Kenntnisnahme der Abstimmungsergebnisse der einzelnen Kapitel das endgültige Gutachten (§11 Abs. 2 RLPK). **Absatz 4:** Da die Kapitel als die eigentlichen Mitwirkungsgefässe Kernorgane der öffentlich-rechtlichen Organisation der Volksschullehrkräfte sind, übernimmt der Kanton ein Teil der anfallenden Kosten in Form von Pauschalen. Da gilt aber auch für die anderen Organe der Lehrpersonenkonferenz (§27 SynV). Zudem erhalten die Vorstandsmitglieder von Synode und Lehrpersonenkonferenz sowohl Entlastungsstunden als auch Entschädigungen; die Kapitelvorstände nur Letzteres (§28 SynV).
Volksschulgesetz	**Erläuterung VSG §59**
Lehrerschaft **§59.** [1] Die Lehrerschaft nimmt zu wichtigen schulischen Fragen Stellung, insbesondere 1. zu Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen, 2. zu neuen Schulkonzepten, 3. zur Änderung des Lehrplans, 4. zur Einführung und Änderung von obligatorischen Lehrmitteln.	Zum Thema Mitwirkung vgl. oben Erl. zu §58 Abs. 1 **Absatz 1:** Die allgemeine, institutionalisierte Mitwirkung in den Organen der Lehrpersonenkonferenzen betrifft allesamt bedeutsame bildungspolitische Themen, beispielsweise neue Gesetze und Verordnungen oder wichtige Teilrevisionen in Rechtserlassen, Änderungen im Lehrplan, neue Konzepte, neue Organisationsformen/Strukturen, obligatorische Lehrmittel (vgl. auch §2 Lehrmittelverordnung für die Volks-schule vom 5. Januar 2000, LS 412.14) etc.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
[2] Zwischen der Direktion und der Lehrerschaft finden regelmässige Gespräche statt. Bei der Besetzung wichtiger Kommissionen wird auf eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft geachtet.	**Absatz 2:** Zwischen Delegationen der verschiedenen Organe der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule und der Bildungsdirektion finden auf verschiedenen Stufen regelmässig Gespräche statt. Diese Treffen sind vorwiegend informativer/konsultativer Natur, sollen klären, allfällige Missverständnisse und Meinungs-differenzen bereinigen, vertrauensbildend wirken und letztlich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Bildungsverwaltung und Lehrerschaft beitragen. Das fachliche Know-how aber auch die Interessen der Lehrkräfte sollen in wichtigen Kommissionen durch eine angemessene Vertretung einfliessen. Zu den «wichtigen» Kommissionen zählen alle bildungsrätlichen Kommissionen. Der kantonalen Lehrmittekommission gehört eine Vertretung der Schulsynode an (§4 Lehrmittelverordnung). Diese kann auch in Arbeitsgruppen des Bildungsrates und der Bildungsdirektion vertreten sein (§12 lit. d SynV). Grundsätzlich können auch die «Kommissionen der Direktionen» gemäss §41 Abs. 1 Personalverordnung vom 16. Dezember 1998, LS 177.11) den «wichtigen» Kommissionen zugerechnet werden.
	Erläuterung VSG §60
Lehrerschaft **§60.** Für Fragen, die nur einen Teil der Lehrerschaft betreffen, kann die Direktion das Mitwirkungsrecht privaten Organisationen übertragen, die diesen Teil der Lehrerschaft vertreten, oder andere Formen der Mitwirkung vorsehen.	Zu den privaten Organisationen der Lehrerschaft gehören insbesondere die verschiedenen Stufenkonferenzen und Fachlehrerorganisationen (z.B. der schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) sowie Arbeitnehmerorganisationen (Gewerkschaften, Verbände). Diese Interessensorganisationen (z.B. der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband) werden in Vernehmlassungsverfahren zu Stellungnahmen eingeladen. Sie können auch in Kommissionen und verwaltungsinternen Arbeitsgruppen Einsitz nehmen. Bei Bedarf können auf Anregung einer Seite oder auch regelmässig konsultative Gespräche zwischen einer Vertretung der privaten Organisationen und der Bildungsdirektion stattfinden. Bei der Begutachtung von stufenbezogenen Lehrmitteln kann die Bildungsdirektion das Mitwirkungsrecht den privaten Lehrerorganisationen übertragen, welche die betroffene Stufe repräsentativ vertreten (§7 Abs. 3 SynV). Je nach Thema gibt es auch Zusammenkünfte mit zwischen der privaten Organisationen und Mitarbeitenden der Bildungsdirektion oder die Mitwirkung in Arbeitsgruppen oder anderen Gremien. **Die in den Erläuterungen zu den §§59-60 VSG teilweise zitierte Synodalverordnung (SynV) findet man in der kantonalen Gesetzessammlung unter www.zhlex.zh.ch unter «Synodalverordnung» oder unter der Ordnungsnummer LS 410.11. Das Reglement zur Lehrpersonenkonferenz der Volksschule (RLPK) vom 2. März 2005 ist nicht publiziert.**
3. Teil: Privatschulen und Privatunterricht	**Erläuterung VSG §68/ VSV §§67 ,68 Abs. 2, 69, 70, 71**
Privatschulen und Privatunterricht **§68.** [1] Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung der Direktion. Diese wird erteilt, wenn die dort angebotene Bildung gleichwertig ist wie die Bildung an der öffentlichen Volksschule. [2] Die Direktion kann Privatschulen, die den Lehrplan nur teilweise erfüllen, bewilligen,	Auch wenn es im neuen Volksschulgesetz nicht mehr erwähnt wird, kann die Schulpflicht selbstredend auch durch den Besuch einer Privatschule oder im Rahmen des sog. Privatunterrichts (Homeschooling) erfüllt werden. **Absatz 1:** Bereits die Kantonsverfassung enthält einen Artikel über die Privatschulen (Art. 117). Danach unterstehen sie, sofern sie die gleichen Aufgaben wie die öffentliche Schule erfüllen, der Bewilligungspflicht (Art. 117 Abs. 1 KV). Zur Führung einer Privatschule, deren Angebot einzelne oder alle Stufen der Volksschule umfasst (§4 VSG), braucht es eine Bewilligung der Bildungsdirektion. Dabei handelt es

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

wenn dort vorwiegend in einer Fremdsprache unterrichtet wird. Sie legt die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern fest.

3 Die Trägerschaft einer Privatschule muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Sie ist verpflichtet, ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen zu veröffentlichen und über die Eigentumsverhältnisse und die personelle Besetzung der leitenden Funktionen Auskunft zu erteilen.

Volksschulverordnung

Privatschulen und Privatunterricht

§ 67. 1 Die Privatschulen gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistung, Persönlichkeitsbildung sowie körperlichen und seelischen Entwicklung in einer Weise gefördert werden, die mit der Volksschulbildung vergleichbar ist.

2 Privatschulen orientieren sich an den Grundsätzen gemäss § 2 VSG und am Lehrplan. Sie können im Rahmen von § 68 Abs. 3 VSG Schwerpunkte setzen, insbesondere inhaltlicher, pädagogischer, weltanschaulicher, religiöser oder konfessioneller Art.

§ 68. 2 Die Bildungsdirektion erteilt die Bewilligung, wenn

a. die Privatschule die Grundsätze gemäss §68 VSG einhält,
b. die Lehrpersonen für ihre Tätigkeit genügend ausgebildet sind,
c. für die Erteilung des Unterrichts geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 69. 1 Mit der Bewilligung können Auflagen verbunden werden, insbesondere in Bezug auf die Lektionentafel, die Lehrpersonen und die Räumlichkeiten.

2 Die Bewilligung kann befristet werden.

3 Sie die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, kann die Bewilligung auf Ende eines Schuljahres, in wichtigen Fällen jederzeit, entzogen werden.

§ 70. 1 Die Privatschulen geben der Bildungsdirektion bekannt:

a. die Namen der Personen, welche Eigentums- oder Mitwirkungsrechte in der Trägerschaft ausüben, insbesondere Teilha-

Erläuterung

sich um eine sog. Polizeierlaubnis. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung. Mit ihr wird bestätigt, dass keine Hindernisse für die Ausübung der Tätigkeit bestehen. Das Bewilligungsverfahren wird mit der Einreichung des Gesuchs eingeleitet (U. Häfelin/G. Müller, Rz. 2523 ff.). Man spricht dabei von einer sog. mitwirkungsbedürftigen Verfügung, indem die oder der Gesuchstellende mit Einreichen des Begehrens nämlich zu verstehen gibt, dass er oder sie eine Verfügung will. Dies im Gegensatz zu andern Verfügungen, die ohne Initiative der Bürgerin oder des Bürger erlassen werden (z.B. bei Bussen). Obschon sowohl die oder der Gesuchstellende als auch die Bewil-ligungsinstanz aktiv werden, endet das Verfahren nicht mit einem Vertrag, der zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Privaten gleichberechtigt abgeschlossen wird. Die Bewilligung wird vielmehr einseitig durch die Bewilligungsbehörde nach Massgabe des anwendbaren Schulrechts, das die Rechte und Pflichten der oder des Gesuchstellenden autoritativ (hoheitlich) festlegt (a.a.O.; Rz 897ff.), erteilt.

Die Bewilligungspflicht stellt einen Eingriff in die sog. Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) dar. Diese umfasst unter anderem auch die gewerbsmässige, privatwirtschaftliche Tätigkeit, wobei die Gewinnstrebigkeit mehr oder minder ausgeprägt sein kann, was gerade im Privatschulwesen kennzeichnend ist. Da der Staat in ein Grundrecht eingreift, muss das Bewilligungsverfahren in seinen Grundzügen in einem formellen Gesetz (Volksschulgesetz) geregelt sein. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass der Staat eine Tätigkeit, die ein verfassungsmässiges Grundrecht tangiert (Anspruch auf einen ausreichenden Grundschulunterricht gemäss Art. 19 BV), der Bewilligung und seiner Aufsicht unterstellt.

Wenn jemand regelmässig mehr als sechs Kinder im schulpflichtigen Alter unterrichten möchte, bedarf es einer Bewilligung. (vgl. dazu auch Erl. zu § 69 VSG).

Wenn eine Privatperson lediglich Förder- oder Vertiefungskurse in der unterrichtsfreien Zeit (Mittwoch-nachmittag, während den Schulferien) anbietet, unterliegt diese Tätigkeit keiner Bewilligungspflicht.

Für private Sonderschulen ist § 68 VSG sinngemäss anwendbar (§ 15 Abs. 1 VspM, noch nicht in Kraft!)

Bewilligungsvoraussetzungen

Die wichtigste Voraussetzung ist, dass die oder der Gesuchstellende sicherstellen muss, an der geplanten Privatschule eine Bildung anzubieten und durchzuführen, die mit derjenigen an der öffentlichen Schule gleichwertig ist. Die öffentliche Schule erfüllt einen gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (§ 2 VSG). Bei den Privatschulen spricht das Gesetz nur von Bildung. Nach welchen Grundsätzen, Auffassungen und Konzepten eine Privatschule die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler erziehen und schulen will, kann die Privatschule grundsätzlich selber bestimmen (zu den Einschränkungen vgl. Erl. zu Absatz 3 dieses Paragrafen). Sie ist höchstens - auch was den Erziehungsauftrag anbelangt – an eine allfällige schulvertragliche Regelung gebunden.

Der Inhalt der Bildung ist durch den «Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich», der am 9. April und 29. Oktober 1991 vom damaligen Erziehungsrat genehmigt wurde, gegeben. Der Begriff «gleichwertig» ist mit demnach untrennbar mit dem Curriculum der Volksschule verknüpft. Der Unterricht an den öffentlichen Schulen des Kantons Zürich muss lehrplangemäss/lehrplankonform erfolgen. Die Lehrpersonen der Volksschule sind an den Lehrplan, verstanden als allgemeine Dienstanweisung, im Rahmen ihres Berufsauftrages (§ 18 Abs. 1 LPG) gebunden.

Gleichwertigkeit bedeutet nicht inhaltliche/stoffliche Deckungsgleichheit. Die Privatschulen haben sich aber am Lehrplan der Volksschule zu orientieren (§ 67 Abs. 2 VSV). Sie können zwar ihr eigenes Profil mit bestimmten pädagogischen Konzepten, methodisch-didaktischen Haltungen etc. aufweisen. Dies dispensiert sie allerdings nicht davon, die gesamte Unterrichtstätigkeit auf die Erreichung der im Lehrplan definierten Ziele zu konzentrieren. Die Privatschulen haben die Bildung so zu gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsbildung sowie körperlicher und seelischer Entwicklung auf eine Art gefördert werden, die mit der Volksschulbildung vergleichbar ist (§67 Abs. 1 VSV). Auch in der Volksschulverordnung ist nur von der Bildungsaufgabe und nicht Erziehungsaufgabe die Rede.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

ber von Gesellschaften sowie Mitglieder von Vereinen und Genossenschaften,
b. die Namen der Personen, die in der Schule pädagogische oder administrative Leistungsfunktionen ausüben,
c. Verbindungen der Trägerschaft zu ideellen Vereinigungen.

2 Die Privatschulen melden der Bildungsdirektion Änderungen unverzüglich.

3 Die Bildungsdirektion führt über die Angaben gemäss Abs. 1 lit. c ein öffentliches Register. Sie kann überdies die Schule verpflichten, diese Angaben in geeigneter Weise zu veröffentlichen, inbesondere in Werbe- und Informationsbroschüren zu erwähnen.

§ 71. 1 Nimmt eine Privatschule Schülerinnen und Schüler auf oder entlässt sie solche, melden die zuständigen Organe der Trägerschaft der Schule dies der Schulpflege des Wohnorts der betreffenden Schülerinnen oder Schüler.

Erläuterung

Absatz 2:

Es gibt gemäss § 68 Abs. 2 VSG eine Ausnahme: Es betrifft die fremdsprachigen, internationalen Schulen, die nach einem anderen Lehrplan unterrichten dürfen (International Schools, Lycée Français). Diese Ausnahmebestimmung ist dahingehend zu verstehen, dass diese Privatschulen in erster Linie für fremd - oder mehrsprachige Kinder von international mobilen Eltern vorgesehen sind. Die Familien halten sich nicht auf Dauer im Kanton Zürich auf. Die Bildungsdirektion legt die Zulassungskriterien fest. Diese Privatschulen unterrichten nach anderen (z.B. anglo-amerikanischen) Lehrplänen, die vom zürcherischen Lehrplan recht stark abweichen können.

Dieses Privatschulangebot gewinnt in einer zunehmend globalisierten Wirtschaft an Bedeutung und spielt zuweilen auch eine Rolle beim Entscheid eines transnationalen Unternehmens sich irgendwo mit einem Zweigbetrieb niederzulassen. Der Bestand von international ausgerichteten Privatschulen bildet auch im Kanton Zürich einen Standortvorteil und kann von «besonderem Nutzen» sein (vgl. dazu Erl. zu § 72).

Absatz 3:

Dieser Absatz kannte das alte Schulrecht nicht. Auch im Kanton Zürich gibt es zum Teil schon lange religiös (Bekenntnisschulen) und/oder weltanschaulich besonders ausgerichtete Privatschulen. Als Ausfluss der Wirtschaft- und somit auch der Privatschulfreiheit können sich die Privatschulen nach eigener Überzeugung organisieren und sich inhaltlich/pädagogisch profilieren. Es gibt und gab immer Ideologien, die äusserst radikale («fundamentalistische» vgl. KRP S. 6018), stark von der Mehrheitsmeinung abweichende Menschen- und Weltbilder vertreten. Die Schweiz mit ihrer demokratischen, freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung bewegt sich nicht in einem wertfreien Raum. Das gilt auch für die öffentlichen Schulen, die gemäss Art. 116 Abs. 2 KV «den Grundwerten des demokratische Staatswesens» verpflichtet sind. Ein solches Grundbekenntnis verstösst nicht gegen das Gebot der konfessionellen und politische Neutralität der öffentlichen Schulen (Art. 15 Abs. 4 BV, Art. 116 Abs. 2 KV und § 4 BiG). Die Werteausrichtung der Volksschule wird weiter in § 2 Abs. 1 VSG (vgl. dazu auch Erl. zu diesem Paragrafen) noch etwas näher umschrieben.

Gewissermassen eine «negative» Bewilligungsvoraussetzung ist, dass die Privatschulen nicht Werte vertreten und Haltungen einnehmen dürfen, welche die Schülerinnen und Schüler pädagogischen und weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt, die den Zielen der Volksschule in fundamentaler Weise zu-widerlaufen. Es muss sich um Einflüsse handeln, die mit der Wertehaltung der Volksschule nicht in Einklang zu bringen, ihr eben grundlegend widersprechen. Der Gesetzgeber wollte hier ein Sicherheitsventil einbauen und dachte unter anderem auch an aktuelle sektenartige Verbindungen (KRP S. 6018).

Die Trägerschaft bzw. Bewilligungsinhaberin muss Gewähr bieten, dass die ihr anvertrauten Kinder keinen derartigen negativen Einflüssen ausgesetzt sind. Diese Garantie bezieht sich auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung erfolgt im Unterrichtsalltag und wird in Form einer «Deklarationspflicht» schriftlich festgehalten (KRP S. 6018). So sind die alle Privatschulen verpflichtet, ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen zu publizieren sowie über die Eigentumsverhältnisse und die personelle Besetzung der leitenden Funktionen Auskunft zu erteilen (sog. Offenlegungspflicht). Die Angaben/Daten und deren Änderungen sind der Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz, also der Bildungsdirektion, mitzuteilen. Die Offenlegung umfasst die Daten gemäss § 70 VSV.

Zur systematische Erfassung dieser Daten führt die Bildungsdirektion ein öffentliches Register, das demzufolge jedermann einsehen kann. Damit soll Transparenz geschaffen werden. Dies auch im Interesse und zum Schutz der interessierten Eltern und Konsumenten. Mit dieser Absicht kann die Bildungsdirektion die Schulen verpflichten, diese Angaben in ihren werbe- und publikumswirksamen Auftritten (z.B. Inserate in Zeitungen und Zeitschriften, Broschüren, Websites etc.) zu publizieren (§ 70 Abs. 3 VSV).

Zu den weiteren Bewilligungsvoraussetzungen gehören das Lehrpersonal und die Infrastruktur (Unter-richtsräume, Aussenanlage).

- Die Lehrpersonen, welche an den Privatschulen die Fächer gemäss zürcherischem Lehrplan unterrichten, müssen genügend ausgebildet sein (§68 Abs. 2 lit. b VSV). Sie

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
	müssen über eine pädagogische Ausbildung verfügen, die sie ohne Weiteres befähigt, eine im Vergleich zur Volksschule «gleich-wertige Bildung» zu geben, konkret gleichwertigen Unterricht zu erteilen. Grundsätzlich gelten die gleichen Bedingungen wie für die Zulassung von Lehrkräften an der Volksschule. So kommen insbesondere die interkantonalen Vereinbarungen über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen mit ihren Anerkennungsreglementen (LS 410. 4) und die massgeblichen EU-Normen zur Anwendung. Es gilt dabei der Grundsatz, dass eine gleichwertige, also der Volksschule entsprechende Bildung auch eine im Vergleich zur Volksschule ebenbürtige Ausbildung bedingt. Es gibt keinen sachlich vertretbaren Grund bei der Bewilligung von Lehrpersonen an Privatschulen einen merklich anderen Massstab anzuwenden als an der öffentlichen Schule. Lehrbewilligungen benötigen die Privatschulen nicht nur im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Führung der Einrichtung. Bevor sie eine Lehrperson definitiv anstellen, benötigen sie zuvor eine Lehrbewilligung der Bildungsdirektion und müssen ein entsprechendes Gesuch einreichen. - Für einen lehrplanorientierten Unterricht braucht es bestimmte infrastrukturelle Rahmenbedingungen. Das Wichtigste sind geeignete Räume für den Unterricht, einschliesslich der Nebeneinrichtungen (geschlechtergetrennte WC-Anlagen, Pausenplatz, Räume für Handarbeit und Werken etc.). Für den Bau von Schulhausanlagen und Heimen gibt es die sog. Schulbaurichtlinien der Bau- und Bildungsdi-rektion vom 1. Oktober 1999. Wenn es um die Anforderungen an Bauten und Anlagen geht, gelten diese Richtlinien sinngemäss auch für die Privatschulen. Die Vorschriften über behindertengerechtes Bauen sind auch bei den Privatschulanlagen zu beachten. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) vom 13. Dezember 2002 und die Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV; SR 151.31) vom 19. November 2003 gelten für alle öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu erstellt oder erneuert werden (Art. 3 BehiG). Unter diese Kategorie fallen gemäss Art. 2 lit. c BehiV auch öffentliche und private Schulen. Die Bildungsdirektion beauftragt jeweils das kantonale Hochbauamt, ein Gutachten über den baulichen Teil des eingereichten Gesuchs zu verfassen. Die Gesuchstellenden erhalten diesen Fachbericht in Wahrung des rechtlichen Gehörs zur Stellungnahme. Die Bewilligung zur Führung einer Privatschule kann mit Auflagen verbunden und/oder befristet erteilt werden. Das gilt auch für alle (Teil-)Bewilligungen für Lehrpersonen sowie für neue oder baulich verän-derte Schulräume (§ 69 Abs. 1 und 2 VSV). Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist dabei stets zu beachten. Sind alle oder ein Teil der Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann die Bildungsdirektion als letztes Mittel (ultima ratio) die Bewilligung entziehen. Als Hauptgrund für einen Bewilligungsentzug kommt primär ein mangelhafter und demzufolge nicht (mehr) lehrplanorientierter Unterricht in Frage. Gemäss § 57 VSG sind Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, unter anderem für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich. Deshalb haben die Privatschulen die Schulpflegen der Wohnorte ihrer Schülerinnen oder Schüler über Aufnahmen oder Entlassungen zu orientieren (§ 71 VSV).
Volksschulgesetz	**Erläuterung VSG § 69/VSV § 73**
Privatschulen und Privatunterricht **§ 69.** [1] Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe bis zu fünf Schülerinnen und Schülern. [2] Die Eltern melden der Gemeinde ihres Wohnortes und der Direktion die Umstände des Privatunterrichts, insbesondere die unterrichtende Person, den Stundenplan und die Räumlichkeiten. [3] Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, muss er von einer Person mit abgeschlossener Lehrerausbildung erteilt werden.	**Absatz 1:** Um zwischen bewilligungspflichtigen Privatschulen (vgl. dazu Erl. zu § 68) und dem nicht bewilligungspflichtigen Privatunterricht (Homeschooling) zu unterscheiden, wird in diesem Absatz die Privatunterricht definiert. Einzelunterricht ist hier nicht als sonderpädagogische Massnahme im Sinne von § 36 Abs. 1 VSG zu verstehen. **Absatz 2:** Es gibt eine Melde- und Informationspflicht; denn die örtlich zuständige Schulpflege muss wissen, ob die Schulpflicht erfüllt wird (§§ 3 und 57 VSG). Insbesondere die Bildungsdirektion als Aufsichtsinstanz benötigt die wichtigsten Angaben über den geplanten Unterricht (§ 73 Abs. 1 VSV).

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen **§ 73.** [1] Die Aufsicht über die Gemeinden in den in diesem Gesetz geregelten Sachbereichen obliegt der Direktion, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. [2] Die Direktion ist befugt, auf Kosten der Gemeinden an Stelle der Schulpflege und der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen.	Angesichts der geringen Anzahl Kinder – nämlich nicht mehr als fünf – kann die Anzahl Lektionen gemäss Lektionentafel des Lehrplans der Volksschule des Kantons Zürich reduziert werden, da mit weniger Kinder, der Stoff schneller durchgenommen werden kann (§ 73 Abs. 2 VSV). Der Privatunterricht muss wie der Unterricht an Privatschulen mit der an der öffentlichen Schule angebotenen Bildung gleichwertig sein (vgl. dazu Erl. zu § 68 Abs.1). Der Unterricht muss demnach so gestaltet sein, dass die Lehrplanziele erreicht werden können. Dies selbstverständlich unter Berücksichtigung der besonderen äusseren Umstände. So bestehen in der Regel keine geeigneten Räume für den Werkunterricht oder für kleinere Experimente im Realienunterricht. Der Sportunterricht findet im Freien oder allenfalls in einem Gymnastikraum statt. Die Anzahl «Sportlektionen» gemäss kantonalem Lehrplan müssen eingehalten werden, damit die Kinder genügend Bewegung unter Anleitung von Er-wachsenen erhalten. Die speziellen äusseren Rahmenbedingungen gilt es zu berücksichtigen. Ein lehrplanorientierter Unterricht kann also alleine aufgrund der fehlenden Infrastruktur nicht immer lückenlos realisiert werden. **Absatz 3:** Diese neue Regelung dient der Qualitätssicherung. Im ersten Jahr - wie in der alten Regelung generell - können theoretisch alle Personen Privatunterricht erteilen. Immerhin müssen sie, d.h. mehrheitlich die Eltern bzw. ein Elternteil, soviel Kompetenzen mitbringen, dass sie in der Lage sind, einen guten Unterricht abzuhalten. Das Recht macht bei einem unterjährigen Privatunterricht diesbezüglich keine Auflagen. Dauert der Privatunterricht hingegen mehr als ein Jahr (überjähriger Privatunterricht), kommen die Ausbildungsvoraussetzungen zum Tragen. Dabei sollen dieselben Kriterien wie bei der Zulassung von Lehrpersonen an Privatschulen gelten (vgl. Erl. zu 68 Abs. 3). Überjähriger Privatunterricht bedeutet, dass das schulpflichtige Kind mindestens während eines ganzen Schul- oder Kalenderjahres ununter-brochen oder während seiner Schulpflicht insgesamt ein Schul- oder Kalenderjahr im Rahmen eines Homeschoolings von einer nicht als Lehrkraft ausgebildeten Person unterrichtet worden ist (§ 73 Abs. 3 VSV). Die teilweise Professionalisierung soll die Qualität des Unterrichts gewährleisten.
Privatschulen und Privatunterricht **§ 70.** [1] Die Privatschulen und der Privatunterricht werden von der Direktion beaufsichtigt. Diese kann geeignete Anordnungen treffen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob in Privatschulen oder im Privatunterricht die Lernziele erreicht werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen für die Privatschulen noch gegeben sind. [2] Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, ist die Qualität des Unterrichts jährlich zu überprüfen. [3] Die Direktion kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht gemäss § 24 des Lehrerpersonalgesetzes8 anordnen oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagen. [4] Die Direktion kann den Privatunterricht bei schwerwiegenden Mängeln untersagen. **§ 72.** Der Regierungsrat kann an die Schulen gemäss § 68 Abs. 2, sofern deren Bestand für den Kanton einen besonderen Nutzen bietet, Beiträge bis zur Hälfte der anrechenbaren Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden ausrichten. Er kann die Ausrichtung der Beiträge mit Auflagen verbinden.	**Erläuterung VSG § 70/VSV § 72** **1. Aufsicht über Privatschulen** Die Privatschulen, welche die gleichen Aufgaben wie die öffentliche Volksschule erfüllen, stehen unter staatlicher Aufsicht (Art. 117 Abs. 1 KV). Die Aufsicht erfolgt nicht mehr durch die Schulpflegen am Ort der Privatschulen und durch die örtlich zuständigen Bezirksschulpflegen, sondern neu durch die Bildungsdirektion (§ 70 Abs. 1 VSG). Man kann also von einer Zentralisierung und auch Professionalisierung sprechen. Die Aufsicht kennt zwei Ebenen: die Selbsteinschätzung (Selbstevaluation) und die Fremdbeurteilung (Fremdevaluation) durch die Direktion. Gestützt auf ein von der Bildungsdirektion vorgegebenes For-mular, erstattet die Privatschule der Bildungsdirektion Bericht. Die Bildungsdirektion besucht die Privat-schulen wenigsten alle zwei Jahre einmal. In Krisen- und Interventionsfällen erfolgen die Besuche nach Bedarf. Bevor die Schule besucht wird und im Besonderen während der Besuche haben die Privat-schulen den Aufsichtsperson der Bildungsdirektion Einsicht in geeigneter Unterlagen zu gewähren (§ 72 Abs. 1 VSV). Gibt es mehr oder weniger deutliche Anzeichen, dass an einer Privatschule die Lernziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, also kein lehrplanorientierter Unterricht stattfindet, kann die Bildungsdirektion «geeignete Anordnungen» treffen (§ 70 Abs. 1 VSG). Dasselbe gilt, wenn die Privatschulen die Be-willigungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen bzw. allfällige Bewilligungsauflagen nicht beachten. Die Bildungsdirektion selbst oder allenfalls eine externe Instanz (nicht aber die Fachstelle für Schulbe-urteilung, vgl. nächster Abschnitt), die über die erforderlichen Kompetenzen verfügt (§ 72 Abs. 2 VSV), wird mit mittels angekündigten und nicht angekündigten Schulbesuchen den Sachverhalt näher abklären und die Mängel schriftlich festhalten. In

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung

der Folge werden adäquate und zielgerichtete Anordnungen mitsamt Umsetzungsvorgaben erlassen. Zuvor ist der Privatschule das rechtliche Gehör zu gewähren.
Privatschulen können auf eigenes Begehren und auf eigene Kosten die Fachstelle für Schulbeurteilung engagieren, sofern sie über freie Kapazitäten verfügt (§ 72 Abs. 3 VSV, vgl. Verordnungstext unter Erl. zu § 69 VSG). Obschon diese Regelung unter dem Randtitel «Aufsicht über Privatschulen» zu finden ist, steht sie nicht direkt im Zusammenhang mit der Aufsicht. Denn die Fachstelle ist für die Qualitätssicherung zuständig und nimmt keine Aufsichtsfunktionen mit entsprechenden Weisungsbefugnissen wahr. Sie beurteilt die Schule auf ihre Qualität hin. Ihr Bericht könnte auch wertvolle Hinweise für die Aufsichtspersonen der Bildungsdirektion liefern, gibt es doch Beobachtungskriterien und -inhalte, die so-wohl bei der Qualitätssicherung durch die Fachstelle als auch bei der Aufsicht eine Rolle spielen. Den-noch kann die Fachstelle nicht die Aufsicht durch die Direktion ersetzen. Für die Privatschulen kann der Fachstellenbericht eine gute Grundlage für ihre prozessorientierte Selbstevaluation bilden. Zu erwähnen bleibt, dass bereits etliche Privatschulen über ein eigenes Qualitätsmanagement verfügen.
Erwiesenermassen hängt die Unterrichtsqualität entscheidend davon ab, wie die Lehrperson die Kinder unterrichtet. Gibt es deutliche Hinweise für eine mangelhafte Unterrichtsführung, stehen der Bildungsdi-rektion gemäss § 70 Abs. 3 VSG zwei lehrpersonenbezogene Aufsichtsmittel zur Verfügung:
- Die Fachaufsicht gemäss § 24 Lehrerpersonalgesetz: bei schwer wiegenden Mängeln kann eine sog. Fachaufsicht angeordnet werden. Die Bildungsdirektion engagiert eine externe Fachperson, die nach Massgabe des schriftlichen Auftrages die Fachaufsicht auszuführen hat. Dabei hat sie einen aussage-kräftigen Schlussbericht zu verfassen. Sinnvollerweise kann es auch Zwischenberichte geben, welche die Entwicklung/Fortschritte der Lehrperson beschreiben. In den Berichten sind die Schwachstellen der Unterrichtsführung klar festzuhalten. Weiter sind Massnahmen zu empfehlen, die zur Verbesserung führen. Es ist dann Sache der Aufsichtsperson, aufgrund des Berichts verbindliche und «geeignete An-ordnungen» zu treffen (§ 70 Abs. 1 VSG). Die Fachaufsicht bezieht sich in erster Linie auf die Unter-richtsführung.
- Unterrichtsverbot: Bei «schweren Pflichtverletzungen» kann die Direktion das Unterrichten untersagen. Das bedeutet ein Berufsverbot nicht nur an der jeweiligen Privatschule, sondern auch für allen anderen privaten und öffentlichen Schulen im Kanton Zürich. Die Pflichtverletzungen beziehen sich nicht nur auf die Kernaufgabe des Unterrichtens, sondern auf sämtliche Tätigkeiten mit den Kindern, z.B. Betreuung, Aufsicht, Aufgabenhilfe etc.. Denn Motiv und Zweck dieser Bestimmung ist das Kindeswohl, namentlich die körperliche, psychisch-emotionale und mentale Unversehrtheit (Integrität) der Kinder.

2. Aufsicht über den Privatunterricht (Homeschooling)
Wenn die Unterrichtsqualität zu wünschen übrig lässt oder Vorschriften bzw. auch aufsichtsbedingte Weisungen und Auflagen (§ 73 Abs. 1 VSV) nicht eingehalten werden, kann die Direktion «geeignete Anordnungen» treffen. Die Massnahmen zur Sicherstellung eines lehrplanorientierten, vorschrifts- und weisungsgemässen Unterrichts müssen zweckdienlich, sachlich vertretbar und verhältnismässig sein. Neben der Unterrichtsqualität können auch «andere Missstände» dazu führen, dass die Bildungsdirektion Auflagen macht. Zuvor sind die Adressatinnen und Adressaten von solchen Aufsichtsanordnungen anzuhören.
Wenn aufgrund der Art und Weise sowie allenfalls des Umfangs (Stundendotation) des Unterrichts die Lehrplanziele nicht erreicht werden, ist er nicht (mehr) lehrplanorientiert und für die Aufsichtinstanz entsteht ein Handlungsbedarf.
Wenn die Interventionen der Bildungsdirektion zu keinen oder keinen nennenswerten Verbesserungen des Unterrichts oder nicht zur Beseitigung der Missstände führen, kann die Weiterführung des Privat-unterrichts verboten werden (§ 70 Abs. 3 VSG). Dieser Entscheid kann beim Regierungsrat mit Rekurs angefochten werden (§ 19a Abs. 1 VRG).

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung

Volksschulgesetz

Privatschulen und Privatunterricht

§ 71.

1 Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.

2 Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss § 34 Abs. 3, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

3 Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.

Erläuterung VSG § 71

Absatz 1:
Für die Kosten einer Privatschulung (Privatschule oder Privatunterricht (Homeschooling) haben die Eltern aufzukommen. Denn das Unentgeltlichkeitsprinzip gilt nur an der öffentlichen Schule (vgl. dazu Erl. zu § 11). Zumindest teilweise kommen mit dieser Neuerung im Volksschulgesetz nun auch Kinder, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden bzw. deren Eltern, in den Genuss von Gratisleistungen.
- Lehrmittel: Der Bildungsrat bestimmt aufgrund seiner Lehrplankompetenz, ab wann welche Lehrmittel an der öffentlichen Schule im Unterricht definitiv oder provisorisch eingesetzt (sog. obligatorische und sog. provisorisch-obligatorische Lehrmittel) werden müssen (§ 1 Lehrmittelverordnung für die Volks-schule vom 5. Januar 2000, LS 412.14). Die Lehrmittel können die Eltern «bei der Gemeinde an ihrem Wohnort» beziehen. Es handelt sich hierbei um eine Holschuld.
Der Anspruch besteht nur am Ort, wo das Kind, wenn es denn nicht in eine Privatschule ginge oder daheim (oder auswärts) privat unterrichtet würde, die öffentliche Schule besuchen würde. Die Bezugs-stelle ist nicht die Privatschule. Rein praktisch-administrativ gesehen, ist es sinnvoll, wenn das Gesetz einen einzigen Bezugsort bestimmt, so kann beispielsweise auf Einzel- und Pauschalvergütungen zwi-schen Gemeinden und Privatschulen verzichtet werden
- Musikschulen: «Musikschule» ist im Sinne der kantonalen Musikschulverordnung vom 29. September 1998 (LS 410.6) zu verstehen. Die Musikschulen bieten eine musikalische Grundausbildung sowie In-strumental- und Ensembleunterricht an. Das Angebot richtet sich an schulpflichtige Kinder und Jugend-liche sowie junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Der unentgeltliche Besuch von Mu-sikschulen bezieht sich allerdings nur auf Kinder, «die eine Privatschule besuchen oder privat unter-richtet werden», also die obligatorische Schule noch nicht beendet haben.
Diese Kinder müssen zudem eine Musikschule besuchen, die von Kanton und Gemeinden Beiträge erhalten (§§ 2 und 3 Musikschulverordnung).
- Freiwilliger Schulsport: Dabei handelt es sich um Angebote, die das Pflichtfach Sport gemäss Bun-desgesetzgebung und kantonalzürcherischem Lehrplan ergänzen und vertiefen und so einen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung leisten. Als freiwilliger Schulsport gelten die ausserhalb des obligatori-schen Unterrichts von öffentlichen Schulen (Volksschule und Mittelschule) organisierten Schulsportkur-se und -lager, sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe. Der Unterricht ist in der Regel durch fachlich ausgebildete Lehrkräfte der Schule zu erteilen. Dieses unentgeltliche Angebot gilt für Kinder, welche die obligatorische Schule noch nicht abgeschlossen haben oder noch im schulpflichtigen Alter (Untergymnasium) sind (Reglement für den freiwilligen Schulsport an der Volksschule und an den Mit-telschulen vom 16. August 1994).

Absatz 3:
- Therapien: Unter «Therapie» gemäss § 34 VSG sind abschliessend die folgenden drei Therapien ge-meint: Logopädie (Sprachheilunterricht), Psychotherapie und Psychomotoriktherapie (§ 6 Abs. 1 VspM, Vernehmlassungsfassung vom 20. Juli 2005, noch nicht in Kraft!). Wie bei den Lehrmitteln gilt das Wohnsitzprinzip. Der Rechtsanspruch besteht nur am Wohnort, der dem Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB entspricht. Das ist vorliegend derjenige Ort, wo das Kind, wenn es keine Privatschule besuchen oder daheim oder auswärts privat unterrichtet würde, die Schule besuchen würde. Die Schulpflege ent-scheidet, ob und wenn ja welche und in welchem Umfang gratis therapeutische Leistungen erbracht werden. Zu den unentgeltlichen Leistungen gehören auch die erforderlichen Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst oder anderen Fachdiensten.

Absatz 4:
Die Leistungen, auf die ein Unentgeltlichkeitsanspruch besteht, sind in Paragraf 71 abschliessend aufgeführt.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung | **Erläuterung**

Volksschulgesetz

Privatschulen und Privatunterricht

§ 72. Der Regierungsrat kann an die Schulen gemäss § 68 Abs. 2, sofern deren Bestand für den Kanton einen besonderen Nutzen bietet, Beiträge bis zur Hälfte der anrechenbaren Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden ausrichten. Er kann die Ausrichtung der Beiträge mit Auflagen verbinden.

Erläuterung VSG § 72

Bereits die Kantonsverfassung sieht die finanzielle Unterstützung von Privatschulen vor, sofern deren Leistungen von öffentlichem Interesse sind (Art. 117 Abs. 2 KV).
Für den Begriff «besondere Privatschulen» verweist § 72 auf § 68 Abs. 2 VSG (vgl. dazu auch der Erl. zu § 68). Nicht jede international ausgerichtete Privatschule stellt für den Handels- und Wirtschaftsplatz Kanton Zürich unweigerlich einen volkswirtschaftlich relevanten Standortvorteil dar. Diese Schulen müssen für den Kanton vielmehr von «besonderem» volkswirtschaftlichen Nutzen sein. Die Privatschulen haben keinen Anspruch auf Subventionen, wenn sie diese Voraussetzung erfüllen. Denn der Regierungsrat «kann» lediglich Subventionen sprechen. Das entspricht auch dem Wesen von Subventi-onen, bei denen es sich um Staatsbeiträge zur Unterstützung oder Erhaltung von Leistungen im öffentlichen Interesse handelt (§ 3 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990, LS 132.2). Ob der Regie-rungsrat Geld sprechen wird, dürfte unter anderem wesentlich von der jeweiligen Finanzlage des Kan-tons abhängen. Die Beiträge beziehen sich nur auf Investitionskosten (Neu- und Umbau von Gebäuden) und nicht z.B. auch Betriebskosten. Bei Subventionsgesuchen gelten die (Verfahrens-) Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes und der dazugehörenden Staatsbeitragsverordnung vom 19. Dezember 1990, LS 132.21). So beispielsweise bei der Frage, was «anrechenbare Kosten» sind (§ 8 Staatsbeitragsgesetz). Die Gesuche sind bei der Bildungsdirektion als zuständigen Fachdirektion ein-zureichen, wobei die Volkwirtschaftsdirektion bei der Behandlung des Gesuchs einbezogen wird.
Der Regierungsrat kann die Ausrichtung der Staatsbeiträge auch an Auflagen anknüpfen. Eine der Leistungsvoraussetzungen ist, dass der Gesuchsteller in der Lage ist, die Auflagen zu erfüllen (§ 9 lit. b Staatsbeitragsgesetz).

8. Abschnitt: Finanzen

Kostenanteil des Kantons

§ 61.
1 Der Kanton übernimmt insgesamt 32 Prozent der Besoldung für die dem Lehrerpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen. Er übernimmt den gleichen Anteil an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen und Entschädigungen.
2 Der Regierungsrat teilt die Gemeinden auf Grund der Verordnung in Beitragsklassen ein. Die Verordnung stellt auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden ab.
3 Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Rechnungslegung erlassen.

Erläuterung VSG § 61

Bisher beteiligte sich der Kanton mit einem Drittel an den Besoldungen der Lehrpersonen der Volksschule. Mit der Kantonalisierung des Kindergartens wird auch dieser zur Volksschule gehören, entsprechend werden die Lehrpersonen der Kindergartenstufe künftig auch kantonal angestellt und mit Beteiligung des Kantons besoldet Der Gesetzgeber will die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht verändern, die Gesamtbelastungen sollen gleich bleiben. Um dieses Ziel zu erreichen, würde der Staatsanteil an den Besoldungen mit der Kantonalisierung des Kindergartens auf rund 28% fallen. Verschiedene heute einzeln beantragte und ausbezahlte Staatsbeiträge, wie z.B. für Altersentlastung der Lehrpersonen oder Deutsch für Fremdsprachige, werden künftig pauschal über einen erhöhten Anteil an den Lehrerbesoldungen ausbezahlt. Dementsprechend werden 32 Prozent der Lehrerlöhne vom Kanton übernommen. Damit schliesslich die Gesamtbelastung nicht verändert wird, kann dieser Prozentsatz gemäss VSG § 78 Abs. 2 leicht verändert werden. Mit dieser Bestimmung garantiert der Gesetzgeber, dass die künftig pauschal ausbezahlten Staatsbeiträge in der Höhe ihrer letztmaligen Auszahlung in die Berechnung des Prozentsatzes einbezogen werden.

Weitere Beiträge an die Gemeinden

§ 62.
1 Der Kanton leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile
a) bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Schulhausanlagen einschliesslich Landerwerb,
b) entsprechend den für die Lehrerbesoldung geltenden Beitragssätzen für
1. die besonderen Schulen gemäss § 14,
2. den Unterricht in Jahreskursen gemäss § 8 und § 9,
3. befristete Tätigkeiten, die der Bildungsrat bewilligt und der Regierungsrat als beitragsberechtigt erklärt hat.
2 Bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten richtet der Kanton Kostenanteile an die zusätzlichen Angebote gemäss § 25 aus.
3 Der Kanton richtet Kostenanteile an die Schulung von Kindern aus Durchgangszentren für Asylsuchende aus. Er kann in Zeiten ausserordentlicher Zuwanderung an von ihm bewilligte besondere Schulungsangebote Subventionen ausrichten, beides bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten.
4 Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

Erläuterung VSG § 62

Einige Staatsbeiträge werden auch künftig noch einzeln ausgerichtet. Es handelt sich dabei um Leistungen, die nicht von allen Gemeinden erbracht werden und sich deshalb nicht pauschalisieren lassen (Beispiel: Durchgangszentren für Asylsuchende), oder um Leistungen, welche nur sehr selten und in sehr unterschiedlichem Ausmass anfallen (Beispiel: Schulbauten). Zu den Schulanlagen gehören künftig auch die Kindergartenlokale.
Die Schulbaurichtlinien werden entsprechend angepasst.

Beiträge an Musikschulen

§ 63.
1 Kanton und Gemeinden leisten Kostenanteile an die Musikschulen, sofern diese die vom Regierungsrat erlassenen Bedingungen und Auflagen erfüllen. Der Kanton entrichtet seine Beiträge als Schülerpauschalen.
2 Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Kosten unter Kanton, Gemeinden und Eltern.
3 Er kann Höchstansätze festlegen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

Erläuterung VSG § 63

Entspricht der bisherigen Regelung. Die entsprechende Verordnung wurde unverändert belassen.

Kosten der Sonderschulung

§ 64.
1 Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Sonderschulung. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie die Kosten des Einzelunterrichts und für den Unterricht in Spitalschulen.
2 Von den Eltern werden in der Regel Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben.

Beiträge des Kantons an die Sonderschulung

§ 65.
1 Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechtigung von Sonderschulen und Schulheimen. Sie setzt voraus, dass die Einrichtungen einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die übrigen bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen.
2 Der Kanton richtet folgende Kostenanteile aus:
a) an private Trägerschaften
1. bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,
3. in besonderen Fällen für andere Investitionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten.

b) an die Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit
1. bis zu drei Viertel der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,
2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,
3. bis zu drei Viertel der Kosten für auswärtige Sonderschulung.

3 Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Leistungen des Trägers, des Bundes und von Dritten festgesetzt. Mit der Gewährung von Beiträgen können Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich des Unterrichts, des Personals und der Höhe von Schulgeldern.

4 Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung am Betriebsdefizit von Institutionen der Sonderschulung. Gestützt auf solche Vereinbarungen leistet der Kanton anderen Kantonen oder ausserkantonalen Sonderschulen Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben für zürcherische Kinder und Jugendliche.

Mitteleinsatz der Gemeinden **§ 66.** Gefährdet der Mitteleinsatz einer Gemeinde die Chancengleichheit, insbesondere durch Unter- oder Überschreitung der zugeteilten Vollzeiteinheiten gemäss § 3 des Lehrerpersonalgesetzes, kann der Regierungsrat die Gemeinde zur Senkung oder Erhöhung ihres Mitteleinsatzes anhalten. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, können der Anteil des Kantons an den Lehrerbesoldungen oder die übrigen Kostenbeiträge gekürzt oder verweigert werden.

Drittmittel **§ 67.**
1 Die Unterstützung der Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen können und die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben.
2 Die Herkunft der Mittel darf dem Ansehen der Volksschule und deren Zweck nicht widersprechen.
3 Die Schulpflege meldet der Direktion grössere Zuwendungen.

Erläuterung

Erläuterung VSG § 66

Die Bundesverfassung bezeichnet die Kantone als Verantwortliche für die Volksschule. Es gehört des-halb auch zu den Aufgaben des Kantons dafür zu sorgen, dass die unterschiedliche Finanzsituation in den Gemeinden zu unterschiedlicher Ausstattung der Volksschule führen. Im Bereich der Volksschule müssen überall ähnliche Verhältnisse herrschen, damit die Schülerinnen und Schüler überall ähnliche Möglichkeiten haben. Deshalb ist insbesondere die Zahl der zugeteilten Vollzeiteinheiten für eine Ge-meinde absolut verbindlich. Auch wenn sie die Kosten selber übernehmen würde, darf eine Gemeinde nicht mehr Klassen führen, als dies durch die Zuteilung der Vollzeiteinheiten vorgegeben ist. Als letzte Eskalationsstufe sieht das Gesetz die Verweigerung der Staatsbeiträge vor, und zwar nicht nur für den umstrittenen Tatbestand, sondern für sämtliche Kostenbeiträge.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung

4. Teil: Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Volksschulgesetz

Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen **§ 73.**
1 Die Aufsicht über die Gemeinden in den in diesem Gesetz geregelten Sachbereichen obliegt der Direktion, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.
2 Die Direktion ist befugt, auf Kosten der Gemeinde an Stelle der Schulpflege und der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen.

Erläuterung

Erläuterung VSG § 73

Absatz 1 (Aufsicht über die Gemeinden)

Laut Bundesverfassung muss die öffentliche Schule, welche die obligatorische Schule abdeckt, entweder unter staatlicher Leitung oder Aufsicht stehen (Art. 62 Abs. 2 BV).
Die generelle und primäre Aufsichtskompetenz über die Gemeinden liegt bei der Bildungsdirektion, wenn es um Bereiche geht, die im Volksschulgesetz geregelt sind. Als «anderes Organ» kommt der Bezirksrat in Frage, der gegenüber den Gemeinden, auch Schulgemeinden, gewisse Aufsichtfunktionen wahrnimmt (vgl. dazu weiter unten).
Der Aufbau der staatlichen (kantonalen) Aufsicht folgt dem hierarchischen Prinzip, das auch im Volks-schulbereich zum Tragen kommt. Die Staatsaufsicht wird von staatlichen (kantonalen) Verwaltungsbe-hörden ausgeübt. Auf Bezirksebene (dezentral) sind es die Bezirksverwaltungsbehörden (z.B. der Be-zirksrat, vgl. dazu weiter unten), dann folgt die zentrale staatliche Aufsicht durch die Fachdirektionen (Bildungsdirektion) und die Oberaufsicht durch den Regierungsrat (H. R. Thalmann, S. 423).
Die direkte Aufsicht über ihre Schulen üben die Gemeinden aus. Gemäss Art. 116 Abs. 1 KV führen Kanton und Gemeinden die öffentlichen Schulen. Die Schulpflegen «leiten und beaufsichtigen» die öf-fentlichen Volksschulen (§ 42 Abs. 1 VSG) auf ihrem Hoheitsgebiet (Gemeindegebiet, Schulkreis, Zweckverbandsgebiet). Die Bildungsdirektion übt über die Schulen lediglich eine indirekte Aufsicht, indem sie bei den Gemeinden, welche die Schulen führen, intervenieren kann. Für die Eltern ist die demzufolge die Gemeindeschulpflege erste Anlaufstelle, wenn sie mit der Schule (Lehrpersonen, Schulleitung, Fachlehrpersonen, Fachdiensten, Schulhauswart etc.) nicht zufrieden sind.
Neben der Schulpflege übt aber auch die Schulleitung im administrativen, personellen, finanziellen und pädagogischen Bereich Leitungs- und Aufsichtsfunktionen aus (§ 44 VSG) aus. Bevor die Eltern sich an die Schulpflege wenden, sollen sie zuerst das Gespräch mit der Lehrperson und Schulleitung suchen. Erst wenn diese Kontaktnahmen nicht zum gewünschten Ziel führen, sollen sie die Gemeinde-schulpflege konsultieren. Das kann mündlich oder schriftlich (z.B. als Aufsichtsbeschwerde erfolgen. So kann z.B. eine Beschwerde über die Notengebung (Zeugnisbeschwerde) «erstinstanzlich» an die Schulleitung gerichtet werden, ausser diese habe sich mit der Angelegenheit bereits (in Gesprächen mit Eltern und Lehrperson) befasst.
Zweite Aufsichtsinstanz in Sachfragen des Volksschulgesetzes ist die Bildungsdirektion (Volksschul-amt). Für volksschulrechtliche Belange ist sie verantwortlich und wird aktiv, falls sie selber feststellt oder anderweitig Hinweise bekommt, dass es Unregelmässigkeiten gibt. Zu denken ist hier in erster Linie an die kantonsweit einheitliche und korrekte Anwendung und allenfalls Durchsetzung des geltenden Schulrechts und der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze (Verhältnismässigkeitsprinzip, Willkürverbot, Gebot der rechtsgleichen Behandlung).
Ein weitere Aufgabe der Aufsicht besteht darin, dass das Legalitätsprinzip beachtet wird. Jedes staatli-che Handeln braucht letztlich eine rechtliche Grundlage. Das gilt auch für die sog. Leistungsverwaltung, zu der die Volksschule mit ihren unentgeltlichen Bildungsdienstleistungen gehört. Für die Volksschule bildet das kantonale Schulrecht die gesetzliche Grundlage. Die Schulgemeinden können nicht in Berei-chen, die vom Kanton geregelt werden, etwas anderes machen, als das kantonale Schulrecht vorsieht und beispielsweise Neuerungen erproben, die vom kantonalen Schulrecht abweichen oder für die eine gesetzliche Grundlage fehlt. Nur im Rahmen von Schulversuchen, die vom Regierungsrat genehmigt werden müssen, kann von der geltenden Schulgesetzgebung abgewichen werden (§ 11 BiG).

Abgrenzung zwischen der spezifische Aufsicht der Bildungsdirektion (Fachaufsicht) und der allgemei-nen (generellen) Aufsicht durch den Bezirksrat:
- Die Bildungsdirektion nimmt als Fachdirektion bei volksschulrechtlichen Gegenständen/Sachbereichen die Aufsichtsverantwortung wahr. Es handelt sich als um Themen, die eng mit der Volksschule und dessen Bildungs- und Erziehungsaufgabe verbunden sind. Man könnte generell auch von schultypischen oder schulspezifischen Bereichen

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
	sprechen, also Fragen, die sich nur im Volks-schulbereich stellen. Bei der Aufsicht durch die Bildungsdirektion handelt sich also um eine sachlich begrenzte, nicht alle Handlungen einer Schulpflege miteinbeziehende Aufsicht. - Zu den Bezirksverwaltungsbehörden gehören neben den Statthalterämtern, Bezirksjugendkommissionen und Bezirkskirchenpflegen auch die Bezirksräte (§2 Gesetz über die Bezirksverwaltung vom 10. März 1985, LS 173.1). Die Bezirksschulpflegen fallen als Rekurs- und Aufsichtsinstanzen per Ende Schuljahr 2006/07 weg (§ 10 Übergangsordnung) weg. Der Bezirksrat wird dann erste Rekursinstanz in Schulsachen (vgl. dazu Erl. zu §75). Ihm obliegt vor allem die Aufsicht über die Gemeinden, wobei besondere Bestimmungen vorbehalten sind (§ 10 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz). Eine gleichlautende Regelung enthält das Gemeindegesetz bezüglich dem «Aufsichtsrecht» des Bezirksrates über die Gemeinden, wonach abweichende spezialgesetzliche (vorliegend schulrechtliche) Bestimmungen vor-behalten bleiben (§ 141 Abs. 3 in der Fassung vom 7. Februar 2005, Inkraftsetzung am 20. August 2007). Eine solche «besondere Bestimmung» ist § 73 Abs. 1 VSG, wonach die Aufsicht über die Schul-gemeinden vorrangig der Bildungsdirektion zukommt. Gemäss § 141 Abs. 1 GG stehen die Gemeinden, ihre Betriebe, Anstalten und ihre Verbindungen unter der Aufsicht des Bezirksrates. Der Bezirksrat ist das allgemeine Aufsichtsorgan über die Gemeinde-verwaltungen und seine Aufsicht bezieht sich grundsätzlich auf die ganze Gemeindetätigkeit (H.R. Thalmann, S. 431). Wenn die Schulpflegen Aufgaben wahrnehmen, die auch andere kommunale Be-hörden (Vormundschaftsbehörden, Baubehörden, Fürsorgebehörden) erfüllen, fallen diese Handlungen oder allenfalls Unterlassungen in die Aufsichtszuständigkeit des Bezirksrates. Darunter sind Aufgaben der allgemeinen Verwaltung der Schulgemeinde wie die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ver-waltungsorganisation, die allgemeine Amtsführung etc.) (a.a.O., S. 431). Bei einem «pflichtwidrigen oder saumseligen» Verhalten einer Schulpflege im Bereich der allgemeinen Verwaltung verfügt der Bezirksrat ebenfalls über das Interventionsinstrument der Ersatzvornahme (§ 142 Abs. 2 GG). Zu beachten gilt, dass die Aufsicht im Personalwesen anders geregelt ist. **Absatz 2 (Ersatzvornahme):** Dieser Absatz liefert eine Beschreibung der sog. Ersatzvornahme. Diese Massnahme kennt man grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen Staat und Bürgerin oder Bürger. So bedeutet die Ersatzvor-nahme im üblichen Sinn, dass die Verwaltungsbehörde eine dem Privaten obliegende, von diesem aber pflichtwidrig verweigerte vertretbare Handlung auf deren Kosten durch eine amtliche Stelle oder durch Dritte verrichten lässt (P.Tschannen/ U. Zimmerli, §32 Rz 21). Wenn eine Schulpflege ihren Pflichten im Zusammenhang mit dem «Vollzug des Volksschulgesetzes» nicht oder nicht rechtsgenügend nachkommt, tritt an deren Stelle die Bildungsdirektion und nimmt diese Handlungen vor. Es geht aber nicht nur um Handlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Volksschulgesetzes. Dazu gehören auch die Ausführungsbestimmungen (alle Verordnungen), Reglemente, Richtlinien und Weisungen, die ebenfalls der korrekten Umsetzung der Bestimmungen des Volksschulgesetzes dienen. Das Interventionsmittel der Ersatzvornahme ist zurückhaltend und verhältnismässig einzusetzen, weshalb in aller Regel die Bildungsdirektion der pflichtsäumigen Schulpflege oder Schulleitung eine angemessene Frist zu Erfüllung der Vollzugspflicht einzuräumen hat. Zuvor sind eine mögliche Ersatzvornahme und die damit verbundenen Folgekosten anzukündigen. Eine sog. «antizipierte Ersatzvornahme», d.h. eine Ersatzvornahme ohne vorgängige Androhung und Setzen einer Erfüllungsfrist (a.a.O.; Rz 26) dürfte im Schulbereich kaum in Betracht kommen. Sie wäre nur denkbar, wenn eine ernsthafte Gefahr bestünde oder im Voraus feststände, dass die Schulgemeinde nicht in der Lage oder gewillt wäre, die erforderli-chen Handlungen vorzunehmen. Alle wegen der Ersatzvornahme durch die Bildungsdirektikon anfallenden Kosten werden der pflichtsäumigen Schulgemeinde auferlegt. Die Kosten umfassen alle zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Handlungen.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung		Erläuterung
		Volksschulgesetz
Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen	**§ 74.**	[1] Anordnungen der Schulleitung müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird. [2] Die Schulpflege entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.
		Volksschulverordnung
Aufsicht, Rechtsschutz, Strafbestimmungen	**§ 75.**	Anordnungen der Schulleitung gemäss § 74 VSG, nicht aber deren Begründung, müssen schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert zehn Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann.

Erläuterung VSG § 74/VSV § 75

Absatz 1:
Neben der Schulpflege verfügt gemäss § 44 VSG auch die Schulleitung über abschliessende Ent-scheidungsbefugnisse (z.B. die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen). Die Schulleitung kann wie eine Behörde sog. «Anordnungen» treffen. Der Begriff Anordnung ist dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) entnommen. Danach können Anordnungen einer unteren Verwaltungsbe-hörde, durch welche eine Sache materiell entschieden oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, durch Rekurs an die obere Behörde weitergezogen werden (§ 19 Abs. 1 VRG). Der Begriff «Anordnung» im VRG entspricht grundsätzlich dem gängigen Verfügungsbegriff (A. Kölz, Vorbem. zu §§4-31 N. 11).
Zum Wesen eines Rechtsstaates gehört, dass sich die Adressatin oder der Adressat einer Verfügung rechtlich zur Wehr setzen zu kann. Dazu stehen die sog. Rechtsmittel (Rekurs, Verwaltungsgerichtsbe-schwerde) zur Verfügung. Mit diesen Mitteln kann man sich gewissermassen vor hoheitlichen Akten «schützen» (sog. Rechtsschutz). Hier wird also ein Gegengewicht zum hoheitlichen Handeln der staatli-chen Organe (Schulgemeinde, Schulleitung, Bildungsverwaltung) geschaffen.
Die Bürgerin oder der Bürger kann sich nicht gegen sämtlichen Handlungen oder allenfalls Unterlassungen des Staates mit Rechtsmitteln wehren. Nur wenn jemand in seinen Rechten direkt betroffen ist, kann man ein Rechtsmittel ergreifen und damit eine Überprüfung durch eine obere Instanz erwirken. Man kann sich in der Regel nur zur Wehr setzen, wenn eine Verfügung vorliegt oder wenn der Staat in die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger (hier der schulpflichtigen Kinder) auch ohne eine Verfügung zu erlassen, eingreift. Mitunter ist es nicht immer einfach zu beurteilen, ob der Verfügungscharakter einer behördlichen Handlung überwiegt und eine anfechtbare Verfügung vorliegt und die Be-troffenen in ihrem Rechtsschutzinteresse betroffen sind A.(Kölz, zu Vorbem. zu §§4-31 N.19). Wenn die Bürgerin oder Bürger ein Rechtsschutzinteresse glaubwürdig geltend macht, kann sie oder er bei der Schulpflege eine rekursfähige Verfügung verlangen, d.h. einen schriftlichen Entscheid mit Begrün-dung und einer sog. Rechtsmittelbelehrung. Darunter versteht man den Hinweis, dass gegen den Ent-scheid innert (in der Regel) 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides bei der Bezirksschulpflege (ab Schuljahr 2007/08) beim Bezirksrat rekurriert werden kann.
Die Anordnungen der Schulleitung müssen schriftlich mitgeteilt werden (§ 75 VSV). Hingegen muss die Begründung nicht schriftlich erfolgen; die mündliche Form genügt. Wenn die Eltern bei der dafür zuständigen Schulleitung z.B. ein Klassen- oder Lehrpersonenzuteilungsgesuch gestellt haben, muss die Schulleitung vor der Zustellung ihres Entscheids die Eltern mündlich über ihren bevorstehenden Ent-scheid ins Bild setzen. Die Schulleitung hat die Gründe/Überlegungen für ihre Anordnung den Eltern verständlich und nachvollziehbar zu erklären. Diese mündliche Vorinformation deckt gleichzeitig auch das rechtliche Gehör ab. Denn einer der Verfahrensgrundsätze lautet, dass die Behörde - bevor sie eine Verfügung erlässt - die Betroffenen anzuhören hat (Art. 29 Abs. 2 BV). Dieser Grundsatz bedeu-tet, dass die Eltern über die sie betreffende, von der Schulpflege oder der Schulleitung in Aussicht ge-nommene Anordnung orientiert werden müssen, damit sie sich zu allen wesentlichen Aspekten vor-gängig äussern, also eine Stellungnahme abgeben können. Zum Gehörsanspruch gehört auch ein Akteneinsichtsrecht (§ 8 VRG).
Bei Massenanordnungen, wie der Zuteilung der Kinder zu den einzelnen Klassen, kann auf eine münd-liche Begründung verzichtet werden, weil das letztlich zu aufwändig wäre. Dieses Vorgehen ist mit § 10 Abs. 2 VRG vereinbar, weil die Eltern bei der Schulpflege einen rekursfähigen Entscheid verlangen können. Auf eine mündliche Begründung kann verzichtet werden, wenn dem Begehren (z.B. dem Zu-teilungswunsch) voll entsprochen wird (§10a Abs. 1 VRG).
Die Anordnung der Schulleitung «erwächst in Rechtskraft», wenn die Anordnungsadressaten nicht innert zehn Tagen nach Erhalt der Anordnung einen Entscheid der Schulpflege verlangen. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die nicht erstreckt werden kann. Deshalb ist es wichtig, dass die Schulleitung ihre schriftlichen Anordnungen

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
	eingeschrieben und am besten gegen Rückschein zustellt. In «Rechtskraft erwachsen» heisst, die Anordnung wird rechtskräftig, weshalb sie nicht mehr angefoch-ten werden kann. Die Anordnung kann dann vollzogen/umgesetzt werden. Der Tag, an dem die Eltern die Anordnung der Schulleitung erhalten, wird nicht mitgezählt. Fällt der letzte Tag der 10-tägigen Frist auf einen Samstag oder einen öffentlichen Ruhetag (Sonntage, Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag, Stephanstag), so endigt sie am nächsten Werktag (§ 11 VRG und § 1 lit. b Ruhetags- und Ladenöffnungszeitgesetz vom 26. Juni 2002, LS 822.4). Wenn die Eltern schriftlich bei der Schulpflege einen Entscheid verlangen, müssen sie dieses Begehren nicht begründen. **Absatz 2:** Die Schulpflege muss «in der Regel» innert dreissig Tagen entscheiden. Diese Bestimmung ist eine Konkretisierung des sog. Beschleunigungsgebotes im VRG, wonach die Verwaltungsbehörden (Schul-pflege) die bei ihnen eingeleiteten Verfahren (Gesuch um einen Entscheid) beförderlich behandeln und ohne Verzug für deren Erledigung sorgen (§ 4a VRG). Ausnahmen von der Regel sind aussergewöhn-liche Umstände. Zu denken ist an eine hohe (vorübergehende) Arbeitsbelastung der Schulpflege oder unerwartete personelle Ausfälle. Dennoch sollten die 30 Tage auch Milizbehörden nicht vor unlösbare Probleme stellen. Denn die Meinung ist, dass die Schulleitung das Geschäft der Schulpflege spruchreif vorlegt. Zu Verzögerungen kann es kommen, wenn es zwischen der Schulleitung und der Schulpflege verschiedene Auffassungen gibt. Bis diese Meinungsdifferenzen bereinigt sind, kann eine gewisse Zeit verstreichen. Bei dringenden Geschäften kann die Präsidentin oder der Präsident verfügen oder es wird auf dem Zirkularweg entschieden (§ 67 GG). Solche Präsidialentscheide brauchen für ihre Gültigkeit keine nachträgliche Genehmigung durch die Gesamtbehörde (H.R.Thalmann, S. 208). Die 30-tägige Behandlungsfrist ist letztlich eine blosse Ordnungsvorschrift, deren Einhaltung nicht mit Rekurs beim Bezirksrat oder mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht durchgesetzt werden könnte. Es ist dennoch jedoch zu empfehlen, dass die Schulpflege bei Überschreiten dieser Frist den Eltern mitteilt, weshalb sie noch nicht entschieden hat und bis wann mit einem Entscheid zu rechnen ist (in Anlehnung an die Regelung in § 27a Abs. 2 VRG). Bei einer klaren Verschleppung kann beim Bezirksrat eine Aufsichtsbeschwerde (Rechtsverzögerungsbeschwerde) gemacht werden. Bevor die Schulpflege ihren Entscheid fällt, sind die Eltern in der Regel anzuhören. Darauf kann verzichtet werden, wenn die Schulpflege sämtlichen Anträgen der Eltern entspricht oder wenn bereits Stellungnahmen vorliegen und sich die Schulpflege bei ihrem Entscheid vollumfänglich auf diese stützt.
Volksschulgesetz	**Erläuterung VSG § 75**
Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen **§ 75.** [1] Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 des Lehrerpersonalgesetzes8. [2] Rekursentscheide des Bezirksrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes3 der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.	**Absatz 1:** Der Randtitel lautet Rekurs- und nicht Aufsichtinstanz (zur Aufsicht vgl. Erl. zu § 73). Anstelle der bisherigen Bezirksschulpflegen werden ab Schuljahr 2007/08 neu die Bezirksräte erste Rekursinstanz in Streitsachen, welche das Volksschulgesetz bzw. das kantonale Schulrecht regelt. Bis dahin bleibt die Bildungsdirektion zweite Rekursinstanz (§ 10 Abs. 3 Übergangsordnung). Gemäss § 10 Abs. 1 Lehrerpersonalgesetz können Lehrpersonen gegen Anordnungen der Gemeinde-schulpflege, die ihr Arbeitsverhältnis betreffen, beim Generalsekretariat der Bildungsdirektion rekurrie-ren. Bei kommunal angestellten und entlöhnten Lehrpersonen ist der Bezirksrat Rekursinstanz. **Absatz 2:** Mit einer sog. Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann der Rekursentscheid des Bezirksrates weitergezogen werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist von der Aufsichtsbeschwerde, die kein ordentliches Rechtsmittel ist, zu unterscheiden.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung
	Erläuterung VSG § 76 (Strafbestimmungen) **Einleitende Bemerkungen** Man kann sich nicht nur gestützt auf das Strafgesetzbuch strafbar machen. Bei der Busse in diesem Paragrafen handelt es sich um eine sog. Verwaltungsstrafe. Darunter versteht man die strafende (punitive) Reaktion einer Behörde auf ein rechtswidriges Verhalten. Die Verwaltungsstrafen dienen also der Sanktionierung von Verstössen gegen das Verwaltungsrecht und bezwecken damit dessen Durchsetzung, während das Strafgesetzbuch andere Rechtsgüter (Leib, Leben, Ehre, Eigentum) schützt (U. Häfelin/G. Müller, Rz. 1171). Ein bekanntes Beispiel für Verwaltungsstrafen sind die Ordnungsbussen im Strassenverkehr. Mit dem neuen Volksschulgesetz verlieren die Schulpflegen ihre Kompetenz, Bussen von maximal Fr. 500.– zu verhängen. Deshalb müssen die Schulpflegen inskünftig immer beim Statthalteramt einen Antrag auf Busse stellen. Dieser Antrag hat selbstredend schriftlich zu erfolgen. Er muss nicht direkt begründet werden, aber die Umstände/der Sachverhalt sollen möglichst klar und umfassend geschildert werden, was die Arbeit der Statthalterämter erleichtert. Zudem sollen sämtliche Akten beigelegt werden. Deshalb ist zu empfehlen, wiederholtes «Fehlverhalten» von Eltern oder Lehrpersonen zu dokumentieren (Gesprächsprotokolle, Briefe, Aktennotizen). «Straftatbestände» sind, wenn die Eltern «vorsätzlich» ihre Mitwirkungspflichten (§ 56 Abs. 1 und 3 VSG), die erzieherischen Pflichten im Zusammenhang mit der Schulpflicht ihrer Kinder (§ 57 VSG) verletzen oder die Lehrpersonen den Kapitelversammlungen unentschuldigt fernbleiben (§ 58 Abs. 2 VSG) und damit eine Berufspflicht verletzen. «Vorsätzlich» heisst: Obwohl die Eltern oder Lehrpersonen (die «Pflichtschuldigen») wissen, dass sie einer Pflicht nachkommen sollten, erfüllen sie diese willentlich (absichtlich) nicht. Die Pflichtsäumigen müssen nicht wissen, dass sie sich rechtswidrig verhalten und damit Gefahr laufen, eine Geldstrafe zu bekommen. Dennoch ist im Interesse einer funktionierenden Zusammenarbeit empfehlenswert, dass die Schulpflegen zuvor ankündigen, dass man allenfalls beim Statthalteramt eine Busse beantragen werde. Diese Vorwarnung ist auch im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips zu sehen. Die Geldstrafen von § 76 VSG setzen ein Verschulden voraus, weshalb die Höhe der Busse von der Schwere des Verschuldens abhängt (a.a.O.; Rz 1179). Die Schulgemeinden dürfen nur dort eigene Strafbestimmungen erlassen, wo sie autonom sind. Das sind Bereiche, zu denen es keine oder keine abschliessende Regelung durch den Kanton gibt (z.B. Freizeitkurse für Schülerinnen und Schüler, Ferienlager (nicht Klassenlager als obligatorische Schulveranstaltung(!), Benutzung der Schulanlage für nicht schulische Zwecke).

Volksschulgesetz / Volksschulverordnung	Erläuterung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 2 – Broschüre „Das VSG in Kürze“

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Das Volksschulgesetz in Kürze

Vorwort

Die Volksschule schaut auf eine lange und erfolgreiche Geschichte zurück und feiert nächstes Jahr ihr 175-Jahr-Jubiläum. Seit ihrem Bestehen hat sie entscheidend zu einer positiven Entwicklung des Kantons Zürich und zu einem respektvollen Zusammenleben beigetragen. Die Volksschule ist der Grundpfeiler für alle weiteren Bildungsstufen, ihre Qualität ist deshalb von ganz besonderer Bedeutung. Wir haben heute eine gute Schule – und wir werden nächstes Jahr mit Freude und wohl auch etwas Stolz über das Erreichte ihren Geburtstag feiern.

Damit die Volksschule den gesellschaftlichen Bedürfnissen auch in Zukunft gerecht werden kann, muss sie sich immer wieder verändern. Am 5. Juni 2005 hat eine grosse Mehrheit der Zürcher Stimmbevölkerung Ja zum neuen Volks-

schulgesetz gesagt. Dieses deutliche Votum ist ein klarer Auftrag, Schulreformen sorgfältig, aber auch zügig und konsequent an die Hand zu nehmen und umzusetzen.

Mit dem neuen Volksschulgesetz wird zahlreichen neuen Anforderungen Rechnung getragen. Es trägt mit Blockzeiten und ausserschulischen Betreuungsangeboten den veränderten Familienstrukturen Rechnung, es unterstützt Schulen im Umgang mit der vielfältigen Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler durch integrative Fördermassnahmen und es schafft mit Massnahmen wie der Schülerinnen- und Elternmitwirkung eine offenere und transparentere Schule. Das Ziel ist eine «Volksschule für alle», die Chancengleichheit, eine hohe Unterrichtsqualität und gute Bedingungen für alle Lernenden und Lehrenden gewährleistet. Die Volksschule erhält mit dem neuen Volksschulgesetz eine solide Grundlage, auf der sie sich weiterentwickeln kann, ohne dass dabei Bewährtes verloren geht.

Diese Ziele können wir nur erreichen, wenn alle Beteiligten zusammenarbeiten. Ich freue mich, diesen wichtigen Schritt als Bildungsdirektorin begleiten zu dürfen. Allen Beteiligten, den Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den Lehrpersonen und den Mitgliedern der Behörden wünsche ich bei ihrem Einsatz viel Erfolg.

Regierungsrätin Regine Aeppli
Bildungsdirektorin

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 2

Das neue Volksschulgesetz – eine Volksschulreform 6

Geleitete Schule – mehr Gestaltungsfreiheit 8

Mitwirkung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler 11

Blockzeiten 13

Tagesstrukturen 14

Neugestaltung der sonderpädagogischen Massnahmen – vermehrte Integration 16

Leistungsförderung in Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger 18

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ausbau der Qualitätssicherung und -kontrolle..... 20

Umsetzung auf kantonaler Ebene 21
Kantonalisierung Kindergarten 21
Bezirksschulpflege.....21
Finanzierungssystem Kanton – Gemeinden..... 22
Sekundarstufe 22
Jahreskurse..... 23
Schulpsychologischer Dienst..... 23

Eine lohnende Investition.....24

Informationen 26

Das neue Volksschulgesetz – eine Volksschulreform

Das neue Volksschulgesetz verfolgt drei Ziele: Anerkanntes und Bewährtes zu erhalten, bereits erprobte Neuerungen im ganzen Kanton einzuführen und notwendige Anpassungen an neue schulische und gesellschaftliche Gegebenheiten vorzunehmen.

Mit dem neuen Volksschulgesetz wird sich die Schule im Kanton Zürich verändern. Die tragenden Grundsätze der Volksschule sind aber auch im neuen Volksschulgesetz von zentraler Bedeutung. So hält Paragraf 2 des neuen Volksschulgesetzes fest, dass Kinder und Jugendliche ganzheitlich gefördert werden. Unverändert bleibt auch, dass die Schule in erster Linie einen Bildungsauftrag hat und die Erziehung in die Verantwortung der Eltern fällt. Wie bisher vermittelt die Schule grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten und fördert den Verantwortungswillen, die Leistungsbereitschaft sowie die Dialogfähigkeit der Kinder.

In einer sich wandelnden Gesellschaft ist es notwendig, dass sich auch die Schulen den Veränderungen anpassen. Mit den geleiteten Schulen, dem Kernelement des neuen Volksschulgesetzes, wird diese Flexibilität erreicht. Die Schulen erhalten mehr Gestaltungsfreiheit und können rasch auf lokale Bedürfnisse und Anliegen der Schülerinnen, Schüler und Eltern reagieren. Das Volksschulgesetz sieht deshalb auch Mitwirkungsrechte für Schülerinnen, Schüler und Eltern vor. Neue Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung gewährleisten eine differenzierte Entwicklung der Schulen und eine gleichwertige und gute Bildung im ganzen Kanton. Das neue Volksschulgesetz setzt

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

starke Akzente im Bereich Integration. Die Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen hat einen hohen Stellenwert und eine klar integrative Ausrichtung: Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten, aber auch besonders begabte Schülerinnen und Schüler, werden so weit wie möglich innerhalb der Regelklasse gefördert. Bewährte Projekte wie «Qualität in multikulturellen Schulen» (QUIMS) werden deshalb generalisiert. Mit dem neuen Volksschulgesetz erhalten alle Schulen mit hohem Anteil an fremdsprachigen Kindern zusätzliche fachliche und finanzielle Unterstützung. Gesellschaftliche Veränderungen im Bereich der Familienstrukturen werden durch die flächendeckende Einführung von Blockzeiten und durch die Verpflichtung der Gemeinden berücksichtigt, weitergehende Tagesstrukturen anzubieten.

Geleitete Schule – mehr Gestaltungsfreiheit

Die Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten und eine klare Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen – dies sind Merkmale geleiteter Schulen.

Eine grundlegende, bereits vielfach bewährte Neuerung ist die Einrichtung von Schulleitungen, die mit klar geregelten Kompetenzen Führungsverantwortung übernehmen. Sie leiten die Schule in betrieblichen Belangen und wirken mit beratender Stimme bei Personalgeschäften der Schulpflege mit. In Zusammenarbeit mit der Schulpflege vertreten die Schulleiterinnen und Schulleiter ihre Schule in der Öffentlichkeit.

Schulleitung und Schulkonferenz – das Kollegium aller Lehrerinnen und Lehrer einer Schule – sind gemeinsam für pädagogische Fragen verantwortlich. Die Schulkonferenz erarbeitet das Schulprogramm und gibt damit der Schule ein eigenes Profil. Die Inhalte des Schulprogramms werden in einer Jahresplanung zielgerichtet umgesetzt. Wesentlicher Bestandteil der Schulprogrammarbeit ist die Arbeit an pädagogischen Schwerpunkten.

Die Zusammenarbeit im Team und aller an der Schule Beteiligten ist ein weiteres Wesensmerkmal geleiteter Schulen: Nicht mehr nur die eigene Klasse steht im Vordergrund. Viele Probleme können heute nur gemeinsam angegangen werden. Ein gemeinsames Vorgehen entlastet die einzelne Lehrperson. Identifizieren sich alle Beteiligten mit der Schule als Ganzem, fördert dies die Qualität einer Schule sowohl in pädagogischer als auch in organisatorischer Hinsicht.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Durch die Einführung von Schulleitungen verändert sich auch das Aufgabenfeld der Schulpflege. Diese wird von Alltagsgeschäften entlastet und kann sich vermehrt auf die strategische Führung der Schule konzentrieren. Ein Beispiel dafür ist, dass die Schulpflege Rahmenbedingungen für das Schulprogramm vorgeben kann und dieses auch genehmigt. Sie beaufsichtigt die Schule, führt gemeinsam mit der Schulleitung das Personal und gibt Rahmenvorgaben für die Schulentwicklung und Qualitätssicherung.

Der Wandel zur geleiteten Schule stellt hohe Ansprüche an alle Beteiligten. Es ist wichtig, die Schritte zu einer geleiteten Schule sorgfältig zu planen und durchzuführen. Dazu gehört beispielsweise, dass sich die Schulpflege in einem frühen Stadium über die Regeln der Zusammenarbeit und über ihr Führungsverständnis Klarheit verschafft. Solche Vorarbeiten fliessen in die Erarbeitung eines Organisationsstatuts ein, in dem wichtige Bereiche wie die Kompetenzen, Kommunikationsflüsse und Nahtstellen geregelt und beschrieben werden.

Die Gemeindeordnung ist den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. In der Übergangszeit müsste die Gemeindeordnung teilweise das alte und teilweise das neue Recht abbilden. Den Gemeinden kann hier entgegengekommen werden:

- Gemeinden, die Schulleitungen einrichten, bevor sie durch die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes dazu verpflichtet sind, können dies ohne einen Versuchsartikel in der Gemeindeordnung tun. Sie wenden in diesem Fall das kantonale Recht an.
- Gemeinden, die während der Übergangszeit ihre Gemeindeordnung ändern, sollen diese bereits an die neuen Regelungen und Begriffe anpassen.

Detaillierte Informationen zu diesem Thema finden sich in der Handreichung «Geleitete Schule».

Die Bestimmungen über die geleiteten Schulen werden auf Beginn des Schuljahres 2006/07 in Kraft gesetzt. In der Übergangsordnung, die der Regierungsrat im Juni 2006 beschlossen hat, sind Ausnahmen festgelegt. Ab Schuljahr 2008/09 gelten die Bestimmungen über die geleiteten Schulen für alle Schulen im Kanton Zürich.

Mitwirkung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

Die Schule als Gemeinschaft zu gestalten heisst, die Bedürfnisse von Eltern, Schülerinnen und Schülern ernst zu nehmen und die Zusammenarbeit auf der Grundlage eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu pflegen.

Die gesellschaftlichen Veränderungen stellen Schule und Elternhaus vor grosse Herausforderungen. Viele Aufgaben können Schule und Eltern nur gemeinsam lösen. Aber auch im neuen Volksschulgesetz gilt für die Elternmitwirkung: Die Schule ist vor allem für die Bildung, die Eltern sind vor allem für die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zuständig. Entsprechend haben Lehrpersonen, Eltern und Schulpflegen unterschiedliche Aufgaben, Rollen und gelegentlich unterschiedliche Interessen. Es gibt aber eine Reihe von Themen und Aufgaben, die in die Verantwortung beider fallen. Dazu gehören etwa der Schulweg, die Suchtprophylaxe oder die Berufswahl.

Die Schule als Gemeinschaft zu gestalten heisst auch, dass alle Beteiligten Verantwortung übernehmen und an der Gestaltung mitwirken. Dies bedeutet in erster Linie, die Anliegen der Eltern ernst zu nehmen und ihnen die Mitgestaltung der Schule zu ermöglichen. Im Rahmen der geleiteten Schulen erhalten Eltern neben den ihr Kind betreffenden individuellen Rechten auch allgemeine Mitwirkungsrechte. Diese können zum Beispiel durch Elternforen oder Elternräte wahrgenommen werden. Dabei geht es darum, die Anliegen der Eltern anzuhören, um den gegenseitigen Austausch und um Anregungen. In Personalfragen und bei

methodisch-didaktischen Entscheiden haben Eltern keinen Anspruch auf Mitwirkung.

Neben der Wissensvermittlung gehören auch die Weitergabe von gesellschaftlichen Grundwerten und die Förderung von Schlüsselkompetenzen wie Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Toleranz und Eigeninitiative zu den Aufgaben der Schule. Zusammen leben, miteinander und voneinander lernen und zusammen etwas bewirken, stehen bei der Schülerinnen- und Schülermitwirkung im Vordergrund. Der «Lebensraum Schule» lebt von Initiativen und Projekten. Diese sind erfolgreicher und tragfähiger, wenn sie von Schülerinnen und Schülern ausgehen, von ihnen mitgetragen und gemeinsam mit Lehrpersonen und Eltern realisiert werden. Mitverantwortung übernehmen heisst, in Entscheidungen miteinbezogen zu sein – ernst genommen zu werden. Die Erfahrung, selber und gemeinsam mit anderen im eigenen Umfeld etwas bewirken zu können, fördern Schulmotivation, Eigeninitiative, Kreativität und Selbstvertrauen. Sich einbringen und Verantwortung übernehmen zu können, beeinflusst Schülerinnen- und Schülerleistungen positiv, schafft Vertrauen und macht demokratische Regeln erfahrbar.

Das Volksschulgesetz sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Im Organisationsstatut und im Schulprogramm werden die dem Alter entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler festgelegt. Spätestens zwei Jahre nachdem die Schulleitung eingesetzt worden ist, muss die Mitwirkung von Eltern, Schülerinnen und Schülern im Organisationsstatut geregelt sein.

Detaillierte Informationen zum Thema finden Sie in der Handreichung «Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule».

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Blockzeiten

Mit der Einführung der Blockzeiten trägt das Volksschulgesetz veränderten Lebensbedingungen und einem klaren gesellschaftlichen Bedürfnis Rechnung.

Die Blockzeiten garantieren einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags. Der Nachmittagsunterricht kann von der Gemeinde weiterhin im Rahmen des Lehrplans selbst bestimmt werden. Die Blockzeiten gelten für alle Stufen der Volksschule (Kindergartenstufe, Primarstufe und Sekundarstufe).

Der Vormittagsblock wird in der Regel gebildet durch:

- Unterricht (obligatorische Lektionen gemäss Lektionentafeln des Lehrplans);
- Musikalische Grundausbildung;
- Freifach Biblische Geschichte;
- Betreuungsangebote wie etwa beaufsichtigtes ruhiges Arbeiten, Lesestunde oder Kurse.

Detaillierte Informationen zum Thema finden Sie in der Handreichung «Blockzeiten».

In der 1.–3. Klasse der Primarstufe gelten die Blockzeiten ab Schuljahr 2006/07. Ab Schuljahr 2007/08 gilt die Blockzeitenregelung des neuen Volksschulgesetzes für alle Stufen. Gemeinden, die sich bereits am Blockzeitenversuch beteiligt haben, können im Schuljahr 2006/07 noch mit ihrem bisherigen Modell weiterfahren.

Tagesstrukturen

Aufgrund veränderter Familienstrukturen und weil immer mehr Eltern Berufstätigkeit und Familie miteinander vereinbaren wollen, steigt der Bedarf an ausserfamiliären Betreuungsangeboten. Deshalb werden die Gemeinden im neuen Volksschulgesetz verpflichtet, bedarfsgerechte Betreuungsangebote einzurichten.

Mit den Blockzeiten ist die Betreuung am Vormittag durch die Schule abgedeckt. Die Gemeinden haben den Auftrag, ein ergänzendes, dem Bedürfnis angemessenes Betreuungsangebot (Mittagstisch, Tageshort, Nachmittagshort etc.) anzubieten. Der Bedarf muss von der Gemeinde abgeklärt und kann zum Beispiel durch eine Elternbefragung ermittelt werden. Für eine solche Umfrage stellt das Volksschulamt einen Standardfragebogen und ein Auswertungsinstrument zur Verfügung. Aufgrund der Umfrageergebnisse kann die Gemeinde den deklarierten schulergänzenden Bedarf im Tages- und Wochenverlauf pro Schulstandort berechnen. Erfahrungen zeigen, dass sich modular aufgebaute Systeme am besten bewähren. Damit haben die Eltern die Wahl, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten sie eine Betreuung ausserhalb der Schule in Anspruch nehmen wollen. Ob es sich bei diesen Einrichtungen um schulnahe (tagesschulähnliche) oder vom Schulbetrieb getrennte Angebote handelt, muss in der Konzeptionsphase von der Gemeinde geklärt werden.

Diese Betreuungsangebote sind kostenpflichtig. Gemeinden können von den Eltern eine finanzielle Beteiligung bis

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

zur vollen Kostendeckung verlangen. Die Zahlungsbereitschaft und die finanziellen Möglichkeiten der Eltern sollten deshalb bei der Bedarfsabklärung ebenfalls abgeklärt werden.

Zurzeit unterstützt der Bund mit einer Anstossfinanzierung die Schaffung neuer Betreuungsangebote. Informationen: www.bsv.admin.ch/impulse/

Detaillierte Informationen werden in der Handreichung zu den Tagesstrukturen (Frühjahr 2007) zu finden sein.

Bis Ende Schuljahr 2006/07 müssen die Gemeinden den Bedarf an Betreuungsangeboten abgeklärt haben. Spätestens ab Schuljahr 2009/10 müssen die Gemeinden beziehungsweise die Schulen über ein bedarfsgerechtes Angebot verfügen.

Neugestaltung der sonderpädagogischen Massnahmen – vermehrte Integration

Die sonderpädagogischen Angebote im Kanton Zürich werden nach dem Grundsatz der Integration ausgerichtet.

Die schulische Integration erweist sich im Vergleich zu den traditionellen sonderpädagogischen Fördermassnahmen als wirksamer. Bereits heute haben viele Zürcher Gemeinden das Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen integrativ ausgerichtet. Durch die Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots werden die bisher unterschiedlichen Massnahmen in den Gemeinden vereinheitlicht. Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – das können Kinder mit Lernschwierigkeiten, aber auch besonders begabte Schülerinnen und Schüler sein – werden so weit wie möglich innerhalb der Regelklasse gefördert. Die Klassenlehrpersonen werden durch Fachleute der Sonderpädagogik unterstützt und beraten. Von der Mitarbeit der Fachpersonen innerhalb der Klasse profitieren alle Kinder und die Schule wird als Ganzes gestärkt. Durch die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und sonderpädagogischen Fachpersonen können Ressourcen, Wissen und Erfahrung des ganzen Teams genutzt werden. Die Neuorganisation der sonderpädagogischen Massnahmen betrifft deshalb den Berufsalltag aller Beteiligten.

Es wird nicht nur das einzelne Kind, sondern auch die Lehrperson und das Lehrerteam sonderpädagogisch beraten und unterstützt. Therapien unterstützen einzelne Kinder individuell in Ergänzung zum Unterricht. Neben der integrativen Förderung können bei Bedarf folgende besonde-

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

ren Klassen geführt werden: Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige sowie Kleinklassen für Kinder mit besonders hohem Förderbedarf. Für Kinder, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können, gewährleisten die Gemeinden nach wie vor die Sonderschulung.

Ein konsensorientiertes Zuweisungsverfahren zu sonderpädagogischen Massnahmen berücksichtigt die Sichtweisen aller Beteiligten (Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung) und stärkt die gemeinsame Verantwortung. In regelmässigen Standortbestimmungen werden die Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirkung überprüft.

Ab Schuljahr 2008/09 werden die Schulen im Kanton Zürich ihr Angebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen in drei Staffeln dem neuen Volksschulgesetz anpassen.

Die Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots hat auf den Unterricht in den Regelklassen Auswirkungen. Die Lehrpersonen müssen sich deshalb mit dem Thema «Umgang mit Vielfalt/Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen» auseinandersetzen und weiterbilden.

Detaillierte Informationen werden in der Handreichung zu den sonderpädagogischen Massnahmen (Sommer 2007) zu finden sein.

Leistungsförderung in Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger

Die Volksschule will allen Schülerinnen und Schülern eine gute Bildung vermitteln, unabhängig ihrer sozialen und sprachlichen Herkunft. Schulen mit einem hohen Anteil an Kindern aus fremdsprachigen Familien erhalten zusätzliche fachliche und finanzielle Unterstützung.

Alle Schulen im Kanton haben den Auftrag, ein gutes Leistungsniveau und gleiche Bildungschancen zu gewährleisten. Schulen mit vielen Kindern aus bildungsfernen und anderssprachigen Familien sind dabei besonders gefordert. Sie sind auf zusätzliche Unterstützung angewiesen. Das neue Volksschulgesetz sieht vor, dass Schulen mit mehr als 40 Prozent Fremdsprachigen die Förderung der Sprachkompetenzen und die Förderung des Schulerfolgs mit verschiedenen Massnahmen verstärken. Die Chancen aller Kinder in diesen Schulen sollen nicht schlechter sein als anderswo. Am Projekt «QUIMS (Qualität in multikulturellen Schulen)» beteiligte Schulen wählen dazu Schwerpunkte aus und legen Massnahmen in ihrem Schulprogramm fest. Im Zentrum stehen unterrichtsbezogene Massnahmen wie beispielsweise der zeitweise Einsatz einer zusätzlichen Lehrperson im Unterricht, intensive Lese- und Schreibförderung, Sprachförderung im Teamteaching und der Einsatz von Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern. Oder sie begleiten Kinder und Jugendliche gezielt im Übergang in weiterführende Schulen bzw. in die Berufsbildung. Schulinterne Weiterbildungen für die Lehrpersonen und der Einbe-

zug der Eltern in die Lernförderung gehören flankierend zu diesen Massnahmen.

Rund achtzig Schulen, die zwischen 2007 und 2010 neu in QUIMS-Arbeiten einsteigen, erhalten in den ersten zwei Jahren eine schrittweise Einführung und Weiterbildungen. Der Kanton unterstützt die beteiligten Schulen in der Durchführung von QUIMS-Massnahmen finanziell. Dieser Betrag hängt von der Anzahl Klassen einer Schuleinheit ab.

Detaillierte Informationen finden Sie in der Handreichung zu «Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)».

Eine erste Staffel von rund 40 Schulen wird im Schuljahr 2006/07 mit dem Projekt starten und eine zweite im Schuljahr 2008/09.

Ausbau der Qualitätssicherung und -kontrolle

Im Zusammenhang mit der grösseren Autonomie der Schulen werden auch neue Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung eingeführt.

Grundsätzlich werden Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von der Schulpflege und den Schulen selbst wahrgenommen. Neu gehört dazu aber auch eine systematische externe Evaluation, mit der Qualität, Entwicklungsstand sowie Besonderheiten einer Schule periodisch überprüft werden. Für die regelmässige Qualitätsüberprüfung der Schulen ist die Fachstelle für Schulbeurteilung zuständig. Sie gibt den Schulen und Schulpflegen Hinweise und Anregungen für die Schulentwicklung (Entwicklungsfunktion) und sichert innerhalb des Kantons eine gleichwertige Schulqualität (Kontrollfunktion). Die Schulevaluation durch die Fachstelle findet alle vier Jahre statt. Sie ist ein zentrales Element des umfassenden Schulqualitätsmanagements.

An jeder Schule werden – neben einer allgemeinen Einschätzung – zwei Evaluationsthemen aus den Bereichen Unterricht und Schule beurteilt. Vor der eigentlichen Evaluation erstellt die Schule eine Dokumentation inklusive einer Stärken/Schwächen-Analyse (Portfolio). Ausserdem werden die Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schüler zu den Evaluationsthemen befragt. Das Portfolio und die Befragungsergebnisse ermöglichen dem Evaluationsteam einen ersten Einblick in die Schule und dienen als wichtige Quelle für die Vorbereitung auf den zwei- bis dreitägigen Schulbesuch. Die Ergebnisse der Evaluation werden den Schulen mündlich und in Form eines Berichts kommuniziert. Das Schulteam und die Schulpflege legen auf Grund der Evaluationsergebnisse einen Umsetzungsplan mit Entwicklungsmassnahmen fest.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Umsetzung auf kantonaler Ebene

Das neue Volksschulgesetz löst auch zahlreiche Neuerungen auf kantonaler Ebene aus: ein kurzer Überblick.

Kantonalisierung Kindergarten

Ab 2008 wird der Kindergarten kantonalisiert und damit zu einem Teil der Volksschule. Das bedeutet unter anderem, dass die Schulpflicht im Schuljahr 2008/09 auf 11 Jahre – in der Regel zwei Jahre Kindergarten, sechs Jahre Primarschule und drei Jahre Sekundarstufe – ausgedehnt wird. Bereits im Schuljahr 2007/08 werden die Kindergärten im Kanton Zürich mit den zugeteilten Vollzeiteinheiten (VZE) geführt. Ab 1. Januar 2008 sind die kantonalen Anstellungsbedingungen für die Kindergartenlehrpersonen gültig und die Lohnauszahlung erfolgt durch den Kanton. Sämtliche Bestimmungen des Volksschulgesetzes, die nicht ausdrücklich eine bestimmte Schulstufe betreffen, gelten neu auch für den Kindergarten. Neu wird auch für den Kindergarten ein Lehrplan ausgearbeitet.

Bezirksschulpflege

Per 15. August 2007 wird die Bezirksschulpflege aufgelöst. Das Rekurswesen geht am 16. August 2007 an den Bezirksrat über. Rekurse und Beschwerden, die bis zum 15. August 2007 bei der Bezirksschulpflege eingetroffen sind, werden bis 31. Dezember 2007 noch von der Rekurskommission der Bezirksschulpflege entschieden.

Finanzierungssystem Kanton – Gemeinden

Mit dem neuen Volksschulgesetz werden zahlreiche Staatsbeiträge nicht mehr einzeln ausgerichtet. Die von den Gemeinden erbrachten Leistungen werden pauschal vergütet, indem sie im Anteil des Kantons an den Besoldungen der Lehrpersonen eingerechnet werden. Alle Veränderungen in der Finanzierung müssen gleichzeitig in Kraft treten, da sie zueinander in einer Abhängigkeit stehen. Ausnahmen bestehen bei den Staatsbeiträgen wie zum Beispiel für Schulbauten, QUIMS, Sonderschulung, 12. Schuljahr oder K+S-Schulen.

Das Verhältnis der Kostenbeteiligung zwischen Gemeinden und Kanton wird insgesamt nicht verändert. Das Volksschulgesetz garantiert, dass die Kostenanteile des Kantons nach Inkrafttreten des Gesetzes der Summe des Vorjahres entsprechen, den Gemeinden insgesamt also dieselbe Summe zustehen wird.

Das neue Finanzierungssystem zwischen Kanton und Gemeinden tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Sekundarstufe

Mit dem neuen Volksschulgesetz wird es künftig möglich sein, anstelle der beiden bisherigen Modelle – der «Dreiteiligen Sekundarschule» und der «Gegliederten Sekundarschule» – verschiedene Varianten zu wählen. Unabhängig vom Entscheid für zwei oder drei Abteilungen können Anforderungsstufen (früher: Niveau) in maximal drei Fächern

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

gebildet werden. Der Entscheid darüber liegt bei der Schulpflege. Diese Bestimmung wird auf Beginn des Schuljahres 2007/08 eingeführt. Weitere Informationen sind der Handreichung zur Sekundarstufe zu entnehmen.

Jahreskurse

Die Jahreskurse (Werkjahre) und das 12. Schuljahr sind im Volksschulgesetz geregelt. Neu beteiligt sich der Kanton im gleichen Umfang wie bei den Werkjahren an den Kosten, die bei den Gemeinden anfallen. Da nicht alle Gemeinden solche Jahreskurse anbieten, erfolgt die Auszahlung des Staatsanteils direkt an die Anbietergemeinde.

Schulpsychologischer Dienst

Bisher gab es für die Schulpsychologischen Dienste keine kantonalen Vorschriften. Neu wird der Kanton die Organisation und die Arbeitsweise der Dienste regeln.

Detaillierte Informationen finden Sie in den Handreichungen und Merkblättern zu den entsprechenden Themen.

Eine lohnende Investition

Unsere Volksschule bildet die Grundlage des gesamten Bildungswesens. Das neue Volksschulgesetz gewährleistet die Chancengleichheit und leistet einen wichtigen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt.

Die Umsetzung des Volksschulgesetzes ist mit Kosten verbunden. Der Regierungsrat hat für die fünf Jahre der Umsetzung einmalige Kosten von knapp 29 Millionen Franken bewilligt, die Gemeinden werden rund 12,5 Millionen Franken an einmaligen Kosten zu tragen haben. Für die wiederkehrenden Kosten rechnet man mit jährlich insgesamt rund 126 Millionen Franken (34,5 Millionen Franken Kanton, 91,5 Millionen Franken Gemeinden). Da in zahlreichen Gemeinden bereits viele Neuerungen des Volksschulgesetzes eingeführt worden sind, werden diese Kosten deutlich geringer ausfallen (rund 27 Millionen Franken Kanton, rund 42,5 Millionen Franken Gemeinden). Gleichzeitig stellt die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes auch hohe Anforderungen an Lehrpersonen und Behörden.

Diesem Aufwand steht ein wertvoller Nutzen gegenüber: Das Gesetz stärkt die Volksschule insgesamt. Es verbessert die Steuerung und Leitung der Volksschule. Damit tätigen Kanton und Gemeinden wertvolle Investitionen in die Zukunft.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Die Mitwirkung von Eltern, Schülerinnen und Schülern sind ein Gewinn für alle: Eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern wirkt sich positiv auf das Schulklima aus und trägt zum Schulerfolg der Kinder und Jugendlichen bei.

Die Bedürfnisse nach neuen Betreuungsformen werden durch die Blockzeiten und die Pflicht zu ausserschulischen Betreuungsangeboten abgedeckt. Das Volksschulgesetz schafft hier die Voraussetzungen, um den verschiedensten beruflich und sozial bedingten Bedürfnissen von Eltern und Kindern gerecht zu werden.

Mit der Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sowie mit dem Projekt QUIMS trägt der Kanton der pädagogischen und kulturellen Vielfalt in der Schule Rechnung. Die klare Ausrichtung auf die Integration hat sich in zahlreichen Schulen im ganzen Kanton bereits bewährt.

Dem Erhalt und der Weiterentwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung in der Volksschule wird grosses Gewicht beigemessen. Die Vorgaben für die interne Qualitätssicherung und -entwicklung und die externe Schulbeurteilung garantieren einen hohen Standard in diesen Bereichen.

Das neue Volksschulgesetz ist eine lohnende Investition in eine offene, vielfältige und leistungsfähige Schule für alle.

Informationen

Volksschulamt
Umsetzung neues Volksschulgesetz
Walchestrasse 21, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 53 53
www.volksschulamt.zh.ch

Die im Text erwähnten Handreichungen sind auf der Website des Volksschulamtes zu finden:

- www.volksschulamt.zh.ch, Rubrik «Umsetzung neues Volksschulgesetz», Unterstützungsmaterialien, Handreichungen.

- Das neue Volksschulgesetz im Wortlaut findet sich ebenfalls auf der Website des Volksschulamtes, Rubrik «Schulrecht», Gesetze.

Sämtliche Handreichungen und Merkblätter zur Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes sind in zwei Ordnern erhältlich. Die Ordner können für 280 Franken beim Lehrmittelverlag des Kantons Zürich (Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich, Telefon 044 465 85 85, www.lehrmittelverlag.com) bestellt werden.

Detaillierte Informationen zu den verschiedenen Bereichen der Umsetzung wie QUIMS, Angebote für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen etc. finden sich auch in den betreffenden Rubriken der Website des Volksschulamtes.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 3 – Handreichung „Geleitete Schule“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Umsetzung Volksschulgesetz

Handreichung Geleitete Schule

Neuauflage 2010

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Inhaltsübersicht

Vorwort **3**

Teil 1: Die geleitete Schule **4**
Führung im Schulkontext 4
Die Ebenen der Volksschule im Überblick 4

Teil 2: Organisation der Schule **6**
Das Organisationsstatut 6

Teil 3: Entwicklung der Schule **8**
Führen mit Zielen 8
Das Schulprogramm 8
Die Schulprogrammarbeit in vier Schritten 12
Schritt 1: Standortbestimmung und Zielklärung 12
Schritt 2: Planen 13
Schritt 3: Umsetzen 16
Schritt 4: Überprüfen / Sichern 17

Beiblätter zu dieser Handreichung **19**

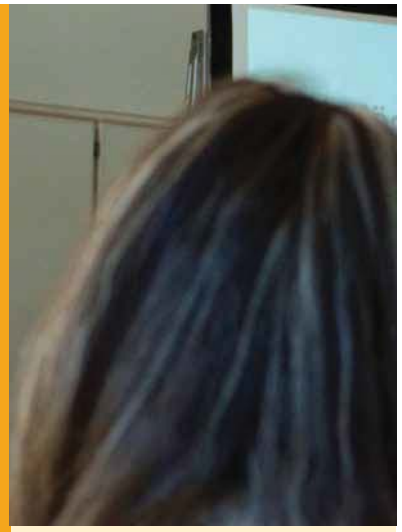

Impressum

Umsetzung Volksschulgesetz
Handreichung Geleitete Schule

Herausgeberin
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion
raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners «Umsetzung Volksschulgesetz 1».

Bezugsadresse:
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt
Walchestrasse 21
8090 Zürich
www.vsa.zh.ch
Telefon 043 259 22 51

2. Auflage 2010
© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Anhang Seite 56

Vorwort

Diese Broschüre dient Schulleitenden, Schulpflegerinnen, Schulpflegern und interessierten Lehrpersonen als Informationsgrundlage zum gesetzlichen Rahmen für die Führung der Zürcher Volksschulen. Sie beinhaltet Faktoren und Empfehlungen, die für eine gute Schulführung von Bedeutung sind. Praktische Hinweise, Anregungen, Beispiele und Arbeitsvorlagen in den Beiblättern – vorwiegend in elektronischer Form – können übernommen und den eigenen Anforderungen angepasst werden.

Die vorliegende Broschüre ersetzt die 1. Auflage der Handreichung Geleitete Schule, die zu Beginn der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes veröffentlicht wurde. In dieser neuen Auflage sind wichtige Erfahrungen, die in der Zwischenzeit gemacht wurden, berücksichtigt.

Das erste Kapitel der Broschüre gibt einen Überblick über die geleitete Schule, das zweite widmet sich der Organisation der Schule. Das dritte Kapitel beleuchtet die Schulprogrammarbeit. In diesem Kapitel werden unter anderem die Zusammenarbeit der Lehrpersonen bei der Umsetzung des Schulprogramms und das Thema Evaluation eingehend behandelt. Auf ergänzende und weiterführende Materialien wird jeweils mit einem Link verwiesen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Dalbauer Verlag und Verlagshandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Teil 1: Die geleitete Schule

Führung im Schulkontext

Die **Schulpflege** trägt gemäss § 42 des Volksschulgesetzes die Gesamtverantwortung für die Führung der Schule. Sie ist in erster Linie für die politisch-strategische Führung der Schule verantwortlich. Die wichtigste Verbindung der Schulpflege zur Schule ist die Schulleitung.

Die **Schulleitung** konzentriert sich auf die betrieblich-operative Ebene. Eine strikte Trennung der Aufgabenbereiche ist jedoch nicht möglich. Die Schulpflege wird immer einen gewissen Anteil betrieblich-operativer Aufgaben behalten. Die Schulleitung andererseits handelt durchaus strategisch, wenn sie ihre Schule zusammen mit der Schulkonferenz weiterentwickeln will und sich überlegt, wie langfristige Ziele erreicht werden können. Damit die Schulpflege ihre Führungsrolle wahrnehmen kann, muss sie über ein entsprechendes Steuerungswissen verfügen. Dazu besuchen die Schulpflegerinnen und Schulpfleger die Schulen auch bei besonderen Anlässen wie Evaluationstagungen und Elternabenden und sie machen Unterrichtsbesuche.

Die beiden zentralen Instrumente zur Führung der Schule sind das Organisationsstatut der Schulgemeinde und die Schulprogramme der Schulen:

Mit dem **Organisationsstatut** klärt die Schulpflege die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der an der Schule Beteiligten, die Mitwirkung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler (Volksschulverordnung § 41). Sie erleichtert damit die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ebenen.

→ **Kapitel 2,** Organisation der Schule

Die **Schulprogramme** der einzelnen Schulen einer Gemeinde stellen eine nachhaltige und zielgerichtete Entwicklung der Schulen sicher. Als strategisches Führungsorgan definiert die Schulpflege inhaltliche und formale Rahmenvorgaben für das Schulprogramm, welches von den Schulkonferenzen unter Führung der Schulleitung erarbeitet wird. Die Schulleitung achtet darauf, dass sich alle an den gemeinsam formulierten Zielen und Vereinbarungen des Schulprogramms orientieren und dass die Zusammenarbeit sinnvoll organisiert ist.

→ **Kapitel 3,** Entwicklung der Schule

Führen heisst:

- Hinschauen, vorausschauen, entscheiden, planen, kommunizieren und kontrollieren.
- Einen klaren Rahmen abstecken, in welchem sich die Mitarbeitenden frei bewegen können.
- Den professionellen Wissensvorsprung und die Kompetenz anderer erkennen, akzeptieren und nutzen.
- Eigenes Wissen und eigene Stärken einbringen.
- Ziele vermitteln, an denen sich alle Beteiligten gemeinsam orientieren.
- Überprüfen, ob die Ziele erreicht werden.

Die Ebenen der Volksschule im Überblick

Im Folgenden werden die Führungs- und Handlungsebenen der Volksschule und deren Hauptaufgaben kurz beschrieben. Die übergeordnete Ebene regelt nur so viel, wie im Interesse des gesamten Systems nötig und hilfreich ist, so dass die unteren Ebenen genügend Spielraum behalten (Subsidiaritätsprinzip).

Kanton

Kantonsrat, Regierungsrat, Bildungsrat sowie die Bildungsdirektion legen auf kantonaler Ebene die Rahmenbedingungen fest: Sie entscheiden über die Zuteilung der personellen Mittel, erlassen Gesetze, Verordnungen und Lehrpläne, entscheiden über die Zulassung und Ausbildung der Lehrpersonen und Schulleitenden, definieren Lehrmittel und legen Qualitätsstandards fest. Die kantonale **Fachstelle für Schulbeurteilung (FSB)** beurteilt in regelmässigen Abständen die Qualität der Schulen und gibt Entwicklungshinweise. Zudem verfasst die Fachstelle für Schulbeurteilung einen jährlichen Überblick zum Zustand der Schulen im Kanton und liefert steuerungsrelevante Informationen an die Regierung.

Schulgemeinde

Die der Schulgemeinde vorstehende **Schulpflege** leitet und beaufsichtigt gemäss § 42 Volksschulgesetz die Schulen. Sie ist verantwortlich für den Vollzug der kantonalen Erlasse und Beschlüsse, vertritt die Schulen gegen aussen, legt die Organisation und die Angebote der Schulen fest und beschliesst das Organisationsstatut. Sie stellt die Schulleitung, die Lehrpersonen und die übrigen Mitarbeitenden an und entlässt sie gegebenenfalls. Die Schulpflege gibt Rahmenbedingungen für das Schulprogramm vor, genehmigt dieses und überprüft den Erfolg der Um-

setzung mittels Schulbesuchen und Berichterstattungen. Sie ist für die Information der Öffentlichkeit zuständig.

Schule

Im Volksschulgesetz ist mit dem Begriff «Schule» eine Organisationseinheit mit Schulleitung und einem Schulprogramm gemeint. Über die Bildung beziehungsweise Schaffung dieser Organisationseinheiten entscheidet die Schulpflege.

Schulleitung

Die Schulleitung ist gemäss § 44 Volksschulgesetz für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Die Schulleitung orientiert sich dabei am Schulprogramm. Sie führt Besuche im Unterricht durch und beurteilt die Mitarbeitenden zusammen mit der Schulpflege.

Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das Gremium der an der Schule tätigen Lehrer und Lehrerinnen. Ihr gehören sämtliche Lehrpersonen an, die mindestens 10 Lektionen pro Woche an der Schule erteilen. Für die Lehrpersonen der Kindergartenstufe gilt ein Mindestpensum von 8 Stunden pro Woche. Über die Teilnahme von weiteren Mitarbeitenden der Schule und über deren Stimmrecht entscheidet die Schulpflege.

Die Schulkonferenz legt gemäss § 45 Volksschulgesetz das Schulprogramm fest und beschliesst über Massnahmen zu dessen Umsetzung. Sie setzt sich mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung der Schule und den Problemen des Schulalltags auseinander. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Schulleitung.

Lehrpersonen

Die Lehrperson gestaltet den Schulalltag. Sie führt ihre Klasse eigenverantwortlich, hält sich an die übergeordneten Vorgaben sowie an die Beschlüsse der Schulkonferenz und orientiert sich am gemeinsam erarbeiteten Schulprogramm. Im Übrigen hat sie das Recht, den Unterricht frei zu gestalten. Im Rahmen ihres Berufsauftrages (§ 18 Lehrpersonalgesetz) ist sie unter anderem zur Zusammenarbeit im Team, mit der Schulleitung, mit Fachpersonen, mit den Eltern und der Schulpflege verpflichtet.

Kapitel Zusammenarbeit im Team, Seite 16

Schülerinnen, Schüler

§ 50 des Volksschulgesetzes regelt den Einbezug der Schüler und Schülerinnen. Diese sollen entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand in die sie betreffenden Entscheide miteinbezogen werden. Dies gilt für Entscheide, die das einzelne Kind, einzelne Klassen oder die ganze Schule betreffen. Auf übergeordneter Ebene geschieht dies oft in Klassenräten oder Schulparlamenten. Die Mitverantwortung und Mitsprache ist im Organisationsstatut und im Schulprogramm zu verankern.

Eltern

Das Volksschulgesetz (§ 54 – 56) regelt die Elternmitwirkung. Damit ist die Zusammenarbeit auf Ebene des einzelnen Kindes sowie die allgemeine Mitwirkung gemeint. Diese ist im Organisationsstatut zu verankern. Ziel der Mitwirkung ist es, einen vertieften Austausch zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern und Eltern zu fördern und damit die Schule insgesamt tragfähiger und leistungsfähiger zu machen.

Handreichung Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule
Beiblatt Reglement Elternmitwirkung

Schulverwaltung

Die Gemeinden können gemäss § 46 Volksschulgesetz organisatorische und administrative Aufgaben von Schulpflege und Schulleitung der Schulverwaltung übertragen. In welchem Ausmass die Schulgemeinde Verwaltungsressourcen bereitstellt, liegt in ihrem Ermessen. Die Schulverwaltung dient der Entlastung der Schulpflege und / oder der Schulleitung. Sie kann auch Geschäfte der Schulpflege vorbereiten (auch strategische oder pädagogische) oder sie kann Koordinationsaufgaben für die Schulleitungen innerhalb der Gemeinde übernehmen. Die Gemeinden dürfen den Mitarbeitenden der Schulverwaltung jedoch keine Kompetenzen zuweisen, die durch das Gesetz der Schulpflege oder der Schulleitung zugeordnet sind (vgl. §§ 44, 45 Volksschulverordnung).

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Teil 2: Organisation der Schule

Das Organisationsstatut

Das Volksschulgesetz lässt die konkrete Ausgestaltung des Organisationsstatuts offen. Das ermöglicht den Schulgemeinden, auf die lokalen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

Entsprechend handelt es sich bei den folgenden Ausführungen um Empfehlungen. Sie basieren auf den Erfahrungen, die bei der Einführung der geleiteten Schulen im Kanton Zürich gemacht wurden.

Ein Organisationsstatut setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen: Das **Organigramm** bildet die Struktur der Schulgemeinde ab. Das **Funktionendiagramm** regelt die Zuständigkeit in Bezug auf die einzelnen Aufgabenbereiche. Abläufe, die viele Schnittstellen haben (zum Beispiel Personalrekrutierung) oder die häufig zu Diskussionen führen, lassen sich in **Prozessbeschreibungen** definieren. Wichtige Bereiche wie die Weiterbildung, die Mitwirkung der Eltern oder die Kommunikation können in einem **Reglement oder Konzept** beschrieben und geregelt werden. Diese dienen im Alltag als Entscheidungsgrundlage.

Bevor die einzelnen Elemente in den folgenden Kapiteln beschrieben werden, drei allgemeine Aspekte zum Organisationsstatut:

- Organisationsstatut und Geschäftsordnung:
  Die Zusammenarbeit innerhalb der Schulpflege wird in der Geschäftsordnung geregelt. Das Zusammenspiel zwischen Schulpflege und Schule regelt das Organisationsstatut. Einzelne Gemeinden betrachten die Geschäftsordnung aber auch als Teil des Organisationsstatuts.
- Bildung von Schulen als Organisationseinheiten:
  In der Regel bilden ein Schulhaus und die umliegenden Kindergärten eine Schule. Wenn möglich sollten Schulen so gross sein, dass mindestens ein 50 % Pensum für die Schulleitung geschaffen werden kann. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, kann beispielsweise in einer Gemeinde mit kleinen Aussenwachten eine Schulleitung auch zwei verschiedenen Schulen vorstehen. Geografische Nähe und lokale Besonderheiten sind weitere Kriterien, welche die Bildung von Schulen beeinflussen.
- Periodische Überprüfung:
  Es gehört zu den Grundaufgaben der Schulpflege, die Organisation der Schulgemeinde und somit das Organisationsstatut regelmässig zusammen mit Vertretungen der Schulen auf Aktualität und Zweckmässigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Bei grösseren Anpassungen muss unter Umständen die Gemeindeordnung ebenfalls überarbeitet und der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Beiblatt Arbeitsvorlage Organisationsstatut
Beiblatt Mustergemeindeordnung

Das Organisationsstatut regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde. Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatuts selbst (§ 43 Volksschulgesetz). Das Organisationsstatut regelt die Zuständigkeiten der an der Schule Beteiligten und deren Zusammenwirken, die Mitwirkung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler. (§ 41 Volksschulverordnung)

Aufbauorganisation

Das Organigramm

Die Darstellung der Schulgemeinde in Form eines Organigramms erleichtert intern und extern die Verständlichkeit der Organisationsstruktur. Hier werden die Ressorts der Schulpflege, die einzelnen Schulen, die Diensteinheiten und Stabsstellen und allfällige weitere Gremien abgebildet und in einen hierarchischen Zusammenhang gestellt. Bei der Festlegung von Gremien innerhalb der Gemeinde oder innerhalb der Schulen gilt es sicherzustellen, dass diese der kompetenten und effizienten Aufgabenerfüllung dienen.

Beiblatt Organigramm

Aufgaben- und Kompetenzzuweisung

Im **Funktionendiagramm** wird festgehalten, wer in welchen Aufgabenbereichen welche Entscheidungskompetenzen hat, wer in die Entscheidungsfindung miteinbezogen oder informiert werden muss. In übersichtlicher Form werden die Funktionen der Partner innerhalb und ausserhalb der Schule dargestellt (Behörden / Schulleitung / Schulkonferenz / Lehrpersonen / weiteres Schulpersonal / Eltern).

Beiblatt Arbeitsvorlage Funktionendiagramm

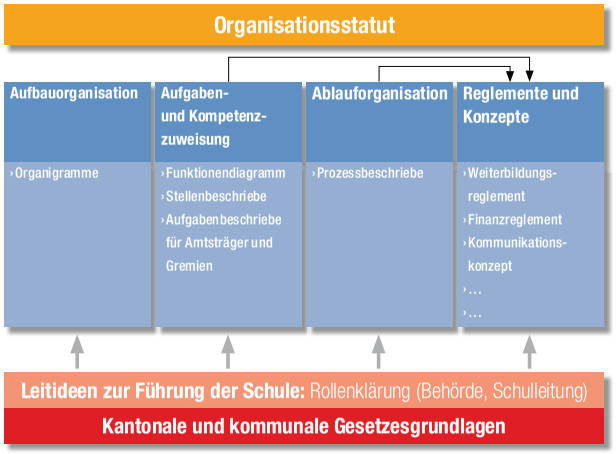

Die **Stellenbeschreibungen** (insbesondere Schulleitung und Schulverwaltung) regeln die Aufgaben und Kompetenzen sowie die organisatorische Eingliederung einzelner Stellen. Sie sind für die Behörden ein Führungsinstrument und geben dem Stelleninhaber, der Stelleninhaberin Sicherheit in der Frage, was von ihr/von ihm erwartet wird.

Beiblatt Stellenbeschreibungen

Nicht nur die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Schule und Schulpflege muss gut geregelt sein, sondern auch innerhalb der Behörde und innerhalb der Schule. Für die Ressortverantwortlichen der Schulpflege empfiehlt es sich daher, **Aufgabenbeschreibungen** zu erarbeiten. Viele Behörden regeln die interne Zusammenarbeit in ihrer Geschäftsordnung. Die Aufgabenbeschreibungen können also auch Teil der Geschäftsordnung sein.

Beiblatt Aufgabenbeschreibungen

Ablauforganisation

Abläufe, die immer wieder zu Unklarheiten und Unstimmigkeiten führen oder für die Qualitätssicherung der Schule von entscheidender Bedeutung sind, können in Form von Prozessbeschreibungen geregelt werden. Diese halten fest, welche Schritte notwendig sind, wer und wann informiert oder miteinbezogen werden muss und welche Entscheidungsgrundlagen vorliegen müssen.

Wenn man sich für Prozessbeschreibungen entscheidet, so gilt es mit deren Hilfe sicherzustellen, dass die Schulpflege trotz Delegation von Aufgaben in den von ihr gewünschten Momenten informiert oder für Entscheide beigezogen wird. So genutzt sind Prozessbeschreibungen ein gutes Controllinginstrument. Wird zu vieles mit Prozessbeschreibungen geregelt, besteht die Gefahr, dass man die Übersicht verliert und die Regelungen nicht aktuell gehalten werden.

Beiblatt Prozessbeschreibungen

Reglemente und Konzepte

Konzepte und Reglemente ermöglichen es der Schulpflege, für bestimmte bedeutende Bereiche einen Rahmen abzustecken. Die Reglemente oder Konzepte bilden die Grundlage, auf welcher die Behörde oder die Schulleitung im Alltag ihre Entscheidungen fällt. Auch hier gilt es zu prüfen, welche Reglemente und Konzepte wirklich nötig sind. Um sich einen gewissen Spielraum zu erhalten, sollen die Regelungen nicht zu detailliert ausfallen.

Folgende Beispiele finden sich bereits in zahlreichen Schulen:

- Ein **Kommunikationskonzept** kann sicherstellen, dass die internen und externen Anspruchsgruppen zielgerichtet mit Informationen bedient werden, gegenseitiger Austausch gewährleistet ist und dass in aussergewöhnlichen Situationen (Krisen) die Kommunikation in geregelten Bahnen verläuft und bekannt ist, wer, wem, wann, welche Informationen gibt.
- Ein **Weiterbildungsreglement** kann gewährleisten, dass sich alle Lehrpersonen der Schulgemeinde unter den gleichen Rahmenbedingungen gemäss den Zielen der Schule weiterbilden können.
- Ein **Zusammenarbeitskonzept** legt die Rahmenbedingungen für die professionelle Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen fest. So können etwa auf Gemeindeebene die Zeitgefässe für die Zusammenarbeit definiert werden (zum Beispiel eine bestimmte Ferienwoche im Jahr).
- Ein **Qualitätskonzept** zeigt auf, mit welchen Massnahmen und Instrumenten (Mitarbeiterbeurteilung, Schulprogramm, etc.) die Schule die Qualitätssicherung und -entwicklung betreibt und auf welche Grundlagen sie sich bezieht.
- In einem **Finanzreglement** können die Zuweisung der Finanzen an die Schulen und die Budgetkompetenzen der Schulleitungen festgelegt werden.

Beiblatt Reglemente
Beiblatt Konzepte

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Teil 3: Entwicklung der Schule

Führen mit Zielen

Wer seinen Mitarbeitenden nicht jede einzelne Handlung vorschreiben will, der führt am besten, indem er Ziele vorgibt. Am erfolgreichsten wird dort gearbeitet, wo sich die Mitarbeitenden mit den vereinbarten Zielen identifizieren.

Die Frage, wie sich Schulen gemeinsam und zielgerichtet weiterentwickeln können, steht im Zentrum dieses Kapitels.

Der Gesetzgeber sieht eine gemeinsame Zielorientierung, die Überprüfung der Zielerreichung und das Festlegen verbindlicher Umsetzungsmassnahmen vor. Er will aber auch, dass den Lehrpersonen im Bereich der Unterrichtsgestaltung individuell gestaltbarer Freiraum erhalten bleibt. Es gilt hier analog zum Berührungspunkt Schulpflege – Schule, abzuwägen, was gemeinsam geregelt werden soll und wo es wichtig und sinnvoll ist, der nächst unteren Ebene Gestaltungsraum zu geben. Dies im Wissen, dass solche Freiräume für die Motivation der Mitarbeitenden und ihre Identifikation mit ihrer Aufgabe bedeutungsvoll sind.

Die der Schulpflege zugeordneten Kompetenzen im Rahmen des Schulprogramms geben ihr die Möglichkeit, die zielgerichtete Entwicklung ihrer Schulen zu fördern und einzufordern und gleichzeitig den Schulen den nötigen Gestaltungsraum zu gewähren.

Das Schulprogramm

Das Schulprogramm konkretisiert im Rahmen des Lehrplans den Bildungs- und Erziehungsauftrag. Es enthält die pädagogischen Schwerpunkte der Schule und umschreibt Wege und Mittel, wie diese erreicht werden sowie die Kriterien, anhand welcher die Zielerreichung überprüft wird (Volksschulverordnung § 42 Abs 1).

Das Schulprogramm bildet die mittelfristige strategische Planung auf Schulebene ab. Die Schulen setzen im Schulprogramm pädagogische Schwerpunkte und halten sie als Entwicklungsziele und als gemeinsame Beschlüsse fest. Es ist das zentrale Instrument für die lokale Gestaltung und Entwicklung der Schule. Dabei werden alle wichtigen Aufgaben berücksichtigt, die auf die Schule zukommen.

Im Schulprogramm werden die Ergebnisse pädagogischer Diskussionen festgehalten, die auf den unterschiedlichen Ebenen in der Schule stattfinden. Neben den Entwicklungsvorhaben wird im Schulprogramm auch das festgeschrieben, was sich auf Grund von vorangegangenen pädagogischen Entwicklungen im schulischen Alltag bewährt hat und erhalten werden soll. Wenn eine Schule auch diesen Punkten einen Platz im Schulprogramm einräumt, bietet ihr das einen gewissen Schutz vor Überlastung durch zu viele neue Projekte. Zudem dient es der Profilbildung einer Schule.

Innerhalb des grossen Kreislaufs der Schulprogrammarbeit laufen kleinere Zyklen der jährlichen Planung und Einzelprojekte ab. Der Qualitätskreis soll auch der Planung der einzelnen Entwicklungsvorhaben gezielt hinterlegt werden.

Jahresplanung

Die Schule plant gewöhnlich in Jahreszyklen. Zugleich lassen sich wichtige im Schulprogramm verankerte pädagogische Themen nicht immer innerhalb eines Schuljahres bearbeiten. Wichtige

Entwicklungsvorhaben werden darum über mehrere Jahre bearbeitet.

Umsetzungsbeschluss
Umsetzungsbeschlüsse legen fest, wie die Ziele des Schulprogramms konkret umgesetzt werden. Die Schulkonferenz verabschiedet diese im Rahmen von Evaluationen oder aufgrund anderer Diskussionen in der Schulkonferenz. Sie können organisatorische oder inhaltliche Bestimmungen enthalten und sind für die Lehrpersonen verbindlich. Beim Festlegen von Anzahl und Art der Umsetzungsmassnahmen ist den Lehrpersonen genügender Freiraum zur individuellen Unterrichtsgestaltung zu belassen (§ 43 Volksschulverordnung).

Zur Umsetzung des Schulprogramms legt die Schulkonferenz weitere konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung und in einzelnen Umsetzungsbeschlüssen fest (Volksschulverordnung § 43).

Darüber hinaus lohnt es sich gerade für grössere Projekte, einen **Projektplan** zu erstellen. Das hilft, sich über die genauen Ziele zu verständigen, Stolpersteine zu erkennen und zu umgehen, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, den Projektablauf zu optimieren und damit Zeit und Energie zu sparen.
→ **Kapitel** Projektpläne, S. 15

Wer ist an der Schulprogrammarbeit beteiligt?

Alle im Folgenden beschriebenen Akteure der Schule leisten ihren spezifischen Beitrag zur erfolgreichen Arbeit mit dem Schulprogramm. **Das Schulprogramm ist für alle an der Schule Angestellten verbindlich.**

Die **Schulpflege** steuert und verantwortet letztlich die Entwicklung ihrer Schulen. Sie genehmigt deshalb auch die von der Schule erarbeiteten Schulprogramme und kann im Vorfeld Rahmenbedingungen festlegen (§ 42 Volksschulverordnung):

- Die Schulpflege legt die **Periode** des Schulprogramms fest. Empfohlen wird ein Vierjahresrhythmus. Dabei stellt sich die Frage, ob das Schulprogramm auf die Amtszeit der Schulbehörde und deren Legislaturziele oder auf die alle vier Jahre erfolgende Schulevaluation der Fachstelle für Schulbeurteilung abgestimmt sein soll. Im zweiten Fall können die Entwicklungshinweise der Fachstelle in die Erarbeitung des neuen Schulprogramms einfliessen.
- Die Behörde legt allenfalls die **Struktur** des Schulprogramms fest und kann inhaltliche Rahmenbedingungen vorgeben, die bei der Festsetzung der Programme zu beachten sind.
- Sie stellt sicher, dass sich die Schulen entlang der Strategie der Schulpflege entwickeln und gewährt den Schulen den nötigen Handlungsspielraum.
- Sie informiert sich regelmässig über den Stand der Umsetzung und fordert am Ende der Schulprogrammperiode **Rechenschaft über die Zielerreichung** ein.
- Die Schulpflege sorgt für die **Veröffentlichung** der Schulprogramme ihrer Schulen in geeigneter Form. Dies kann beispielsweise mit einer kleinen Broschüre, einem Faltblatt oder auf der Webseite der Schulgemeinde geschehen. Sie kann veranlassen, dass die Schulen den Eltern an einem Informationsanlass das Schulprogramm erläutern.

Die **Schulkonferenz** erarbeitet das Schulprogramm unter der Führung der Schulleitung und verabschiedet es zuhanden der Schulpflege. Für die Planung der Entwicklungsschritte ist das grosse Gremium der Schulkonferenz nicht geeignet. Deshalb arbeiten in vielen Schulen die Lehrerinnen und Lehrer auch in kleineren Einheiten zusammen. In den verschiedenen Teams entstehen neue Vorstellungen, wie sich der Unterricht oder die Schule weiterentwickeln oder wie wirksam auf aktuelle Anforderungen reagiert werden kann. Ihre Ideen und Erfahrungen bringen die Teams bei der Schulprogrammarbeit in die Schulkonferenz ein.
→ **Kapitel** Zusammenarbeit im Team, S. 16

Die **Schulleitung** initiiert und koordiniert die Erarbeitung und Umsetzung des Programms in der Schulkonferenz. Sie sorgt dafür, dass die Schulprogrammthemen im Schulalltag präsent sind. Dies stellt sie zum Beispiel dadurch sicher, dass sie die Themen des Schulprogramms in die individuellen Zielformulierungen für die Mitarbeitergespräche einfliessen lässt oder indem diese Themen bei kollegialen Hospitationen als Beobachtungsschwerpunkte vorgegeben werden.

Am Ende der Schulprogrammperiode und beim Abschluss einzelner Entwicklungsvorhaben gewährleistet die Schulleitung eine angemessene Überprüfung der Zielerreichung und die Berichterstattung an die Schulpflege.

Die einzelnen **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** orientieren sich am Schulprogramm sowohl bei der Gestaltung und Reflexion des eigenen Unterrichts als auch bei der Mitwirkung an gemeinsamen Projekten. Für sie sind das Schulprogramm und die Beschlüsse zur Umsetzung des Programms verbindlich.

Die systematisch erfassten Meinungen der **Eltern** und der **Schülerinnen und Schüler** fliessen in die Überprüfung und Zielklärung mit ein. Die Volksschulverordnung sieht ausdrücklich vor, dass die Schule Rückmeldungen der Eltern auch im Rahmen der allgemeinen Elternmitwirkung, beispielsweise beim Elternrat, einholen kann (§ 48 Abs 3 & § 65 Volksschulverordnung).

Zusammenspiel der Akteure

Im Schulprogramm müssen die Vorgaben der Bildungsdirektion und des Bildungsrates, die Ziele der Schulbehörde und der Schulkonferenz sowie die Anliegen der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern unter ein Dach gebracht werden.

Auch wenn formal die Schulkonferenz das Schulprogramm beschliesst und die Schulpflege das Programm genehmigt, ist es nützlich, die Anliegen der Schulpflege und die der Schule schon früh im Erarbeitungsprozess des Schulprogramms gemeinsam abzugleichen. So werden unnötige Missverständnisse und unrealistische Erwartungen vermieden. Die Schule profitiert davon, wenn es ihr gelingt, die Meinungen der Eltern sowie jene der Schüler und Schülerinnen früh einzubeziehen und sie ernst zu nehmen. Die Identifikation der Eltern mit der Schule und ihr Verständnis für sie kann dadurch gestärkt werden.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

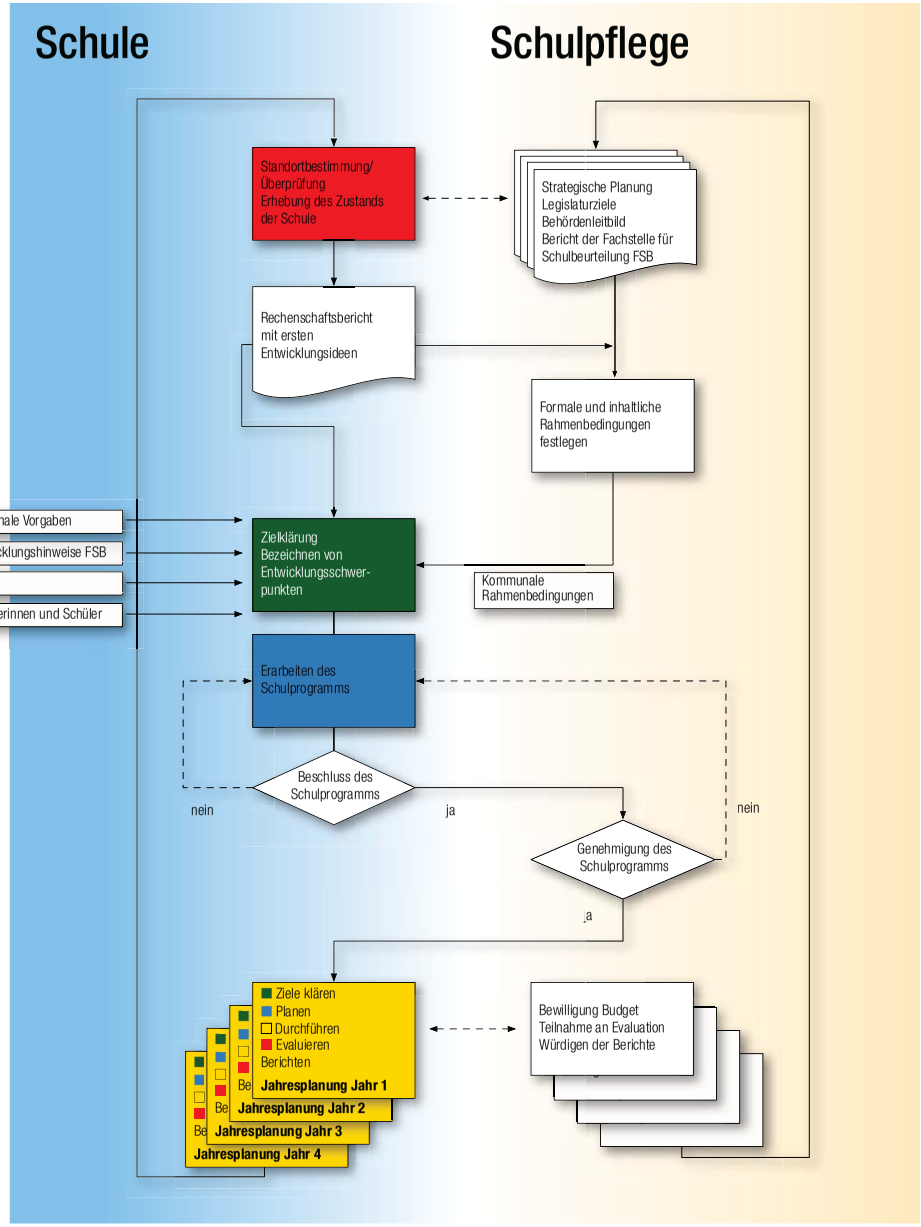

Zusammenspiel Schule und Schulpflege

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Die Schulprogrammarbeit in vier Schritten

Die Schulprogrammarbeit erfolgt in einem sich stetig fortsetzenden Qualitätskreislauf mit den vier Teilschritten «Ziele klären», «Planen», «Umsetzen», «Überprüfen/Sichern». Die Resultate der Überprüfung fliessen in die Zielformulierung und Planung des nächsten Zyklus ein. Die Schulprogrammarbeit steht im Zentrum der schulinternen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Schritt 1: Standortbestimmung und Zielklärung

Zu Beginn einer neuen Schulprogrammperiode nimmt die Schule eine **Standortbestimmung** vor. Die Standortbestimmung schliesst einerseits die Überprüfung des Erfolgs der vergangenen Schulprogrammperiode sowie deren Ergebnissicherung in Form eines Rechenschaftsberichts mit ein. Andererseits enthält sie die **Zielklärung** für den nächsten Schulprogrammzyklus.
Bei der Standortbestimmung werden somit das erste und letzte Viertel des Qualitätskreises zusammengefasst. Die Teilnahme einer Vertretung der Schulpflege an der Standortbestimmung ist zu empfehlen. Die Schulpflege kann sich in diesem Rahmen ein gutes Bild über ihre Schule verschaffen.

Beim Erarbeiten und Formulieren der neuen Schulprogrammziele gilt es, die Ansprüche der Schulbeteiligten zu berücksichtigen und bereits Vorhandenes zu nutzen:

- Vorgaben des Kantons und der Schulpflege.
- Erfahrungen aus dem letzten Schulprogramm, die im Rechenschaftsbericht aufgezeigt wurden.
- bereits vorhandene Leitbilder oder Leitideen der Schule oder der Schulgemeinde.
- Entwicklungshinweise der Fachstelle für Schulbeurteilung.
- Meinungen der Eltern und die der Schülerinnen und Schüler.

Nutzen von Leitideen für die Zielformulierung
Der Erfolg der Schulprogrammarbeit steht und fällt damit, ob es der Schule gelingt, ihre Ziele auch wirklich zu gemeinsamen Orientierungspunkten werden zu lassen, die im schulischen Alltag präsent sind.

Obwohl nicht kantonal vorgeschrieben, kann die Schulpflege langfristige Ziele in einem Behördenleitbild oder zusammen mit den Schulen in einem Gemeindeleitbild festschreiben. Gemeinsam getragene leitende Ideen unterstützen die Schulen bei der Erarbeitung des Schulprogramms und geben die ungefähre Entwicklungsrichtung vor.

Orientierung am Handbuch Schulqualität
Das gemeinsame Ziel aller an der Schule beteiligten Akteure ist es, den Schülerinnen und Schülern in einer guten Schule einen optimalen Lernerfolg zu ermöglichen. Damit alle vom Gleichen sprechen, braucht es aber auch ein gemeinsames Verständnis davon, was eine gute Schule ausmacht. Das Handbuch Schulqualität des Kantons Zürich hält fest, welches die Merkmale guter Schulen sind. Das Handbuch basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und wurde in einem breit angelegten Diskussionsprozess validiert. Der Schule bietet dieses Werk einen Überblick über die wichtigsten Qualitätsbereiche. Seine Systematik hilft, den Blick auch für Themen zu öffnen, die aktuell nicht im Fokus der Schule stehen. Das Handbuch dient als Orientierungshilfe bei der Formulierung von Zielen.

Orientierung am Qualitätskreis
Zielorientierte Entwicklungsarbeit verläuft als zyklischer Prozess, dem als Prinzip der Qualitätskreis mit seinen vier Schritten zu Grunde liegt: Ziele klären, Planen, Umsetzen sowie Überprüfen/Sichern.

Das Denken und Handeln im Qualitätskreis ist in allen Bereichen der Schule, für alle zielgerichteten Entwicklungen förderlich. Es kann und soll bei der Unterrichtsgestaltung, beim Projektmanagement, der Arbeit mit dem Schulprogramm aber auch bei der Personalentwicklung handlungsleitend sein.

Anhang Seite 61

Orientierung am Evaluationsbericht der Fachstelle für Schulbeurteilung
Die Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft mit verschiedenen Evaluationsmethoden die Qualität der Schulen im Vierjahresrhythmus. Sie beurteilt alle Schulen anhand von Qualitätsansprüchen, die auf dem Handbuch Schulqualität basieren. Die Fachstelle gibt den besuchten Schulen im Anschluss an ihre Schulevaluationen im Evaluationsbericht Entwicklungshinweise, d. h. Rückmeldungen über Stärken und Schwächen sowie Empfehlungen für die Weiterentwicklung.

Die Schule und die Schulpflege prüfen, welche Entwicklungshinweise schwerpunktmässig bearbeitet werden sollen. Diese Themen nimmt die Schule in ihr neues Schulprogramm auf oder sie ergänzt das bestehende Schulprogramm.
Beiblatt Verbindung externe und interne Evaluation

Orientierung an der SMART Regel
Sowohl auf der Schulprogrammebene, als auch später auf der Ebene der Projektplanung ist es hilfreich, sich beim Formulieren von Zielen an der SMART-Regel zu orientieren. Diese besagt, dass Ziele spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert sein müssen.

Schritt 2: Planen

Ebene Schulprogramm
Nach der Standortbestimmung erarbeitet die Schulkonferenz das neue Schulprogramm. Ein erster Entwurf wird mit Vorteil in einer Steuergruppe oder einem von der Schulkonferenz beauftragten Ausschuss gemeinsam mit der Schulleitung erarbeitet.

Dabei sollen eher wenige Themen, diese dafür vertieft angegangen werden. Wichtig für eine erfolgreiche Schulprogrammarbeit ist, dass die Entwicklungsschwerpunkte aufeinander abgestimmt, umsichtig geplant und auch zeitlich gut verteilt sind.

Die Schulkonferenz bereinigt und beschliesst das Programm und legt es anschliessend der Schulpflege zur Genehmigung vor. Die Schulbehörde ihrerseits prüft, ob ihre und andere Vorgaben erfüllt sind und ob sie die nötigen Mittel einsetzen kann. Anschliessend genehmigt sie das Programm oder weist es allenfalls an die Schulkonferenz zur Überarbeitung zurück. Es ist zu beachten, dass durch die Genehmigung des Programms nicht automatisch alle Ausgaben der Schulprogrammperiode bewilligt sind. Die benötigten finanziellen Mittel müssen von der Behörde im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses gesprochen werden.

Form des Schulprogramms
Die Darstellung des Schulprogramms in einem Raster hat sich bewährt. So ist es übersichtlich und leicht lesbar. Eine einheitliche Gestaltung der Schulprogramme in grösseren Schulgemeinden erleichtert der Schulpflege, die Programme zu vergleichen und zu beurteilen.

In einem ersten Teil bildet das Schulprogramm die Entwicklungsziele ab. Es beschreibt den Ist-Zustand, den Soll-Zustand und die grobe Umsetzungsplanung zur Zielerreichung. Es zeigt auf, in welchem Zeitraum eine Entwicklungsmassnahme vorgesehen ist und anhand welcher Kriterien die Schule überprüft, ob sie die gesetzten Ziele erreicht hat. Die Schulpflege benötigt als weitere Grundlage für die Genehmigung des Schulprogramms Angaben zu den Ressourcen, die mit den geplanten Massnahmen verbunden sind.

SMART-Regel		
S	spezifisch	Ziele müssen eindeutig definiert sein (nicht vage, sondern so präzise wie möglich).
M	messbar / überprüfbar	Ziele müssen messbar, respektive überprüfbar sein (Messbarkeitskriterien).
A	akzeptiert attraktiv	Ziele müssen motivierend und lohnend, aber durchaus auch herausfordernd sein. Gemeinsame vertiefte Zieldiskussionen erhöhen die Akzeptanz.
R	realistisch	Ziele müssen unter den gegebenen Rahmenbedingungen erreichbar sein.
T	terminiert	Zu jedem Ziel gehört eine klare Terminvorgabe.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Schulprogrammbeispiel mit Entwicklungs- und Sicherungszielen

	Schulprogramm der Schule Muster			Schuljahre 2011 / 12 bis 2014 / 15				
Daran arbeiten wir **Entwicklungsziele**	**Thema**	**Bezug**	**Ist Zustand** Das haben / machen wir bereits	**Zielsetzung** Das wollen wir erreichen	**Planung / Massnahmen** So gehen wir es an	**Überprüfung** Daran erkennen wir, dass das Ziel erreicht wurde	**Ressourcen** Diese Mittel benötigen wir	**Zeitraum** Dann führen wir es durch
	Lernatelier als klassenübergreifendes Stundenplangefäss	**Leitsatz 4** Wir fördern das altersgemischte Lernen.	Viele informelle Kleinprojekte zwischen einzelnen Lehrpersonen.	Fördern von individuellem, klassenübergreifendem Lernen.	2 Lektionen pro Woche Wahlpflichtangebot aus den Bereichen Kunst, Sport und Sprache.	Zufriedenheitsbefragung der Schülerinnen. Alle Kinder kennen 50 % der Mitschüler / innen beim Namen. Beobachtungen in der Pause.	Fr. 4000.– für Unterrichtsmaterialien	Ab Schuljahr 2011 / 12
	Festigung der institutionellen Elternmitwirkung	Volksschulgesetz, Organisationsstatut, Reglement Elternrat, Handbuch Schulqualität	Der Elternrat ist eingeführt, seine Rolle ist noch wenig gefestigt.	Der Elternrat wird als selbstverständlicher Schulpartner wahrgenommen und in wichtige Entscheidungen, die die ganze Schule betreffen, miteinbezogen.	Eine Vertretung des Elternrates nimmt mit beratender Stimme an Schulkonferenzen teil, die Themen der Elternmitwirkung beinhalten.	Anlässlich der Standortbestimmung ist eine klare Mehrheit der Eltern zufrieden bezgl. Mitgestaltungsmöglichkeiten.	Gemeinsame Weiterbildungsveranstaltung der Schulkonferenz mit Vorstand Elternrat Fr. 2000.–	Schuljahre 2012 / 13 2013 / 14
	...							

In einem zweiten Teil des Schulprogramms werden Sicherungsziele festgehalten. Es beschreibt, was sich in der Praxis bewährt hat, zeigt auf, was die Schule beibehalten möchte, und trägt damit dazu bei, der Schule ein Profil zu geben.

Das wollen wir erhalten **Sicherung**	**Thema**	**Bezug**	**Zielsetzung**	**Verankerung im Schulalltag**	**Überprüfung**	**Ressourcen**
	Alle Klassenlehrpersonen pflegen den Austausch mit den Eltern ihrer Schülerinnen / Schüler.	**Leitsatz 7** Beschluss zur Elternarbeit vom Januar 2010.	Die Eltern sind über die schulische Entwicklung ihrer Kinder und die wichtigen Themen der Schule informiert.	Mindestens 1 gemeinsamer Info-, Elternabend 1 thematischer Klassenelternabend 1 individuelles Elterngespräch	Anlässlich der Standortbestimmung	–
	Leseförderung	Punkt aus dem letzten Schulprogramm	Bewährtes beibehalten	Ein Bibliotheksbesuch pro Woche, klassenübergreifende gemeinsame Leserunde am Montagmorgen, ein Klassenbuch pro Quartal.	Ausleihstatistik Bibliothek: gleich viele Ausleihe Klassencockpit 3 und 6: überdurchschnittliche Resultate im Leseverstehen.	–
	...					–

Beiblatt Arbeitsvorlage Schulprogramm

Ebene Jahresplanung und Projektplan
Die Detailplanung für die Umsetzung des Schulprogramms wird in der Jahresplanung und in den einzelnen Projekten erarbeitet.

Wichtiger und in den Schulen gut verankerter Teil der Jahresplanung ist die **Terminübersicht**. Die tabellarische Darstellung des Jahresplans als Termin- und Projektübersicht hat sich bewährt. Sie vermittelt einen Überblick über die wesentlichen Aktivitäten und Schwerpunkte, die im Verlauf des Schuljahres anfallen und beinhaltet:

- Wichtige Termine, die von allen zu beachten sind (Ereignisse, Anlässe, Feste, Riten)
- Laufende Projekte mit Meilensteinen
- Wichtige Konferenzen, Sitzungen, Weiterbildungen

Eine veröffentlichte Jahresplanung dient der transparenten Information gegenüber den Eltern.

Neben der Terminübersicht enthält die Jahresplanung auch Arbeitsaufträge an pädagogische oder andere Teams. Diese beziehen sich auf geplante Aktivitäten oder auf die Arbeit an pädagogischen Schwerpunkten. Die Aufträge dokumentieren, wer mit wem, bis wann, mit welchen Ressourcen welche Ziele erreichen soll.

Beiblatt Arbeitsvorlage Jahres- und Terminplanung

Projektpläne
In der Regel werden für die Schule wesentliche Entwicklungen im Rahmen von Projekten vorangetrieben. Grössere Entwicklungsvorhaben sind nicht innert Jahresfrist umsetzbar. Projektpläne erstrecken sich deshalb oft über eine längere Zeitperiode. Die einzelnen Projekte werden in Projektaufträgen und/oder Projektplänen detailliert beschrieben. Die Projektpläne enthalten:

- Zusammensetzung der Projektgruppe, Verantwortlichkeiten
- Ausgangslage/Hintergrund
- Zielsetzungen
- Evaluation/Datenerhebung
- Mögliche Stolpersteine und Risiken
- Zusammenarbeit, Information, Reporting
- Arbeits- und Ablaufplan
- Notwendige Ressourcen

Beiblatt Arbeitsvorlage Projektauftrag

Der Aufwand für einen sorgfältig erarbeiteten Projektplan zahlt sich im Verlauf der Projektarbeit um ein Vielfaches aus. Besonders sei bei der Planung auf die Datenerhebung hingewiesen. Es lohnt sich, das Vorgehen für die Überprüfung der Zielerreichung bereits bei der Projektplanung zu klären. Dies hat zwei Gründe:

1. Wenn die Evaluation erst bei Abschluss des Projekts geplant wird, bleibt nur noch die Möglichkeit, aus dem Rückblick zu erkennen, ob sich etwas verbessert hat. Zu diesem Zeitpunkt wissen aber die meisten Beteiligten gar nicht mehr, wie die Situation zu Beginn des Projektes war. Wird die Datenerhebung schon am Anfang geplant, besteht die Möglichkeit, Daten vor und nach dem Projekt zu erheben und mit geringem Aufwand während des Prozesses Beobachtungsdaten festzuhalten.
2. Die Planung der Datenerhebung zwingt die Beteiligten, sich nochmals mit der Zielformulierung auseinanderzusetzen. Nach welchen Kriterien lässt sich der Erfolg messen? Erkennt man erst am Schluss des Projekts, dass man sich zu wenig präzis damit auseinandergesetzt hat, was man eigentlich erreichen wollte, erschwert oder verunmöglicht dies die Überprüfung der Zielerreichung.

Schritt 3: Umsetzen

Die eigentliche Umsetzung des Schulprogramms erfolgt in Jahreszyklen und im Rahmen von Projekten.

Der Zweck der Schulprogrammarbeit ist eine kontinuierliche Entwicklung in die angestrebte Richtung. Die Entwicklungsschwerpunkte werden im Schulalltag verankert, wenn es gelingt, die Ziele der Schule zu Zielen aller Mitarbeitenden zu machen.

Unter Umständen benötigt das Team zur Umsetzung eines Entwicklungsschwerpunktes aus dem Schulprogramm zusätzliches Fachwissen. Das kann Einfluss auf die Weiterbildung einzelner Lehrpersonen und auf die Themen der Teamweiterbildungen haben. Kollegiale Hospitationen, in welchen Schulprogrammthemen als Beobachtungsschwerpunkte vorgegeben sind, halten die gemeinsamen Entwicklungsziele im Bewusstsein. Zusätzliches Gewicht und Beachtung erhalten die Schulentwicklungsziele, wenn sie mit den persönlichen Zielen für die jährlichen Mitarbeitergespräche abgestimmt werden.

Zusammenarbeit im Team
Die Herausforderungen, die von aussen an die Schulen herangetragen werden (z. B. Arbeitswelt, unterschiedlichste Erwartungen der Eltern) und die Anforderungen von innen (z. B. Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, erweiterte Lernformen, Gewaltprävention) erfordern Zusammenarbeit. Die professionelle Zusammenarbeit ist ein Teil des Berufsauftrages von Lehrpersonen (Lehrpersonalgesetz § 18 Abs 3).

Wenn Lehrpersonen die Erfahrung machen, dass eine verstärkte Zusammenarbeit für den eigenen Unterricht nützlich ist und auch Entlastung sowie gemeinsamer Erfolg spürbar werden, hat das einen positiven Einfluss auf Teamentwicklung und Schulklima.

Dabei ist es wichtig, dass alle an der Entwicklung beteiligt werden und sich einbringen können, aber auch, dass die Arbeit in den Teams effizient und verbindlich geregelt ist. Entweder legt die Schulpflege die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit fest oder die Schulkonferenz beschliesst, wie und auch wie oft und in welchen Teams zusammengearbeitet werden soll. Bei einer Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist der Beschäftigungsgrad der einzelnen Mitarbeitenden angemessen zu berücksichtigen. Bei Neuanstellungen sind der erwartete Beitrag zur Teamarbeit und die Teilnahme an Teamsitzungen und Anlässen explizit zu regeln. Das schafft Klarheit und verhindert spätere Unstimmigkeiten.

Zusammenarbeitsformen
Nicht jede Zusammenarbeitsform ist für alle anstehenden Aufgaben und Arbeiten an einer Schule geeignet. Es muss sorgfältig abgewogen werden, wo eine kleine Gruppe einen Entwurf ausarbeitet, der vom Plenum diskutiert werden kann, wo der Einbezug des ganzen Kollegiums für einen gemeinsamen Meinungsfindungsprozess wichtig ist oder in welchen Situationen Einzelarbeit zu den besten Resultaten führt.

Neben der Schulkonferenz, die primär den Auftrag hat, die pädagogische Entwicklung voranzutreiben, dienen Team- oder Lehrpersonenkonferenzen zur Klärung von schulorganisatorischen Themen und dem Informationsaustausch.

Weitere geläufige Zusammenarbeitsformen sind Projektteams, Arbeitsgruppen, Jahrgangs- und Fachteams und Hospitationsgruppen.

In vielen Schulen wird in pädagogischen Teams zusammengearbeitet: Jede Lehrperson und alle Fachlehrpersonen sind Teil eines pädagogischen Teams. Die Mitglieder eines Teams sollen nach Möglichkeit mit den selben Schülerinnen und Schülern arbeiten. Fragen zur Unterrichtsgestaltung und zu einzelnen Schülerinnen und Schülern stehen im Zentrum der Zusammenarbeit.

Beiblatt Arbeit mit pädagogischen Teams

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Gefäss / Fragestellung	Schul-konferenz	Team-konferenz	Projekt-gruppe	Päd. Team	Team-teaching & Unterrichts-team	Hospitation	Einzelarbeit
Organisation Schulalltag, Information		■			■		
Schul-programm-themen	■		■	■		■	
Vorbereitung Unterricht Klasse					■		■
Einzelnes Kind				■	■		■

Obige Tabelle kann als Grundlage für die Diskussion, welche Aufgabe in welcher Zusammenarbeitsform bearbeitet werden soll, dienen. Sie ist lediglich beispielartig ausgefüllt. ■ ⋯→ besonders geeignet.

Unterrichtsteams (z. B. Klassenlehrerin und schulischer Heilpädagoge) bereiten gemeinsam den Unterricht vor, unterrichten teilweise gemeinsam und tauschen sich über einzelne Schülerinnen und Schüler aus.

Schritt 4: Überprüfen / Sichern

Die Volksschulverordnung siedelt die Überprüfung und Sicherung der Zielerreichung einerseits auf der Ebene des Schulprogramms und andererseits auf jener der Jahres-, respektive Umsetzungsplanung an (§ 48 VSV).

Anstelle von Überprüfung, wie es im Gesetz formuliert ist, wird im Schulfeld oft von «Evaluation» gesprochen. Evaluation heisst wörtlich übersetzt «Bewertung». Das Überprüfen und Bewerten ist eine Kernkompetenz der Schule. Der Lernerfolg der Schüler und Schülerinnen wird fast täglich überprüft und bewertet. Seit einigen Jahren wird in den Mitarbeitendengesprächen und -beurteilungen auch die Zielerreichung der Lehrpersonen überprüft. Die Fachstelle für Schulbeurteilung hat bis im Sommer 2011 alle Schulen mindestens einmal besucht. Dennoch ist die Evaluation der eigenen Entwicklungsvorhaben für viele Schulen noch immer ein neues Gebiet, in welchem sie sich wenig heimisch fühlen.

Es gibt zwei Arten, an eine Evaluation heranzugehen:
Man möchte ganz allgemein wissen, wo die Schule steht oder man möchte in einem spezifischen Entwicklungsbereich überprüfen, ob die gesteckten Ziele erreicht wurden.

→ Die erste Art finden wir im Bereich der **Standortbestimmung**. Hier wird «der Zustand der Schule erhoben». Dabei vergleichen und bewerten die Schulkonferenzmitglieder das in der Standortbestimmung ermittelte Selbstbild mit ihrem persönlichen Idealbild der Schule. Sie orientieren sich an den vorgegebenen Qualitätsansprüchen des Handbuchs für Schulqualität. Umfassende Standortbestimmungen mit vielen Beteiligten bringen wichtige Erkenntnisse. Es reicht aber meist vollauf, diese einmal pro Schulprogrammperiode durchzuführen.

→ Weit öfter evaluiert die Schule mit sogenannten **Fokusevaluationen**, ob sie konkrete, selber formulierte Entwicklungsziele erreicht hat. Sie evaluiert nur jene Bereiche, die im Zentrum des Interesses der Schule stehen – die wichtigsten Themen des Schulprogramms. Durch die Wahl einfacher, ressourcenorientierter Methoden, wie das gezielte Beobachten, mündliche Befragungen oder Bewertungskonferenzen, kann der Aufwand der Beteiligten tief gehalten werden.

⋯→ **Beiblatt** Methodenrepertoire

Interne und externe Evaluation

Die Abgrenzung zwischen interner und externer Evaluation ist im Schulfeld verbreitet. Sie wird aber den tatsächlichen Gegebenheiten in den Schulen nur beschränkt gerecht. So kann eine interne Evaluation auch mit Hilfe von externen Fachleuten durchgeführt werden. Bei einer externen Evaluation ist man häufig auf die Unterstützung von Akteuren mit Innensicht (Schulleitung, Lehrpersonen) angewiesen. Sinn und Zweck beider Evaluationsformen ist die kritische Würdigung der eigenen Arbeit. Dabei kann man sowohl eigenständig erhobene Daten als auch den Bericht der Fachstelle für Schulbeurteilung als Ausgangspunkt verwenden. Entscheidend dafür, dass einer Evaluation offen und gelassen begegnet werden kann, ist die Frage, wer Zugang zu den erhobenen Daten erhält und wie mit diesen Daten umgegangen wird. Offenheit und Gelassenheit können sich dann am ehesten entwickeln, wenn eine konstruktive Fehlerkultur herrscht und die Mitarbeitenden Vertrauen in ihre Vorgesetzten bezüglich dem Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte haben.

⋯→ **Handreichung** Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)

Bei **internen Evaluationen** wie der Standortbestimmung oder einer Fokusevaluation besteht die Schwierigkeit häufig darin, dass die Durchführung einen grossen Aufwand verursacht, ohne die gewünschten Resultate zu liefern. Dies hängt in vielen Fällen mit einer nicht sorgfältig geplanten und durchgeführten Prozessgestaltung zusammen. Gute Planung ermöglicht es, die tatsächlich benötigten Ressourcen von Beginn weg zu überblicken oder allenfalls anzupassen und effizient einzusetzen.

Eine Checkliste, welche die einzelnen Prozessschritte für eine interne Evaluation genauer ausführt, findet sich als Beiblatt.

⋯→ **Beiblatt** Verfahrensschritte für eine interne Evaluation

⋯→ **Beiblatt** Verfahrensvorschlag für die Selbstbeurteilung im Schulteam

Bei der **Externen Evaluation** fordert die Fachstelle für Schulbeurteilung von den Schulen ein Portfolio ein. Das Organisationsstatut und das Schulprogramm samt Jahres- und Projektplänen sind wesentliche Bestandteile davon. Verfügt die Schule über eine sorgfältig dokumentierte Planung, so ist für ein gutes Portfolio schon viel gewonnen.

Ausserdem kann die Schule das Portfolio zum Beispiel für die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden verwenden. Auch die von der Fachstelle für Schulbeurteilung im Portfolio eingeforderte Selbstbeurteilung kann intern genutzt werden. Zum Beispiel als Grundlage für die Standortbestimmung am Ende der Schulprogrammperiode, sofern der Schulprogrammzyklus auf den Evaluationszyklus abgestimmt ist. Das Feedback der Eltern und Schülerinnen und Schüler, das durch die Fachstelle erhoben wird, kann ebenfalls für die neue Schulprogrammperiode genutzt werden.

⋯→ **Beiblatt** Verbindung externe und interne Evaluation

⋯→ **Informationsbroschüre** der Fachstelle für Schulbeurteilung: Externe Evaluation

Elektronische Evaluationshilfen

In den Schulen finden neben anderen Evaluationsmethoden auch elektronische Fragebogen-Tools Verwendung. Sofern man sich in einer Schule bzw. Gemeinde überlegt, ein solches zu verwenden, sind folgende Informationen und Überlegungen hilfreich.

Das Angebot der elektronischen Evaluationshilfen kann grob in drei Formen unterteilt werden:

1. Instrumente, die mit selber formulierten Fragen bestückt werden.
2. Instrumente mit vorgefertigten Fragen, die zum Teil Vergleichswerte zu anderen Schulen bieten und bestenfalls validierte Fragen enthalten.
3. Mischformen: Instrumente, in welchen vorgefertigte Fragen mit eigenen Fragen ergänzt werden können.

Bevor man Fragebogen einsetzt, sollte man sich folgender Punkte bewusst sein: Das Entwickeln eines Fragebogens, das Formulieren guter Fragen und die Auswertung der Resultate sind sehr anspruchsvoll und mit grossem Aufwand verbunden. Selbst bei präzise formulierten Fragen kann es vorkommen, dass man nicht genau das misst, was man zu messen glaubt.

Darum werden von mehreren Anbietern vorgefertigte und erprobte und auf das Schulfeld zugeschnittene Fragebogen angeboten. Diese haben allerdings den Nachteil, dass sie nur beschränkt Antworten auf spezifische Fragestellungen der Schule zulassen.

Vor dem Einsatz von Fragebogen sollte gut geprüft werden, ob andere, weniger aufwändige Erhebungsmethoden, wie zum Beispiel systematische Beobachtungen, auch zum Ziel führen. Zudem wirkt der wiederholte Einsatz von Fragebogen in Papierform oder elektronisch bald einmal ermüdend auf alle Beteiligten.

⋯→ **Beiblatt** Elektronische Evaluationshilfen

Evaluation des Schulprogramms, Rechenschaftsbericht

Am Schluss der Schulprogrammperiode erfolgt die Überprüfung des Programms anlässlich der Standortbestimmung

⋯→ **Kapitel** Standortbestimmung und Zielklärung, S. 12

Wichtiger Bestandteil der Standortbestimmung ist der Rechenschaftsbericht. Dieser wird von der Schulleitung oder anderen von der Schulkonferenz beauftragten Personen verfasst. Der Bericht enthält die Ergebnisse der Überprüfung und wird der Schulpflege vorgelegt. Er zeigt auf, was die Schule in

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

der Schulprogrammperiode geleistet hat und welche Konsequenzen sie aus ihren Aktivitäten und Beschlüssen zieht. Der Rechenschaftsbericht ist wichtige Ausgangslage für die Zielklärung sowohl seitens der Behörde wie auch seitens der Schule. Die Schulpflege würdigt den Bericht und gibt der Schule Rückmeldungen.

⇢ **Beiblatt** Arbeitsvorlage Rechenschaftsbericht

Evaluation der Jahresplanung und der Projekte

Gegen Ende eines Schuljahrs überprüft die Schulkonferenz, ob sie die Ziele der letzten Jahresplanung und der Einzelprojekte erreicht hat. Diese Evaluation erfolgt zeitlich so, dass die Resultate rechtzeitig in die Jahresplanung des Folgejahres einfliessen und die Ergebnisse gesichert werden. Es ist empfehlenswert, dass eine Vertretung der Schulpflege an dieser Evaluationsveranstaltung teilnimmt. Zu keinem anderen Zeitpunkt kann sich die Schulbehörde ein so gutes Bild über die erfolgten und geplanten Aktivitäten der Schule machen. Zudem ist dieser Tag ebenso wie die Standortbestimmung geeignet, die Ausrichtung von Schulpflege und Schule abzugleichen. Natürlich ist auch dem Bedürfnis der Schulkonferenz Rechnung zu tragen, wenn sie einzelne Themen ohne Schulpflege besprechen möchte.

Die Schulpflege lässt sich in schriftlicher oder mündlicher Form über die Zielerreichung informieren und gibt dazu eine Rückmeldung.

Sollte sich bei der Überprüfung der Jahresplanung herausstellen, dass eine Anpassung des laufenden Schulprogramms nötig ist, kann dies zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Das revidierte Schulprogramm muss wiederum von der Schulpflege genehmigt werden.

⇢ **Beiblatt** Methodenrepertoire

Beiblätter zu dieser Handreichung

	Beschreibung	Seite
Arbeitsvorlagen	Funktionendiagramm	6
	Jahres- und Terminplanung	15
	Organisationsstatut	6
	Projektauftrag	15
	Rechenschaftsbericht	19
	Schulprogramm	14
Beispiele	Aufgabenbeschreibung Mitglied der Schulbehörde	7
	Aufgabenbeschreibung Schulpräsidium	7
	Kommunikationskonzept	7
	Mustergemeindeordnung	6
	Organigramm	6
	Prozessbeschreibungen – Ablauf einer Stellenbesetzung	7
	Prozessbeschreibungen als Flussdiagramm	7
	Prozessbeschreibungen – Stellenplanung	7
	Reglement Elternmitwirkung	5
	Stellenbeschreibung Schulleitung	7
Materialien zur Evaluation	Evaluation – Elektronische Evaluationshilfen	18
	Evaluation – Methodenrepertoire	17 / 19
	Evaluation – Verbindung externe und interne Evaluation	13 / 18
	Evaluation – Verfahrensschritte für eine interne Evaluation	18
	Evaluation – Verfahrensvorschlag für die Selbstbeurteilung im Schulteam	18
Vertiefende Informationen	Arbeit mit pädagogischen Teams	16
	Informationsbroschüre der Fachstelle für Schulbeurteilung: Externe Evaluation	18
	Informations- und Datenschutzgesetz	18

Im Internet zu finden unter ⇢ www.vsa.zh.ch ⇢ Schulbetrieb & Unterricht ⇢ Führung/Organisation ⇢ Geleitete Schule

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

raschke & partner | 001442

Anhang 4 – Fachartikel „Führung in der Organisation Schule“ *phakzente* 7-2008

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Eliane Bernet, Organisationsberaterin und Dozentin, Pädagogische Hochschule Zürich
Hansjörg Hophan, Organisationsberaterin und Dozent, Pädagogische Hochschule Zürich

Führung in der Organisation Schule

Mit dem Start des neuen Schuljahres haben nun sämtliche Volksschulen im Kanton Zürich eine Schulleitung eingerichtet. Im Vorfeld sind die Aufgaben, Funktionen und Rollen zwischen Schulpflege, Schulleitung und Lehrerschaft weitgehend geklärt bzw. definiert und im Organisationsstatut festgehalten worden. Im Schulalltag müssen die festgelegten Führungsstrukturen nun allerdings installiert und fortwährend auf ihre ‚Praxistauglichkeit' und Handhabbarkeit geprüft und wo nötig angepasst und weiter entwickelt werden.

Die Führung der Schule - ein Gemeinschaftswerk von Schulpflege, Schulleitung und Schulkonferenz

Für viele Schulen ist zwar das Geleitetsein nicht neu, aber die Führungsstrukturen waren bislang nicht überall klar geregelt, Entscheidungsprozesse oft wenig transparent und Führung fand vielerorts erst informell statt.
Mit den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen wird die Leitung der Schule mit ihren konkreten Prozessen und Entscheidungskompetenzen verbindlich gemacht. Dabei wird die Führungsverantwortung nicht einer Person oder einem einzelnen Gremium zugeordnet, sondern ist ein Gemeinschaftswerk von unterschiedlichen Gremien mit spezifischen Aufgaben und Kompetenzen. Die Schule als besondere Organisation zeichnet sich durch eine dreigliedrige Führungsstruktur aus:

Schulpflege	Strategische Führung
Schulleitung	Personelle und administrative Führung
Schulleitung zusammen mit der Schulkonferenz	Pädagogische Führung

Diese strukturelle Klärung dient den Schulen als Ausgangspunkt für die Alltagspraxis, damit die drei Führungsbereiche nun nach und nach trennschärfer gemacht werden können. Führungstätigkeiten und die Erfüllung von Führungsaufgaben können von den verschiedenen Akteuren nämlich sehr unterschiedlich wahrgenommen werden oder die Aufgabenerfüllung kann ungleich interpretiert werden.
Zusätzlich können sich u.a. als problematisch erweisen:

- Führungsverständnis und Werthaltungen von Behörden, Schulleitungen und Lehrpersonen, die sich markant unterscheiden
- beteiligte Akteure, die mit ihren neuen Rollen nicht klar kommen; beispielsweise Schulpflegen, die weiterhin die operative Führung wahrnehmen oder Schulleitungen, die ihrer Führungsaufgabe und/oder ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber der Schulpflege nicht nachkommen
- Gefässe für Zusammenarbeit und Entwicklung fehlen oder sind mit zu kleinen Zeitbudgets ausgestattet

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

- Koordination der verschiedenen Schul- und Unterrichtsentwicklungsprojekte wird nicht gesteuert
- die Komplexität der Organisation Schule und die vielfältigen gesellschaftlichen Erwartungen und Ansprüche an die Schule lassen sich nur schwer überblicken

Wie bei allen Veränderungsprozessen zeigt es sich auch bei der Implementierung der Reform, dass die Gestaltung der Kommunikationsprozesse nach innen und aussen sich entscheidend auf das Gelingen der Umsetzung auswirkt. Sind zum Beispiel die Betroffenen über Veränderungsabsichten und Ziele informiert und wird der Prozess transparent gestaltet, unterstützt dies die Akzeptanz und das Mittragen der Veränderungsvorhaben wirkungsvoll.

Von der Gestaltung des Zusammenspiels zwischen Schulbehörde, Schulleitung und Schulkonferenz wird es abhängen, ob die geleitete Schule erfolgreich funktionieren wird. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Akteure ihre neuen Rollen, Funktionen und Aufgaben kennen und ihre gemeinsame Führungsverantwortung auch verbindlich wahrnehmen. Damit dies gelingen kann und allfällig auftretende Schwierigkeiten laufend geklärt werden können, unterstützt das Departement Beratung und Schulentwicklung der Pädagogischen Hochschule Zürich die Schulen, Schulleitungen und Schulbehörden mit gezielten Beratungs- und Weiterbildungsangeboten. Ein besonderer Fokus richtet sich dabei auf die VSG-Angebote, die für die Umsetzung des Volksschulgesetztes zusätzlich entwickelt wurden und zur Verfügung stehen: http://www.phzh.ch/umsetzung-vsg.

Unterstützungsleistungen und Beratungsangebote zu Führungsfragen in der Schule

Zielgruppen	Angebote
Schulkonferenz und Schulteams	Schulinterne Weiterbildungen VSG-Angebote zur Schulprogrammarbeit Teamentwicklung Supervision Stress- und Ressourcenmanagement / Burnoutprävention und -intervention Vermittlung in Konfliktsituationen
Schulleitungen	Führungsberatung für Schulleitungen Schulleitungs-Coaching Projektmanagement in der Schule
Schulbehörden	VSG-Angebote zur Rollenklärung Behörden-Schulleitung Beratung bei der Ausgestaltung von Führungs- und Managementprozessen in einer geleiteten Schule

Beratungstelefon Das Beratungstelefon ist die Anlaufstelle für individuelle berufliche Anliegen und zur Vermittlung von Angeboten der Personalentwicklung	**043 305 50 50** beratungstelefon@phzh.ch

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Informations- und Vermittlungstelefon Das Informations- und Vermittlungstelefon ist die Anlaufstelle für allgemeine Fragen, zur Vermittlung von Angeboten der Team-, Organisations- und Unterrichtsentwicklung sowie weiterer Leistungen der Pädagogischen Hochschule für das Schulfeld.	**043 305 50 60** vermittlung@phzh.ch

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 5 – Arbeitsvorlage „Organisationsstatut“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Form und Inhalt eines Organisationsstatutes

Mit den geleiteten Schulen erhalten alle Rollenträger im Schulfeld neue Aufgaben und Kompetenzen. Diese werden im Organisationsstatut geklärt. Das Organisationsstatut hat verschiedene Bestandteile, die in ihrer Gesamtheit die Struktur, die Kompetenzen und die Funktionsweise der Schulgemeinde in Zusammenarbeit mit der Schule beschreiben und klären (vergleiche Handreichung „Geleitete Schule“ S. 6).

Eine mögliche Form und Struktur des Organisationsstatutes können Sie dem folgenden Dokument entnehmen.

Organisationsstatut der Gemeinde XY

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung, Gültigkeitsbereich, Inkraftsetzung des Organisationsstatutes 4
2. Organigramm der Schule (Beispiel Beiblatt D, Handreichung Geleitete Schule) 5
3. Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen innerhalb der Schulpflege: 6
4. Kompetenzregelung/Aufgabenteilung zwischen Schulpflege und Schulleitung 7
5. Stellenbeschrieb Schulleitung (Beispiel Beiblatt F, Handreichung Geleitete Schule), Stellvertretungsregelung (vergleiche entsprechendes Schreiben auf der Website des VSA) 18
6. Regelungen Schulleiterkonferenz, Schulkonferenz etc. 24
7. Einzelne Prozessabläufe (vergleiche Beispiel Beiblatt C): 25
8. Reglemente, Konzepte 26

In der nachstehenden Vorlage können die einzelnen Bereiche mit den für Ihre Gemeinde gültigen Angaben ergänzt werden.

1. Einleitung, Gültigkeitsbereich, Inkraftsetzung des Organisationsstatutes

Einleitung:
Gültigkeitsbereich:

Inkraftsetzung durch die Schulpflege XY am ...

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

2. Organigramm der Schule (Beispiel Beiblatt D, Handreichung Geleitete Schule)

3. Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen innerhalb der Schulpflege:

Geschäftsordnung Schulpflege (Regelungen innerhalb der Schulpflege, Kompetenzordnungen innerhalb der Schulpflege)Pflichtenhefte/ Kompetenzen einzelner Schulpflegemitglieder/Ausschüsse/ Kommissionen/ Ressorts, Finanzkompetenzen, Unterschriftenregelung etc.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

4. Kompetenzregelung/Aufgabenteilung zwischen Schulpflege und Schulleitung

Funktionsdiagramm (vergleiche Beiblatt F, Handreichung Geleitete Schule):
Schule Musterlingen Funktionen-Diagramm für die geleitete(n) Schule(n)
Die gesetzlich verbindlichen Zuordnungen sind in fetter Schrift eingefügt, die übrigen Zuordnungen sind Empfehlungen des Volksschulamtes.

Legende:

E	**Entscheid, Erlass**	VSG	**Volksschulgesetz**
A	**Ausführen, verantwortlich für Umsetzung oder Erarbeitung**	LPG	**Lehrerpersonalgesetz**
M	**Mitspracherecht**	LPV	**Lehrerpersonalverordnung**
I	**Information geht zwingend an**	VSV	**Volksschulverordnung**

Del. E	**Delegation von Entscheidkompetenz an Schulleitung möglich.**	KV	**Kantonsverfassung**
		GemG	**Gemeindegesetz**

Wichtig:

• Selbstverständlich kann auch da, wo die Schule im Funktionen-Diagramm kein I oder M eingefügt hat, zusätzlich informiert werden oder die Möglichkeit zur Mitsprache gewährt werden.

• Empfehlungen für «A» wurden sehr zurückhaltend eingefügt, was nicht heisst, dass die Entscheidungsträger immer alles selbst umsetzen oder erarbeiten sollen. Was an wen delegiert werden kann und soll, muss vor Ort entschieden werden.

• Die Vorbereitung und der Vollzug von Entscheiden durch die Schulleitung, das Schulsekretaritat oder andere Personen/Gruppen ist möglich (auch wenn der Entscheid selbst nicht delegierbar ist).

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

	Gesetzliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
1. Personal									
1.1 Personalplanung									
Stellenschaffung / Zuteilung VZE	**§ 3 LPG;§ 2 LPV**	E	M	**I**	**I**	**I**	**I**		
Stellenbeschrieb Schulleitung	**§ 116 Abs. 1 KV, § 42 Abs. 1 VSG**		E			I	**M**		
Stellenbeschrieb Lehrpersonen	**§ 116 Abs. 1 KV, § 42 Abs. 1 VSG**		E		**M**	M	M		
Stellenschaffung	**Gemeinderecht**		**E**						
Stellenplanung und Stellenbeschrieb gemeindeeigenes Personal	**Gemeinderecht**		E		**Del. E.**				
1.2 Anstellung / Entlassung									
Bewerbungsverfahren Schulleitung	**§ 7 LPG, § 45 Abs. 3 VSG**		**E**			**I**	**M**		
Anstellung, Entlassung Schulleitung	**§§ 7, 8 LPG**		E			**I**	**I**		

	Gesetzliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
Bewerbungsverfahren Lehrpersonen	**§ 42 Abs. 1 VSG, § 7 LPG,**		E		Del. E.				
Anstellung, Entlassung Lehrpersonen	**§§ 7,8 LPG**		**E**		**M**		**I**		
Mehrstundenzuteilung Lehrpersonen	**§ 19 LPG und Gemeinderecht**		E		**Del. E.**		**M**		
Bewerbungsverfahren, Anstellung, Entlassung und Urlaub gemeindeeigenes Personal	**Gemeinderecht**		E		**Del. E.**		**I**		
Anstellung und Entlassung Vikar/innen bis 3 Tage	**Gemeinderecht**		E		**Del. E.**				
Anstellung und Entlassung Vikar/innen über 3 T.	**§§ 25, 26 LPG und § 30 LPV**	E	M						
Bezahlter Urlaub bis 1 Woche	**§ 28 LPV**		E		**Del. E**				
Bezahlter Urlaub mehr als 1 Woche und Urlaub gem. §§ 87-90, 98 VVO	**§ 28 LPV**	E	**M**						
Unbezahlter Urlaub	**§ 29 LPV**		E		**Del. E**				

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

	Gesetzliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
1.3 Unterstützung, Aufsicht, Beurteilung									
Aufsicht, Beurteilung, Weiterbildung Schulleitung	**§§ 11,12, 20 und § 24 LPG, § 23 LPV, § 42 Abs. 3 Ziff. 5 VSG**	E	E						
Aufsicht Lehrpersonen	**§ 21 LPG, § 42 Abs. 3 Ziff. 5 VSG**	E	E		M				
Beurteilung Lehrpersonen	**§ 20 LPG, § 23 LPV, § 42 Abs. 3 Ziff. 5 VSG, § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 VSG**		E		M				
Weiterbildung Lehrpersonen	**§ 12 LPG, § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 5 VSG**	E	E		M/**Del. E.**				
Schulbesuche	**§ 42 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 VSG, § 44 Abs. 1 VSV**		A		A				
Arbeitszeugnisse Schulleitung	**§ 7 LPG , § 46 PG**		A						
Arbeitszeugnisse Lehrpersonen	**§ 7 LPG, § 46 PG**		A		M				
Aufsicht, Beurteilung, Arbeitszeugnis, sowie	**Gemeinderecht**		**E**		**Del. E.**				

	Gesetzliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
Weiterbildung gemeindeeigenes. Personal									
Meldung schwerwiegender Mängel in der Erfüllung der Berufspflichten an die Bildungsdirektion	**§ 24 LPG**		E/A		M			**I**	
Anordnung Freistellung / Fachaufsicht	**§ 24 LPG**	E	M		M			**I**	
2. Schulorganisation									
2.1 Allgemein									
Bezeichnung der Schulen	**§ 41 VSG**		**E**						
Organisationsstatut	**§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG**		E		**M**	**M**	**M**		
Festlegung der Form der institutionalisierten Elternmitwirkung	**§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und § 55 VSG**		E		**M**	**M**	**M**		
Stundenpläne	**§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 VSG**				E		M	**M**	

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

	Gesetzliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
Ferien festlegen	**§ 30 VSG, § 32 VSV**	E	E		**M**	**M**	**I**		
Einstellung Schulbetrieb ganze Schule	**§ 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPV**		E		M	**M**	**I**		
Einstellung Unterricht einer Klasse	**§ 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPV**				E			I	
Besuchstage festlegen	**§ 29 VSG, § 31 VSV**		**E**		**Del. E.**	**Del. E.**	**I**		
Zuteilung Lehrpersonen und übriges Personal an Schulen	**§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG**		E					**I**	
Zuteilung Lehrpersonen an Klassen	**§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG**		**E**		**Del. E**			**I**	
Zuteilung Hausämter	**§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VSG**				E		M		
Grundsatzentscheid Spetten	**§ 26 LPV, § 44 Abs. 1 VSG**		E						
Spetten	**§ 26 LPV, § 44 Abs. 1 VSG**				E		**M**	**M**	
Raumzuteilung			**E**		**Del. E.**	**Del.E.**	**I**	**I**	
Festlegen von besonderen Unterrichts- und	**§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 und § 45 Abs. 2 VSG, § 65**				E		E		

	Gesetzliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
Organisationsformen	**Abs. 2 VSV**								
Freifachangebot bestimmen			**E**		**Del. E.**	**Del. E.**	**M**		
Hausordnung einzelne Schulen erstellen					**E**		M		
2.2 Schülerinnen und Schüler									
Zuteilung an Schulen	**§ 42 Abs. 3 Ziff. 6 VSG**		E		**M**				
Zuteilung an Klassen	**§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 VSG**				E		**M**		
3. Pädagogisches									
3.1 Allgemeines									
Schulprogramm	**§ 42 Abs. 3 Ziff. 3, §43 Abs. 4 und § 45 Abs. 2 VSG, § 42 und § 65 Abs. 2 VSV**		E				M/A		M
Jahresplanung	**§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 und § 45 Abs. 2 und § 47 Abs.2 VSG, § 43 VSV**		I				E		

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

	Gesetzliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
3.2 Dispensation									
Dispensationen	**§ 29 VSV**		**E** Grundlagen festlegen		**E**		**M** Grundlagen festlegen	**I**	
Dispensation bis zu zwei Tagen /Jahr (Jokertage)	**§ 30 Abs.1 und Abs. 3 VSV**		**E** Grundlagen festlegen		**I**				E
3.3 Schullaufbahnentscheide									
Vorzeitige Einschulung, Rückstellung	**§ 32 Abs. 1 VSG**		**E**		M				M
Promotionsentscheide, Übertritts- und Umstufungsentscheide					**M**			**M**	**M**
Wenn keine Einigung erzielt wird	**§ 32 Abs. 1 VSG, § 34 VSV**		E						

	Gesetzliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
Vorzeitige Ausschulung	**§ 3 Abs. 4 VSG**		E		M			M	M
3.4 Disziplinarmassnahmen									
Aussprache, Verweis, Versetzung in andere Klasse	**§ 52 Abs. 1 lit. a VSG, § 56 VSV**				E			M	I
Wegweisung vom fak. Unterricht, Time-out, Versetzung in andere Schule, Entlassung aus der Schulpflicht	**§ 52 Abs. 1 lit. b VSG, § 57 VSV**		E		M			M	M
3.5 Sonderpädagogische Massnahmen	**§ 35 VSG bis § 37 Abs 1 VSG, Abs 2 VSG**								
Dieser Teil wird auf der Website des Volksschulamtes aktualisiert, sobald die Sonderpädagogische Verordnung beschlossen ist									
4. Finanzen und Administration									
Budget/Rechnungsführung/ Finanzkontrolle für Gemeinde, Mittelzuteilung an Schulen	**§ 118 ff. GemG, § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG und Gemeinderecht**		E		**I**	**I**	**I**		

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

	Gesetzliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel	**§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 6 VSG**				A		**M**		
Ausgabenbeschlüsse	**§ 118 ff. GemG und Gemeinderecht**		E						
Liegenschaftenplanung und -bewirtschaftung	**Gemeinderecht**		**E**		**M**				
Benutzung Schulhäuser durch Dritte	**§ 118 ff. GemG und Gemeinderecht**		E		**M**				

5. Stellenbeschrieb Schulleitung (Beispiel Beiblatt F, Handreichung Geleitete Schule), Stellvertretungsregelung (vergleiche entsprechendes Schreiben auf der Website des VSA)

Stellenbeschreibung Schulleitung

Funktionsbezeichnung:	Leitung /Co-Leitung der Schule xy
Stelleninhaber/in:	Vorname Name
Beschäftigungsumfang:	Anzahl Entlastungslektionen (Stand: Datum)
Bezeichnung der vorgesetzten Stelle:	Name der Schulbehörde
Vorgesetzte Person (en):	Funktion (z.B. Schulpräsident, Ressortleiter etc.)
Unterstellte Mitarbeitende:	Funktion (z.B. Klassenlehrkräfte)
Spezielles:	z.B. unterstelltes Personal, für das besondere Kompetenzen erteilt werden (nur gemeindeeigenes Personal!)
Stellvertretung für:	
Wird vertreten von:	

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

1. Wichtigste Ziele der Stelle

Führung der Schule (Name) in pädagogischer, organisatorischer und personeller Hinsicht.
Qualitätsentwicklung und –sicherung der Schule xy

2. Kompetenzen / Verantwortung

Finanzielle Kompetenzen:	Gemäss den bewilligten Budgetvorgaben der Schulpflege (oder Globalbudget)
Personelle Kompetenzen:	Gemäss Organisationsstatut, z.B. Mehrstundenzuteilung Lehrpersonen, spezielle Regelungen betreffend gemeindeeigenem Personal etc.
Organisatorische Kompetenzen:	Zuteilung von Schüler an Klassen, Stundenpläne (unter Mitwirkung der Schulkonferenz), Zuteilung von Lehrkräfte an Klassen, Spetten, Raumzuteilung etc.
Fachliche Verantwortung:	Qualitätssicherung gemeinsam mit Schulkonferenz. Rechenschaftslegung gegenüber der vorgesetzten Stelle, Bewilligung von sonderpädagogischen Massnahmen – ohne Sonderschulung – im Rahmen der zugeteilten Ressourcen.

3. Hauptaufgaben / Tätigkeiten

Anteil an SL- Entlastung

Bereich Personal: **25 %**

Betreuen und Unterstützen der Lehrpersonen, Einführen neuer Mitarbeitenden, Schulbesuch bei allen Lehrpersonen, Führen von jährlichen Mitarbeitergesprächen, Planen schulinterner Weiterbildung, Mitwirken bei Neuanstellungen, Aufsicht zusammen mit Gesamtschulpflege über Lehrpersonen und Mitwirkung bei der MAB etc.

Bereich Pädagogik: **25 %**

Fördern der Schul- und Qualitätsentwicklung, der Team- und Schul-Entwicklung, Sorgen für die Einhaltung der Umsetzungsbeschlüsse, Vermitteln bei Konflikten zwischen Schülerinnen/Schüler/Lehrpersonen/Eltern

Bereich Organisation Schule: **25 %**

Einteilen der Schüler/innen in die einzelnen Klassen, Kontrollieren der Stundenpläne, Raumplanung und Zuteilung der Räume, Organisieren der Elternbesuchstage etc.

Bereich Kommunikation /Vernetzung: **20 %**

Teilnehmen an den Sitzungen der Schulpflege, Koordinationsgremien, etc. Gestalten der Informationsflüsse gegen innen und aussen
Kontaktperson für die allgemeine Elternmitwirkung etc.

Projekte und Sonderaufgaben: **5 %**

Beteiligen an allgemeinen Projekten der Schulgemeinde

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

4. Anforderungsprofil

Ausbildung / Berufliche Erfahrungen:

- Abgeschlossene Ausbildung als Volksschullehrer/in, abgeschlossene Ausbildung als Schulleiter/in (ggf. in Ausbildung) (§ LPO)
  Mehrjährige Berufserfahrung in der Volksschule, gute Anwenderkenntnisse im EDV Bereich

Führungskompetenzen:

- Sicheres Auftreten, hohe soziale Kompetenzen, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungskraft

Unterschrift mit Datum

Schulpflege: **Schulleiter/in:**

Stellvertretung für Schulleiter/innen

Grundsätze

Die Planung für die kurzfristige und langfristige Stellvertretung einer Schulleitung muss durch die Schulpflege in Zusammenarbeit mit der Schulleitung vorgenommen werden, damit im Ereignisfall der Schulbetrieb gewährleistet werden kann.
Steht keine Stellvertretung zur Verfügung, fallen die Aufgaben der Schulleitung an die Schulpflege.

Dauer der Absenz für einen Einsatz einer Stellvertretung

Eine Stellvertretung für die Schulleiter/innen wird wie folgt eingerichtet:

Grund der Absenz	Dauer der Absenz	Einsatz einer Stellvertretung
Unvorhersehbare Absenz Bis 1 Woche Keine (z.B. Krankheit)	Bis 1 Woche	Keine
	Ab 2. Woche	Ab 2. Wochen
Planbare Absenz (z.B. Urlaub, Militärdienst)	Bis 3 Wochen	Keine
	Ab 4. Woche	Ab 1. Woche

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Die folgende Tabelle soll der Schulpflege helfen eine Übersicht zu erstellen, wie die Stellvertretungsfrage geklärt werden kann und wer dafür vorgesehen wird:

Art der Stellvertretung	**Aufgaben**	**Stellvertretung**
Bis 1 Woche unvorhergesehene Absenz		
Ab 2. Woche unvorhergesehene Absenz		
Bis 3 Wochen planbare Absenz		
Ab 4. Woche planbare Absenz		
Lange Absenz (bis 1 Jahr)		

Weitere Auskünfte

Volksschulamt,	Stab Umsetzung VSG	043 259 53 53	umsetzungVSG@vsa.zh.ch
Volksschulamt,	Abteilung Lehrpersonal	043 259 22 66	lehrpersonal@vsa.zh.ch

6. Regelungen Schulleiterkonferenz, Schulkonferenz etc.

Für die Schulkonferenz wird z.B. geregelt:

- Ob und wer die Schulkonferenz zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben gemäss § 45 VSG ergänzt.
- Wie die Informationen zwischen Schulpflege und Schulkonferenz laufen.
- Wie die Regelung betreffend Weiterbildungstage/ Sitzungen während der Unterrichtszeit zu treffen sind (in der Regel 2 Tage resp. 4 Halbtage pro Jahr)
- etc.

Für die Schulleiterkonferenz wird z.B. geregelt:

- Welche Koordinationsaufgaben werden ihr übertragen.
- Wer leitet die Schulleiterkonferenz.
- Welchen Sitzungsrhythmus hat sie.
- Wie ist die Entlastung geregelt (vrgl. Schreiben des VSA vom 5.4.2007)
- etc.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

7. Einzelne Prozessabläufe (vergleiche Beispiel Beiblatt C):

Zahlreiche Prozesse laufen über verschiedene Ebenen und müssen daher im Hinblick auf den Ablauf und die Zuständigkeiten geklärt werden. Die wichtigsten Prozesse, welche über mehrere Schnittstellen (Schulleitung, Schuleverwaltung, Schulpflege etc.) verfügen oder immer wieder zu Diskussionen Anlass geben, sollten daher zum Beispiel in Form eines Flussdiagramms abgebildet werden.

Beispiele:

- Stellenplanung (Aufteilung von Vollzeiteinheiten auf die Schulen)
- Stellenbesetzung
- Externe Sonderschulung/- Heim
- Beschwerden von Eltern
- etc.

8. Reglemente, Konzepte

Beispiele:

- Weiterbildungsreglement
- Jokertageregelung
- Reglement für die Benützung der Schulräumlichkeiten durch Dritte
- etc.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 6 – Arbeitsvorlage „Funktionsdiagramm“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Arbeitsvorlagen Geleitete Schule

Funktionendiagramm

Vorlage zur Erarbeitung des Funktionendiagramms in geleiteten Schulen

Legende

E	Entscheid, Erlass	VSG	Volksschulgesetz
A	Ausführen, verantwortlich für Umsetzung oder Erarbeitung	LPG	Lehrpersonalgesetz
M	Mitspracherecht	LPVO	Lehrpersonalverordnung
I	Information	PG	Personalgesetz
Del. E	Delegation von Entscheidkompetenz an Schulleitung möglich	VSV	Volksschulverordnung
		VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen
		KV	Kantonsverfassung
		GG	Gemeindegesetz

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0

Wichtig:

⇒ Die **rechtlich verbindlichen Zuordnungen** sind in **fetter Schrift** eingefügt, die übrigen Zuordnungen sind Empfehlungen des Volksschulamtes.

⇒ Selbstverständlich kann auch da, wo die Schule im Funktionendiagramm kein „I“oder „M“ eingefügt hat, zusätzlich informiert werden oder die Möglichkeit zur Mitsprache gewährt werden.

⇒ Empfehlungen für «A» wurden sehr zurückhaltend eingefügt, was nicht heisst, dass die Entscheidungsträger immer alles selbst umsetzen oder erarbeiten sollen. Was an wen delegiert werden kann und soll, muss vor Ort entschieden werden.

⇒ Die Vorbereitung und der Vollzug von Entscheiden durch die Schulleitung, das Schulverwaltung oder andere Personen/Gruppen ist möglich, auch wenn der Entscheid selbst nicht delegierbar ist.

	Rechtliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
1. Personal									
1.1 Personalplanung									
Stellenschaffung / Zuteilung VZE	§ 3 LPG; § 2 LPVO	**E**	**M**	I	I	I	I		
Stellenbeschrieb Schulleitung	§ 116 Abs. 1 KV, § 42 Abs. 1 VSG		**E**			I	M		
Stellenbeschrieb Lehrpersonen	§ 116 Abs. 1 KV, § 42 Abs. 1 VSG		**E**		**M**	M	M		
Stellenschaffung bei kommunaler Entlöhnung	Gemeinderecht		E		M				
Stellenplanung und Stellenbeschrieb gemeindeeigenes Personal (Lehrpersonal)	Gemeinderecht		E		Del. E.				
1.2 Anstellung / Entlassung									
Bewerbungsverfahren Schulleitung	§ 7 LPG, § 45 Abs. 3 VSG		**E**			I	**M**		
Anstellung, Entlassung Schulleitung	§§ 7, 8 LPG		**E**			I	I		
Bewerbungsverfahren Lehrpersonen	§ 42 Abs. 1 VSG, § 7 LPG,		**E**		**M**		M		
Anstellung, Entlassung Lehrpersonen	§§ 7,8 LPG		**E**		**M**		I		
Mehrstundenzuteilung Lehrpersonen	§ 19 LPG, § 11 LPVO und Gemeinderecht		**E**		Del. E.		M		
Bewerbungsverfahren, Anstellung, Entlassung und Urlaub gemeindeeigenes Personal	Gemeinderecht		E		Del. E.		I		

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0

	Rechtliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
Anstellung und Entlassung Vikar/innen bis 3 Tage	Gemeinderecht		E		Del. E.				
Anstellung und Entlassung Vikar/innen über 3 Tage	§§ 25, 26 LPG und § 30 LPVO	**E**	**M**						
Bezahlter Urlaub bis 1 Woche	§ 28 LPVO		**E**		**M**				
Bezahlter Urlaub mehr als 1 Woche und Urlaub gem. §§ 87-90, 98 VVO	§ 28 LPVO	**E**	M/I	A	E				
Unbezahlter Urlaub	§ 29 LPVO		E		Del. E.				
1.3 Unterstützung, Aufsicht, Beurteilung									
Aufsicht, Beurteilung, Weiterbildung Schulleitung	§§ 11,12, 20 und § 24 LPG, § 23 LPVO, § 42 Abs. 3 Ziff. 5 VSG	**E**	**E**						
Aufsicht Lehrpersonen	§ 21 LPG, § 42 Abs. 3 Ziff. 5 VSG	**E**	**E**		**M**				
Beurteilung Lehrpersonen	§ 20 LPG, § 23 LPVO, § 42 Abs. 3 Ziff. 5 VSG, § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 VSG		**E**		**M**				
Weiterbildung Lehrpersonen	§ 12 LPG, § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 5 VSG	**E**	**E**		**M** Del. E.				
Schulbesuche	§ 42 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 VSG, § 44 Abs. 1 VSV		**A**		**A**				

	Rechtliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
Arbeitszeugnisse Schulleitung	§ 7 LPG, § 46 PG		**A**						
Arbeitszeugnisse Lehrpersonen	§ 7 LPG, § 46 PG		**A**	A	**M**				
Aufsicht, Beurteilung, Arbeitszeugnis, sowie Weiterbildung gemeindeeigenes Personal	Gemeinderecht		E		Del. E.				
Meldung schwerwiegender Mängel in der Erfüllung der Berufspflichten an die Bildungsdirektion	§ 24 LPG		**E/A**		**M**			I	
Anordnung Freistellung / Fachaufsicht	§ 24 LPG	**E**	**M**		**M**			I	
2. Schulorganisation									
2.1 Allgemein									
Bezeichnung der Schulen	§ 41 VSG		**E**		M	M			
Organisationsstatut	§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG		**E**		M	M	M		
Festlegung der Form der institutionalisierten Elternmitwirkung	§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und § 55 VSG		**E**		M	M	M		
Stundenpläne	§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 VSG				**E**		**M**	M	
Ferien festlegen	§ 30 VSG, § 32 VSV	**E**	**E**		M	M	M	**I**	**I**
Einstellung Schulbetrieb ganze Schule	§ 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPVO		**E**		**M**	M	**I**	**I**	**I**

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0

	Rechtliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
Einstellung Unterricht einer Klasse	§ 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPVO				**E**			I/M	**I**
Besuchstage festlegen	§ 29 VSG, § 31 VSV		E		Del. E.	Del. E.	I	**I**	**I**
Zuteilung Lehrpersonen und übriges Personal an Schulen	§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG		**E**		M			I	
Zuteilung Lehrpersonen an Klassen	§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG		**E**		**M**	I	M	**I**	
Zuteilung Hausämter	§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VSG				**E**		**M**		
Grundsatzentscheid Spetten	§ 26 LPVO, § 44 Abs. 1 VSG		**E**						
Spetten	§ 26 LPVO, § 44 Abs. 1 VSG				**E**		M	M	
Raumzuteilung (Arbeitsplatz)					E		M	**I**	
Festlegen von besonderen Organisationsformen	§ 42 Abs. 3 Ziff. 1 VSG		**E**		M	M	M		
Festlegen von besonderen Unterrichtsformen	§ 44 Abs. 2 lit. b und Ziff. 2 VSG		M		**E**		**E**		
Freifachangebot bestimmen			E		Del. E.	Del. E.	M		
Hausordnung einzelne Schulen erstellen			E/I		E		M		

	Rechtliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
2.2 Schülerinnen und Schüler									
Zuteilung an Schulen	§ 42 Abs. 3 Ziff. 6 VSG		**E**		M	M			
Zuteilung an Klassen	§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 VSG				**E**		M		
3. Pädagogisches									
3.1 Allgemeines									
Schulprogramm	§ 42 Abs. 3 Ziff. 3, § 43 Abs. 4 und § 45 Abs. 2 VSG, § 42 und § 65 Abs. 2 VSV		**E**				**M/A**		**M**
Jahresplanung	§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 und § 45 Abs. 2 und § 47 Abs.2 VSG, § 43 Abs. 1 und 2 VSV		**I**				**E**		
3.2 Dispensation									
Dispensationen	§ 29 VSV		**E** (Grund-lagen festle-gen)		E		M (Grundla-gen fest-legen)	I	

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0

	Rechtliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
Dispensation bis zu zwei Tagen /Jahr (Jokertage)	§ 30 Abs.1 und 3 VSV		**E** (Grund-lagen festle-gen)		M			I	**E**
3.3 Schullaufbahnentscheide									
Vorzeitige Einschulung, Rückstellung	§ 32 Abs. 1 VSG, § 3 VSV		**E**		M			M	**M**
Promotionsentscheide, Übertritts- und Umstufungsentscheide					**E/M**			**M**	**M**
Wenn keine Einigung erzielt wird	§§ 34, 35 Abs. 3, 40 Abs. 4 VSV		**E**		M				**M**
Vorzeitige Ausschulung	§ 3 Abs. 4 VSG		**E**		**M**			**M**	**M**
3.4 Disziplinarmassnahmen									
Aussprache, Verweis, Versetzung in andere Klasse	§ 52 Abs. 1 lit. a VSG, § 56 VSV				**E**			**M**	**M**
Wegweisung vom fak. Unterricht, „Time-out“, Versetzung in andere Schule, Entlassung aus der Schulpflicht	§ 52 Abs. 1 lit. b VSG, § 57 VSV		**E**		**M**			**M**	**M**

	Rechtliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
3.5 Sonderpädagogische Massnahmen									
Festlegen des sonderpädagogischen Ange-bots	§§ 8, 11, 14, 15, 17, 18 VSM §§ 35 und 42 Abs. 3 Ziff. 1 VSG		**E**		M	M	M		
Zuteilung der sonderpädagogischen Res-sourcen an die Schulen (IF-LP, Therapeuten, DaZ)	§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG §§ 8 und 10 VSM		**E**		M	M			
Zuweisungsverfahren (Grundsatz)	§ 37 Abs. 1 und 2 VSG		**E**		**E**			**E**	**M**
Standortbestimmung (schulisches Standortgespräch)	§ 24 VSM				M			**M**	**M**
Anordnung schulpsychologische Abklärung	§ 38 VSG, § 25 VSM		**E** (wenn keine Einwil-ligung der Eltern)		M			M	**M**

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0

	Rechtliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
Anordnung der sonderpädagogischen Massnahme (bei Einigung)	§ 26 Abs. 1 VSM				**E**			**M**	**M**
Wenn keine Einigung erzielt wird	§ 39 VSG, § 26 Abs. 2 VSM		**E**		**M**			**M**	**M**
Überprüfung der sonderpädagogischen Massnahmen	§28 VSM (§§ 24-26 VSM)		M		M			M	**M**
Wenn keine Einigung erzielt wird	§ 28 VSM (§§ 24-26 VSM)		**E**						
Sonderschulung	§ 37 Abs. 1 und 2 VSG, § 26 Abs. 4 VSM		**E/M**		**M**			**M**	**M**
4. Finanzen und Administration									
Budget/Rechnungsführung/ Finanzkontrolle für Gemeinde, Mittelzuteilung an Schulen	§ 118 ff. GG, § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG und Gemeinderecht		**E**		M	I	I		
Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel	§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 6 VSG				**A**		M		

	Rechtliche Grundlage	Bildungs-direktion	Schulpflege	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleitungs-konferenz	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
Ausgabenbeschlüsse	§ 118 ff. GG und Gemeinderecht		**E**						
Liegenschaftenplanung und -bewirtschaftung	Gemeinderecht		**E**		M				
Benutzung Schulhäuser durch Dritte	§ 118 ff. GG und Gemeinderecht § 14 Kirchengesetz (KiG) ff. GG § 11 Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden (GjG)		**E**		M				

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0

Anhang 7 – Arbeitsvorlage „Schulprogramm“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Arbeitsvorlagen Geleitete Schule

Schulprogramm

Gemeinde Musterlingen **Schulprogramm der Schule XY**

	Thema	Bezug	Ist-Zustand	Zielsetzung	Planung / Massnahmen	Überprüfung	Ressourcen	Zeitraum
Daran arbeiten wir Entwicklungsziele			Das haben / machen wir bereits	Das wollen wir erreichen	So gehen wir es an	Daran erkennen wir, dass das Ziel erreicht wurde.	Diese Mittel benötigen wir	Dann führen wir es durch

Volksschulamt
Projekt Umsetzung Volksschulgesetz

Walchestrasse 21, Postfach
8090 Zürich

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0

Das wollen wir erhalten Sicherung	Thema	Bezug	Zielsetzung	Verankerung im Schulalltag	Überprüfung	Ressourcen

Volksschulamt
Projekt Umsetzung Volksschulgesetz

Walchestrasse 21, Postfach
8090 Zürich

Schulprogramm
November 2010
umsetzungvsg@vsa.zh.ch

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 8 – Handreichung „Blockzeiten“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Umsetzung Volksschulgesetz

Handreichung Blockzeiten

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Inhaltsübersicht

Vorwort 3
Zu dieser Handreichung 4
Rechtsgrundlagen 5
Allgemeine Hinweise 6
Unterricht 8
Betreuungsangebote 10
Blockzeiten auf den einzelnen Schulstufen 12
- Kindergartenstufe 12
- Primarstufe: 1.–3. Klassen 13
- Primarstufe: 4.–6. Klassen 14
- Primarstufe: Mehrklassige Klassen 15
- Sekundarstufe 16
- Besondere Klassen (Primar- und Sekundarstufe) 17

Randzeitenbetreuung 18
Umsetzungsplanung 20
Übergangsregelung 21
Finanzbedarf und personelle Ressourcen 22
Informationen und Dienstleistungen 23

Impressum

Umsetzung Volksschulgesetz
Handreichung Blockzeiten

Herausgeberin
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion
raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners «Umsetzung Volksschulgesetz 2».

Bezugsadresse
Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2006
© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Vorwort

Seit dem Schuljahr 1991/92 werden auf der Unterstufe der Volksschule die Blockzeiten erprobt. Das neue Volksschulgesetz sieht die generelle Einführung vor. Die Blockzeiten werden ab Schuljahr 2007/08 für alle Schulstufen obligatorisch sein und den ganzen Vormittag in Form von Unterricht oder Betreuung abdecken.

Der Begriff «Blockzeiten» ist ursprünglich mit dem Vormittagsunterricht der früheren Unterstufe der Primarstufe verbunden. Aufgrund des geringeren Unterrichtspensums der Schülerinnen und Schüler (in der Folge Schülerpensum genannt) konnte eine grössere Zahl von Lektionen in der Halbklasse durchgeführt werden. Entsprechend hatten die Schülerinnen und Schüler an den Vormittagen oft nur während zwei Wochenlektionen Unterricht.

Mit der versuchsweisen Einführung der dreistündigen Blockzeiten ermöglichte die Schule einen regelmässigen Vormittagsunterricht von mindestens drei Lektionen. Der Stundenplan wurde derart gestaltet, dass die Schülerinnen und Schüler stets in der früheren beziehungsweise in der späteren Gruppe eingeteilt waren. Nach Möglichkeit wurde ein zweites Kind aus derselben Familie in dieselbe Gruppe zugeteilt.

Die vierstündigen Blockzeiten erweiterten den Unterricht auf den ganzen Vormittag. Schülerinnen und Schüler hatten nun jeden Vormittag Unterricht während vier Lektionen. Auch dieses Modell wurde als Schulversuch geführt.

Das neue Volksschulgesetz führt die Blockzeiten generell und für alle Schulstufen ein. Die Schulen sorgen künftig für Unterricht oder Betreuung während des ganzen Vormittags. Damit bietet die Volksschule Eltern und Kindern Zeitstrukturen an, die den gesellschaftlichen Lebensverhältnissen entgegenkommen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Zu dieser Handreichung

Die Blockzeiten an der Volksschule gewährleisten einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittages auf allen Stufen der Volksschule.

Die Begriffe «Blockzeiten» und «koordinierte Unterrichtszeiten» bezeichnen das Gleiche: Den Unterricht oder die Betreuung während des Vormittags von 08.00 bis 12.00 Uhr. Diese täglichen Unterrichts- oder Betreuungszeiten können aus schulorganisatorischen Gründen um maximal 20 Minuten pro Vormittag verkürzt werden.

Die Blockzeiten werden ab Schuljahr 2007/08 auf allen Stufen der Volksschule eingeführt. Im Schuljahr 2006/07 gelten besondere Übergangsregelungen.

Der Unterricht und die Schulfächer werden für die Schülerinnen und Schüler ausgewogen auf die Schultage verteilt. Im Stundenplan werden die obligatorischen Lektionen gemäss Lektionentafeln des Lehrplans bezeichnet. In den 1.–3. Klassen auf der Primarstufe schreibt die Volksschulverordnung während je 10 Lektionen den Unterricht in Halbklassen oder im Teamteaching vor.

Der Kanton teilt den Schulgemeinden die Vollzeiteinheiten (VZE) zu. Mit diesen Vollzeiteinheiten sind sämtliche obligatorischen Lektionen gemäss Lektionentafeln des Lehrplans (inklusive Handarbeit / Hauswirtschaft und Unterricht in Halbklassen beziehungsweise Teamteaching) sowie des Wahlpflichtbereichs Sprachen abzudecken.

Unentgeltliche Betreuungsangebote ergänzen den Unterricht, um die Vorgaben der Blockzeiten zu erfüllen. Die Gemeinde gestaltet Betreuungsangebote nach ihren eigenen Vorgaben. Während für die Gemeinde dafür eine Angebotspflicht besteht, ist die Teilnahme an diesen Betreuungsangeboten für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.

Unter dem Begriff «Betreuungsangebot» sind alle Angebote zu verstehen, bei denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet, beschäftigt oder beaufsichtigt werden, die jedoch nicht zum obligatorischen Unterricht der Fächer aus dem Lehrplan zählen.

In der Kindergartenstufe gehören die Auffangzeiten zum Pflichtpensum der Lehrpersonen, nicht aber zum obligatorischen Unterricht der Schülerinnen und Schüler.

Die musikalische Grundausbildung (im VSG unter § 16 als «musikalische Früherziehung» erwähnt) ist kein Ersatz, sondern eine Ergänzung zum Musikunterricht gemäss Lektionentafeln des Lehrplans. Sie wird in der Regel in Halbklassen durchgeführt. Sie kann im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten angeboten werden und wird im Stundenplan separat ausgewiesen.

Die Schulpflege entscheidet über die Gestaltung der Blockzeiten (Unterricht, Betreuung etc.). Sie kann für die einzelnen Schulen unterschiedliche Modelle bewilligen.

Die Schulleitungen sorgen für die Informationen an die Eltern und stellen die Anmeldung für allfällige Betreuungsangebote sicher.

Als Anhänge stehen viele Stundenplanbeispiele zur Verfügung. Diese sind als Downloads auf der Website des Volksschulamtes zu finden.

www.volksschulamt.zh.ch
(Downloads / Schulorganisation / Blockzeiten)

Rechtsgrundlagen

Volksschulgesetz

§16 (Musikschulen)

[1] Die Musikschulen bieten als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung an.
[2] Die musikalische Früherziehung kann im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten gemäss §27 Abs. 2 erteilt werden.

§27 (Unterrichtszeit)

[1] Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Die Verordnung kann besondere Schulanlässe an Samstagen vorsehen.
[2] Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittages. Die Verordnung bestimmt den Umfang des Halbklassenunterrichtes.

Volksschulverordnung

§4 (Kindergartenstufe)

[1] Auf der Kindergartenstufe werden die Klassen in der Regel altersdurchmischt gebildet.
[2] Weist eine Klasse mehr als 14 Schülerinnen und Schüler auf, findet der Nachmittagsunterricht in Halbklassen statt.
[3] Der Unterricht samt begleiteten Pausen dauert jeden Vormittag mindestens drei Stunden.

§5 (Primarstufe)

[1] Auf der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler in der 1.–3. Klasse während je zehn Lektionen in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet, den Unterricht in Handarbeit eingeschlossen.
[2] Weist eine Klasse voraussichtlich während längerer Zeit eine unterdurchschnittliche Schülerzahl auf, kann die Schulpflege den Halbklassenunterricht oder das Teamteaching verringern. Bei weniger als 16 Schülerinnen und Schülern kann darauf verzichtet werden.
[3] Die Klassen können als Jahrgangsklasse oder als mehrklassige Klassen gebildet werden.
[4] In mehrklassigen Klassen findet der Fremdsprachenunterricht ganz oder teilweise in Jahrgangsgruppen statt. Von der Anzahl Lektionen, die in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet werden, kann abgewichen werden.

§26 (Stundenplan)

[1] Der Unterricht und die Schulfächer sind für die Schülerinnen und Schüler ausgewogen auf die Schultage zu verteilen.
[2] Der Stundenplan gilt in der Regel für ein Schuljahr und nennt Ort und Zeit von Unterricht und Betreuung. Halbe Lektionen sind nicht zulässig.
[3] Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten am Vormittag dauern grundsätzlich von 8–12 Uhr. Sofern es die Organisation einer Schule erfordert, kann die Schulpflege Unterrichts- oder Betreuungszeiten um höchstens 20 Minuten pro Vormittag verkürzen. Grössere Abweichungen für besondere Schulanlässe bleiben vorbehalten.
[4] Kann eine Lehrperson den Unterricht nicht erteilen, ist eine Stellvertretung zu organisieren oder eine anderweitige Betreuung zu gewährleisten.

Lehrerpersonalverordnung

§2d (Gemeindeeigene Lektionen)

[2] Die Gemeinden dürfen auf ihre Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für:
- a Wahl- und Wahlpflichtfächer, ohne Wahlpflichtfächer im Sprachbereich,
- b Freifächer,
- c Therapien,
- d Aufnahmeunterricht,
- e die Schulleitungen, wenn dieser zusätzliche Aufgaben übertragen werden und die Bildungsdirektion die Erhöhung des Anstellungspensums bewilligt hat.

§7a (Vollpensum auf der Kindergartenstufe)

[1] Das Vollpensum einer Lehrperson auf der Kindergartenstufe besteht aus 23 Stunden pro Woche. In dieser Zeit finden der Unterricht, die begleiteten Pausen und höchstens fünf Stunden Auffangzeit statt.

§26 (Einhalten des Stundenplans)

[2] Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen an einer Klasse, übernehmen die anderen Lehrpersonen oder die Schulleitung im Rahmen ihres Pensums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht. Die Wochenlektionenzahl der betroffenen Klasse kann angemessen eingeschränkt werden, sofern die Betreuungszeiten gemäss §26 Abs. 3 der Volksschulverordnung gewährleistet sind. In Ausnahmefällen kann die Schulpflege von der Stellvertretung absehen, insbesondere bei Aussenwachtschulen oder nicht in eine Schulanlage integrierten Kindergärten.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Allgemeine Hinweise

Der Begriff «Blockzeiten» wurde bisher mit der Unterstufe der Primarstufe in Verbindung gebracht. Mit dem neuen Volksschulgesetz werden die Blockzeiten auf allen Stufen der Volksschule eingeführt.

Begriff «Blockzeiten»

Der Begriff «Blockzeiten» ist weder im Volksschulgesetz (VSG) noch in der Volksschulverordnung (VSV) zu finden. Da er aber allgemein gebräuchlich ist, wird er auch im vorliegenden Dokument verwendet. Unter «Blockzeiten» versteht man hier den Unterricht oder die Betreuung während des Vormittags von 08.00 bis 12.00 Uhr. Der Begriff «koordinierte Unterrichtzeiten» ist dem Begriff «Blockzeiten» gleichgesetzt.

Begriff «Halbklassenunterricht»

Im Halbklassenunterricht wird nur die Hälfte der Klasse im Schulzimmer unterrichtet. Die andere Hälfte hat entweder frei, oder sie besucht ein Betreuungsangebot, hat in einem anderen Schulzimmer gleichzeitig Unterricht oder wird in musikalischer Grundausbildung unterrichtet. Wird während des Halbklassenunterrichts die andere Klassenhälfte zusammen mit einer Klassenhälfte einer Parallelklasse unterrichtet, zählt dies für die betroffene Gruppe nicht als Lektion mit Halbklassenunterricht. In mehrklassigen Klassen sind Halbklassen nicht zwingend nach Jahrgängen aufgeteilt.

Begriff «Teamteaching»

Teamteaching ist eine Unterrichtsform, bei der zwei ausgebildete Lehrpersonen
- → zur gleichen Zeit an derselben Klasse unterrichten;
- → gemeinsam den Unterricht inhaltlich und methodisch planen und ihn gemeinsam durchführen;
- → die Verantwortung gemeinsam tragen, aber flexibel aufteilen, wer für welche Aufgaben oder für welche Schülerinnen und Schüler zuständig ist;
- → den Unterricht in wechselnden Rollen leiten oder unterstützen;
- → das Lernen mit einem breit gefächerten Angebot differenzieren und individualisieren;
- → die Schülerinnen und Schüler flexibel den Lernanlässen und dem Lernniveau angepasst in Gruppen aufteilen.

Personen ohne entsprechende Lehrerausbildung dürfen nicht im Teamteaching-Unterricht eingesetzt werden. Zudem ist es nicht statthaft, dass Lehrpersonen regelmässig in ganz anderen Unterrichtsbereichen tätig sind, etwa im Zeichnen, oder dass eine der beiden Lehrpersonen für Nicht-Unterrichtstätigkeiten wie beispielsweise Vorbereitungs- oder Korrekturarbeiten eingesetzt wird.

Geltungsbereich

Die Blockzeiten gelten für alle Stufen der Volksschule (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe) und müssen spätestens auf Beginn des Schuljahrs 2007/08 generell eingeführt werden.

Vormittagsunterricht und -betreuung

Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten am Vormittag dauern von 08.00 bis 12.00 Uhr. Aus organisatorischen Gründen kann die Schulpflege diese Zeit um maximal 20 Minuten verkürzen.

Der Vormittagsblock kann gebildet werden durch
- → Unterricht (obligatorische Lektionen gemäss Lektionentafeln des Lehrplans);
- → Betreuungsangebote (wie zum Beispiel musikalische Grundausbildung);
- → Freifach Biblische Geschichte.

Das Volksschulamt empfiehlt, auf der Primarstufe jeden Vormittag vier Lektionen Unterricht vorzusehen. In der 1. Klasse soll der Unterricht durch zwei Lektionen musikalische Grundausbildung pro Woche ergänzt werden.

Mittagszeit und Nachmittagsunterricht

Für die Mittagszeit und den Nachmittagsunterricht bestehen keine Regelungen. Die Mittagszeit muss ausreichen, um den Schulweg nach Hause und wieder in die Schule bewältigen zu können sowie eine Mahlzeit einzunehmen. Bei der Stundenplangestaltung sind vor allem die Interessen der Schülerinnen und Schüler zu beachten. Beispielsweise liegt die Ansetzung einer einzelnen Lektion am Nachmittag nicht im Interesse der Schülerinnen und Schüler.

Das Volksschulamt empfiehlt, auf der Primarstufe jeden Nachmittag zwei Lektionen Unterricht einzurichten. Davon ausgenommen ist der Mittwochnachmittag. Für die Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Zahl der Nachmittage mit Unterricht aufgrund ihres Pensums.

Abgrenzung zu Tagesstrukturen

Die gemäss § 27 Abs. 3 Volksschulgesetz vorgesehenen weiter gehenden Tagesstrukturen werden nicht in dieser Handreichung beschrieben.

Unterricht

Der Unterricht und die Schulfächer werden für die Schülerinnen und Schüler ausgewogen auf die Schultage verteilt. Das Volksschulamt empfiehlt, die Vorgaben der Blockzeiten nach Möglichkeit durch Unterricht zu erfüllen.

Lektionen aus der Lektionentafel

Im Stundenplan werden die obligatorischen Lektionen gemäss Lektionentafeln des Lehrplans bezeichnet. Das in den Lektionentafeln des Lehrplans vorgegebene Schülerpensum muss eingehalten werden.

Halbklassenunterricht und Teamteaching

In den 1.–3. Klassen auf der Primarstufe schreibt die Volksschulverordnung während je 10 Lektionen den Unterricht in Halbklassen oder im Teamteaching vor. Bei einer unterdurchschnittlichen Schülerzahl kann der Halbklassenunterricht oder das Teamteaching reduziert werden. Weist die Klasse weniger als 16 Schülerinnen und Schüler auf, kann ganz darauf verzichtet werden.

Der Unterricht in Handarbeit und Haushaltkunde findet in der Regel in Halbklassen statt. Bei mehrklassigen Klassen muss nicht zwingend in Jahrgangsgruppen unterrichtet werden. Auf den Halbklassenunterricht kann nur verzichtet werden, wenn die Klasse weniger als 16 Schülerinnen oder Schüler aufweist.

Die Klassen-Lehrpersonen bestimmen im Übrigen die weiteren Lektionen, die in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet werden. Dabei orientieren sie sich am Schulprogramm. Hat ein Entscheid Einfluss auf die Anstellung anderer Lehrpersonen, liegt die Zuständigkeit bei der Schulpflege.

In mehrklassigen Klassen findet der Fremdsprachenunterricht ganz oder teilweise in Jahrgangsgruppen statt.

Die Gemeinden dürfen keine Lektionen auf eigene Kosten für zusätzlichen Unterricht in Halbklassen oder im Teamteaching ausserhalb der zugeteilten Vollzeiteinheiten führen.

Freifach Biblische Geschichte (Primarstufe)

Das Freifach Biblische Geschichte kann als Teil des Vormittagsblocks angeboten werden. Für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht für dieses Freifach anmelden, muss bei Bedarf ein anderes unentgeltliches Betreuungsangebot zur Verfügung stehen. Gestützt auf ein Bundesgerichtsurteil können diese Schülerinnen und Schüler nicht im gleichen Schulzimmer still beschäftigt werden, wohl aber in einer anderen Klasse.

Das Freifach Biblische Geschichte wird im Stundenplan gekennzeichnet.

In den Stundenplan-Beispielen sind unter Bemerkungen mögliche Varianten für die Integration des Freifachs Biblische Geschichte aufgeführt.

www.volksschulamt.zh.ch
(Stundenplanbeispiele Primarstufe 1.–3. Klasse)

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht KOKORU (Sekundarstufe)

Wenn der konfessionell-kooperative Religionsunterricht KOKORU während des Vormittagsblocks stattfindet und sich eine Schülerin oder ein Schüler davon abmeldet, muss die Schulpflege ein anderes unentgeltliches Betreuungsangebot zur Verfügung stellen.

Aufnahmeunterricht

Der Aufnahmeunterricht dient dem Erwerb und der Förderung der deutschen Sprache. Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für Fremdsprachige, die keine Aufnahmeklasse besuchen. Der Aufnahmeunterricht kann ebenfalls für die Bildung des Vormittagsblocks verwendet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die diesen Unterricht nicht besuchen, muss am Vormittag ein anderes unentgeltliches Betreuungsangebot bereit stehen. Eine solche Lösung kann auch dann sinnvoll sein, wenn die Schülerinnen und Schüler für den Aufnahmeunterricht aus vielen verschiedenen Klassen stammen.

Halbe Lektionen

Auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe dauert die Lektion 45 Minuten. Es können keine halben Lektionen eingerichtet werden. Auf der Kindergartenstufe wird die Unterrichtseinheit mit Stunden gemessen. Hier sind Teileinheiten möglich.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Unterrichtsverpflichtung in der 1.–3. Klasse der Primarstufe

Die vom Volksschulamt empfohlene Stundenplangestaltung auf der Primarstufe (5 Vormittage à 4 Lektionen und 4 Nachmittage à 2 Lektionen) führt dazu, dass die Lehrpersonen auf ein Unterrichtspensum von maximal 28 Wochenlektionen (WL) kommen. Das Vollpensum der Lehrpersonen der 1.–3. Klasse der Primarstufe beträgt 29 Wochenlektionen. Um dieser Berufsgruppe ebenfalls eine Anstellung mit voller Beschäftigung zu ermöglichen, kann die 29. Wochenlektion als Aufgabenstunde (gemäss § 17 Volksschulgesetz) erteilt werden. Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Schulpflege bietet die Aufgabenstunde (für die ganze Schule) an.
- Die Schulpflege akzeptiert die Integration der Aufgabenstunde ins kantonale Anstellungspensum der Lehrperson und weist die Aufgabenstunden den betroffenen Lehrpersonen zu.
- Die Aufgabenstunden stehen allen Schülerinnen und Schülern des Schulhauses offen, nicht nur den Schülerinnen und Schüler der Klasse jener Lehrpersonen, die diese Aufgabenstunde übernehmen.
- Die Lehrperson unterrichtet 28 WL in Fächern gemäss Lektionentafeln des Lehrplans. Sie hat weder eine Entlastung noch altersbedingte Pensenreduktion.
- Der Umrechnungsfaktor lautet: 1 Lektion entspricht 90 Minuten Aufgabenstunde, wobei diese an verschiedenen Tagen erteilt werden kann.

Falls die Aufgabenstunde nicht als 29. Lektion eingerichtet werden kann, stehen der Schulpflege beziehungsweise der Lehrperson folgende weiteren Möglichkeiten offen:

- Wahl eines Modells, das ein Vollpensum ermöglicht
- Integration des Freifachs Biblische Geschichte ins kantonale Pensum (als zusätzliche Lektion)
- Nachqualifikation im Fach textile Handarbeit
- Wechsel an die 4.–6. Klassen der Primarstufe
- Übernahme einer vom Volksschulamt vorgesehenen und bewilligten bezahlten Entlastung (z. B. Informatiksupport)
- Reduktion des Anstellungsumfangs auf 28 Wochenlektionen

Ausbildungsvoraussetzungen für Lehrpersonen

Lehrpersonen, die im Rahmen der Lektionen gemäss Lektionentafeln des Lehrplans unterrichten, müssen über eine Ausbildung als Volksschullehrperson verfügen. Dies gilt auch für die Tätigkeit im Rahmen des Teamteaching oder Halbklassenunterrichts. Die Ausbildungsvoraussetzungen von kommunalen Fachlehrpersonen werden derzeit überarbeitet.

In ein kantonales Anstellungsverhältnis kann bis zu einem Vollpensum neben dem Unterricht in den obligatorischen Fächern des Lehrplans auch das Freifach Biblische Geschichte integriert werden.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Betreuungsangebote

Betreuungsangebote ergänzen den Unterricht, um die Vorgaben der Blockzeiten zu erfüllen. Die Gemeinde gestaltet Betreuungsangebote nach ihren eigenen Vorgaben. Die Eltern werden darüber informiert. Die An- oder Abmeldung der Eltern zu diesen Angeboten kann verbindlich gestaltet werden.

Deckt der Vormittagsunterricht die koordinierten Unterrichtszeiten nicht vollständig ab, ist die Schulpflege verpflichtet, zur Ergänzung ein unentgeltliches Betreuungsangebot anzubieten. Während für die Gemeinde dafür eine Angebotspflicht besteht, ist die Teilnahme an diesen Betreuungsangeboten für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.

Unter dem Begriff «Betreuungsangebot» sind alle Angebote zu verstehen, bei denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet, beschäftigt oder beaufsichtigt werden, die jedoch nicht zum obligatorischen Unterricht der Fächer aus dem Lehrplan zählen. Das Volksschulamt empfiehlt, ein allfälliges Betreuungsangebot sinnvoll und gezielt zu nutzen, etwa mit musikalischer Grundausbildung oder mit Lesestunden in der Bibliothek.

Werden für Angebote Elternbeiträge verlangt, müssen bei Bedarf andere unentgeltliche Betreuungsangebote zur Verfügung stehen.

Zu den möglichen Betreuungsangeboten werden gezählt:

- Musikalische Grundausbildung (MGA)
- Betreuung
- Beaufsichtigte Stillarbeit (in diesem Rahmen kann auch die Aufgabenstunde gemäss § 17 VSG integriert werden)
- Lesestunde zum Beispiel in der Gemeinde- oder Schulbibliothek
- Berufsfindung (Sekundarstufe)
- Kurse (Musik und Bewegung, Malen, Zeichnen, Basteln, Sport, Kochen etc.)
- Stille Arbeit im Klassenzimmer oder in einer anderen Klasse (nur für einzelne Schülerinnen oder Schüler, insbesondere in mehrklassigen Klassen)

Nicht zu den Betreuungsangeboten zählen:

- Hort (gemäss § 27 Abs. 3 VSG)
- Krippe

Die unentgeltlichen Betreuungsangebote sind für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Es steht den Eltern frei, von einem Betreuungsangebot Gebrauch zu machen. Wird ein Angebot nicht benutzt, besteht kein Anrecht auf eine andere unentgeltliche Betreuung.

Die Schule kann nicht verpflichtet werden, beispielsweise einen Extra-Schulbuskurs für Schülerinnen und Schüler einzusetzen, falls diese ein vorhandenes Betreuungsangebot nicht nutzen wollen.

Betreuungsangebot ohne Betreuungsperson

Auf der Sekundarstufe ist es möglich, den Schülerinnen und Schülern einen geeigneten freien Raum als Betreuungsangebot zuzuweisen und auf die Präsenz einer Betreuungsperson zu verzichten. Dabei müssen allen Schülerinnen und Schülern die Verhaltensregeln und eine bezeichnete verantwortliche Person bekannt sein. Die verantwortliche Person muss bei Problemen den Schülerinnen und Schülern umgehend am Ort zur Verfügung stehen. Auf der Primarstufe ist eine solche Lösung nicht altersgerecht.

Information und Anmeldung

Die Schulleitung informiert die Eltern in geeigneter Form über die Betreuungsangebote. Die Eltern wählen für jeden Wochentag das Betreuungsangebot aus. Mit der Anmeldung zu den Betreuungsangeboten verpflichten sich die Eltern, dass ihr Kind dieses Angebot regelmässig besucht. Die Kinder stehen unter Aufsicht der Schule ab Beginn der Betreuung bis zum Schulbeginn (bzw. ab Schulende bis Ende der Betreuung). Die Schule kontrolliert deshalb die Anwesenheit der Kinder.

Bildet die Musikalische Grundausbildung eine Vormittags-Blockergänzung, kann von einer allgemeinen Anmeldung ausgegangen werden. Die Eltern müssen in diesem Fall auf die Möglichkeit zur Abmeldung und die möglichen Konsequenzen (zum Beispiel kein anderes Angebot vorhanden) hingewiesen werden.

www.volksschulamt.zh.ch
(Muster-Elternbrief mit Anmeldung)

Gruppengrösse und Örtlichkeit

Das Volksschulamt macht keine Vorgaben oder Empfehlungen betreffend minimaler oder maximaler Gruppengrösse, weist aber darauf hin, dass die Gruppen nicht mehr als 20 Kinder umfassen sollten. Im Falle eines Unfalls einer Schülerin oder eines Schülers soll die Stellvertretung der angestellten Person sowie die Betreuung der übrigen Kinder sichergestellt sein.

Die Betreuungsangebote werden in geeigneten Räumen und möglichst in der Schule oder in Schulnähe durchgeführt.

Ausbildungsvoraussetzung an die Betreuungspersonen

Das Volksschulamt macht grundsätzlich keine Vorgaben oder Empfehlungen in Bezug auf die Ausbildung der Betreuungspersonen im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten. Die Verantwortung für den Einsatz der Personen liegt bei der Schulpflege. Die mit Betreuungsaufgaben betraute Person muss diesen Aufgaben gewachsen sein.

Anstellung, Arbeitsverhältnis und Entlöhnung der Betreuungspersonen

Die Betreuungsarbeit ist keine Freiwilligenarbeit (wie beispielsweise Seniorinnen- und Senioreneinsatz). Die Betreuungsperson wird in einem kommunalen Arbeitsverhältnis angestellt und entlöhnt. In einem Pflichtenheft werden Aufgaben, Pflichten, Verantwortung und Kompetenzen geregelt.

Das Volksschulamt macht keine Lohnempfehlungen.

www.volksschulamt.zh.ch
(Musteranstellung und Kommentar zur Anstellung als Betreuungsperson)

Ins kantonale Anstellungsverhältnis einer Lehrperson können allfällige Betreuungsangebote nicht integriert werden (Ausnahme Aufgabenstunde. Siehe Unterrichtsverpflichtung in der 1. – 3. Klasse der Primarschule).

Musikalische Grundausbildung MGA

Die musikalische Grundausbildung (im VSG unter § 16 als «musikalische Früherziehung» erwähnt) ist kein Ersatz, sondern eine Ergänzung zum Musikunterricht gemäss Lektionentafeln des Lehrplans und wird in der Regel in Halbklassen durchgeführt.

Sie kann im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten angeboten werden und wird im Stundenplan separat ausgewiesen. Melden die Eltern ihr Kind ab, haben sie kein Anrecht auf eine andere unentgeltliche Betreuung. Werden hingegen für die musikalische Grundausbildung Elternbeiträge verlangt, müssen bei Bedarf andere Betreuungsangebote unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Umfasst die musikalische Grundausbildung nur eine Lektion, soll mindestens eine Halbklassenlektion als erste oder als letzte Lektion (Randlektion) angesetzt werden. Schülerinnen und Schüler, welche die musikalische Grundausbildung nicht besuchen, werden dieser Halbklasse zugewiesen. Damit kann eine freie Zwischenlektion vermieden werden.

www.volksschulamt.zh.ch
(Download: Stundenplanbeispiele Primarstufe 1. – 3. Klassen)

Die Anstellung von Lehrpersonen, welche die musikalische Grundausbildung erteilen, erfolgt durch die Musikschule. Diese ist auch verantwortlich für die Rekrutierung, die Entlöhnung sowie die Qualifikation (MAB) der Lehrpersonen. Die Schulgemeinde vergütet der Musikschule den finanziellen Aufwand.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Blockzeiten auf den einzelnen Schulstufen

Kindergartenstufe

Das Schülerpensum auf der Kindergartenstufe ergibt sich aus den Bestimmungen der Volksschulverordnung und der Lehrerpersonalverordnung.

Folgende Bedingungen sind bei der Stundenplangestaltung einzuhalten:
- Mindestens drei Stunden Unterricht (inkl. begleiteten Pausen) pro Vormittag
- Maximal fünf Stunden Auffangzeiten pro Woche
- Vormittagsblockzeiten (08.00 bis 12.00 Uhr mit Verkürzung von maximal 20 Minuten, beispielsweise 08.20 bis 12.00 Uhr)
- Bei mehr als 14 Schülerinnen und Schülern findet der Nachmittagsunterricht in Halbklassen statt

In der Regel benötigt eine Kindergartenklasse 1.00 VZE aus dem Kontingent der VZE, die einer Gemeinde zugeteilt sind.

Die Kindergartenstufe kennt die Auffangzeit als besondere Unterrichtszeit mit folgenden Bedingungen:
- Die Kindergarten-Lehrperson gestaltet die Auffangzeit durch individualisierenden Unterricht.
- Die Auffangzeiten finden im Kindergartenlokal statt.
- Während der Auffangzeiten treffen die Schülerinnen und Schüler im Kindergarten ein.
- Die Auffangzeit muss jedem Kind offen stehen.

Stundenplanbeispiel Kindergartenstufe

	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
Gruppe	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
08.00 – 08.30 h	Auffangzeit									
08.30 – 11.50 h	X		X		X		X		X	
13.45 – 15.40 h				X			X			

Der obligatorische Unterricht wird mit «X» bezeichnet.
Lektionen, die im Halbklassenunterricht erteilt werden, sind durch einen senkrechten Strich getrennt. Die Gruppen werden mit «A» und «B» bezeichnet.sssss

www.volksschulamt.zh.ch
(Weitere Stundenplanbeispiele Kindergarten)

Die musikalische Grundausbildung ist auf der Kindergartenstufe das einzige weitere zugelassene Betreuungsangebot. Sie ist so anzusetzen, dass die Mindestunterrichtszeit von 3 Stunden pro Vormittag nicht tangiert wird. Falls die musikalische Grundausbildung Teil der Blockbildung ist, wird dieses Angebot kostenlos angeboten.

Bei Kleinstgemeinden mit weniger als 2 VZE können für den Kindergarten Abweichungen und Ausnahmen in Absprache mit dem Volksschulamt vorgesehen werden.

Schulgemeinden im Grundstufenversuch richten an den Grundstufenklassen ebenfalls Blockzeiten ein.

Primarstufe: 1.–3. Klassen

Die aktuell gültige Lektionentafel für die 1.–3. Klassen der Primarstufe wurde durch den Bildungsrat am 21. November 2005 verabschiedet. Das Schülerpensum wurde einheitlich festgelegt:

1. Klasse: 22 Wochenlektionen
2. Klasse: 24 Wochenlektionen
3. Klasse: 26 Wochenlektionen

Die Schülerinnen und Schüler der 1.–3. Klasse werden während je 10 Wochenlektionen (WL) in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet, der Unterricht in Handarbeit eingeschlossen. Die beiden Handarbeitslektionen der 2. und 3. Klasse der Primarstufe werden in der Regel in Halbklassen geführt. Der Handarbeitsunterricht muss bei weniger als 16 Schülerinnen oder Schülern nicht in Halbklassen geführt werden.

Der Unterricht in Halbklassen und im Teamteaching muss zwingend innerhalb der zugeteilten Vollzeiteinheiten realisiert werden.

In der Regel werden für die Bildung der einzelnen Klassen folgende VZE benötigt:
→ 1. Klasse: 32 Wochenlekt. = 1.10 VZE
→ 2. Klasse: 34 Wochenlekt. = 1.17 VZE
→ 3. Klasse: 36 Wochenlekt. = 1.24 VZE

In der 1. Klasse der Primarstufe – manchmal auch in der 2. Klasse, vereinzelt in der 3. Klasse – kann der obligatorische Unterricht durch die musikalische Grundausbildung ergänzt werden. Diese kann auch im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten angeboten werden.

Bezüglich 29. Wochenlektion wird auf die Ausführungen im Kapitel «Unterricht» verwiesen.

Stundenplanbeispiel (1. Klasse mit 2 Wochenlektionen musikalischer Grundausbildung)

	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
Gruppe	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1. Lektion	X	MGA	X		X	X	X		X	
2. Lektion	X	MGA	X		X	X	X		X	
3. Lektion	MGA	X	X		X	X	X		X	
4. Lektion	MGA	X	X		X	X	X		X	
5. Lektion	X			X			X			X
6. Lektion	X			X			X			X
7. Lektion										

Obligatorische Lektionen werden mit «X» bzw. mit der üblichen Abkürzung des Unterrichtsfachs bezeichnet (E, M, Ha etc.)
«MGA» steht für musikalische Grundausbildung
Andere Betreuungsangebote werden mit «Betr.» abgekürzt, das Freifach Biblische Geschichte mit «B-Lekt.»
Lektionen, die im Halbklassenunterricht oder Teamteaching erteilt werden, sind durch einen senkrechten Strich getrennt. Die Gruppen werden mit «A» und «B» bezeichnet.

Primarstufe: 4.–6. Klassen

Der Bildungsrat hat an seiner Sitzung vom 15. März 2004 die neue Lektionentafel für die 4.–6. Klassen der Primarstufe beschlossen. Diese gilt in der jeweiligen Schulgemeinde ab der gestaffelten Einführung des Unterrichtsfachs Englisch. Das Schülerpensum beträgt dann jeweils 28 Wochenlektionen.

Der Halbklassenunterricht wird durch die Lektionentafel bestimmt: Der Unterricht in textiler und nicht-textiler Handarbeit findet in der Regel in Halbklassen statt. Die andere Klassenhälfte wird durch die andere (Klassen-)Lehrperson unterrichtet. Der Handarbeitsunterricht muss bei weniger als 16 Schülerinnen oder Schüler nicht in Halbklassen geführt werden. Der Unterricht in Halbklassen muss zwingend innerhalb der zugewiesenen Vollzeiteinheiten realisiert werden.

Der normale VZE-Bedarf beträgt:
→ 4. Klasse: 34 Wochenlekt. = 1.21 VZE
→ 5. Klasse: 32 Wochenlekt. = 1.14 VZE
→ 6. Klasse: 32 Wochenlekt. = 1.14 VZE

Stundenplanbeispiel (5. Klasse)

	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
Gruppe	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1. Lektion	X		X		Ha	X	X		X	
2. Lektion	X		X		Ha	X	X		X	
3. Lektion	X		X		X	Ha	X		X	
4. Lektion	X		X		X	Ha	X		X	
5. Lektion	X		X				X		X	
6. Lektion	X		X				X		X	
7. Lektion										

Obligatorische Lektionen werden mit «X» bzw. mit der üblichen Abkürzung des Unterrichtsfachs bezeichnet (E, F, Ha etc.)
Andere Betreuungsangebote werden mit «Betr.» abgekürzt, das Freifach Biblische Geschichte mit «B-Lekt.»
Lektionen, die im Halbklassenunterricht oder Teamteaching erteilt werden, sind durch einen senkrechten Strich getrennt. Die Gruppen werden mit «A» und «B» bezeichnet.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Primarstufe: Mehrklassige Klassen

Die Blockzeiten und das Schülerpensum gemäss Lektionentafeln des Lehrplans gelten auch in den mehrklassigen Klassen.

Die vorgesehene Zahl der Lektionen mit Unterricht in Halbklassen oder in Teamteaching gilt auch grundsätzlich in mehrklassigen Klassen. Rein organisatorisch kann dies aufgrund des unterschiedlichen Schülerpensums nicht erfüllt werden. Der VZE-Bedarf wurde deshalb als Durchschnitt der Anzahl Lektionen in anderer Zusammensetzung als in der ganzen Klasse festgelegt.

In mehrklassigen Klassen findet der Sprachunterricht ganz oder teilweise in Jahrgangsgruppen statt. Dies bedingt in gewissen mehrklassigen Klassen einen Mehrbedarf an Vollzeiteinheiten.

Der Mehrbedarf und der Unterricht in Halbklassen sind innerhalb der zugeteilten Vollzeiteinheiten abzudecken. Kleinere Gemeinden haben die Möglichkeit, beim Volksschulamt zusätzliche Vollzeiteinheiten aus dem Stellenpool, welcher die besondere Situation in den betroffenen Gemeinden berücksichtigt, zu beantragen.

Der normale VZE-Bedarf beträgt (Auswahl)

- 1./2. Kl.: 33 Wochenlekt. = 1.14 VZE
- 1./3. Kl.: 34 Wochenlekt. = 1.17 VZE
- 2./3. Kl.: 35 Wochenlekt. = 1.21 VZE
- 1.–3. Kl.: 36 Wochenlekt. = 1.24 VZE
- 4./5. Kl.: 36 Wochenlekt. = 1.29 VZE
- 4./6. Kl.: 36 Wochenlekt. = 1.29 VZE
- 5./6. Kl.: 34 Wochenlekt. = 1.21 VZE
- 4.–6. Kl.: 38 Wochenlekt. = 1.36 VZE
- 3./4. Kl.: 38 Wochenlekt. = 1.36 VZE
- 1.–6. Kl.: 39 Wochenlekt. = 1.39 VZE

Stundenplanbeispiel (5./6. Klasse)

	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
Gruppe	5.	6.	5.	6.	5.	6.	5.	6.	5.	6.
1. Lektion	E	F	X		Ha	E	X		F	E
2. Lektion	X		X		Ha	F	X		X	
3. Lektion	X		X		E	Ha	X		X	
4. Lektion	X		X		F	Ha	X		X	
5. Lektion	X		X				X		X	
6. Lektion	X		X				X		X	
7. Lektion										

Obligatorische Lektionen werden mit «X» bzw. mit der üblichen Abkürzung des Unterrichtsfachs bezeichnet (E, F, Ha etc.)
Andere Betreuungsangebote werden mit «Betr.» abgekürzt, das Freifach Biblische Geschichte mit «B-Lekt.»
Lektionen, die im Halbklassenunterricht oder Teamteaching erteilt werden, sind durch einen senkrechten Strich getrennt. «5.» und «6.» bezeichnen die Schülerinnen und Schüler der 5. und der 6. Klasse.

Sekundarstufe

Mit dem Bildungsratsbeschluss vom 3. Oktober 2000 wurden die Unterrichtspensen der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 festgelegt.

Der Halbklassenunterricht wird durch die Lektionentafel bestimmt. Der Unterricht in (textiler und nicht-textiler) Handarbeit und Haushaltkunde findet in der Regel in parallel geführten Halbklassen statt. Der Handarbeits- und Haushaltkundeunterricht muss bei weniger als 16 Schülerinnen oder Schülern nicht in Halbklassen geführt werden.

Der Unterricht in Halbklassen muss zwingend innerhalb der zugewiesenen Vollzeiteinheiten realisiert werden. Aufgrund der zugeteilten Vollzeiteinheiten ist es nicht vorgesehen, weitere Lektionen in Halbklassen zu unterrichten.

Mit den ab Schuljahr 2007/08 zugewiesenen Vollzeiteinheiten müssen alle obligatorischen Lektionen im Pflichtbereich sowie alle Lektionen im Wahlpflichtbereich Sprachen abgedeckt werden. Im Normalfall bedeutet dies folgender Bedarf (Vollzeiteinheiten VZE):

- 1. Klasse: 37 Wochenlekt. = 1.32 VZE
- 2. Klasse: 37 Wochenlekt. = 1.32 VZE
- 3. Klasse A*:
  22–24 Wochenlekt. = 0.79–0.86 VZE
- 3. Klasse B oder C*:
  21–23 Wochenlekt. = 0.75–0.82 VZE

* Gemäss Lektionentafel entscheidet die Schulpflege, ob in den 3. Klassen der Sekundarstufe 4, 5 oder 6 Wochenlektionen Realien im Pflichtbereich unterrichtet werden.

Für die Wahlfächer und Wahlpflichtfächer (ausgenommen Wahlpflichtfächer im Sprachbereich) der 3. Klassen der Sekundarstufe dürfen die Schulgemeinden selber Lektionen einrichten. Die Kosten gehen zulasten der Gemeinde.

Betreuungsangebote sind in der Sekundarstufe dann notwendig, wenn die Schülerinnen und Schüler aus schulorganisatorischen Gründen (nur ein Zimmer für Handarbeit) am Vormittag an Randlektionen oder in Zwischenlektionen keinen Unterricht haben. Bei kleineren Schulgemeinden stellt sich dieses Problem vor allem bei den 1. Klassen, wenn nur eine Schulküche für den Haushaltkundeunterricht zur Verfügung steht.

In den 3. Klassen haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit aus verschiedenen Wahl- und Wahlpflichtangeboten auszuwählen. Dies führt zu einem unterschiedlichen Stundenplan für die einzelnen Schülerinnen und Schüler. Um das Betreuungsangebot möglichst tief halten zu können, müssen Zwischenlektionen oder ausfallende Randlektionen vermieden werden. Der obligatorische Pflichtbereich und der Wahlpflichtbereich werden deshalb vorzugsweise am Vormittag angesetzt.

Stundenplanbeispiel (3. Klasse A)

	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
Gruppe	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1. Lektion	X		X		X		X		X	
2. Lektion	X		X		X		X		X	
3. Lektion	Ha	Hw	X		X		X		X	
4. Lektion	Ha	Hw	X		X		X		X	
5. Lektion	Ha	Hw	X		X		X		X	
6. Lektion	WF		X oder WF				X oder WF		WF	
7. Lektion	WF		WF				WF		WF	
8. Lektion			WF				WF		WF	
9. Lektion										

Obligatorische Lektionen werden mit «X» bzw. mit der üblichen Abkürzung des Unterrichtsfachs bezeichnet (E, F, Ha etc.)
Andere Betreuungsangebote werden mit «Betr.» abgekürzt, Wahlfächer mit «WF»
Lektionen, die im Halbklassenunterricht oder Teamteaching erteilt werden, sind durch einen senkrechten Strich getrennt. Die Gruppen werden mit «A» und «B» bezeichnet.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Besondere Klassen (Primar- und Sekundarstufe)

Blockzeiten gelten auch für die Besonderen Klassen (Einschulungsklassen, Kleinklassen und Aufnahmeklassen) beziehungsweise bis zu deren Einführung (alle Gemeinden sind einer Staffel zugeteilt und müssen ihr bestehendes System in der Regel umstellen) auch für sämtliche Sonderklassen.

Entsprechend gelten die Ausführungen der vorangehenden Kapitel auch für die jeweiligen Besonderen Klassen und für die Sonderklassen.

Stundenplanbeispiel (Einschulungsklasse mit 1 Wochenlektion musikalischer Grundausbildung)

	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
Gruppe	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1. Lektion	X	MGA	X	Betr	X	X	X		X	
2. Lektion	X		X		X	X	X		X	
3. Lektion	MGA	X	X		X	X	X		X	
4. Lektion	X		Betr	X	X	X	X		X	
5. Lektion	X			X			X			X
6. Lektion	X			X			X			X
7. Lektion										

Obligatorische Lektionen werden mit «X» bzw. mit der üblichen Abkürzung des Unterrichtsfachs bezeichnet (E, M, Ha etc.)
«MGA» steht für musikalische Grundausbildung
Andere Betreuungsangebote werden mit «Betr» abgekürzt, das Freifach Biblische Geschichte mit «B-Lekt.»
Lektionen, die im Halbklassenunterricht oder Teamteaching erteilt werden, sind durch einen senkrechten Strich getrennt. Die Gruppen werden mit «A» und «B» bezeichnet.

Randzeitenbetreuung

Die Volksschulverordnung ermöglicht, den täglichen Vormittagsblock von 08.00 bis 12.00 Uhr um maximal 20 Minuten zu verkürzen. Dafür müssen schulorganisatorische Gründe vorliegen.

Schulorganisatorische Verkürzung der Unterrichts- oder Betreuungszeiten

Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten an den Vormittagen dauern grundsätzlich von 08.00 bis 12.00 Uhr. Die Schulpflege kann aus schulorganisatorischen Gründen (beispielsweise ist die 1. Lektion der Mittelstufe von 07.30 bis 08.15 Uhr festgelegt) die täglichen Unterrichts- oder Betreuungszeiten um höchstens 20 Minuten pro Vormittag verkürzen. Die Unterrichtszeiten werden für die Schule festgelegt und sind täglich dieselben.

Wird von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, empfiehlt das Volksschulamt folgende Aufteilung:

1. Lektion	08.20 h – 09.05 h	
		10' Pause
2. Lektion	09.15 h – 10.00 h	
		20' Pause
3. Lektion	10.20 h – 11.05 h	
		10' Pause
4. Lektion	11.15 h – 12.00 h	

Für besondere Schulanlässe (z. B. Sporttag, Schulreise) können grössere Abweichungen beschlossen werden.

Formen der Randzeitenbetreuung

Beginnt die erste Unterrichtslektion nach Beginn des Vormittagsblocks, oder endet die letzte Unterrichtslektion vor Ablauf des Vormittagsblocks, muss für diese Randzeiten ein entsprechendes unentgeltliches Betreuungsangebot zur Verfügung stehen. Damit verbunden ist auch die Pflicht, die Eltern über dieses Angebot zu informieren. Den Eltern steht es frei, dieses Angebot ganz oder teilweise zu nutzen.

Randzeitenbetreuung kann in verschiedenen Formen angeboten werden:

- **Betreuung:** Möglichkeiten der Betreuung sind im Kapitel Betreuungsangebote beschrieben.
- **Aufsicht:** Eine erwachsene Person beaufsichtigt die anwesenden Schülerinnen und Schüler auf dem Pausenplatz oder in einem Raum des Schulhauses.
- **Gemeinsamer Anlass:** Alle Klassen eines Schulhauses treffen sich um 08.00 zum gemeinsamen Singen oder zu einem andern gemeinsamen Anlass.

In der Sekundarstufe kann am Vormittag eine 5. Lektion eingerichtet werden. Diese würde zum Beispiel von 07.30 bis 08.15 Uhr dauern. So kann in der Regel auf die Errichtung eines Angebotes für die Randzeiten verzichtet werden. Das Volksschulamt rät von einer 5. Lektion am Vormittag auf der 1.–3. Klasse der Primarstufe ab. Die Lehrpersonen erreichen in vielen Fällen nicht mehr das volle Pensum.

Halbe Lektionen oder Teillektionen: Halbe Lektionen oder Teillektionen sind nur auf der Kindergartenstufe gestattet.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Variante 1 («lange Pausen»)
Der Unterricht beginnt um 08.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.
Dazwischen gibt es lange Pausen.

1. Lektion	08.00 h – 08.45 h	
		15' Pause
2. Lektion	09.00 h – 09.45 h	
		30' Pause
3. Lektion	10.15 h – 11.00 h	
		15' Pause
4. Lektion	11.15 h – 12.00 h	

Variante 2 («später Beginn»)
Die Schule endet erst um 12.00 Uhr. Die Randzeiten werden mittels Pausenaufsicht, Betreuung oder Aufgabenunterstützung abgedeckt.
Die Variante «später Beginn» eignet sich besonders gut für Schulen der Sekundarstufe. Damit kann problemlos eine fünfte Lektion vorgeschoben werden, die circa um 07.30 Uhr beginnt.

1. Lektion	08.35 h – 09.20 h	
		5' Pause
2. Lektion	09.25 h – 10.10 h	
		15' Pause
3. Lektion	10.25 h – 11.10 h	
		5' Pause
4. Lektion	11.15 h – 12.00 h	

Variante 3 («frühes Ende»)
Die Schule beginnt bereits um 08.00 Uhr. Es ist sinnvoll, den Schülerinnen und Schülern nach der 4. Lektion die Möglichkeit zu bieten, ihre Hausaufgaben erledigen zu können (Aufgabenstunde).

1. Lektion	08.00 h – 08.45 h	
		5' Pause
2. Lektion	08.50 h – 09.35 h	
		15' Pause
3. Lektion	09:50 h – 10.35 h	
		5' Pause
4. Lektion	10.40 h – 11.25 h	

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Umsetzungsplanung

Die Kompetenz für Entscheidungen im Zusammenhang mit den Blockzeiten liegt bei der Schulpflege. Es ist in einer Schulgemeinde möglich, für die einzelnen Schulen unterschiedliche Modelle zu wählen.

Schulpflegeentscheid über Modell

Die Schulpflege entscheidet,
- ob und in welchem Umfang die täglichen Unterrichts- oder Betreuungszeiten aus schulorganisatorischen Gründen verkürzt werden sollen (zulässig sind dabei maximal 20 Minuten pro Vormittag),
- wie die Unterrichts- und Betreuungszeiten in den einzelnen Schulen gestaltet werden sollen,
- falls für die Randzeiten ebenfalls ein Angebot zur Verfügung stehen muss, empfiehlt das Volksschulamt diesen Sachverhalt gleichzeitig zu klären,
- wie die Betreuungsangebote gestaltet werden sollen,
- wie die Eltern über die Betreuungsangebote informiert werden sollen,
- wie verbindlich die Anmeldung zur Teilnahme an den Betreuungsangeboten sein soll.

Informations- und Anmeldeverfahren

Folgendes Vorgehen wird empfohlen:
- Die Schulpflege oder die Schulleitung informiert die Eltern, welche Unterrichts- und Betreuungszeiten in ihrer Gemeinde beziehungsweise Schule gelten und wie diese sichergestellt werden.
- Für den Unterricht in den obligatorischen Lektionen gemäss Lektionentafeln des Lehrplans erhalten die Eltern den Stundenplan.
- Bietet die Schule im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten die musikalische Grundausbildung unentgeltlich an, kann sie davon ausgehen, dass alle Schülerinnen und Schüler den Unterricht besuchen. Den Eltern ist der Hinweis auf die Abmeldemöglichkeit und die dadurch entstehenden Konsequenzen zu geben.
- Für das Freifach Biblische Geschichte besteht eine Anmeldepflicht. Wird das Freifach Biblische Geschichte im Vormittagsblock angeboten, muss im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten auf die weiteren unentgeltlichen Alternativen hingewiesen werden.
- Eltern, die von einem anderen bereitgestellten Betreuungsangebot Gebrauch machen möchten, können dies bei der Schulpflege oder bei der Schulleitung melden. Die Anmeldung kann sich auf einzelne Tage oder die ganze Woche beziehen. Eine Pflicht, den Bedarf aufgrund eines Fragebogens zu erfassen, besteht für die Gemeinde nicht.
- Schülerinnen und Schüler, die für die Betreuungsangebote angemeldet sind, sollen verpflichtet sein, regelmässig das Angebot von Beginn bis zum Ende zu besuchen. Bei dieser Regelung soll auf lokale Verhältnisse (z. B. Schulbus, öffentlicher Verkehr) Rücksicht genommen werden. An- und Abmeldungen während des Schuljahres sind nur in besonderen Situationen zugelassen.

www.volksschulamt.zh.ch
(Download: Muster-Elternbrief mit Anmeldung)

Anhang Seite 104

Übergangsregelung

Die generelle Einführung der Blockzeiten auf allen Stufen der Volksschule wird auf Beginn des Schuljahres 2007/08 umgesetzt. Im Schuljahr 2006/07 gelten besondere Regelungen.

Einführung Blockzeiten

Aufgrund der Erweiterung des Schülerpensums und der Einführung von Englisch auf der Primarstufe müssen spätestens ab Schuljahr 2006/07 alle 1.–3. Klassen der Primarstufe mit Blockzeiten geführt werden.

Schulgemeinden, die im Schuljahr 2005/06 am Schulversuch Blockzeiten teilgenommen haben, können im Schuljahr 2006/07 mit ihren gewählten Modellen weiterfahren. Sie können aber auch auf Beginn des Schuljahres 2006/07 auf das neue Blockzeitenmodell gemäss neuem Volksschulgesetz wechseln.

Schulgemeinden, welche auf Beginn des Schuljahres 2006/07 die Blockzeiten neu einführen, müssen für die 1.–3. Klassen der Primarstufe die Blockzeiten gemäss neuem Volksschulgesetz einführen. Eine Bewilligung durch das Volksschulamt ist nicht mehr notwendig.

Für die übrigen Klassen (4. bis 6. Klasse) und Stufen müssen im Schuljahr 2006/07 noch nicht die Bedingungen der Blockzeiten gemäss neuem Volksschulgesetz erfüllt sein.

Ab Schuljahr 2007/08 führen alle Schulgemeinden auf allen Stufen die Blockzeiten gemäss neuem Volksschulgesetz ein. Die bisherigen Blockzeitenmodelle entfallen auf diesen Zeitpunkt.

Lektionentafeln Primarstufe

In den 1.–3. Klassen der Primarstufe gilt für alle Schulgemeinden ab Beginn des Schuljahres 2006/07 die neue Lektionentafel (Bildungsratsbeschluss vom 21. November 2005).

In den 4.–6. Klassen der Primarstufe wird nach der schrittweisen Einführung des Englischunterrichts nach der Lektionentafel gemäss Bildungsratsbeschluss vom 15. März 2004 unterrichtet.

Staatsbeitrag an die Aufwendungen der Blockzeiten im Schuljahr 2006/07

Für den Mehrbedarf an Lektionen für die Blockzeiten in den 1.–3. Klassen der Primarstufe werden den Schulgemeinden im Schuljahr 2006/07 noch keine Vollzeiteinheiten zugeteilt. Der Kanton beteiligt sich mit einem Staatsbeitrag an den finanziellen Aufwendungen der Gemeinden. Die Information über das Blockzeitenmodell im Schuljahr 2006/07 liefert die Standortbestimmung der Gemeinde. Den Gemeinden wird aufgrund dieser Daten im 2006 für 4,5 Monate und im 2007 für 7,5 Monate der Staatsbeitrag auf der Basis einer noch zu definierenden Lektionenpauschale ausgerichtet.

Zugeteilte Vollzeiteinheiten im Schuljahr 2006/07

Die Vollzeiteinheiten werden im Schuljahr 2006/07 den Schulgemeinden gemäss dem bisherigen Modell zugewiesen. Entsprechend ist es Schulpflegen gestattet, in folgenden Situationen selber zusätzliche kommunale Lektionen einzurichten:

- **1.–3. Klassen Primarstufe:** zusätzliche Lektionen für die Erfüllung der Blockzeiten
- **Sekundarstufe:** zusätzliche Lektionen für die Erfüllung der Lektionentafeln des Lehrplans
- **Sekundarstufe:** zusätzliche Lektionen für das Wahlfachangebot
- **Alle Stufen:** zusätzliche Lektionen für Freifächer

Finanzbedarf und personelle Ressourcen

Bei Schulgemeinden, die bereits bisher am Schulversuch Blockzeiten mitgewirkt haben, wird die Generalisierung zu einer Kosteneinsparung führen. Neu beteiligt sich der Kanton anteilmässig an diesen bisher vollumfänglich selber getragenen Kosten. Betreuungsangebote müssen weiterhin von den Schulgemeinden allein finanziert werden.

Obligatorischer Unterricht

Der Kanton teilt den Schulgemeinden die Vollzeiteinheiten (VZE) zu. Mit diesen Vollzeiteinheiten sind sämtliche obligatorischen Lektionen gemäss Lektionentafeln des Lehrplans (inklusive Handarbeit/Hauswirtschaft und Unterricht in Halbklassen beziehungsweise Teamteaching) sowie Wahlpflichtbereich Sprachen abzudecken. Im Übergangs-Schuljahr 2006/07 gelten diesbezüglich andere Regelungen.

In den 1.–3. Klassen der Primarstufe werden ab Schuljahr 2007/08 mehr Vollzeiteinheiten benötigt und zugeteilt, da das Schülerpensum und der vorgeschriebene Unterricht in Halbklassen oder Teamteaching die Zahl der Lehrerlektionen erhöht. Pro Klassenzug (das heisst eine 1. Klasse, eine 2. Klasse und eine 3. Klasse der Primarstufe) beträgt der Mehrbedarf sieben Wochenlektionen. Zum Vergleich: Das dreistündige Blockzeiten-Modell ging von einem Mehrbedarf von sechs, das vierstündige Modell von elf Wochenlektionen aus.

An den übrigen Stufen führt die Einführung der Blockzeiten zu keinem Mehrbedarf an Vollzeiteinheiten.

Freifächer und Betreuungsangebote

Der Kanton beteiligt sich nicht an den Kosten für die Freifächer und Betreuungsangebote.

Musikalische Grundausbildung

Die Musikschulen erhalten für die musikalische Grundausbildung durch den Kanton einen Staatsbeitrag.

Hinweise für Schulgemeinden im Steuerfussausgleich

Grundsätzlich sollen Gemeinden im Steuerfussausgleich dieselben Möglichkeiten haben wie Gemeinden ohne Steuerfussausgleich. Dabei sind allfällige finanzielle Mehrkosten möglichst klein zu halten. Dies bedeutet zum Beispiel:

- Die musikalische Grundausbildung wird als Angebot im Rahmen der Bockzeiten durch die Gemeindefinanzen akzeptiert.
- Eine allfällige Betreuung wird nicht durch eine (teure) Lehrperson wahrgenommen, sondern durch andere Personen, die sich für diese Aufgabe eignen oder
- Die Kinder, die eine Betreuung beanspruchen, werden einer Halbklasse zugewiesen.
- Beanspruchen nur wenige Kinder der Schule eine Betreuung, werden diese zusammengefasst. Bei Einzelfällen wird die «Stillarbeit im Klassenzimmer» ins Auge gefasst.

Personelle Ressourcen

Der Umfang der zusätzlichen Unterrichtslektionen und damit der Bedarf an zusätzlichen Lehrpersonen ist gering.

Für die Umsetzung des Projekts wird eine gemischte Arbeitsgruppe Behörde-Schule gebildet, die die Entscheidung der Schulpflege vorbereitet.

Infrastruktur

Steht nicht genügend Schulraum für den Halbklassenunterricht zur Verfügung, bietet sich das Teamteaching als gleichwertige Alternative an.

Allfällige Betreuungsangebote weisen in der Regel einen Raumbedarf auf.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Informationen und Dienstleistungen

Volksschulamt

Abteilung Lehrpersonal
Walchestrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich
Telefon 043 259 40 95
blockzeiten@vsa.zh.ch
www.volksschulamt.zh.ch

FAQ

www.volksschulamt.zh.ch(FAQ)

Anhänge (nur als Download erhältlich)

www.volksschulamt.zh.ch
(Downloads/ Umsetzung VSG)

- Muster-Elternbrief mit Anmeldung
- Stundenplanbeispiele Kindergartenstufe
- Stundenplanbeispiele Primarstufe 1.–3. Klassen
- Stundenplanbeispiele Primarstufe 4.–6. Klassen
- Stundenplanbeispiele Primarstufe mehrklassige Klassen
- Stundenplanbeispiele Sekundarstufe
- Stundenplanbeispiele Besondere Klassen
- Muster Anstellung als Betreuungsperson
- Kommentar zur Anstellung als Betreuungsperson

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 9 – Handreichung „Tagesstrukturen“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Umsetzung Volksschulgesetz

Tagesstrukturen

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg ISBN 978-3-89670-995-0

Inhaltsübersicht

Vorwort **3**

Zu dieser Handreichung **4**

Aufbau von Tagesstrukturen **5**

Planung 5

Bedarfsabklärung 5

Ausgestaltung des Betreuungsangebots 7

Kosten 11

Ausblick **13**

Ausschreibung der Betreuungsangebote 13

Aufsicht über die Betreuungsstätten 13

Überprüfung und Weiterentwicklung der Tagesstrukturen 13

Informationen **14**

Anhang **15**

Impressum

Umsetzung Volksschulgesetz
Handreichung Tagesstrukturen

Herausgeberin
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion
raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners «Umsetzung Volksschulgesetz 2»

Bezugsadresse:
Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage Juli 2007
© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Vorwort

Aufgrund veränderter Familienstrukturen und weil immer mehr Eltern Berufstätigkeit und Familie miteinander vereinbaren wollen oder müssen, steigt der Wunsch nach ausserfamiliären Betreuungsangeboten.

Mit dem neuen Volksschulgesetz werden die Gemeinden verpflichtet, bedarfsgerechte Betreuungsangebote einzurichten. Dabei haben die Gemeinden den nötigen Freiraum, dieses Angebot individuell, mit Rücksicht auf die lokalen Gegebenheiten, aufzubauen. Diese aufgrund des ermittelten Bedarfs angebotene Betreuungsleistung ist kostenpflichtig. Sie ist eine Ergänzung zu der im Rahmen der Blockzeiten angebotenen Betreuung, welche unentgeltlich ist.

Für umfassendere Tagesstrukturen sprechen auch pädagogische Überlegungen. Hier bietet sich den Kindern ein Übungsfeld, in welchem sie lernen, sich in eine Gemeinschaft einzufügen und gleichzeitig zu behaupten. Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung bietet Kindern Stabilität und Sicherheit und fördert die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht. Die sinnvolle Ausgestaltung dieser zusätzlichen Betreuungsangebote bietet ergänzende Lernmöglichkeiten und Lernangebote.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Zu dieser Handreichung

Der Kanton hat bei der Gesetzgebung darauf verzichtet, detaillierte Angaben zu den Tagesstrukturen zu machen. Es sind verschiedene Formen von institutionellen, mehr oder weniger schulnahen Betreuungsangeboten denkbar. Bei geringer Nachfrage sind auch Einzellösungen möglich. In dieser Handreichung sind mit Tagesstrukturen solche gemeint, die Kinder der Volksschule betreffen. Unterschieden werden dabei die folgenden Formen:

- **Mittagstisch** mit gemeinsamer Verpflegung und Freizeitgestaltung über Mittag
- **Hort/Schülerclub** mit modulartig angebotener Betreuung am Morgen vor Schulbeginn, über Mittag, nachmittags nach Schulschluss und an schulfreien Nachmittagen
- **Tagesschule/Tageskindergarten** mit in den Schulbetrieb integriertem Betreuungsangebot unter einheitlichem pädagogischem Konzept
- **Tagesfamilie** mit individuellen Betreuungsplätzen für Einzellösungen

Die verschiedenen Betreuungsmodelle unterscheiden sich primär in der zeitlichen Dauer des Angebots und der Betreuungsintensität. Allen ist aber gemeinsam, dass pädagogisch geeignete – im Falle der institutionellen Angebote ausserdem fachqualifizierte – Personen die Kinder betreuen. Detaillierte Beschreibungen zu jedem dieser Betreuungsangebote finden sich im Anhang als Beiblätter B–E.

Diese Handreichung erleichtert die Planung und die umfassenden Vorbereitungsarbeiten zum Aufbau von Tagesstrukturen (siehe auch Beiblatt A: Projektplan). Ausgehend von der Bedarfsabklärung (siehe dazu Seite 5 «Bedarfsabklärung») gibt sie Hinweise und Tipps zur Ausgestaltung des Betreuungsangebots. Sie zeigt auf, was alles dazugehört, worauf bei der Konzepterstellung zu achten ist und verweist auf Besonderheiten.

Anhand zweier Mustergemeinden werden mögliche Vorgehensweisen aufgezeigt, wobei Gemeinde A eine kleine, Gemeinde B eine mittelgrosse Gemeinde ist.

Die Handreichung schliesst ab mit Bemerkungen zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Tagesstrukturen.

Aufbau von Tagesstrukturen

Planung

Die örtlichen Verhältnisse, die Zusammensetzung der Bevölkerung, die finanziellen Verhältnisse der Eltern und der Gemeinde sowie die Einstellung von Schulpflege, Lehrerschaft, Eltern und Bevölkerung zu Fragen der schul- und familienergänzenden Betreuung nehmen Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der Betreuungsangebote. Deshalb ist es entscheidend, wie die planende Projektgruppe zusammengesetzt wird. In der Praxis haben sich diejenigen Projekte als erfolgreich erwiesen, in denen nebst der Schulpflege Vertretungen der betroffenen Schulen (Schulleitungspersonen oder von der Schule delegierte Lehrpersonen), Mitglieder lokaler Elternorganisationen und Vertretungen von Trägerschaften bestehender Betreuungsinstitutionen in der Projektgruppe Einsitz nehmen. Die Einbindung verschiedener Interessengruppen in die Konzept- und Planungsarbeit stützt das Projekt – und damit auch den späteren politischen Entscheidungsprozess – breiter ab. Im Hinblick auf die gesamte Planungsarbeit ist zu klären, ob und für welche Arbeiten externe Fachpersonen beigezogen werden sollen. Dies ist einerseits abhängig vom eingebrachten Know-how der Planungsmitglieder und den Erfahrungen mit bestehenden Betreuungsangeboten, andererseits von den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen.

Für die Planung und Realisierung stellt der Gesetzgeber laut § 4 der Übergangsordnung zum Volksschulgesetz folgende zwei Bedingungen:

- Die Gemeinden erheben bis Juli 2007 den Bedarf an Tagesstrukturen (Abs. 1)
- Ab dem Schuljahr 2009/10 stellen die Gemeinden dem Bedarf entsprechende Angebote gemäss § 27 der Volksschulverordnung zur Verfügung (Abs. 2)

Die Ausformulierung eines detaillierten Projektplans wird empfohlen. Ein entsprechender Vorschlag dazu findet sich im Beiblatt A.

Bedarfsabklärung

Umfrage

Für die vom Gesetzgeber verlangte Bedarfsabklärung stellt das Volksschulamt einen Umfragebogen zur Verfügung. Die Gemeinden sind frei, diese Umfrage zu übernehmen, sie den eigenen Vorstellungen anzupassen oder eine eigene zu verwenden. Ein Leitfaden unterstützt sie bei der Durchführung der zur Verfügung gestellten Umfrage. Sämtliche Unterlagen sind auf der Webseite des Volksschulamtes mit dem den Gemeinden zur Verfügung gestellten «Login» unter folgender Rubrik abrufbar: **www.volksschulamt.zh.ch** ··› Umsetzung neues Volksschulgesetz ··› Unterstützungsmaterialien ··› Tools ··› Login Bedarfsabklärung.

Über das Vorgehen sind die Eltern in einem Begleitschreiben zu orientieren. Im Weiteren sollen die Eltern darauf hingewiesen werden, dass die Umfrage für alle Kinder gilt, unabhängig davon, ob bereits bestehende Betreuungsangebote genutzt werden.

Für Gemeinden mit einem hohen Anteil an fremdsprachigen Eltern stehen Übersetzungen des Umfragebogens zur Verfügung. Zusätzlich findet sich auf der Webseite des Volksschulamtes eine Kurzfassung der Beschriebe zu den verschiedenen Angeboten schulergänzender Betreuung in verschiedenen Sprachen (**www.volksschulamt.zh.ch** ··› Unterstützungsmaterialien ··› Handreichungen und Merkblätter ··› Download Tagesstrukturen). Diese Information ist dem Fragebogen beizulegen, damit sich die Eltern von den verschiedenen Angeboten konkrete Vorstellungen machen können.

Ausgangslage Mustergemeinde A: Die Kleinstgemeinde erlebt einen Bauboom. Die konkrete Bevölkerungsentwicklung lässt sich jedoch noch nicht im Detail abschätzen. Die Einführung der geleiteten Schule bindet viele Ressourcen. Eine ehemalige Kindergärtnerin bietet seit zwei Jahren einen Mittagstisch auf privater Basis an.

Gemeinde A beschliesst: Anlässlich des im Juni 2007 geplanten Elternanlasses wird gefragt, ob zusätzlicher Betreuungsbedarf besteht. Wünsche und Anregungen werden entgegengenommen. Zusätzlich wird eine ausführliche schriftliche Umfrage auf Schuljahr 08/09 in Aussicht gestellt. Interessierte Eltern können sich melden für die Projektgruppe.

Ausgangslage Mustergemeinde B: Die Gemeinde hat zwei Schuleinheiten 1 und 2. Beide Schulen sind seit einem Jahr gemeindeeigen geleitet. Obwohl in der Nähe der Schule 1 bereits ein Mittagstisch besteht, haben beide Schulen mehrere Anfragen von Eltern bezüglich Betreuungsangeboten erhalten.

Gemeinde B hat bereits im November folgendes Vorgehen beschlossen: Je zwei Vertretungen aus der Schulpflege und Lehrerschaft übernehmen das Projekt Tagesstrukturen. Sie nehmen Kontakt auf mit der politischen Gemeinde und dem Elternverein und bitten um je eine Vertretung in der Projektgruppe. Die vom Volksschulamt zur Verfügung gestellte Umfrage wird übernommen, inklusive des Umfrageteils zum Vorschulbereich. Die Umfrage wird nach den Frühlingsferien durchgeführt.

Auswertung

Die Erfassung der Umfrageergebnisse ist je nach Grösse der Gemeinde sehr aufwändig. Hierzu steht ein excelbasiertes Erfassungstool zur Verfügung, welches zusätzliche grafische Auswertungen ermöglicht. Wo nötig, kann die Erfassung und Auswertung der Umfragebogen an eine qualifizierte Einzelperson oder ein dafür spezialisiertes Unternehmen delegiert werden. Professionelle Unterstützung ist zwar kostspielig, kann aber viel Zeit einsparen und durch eine fundierte Auswertung die Planung und den Aufbau der Tagesstrukturen wesentlich erleichtern.

Die Aussagekraft der Ergebnisse hängt unter anderem vom Rücklauf der Fragebogen ab. Eine Rücklaufquote von 40 % darf als befriedigend, ab 50 % als gut und ab 60 % als sehr gut bezeichnet werden. Wurde der vom Volksschulamt zur Verfügung gestellte Umfragebogen verwendet, erhält die Gemeinde folgende Informationen:

- Platzbedarf im Tages- und Wochenverlauf pro Schuleinheit (quantitativer Aspekt)
- Art der gewünschten Betreuung (qualitativer Aspekt) und
- Zahlungsbereitschaft der Eltern

Die Ergebnisse der Umfrage bilden eine zentrale Entscheidungsgrundlage für die Form der Betreuung. Es darf jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass alle, die in der Umfrage einen Platzbedarf deklariert haben, sich später auch effektiv für ein Betreuungsangebot anmelden. Erfahrungen in verschiedenen Gemeinden haben gezeigt, dass sich mittelfristig, d.h. in einem Zeitraum von 2–4 Jahren, 40–70 % des in der Umfrage deklarierten Betreuungsbedarfs realisieren lassen. Die Realisierungsquote ist in der Regel umso höher,

- je repräsentativer die Umfrage war, aufgrund deren Auswertung das Betreuungsangebot geplant und aufgebaut wurde
- je besser das Betreuungsangebot die unterschiedlichen Bedürfnisse der Familien abzudecken vermag
- je mehr Familien bereits vorher kostenpflichtige Betreuungslösungen nutzten
- je höher die Zahlungsbereitschaft der Eltern ist
- je tiefer die zu entrichtenden Elternbeiträge sind
- je besser sich eine Betreuungsstätte in den ersten Betriebsjahren etablieren kann (siehe dazu auch Seite 8 «Personal»).

Vor allem in kleineren Gemeinden kann die Auswertung oft einen Bedarf um die 10 Plätze ausweisen. Die Gemeinde steht hier vor dem Dilemma, ob sie ein institutionalisiertes Betreuungsangebot aufbauen soll oder sich auf Einzellösungen beschränken will, vor allem wenn sie noch die Realisierungsquote von 40–70 % berücksichtigt.

Ausgangslage Mustergemeinde A: Der privat organisierte Mittagstisch wird am Dienstag von 6 und am Donnerstag von 5 Kindern genutzt. Aufgrund der Elternumfrage besteht folgender zusätzlicher Betreuungsbedarf: Montag, Dienstag und Donnerstag, über Mittag und am Nachmittag für je 3 Kinder, am Mittwoch über Mittag 2 Kinder.

Gemeinde A beschliesst: Obwohl aufgrund der Realisierungsquote ein Bedarf von unter 10 Kindern besteht, wird der Aufbau eines Mittagtisches geplant, mit der Möglichkeit, die Betreuung in den Nachmittag hinein zu verlängern. Für die Erarbeitung von Einzellösungen wird Kontakt mit dem nächst gelegenen Tagesfamilienverein aufgenommen.

Ausgangslage Mustergemeinde B: Die Umfrageergebnisse sind überwältigend, 76 % Rücklaufquote. 50 Eltern wünschen Mittagsbetreuung für ihre Kinder, 18 Eltern wünschen Nachmittagsbetreuung und 8 Eltern eine Morgenbetreuung.

Gemeinde B beschliesst: Die Projektgruppe plant den Aufbau eines Kinderhorts und einen zusätzlichen Mittagstisch für die Schülerinnen und Schüler der Schule 2. Der Betreuungsbedarf im Vorschulbereich entspricht dem bestehenden Angebot der Kinderkrippe «Raupe», hier besteht kein Handlungsbedarf.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ausgestaltung des Betreuungsangebots

Die Auswertung der Bedarfsumfrage ergibt einen Katalog von Eckdaten, aufgrund derer das konkrete Betreuungsangebot geplant werden kann. Dazu dienen einerseits die in den Beiblättern B–E beschriebenen Merkmale und Voraussetzungen der möglichen Betreuungsangebote, andererseits sind nachfolgend diejenigen Faktoren beschrieben, anhand welcher sich das Betreuungskonzept orientieren muss. Zusätzlich ist jedoch die Ausgangslage innerhalb der Gemeinde zu analysieren. Dem Aufbau von Tagesstrukturen geht ein Meinungsbildungsprozess voraus. Die unterschiedlichen Vorstellungen rund um die Ausgestaltung der Betreuungsangebote müssen ausgetauscht und auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden. Je besser die Anliegen und Interessen aller Beteiligten wahrgenommen werden und je besser eine geplante Vorgehensweise begründet wird, desto erfolgreicher wird die Planung und Realisierung verlaufen.

Rahmenbedingungen

Je nach Art und Umfang der Tagesstrukturen (siehe Beiblätter B–E) sind gesetzliche Auflagen oder andere Richtlinien und Vorschriften zu beachten. Diese Auflagen sind auf das Wohl der Kinder, deren Gesundheit, Sicherheit sowie die umfassende und fachqualifizierte Betreuung ausgerichtet. Massgeblichen Einfluss nehmen dabei die neu erstellten Hortrichtlinien (siehe Beiblatt F). Dort, wo die Betreuungsangebote im kleinen Rahmen (z.B. Mittagstisch) angeboten werden und es weniger Vorschriften zu beachten gibt, müssen die Trägerschaft (Schulgemeinde, politische Gemeinde oder privatrechtlich organisierte Vereinigung) und die einzelnen Betreuungspersonen sicherstellen, dass die Kinder adäquat betreut werden und das Umfeld wohlwollend und unterstützend wirkt.

Trägerschaft

Die Gemeinde kann ihr Angebot an schulergänzender Betreuung als öffentlich-rechtliche Körperschaft selber zur Verfügung stellen oder diese Aufgabe ganz oder teilweise an eine privatrechtlich organisierte Trägerschaft (z.B. Verein oder Stiftung) delegieren. Betreuungsangebote von privatrechtlich organisierten Trägerschaften sind bewilligungspflichtig, wenn sie den Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) unterliegen (siehe Beiblatt F).

Der Bund unterstützt Gemeinden beim Aufbau familien- und schulergänzender Betreuungsangebote. Hierzu hat die Gemeinde ein entsprechendes Gesuch um sogenannte Anstossfinanzierung (siehe dazu Seite 12 «Anstossfinanzierung durch den Bund») zu stellen. Wenn eine Gemeinde ein solches Beitragsgesuch beim Bund stellen will, muss die Trägerschaft auf jeden Fall eine nicht gewinnorientierte, juristische Person oder eine durch die öffentliche Hand getragene Institution sein.

Ist die Trägerschaft nicht die Gemeinde selbst, so ist im Interesse beider Parteien eine gegenseitige Leistungsvereinbarung (Muster unter **www.volksschulamt.zh.ch,** Pfad siehe letzte Seite) zu treffen. Darin sind folgende Punkte zu regeln:

- welche Leistungen die Trägerschaft im Auftrag der Gemeinde zu erbringen hat
- welche Rahmenbedingungen von der Trägerschaft bei der Leistungserbringung einzuhalten sind
- welche Leistungen die Gemeinde erbringt und in welchem Ausmass
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgt

Mustergemeinde A beschliesst: Die Schule übernimmt die Trägerschaft für den geplanten Mittagstisch.

Mustergemeinde B beschliesst: Der Aufbau und die spätere Führung des Horts werden dem Verein «Betreuung für Kinder», welcher bereits die Kinderkrippe «Raupe» führt, übertragen. Die Zusammenarbeit wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt. Für den Aufbau des zusätzlich geplanten Mittagstisches ist die Schule 2 zuständig.

Infrastruktur

Betreuungsumfang

Für alle Betreuungsangebote über 20 Stunden pro Woche gelten die Hortrichtlinien aus Beiblatt F. Gemäss Abschnitt 1 Abs. 3 dieser Richtlinien ist bei der Berechnung der 20 Stunden die Morgenbetreuung vor Schulbeginn (z.B. 07.30 – 08.00 Uhr) nicht mitzuzählen. Es ist organisatorisch und finanziell kaum vertretbar, am Morgen für eine halbe Stunde eine gemäss der Hortrichtlinien (Organisatorische Grundlagen) ausgebildete Person anzustellen und ihr – aufgrund der dazwischen liegenden Blockzeiten – eine (unbezahlte) Zwischenzeit von annähernd 4 Stunden zuzumuten.

Für Betreuungsangebote von weniger als 20 Stunden pro Woche bestehen keine verbindlichen Richtlinien. Sowohl bei einer Morgenbetreuung als auch hier gilt aber, dass die Bedürfnisse der Kinder zentral und gegenüber rein finanziellen oder organisatorischen Überlegungen grundsätzlich höher zu gewichten sind.

Standort

Der Betreuungsort sollte möglichst nahe bei der Schule und innert kurzer Zeit zu Fuss erreichbar sein, idealerweise in der Schule selbst. Die Wege müssen für Kinder sicher begehbar sein. Die Verantwortung für den Weg von der Schule zur Betreuungsstätte und umgekehrt liegt jedoch bei den Eltern. Ist in einer Gemeinde mit mehreren Schuleinheiten der pro Schulstandort ermittelte Betreuungsbedarf zu gering, kann ein Betreuungsangebot auch an einem Standort in der Gemeinde konzentriert werden.

Räumlichkeiten

Grundsätzlich ist wo immer möglich, eine vorhandene Infrastruktur zu nutzen und darauf aufzubauen. Ideal ist, wenn die Betreuung in Räumen der Schule, wie zum Beispiel in Gruppen-, Neben- oder Aufenthaltsräumen, erfolgen kann. Die Auflage der Hortrichtlinien (Räumlichkeiten), wonach pro Kind mindestens 4 m^2 Raumfläche zur Verfügung stehen müssen, wird auch erfüllt, wenn die Kinder sich zusätzlich auf den Gängen des Schulhauses aufhalten dürfen. Bei Ganztageshorten, Schülerclubs und Tagesschulen sollen jedoch eigens dafür gestaltete Räume zur Verfügung stehen.

Als weitere Variante eignet sich die (möglichst günstige) Miete von Räumen. Oft lassen diese sich durch eine Nachfrage bei der politischen Gemeinde, der Kirchgemeinde und anderen Körperschaften finden. Bei Neu- und wesentlichen Um- oder Erweiterungsbauten, die eine Bewilligung der kommunalen Baubehörde benötigen, haben die Räumlichkeiten behindertengerecht zu sein (sofern die dafür aufzuwendenden Kosten 5% der gesamten Investitionskosten nicht übersteigen). Neubauten und Pavillons sollten jedoch nur dann aufgestellt werden, wenn keine passende Infrastruktur vorhanden ist und der grosse Bedarf einen Neubau rechtfertigt. Falls eine Gemeinde einen Schulhausneubau plant, kann es im Hinblick auf zukünftig einzurichtende Betreuungsangebote sinnvoll sein, bereits entsprechende zusätzliche Räumlichkeiten einzuplanen.

Umgebung

Findet die Betreuung im Schulgebäude oder in unmittelbarer Nähe statt, steht den Kindern auch das umliegende Schulhausareal zur Verfügung. Der Aufenthaltsbereich im Aussenraum ist klar zu begrenzen. Die Aufsicht muss auch im Aussenbereich gewährleistet sein.

Innenausbau

Der Innenbereich muss wohnlich, kindgerecht und praktisch ausgebaut sein. Die Räume müssen ausreichend Tageslicht aufweisen und sich für das nebeneinander verschiedener Aktivitäten eignen: Essen, Spielen, Erledigen von Hausaufgaben und Rückzug. Toiletten und Lavabo (z.B. zum Zähne putzen) müssen in unmittelbarer Nähe sein.

Bezüglich Räumlichkeiten und entsprechendem Innenausbau wird empfohlen, die örtliche Gesundheits- und Baukommission zu konsultieren und abzuklären, welche Auflagen – neben denjenigen der kantonalen Hortrichtlinien – zu erfüllen sind (z.B. örtliche Bauvorschriften, feuerpolizeiliche Auflagen wie Notausgänge, gesundheitspolizeiliche Vorschriften bezüglich Vorratshaltung etc.).

Mustergemeinde A beschliesst: Der Mittagstisch findet im wenig benutzten Musikzimmer der Schule statt. Für das Bewegungsspiel stehen die Schulhausgänge zur Verfügung, Rückzugsmöglichkeiten bietet der Therapieraum nebenan.

Mustergemeinde B beschliesst: Die politische Gemeinde stellt für den geplanten Hort eine gemeindeeigene Gartenwohnung zur Verfügung, welche in circa 500 Meter Distanz zur Schule 2 steht. Die Wohnung liegt auch in zumutbarer Distanz zur Schule 1, sodass auch Kinder der Schule 1 den Hort nutzen können. In der Schule 2 werden für den geplanten Mittagstisch leer stehende Nebenräume genutzt. Die bestehende Infrastruktur muss noch angepasst werden (besseres Licht, passende Möbel etc.).

Personal

Der Auswahl des Betreuungspersonals ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Eltern, die ihre Kinder Betreuungspersonen anvertrauen, wollen sicher sein, dass für ihre Kinder gut gesorgt ist.

Die Betreuung in Einrichtungen mit einem Angebot von mehr als 20 Stunden pro Woche hat durch Personen zu erfolgen, welche über eine von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich für diese Tätigkeit anerkannte Ausbildung verfügen (siehe auch Beiblatt Fa). Die Anzahl der Mitarbeiterinnen in diesen Einrichtungen ist abhängig von der zu betreuenden Kinderzahl gemäss der Hortrichtlinien (Stellenplan).

Für Betreuungsangebote, welche nicht unter die Hortrichtlinien fallen, bestehen keine Vorschriften bezüglich Anzahl Betreuungspersonen und Ausbildung. Es liegt aber im Interesse der Kinder, Eltern und Gemeinde, für ausreichende und professionelle Betreuung durch pädagogisch geeignete Personen zu sorgen. Die

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

manchmal vorsichtige oder abwartende Haltung von Eltern kann sich darin begründen, dass sie erst überzeugt sein wollen, dass ihr Kind gut betreut wird.

Der gute Ruf einer Betreuungsstätte wird wesentlich geprägt durch die gute Qualifikation des Betreuungspersonals. Dazu gehört auch die Weiterbildung der Mitarbeitenden. Gut ausgebildete und geförderte Betreuungspersonen sind im Allgemeinen zufriedener und sicherer im Umgang mit ihrer verantwortungsvollen Aufgabe. Dies wiederum kommt den Kindern zugute. Es liegt demzufolge im Interesse der Gemeinden, den Betreuungspersonen Weiterbildung und Supervision in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

Mustergemeinde A beschliesst: Die Leitung des Mittagstisches wird Frau Schoop, welche den bisherigen privat organisierten Mittagstisch geleitet hat, übertragen. Gemeinde A übernimmt die Ausbildungskosten für Frau Schoop, die berufsbegleitend den Lehrgang «Schulkinder betreuen» von kindundbildung.ch/Fachschule für Familienergänzende Kindererziehung (FFK) in Zürich absolviert (🔍 www.kindundbildung.ch).

Mustergemeinde B beschliesst: Die Rekrutierung und Anstellung des Hortpersonals liegt in der Verantwortung des Vereins «Betreuung für Kinder». Details werden in der Leistungsvereinbarung festgehalten. Die Rekrutierung (Inserat in der Tageszeitung, Bewerbungsgespräche, Verträge etc.) von Personal für den Mittagstisch der Schule 2 übernimmt die Ressortverantwortliche Personal der Schulpflege, um die Schulleitung zu entlasten. An den Bewerbungsgesprächen nimmt die Schulleitung aber teil, da sie inskünftig auch die Personalverantwortung für diese Angestellten inne haben wird. Für die Weiterbildung des Personals wird ein jährlicher Budgetbetrag bereitgestellt.

Inhaltliche Gestaltung

Durch die kantonsweite Einführung der Blockzeiten werden oder wurden viele Ganztageshorte zu Mittags- und Nachmittagshorten, zumal die Morgenbetreuung – aufgrund der Hortrichtlinien – losgelöst vom eigentlichen Hortbetrieb angeboten werden kann. Die Betreuung in einem Hort kann in der Regel modulartig gewählt werden, analog einzelner ausgewählter Betreuungsangebote. Deshalb unterscheidet sich die inhaltliche Gestaltung weniger nach der Art der Betreuungseinrichtung als vielmehr nach dem erforderlichen Angebot im Laufe des Tages.

Morgenbetreuung:

Sie wird sich in der Regel darauf beschränken, die Aufsicht über die Gruppe von Kindern wahrzunehmen, die vor Unterrichtsbeginn (ab 7.30 Uhr) zur Schule kommen. Eine speziell sozialpädagogisch qualifizierte Betreuung ist nicht zwingend. Die einfachste Lösung besteht darin, dass eine im Schulhaus anwesende Lehrperson die Aufsicht übernimmt. Eine eigentliche Morgenbetreuung (z.B. ab 7 Uhr) ist aufwändiger (notwendiges Betreuungspersonal, Abgabe eines Frühstücks an die Kinder) und deshalb nur bei ausgewiesenem Bedarf angemessen. Da eine solche Morgenbetreuung als eigenständiges Angebot nicht unter die Hortrichtlinien fällt, besteht die Möglichkeit, die Kinder den gleichen Personen anzuvertrauen, die allfällige Betreuungsaufgaben während der Blockzeiten übernehmen.

Mittagstisch/Betreuung über Mittag:

Hier geht es um die Betreuung über Mittag und das gemeinsame Mittagessen. Die Einbindung der Kinder ist wichtig (z.B. Mithilfe beim Tischdecken, Geschirr abräumen und abwaschen). Kleine Rituale rund ums Essen sollen das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken. Im Anschluss an das gemeinsame Essen müssen die Kinder Zeit und Raum haben für ruhiges Arbeiten, freies Spiel oder Nichtstun.

Nachmittagsbetreuung:

Im Anschluss an den Unterricht am Nachmittag ist Zeit für Angebote wie Aufgabenstunden, Bibliotheksbesuche oder Kurse. Die Gestaltung der unterrichtsfreien Zeit umfasst sowohl das freie Spiel der Kinder als auch Spiel- und Lernangebote unter der Leitung einer verantwortlichen Betreuungsperson. An Mittwochnachmittagen sind zudem Ausflüge möglich und sinnvoll.

Tagesschulen:

Tagesschulen zeichnen sich durch ein gemeinsames pädagogisches Konzept für Unterricht und Betreuung aus. In bestimmten Tagesschulmodellen übernehmen Lehrpersonen teilweise auch Betreuungsaufgaben. Lehr- und Betreuungspersonen bilden ein gemeinsames Team unter einer Leitung. Damit das pädagogische Konzept erfolgreich umgesetzt werden kann, sind die Schülerinnen und Schüler die ganze Woche und möglichst den ganzen Tag anwesend. Die Schule kann dies zwar nicht für obligatorisch erklären, den Eltern aber aus pädagogischen Überlegungen empfehlen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Tagesfamilien:

Liegt der ermittelte Betreuungsbedarf bei weniger als 10 Kindern pro Schule, kann die Gemeinde gemäss § 27 Abs. 3 VSV für den betreffenden Wochentag Einzellösungen anbieten, respektive diese zusammen mit der zuständigen Jugendhilfestelle oder einem Tagesfamilienverein organisieren (siehe auch Beiblatt E). Die Betreuung in einer Tagesfamilie erfolgt in der Regel entsprechend den familiären Gepflogenheiten mit deren eigenen Kindern.

Nebst der Betreuung in einer Tagesfamilie besteht auch die Möglichkeit, einzelnen Kindern den Besuch eines passenden Betreuungsangebots in einer Nachbargemeinde zu ermöglichen (siehe Hinweis Beiblatt E).

Weitere Hinweise

Grosse Kinder, kleine Kinder:

Die altersdurchmischte Betreuungsgruppe soll ein Lernfeld für soziale Erfahrungen sein, das es zu nutzen gilt. Trotzdem ist festzustellen, dass kleine und grosse Kinder unterschiedliche Betreuungsbedürfnisse haben und die Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler besser losgelöst von den Primarschul- und Kindergartenkindern betreut werden. Dadurch kann die Betreuung von Sekundarschülerinnen und Sekundarschülern verstärkt auf schulische Unterstützung und Gespräche ausgerichtet werden.

Kranke Kinder:

Hierzu werden spezielle Hinweise in einem Benützungsreglement empfohlen. Das Obligationenrecht, Art. 324a, gibt den Eltern den Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Abwesenheiten zur Pflege der eigenen Kinder. Entsprechend kann in einem Reglement festgehalten werden, dass kranke Kinder zu Hause betreut werden müssen. Es ist Sache der Eltern, für solche Fälle Vorkehrungen zu treffen.

Wird ein Kind während des Tages krank, kann verlangt werden, dass das Kind von den Eltern nach Hause geholt wird. Dies ist für Eltern jedoch nicht immer möglich. Deshalb sollten bereits vorgängig Lösungen erarbeitet werden, wie ein krankes Kind vor Ort oder durch eine für solche Notfälle abrufbare Person betreut werden kann, bis die Eltern in der Lage sind, ihr krankes Kind abzuholen.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen:

Im Sinne der integrativen Förderung können auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen schulergänzende Betreuungsstrukturen nutzen. In Zusammenarbeit mit der zuständigen Sonderschule und in Absprache mit den Eltern ist im Einzelfall zu klären, ob besondere Massnahmen (zusätzliches Personal, räumliche Veränderungen, organisatorische Vorkehrungen etc.) zu treffen sind.

Elternmitarbeit:

Aus der Umfrage ergibt sich, wie weit Eltern bereit sind, bei der Organisation von Tagesstrukturen mitzuhelfen. Es ist sinnvoll, Vertreterinnen und Vertreter von Elterngremien frühzeitig in das Projekt einzubinden. Wo ein Konzept gemeinsam erarbeitet werden kann, wird es besser mitgetragen. Man kann zusammen festlegen, wie, wann und in welchem Umfang Eltern in die Betreuungsarbeit integriert werden. Erfahrungen zeigen, dass Elternmitarbeit sinnvoll und bereichernd ist, dass sich die Gemeinden jedoch bei der Planung nicht darauf abstützen können.

Kosten

In vielen Gemeinden wird die Ausgestaltung und Nutzung der Tagesstrukturen massgeblich von den Kosten abhängen. Gemäss § 27 Abs. 4 der Volksschulverordnung dürfen die Elternbeiträge höchstens kostendeckend sein. Im Prinzip können die vollen Kosten auf die Eltern überwälzt werden. Oft werden die Gemeinden dennoch einen Teil der Kosten übernehmen, z.B. indem sie Räume kostenlos zur Verfügung stellen, Tarife subventionieren oder Defizitgarantien abgeben. Zum Zeitpunkt der Volkssabstimmung zum neuen Volksschulgesetz wurden auch entsprechende Gelder eingerechnet als Kosten für die Gemeinden. Es liegt nun an den Gemeinden über den Umfang eines finanziellen Engagements zu beschliessen. Erfahrungsgemäss beteiligen sich die Gemeinden auf verschiedene Art und Weise an den Kosten.

Die Kosten für die schulergänzende Betreuung sind – trotz gesetzlicher Grundlage – sogenannte «nicht gebundene Kosten». Wenn die Kosten die Finanzkompetenz der Behörde überschreiten, ist das Projekt der Gemeindeversammlung zu unterbreiten (ähnlich wie beim Bau eines Schulhauses). Der Souverän kann das Projekt begründet ablehnen und eine Überarbeitung verlangen. Das gilt sowohl für die einmaligen Infrastrukturkosten als auch für die wiederkehrenden Betriebskosten. Der Souverän kann das Angebot von Tagesstrukturen aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung aber nicht grundsätzlich ablehnen. Bei mehrmaliger Ablehnung eines Projekts hat grundsätzlich die Bildungsdirektion die Verantwortung für das weitere Vorgehen zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass dem Gesetz Folge geleistet wird.

Einmalige Kosten: Aufbau

Hohe Kosten können vermieden werden, wenn bereits vorhandene Infrastruktureinrichtungen genutzt werden. Sind kostenintensive Neu- oder Umbauten nötig, bedarf es vorgängiger Abklärungen. Der Kreditrahmen ist zu bestimmen oder es können bereits im Vorfeld mehrere Varianten unterschiedlicher Kostenstruktur ausgearbeitet werden. Für diese Bauten können gegenwärtig keine Staatsbeiträge beantragt werden.

Mustergemeinde A beschliesst: Die relativ geringen einmaligen Kosten für die Einrichtung des Mittagstisches (Möbel, Geschirr, Spiele etc.) werden ins nächste Budget aufgenommen. Der budgetierte Betrag liegt in der Kompetenz der Schulpflege.

Mustergemeinde B beschliesst: Die einmaligen Infrastrukturkosten sollen von der Gemeinde übernommen werden. In einem ersten Schritt werden sowohl für den Ausbau der Wohnung als auch für den Ausbau der Nebenräume (Mittagstisch) drei Offerten eingeholt. Die beste Offerte wird – als Bestandteil des gesamten Betreuungskonzepts – dem Souverän zur Genehmigung vorgelegt. Zudem wird geprüft, ob die nahe gelegenen Betriebe, welche indirekt profitieren, indem Angestellte unbelastet und mit zeitlich grösserem Engagement ihrer Tätigkeit nachkommen können, sich mit einem einmaligen Betrag an den Aufbaukosten beteiligen.

Wiederkehrende Kosten: Betriebskosten

Die Kostenberechnung beruht in erster Linie auf den Betriebskosten. Die nachfolgende Aufstellung enthält Richtgrössen für die Budgetierung. Es handelt sich um Vollkosten (exklusive Raumkosten), basierend auf einem professionell geführten Betreuungsangebot gemäss Hortrichtlinien, mit einer Auslastung von ca. 80 %.

Richtwerte Betreuungsstruktur	Tagesansatz pro Platz
Ganztagesbetreuung vor Schulbeginn (ab 7.30 Uhr), über Mittag und nach Schulschluss (bis 18 Uhr)	Fr. 75.– bis Fr. 85.–
Halbtagesbetreuung über Mittag und nach Schulschluss am Nachmittag (11.45 – 18.00 Uhr)	Fr. 55.– bis Fr. 70.–
Mittagstisch (11.45 – 13.30 Uhr)	Fr 15.– bis Fr. 25.–

Infrastrukturkosten:

Diese Kosten fallen sehr unterschiedlich aus, je nachdem, ob eine Miete für die Räumlichkeiten zu bezahlen ist oder nicht. Falls die Gemeinde entscheidet, diese Kosten ebenfalls auf die Eltern zu überwälzen, sind sie noch zu den oben erwähnten Richtwerten hinzuzurechnen.

Verpflegung:

Die Verpflegungskosten fallen in der Regel tiefer aus, wenn das Essen angeliefert wird durch einen Caterer (z.B. ein Restaurant oder eine Betriebskantine, ein nahe gelegenes Altersheim oder ein Spital). Eine interne Lösung mit Koch oder Köchin lohnt sich erst ab ca. 50 – 60 Mahlzeiten pro Tag.

Personal:

Die Personalkosten machen rund 70 % der Gesamtkosten aus. Erst die definitiven Anmeldungen lassen eine verbindliche Planung des Personaleinsatzes und der damit verbundenen Kosten zu. Es lohnt sich, von den Eltern eine verbindliche Anmeldung zu

verlangen für mindestens ein Semester, damit verlässlich geplant werden kann. Um die Personalkosten besser berechnen zu können, finden sich im Anhang zu den Hortrichtlinien Empfehlungen zur Entlöhnung von Personal in Horten (siehe Beiblatt Fb).

Mustergemeinde A beschliesst: Für die Anstellung von Frau Schoop und einer weiteren Betreuungsperson werden die Empfehlungen des Kantons beigezogen. Die definitive Lohnfestsetzung wird jedoch abgestimmt auf die gemeindeüblichen Lohnansätze für diejenigen Personen, welche im Rahmen der Blockzeiten Betreuungsaufgaben inne haben.

Mustergemeinde B beschliesst: Die Festlegung der Löhne erfolgt nach den Lohnempfehlungen des Kantons.

Elternbeiträge:

Für die konkrete Regelung der Elternbeiträge (wie setzen sich die Beiträge zusammen, z.B. abgestuft nach den finanziellen Verhältnissen, Reduktionen für zweite und dritte Kinder) wird empfohlen, dass die Schulpflege ein Elternbeitragsreglement (Gebührenordnung, Taxordnung) erlässt. Bei der Morgenbetreuung oder reinem Mittagstisch können fixe Elternbeiträge verlangt werden. Beispiele von Elternbeitragsreglementen finden sich auf der Webseite des Volksschulamtes (**www.volksschulamt.zh.ch**, Pfad siehe letzte Seite).

Über Elternbeiträge wird erfahrungsgemäss eine Kostendeckung zwischen 50 und 65 % erreicht. Die Kostendeckung ist abhängig vom Verhältnis zwischen finanziell gut gestellten, maximal bis zur vollen Kostendeckung zahlenden Eltern und finanziell schlechter gestellten Eltern mit tiefen Kostenbeitragssätzen.

Mustergemeinde A beschliesst: Für den Mittagstisch wird von allen Eltern derselbe Beitrag verlangt. Der Betrag kann relativ tief angesetzt werden, da der zuliefernde Restaurationsbetrieb in Sinne einer Spende nur die effektiv anfallenden Kosten verrechnet.
Mustergemeinde B beschliesst: In der Leistungsvereinbarung mit dem Verein «Betreuung für Kinder» wird festgehalten, dass die Gemeinde einen Drittel der geplanten Gesamtkosten übernimmt. Sie beschliesst jedoch anlässlich der Gemeindeversammlung über das noch zu erstellende Beitragsreglement. Zudem stellt sie eine jährliche Defizitgarantie für die nächsten 5 Jahre von max. 10% der Gesamtkosten.

Anstossfinanzierung durch den Bund

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 1. Februar 2003 ist ein auf 8 Jahre befristetes Impulsprogramm, das die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern soll, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können. Basierend auf diesem Bundesgesetz spricht der Bund im Sinne einer Anstossfinanzierung Gelder für den Aufbau oder die Erweiterung von Einrichtungen für schulergänzende Betreuung. Dazu ist ein Beitragsgesuch zu stellen. Weitere Informationen (Voraussetzungen, Formulare etc.) finden sich unter folgendem Link: **www.bsv.admin.ch/impulse**.

Gemeinden im Steuerfussausgleich

Gemeinden im Steuerfussausgleich haben die gesetzliche Pflicht ebenfalls zu erfüllen und bedarfsgerechte Tagesstrukturen anzubieten. Bezüglich Ausgestaltung der aus dem Bedarf ermittelten Angebote sind ihnen aber aus Kostengründen engere Grenzen gesetzt:

- Möchte eine Gemeinde bereits vor Schuljahresbeginn 2009/2010 Tagesstrukturen anbieten, muss dieses Angebot kostenneutral erfolgen, d.h. Steuergelder stehen dafür nicht zur Verfügung und die vollen Kosten (laufende Betriebskosten) müssen von den Eltern und wenn möglich anderen Geldgebern finanziert werden.
- Die Gemeinde kann die einmaligen und begründeten Infrastrukturkosten des Aufbaus übernehmen.
- Ab 2009/2010 kann die Gemeinde bis zu einem Drittel der laufenden Betriebskosten übernehmen. Zwei Drittel sollen von den Eltern getragen werden oder sind aus anderen möglicherweise vorhandenen Geldquellen (Anstossfinanzierung des Bundes, Firmen, Beiträge Dritter etc.) zu finanzieren.
- Die Gemeinde darf keine Defizitgarantien geben. Allfällige, gut begründbare Verluste nach Ablauf eines Betriebsjahres kann sie übernehmen.

Es empfiehlt sich, bei Unsicherheiten bezüglich Planung, Kosten und Tarifgestaltung frühzeitig mit den anderen Behörden in der Gemeinde oder mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich Kontakt aufzunehmen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ausblick

Ausschreibung der Betreuungsangebote

Mit dem Aufbau des gewählten Betreuungsangebots erfolgt nun die definitive Ausschreibung an die Eltern. Im Rahmen der Ausschreibung des aufgebauten Betreuungsangebots hat die Gemeinde die Eltern in geeigneter Weise auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass für nicht berücksichtigte Bedürfnisse Einzellösungen angeboten werden.

Die Ausschreibung hat frühzeitig (siehe Beiblatt A: Projektplan) zu erfolgen. Es wird empfohlen, die Anmeldung eines Kindes verbindlich zu gestalten, mit einer Verpflichtung von mindestens einem Semester. Aufgrund der verbindlichen Anmeldungen lässt sich der definitive Personaleinsatz planen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass in der Regel bei der ersten Ausschreibung nicht die aufgrund der Bedarfsabklärung geplanten Anmeldungen eingehen. Einzelne Eltern haben zwischenzeitlich vielleicht ein anderes Betreuungsangebot angenommen, verzichten z.B. aus Kostengründen, warten erste Erfahrungen ab, müssen erst ein anderes Betreuungsangebot kündigen oder brauchen keine Betreuung mehr, weil das Kind altersmässig keine Betreuung mehr wünscht oder braucht. Dieser Tatsache kann entgegengewirkt werden, indem die Eltern (z.B. via lokaler Presse oder schulinternem Informationsblatt) frühzeitig über das geplante neue oder erweiterte Betreuungsangebot informiert werden und aktiv dafür geworben wird. Wird das Plansoll jedoch innert zwei bis drei Jahren nicht erreicht, ist das Angebot anzupassen oder allenfalls einzustellen und auf Einzellösungen zurückzugreifen.

Aufsicht über die Betreuungsstätten

Gemäss der Hortrichtlinien (Punkt 4, Aufsicht) übt die Schulpflege die unmittelbare Aufsicht über die von ihr geführten Kinderhorte aus. Dabei hat sie die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen und bei Beanstandungen geeignete Massnahmen zu deren Beseitigung und zur Verbesserung zu treffen.

Je nach Inhalt der Leistungsvereinbarung mit einer privatrechtlichen Trägerschaft üben die Gemeinden auch hier eine gewisse Aufsichtsfunktion aus. Vor allem im Falle eines finanziellen Engagements der Gemeinde hat sie ein Recht, über den laufenden Betrieb der Betreuungsstätte und deren Erfolg informiert zu werden. Ansonsten erfolgt die Aufsicht durch die Vormundschaftsbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle.

Betreuungsangeboten, welche nicht den Hortrichtlinien unterliegen, ist ebenfalls die nötige Aufmerksamkeit zu widmen. Es liegt im Interesse der Gemeinde, dass diese reibungslos funktionieren und qualitativ den anderen Betreuungsangeboten entsprechen.

Überprüfung und Weiterentwicklung der Tagesstrukturen

Nach den ersten Monaten und später in regelmässigen Abständen (z.B. jährlich, mit ergänzenden Fragen zur Zufriedenheit etc.) ist der Erfolg des Betreuungsangebots zu überprüfen. Die wichtigsten Messgrössen sind die Qualitätsüberprüfung durch die Aufsichtsinstanz, die Anzahl Kinder, die das Betreuungsangebot nutzen und die Kosten. Eine weitere Messgrösse ist die Überprüfung allfällig gesetzter Ziele, z.B. Massnahmen für eine qualitative Verbesserung der inhaltlichen Gestaltung, oder der Erfolg eines speziellen Betreuungsangebots.

Um dem Angebot der Eltern laufend gerecht zu werden, sind auch nach der ersten Bedarfsumfrage die Bedürfnisse der Eltern zu erkunden. §27 Abs. 1 der Volksschulverordnung verlangt hierzu die Bedarfserhebung über Befragungen oder die allgemeine Elternmitwirkung.

Auslastung, Kostenentwicklung, Rückmeldungen von Eltern, Kindern und Personal, neue Bedarfserhebungen und allfällige weitere Faktoren nehmen Einfluss auf das weitere Angebot an Tagesstrukturen. Eine offene und flexible Haltung der Gemeinde bildet die Basis, damit das Betreuungsangebot laufend den sich verändernden Gegebenheiten angepasst werden kann und somit für Kinder, Eltern, die Schule und die Gesellschaft von Nutzen ist.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Information

Volksschulamt
Umsetzung neues Volksschulgesetz
Walchestrasse 21, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 53 53
www.volksschulamt.zh.ch

Muster, Vorlagen und weitere Hinweise
www.volksschulamt.zh.ch ··> Umsetzung neues Volksschulgesetz ··> Unterstützungsmaterialien ··> Handreichungen und Merkblätter ··> Downloads Tagesstrukturen

Literatur
Das Einmaleins der Tagesschule –
Ein Leitfaden für Gemeinde- und Schulbehörden
Ch. Aeberli/H.M. Binder, avenir suisse, 2005,
ISBN: 3-033-00499-7

Links
Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB)
www.ajb.zh.ch

Anstossfinanzierung des Bundes
www.bsv.admin.ch/impulse

avenir suisse
www.avenir-suisse.ch

Betreuungsangebote in den Gemeinden
www.statistik.zh.ch/raum/kibi.php

Betreuungsindex des Kanton Zürich
www.kinderbetreuung.zh.ch

Fachschule für Familienergänzende Kindererziehung (FFK)
www.fachschule-ffk.ch

Kinderbetreuung
www.stadt-zuerich.ch/kinderbetreuung

Netzwerk Kinderbetreuung
www.kindundbildung.ch

Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTas)
www.kitas.ch

Tagesfamilien Schweiz
www.tagesfamilien.ch

Verein Tagesschulen Schweiz
www.tagesschulen.ch

Webweiser zu Jugend, Familie und Beruf
www.lotse.zh.ch

Gesetzliche Grundlagen
Bundesebene
Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)
- Art. 4 betrifft die Bewilligungspflicht für Pflegefamilien
- Art. 12 die Meldepflicht für Tageseltern
- Art. 13 Abs. 1 b. die Bewilligungspflicht für Horte

Kantonsebene
- Volksschulgesetz §27 Abs. 3
- Volksschulverordnung §27
- Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) vom 4. Juni 2007
- Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen vom 1. Dezember 2002

Örtliche Vorschriften
- Feuer- oder gesundheitspolizeiliche Vorschriften/Auflagen
- Bauvorschriften
- Kommunale Reglemente
- weitere

Anhang

A Projektplan – Aufbau von Tagesstrukturen

B Mittagstisch – Gemeinsame Verpflegung und Freizeitgestaltung über Mittag

C Horte, Schülerclubs – modulartig angebotene Betreuung am Morgen vor Schulbeginn, über Mittag, nachmittags nach Schulschluss und an schulfreien Nachmittagen

D Tagesschulen/Tageskindergarten – in den Schulbetrieb integrierte Betreuung unter einheitlichem pädagogischem Konzept

E Tagesfamilien – Individuelle Betreuung für Einzellösungen

F Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien)

Fa Ausbildungsanforderungen an ausgebildete Betreuungspersonen in Kinderhorten

Fb Empfehlungen für die Entlöhnung des Personals in Kinderkrippen und -horten

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 10 – Handreichung „QUIMS“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Umsetzung Volksschulgesetz

Handreichung
Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Inhaltsübersicht

QUIMS und das neue Volksschulgesetz	3
Zusammenfassung	4
Beweggründe	5
Leitziele und Leitideen	6
Umsetzungsziele bis 2010	8
Handlungsfelder	9
• Handlungsfeld 1: Sprachförderung	9
• Handlungsfeld 2: Förderung des Schulerfolgs	11
• Handlungsfeld 3: Förderung der Integration	13
Was sind QUIMS-Massnahmen?	14
Umsetzung in den Schulen: Arbeitsschritte	15
Finanzen und Personal	19
Evaluation	22
Informationen und Dienstleistungen	23

Impressum

Umsetzung Volksschulgesetz Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)

Herausgeberin
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion
raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners «Umsetzung Volksschulgesetz 1».

Bezugsadresse:
Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

2. geänderte Auflage 2008
© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Anhang Seite 117

QUIMS und das neue Volksschulgesetz

Multikulturelle Schulen stehen vor besonderen Herausforderungen. Für ihren Auftrag, den Schulerfolg, die Sprache und die Integration mit spezifischen Massnahmen zu fördern, erhalten sie vom Kanton zusätzliche finanzielle und fachliche Unterstützung.

Schulen mit einer Schülerschaft, die grossenteils den tieferen Sozialschichten angehört oder Deutsch als Zweitsprache lernt, stehen vor besonderen Herausforderungen. Sie müssen gezielte Anstrengungen unternehmen, um alle Kinder und Jugendlichen zu integrieren und ihnen zu guten Lernleistungen zu verhelfen. Viele Schulen lösen diese Aufgabe gekonnt und in aller Selbstverständlichkeit. Dafür gebührt ihnen Anerkennung. Ihr grosses Engagement zeigt auch, dass ihre Situation spezifische Massnahmen erfordert. Dafür sind sie auf zusätzliche finanzielle und fachliche Unterstützung angewiesen.

Ein neuer gesetzlicher Auftrag

Der Kantonsrat und das Stimmvolk des Kantons Zürich tragen diesen Bedürfnissen im Volksschulgesetz Rechnung: § 25 sieht vor, dass Schulen mit hohem Anteil Fremdsprachiger zusätzliche Angebote zur Verfügung stellen. Diese dienen dazu, das Leistungsniveau aller Schülerinnen und Schüler zu heben, insbesondere die Deutschkenntnisse, sowie die Integration und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern zu fördern.

Gemäss § 62 richtet der Kanton zur Finanzierung dieser Angebote Beiträge aus. Er ist damit verpflichtet, die betroffenen Schulen finanziell und – in der Einführungszeit – auch beratend zu unterstützen. Die Volksschulverordnung (§ 20) und die Bildungsdirektion legen fest, dass dies für die Schulen mit einem Mischindex des Fremdsprachigen- und Ausländeranteils ab 40 % gilt.

Diese Schulen – es sind gegenwärtig rund 90 im Kanton – ergreifen ihrerseits gezielte Massnahmen im Sinne des Gesetzgebers. Diese Handreichung richtet sich an die Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrerkollegien, die diesen Auftrag ausführen. Es sind dies zum einen die Schulen, die bereits in den letzten Jahren am Schulversuch QUIMS beteiligt waren, und ab 2006 ihre Arbeit mit den neuen Vorgaben weiterführen. Zum anderen sind es die Schulen, die sich ab 2007 (Stadt Zürich) beziehungsweise ab 2008 (übrige Gemeinden) neu an QUIMS beteiligen werden.

Da die vorgesehenen Angebote eine gute «Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)» sichern sollen, werden sie als QUIMS-Massnahmen bezeichnet. Gemäss § 20 der Verordnung verstärken diese

- die Sprachförderung;
- die individuelle Förderung und Beurteilung, insbesondere hinsichtlich des Übertritts in die nächste Stufe («Förderung des Schulerfolgs»);
- die Integration und die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Dabei sollen alle Kinder einbezogen werden – unabhängig von ihrer Lernleistung, Herkunft oder Muttersprache.

QUIMS-Massnahmen setzen pädagogische Schwerpunkte im Programm einer Schule. In der Regel werden sie daher erst dann eingeführt, wenn die Schule bereits mit einem Schulprogramm arbeitet. Allerdings bedeuten sie für die meisten Schulen nicht etwas ganz Neues, vielmehr verstärken und ergänzen sie bestehende Praktiken.

Die vorliegende Handreichung gibt nicht über alle Programmdetails von QUIMS Auskunft. Noch weniger kann sie die grosse Vielfalt der möglichen Praxisbeispiele darstellen. Weiterführende und aktuelle Informationen finden sich im Internet:
www.volksschulamt.ch
(Pädagogische Themen / QUIMS).

Schulen, deren Mischindex weniger als 40 % beträgt, sind ebenfalls eingeladen, mit Hilfe dieser Handreichung QUIMS-Themen zu bearbeiten. Allerdings kann ihnen der Kanton keine Beiträge leisten.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Zusammenfassung

Kanton, Schulgemeinden und Schulen haben laut § 25 des neuen Volksschulgesetzes den Auftrag, dort zusätzliche Massnahmen durchzuführen, wo viele Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Erstsprache und aus den tieferen Sozialschichten unterrichtet werden. Ziel ist eine gute «Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)». Auch diese Schulen sollen ein hohes Leistungsniveau, gerechte Bildungschancen und die Integration aller Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Zu diesem Zweck führen sie QUIMS-Massnahmen in drei Handlungsfeldern durch. Diese betreffen die Förderung der Sprache, des Schulerfolgs und der Integration.

Beteiligt werden Schulen mit einem Mischindex des Fremdsprachigen- und Ausländeranteils von 40 % und mehr. Schulen, die bereits am Schulversuch QUIMS (1999–2006) beteiligt waren, führen ihre entsprechenden Massnahmen weiter. Neu dazu kommende Schulen durchlaufen ein zweijähriges Einstiegsprogramm. Im ersten Jahr überprüfen sie, was sie in den QUIMS-Handlungsfeldern bereits tun und was sie künftig verstärken wollen. Sie legen in ihrem Schulprogramm ihre eigenen Massnahmen zu QUIMS fest. Dabei können sie Themen vertiefen, die sie bereits bearbeiten, oder neue Themen aufgreifen. Im zweiten Jahr beginnen die Schulen, ihre Massnahmen umzusetzen.

QUIMS-Schulen werden vom Kanton fachlich und finanziell unterstützt: Jede dieser Schulen erhält jährlich einen Pauschalbeitrag von durchschnittlich 40 000 Franken. Damit kann sie einen QUIMS-Beauftragten sowie interne Aufträge, externe Partner und Materialien – im Rahmen der gegebenen Ziele – bezahlen. Das kantonale QUIMS-Team im Volksschulamt berät die Schulen, insbesondere während der zweijährigen Einführung. Die Pädagogische Hochschule Zürich begleitet sie bei den schulinternen QUIMS-Halbtagen und bildet die QUIMS-Beauftragten in einem Zertifikatslehrgang weiter. Basis der künftigen Arbeit bilden das grosse Know-how und zahlreiche erprobte Praxisbeispiele aus dem nun abgeschlossenen QUIMS-Schulversuch.

Das QUIMS-Programm in der Übersicht

Gesetzlicher Auftrag
- zusätzliche Angebote (QUIMS-Massnahmen)
- finanzielle Beiträge

Handlungsrahmen
- Leitziele und Leitideen
- Umsetzungsziele bis 2010
- Handlungsfelder:
  - Sprachförderung
  - Förderung des Schulerfolgs
  - Förderung der Integration
- QUIMS-Massnahmen

Umsetzung der QUIMS-Massnahmen in den Schulen
- Arbeitsschritte
- Finanzen und Personal

Anhang Seite 118

Beweggründe

Kinder und Jugendliche aus den tieferen Sozialschichten und aus Migrantenfamilien sind in unseren Schulen unterdurchschnittlich erfolgreich. Schulen mit vielen solchen Schülerinnen und Schülern haben gewisse Leistungsprobleme. Mit gezielten Massnahmen können sie die Chancengleichheit und ein gutes Leistungsniveau gewährleisten.

Multikulturelle Schulen stehen hauptsächlich vor zwei Herausforderungen: Erstens ist schon seit längerem der Schulerfolg von Kindern und Jugendlichen aus tieferen Sozialschichten und aus Migrantenfamilien unterdurchschnittlich. Beispielsweise besuchen auf der Sekundarstufe im Vergleich mit den Einheimischen immer weniger Migranten die Schultypen, die höhere Anforderungen stellen. Dafür sind sie in den Schultypen, die grundlegende Anforderungen stellen, und in Sonderklassen massiv übervertreten (Kronig u. a. 2000). Diese Entwicklung hat gravierende Konsequenzen, denn mehr als ein Viertel aller Kinder im Kanton Zürich stammt aus dem Ausland.

Zweitens haben Schulen, deren Schülerschaft mehrheitlich aus Migrantenfamilien und aus der Unterschicht stammt, gewisse Leistungsprobleme. So zeigen Untersuchungen, dass sie in Sprache und Mathematik unterdurchschnittlich abschneiden (Moser / Rhyn 2000; Bundesamt für Statistik 2004 und 2005). Dies zeigt, dass die Chancengleichheit beeinträchtigt ist – wobei nicht alle gleich betroffen sind: Wer bildungsnahen und deutschsprachigen Milieus entstammt, ist nicht oder nur wenig benachteiligt.

Dieselben Untersuchungen zeigen jedoch auch, dass es Schulen und Klassen gibt, die trotz einer herausfordernden sozialen Zusammensetzung gute Leistungen erreichen. Wie gelingt ihnen dies? Dies ist die entscheidende Frage. Reichhaltige Erfahrungen von Schulen im In- und Ausland sowie Erkenntnisse aus der Forschung und Didaktik geben Hinweise auf mögliche Antworten. QUIMS hat in den vergangenen Jahren dieses Wissen ausgewertet und zusammen mit 20 Pionierschulen vertieft (Rüesch 1999, Mächler u. a. 2001). Die Beteiligten haben neue Wege in der Sprach- und Lernförderung sowie in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern entwickelt. Ihre Lösungsansätze sind bei den Kindern, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden auf ein gutes Echo gestossen. Auch externe Evaluationen haben QUIMS ein gutes Zeugnis ausgestellt (Interface 2002, FS & S 2005).

Literatur:

- Bundesamt für Statistik / Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (2005): PISA 2004: Kompetenzen für die Zukunft. Zweiter nationaler Bericht. Bern / Neuchâtel.
- Dies. (2004): PISA 2003: Kompetenzen für die Zukunft. Erster nationaler Bericht. Bern / Neuchâtel.
- FS & S (2005): «QUIMS-Bausteine». Ein Arbeitsinstrument für Schulen im Rahmen des Projekts «Qualität in multikulturellen Schulen». Schlussbericht.
- Interface (2002): «Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)». Externe Evaluation. Bericht über die zweite Erhebungsphase August 2001 bis Januar 2002 und zusammenfassende Beurteilung.
- Kronig, Winfried u. a. (2000): Immigrantenkinder und schulische Selektion. Bern usw.: Haupt.
- Mächler, Stefan u. a. (2001): Schulerfolg: kein Zufall. Ein Ideenbuch zur Schulentwicklung im multikulturellen Umfeld. Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.
- Moser, Urs / Rhyn, Heinz (2000): Lernerfolg in der Primarschule. Eine Evaluation der Leistungen am Ende der Primarschule. Aarau: Sauerländer.
- Rüesch, Peter (1999): Gute Schulen im multikulturellen Umfeld. Ergebnisse aus der Forschung zur Qualitätssicherung. Zürich: Orell Füssli.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Leitziele und Leitideen

Klare Leitziele, Arbeitsgrundsätze und Begriffe helfen allen Beteiligten, ihre Tätigkeiten zu QUIMS auf eine längerfristige Perspektive auszurichten.

Zu den Begriffen «Qualität», «multikulturelle Schule» und «QUIMS»

Qualität: Die Güte einer Schule lässt sich unterschiedlich definieren. Das Programm QUIMS stellt drei Merkmale ins Zentrum: Erstens fördert eine gute Schule alle Kinder so, dass diese ihr Lernpotenzial optimal entfalten können. Zweitens gewährt sie allen gleiche Bildungschancen. Drittens vermittelt sie allen Kindern soziale Kompetenzen, die ein respektvolles Zusammenleben ermöglichen.

Multikulturelle Schulen: So nennen wir Schulen, deren Schülerschaft sozial, sprachlich und kulturell stark durchmischt ist. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht dabei dort, wo viele Kinder eine nichtdeutsche Muttersprache sprechen oder aus den tieferen Sozialschichten stammen. Leider verfügt die Bildungsstatistik dazu über keine differenzierten Daten. Studien zeigen jedoch, dass der Anteil an schulbildungsfernen Familien, an Arbeitslosen und an Wohnungen mit tieferer Qualität in einem Quartier eng mit dem Ausländeranteil zusammenhängt. Deshalb definieren die geltenden Regelungen als QUIMS-Schulen diejenigen, die einen Mischindex von 40 % oder mehr aufweisen; der Mischindex berechnet sich aus dem Mittel des Anteils Fremdsprachiger und des Anteils ausländischer Schülerinnen und Schüler, wobei diejenigen aus Deutschland, Österreich und Lichtenstein nicht gezählt werden.

QUIMS: Damit bezeichnen wir das gesamte Programm, das die Vorgaben des Gesetzes in § 25 und der Verordnung in § 20 umsetzt. Kernstück bilden die QUIMS-Massnahmen, die die Schulen ergreifen und die weiter unten (S. 14) definiert sind.

Leitziele

Das Programm QUIMS verfolgt folgende drei Leitziele:

- Gutes Leistungsniveau: QUIMS-Schulen streben ein Leistungsniveau an, das den kantonalen Durchschnittswerten entspricht.
- Gleiche Bildungschancen: QUIMS-Schulen streben an, allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig ihrer

Leitziele und Leitideen: ein Zusammenspiel

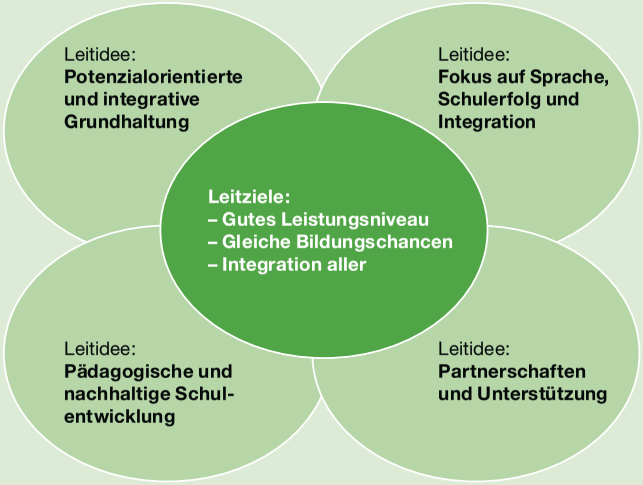

sozialen und sprachlichen Herkunft und ihres Geschlechts, gute Bildungschancen zu gewährleisten. Sie ermöglichen den Zugang zu weiterführenden Stufen. Ihre Übertrittsquoten in die anforderungsreichen Schultypen oder Ausbildungen entsprechen dem kantonalen Mittel oder nähern sich diesem zumindest an.

→ Integration aller: QUIMS-Schulen fördern die Integration aller Schülerinnen und Schüler und das Wohlbefinden und die Zufriedenheit der Kinder, Eltern und Lehrpersonen.

Leitideen

Nachstehende Leitideen drücken pädagogische Haltungen und Arbeitsprinzipien aus, die dem QUIMS-Programm zugrunde liegen.

1. Potenzialorientierte und integrative Grundhaltung:

QUIMS baut auf der Grundhaltung auf, dass alle Kinder und Jugendlichen erfolgreich lernen können. Sie lernen am besten, wenn sie in gemischten Lerngruppen integriert sind und bei Bedarf zusätzliche differenzierende Unterstützung erhalten.

Kinder und Jugendliche in ihren individuellen Möglichkeiten positiv wahrnehmen, an ihr Lernen glauben, sie stärken und hohe Erwartungen in sie setzen – das ist die wirksamere Strategie als ein Fokussieren auf Defizite und Belastungen. Gemischte Lerngruppen und integrative Regelklassen mit individueller Förderung führen zu besseren Lernresultaten als segregative Förderangebote und Klassen.

2. Fokus auf Sprache, Schulerfolg und Integration:

QUIMS konzentriert sich auf zentrale Lern- und Lehrfragen, nämlich die Förderung der Sprachkompetenzen und des Schulerfolgs aller Schülerinnen und Schüler.

Die Ressourcen an Zeit und Kraft sind beschränkt, der Aufgaben sind es immer zu viele. Deshalb sollten Schulen ihre Energie hauptsächlich den drängendsten Herausforderungen widmen. Sie sollten sich also auf die Förderung der Sprache, des Schulerfolgs und der Integration konzentrieren. Grosse Aufmerksamkeit verdienen die Lernsettings der Schüler und Schülerinnen sowie die Weiterbildung der Lehrpersonen. Zudem sollen die Eltern Anregungen erhalten, wie sie das Lernen ihrer Kinder unterstützen können.

3. Pädagogische und nachhaltige Schulentwicklung:

QUIMS arbeitet mit Methoden einer Schulentwicklung, die auf nachhaltige und pädagogische Wirkung angelegt ist.

Pädagogische Schulentwicklung bedeutet, dass eine ganze Schule gemeinsam an wichtigen Lernfragen arbeitet und dabei längerfristige Ziele verfolgt. Dazu entwickelt sie passende Massnahmen, die sie regelmässig auswertet. Bewährtes verankert sie verbindlich im Schulalltag. Schulentwicklung bedingt eine regelmässige Zusammenarbeit innerhalb der Schule. Sie zeigt dann nachhaltige Wirkung, wenn sich die Beteiligten für längere Zeit auf wenige Hauptmassnahmen konzentrieren und Aktionismus und eine Verzettelung der Kräfte vermeiden.

4. Partnerschaften und Unterstützung:

QUIMS pflegt Partnerschaften und nutzt fachliche und finanzielle Ressourcen.

Schulen können ihre Aufgaben besser bewältigen, wenn sie mit Partnern zusammenarbeiten. Zu diesen gehören Fachleute aus schulnahen Diensten, aber auch aus Weiterbildung, Beratung und Wissenschaft. Zentral ist eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern der Kinder, insbesondere zu Lernfragen. Schulleitungen und Lehrpersonen leiden heute unter erheblichen Belastungen. Sie können diese eindämmen, wenn sie Ressourcen an Zeit und Geld – dazu gehören auch die finanziellen QUIMS-Beiträge des Kantons – gezielt nutzen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Umsetzungsziele bis 2010

Die Leitziele werden durch Umsetzungsziele konkretisiert, welche die QUIMS-Schulen bis Ende Schuljahr 2009/10 erreichen sollen.

1. QUIMS-Massnahmen als Teil des Schulprogramms:

Die Schulen haben Massnahmen in ihrem Schulprogramm festgelegt und führen sie durch, um die Sprache, den Schulerfolg und die Integration ihrer Schüler und Schülerinnen gezielt zu fördern.

2. Verbesserung des Sprachlernens und des Schulerfolgs:

Die Schulen haben mit gezielten Massnahmen dazu beigetragen, das Sprachlernen und den Schulerfolg der Schülerinnen und Schüler gegenüber dem Ausgangszustand zu verbessern.

3. Weiterbildung der Lehrpersonen zum Sprachlernen und Schulerfolg:

Die Lehrpersonen der beteiligten Schulen haben – verglichen mit dem Ausgangszustand – ihr fachliches Wissen und Können zum Schulerfolg und zur Sprachförderung erweitert.

4. Einbezug der Eltern in die Lernförderung:

Die Schulen haben die Eltern so unterstützt, dass diese ihre eigenen individuellen Möglichkeiten zur Lernförderung ihrer Kinder einzusetzen wissen.

Obige Ziele sind bewusst nicht eng gefasst, sondern lassen den Gemeinden und Schulen einen grossen Spielraum, in den gewählten Schwerpunkten eigene und feinere Ziele zu setzen. Die Umsetzungsziele sind erreicht, wenn die beteiligten Schulen im Sommer 2010 Massnahmen und Zwischenresultate in den betreffenden vier Bereichen beobachtbar ausweisen. Dies ist gemäss den bisherigen Erfahrungen eine realistische Erwartung. Hingegen ist nicht zu erwarten, dass die Unterschiede in den Sprachkompetenzen und im Schulerfolg in wenigen Jahren ganz behoben werden können. Dies ist deshalb nicht das Ziel der QUIMS-Umsetzung bis 2010, sondern die längerfristig zu verfolgende Perspektive.

Ziele und Handlungsfelder

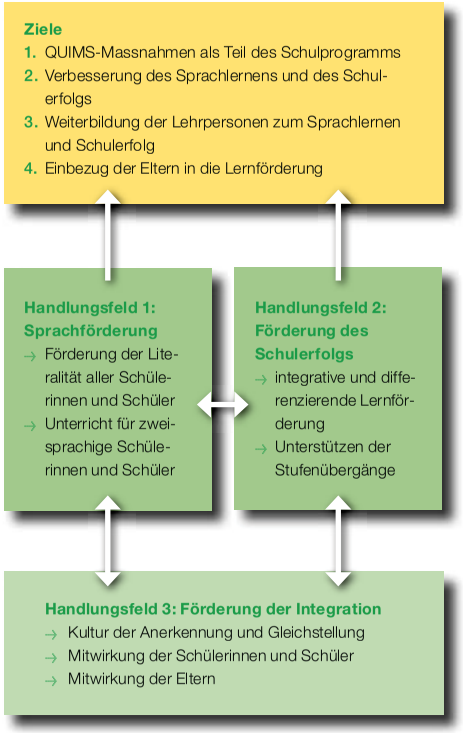

Handlungsfelder

Die beteiligten Schulen konzentrieren sich auf erfolgversprechende Massnahmen in drei Handlungsfeldern: Förderung der Sprache, des Schulerfolgs und der Integration. Zu jedem Feld stehen ihnen viel Wissen und Erfahrung aus Praxis und Wissenschaft zur Verfügung.

Die Schulen verfolgen die QUIMS-Ziele in drei miteinander verbundenen Handlungsfeldern: denjenigen zur Förderung der Sprache, des Schulerfolgs und der Integration. Die Festlegung dieser drei Felder basiert auf Erkenntnissen aus der Forschung und dem Schulversuch QUIMS (1999–2006) sowie auf den Vorgaben des Gesetzgebers. Sie sollen dort Massnahmen anregen, wo besonderer Handlungsbedarf besteht. Es ist klar, dass diese drei Handlungsfelder nicht sämtliche notwendigen Interventionen abdecken: Damit die Schule alle Kinder gut integrieren und ihnen allen gerechte Bildungschancen und ein hohes Leistungsniveau ermöglichen kann, braucht es vielmehr weitere Massnahmen (auch ausserhalb der Schule).

Ab 2007 stehen auf der Website **www.volksschulamt.ch** (Pädagogische Themen / QUIMS) Broschüren zur Verfügung, die zu jedem Handlungsfeld Qualitätsmerkmale und Praxisbeispiele beschreiben. Sie bieten der Schule weitere Orientierung in ihrem konkreten Handeln. Im Folgenden werden die Handlungsfelder mit Beispielen veranschaulicht. Sie stammen aus Schulen, die sich in den letzten Jahren am Schulversuch QUIMS beteiligten. Weitere Praxisbeispiele sind ebenfalls auf der Website zu finden.

Handlungsfeld 1: Sprachförderung

In unseren Schulen kommen Kinder und Jugendliche mit den unterschiedlichsten sprachlichen Voraussetzungen und Niveaus zusammen. Die Herauforderung besteht darin, sie alle so zu unterstützen, dass sie die Schulsprache – die «kognitiv-akademische» Sprache – möglichst gut beherrschen. Denn Sprache ist die Grundlage unserer Schule, sie ist das Medium und der Schlüssel zum Lernen in allen Fächern. Entsprechende Kompetenzen bilden Voraussetzungen für den Schulerfolg. Sie sind jedoch nicht überall vorhanden. So lesen – um nur einen zentralen Aspekt zu nennen – gemäss PISA-Studie 2000 die Abgänger der Schweizer Volksschule nur mittelmässig, die Hälfte der Jugendlichen mit Migrationshintergrund liest sogar ungenügend. Die Schule muss deshalb das Sprachlernen mehr fördern, ganz besonders bei den Lernenden nichtdeutscher Erstsprache.

Das Handlungsfeld «Sprachförderung» wird nachstehend in zwei Bereiche unterteilt: erstens eine Förderung der Literalität für alle Kinder, zweitens eine spezifische Sprachförderung für zweisprachige Kinder.

Förderung der Literalität aller Schülerinnen und Schüler: lesen, schreiben, vortragen und Wortschatz erweitern

- **Viel lesen:** Die QUIMS-Schule A hat die Förderung des freien Lesens systematisch verstärkt. Die Kindergärten sind ebenfalls beteiligt, indem sie das Anschauen von Bilderbüchern intensiv pflegen. Die Lehrpersonen haben feste Zeiten für die freie Lektüre eingeführt. Sie arbeiten mit Lesekisten der «Bibliomedia» und haben das Bibliotheksangebot erweitert, auch um nichtdeutsche Literatur. Sie führen Lesewettbewerbe und Lesenächte durch. Sie abonnieren die Literatur-Website «Antolin», in die sich die Kinder einloggen können und in der sie Rückmeldungen bekommen, wie weit sie eine Geschichte verstanden haben. Die Schule animiert die Eltern an Veranstaltungen zum Vorlesen und zu Bibliotheksbesuchen; dabei verwendet sie Bücher in verschiedenen Sprachen und zieht interkulturelle Vermittlungspersonen bei. Bewährte Massnahmen werden in der ganzen Schule verbindlich eingeführt. So entsteht eine neue Lesekultur: Die Kinder lesen mehr und lieber – und sie verstehen besser, was sie lesen.
- **Didaktisierte Lesetexte:** Die Schule B bereitet gute Lesetexte, die im Unterricht zur Anwendung kommen, für verschiedene Sprachniveaus vor. Die Lehrpersonen bilden sich dazu zunächst schulintern weiter und entwickeln dann eine Sammlung didaktisierter Lesetexte, die fortan der ganzen Schule zur Verfügung stehen. Die Arbeit mit Texten wird so für Kinder mit den unterschiedlichsten Voraussetzungen produktiv und alle können Lernschritte auf ihrem Niveau machen.
- **Weitere Beispiele in Stichworten:** Konsequenter Gebrauch des Hochdeutschen in Schule und weitgehend auch im Kindergarten; Sprachförderung mit Sprachtrainingsprogrammen wie z. B. LEZUS in Kindergarten und Unterstufe; Sprachstandserfassung; Wortschatz-Arbeit mit dem Handbuch «Dingsda»; kreatives Arbeiten am sprachlichen Ausdruck durch Schreib-Werkstätten, Schülertheater, Schulzeitungen, Schreiben und Vortragen von Gedichten, Slam Poetry (Dichterwettbewerb für Jugendliche der Sekundarstufe).

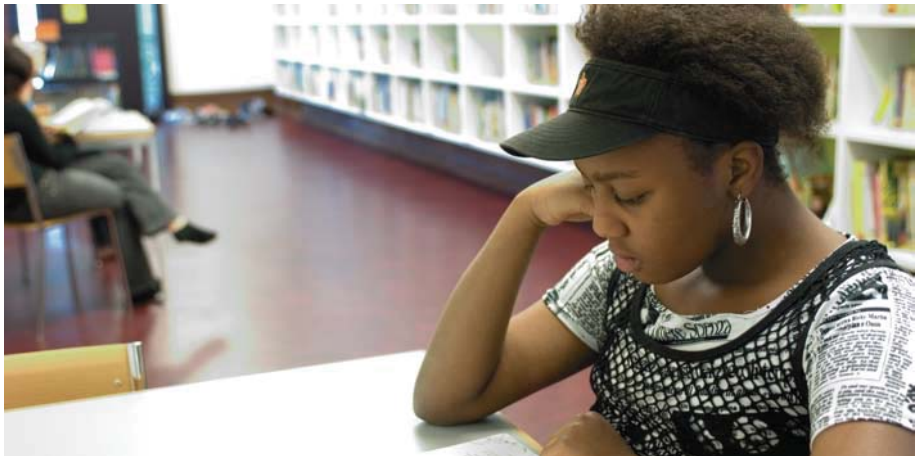

Sprachförderung für zweisprachige Schülerinnen und Schüler: Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

- **Teamteaching mit der DaZ-Lehrperson:** In der Schule C wird die DaZ-Lehrperson in den Sprachunterricht der Regelklasse einbezogen. Sie betreut DaZ-Lernende einzeln und in Kleingruppen. Damit die Zusammenarbeit gelingt, planen und reflektieren die beteiligten Lehrpersonen den Unterricht gemeinsam. Sie verwenden beide das gleiche DaZ-Lehrmittel («Pipapo» für die Primarschule und «Kontakt» für die Sekundarschule), in das sie sich schulintern haben einführen lassen. Das Teamteaching hat – gegenüber einem DaZ-Zusatzunterricht – den Vorteil, dass die DaZ-Kinder auch hinsichtlich der allgemeinen Lernziele der Klasse Unterstützung erhalten.
- **Integrierter Unterricht in HSK:** Kinder aus den zwei grössten nichtdeutschen Sprachgruppen besuchen den HSK-Unterricht, der in der Schule D angeboten wird. Dabei arbeitet die Schule mit den HSK-Trägerschaften zusammen und lässt die HSK-Lehrpersonen teilweise von der Schulgemeinde anstellen. Die HSK-Lehrpersonen unterrichten die Kinder während zwei Wochenstunden in ihrer Erstsprache. Zudem beteiligen sie sich an der individuellen Förderung einzelner Kinder und an der Zusammenarbeit mit den Eltern. Die einheimischen Lehrpersonen und die Eltern schätzen diese Unterstützung. Dank der Sprachförderung «von zwei Seiten» verbessern die Kinder sowohl in der Erst- wie in der Zweitsprache ihre Kompetenzen, da sie zwischen beiden Lernbereichen (kognitive) Verbindungen herstellen können.
- **Weitere Beispiele in Stichworten:** Arbeit mit Sprachenportfolio für Kinder und Jugendliche, um das erreichte Niveau in der Zweit- und Erstsprache einzuschätzen; Arbeit mit DaZ-Sprachstandsfeststellung und Förderplanung; Kooperation von Aufnahmeklassen (Sonderklasse E) und Regelklassen (SdE-Mischform, Teammodell); Sensibilisierung für die Funktionen und Strukturen der Sprachen dadurch, dass die Kinder sich im Regelunterricht mit den verschiedenen Sprachen ihrer Klasse befassen (Begegnung mit Sprache, Language Awareness).

Handbücher und Lehrmittel zu diesem Handlungsfeld:

- Ambühl-Christen, Elisabeth / Neugebauer, Claudia / Nodari, Claudio (1995 / 1996): Kontakt 1 und 2. Deutsch für Jugendliche. Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.
- Bibliomedia Schweiz in Zusammenarbeit mit dem Projekt QUIMS (Hrsg.) (2005): Sprachenvielfalt in Schule und Bibliothek. (Bezug bei: Schulverlag blmv).
- Halfhide, Therese u. a. (2001): Teamteaching. Wege zum guten Unterricht. Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.
- Nodari, Claudio / Neugebauer, Claudia (2003): Pipapo 1–3. Deutsch für mehrsprachige Klassen und Lerngruppen. Rapperswil: Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz.
- Sträuli, Barbara (2005): Leseknick – Lesekick. Leseförderung in vielsprachigen Schulen, Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.
- Schader, Basil (2004): Sprachenvielfalt als Chance. Hintergründe und 101 praktische Vorschläge für den Unterricht in mehrsprachigen Klassen. Zürich: Orell Füssli.
- Sprachstandsinstrumentarium «Deutsch als Zweitsprache», Sommer 2008, in Vorbereitung durch die PHZH.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Handlungsfeld 2: Förderung des Schulerfolgs

In der heutigen Wissensgesellschaft ist eine gute Allgemeinbildung unabdingbar. Alle sollten nach der obligatorischen Schule eine Berufsausbildung oder eine Mittelschule absolvieren können. Heute gelingt es der Volksschule zwar, mit einem grossen Teil der Jugendlichen dieses Ziel zu erreichen. Zu viele bleiben jedoch schlecht qualifiziert und finden nach dem Schulabschluss keinen Zugang zu einer weiterführenden Ausbildung. Es handelt sich hier hauptsächlich um Jugendliche aus den tieferen Sozialschichten oder aus Migrantenfamilien.

Die Schule kann dieses Problem nicht allein lösen. Sie kann und muss aber dazu beitragen, dass sich der Schulerfolg der Risikogruppen verbessert. Dies gelingt, wenn sie ihre Lern- und Laufbahnförderung verstärkt und besser den unterschiedlichen Voraussetzungen anpasst, welche die Kinder und Jugendlichen mitbringen. Diese Förderung sollte bereits vor dem Kindergarten beginnen und erst mit dem Eintritt in eine nachobligatorische Ausbildung enden. Was die Übergänge in die jeweils nächste Schulstufe betrifft, sollten die Lehrpersonen für alle Kinder und Jugendlichen herausfordernde, den individuellen Potenzialen entsprechende Ziele anstreben. Zu beachten haben sie dabei das Phänomen, dass Lernende aus den Risikogruppen besonders Gefahr laufen, in ihrem Leistungsvermögen und in ihren tatsächlich erbrachten Leistungen unterschätzt zu werden. Zu tiefe Erwartungen oder verzerrte Beurteilungen des Lernstandes wirken sich wiederum nachteilig auf die Leistungen und auf die Laufbahnentscheide aus.

Nachstehend unterteilen wir das Handlungsfeld «Förderung des Schulerfolgs» in zwei Bereiche: erstens die integrative und differenzierende Lernförderung und zweitens die Unterstützung der Stufenübergänge. Beide sind mit Praxisbeispielen illustriert.

Integrative und differenzierende Lernförderung

→ **Gesamtheitliches Beurteilen und Fördern:** Das Kollegium der Schule E erweitert sein Wissen und sein Instrumentarium zur Lernbeurteilung und individuellen Förderung der Kinder. In einer zweijährigen schulinternen Weiterbildungsreihe befassen sich die Lehrpersonen mit Beobachtungsbogen, Portfolios, Bogen für die Selbstbeurteilung der Schüler und Schülerinnen, Förderplänen und Lernverträgen sowie Leitfäden für Gespräche zum Lernstand mit Kindern und Eltern. Sie wenden das neue Wissen im Schulalltag an. Sie bilden Tandems, um sich gegenseitig in der Lernbeurteilung zu beobachten, sich Feedbacks zu geben und so ihre Praxis zu optimieren. Die Schulkonferenz legt fest, welche Verfahren und Instrumente in der ganzen Schule zur Anwendung kommen. Die Kinder und Eltern erhalten regelmässig Rückmeldungen. Die Schüler und Schülerinnen lernen, zielgerichtet zu lernen.

→ **Einbezug der Eltern in die Lernförderung:** Die Schule F bietet den Eltern der Kindergarten- und Unterstufenkinder eine kleine Kursreihe an: «Eltern zusammen mit Kind – Elzuki». Die Eltern lernen anhand konkreter Themen – zum Beispiel Lernspiele, Lesen üben, erste Mathematik, Verkehrssicherheit –, wie sie ihr Kind unterstützen können. Die Schule G bietet den Eltern Gesprächskreise zu Erziehungs- und Lernfragen an. Gesprächsgrundlage sind Filme, die in verschiedene Sprachen vertont sind, zu «Spielen und Lernen», «Grenzen setzen» und «Kinder stärken».

→ **Weitere Beispiele in Stichworten:** Einführung in das Kooperative Lernen; Ausbau von Aufgabenhilfen; Lernbegleitung durch Mütter und Senioren; Begabtenförderung in der eigenen Schule; Einführen des «Klassen-Cockpits», um den Lernstand der eigenen Klasse mit demjenigen grösserer Gruppen zu vergleichen.

Unterstützen der Stufenübergänge

→ **Gestalten und Beobachten der Zuteilungen und Anschlüsse:** Schule H macht verbindlich ab, wie sie die Übergänge (Kindergarten – Unterstufe – Mittelstufe – Sekundarstufe – Berufsbildung / Mittelschule sowie Regelklasse – Sonderklasse) gestalten will. Unter anderem besprechen die Lehrpersonen der abgebenden und aufnehmenden Klassen die Lernstandsberichte zu den Potenzialen und besonderen Bedürfnissen der übertretenden Schülerinnen und Schüler. Wichtig ist ihnen dabei, für alle herausfordernde erreichbare Ziele zu formulieren. Zur Vorbereitung der Übergänge in die Sekundarstufe I und II treffen sich Jugendliche in Lerngruppen, um sich in Lern-, Arbeits- und Prüfungstechnik zu üben. An der Vorbereitung von Zuteilungsentscheiden (Sonderklassen, Sekundarstufe) beteiligen sich alle Lehrpersonen (auch diejenigen des DaZ- und HSK-Unterrichts), die mit einem Kind arbeiten. Die Schulleitung führt eine Statistik, wie sich die Übertritte der Kinder in Sonderklassen und in die unterschiedlichen Anforderungsstufen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II (Berufsbildung und Mittelschule) entwickeln. Die Statistik weist neben dem Total auch Geschlecht und Migrationshintergrund der Schülerinnen und Schüler aus. An den jährlichen Standortbestimmungstagen diskutiert das Kollegium die Entwicklung der Zuteilungen und Anschlüsse. Wenn Bedarf besteht, werden die Fördermassnahmen angepasst.

→ **Einbezug der Eltern bei den Übergängen:** Die Kindergärten der Schule J arbeiten mit einem Hilfswerk zusammen. Dieses bietet Eltern schon vor dem Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten einen Kurs an, um sie mit dem Schulsystem und den schulbezogenen Aufgaben der Eltern vertraut zu machen. Der Schulkreis K organisiert jedes Jahr Elternabende zum Eintritt in den Kindergarten und in die erste Klasse sowie zum Übertritt in die Sekundarstufe. Dabei achtet man darauf, die Informationen anschaulich und in den wichtigsten Sprachen darzubieten und für Gespräche genügend Zeit einzuplanen. Eine kleine Arbeitsgruppe führt solche Veranstaltungen unterdessen mit Routine durch. Sie arbeitet mit der Schulpflege-Kommission «Integration fremdsprachiger Kinder» zusammen, die auch die interkulturellen Vermittlungspersonen stellt.

→ **Weitere Beispiele:** Neugestaltung des 9. Schuljahrs; Einsatz von erfolgreichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Rollenvorbilder mit dem Verein NCBI; intensive Berufwahlvorbereitung; Mentoring-Programme bei der Berufswahl in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung oder der Caritas («incluso»).

Handbuch zu diesem Handlungsfeld:

→ Mächler u. a. (2001): Schulerfolg: kein Zufall (siehe oben).

Anhang Seite 122

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Handlungsfeld 3: Förderung der Integration

Die Schule ist ein Ort, wo sich unterschiedlichste Menschen Tag für Tag begegnen und zusammenarbeiten. Meistens geschieht dies in einer friedlichen, freundlichen Atmosphäre. Es gibt jedoch auch Konflikte und Missverständnisse. Einzelne Kinder und Eltern fühlen sich nicht verstanden, ausgeschlossen oder diskriminiert. Andere machen die Erfahrung von Respektlosigkeit, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Sexismus oder Gewalt.

Die Schule kann das respektvolle Zusammenleben und die Integration aller Beteiligten mit gezielten Strategien und klaren Haltungen fördern. So wird sie sozusagen zum natürlichen Laboratorium, in dem Kinder und Jugendliche, Lehrpersonen und Eltern sich tagtäglich darin üben, zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten, sich an Regeln zu halten, Konflikte gewaltfrei zu lösen, sich in andere einzufühlen sowie achtsam mit Mitmenschen und Umwelt umzugehen. Das ist in unserer Zeit der Individualisierung und der Vielfalt an unterschiedlichen Lebensstilen und kulturellen Hintergründen noch wichtiger geworden als früher. Wenn sich in unseren Schulen alle ihre Mitglieder als zugehörig betrachten, wenn sie sich respektiert sehen und sich wohl fühlen, dann ist die Integration gelungen. Das wirkt sich positiv auf das Lernen und den Schulerfolg der Kinder aus. Zudem trägt es entscheidend zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft bei.

Nachstehend geben wir Praxisbeispiele zur Förderung der Integration. Dabei unterteilen wir dieses Handlungsfeld in drei Bereiche: erstens eine Kultur der Anerkennung und Gleichstellung, zweitens die Mitwirkung der Kinder, drittens die Mitwirkung der Eltern.

Kultur der Anerkennung und Gleichstellung

→ **Regeln und Rituale:** Schule L erarbeitet Schul-Regeln eines respektvollen und nicht-diskriminierenden Zusammenlebens. Dabei bezieht sie die Kinder und Eltern von Anfang an ein. Zudem führt die Schule Projekte zum interkulturellen Lernen, zum Streitschlichten und zur Gewaltprävention durch. In der Schule M bilden sich die Lehrpersonen weiter, um das eigene Erziehungsverhalten gegenüber den Schülerinnen und Schülern möglichst lösungsorientiert zu gestalten. Mit Ritualen und Festen im Verlauf des Schuljahres fördern sie den Gemeinschaftssinn.

Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

→ **Gerechte Schulgemeinschaft – Just Community:** Die Schule N fördert das moralische Urteilen und Handeln der Kinder und Jugendlichen. Diese diskutieren in Klassengesprächen und in Schulversammlungen Fragen des Schullebens – etwa die Regeln auf dem Pausenplatz – und formulieren Anträge dazu. Sie lernen sich auszudrücken, zuzuhören, sich einzufühlen, Kompromisse zu schliessen und Mitverantwortung zu übernehmen.

Mitwirkung der Eltern

→ **Einbezug der Eltern in die Lern- und Sprachförderung:** Die Schule O befasst sich bei der Zusammenarbeit mit den Eltern vor allem mit der Frage, was diese zur Förderung der Sprachen und des Schulerfolgs beitragen können. Dabei initiiert sie kein neues und eigenständiges Elternprojekt. Vielmehr versucht sie, bei ihren anderen Massnahmen zur Lernförderung systematisch die Eltern einzubeziehen. Siehe dazu die Beispiele aus den andern Handlungsfeldern (Förderung der Sprache und des Schulerfolgs).

→ **Mitarbeit von interkulturellen Vermittlungspersonen:** Die Schule P verfügt über ein Netz von bewährten Personen, die bei Bedarf zwischen Eltern und Lehrpersonen übersetzen und die interkulturelle Verständigung fördern – und zwar sowohl in Einzel- wie in Gruppengesprächen. Personen aus den zwei grössten Migrantengruppen bieten im Auftrag der Schule im Schulhaus wöchentliche Beratungsstunden für Eltern an.

→ **Elternrat:** Die Schule Q führt einen Elternrat ein. Schon in der Vorbereitungsgruppe arbeiten Vertretungen aus den grösseren Sprachgruppen mit. Das Reglement verlangt, dass jede Klasse zwei Vertretungen wählt. Wenn eine grössere Sprachgruppe im Rat nicht repräsentiert ist, ernennt die Schulleitung eine entsprechende Person.

Handbuch zu diesem Handlungsfeld:

→ Mächler u. a. (2001): Schulerfolg: kein Zufall (siehe oben).

Handreichungen:

→ Bildungsdirektion Volksschulamt (2006): Handreichung «Zusammenarbeit – Mitwirkung – Partizipation in der Schule»

Was sind QUIMS-Massnahmen?

Die Lehrpersonen einer Schule verfolgen gemeinsam festgelegte Ziele und entwickeln eigene Massnahmen als Teil ihres Schulprogramms. Bewähren sich diese, werden sie als Angebote fest in den Alltag integriert.

Jede QUIMS-Schule legt im Rahmen der drei vorgegebenen Handlungsfelder ihre Schwerpunkte fest. Auch die daraus abgeleiteten Massnahmen definiert jede Schule selbst und integriert sie in ihr Schulprogramm und in ihre Jahresplanung. QUIMS-Schulen der gleichen Gemeinde können auch schulübergreifende Massnahmen festlegen. Dabei wird zwischen den zwei Kategorien befristete Entwicklungsprojekte und feste Angebote unterschieden.

→ **(befristete) QUIMS-Entwicklungsprojekte.**
Solche Projekte haben, wie der Name sagt, einen Entwicklungscharakter («daran arbeiten wir»). Das Kollegium legt pädagogische Entwicklungsprojekte fest, die es gemeinsam bearbeitet. Die Beteiligten bilden sich zum Thema weiter. Sie adaptieren erprobte Konzepte und Praktiken anderer Schulen oder entwickeln eigene Ideen, die sie in der Praxis erproben und schliesslich auf ihre Wirksamkeit überprüfen. Ziel ist immer, dass eine solche Massnahme nach einigen Jahren ihren Projektstatus verliert und als festes Angebot (siehe unten) in den Alltagsbetrieb überführt wird.

Beispiel: Entwicklung einer Lesekultur.

→ **(feste) QUIMS-Angebote**
Das sind Angebote für Schülerinnen und Schüler oder auch für Eltern, die dauerhaft in den Regelbetrieb integriert sind («das wollen wir sichern»). Sie sind entweder aus QUIMS-Entwicklungsprojekten oder dann aus Angeboten entstanden, die schon vor der Teilnahme bei QUIMS bestanden. Zu dieser Kategorie zählen sowohl Abmachungen, die im Unterricht für alle Lehrpersonen gelten, wie auch unterrichtsergänzende Angebote. Sie basieren immer auf verbindlichen Umsetzungsbeschlüssen der Schulkonferenz.

Beispiele: Standards der Leseförderung; Sprechstunden für interkulturelle Vermittlung; Mitarbeit von HSK-Lehrpersonen im Schulteam.

Es ist wahrscheinlich, dass an einer Schule gleichzeitig und ausserhalb des QUIMS-Programms noch andere Entwicklungsprojekte existieren. Es empfiehlt sich deshalb, Synergien herzustellen, insbesondere mit

→ Projekten der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern (z. B. Aufbau von Schüler- und Elterngremien);
→ Projekten zur Einführung der Integrativen Förderung (hier ist die Verwendung von QUIMS-Mitteln für den Aufbau möglich, nicht jedoch für das Angebot selbst, das zu den sonderpädagogischen Angeboten gehört).

Projekte, die neben anderen Zielen auch QUIMS-Ziele verfolgen, kann man als «QUIMS-Kooperationsprojekte» definieren, für die ebenfalls QUIMS-Mittel eingesetzt werden dürfen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Umsetzung in den Schulen: Arbeitsschritte

Die Tätigkeiten zu QUIMS folgen dem üblichen Zyklus der Schulprogrammarbeit und der Jahresplanung. Abgesehen von der Mandatierung von internen QUIMS-Beauftragten finden dabei die bereits gebräuchlichen Verfahren und Instrumente Verwendung. Die neu dazukommenden Schulen werden bei ihrem Einstieg Schritt für Schritt begleitet.

QUIMS-Arbeiten sind eingebettet in den üblichen Zyklus der Schulentwicklung (Zielformulierung – Planung der Massnahmen – Durchführung – Evaluation – Weiterentwicklung oder Institutionalisierung). Die beteiligten Schulen nutzen dazu die Arbeits- und Organisationsstrukturen, über die sie ohnehin verfügen: Schulleitung, Arbeitsgruppen (Stadt Zürich: Q-Gruppen), Schulprogramme, Jahresplanung usw.

Alle Schulen, die sich neu an QUIMS beteiligen, werden von Fachleuten des kantonalen QUIMS-Teams und der Pädagogischen Hochschule Zürich begleitet. Sie erhalten zudem direkt ausführliche Informationen über ihr Einstiegsprogramm. Die nachstehenden Ausführungen beschreiben deshalb nur die wichtigsten Arbeitsschritte.

Die Schulen, die sich schon beim Schulversuch QUIMS beteiligt haben, steigen direkt bei Arbeitsschritt 4 ein. Sie werden weiterhin durch das kantonale QUIMS-Team betreut – ab Sommer 2006 hauptsächlich in Gruppenberatungen.

Arbeitsschritte in den Schulen

Vor dem eigentlichen Start in der Schule:
1. Erstinformation zum QUIMS-Programm
2. Klärung und Ergänzung der Arbeitsorganisation

Im ersten Einstiegsjahr:
3. Weiterbildung und Standortbestimmung zu QUIMS
4. Festlegen von QUIMS-Massnahmen im Schulprogramm

Ab zweitem Einstiegsjahr:
5. Arbeiten zu QUIMS im Jahreszyklus
   - → Jahresplanung und Jahresbudget
   - → Durchführung der QUIMS-Massnahmen
   - → Jährliche interne Überprüfung und Berichterstattung

Nach 3–5 Jahren:
6. Erneute Standortbestimmung und Überarbeitung der QUIMS-Massnahmen im Schulprogramm

Arbeitsschritt 1: Erstinformation zum Programm QUIMS

Ein halbes Jahr vor dem eigentlichen lokalen Start informiert das kantonale QUIMS-Team (Volksschulamt) die Schulgemeinden und Schulen, die sich neu beteiligen. Gemeinsam bespricht man den Einstiegsplan. Die Schulen machen sich ein erstes Bild von QUIMS: Welche Ziele verfolgt das Programm, welche Aufgaben erwarten die Schulen, mit welcher Unterstützung können sie rechnen? Das kantonale QUIMS-Team beantwortet Fragen der Schulleitung und steht an einer Schulkonferenz Red und Antwort.

Arbeitsschritt 2: Klärung und Ergänzung der Arbeitsorganisation

Ebenfalls noch vor dem eigentlichen Start setzt die Schulpflege auf Vorschlag der Schulkonferenz und der Schulleitung eine QUIMS-Beauftragte/einen QUIMS-Beauftragten ein. Es ist dies entweder eine geeignete Lehrperson oder die Schulleitung selbst. Die Aufgabe dieser Person ist es, QUIMS-Arbeiten für das Kollegium vorzubereiten und zu koordinieren. Die Gesamtverantwortung bleibt jedoch bei der Schulpflege, der Schulleitung und der Schulkonferenz. Es ist sehr zu empfehlen, zusätzlich ein kleines QUIMS-Team zu bilden, eine Arbeits- oder Steuergruppe, die mithilft QUIMS-Arbeiten im Kollegium zu verankern. Ansonsten findet QUIMS grundsätzlich in den bestehenden Arbeitsstrukturen statt. Ebenfalls noch vor dem Start muss die Schule an die künftigen Zeitbedürfnisse denken: Sie sollte für das Einstiegsjahr Zeit für vier QUIMS-Halbtage mit dem Kollegium und Zeit für die Arbeitsgruppen (Stadt Zürich: Q-Gruppen) reservieren, die sich dann mit QUIMS beschäftigen werden. Wir empfehlen, dass in der Einstiegsphase mehr als die Hälfte des Aufwands aller Arbeitsgruppen einer Schule auf QUIMS konzentriert sind.

Arbeitsorganisation

(Kreis-)Schulpflege

Schulleitung

QUIMS-Beauftragte
evtl. ergänzt mit kleinem QUIMS-Team

(Erweiterte) Schulkonferenz
Lehrpersonen, Fachlehrpersonen aller Stufen (z.B. DaZ, HSK, schulische Heilpädagogik) und weitere Mitarbeitende gemäss Organisationsstatut (z.B. Hort, interkulturelle Vermittlung, Elternvertretung).

Arbeitsschritt 3: Weiterbildung und Standortbestimmung zu QUIMS

Der eigentliche Einstieg beginnt behutsam. Die Schule ergreift nicht gleich neue Massnahmen. Vielmehr nimmt sie sich ein Jahr Zeit, um sich zu orientieren und die Zukunft zu planen. An zwei Halbtagen in der ersten Hälfte des Einstiegsjahres nimmt sie eine Standortbestimmung vor: Das Kollegium setzt sich mit der eigenen Praxis auseinander, denn der sorgfältige Anschluss an bereits Bestehendes ist ein wichtiges Anliegen von QUIMS. Die Lehrpersonen überprüfen, was die eigene Schule in den drei QUIMS-Handlungsfeldern (Förderung des Schulerfolgs, der Sprache und der Integration) bereits tut und wo Entwicklungspotenziale bestehen. Für diese Beurteilung der eigenen Stärken und Schwächen stehen zwei Broschüren zur Verfügung (Qualitätsmerkmale zu den Handlungsfeldern, Volksschulamt 2007). Vor allem aber können die Schulen auf die Beratung durch Fachleute der Pädagogischen Hochschule Zürich und des kantonalen QUIMS-Teams zurückgreifen. Diese Fachleute geben auch Weiterbildungsimpulse zu den QUIMS-Themen. Schulinterne Arbeitsgruppen vertiefen diese Themen in ausgewählten Bereichen.

Arbeitsschritt 4: Festlegen von QUIMS-Massnahmen im Schulprogramm

Im zweiten Halbjahr definiert die Schule aufgrund ihrer Standortbestimmung ein bis zwei Schwerpunkte, die innerhalb der QUIMS-Handlungsfelder liegen und die sie künftig bearbeiten will. Dabei achtet sie darauf, «das Rad nicht neu zu erfinden» und stattdessen von den reichlich vorhanden Praxiserfahrungen anderer Schulen und der externen Fachleute zu profitieren. Sie formuliert dann Grobziele und macht für 3–5 Jahre eine Grobplanung im Schulprogramm. Für die Schulen kann dies bedeuten, dass sie ihr bisheriges Schulprogramm anpassen oder konkretisieren oder dass sie die Prioritäten verändern müssen. Bestehende Massnahmen, mit denen sich QUIMS-Ziele verfolgen lassen, können als QUIMS-Massnahmen übernommen werden. Wenn grössere Änderungen nötig sind, können Übergangsfristen eingeplant werden. Die QUIMS-Teile des Schulprogramms sind von der Schulkonferenz und der Schulpflege zu bewilligen.

Für die ersten 3–5 Jahre wird folgende Gewichtung empfohlen:
- → 1 Entwicklungsprojekt im Handlungsfeld «Sprachförderung» (mit Einbezug der Eltern);
- → 1 Entwicklungsprojekt im Handlungsfeld «Förderung des Schulerfolgs» (mit Einbezug der Eltern);
- → 1–2 QUIMS-Angebote – falls es bestehende Massnahmen gibt, die neu mit QUIMS-Mitteln unterstützt, weiterentwickelt und institutionalisiert werden können;
- → allfällige QUIMS-Kooperationsprojekte mit anderen Entwicklungsprojekten.

Anhang Seite 124

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Beispiel: QUIMS-Entwicklungsprojekte im Schulprogramm

Thema Entwick-lungsprojekt	Bezug	Ist-Zustand	Zielsetzung	Planung / Massnahmen	Überprüfung	Ressourcen	Zeitraum
		Das haben / machen wir bereits	Das wollen wir erreichen	So gehen wir es an	Daran erkennen wir, dass das Ziel erreicht wurde	Diese Mittel benötigen wir	Dann führen wir es durch
Wir gestalten den Übergang von der 6. Klasse in die 1. Sek. sorgfältig. Wir fördern das Potenzial aller Kinder.	Volksschulgesetz § 2, 25, 31, 32, 54. Volksschulverordnung § 20, 33, 39, 59. Lehrplan-Grundhaltung: «Förderung der Leistungsbereitschaft» und Lehrplan-Rahmenbedingungen: «Beurteilung der Schülerinnen und Schüler» und «Erziehung durch Unterricht». QUIMS Handlungsfeld Schulerfolg.	Offene Übergabegespräche der abgebenden und aufnehmenden Lehrpersonen. Göttisystem in der Oberstufe (1. und 3. Sek). Festes Angebot: «Trainingsgruppen».	Die Ressourcen unserer Schülerinnen und Schüler sind beim Übertritt ein zentrales Thema. Mehr Schülerinnen und Schüler erreichen das höhere Anfoderungsniveau der Sekundarstufe. Die SchülerInnen und die Eltern fühlen sich gut begleitet in der Zeit vor und nach dem Übertritt. …	Teilprojekte «Übergänge verbessern» sammeln und bestimmen. Gemeinsame Feinziele formulieren. In Arbeitsgruppen entwickeln, in der Praxis erproben, an pädagogischen Konferenzen berichten. Schulkonferenz legt Standards fest. …	Es gibt verbindliche Instrumente (z. B. Ressourcen-Portfolio, Gesprächsleitfaden) die dazu führen, dass die Ressourcen der SchülerInnen ein zentrales Thema sind. Wir interpretieren unsere statistischen Daten zu den Übertritten jährlich entlang unseres Leitfadens. …	Alle Teammitglieder arbeiten in einer Arbeitsgruppe zu einem Teilprojekt. Spezieller Auftrag an Lehrperson für Erarbeitung Konzept Elterneinbezug «Übertritt»: (40 Std. à 60.–) 2 400.–. Lernmaterial für Trainingsgruppen: 300.– …	2008 – 2011 Erarbeitung, Erprobung, Evaluation der Instrumente «Ressourcen». 2008 Erarbeitung Leitfaden für Interpretation und Diskussion zu statistischen Daten. Dann jährliche Anwendung. 2008 Erarbeitung Konzept Elterneinbezug. …
Lesen gehört zur Kultur unserer Schule	Lehrplan «Texte lesen und verstehen» Volksschulgesetz § 25 und Volksschulverordnung § 20. QUIMS-Handlungsfeld Sprachförderung. PISA 2000.	Die Lehrpersonen lehren und pflegen das Lesen nach individuellen Methoden und Neigungen. Lesenacht. Bibliothek ist in der 10-Uhr-Pause geöffnet.	Wir lehren, lernen und pflegen das Lesen ganzheitlich und unter Einbezug der Eltern. Jedes Kind lernt möglichst lustvoll und erfolgreich lesen. …	Teilprojekte «Leseförderung» bestimmen. Teamweiterbildung zur Leseförderung. In Arbeitsgruppen entwickeln, erproben, an Konferenzen berichten. …	Verbindliche Standards bezüglich Leseförderung sind vereinbart: Ein Konzept «Animation der Bibliotheksnutzung» ist erarbeitet und vom Kollegium genehmigt. …	Alle Stufen und das Hortpersonal sind in Arbeitsgruppen vertreten. Konzepterarbeitung (16h à 60.–) 960.–. …	2008 – 2011 Standards erarbeiten, erproben, bestimmen. 2008 Konzept Bibliotheksnutzung. …

www.volkschulamt.zh.ch (Umsetzung VSG)

Arbeitsschritt 5: Arbeiten zu QUIMS im Jahreszyklus

QUIMS-Arbeiten werden genau gleich wie andere gemeinsame Aktivitäten einer Schule geplant, durchgeführt und ausgewertet: in der Stadt Zürich im Zyklus des Kalenderjahrs, in den übrigen Schulen im Zyklus des Schuljahrs. Man verwendet dazu die bestehenden Verfahren der Schulen und Gemeinden (Stadt Zürich: QEQS). Wenn immer möglich, werden bereits eingeführte Planungshilfsmittel und Formulare benutzt; zusätzliche Abläufe werden vermieden.

→ **Jahresplanung und Jahresbudget**
Die Schule erstellt – integriert in die gesamte Jahresplanung – alljährlich für die QUIMS-Massnahmen des kommenden Jahres eine Planung und ein Budget. Die Jahresplanung unterscheidet zwischen QUIMS-Entwicklungsprojekten und QUIMS-Angeboten. Sie gibt zu jedem Angebot beziehungsweise Projekt Auskunft über die Ziele, die Durchführungsschritte, den Zeitaufwand, die Kosten und die Evaluationskriterien («Projektauftrag» oder «Projektplan»). Ein Terminplan zeigt, wie sich die QUIMS-Arbeiten in die gesamte Terminplanung der Schule einfügen. Jahresbudget und Jahresplanung werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit der QUIMS-Beauftragten und in Absprache mit der Schulkonferenz erstellt. Die Schulleitung ist auch zuständig für die Auftragserteilung an einzelne Personen oder an Arbeitsgruppen (Stadt Zürich: Q-Gruppen).

Die Jahresplanung soll immer darauf ausgerichtet sein, das Lernen der Kinder beobachtbar zu unterstützen. Die Schule stellt bei ihrer Planung sicher, dass sie dem schulentwicklerischen Grundgedanken von QUIMS nachlebt. Sie bindet also nicht den Löwenanteil der Ressourcen an Zeit und Geld an feste Angebote, sondern reserviert beträchtliche Anteile für Entwicklungsarbeiten. Bei den Entwicklungsprojekten wiederum soll sie der schulinternen Weiterbildung grosse Beachtung schenken.

→ **Durchführung der QUIMS-Massnahmen**
QUIMS-Entwicklungsprojekte und -Angebote werden gemäss der Jahresplanung durchgeführt. Wichtig ist die regelmässige Information aller Beteiligten und Betroffenen sowie der schulinteressierten Öffentlichkeit. Zudem ist stets mitzubedenken, wie und wo die Eltern und andere Partner einbezogen werden können.

→ **Jährliche interne Überprüfung und Berichterstattung**
Gegen Ende Schuljahr (Stadt Zürich: Kalenderjahr) überprüft die Schule, inwiefern sie mit ihren QUIMS-Arbeiten die selbst gesetzten Ziele erreicht hat. Dabei stützt sie sich auf Beobachtungen und Rückmeldungen der Kinder, der Eltern und der Lehrpersonen sowie auf Lernkontrollen bei den Kindern in den bearbeiteten Bereichen. Sie beobachtet jedes Jahr, wie sich die Übergänge in weitere Stufen entwickeln und ob sie sich für die sozial benachteiligten Gruppen verbessern. Sie zieht Schlussfolgerungen und leitet die nächste Jahresplanung ein (der Zyklus beginnt von vorne). Die Schulpflege kann einen Jahresbericht verlangen.

Arbeitsschritt 6: Erneute Standortbestimmung und Überarbeitung der QUIMS-Massnahmen im Schulprogramm

Nach 3 – 5 Jahren nimmt die Schule die Fragen der ersten Standortbestimmung auf. Sie überprüft anhand der vorliegenden Qualitätsmerkmale erneut, wo sie steht. Dies dient ihr dazu, anschliessend ihre Angebote und Entwicklungsprojekte zu QUIMS neu zu definieren. Wahrscheinlich wird sie gewisse Massnahmen im Schulprogramm weiterführen, andere hingegen modifizieren oder neu entwickeln. Es ist dabei zu beachten, dass im Laufe von 5 – 10 Jahren in verschiedenen Handlungsfeldern schwerpunktmässig gearbeitet wird.

Weiterführung der QUIMS-Arbeiten

Nach einer mehrjährigen Einstiegsphase setzen die Schulen ihre QUIMS-Massnahmen selbstständig fort – im Rahmen der kantonalen Vorgaben von Gesetzgeber und Bildungsdirektion.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Finanzen und Personal

Für den durch QUIMS verursachten Zeit- und Geldaufwand stehen den Schulen Ressourcen zur Verfügung. Sie erhalten finanzielle Beiträge, mit denen sie Personalkosten von internen und externen Aufträgen sowie Sachkosten begleichen. Sie erstellen dazu jährlich ein Budget und eine Abrechnung.

Finanzielle Ressourcen

Pauschalbeitrag pro Schule und Jahr

Der Kanton leistet pauschale Beiträge an QUIMS-Massnahmen. Eine Schule erhält pro Jahr einen Sockelbeitrag von Fr. 10000.–. Dazu kommen jährlich pro Klasse und Kindergartenabteilung Fr. 1800.–, wenn der Mischindex zwischen 40 und 60 % liegt, oder Fr. 2400.–, wenn der Mischindex höher als 60 % ist.

Zweckbindung

Die Schulen setzen die Beiträge für die folgenden Zwecke ein:

- QUIMS-Steuerungsaufgaben: Personalkosten der QUIMS-Beauftragten und eines kleinen QUIMS-Teams;
- QUIMS-Entwicklungsprojekte: Personalkosten von internen Aufträgen (an Lehrpersonen, Hortpersonal etc.) und externen Aufträgen (Fachleute, Partner), Sachkosten (Materialien);
- QUIMS-Angebote: Personalkosten von internen Aufträgen (an Lehrpersonen, Hortpersonal etc.) und externen Aufträgen (Fachleute, Partner), Sachkosten (Materialien).

Bedingungen und Regeln

- Die QUIMS-Beiträge dürfen nur für Massnahmen im Rahmen der gesetzten Ziele und der vorgegebenen Handlungsfelder eingesetzt werden. Die Massnahmen müssen im Schulprogramm, in der Jahresplanung und in Umsetzungsbeschlüssen klar beschrieben und von Schulkonferenz und Schulpflege beschlossen sein.
- Die Beiträge dürfen nicht für Zwecke eingesetzt werden, für die eine andere kantonale oder kommunale Finanzierung vorgesehen ist.
- Sie sind in einem angemessenen Verhältnis für QUIMS-Steuerungsaufgaben, QUIMS-Entwicklungsprojekte und QUIMS-Angebote einzusetzen.
- Ein Anteil des Jahresbudgets ist für die schulinterne Weiterbildung der Lehrpersonen (Faustregel: 5 bis 10 %) sowie für den Einbezug der Eltern (Faustregel: mindestens Fr. 1000.–) einzusetzen.
- Bei den Sachkosten sind Baukosten ausgeschlossen.
- Über die Verwendung der Beiträge erstellt die Schulleitung jährlich ein Jahresbudget, führt Buch und erstellt eine Jahresrechnung, die der Schulpflege jährlich einzureichen ist.

Abwicklung der Finanzen

- Der Kanton richtet die QUIMS-Beiträge für das laufende Kalenderjahr jeweils im November in Form einer Pauschale an die Gemeinden aus. Massgebend sind die Daten «Mischindex» und «Anzahl Klassen und Abteilungen pro Schuleinheit», die die kantonale Bildungsstatistik jeweils für das vorangehende Schuljahr (Stichtag 15. September) berechnet.
- Im Rechnungswesen der Gemeinde und der Schule sind Budget und Rechnung für den QUIMS-Bereich separat pro Schule auszuweisen.
- Die Schulleitung – in Zusammenarbeit mit der QUIMS-Beauftragten – erteilt im Rahmen der genehmigten Jahresplanung und des Budgets Aufträge mit Kostenfolge, kontrolliert die eingehenden Rechnungen, führt Buch und leitet die Rechnungen an die Gemeinde weiter.
- Die Gemeinde zahlt die Rechnungen und führt pro Schule die Finanzbuchhaltung zu QUIMS.
- Zum Nachweis der Verwendung der kantonalen QUIMS-Beiträge legen die Gemeinden dem kantonalen Volksschulamt jeweils bis 30. Juni eine Abrechnung über die im letzten Kalenderjahr pro Schule getätigten QUIMS-Ausgaben vor (zusammen mit Auszügen von Jahresbudgets und allfälligen Jahresberichten der Schulen, die QUIMS betreffen).
- Das Volksschulamt kontrolliert die Jahresrechnungen der einzelnen QUIMS-Schulen. Es kann gegebenenfalls in die Abrechnungsunterlagen und Belege Einsicht nehmen.
- Sind die effektiv getätigten Ausgaben tiefer als die pauschal ausgerichteten Staatsbeiträge, muss der Saldo zweckgebunden auf das Folgejahr übertragen werden. Beträgt die Differenz 20 % oder mehr, wird der kantonale Beitrag des Folgejahres entsprechend gekürzt.
- Wenn Ausgaben getätigt wurden, die nicht im Einklang mit den Zielen von QUIMS stehen, kann der Kanton den Staatsbeitragsanspruch des Folgejahres entsprechend kürzen.

Merkblätter und Formular-Muster:
www.volkschulamt.zh.ch
(Pädagogische Themen / QUIMS)

Beispiel: QUIMS-Jahresbudget der Schule X

Kantonaler Beitrag	**Fr. 40600.–**
Fr. 10000.– plus 17 mal Fr. 1800.– (53 % Mischindex, 17 Klassen)	
QUIMS-Steuerungsaufgaben	
Pool von 3 Jahreswochenlektionen für QUIMS-Beauftragte und QUIMS-Team à Fr. 4000.–	Fr. 12000.–
QUIMS-Entwicklungsprojekt 1 zur Förderung des Schulerfolgs (Unterstützung der Übertritte)	
Auftrag zur Erarbeitung eines Programms für «Trainingsgruppen», 40 Std. à Fr. 60.–	Fr. 2400.–
Leitung der Trainingsgruppen, 2 Jahreswochenlektionen à Fr. 4000.–	Fr. 8000.–
Lernmaterialien	Fr. 1000.–
2 Elternabende der Schule: Programm-Entwicklung und Durchführung: 40 Std. à Fr. 60.–	Fr. 2400.–
QUIMS-Entwicklungsprojekt 2 zur Sprachförderung (Leseförderungs-Projekt)	
Weiterbildung und Beratung durch Fachperson der PHZH	Fr. 4800.–
Durchführung: Bücherkisten, Lesungen, Abos, Lesenacht, Wettbewerb	Fr. 2000.–
QUIMS-Angebot	
Auftrag in der Arbeit mit Eltern und interkulturelle Vermittlung	
2 Jahreswochenlektionen à Fr. 4000.–	Fr. 8000.–
Total	**Fr. 40600.–**

Personelle Ressourcen

Zusätzliche personelle Ressourcen

QUIMS-Schulen setzen die folgenden zusätzlichen personellen Ressourcen ein, die über die QUIMS-Beiträge finanziert werden (siehe unter «Finanzielle Ressourcen»).

- **QUIMS-Beauftragte und kleine QUIMS-Teams:** Diese koordinieren und bereiten QUIMS-Arbeiten für die ganze Schule vor. Dafür steht ihnen ein Stundenpool von 2–5 Wochenlektionen zur Verfügung (je nach Grösse der Schule).

  Beispiel: Eine grosse Schule budgetiert für die Steuerung insgesamt 4 Wochenlektionen. Sie gibt der QUIMS-Beauftragten 2 Wochenlektionen über das ganze Jahr (das sind 2 mal 37 Lektionen à 1,875 realen Arbeitstunden, total 138 Arbeitsstunden. Erklärung: Eine bezahlte Unterrichtslektion einer Lehrperson entspricht 1,875 realen Arbeitsstunden). Weitere 2 Wochenlektionen werden an die drei Mitglieder eines lokalen QUIMS-Teams vergeben (diese teilen die total 138 Arbeitsstunden als Stundenpool unter sich auf).

- **Interne Aufträge an Lehrpersonen:** Einzelne Personen oder Arbeitsgruppen übernehmen besondere Aufträge, die der gesamten Schule dienen. Dafür kann eine Schule im Rahmen ihres Budgets einen weiteren Stundenpool oder pauschale Entschädigungen definieren.

  Beispiel: Eine Schule vergibt je 20 Lektionen (das sind 37 Arbeitsstunden) an zwei Arbeitsgruppen, von denen die eine die Bibliothek reorganisiert und die andere das Programm für eine Elternveranstaltungsreihe vorbereitet. Ausserdem wird die Leitung zweier «Trainingsgruppen» für Schüler mit 2 Wochenlektionen abgegolten.

- **Externe Aufträge, Aufträge an Dritte:** Externe können in der Durchführung von QUIMS-Massnahmen eingesetzt werden. Art und Umfang sind in der Planung und im Jahresbudget festzulegen.

  Beispiel: Eine Schule zieht eine Fachperson für eine Weiterbildungsreihe von drei Halbtagen bei. Für ein Sprach-

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

und Theaterprojekt engagiert sie einen Theaterpädagogen. Sie erteilt einer HSK-Lehrperson einen Jahresauftrag für integrierte Sprachförderung. Sie beauftragt vier interkulturelle Vermittlungspersonen mit der Durchführung von drei Elternveranstaltungen.

Zeitaufwand für das Kollegium
(ohne zusätzliche Abgeltungen)

Arbeiten zu QUIMS verursachen für die Schulleitungen und die Lehrpersonen im Rahmen ihres allgemeinen Berufsauftrags einen Zeitaufwand, wie er im Folgenden beschrieben ist. Dafür können keine QUIMS-Beiträge eingesetzt werden.

→ Das ganze Kollegium arbeitet an 2–4 Tagen pro Jahr an QUIMS-Themen, insbesondere für gemeinsame Entwicklungsarbeiten, schulinterne Weiterbildungen und Evaluationen. Davon fallen 50 % in die Unterrichtszeit. Wenn der Unterricht eingestellt wird, kann aus dem QUIMS-Kredit eine Betreuung der Schulkinder finanziert werden, die sonst unbetreut wären.

→ Lehrpersonen beteiligen sich an Arbeitsgruppen (Stadt Zürich: Q-Gruppen) – unter anderem zu QUIMS – in einem Umfang, zu dem die Schulkonferenz alle gleichermassen verpflichtet.

→ Lehrpersonen setzen QUIMS-Arbeiten, die die Schulkonferenz vereinbart hat, im eigenen Unterricht um.

Abwicklung von Anstellungen und Aufträgen

→ QUIMS-Beauftragte können auf Antrag der Schulleitung und der Schulpflege im Rahmen des kantonalen Pensums entlastet werden. Lehrpersonen mit QUIMS-Aufträgen werden entschädigt oder können besoldet beurlaubt werden.

→ Die Schulleitung erteilt im Rahmen der beschlossenen Jahresplanung und des Jahresbudgets schriftlich weitere Aufträge an interne und externe Auftragnehmende. Diese stellen mit den vereinbarten Tarifen Rechnung.

Merkblätter und Formular-Muster:
www.volkschulamt.zh.ch
(Pädagogische Themen / QUIMS / Abläufe / QUIMS.org)

Evaluation

Um den Auftraggebern Rechenschaft abzulegen und um das Programm zu reflektieren und zu steuern, ist das Volksschulamt auf Daten aus den beteiligten Schulen angewiesen.

Das Volksschulamt wird in den Jahren 2008 und 2010 in allen betroffenen Schulen erheben, wie die QUIMS-Massnahmen umgesetzt werden. Diese Erhebung dient der Berichterstattung an die Regierung und den Kantonsrat. Um Daten zur Programmsteuerung zu gewinnen, sind ausserdem einzelne externe Evaluationen zum Verlauf der Umsetzung geplant. Die Schulen sind verpflichtet, sich an diesen Erhebungen und Evaluationen zu beteiligen. Es wird darauf geachtet, dass ihr diesbezüglicher Zeitaufwand möglichst klein ausfällt.

Anhang Seite 127

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Informationen und Dienstleistungen

Volksschulamt

Kantonale QUIMS-Leitung und QUIMS-Team
Walchestrasse 21 | 8090 Zürich
Telefon 043 259 53 61
ikp@vsa.zh.ch
www.volksschulamt.zh.ch
(Pädagogische Themen / QUIMS)

Dienstleistungen:
- Zweijährige Einführung der neuen QUIMS-Schulen: Das kantonale QUIMS-Team führt für die QUIMS-Beauftragten der Schulen Einführungstreffen durch, die in der Regel einmal pro Quartal stattfinden und den jeweils lokal anstehenden Entwicklungsschritt vorbereiten.
- Gruppenberatung für QUIMS-Beauftragte von Schulen, die schon länger bei QUIMS dabei sind.
- Auskünfte und Kurzberatungen per E-Mail und Telefon.
- Vermittlung weiterer Partner (Praxisfachleute aus QUIMS-Schulen; Fachleute und Fachverbände; interkulturelle Vermittlung, Trägerschaften der HSK-Kurse; Elternorganisationen; Integrationsstellen, NGOs).
- Information und Öffentlichkeitsarbeit.
- Förderung des Austauschs und der Vernetzung unter den QUIMS-Schulen.

Merkblätter, Formular-Muster, Praxisbeispiele, Adressen der QUIMS-Schulen
www.volksschulamt.ch
(Pädagogische Themen / QUIMS)

Departement Schule und Sport der Stadt Winterthur

Bereich Bildung (Projektleitung neues Volksschulgesetz)
Mühlestrasse 10 | 8402 Winterthur | Telefon 052 267 64 85

Dienstleistungen:
- Koordination der internen Abläufe (Schulen, Kreisschulpflegen, Departement) in der Stadt Winterthur bezüglich QUIMS
- Auskunftserteilung bezüglich QUIMS in der Stadt Winterthur

Pädagogische Hochschule Zürich

Departement Beratung und Schulentwicklung
Birchstrasse 95 | Postfach | 8090 Zürich
Telefon 043 305 50 60
www.phzh.ch

Dienstleistungen:
- Begleitung und Moderation von schulinternen QUIMS-Halbtagen für neue QUIMS-Schulen.

Departement Weiterbildung
Birchstr. 95 | Postfach | 8090 Zürich
Telefon 043 305 54 00
www.phzh.ch

Dienstleitungen:
- Leitung des Zertifizierungslehrgangs «Schulerfolg: kein Zufall – Weiterbildung für QUIMS-Beauftragte».

Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich

Abteilung Schulmanagement (Dossier-Verantwortliche QUIMS)
Postfach | 8027 Zürich
Telefon 044 209 86 50

Dienstleistungen:
- Koordination der internen Abläufe (Schulen, Kreisschulpflegen, Schuldepartement) in der Stadt Zürich bezüglich QUIMS.
- Auskunftserteilung bezüglich QUIMS in der Stadt Zürich.

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich

Räffelstrasse 32 | Postfach | 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

Angebote:
- Handbücher und Lehrmittel zu QUIMS, Deutsch als Zweitsprache und interkulturellem Lernen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 11 – Handreichung „Integrative Förderung IF“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Handreichung

Integrative und individualisierende Lernförderung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Inhaltsübersicht

Vorwort 3

Auf dem Weg von der Separation zur Integration 4

Vom separativ zum integrativ ausgerichteten Angebot 7

Schulische Standortgespräche 8

Integrative und individualisierende Lernförderung – was ist vorgesehen? 9
Integrative Förderung (IF) 10
Begabungs- und Begabtenförderung 11
Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse 12
Psychomotorische Therapie 13
Logopädische Therapie 13
Psychotherapie 14
Audiopädagogische Angebote 14
Kleinklasse 15
Einschulungsklasse 16

Umsetzungsschritte 17
Konzeption des sonderpädagogischen Angebots 17
Umsetzung des Gemeinde- und Schulkonzepts 20
Überprüfung/Evaluation 20

Unterstützung/Aus- und Weiterbildung 21
Der Kanton unterstützt 21
Aus- und Weiterbildung Schulische Heilpädagogik 21
Weiterbildung DaZ-Lehrpersonen 21
Schulinterne Weiterbildung 21

Finanzen und Personal 22
Finanzen 22
Finanzen für die Phase der Umsetzung (2008 bis 2011) 22
Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote 22
Personal 22

Information/Dienstleistungen 23

Impressum

Handreichung Integrative und individualisierende Lernförderung

Herausgeberin
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion
raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners «Umsetzung Volksschulgesetz 1»

Bezugsadresse:
Lehrmittelverlag des Kantons Zürich
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage September 2007
© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Vorwort

Die Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und die sonderpädagogischen Angebote werden im Kanton Zürich auf den Grundsatz der Integration ausgerichtet.

Die Volksschule des Kantons Zürich steht allen Kindern offen. Alle Schülerinnen und Schüler sollen in ihr die gleichen Rechte, Pflichten und Chancen haben. Die ihr anvertrauten Kinder möglichst gut und ganzheitlich zu fördern, ist eine übergeordnete Zielsetzung für die Volksschule.

Auf dieses Ziel hin sind die allgemeine Pädagogik und die Sonderpädagogik in der Volksschule orientiert. Die Sonderpädagogik versteht sich dabei als Unterstützung der Regelschule, wenn besondere Lern-, Entwicklungs- und Erziehungssituationen eintreten.

Mit dem neuen Volksschulgesetz des Kantons Zürich haben sich der Kantonsrat und das Zürcher Volk für das Prinzip der integrativen Förderung ausgesprochen. Sie folgen damit der »Erklärung von Salamanca», worin die Schweiz gemeinsam mit den Vereinten Nationen festhält, dass jedes Kind einmalige Eigenschaften, Interessen, Fähigkeiten und Lernbedürfnisse hat. Und dass Regelschulen mit integrativer Orientierung das beste Mittel sind, um diskriminierende Haltungen zu bekämpfen, den individuellen Bedürfnissen aller Kinder gerecht zu werden und eine integrierende Gesellschaft aufzubauen.

Mit diesem Grundsatz wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass sich jeder einzelne Mensch in Bezug auf sein Lernen und seine Entwicklung von anderen Menschen unterscheidet. Gleichzeitig können sich alle Menschen nur entwickeln, wenn sie förderliche Bedingungen für das Lernen und Zusammenleben erhalten. Dies gilt unabhängig von den individuellen Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten.

Es ist deshalb sowohl die Aufgabe der allgemeinen Pädagogik wie auch der Sonderpädagogik, Bedürfnisse von Schülerinnen, Schülern und Eltern ernst zu nehmen und im Unterricht Bedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, zusammenzuleben, miteinander und voneinander zu lernen. Die Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen soll dazu beitragen, dass alle Schülerinnen und Schüler befähigt werden, sich in die Gesellschaft zu integrieren und an ihr teilzuhaben, ihren Alltag zu bewältigen, sich Kenntnisse anzueignen und Fähigkeiten zu entwickeln, gleiche Chancen zu erhalten und Zufriedenheit zu erlangen.

Die Regelschule ist der Ort für das gemeinsame Lernen. Sie anerkennt, dass Schülerinnen und Schüler in einer Regelklasse sich hinsichtlich Entwicklungsstand, Lern- und Leistungsfähigkeit, sozialer und sprachlicher Herkunft oder Verhalten unterscheiden. Ein individualisierender und integrativer Unterricht mit entsprechenden Rahmenbedingungen unterstützt die Entwicklung und das Lernen aller Schülerinnen und Schüler und nutzt die Chancen der Gemeinschaft.

Ergänzt wird diese Handreichung durch den Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen». Darin finden sich detaillierte Informationen zum sonderpädagogischen Angebot sowie Literatur- und Quellenhinweise.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Auf dem Weg von der Separation zur Integration

In der bisherigen Entwicklung des Schulsystems in der Schweiz und im Kanton Zürich wurde versucht, Gruppen von Schülerinnen und Schülern mit homogenen, also möglichst gleichen Lernvoraussetzungen zu bilden. Durch Selektion und durch die Zuweisung zu differenzierten Schulformen und Leistungsgruppen sollte erreicht werden, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler diejenige Schulform besuchen, die für sie am besten geeignet ist und in der sie gemäss ihren Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten gefördert werden.

Obwohl der Grundgedanke der individuell angepassten Förderung richtig ist, bewährt sich dieses separative System in der Regel nicht. Entgegen den Erwartungen können Kinder mit besonderen Lernvoraussetzungen in Besonderen Klassen nicht besser gefördert werden als in der Regelklasse. Im Gegenteil, die Schulung in der Regelklasse wirkt sich positiver auf ihr Lernen aus. Dies ist durch eine Vielzahl von Studien belegt. Auch andere Formen der äusseren Differenzierung, wie beispielsweise die Massnahme der Wiederholung einer Klasse, können die Erwartungen in der Praxis selten erfüllen.

Der Anteil der aus der Regelklasse ausgesonderten Kinder ist im Kanton Zürich in den vergangenen zehn Jahren um die Hälfte angestiegen. Diese zunehmende Separation von Schülerinnen und Schülern führt nicht nur pädagogisch, sondern auch ökonomisch an die Grenzen des Sinnvollen und Machbaren.

Integration beeinflusst die Lernentwicklung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen positiv. Das gilt für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder mit erschwerten Lern- und Verhaltensvoraussetzungen und damit auch für Kinder, die Deutsch als Zweitsprache lernen sowie für besonders begabte Kinder:

- Die Lernfortschritte schulleistungsschwacher Schülerinnen und Schüler sind bei integrativer Schulung signifikant besser als in einer Besonderen Klasse.
- Das Deutschlernen verläuft in integrativen Fördermodellen schneller als in separativen Angeboten.
- Die schulleistungsstärkeren Schülerinnen und Schüler werden durch die Integration in ihrer Lernentwicklung nicht «gebremst». Ein Unterricht, der auf individuelle Lernvoraussetzungen eingeht, kommt allen entgegen. Insbesondere werden auch Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung ihrem Leistungsniveau entsprechend gefordert und gefördert.
- Die Selbsteinschätzung von integrativ geschulten Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten ist adäquater und passt eher zu ihrer tatsächlichen Schulleistungsfähigkeit. Viele Kinder und Jugendliche einer Besonderen Klasse müssen spätestens beim Schulaustritt ihre Selbsteinschätzung nach unten korrigieren.
- Die langfristigen Auswirkungen von Integration zeigen, dass Erwachsene, die als Kind und Jugendliche integrativ geschult wurden, sich beruflich und biografisch positiver entwickelten als Erwachsene, die separativ geschult wurden. Sie sind den Absolventinnen und Absolventen von Besonderen Klassen bezüglich Lese- und Rechtschreibkompetenz sowie im Rechnen deutlich überlegen.
- Die Einstellung von Eltern und Lehrpersonen gegenüber der Integration ist insgesamt positiv.

Für die Integration sprechen schliesslich auch die Resultate und Analysen der PISA-Studien: Vergleiche der Schulleistungen am Ende der obligatorischen Schulpflicht zeigen, dass Bildungssysteme, in denen integrative Gestaltung des Unterrichts und eine positive Bewertung bzw. eine bewusste Förderung von Heterogenität im Klassenzimmer die Regel ist, bezüglich Chancengleichheit besser abschneiden.

Es gibt vereinzelt Schülerinnen und Schüler, die eine umfangreichere Unterstützung benötigen, als sie die integrativen Schulungsformen bieten können. In diesen Fällen kann ein vorübergehender Aufenthalt der Schüler oder Schülerinnen in einer Sonderschule oder in einer Besonderen Klasse sinnvoll sein. Die Schülerin oder der Schüler kann unter Einbezug der Eltern und auf der Grundlage eines Schulischen Standortgesprächs sowie einer fachlichen Abklärung in eine Sonderschule oder in eine Besondere Klasse überwiesen werden.

Mit der integrierten Sonderschulung ist es möglich, auch Schülerinnen und Schüler, die bisher in einer Sonderschule oder Heimsonderschule unterrichtet wurden, mit zusätzlichen Ressourcen aus der Sonderschule integriert in den Regelklassen zu schulen.

Eine integrative, tragfähige Gestaltung der Regelschule führt zu Veränderungen in der Zusammenarbeit der Beteiligten (Lehrpersonen, Fachpersonen, Eltern, Schulleitung, Schulbehörden). Probleme werden nicht an aussenstehende Experten delegiert, sondern gemeinsam und unter Einbezug verschiedener fachlicher Ressourcen innerhalb der Regelschule zu lösen versucht.

In einer integrativen Schule wird nicht primär gefragt:«In welche Massnahme können wir das Kind schicken, damit diese Schwierigkeiten behoben werden?» sondern vielmehr: «Was ist in unserer Schule, unserem Unterricht, unserer Zusammenarbeit zu verändern, damit wir diesen Schwierigkeiten begegnen können?» Dies geschieht unter anderem auch durch eine Umlagerung von fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen aus dem bisherigen Sonderklassen- und Sonderschulbereich in die Regelschule (im Rahmen der integrativen Förderung oder auch der integrierten Sonderschulung). Sonderpädagogische Massnahmen und Mittel sind effektiver und effizienter verwendet, wenn sie vermehrt für die Förderung und Unterstützung eines integrativen und individualisierenden Unterrichts in sozial, kulturell, sprachlich und leistungsmässig heterogenen Klassen eingesetzt werden.

Ein einfaches, flexibles und durchlässiges System von Fördermassnahmen und von kompetenten Fachpersonen soll vor allem den Unterricht in den Regelklassen unterstützen und diesen nur im Ausnahmefall und vorübergehend ersetzen. Grundlage einer professionellen Zusammenarbeit der Lehr- und Fachpersonen ist ein gemeinsames Verständnis von Unterricht und Förderung. Es beruht auf einer koordinierten, auf fachlicher Beobachtung und Beschreibung gestützten Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsangeboten und Fördermassnahmen.

Die Schritte der Erfassung, Planung, Umsetzung und Auswertung bilden zusammen einen kreisförmigen Prozess, dessen einzelne Elemente sich weder an bestimmte Berufs- oder Personengruppen delegieren lassen noch unabhängig voneinander betrachtet werden können (siehe Abbildung 1). Eine wichtige Funktion kommt dabei der Erfassung der Lern- und Verhaltensvoraussetzungen und der Förderplanung zu. Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» unterstützt das Festlegen und Überprüfen von Förderzielen und stärkt deren Verbindlichkeit.

Der Prozess von Erfassung und Planung, Umsetzung und Auswertung von Fördermassnahmen ist eine dauernde Aufgabe. Kompetenzen und Know-how von Lehr- und Fachpersonen sind dabei wichtige Bestandteile und fliessen durch geeignete Formen der Zusammenarbeit in den Prozess der Förderung ein.

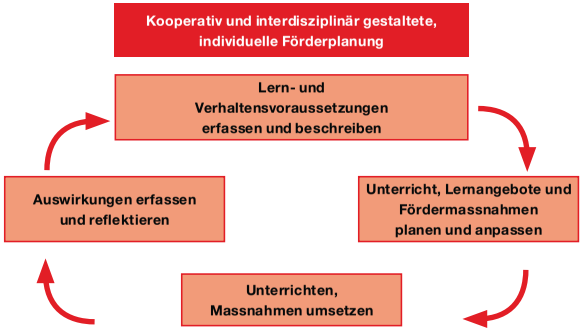

Abbildung 1: Zirkulärer Prozess der individuellen Förderplanung und Lernbegleitung

Die Lehrpersonen tragen die Hauptverantwortung für die Schulung und Förderung aller Kinder ihrer Klasse. Sie tragen diese Verantwortung aber nicht allein, sondern im Team und mit Unterstützung durch die beteiligten Fachpersonen. Die hohe fachliche Kompetenz aller beteiligten Personen in ihrem jeweiligen Bereich, die Orientierung an professionellen Standards und die adäquate fachliche Aus- und Weiterbildung sind dafür wichtige Voraussetzungen. Integrative Schulen gehen vom Grundsatz aus, dass alle Kinder gemeinsam in heterogen zusammengesetzten Gruppen besser lernen können als getrennt. Dies erfordert ein neues Lernverständnis bei allen beteiligten Personen. Sie orientieren sich nicht primär an Defiziten, sondern bauen auf den vorhandenen Kenntnissen und Stärken der Kinder auf.

Alle Kinder und Jugendlichen haben unterschiedliche Lern- und Verhaltensvoraussetzungen und damit auch unterschiedliche pädagogische Bedürfnisse. Viele dieser Bedürfnisse werden von der Mehrheit geteilt und bilden die gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsbedürfnisse, andere betreffen nur einen Teil der Schülerinnen und Schüler.

Die integrative und individualisierende Gestaltung des Unterrichts in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen

- **unterstützt die Solidarität,**
- **erfordert kollegiale Kooperation,**
- **erfordert die Wahrnehmung und Berücksichtigung der Lebenswelt der Schüler und Schülerinnen,**
- **erfordert die Überwindung einer Defizit- zu Gunsten einer Fähigkeitsorientierung.**

Die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler in der Regelklasse ist eine Realität. Es ist sinnvoller und wirksamer, dieser Heterogenität durch integrative und inidividualisierende Unterrichtsformen sowie mit vielfältiger Unterstützung im Regelklassenunterricht zu begegnen. Probleme können nicht mittels Selektion, Klassenwiederholung und Delegation in Besondere Klassen und Schulen gelöst werden.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Vom separativ zum integrativ ausgerichteten Angebot

Situation heute: Viele separative Angebote

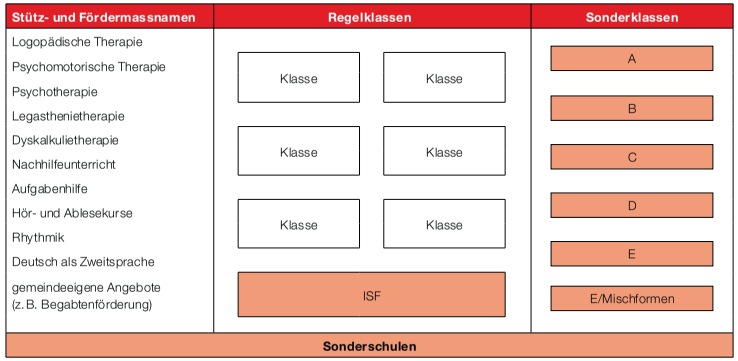

Situation morgen: Integrativ ausgerichtete Angebote

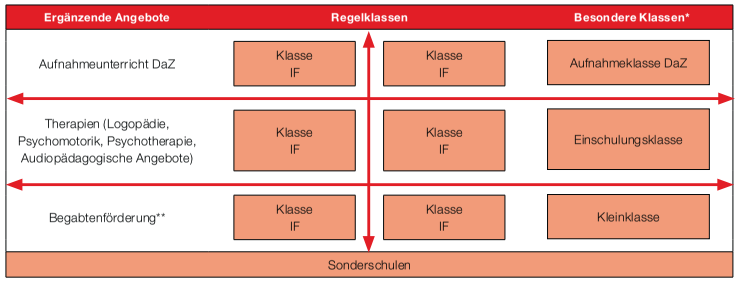

* fakultative Angebote

** gemeindeeigenes Angebot (zum Beispiel Gruppenförderung) als Ergänzung zur vorhandenen Begabten- und Begabungsförderung im Rahmen der Integrativen Förderung und des Regelunterrichts

Zusammenarbeit

Die Volksschule des Kantons Zürich bewegt sich von der Separation zur Integration. Im Schuljahr 2006/07 haben bereits über zwei Drittel aller Schulgemeinden im Kanton Zürich im Rahmen des über 20-jährigen Schulversuchs «Integrative Schulungsform (ISF)» einen Teil des sonderpädagogischen Angebots integrativ ausgerichtet.

Das integrative Angebot ISF hat sich neben einer breiten Palette von verschiedenen Unterstützungsangeboten entwickelt.

Im Gegensatz zur herkömmlichen Angebotsform soll künftig auf besondere pädagogische Bedürfnisse möglichst weitgehend in der Regelklasse eingegangen werden. Die Fachpersonen kommen vermehrt zu den Kindern und Jugendlichen ins Schulhaus oder in die Klasse, nicht umgekehrt. Dies erleichtert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Lehr- und Fachpersonen und die verstärkte Beteiligung der Eltern.

Für die Zuweisung zu allen Angeboten wird das Verfahren «Schulische Standortgespräche» durchgeführt (s. Seite 8).

Schulische Standortgespräche

Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» beschreibt das strukturierte Vorgehen hin zur individuellen Förderplanung. Es unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise und dient der Klärung, ob und welche Massnahmen für eine Schülerin oder einen Schüler in der momentanen schulischen Situation angemessen sind. Kommen die Beteiligten zum Schluss, dass eine Fördermassnahme angezeigt ist, entwickeln sie einen entsprechenden Vorschlag. Solche Massnahmen müssen von der Schulleitung oder der Schulpflege bewilligt werden. Bei Uneinigkeit oder Unklarheit sind eine schulpsychologische Abklärung und ein Entscheid der Schulleitung oder der Schulpflege erforderlich.

Das schulische Standortgespräch ist für verschiedene schülerbezogene Gesprächsanlässe geeignet. Für die Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ist es verbindlich (Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, §24).

Auslöser

Auslöser für ein schulisches Standortgespräch ist die Wahrnehmung der Lehrperson, der Eltern oder weiterer Fachpersonen, dass die Situation einer Schülerin oder eines Schülers gemeinsam betrachtet und besprochen werden sollte.

Vorbereitung

Die Lehrperson lädt alle Personen, die etwas zur Unterstützung beitragen können, zum ersten Gespräch ein. Alle Beteiligten halten ihre Beobachtungen in einem Vorbereitungsformular «Gemeinsames Verstehen und Planen» fest.

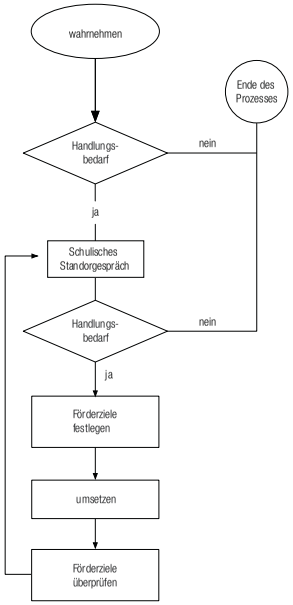

Durchführung des Gesprächs

Im Gespräch werden diese Beobachtungen gesammelt und ausgetauscht. Es soll eine gemeinsame Sicht, ein gemeinsames Verständnis entwickelt werden, um die Situation möglichst gut erfassen zu können. Wie die Beschreibung der Situation erfolgt auch die Festlegung der nächsten Schritte und Förderziele nach einheitlichen Kriterien.

Protokoll

Das schulische Standortgespräch wird mit dem Protokoll abgeschlossen.
Es enthält:

- die zentralen Förderziele als Basis für die individuelle Förderplanung,
- Massnahmen der Beteiligten (z. B. Kontrolle Aufgabenheft),
- allfällige Vorschläge für bestimmte sonderpädagogische Massnahmen,
- einen allfälligen Termin für das nächste Standortgespräch.

Die letzte Seite des Protokollformulars wird für alle kopiert. Das Protokollformular wird im Schülerdossier aufbewahrt. Es dient als Grundlage zur späteren Überprüfung der Massnahmen. Ein schulisches Standortgespräch muss jedoch nicht zwingend Massnahmen auslösen.

Materialien

In der Broschüre «Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen» werden die einzelnen Schritte des Gesprächsablaufs und die dafür vorgesehenen Instrumente detailliert beschrieben. Eine CD mit den Formularen in zehn Sprachen ist Bestandteil der Broschüre. Alle Schulen im Kanton Zürich haben eine Broschüre erhalten. Weitere Exemplare können beim Lehrmittelverlag des Kantons Zürich (**www.lehrmittelverlag.com**) gegen Rechnung bestellt werden.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Integrative und individualisierende Lernförderung – was ist vorgesehen?

Die §§ 33 bis 40 des Volksschulgesetzes und die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) bestimmen die Angebote im sonderpädagogischen Bereich. Dabei wird unterschieden zwischen Angeboten der Regelschule und Angeboten der Sonderschule. Im Folgenden werden die Angebote der Regelschule kurz beschrieben. Im Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» finden sich ausführliche Beschreibungen der einzelnen Angebote.

Die nebenstehende Tabelle stellt einen Überblick mit den wichtigsten Bestimmungen dar.

Der Kanton teilt den Gemeinden aufgrund ihrer Schülerzahlen und ihres Sozialindexes eine bestimmte Anzahl stufengebundener Vollzeiteinheiten (VZE) zu. Die Gemeinden setzen diese VZE ein für:
- die Bildung von Regelklassen
- Integrative Förderung (IF)
- Besondere Klassen (Aufnahmeklassen, Einschulungsklassen, Kleinklassen)

Für die folgenden Angebote werden von den Gemeinden finanzierte VZE eingesetzt:
- Therapien
- Audiopädagogische Angebote
- Aufnahmeunterricht
- Zusätzliche gemeindeeigene Angebote zur Begabtenförderung

Wenn eine Gemeinde das Höchstangebot für Therapien gemäss §11 nicht ausschöpft, kann sie die ihr zugeteilten VZE im Umfang dieser Differenz für IF auf eigene Kosten erhöhen. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion (§ 8 VSM, Abs.2).

Integrative Förderung IF	Die Integrative Förderung (IF) muss jede Gemeinde anbieten und dafür pro 100 Schülerinnen und Schüler von den stufengebunden zugesprochenen Vollzeiteinheiten (VZE) mindestens verwenden: - 0.4 auf der Kindergartenstufe - 0.5 auf der Primarstufe - 0.3 auf der Sekundarstufe Die Gemeinde kann mehr der vom Kanton zugeteilten VZE als dieses Minimum für IF einsetzen.	§§ 6 – 8 VSM
Begabungs- und Begabtenförderung	Die Begabungs- und Begabtenförderung findet im Rahmen des Regelunterrichts und der integrativen Förderung statt. Die Gemeinden können auf eigene Kosten zusätzliche Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung zur Verfügung stellen.	§§ 6 – 8 VSM § 5 VSM
Deutsch als Zweitsprache - Aufnahmeunterricht - Aufnahmeklassen (Besondere Klasse)	Die Gemeinde bietet Aufnahmeunterricht an für Kinder und Jugendliche, die Deutsch als Zweitsprache (DaZ) lernen. Mit den erhobenen Zahlen der DaZ-Lernenden berechnet die Schulpflege jährlich die Gesamtzahl der Wochenlektionen im Aufnahmeunterricht. Pro DaZ-Schülerin oder -Schüler sind vorgesehen: - 0.5 – 0.75 Wochenlektionen auf der Kindergartenstufe - 2 Wochenlektionen im Anfangsunterricht (erstes Jahr) - 0.5 – 0.75 Wochenlektionen im Aufbauunterricht (zweites und drittes Jahr). Aufnahmeklassen siehe «Besondere Klassen».	§§ 12 – 16 VSM
Therapien: - Logopädie - Psychomotorik - Psychotherapie	Für die drei Therapieformen Logopädie, Psychomotorik-Therapie und Psychotherapie stellen die Gemeinden pro 100 Schülerinnen und Schüler höchstens folgende VZE zur Verfügung: - 0.6 auf Kindergartenstufe - 0.4 auf Primarstufe - 0.1 auf Sekundarstufe	§§ 9 – 11 VSM
Audiopädagogische Angebote	Audiopädagogische Angebote sind Unterstützungsformen für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung (Schwerhörigkeit, Resthörigkeit, Gehörlosigkeit). Sie werden durch die Gemeinde finanziert, unterliegen aber im Gegensatz zu den übrigen Therapien keiner Beschränkung durch Höchstangebote.	§ 9 Abs. 2 VSM
Besondere Klassen - Einschulungsklasse - Kleinklasse - Aufnahmeklasse	Die Gemeinde kann Besondere Klassen führen; die entsprechenden Ressourcen sind Teil der stufengebundenen VZE, die vom Kanton einer Gemeinde zugeteilt sind. Das Minimalangebot an IF darf nicht zugunsten von Besonderen Klassen unterschritten werden.	§§ 15 – 19 VSM

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Integrative Förderung (IF)

Angebot

Die IF ist ein sonderpädagogisches Angebot, das auf allen Schulstufen verpflichtend angeboten werden muss. Es unterstützt die Lehrpersonen in ihrer Berufsausübung, wenn besondere pädagogische Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern eine den Unterricht in der Regelklasse ergänzende integrative Förderung erfordern.

Besondere pädagogische Bedürfnisse umfassen sowohl Schwierigkeiten als auch besondere Stärken und Begabungen.

Die integrative Förderung von Schülerinnen und Schülern aller Stufen und Klassen orientiert sich am Unterricht, der Klasse und dem Individuum. Speziell ausgebildete Fachpersonen helfen mit, den Unterricht individualisierend und gemeinschaftsbildend zu gestalten. Ihr Auftrag erfordert deshalb einen engen Bezug zur Regelklasse, wobei die aktuelle Klassensituation (Zusammensetzung der Schülerschaft, Ressourcen und Belastung aller beteiligten Personen) berücksichtigt werden muss.

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sind unterschiedliche Formen der Unterstützung durch die Schulische Heilpädagogin oder den Schulischen Heilpädagogen möglich:
- Beratung und Unterstützung der Lehrperson bei der Unterrichtsplanung und -durchführung, im Umgang mit der spezifischen Problematik der Schülerin / des Schülers oder bei schwierigen Schulsituationen,
- Teamteaching zusammen mit der Lehrperson,
- Förderung von Schülerinnen und Schülern in Fördergruppen oder einzeln.

Die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) bringen ihre förderdiagnostischen Kompetenzen in allen Formen der Unterstützung ein, um das jeweilige Angebot möglichst zielgerichtet auf die besonderen pädagogischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler gestalten zu können. Dem Teamteaching kommt eine besondere Bedeutung zu: Mindestens ein Drittel der IF ist in dieser Form durchzuführen.

Für das Gelingen der IF sind zumindest folgende Voraussetzungen erforderlich:
- Der Unterricht in der Regelklasse ist auf integrative und individualisierende Lernförderung der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet.
- Eine gut funktionierende Zusammenarbeit auf methodisch-didaktischer und organisatorischer Ebene zwischen der Regelklassenlehrperson und der SHP ist zentral. Insbesondere die Organisation der Absprachen und Verantwortlichkeiten («Wer ist wofür verantwortlich, was gehört zu meinem Auftrag, wo bin ich entlastet?») müssen geklärt sein.
- Die Lern- und Förderziele der integrativen Förderung dürfen nicht isoliert festgelegt und verfolgt werden. Sie sind auf die Lern- und Förderziele und die Unterrichtsgegenstände der jeweiligen Klasse abzustimmen (binnendifferenzierter Unterricht).
- Die verschiedenen Fachpersonen innerhalb einer Schule arbeiten interdisziplinär zusammen, so dass deren Ressourcen optimal genutzt werden. Dies nützt nicht nur den Kindern und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, sondern der Schule als Ganzes.

Verfahren

Für die Zuweisung zur IF ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend: Im Rahmen eines schulischen Standortgesprächs formulieren die Beteiligten einen entsprechenden Antrag mit Förderzielen. Die Schulleitung entscheidet darüber, ob und wie die Massnahme im Rahmen der Ressourcen, die der Schule für IF zur Verfügung stehen, durchgeführt werden kann. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege. In Zusammenarbeit mit der Lehrperson erarbeitet die Förderlehrperson aufgrund der im Protokoll des schulischen Standortgesprächs festgehaltenen Zielformulierungen die individuelle

Exkurs: Integrierte Sonderschulung

Die integrierte Sonderschulung ist ein Angebot der Sonderschule, das in der Regelschule durchgeführt wird. Neu besteht neben der Sonderschulung in Sonderschulen und dem sonderschulischen Einzelunterricht ein Anspruch auf integrierte Sonderschulung. Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Sonderschulbedürftigkeit haben die Möglichkeit, eine ihrem Alter entsprechende Regelklasse möglichst nahe am Wohnort zu besuchen. Sie werden dort durch Fachpersonen einer Sonderschule begleitet und unterstützt.

Die Finanzierung der Sonderschulung (integriert und separiert) richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und tangiert die VZE nicht.

Die Sonderschulung ist nicht Bestandteil dieser Handreichung und wird deshalb nicht detailliert beschrieben. Es ist jedoch wichtig, bei der Planung des sonderpädagogischen Angebots in den Gemeinden die verschiedenen Formen der Sonderschulung in den sonderpädagogischen Konzepten mitzudenken.

Förderplanung und setzt die vereinbarten Massnahmen um.

Die Massnahmen werden halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgespräches überprüft.

Ressourcen
Die IF wird mit Stellen aus den der Gemeinde zugeteilten VZE besetzt. Damit ein Grundangebot an IF garantiert ist, legt die Verordnung fest, wie viele VZE auf den einzelnen Stufen mindestens für IF eingesetzt werden müssen.

Der Anteil an VZE, der für die integrative Förderung eingesetzt wird, darf im Rahmen der vom Kanton zugeteilten VZE über dieses Mindestangebot hinausgehen. Die Gemeinde verteilt die VZE zwischen Regelklassen, zusätzlicher integrativer Förderung und gegebenenfalls Besonderen Klassen und teilt diese den Schulen zu.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Ressourcenverwaltung innerhalb der Schuleinheit. Ressourcen sind möglichst klassenbezogen entsprechend derem Bedarf zu verteilen. Eine Anknüpfung der eingesetzten IF-VZE an einzelne Schülerinnen und Schüler ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll.

Ausbildung
Förderlehrpersonen in der IF verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson. Zusätzlich benötigen sie einen von der EDK anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik.

Begabungs- und Begabtenförderung

Angebot
Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen stehen verschiedene Angebote der Begabungs- und Begabtenförderung bereit. Dabei ist die Begabungsförderung ein Grundauftrag der Schule. Sie erfolgt im Regelunterricht. Die Begabtenförderung umfasst Angebote für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des differenzierenden Unterrichts der Regelklasse übersteigt.

Grundsätzlich lassen sich die Förderansätze und Massnahmen in beschleunigende (Akzeleration) und anreichernde Angebote (Enrichment) unterteilen. Sie können innerhalb der Klasse oder auf Schulebene stattfinden.

Massnahmen und Angebote auf Klassenebene
- Individualisierende und differenzierende Unterrichtsprinzipien
- Raffung des Lerninhalts (Compacting)
- Individuelle Aufgaben zur Vertiefung des Unterrichtsstoffs
- Individuelle Projekte

Massnahmen und Angebote auf Schulebene
- Klassenübergreifende Projekte
- Förderung in Gruppen
- Arbeit im Ressourcenzimmer
- Einzelförderung für eine begrenzte Zeit
- Schullaufbahnentscheide[1]:
  - Frühzeitige Einschulung (§3 und §38 Volksschulverordnung [VSV])
  - Überspringen einer Klasse (§38 VSV)
  - Besuch einzelner Fächer in höheren Klassen
  - Dispensation (vor allem im Zusammenhang mit künstlerischer oder sportlicher Begabung) (§29 VSV)
  - Besuch einer besonderen Schule auf der Sekundarstufe zur Förderung von sportlich oder künstlerisch hochbegabten Schülerinnen und Schülern (§14 VSG)

Verfahren
Für die Zuweisung zu Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung (Begabtenförderung) ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend. Über die Förderziele und Massnahmen entscheiden Eltern, Lehrperson und Schulleitung gemeinsam und überprüfen diese halbjährlich.

Über Massnahmen der Schullaufbahn entscheidet die Schulpflege oder die Schulleitung.[1]

Ressourcen
Begabungsförderung ist Teil des Regelunterrichts. Begabtenförderung findet in der Regel im Rahmen der integrativen Förderung statt.

Die Gemeinden können weiterhin auf eigene Kosten zusätzliche Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung zur Verfügung stellen. Jede Gemeinde legt in ihrem sonderpädagogischen Konzept fest, ob oder welche solcher zusätzlichen Angebote sie führt.

Ausbildung
Für die integrative Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägter Begabung sind die Regellehrperson und die Förderlehrperson zuständig. In deren Aus- und Weiterbildung wird die Begabungs- und Begabtenförderung insbesondere im Rahmen des Themas «Umgang mit Heterogenität» behandelt. Arbeitet die Förderlehrperson ausschliesslich im Bereich der Begabungs- und Begabtenförderung innerhalb der IF, benötigt sie in der

[1] Vgl. Merkblatt Schullaufbahnentscheide im Ordner 2 Umsetzung Volksschulgesetz

Regel statt dem Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik eine entsprechende Ausbildung für Begabungs- und Begabtenförderung (z. B. ECHA oder MAS «Integrierte Begabungs- und Begabtenförderung»).

Die Anstellung von Fachpersonen für zusätzliche gemeindeeigene Angebote liegt in der Verantwortung der Schulgemeinde. Ein Beizug von Fachexpertinnen und Fachexperten kann je nach Angebot angezeigt sein.

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse

Angebot
Gute Deutschkenntnisse sind eine Bedingung, dass Kinder und Jugendliche erfolgreich lernen und ihr Leben bewältigen können. Für rund einen Drittel aller Schülerinnen und Schüler ist Deutsch nicht die Erstsprache, die sie in ihrer Familie lernen, sondern ihre zweite Sprache, die sie in ihrer Umgebung, im Kindergarten und in der Schule erwerben. Zudem treten jedes Jahr rund 1000 Kinder und Jugendliche im Schulalter ohne Deutschkenntnisse in die Volksschule ein. Zur Unterstützung beim Deutschlernen dient der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ), der den Regelunterricht in der Volksschule ergänzt. Ziel ist es, dass Kinder und Jugendliche nicht deutscher Erstsprache ihre Deutschkompetenzen (Hochdeutsch) so entwickeln, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können.

Im Aufnahmeunterricht werden drei Zielgruppen und drei Arten des Angebots unterschieden.

1. Integrierter DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe: Kinder werden im Teamteaching zusätzlich in DaZ gefördert.
2. DaZ-Anfangsunterricht in der Primar- und Sekundarstufe: Lernende, die DaZ neu lernen, erhalten während rund eines Jahres täglich intensiven Deutschunterricht.
3. DaZ-Aufbauunterricht in der Primar- und Sekundarstufe: DaZ-Lernende, die eine weitere Förderung benötigen, werden im Teamteaching oder in Kleingruppen gefördert.

DaZ-Lehrpersonen unterrichten im Teamteaching, falls eine Klasse viele DaZ-Lernende zählt, ansonsten in klassenübergreifenden Kleingruppen oder im Ausnahmefall einzelne Schüler oder Schülerinnen. Sie beraten auch die Klassenlehrpersonen in DaZ-Fragen.

Der DaZ-Anfangsunterricht kann auch in einer Aufnahmeklasse angeboten werden. Diese ist nur für Lernende der 2. bis 9. Klasse zulässig. Die Klassengrösse bewegt sich zwischen 8 und 14 Schülerinnen und Schülern. Empfohlen wird, dass Aufnahmeklassen teilzeitlich geführt werden und die Lernenden zum andern Teil eine Regelklasse besuchen. Wird eine Aufnahmeklasse vollzeitlich geführt, werden alle Unterrichtsfächer unterrichtet.

Verfahren
Für die Zuweisung zum DaZ-Unterricht wird ein schulisches Standortgespräch zwischen Eltern (nötigenfalls mit Beizug einer geeigneten Person, die übersetzt), Klassenlehrperson und DaZ-Lehrperson durchgeführt. Der Entscheid und die Förderplanung stützen sich auf eine Sprachstandserhebung mit einem von der Bildungsdirektion bezeichneten Instrumentarium (zur Verfügung ab Schuljahr 2008/09). Der Sprachstand wird von der DaZ-Lehrperson erhoben. Jedes halbe Jahr wird der Sprachstand erneut überprüft. Danach wird über eine Weiterführung oder Beendigung des zusätzlichen DaZ-Unterrichts entschieden.

Ressourcen
Jede Schulgemeinde legt in einem eigenständigen Teil ihres sonderpädagogischen Konzepts fest, welche DaZ-Angebote sie in den verschiedenen Stufen und Schulen führt. Die Zahl der DaZ-Lernenden ist je nach Gemeinde und Schule unterschiedlich. Deshalb haben die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen grossen Spielraum, um Formen und Gruppengrössen in der DaZ-Förderung dem eigenen Bedarf anzupassen.

Die Schulpflege erfasst jährlich, wie viele Schülerinnen und Schüler eine DaZ-Förderung nötig haben. Als Grundlagen dienen die Sprachstandserhebungen durch die DaZ-Lehrpersonen. Die Schulpflege errechnet einen DaZ-Stundenpool für die gesamte Gemeinde aufgrund der Zahl der DaZ-Lernenden und mit dem Berechnungsschlüssel, den die Verordnung vorgibt. Der DaZ-Stundenpool wird schulübergreifenden Angeboten (insbesondere für den Anfangsunterricht) und den einzelnen Schulen zugeteilt. Die Schulleitungen nehmen zusammen mit den Klassenlehrpersonen und den DaZ-Lehrpersonen die Feinverteilung der DaZ-Stunden auf einzelne Stufen und Klassen vor.

Wird der DaZ-Unterricht im Rahmen einer Aufnahmeklasse erteilt, so sind die dafür benötigten Stellenprozente innerhalb der den Gemeinden zugeteilten Vollzeiteinheiten bereit zu stellen.

Ausbildung
DaZ-Lehrpersonen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson und über eine Weiterbildung in DaZ im Umfang eines Zertifikatslehrgangs. Die PHZH bietet diese Weiterbildung an.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Psychomotorische Therapie

Angebot

Die psychomotorische Therapie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens.

Der Erwerb von lebenspraktischen und kulturellen Fertigkeiten – von alltäglichen Verrichtungen über das vielfältige Handeln im Spiel bis hin zur differenzierten Bewegungssteuerung beim Schreiben – ist in hohem Mass motorisches Lernen. Die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, sich in Bezug auf ihre dingliche und soziale Umwelt angemessen zu bewegen, d.h. adäquat handeln zu können, ist eine wichtige Voraussetzung für ihr schulisches Lernen und für ihre Integration in die Lerngemeinschaft.

Die psychomotorische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die bewegungsauffällige Kinder und Jugendliche in ihrer motorischen Entwicklung unterstützt und ihre Fähigkeiten in den Bereichen Grobmotorik (Bewegungen des ganzen Körpers), Feinmotorik (manuelle Tätigkeiten) und Grafomotorik (Schreibfertigkeit) fördert. Dadurch stärkt sie das Selbstvertrauen der Kinder und Jugendlichen und leistet einen Beitrag an ihre Persönlichkeitsentwicklung.

Eine Therapie setzt eine psychomotorische Fachabklärung mit einer Indikation voraus. Angebotsformen sind ambulante Einzel- und Gruppentherapie in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum, Therapiematerial) und integrative psychomotorische Förderung eines Kindes oder Jugendlichen im Klassenverband. Diese werden ergänzt durch therapiebegleitende Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern und beteiligten Fachpersonen.

Zum Berufsauftrag der Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten gehören auch fachbezogene Interventionen auf Ebene Schuleinheit, Lehrperson oder Klasse. Durch Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Interventionen bringen sie ihr Wissen über Bewegungsentwicklung und zur Bewegungserziehung in den Unterricht ein.

Verfahren

Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend. Die Therapieplanung stützt sich auf die im schulischen Standortgespräch vereinbarten Förderziele und die Ergebnisse der Fachabklärung. Die Massnahmen werden halbjährlich im Rahmen des schulischen Standortgesprächs überprüft.

Ressourcen

In § 11 VSM ist das maximal zulässige therapeutische Angebot, das logopädische Therapie, psychomotorische Therapie und Psychotherapie umfasst, festgelegt. Die Schulpflege setzt innerhalb dieses Höchstangebots die Pensen bzw. Lektionen für die psychomotorische Therapie fest.

Die Interventionen der psychomotorischen Therapie sollen im Sinne der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention motorischer Störungen schwerpunktmässig auf der Kindergarten- und Unterstufe eingesetzt werden.

Ausbildung

Die Psychomotorik-Therapeutin oder der -Therapeut verfügt über ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Psychomotorik-Therapie.

Logopädische Therapie

Angebot

Die Logopädie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens.

Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für die Integration in die Schule und ist Voraussetzung für schulisches Lernen. Die Entwicklung der Sprache und der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung.

Als pädagogisch-therapeutische Massnahme unterstützt die logopädische Therapie sprachbehinderte Kinder und Jugendliche in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben.

Eine Therapie setzt eine logopädische Fachabklärung mit einer Indikation voraus. Angebotsformen sind ambulante Einzel- und Gruppentherapie in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum, Therapiematerial) und integrative Therapie eines Kindes oder Jugendlichen im Klassenverband. Diese werden ergänzt durch therapiebegleitende Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern und beteiligten Fachpersonen.

Zum Berufsauftrag der Logopädinnen und Logopäden gehören auch fachbezogene Interventionen auf Ebene Schuleinheit, Lehrperson oder Klasse. Durch Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Interventionen bringen sie ihr Wissen über Sprache, Sprachentwicklung und Kommunikation in den Unterricht ein.

Verfahren

Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend. Die Therapieplanung stützt sich auf die im schulischen Standortgespräch vereinbarten Förderziele und die Ergebnisse der Fachabklärung. Die Massnahmen werden halbjährlich im Rahmen des schulischen Standortgesprächs überprüft.

Ressourcen

In § 11 VSM ist das maximal zulässige therapeutische Angebot, das logopädische Therapie, psychomotorische Therapie und Psychotherapie umfasst, festgelegt. Die Schulpflege setzt innerhalb dieses Höchstangebots die Pensen bzw. Lektionen für die logopädische Therapie fest. Die Interventionen der logopädischen Therapie werden im Sinne der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention von Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich schwerpunktmässig auf der Kindergarten- und Unterstufe eingesetzt.

Ausbildung

Die Logopädin oder der Logopäde verfügt über ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Logopädie.

Psychotherapie

Angebot

Die schulisch indizierte Psychotherapie bietet therapeutische Unterstützung bei psychischen Problemen von Schülerinnen und Schülern.

Schulische Indikation bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich die Symptome in der Schule zeigen oder negative Auswirkungen auf das Leben und Lernen in der Schule haben. In der schulisch indizierten Psychotherapie werden die Schülerinnen und Schüler in der Bewältigung ihrer Probleme und ihrer Leiden unterstützt. Sie sollen befähigt werden, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Neben einer individuumszentrierten Vorgehensweise beziehen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten das familiäre und schulische Umfeld in angemessener Weise mit ein. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Eltern und Lehrpersonen arbeiten verbindlich zusammen.

Verfahren

Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend. Wird im schulischen Standortgespräch eine schulisch indizierte Psychotherapie erwogen, so wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Die Schulleitung bewilligt die schulisch indizierte Psychotherapie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen für therapeutische Angebote.

Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut erstellt aufgrund der schulpsychologischen Abklärung sowie der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten die Therapieplanung zur Erreichung der im schulischen Standortgespräch vereinbarten Förderziele. Die Massnahmen werden halbjährlich im Rahmen des schulischen Standortgesprächs überprüft.

Ressourcen

In § 11 VSM ist das maximal zulässige therapeutische Angebot, das logopädische Therapie, psychomotorische Therapie und Psychotherapie umfasst, festgelegt. Die Schulpflege setzt innerhalb dieses Höchstangebots die Pensen bzw. Lektionen für die Psychotherapie fest.

Ausbildung

Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut, die oder der eine schulisch indizierte Psychotherapie durchführt, verfügt über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 1. Dezember 2004).

Audiopädagogische Angebote

Angebot

Die überwiegende Mehrheit der Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung (Schwerhörigkeit, Resthörigkeit, Gehörlosigkeit) wird im Kanton Zürich integrativ geschult. Diese Kinder und Jugendlichen sind in der Regel mit Hörhilfen (Hörgeräte, Cochlear-Implantate) versorgt.

Hörbeeinträchtigungen schränken einen für den Menschen zentralen Sinneskanal ein: Die Lautsprache ermöglicht Kommunikation und Wissenserwerb in hohem Mass. Um das schulische Umfeld hörbehindertengerecht gestalten und den Lernerfolg möglichst sichern zu können, sind spezifische audiopädagogische Angebote notwendig.

Audiopädagogische Angebote umfassen insbesondere
- Audiopädagogische Beratung und
- Audiopädagogische Förderung.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Im Kanton Zürich werden diese Leistungen in der Regel von den Audiopädagogischen Diensten des Zentrums für Gehör und Sprache angeboten.

Audiopädagogische Beratung richtet sich an Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte. Sie informiert über Auswirkungen von Hörbeeinträchtigungen, gibt Hinweise für die Optimierung der Lernumgebung (z. B. schallschluckende Raumausstattung, günstige Sitzposition und Beleuchtung, technische Hilfsmittel) und wirkt beratend in Fragen der sonderpädagogischen Förderung oder der weiteren Schullaufbahn.

Audiopädagogische Förderung bezieht sich unmittelbar auf die hörbeeinträchtigte Schülerin oder den hörbeeinträchtigten Schüler. Diese Aufgabe wird in der Regel von einer schulischen Audiopädagogin oder einem schulischen Audiopädagogen wahrgenommen. Diese arbeiten als ambulante Therapeutinnen und Therapeuten wöchentlich mit den Kindern und Jugendlichen und unterstützen sie in ihrer schulischen und sozialen Situation. Die audiopädagogische Förderung kann im Einzelsetting, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings stattfinden.

Je nach Situation kann auch die in der Schule tätige Fachperson für Schulische Heilpädagogik massgeblich mit dem Förderauftrag betraut werden. In diesem Fall ist eine regelmässige audiopädagogische Fachberatung angezeigt.

Verfahren

Grundvoraussetzung für die Nutzung audiopädagogischer Angebote ist ein fachärztliches Gutachten, das die Hörschädigung bestätigt. Der konkrete Bedarf an Fördermassnahmen wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs unter Beizug einer audiopädagogischen Fachperson erörtert.

Weil es sich bei audiopädagogischen Angeboten um Massnahmen handelt, die weder im Kontingent für Therapien noch in den Vollzeiteinheiten für Integrative Förderung vorgesehen sind, sind in jedem Fall der Einbezug und ein Antrag an die Schulpflege notwendig.

Ressourcen

Gemäss § 9 Abs. 2 VSM gehören audiopädagogische Angebote zu jenen therapeutischen Angeboten, für deren Finanzierung die Gemeinden zuständig sind. Sie unterliegen jedoch nicht dem in § 11 bestimmten Höchstangebot für Therapien.

Ausbildung

Audiopädagoginnen und Audiopädagogen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson. Zusätzlich benötigen sie einen von der EDK anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik (Vertiefungsrichtung «Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose»).

Kleinklasse

Angebot

Die Kleinklasse ist eine Besondere Klasse der Primar- oder Sekundarstufe. In ihr werden die bisherigen Kleinklassentypen B, C und D zusammengefasst. Kleinklassen werden mit 8 – 12 Schülerinnen und Schülern geführt und von einer Schulischen Heilpädagogin oder einem Schulischen Heilpädagogen unterrichtet. Die Kleinklasse fördert folgende Bereiche:

- Allgemeines Lernen (z. B. Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Lern- und Problemlösestrategien)
- Schreiben und Lesen (einschliesslich Spracherwerb und Begriffsbildung)
- Mathematisches Lernen
- Umgang mit Anforderungen (z. B. Motivation, Steuerung des eigenen Verhaltens, Umgang mit Gefühlen wie Freude und Frustration)
- Umgang mit Menschen (Sozial- und Verhaltenskompetenz, Regelung von Nähe und Distanz)

Der Unterricht in Kleinklassen und die darin zu erreichenden Lernziele sind auf eine hinsichtlich Alter, Leistung und Verhalten heterogene Gruppe auszurichten. Die kleinere Klassengrösse ermöglicht einen in hohem Masse differenzierten Unterricht, der an die individuellen Förderziele in den Bereichen Lernen und Verhalten der einzelnen Schülerinnen und Schüler angepasst ist.

Kleinklassen sollten nur zeitlich begrenzte Lösungen sein. In jedem Fall ist ein Übertritt in die Regelklasse anzustreben. Schülerinnen und Schüler der Kleinklasse sollen zumindest teilweise den Unterricht in einer Regelklasse besuchen. Sie erhalten dadurch regelmässige Transfermöglichkeiten. Die Lernbereitschaft in kleineren und grösseren Lerngruppen soll hergestellt und aufrecht erhalten werden können.

Die Möglichkeit der Wiedereingliederung in die Regelklasse muss regelmässig überprüft werden. Sie kann auch stufenweise umgesetzt werden.

In der Primar- und Sekundarstufe ist die Lektionentafel verbindlich. Das bedeutet, dass keine generelle Befreiung von einzelnen Unterrichtsbereichen – beispielsweise vom Fremdsprachenunterricht – möglich ist.

Verfahren

Für die Zuweisung zu einer Kleinklasse sind das Verfahren «Schulische Standortgespräche» sowie die §§ 24 – 28 VSM massgebend.

Die Zuweisung in eine Kleinklasse stellt für eine Schülerin oder einen Schüler und deren oder dessen Eltern unter Umständen eine einschneidende Massnahme dar. Deshalb muss jeder Schüler oder jede Schülerin vor der Zuweisung in eine Kleinklasse quer in eine andere Klasse versetzt werden. Der Übertritt in eine Kleinklasse sowie die Reintegration in die Regelklasse erfordern eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Beteiligten. Der Beizug des Schulpsychologischen Dienstes ist in jedem Fall zu empfehlen.

Ressourcen

Nach § 35 VSG ist die Kleinklasse ein fakultatives sonderpädagogisches Angebot. Sie kann ergänzend zur IF innerhalb der vorgegebenen VZE-Ressourcen auf der Primar- und der Sekundarstufe geführt werden. Das Minimalangebot an IF darf nicht zu Gunsten einer Kleinklasse unterschritten werden.

Ausbildung

Lehrpersonen an Kleinklassen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson sowie über einen von der EDK anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik.

Einschulungsklasse

Angebot

Die Einschulungsklasse ist eine Besondere Klasse der Primarstufe und wird mit maximal 14 Kindern geführt. Sie schliesst an die Kindergartenstufe an und ist für Kinder gedacht, die zum Zeitpunkt des regulären Übertritts in die 1. Klasse noch nicht schulbereit sind und für die ein weiterer Verbleib im Kindergarten nicht angebracht ist.

Die Schulbereitschaft ist ein Zusammenspiel verschiedener Einflussfaktoren. Neben dem Entwicklungsstand des Kindes sind auch die Bedingungen des sozialen Umfeldes und die lokalen Gegebenheiten des Schulsystems zu berücksichtigen.

In der Einschulungsklasse werden die kognitiven, sprachlichen, motorischen und sozialen Voraussetzungen für den Übertritt in die erste Regelklasse geschaffen. Obwohl keine Lernziele der Primarstufe erreicht werden müssen, ist die Einschulungsklasse ganz bewusst im Setting der Primarstufe angesiedelt, damit die Kinder sich in diesem Lern- und Lebensort zurechtfinden lernen. Je nach örtlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen besuchen die Schülerinnen und Schüler der Einschulungsklasse einen Teil der Lektionen in einer ersten Regelklasse.

Der Unterricht in der Einschulungsklasse dauert ein Jahr. Danach erfolgt der Übertritt in die 1. Regelklasse. Während ihres ersten Regelklassenjahres werden die ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Einschulungsklasse sowie ihre Regelklassenlehrpersonen bei Bedarf im Rahmen der IF begleitet.

Verfahren

Wird im Kindergarten ein besonderer Förderbedarf in Hinblick auf die Einschulung wahrgenommen, so wird im Rahmen des schulischen Standortgesprächs eine sonderpädagogische Massnahme bzw. die Zuweisung in die Einschulungsklasse geprüft. Der Beizug der im Kindergarten tätigen Schulischen Heilpädagogin oder des Schulischen Heilpädagogen ist in jedem Fall empfehlenswert. Bei Bedarf kann auch der Schulpsychologische Dienst beigezogen werden.

Ressourcen

Nach § 35 VSG ist die Einschulungsklasse ein fakultatives sonderpädagogisches Angebot. Die personellen Ressourcen für die Führung einer Einschulungsklasse sind innerhalb der zugeteilten VZE der Primarstufe bereit zu stellen.

Wird keine Einschulungsklasse geführt, werden die Kinder in eine 1. Regelklasse integriert und mit IF unterstützt.

Ausbildung

Lehrpersonen an Einschulungsklassen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson sowie über einen von der EDK anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Umsetzungsschritte

Mindestens ein Jahr | **1. Jahr** | **2. Jahr** | **3. oder 4. Jahr**

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) wird ab Schuljahr 2008/2009 in drei Staffeln umgesetzt. Jede Gemeinde ist verbindlich einer Staffel zugeordnet (§ 30 VSM).

www.volksschulamt.zh.ch
- Umsetzung neues Volksschulgesetz
- Umsetzungsplanung
- Staffelungspläne

Die Neuorganisation der sonderpädagogischen Massnahmen muss mit den Arbeiten in den anderen Umsetzungsbereichen, insbesondere mit dem Aufbau von geleiteten Schulen, koordiniert werden. Die Umsetzung der VSM ist nur innerhalb der Strukturen von geleiteten Schulen möglich. Um genügend freie Kapazitäten zur Verfügung zu haben, sollte die Schule während mindestens einem Jahr geleitet sein, bevor mit den Vorbereitungsarbeiten zur Neuorganisation der sonderpädagogischen Massnahmen begonnen wird. Die Zuteilung der Gemeinden zu den Umsetzungsstaffeln trägt dieser Anforderung so weit möglich Rechnung.

Konzeption des sonderpädagogischen Angebots

1. Projektorganisation aufbauen

Beim Aufbau der Koordinationsgruppe für das Teilprojekt «Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» nimmt die Schulpflege ihre Führungsrolle wahr. Sie sorgt dafür, dass die Beteiligten ausserhalb der Koordinationsgruppe gut informiert sind und in den Prozess eingebunden werden:
- Steuergruppe der Gemeinde für die Gesamtumsetzung VSG
- Schulen in der Gemeinde
- Schulverwaltung
- Unterstützende Dienste, z. B. Schulpsychologischer Dienst, Schulärztlicher Dienst
- Externe sonderpädagogische Fachpersonen
- Eltern

Wir schlagen die Projektorganisation gemäss Grafik auf Seite 18 vor.

Der Koordinationsgruppe stehen bei Bedarf weitere Fachpersonen im Umfeld der Schule für Beratung und Austausch zur Verfügung:
- Schulpsychologischer Dienst
- Schulärztlicher Dienst
- Schulsozialarbeit
- Begabungs- und Begabtenförderung
- Hort/Mittagstisch
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- Sonderschulvertretung der Region
- Heilpädagogische Früherziehung
- weitere

Der Informationsfluss von der Koordinationsgruppe zu den einzelnen Schulen wird durch die Schulleitungen sichergestellt. In den einzelnen Schulen werden Arbeitsgruppen zum Teilprojekt Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen unter dem Vorsitz der Schulleitung eingesetzt. Diese sind verantwortlich, dass die Schulkonferenz über die laufenden Arbeiten im Bild ist und dass Anliegen von der Schule aufgenommen und in die Koordinationsgruppe eingebracht werden. Die Koordinationsgruppe terminiert ihre Sitzungen so, dass wichtige Entscheidungen in den Schulen beraten werden können.

Die Organisation der schulinternen Weiterbildung, die Klärung der Zugehörigkeit zu und der Einbezug der internen und externen Fachpersonen in die einzelnen Schulen liegen in der Verantwortung der Leitung der Koordinationsgruppe.

Projektauftrag für die Koordinationsgruppe

Die Schulpflege setzt die Koordinationsgruppe ein. Sie entscheidet über einen allfälligen Beizug einer externen Beratung.

Die Koordinationsgruppe erarbeitet einen Projektplan für die Vorbereitung und Umsetzung. Dieser beinhaltet Ziele, Verantwortlichkeiten, Arbeits- und Ablaufplanung, Zeitplanung mit Meilensteinen und Mittel. Der Projektplan wird von der Schulpflege genehmigt.

Beiblatt A
(Beispiel Projektauftrag Koordinationsgruppe)

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Aufbau der Projektorganisation (Beispiel)

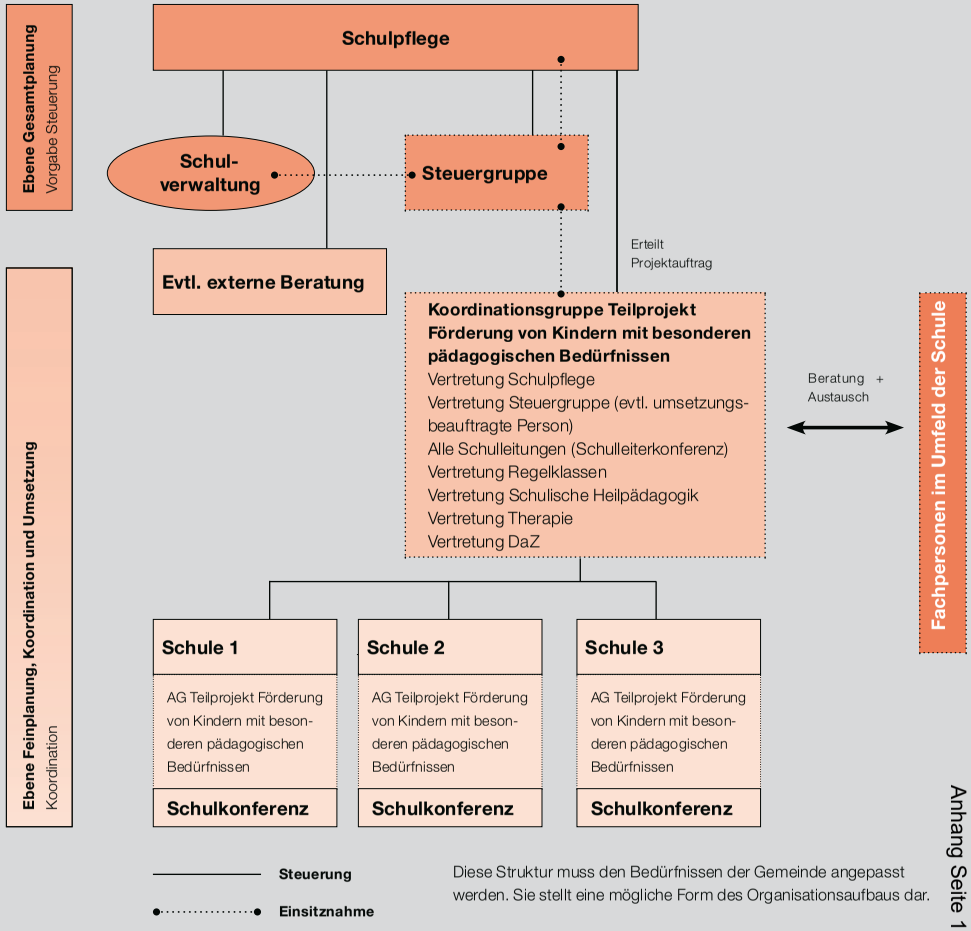

Diese Struktur muss den Bedürfnissen der Gemeinde angepasst werden. Sie stellt eine mögliche Form des Organisationsaufbaus dar.

Anhang Seite 138

2. Standortbestimmung

Zu Beginn des Planungsprozesses macht die Koordinationsgruppe eine Standortbestimmung

- des bisherigen Angebots (quantitativ und qualitativ)
- des sonderpädagogischen Fachpersonals (Qualifikation, Einsatz und Pensen)

Sie bezieht allfällige Standortbestimmungen der einzelnen Schulen in ihre Analyse ein.

Beiblatt B
(Standortbestimmung Sonderpädagogik)

3. Planung der schulinternen Weiterbildungen

Parallel zur Erabeitung des sonderpädagogischen Konzepts (Vorbereitung) setzen die Schulen die ersten ein bis zwei Weiterbildungstage ein, der/die weiteren während der Umsetzung. Die Themen sind «Möglichkeiten des integrativen und individualisiernden Unterrichts» und «Verfahren der Schulischen Standortgespräche». Insgesamt umfasst das obligatorische schulinterne Weiterbildungsangebot, das im Auftrag der Bildungsdirektion von Dozierenden der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) und der Pädagogischen Hochschule (PHZH) in Kooperation angeboten wird, drei Weiterbildungstage mit dem Thema «Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen / Umgang mit Vielfalt». Diese Veranstaltungen sind in den schulinternen Unterrichtsentwicklungsprozess zu integrieren: zwischen den Halbtagen mit den Inputs der HfH oder PHZH muss sich die Schulkonferenz Zeit für weitere Arbeiten (zum Beispiel Beobachtungsaufträge, Lektüre) und Diskussion reservieren.

Unter **www.volksschulamt.zh.ch** kann ein Vorgehensvorschlag für das Erarbeiten des ersten Schulprogramms heruntergeladen werden. → Umsetzung neues Volksschulgesetz → Unterstützungsmaterialien → Handreichungen und Merkblätter → Geleitete Schulen

Die Zeitplanung und Organisation der schulinternen Weiterbildung muss möglichst früh in die Jahresplanung aufgenommen werden. Es muss gewährleistet sein, dass alle an der Schule Beteiligten – von den Behörden über die Schulpsychologischen Dienste bis zu den externen sonderpädagogischen Fachpersonen – an diesen Weiterbildungen teilnehmen.

www.volksschulamt.zh.ch
→ Umsetzung neues Volksschulgesetz → Weiterbildung

www.hfh.ch
→ Weiterbildung → Umsetzung Volksschulgesetz Kt. ZH → Unterstützungsleistungen (Angebote 40 – 44)

www.phzh.ch
→ Weiterbildung → Umsetzung Volksschulgesetz (VSG) → Unterstützungsleistungen → Angebote Phase 4 → Pädagogische Schwerpunkte (Angebote 40 – 44)

4. Erarbeiten eines sonderpädagogischen Konzepts auf Gemeindeebene

Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes und der Verordnung über sonderpädagogische Massnahmen erstellt die Koordinationsgruppe ein Konzept für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde. Insbesondere geklärt werden müssen darin:

- Entscheid über die Führung von Besonderen Klassen
- Entscheid über gemeindeeigene Angebote der Begabtenförderung
- Entscheid über die Formen für DaZ im Kindergarten, als Anfangsunterricht und Aufbauunterricht und eventuell als Aufnahmeklasse
- Integrative Förderung: Verteilung der VZE für IF auf die einzelnen Schulen
- DaZ: Berechnung und Zuteilung der Ressourcen
- Therapien: Berechnung und Zuteilung der Ressourcen
- Integrierte Sonderschulung (Möglichkeiten der (Re-)Integration, Zusammenarbeit mit Sonderschulen)
- Personalfragen (Anstellung, Aus- und Weiterbildung, Übergangslösungen)
- Organisation der Verfahren, Abläufe und Zusammenarbeit
- Funktion und Aufgaben der Schulleitung, Schulbehörde, Schulischen Heilpädagogik, DaZ-Lehrpersonen, unterstützenden Dienste, Eltern usw.

Das Konzept macht Aussagen zum Gestaltungsrahmen der Schulen und zu grundsätzlichen Überlegungen zu integrativer und individualisierender Lernförderung.

5. Sonderpädagogisches Konzept für die Schulen

In Gemeinden mit mehreren Schulen empfiehlt es sich, für jede Schule aufgrund einer einheitlichen Vorgabe und klare Rahmenbedingungen ein eigenes Konzept zu erstellen. Das schuleigene Konzept übernimmt, präzisiert und differenziert das sonderpädagogische Konzept der Gemeinde. Die Koordinationsgruppe prüft die Schulkonzepte und legt diese der Schulpflege zur Kenntnis vor.

6. Planung des Personalbedarfs und -einsatzes

Die Straffung der Angebotspalette kann zu Konsequenzen beim bisherigen im sonderpädagogischen Bereich tätigen Personal führen. Die Gemeinde stellt den Handlungsbedarf bei Personalfragen (Weiterbildung, Änderung Anstellungsverhältnisse) fest. Allfällige Entscheidungen sind sorgfältig und transparent zu planen und Gespräche mit Betroffenen möglichst früh zu führen.

Vorlage für das sonderpädagogische Konzept der Gemeinde unter
www.volksschulamt.zh.ch → Umsetzung neues Volksschulgesetz → Unterstützungsmaterialien → Handreichungen und Merkblätter

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Umsetzung des Gemeinde- und Schulkonzepts

Die Schulen organisieren ihre Fördermassnahmen nach dem Konzept der Gemeinde und der Schule. Die Lehrpersonen und die sonderpädagogischen Fachpersonen beginnen mit den definierten Verfahren und Fördermassnahmen zu arbeiten. Für die Umsetzungsphase steht den Schulen der Rest (ein bis zwei Halbtage, dozentengeführt) der insgesamt drei obligatorischen Weiterbildungstage zur Verfügung.

Die Umsetzung einer integrativen und individualisierenden Förderpraxis löst einen mehrjährigen Unterrichtsentwicklungsprozess aus. Deshalb wird den Schulen empfohlen, in ihrem Schulprogramm in den nächsten drei bis fünf Jahren einen Schwerpunkt zur «Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» zu setzen.

Überprüfung / Evaluation

Ein regelmässiges Überprüfen der neu gestalteten Förderpraxis ist Teil der internen Evaluationen und Standortbestimmungen, zu denen Schulen verpflichtet sind. Verantwortlich dafür ist die Schulleitung, zusammen mit der Schulkonferenz. Interne Evaluationen sollen sich auf Beobachtungen zu den Lernerfolgen der geförderten Schülerinnen und Schüler sowie auf die Rückmeldungen von Lehrpersonen, Eltern und Schulkindern stützen.

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen ist als Schwerpunkt in der externen Evaluation von Schulen durch die Fachstelle für Schulbeurteilung wählbar.

Ein bis zwei Jahre nach dem Start der Umsetzung des sonderpädagogischen Konzepts ist in den Schulen die Förderpraxis zu überprüfen. Spätestens nach drei bis fünf Jahren sollte sowohl die einzelne Schule wie auch die Schulpflege ihre Konzepte gesamthaft überprüfen und nötigenfalls optimieren. Grundlage dafür sind sowohl interne Evaluationen wie auch allfällige Empfehlungen der Fachstelle für Schulbeurteilung.

Unterstützung / Aus- und Weiterbildung

Der Kanton unterstützt

Das Volksschulamt gibt Vertretungen der Schulgemeinden Auskunft. Es stellt in Form von Handreichungen und Umsetzungshilfen Informationen, Muster und Instrumente zur Verfügung und richtet finanzielle Beiträge für die Umsetzungsarbeiten aus.

www.volksschulamt.zh.ch

- Umsetzung neues Volksschulgesetz
- Sonderpädagogische Themen
- Pädagogische Themen

Die Entwicklung der Schulen im Bereich der sonderpädagogischen Angebote wird im Rahmen der schulinternen Weiterbildung durch die Hochschule für Heilpädagogik oder die Pädagogische Hochschule Zürich begleitet.

Aus- und Weiterbildung Schulische Heilpädagogik

Heilpädagogisch tätige Lehrpersonen (IF resp. in der Übergangsphase noch ISF, Einschulungs- und Kleinklassen, Sonderschulen), haben den Nachweis einer von der EDK anerkannten Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik zu erbringen. Dafür bietet die Hochschule für Heilpädagogik (HfH) in den nächsten Jahren zusätzliche Ausbildungsplätze an. Anmelden können sich Lehrpersonen, die bei Studienbeginn jünger als 55 Jahre sind (Regelung des Kantons). Die Ausbildungskosten (ohne Vikariatskosten, Studien- und Prüfungsgebühren) werden vom Kanton übernommen. Die Vikariatskosten werden durch die Gemeinde und durch den Kanton anteilsmässig getragen.

Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr, die bisher in ISF, in Kleinklassen oder als heilpädagogische Fachlehrperson unterrichteten, können weiterhin ohne SHP-Diplom in der Schulischen Heilpädagogik tätig sein. Für diese Lehrpersonen und für Inhaberinnen und Inhaber eines ältern Diploms in Schulischer Heilpädagogik, die ihre Kompetenzen im Bereich der integrativen Förderung erweitern wollen, bietet die HfH Weiterbildungsmodule an. Den Schulgemeinden wird empfohlen, den Lehrpersonen diese Weiterbildung zu ermöglichen.

Das Tätigkeitsgebiet der heilpädagogischen Fachlehrpersonen wird neu in den Aufgabenbereich der Schulischen Heilpädagogik integriert. Beim Studium in Schulischer Heilpädagogik werden heilpädagogischen Fachlehrpersonen, die die obligatorische Fortbildung absolviert haben, Vorleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten angerechnet.

Weiterbildung DaZ-Lehrpersonen

Die Pädagogische Hochschule Zürich bietet regelmässig einen Zertifikatslehrgang DaZ an. Darin erwerben Lehrpersonen die Kompetenzen, die für das Unterrichten in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen erforderlich sind. Für DaZ-Lehrpersonen, die in der Zürcher Volksschule unterrichten, tragen Kanton und Gemeinden die Kosten. Die Bildungsdirektion kann Weiterbildungen im DaZ-Bereich, die Lehrpersonen schon geleistet haben, für eine Zulassung zum DaZ-Unterricht anerkennen.

Schulinterne Weiterbildung

Das obligatorische Weiterbildungsangebot umfasst drei Tage (jeweils halbtags durch Dozierende gestaltet). Der erste Teil thematisiert Möglichkeiten des integrativen und individualisierenden Unterrichts. Der zweite Teil betrifft die Zusammenarbeit von Lehrpersonen, Eltern und weiteren Beteiligten im Rahmen des Verfahrens «Schulische Standortgespräche». Angebote des ersten und zweiten Teils lassen sich in der Reihenfolge auch tauschen. Der dritte Teil bietet wahlweise die Möglichkeit der Vertiefung des Themas integrative Unterrichtsgestaltung oder des Themas Zusammenarbeit verschiedener beteiligter Personen. Als weiteres mögliches Angebot können im dritten Teil zusätzliche Instrumente und Hilfsmittel im Bereich der individuellen Förderplanung vorgestellt werden. In der konkreten Ausgestaltung werden die Voraussetzungen der teilnehmenden Schule durch unterschiedliche Schwerpunktsetzung nach Möglichkeit berücksichtigt. Es ist darauf zu achten, dass möglichst alle an der Schule beteiligten Lehr- und (sonderpädagogischen) Fachpersonen an der Weiterbildung teilnehmen.

Die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) und die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) bieten ausserdem zusätzliche, nicht vom Kanton mitfinanzierte, fakultative Halbtage der schulinternen Weiterbildung an:

- Umgang mit schwierigen Schülern und Schülerinnen
- Unterricht mit heterogenen Gruppen
- Expertise, Beratung und Begleitung der Koordinationsgruppe für das Teilprojekt «Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen»
- Deutsch als Zweitsprache (Grundlage und Vertiefung)

www.volksschulamt.zh.ch
Umsetzung neues Volksschulgesetz → Weiterbildung → Übersicht Weiterbildungsangebote

www.hfh.ch
Weiterbildung → Umsetzung Volksschulgesetz Kt. ZH → Unterstützungsleistungen (Angebote 40–44)

www.phzh.ch
Weiterbildung → Umsetzung Volksschulgesetz (VSG) → Unterstützungsleistungen → Angebote Phase 4 → Pädagogische Schwerpunkte (Angebote 40–44)

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Finanzen und Personal

Finanzen

Schon bisher haben die Gemeinden und der Kanton beträchtliche Geldmittel eingesetzt, um Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen zu fördern. Es ist der politische Wille, mit dem neuen Gesetz die bisherigen Mittel umzulagern und sie für eine integrativ ausgerichtete Förderung zu nutzen. In Gemeinden, die bisher überdurchschnittlich viele eigene Mittel eingesetzt haben, können die neuen Bestimmungen zu einem tieferen Mitteleinsatz führen. Für andere Gemeinden, die bisher eher unterdurchschnittlich viel ausgegeben haben, kann es zukünftig zu erhöhten Kosten kommen. Der Kanton stellt mit der Änderung der Lehrpersonalverordnung (§ 2c Abs. 3 LPVO) den Schulen zusätzliche VZE zur Verfügung. Diese vergrössern den Gestaltungsfreiraum der Gemeinden und können z. B. für IF eingesetzt werden.

Finanzen für die Phase der Umsetzung (2008 bis 2011)

Der Gemeinde stehen für das Teilprojekt «Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» folgende finanzielle Ressourcen zur Verfügung.

Kanton:	Gemeinde:
→ Sockelbeitrag pro Gemeinde: CHF 3000.–* → Zusätzlich pro VZE: CHF 100.– * Gemeinden mit 1500 und mehr Schülerinnen und Schülern erhalten den doppelten Sockelbeitrag.	Die Gemeinden budgetieren für die Koordinationsgruppe Teilprojekt «Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» zusätzlich den doppelten Kantonsbeitrag.

Diese Ressourcen können eingesetzt werden für:

- Sitzungsgelder
- die Finanzierung der persönlichen Vorgespräche der Schulleitung mit Dozierenden der internen Weiterbildungen
- allfällige externe Beratungsleistungen

Weiterbildungstage

Die drei obligatorischen Weiterbildungstage zu den Themenschwerpunkten «Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» und zu «integrativem und individualisierendem Unterricht» werden pro Weiterbildungshalbtag (Dozierende) wie folgt finanziert:

Kanton:	Gemeinde:
→ CHF 400.–	→ CHF 200.–

Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote

Die Gemeinden beziehen die zu erwartenden Kosten in ihre Budgetplanung ein. Es handelt sich dabei um gesetzlich vorgeschriebene und somit gebundene Ausgaben. Einzige Ausnahme bildet das allfällige gemeindeeigene Angebot der Begabtenförderung.

Finanzierung Gemeinde/Kanton

Der Kanton teilt den Gemeinden aufgrund ihrer Schülerzahlen und ihres Sozialindex eine bestimmte Anzahl stufengebundener Vollzeiteinheiten (VZE) zu. Die Gemeinden setzen diese VZE ein für:

- Unterricht in Regelklassen
- Integrative Förderung (IF)
- Kleinklassen
- Einschulungsklassen
- Aufnahmeklassen

Volle Finanzierung durch Gemeinde

Auch die folgenden Angebote sind durch die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen geregelt, sie werden aber ausschliesslich durch die Gemeinde finanziert:

- Aufnahmeunterricht
- Therapien: logopädische und psychomotorische Therapie, Psychotherapie, audiopädagogische Angebote
- Begabtenförderung ausserhalb der IF

Die bisherigen Staatsbeiträge für diese Leistungen werden in den erhöhten Kantonsanteil an die Lehrerbesoldung angerechnet (§ 78 VSG).

Finanzierung der Sonderschulung

Die Sonderschulung (integriert und separiert) wird von Kanton und Gemeinden gemeinsam finanziert. Sie richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Personal

Kantonale Anstellungen

Lehrpersonen der integrativen Förderung und der Besonderen Klassen (Kleinklassen, Einschulungsklassen und Aufnahmeklassen) werden kantonal angestellt, wenn sie mindestens 10 Wochenlektionen unterrichten.

Kommunale Anstellungen

Lehrpersonen des Aufnahmeunterrichts, der ergänzenden Begabtenförderung sowie Therapeutinnen und Therapeuten werden kommunal angestellt. Dasselbe gilt für Lehrpersonen der integrativen Förderung und der Besonderen Klassen, die nicht über das Mindestpensum von 10 Wochenlektionen verfügen. Die Schulpflegen sind verpflichtet, bei der Anstellung auf die erforderlichen Aus- und Weiterbildungsvoraussetzungen zu achten.

www.volksschulamt.zh.ch
→ Downloads → Formulare / Anleitungen
→ Kommunale Lehrpersonen

Audiopädagogische Angebote

Audiopädagoginnen und Audiopädagogen sind in der Regel Mitarbeitende des Zentrums für Gehör und Sprache. Die audiopädagogischen Leistungen werden den Gemeinden von den Beratungsdiensten in Rechnung gestellt.

Information / Dienstleistungen

Beiblätter:

Beiblatt A
(Projektauftrag Koordinationsgruppe)

Beiblatt B
(Standortbestimmung Sonderpädagogik)

Unterstützungsmaterialien:

www.volksschulamt.zh.ch
- Umsetzung neues Volksschulgesetz
- Unterstützungsmaterialien
- Handreichungen und Merkblätter

→ Vorlage für das sonderpädagogische Konzept der Gemeinde

Informationen:

- Ordner 3 «Angebote für Schüler und Schülerinnen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen»

- Broschüre Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen
  www.lehrmittelverlag.com

- DaZ-Sprachstandsinstrumentarium (in Vorbereitung, voraussichtlich Sommer 2008)

- Handbuch Schulqualität, Qualitätsbereiche «Individuelle Lernbegleitung» und «Besondere Unterstützungsangebote»
  www.bildungsdirektion.zh.ch
  → Projekte → Handbuch Schulqualität

Volksschulamt
Walchestrase 21
8090 Zürich
www.volksschulamt.zh.ch
- Umsetzung neues Volksschulgesetz
- Sonderpädagogische Themen
- Pädagogische Themen

→ Umsetzung VSG: Auskünfte zu Umsetzungsfragen
→ Abteilung Sonderpädagogisches: Auskünfte zu sonderpädagogischen Fragen
→ Abteilung Pädagogisches, Sektor Interkulturelle Pädagogik: Auskünfte und Materialien zum Bereich Deutsch als Zweitsprache
→ Abteilung Pädagogisches: Auskünfte zu Begabungs- und Begabtenförderung
→ Abteilung Lehrpersonal: Auskünfte zu Anstellungen und VZE

Hochschule für Heilpädagogik Zürich
HfH
Schaffhauserstrasse 239
8057 Zürich
www.hfh.ch
- Studiengänge
- Weiterbildung (Umsetzung neues Volksschulgesetz für den Kt. ZH)

Pädagogische Hochschule Zürich
PHZH
Rämistrasse 59
8090 Zürich
www.phzh.ch
- Weiterbildung
- Umsetzung Volksschulgesetz (VSG)
  - Unterstützungsleistungen
  - Aus- und Weiterbildungsangebote (ZLG Deutsch als Zweitsprache DaZ)

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 12 – Handreichung „Schulisches Standortgespräch“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Schulische Standortgespräche

Umsetzung Volksschulgesetz

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg ISBN 978-3-89670-995-0.

Schulische Standortgespräche

Überblick

Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» beschreibt das strukturierte Vorgehen zur individuellen Standortbestimmung und zur Vereinbarung von Förderzielen. Es unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise und dient der Klärung, welche Massnahmen für eine Schülerin oder einen Schüler in der gegenwärtigen schulischen Situation angemessen sind.

Auslöser für ein Schulisches Standortgespräch ist die Wahrnehmung der Eltern, der Lehrperson oder weiterer Fachpersonen, dass die Situation einer Schülerin oder eines Schülers gemeinsam beleuchtet und besprochen werden sollte.

Die Beobachtungen aller Beteiligten werden systematisch erfasst und einbezogen. Die Beschreibung der Situation und der vorliegenden Probleme, die Festlegung der nächsten Schritte und allfällige Zuweisungsentscheide erfolgen nach einheitlichen Kriterien.

In der Broschüre «Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen» werden die einzelnen Schritte des Gesprächsablaufs und die dafür vorgesehenen Instrumente detailliert beschrieben.

Das Schulische Standortgespräch ist für verschiedene schülerbezogene Gesprächsanlässe in der Schule geeignet. Für die Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ist es verbindlich.

Gesetzliche Grundlagen

VSG[1]
- → §§ 33–40, 3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

VSM[2]
- → § 2: Besondere pädagogische Bedürfnisse
- → § 24: Standortbestimmung
- → § 25: Abklärung
- → § 26: Entscheidung
- → § 28: Überprüfung

Inhalt

Zielgruppe

Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» kann immer dann eingesetzt werden, wenn die aktuelle Situation einer Schülerin oder eines Schülers gemeinsam besprochen und eingeschätzt werden soll, beispielsweise im Rahmen eines regulären Elterngesprächs.

Es ist insbesondere dann angezeigt, wenn ein besonderes pädagogisches Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen vermutet wird oder wenn bereits eine sonderpädagogische Massnahme durchgeführt wird und deren Wirkung überprüft werden soll.

[1] Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005
[2] Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

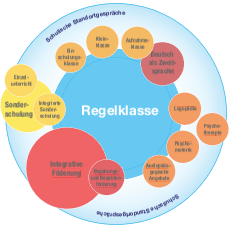

Inhaltsübersicht

Schulische Standortgespräche 2

Überblick 2
Gesetzliche Grundlagen 2
Inhalt 2
Ablauf 4

Impressum

Umsetzung Volksschulgesetz Sonderpädagogische Angebote

Herausgeberin
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion
raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

Bezugsadresse:
Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2007
© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Verbindlichkeit	Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt eine Standortbestimmung voraus. Dafür ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» anzuwenden. Es betrifft die Zuweisung zu Integrativer Förderung, Therapien, Besonderen Klassen, Aufnahmeunterricht sowie über Integrative Förderung hinausgehende Angebote für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung und zur Sonderschulung. Die Einführung in den Schulgemeinden erfolgt gestaffelt ab Sommer 2008 im Rahmen der Umsetzung des neuen sonderpädagogischen Angebots.
ICF	Grundlage des Verfahrens ist die «Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit» (ICF). Die ICF wurde 2001 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedet. Die ICF ist jedoch kein diagnostisches Messinstrument. Für eine vertiefte Diagnostik sind die verschiedenen Fachpersonen (beispielsweise aus den Bereichen Schulpsychologie, Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotoriktherapie, Medizin) mit ihren spezifischen Verfahren zuständig. Die Formulare zum Schulischen Standortgespräch basieren auf der ICF und enthalten beobachtbare Indikatoren in schulrelevanten Bereichen. Auf diese Weise lassen sich Kompetenzen und Schwierigkeiten eines Kindes in seiner konkreten Situation adäquat beschreiben.
Einbezug aller Beteiligten	Wenn Eltern, Lehrpersonen oder weitere Fachpersonen Schwierigkeiten oder besondere pädagogische Bedürfnisse wahrnehmen, ist mit dem Schulischen Standortgespräch gewährleistet, dass alle Personen, die etwas zur Unterstützung beitragen können, ein gemeinsames Verständnis der beobachteten Schwierigkeiten entwickeln können. Die zentralen Fragen, die es dann zu beantworten gilt, sind: → Wie lassen sich die Schwierigkeiten – für alle Beteiligten verständlich – beschreiben? → Was kann getan werden, damit die Schülerin oder der Schüler in ihrer oder seiner momentanen Situation am Unterricht möglichst erfolgreich teilnehmen kann?
Vorbereitung	Im Hinblick auf das Schulische Standortgespräch halten alle beteiligten Personen – also auch die Eltern und allenfalls beteiligte Schülerinnn oder Schüler – ihre Beobachtungen in einem Vorbereitungsformular «Gemeinsames Verstehen und Planen» fest. Im Gespräch werden diese Beobachtungen gesammelt und ausgetauscht. Es soll eine gemeinsame Sicht, ein gemeinsames Verständnis entwickelt werden, um die Situation möglichst gut erfassen zu können.
Durchführung	Das Verfahren fordert eine ressourcenorientierte Sichtweise. Gemeinsam werden ein bis zwei Kernthemen bestimmt, die vertieft besprochen werden. Für diese werden konkrete Förderziele festgelegt. Kommen die Beteiligten zum Schluss, dass eine sonderpädagogische Massnahme angezeigt ist, entwickeln sie einen entsprechenden Vorschlag. Die Formulierung von Förderzielen und der Massnahmenvorschläge erfolgt auf der Basis einheitlicher Kriterien und berücksichtigt sowohl die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers als auch die Bedingungen der momentanen schulischen und familiären Situation.
Protokoll	Das Schulische Standortgespräch wird abgeschlossen, indem alle Beteiligten mit ihrem Namen auf dem Protokollblatt ihre Teilnahme bezeugen. Dieses zusammenfassende Protokoll enthält a) die zentralen Förderziele, die als Basis für die individuelle Förderplanung dienen, b) Massnahmen der Beteiligten (z. B. Handlungen und Aufgaben, welche von den Eltern oder der Lehrperson wahrgenommen werden sollen), c) allfällige Vorschläge für bestimmte sonderpädagogische Massnahmen, die von der Schulleitung oder der Schulpflege zu beurteilen und zu entscheiden sind, d) die Festlegung von Verantwortlichkeiten sowie e) einen allfälligen Termin und die verantwortliche Person für die Organisation des nächsten Standortgesprächs. Das Protokoll ist eine geeignete Grundlage zur späteren Überprüfung der Massnahmen. Ein Schulisches Standortgespräch muss jedoch nicht zwingend Vereinbarungen und Massnahmen auslösen.
Materialien	Die Broschüre «Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen» beschreibt detailliert die einzelnen Schritte des Gesprächsablaufs. Sie ermöglicht einen Einblick in die ICF und enthält zusätzliche Informationen für diagnostisch und therapeutisch tätige Fachpersonen. Auf der CD-ROM, die Bestandteil der Broschüre ist, befinden sich Vorlagen der Vorbereitungs- und Protokollformulare zum Schulischen Standortgespräch. Diese sind in unterschiedlichen Versionen für Kindergarten, Grundstufe (Schulversuch) sowie Primar- und Sekundarstufe I ausgearbeitet. Die Formulare sowie auch eine Kurzinformation zum Verfahren wurden in neun zusätzliche Sprachen übersetzt. Diese Broschüre kann gegen Rechnung beim Lehrmittelverlag bestellt werden: **www.lehrmittelverlag.com**

Ablauf

	Der im Folgenden beschriebene Ablauf fokussiert die Handhabung des Schulischen Standortgesprächs im Zusammenhang mit vermuteten oder vorliegenden besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Sinngemäss kann dieser Gesprächsablauf jedoch auch im Rahmen von regulären Besprechungen (z. B. Zeugnisgespräche oder kindbezogene Besprechungen unter Fachpersonen) angewendet werden.
1 wahrnehmen	Eltern, Lehrpersonen oder weitere Fachpersonen nehmen Schwierigkeiten, Veränderungen oder Auffälligkeiten im Verhalten oder in den Leistungen der Schülerinnen und Schüler wahr. Eltern oder Fachpersonen melden ihre Beobachtungen der Lehrperson.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Informationen sammeln, fachliche Ressourcen der Schule nutzen	Weitere **Fachpersonen** im Team der Schule können mit ihren spezifischen, fachlichen Kompetenzen die Lehrperson unterstützen, in dem sie eigene Beobachtungen einbringen. Zudem ermöglicht die interdisziplinäre Sichtweise eine bessere Orientierung und ein erweitertes Verständnis des Problems.
2 orientieren verstehen	Aufgrund dieser Beobachtungen entscheidet die **Lehrperson**, ob sie zu einem Schulischen Standortgespräch einladen soll. Sie muss dabei abwägen, ob in dieser Situation genaueres Hinschauen nötig ist oder ob es sich beispielsweise um eine erklärbare, zeitlich beschränkte, äussere Ursache handelt. Rücksprache mit den Eltern oder ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler kann hier eine erste Klärung bringen. Darüber hinaus steht auch den **Eltern** das Antragsrecht für eine Standortbestimmung mit dem Verfahren «Schulische Standortgespräche» zu.
Handlungsbedarf klären	Wenn Handlungs- oder Klärungsbedarf besteht, lädt die **Lehrperson** zu einem Schulischen Standortgespräch ein.
Auswahl der Beteiligten	Die **Lehrperson** entscheidet, wer zusätzlich zu den Eltern am Schulischen Standortgespräch teilnehmen soll. Sie berücksichtigt dabei allfällige Informationen von weiteren Fachpersonen der Schule und lädt diejenigen Personen ein, die zur Einschätzung und Lösung des Problems etwas beitragen können. Zudem achtet die Lehrperson auch darauf, dass die Anzahl der Gesprächsteilnehmenden nicht zu gross wird («so viele wie nötig, so wenig wie möglich»). Die Auswahl der einzuladenden Personen muss von Fall zu Fall neu überprüft werden. Die **Schulleitung** ist in jedem Fall zu informieren. Sie entscheidet fallbezogen über ihre Teilnahme. Folgende Überlegungen helfen zudem bei der Auswahl: → Die Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik-Therapie und Deutsch als Zweitsprache sowie die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe sind wichtige Fachpersonen, die eine weitere Sichtweise ins Schulische Standortgespräch einbringen können. Kennt eine Fachperson die Schülerin oder den Schüler bereits, ist es sinnvoll, wenn diese am Gespräch teilnimmt. → Die Schülerinnen und Schüler tragen Verantwortung für ihr Lernen. Bei Teilnahme der Schülerin oder des Schülers muss die leitende Person das Gespräch entsprechend anpassen. → Bei Gesprächen, welche auch einen Schullaufbahnentscheid mit Stufenübertritt betreffen, sollte die Schulleitung nach Möglichkeit ebenfalls teilnehmen. → Wird eine Sonderschulung in Betracht gezogen, sind eine schulpsychologische Abklärung und der Einbezug der Schulpflege notwendig. Dabei muss im Einzelfall entschieden werden, ob ein Mitglied der Schulpflege direkt am Gespräch teilnimmt oder ob die Schulpflege im Rahmen eines allfälligen Antrags auf Sonderschulung informiert und dokumentiert wird. → Ebenso sollte bei Gesprächen, die konfliktträchtig sein können, der Beizug der Schulleitung oder der Schulpflege erwogen werden. → Sowohl für die Lehrperson wie auch für die Eltern soll die Möglichkeit bestehen, in schwierigen Situationen eine Person ihres Vertrauens beizuziehen. → Bei fremdsprachigen Eltern ist zu prüfen, ob eine Übersetzerin / ein Übersetzer oder eine Kulturvermittlerin / ein Kulturvermittler zum Gespräch eingeladen werden muss.

5

Ablauf des Schulischen Standortgesprächs

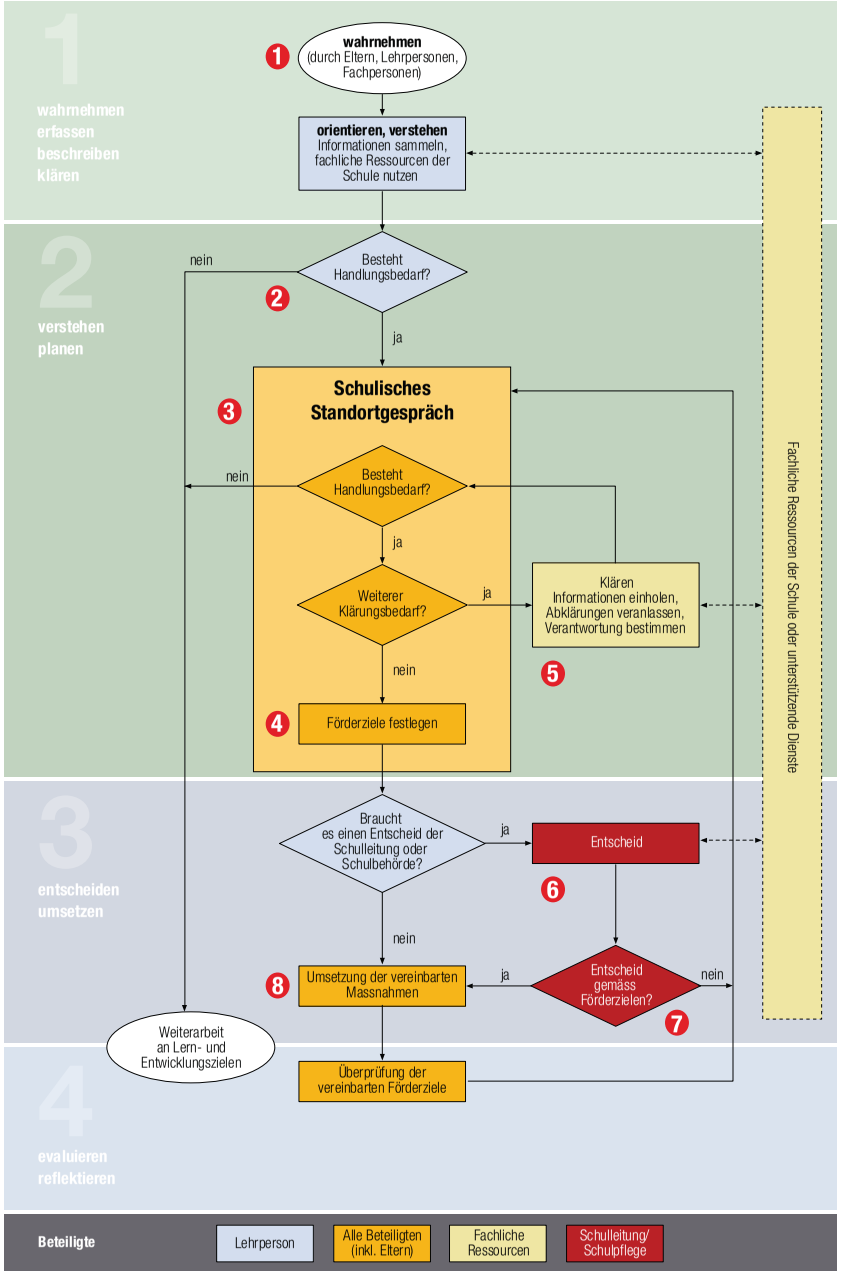

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Einladung und Gesprächsvorbereitung	Mit der Einladung zum Schulischen Standortgespräch wird auch bereits festgelegt, wer die Gesprächsleitung übernimmt (normalerweise die Lehrperson) und wer das Protokoll schreibt. Alle **Beteiligten** erhalten zudem das Formular «Gemeinsames Verstehen und Planen» zur persönlichen Vorbereitung. Falls der Schüler oder die Schülerin ebenfalls am Gespräch teilnimmt, füllt er bzw. sie wenn möglich – allenfalls mit Hilfe der Eltern, der Lehrperson oder einer Fachperson – ein eigenes Formular aus. Nimmt die Schulleitung nicht selbst am Schulischen Standortgespräch teil, wird sie von der **Lehrperson** über das bevorstehende Gespräch informiert.
3 **Schulisches Standortgespräch**	Im Schulischen Standortgespräch werden zuerst die Beobachtungen aller **Beteiligten** zusammengetragen. Sie bilden die Grundlage, um im Gesprächsverlauf ein gemeinsames Problemverständnis zu entwickeln und darauf aufbauend die weitere Förderung und entsprechende Massnahmen zu planen.
Ergänzende Unterlagen	Die Angaben in den Formularen können mit zusätzlichen Unterlagen der beteiligten Personen (z. B. Schülerarbeiten, Testergebnisse, Befunde aus Abklärungen) ergänzt und erläutert werden.
Handlungsbedarf klären	Im Verlauf des Schulischen Standortgesprächs wird gemeinsam geklärt, ob weiterer Handlungsbedarf besteht. Durch die Erarbeitung des gemeinsamen Problemverständnisses kann beispielsweise offensichtlich werden, dass keine Massnahme erforderlich ist. Oder die Situation hat sich zwischenzeitlich so verändert, dass zurzeit kein Handlungsbedarf besteht.
Besteht weiterer Klärungsbedarf?	Die **Beteiligten** prüfen zudem, ob für die Festlegung von Förderzielen und Massnahmen noch Fragen offen sind und legen das Vorgehen zur Klärung dieser Fragen fest (siehe 5).
4 **Förderziele festlegen**	Wenn am Ende des Schulischen Standortgesprächs kein weiterer Klärungsbedarf gegeben ist, legen die **Beteiligten** gemeinsam die Förderziele, Massnahmen zu deren Umsetzung sowie Verantwortlichkeiten fest und schlagen eine allenfalls erforderliche sonderpädagogische Massnahme vor. Ein Schulisches Standortgespräch muss nicht zwingend Vereinbarungen und Massnahmen auslösen.
Protokoll	Im Protokoll werden die Förderziele, Verantwortlichkeiten und Massnahmen beschrieben, welche zu Hause, in der Schule oder im Rahmen einer besonderen Massnahme angegangen werden. Die letzte Seite des Protokolls (Kurzprotokoll) wird für alle Anwesenden kopiert.
5 **Informationen einholen, Abklärungen veranlassen**	Nicht immer ist es möglich, im Schulischen Standortgespräch bereits alle offenen Fragen zu klären. Die Beteiligten können weitere Schritte vereinbaren, wie z. B. → Einholen weiterer Informationen und Klären offener Fragen → Beizug weiterer Fachpersonen → Fachliche Abklärung durch eine pädagogisch-therapeutische Fachperson → Erweiterte Diagnostik durch den schulpsychologischen oder schulärztlichen Dienst → Interventionen und Möglichkeiten im Umfeld des Kindes oder der Schule

Verantwortung bestimmen	Die Beteiligten legen fest, wer von ihnen für die Beschaffung der Informationen oder Veranlassung der Abklärung verantwortlich ist. Die Kompetenzregelung richtet sich nach dem sonderpädagogischen Konzept der Gemeinde bzw. der Schule. Die verantwortliche Person veranlasst die notwendigen Abklärungen, koordiniert die Zusammenarbeit mit den Fachpersonen und organisiert ein weiteres Gespräch mit den Beteiligten über die Ergebnisse. Die gewonnenen Informationen werden im Schulischen Standortgespräch mit den Eltern und den betroffenen Fachpersonen (z. B. für Logopädie, Psychomotorik, DaZ) diskutiert. Allenfalls kann sich aufgrund der Abklärungen die Zusammensetzung der Gesprächsteilnehmenden leicht ändern. Falls Abklärungen von schulinternen Fachpersonen (aus den Bereichen Schulische Heilpädagogik, Logopädie oder Psychomotoriktherapie) durchgeführt wurden, nehmen diese in der Regel am Gespräch teil. Ist der Handlungsbedarf weiterhin gegeben und besteht kein weiterer Klärungsbedarf, legen sie gemeinsam die Förderziele, Massnahmen zu deren Umsetzung sowie Verantwortlichkeiten fest und schlagen allenfalls erforderliche sonderpädagogische Massnahmen vor.
Uneinigkeit oder Unklarheit	Sind sich die Beteiligten im Schulischen Standortgespräch uneinig oder bestehen Unklarheiten über Förderziele und Massnahmen, wird in der Regel eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Wenn besondere fachspezifische Kenntnisse erforderlich sind, kann die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe weitere Abklärungen veranlassen. Die Schulpflege kann eine schulpsychologische Abklärung auch gegen den Willen der Eltern anordnen.
6 **Entscheid**	Wer über Massnahmen entscheidet, ist im Volksschulgesetz, in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen respektive in der Volksschulverordnung geregelt. Die zuständige Entscheidungsstelle hängt von der Art der Massnahme ab.
Keine sonderpädagogische Massnahme	Werden Förderziele festgelegt, die von den Eltern und der Lehrperson ohne weitere Ressourcen (d. h. innerhalb des Regelunterrichts, ausserhalb der Schule oder zu Hause) angegangen werden können, kann der Entscheid über die Förderziele und entsprechende Massnahmen auch ohne Einbezug der Schulleiterin oder des Schulleiters getroffen und sofort umgesetzt werden. Die **Lehrperson** informiert die Schulleitung über den Entscheid.
Sonderpädagogische Massnahmen (ohne Sonderschulung)	Sind sich **Eltern und Lehrperson** über eine zu treffende sonderpädagogische Massnahme einig, formulieren sie auf der letzten Seite des Protokolls des Schulischen Standortgesprächs einen Vorschlag. Die **Lehrperson** unterbreitet diesen der Schulleitung, welche über die Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme entscheidet. Mit der Zustimmung der **Schulleitung** wird der Vorschlag zur Entscheidung und die **Beteiligten** beginnen mit der Umsetzung der Massnahmen.
Strukturelle Massnahmen	Die gleiche Regelung gilt auch für strukturelle Massnahmen wie die Querversetzung in eine andere Klasse oder das Überspringen einer Klasse.
Sonderschulung	Wird eine Sonderschulung in Betracht gezogen, sind der Einbezug der Schulleitung und Schulpflege sowie eine **schulpsychologische Abklärung** immer erforderlich. Für die Zuweisung in eine Sonderschule ist die Zustimmung der **Schulpflege** zwingend erforderlich.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Uneinigkeit nach schulpsychologischer Abklärung	Es ist möglich, dass sich Eltern, Lehrperson und Schulleitung auch nach einer schulpsychologischen Abklärung nicht auf Massnahmen einigen können. In diesem Fall entscheidet die **Schulpflege**. Mit einem Beschluss der Schulpflege kann der Entscheid von den Eltern gemäss ordentlichem Rekursverfahren angefochten werden.
7 Vereinbarte Massnahmen werden nicht genehmigt	Es kann Situationen geben, in denen sich die am Schulischen Standortgespräch **Beteiligten** zwar einig wurden, der gewünschten Massnahme jedoch nicht zugestimmt wird. Je nach Art der Massnahme handelt es sich dabei um die Zustimmung der **Schulleitung** oder der **Schulpflege**. Es ist alsdann nach einer neuen Lösung zu suchen. Die Eltern haben die Möglichkeit, den Rechtsweg gegen den Entscheid zu beschreiten.
8 Umsetzung der Vereinbarung	Alle **Beteiligten** gehen gemäss dem Kurzprotokoll die vereinbarten Förderziele an und setzen die Massnahmen um.
Überprüfung	Für eine zielorientierte Förderplanung ist es unerlässlich, Förderziele und Massnahmen regelmässig zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. In der Regel geschieht dies nach einem halben Jahr (Sonderschule und Besondere Klassen spätestens nach einem Jahr) in einem weiteren Schulischen Standortgespräch. Wird vor dem vereinbarten Termin zur Überprüfung der Förderziele Handlungsbedarf wahrgenommen, kann vorzeitig ein weiteres Schulisches Standortgespräch einberufen werden. Die als verantwortlich bezeichnete **Person** lädt wiederum die Beteiligten bzw. Betroffenen zum Schulischen Standortgespräch ein. In der Regel sind es dieselben Personen wie beim ersten Gespräch. Für dieses Standortgespräch kann das vereinfachte Vorgehen mit dem Formular «Überprüfung der Förderziele» eingesetzt werden. Für ein zweites oder drittes Folgegespräch ist es jedoch ratsam, wieder das vollständige Verfahren mit dem Formular «Gemeinsam verstehen und planen» zu wählen, um eine erneute Gesamteinschätzung zu ermöglichen. Die **Lehrperson** entscheidet – in Absprache mit der **verantwortlichen Person** – welche der beiden Gesprächsvarianten gewählt wird.
Daten aufbewahren	Die Protokolle aus den Schulischen Standortgesprächen werden im Schülerdossier aufbewahrt. Wird nach einem Schulischen Standortgespräch gemeinsam festgelegt, dass vorderhand keine weiteren Standortgespräche und keine besonderen Massnahmen notwendig sind, werden die Protokolle noch zwei Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.
Links und Verweise	Merkblatt Umgang mit Schülerdaten im Anhang des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» Merkblätter mit Empfehlungen für die Zuweisungsprozesse zu Massnahmen der Regelschule und der Sonderschulung: **www.volksschulamt.zh.ch** ··> Sonderpädagogische Themen ··> Zuweisungsverfahren ··> Downloads

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 13 – Informationen „Schulisches Standortgespräch SSG“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Schulische Standortgespräche
Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung
von sonderpädagogischen Massnahmen

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Schulische Standortgespräche

Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung
von sonderpädagogischen Massnahmen

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Herausgeberin
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Bildungsplanung

Autorin/Autor
Prof. Dr. Judith Hollenweger, Pädagogische Hochschule Zürich
Prof. Dr. Peter Lienhard, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Redaktionelle Mitarbeit
Luzia Annen, Bildungsplanung

Gestaltung
Bernet & Schönenberger, Zürich

Produktion und Vertrieb
Lehrmittelverlag des Kantons Zürich
7. unveränderte Auflage 2010 (6. Auflage 2009)
Printed in Switzerland
ISBN 978-3-03713-242-5
www.lehrmittelverlag.com

Copyright
© Bildungsdirektion Kanton Zürich, März 2007

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Inhalt

Vorwort		5
Komplexe Situationen – gemeinsame Lösungen	Komplexe Situationen in der Schule	7
	Worum geht es?	9
	Wer ist beteiligt?	12
	Gemeinsame Lösungen	15
Lebens- und Erfahrungsbereiche auf Basis der ICF	Lebens- und Erfahrungsbereiche auf Basis der ICF	16
	Beschreibung der Lebensbereiche	18
Gesprächsvariante 1: Gemeinsames Verstehen und Planen	Übersicht zum Gesamtablauf	23
	Vorbereitung eines schulischen Standortgesprächs	24
	Zusammenführen der Beobachtungen	26
	Auswählen der Bereiche	28
	Verstehen der ausgewählten Bereiche	29
	Zielformulierungen und Verantwortlichkeiten	33
	Umsetzen der Ziele und Massnahmen	34
Gesprächsvariante 2: Gemeinsame Überprüfung der Förderziele	Ausgangspunkte: bisherige Förderziele	36
	Verlauf des schulischen Standortgesprächs	37
Weitere Informationen	Eltern, Schülerinnen und Schüler	38
	Lehrpersonen	39
	Weitere Fachpersonen	40
	Schuleinheiten, Schulbehörde und Bildungsdirektion	42
Zusätzliche Informationen für diagnostisch tätige Fachpersonen	Notwendige Grundlagen	43
	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)	45
	Liste mit ausgewählten Items für das Volksschulalter	51
	Verständigung zwischen Fachpersonen	55
	Schnittstellen zwischen verschiedenen Fachpersonen	57
	Noch ausstehende Entwicklungen	59
Anhang	Kurzinformation und Formulare	61
CD-ROM	Kurzinformation und digital ausfüllbare Formulare als PDFs in den Sprachen Deutsch, Albanisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch, Spanisch, Tamilisch und Türkisch	

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Vorwort

Menschen sind verschieden. Das trifft auf Kinder und Jugendliche ebenso zu wie auf Erwachsene. Alle haben ihre Stärken, Schwächen und Besonderheiten. Auch ihre Bedürfnisse unterscheiden sich. Ziel der Schule ist es, alle Schülerinnen und Schüler gemäss ihren Fähigkeiten so gut wie möglich zu fördern. Gewisse Kinder brauchen im Laufe ihrer Schulzeit eine besondere Unterstützung. Diese kann innerhalb oder auch ausserhalb des Regelunterrichts stattfinden. Die Entscheidung, wann eine solche Unterstützung notwendig und welche Massnahme die richtige ist, ist anspruchsvoll. Bei dieser Entscheidung soll das neu vorliegende Verfahren «Schulische Standortgespräche» die Schulen künftig unterstützen.

Jede Förderung, jede Massnahme basiert auf Beobachtungen. Um die Beobachtungen der verschiedenen Beteiligten zusammenzubringen und dabei den Blick auf die wesentlichen Aspekte zu lenken, wurde dieses Instrument entwickelt. Es lehnt sich an eine internationale Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation an, die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF). Die ICF hat den Vorteil, dass sie in einer verständlichen Sprache für Lehrpersonen, Eltern, sonderpädagogische und therapeutische Fachleute, Schulpsychologen und Schulärztinnen abgefasst ist. Die Stärken und Schwächen der Kinder werden gleichermassen berücksichtigt.

Massnahmen sind vor allem dann wirkungsvoll, wenn sie von allen Beteiligten getragen und unterstützt werden. Lehrpersonen, Eltern und eventuell Dritte bringen ihre Beobachtungen ein und fällen auf dieser Grundlage einen gemeinsamen Entscheid. Falls eine bestimmte Förderung beschlossen wird, ist es wichtig, diese Massnahme nach einem festgesetzten Zeitpunkt zu überprüfen.

Das vorliegende, im Kanton Zürich entwickelte und erprobte Verfahren «Schulische Standortgespräche» vereint diese Ziele: Es ermöglicht das Zusammenführen verschiedener Beobachtungen, es bietet die Basis für einen gemeinsamen Entscheid und es sieht die regelmässige Überprüfung von Massnahmen vor. Auch im neuen Zürcher Volksschulgesetz ist festgehalten, dass Entscheide über sonderpädagogische Massnahmen von den Eltern, den zuständigen Lehrpersonen und der Schulleitung gemeinsam getroffen werden. Mit dem Verfahren «Schulische Standortgespräche» wurde hierfür ein wichtiges Arbeitsinstrument geschaffen.

Regine Aeppli, Bildungsdirektorin

Komplexe Situationen – gemeinsame Lösungen

Komplexe Situationen in der Schule

Daniel Daniel, elf Jahre alt, sitzt im Unterricht kaum länger als fünf Minuten auf seinem Stuhl, ohne dass etwas «passiert»: Der Bleistift fällt hinunter, seine Banknachbarin schreckt zurück, oder er sucht unter der Schulbank umständlich nach dem richtigen Blatt. Daniel ist ständig auf Trab, ausser wenn er am Computer spielt. Sein Verhalten kann er schlecht steuern, und oft reagiert er impulsiv und ohne nachzudenken. Eine medizinisch feststellbare Behinderung hat Daniel nicht.

Sabine Sabine ist sieben Jahre alt. Sie braucht einen Rollstuhl, um sich zu Hause und in der Schule fortzubewegen. Sie kann ihre Beine nicht bewegen und braucht ein Stützkissen, um selbstständig zu sitzen. Ihren Oberkörper kann sie jedoch ohne Einschränkungen frei benützen. Sabine ist mit Spina bifida zur Welt gekommen.

Robin Robin, 14 Jahre alt, besucht die zweite Klasse der Sekundarschule. In letzter Zeit kommt er häufig zu spät zur Schule. Am Unterrichtsgeschehen beteiligt er sich kaum mehr. Die Schulleistungen des vormals gut durchschnittlichen Schülers sind deutlich gesunken. Er zieht sich zunehmend von seinen Klassenkameraden zurück. Robin gibt an, sporadisch Cannabis zu konsumieren.

Safeta Safeta ist fünf Jahre alt und kommt neu in den Kindergarten. Sie versteht und spricht noch sehr wenig Deutsch. In den ersten sechs Wochen zeigt sie sich als ein aufmerksames, jedoch zurückhaltendes Kind. Sie spricht im Kindergarten nicht. Der Vater arbeitet schon seit Jahren in der Schweiz, Mutter und Tochter sind vor drei Jahren aus Mazedonien nachgezogen. Die Familie spricht zu Hause albanisch.

Unterschiedliche Situationen – gemeinsam erarbeitete Lösungen Welche Unterstützung benötigen diese Schülerinnen und Schüler? Welche weiteren Massnahmen könnten bei der Umgebung und den Bezugspersonen ansetzen? Wer ist für die Durchführung und die Koordination der Unterstützung und Massnahmen verantwortlich?

Die hier vorliegende Handreichung zeigt auf, wie der Ablauf von der Feststellung eines Problems bis hin zur Zielvereinbarung gemeinsam mit allen Beteiligten geplant werden kann. Sie bietet eine Orientierungshilfe bei der Entwicklung einer gemeinsamen Sprache zur Beschreibung von Schwierigkeiten, die beim Lernen und Zusammenleben in der Schule auftreten können. Zentral sind dabei immer folgende Fragen:

- Ist die Fähigkeit der Schülerin beeinträchtigt, in der Schule zu lernen?
- Kann sie mit anderen Schülerinnen und Schülern sowie den Erwachsenen altersgemäss und ohne allzu viele Störungen interagieren?

An diesen Fragen entscheidet sich, ob ein Schüler mit den vorhandenen Ressourcen und unter den gegebenen Umweltbedingungen (z.B. Klassenzusammensetzung und Klassengrösse, Rollstuhlgängigkeit des Schulhauses) sinnvoll gefördert und unterrichtet werden kann. Zu wissen, dass ein Schüler ein ADHD-Syndrom (Aufmerksamkeits-Defizit und Hyperaktivitäts-Syndrom), eine andere Schülerin Spina bifida hat oder ein

Kind nicht spricht, hilft für die Unterrichtsplanung oder für den Entscheid betreffend weitere Massnahmen nicht viel weiter. Denn obwohl Sabine mit einer schweren Beeinträchtigung ihrer Mobilität lebt, ist ihre Fähigkeit zu lernen und mit anderen Menschen zusammen zu arbeiten und zu leben, kaum eingeschränkt. Daniel hat zwar keine medizinisch feststellbaren Gesundheitsprobleme oder neurologischen Auffälligkeiten, dennoch macht er sich und anderen Menschen das Lernen und das Zusammenleben schwer. Robins Schulleistungen sind derzeit weit unter den Erwartungen. Namentlich im Hinblick auf den Übergang in die Berufsbildung ist es wichtig, zu Grunde liegende Zusammenhänge seines veränderten Verhaltens kennen zu lernen. Safetas Kontakte zu anderen Kindern sind erschwert und ihre Sprachfortschritte eingeschränkt, weil sie nur sehr wenig Deutsch versteht und sich stark zurückzieht.

Welche Massnahmen nun notwendig sind, um diese Schülerinnen und Schüler optimal in ihrer Entwicklung und in ihrem Lernen zu fördern, hängt immer auch von den lokalen Gegebenheiten ab. Diese konkrete Einschätzung kann nur vor Ort stattfinden. Deshalb will diese Handreichung nicht das «Was» bestimmen, sondern allen Beteiligten ein Instrument in die Hand geben, das den Weg zum «Wie» aufzeigen kann.

Worum geht es?

Grenzen dieser Handreichung

Diese Handreichung bietet eine Orientierungsgrundlage und stellt eine gemeinsame Sprache zur Verfügung bei der Klärung der folgenden Fragen:

- Wie kann ich die von mir wahrgenommenen Schwierigkeiten beschreiben, so dass alle Betroffenen mich verstehen?
- Wie können alle Beteiligten ihre Sichtweise einbringen und wie entsteht daraus ein gemeinsames Problemverständnis?
- Wie kommen wir von einem gemeinsamen Problemverständnis zu gemeinsam vereinbarten Förderzielen und -massnahmen?
- Wie können wir gemeinsam die Wirkung einer Massnahme überprüfen?

In dieser Handreichung wird ein erprobtes Verfahren vorgestellt, das mithilft, schulische Standortgespräche strukturiert und zielgerichtet durchzuführen. Zum Verfahren gehören Vorbereitungs- und Protokollformulare. Die Vorbereitungsformulare sind in verschiedene Sprachen übersetzt, so dass auch Erziehungsberechtigte mit Migrationshintergrund gleichberechtigt einbezogen werden können.

Grenzen dieser Handreichung

Ein Verfahren allein bietet noch nicht Gewähr, dass die darauf aufbauende Förderplanung überzeugend und mit der nötigen Professionalität erfolgt. Eine Handreichung oder ein Verfahren kann diese nicht ersetzen. Insbesondere erfordert das Verfahren «Schulische Standortgespräche» grundlegende Erfahrungen in Gesprächsführung und bedarf einer sorgfältigen Einführung.

Zudem muss das Verfahren eingebettet werden in einen sinnvollen Gesamtablauf und in ein sonderpädagogisches Konzept, welches Fragen der Fallführung, Entscheidungskompetenzen und Zuweisungsmechanismen klärt. Diese Aspekte sind nicht Gegenstand dieser Handreichung, sondern müssen in jeder Schule in Abstimmung mit den kantonalen Regelungen oder Empfehlungen geklärt werden.[1]

Verschiedene Beobachtungen – verschiedene Sichtweisen

Wir handeln im beruflichen Alltag mit Kindern und Jugendlichen und beobachten gleichzeitig unsere Handlungen sowie die Handlungen anderer und weitere Geschehnisse. Für die Lehrerin heisst handeln in diesem Sinne vor allem unterrichten; für den Logopäden eher therapieren. Die Schulpsychologin beobachtet, testet und führt Gespräche. Eltern erziehen, leben mit ihren Kindern zusammen und haben dabei viele Möglichkeiten, Entwicklungen und Verhaltensweisen ihres Kindes zu beobachten. Die verschiedenen Einschätzungen und Beobachtungen aller Beteiligten ergänzen sich und sind von grosser Bedeutung.

[1] Mit dem Bildungsratsbeschluss vom 4.9.2006 wird das Verfahren «Schulische Standortgespräche» im Kanton Zürich verbindlich. Die Einführung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ausgewählte Bereiche

Als Grundlage für eine gemeinsame Auseinandersetzung mit einer Problemstellung wurden die folgenden Bereiche definiert:

- Allgemeines Lernen
- Mathematisches Lernen
- Lesen und Schreiben (nur Version Primar- und Sekundarstufe I, Grundstufe)
- Spracherwerb und Begriffsbildung
- Umgang mit Anforderungen
- Kommunikation
- Bewegung und Mobilität
- Für sich selbst sorgen
- Umgang mit Menschen
- Freizeit, Erholung und Gemeinschaft

Ob die Beobachtungen in der Therapie, zu Hause, während des Unterrichts oder auf dem Schulweg gemacht wurden: Sie lassen sich in den meisten Fällen auf einen oder auf mehrere dieser Bereiche beziehen.

... zum Beispiel Daniel

Bei Daniel beispielsweise zeigen sich seine Probleme in den folgenden Bereichen:

Allgemeines Lernen: Da er sehr impulsiv ist, macht Daniel viele Flüchtigkeitsfehler. Er kann selten mehr als fünf Minuten ungestört der Lehrerin zuhören und kann fast nie komplexere Problemstellungen lösen, da er immer wieder abgelenkt wird.
Umgang mit Anforderungen: Daniel kann schlecht mit den psychischen Anforderungen umgehen, die der Schulbesuch von ihm fordert. Dem Ablauf einer Unterrichtsstunde folgt er nur unter grossem Energieaufwand.
Bewegung und Mobilität: Daniel kann seine feinmotorischen Bewegungen schlecht kontrollieren; der Stift gleitet ihm oft aus seinen Fingern. Seine Bewegungen wirken oft fahrig.
Umgang mit Menschen: Da Daniel häufig nicht warten kann, bis er an der Reihe ist, hat er sowohl während des Unterrichts als auch während des Spiels Probleme in der Interaktion mit anderen Menschen. Oft interpretiert er soziale Hinweise falsch oder stört andere.

... zum Beispiel Sabine

Die Schwierigkeiten von Sabine zeigen sich in den folgenden Bereichen:

Bewegung und Mobilität: Sabine kann mit ihren Beinen keine koordinierte Bewegung ausführen; sie kann deshalb nicht gehen. Da das Schulhaus rollstuhlgängig gebaut ist, kann sie sich ohne Hilfe Dritter im Schulhaus und Schulzimmer frei bewegen.
Für sich selber sorgen: Sabine kann die Toilette nicht alleine benützen.

... zum Beispiel Robin

Bei Robin sind Probleme in den folgenden Bereichen zu beobachten:

Allgemeines Lernen: Robin ist derzeit nicht in der Lage, seine vormals guten Lernleistungen in bisheriger Weise umzusetzen.

Umgang mit Anforderungen: Grundlegende Anforderungen des Alltags, namentlich die Regelmässigkeit des Schulbesuchs, werden von Robin nicht erfüllt.
Für sich selbst sorgen: Robin konsumiert Substanzen, die sich für ihn schädlich auswirken können.
Umgang mit Menschen: Es scheint für Robin derzeit schwierig zu sein, den Kontakt zu Gleichaltrigen zu gestalten und aufrecht zu halten.

... zum Beispiel Safeta

Bei Safeta sind Schwierigkeiten auszumachen in den Bereichen:

Spracherwerb und Begriffsbildung: Safeta spricht im Kindergarten nicht. Obwohl sie aufmerksam zuzuhören scheint, lässt sich nur an Handlungsausführungen beobachten, ob sie den Sinn von deutsch gesprochenen Wörtern versteht.
Umgang mit Menschen: Weil Safeta nicht spricht, ist die Kontaktaufnahme mit den anderen Kindern schwierig. Sie wird zwar von den anderen Kindern geduldet, aber wenig aktiv im Spiel integriert.
Kommunikation: Die zurückhaltende Art von Safeta sowie die fehlenden Sprachkenntnisse verunmöglichen es, mit anderen Kindern Gespräche zu führen.

Mehr als eine blosse Beschreibung von Schwierigkeiten

Die Orientierung an diesen Lebensbereichen erlaubt eine umfassende Einschätzung der Situation, wie sie sich im Zusammenhang mit dem Schulbesuch der Schülerin oder des Schülers zeigt. Diese Einschätzung bleibt nicht bei der Beschreibung von Schwierigkeiten oder Behinderungen stehen. Dadurch wird beispielsweise klar, dass Daniel im Hinblick auf den Unterrichtsbesuch und das Lernen in der Schule weit grössere Probleme hat als Sabine – dies obwohl wir denken würden, dass Sabine stärker handicapiert sei.

Beizug von zusätzlichen Fachpersonen

Ist eine detailliertere Analyse nötig, können auch zusätzliche Fachpersonen zugezogen werden, die in bestimmten Bereichen über vertieftes Wissen und zusätzliche Fachkompetenzen verfügen: die Regellehrperson und der Schulische Heilpädagoge beispielsweise in den Bereichen «Allgemeines Lernen», «Mathematisches Lernen» und «Lesen und Schreiben»; Logopädinnen und Lehrpersonen Deutsch als Zweitsprache in den Bereichen «Lesen und Schreiben» und «Kommunikation». Je nach Schwierigkeiten werden für den Bereich «Bewegung und Mobilität» Psychomotoriktherapeuten oder allenfalls Rehabilitationsfachpersonen beigezogen. Schulpsychologen sind Fachleute für eine umfassende diagnostische Einschätzung schulischer Schwierigkeiten und sind besonders auf die Bereiche «Allgemeines Lernen», «Umgang mit Menschen» und «Umgang mit Anforderungen» spezialisiert.
Bei körperlichen Problemen können auch ärztliche Fachleute, Audiopädagoginnen (zuhören/hören), Sehbehindertenpädagogen (zuschauen/sehen) oder weitere Fachpersonen Unterstützung bieten.

Wer ist beteiligt?

Beteiligte einbeziehen

Oft ist es sinnvoll, die Planung, Durchführung und Beurteilung von besonderen Massnahmen gemeinsam mit anderen Fachpersonen vorzunehmen. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Personen (Regellehrperson, Fachlehrperson, Schulische Heilpädagogin, Eltern, Schüler oder Schülerin, Therapeut, Schulpsychologin, Schulleiter, Behördenmitglied …) am schulischen Standortgespräch teilnehmen. Dabei geht es jedoch keineswegs darum, das schulische Standortgespräch im Rahmen einer möglichst grossen Runde abzuhalten. Die Grundsätze «alle, die in dieser Situation wichtig und unverzichtbar sind» und «so wenige Personen wie möglich» sollten in ein möglichst sinnvolles Gleichgewicht gebracht werden.

Wesentlich ist insbesondere die Klärung, ob auch die Schülerin am Gespräch teilnimmt. Überlegungen hierzu sind auf Seite 38 zu finden.

Eltern oder Lehrpersonen, welche den Wunsch haben, eine Person ihres Vertrauens als Unterstützung oder auch zur Übersetzung beizuziehen, sollen die Möglichkeit dazu erhalten (vgl. dazu auch S. 38–39).

Gemeinsames Gespräch als erster Schritt zur Lösung

In vielen Fällen kann eine frühe Kontaktaufnahme zwischen allen Beteiligten und eine gemeinsame Diskussion über die verschiedenen Sichtweisen und vermuteten Ursachen der erste Schritt zur Lösung der Probleme sein. Grundlage für eine gemeinsame Lösung der Probleme ist vor allem ein gemeinsames Verständnis und eine Einsicht in die Überlegungen und Vermutungen der anderen Beteiligten.

Klare Vorgehensweise

Besonders wichtig sind klare Vorgehensweisen, wenn Konflikte auftreten können, verschiedene Interessen zu berücksichtigen oder einschneidende Massnahmen geplant sind. Oft sind die benötigten Interventionen kostenintensiv und für die weitere Schullaufbahn des Schülers bedeutsam. Verbindliche Standortgespräche sind deshalb wichtig, um ein koordiniertes und von allen getragenes Vorgehen zu finden.

Wahl der Moderationsperson

Idealerweise wird das schulische Standortgespräch von einer Person moderiert (bzw. geleitet), welche

- Zielsetzungen und Ablauf des schulischen Standortgesprächs gemäss dieser Handreichung sehr gut kennt,
- vertraut ist mit den lokalen schulischen Verhältnissen, Abläufen und Angeboten,
- Erfahrung hat in der Gesprächsführung,
- über vertieftes pädagogisches und psychologisches Wissen verfügt
- und nicht direkt in einen allfälligen Konflikt involviert ist.

Schulleiterinnen und Schulleiter kommen diesem Profil sehr nahe, sind jedoch aus organisatorischen Gründen oder aufgrund begrenzter zeitlicher Ressource nicht für sämtliche Standortgespräche verfügbar. Vor der Einberufung eines schulischen Standortgesprächs sollte im Einzelfall geklärt sein, wer die Moderation des Gesprächs übernimmt.

Wesentlich ist, dass möglichst niemand, der in diesem Fall in einen akuten oder drohenden Konflikt involviert ist, die Moderationsaufgabe übernimmt. So ist es denkbar, dass je nach Situation auch eine Lehrperson, der Schulische Heilpädagoge, eine therapeutische Fachperson, die Lehrperson Deutsch als Zweitsprache oder auch ein Behördenmitglied die Moderation eines schulischen Standortgesprächs übernimmt.

Wahl der Protokollperson

Das Ausfüllen der Formulare sichert die Verbindlichkeit der getroffenen Entscheidungen und hilft, das Besprochene nach der Diskussion zusammenzufassen. Die Rollen der moderierenden und der protokollierenden Person sollen in der Regel getrennt werden. Sinnvollerweise werden die Personen für die Gesprächsleitung und die Protokollierung bereits vor der Einladung festgelegt und entsprechend kommuniziert.

Zwei Varianten von schulischen Standortgesprächen

Das vorgeschlagene Verfahren sieht zwei Varianten von schulischen Standortgesprächen vor:

- Variante 1 mit dem Schwerpunkt «Gemeinsames Verstehen und Planen»
- Variante 2 mit dem Schwerpunkt «Gemeinsame Überprüfung der Förderziele»

Wenn eine schulische Problematik erstmals auftaucht, wird eine gemeinsame Einschätzung der Situation vorgenommen (Gespräch nach Variante 1). Die Förderziele und allfälligen Massnahmen, die anlässlich dieses Gesprächs vereinbart wurden, werden im nächsten Gespräch überprüft (Gespräch nach Variante 2) und wenn nötig angepasst. Nach einer gewissen Zeit könnte es erneut wertvoll sein, die gesamte Situation wieder in einer gewissen Breite zu betrachten (Variante 1) und auf dieser Grundlage Massnahmen zu überprüfen, anzupassen oder auch abzuschliessen.

Bezüglich des zeitlichen Ablaufs könnte dies bei einem Schüler mit integrativer Förderung wie folgt aussehen:

Gemeinsames Verstehen und Planen (Variante 1)	Gemeinsame Überprüfung der Förderziele (Variante 2)	Gemeinsames Verstehen und Planen (Variante 1)
Dezember 200x	**Juni 200x+1**	**Dezember 200x+1**

Eine zeitliche Investition, die Zeit spart

Der Gesprächsrhythmus muss allerdings der Situation angepasst werden: Schüler in akuten Krisen verlangen eine engere Zusammenarbeit der Beteiligten als ein Kind, welches eine klar definierte Problematik aufweist, über deren Zusammenhänge und notwendigen Massnahmen sich alle Beteiligten einig sind.

Wichtig ist jedoch die verbindliche Festlegung der folgenden Minimalanforderung: Schulische Standortgespräche finden bei einer Schülerin, deren schulische Situation

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

weiterhin beobachtet und begleitet werden soll, in der Regel halbjährlich, mindestens aber einmal jährlich, statt. Ein schulisches Standortgespräch dauert rund eine Stunde. Dieser Zeitaufwand lohnt sich über das Jahr gesehen mehrfach: Das schulische Standortgespräch ist hoch strukturiert und führt zu klaren Ziel- und Massnahmenvereinbarungen. Es ist geklärt, zu welchem Zeitpunkt man diese wieder gemeinsam anschaut und überprüft. Alle haben die Stimme aller Beteiligten gehört.

Dadurch entfallen viele bilaterale Gespräche zwischen «Teilgruppen» während des Jahres. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich nach einer gewissen Umstellungszeit eine neue Praxis einstellt: Zahlreiche Einzelgespräche werden dank einigen wenigen, konzentrierten und gut strukturierten Gesprächsrunden überflüssig. Das Bewusstsein von Effizienz, Klarheit und Verbindlichkeit stellt sich ein.

Gemeinsame Lösungen

Gemeinsame Einschätzung der Situation

Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» unterstützt den Prozess der Erarbeitung eines gemeinsamen Verständnisses oder manchmal auch des Erkennens unterschiedlicher Sichtweisen. Bevor allfällige Fördermassnahmen oder Veränderungsvorschläge erarbeitet werden, ist es deshalb wichtig, dass zuerst alle Betroffenen gemeinsam zu einer Klärung der folgenden Fragen finden:

Was?	Was ist das Problem – welche Schwierigkeiten liegen vor?
Wer?	Wer hat das Problem oder die Schwierigkeiten? Leidet jemand an der aktuellen Situation?
Wo und wann?	Wo zeigt sich das Problem? Wann zeigen sich die Schwierigkeiten?
Wie?	Wie ausgeprägt ist das Problem?
Weshalb?	Weshalb zeigen sich die Schwierigkeiten?

Gemeinsames Problemverständnis

Im Idealfall lässt sich im Austausch mit allen Beteiligten ein gemeinsames Problemverständnis entwickeln. Damit ist die Basis für eine Verständigung und Planung der Massnahmen geschaffen. Im Gespräch werden die Massnahmen beschrieben und Prioritäten festgelegt. Die für die Durchführung der Massnahmen verantwortlichen Personen erhalten einen Auftrag und es wird eine gemeinsame Überprüfung der festgelegten Ziele vereinbart. Die gemeinsame Absprache und Planung erhöht die Transparenz und ist eine wichtige Grundlage für die Lösung der anstehenden Probleme.

Ein konkreter Ablauf als Hilfestellung

Die hier vorliegende Handreichung beschreibt die verschiedenen möglichen Phasen einer gemeinsamen Problemklärung und Lösungsfindung und gibt Orientierung bei der Vorbereitung auf die verschiedenen Gespräche. Sie ist als Hilfestellung für Lehrpersonen, Eltern, Schulische Heilpädagogen, Schulpsychologinnen sowie für weitere heilpädagogische und therapeutische Mitarbeiter und – zumindest auszugsweise – auch für Schülerinnen und Schüler gedacht.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Lebens- und Erfahrungsbereiche auf Basis der ICF

ICF als Basis dieses Verfahrens

Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» wurde in Anlehnung an die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) entwickelt. Funktionsfähigkeit und Behinderung werden einerseits auf der Ebene des Körpers mit seinen Funktionen und Strukturen, andererseits auf der Ebene des Individuums als aktiv handelnde (Aktivitäten) und als sozial teilnehmende Person (Partizipation) definiert. Die Funktionsfähigkeit ist immer an Situationen oder die Umwelt gebunden und von inneren Faktoren der betroffenen Person mitbestimmt. Der Gesundheitszustand (Krankheit, Störung, Syndrom) und die Funktionsfähigkeit beeinflussen sich gegenseitig. Diese Interaktionen sind im folgenden Modell dargestellt:

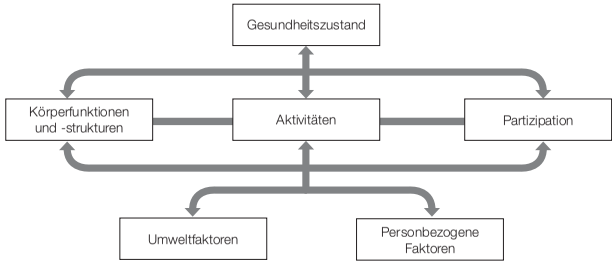

Im schulischen Standortgespräch stehen die für alle Personen beobachtbaren Aspekte der Funktionsfähigkeit und Behinderung im Zentrum. Deshalb basieren die Formulare, welche als Gesprächsgrundlage dienen, auf den Lebensbereichen der ICF mit den vorhandenen Aufgaben und geforderten Handlungen.

Orientierung an Ressourcen oder Defiziten?

Die ICF ist in einer neutralen Sprache verfasst und ermöglicht es somit, sowohl Ressourcen als auch Defizite einer Person zu fokussieren. Wenn es um die Abklärung des Bedarfs an oder des Anspruchs auf zusätzliche Unterstützung oder Ressourcen geht, werden vorhandene Defizite im Vordergrund stehen. Bei der Planung von Massnahmen gilt es jedoch, auf den Stärken und vorhandenen Kompetenzen des Schülers aufzubauen. Zwischen einer Ressourcen- und einer Defizitorientierung muss eine sinnvolle Balance gefunden werden.

Orientierung an der Person oder an der Umwelt?

Die adäquate Ausführung von Handlungen und die Übernahme von Aufgaben in den verschiedenen Lebensbereichen wird sowohl durch die Funktionsfähigkeit der Schülerin als auch durch die Umwelt beeinflusst. Vor der Planung allfälliger Massnahmen ist es deshalb zentral, diese Einflüsse zu verstehen.

Liegt eine diagnostizierte Störung oder Krankheit vor, so ist es wichtig, deren Einfluss auf die Funktionsfähigkeit zu verstehen. Sabine etwa ist mit Spina bifida zur Welt gekommen, weil sich das Neuronalrohr während der Frühschwangerschaft nicht geschlossen hat. Von diesem Gesundheitsproblem sind verschiedene Körperfunktionen wie auch -strukturen betroffen, die sich deshalb nicht altersgemäss ausbilden können. Sabine erhält regelmässige Physiotherapie, welche ausserhalb des Schulkontexts organisiert und finanziert wird. Die Auswirkungen dieses Gesundheitsproblems auf die Ausführung von Aufgaben und Handlungen in den Lebensbereichen sind auf den Seiten 18ff. beschrieben. Andererseits ist es genauso wichtig, die Umweltfaktoren zu verstehen, welche die Ausübung von Handlungen und das Wahrnehmen von Aufgaben in der Schule unterstützen oder behindern können. Sabine kann ohne grosse Probleme an den meisten schulischen Aktivitäten teilnehmen, weil das Schulhaus rollstuhlgängig ist und sie eine persönliche Assistenz hat, welche ihr beim Toilettengang hilft. Lehrpersonen sowie Mitschülerinnen und Mitschüler haben ihr gegenüber eine positive Einstellung und helfen ihr wo nötig.

Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» bietet einen Anlass, bei den gemeinsam ausgewählten Schwerpunktthemen über Annahmen und Hypothesen der verschiedenen Personen zu sprechen: Welche Anteile hat der Schüler (Körperfunktionen, Fähigkeiten) und welche Anteile hat die Umwelt (Qualität der Partizipationsmöglichkeiten, Lern- und Schulkontext, vorhandene Einstellungen, Unterstützungs- oder Dienstleistungsangebote) an der Manifestation von bestimmten Schwierigkeiten und Schwächen oder Ressourcen und Stärken? Dieser Klärungsschritt ist notwendig, um festzustellen, ob die Massnahmen nur beim Schüler, nur bei der Umwelt oder bei beiden ansetzen sollen.

Fähigkeiten und Verhalten/Leistungen

Mit den Konstrukten von «Aktivitäten» und «Partizipation» unterscheidet die ICF zwischen den eigentlichen Fähigkeiten der Person, Aufgaben oder Handlungen auszuführen, und der unter bestimmten Umständen gezeigten Leistung oder dem effektiven Verhalten in einer bestimmten Situation. Mit Aussagen wie «Eigentlich könnte Daniel das schon, aber …» wird dieser Unterschied angesprochen.

Viele Schwierigkeiten beim Lernen und Verhalten in der Schule sind nicht eindeutig auf eine Unfähigkeit der Schülerin zurückzuführen, sondern werden von der spezifischen Situation beeinflusst, in welcher sie sich befindet. Deshalb ist es von grosser Bedeutung, diese Zusammenhänge zu verstehen, weil dadurch erst deutlich wird, welche Massnahmen am wirksamsten sind. Oft ist es sinnvoll, ein gezieltes Training von Fähigkeiten mit Veränderungen in der Umwelt zu kombinieren. Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» ermöglicht es, bewusst zwischen eigentlichen Fähigkeiten (Daniel kann sich in gewissen Situationen konzentrieren) und effektivem Verhalten (im Unterricht mit der ganzen Klasse lässt sich Daniel rasch ablenken) zu unterscheiden.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Beschreibung der Lebensbereiche

Fokussierung auf verschiedene Lebensbereiche

Die im Folgenden dargestellten Lebensbereiche sind für alle Kinder und Jugendlichen wichtig und sollten bei einer umfassenden Beschreibung der Situation immer bedacht werden. Bei der Überprüfung von Massnahmen kann eine Fokussierung auf bestimmte Lebensbereiche sinnvoll sein.

Eine bestimmte Situation oder ein Problem (z. B. Blindheit, Aufmerksamkeitsstörungen, Neuzuzug aus Kriegsgebiet) kann sich auf viele verschiedene Bereiche auswirken. Es kann sein, dass einzelne Fachpersonen oder Betroffene eine bessere Einsicht in bestimmte Lebensbereiche haben, ihnen jedoch die Erfahrungs- und Beobachtungsgrundlagen für andere fehlen. Das Zusammenführen der Erfahrungen aller Beteiligten ist deshalb sehr wichtig.

In den Formularen für das schulische Standortgespräch sind die zentralen Fähigkeiten in Stichworten für alle Lebensbereiche aufgelistet. Hinter diesen Stichworten stehen Items der ICF (Aktivitäten/Partizipation), auf welche für vertiefte Abklärungen und zur Erstellung von Diagnosen zurückgegriffen werden kann. Bei der Vorbereitung und Durchführung schulischer Standortgespräche können so auch einzelne Aspekte in den verschiedenen Lebensbereichen fokussiert betrachtet und hervorgehoben werden.

Die nachfolgend angefügten Fragen sollen helfen, die Bereiche und die dazugehörigen Aktivitäten und Fähigkeiten des Schülers besser zu verstehen und einzuschätzen. In einem zweiten Abschnitt wird zudem ausgeführt, wo diese Fähigkeiten vor allem beobachtet werden können.

Allgemeines Lernen

Zum Bereich «Allgemeines Lernen» gehören alle Handlungen, die für das Lernen, den Erwerb von Wissen oder Fertigkeiten und die Anwendung von Gelerntem wichtig sind.

- Kann die Schülerin einem Gespräch folgen oder einem Vortrag zuhören?
- Schaut sie zu, wenn die Lehrperson etwas demonstriert oder anderen Schülerinnen und Schülern ein Spiel vorzeigt?
- Kann sie das Aufgenommene nachahmen oder wiederholen?
- Verarbeitet sie Gelerntes und kann sie dieses auf neue Aufgaben anwenden?
- Übt sie neue Fertigkeiten oder neue Techniken, bis sie diese beherrscht? Kann sie durch Zuhören, Zuschauen, Nachahmen und Üben neue Informationen und Fertigkeiten erwerben?
- Kann sie ihre Aufmerksamkeit auf einen bestimmten Lerngegenstand lenken und aufrechterhalten? Kann sie über Aufgaben- oder Problemstellungen nachdenken und Probleme lösen?

Allgemeines Lernen lässt sich in allen Situationen beobachten. Hier sind alle Grundfähigkeiten zusammengefasst, welche für den Wissenserwerb und für das Lösen von Problemen und Aufgaben wichtig sind.

Mathematisches Lernen

Das Umgehen mit Zahlen und Operationen und die Fähigkeit, mathematische Problemstellungen zu verstehen, sind für das Lernen in der Schule sehr wichtig.

- Hat der Schüler die Fähigkeit zu addieren, subtrahieren, dividieren und multiplizieren schon so weit erworben, dass das Lernen in der Schule möglich ist?
- Hat er eine klare Vorstellung von Mengen und Zahlenraum?
- Kann er mathematische Fragestellungen erkennen und sinnvoll angehen?
- Kann er mit den mathematischen Zeichen und Symbolen umgehen?
- Kann er geometrische Aufgabenstellungen altersgemäss lösen?

Mathematisches Lernen kann nicht nur im Mathematikunterricht beobachtet werden, sondern auch in Alltagssituationen und beim Problemlösen.

Spracherwerb und Begriffsbildung

Der Erwerb einer Sprache bedeutet die Entwicklung der Fähigkeit, mittels Sprache mit der Umwelt in Kommunikation zu treten, Personen und Dinge zu benennen und Gefühle und Wünsche auszudrücken. Die Erstsprache wird in ihren Grundlagen meist ungesteuert und vor Schuleintritt erworben. Beim Zweitspracherwerb werden diese Fähigkeiten auf der Basis der Erstsprache in einer weiteren Sprache erworben. Die Begriffsbildung ist ein kognitiver Prozess, der lebenslang anhält und zu immer genaueren Begrifflichkeiten führt. Für die Schule besonders wichtig sind auch die Fachsprachen wie zum Beispiel jene der Mathematik.

Im Zusammenhang mit dem Spracherwerb und der Begriffsbildung sind folgende Fragen wichtig:

- Verfügt die Schülerin über einen angemessenen Wortschatz?
- Verwendet sie Wörter und Ausdrücke sinngemäss richtig?
- Kann sie in Sprache gefasste Konzepte oder Begriffe situationsangemessen anwenden?
- Kann die Schülerin die Wörter zu verständlichen Sätzen zusammenbringen?

Wie weit Schülerinnen und Schüler im Spracherwerb und in der Begriffsbildung entwickelt sind, kann sowohl während des Unterrichts als auch auf dem Pausenplatz, in Gesprächen und bei Gesprächen zwischen Schülerinnen und Schülern beobachtet werden. Die Fähigkeiten eines Kindes in einer Erstsprache, die nicht der Lokalsprache entspricht, können in Zusammenarbeit mit den Eltern und den Lehrpersonen der Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur eingeschätzt werden.

Lesen und Schreiben

Lesen und Schreiben sind nicht nur für das Fach Deutsch oder für das Erlernen von Fremdsprachen wichtig, sondern bilden auch die Grundlage für den Unterricht in den anderen Fächern. Viele Informationen werden schriftlich vorgegeben oder das Gelernte wird in Form von Text verarbeitet und bearbeitet. Voraussetzung dafür, dass diese Informationen zugänglich sind, ist eine ausreichende Kenntnis der Unterrichtssprache.

– Hat die Schülerin die Fähigkeit zum Schreiben und Lesen schon so weit erworben, dass das Lernen in der Schule möglich ist?
– Verfügt sie über die notwendige Schreibfertigkeit, Ausdrucksfähigkeit und Rechtschreibkompetenz?
– Kann sie sich durch Schriftsprache vermitteltes Wissen aneignen?

Lesen und Schreiben sind Aktivitäten, die sich im schulischen Alltag in verschiedenen Kontexten beobachten lassen. Auch im vorschulischen Bereich haben Kinder in ihrem Alltag Kontakt mit der Schriftsprache und entwickeln bereits ein Verständnis für schriftliche Symbolsysteme, bevor sie selber lesen und schreiben.

Umgang mit Anforderungen

Zum Bereich «Umgang mit Anforderungen» gehören alle Handlungen, die es zur Ausführung von bestimmten Aufgaben oder zum Erfüllen von Anforderungen braucht.

– Versteht der Schüler die gestellten Aufgaben und Anforderungen (vom Sinn her) oder reagiert angemessen, wenn er sie nicht versteht?
– Kann er die Hausaufgaben selbstständig erledigen oder in der Schule ein Ämtli verlässlich wahrnehmen?
– Kann er alleine und auch in Gruppen eine gestellte Aufgabe lösen, ohne abgelenkt zu werden?
– Kann er der für den Schulalltag notwendigen Routine folgen und die Anforderungen, die sich durch den Tagesablauf stellen, erfüllen (z.B. rechtzeitiges Aufstehen, tägliche Pflichten, die Zeit und den Zeitablauf im Auge behalten)?
– Kann er im Verlaufe eines Tages sein Verhalten und die eigene Energie angemessen regulieren?
– Kann er mit Verantwortung und schwierigen Situationen (z.B. Stress) altersgemäss umgehen?

In der Schule werden die überfachlichen Kompetenzen, die es im Umgang mit den vielfältigen Anforderungen benötigt, oft mit «Arbeits- und Lernverhalten» umschrieben. Aber auch im ausserschulischen Bereich können Selbstständigkeit bei der Ausführung von Aufgaben und Handlungen sowie eine der Situation angepasste Selbststeuerung beobachtet werden.

Kommunikation

Zum Bereich «Kommunizieren» gehören alle Handlungen, die es zum Kommunizieren mit anderen Menschen braucht. Mit Kommunikation sind Fähigkeiten der Schülerin gemeint, die es ermöglichen, sich mit oder ohne Sprache mit anderen auszutauschen.

– Kann die Schülerin die in der Schule gesprochene Sprache verstehen?
– Versteht sie Körpersprache oder die Bedeutung von Zeichen, Symbolen oder Abbildungen?
– Kann sie die Unterrichtssprache sprechen und sich anderen über diese mitteilen?
– Kann sie Zeichen, Symbole oder Bilder für das Vermitteln von Botschaften oder Bedeutungen verwenden?

– Kann sie sich mit der geschriebenen Sprache mitteilen und Sachverhalte für andere schriftlich darlegen?
– Kann sie mit anderen Schülerinnen und Schülern, mit der Lehrperson oder den Eltern ein Gespräch beginnen, dieses über eine längere Zeit aufrechterhalten und in sinnvoller Weise beenden?
– Kann sie an Diskussionen im Klassenverband oder auf dem Pausenplatz teilnehmen?

Kommunikationsanlässe gibt es überall. In verschiedenen Kontexten sind die Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit sehr unterschiedlich. Einige Aspekte des Sozialverhaltens sind von der Fähigkeit der Schülerin abhängig, ihr kommunikatives Verhalten an die Situation anzupassen. Für die Planung von Massnahmen ist es wichtig zu wissen, ob grundlegende Schwierigkeiten in der Kommunikation vorhanden sind oder ob Probleme des Sozialverhaltens im Vordergrund stehen.

Bewegung und Mobilität

Zum Bereich «Bewegung und Mobilität» gehören alle Handlungen, die es für den koordinierten Einsatz des Körpers und einzelner Gliedmassen braucht. Dazu gehören auch die Bewegungen der Hände und Finger beim Greifen und Manipulieren von Gegenständen.

– Kann der Schüler Bewegungsabläufe (z.B. Hüpfen, Gehen rückwärts) ausführen?
– Kann er die verschiedenen Körperteile koordiniert und harmonisch bewegen?
– Kann er kleine Gegenstände manipulieren und handhaben?
– Kann er einen Stift einer Linie entlang führen oder kleine Puzzleteile in eine Lücke einpassen?
– Kann er die beiden Hände unterschiedlich und dennoch kontrolliert einsetzen?

Bewegungsfähigkeit und Mobilität können in den unterschiedlichsten Kontexten beobachtet werden.

Für sich selber sorgen

Zum Bereich «Selbstversorgung» gehören alle Handlungen, die es zur eigenen Versorgung mit Nahrung, zur Hygiene oder zur Gesundheit braucht.

– Kann die Schülerin essen, trinken, sich anziehen, auf die Toilette gehen und für ihre Zähne oder andere Körperteile sorgen?
– Sorgt sie sich um ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden?
– Kann sie sich in gefährlichen Situationen schützen und konsumiert sie keine schädlichen Substanzen?

Fähigkeiten im Bereich der Selbstversorgung sind altersabhängig und die Anforderungen an Kinder und Jugendliche werden zudem stark von ihrer Lebenssituation bestimmt.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Umgang mit Menschen

Zum Bereich «Umgang mit Menschen» gehören alle Handlungen, die im täglichen Umgang mit anderen Menschen in Schule, Freizeit und zu Hause notwendig sind. Zu einer grundlegenden Fähigkeit, mit anderen Menschen zu interagieren, gehören beispielsweise das Zeigen von Respekt und Wärme in Beziehungen sowie Toleranz und Umgang mit Kritik. Auch das angemessene Reagieren auf soziale Hinweise oder Körpersprache gehört dazu.

– Kann der Schüler im Austausch mit bestimmten Personen (Eltern, Lehrpersonen oder andere Autoritätspersonen, Mitschüler, Geschwister, andere jüngere oder ältere Schülerinnen und Schüler, Fremde) der Situation entsprechend Kontakt aufnehmen, eine Beziehung knüpfen und diese aufrechterhalten?

Kompetenzen im Bereich der sozialen Interaktion und die Fähigkeit, sich in unterschiedlichen Kontexten sozial adäquat zu verhalten, werden oft als «Sozialkompetenzen» bezeichnet. Diese Fähigkeiten lassen sich in allen Situationen beobachten, in denen Kinder oder Jugendliche mit anderen Menschen interagieren. Sie sind allerdings in hohem Masse von der Situation und der Umwelt abhängig.

Freizeit, Erholung und Gemeinschaft

Zum Bereich «Freizeit, Erholung und Gemeinschaft» gehören alle Handlungen, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeit ausüben. Obwohl dieser Bereich die Schule nicht unmittelbar betrifft, können die Freizeitaktivitäten einen grossen Einfluss auf die Schule haben. Es gibt aus schulischer Sicht Fragen, die für das Verständnis etwas beitragen können. Deshalb kann es sinnvoll sein, auch diesen Bereich zu besprechen. Es gilt jedoch, eine Balance zu finden zwischen dem Anspruch, ein umfassendes Bild zu erhalten, und dem Anspruch, die Privatsphäre zu wahren.

– Nimmt die Schülerin an den Aktivitäten eines Vereins oder eines Klubs teil?
– Hat sie ein Hobby; spielt sie ein Musikinstrument?
– Betätigt sie sich in einer gemeinnützigen Vereinigung?
– Spielt sie alleine und/oder mit anderen Schülerinnen und Schülern zusammen?
– Nimmt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe von Kindern oder Jugendlichen einen besonderen Stellenwert ein?
– Ist sie kreativ tätig?

Im Kontext der Schule geben beispielsweise Beobachtungen während der Pause oder in Klassenlagern Hinweise auf Handlungen und Fähigkeiten in diesem Bereich. Weit wichtiger sind aber Beobachtungen von Eltern oder Erziehungsverantwortlichen und allenfalls von Mitschülerinnen und Mitschülern. Dieser Bereich betrifft die Schule nicht direkt; dennoch können Fähigkeiten und Vorlieben der Kinder und Jugendlichen wichtige Hinweise für die Zielvereinbarung und Förderung geben.

Gesprächsvariante 1: Gemeinsames Verstehen und Planen

Übersicht zum Gesamtablauf

I.	**Vorbereiten**	Jede Person, die am Gespräch teilnehmen wird, erarbeitet sich ein erstes Problemverständnis. Dadurch sind alle gut vorbereitet, um im Gespräch die eigene Sicht und Einschätzung des Problems einbringen zu können.
II.	**Zusammenführen** inkl. Begrüssung ca. 10 bis 15 Minuten	Nach der Begrüssung und einem kurzen Austausch über die Einschätzung der Situation wird durch einfaches Überlappen der Vorbereitungsformulare ersichtlich, welche Bereiche von den Beteiligten ähnlich und welche unterschiedlich eingeschätzt werden. Diese Angaben werden auf die erste Seite des Protokollformulars übertragen.
III.	**Auswählen** ca. 10 Minuten	Gemeinsam wird vereinbart, welche ein bis zwei Bereiche schwerpunktmässig besprochen werden sollen. Neben Bereichen, die von allen Beteiligten als problematisch erachtet werden, sind auch solche mit unterschiedlichen oder sehr positiven Einschätzungen interessant.
IV.	**Verstehen** ca. 15 bis 20 Minuten	Die ausgewählten Fragestellungen werden gemeinsam besprochen und zu verstehen versucht. Dabei wird nach den Einflüssen seitens des Schülers sowie den Voraussetzungen seitens der Umwelt gefragt und ihre Bedeutung für die Problemstellung besprochen.
V.	**Planen** ca. 15 Minuten	Aufgrund der gemeinsamen Besprechung der Problemstellung und des daraus entstandenen gemeinsamen Verständnisses können Zielsetzungen und Massnahmen festgelegt werden. Zur Planung gehört auch die Klärung der Verantwortlichkeiten.
VI.	**Umsetzen**	Mit der Zielvereinbarung wird das gemeinsame Gespräch abgeschlossen. Jede betroffene Person muss nun die in ihrem Bereich vereinbarten Ziele angehen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

I. Vorbereitung eines schulischen Standortgesprächs

Alle Beteiligten bereiten sich individuell auf das Treffen vor. Ziel ist es, von allen Teilnehmenden eine erste Einschätzung der Problemlage zu haben, bevor das gemeinsame Gespräch beginnt. Das Formular für die persönliche Vorbereitung des schulischen Standortgesprächs (siehe Anhang/CD) hilft dabei und stellt sicher, dass die Überlegungen vergleichbar bleiben.

Die folgenden Hinweise sollen das Ausfüllen des Vorbereitungsformulars erleichtern (vgl. auch Kurzinformation im Anhang/CD).

Schüler/in

Hier notieren Sie den Vornamen und den Namen der Schülerin, über die das Gespräch geführt wird.

Falls die Schülerin selbst am Gespräch teilnimmt, füllt sie nach Möglichkeit das Formular ebenfalls aus; allenfalls mit Unterstützung der Lehrperson oder der Eltern.

Umschreibung der derzeitigen Situation

Beschreiben Sie in Stichworten Ihre Sicht der Situation. Was ist für Sie besonders wichtig, was erachten Sie als besonders schwierig, als besonders problematisch? Welches ist für Sie der entscheidende Grund, weshalb dieses gemeinsame Gespräch durchgeführt wird?

Bevor die einzelnen Bereiche eingeschätzt werden, ist es sinnvoll, die allgemeine Befindlichkeit der Schülerin zu reflektieren. Stimmungen wie Unbeschwertheit, Fröhlichkeit, Lustlosigkeit oder auch Zurückgezogenheit, Ängstlichkeit oder Verzweiflung sind wichtig für die nachfolgende gemeinsame Gesamteinschätzung.

Einschätzung der zehn Bereiche

Auf dem Formular finden Sie zehn Bereiche (auf dem Formular für die Kindergartenstufe sind es neun Bereiche), in denen sich Stärken und Probleme zeigen können.

Die Bereiche sind mit wenigen Worten umschrieben. Falls Ihnen diese Umschreibungen zu ungenau sind, lesen Sie bitte das Kapitel «Beschreibung der Lebensbereiche» dieser Handreichung auf den Seiten 18 ff. Dort finden Sie nähere Informationen.

Stärke oder Problem?

Stärke	**Allgemeines Lernen**
⇧	Das Kind kann zuhören, zuschauen, hinspüren; aufmerksam sein; sich Verse, Melodien, Bewegungen merken und wiedergeben; Formen benennen, beschreiben und darstellen; durch Spielen Dinge und Beziehungen erkunden;
⇩	
Problem	Lösungen finden und umsetzen; Strategien anwenden; planen; üben

Schätzen Sie nun jeden Bereich ein und überlegen Sie sich, ob der Schüler hier Probleme hat oder Stärken besitzt.

Die mittlere Kategorie wird dann angekreuzt, wenn der Schüler in diesem Bereich unauffällig ist bzw. Leistungen zeigt, die im Rahmen der Erwartungen (bezogen auf Alter, Klassenstufe) liegen.

Markieren Sie für jeden Bereich das Feld, das Ihrer Einschätzung zu jedem Bereich am besten entspricht.

Gehen Sie möglichst unbeschwert und zügig vor. Es handelt sich um eine persönliche, grobe Einschätzung, die vor allem dazu dient, für das Gespräch lohnende und relevante Bereiche gemeinsam eruieren zu können.

Begriffe, die Ihnen besonders wichtig sind, können im Beschreibungstext unterstrichen werden. Für ergänzende Stichworte hat es rechts neben den Beschreibungen Platz.

Es ist durchaus auch möglich, mehrere Kreuze im gleichen Bereich zu machen (beispielsweise, wenn die Schülerin im schriftlichen Rechnen ausserordentlich stark ist und gleichzeitig im Kopfrechnen unterdurchschnittliche Leistungen zeigt).

Bemerkungen und Beobachtungen

Rechts neben jeder Einschätzung können Sie Ihre Beobachtungen sowie Bemerkungen notieren. Oder Sie können Fragen aufschreiben, die Sie den anderen Personen während der Sitzung stellen möchten.

Vorbereitungsblätter kommen nicht zu den Akten

Bringen Sie das ausgefüllte Formular zum Gespräch mit. Die Vorbereitungsblätter dienen dazu, möglichst rasch und gleichberechtigt diejenigen Themen zu bestimmen, deren Besprechung am wichtigsten ist. Zu diesem Zweck werden die Vorbereitungsblätter in einer strukturierten Weise, die anschliessend näher umschrieben wird, am Anfang des Gesprächs gemeinsam gesichtet.

Nach dem Gespräch nimmt jede der beteiligten Personen ihr Vorbereitungsblatt wieder mit nach Hause.

Ergänzende Unterlagen

Zur Illustration einzelner Sachverhalte können von der Lehrperson und von den beteiligten weiteren Fachpersonen Unterlagen ans Gespräch mitgenommen werden, die für das Verständnis wichtig sind (z. B. Arbeitsproben, allfällige Förderpläne, Testresultate).

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

II. Zusammenführen der Beobachtungen

Alle am schulischen Standortgespräch beteiligten Personen bringen ihr ausgefülltes Formular mit und verwenden es als Grundlage für das Einbringen ihrer Sicht der Problemstellung.

Nach der Begrüssung können alle Beteiligten ihre Umschreibung der Situation sowie ihre Einschätzung der Befindlichkeit des Schülers kurz darlegen. An dieser Stelle soll noch nicht vertieft diskutiert werden. Es ist jedoch klar, dass allenfalls bestimmte Begriffe oder Einschätzungen einer kurzen Erklärung bedürfen. Wichtige Aussagen werden von der moderierenden Person auf die erste Seite des Protokollformulars übertragen, damit diese im Laufe des Gesprächs wieder aufgenommen werden können.

Anschliessend werden die Vorbereitungsblätter (wie rechts abgebildet) überlappend in die Mitte des Tisches gelegt. Als Deckblatt dient die erste Seite des Protokollformulars (siehe Anhang/CD).

Die moderierende Person geht die verschiedenen Einschätzungen durch und «markiert» die Bandbreite jedes Bereichs auf dem Protokollformular.

Auf diese Weise wird auf einen Blick ersichtlich, welche Bereiche eher einheitlich (schmales Band) und welche eher unterschiedlich (breites Band) eingeschätzt werden.

Nun beginnt die Erarbeitung eines gemeinsamen Problemverständnisses. Sind die gleichen Bereiche identifiziert worden? Werden Probleme oder Stärken des Schülers von allen gleich gewichtet? Gibt es grosse Unterschiede in der Wahrnehmung des Problems? Liegt möglicherweise ein Teil des Problems in der unterschiedlichen Wahrnehmung der Teilnehmenden?

Stichworte dieser gemeinsamen Diskussion werden auf der ersten Seite des dreiseitigen Protokollformulars notiert.

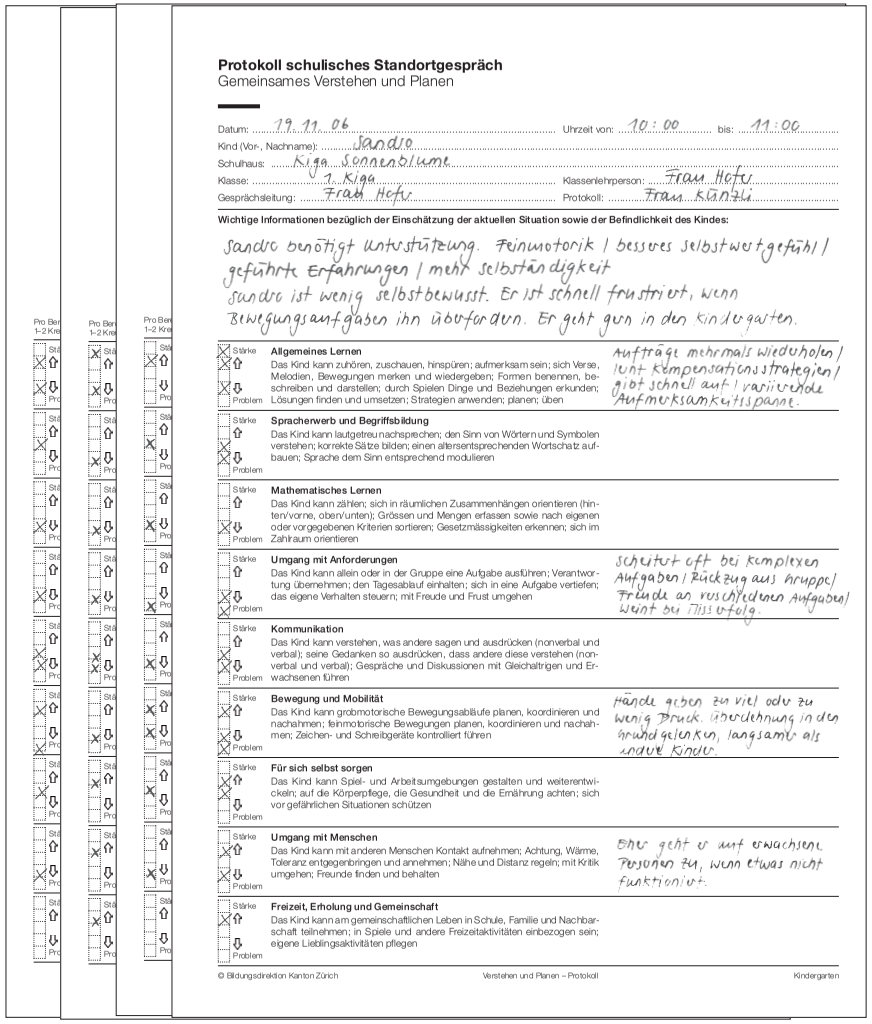

Protokoll schulisches Standortgespräch
Gemeinsames Verstehen und Planen

Datum: 19.11.06 Uhrzeit von: 10:00 bis: 11:00
Kind (Vor-, Nachname): Sandro
Schulhaus: Kiga Sonnenblume
Klasse: 1. Kiga Klassenlehrperson: Frau Hofer
Gesprächsleitung: Frau Hofer Protokoll: Frau Künzli

Wichtige Informationen bezüglich der Einschätzung der aktuellen Situation sowie der Befindlichkeit des Kindes:

Sandro benötigt Unterstützung. Feinmotorik / besseres Selbstwertgefühl / geführte Erfahrungen / mehr Selbständigkeit
Sandro ist wenig selbstbewusst. Er ist schnell frustriert, wenn Bewegungsaufgaben ihn überfordern. Er geht gern in den Kindergarten.

Stärke / Problem	**Allgemeines Lernen** Das Kind kann zuhören, zuschauen, hinspüren; aufmerksam sein; sich Verse, Melodien, Bewegungen merken und wiedergeben; Formen benennen, beschreiben und darstellen; durch Spielen Dinge und Beziehungen erkunden; Lösungen finden und umsetzen; Strategien anwenden; planen; üben	Aufträge mehrmals wiederholen / lernt Kompensationsstrategien / gibt schnell auf / variierende Aufmerksamkeitsspanne.
Stärke / Problem	**Spracherwerb und Begriffsbildung** Das Kind kann lautgetreu nachsprechen; den Sinn von Wörtern und Symbolen verstehen; korrekte Sätze bilden; einen altersentsprechenden Wortschatz aufbauen; Sprache dem Sinn entsprechend modulieren	
Stärke / Problem	**Mathematisches Lernen** Das Kind kann zählen; sich in räumlichen Zusammenhängen orientieren (hinten/vorne, oben/unten); Grössen und Mengen erfassen sowie nach eigenen oder vorgegebenen Kriterien sortieren; Gesetzmässigkeiten erkennen; sich im Zahlraum orientieren	
Stärke / Problem	**Umgang mit Anforderungen** Das Kind kann allein oder in der Gruppe eine Aufgabe ausführen; Verantwortung übernehmen; den Tagesablauf einhalten; sich in eine Aufgabe vertiefen; das eigene Verhalten steuern; mit Freude und Frust umgehen	scheitert oft bei komplexen Aufgaben / Rückzug aus Gruppe / Freude an verschiedenen Aufgaben / weint bei Misserfolg.
Stärke / Problem	**Kommunikation** Das Kind kann verstehen, was andere sagen und ausdrücken (nonverbal und verbal); seine Gedanken so ausdrücken, dass andere diese verstehen (nonverbal und verbal); Gespräche und Diskussionen mit Gleichaltrigen und Erwachsenen führen	
Stärke / Problem	**Bewegung und Mobilität** Das Kind kann grobmotorische Bewegungsabläufe planen, koordinieren und nachahmen; feinmotorische Bewegungen planen, koordinieren und nachahmen; Zeichen- und Schreibgeräte kontrolliert führen	Hände geben zu viel oder zu wenig Druck. Überdehnung in den Grundgelenken, langsamer als andere Kinder.
Stärke / Problem	**Für sich selbst sorgen** Das Kind kann Spiel- und Arbeitsumgebungen gestalten und weiterentwickeln; auf die Körperpflege, die Gesundheit und die Ernährung achten; sich vor gefährlichen Situationen schützen	
Stärke / Problem	**Umgang mit Menschen** Das Kind kann mit anderen Menschen Kontakt aufnehmen; Achtung, Wärme, Toleranz entgegenbringen und annehmen; Nähe und Distanz regeln; mit Kritik umgehen; Freunde finden und behalten	Eher geht er auf erwachsene Personen zu, wenn etwas nicht funktioniert.
Stärke / Problem	**Freizeit, Erholung und Gemeinschaft** Das Kind kann am gemeinschaftlichen Leben in Schule, Familie und Nachbarschaft teilnehmen; in Spiele und andere Freizeitaktivitäten einbezogen sein; eigene Lieblingsaktivitäten pflegen	

© Bildungsdirektion Kanton Zürich Verstehen und Planen – Protokoll Kindergarten

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

III. Auswählen der Bereiche

Aus der Sichtung und dem Vergleich der verschiedenen Einschätzungen werden sich Bereiche und Themen ergeben, welche sich für die nachfolgende gemeinsame Besprechung aufdrängen. Gemeinsam wird versucht, einen Konsens zu finden, welches Thema bzw. welche beiden Themen im Zentrum des anschliessenden Gesprächs stehen sollen.

Die Auswahl der ein bis zwei Bereiche ist für den weiteren Verlauf des schulischen Standortgesprächs sehr wichtig und soll möglichst einstimmig erfolgen. Davon hängt ab, ob die später getroffenen Massnahmen tatsächlich bei einem zentralen Bereich ansetzen und somit eine Veränderung bewirken können. Es soll diesem Teil des Gesprächs deshalb auch genügend Platz eingeräumt werden.

Die protokollierende Person notiert die ausgewählten Schwerpunktthemen auf der zweiten Seite des Protokollformulars in den dafür vorgesehenen Feldern. Weitere Themen, die beispielsweise nur von einer anwesenden Person als wichtig erachtet werden, kann sie unten auf dieser Seite ebenfalls aufschreiben. Dadurch ist gewährleistet, dass auch Anliegen vermerkt sind, die beim Gespräch nicht fokussiert besprochen werden.

Je nach Zweck des Gesprächs kann es angebracht sein, auch einen Bereich auszuwählen, in dem die Schülerin besondere Stärken oder Ressourcen zeigt.

IV. Verstehen der ausgewählten Bereiche

Das schulische Standortgespräch hat zum Ziel, eine Problem- oder Fragestellung in den ausgewählten Bereichen besser zu verstehen, denn ein gutes Verständnis ist der erste Schritt zu weiteren Massnahmen und einer sinnvollen Förderplanung.

Die zweite Seite des Protokollformulars bietet die Grundlage für diesen Gesprächsteil. Die Beobachtungen der Teilnehmenden helfen zu verstehen, welche Aspekte des identifizierten Bereiches überwiegend von den Fähigkeiten oder körperlichen Voraussetzungen des Schülers beeinflusst werden (nach ICF: Körperfunktionen, Aktivitäten und weitere personbezogene Faktoren) und welche Aspekte eher von Umwelteinflüssen abhängig sind (nach ICF: Partizipation und Umweltfaktoren).

Hier soll also gefragt werden: Sind es vor allem die Voraussetzungen des Schülers oder sind es die Bedingungen im Umfeld, welche die Schwierigkeiten in einem bestimmten Bereich beeinflussen? Kann der Schüler beispielsweise nicht gut kommunizieren, weil er die anderen nicht gut hört (Fähigkeit zu hören) oder weil in der Schule eine andere Sprache gesprochen wird als seine Muttersprache (Umwelt)? Kann der Schüler etwas wirklich nicht oder könnte er möglicherweise unter anderen Umständen die gewünschten Leistungen oder Verhaltensweisen erbringen bzw. erbringt er sie sogar manchmal? Diese für die Förderung und den Unterricht wichtigen Fragen sollten im Verlauf des schulischen Standortgesprächs mindestens angesprochen und wenn möglich auch geklärt werden.

Häufig hören wir von Eltern oder Lehrpersonen: «Er könnte es eigentlich schon, aber …». Diese Aussage kann einen Hinweis darauf geben, dass die vorhandenen Schwierigkeiten nicht ausschliesslich beim Schüler gesucht werden sollten. Fühlt sich der Schüler in seiner Umgebung wohl? Hat er genügend Unterstützung beim Bewältigen aller Aufgaben in der Schule? Findet er mit seinen spezifischen sprachlichen und familiären Voraussetzungen die benötigte Unterstützung zur Bewältigung des neuen Umfeldes? Hat er vielleicht Probleme mit seinen Mitschülerinnen oder Mitschülern? Geht der Unterricht genügend auf seine Lernbedürfnisse ein?

Beobachtungen der Beteiligten werden in Stichworten notiert:
- Links vom Schwerpunktthema werden Beobachtungen festgehalten, die eher den Schüler selbst betreffen.
- Rechts vom Schwerpunktthema werden Beobachtungen festgehalten, die eher das Umfeld (Klasse, Lehrperson, Familie, Freizeit) betreffen.

Diese Unterscheidung ist wichtig, weil dadurch Ansatzpunkte für die Unterstützung und Förderung, aber auch für notwendige Anpassungen im Umfeld des Schülers klarer ersichtlich werden.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Schwerpunktthemen

Aufgrund der Besprechung der verschiedenen Einschätzungen auf den Vorbereitungsformularen werden an diesem Standortgespräch die folgenden Schwerpunktthemen besprochen:

- Alle Beteiligten gehen von ihren konkreten Beobachtungen aus und bringen diese ins Gespräch ein.
- Die Orientierung an Ressourcen und Stärken ist oft hilfreicher als das Auflisten von Schwächen.
- Förderziele, die während der Besprechung ersichtlich werden, werden fortlaufend auf die nächste Seite übertragen

Schwerpunktthema: Allgemeines Lernen Umgang Anforderungen

Kind

- scheitert wegen Schwierigkeiten in der Bewegungsplanung beim Ausführen komplexer Handlungen.
- stark schwankende Aufmerksamkeitsspanne / gute Konzentration
- gute Kompensationsstrategien
- gibt nicht schnell auf, sucht Lösungen

- sandra ist oft überfordert.
- Die UF beeinträchtigt ihn meist negativ.

Umfeld, Klasse, Lehrperson, Familie ...

- Kigä gibt oft zu schwierige Aufgaben.
- Die Kinder lenken sich gegenseitig ab.
- wenig "Basiserfahrungen" wegen tendenziell ängstlichem Umfeld.
- Keine geeignete Spielumgebung in Wohnnähe.

Schwerpunktthema: Bewegung + Mobilität

Kind

- seit früher Kindheit eher zurückhaltend im Entdecken
- seine Genügsamkeit wurde geschätzt
- schnell erschöpft, wenig Kraft
- Empfindsam "sgschpüri"
- Mühe bei willentlichen Handlungen im Bereich der Motorik

Intellektuell oft unterfordert, das beeinträchtigt seine Stimmung

Umfeld, Klasse, Lehrperson, Familie ...

- Intellektuell gefördert
- Eltern u. z. T. LP muten ihm zu wenig zu
- Eltern erzählten ihm viele Geschichten.
- Wegen Familiensituation wenig gemeinsame Freizeit
- Einengende Wohnsituation

Weitere wichtige Gesprächspunkte:

Kontakt zu anderen Kindern intensivieren.

© Bildungsdirektion Kanton Zürich Verstehen und Planen – Protokoll Kindergarten

Beobachtungen, die eher die Schülerin selbst betreffen

Es kann sein, dass eine Schülerin trotz genügender Unterstützung seitens der Eltern und der Lehrperson in der Schule Schwierigkeiten hat. Möglicherweise sind dann bei ihr gewisse körperliche Voraussetzungen nicht gegeben oder sie hat bestimmte Fähigkeiten noch nicht entwickelt. Diese Anteile an den festgestellten Schwierigkeiten können oft nur von einer Fachperson schlüssig abgeklärt werden: Hört oder sieht die Schülerin nicht gut? Hat sie besondere Schwierigkeiten beim Erlernen der geschriebenen Sprache oder bei der Verarbeitung von Sinneseindrücken? Hat sie beim Sprechen Schwierigkeiten oder sind die intellektuellen Möglichkeiten eingeschränkt? Ist sie körperlich gesund? Müssen Probleme bei der Kontrolle oder Steuerung des eigenen Verhaltens vermutet werden?

Um diese Fragen zu klären, sollen deshalb im schulischen Standortgespräch Beobachtungen und Einschätzungen gesammelt, ausgetauscht und festgehalten werden. Hier können auch offene Fragen notiert und zur weiteren Abklärung empfohlen werden. Oft ist eine bestimmte Fachperson für diese Bereiche zuständig.

Die folgenden körperlichen Funktionen der Schülerin können ihre Leistungsfähigkeit beeinflussen:

- Kognitive und emotionale Funktionen (z.B. Funktionen der Aufmerksamkeit, Affektkontrolle)
- Sinnesfunktionen (z.B. Sehvermögen, Hörvermögen)
- Stimm- und Sprechfunktionen (z.B. Artikulation, Redefluss)
- Funktionen des Immunsystems und des Atemsystems (z.B. bei Allergien, Asthma)
- Bewegungsfunktionen (z.B. Beweglichkeit der Gelenke, Muskelkraft, Tonus)
- Funktionen anderer Körpersysteme (Verdauung, Stoffwechsel)

Beobachtungen, die eher das Umfeld betreffen

Es kann sein, dass ein Schüler trotz vorhandener Fähigkeiten und guten körperlichen Voraussetzungen in bestimmten Bereichen Probleme hat. Möglicherweise sind dann in seinem Umfeld Faktoren wirksam, welche es für ihn schwierig machen, seine Fähigkeiten in der Schule ganz einzubringen. Über den Einfluss einiger dieser Faktoren werden sich alle einig sein (z.B. Unterrichtssprache ist nicht die daheim gesprochene Sprache); über andere Faktoren (Erziehungsstil zu Hause oder in der Schule und dessen Einfluss) können die Meinungen auch verschieden sein.

Bei einigen Problemen kann eine Veränderung des Umfeldes auch von Vorteil sein, wenn die Schwierigkeiten beim Schüler identifiziert wurden. Einem Schüler mit einer Sehbehinderung etwa kann es bereits helfen, wenn er in der ersten Bankreihe einen Platz erhält oder wenn Texte in einer grösseren Schrift abgegeben werden. Andere Schüler brauchen vielleicht einen ruhigeren Arbeitsplatz, um sich auf den Unterricht konzentrieren zu können. Umwelteinflüsse können ein Problem vergrössern oder sie können es entschärfen.

Die nachfolgende Beschreibung möglicher Faktoren aus dem Umfeld des Schülers kann bei den gemeinsamen Gesprächen helfen. Hier sind vor allem die Beobachtungen der Eltern und auch der Lehrperson von grosser Bedeutung, da sie den besten Einblick in die Lebenswelt des Schülers besitzen. Sind diese Faktoren förderlich für den Schüler (z.B. gute Unterstützung durch die Klassenlehrerin) oder eher hinderlich (z.B. wenig Solidarität und hohe Gewaltbereitschaft innerhalb der Klasse)?

Umwelt Schule
Die folgenden Umweltfaktoren können das Verhalten und die Leistungsfähigkeit der Schülerin beeinflussen:

- Unterstützung der Schülerin durch Lehrpersonen im Schulhaus, Lehrpersonen der Schulgemeinde und/oder Mitschülerinnen und Mitschüler
- Beziehung der Schülerin zu Lehrpersonen im Schulhaus, Lehrpersonen der Schulgemeinde und/oder Mitschülerinnen und Mitschüler
- Einstellungen der Lehrpersonen und der Mitschülerinnen und Mitschüler
- Einstellung des Schulhausteams/der Schulgemeinde
- Klassengrösse und Klassenzusammensetzung
- Unterrichtsmaterialien und weitere Produkte/Technologien für die Bildung
- Architektonische Merkmale der Schulanlage
- Geräusche, Licht und Luftqualität
- Weitere Faktoren im schulischen Umfeld

Umwelt Familie
- Unterstützung und Beziehungen der Schülerin in der Familie
- Unterstützung und Beziehungen der Familie in ihrer Umwelt
- Einstellungen der Eltern und Geschwister
- Einstellungen der weiteren Umwelt zur Familie
- Weitere Faktoren im familiären Umfeld

Ausserschulische Umwelt/Gleichaltrige/Freizeit
- Beziehungen der Schülerin zu Gleichaltrigen und Unterstützung durch die Peergroup im ausserschulischen Bereich
- Einstellungen der Peergroup und ausserschulischer Bezugspersonen
- Ausserschulische Angebote (Freizeit, Hobbys, Vereine)
- Weitere Faktoren im ausserschulischen Umfeld

V. Zielformulierungen und Verantwortlichkeiten

Wenn es gelungen ist, auf der zweiten Seite des Protokolls die Problemstellungen in den ausgewählten Bereichen besser zu verstehen, ist die Grundlage erarbeitet, um gemeinsame Ziele zu formulieren und Verantwortlichkeiten zu klären. Möglicherweise wurden einige Ziele bereits während der Besprechung der Schwerpunktthemen aufgelistet und können jetzt besprochen werden. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten ihre Vorstellungen zur Problemlösung erläutern können und dass hier eine Einigung gesucht wird.

Es wird nun vereinbart, welche Ziele von den verschiedenen anwesenden Personen verfolgt werden sollen, um zur Lösung des Problems beizutragen. Die Ziele sollen so formuliert werden, dass sie überprüft werden können. Aus diesen Zielsetzungen können Massnahmenvorschläge abgeleitet werden. Beides wird auf der dritten Seite des Protokollformulars festgehalten.

Auch die Zuständigkeiten zur Erreichung dieser Ziele werden festgelegt:

- Wer ist für was bis wann verantwortlich?
- Falls eine (für den Schüler neue) sonderpädagogische Massnahme in Betracht gezogen wird: Wer beantragt diese – an welcher Stelle – bis wann?

Am Schluss bestätigen alle Anwesenden mit ihrem Namen und ihrer Unterschrift, dass sie am schulischen Standortgespräch teilgenommen haben. Allfällige Besonderheiten können rechts von der Unterschrift eingetragen werden – beispielsweise, wenn ein Teilnehmer des Gesprächs mit den vorgesehenen Massnahmen nicht einverstanden ist. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall kantonal geregelt.

Die letzte Seite des Protokollformulars wird für alle kopiert. Das Protokollformular wird im Schülerdossier aufbewahrt. Spätestens zwei Jahre nach dem abschliessenden Standortgespräch, das heisst, wenn bezüglich dieser Schülerin oder dieses Schülers während zwei Jahren kein Standortgespräch mehr durchgeführt wurde, werden alle Protokollformulare vernichtet.

Wenn die Schülerin nicht am schulischen Standortgespräch dabei war, wird vereinbart, wer der Beteiligten die Schülerin in welcher Weise informiert.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

VI. Umsetzen der Ziele und Massnahmen

Die gemeinsam vereinbarten Zielsetzungen und Massnahmen werden ab sofort von den zuständigen Personen umgesetzt. Die zu erreichenden Förderziele bilden den Ausgangspunkt für das nächste schulische Standortgespräch, welches sinnvollerweise nach der Variante 2 «Gemeinsame Überprüfung der Förderziele» gestaltet wird.

Insbesondere dann, wenn spezielle Massnahmen (beispielsweise integrative Schulungsform, Deutsch als Zweitsprache, Kleinklassenschulung, Therapie) vereinbart und beantragt wurden, soll in der Regel nach einem halben Jahr (Kleinklasse vor Ablauf eines Jahres) ein weiteres schulisches Standortgespräch durchgeführt werden. Sollte jemand der Beteiligten bereits vor Ablauf der Halbjahresfrist zur Überzeugung gelangen, dass eine vorherige Durchführung sinnvoll wäre, kann sie dies der Lehrperson oder derjenigen Person, welche die letzte Standortbestimmung moderiert hat, melden. Diese wird – allenfalls nach Rücksprache mit anderen Beteiligten – diese Runde entsprechend früher einberufen.

Gesprächsvariante 2: Gemeinsame Überprüfung der Förderziele

Die Struktur und der Ablauf des Gesprächs mit dem Schwerpunkt «Gemeinsame Überprüfung der Förderziele» (Gesprächsvariante 2) hat grosse Ähnlichkeit mit derjenigen des Gesprächs mit dem Schwerpunkt «Gemeinsames Verstehen und Planen» (Gesprächsvariante 1).

Weil ein Gespräch der Variante 2 immer mit dem Erfahrungshintergrund eines ersten schulischen Standortgesprächs durchgeführt wird, erscheint es nicht notwendig, vergleichbare Gesprächsphasen nochmals ausführlich zu beschreiben. Im Folgenden wird deshalb nur auf die spezifischen Unterschiede der beiden Gesprächsformen eingegangen.

Ausgangspunkte: bisherige Förderziele

Damit alle Beteiligten auf dem gleichen Informationsstand sind und sich sinnvoll vorbereiten können, überträgt die einladende Person die bisherigen Förderziele ins vorgesehene Feld des Vorbereitungsblatts. Dieses wird für alle Beteiligten kopiert und der Gesprächseinladung beigelegt.

Einschätzung des Erreichens der Förderziele

Im Rahmen ihrer persönlichen Vorbereitung schätzen alle Beteiligten ein, welche Förderziele sie als erreicht, als teilweise erreicht oder als nicht erreicht erachten.
Daneben kann – gleich wie beim Vorbereitungsformular der 1. Gesprächsvariante – die persönliche Sicht bezüglich der aktuellen Situation und der Befindlichkeit der Schülerin stichwortartig festgehalten werden.

Persönliche Einschätzung

Einschätzung, inwieweit die Förderziele des letzten Standortgesprächs erreicht werden konnten:

Förderziele Förderziele, die am letzten Standortgespräch vereinbart worden sind:	**Einschätzung** Erreicht? Teilweise erreicht? Nicht erreicht?
J. macht Erfahrungen mit verschiedenen Materialien und Werkzeugen. Im Kindergarten wählt er von sich aus Aktivitäten wie malen, basteln, draussen auf dem Klettergerüst spielen.	Teilweise erreicht J. hat zwar Erfahrungen gemacht, wählt aber von sich aus im Kindergarten selten malen / basteln
J. hat einen höheren Muskeltonus und mehr Ausdauer bei sportlichen Aktivitäten.	Erreicht J. beteiligt sich in den Pausen häufiger und ausdauernder bei sportlichen Aktivitäten.

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Verlauf des schulischen Standortgesprächs

Situations- und Befindlichkeitseinschätzungen

In einem ersten Schritt werden die unterschiedlichen Umschreibungen der Situation und die Einschätzung der Befindlichkeit des Schülers verglichen. Es ist wichtig, diese Gesamtsicht zur Kenntnis zu nehmen, bevor auf die Ebene der Förderziele gewechselt wird.

Einschätzung des Erreichens der Förderziele

In einem zweiten Schritt legt die moderierende Person die Vorbereitungsblätter so auf den Tisch, dass sie von allen Beteiligten eingesehen werden können. Die moderierende Person geht die einzelnen Förderziele durch und liest die verschiedenen Einschätzungen des Erreichens bzw. des Nicht-Erreichens vor. Die Beteiligten können zusätzliche Erläuterungen zu ihrer Einschätzung abgeben.

Festlegung der Schwerpunktthemen

Das Ziel der daran anschliessenden Phase muss sein, die unterschiedlichen Einschätzungen gegenseitig zu verstehen und sich darauf zu einigen, auf welche Bereiche bzw. Schwerpunktthemen man sich in der folgenden Gesprächsphase konzentrieren möchte. Eine vertiefte Diskussion soll also erst nach der Festlegung der zu besprechenden Schwerpunktthemen erfolgen.

Die Moderationsperson hat hier eine «zeitsteuernde» Aufgabe wahrzunehmen: Der Vergleich der Einschätzungen sollte nicht länger als 15 Minuten dauern.

Allfällige Zuhilfenahme der zehn Bereiche

Je nachdem könnte es günstig sein, im Sinne einer «anregenden Checkliste» die zehn Bereiche (im Formular für die Kindergartenstufe sind es neun Bereiche), die aus dem vorherigen schulischen Standortgespräch ja bereits bekannt sind, nochmals beizuziehen, um abzuschätzen, ob – über die Einschätzung des Erreichens der Förderziele hinaus – andere, relevante Themen anstehen, über die sich die Beteiligten austauschen sollten. Zu diesem Zweck kann die moderierende Person ein leeres Vorbereitungsformular (Gesprächsvariante 1) bereithalten.

Identischer weiterer Verlauf

Nachdem die Schwerpunktthemen abgesprochen und auf der zweiten Protokollseite vermerkt sind, verläuft das Gespräch analog wie bei der Gesprächsvariante 1. Diese Parallelität – auch bezüglich der Darstellung der Formulare – ist durchaus gewollt: Zwar wechselt der «Einstiegs-Fokus», die Zielsetzung des Gesprächs und die Art des Festhaltens der Resultate bleiben jedoch gleich.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Weitere Informationen

Eltern, Schülerinnen und Schüler

Kurzinformation

Zum Verfahren «Schulische Standortgespräche» wurde eine Kurzinformation geschrieben, welche die wichtigsten Punkte des Verfahrens festhält (Anhang/CD). Sie kann den Eltern zusammen mit dem Formular für die individuelle Vorbereitung abgegeben werden. Die Kurzinformation wie auch die Vorbereitungsformulare wurden in neun Sprachen übersetzt (Albanisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch, Spanisch, Tamilisch und Türkisch).

In der Kurzinformation wird auch erwähnt, dass die vorliegende Handreichung für interessierte Eltern zugänglich ist und in der Schule ausgeliehen werden kann. Dieses Angebot kann von Eltern genutzt werden, die sich noch vertiefter mit dem Verfahren auseinandersetzen möchten. Für die Durchführung von schulischen Standortgesprächen ist die Kurzinformation aber ausreichend.

Information und Unterstützung für Eltern

Es ist sinnvoll, allen Eltern oder Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Elternabends das Verfahren «Schulische Standortgespräche» kurz vorzustellen. Eltern, die das erste Mal an einem schulischen Standortgespräch teilnehmen, werden von der Regelschullehrperson zudem angemessen über das Verfahren informiert.

Falls die Eltern zum Ausfüllen des Formulars Unterstützung benötigen, soll es möglich sein, dass sie bei der individuellen Vorbereitung auf das schulische Standortgespräch Hilfe einer von ihnen gewählten Person erhalten. Je nach Fall und bereits bestehenden Kontakten bieten sich verschiedene Personen für diese Unterstützung an (interkulturell Vermittelnde, Übersetzerin, eine Vertrauensperson aus der Nachbarschaft, die Lehrperson Deutsch als Zweitsprache, der Schulische Heilpädagoge …). Ebenso soll es in begründeten Fällen auch möglich sein, dass die Eltern gemeinsam mit einer Vertrauensperson am schulischen Standortgespräch teilnehmen können.

Einbezug der Schülerin/des Schülers

Schülerinnen und Schüler haben immer auch ihre eigene Sicht in Bezug auf die festgestellten Probleme. Es ist deshalb wichtig, dass ihre Erfahrungen und Problemverständnisse miteinbezogen werden. Grundsätzlich soll der Schüler so weit wie möglich in das Verfahren einbezogen werden. Ältere Schülerinnen und Schüler füllen selbst ein Vorbereitungsformular aus. Bei jüngeren Kindern muss im Einzelfall entschieden werden, ob ein gemeinsames Ausfüllen mit den Eltern, mit der Lehrperson oder einer Therapeutin sinnvoll sein könnte oder ob darauf verzichtet werden soll.

Wenn der Schüler selbst am schulischen Standortgespräch teilnimmt, ist die Gestaltung des Gesprächs dem Alter und den Voraussetzungen des Schülers anzupassen. In begründeten Fällen erscheint es vielleicht angebracht, dass der Schüler nicht am schulischen Standortgespräch teilnimmt. Dann kann in einem vorgängigen Gespräch mit der Lehrperson oder anderen Personen die Sicht des Schülers erfasst werden, um dann seine Ansichten in das schulische Standortgespräch einbringen zu können. Die Eltern haben zudem die Aufgabe, dessen Interessen zu vertreten.

Wenn der Schüler nicht am schulischen Standortgespräch dabei ist, ist zu klären, wer den Schüler in welcher Weise informiert.

Lehrpersonen

Information der Eltern

Es ist nicht immer einfach abzuschätzen, wann die Eltern in schulische Fragen und Problemstellungen einbezogen werden sollen. Der Zeitpunkt muss letztlich von der Lehrperson bestimmt werden, wenn nicht die Eltern die Initiative ergreifen und eine gemeinsame Klärung des Problems anstreben.

Es ist sinnvoll, anlässlich eines Elternabends oder in einem anderen geeigneten Rahmen alle Eltern unabhängig vom Auftreten eines Problems über das hier beschriebene Verfahren zu informieren. Spätestens wenn ein schulisches Standortgespräch durchgeführt oder die Entscheidung für oder gegen bestimmte Massnahmen getroffen werden muss, ist es die Pflicht der Lehrperson sicherzustellen, dass die Eltern in geeigneter Weise über dieses Verfahren und das Vorgehen informiert sind.

Schulrelevante Lebensbereiche

Nicht alle der hier beschriebenen Bereiche, in denen Problemstellungen auftreten können, sind für die Lehrperson von gleicher Bedeutung. Grosse Schwierigkeiten im Bereich «Bewegung und Mobilität» werden meist von der Physiotherapeutin oder dem Psychomotoriktherapeuten angegangen. Diese beraten die Lehrerin auch im Umgang mit dem betroffenen Schüler, etwa während des Sportunterrichts oder bezüglich dessen Körperhaltung. Die Bereiche «Allgemeines Lernen», «Mathematisches Lernen», sowie «Lesen und Schreiben» fallen jedoch in den Aufgabenbereich der Lehrerin. Hier gilt es, in Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen (z.B. Schulische Heilpädagogin, Lehrperson Deutsch als Zweitsprache) den Unterricht so zu planen und durchzuführen, dass Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten möglichst gut gefördert werden.

Unterstützung bei schwierigen Gesprächen

Auch Lehrpersonen sollten die Möglichkeit haben, bei potenziell schwierigen Gesprächen – beispielsweise dann, wenn mit der betreffenden Schülerin und/oder den Eltern eine Konfliktsituation besteht – eine Person ihres Vertrauens beizuziehen. Es ist allerdings wichtig, dass alle Beteiligten über die Zusammensetzung der Gesprächsrunde vorgängig informiert werden.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Weitere Fachpersonen

Beizug von Fachpersonen

Das schulische Standortgespräch dient unter anderem dazu, herauszufinden, welche Informationen noch beschafft werden müssen oder ob eine zusätzliche Fachperson beigezogen werden soll. Allfällige fachspezifische Abklärungen werden in der Regel nach einem schulischen Standortgespräch durchgeführt – insbesondere dann, wenn keine Einigung über die Förderziele oder allfällige Massnahmen erzielt werden kann, Unklarheiten bestehen oder die Schülerin oder der Schüler einer Massnahme im Bereich der Sonderschulung zugewiesen werden soll.

Das Wissen von weiteren Fachpersonen kann in verschiedener Weise genutzt werden, z.B. kann es sein, dass eine Fachperson beratend am schulischen Standortgespräch teilnimmt, oder dass am schulischen Standortgespräch bestimmt wird, dass eine zusätzliche fachliche Abklärung notwendig ist.

ICF und ICD-10

Dem in dieser Handreichung beschriebenen Verfahren liegen die Domänen der Aktivitäten und Partizipation der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, WHO 2001) zugrunde. Die ICF basiert auf einem universellen Modell von Funktionsfähigkeit und Behinderung und kann somit auf alle Menschen bezogen werden. In der Schule gibt es Situationen, in denen es letztlich unklar bleibt, ob Schwierigkeiten wirklich mit einer Störung der Körperfunktionen oder einem Gesundheitsproblem zusammenhängen. Gerade in dieser Grauzone ist es wichtig, eine Beschreibung von Problemen zu haben, die nicht syndromorientiert ist. Bei komplexen Problemstellungen kann die Reduktion auf ein Krankheits- oder Störungsbild von wichtigen Massnahmen in der Umwelt ablenken.

Fachpersonen, die schulhausnah und gemeinsam mit den Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler unterstützen, haben sich für die Behandlung von Schwierigkeiten in einem oder mehreren Bereichen der Aktivitäten und Partizipation professionalisiert. Sie kennen die Zusammenhänge zwischen Problemen beim Ausüben bestimmter Aktivitäten und den damit assoziierten Körperfunktionen und können diese Zusammenhänge auch den anderen am schulischen Standortgespräch teilnehmenden Personen erläutern.

Für die professionelle Diagnostik und Therapie von bestimmten Krankheits- oder Störungsbildern ist ein syndromatisches Verständnis jedoch unabdingbar. Hierzu sollte, wo immer möglich, die Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD-10) verwendet werden. Die ICD-10 gehört wie auch die ICF zur WHO-Familie der Klassifikationen. Die ICD-10 bündelt alle diagnostischen Informationen und bietet differenzialdiagnostische Kriterien, welche ein Störungsbild von einem anderen abgrenzen. Die ICF hingegen versucht, eine vorhandene Problemstellung nahe an beobachtbaren Phänomenen in allen Aspekten des menschlichen Lebens abzubilden.

Die komplementäre Verwendung der ICD-10 und der ICF erfordert eine Übersetzung zwischen einer syndromatischen und phänomenologischen Problembeschreibung (vgl. S. 59).

Austausch zwischen Fachpersonen

In der hier vorliegenden Handreichung werden der Ablauf des schulischen Standortgesprächs mit allen Beteiligten beschrieben und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten genannt. Zur Unterstützung dieses Ablaufs wurden zudem Formulare erstellt, die einerseits die Vorbereitung auf das Gespräch erleichtern, andererseits den Ablauf des Standortgesprächs für alle transparent und antizipierbar machen sollen. Die ICF ist die Basis der Formulare, sie kann jedoch auch als Rahmen für den Austausch zwischen Fachpersonen verwendet werden.

In Besprechungen zwischen Fachpersonen können die Bereiche in einem ersten Schritt beispielsweise gemäss dem Berufsauftrag der Anwesenden aufgeteilt werden:

- Die Regellehrperson und der Schulische Heilpädagoge berichten vor allem über die Bereiche «Allgemeines Lernen», «Lesen und Schreiben», «Mathematisches Lernen» sowie «Umgang mit Anforderungen».
- Die Lehrperson Deutsch als Zweitsprache und die Logopädin bringen insbesondere Informationen über die Bereiche «Lesen und Schreiben» und «Kommunikation» ein.
- Die Schulpsychologin übernimmt hauptgewichtig «Allgemeines Lernen» und «Umgang mit Menschen», und der Psychomotoriktherapeut informiert zum Bereich «Bewegung und Mobilität».
- Weitere Fachleute zeigen auf, wie sich eine Beeinträchtigung von Körperfunktionen (z.B. Seh-, Hör- oder Bewegungsfunktionen) typischerweise auf die Lebensbereiche auswirkt. Besonders bei selteneren Störungsbildern oder Behinderungsarten sind diese Informationen für alle Beteiligten wichtig.

Diese ersten Informationen zu einem Bereich werden im Verlauf der Besprechung durch die anderen Anwesenden ergänzt. Natürlich können alle Fachpersonen jeweils über Beobachtungen in verschiedenen Bereichen berichten, fokussieren aber insbesondere ihr Fachgebiet.

Obwohl diese Handreichung nicht in die Berufsausübung der Fachleute eingreift, ist es möglich, die eigene Arbeit an den Dimensionen der ICF zu orientieren. Hierzu haben verschiedene Fachverbände in der Schweiz bereits einige Arbeit geleistet. Interessierte Fachpersonen können sich bei den entsprechenden Dachorganisationen informieren.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Schuleinheiten, Schulbehörde und Bildungsdirektion

Bewilligung von Massnahmen

Die Entscheidungsbefugnisse für sonderpädagogische Massnahmen, das Einreichen von Anträgen oder die Verbindung zur Schulpflege sind in den Kantonen unterschiedlich geregelt. Es ist wichtig, vorgängig Zuständigkeiten zu klären sowie abzusichern, ob geplante Massnahmen oder Ziele auch wirklich umsetzbar und finanzierbar sind.

Was tun bei Uneinigkeit?

Nicht immer werden die Diskussionen zur Standortbestimmung zu einer einstimmigen Lösung führen. Für den Fall, dass die Anwesenden sich nicht auf eine Massnahme einigen können, muss ein für alle transparentes weiteres Vorgehen gewählt werden. Der Beizug der Schulleitung und der Schulpflege ist bei Unsicherheiten oder Uneinigkeit immer zu empfehlen – je nach rechtlicher Grundlage der einzelnen Kantone ist dieser obligatorisch.

Mit der Unterschrift auf dem Protokollformular bestätigen die teilnehmenden Personen ihre Anwesenheit. Im Konfliktfall oder wenn eine Person mit den Zielsetzungen, Massnahmen oder Verantwortlichkeiten nicht einverstanden ist, kann dies auf dem Protokollformular oder auf einem Beiblatt festgehalten und ebenfalls für alle kopiert werden. Kann ein Antrag, der im schulischen Standortgespräch einen Konsens gefunden hat, von der Schulpflege nicht bewilligt werden, ist es wichtig, dass alle Beteiligten informiert und bei den weiteren Schritten angemessen berücksichtigt werden.

Datenschutz

Das vorliegende Verfahren wurde im Kanton Zürich bezüglich der Einhaltung des Datenschutzes geprüft. Das Vorbereitungsformular bleibt bei den jeweiligen Personen. Die auf das Protokollformular übertragenen Einschätzungen werden ohne Namen aufgelistet, so dass die Personen nicht zurückverfolgt werden können. Nur die dritte Seite des Protokollformulars wird kopiert an alle anwesenden Personen abgegeben. Basierend auf den dort festgehaltenen Zielvereinbarungen planen alle die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele und führen diese selbstständig durch.

Die Protokollformulare werden im Schülerdossier aufbewahrt und jeweils spätestens zwei Jahre nach dem abschliessenden Standortgespräch – das heisst, wenn bezüglich dieser Schülerin oder dieses Schülers während zwei Jahren kein Standortgespräch mehr durchgeführt wurde – vernichtet.

Zusätzliche Informationen für diagnostisch tätige Fachpersonen

Notwendige Grundlagen

Standortgespräche allein genügen nicht

Für die schulischen Standortgespräche stehen beobachtbare Kompetenzen, Handlungen und Aktivitäten des Schülers, die grundsätzlich von allen Beteiligten wahrgenommen werden können, im Zentrum. Die der ICF[1] (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, WHO 2001) entnommenen Lebens- und Erfahrungsbereiche bieten hier eine gemeinsame Sprache, welche zwischen den Einschätzungen und Beobachtungen der verschiedenen Personen vermitteln kann. Für die diagnostische und pädagogisch-therapeutische Arbeit in der Schule bieten die Unterlagen, welche zur Gestaltung der schulischen Standortgespräche erarbeitet wurden, jedoch nicht die alleinige Basis. In diesem Abschnitt soll deshalb ausgeführt werden, welche Aufgaben diagnostisch tätige Fachpersonen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der schulischen Standortgespräche wahrzunehmen haben. Damit sie ihre Arbeit professionell gestalten können, ist es wichtig aufzuzeigen, wie der Gesamtprozess ablaufen kann und welche Schnittstellen dabei entstehen.

ICF

Die ICF wurde aus verschiedenen Gründen als Grundlage für die schulischen Standortgespräche gewählt. Die professionsneutrale Sprache erleichtert eine interdisziplinäre Verständigung, erfordert jedoch, dass sie von allen Beteiligten in gleichem Masse erlernt und verstanden werden muss. Für diagnostisch tätige Fachpersonen ist es bedeutsam, dieses Klassifikationssystem zu kennen, um die diagnostischen Dimensionen des eigenen Fachbereichs darin abbilden zu können. Neben den für die schulischen Standortgespräche ausgewählten Lebensbereichen umfasst die ICF weitere Dimensionen und Faktoren, welche in ihrer Interaktion ein Modell für die Funktionsfähigkeit oder Behinderung bieten. Dieses Modell kann grundsätzlich auf alle Menschen angewendet werden.

In den Formularen wurden zehn Bereiche der ICF (Domänen der Aktivitäten und Partizipation) dargestellt und in dieser Handreichung beschrieben. Die ICF allerdings definiert und beschreibt zusätzlich die Bereiche der Körperfunktionen und Körperstrukturen sowie die Umweltfaktoren und umfasst über 1400 Kodes. Für diagnostisch tätige Fachpersonen im Schulbereich sind die Formulare zu allgemein formuliert, die Orientierung in der gesamten ICF ist im Berufsalltag der Lehrpersonen jedoch zu differenziert. Als Grundlage für den Austausch zwischen Fachpersonen soll hier eine Liste von Items vorgeschlagen werden, die eine gemeinsame Basis schaffen könnte. Die Anpassungen an die spezifischen Arbeitsfelder und Funktionen der verschiedenen Fachpersonen müssen jedoch noch geleistet werden.

Verständigung zwischen Fachpersonen

Die ICF bietet vor allem auch eine gemeinsame Verständigungsgrundlage, weil sie phänomenologisch orientiert ist. Sie wird damit dem Anspruch gerecht, die gegenwärtige Lebenssituation eines Menschen möglichst umfassend beschreiben zu können. Sie bildet jedoch keine Informationen zur Verursachung, zum Syndrom oder zum weiteren

[1] ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (2006). Hrsg. Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI). Köln: DIMDI.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Verlauf ab. Zudem bietet die ICF zwar die Dimensionen für eine umfassende und adäquate Erfassung, jedoch nicht die Kriterien, welche bei der Gewichtung der Schwierigkeiten angewendet werden sollten. Die ICF ist ein Klassifikationssystem: Sie ist kein Diagnoseinstrument oder Testverfahren. Hierzu braucht es andere Instrumente und Verfahren. Wie diese mit der ICF in Verbindung gesetzt werden können, soll nachfolgend aufgezeigt werden.

Überblick zum Gesamtprozess

Die in dieser Handreichung enthaltenen Informationen beziehen sich weitgehend auf die Durchführung von schulischen Standortgesprächen. Von der ersten Beobachtung von Schwierigkeiten bis zur gemeinsamen Strategie zu deren Bewältigung braucht es jedoch viel mehr als nur ein schulisches Standortgespräch. Für Fachpersonen ist es besonders wichtig, eine genaue Vorstellung der verschiedenen Schritte sowie des Ablaufs eines Gesamtprozesses zu haben. Im Folgenden soll deshalb auf die einzelnen Schritte – unter Berücksichtigung der Bedeutung der ICF in diesem Prozess – eingegangen werden. Da die interdisziplinäre Arbeit bei Behinderungen und Schulschwierigkeiten von grosser Bedeutung ist, muss der Synthese verschiedener Fachmeinungen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)

Grundlagen

Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) wurde 2001 von der Generalversammlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedet. Als Mitglied der WHO hat sich auch die Schweiz verpflichtet, die Einführung der ICF zu unterstützen. Die ICF gehört zur Familie von Klassifikationen für verschiedene Aspekte der Gesundheit und verwendet eine standardisierte Sprache, welche die internationale Kommunikation in verschiedenen Disziplinen und Professionen ermöglichen soll. In der Schweiz bereits seit vielen Jahren in Anwendung und somit unter medizinischen und psychologischen Fachpersonen bekannter ist die Internationale Klassifikation der Krankheiten (International Classification of Diseases, ICD-10), welche in der Schweiz in allen Spitälern und in der klinischen Arbeit angewendet wird.

Definition von Gesundheit

Die ICF beschreibt nicht Krankheiten, sondern definiert Komponenten von Gesundheit sowie einige mit der Gesundheit zusammenhängende Komponenten (z. B. Umweltfaktoren). Gesundheit im Verständnis der WHO bedeutet nicht die Abwesenheit von Krankheit, sondern körperliches, geistiges und soziales Wohlbefinden. Die Dimensionen der ICF widerspiegeln dieses Verständnis von Gesundheit in einer fachübergreifenden Sprache. Die ICF ist keine Klassifikation für behinderte Menschen, sondern wurde so konzipiert, dass die Funktionsfähigkeit aller Menschen beschrieben werden kann. Da gerade im schulischen Umfeld die Grenze zwischen «behindert» und «nicht behindert» von verschiedenen Personen unterschiedlich gezogen wird, ist die Verwendung einer Taxonomie, welche dies a priori nicht verlangt, zu bevorzugen.

Die ICF erlaubt die Beschreibung einer Situation in Bezug auf die Funktionsfähigkeit und ihre Einschränkungen und bietet zudem einen Rahmen, um diese Informationen zu strukturieren. Die Darstellung der Informationen und die getroffene Auswahl der Items und Komponenten sind weitgehend von der jeweiligen Anwendung abhängig. Die ICF kann sowohl für die Beschreibung der Funktionsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen mit Schwierigkeiten und Behinderungen verwendet werden als auch die Grundlage für die Beschreibung der Funktionsfähigkeit aller Schülerinnen und Schüler im Kontext einer bestimmten Schule oder Schulgemeinde sein. Sie bietet zudem die Basis für die Beschreibung von fördernden und behindernden Umweltfaktoren.

Komponenten und Modell

Die ICF strukturiert Informationen in zwei verschiedene Teile. Der erste Teil beschreibt die Funktionsfähigkeit und Behinderung, der zweite Teil umfasst die Kontextfaktoren. Jeder Teil hat zwei Komponenten:

1. Die Komponenten der Funktionsfähigkeit:
Die Komponente des **Körpers** besteht aus zwei Klassifikationen, eine für die Funktionen von Körpersystemen und eine für die Körperstrukturen. Die Kapitel beider Klassifikationen sind nach Körpersystemen aufgebaut.
Die Komponente der **Aktivitäten und Partizipation** umfasst die gesamte Bandbreite von Domänen, die Aspekte der Funktionsfähigkeit aus individueller und gesellschaftlicher Perspektive beschreiben.

2. Die Komponenten der Kontextfaktoren:
Die erste Komponente der Kontextfaktoren ist eine Liste der **Umweltfaktoren**. Die Umweltfaktoren haben Einfluss auf alle Komponenten der Funktionsfähigkeit und Behinderung und sind in der Reihenfolge von der für den Menschen nächsten Umwelt bis zur allgemeinen Umwelt angeordnet.

Personbezogene Faktoren sind ebenfalls eine Komponente der Kontextfaktoren. Sie sind jedoch wegen der mit ihnen einhergehenden grossen soziokulturellen Unterschiedlichkeit nicht in der ICF klassifiziert.

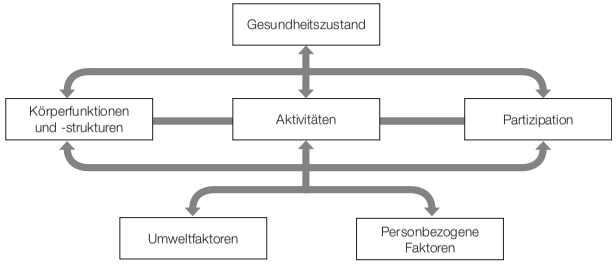

Körperfunktionen und -strukturen

Körperfunktionen sind die physiologischen Funktionen von Körpersystemen (einschliesslich psychologische Funktionen).

Körperstrukturen sind anatomische Teile des Körpers, wie Organe, Gliedmassen und ihre Bestandteile.

Schädigungen sind Beeinträchtigungen einer Körperfunktion oder -struktur wie z.B. eine wesentliche Abweichung oder ein Verlust.

Aktivitäten und Partizipation

Eine **Aktivität** bezeichnet die Durchführung einer Aufgabe oder Handlung (Aktion) durch einen Menschen.

Partizipation ist das Einbezogensein in eine Lebenssituation.

Beeinträchtigungen der Aktivität sind Schwierigkeiten, die ein Mensch bei der Durchführung einer Aktivität haben kann.

Beeinträchtigungen der Partizipation sind Probleme, die ein Mensch beim Einbezogensein in eine Lebenssituation erlebt.

Umweltfaktoren

Umweltfaktoren bilden die materielle, soziale und einstellungsbezogene Umwelt ab, in der Menschen leben und ihr Dasein entfalten.

Überblick über die ICF

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick zu den verschiedenen Komponenten der ICF. Jede Komponente ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, welche die Einheiten der Klassifikation bilden. Der Gesundheits- und mit Gesundheit zusammenhängende Zustand eines Menschen kann durch Auswahl des oder der geeigneten Kodes der Kategorien dokumentiert werden, ergänzt durch Beurteilungsmerkmale, die numerische Kodes beinhalten und das Ausmass oder die Grösse der Funktionsfähigkeit oder Behinderung in der Kategorie spezifizieren, oder das Ausmass angeben, in welchem die Umweltfaktoren fördernd oder beeinträchtigend wirken.

	Teil 1: Funktionsfähigkeit und Behinderung		**Teil 2: Kontextfaktoren**	
Komponenten	Körperfunktionen und -strukturen	Aktivitäten und Partizipation	Umweltfaktoren	Personbezogene Faktoren
Domänen	Körperfunktionen, Körperstrukturen	Lebensbereiche (Aufgaben, Handlungen)	Äussere Einflüsse auf Funktionsfähigkeit und Behinderung	Innere Einflüsse auf Funktionsfähigkeit und Behinderung
Konstrukte	Veränderung in Körperfunktionen (physiologisch) Veränderung in Körperstrukturen (anatomisch)	Leistungsfähigkeit (Durchführung von Aufgaben in einer standardisierten Umwelt) Leistung (Durchführung von Aufgaben in der üblichen Umwelt)	Fördernde oder beeinträchtigende Einflüsse von Merkmalen der materiellen, sozialen und einstellungsbezogenen Welt	Einflüsse von Merkmalen der Person
positiver Aspekt	Funktionale und strukturelle Integrität	Aktivitäten Partizipation	Positiv wirkende Faktoren	Nicht anwendbar
	Funktionsfähigkeit			
negativer Aspekt	Schädigung	Beeinträchtigung der Aktivität, Beeinträchtigung der Partizipation	Negativ wirkende Faktoren (Barrieren, Hindernisse)	Nicht anwendbar
	Behinderung			

Kapitel der Körperfunktionen und -strukturen

Die Kapitel der Körperstrukturen sind parallel zu den oben genannten Kapiteln aufgebaut und beschäftigen sich mit der zur jeweiligen Funktion gehörenden Struktur des Körpers. Zur Funktion des Sehens etwa gehören zum Beispiel Iris, Retina, Hornhaut oder Augenmuskel.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Die Körperfunktionen und -strukturen sind in den für das schulische Standortgespräch zu verwendenden Formularen nicht repräsentiert. Dies hat vor allem zwei Gründe. Erstens sind die am Standortgespräch teilnehmenden Personen nicht gleichermassen ausgebildet, um allenfalls vorhandene Funktionseinschränkungen einzuschätzen. Psychologinnen verfügen unter anderem über vertiefte Kenntnisse in Bezug auf mentale Funktionen, während Logopäden Experten im Bereich der Stimm- und Sprechfunktionen sind. Ihr Wissen und ihre Erfahrungen sollen in die schulischen Standortgespräche so einfliessen, dass Einschränkungen im Bereich der Aktivitäten erklärt werden können. Zweitens sollen die schulischen Standortgespräche sich auf die Aspekte von Schwierigkeiten und Behinderungen konzentrieren, die beobachtbar sind und aus denen sich allgemeine Ziele ableiten lassen, die von den Beteiligten angestrebt werden können.

Kapitel der Aktivitäten und Partizipation

Das Kapitel **Lernen und Wissensanwendung** befasst sich mit Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen.

Das Kapitel **Allgemeine Aufgaben und Anforderungen** befasst sich mit allgemeinen Aspekten der Ausführung von Einzel- und Mehrfachaufgaben, der Organisation von Routinen und dem Umgang mit Stress. Diese können in Verbindung mit spezifischen Aufgaben und Handlungen verwendet werden, um die zugrunde liegenden Merkmale der Ausführung von Aufgaben unter verschiedenen Bedingungen zu ermitteln.

Das Kapitel **Kommunikation** befasst sich mit allgemeinen und spezifischen Merkmalen der Kommunikation mittels Sprache, Zeichen und Symbolen, einschliesslich des Verstehens und Produzierens von Mitteilungen, sowie der Konversation und des Gebrauchs von Kommunikationsgeräten und -techniken.

Das Kapitel **Mobilität** befasst sich mit der eigenen Bewegung durch Änderung der Körperposition oder -lage oder Verlagerung von einem Platz zu einem anderen, mit der Bewegung von Gegenständen durch Tragen, Bewegen oder Handhaben, mit der Fortbewegung durch Gehen, Rennen, Klettern oder Steigen sowie durch den Gebrauch verschiedener Transportmittel.

Das Kapitel **Selbstversorgung** befasst sich mit der eigenen Versorgung, dem Waschen, Abtrocknen und der Pflege des eigenen Körpers und seiner Teile, dem An- und Ausziehen von Kleidung, dem Essen und Trinken und der Sorge um die eigene Gesundheit.

Das Kapitel **Häusliches Leben** befasst sich mit der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben. Die Bereiche des häuslichen Lebens umfassen die Beschaffung einer Wohnung, von Lebensmitteln, Kleidung und anderen Notwendigkeiten, Reinigungs- und Reparaturarbeiten im Haushalt, die Pflege von persönlichen und anderen Haushaltsgegenständen und die Hilfe für andere.

Das Kapitel **Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen** befasst sich mit der Ausführung von Handlungen und Aufgaben, die für die elementaren und komplexen Interaktionen mit Menschen (Fremden, Freunden, Verwandten, Familienmitgliedern und Liebespartnern) in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise erforderlich sind.

Das Kapitel **Bedeutende Lebensbereiche** befasst sich mit der Ausführung von Aufgaben und Handlungen, die für die Beteiligung an Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie für die Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen erforderlich sind.

Das Kapitel **Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben** befasst sich mit Handlungen und Aufgaben, die für die Beteiligung am organisierten sozialen Leben ausserhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und staatsbürgerlichen Lebensbereichen erforderlich sind.

Diese Lebensbereiche bilden die Grundlage für die Struktur der Formulare. Nicht enthalten sind die Kapitel «Häusliches Leben» und «Bedeutende Lebensbereiche», da die Einschätzung der Schwierigkeiten ausschliesslich im Kontext «Schule» vorgenommen wird.

Kapitel der Umweltfaktoren

Das Kapitel **Produkte und Technologien** befasst sich mit natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkten oder Produktsystemen, Ausrüstungen und Technologien in der unmittelbaren Umwelt eines Menschen, die gesammelt, geschaffen, produziert oder hergestellt sind.

Das Kapitel **Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt** befasst sich mit belebten oder unbelebten Elementen der natürlichen oder materiellen Umwelt, mit vom Menschen veränderten Bestandteilen dieser Umwelt sowie mit Merkmalen menschlicher Bevölkerungen in dieser Umwelt.

Das Kapitel **Unterstützung und Beziehungen** befasst sich mit Personen oder Tieren, die praktische physische oder emotionale Unterstützung, Fürsorge, Schutz, Hilfe geben und Beziehungen zu anderen Personen schaffen, sowie mit Beziehungen zu anderen Personen in deren Wohnungen, am Arbeitsplatz, in der Schule, beim Spielen oder in anderen Bereichen ihrer alltäglichen Aktivitäten. Der hier beschriebene Umweltfaktor ist nicht die Person oder das Tier, sondern das Ausmass an physischer und emotionaler Unterstützung, die die Person oder das Tier geben.

Das Kapitel **Einstellungen** befasst sich mit Einstellungen, die beobachtbare Konsequenzen von Sitten, Bräuchen, Weltanschauungen, Werten, Normen, tatsächlichen oder religiösen Überzeugungen sind. Diese Einstellungen beeinflussen individuelles Verhalten und soziales Leben auf allen Ebenen, von zwischenmenschlichen Beziehungen, Kontakten in der Gemeinde bis zu politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Strukturen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Das Kapitel **Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze** befasst sich mit: (1) Diensten, die Leistungen, strukturierte Programme und Tätigkeiten in verschiedenen Sektoren der Gesellschaft erbringen, um die Bedürfnisse der Menschen zu decken. (2) Systemen, die die administrativen Steuerungs- und Organisationsmechanismen darstellen und von Regierungen auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie von anderen anerkannten Stellen eingerichtet sind. (3) Handlungsgrundsätzen, die sich aus Regeln, Vorschriften, Konventionen und Standards zusammensetzen und von Regierungen auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie von anderen anerkannten Stellen geschaffen sind. Handlungsgrundsätze regeln und regulieren die Systeme, welche die Dienste, strukturierten Programme und Tätigkeiten in verschiedenen Sektoren der Gesellschaft organisieren, kontrollieren und steuern.

Die Umweltfaktoren sind in den Formularen nicht enthalten. Dennoch sind sie wichtige Faktoren bei der Einschätzung der vorhandenen Schwierigkeiten und sollen daher auch auf der zweiten Seite des Protokollformulars bei der Einschätzung der Schwierigkeiten berücksichtigt werden (rechte Spalte).

Liste mit ausgewählten Items für das Volksschulalter

Auswahl für Fachpersonen

Diagnostische und pädagogisch-therapeutische Fachpersonen im schulischen Umfeld benötigen für die Repräsentierung ihrer Arbeit und Expertise eine differenziertere Liste der ICF-Items, als sie in den Formularen angeboten wird. Eine abschliessende Zusammenstellung für alle Fachpersonen und alle Altersgruppen vorzunehmen wäre jedoch nur möglich, wenn die Auswahl der Items gemeinsam mit den entsprechenden Fachpersonen getroffen würde und diese spezifisch auf ihr Arbeitsfeld und ihre Zielpopulation ausgerichtet werden könnte. Da dies nicht möglich ist, soll an dieser Stelle versucht werden, eine möglichst breit einsetzbare Zusammenstellung der wichtigsten Items vorzunehmen. Diese kann individuell angepasst werden, indem einzelne Items weggelassen oder weitere aus der ICF hinzugefügt werden. Die Items werden nachfolgend in die verschiedenen Domänen und Komponenten der ICF aufgeteilt und unter Verwendung der Kodes aufgelistet. Die Kodes aus der ICF-Version für Kinder und Jugendliche (ICF-CY, englische Fassung Juni 2007) sind mit einem * bezeichnet. Die einzelnen Items werden in der ICF genauer beschrieben.

Kurzliste der Körperfunktionen und -strukturen

Allgemeine mentale Funktionen

b117 Funktionen der Intelligenz
b122 Globale psychosoziale Funktionen
b123 Disposition und intrapersonale Faktoren*
b130 Funktionen der psychischen Energie und des Antriebs

Spezifische mentale Funktionen

b140 Funktionen der Aufmerksamkeit
b144 Funktionen des Gedächtnisses
b147 Psychomotorische Funktionen
b152 Emotionale Funktionen
b156 Funktionen der Wahrnehmung
b160 Funktionen des Denkens
b164 Höhere kognitive Funktionen
b167 Kognitiv-sprachliche Funktionen
b172 Das Rechnen betreffende Funktionen

Sinnesfunktionen und Schmerz

b210 Funktionen des Sehens
b230 Funktionen des Hörens
b235 Vestibuläre Funktionen
b260 Die Propriozeption betreffende Funktionen
b265 Funktionen des Tastens
b280 Schmerz

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Stimm- und Sprechfunktionen	b310 Funktionen der Stimme b320 Artikulationsfunktionen b330 Funktionen des Redeflusses und Sprechrhythmus b340 Alternative stimmliche Äusserungen
Funktionen weiterer Körpersysteme	Die Funktionen weiterer Körpersysteme (Kapitel 4 – 8 der ICF) können von den schulnahen Fachpersonen nicht beurteilt werden. Bei einem Verdacht auf eine Störung dieser Funktionen ist in jedem Fall eine entsprechende Fachperson beizuziehen. Diese kann auch die Auswirkung der Einschränkungen auf die schulrelevanten Aktivitäten einschätzen, therapeutische Massnahmen einleiten und allfällige Hinweise für den Umgang mit diesen Schwierigkeiten in der Schule geben.

Kurzliste der Aktivitäten und Partizipation

Bewusste sinnliche Wahrnehmung	d110 Zuschauen d115 Zuhören
Elementares Lernen	d130 Nachmachen, nachahmen d132 Sich Informationen aneignen* d133 Sprache erwerben* d134 Zusätzliche Sprache erwerben* d135 Üben d137 Konzepte erwerben* d140 Lesen lernen d145 Schreiben lernen d150 Rechnen lernen d155 Sich Fertigkeiten aneignen
Wissensanwendung	d160 Aufmerksamkeit fokussieren d163 Denken d166 Lesen d170 Schreiben d172 Rechnen d175 Probleme lösen d177 Entscheidungen treffen
Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	d210 Eine Einzelaufgabe übernehmen d220 Mehrfachaufgaben übernehmen d230 Die tägliche Routine durchführen d240 Mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen d250 Das eigene Verhalten steuern*
Kommunizieren als Empfänger	d310 Kommunizieren als Empfänger gesprochener Mitteilungen d315 Kommunizieren als Empfänger non-verbaler Mitteilungen d325 Kommunizieren als Empfänger geschriebener Mitteilungen

Kommunizieren als Sender	d330 Sprechen d335 Non-verbale Mitteilungen produzieren d345 Mitteilungen schreiben
Konversation	d350 Konversation d355 Diskussion
Mobilität	d410–429 Die Körperposition ändern und aufrecht erhalten d440 Feinmotorischer Handgebrauch d449 Gegenstände tragen, bewegen und handhaben d450 Gehen d455 Sich auf andere Weise fortbewegen d470 Transportmittel verwenden
Selbstversorgung	d530 Die Toilette benützen d540 Sich kleiden d550/d560 Essen/Trinken d570 Auf seine Gesundheit achten d571 Auf seine Sicherheit achten*
Häusliches Leben	d640 Hausarbeiten erledigen d660 Anderen helfen
Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	d710–d729 Allgemeine interpersonelle Interaktionen d740 Formelle Beziehungen d750 Informelle soziale Beziehungen d760 Familienbeziehungen
Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	d910 Gemeinschaftsleben d920 Erholung und Freizeit d950 Politisches Leben und Staatsbürgerschaft

Kurzliste der Umweltfaktoren

Produkte und Technologien	e110 Produkte und Substanzen für den persönlichen Gebrauch e130 Produkte und Technologien für die Bildung/Ausbildung e150 Entwurf, Konstruktion sowie Bauprodukte und Technologien von öffentlichen Gebäuden
Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt	e225 Klima e240 Licht e250 Laute und Geräusche e260 Luftqualität

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Unterstützung und Beziehungen

e310/e325 Engster und erweiterter Familienkreis
e320 Freunde
e325 Bekannte, Peers, Kollegen, Nachbarn
e330 Autoritätspersonen
e355 Fachleute der Gesundheitsberufe (z.B. Therapeuten)
e360 Andere Fachleute (z.B. Sozialarbeiterin)

Einstellungen

e410/e415 Individuelle Einstellungen des engsten und erweiterten Familienkreises
e420 Individuelle Einstellungen von Freunden
e425 Individuelle Einstellungen von Peers
e430 Individuelle Einstellungen von Autoritätspersonen
e455 Individuelle Einstellungen anderer Fachleute
e460 Gesellschaftliche Einstellungen
e465 Gesellschaftliche Normen, Konventionen und Weltanschauungen

Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

e515 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Architektur- und Bauwesens
e540 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Transportwesens
e575 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze der allgemeinen sozialen Unterstützung
e580 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Gesundheitswesens
e585 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Bildungs- und Ausbildungswesens

Verständigung zwischen Fachpersonen

Verschiedene Sichtweisen

Jede Berufsgruppe hat ihre spezifische fachliche Perspektive, wie sie Schülerinnen und Schüler wahrnimmt und beobachtet. Diese verschiedenen Sichtweisen sollten aber nicht als Problem, sondern als Chance gesehen werden. Die ICF und damit auch das Verfahren «Schulische Standortgespräche» ermöglichen einen fachlichen Austausch unabhängig von Fachbegriffen und Konzepten einer Profession. Dabei sollen möglichst alle Einschätzungen gemäss der Systematik der ICF gesammelt, gesichtet und gewürdigt werden. Dieses Überführen in eine gemeinsame Sprache ermöglicht eine gemeinsame Massnahmenplanung. Ein Vorgehen, bei dem alle Beteiligten das Ihre beitragen können und keine Sichtweisen zurückgedrängt werden oder verloren gehen, erzeugt Verbindlichkeit und stärkt das Gefühl, für die gleichen Ziele zu arbeiten.

Syndrome und ICF

Syndrombezeichnungen wie etwa «Autismus», «Dyslexie» oder «Hyperkinetisches Syndrom» gehen von der Annahme aus, dass es Merkmale oder Symptome gibt, die in bestimmbaren Konstellationen – im Sinne von differenzialdiagnostischen Kriterien – sicher auf eine Krankheit oder Störung hinweisen können. Dies trifft für die meisten klar bestimmbaren Behinderungen wie Down-Syndrom, Cerebrale Parese oder Blindheit zu. Bei vielen Schwierigkeiten, welche in der Schule auftreten, ist es jedoch unklar, ob von einem Syndrom gesprochen werden kann. Oft spielen Umweltfaktoren und Defizite aus früheren Lernprozessen eine wichtigere Rolle und eine klar definierbare Krankheit oder Störung kann meist nicht nachgewiesen werden. Eine Überbeanspruchung des Krankheitsmodells, das solchen Syndromen zugrunde liegt, führt zu einer Defizitorientierung, welche für die Planung von pädagogischen oder therapeutischen Massnahmen keinen Beitrag leistet und einer Medikalisierung des vorhandenen Problems Vorschub leistet.

Die ICF kann Auswirkungen von Krankheiten oder Störungen auf die Funktionsfähigkeit eines Menschen beschreiben, nicht die Krankheiten oder Störungen selber. Die Information, dass ein Schüler epileptisch ist oder ein Down-Syndrom hat, ist letztlich für seine Förderung unwichtig. Viel bedeutsamer ist es, die Schwierigkeiten beim Ausüben der schulrelevanten Aktivitäten zu kennen und Massnahmen zu deren Behebung oder Minimierung in die Wege zu leiten. Eine Übersetzung aus der syndromorientierten klinischen Sprache in die phänomenologische Sprache der ICF ist eine wichtige Aufgabe der Fachpersonen. Wurde etwa eine hochgradige Schwerhörigkeit oder eine verlangsamte Sprachentwicklung festgestellt, so muss die zuständige Fachperson (Audiopädagoge, Logopädin, Lehrperson Deutsch als Zweitsprache) den anderen Personen, die in der Schule mit dem Schüler arbeiten, darlegen können, welche Aktivitäten (z.B. Zuhören oder Verstehen von gesprochenen Mitteilungen) durch diese Störung unmittelbar beeinträchtigt werden und welche Massnahmen oder Umweltfaktoren (Hörgerät, positive Einstellung, andere Unterrichtsmethoden) zu einer Minimierung von Partizipationseinschränkungen (etwa beim Schulbesuch) führen können. Diese Übersetzungsleistung ist Teil der Professionalität der jeweiligen Fachpersonen.

Diese Ausrichtung auf Phänomene statt auf Syndrome erlaubt die Anwendung der ICF auch in Bereichen, wo das Vorhandensein eines Syndroms (Krankheit oder Störung) unklar ist. Somit kann die ICF im grossen Graubereich der Verursachung von Lern- und Verhaltensauffälligkeiten die vorhandenen Funktionseinschränkungen auf allen Ebenen beschreiben, ohne daraus eine Verursachung ableiten zu müssen. Das dynamische Modell der ICF ermöglicht ein Denken in Prozessen und Entwicklungsverläufen, bei denen auch schulische Bedingungen als Ursache von Funktionseinschränkungen mitberücksichtigt werden können. Somit werden präventive Massnahmen im Schulbereich zu einem Teil der gemeinsamen Überlegungen.

Testverfahren und ICF

Testverfahren sind wichtige Hilfsmittel in der diagnostischen Arbeit von Schulpsychologen und weiteren Fachpersonen. Um die Information aus anerkannten und verlässlichen Testverfahren für das schulische Standortgespräch – und somit beispielsweise für die Regellehrperson und Eltern – nutzbar zu machen, muss die diagnostisch arbeitende Person fähig sein, die Befunde den Domänen und Komponenten der ICF zuzuordnen. Diese Übersetzungsleistung kann nur erbracht werden, wenn die durch Testverfahren erhobenen Konstrukte verstanden werden und weitere Beobachtungen während der Testdurchführung einfliessen können. Verfahren zur Erfassung der Intelligenz etwa bieten nicht nur Informationen zu «b117 Funktionen der Intelligenz» (IQ), sondern auch zu den ICF-Items «d132 Informationen aufnehmen» (z. B. Allgemeinwissen), «d163 Denken», «d177 Entscheidungen treffen» und vielen anderen. Das Einbringen der Testergebnisse und der dabei gemachten Beobachtungen in die schulischen Standortgespräche bieten wichtige Informationen aus einem etwas anderen Kontext (Einzelsituation ausserhalb des Schulzimmers).

Testverfahren, welche den heutigen wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen genügen, sind an einer repräsentativen Population validiert und standardisiert worden. Somit erlauben sie Aussagen darüber, ob eine Schülerin in Bezug auf die erhobene Dimension ein wenig oder signifikant schlechter oder besser als eine durchschnittliche gleichaltrige Schülerin ist. Da die ICF ein Klassifikationssystem und kein Test- oder Erhebungsverfahren ist, können diese quantitativen Einschätzungen nur mit Hilfe der groben Beurteilungsmerkmale (Qualifiers) markiert werden. Zudem kann die ICF nur gemeinsam mit Assessmentinstrumenten (Tests, Beobachtungsraster, Messgeräten) zur Erfassung des Ausmasses an Schwierigkeiten in einer bestimmten Dimension verwendet werden. Es ist zu erwarten, dass in den kommenden Jahren einerseits solche ICF-kompatiblen Verfahren neu entwickelt werden, andererseits Regeln definiert werden, wie die Ergebnisse bereits bestehender Verfahren mit den Items der ICF verlinkt werden können.

Schnittstellen zwischen verschiedenen Fachpersonen

Schnittstellen im Ablauf

In dieser Handreichung für die Durchführung von schulischen Standortgesprächen wird der Ablauf von der individuellen Vorbereitung der verschiedenen Personen bis zur Zielvereinbarung am Ende des Gesprächs beschrieben und geregelt. Schulpsychologinnen, Schulische Heilpädagogen, Regellehrpersonen, Lehrpersonen Deutsch als Zweitsprache sowie Therapeutinnen begegnen sich auch bei anderen Anlässen und arbeiten möglicherweise in bestimmten Bereichen eng zusammen. Diese Schnittstellen der interdisziplinären Zusammenarbeit werden in der Schule bis heute sehr unterschiedlich gestaltet. In einigen Gemeinden arbeiten Fachteams in klar definierten Abläufen mit klar definierten Aufgabenstellungen zusammen. In anderen Gemeinden ist die Zusammenarbeit fallbezogen sehr unterschiedlich und teilweise auch zufällig.

Diese Handreichung kann somit keine endgültige Definition der Schnittstellen und der jeweiligen Verantwortlichkeiten unter den verschiedenen Fachpersonen vorwegnehmen, wohl aber Empfehlungen und Hinweise zu deren Klärung geben. Die ICF kann als gemeinsame Matrix für den Informationsaustausch zwischen Fachleuten verwendet werden. Welche Informationen jedoch jeweils erforderlich sind und wie diese strukturiert und zusammengestellt sind, hängt weitgehend von der Definition der Abläufe und Prozesse ab. Nachfolgend sollen diese genannt werden, verbunden mit der Ermunterung an interdisziplinäre Fachteams, diese Schnittstellen gemeinsam zu klären und die erforderlichen Informationstypen sowie ihre Präsentation zu definieren.

Schnittstellen zwischen Fachpersonen

Das Gespräch kann von allen Beteiligten gewünscht werden. In den meisten Fällen wird die Lehrperson oder die Schulische Heilpädagogin das schulische Standortgespräch einberufen. Den Ausgangspunkt für die nächsten Schritte bilden die Informationen der Beteiligten, welche auf den Bereichen basieren, die im schulischen Standortgespräch berücksichtigt werden. Für die schulinterne Beratung und Entscheidungsfindung ist es sinnvoll, ein entsprechendes Gremium, beispielsweise in Form eines Fachteams, einzurichten.

Lehrperson Deutsch als Zweitsprache

Wenn es nur oder vor allem darum geht, dass ein Schüler Deutsch als Zweitsprache lernt, wird die Lehrperson Deutsch als Zweitsprache und allenfalls die Lehrperson in heimatlicher Sprache und Kultur zum schulischen Standortgespräch beigezogen. Die Lehrperson Deutsch als Zweitsprache schätzt den erreichten Sprachstand mit einem geeigneten Instrument ein, um dann gemeinsam mit den am schulischen Standortgespräch Beteiligten das weitere Vorgehen festzulegen.

Diagnostisch tätige Fachpersonen

Eine Abklärung als Folge des schulischen Standortgesprächs oder aufgrund des Entscheids im Fachteam berücksichtigt neben den vorhandenen Befunden bei der Zusammenstellung der Anamnese auch die Umweltfaktoren (Situation und Unterstützung zu Hause) und die personenbezogenen Faktoren (Alter, Geschlecht, sozio-ökonomische Herkunft, Muttersprache u. a.). Ein systematischer Vergleich der Angaben der Lehrperson mit eigenen Abklärungen und Gesprächen ist dank der gemeinsamen Grundlage möglich und dient auch der Validierung der Informationen. Wenn seitens der schulhausnah arbeitenden Fachpersonen bereits Beobachtungen oder Testergebnisse zu

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

ausgewählten Funktionen vorhanden sind, sollen diese entlang dem Modell der ICF geordnet (z.B. gemäss der Liste auf Seite 51 ff.) bzw. dem Schulpsychologen, der Schulärztin oder weiteren Fachpersonen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundlagen zur Verfügung gestellt werden.

Für die Aufbereitung der Diagnose zur Kommunikation im Fachteam oder im Rahmen des schulischen Standortgesprächs muss die diagnostisch arbeitende Fachperson ihre fachspezifischen Konstrukte und Syndrome in die Sprache der ICF übersetzen. In schulischen Standortgesprächen steht vor allem die Bedeutung allfälliger Syndrome und Einschränkungen von Körperfunktionen auf die Domäne der Aktivitäten und Partizipation (siehe Vorbereitungs- und Protokollformulare) im Vordergrund. Diese Übersetzungs- und Interpretationsleistung muss Teil der Fachkompetenz der jeweiligen Fachperson sein. Werden fachliche Austauschgespräche durchgeführt (z.B. in Fachteams), so soll auf alle Dimensionen der ICF eingegangen werden. Der Vergleich und die gemeinsame Gewichtung unterschiedlicher Ansichten zu Verursachung, Verlauf und Therapiemöglichkeiten ist ein erster Schritt für die Planung eines erfolgreichen Angehens der vorhandenen Schwierigkeiten.

Bei der Umsetzung der Zielvereinbarungen in die fachliche Arbeit ist es wesentlich, fachlich fundierte Hypothesen zu entwickeln, wie die vorhandenen Schwierigkeiten am besten anzugehen sind und wie die gemeinsam formulierten Ziele im eigenen Kompetenz- und Handlungsfeld erreicht werden können. Hier gilt es, die ICF-basierten Informationen wo nötig in eigene und detailliertere Fachsprachen und Konzepte zu übersetzen. Bei der Überprüfung der Angemessenheit der eigenen Interpretation und des gewählten Ansatzpunktes kann eine Inter- oder Supervision wertvoll sein.

Schnittstellen zwischen Systemen

Bei der Förderung und Therapie von Kindern und Jugendlichen mit Schulschwierigkeiten oder Behinderungen kann es auch möglich sein, dass Schülerinnen und Schüler von Regelklassen in andere Schulformen oder Schulen versetzt werden müssen. Manchmal müssen sie stationär betreut werden oder sie wechseln von einer Sonderschule in die Regelschule. Auch bei diesen Schnittstellen kann die ICF als gemeinsame Basis einem Informationsverlust und doppelt durchgeführten Abklärungsverfahren entgegenwirken. Da diese Zusammenarbeit sehr lokal organisiert und die dabei möglichen Abläufe kaum standardisiert sind, kann an dieser Stelle nur auf den potentiellen Nutzen einer gemeinsamen Sprache hingewiesen werden.

Noch ausstehende Entwicklungen

Manual zur Anwendung der ICF in der Praxis

Die ICF ist eine junge Klassifikation und gegenwärtig befinden sich verschiedene für die Praxisanwendung relevante Instrumente und Hilfsmittel erst in der Erarbeitung. Zu diesen Instrumenten gehört ein Manual, das nicht nur die Items der ICF genau definiert, sondern auch Anwendungsbeispiele aufzeigt und Erläuterungen zur Verwendung eines bestimmten Kodes, etwa mittels Fallbeispielen, bietet. Ein solches Manual wird gegenwärtig von der WHO in Zusammenarbeit mit der American Psychological Association und weiteren Partnern in anderen Disziplinen und Arbeitsbereichen erarbeitet. Wie bereits erwähnt, müssen einerseits noch neue Erhebungs- und Assessmentverfahren entwickelt werden, andererseits die Konstrukte bereits bestehender Verfahren oder Tests systematisch mit der ICF in Verbindung gebracht werden. Auch diese Arbeit muss international oder zumindest national von den Berufsverbänden und Wissenschaftsvertretern gemeinsam geleistet werden.

Volksschulbereich

Die hier beschriebenen Grundlagen wurden für den Regelschulbereich erarbeitet und beschreiben die Aufgaben und Rollen der dort tätigen Fachpersonen. In der Handreichung werden keine Angaben zu Zuweisungen in Sonderschulen gemacht. Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» kann jedoch für die Förderplanung innerhalb der Sonderschule ebenfalls eingesetzt werden.

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs werden die Kantone mit der Aufgabe konfrontiert, ein Anrecht auf zusätzliche individuelle Ressourcen zu definieren. Zur Zeit wird geprüft, ob die ICF auch hierbei die Grundlage für die Einschätzungen und Vorgehensweise bilden könnte, um damit die eingeschlagene Richtung einer «nicht-defizitorientierten» Sichtweise konsequent weiterzuführen und die Anschlussfähigkeit von Regel- und Sonderschulen zu optimieren.

Standards und Bildungsziele

Die Lebensbereiche oder Domänen der Aktivitäten und Partizipation der ICF können gleichzeitig auch als Basis für die Erarbeitung von generellen Curricula, etwa für die Sonderschulen, oder aber als Grundlage für die Definition von individuellen Bildungsplänen dienen. Hierzu sind jedoch weitere Arbeiten notwendig, welche zum Teil in Deutschland gegenwärtig angegangen werden. Diese Entwicklungen würden es möglich machen, die gegenwärtig geplante Harmonisierung der Bildungsinhalte auch auf den Sonderschulbereich auszuweiten.

Anhang

Inhalt

Kurzinformation		63
Verstehen und Planen	Vorbereitung – Version Primar- und Sekundarstufe I	65
	Protokoll – Version Primar- und Sekundarstufe I	66
Überprüfung der Förderziele	Vorbereitung	69
	Protokoll	70

Kurzinformation und digital ausfüllbare Formulare befinden sich als PDFs in den Sprachen Deutsch, Albanisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch, Spanisch, Tamilisch und Türkisch auf der CD-ROM im Umschlag der Broschüre.

Kurzinformation

Wie führen wir an unserer Schule schulische Standortgespräche durch?

Wir möchten, dass sich alle unsere Schülerinnen und Schüler persönlich und schulisch gut entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, kann es sinnvoll sein, dass sich Lehrperson und Eltern – vielleicht zusammen mit weiteren Personen der Schule, die mit dem Kind zu tun haben – zu einem Standortgespräch zusammensetzen.

An unserer Schule haben diese Gespräche einen bestimmten Ablauf. Das hilft uns, gemeinsam die wirklich wichtigen Themen zu finden, Beobachtungen auszutauschen und zusammen herauszufinden, was wir für die Verbesserung der Situation tun könnten.

Diese Kurzinformation beschreibt die wichtigsten Schritte dieses Ablaufs. Wer noch genauere Informationen möchte, kann die Handreichung «Schulische Standortgespräche» lesen. Sie kann in der Schule ausgeliehen werden.

Wann wird ein Standortgespräch durchgeführt?

Ein schulisches Standortgespräch wird durchgeführt,
- wenn die Schülerin oder der Schüler Schulschwierigkeiten hat, die man genauer anschauen und besprechen sollte («Aus welchen Gründen bestehen die Schwierigkeiten? Was können die Beteiligten tun, um die Situation zu verbessern? Auf welchen Stärken können wir aufbauen?»), oder
- wenn die Schülerin oder der Schüler bereits eine spezielle Unterstützungsmassnahme erhält («Konnten die vereinbarten Zielsetzungen der Massnahme erreicht werden? Ist die Massnahme weiterhin nötig? Oder braucht das Kind etwas anderes?»).

Ein erstes Standortgespräch erfolgt auf Antrag der Lehrpersonen oder der Eltern.
Wenn das Kind eine spezielle Unterstützungsmassnahme erhält, finden regelmässig schulische Standortgespräche statt (in der Regel zwei, mindestens jedoch eines pro Jahr).

Wer nimmt am Standortgespräch teil?

Am Gespräch sollen diejenigen Personen teilnehmen, die für die Klärung der Situation wichtig sein können. Immer sind die Lehrperson und die Erziehungsverantwortlichen (Vater und/oder Mutter) dabei. Ob es sinnvoll ist, das Kind am Gespräch teilnehmen zu lassen, ist abhängig von der Situation.
Weiter können am Gespräch teilnehmen: eine Fachperson in schulischer Heilpädagogik oder Therapie, eine schulpsychologische Fachperson, eine Lehrperson Deutsch als Zweitsprache oder weitere Personen, die in dieser Situation Wichtiges beitragen können.
Alle Beteiligten erfahren bei der Einladung, wer am Gespräch teilnehmen wird.

Wie lange dauert das Gespräch?

Das Gespräch dauert in der Regel eine Stunde.

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Wer leitet das Standortgespräch?	In der Regel wird das schulische Standortgespräch von der Lehrperson des Kindes oder einer sonderpädagogischen Fachperson wie z.B. der Schulischen Heilpädagogin oder dem Schulischen Heilpädagogen geleitet. Es kann in besonderen Fällen auch von einer anderen Person – namentlich der Schulleitung – geleitet werden.
Wer lädt zum Gespräch ein?	In der Regel lädt diejenige Person ein, die das Standortgespräch auch leiten wird.
Wie bereitet man sich auf das Gespräch vor?	Alle Beteiligten bereiten sich auf das Gespräch vor, indem sie das Blatt «Persönliche Vorbereitung eines Standortgesprächs» ausfüllen. Das Vorbereitungsformular hilft, gemeinsam rasch herauszufinden, welches die wichtigen Themen sind, über die man sprechen sollte. Die Eltern können das Formular allein oder zusammen mit ihrem Kind ausfüllen.
Wie fülle ich das Vorbereitungsformular aus?	Auf dem Formular notieren Sie in kurzen Worten Ihre persönliche Umschreibung der derzeitigen Situation: Was ist im Moment schwierig, was ist speziell? Was ist in Ihren Augen das wichtigste Problem? Vielleicht ist es auch wichtig, dass Sie etwas zur Befindlichkeit der Schülerin oder des Schülers schreiben. Es ist wichtig zu wissen, ob beispielsweise eine fröhliche oder eine angstvolle Stimmung vorherrschend ist. Anschliessend gehen Sie das Formular durch und überlegen sich bei allen Punkten, ob Sie bezüglich der Schülerin oder des Schülers eher Stärken oder Probleme erleben. Ein Bereich heisst zum Beispiel «Umgang mit Anforderungen». Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihr Kind hier etwa so einzuschätzen ist wie gleichaltrige Klassenkameraden, kreuzen Sie das Feld in der Mitte an. Manchmal ist es schwierig, nur ein Kreuz zu setzen. In diesem Fall können Sie auch mehrere Kreuze setzen. Für zusätzliche Bemerkungen hat es rechts Platz. Ihr ausgefülltes Formular bleibt übrigens in Ihrem Besitz. Sie können es nach dem Gespräch wieder mit nach Hause nehmen.
Wie viel Zeit braucht das Ausfüllen etwa?	Nehmen Sie sich 5 bis 10 Minuten Zeit, mehr nicht. Es geht nur um eine grobe Einschätzung, die für das Gespräch aber sehr hilfreich sein wird.
Muss ich alles ausfüllen?	Nein. Wenn Sie denken, «Das kann ich nicht einschätzen» oder «Dazu möchte ich lieber nichts sagen», dann lassen Sie die entsprechenden Felder einfach leer.
Wie läuft das Standortgespräch ab?	Im ersten Teil des Gesprächs werden die verschiedenen Einschätzungen auf den Vorbereitungsformularen angeschaut. («Wo haben alle die gleiche Einschätzung? Gibt es Bereiche, die ganz unterschiedlich eingeschätzt werden?») Nun wird gemeinsam entschieden, über welche (ein bis zwei) Bereiche vertieft gesprochen werden soll. Alle Beteiligten können ihre Beobachtungen einbringen. Im letzten Teil des Gesprächs steht die folgende Frage im Zentrum: «Was können wir konkret tun, um die Situation zu verbessern?»
Gibt es ein Protokoll dieses Gesprächs?	Ja, es wird ein kurzes Protokoll erstellt. Es wird vertraulich behandelt. Auf der letzten Protokollseite wird notiert, welche Ziele gemeinsam verfolgt werden sollen oder welche Massnahmen allenfalls getroffen oder beantragt werden sollen. Alle am Gespräch Beteiligten erhalten eine Kopie dieser Protokollseite.
Was kann ich tun, wenn ich noch Fragen habe?	Wenden Sie sich bei Unklarheiten direkt an diejenige Person, die Sie zum schulischen Standortgespräch eingeladen hat. Falls Sie sich vertieft informieren möchten: In der Schule ist eine ausführliche Handreichung «Schulische Standortgespräche» vorhanden. Darin wird das Verfahren im Detail beschrieben.

Persönliche Vorbereitung eines Standortgesprächs
Gemeinsames Verstehen und Planen

Schüler/in: .....

Datum Standortgespräch: .....

Alle, die am Standortgespräch teilnehmen, erhalten ein solches Blatt und bringen es ausgefüllt ans Gespräch mit. Wenn etwas unklar oder schwierig einzuschätzen ist, notiert man eben nichts und geht zum nächsten Punkt. Dieses persönliche Vorbereitungsblatt kann nach dem Gespräch wieder mitgenommen werden.

Meine Umschreibung der derzeitigen Situation in Stichworten:

Pro Bereich 1–2 Kreuze	Begriffe, die besonders wichtig sind, können unterstrichen werden	Hier können allfällige Bemerkungen und Beobachtungen zu den einzelnen Bereichen in Stichworten notiert werden:
Stärke ⇧ ⇩ Problem	**Allgemeines Lernen** Die Schülerin/der Schüler kann zuhören, zuschauen, aufmerksam sein; sich Dinge merken; Lösungen finden und umsetzen; planen; üben	
Stärke ⇧ ⇩ Problem	**Spracherwerb und Begriffsbildung** Die Schülerin/der Schüler kann lautgetreu nachsprechen; den Sinn von Wörtern und Symbolen verstehen; korrekte Sätze bilden; einen altersentsprechenden Wortschatz aufbauen; Sprache dem Sinn entsprechend modulieren (Erst- und Zweitsprache)	
Stärke ⇧ ⇩ Problem	**Lesen und Schreiben** Die Schülerin/der Schüler kann lesen; laut vorlesen; verstehen, was gelesen wird; korrekt und leserlich schreiben	
Stärke ⇧ ⇩ Problem	**Mathematisches Lernen** Die Schülerin/der Schüler kann kopfrechnen; schriftlich rechnen; Rechnungen in Sätzen verstehen und lösen; den Rechenstoff, der in der Klasse durchgenommen wird, verstehen und beherrschen	
Stärke ⇧ ⇩ Problem	**Umgang mit Anforderungen** Die Schülerin/der Schüler kann aufgetragene Aufgaben selbständig erledigen; in der Gruppe eine Aufgabe lösen; Verantwortung übernehmen; den Tagesablauf einhalten; Freude und Frust regulieren	
Stärke ⇧ ⇩ Problem	**Kommunikation** Die Schülerin/der Schüler kann verstehen, was andere sagen und meinen; ausdrücken, was sie/er ausdrücken will; anderen Menschen Dinge erklären; Gespräche und Diskussionen führen	
Stärke ⇧ ⇩ Problem	**Bewegung und Mobilität** Die Schülerin/der Schüler kann Bewegungsabläufe planen, koordinieren und nachahmen (z.B. im Sport); feinmotorische Bewegungen planen, koordinieren und nachahmen (z.B. beim Basteln)	
Stärke ⇧ ⇩ Problem	**Für sich selbst sorgen** Die Schülerin/der Schüler kann auf die Körperpflege, die Gesundheit und die Ernährung achten; sich vor gefährlichen Situationen schützen; die Einnahme von schädlichen Substanzen vermeiden	
Stärke ⇧ ⇩ Problem	**Umgang mit Menschen** Die Schülerin/der Schüler kann mit anderen Menschen Kontakt aufnehmen; Achtung, Wärme, Toleranz entgegenbringen und annehmen; Nähe und Distanz regeln; mit Kritik umgehen; Freunde finden	
Stärke ⇧ ⇩ Problem	**Freizeit, Erholung und Gemeinschaft** Die Schülerin/der Schüler kann am gemeinschaftlichen Leben (Familie, Kameraden, Vereinigungen, ...) teilnehmen; selbst gewählte Lieblingsaktivitäten und Hobbys pflegen; sich erholen	

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Protokoll schulisches Standortgespräch
Gemeinsames Verstehen und Planen

Datum: ..... Uhrzeit von: ..... bis: .....

Schüler/in: .....

Schulhaus: .....

Klasse: ..... Klassenlehrperson: .....

Gesprächsleitung: ..... Protokoll: .....

Wichtige Informationen bezüglich der Einschätzung der aktuellen Situation sowie der Befindlichkeit der Schülerin/des Schülers:

Stärke ⇧ ⇩ Problem

Allgemeines Lernen
Die Schülerin/der Schüler kann zuhören, zuschauen, aufmerksam sein; sich Dinge merken; Lösungen finden und umsetzen; planen; üben

Stärke ⇧ ⇩ Problem

Spracherwerb und Begriffsbildung
Die Schülerin/der Schüler kann lautgetreu nachsprechen; den Sinn von Wörtern und Symbolen verstehen; korrekte Sätze bilden; einen altersentsprechenden Wortschatz aufbauen; Sprache dem Sinn entsprechend modulieren (Erst- und Zweitsprache)

Stärke ⇧ ⇩ Problem

Lesen und Schreiben
Die Schülerin/der Schüler kann lesen; laut vorlesen; verstehen, was gelesen wird; korrekt und leserlich schreiben

Stärke ⇧ ⇩ Problem

Mathematisches Lernen
Die Schülerin/der Schüler kann kopfrechnen; schriftlich rechnen; Rechnungen in Sätzen verstehen und lösen; den Rechenstoff, der in der Klasse durchgenommen wird, verstehen und beherrschen

Stärke ⇧ ⇩ Problem

Umgang mit Anforderungen
Die Schülerin/der Schüler kann aufgetragene Aufgaben selbständig erledigen; in der Gruppe eine Aufgabe lösen; Verantwortung übernehmen; den Tagesablauf einhalten; Freude und Frust regulieren

Stärke ⇧ ⇩ Problem

Kommunikation
Die Schülerin/der Schüler kann verstehen, was andere sagen und meinen; ausdrücken, was sie/er ausdrücken will; anderen Menschen Dinge erklären; Gespräche und Diskussionen führen

Stärke ⇧ ⇩ Problem

Bewegung und Mobilität
Die Schülerin/der Schüler kann Bewegungsabläufe planen, koordinieren und nachahmen (z.B. im Sport); feinmotorische Bewegungen planen, koordinieren und nachahmen (z.B. beim Basteln)

Stärke ⇧ ⇩ Problem

Für sich selbst sorgen
Die Schülerin/der Schüler kann auf die Körperpflege, die Gesundheit und die Ernährung achten; sich vor gefährlichen Situationen schützen; die Einnahme von schädlichen Substanzen vermeiden

Stärke ⇧ ⇩ Problem

Umgang mit Menschen
Die Schülerin/der Schüler kann mit anderen Menschen Kontakt aufnehmen; Achtung, Wärme, Toleranz entgegenbringen und annehmen; Nähe und Distanz regeln; mit Kritik umgehen; Freunde finden

Stärke ⇧ ⇩ Problem

Freizeit, Erholung und Gemeinschaft
Die Schülerin/der Schüler kann am gemeinschaftlichen Leben (Familie, Kameraden, Vereinigungen, ...) teilnehmen; selbst gewählte Lieblingsaktivitäten und Hobbys pflegen; sich erholen

Schwerpunktthemen

Aufgrund der Besprechung der verschiedenen Einschätzungen auf den Vorbereitungsformularen werden an diesem Standortgespräch die folgenden Schwerpunktthemen besprochen:

- Alle Beteiligten gehen von ihren konkreten Beobachtungen aus und bringen diese ins Gespräch ein.
- Die Orientierung an Ressourcen und Stärken ist oft hilfreicher als das Auflisten von Schwächen.
- Förderziele, die während der Besprechung ersichtlich werden, werden fortlaufend auf die nächste Seite übertragen.

Schwerpunktthema:

Schüler/Schülerin — Umfeld, Klasse, Lehrperson, Familie ...

Schwerpunktthema:

Schüler/Schülerin — Umfeld, Klasse, Lehrperson, Familie ...

Weitere wichtige Gesprächspunkte:

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Kurzprotokoll des schulischen Standortgesprächs

Alle Beteiligten erhalten eine Kopie dieses Blattes

Schüler/in: ..... Klasse: ..... Datum: .....

Förderziele und allfällige Massnahmenvorschläge:

Verantwortlichkeiten

Was:	Wer:	Allfälliger Termin:
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
Falls die Schülerin/der Schüler nicht teilgenommen hat: Wer informiert sie/ihn?	.....	.....

Nächstes Standortgespräch

Datum: .....

Uhrzeit: .....

Einladung erfolgt durch: .....

Falls sich die Situation in der Zwischenzeit so verändert, dass jemand der Beteiligten früher ein Standortgespräch wünscht, kann er/sie sich bei der Lehrperson melden. Sie wird das Standortgespräch entsprechend früher einberufen.

Beteiligte

Am Gespräch anwesend waren die folgenden Personen (alle tragen sich mit ihrem Namen selbst ein):

Bemerkungen/Kommentar:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Persönliche Vorbereitung eines Standortgesprächs

Gemeinsame Überprüfung der Förderziele

Schüler/in: .....

Datum Standortgespräch: .....

Alle, die am Standortgespräch teilnehmen, erhalten ein solches Blatt und bringen es ausgefüllt ans Gespräch mit. Wenn etwas unklar oder schwierig einzuschätzen ist, notiert man eben nichts und geht zum nächsten Punkt. Dieses persönliche Vorbereitungsblatt kann nach dem Gespräch wieder mitgenommen werden.

Wichtige Informationen bezüglich der Einschätzung der aktuellen Situation sowie der Befindlichkeit der Schülerin/des Schülers:

Persönliche Einschätzung

Einschätzung, inwieweit die Förderziele des letzten Standortgesprächs erreicht werden konnten:

Förderziele Förderziele, die am letzten Standortgespräch vereinbart worden sind:	**Einschätzung** Erreicht? Teilweise erreicht? Nicht erreicht?

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Protokoll schulisches Standortgespräch
Gemeinsame Überprüfung der Förderziele

Datum: ..... Uhrzeit von: ..... bis: .....

Schüler/in: .....

Schulhaus: .....

Klasse: ..... Klassenlehrperson: .....

Gesprächsleitung: ..... Protokoll: .....

Wichtige Informationen bezüglich der Einschätzung der aktuellen Situation sowie der Befindlichkeit der Schülerin/des Schülers:

Überprüfung der Förderziele

Einschätzung, inwieweit die Förderziele des letzten Standortgesprächs erreicht werden konnten:

Förderziele Förderziele, die am letzten Standortgespräch vereinbart worden sind:	**Einschätzung** Erreicht? Teilweise erreicht? Nicht erreicht?

Schwerpunktthemen

Aufgrund der Besprechung der verschiedenen Einschätzungen auf den Vorbereitungsformularen werden an diesem Standortgespräch die folgenden Schwerpunktthemen besprochen:

- Alle Beteiligten gehen von ihren konkreten Beobachtungen aus und bringen diese ins Gespräch ein.
- Die Orientierung an Ressourcen und Stärken ist oft hilfreicher als das Auflisten von Schwächen.
- Förderziele, die während der Besprechung ersichtlich werden, werden fortlaufend auf die nächste Seite übertragen.

Schwerpunktthema:

Schüler/Schülerin — Umfeld, Klasse, Lehrperson, Familie ...

Schwerpunktthema:

Schüler/Schülerin — Umfeld, Klasse, Lehrperson, Familie ...

Weitere wichtige Gesprächspunkte:

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Kurzprotokoll des schulischen Standortgesprächs

Alle Beteiligten erhalten eine Kopie dieses Blattes

Schüler/in: ..... Klasse: ..... Datum: .....

Förderziele und allfällige Massnahmenvorschläge:

Verantwortlichkeiten

Was:	Wer:	Allfälliger Termin:
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
Falls die Schülerin/der Schüler nicht teilgenommen hat: Wer informiert sie/ihn?	.....	.....

Nächstes Standortgespräch

Datum: .....

Uhrzeit: .....

Einladung erfolgt durch: .....

Falls sich die Situation in der Zwischenzeit so verändert, dass jemand der Beteiligten früher ein Standortgespräch wünscht, kann er/sie sich bei der Lehrperson melden. Sie wird das Standortgespräch entsprechend früher einberufen.

Beteiligte

Am Gespräch anwesend waren die folgenden Personen (alle tragen sich mit ihrem Namen selbst ein):	Bemerkungen/Kommentar:
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 14 – Handreichung „Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Umsetzung Volksschulgesetz

Handreichung Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Inhaltsübersicht

Schülerinnen und Schüler – Eltern – Schule 3

Zu dieser Handreichung 4

Zusammenarbeit und Mitwirkung der Eltern 5

- Ziele der Zusammenarbeit und Mitwirkung der Eltern 5
- Individuelle und allgemeine Mitwirkung 5
- Formen der Zusammenarbeit und der Mitwirkung 5
- Ebenen der Zusammenarbeit und Mitwirkung 6
- Elternmitwirkung an Schulen mit einer vielsprachigen Elternschaft 8
- Grundformen der institutionalisierten Elternmitwirkung 8
- Einführung der institutionalisierten Elternmitwirkung 10
- Projektorganisation (Beispiel) 11

Partizipation der Schülerinnen und Schüler 13

- Intensität der Partizipation 14
- Ebenen der Partizipation 15
- Informelle und formelle Partizipation 16
- Beispiele institutionalisierter Partizipation auf den Ebenen Klasse/Schule 16
- Einführung und Ausbau der Partizipation 16

Notwendige Ressourcen 17

Planungsbeispiel einer Gemeinde, die noch keine Schulleitung eingesetzt hat 18

Informationen 19

Anhang 19

Impressum

Umsetzung Volksschulgesetz Handreichung Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule

Herausgeberin
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Diese Handreichung wurde in Zusammenarbeit mit Silja Rüedi, Mitarbeiterin der Pädagogischen Hochschule Zürich, erstellt.

Gestaltung und Produktion
raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners «Umsetzung Volksschulgesetz 1»

Bezugsadresse:
Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2006
© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Schülerinnen und Schüler – Eltern – Schule

Die gemeinsamen Ziele von Schule und Eltern liegen in der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Um diese Ziele und Interessen zum Wohle des Kindes verfolgen und wahrnehmen zu können, arbeiten Schule und Eltern zusammen.

Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. (§ 54 VSG)

Neben dem Recht und der Pflicht auf Zusammenarbeit wird im neuen Volksschulgesetz auch das Recht auf die allgemeine Mitwirkung beschrieben. Diese Mitwirkungsmöglichkeit räumt das Gesetz nicht nur den Eltern ein, sondern auch den Schülerinnen und Schülern. Sie erhalten eine ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitsprachemöglichkeit und Mitverantwortung – dies muss im Organisationsstatut der Schule verankert sein.

Durch die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung der Eltern und der Mitverantwortung / Mitsprache der Schülerinnen und Schüler entsteht keine grundlegend neue Situation. Bereits heute partizipieren Schülerinnen und Schüler beispielsweise bei der Gestaltung von Projekten oder übernehmen Verantwortung für ihr Lernen. Vertraut ist auch die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrperson auf der Ebene des einzelnen Kindes.

Neu ist, dass im Gesetz Rechte und Pflichten der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler in der Schule festgeschrieben sind. Im Organisationsstatut regelt die Schulpflege die Form der Mitwirkung. Im Rahmen der Schulprogrammarbeit reflektiert die Schulkonferenz die Mitwirkung der Eltern und die Partizipation der Schülerinnen und Schüler.

Ziel der Mitwirkung ist ein starkes Dreieck «Schule – Eltern – Schülerinnen und Schüler», das bewusst an gemeinsamen Zielen und Interessen arbeitet. Die Schule wird als Ort des Zusammenlebens und als Gemeinschaft der Lernenden verstanden und gestaltet.

Zu den Begriffen Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation

→ Zusammenarbeit verwenden wir in der vorliegenden Handreichung als Begriff für die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrpersonen auf der Ebene des einzelnen Kindes.

→ Mitwirkung, der Begriff aus dem Gesetz, meint nicht mitentscheiden, aber mitdiskutieren und mitgestalten.

→ Partizipation (deutsch Teilhabe) bezeichnet die Mitsprache und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Zu dieser Handreichung

Diese Handreichung ist ein Leitfaden, eine Orientierungshilfe für die Umsetzung. Sie enthält aber auch grundsätzliche Überlegungen und klärt Begriffe.

Diese Handreichung behandelt in einem ersten Teil die Zusammenarbeit von Schule und Eltern auf der Ebene der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers sowie die Mitwirkung von Eltern auf Klassen- und Schulebene. Sie vermittelt einen Überblick von der Kernidee der Elternmitwirkung über ihre Ziele und Formen bis zu ihren Grenzen. Die Handreichung zeigt zudem modellhaft auf, wie Gemeinden und Schulen bei der Einführung der Elternmitwirkung vorgehen können. Die Partizipation von Schülerinnen und Schülern ist Gegenstand des zweiten Teils. Am Anfang soll die Beschreibung der Bedeutung der Partizipation dabei helfen, ihren Sinn und Zweck zu erfassen. Danach wird aufgezeigt, welche Ebenen, Inhalte und Formen von Partizipation unterschieden werden und welche Verknüpfungen zum Lehrplan bestehen. Auch für die Partizipation wird modellhaft aufgezeigt, wie Gemeinden und Schulen bei ihrer Einführung vorgehen können.

Zu dieser Handreichung gehören drei Beiblätter, die bei der praktischen Umsetzung der Elternmitwirkung und Partizipation der Schülerinnen und Schüler unterstützend eingesetzt werden können.

Anhang Seite 186

Zusammenarbeit und Mitwirkung der Eltern

Gesellschaftliche Veränderungen stellen Schule und Eltern vor neue Herausforderungen. Durch die Zusammenarbeit und die institutionalisierte Mitwirkung gehen Schule und Eltern damit verbundene Aufgaben gemeinsam an.

Ziele der Zusammenarbeit und Mitwirkung der Eltern

Der Gedanken- und Informationsaustausch zwischen Eltern und Schule findet statt. Dies führt zu einem gegenseitigen Verständnis und stärkt beide Seiten. Die Kinder können sich dadurch besser in der Schule orientieren. Die Tragfähigkeit der Schule wird erhöht.

Die institutionalisierte Elternmitwirkung unterstützt diese Ziele, indem sie

- für regelmässige Kontakte zwischen Schule und Eltern sorgt und somit den Austausch von Informationen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen ermöglicht;
- sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen, der Schulpflege und allen anderen an der Schule tätigen Personen einsetzt;
- gemeinsame Projekte fördert.

Individuelle und allgemeine Mitwirkung

Das neue Volksschulgesetz unterscheidet zwischen individuellen Mitwirkungsrechten und -pflichten der Eltern, die das eigene Kind betreffen, und der allgemeinen Mitwirkung, deren Form im Organisationsstatut geregelt wird. Die formell im Organisationsstatut geregelte allgemeine Mitwirkung wird in dieser Handreichung auch als institutionalisierte Elternmitwirkung bezeichnet.

Die Schulen blicken im Bereich der Zusammenarbeit der Eltern in Belangen, die deren eigenes Kind betreffen, auf eine lange Tradition zurück. Die institutionalisierte Elternmitwirkung, bei der es um die Interessen der Schule, der Elternschaft und der Schülerinnen und Schüler geht, wurde erst in den letzten Jahren intensiviert.

Damit die Mitwirkung gelingt und alle Beteiligten davon profitieren können, ist am Anfang genügend Zeit und Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, die Rollen, Ziele und Grenzen der Mitwirkung klar zu vermitteln. So kann allfälligen Ängsten oder übertriebenen Hoffnungen seitens der Lehrpersonen und Eltern wirkungsvoll begegnet werden.

Formen der Zusammenarbeit und der Mitwirkung

Verschiedene Formen der Zusammenarbeit und der Mitwirkung sind möglich. Sie reichen von Informationen, die für Lehrpersonen oder Eltern für die Erziehung und Bildung des Kindes wichtig sind (§ 54 VSG), bis zur gemeinsamen Entscheidungsfindung.

1. Information

Gegenseitige Information ist Grundlage jeder Zusammenarbeit. Auf ihr aufbauend kann mitgedacht und mitgestaltet werden.

2. Austausch

Der Gedanken- und Ideenaustausch ist Kern der Elternmitwirkung. Er bildet die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Eltern und Lehrpersonen.

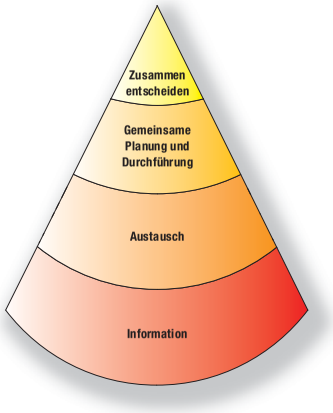

3. Gemeinsame Planung und Durchführung

Projekte und Kurswochen lassen sich gemeinsam gestalten. Eltern können Lehrpersonen bei bestimmten Anlässen und im Schulalltag mit ihrem Know-how oder durch ihre Mithilfe unterstützen.

4. Zusammen entscheiden

Das neue Volksschulgesetz setzt an verschiedenen Stellen auf Konsens. So wird in den Bereichen Promotion und Übertritt sowie bei sonderpädagogischen Massnahmen gemeinsam entschieden (§§ 32 und 37 VSG). Wo keine Einigkeit erzielt werden kann, liegt die Entscheidungskompetenz bei der Schulpflege.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ebenen der Zusammenarbeit und Mitwirkung

Es können vier Ebenen der Zusammenarbeit und Mitwirkung unterschieden werden:

1. **Individuelle Ebene**
2. **Klassenebene**
3. **Schulebene**
4. **Gemeindeebene**

Im Organisationsstatut regelt die Gemeinde, wie die institutionalisierte Mitwirkung funktionieren soll und welche Standards gelten. Daneben sind einzelne Bereiche der Zusammenarbeit und Mitwirkung auf Gesetzesebene geregelt, etwa der Einbezug der Eltern ins Zuweisungsverfahren für sonderpädagogische Massnahmen (§ 37 Volksschulgesetz) oder die Anhörung der Eltern bei der Erarbeitung des Schulprogramms (§ 65 Volksschulverordnung).

Individuelle Ebene und Klassenebene

Auf der individuellen Ebene des Kindes werden persönliche Gespräche in der Schule oder zu Hause bei der Schülerin/beim Schüler geführt. Auch Telefongespräche, Sprechstunden, Briefe oder Kontakthefte dienen der Zusammenarbeit und der Information der Eltern. Bei Schullaufbahnentscheiden beschliessen Eltern, Schulleitung und Lehrperson gemeinsam das weitere Vorgehen.

Auf Klassenebene werden Elternanlässe als Informations- und Diskussionsveranstaltungen zur Auseinandersetzung mit themenbezogenen Schwerpunkten genutzt. Eltern werden aber auch in Projekte einbezogen, als Begleitpersonen bei Exkursionen angefragt und sie können an Aufführungen ihrer Kinder teilnehmen oder mithelfen usw. Elternrundschreiben, Briefe oder etwa Klassenzeitungen informieren die Eltern über das Geschehen in der Klasse.

Die Anzahl und die Gestaltung der Elternkontakte soll nicht nur von den Neigungen der Lehrpersonen, ihren Erfahrungen und ihrem Engagement abhängig sein. Die Schulkonferenz kann im Rahmen des Schulprogramms oder in Umsetzungsbeschlüssen Standards setzen, so weit dies die Schulpflege nicht bereits für die ganze Gemeinde getan hat. Dabei kann auf den Erfahrungen der Lehrpersonen aufgebaut werden. Gemeinsam wird die Elternzusammenarbeit auf individueller und auf Ebene der Klasse zielgerichtet entwickelt. So können beispielsweise Kriterien bestimmt werden, die die Qualität eines Elternabends oder eines Elterngespräches bestimmen.

Gemeinde- und Schulebene

Auf Gemeinde- und Schulebene ist die neu im Volksschulgesetz verankerte institutionalisierte Mitwirkung angesiedelt. Das neue Volksschulgesetz macht unter dem Titel allgemeine Mitwirkung folgende Aussage:

Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen. (§ 55)

Ein Reglement als Bestandteil des Organisationsstatuts regelt die allgemeine Elternmitwirkung. Es ist den Gemeinden überlassen, dessen Umfang und Inhalt zu bestimmen. Ebenso liegt es in ihrer Kompetenz, welche Form sie dem institutionalisierten Elterngremium geben wollen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass nicht überall dieselben Elterngremien geeignet sind und dass sich die Elternmitwirkung auf Klassenebene positiv auf die institutionalisierte Mitwirkung auf Schulebene auswirkt.

Die Gemeinde kann vorsehen, dass verschiedene Schulen, zum Beispiel die Primar- und die Sekundarstufe, unterschiedliche Modelle anwenden. Erfahrungen aus bereits bestehenden Elternforen, Elternräten oder anderen Gremien können bei der Aufbauarbeit genutzt werden.

Grundformen von Elterngremien sind auf Seite 8 beschrieben, in Beiblatt B finden Sie das Beispiel eines Elternratreglements, wie es im Organisationsstatut verankert werden kann.

Institutionalisierte Elternmitwirkung

Vorweg ist festzuhalten, dass die institutionalisierte Elternmitwirkung ohne Wirkung bleibt, wenn der Austausch zwischen Schule und Elternhaus auf den Ebenen des Kindes und der Klasse nicht stattfindet. Es ist Aufgabe der Schulleitung, in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz die Entwicklung auf diesen beiden Ebenen voranzutreiben. Gut geführte Gespräche über die Entwicklung des einzelnen Kindes, professionelle Auftritte an Klassen-Elternabenden oder die Einführung eines Elternforums bzw. Elternrates auf Klassenebene bilden die Grundlage für wirkungsvolle Elterngremien auf Schulebene.

Die Schulleitungen werden in den Weiterbildungsmodulen «Zusammenarbeit – Mitwirkung – Partizipation» der Pädagogischen Hochschule Zürich befähigt, auf allen Ebenen die Zusammenarbeit und Mitwirkung zu verstärken. Ein wichtiger Teil dieser Weiterbildung besteht darin, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Projektmanagement zu schulen. Die ebenfalls unter diesem Namen laufende schulinterne Weiterbildung ermöglicht dem Schulteam eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema, um dieses hernach gezielt und mit dem nötigen Wissen und den entsprechenden Instrumenten angehen zu können. Ziele und Inhalte dieser Weiterbildungsangebote werden in den Broschüren «Beratung, interne Weiterbildung und Coaching» und «Aus- und Weiterbildung» beschrieben.

www.volksschulamt.zh.ch
(Umsetzung neues Volksschulgesetz/ Unterstützungsmaterial)

Mitwirkungsbereiche

Mit der institutionalisierten Elternmitwirkung entstehen Elterngremien in den Schulen. In einem Reglement des Organisationsstatuts werden grundlegende Vorgaben wie Ziele, Aufgaben oder Entscheidungskompetenzen für die Elterngremien der Schuleinheiten festgehalten (als Beiblatt B dieser Handreichung finden Sie das Beispiel eines Elternmitwirkungsreglements auf Gemeindeebene). Das

Reglement ist offen auszugestalten, damit genügend Spielraum für die Schulen bleibt, die Elterngremien in ihrem Sinn mit Leben zu füllen.

Elterngremien können auf verschiedene Weise mitwirken und die professionelle Arbeit an der Schule ergänzen.

Beispiele:

- Klassenelternabende (auch Eltern können Themen einbringen, eventuell gemeinsame Vorbereitung mit der Lehrperson)
- Diskussion über die Ausrichtung des Schulprogramms
- Einbezug der Elternmitwirkung im Feedbackprozess für die schulinterne Qualitätssicherung
- Elternbildung (Organisation von Veranstaltungen zu Themen wie: Lernen, Ernährung, Sucht, Sexualität, Medien, Grenzen setzen, Gewalt …)
- Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung
- Schulanlässe (Projektwoche, Sporttag, Schulbesuchstag, Schulfest etc.)
- Schulwegsicherung
- Berufswahl
- Mitarbeit bei Aufgabenhilfe, Mithilfe bei Deutschkursen für Migrantinnen und Migranten, Mitgestaltung der Schulzeitung oder der Website
- Kontaktpflege mit Familien ausländischer Herkunft oder mit Neuzugezogenen

Konkrete Aktivitäten und Projekte von Elterngremien finden Sie auf unserer Website:

www.volksschulamt.zh.ch
(Umsetzung neues Volksschulgesetz/ Mitwirkung)

Grenzen

Klare und offene Diskussionen über die Möglichkeiten und Grenzen der Elternmitwirkung helfen den Mitgliedern der Schulbehörden, den Eltern und der Lehrerschaft, sich in den neu gestalteten Rollen zurechtzufinden.

Die im Gesetz gezogenen Grenzen müssen in der Praxis besonders am Anfang klar markiert werden. Folgende Bereiche sind von der institutionalisierten Elternmitwirkung ausgeschlossen:

- Personelles
- Unterrichtsgestaltung, Methodisch-Didaktisches
- Lehrplan, Lehrziele, Lehrmittel
- Stundenpläne
- Klassen- und Gruppenzuteilung
- Schulaufsicht

Werden von Eltern Einzelinteressen oder Themen angesprochen, die nicht in den Bereich der institutionalisierten Elternmitwirkung fallen, so gilt es, diese Themen nicht zu tabuisieren, sondern einen Ort zu finden bzw. nach einer Möglichkeit zu suchen, mit ihnen darüber zu diskutieren. Zum Teil geht es auch nur darum, etwas im Sinne eines Feedbacks entgegenzunehmen oder weiterzuleiten.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Elternmitwirkung an Schulen mit einer vielsprachigen Elternschaft

Die Mitwirkung von Eltern mit unterschiedlichem sprachlichem und kulturellem Hintergrund ist möglich. Das hat die Praxis in verschiedenen Schulen gezeigt. Mit Hürden und Schwierigkeiten ist aber zu rechnen. Die Praxis zeigt auch, dass diese Eltern für institutionalisierte Mitwirkungsformen und Elternbildungsveranstaltungen nur schwer gewonnen werden können. Aufbau und Alltag der Elternmitwirkung in Schulen mit vielen Kindern aus Migrantenfamilien verlangen deshalb kreative, personenbezogene Ansätze, die Mitarbeit von übersetzenden und interkulturell vermittelnden Personen, eventuell den Einbezug einer Fachperson. Elterngremien sollen die Zusammensetzung der Eltern möglichst gut abbilden. Elternveranstaltungen für alle Eltern in deutscher Sprache können im Gesprächsteil in einzelne Sprachgruppen aufgeteilt werden.

In vielen Schulen gibt es Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen Migrantenfamilien. Studien zeigen, dass das schulische Leistungspotenzial von Schülerinnen und Schülern aus bildungsfernen Familien zu wenig genutzt wird. Unter anderem trägt die Zusammenarbeit zwischen Familie und Schule dazu bei, das Potenzial dieser Schülerinnen und Schüler besser zu nutzen. Die soziale Integration, die gezielte (Sprach-)Förderung von Migrantenkindern und der Einbezug ihrer Eltern sind deshalb wichtige Themen der Elternmitwirkung.

Weitere Informationen zu diesen Themen finden Sie im Beiblatt C zu dieser Handreichung sowie auf unserer Website:

www.volksschulamt.zh.ch
(Projekte/ QUIMS)

Grundformen der institutionalisierten Elternmitwirkung

Wir unterscheiden drei Grundformen der institutionalisierten Elternmitwirkung: Elternrat, Elternforum und Elternrunden.

Elternrat

Im Elternrat sind Elterndelegationen aus allen Klassen vertreten. Diese Form der Mitwirkung ermöglicht eine verbindliche und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrpersonen. Sie wird empfohlen, weil sie die Mitwirkung sowohl auf Klassen- als auch auf Schulebene verankert. Eine Ansprechperson als Vertretung der Eltern ist für die Lehrperson und für die Eltern vorhanden. Da beim Elternrat jede Klasse Delegierte abordnet, wird die Zusammensetzung des Gremiums vielfältig sein. Ebenso ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass unterschiedliche Interessen und Anliegen vertreten sind.

Merkmale des Elternrates

- Die Eltern jeder Klasse einer Schule wählen ein bis zwei Elterndelegierte in den Elternrat.
- Der Elternrat wählt einen Vorstand oder ein Präsidium. Dieser/dieses leitet den Elternrat. In der Regel nehmen die Schulleitung und eventuell eine Lehrerin oder ein Lehrer und eine Schulpflegevertretung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Elterndelegierten einer Klasse arbeiten mit der Klassenlehrperson zusammen. Gemeinsam mit der Klassenlehrperson pflegen sie den Gedankenaustausch unter Eltern sowie zwischen Eltern und Lehrpersonen über erzieherische und schulorganisatorische Fragen, die die Klasse betreffen. Sie vertreten die Anliegen der Eltern der Klasse im Elternrat.
- Weitere wichtige Vertreterinnen und Vertreter der Schule, wie etwa der Hauswart oder die Hauswartin, können beigezogen werden.

Beispiel Elternrat

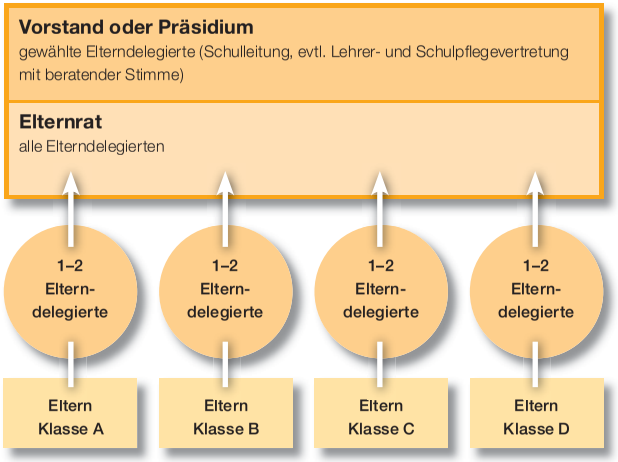

Elternforum

Alle Eltern einer Schule bilden zusammen das Elternforum. Dies ist eine unkomplizierte Organisationsform. Eine Schwäche des Modells ist, dass die Zusammenarbeit auf Klassenebene nicht garantiert ist.

Merkmale des Elternforums

- Das Elternforum wählt einen Vorstand, der das Forum leitet. In der Regel nehmen die Schulleitung und eventuell eine Lehrerin oder ein Lehrer und eine Schulpflegevertretung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- Arbeits- und Projektgruppen gehören zwingend zu einem Elternforum. Sie planen, organisieren und realisieren Ideen und Projekte. In der Regel werden sie von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand erteilt die Aufträge und koordiniert die Aktivitäten unter den verschiedenen Gruppen.

Elternrunden

Elternrunden werden vor allem auf der Sekundarstufe gebildet. Die Eltern der ersten, zweiten und dritten Sekundarstufenklassen organisieren sich jahrgangsweise. Die Grundform «Elternrunden» ist in der Schullandschaft als «Elternstammtische» bekannt. In diesem Modell fehlt die Ebene der gesamten Schule, womit die Mitwirkung auf dieser Ebene erschwert wird.

Merkmale der Elternrunde

- Elternrunden (auch Elternstammtische genannt) eignen sich höchstens für die Sekundarstufe.
- Die Eltern der 1., 2. und 3. Oberstufenklassen organisieren sich jahrgangsweise.
- Diese Organisationsform kann auch mit Klassenelterndelegierten (einem Modell dreier Mini-Elternräte ähnlich) aufgebaut werden.

Beispiel Elternforum

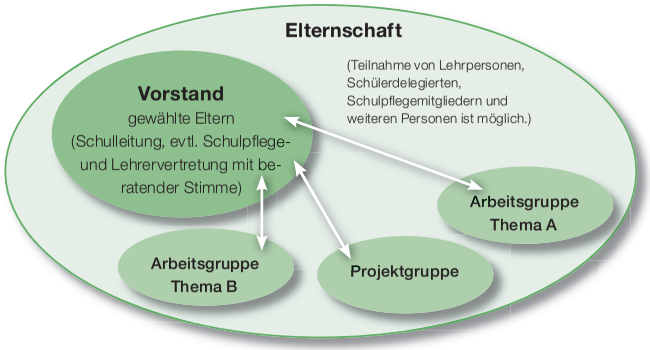

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Einführung der institutionalisierten Elternmitwirkung

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 6.12.2005 muss die Elternmitwirkung am Ende des zweiten Schuljahres mit Schulleitung im Organisationsstatut verankert sein. Die institutionalisierte Elternmitwirkung wird somit neu auf Gemeindeebene geregelt. Dies im Gegensatz zum TaV-Projekt (Teilautonome Volksschule), in dem die Reglemente auf Schulebene entwickelt wurden. Dies führt zu einer anderen Vorgehensweise, als sich die Schulen bisher gewohnt waren.

Wir empfehlen den Gemeinden, den Aufbau der Elternmitwirkung als Projekt zu planen (einen entsprechenden Projektauftrag finden Sie in Beiblatt A zu dieser Handreichung, einen groben zeitlichen Ablauf auf Seite 18) und folgendermassen vorzugehen:

1. Der oder die Umsetzungsbeauftragte erteilt den Schulen den Auftrag, den pädagogischen Schwerpunkt «(Eltern-)Mitwirkung» ins Schulprogramm und in die Jahresplanung aufzunehmen.

2. Aufbau der Projektorganisation: Wir empfehlen, dass die Teilprojektgruppe bzw. Koordinationsgruppe Mitwirkung sowohl für die Elternmitwirkung als auch für die Partizipation der Schülerinnen und Schüler verantwortlich ist. Zum einen müssen beide Bereiche innerhalb von zwei Jahren nach Einsetzung der Schulleitung umgesetzt sein, zum anderen ist das Thema Mitwirkung als Ganzes zu betrachten.

   Beide Bereiche setzen eine Öffnung der Schule voraus. Auf Gemeindeebene soll geklärt werden, wie das «Dreieck» Schule, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern funktionieren soll. Im Umsetzungsprozess auf Schulebene werden die beiden Bereiche als eigenständige Projekte vorangetrieben.

Grundsatz: Die Koordination zwischen den Schulen und die Auseinandersetzung mit dem Thema innerhalb der einzelnen Schule ist sicherzustellen. Die Federführung bei der Erarbeitung des Elternmitwirkungs-Reglements liegt auf Gemeindeebene. Die konkrete Umsetzung der institutionalisierten Mitwirkung liegt hingegen in der Verantwortung der Schule und somit der Schulleitung und der Schulkonferenz.

Die Darstellung rechts zeigt das Organigramm einer Gemeinde mit mehreren Schulen. Falls die Gemeinde nur eine Schule besitzt, entfällt die Koordinationsgruppe. Die Teilprojektgruppe ist in diesem Fall für die Erarbeitung des Reglements und die konkrete Umsetzung verantwortlich.

Die Teilprojektgruppe setzt sich aus mindestens zwei Schulpflegerinnen oder Schulpflegern, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulleitung oder einer für das Thema zuständigen Lehrperson, der themenverantwortlichen Person aus der Steuergruppe und je einer Vertretung der Arbeitsgruppen aus den verschiedenen Schuleinheiten zusammen. Eine Elternvertretung ist möglich, aber nicht unbedingt nötig. Auf Schulebene nehmen Eltern jedoch in der Arbeitsgruppe Einsitz.

3. Gemeinsame Grundsatzdiskussionen zwischen der Teilprojektgruppe (in grösseren Gemeinden Koordinationsgruppe) Mitwirkung und der Schulpflege zum Thema Mitwirkung.

4. Die Teilprojektgruppe erstellt anschliessend einen Entwurf des Reglements zuhanden der Schulpflege und der Schulkonferenzen (Beiblatt B; Vorschlag für ein Elternratsreglement). Dieser Entwurf enthält Eckpfeiler der Mitwirkung, wie sie in den Schulen umgesetzt werden soll. Die Form der Mitwirkung kann als Reglement oder in anderer Form im Organisationsstatut verankert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Gemeindeebene der Schulebene genügend Raum zur Ausgestaltung der eigenen Elternmitwirkung lässt. Möglicherweise werden für verschiedene Schulen auch unterschiedliche Formen der institutionalisierten Mitwirkung vorgesehen. Die Schulen können ihre Anliegen über ihre Vertretung in der Teilprojektgruppe bzw. Koordinationsgruppe einbringen.

5. Die Arbeitsgruppen «Elternmitwirkung» und die Schulkonferenzen setzen sich zeitlich parallel zur Arbeit der Teilprojektgruppe mit dem Thema Mitwirkung und der ersten Fassung des Reglements auseinander. Zu Beginn dieser Auseinandersetzung steht eine Standortbestimmung (die interne Weiterbildung «Zusammenarbeit – Mitwirkung – Partizipation» sieht eine Standortbestimmung vor). Im Rahmen der Standortbestimmung betrachtet die Schule bereits bestehende Informationskanäle, Gefässe für Gedanken- und Ideenaustausch, gemeinsame Projekte und weitere Elternkontakte. In einem Prozess entwickelt die Schule schliesslich aus dem bereits Vorhandenen sowie aus ihren Ideen Leitgedanken, wie sie die Elternzusammenarbeit in Zukunft gestalten möchte. Möglichst früh sollen dabei die Eltern in den Entwicklungsprozess einbezogen werden. Da noch keine Elterngremien bestehen und eine erste Informationsveranstaltung für die Elternmitwirkung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist, müssen Eltern über die Klassenlehrer für die Arbeitsgruppe gewonnen werden. Je nach Vertrauensverhältnis kann eine Elternvertretung bereits bei der Standortbestimmung mitwirken.

6. Die Teilprojektgruppe bereinigt auf Grund der Rückmeldungen von Schulen und Schulpflege die Eckpfeiler respektive das Reglement.

7. Die Schulpflege beschliesst, was sie im Organisationsstatut verankern will.

8. Sofern die Gemeinde kein Reglement besitzt, sondern nur wenige ausdifferenzierte Eckpfeiler im Organisationsstatut verankert hat, erarbeitet die Schule ihr eigenes Reglement.

9. Start der Umsetzung in den Schuleinheiten mit einer Informationsveranstaltung: Die Schulen sollten bei der Auswahl von Ideen und Projekten, die sie im Rahmen der institutionalisierten Elternmitwirkung in Angriff nehmen, darauf achten, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich verlaufen und vertrauensbildend sind. Zu hoch gesteckte Ziele bzw. frühe Misserfolge wirken sich negativ auf die weitere Umsetzung aus.

10. Die institutionalisierte Elternmitwirkung wird nach zwei Jahren überprüft, erfolgversprechende Anpassungen werden im Organisationsstatut vorgenommen. Die Teilprojektgruppe bzw. Koordinationsgruppe löst sich auf.

11. In den einzelnen Schulen ist nun die Schulleitung oder eventuell die mit dem Thema betraute Lehrperson für die Weiterentwicklung der allgemeinen und individuellen Elternmitwirkung verantwortlich. Auf Gemeindeebene wird die Koordination und die Verantwortung für die Elternmitwirkung einem Schulpflegemitglied übertragen.

Mit der Einführung der institutionalisierten Elternmitwirkung ist eine Neudefinition der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern verbunden. Dies bedingt eine Erweiterung des Berufsverständnisses der Lehrpersonen. Chancen der Elternmitwirkung müssen erkannt, die neuen Strukturen aufgebaut und zum Leben erweckt werden. Die Einführung der Elternmitwirkung ist ein umfassender Organisationsentwicklungsprozess. Dieser ist auch mit Ängsten und Widerständen der Betroffenen verbunden, die nicht unterschätzt werden dürfen. Oftmals gründen die Ängste und Widerstände sowohl bei den Eltern als auch bei den Lehrerinnen, Lehrern und Schulpflegemitgliedern auf negativen Erfahrungen. Von Anfang an soll die Schule deshalb transparent über die Entwicklungsschritte informieren, die Eltern möglichst früh in die Arbeitsgruppe einbeziehen und mit kleinen, übersichtlichen und erfolgversprechenden Projekten beginnen. Das führt beispielsweise dazu, dass die Schule die Besuchswoche oder ein Schulhausfest zusammen mit den Eltern organisiert oder die Lehrerschaft sich aktiv und geschlossen an einer Elternweiterbildung der Elternbildungsgruppe beteiligt.

Ein leeres Projektauftragsformular kann auf unserer Website heruntergeladen werden:

www.volksschulamt.zh.ch
(Umsetzung neues Volksschulgesetz/ Unterstützungsmaterialien)

Projektorganisation (Beispiel)

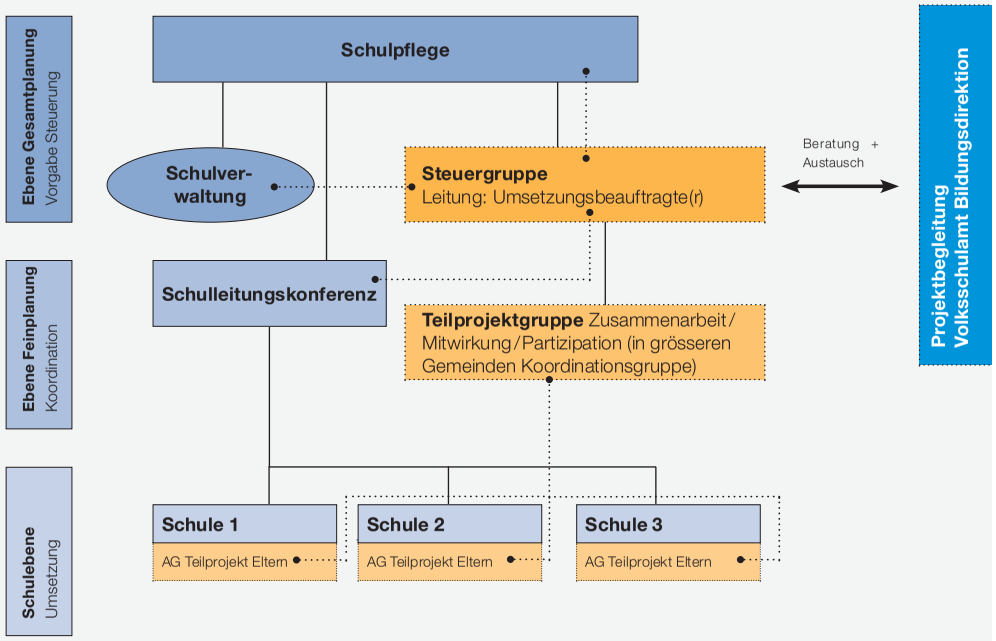

Diese Struktur muss den Bedürfnissen der Gemeinde angepasst werden. Sie stellt eine mögliche Form des Organisationsaufbaus dar.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Partizipation der Schülerinnen und Schüler

Kinder sollen in allen sie betreffenden Angelegenheiten angehört werden, ihre Meinung gilt es angemessen zu berücksichtigen. Im neuen Volksschulgesetz wird dem 12. Artikel der UN-Konvention über die Rechte des Kindes Rechnung getragen.

Das Recht, seine eigene Meinung frei zu äussern, Verantwortung zu übernehmen und an Entscheidungen teilzuhaben, die einen persönlich betreffen, ist eine Errungenschaft unserer Kultur und gilt für jeden Menschen. Sie beruht auf der Anerkennung der Würde und Gleichwertigkeit sowie der Unveräusserlichkeit jener Rechte, die allen Menschen zustehen.

Weil «das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf» (Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes), sind in der UN-Kinderrechtskonvention die Rechte des Kindes speziell geschützt. Artikel 12 besagt, jedes Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, solle das Recht haben, diese Meinung in allen es betreffenden Angelegenheiten frei zu äussern und in seiner Meinung angemessen berücksichtigt zu werden.

Das Zürcher Volksschulgesetz bezieht dieses Recht in § 50 fast wörtlich direkt auf die Schule. Wie weit die Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler konkret gehen soll, wird auf Gemeindeebene im Organisationsstatut geregelt und auf Ebene der Schule im Schulprogramm verankert.

Bedeutung der Partizipation in der Schule

Das Recht auf Beteiligung, Mitverantwortung und Mitsprache ist die juristische Seite dessen, was diese Handreichung unter dem Begriff Partizipation (deutsch Teilhabe) zusammenfasst. Was aber bedeutet diese Rechtsgrundlage in der Praxis?

Nach der hier vertretenen Auffassung bedeutet Partizipation, dass Erwachsene gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern das Lernen und das Zusammenleben in der Klassen- und Schulgemeinschaft gestalten.

Dies beginnt damit, dass die einzelne Schülerin und der einzelne Schüler lernen, die Verantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen. Es bedeutet auch, dass sie und er Verantwortung tragen für den Umgang untereinander und für alltägliche Angelegenheiten, die alle betreffen, wie etwa das Klassenbuch, die Ordnung im Klassenzimmer, im Gang und auf dem Pausenplatz oder für spezielle Anlässe wie beispielsweise ein Schulfest. Es bedeutet weiter, dass die Schülerinnen und Schüler – genau wie die Erwachsenen auch – in der Klasse und möglicherweise für die ganze Schule Gefässe zur Verfügung haben, in denen sie gemeinsame Themen und Angelegenheiten regelmässig besprechen, sich eine Meinung bilden und gemeinsames Handeln beschliessen können. Schulen mit gelebter Partizipation berichten, diese wirke sich positiv auf die Motivation der Schülerinnen und Schüler sowie der Erwachsenen aus. Sie trage wesentlich zu einem guten Schul- und somit Lernklima bei.

Zielsetzungen der Partizipation

Partizipation beruht auf gegenseitiger Achtung und auf dem Grundsatz der «Gleichwertigkeit» aller Beteiligten. Sie wirkt gemeinschaftsbildend – nicht nur in der Klasse bzw. Schule, sondern auch mit Blick auf unsere Gesellschaft und auf die Demokratie. Kinder und Jugendliche lernen im partizipativen Umgang mit den Erwachsenen und untereinander beispielsweise

- sich mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen;
- eine eigene Meinung zu bilden und diese auch zu vertreten;
- zu argumentieren, verschiedene Rollen zu übernehmen und damit verschiedene Perspektiven zu berücksichtigen;
- Konflikte ohne Gewalt auszutragen;
- Grenzen auszuhandeln und anzuerkennen.

Über die Partizipation lassen sich die Richt- und Grobziele der verschiedenen Schulstufen für die Unterrichtsbereiche Politische Bildung bzw. Mensch und Umwelt sowie Deutsch im Lehrplan des Kantons Zürich bearbeiten:

Im Bereich Mensch und Umwelt trägt die partizipative Gestaltung des Zusammenlebens und Lernens dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler die Themen «Individuum und Gemeinschaft», «Heimat und Welt» sowie «Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft» auch handelnd verstehen und den bisweilen abstrakten Begriffen eine Bedeutung verleihen können.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Wo es darum geht, sich Orientierungswissen handlungsorientiert anzueignen, grundlegende Arbeitsweisen selber auszuprobieren und Wertvorstellungen mit anderen zu klären, ist Partizipation somit auch im Unterricht hilfreich. Dasselbe gilt für den Spracherwerb: Reden, Formulieren und Artikulieren von Gedanken und Gefühlen bezieht sich immer auf eine konkrete Situation und auf ein Gegenüber. Auch die Partizipation findet immer in Bezug auf ein Gegenüber statt, sie bietet den Schülerinnen und Schülern daher die Möglichkeit, in der Auseinandersetzung mit sich und den Erwachsenen situationsgerecht Sprache und Ausdruck einzuüben.

Über die Partizipation können schliesslich die zehn Grundhaltungen mit aufgebaut werden, die das Leitbild der Volksschule postuliert: Interesse an Erkenntnis- und Orientierungsvermögen, Verantwortungswille, Leistungsbereitschaft, Dialogfähigkeit und Solidarität, Traditionsbewusstsein, Umweltbewusstsein, Gestaltungsvermögen, Urteils- und Kritikfähigkeit, Offenheit, Musse.

Damit zeigt sich, dass Partizipation keine vom bestehenden Lehrplan abgekoppelte oder gar zusätzliche Zielsetzungen verfolgt. Vielmehr verweist sie auf pädagogische Mittel und Wege, auf denen Entwicklungs- und Lernziele erreicht werden können, die bereits vor der Einführung des neuen Volksschulgesetzes bestanden.

Intensität der Partizipation

Die Intensität der Partizipation variiert je nach Reichweite der Mitsprache und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler. Die Entscheidung, wie stark Kinder oder Jugendliche an Entscheidungen beteiligt werden sollen, liegt für den Unterricht bei den Lehrpersonen und auf Schulebene bei der Schulkonferenz sowie bei der Schulbehörde der Gemeinde. Neben pädagogischen geben oft auch organisatorische Überlegungen und besonders die Haltung der Erwachsenen den Ausschlag. Denn Partizipation zuzulassen heisst, die Rechte des Kindes zu achten, ihm entsprechend Vertrauen zu schenken und Verantwortung zwischen sich und ihm zu verteilen. Die erfolgreiche Intensivierung der Partizipation von Schülerinnen und Schülern bedingt daher immer die Auseinandersetzung der Erwachsenen mit ihrer eigenen Haltung.

In dieser Handreichung wird zwischen vier Intensitätsstufen von Partizipation unterschieden. Dabei gilt grundsätzlich: Je weitreichender der Einfluss der Kinder und Jugendlichen auf die Planung, Entscheidung und Umsetzung eines Projekts oder eines anderen Vorhabens ist, desto intensiver partizipieren sie.

Vollkommene Partizipation

Bei vollkommener Partizipation wird die Verantwortung von allen für alles geteilt. Der Informationsfluss ist für alle Beteiligten transparent. Das gegenseitige Vertrauen ist gross. Eigeninitiative ist die Grundlage des Ganzen. Diese Stufe der Partizipation findet sich in der Schule nur bedingt, da sich Lehrpersonen und Schülerschaft, Erwachsene und Kinder wie Jugendliche innerhalb der Schule nie völlig gleichberechtigt gegenüber stehen können.

Dennoch gesteht das Volksschulgesetz den Schülerinnen und Schülern immerhin auf der individuellen Ebene die Beteiligung an den sie betreffenden Entscheiden zu (§ 50 VSG). **Dort, wo es also um das eigene Lernen und die eigene Entwicklung geht, sollen Kinder und Jugendliche möglichst mitgestalten und mitbestimmen können.**

Auf Ebene der Schule sind es die «Just-Community»-Schulen, die der vollkommenen Partizipation am nächsten kommen, denn dort handeln die Schülerinnen und Schüler bestimmte Teile der Schulregeln mit den Erwachsenen aus.

Partizipation in einzelnen Bereichen

Partizipation in einzelnen Bereichen sollte in jeder Schule vorkommen. Hier werden Verantwortung und Mitsprache in einzelnen Bereichen von allen geteilt. Die selber gestaltbare Arbeit nach Wochenplan oder eine Projektwoche mit eigenverantwortlichen Arbeitsbereichen sind Beispiele dafür. Der Klassenrat und der Schülerinnen- und Schülerrat sind Beispiele für formelle Gefässe und Gremien, in denen Schülerinnen und Schüler für bestimmte Bereiche Verantwortung übernehmen und mitreden können.

Auftragspartizipation

Bei der Auftragspartizipation erhalten Schülerinnen und Schüler eine Arbeit zugeteilt, die sie ausführen und für die sie verantwortlich sind. Auftragspartizipation funktioniert nach dem Prinzip «Du machst, was man dir sagt». Eigeninitiative ist eigentlich weder angebracht noch erwünscht.

Schein-Partizipation

Partizipation wird bloss zum Schein betrieben, wenn Kinder und Jugendliche zwar um ihre Meinung gefragt werden, diese zu berücksichtigen jedoch nie ernsthaft beabsichtigt wurde. Bei Scheinpartizipation fehlt den Schülerinnen und Schülern der Gestaltungsspielraum und daher früher oder später die Motivation, sich interessiert und mit eigenen Ideen einzubringen. Wo dies geschieht, können Lehrpersonen und Schulleitung das Gefühl haben, «den Karren allein schleppen» zu müssen. Wichtig ist zu sehen, dass die Demotivation der Schülerinnen und Schüler Folge mangelnder Partizipation sein kann.

Selbst der Klassenrat kann zur Schein-Partizipation werden, wenn die Beteiligten beispielsweise gar nicht wissen, was Zweck dieser Einrichtung ist und was sie vorbringen könnten.

Zusammenfassend gesagt, können die gleichen Anlässe unter dem Titel der Partizipation auf hoher bis niedriger Stufe

durchgeführt werden. Je nachdem wird der Schülerinnen- und Schülerrat ein beliebter Ort der Auseinandersetzung und des Debattierens oder eine sinnlose Alibiübung werden; das Schulfest kann ein gemeinschaftsbildender Höhepunkt am Jahresende werden – oder ein Wunschkonzert der Schülerinnen und Schüler, für das sich die Lehrerschaft allein abmüht.

Partizipation wird also nur dann ihre positive Wirkung entfalten, wenn sie eine hohe Intensität erreicht.

Ebenen der Partizipation

Je nach Ebene der Schule stehen andere Interessen und Zielsetzungen der Partizipation im Vordergrund:

Individuelle Ebene

Von der Partizipation auf der individuellen Ebene der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers sind in erster Linie sie/er selber und die Lehrpersonen, die mit ihr/ihm arbeiten, betroffen. Dabei geht es um die Partizipation in Bezug auf die eigene Entwicklung, das eigene Lernen, das eigene Verhalten. Auf der individuellen Ebene bauen die Schülerinnen und Schüler die grundlegenden Voraussetzungen auf für die Partizipation auf allen anderen Ebenen der Schule.

Unterricht

Die Partizipation auf der Unterrichtsebene betrifft die Art und Weise, wie Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler das Lehren und Lernen gemeinsam gestalten, also beispielsweise Lern- und Arbeitsformen, auszuwählende Themen, Rhythmisierung etc. Neben den individuellen Interessen der einzelnen Schülerinnen und Schüler geht es um das kollektive Interesse am Unterricht, der gemeinsam gestaltet werden soll, und natürlich auch darum, durch den Lehrplan vorgegebene Lernziele zu erreichen.

Gemeinschaft/Klasse

Ähnlich wie bei der Partizipation im Unterricht geht es bei der Partizipation auf der Gemeinschaftsebene um kollektive Interessen. Während aber auf der Unterrichtsebene das zielorientierte Lernen und Arbeiten im Vordergrund stehen, ist bei der Partizipation auf Gemeinschaftsebene die Gestaltung des Zusammenlebens der Schülerinnen, Schüler und der Lehrpersonen von zentraler Bedeutung. Alle Beteiligten stellen ihre Interessen und Verhaltensweisen aufeinander ein, sie handeln Gemeinsames aus und lösen Probleme oder Konflikte, die die Klasse betreffen.

Diese Ebene der Partizipation kann genutzt werden, um Grundhaltungen wie beispielsweise Verantwortungswille, Dialogfähigkeit und Solidarität, Gestaltungsvermögen, Urteils- und Kritikfähigkeit und Offenheit zu stärken – alles Elemente des Leitbilds zum Lehrplan des Kantons Zürich – und eine Gesprächskultur aufzubauen. Diese Elemente wiederum bilden die Grundlage dafür, dass Partizipation auf Ebene der Schule funktioniert.

Schule

Die Partizipation auf Ebene der Schule ist komplexer als die Partizipation auf der individuellen, der Unterrichts- und der Klassenebene. Auf der Schulebene treffen neben den Interessen der einzelnen Schülerinnen und Schüler, einer Klasse und der einzelnen Lehrpersonen auch jene der anderen Klassenverbände, der Schulkonferenz, der Stufen, des Horts, anderer besonderer Einrichtungen in der Schule, der Schulleitung, der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter aufeinander. Hier geht es um die Schule als Gemeinschaft, zu der alle Beteiligten gemäss ihren Möglichkeiten beitragen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Entsprechend bedeutet Partizipation auf Ebene der Schule, dass heterogene Interessen und Haltungen koordiniert und gemeinsame Regeln des Zusammenlebens ausgehandelt werden müssen. Diese Prozesse bedürfen Zeit und Geduld. Zugleich sind sie für das Heranwachsen einer soliden Schulgemeinschaft unabdingbar. Die Einführung der Partizipation auf Ebene der Schule wird nicht nur von pädagogischen Überlegungen beeinflusst, sondern auch von anderen Faktoren, zum Beispiel von der Grösse der Schule, der Schulleitung, der räumlichen Infrastruktur, der Haltung des Kollegiums, der vorhandenen Schulkultur etc.

Informelle und formelle Partizipation

Informelle oder nicht-institutionalisierte Partizipation ist die alltägliche Art von Partizipation. Sie zeigt sich im Umgang der Erwachsenen mit den Schülerinnen und Schülern, aber auch im Umgang der jeweiligen Gruppen untereinander und in der Haltung, die darin zum Ausdruck kommt. Diese Art von Partizipation bildet die Grundlage für das, was in den institutionalisierten Gefässen der Partizipation stattfindet.

Die Gefässe und Gremien der institutionalisierten oder formellen Partizipation von Schülerinnen und Schülern zeichnen sich durch ihre Regelmässigkeit aus und durch einen hohen Grad an Verbindlichkeit. Dies äussert sich darin, dass ihnen ein partizipativ erarbeitetes Reglement oder ein Vertrag zu Grunde liegt. In den Gremien werden die Belange der Klassen- oder Schulgemeinschaft verhandelt und geklärt. Es geht um Meinungsaustausch, Meinungsbildung, Diskussion und um die Koordination verschiedener Sichtweisen unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinschaft.

Beispiele institutionalisierter Partizipation auf den Ebenen Klasse/Schule

Klassenrat auf Klassenebene

Der Klassenrat ist die Vollversammlung einer Klasse, wo Lehrpersonen und Kinder oder Jugendliche über die Schule, den Unterricht und die Prozesse in der Klassengemeinschaft sprechen. Sie machen dies auf der Grundlage von gemeinsam erarbeiteten Regeln und in einer Distanz zum Alltag.
Weitere Angaben zum Aufbau eines Klassenrats können von unserer Website heruntergeladen werden:

www.volksschulamt.zh.ch
(Umsetzung neues Volksschulgesetz/ Unterstützungsmaterialien)

Schulparlament auf Schulebene

Das Schulparlament ist ein Mitwirkungsgremium der Schülerinnen und Schüler einer Schule. Es beruht auf dem Delegiertensystem, das heisst: jede Klasse ist mit ein bis zwei Delegierten im Rat vertreten. Der Rat dient der Meinungsbildung und Beschlussfassung in Belangen, die die Interessen und Anliegen der vereinigten Schülerschaft betreffen. Das Schulparlament trägt bei zur Schule als Gemeinschaft und fördert die Identifikation der Schülerinnen und Schüler mit ihrer Schule.
Weitere Angaben zum Aufbau eines Schulrats können von unserer Website heruntergeladen werden (Link nebenstehend).

Einführung und Ausbau der Partizipation

Idealerweise gibt es an jeder Schule auf allen Ebenen informelle bzw. nicht-institutionalisierte und formelle bzw. institutionalisierte Partizipation. Beginnen muss die Schule in jedem Fall mit informeller Partizipation auf individueller und auf Unterrichts- sowie Klassenebene. Wenn damit ein solider Boden für die formelle Partizipation auf Klassen- und Schulebene bereitet ist, folgen die weiteren Ausbauschritte nach und nach.

Die Einführung und der Ausbau der Partizipation der Schülerinnen und Schüler im Unterricht bedeuten Unterrichtsentwicklung; auf Schulebene bedeuten sie Schulentwicklung. Die reglementarische Grundlage für die Partizipation der Schülerinnen und Schüler bilden das Organisationsstatut auf Gemeindeebene und das Schulprogramm auf Schulebene (vgl. § 50 VSG). Es wird empfohlen, dass die gleiche Teilprojektgruppe (respektive Koordinationsgruppe) Mitwirkung, die auch die Elternmitwirkung festlegt, die Partizipation im Organisationsstatut auf Gemeindeebene regelt.

Anders als die Elternmitwirkung, wo in Gesetz und Verordnung nur von Regelung im Organisationsstatut und damit auf Gemeindeebene die Rede ist, wird bei der Partizipation der Schülerinnen und Schüler auch die Schulprogrammebene im Gesetz aufgeführt. Entsprechend soll hier der Schulebene grosses Gewicht zukommen. Wir empfehlen auf Gemeindeebene lediglich festzuhalten, dass die Partizipation Teil der Schulprogrammarbeit sein muss und mindestens auf den Ebenen 1 bis 3, das heisst auf Ebene des einzelnen Kindes, des Unterrichts und der Klasse stattfinden soll. Alles Weitere soll sich im Rahmen der Schulprogrammarbeit entwickeln, in welche die Behörde ja ebenfalls involviert ist.

Einen Vorschlag für einen Projektauftrag für die Koordinationsgruppe (respektive Teilprojektgruppe) Mitwirkung finden Sie in Beiblatt A in dieser Handreichung. Ein leeres Projektauftragsformular kann von unserer Website heruntergeladen werden.

www.volksschulamt.zh.ch
(Umsetzung neues Volksschulgesetz/ Unterstützungsmaterialien)

Ein Planungsbeispiel einer Gemeinde, die mehrere Schulen umfasst und noch keine Schulleitung eingesetzt hat, finden Sie in dieser Broschüre auf Seite 18.

Anlässe und Formen der Partizipation nach den Ebenen der Schule

	Individuelle Ebene	Unterrichts-/Klassenebene	Ebene der Schule
Informelle bzw. nicht-institutionalisierte Partizipation	→ Punktuelle Mitsprache und/oder Anhörung zu anstehenden Entscheidungen, gemeinsame Beschlussfassung → Lernen → Portfolioarbeit → Lernverträge → etc.	→ Punktuelle Mitsprache und/oder Anhörung zu anstehenden Entscheidungen, gemeinsame Beschlussfassung → Mitsprache bei der Unterrichtsgestaltung → Lernpartnerschaften → Schulreise, Klassenlager zusammen planen → Ämtli und Funktionen (Tafeldienst, Klassenbuchführung, Klassensprecherin, Klassensprecher etc.) → Klassenzimmer einrichten → etc.	→ Punktuelle Mitsprache und/oder Anhörung zu anstehenden Entscheidungen, gemeinsame Beschlussfassung → Pausenkiosk → Patensystem → Pausenplatz gestalten → Schulfest organisieren → Friedensstifter → Mitarbeit am Schulprogramm → Zukunftstag → Gemeinsames Erarbeiten der Schulhausregeln → etc.
Formelle oder institutionalisierte Partizipation	**Gefässe:** → Regelmässige Selbstbeurteilung → Regelmässige Portfolioarbeit → Teilnahme am Beurteilungsgespräch mit Eltern und Lehrperson → etc.	**Gremien:** → Schülerinnen- und Schülerfeedback → Klassenrat → Klassenstunde → Klassengespräch → etc.	**Gremien:** → Just Community → Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler → Schulrat, Schulparlament → Kinderkonferenz → Ständige Beisitzer in der Schulkonferenz → etc. **Wichtig: Ein Gremium auf der Ebene der Schule (z.B. Schülerrat) setzt in der Regel ein Gremium auf Klassenebene (z.B. Klassenrat) voraus.**

Notwendige Ressourcen (Elternmitwirkung und Partizipation)

Sowohl der zeitliche als auch der finanzielle Aufwand ist nur schwer abzuschätzen und unter anderem abhängig von der Grösse der Schule (Koordinationsaufgaben, Anzahl Arbeitsgruppen etc.) und den Erfahrungen im Projektmanagement, die bei den Beteiligten bereits vorhanden sind. Diese Angaben stellen deshalb nur Richtwerte dar.

Zeitlich

→ Während der Aufbauphase wird die Koordinationsgruppe Mitwirkung rund 6–8 Sitzungen abhalten müssen.
→ Für interne Weiterbildungen zum Thema Mitwirkung werden den Schulen bis zu drei Weiterbildungshalbtage angeboten.
→ Eine Informationsveranstaltung zur Elternmitwirkung für die Öffentlichkeit findet zu Beginn des Projekts statt.
→ 4–8 Sitzungen der Schulkonferenz haben das Thema Mitwirkung zum Inhalt.
→ In grösseren Gemeinden setzen sich Arbeitsgruppen auf Schuleinheitsebenen in rund 6–8 Sitzungen mit diesem Thema auseinander.
→ Die Schulleitung oder die mit dem Thema betraute Lehrperson besucht die Modulgruppe «Mitwirkung – Partizipation in der Schule» (Arbeitsaufwand: 135 Stunden).

Finanziell

→ Eventuell Honorar für eine externe Moderation der öffentlichen Veranstaltung.
→ Gemeindeanteil für interne Weiterbildung.
→ Eventuell Sitzungsgelder.
→ Kostenanteil für Vikariat Modulgruppe.
→ Eventuell Budget für erste Projekte des Elterngremiums.

Planungsbeispiel einer Gemeinde, die noch keine Schulleitung eingesetzt hat. Die Gemeinde besitzt mehrere Schulen.

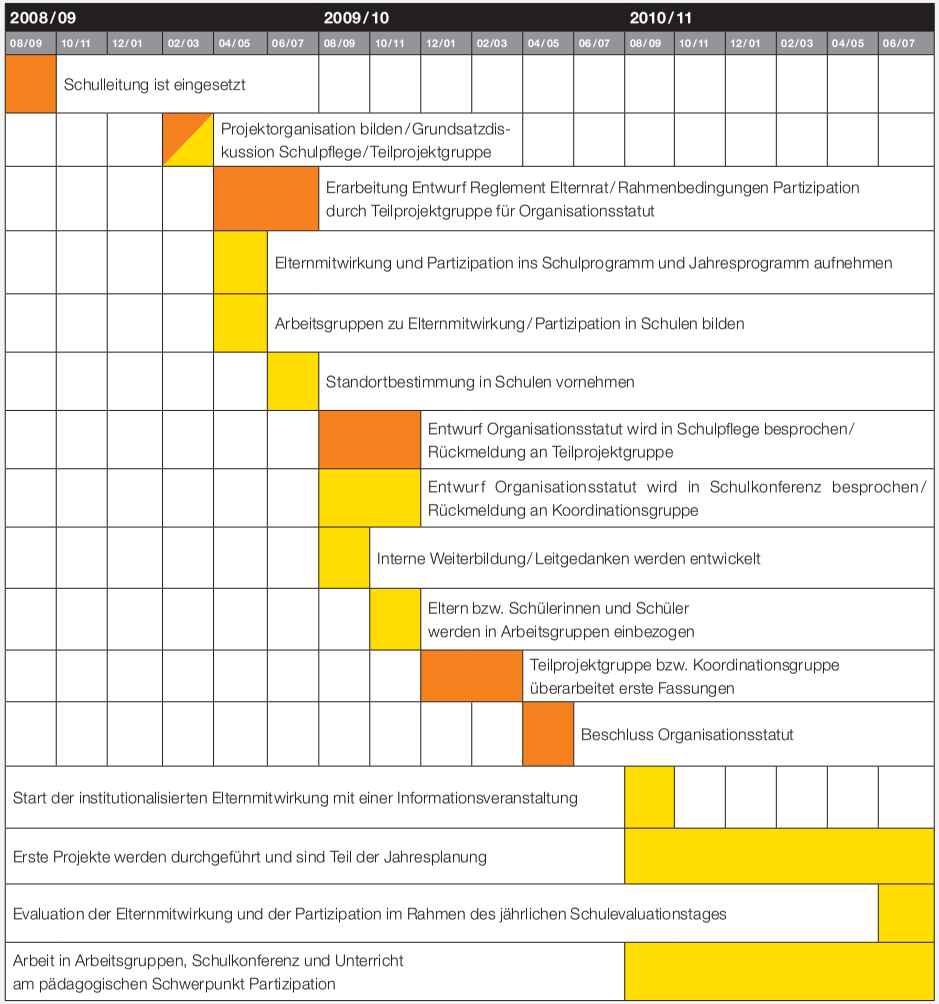

■ Gemeindeebene
■ Schulebene

Anhang Seite 193

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Informationen

Volksschulamt

Umsetzung neues Volksschulgesetz
Walchestrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich
Telefon 043 259 53 53
www.volksschulamt.zh.ch

Pädagogische Hochschule Zürich PHZH

Rämistrasse 59 | Postfach | 8090 Zürich
Telefon 043 305 55 55
www.phzh.ch

Links

Fachstelle Elternmitwirkung
www.elternmitwirkung.ch

Vereinigung der Eltern-Organisationen des Kantons Zürich
www.vez.ch

Projekt «Schulen mit Profil»
www.schulenmitprofil.ch

Website der Stadt Zürich
www.megaphon.ch

Kinderlobby Schweiz
www.kinderlobby.ch

Netzwerk Kinderrechte Schweiz
www.netzwerk-kinderrechte.ch

Anhang

Beiblätter:

→ **A** Projektauftrag Mitwirkung
→ **B** Beispiel Reglement Elternmitwirkung
→ **C** Fremdsprachige Eltern, Tipps und Anregungen

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 15 – Fachartikel „Partizipation und Mitwirkung“ *phakzente* 4-2010

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Mitwirkung in der Schule als Gemeinschaft

Die Schule als gemeinsame Sache

Warum sollte sich eine Klasse oder eine Schule zu einer *bewussten* Gemeinschaft entwickeln? Argumente für oder gegen die Bildung einer bewussten Gemeinschaft gibt es auf verschiedenen Ebenen.

Im Grundsatz ist von einer Gemeinschaft im soziologischen Sinne die Rede, wenn die Gemeinschaft die Handlungen ihrer Mitglieder beeinflusst. Um darüber hinaus als soziale Ordnung zu gelten, muss sie die Handlungen ihrer Mitglieder auf einander abstimmen können. Dafür müssen Mechanismen der Ordnungsbildung wie gegenseitige Beobachtung, wechselseitige Beeinflussung und Verhandlung auf sich entwickelnde Strukturen abgestimmt sein (Gläser, 2007).

Solche Gemeinschaften *können* totalitär werden, eine innere Dynamik entwickeln, die die Ein- und damit Unterordnung der Einzelnen in der Gemeinschaft sehr weit treibt. Handelt es sich bei den Einzelnen zudem um Schülerinnen und Schüler, die in der Hierarchie mit den Erwachsenen - zumindest vordergründig - über geringere Gestaltungsspielräume verfügen, so kann die Gemeinschaft die «Schwächsten» überwältigen. Beispiele aus Internaten, in denen starke Gemeinschaften entstehen, zeigen dass Kinder und Jugendliche untereinander, aber auch mit den Erwachsenen in unausweichlicher Enge zu Handlungen kommen, die in offenen Kontexten nicht geschehen können.

Eine öffentliche Schule ist immer eine Gemeinschaft, wenn auch eine schwache und erzwungene. In ihr und um sie herum entstehen verschiedene, unterschiedlich starke freiwillige und unfreiwillige Gemeinschaften. Es gibt Klassengemeinschaften, Schülerinnen- und Schülercliquen, Lehrergemeinschaften und Elterngemeinschaften. Diese Gemeinschaften werden durch verschiedene Identifikationspunkte wie Schulklasse, Quartier, Nationalität, Idol gebildet. Die Akteurinnen und Akteure der einzelnen Gemeinschaften haben unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten, die sich durch eine Analyse der Interdependenzbewältigung in einer bestehenden sozialen Ordnung ableiten lassen (Schimank, 2007).
Im Zusammenhang mit Gemeinschaften wird oft betont, dass die geteilten Werte und Normen und die emotionalen Bindungen konstituierend wirken. Folgt man der Governancetheorie zu Gemeinschaften, so sind diese Faktoren aber eher eine Begleit- oder Folgeerscheinung der wahrgenommenen Gemeinsamkeit und der wechselseitigen Beobachtung (Gläser, 2007). Eine Schule wird nicht zur Gemeinschaft, weil alle an ihr Beteiligten dieselben Werte und Normen teilen. Die an der Schule Beteiligten bauen vielmehr gemeinsam geteilte Werte und Normen auf, weil sie ein gemeinsames Interesse verfolgen.
Dieses Wissen der Gemeinschaftsbildung ist letztlich Steuerungswissen, das für alle Beteiligten, vor allem aber für Schulleitungen sehr hilfreich ist, wenn es darum geht, ein so hochkomplexes System wie eine Schule wissens- und verstehensbasiert zu leiten. Insbesondere das Wissen um die Steuerbarkeit, die die formale Organisation braucht und die Grenzen der Steuerbarkeit einer Schulgemeinschaft wirken entlastend.

In diese Richtung weist das Handbuch Schulqualität des Kantons Zürich in der Erprobungsfassung von 2006. Es enthält eine Beschreibung des Qualitätsbereichs «Entwickeln von Schulgemeinschaft». «Entwickeln von Schulgemeinschaft» ist demnach alles, «was Schulleitung, Lehrpersonen und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler unternehmen, damit möglichst alle die Schule als ihre Schule erleben und sich für diese einsetzen. Gemeinschaft bedeutet, die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Schulbeteiligten wahrzunehmen und zu versuchen, sie gemeinsam zu nutzen. Ziel ist eine Schule, an der die Beteiligten einander wertschätzend begegnen, ein herausfordernd-lebendiges und anregendes Klima herrscht, Selbst- und Sozialkompetenzen praktisch gefördert und gefordert werden und die Voraussetzungen auch für den Aufbau der fachlichen Kompetenzen vorhanden sind.»

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

So zeigt sich hier nicht eine Steuerung über Strukturen sondern eine Steuerung über Werte. Die Schulgemeinschaft soll die Selbst- und Sozialkompetenz fördern und schafft damit die Voraussetzung für den Erwerb fachlicher Kompetenzen.

Die im Volksschulgesetz des Kantons Zürich seit 2005 vorgesehene Partizipation von Schülerinnen und Schülern und Elternmitwirkung können unter dem Titel Schule als Gemeinschaft zusammengebracht werden. Die Mitwirkung wird als ein starkes Dreieck ‚Schule – Eltern – Schülerinnen und Schüler' beschrieben, in dem bewusst an gemeinsamen Zielen und Interessen gearbeitet wird (Handbuch Schulqualität ‚Entwickeln von Schulgemeinschaft' S. 2). Mittler sind die Schulleitung und das pädagogische Personal, an erster Stelle die Lehrpersonen. Sie legen und prägen die Organisation Schule massgeblich.
Um dieses Dreieck zu stärken, stehen den Schulen auf der individuellen Ebene, der Klassen- und Schulebene verschiedene institutionalisierte Gefässe und Gremien wie Elternrat, Schülerinnen- und Schülerrat, Schulkonferenz, Klassenrat, Elterngespräche, etc. zur Verfügung (vgl. dazu Abbildung 1). Diese sogenannten Arbeitsinstrumente des Gemeinschaftslebens (Handbuch Schulqualität ‚Entwickeln von Schulgemeinschaft' S. 2) bieten die verbindlichen Strukturen, in denen die Akteurinnen und Akteure ihre Handlungen auf einander abstimmen können, um die jeweiligen Aufgaben und Erwartungen zu erfüllen, die ihnen ihre Rollen aufgeben.

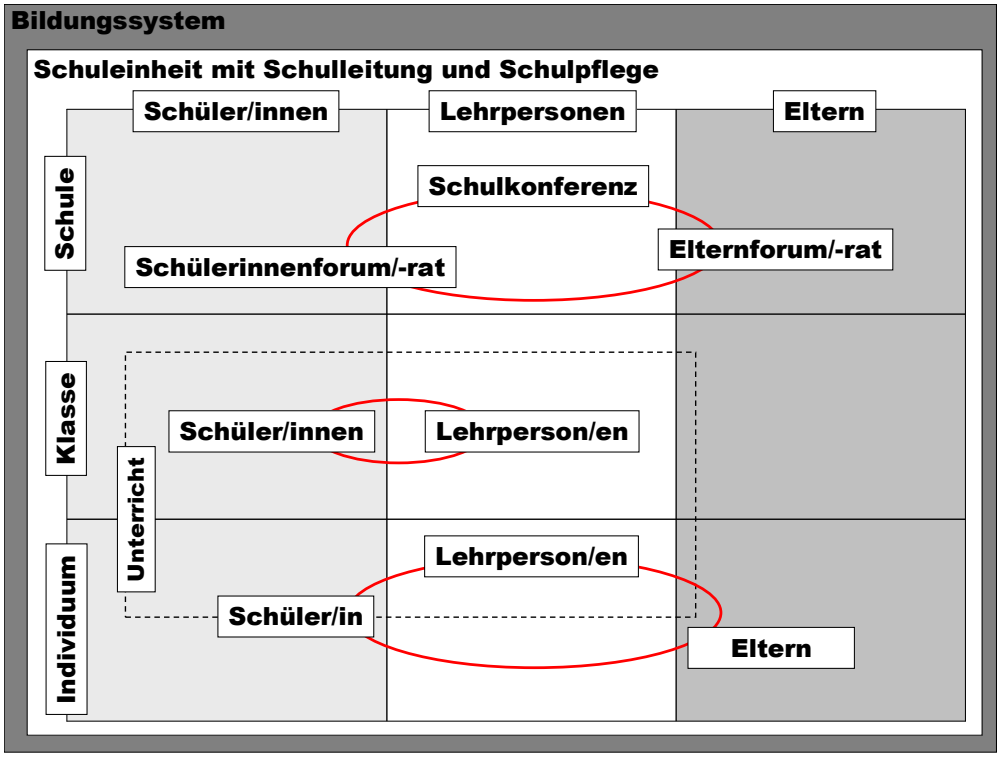

Abbildung 1: Ebenenraster der Schule als Gemeinschaft mit den institutionalisierten Gremien der verschiedenen Akteurinnen und Akteure.

Neben den institutionalisierten also verbindlichen Partizipations- und Mitwirkungsstrukturen gibt es die nicht institutionalisierte Mitwirkung im Alltag oder zu besonderen Anlässen der Schule. Hier beruhen die Möglichkeiten zur Mitwirkung noch viel stärker als in den verbindlichen Strukturen auf der Grundhaltung, die die Lehrperson den Schülerinnen und Schülern bzw. den Eltern entgegenbringt. Denn in diesem Bereich gibt es keine «vorgeschriebenen Formen», die einen Raum zur Mitwirkung und Beteiligung garantieren, der grundsätzlich auch eingefordert werden könnte.

Es ist aber bekannt, dass selbst der garantierte Rahmen allein noch keine Gewähr dafür ist, dass er partizipativ gestaltet wird. Die Lehrperson hat es z.B. im Klassenrat letztlich in der Hand, ob es sich um eine weitere

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Unterrichtslektion handelt oder um einen Klassenrat, in dem nicht der Unterricht sondern das Klassenleben gestaltet wird. Ihre Haltung ist auch da entscheidend. - Haltungen aber sind innere Dispositionen, die nach hiesigem Verständnis nicht zum Objekt von Interventionen gemacht werden können. Die Subjektivität des Einzelnen ist immer Bestandteil allen methodischen Handelns (Pluto, L. 2007. S. 27f. mit Verweis auf Luhmann, 1985). Worüber diskutiert werden kann, sind die Manifestationen von Haltungen. Über das, was Lehrpersonen in Bezug auf ihr professionelles Handeln mit den Schülerinnen und Schülern explizit formulieren oder worauf ihr Handeln schliessen lässt. Ihr Handeln und das, was sie damit beabsichtigen ist nicht allein ihre Privatsache. Hier gibt es professionelle Regeln und von aussen vorgegebene Ziele, die für Lehrpersonen gelten. Die Ziele, die mit dem Unterricht verfolgt werden sollten, sind im Lehrplan und im Leitbild zum kantonalen Lehrplan vorgegeben. Weiter gibt es gemeinsame Regeln und Ziele, die Lehrpersonen mit ihren Kolleginnen und Kollegen in der eigenen Schule teilen. Diese organisationalen Regeln und Ziele sind in Leitbildern, in Schulprogrammen und in pädagogischen Rahmenkonzepten explizit gemacht.

Wenn also gesagt werden kann, dass sowohl für die nicht institutionalisierte wie institutionalisierten Formen der Mitwirkung von Schülerinnen, Schülern und Eltern die Ausprägung der partizipativen Haltungen der Lehrpersonen leitend sind, so müssen wir auch im Bereich der Partizipation nach den pädagogischen Leitgedanken und Zielen fragen, diese aus den verschiedenen Perspektiven und Erfahrungsebenen des Bildungssystems diskutieren und formulieren.

Literatur

Bildungsdirektion Kanton Zürich. (2006). Handbuch Schulqualität, Qualitätsbereich ‚Entwickeln von Schulgemeinschaft'. Erprobungsfassung. Zürich: Bildungsdirektion Kanton Zürich.

Silja Rüedi
silja.rueedi@phzh.ch

Susanna Larcher
susanna.larcher@phzh.ch

Angebote der PHZH im Bereich Schülerinnen- und Schülerpartizipation

- Weiterbildungsmodule
  - ‚Mitbestimmen lernen im und durch den Klassenrat'

Angebote der PHZH im Bereich Elternmitwirkung

- Kurse
  - ‚Als Eltern an der Schule mitwirken'
- Weiterbildungsmodule
  - ‚Die Ressourcen nutzen und Partizipation ermöglichen. Fokus – Eltern und Kinder mit Migrationshintergrund'
  - ‚Interkulturelle Verständigung in der Schule'

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 16 – Handreichung “Kindergarten“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Umsetzung Volksschulgesetz

Handreichung Kindergarten

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Inhaltsübersicht

Vorwort **3**

Einleitung **4**

Rechtliche Grundlagen 4

Betrieb und Unterricht **5**

Kindergartenarten und Organisationsformen 5

Spezifische Regelungen für den Kindergartenbetrieb 5

Kindergartenunterricht 9

Sonderpädagogische Massnahmen 14

Schullaufbahnentscheide 14

Elternrechte und -pflichten 17

Lehrpersonen 18

Impressum

Umsetzung Volksschulgesetz
Handreichung Kindergarten

Herausgeberin
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Zusammenarbeit
Marlies Stopper

Gestaltung und Produktion
raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners «Umsetzung Volksschulgesetz 2».

Bezugsadresse:
Lehrmittelverlag des Kantons Zürich
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage Juli 2007
© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Vorwort

Frühe Erfahrungen prägen unser Leben. So können sich viele Erwachsene noch an ihren ersten Tag im Kindergarten oder in der Schule erinnern, an ihre Kindergärtnerin, an die Lehrerin oder den Lehrer oder den Schulweg. In dieser Zeit werden die Grundlagen gefestigt, die im Elternhaus angelegt wurden: die Freude am Kontakt und Zusammensein mit andern Kindern, die Bereitschaft und Lust zu lernen, die Zuversicht, Probleme lösen zu können, die Fähigkeit zu kommunizieren. Ein optimales verpflichtendes und verbindliches Angebot für Kinder dieser Altersstufe ist deshalb besonders wichtig.

Diesem Ruf folgend wird eine in der zürcherischen Bildungslandschaft seit bald 100 Jahren bestehende Forderung erfüllt: der Kindergarten wird durch die neue Volksschulgesetzgebung Teil der kantonalen Volksschule. Damit bildet die Kindergartenstufe neu das offizielle Fundament der schulischen Bildung mit rund 24 000 Kindern und knapp 1 550 Kindergartenlehrpersonen.

Diese Einbettung der Kindergartenstufe in die Volksschule verschafft ihr eine gleichwertige Stellung mit den andern Schulstufen. Was generell für die Volksschule geregelt ist, gilt nun auch für den Kindergarten. Der Kindergarten als Teil der Volksschule gewährleistet künftig die Chancengleichheit im ganzen Kanton, lässt aber weiterhin einen gewissen kommunalen Handlungsspielraum zu. Es ist nun Aufgabe der Gemeinden, die Kindergartenstufe den veränderten Bedingungen anzupassen. Dabei müssen allenfalls längjährige Gewohnheiten des Kindergartenbetriebs aufgegeben und den neuen kantonalen Vorgaben angepasst werden. Das kann unter Umständen sowohl bei den Lehrpersonen wie auch bei den Eltern der Kindergartenkinder Fragen aufwerfen und Emotionen auslösen. Dieser Veränderungsprozess ist darum sorgfältig, umsichtig und transparent anzugehen.

Es gilt nun, die Kindergartenkinder und die Lehrpersonen des Kindergartens zielgerichtet und sorgfältig zu integrieren. Dazu trägt diese Handreichung bei. Kindergartenlehrpersonen, Behörden, Schulleitungen und anderen interessierten Kreisen werden einerseits die Besonderheiten des Kindergartens dargelegt, andererseits zeigt die Handreichung auf, wie die Kindergartenstufe mit all ihren Rechten und Pflichten im volksschulgesetzlichen Rahmen eingebettet ist.

Mit der Kantonalisierung des Kindergartens macht die Volksschule einen weiteren Schritt in Richtung einer modernen und zukunftsgerichteten Schule.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Einleitung

Weil der Kindergarten ein Teil der Volksschule ist, gelten für ihn stillschweigend alle Bestimmungen der Volksschule. Die Kindergartenstufe wird nur noch separat erwähnt, wenn für sie eine andere Regelung gilt als für die übrigen Stufen. Diese Handreichung soll den Behörden, Schulleitungen, Kindergartenlehrpersonen und weiteren interessierten Personen aufzeigen, welche Besonderheiten bei der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes für die Kindergartenstufe zu beachten sind. Diejenigen Umsetzungsbereiche, zu denen es keine speziellen Bestimmungen auf Kindergartenstufe gibt, werden in dieser Handreichung nicht weiter erläutert. Es wird jedoch an entsprechender Stelle auf die vorhandenen Handreichungen und Merkblätter zum neuen Volksschulgesetz hingewiesen.

Auch das zweijährige Obligatorium verschafft der Kindergartenstufe eine neue Bedeutung. Das Volksschulgesetz deklariert neu die Schulpflicht ab dem Kindergartenalter. Die bisherige Freiwilligkeit des Kindergartens und die damit verbundenen Nachteile verschwinden.

Mit der Kantonalisierung bekommt die Kindergartenstufe einen verbindlichen Lehrplan. Der Lehrplan wird zur Zeit erarbeitet und voraussichtlich im Laufe des Schuljahres 2007 / 08 zur Erprobung bereit stehen.

Rechtliche Grundlagen

Die Kantonalisierung des Kindergartens verschafft dieser Stufe verbindliche kantonale Rechtsgrundlagen und damit einen koordinierten Rahmen. Die Gemeinden können ihre bisherigen Kindergartenformen und -gewohnheiten nur erhalten, wenn sie mit dem neuen kantonalen Recht übereinstimmen. Handlungsspielraum bleibt dort bestehen, wo die kantonalen Bestimmungen es zulassen oder keine kantonalen Regelungen bestehen.

Die wichtigsten massgebenden kantonalen Rechtsgrundlagen für den Kindergarten sind

- das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG)
- die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV)
- die Übergangsordnung zum Volksschulgesetz vom 28. Juni 2006
- der Regierungsratsbeschluss über die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes vom 20. Juni 2006
- das Lehrerpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG)
- die Lehrerpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO)

Diese Rechtsbestimmungen sind zusammengestellt in der vom Volksschulamt erstellten Broschüre «Umsetzung Volksschulgesetz – Rechtliche Anpassungen» und abrufbar unter **www.volksschulamt.ch** → Umsetzung neues Volksschulgesetz → Handreichungen und Merkblätter → Downloads. Zudem wird noch ein ausführlicher Rechtskommentar erscheinen.

- Sonderpädagogische Verordnung (noch nicht beschlossen, voraussichtlich Sommer 2007)
- Finanzverordnung (noch nicht beschlossen, voraussichtlich Sommer 2007)
- Lehrplan für den Kindergarten (wird zur Zeit erarbeitet, freiwillige Erprobung im Schuljahr 2007 / 08, provisorisch-obligatorisch ab Schuljahr 2008/09)
- weitere Beschlüsse des Regierungsrats und des Bildungsrats (z. B. Stundentafel, Wochenpensen für Kindergartenkinder)

Weiterhin massgebende kantonale Rechtsgrundlagen sind auch das Haftungsgesetz, das Datenschutzgesetz, das Verwaltungsrechtspflegegesetz etc.

Kommunale Rechtsbestimmungen gibt es für die Kindergartenstufe weiterhin. Die wichtigsten Erlasse sind die Gemeinde- oder Schulgemeindeordnung und das Organisationsstatut. Weitere Reglemente und allfällige Wegleitungen sind an das neue Volksschulgesetz anzupassen und wo möglich ins Organisationsstatut zu integrieren.

Betrieb und Unterricht

Kindergartenarten und Organisationsformen

Regelkindergärten

Rechtsgrundlage:
§41 Volksschulgesetz

Die Gemeinden bieten die öffentlichen Kindergärten an. Diese werden als Regelkindergärten geführt. Die Anzahl Kindergartenklassen richtet sich nach den vom Volksschulamt der Bildungsdirektion zugeteilten Kindergarten-Vollzeiteinheiten. Alle Kindergartenklassen sind in geleitete Schulen zu integrieren. Die Schulpflegen haben die Möglichkeit, die Kindergartenklassen entweder den in der Nähe gelegenen Schulanlagen anzuschliessen oder die Kindergartenklassen zu einer eigenständigen geleiteten Schule zusammenzufassen. Die Zusammenfassung aller Kindergartenklassen einer Gemeinde als geleitete Schule ist jedoch problematisch, weil dadurch die Kindergartenstufe von den übrigen Stufen und den Schulanlagen getrennt würde. Werden die Kindergartenklassen jedoch in die Schulen einer nahe gelegenen Schulanlage integriert, vereinfacht sich die Zusammenarbeit wesentlich. Sie sind direkt ins Schulgeschehen integriert. Für die Zusammenarbeit sind die Strukturen entsprechend anzupassen.

Eine besondere Organisationsform der Regelkindergärten sind Kindergärten, deren gesamter Unterricht im Wald stattfindet. Gemäss einer Übergangsregelung der Bildungsdirektion dürfen diese Waldkindergärten vorläufig weiter bestehen. Sobald der Lehrplan für den Kindergarten vorliegt, wird die Frage nach deren Weiterführung nochmals geprüft.

Einzelne oder wöchentliche Waldtage oder -halbtage fallen nicht unter den Begriff «Waldkindergarten».

Sprachheilkindergärten

Rechtsgrundlage:
§34 Abs. 6 Volksschulgesetz

Sprachheilkindergärten sind Sonderschulen im Sinne von §34 Abs. 6 Volksschulgesetz für Kindergartenkinder mit einem besonderen logopädischen Förderbedarf. Sie bedürfen der Zulassung und Anerkennung durch die Bildungsdirektion.

Sprachheilkindergärten fallen als kommunale Sonderschulen nicht unter die kantonalen Kindergarten-Vollzeiteinheiten. Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen regelt Näheres.

Weitere Kindergärten der Sonderschulung

Rechtsgrundlage:
§34 Abs. 6 Volksschulgesetz

Im Rahmen der Sonderschulung gibt es weitere Kindergärten für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Darunter fallen Kindergärten in Sonderschulen für geistig behinderte Kinder, für seh- oder hörbehinderte, körperbehinderte Kinder etc. Sie alle bedürfen der Zulassung und Anerkennung durch die Bildungsdirektion und werden von öffentlichen oder privaten Trägerschaften geführt. Die Zuweisung der Kinder in solche Kindergärten erfolgt durch die Schulpflege. Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen regelt Näheres.

Privatkindergärten

Rechtsgrundlage:
§68 Abs. 1 Volksschulgesetz,
§9 Abs. 1 Übergangsordnung zum Volksschulgesetz,
§§67–72 Volksschulverordnung

Privatkindergärten dürfen weiterhin betrieben werden. Sie bedürfen aber ab Schuljahr 2008/09 einer Bewilligung der Bildungsdirektion. Das Bewilligungsverfahren wird noch speziell geregelt.

Spezifische Regelungen für den Kindergartenbetrieb

Schulort

Rechtsgrundlage:
§10 Volksschulgesetz,
§§8–10 Volksschulverordnung

Das neue Volksschulgesetz definiert den Schulort neu. Gemäss §10 Volksschulgesetz kann sowohl der Wohnort wie auch der Tagespflegeplatz der Schulort sein. Das Recht auf den Schul- bzw. Kindergartenbesuch ist demzufolge am Wohnort oder am Tagespflegeplatz. Eine kombinierte Lösung, d.h. der teilweise Besuch am Wohnort und der teilweise Besuch am Tagespflegeplatz, darf im Interesse des Kindes nicht in Frage kommen. Jedes Kind muss sich im Klassenverband integrieren können. Es ist einem Kind nicht zuzumuten, sich mit je einem teilzeitlichen Kindergartenbesuch in zwei verschiedenen Klassen integrieren zu müssen.

Im Sinne der zuverlässigen Erfassung der schulpflichtigen Kinder besucht gemäss §8 Volksschulverordnung ein Kind primär den Kindergarten, bzw. die Schule am Wohnort. Auf Gesuch der Eltern kann der Kindergartenbesuch am Tagespflegeplatz erfolgen, sofern der Wohnort des Kindes im Kanton Zürich liegt und sich das Kind an Wochentagen, auch während der Schulferien, tagsüber mehrheitlich in der anderen Gemeinde (z.B. Tageseltern, Tageshort oder andere Betreuungsinstitution) aufhält.

Auf Gesuch der Eltern kann eine Gemeinde ein Kind aus einer anderen Gemeinde auch aus anderen Gründen aufnehmen. In einem solchen Fall geht das Schulgeld zu Lasten der Eltern.

Unentgeltlichkeit

Rechtsgrundlage:
§11 Volksschulgesetz,
§11 Volksschulverordnung

Der Unterricht am Schulort ist unentgeltlich. Die aufnehmenden Gemeinden dürfen also für Kinder, die den Kindergarten in der Tagespflegeplatzgemeinde besuchen, weder von der Wohnsitzgemeinde noch von den Eltern ein Schulgeld erheben.

Erfolgt der Kindergartenbesuch ausserhalb des Schulorts, kann von den Eltern ein Schulgeld erhoben werden, wenn sie die Zuteilung in eine andere Gemeinde beantragt haben. Allfällige Transportkosten gehen ebenfalls zu Lasten der Eltern.

Die Bildungsdirektion empfiehlt für die Kindergartenstufe ein jährliches Schulgeld im Betrag von 6000–8000 Franken.

Schulweg

Rechtsgrundlage:
§8 Abs. 3 Volksschulverordnung

Können Kinder auf Grund der Länge oder der Gefährlichkeit den Schulweg nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an. Die Zumutbarkeit des Schulwegs richtet sich nach den konkreten Umständen im Einzelfall. Massgebend sind z.B. der Entwicklungsstand und die Gesundheit des Kindes, die Länge und die Gefährlichkeit des Schulwegs etc. Schulwegsichernde Massnahmen sind beispielsweise Transport der Kinder mit Schulbus, Übernahme von Abonnementskosten bei Benutzung des öffentlichen Verkehrs, Begleitdienst, Einrichtung eines Lotsendienstes, Fussgängerüberführungen bei gefährlichen Strassen etc. Eltern können nicht verpflichtet werden, sich an Massnahmen zur Sicherung des Schulweges (wie z.B. Begleitdienst, Lotsendienst, Transporte etc.) zu beteiligen.

Besucht ein Kind auf Gesuch der Eltern den Kindergarten am Ort des Tagespflegeplatzes oder ausserhalb des Schulorts, ist gemäss §8 Abs. 3 Satz 2 der Volksschulverordnung nicht mehr die Schulbehörde für die Zumutbarkeit des Schulwegs verantwortlich. Beim Besuch des Kindergartens am Ort des Tagespflegeplatzes sorgt die Schulpflege für einen zumutbaren Schulweg vom Tagespflegeplatz in den Kindergarten. Für den Weg vom Wohnort an den Tagespflegeplatz oder vom Wohnort direkt in den Kindergarten am Ort des Tagespflegeplatzes sind die Eltern verantwortlich. Allfällige Transportkosten gehen in solchen Fällen zu Lasten der Eltern.

Zuteilung und Klassenbildung

Rechtsgrundlage:
§42 Abs. 3 Ziff. 6 Volksschulgesetz,
§44 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 Volksschulgesetz,
§25 Volksschulverordnung

Die Schulpflege teilt die Kinder den Schulen zu. Die Schulleitung nimmt ihrerseits die Zuteilung der Kinder zu den Klassen vor. Bei der Zuteilung der Kinder zu den Schulen und der Klassenbildung durch die Schulleitung ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und auf die Zusammensetzung der Kindergruppe zu achten. Berücksichtigt werden insbesondere die soziale und sprachliche Herkunft der Kinder sowie die Verteilung der Geschlechter und der Altersgruppen.

Sind Eltern mit einem Zuteilungsentscheid der Schulleitung nicht einverstanden, können sie gemäss §74 Volksschulgesetz innerhalb von 10 Tagen einen Entscheid durch die Schulpflege verlangen. Die Schulpflege entscheidet dann innerhalb von 30 Tagen. Gegen den Zuteilungsentscheid der Schulpflege können die Eltern gemäss §75 Volksschulgesetz beim Bezirksrat Rekurs einlegen.

Altersgemischte Kindergartenklassen

Rechtsgrundlage:
§4 Abs. 1 Volksschulverordnung

Die Kindergartenklassen werden in der Regel altersgemischt geführt. In jeder Klasse gibt es somit eine Kindergartengruppe des 1. und des 2. Kindergartenjahres. Nicht altersgemischte Gruppen bilden die Ausnahme.

Zugeteilte Kindergarten-Vollzeiteinheiten

Rechtsgrundlage:
§3 Lehrerpersonalgesetz,
§2–2b Lehrerpersonalverordnung,
§66 Volksschulgesetz

Der Stellenplan für die Kindergärten richtet sich nach den Vollzeiteinheiten. Die Bildungsdirektion errechnet die Vollzeiteinheiten nach der in §2 Abs. 1 Lehrerpersonalverordnung vorgegebenen Formel und teilt sie den Gemeinden zu. Für die Errechnung der Vollzeiteinheiten der

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Kindergartenstufe sind die Kinderzahl (Stichtag: 15. September des Vorjahres), der Sozialindex der Gemeinde, ein Korrekturfaktor und der Basiswert von 20,41 massgebend.

Von den zugeteilten Vollzeiteinheiten ist der gesetzlich vorgeschriebene Mindestanteil für die Integrative Förderung der Kinder abzuziehen und vorzusehen. Die restlichen Vollzeiteinheiten werden für die Führung der Regelkindergärten eingesetzt. Die Bildungsdirektion kann in besonderen Fällen aus einem Pool zusätzlich zu den zugeteilten Vollzeiteinheiten weitere Vollzeiteinheiten oder Bruchteile davon gewähren.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die zugeteilten Vollzeiteinheiten für die Kindergartenstufe zu verwenden. Zur Wahrung der Chancengleichheit dürfen die Gemeinden gemäss § 66 des Volksschulgesetzes die zugeteilten Vollzeiteinheiten weder unternoch überschreiten. Gemeinden, die sich nicht daran halten, müssen mit Sanktionen rechnen.

Klassengrösse und Halbklassenunterricht

Rechtsgrundlage:
§ 4, § 21 Abs. 1 lit. a Volksschulverordnung

Gemäss § 21 Abs. 1 lit. a Volksschulverordnung darf eine Kindergartenklasse in der Regel nicht mehr als 21 Kinder umfassen. § 4 der Volksschulverordnung bestimmt, dass eine Klasse, die mehr als 14 Kinder umfasst am Nachmittag in Halbklassen geführt werden muss. Diese beiden Richtwerte zeigen an, dass Kindergartenklassen in der Regel zwischen 15 und 21 Kindern umfassen und durch eine Kindergartenlehrperson mit einem Vollpensum geführt werden. Das Vollpensum kann sich aber reduzieren, wenn der Halbklassenunterricht ganz oder teilweise mit einer anderen Kindergartenklasse zusammengelegt wird. Solche Zusammenlegungen sind möglich, wenn die Halbklassen sehr klein sind und zusammengelegt nicht mehr als 14 Kinder umfassen. In solchen Fällen ist auf die Schulwegsicherheit zu achten. Der Schulweg an einen anderen Unterrichtsort muss für die Kinder zumutbar sein.

Umfasst die Kindergartenklasse insgesamt nur 14 oder weniger Kinder, findet am Nachmittag in der Regel kein Halbklassenunterricht mehr statt. Das Pensum der Kindergartenlehrperson reduziert sich entsprechend.

In Kindergartenklassen mit mehr als 14 Kindern verschafft § 4 der Volksschulverordnung den Kindern einen Anspruch auf Nachmittagsunterricht in Halbklassen. Die Aufteilung in Halbklassen nehmen die Kindergartenlehrpersonen vor. Sie sind verpflichtet, eine sinnvolle Aufteilung zu wählen. Eine Halbklasse darf dabei nicht mehr als 14 Kinder umfassen. In der Regel ist eine Aufteilung in Altersgruppen (1. und 2. Kindergartenjahr) möglich. Bei Abteilungen mit unausgeglichenen Altersgruppen ist eine andere Aufteilung vorzunehmen.

Überschreitung der maximalen Klassengrösse

Rechtsgrundlage:
§ 22 Volksschulverordnung,
§ 2 Lehrerpersonalverordnung

Das Kontingent der zugeteilten Vollzeiteinheiten kann dazu führen, dass die Maximalgrösse der Kindergartenabteilungen überschritten wird. § 22 der Volksschulverordnung bestimmt, dass in solchen Fällen Massnahmen getroffen werden können oder müssen, sofern die Überschreitung voraussichtlich längere Zeit dauert. Alle Massnahmen müssen jedoch im Rahmen des Stellenplans, d.h. der zugeteilten Vollzeiteinheiten, erfolgen.

Für die Kindergartenstufe sind Unterstützungsmassnahmen (Teamteaching oder Teilung der Klasse) zwingend erforderlich, wenn eine Abteilung über längere Zeit 25 und mehr Kinder umfasst. Bei Abteilungsgrössen von 22 – 24 Kindern steht es in der Entscheidungsfreiheit der Gemeinde, ob sie Unterstützungsmassnahmen gewährt.

Für die Gemeinden stellt sich jedoch die schwierige Frage, wie viele Unterstützungsstunden einer Kindergartenabteilung zugesprochen werden können. Von den zugeteilten Vollzeiteinheiten stehen in der Regel die Bruchteile der zugeteilten Vollzeiteinheiten, die keine ganzen Stellen ergeben, für Unterstützungsmassnahmen offen. Selbstredend geht es um Unterstützungsstunden während des Vormittagsunterrichts, wo kein Halbklassenunterricht vorgesehen ist. Bei der Bildung der Klassengrösse ist auch die Grösse der Kindergartenräumlichkeiten zu berücksichtigen.

Weitere Ausführungen zu Unterstützungsmassnahmen unter Kapitel «Unterstützende Massnahmen bei grossen Kindergartenklassen». **Siehe Seite 12**

Disziplinarmassnahmen

Rechtsgrundlage:
§ 52 Volksschulgesetz,
§ 54 und § 55 Volksschulverordnung

Die Volksschulgesetzgebung sieht im Bereich der Disziplinarmassnahmen für Kinder generell ein dreistufiges System vor. Schwierigkeiten mit Kindern sollen die Lehrpersonen in erster Linie im Gespräch oder durch Anweisungen im Rahmen des Unterrichts zu lösen versuchen. Greifen

diese Massnahmen nicht, können die Schulleitung und letztlich die Schulpflege weitere Massnahmen ergreifen. Auf der Kindergartenstufe wird dieses Massnahmensystem kaum zur Anwendung kommen. § 56 Abs. 3 Volksschulverordnung bestimmt nämlich, dass alle Disziplinarmassnahmen unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und der Umstände des Einzelfalls festgelegt werden müssen.

Massiv störendes oder auffälliges Verhalten auf der Kindergartenstufe kann nicht einfach mit Disziplinarmassnahmen bestraft werden. Viel mehr ist in solchen Fällen zu prüfen, ob die Kinder nicht eine sonderpädagogische Unterstützung benötigen. Kindergartenkinder können ihr eigenes störendes Verhalten nicht bewusst wahrnehmen. Es fehlt ihnen vielfach an der nötigen Urteilsfähigkeit.

Auf der Kindergartenstufe bleiben die Disziplinarmassnahmen in der Regel im Rahmen von Ermahnungen, Verbieten von bestimmten Tätigkeiten, Aufforderungen etwas zu tun oder etwas wegzulegen, etc. Auch das Nachsitzen lassen im Kindergarten nach der Unterrichtszeit ist nur zulässig, wenn die Eltern darüber informiert sind und für das Kind deswegen keine Gefahren auf dem Schulweg entstehen (z. B. verpasster Schultransport oder Lotsendienst etc).

Weitere Erläuterungen zu den Disziplinarmassnahmen finden sich im Merkblatt «Schulpflicht und Disziplinarmassnahmen» (**www.volksschulamt.ch** → Umsetzungs neues Volksschulgesetz → Unterstützungsmaterialien → Handreichungen und Merkblätter).

Dispensationen / Absenzen und Jokertage

Rechtsgrundlage:
§ 28 und § 76 Volksschulgesetz,
§§ 28 – 30 Volksschulverordnung

Mit der Kantonalisierung gelten für die Kindergartenstufe dieselben gesetzlichen Grundlagen wie für die übrigen Stufen. Das bringt mehr Klarheit, Einheitlichkeit und Verbindlichkeit. So entfallen zum Beispiel die bisherigen zum Teil grosszügigen Ferienregelungen auf der Kindergartenstufe und es gelten dieselben Bestimmungen bezüglich dem Bezug von Jokertagen. Dabei darf jedes Kindergartenkind ohne Vorliegen eines Dispensationsgrundes 2 Tage pro Schuljahr vom Kindergarten fernbleiben. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Wegen der Schulpflicht ab dem Kindergartenalter ist es inskünftig nicht mehr ohne weiteres möglich, dass die Kinder praktisch beliebig vom Kindergartenbesuch dispensiert werden können. Bei vorhersehbaren Absenzen müssen die Eltern rechtzeitig ein Dispensationsgesuch einreichen. Die Kinder können vom Kindergartenbesuch dispensiert werden, wenn ein zureichender Grund vorliegt. Zureichende Dispensationsgründe sind in § 29 Volksschulverordnung aufgelistet. Da die Auflistung nicht abschliessend ist, steht den Gemeinden ein Ermessensspielraum für weitere zureichende Gründe zu. Verstösse der Eltern gegen die Dispensationsbestimmungen können mit Bussen geahndet werden.

Weitere Erläuterungen finden sich im Merkblatt «Schuleinstellungen / Ferien / Jokertage» (abrufbar unter **www.volksschulamt.ch** → Umsetzung neues Volksschulgesetz → Unterstützungsmaterialien → Handreichungen und Merkblätter).

Unvorhersehbare Unterrichtsausfälle

Rechtsgrundlage:
§ 23 Lehrerpersonalgesetz,
§ 26 Lehrerpersonalverordnung

§ 23 Lehrerpersonalgesetz verlangt, dass der Unterricht generell stundenplanmässig stattzufinden hat. Unterrichtseinstellungen oder Änderungen des Stundenplans von einzelnen Lehrpersonen müssen von der jeweiligen Schulleitung bewilligt werden. Unterrichtseinstellungen oder Stundenplanänderungen von ganzen Schulen bedürfen der Bewilligung durch die Schulpflege. Ausgefallene Stunden werden nicht nachgeholt.

Wenn eine Lehrperson unvorhergesehen ausfällt, müssen gemäss § 26 Abs. 2 der Lehrerpersonalverordnung die andern Lehrpersonen oder die Schulleitung der jeweiligen Schule im Rahmen ihres Pensums die Stellvertretung übernehmen. Dieser Vorgang ist im Schulfeld als «spetten» bekannt. Spetten gilt für alle Stufen. Bei Kindergartenabteilungen auf Schulanlagen oder in Doppelkindergärten sollte das Spetten möglich sein. In dezentralen Kindergärten, wo spetten nicht möglich ist, kann gemäss § 26 Abs. 3 der Lehrerpersonalverordnung die Schulpflege ausnahmsweise von einer Stellvertretung absehen und den Unterricht einstellen.

Primär sind aber Vorkehrungen zu treffen, dass der Kindergartenbetrieb gewährleistet bleibt:

→ Da jede Kindergartenabteilung einer geleiteten Schule angehört, kann entwe-

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

der die Schulleitung oder eine Lehrperson der geleiteten Schule den Spettdienst im dezentralen Kindergarten übernehmen. Diese Lösung hat zur Folge, dass allenfalls die Klasse der spettenden Lehrperson ihrerseits beaufsichtigt werden muss. Das sieht nach einem Kaskadensystem aus, ist aber vertretbar, da nur bei unvorhergesehenen Ausfällen gespettet wird.

- Kindergartenkinder werden während dem Spetten in ein anderes Schulhaus oder in einen andern Kindergarten geholt. Dabei ist sicher zu stellen, dass der Schulweg für die Kinder auch in der «Spettsituation» zumutbar bleibt oder sie auf dem Schulweg betreut sind.
- Mit Personen, welche im Rahmen der Blockzeiten bereits Betreuungsstunden übernehmen, kann vereinbart werden, auf Abruf zu spetten.
- Eltern dürfen hingegen nur zum Spetten eingesetzt werden, wenn dies vorgängig verbindlich vereinbart und geregelt wurde. Die «spettenden» Personen müssen über die Zusammensetzung und die Besonderheiten der Klasse informiert sein. Sie müssen zudem genau instruiert sein, was sie mit der Klasse tun dürfen.

Generell ist zu sagen, dass das Spetten eine Notmassnahme darstellt, die bei den Kindern einen überraschenden Unterrichtsausfall verhindern soll. In einer solchen Situation steht die Betreuung der Kinder und nicht die Unterrichtsqualität im Vordergrund. Es empfiehlt sich, das Vorgehen bezüglich unvorhersehbarer Unterrichtsausfälle im Voraus schulintern in einem Merkblatt zu regeln.

Bei vorhersehbaren Ausfällen von einzelnen Tagen sind andere Lösungen als das Spetten zu suchen.

Keine Kompensationen von zusätzlichem Unterricht

§ 23 Abs. 3 Lehrerpersonalgesetz bestimmt, dass zusätzlich geleistete Unterrichtsstunden ausserhalb des Stundenplans, wie z. B. Elternbesuchstage am Samstagvormittag, nicht kompensiert werden dürfen. Die Schulpflegen und die Schulleitung sorgen für die Einhaltung dieser Bestimmung.

Gesundheit

Rechtsgrundlage:
§ 20 Volksschulgesetz,
§§ 17 – 18 Volksschulverordnung

Die Schule ist verpflichtet, auf die Gesundheit der Kinder zu achten. § 17 Abs. 1 Volksschulverordnung bestimmt, dass im Kindergarten eine schulärztliche Untersuchung zu erfolgen hat. Die Gemeinden tragen die Kosten der schulärztlichen Untersuchung. Lassen die Eltern die Untersuchung auf eigenen Wunsch bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen, tragen die Eltern die Kosten. Die Gemeinden können auf die Organisation der schulärztlichen Untersuchung verzichten. In diesem Fall leisten die Gemeinden den Eltern eine Kostengutsprache für die privatärztliche Untersuchung.

Weitergehende Informationen zum Thema Gesundheit werden in einem speziellen, noch zu erstellenden Merkblatt des schulärztlichen Dienstes gegeben.

Kindergartenunterricht

Lehrplan

Rechtsgrundlage:
§ 21 Volksschulgesetz

Gemäss § 21 Volksschulgesetz erlässt der Bildungsrat den Lehrplan. Dieser muss die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts verbindlich regeln und gewährleisten, dass die Stufenziele und Inhalte der Folgestufe nicht vorweggenommen werden. Das bisherige gesetzliche Verbot, im Kindergarten ins Lesen, Schreiben und Rechnen einzuführen, bleibt somit mit der neuen Formulierung, dass die Stufenziele und Inhalte der Folgestufe nicht vorweggenommen werden dürfen, im Grundsatz bestehen.

Mit dem Projektauftrag «Lehrplan für die Kindergartenstufe» erteilte das Volksschulamt den Auftrag, auf das Schuljahr 2007 / 08 eine Entwurfsfassung zur freiwilligen Erprobung und auf das Schuljahr 2008 / 09 eine provisorisch-obligatorische Fassung zu erstellen. Die Kindergartenlehrpersonen, Lehrpersonen anderer Stufen, Eltern, Behörden, Ausbildner und weitere Fachpersonen werden über ihre Organisationen einbezogen. Der Projektauftrag ist auf der Homepage des Volksschulamtes zu finden unter: **www.volksschulamt.ch** → Downloads → Schulorganisation → Kindergartenstufe → Lehrplanschaffung.

Stundenplangestaltung

Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler. Bei der Stundenplangestaltung im Kindergarten steht den Gemeinden ein gewisser Gestaltungsspielraum zu. Wie immer sind aber die gesetzlichen bzw. kantonalen Vorgaben zu beachten. Das Volksschulamt hat im Rahmen der Handreichung über die Blockzeiten einige Stundenplanbeispiele erstellt (siehe **www.volksschuamt.ch** → Umsetzung neues Volksschulgesetz → Unterstützungsmaterialien → Handreichungen → Merkblätter → Downloads Blockzeiten → Beiblatt B).

Wochenpensen

Rechtsgrundlage:
Bildungsratsbeschluss vom
13. November 2006

Der Bildungsrat hat am 13. November 2006 eine provisorische Stundentafel für die Kindergartenstufe ab Sommer 2007 erlassen. Die definitive Inkraftsetzung erfolgt zusammen mit dem Kindergartenlehrplan auf das Schuljahr 2008 / 09.

Der Bildungsrat hat folgende Wochenpensen (exkl. Auffangzeit) beschlossen:

- für die Kinder des ersten Kindergartenjahres: 17,5 – 19 Stunden
- für die Kinder des zweiten Kindergartenjahres: 19 – 20,5 Stunden

Für beide Altersgruppen können entweder gleichgrosse oder unterschiedliche Pensen definiert werden. In jedem Fall müssen die Pensen aber im Rahmen der bildungsrätlichen Vorgaben liegen. Die Auffangzeit und Betreuungsangebote liegen ausserhalb der vom Bildungsrat vorgegebenen Pensen. Zudem ist darauf zu achten, dass bei mehreren Schuleinheiten in einer Gemeinde alle Schülerinnen und Schüler der Kindergartenstufe einheitliche Pensen haben.

Das Wochenpensum der Kindergartenlehrperson von 23 Stunden muss ebenfalls gewährleistet werden. Eine Vollzeiteinheit (VZE) entspricht 23 Stunden Arbeit mit den Kindern (Unterrichtszeit, Auffangzeit und begleitete Pausen). Das Pensum der Kindergartenlehrperson reduziert sich, wenn in einer Kindergartenabteilung infolge Rückgangs der Klassengrösse auf unter 14 Kinder kein Halbklassenunterricht mehr möglich ist.

Blockzeiten

Rechtsgrundlagen:
§ 27 Volksschulgesetz,
§ 26 Volksschulverordnung

Die Blockzeiten gelten für die gesamte Volksschule. Der Unterricht auf der Kindergartenstufe findet regelmässig von Montag bis Freitag statt. Der Stundenplan muss so ausgestaltet sein, dass alle Kinder den Kindergarten an sämtlichen Vormittagen besuchen. Stundenpläne, wonach die Kinder des ersten Kindergartenjahres nur an vier Vormittagen den Kindergarten besuchen, sind nicht zulässig.

Die Blockzeiten dauern von 8.00 – 12.00 Uhr. Sofern es die Organisation einer Schule erfordert, kann die Schulpflege die Unterrichts- oder Betreuungszeit um höchstens 20 Minuten pro Vormittag verkürzen. Die Blockzeiten umfassen auf der Kindergartenstufe Auffang-, Unterrichts- und Betreuungszeit. Im Interesse der Kinder und Familien ist es sinnvoll, die Blockzeiten des Kindergartens mit denjenigen der Primarstufe zu koordinieren.

Vormittägliche Mindestunterrichtszeit

Rechtsgrundlage:
§ 4 Volksschulverordnung

Der Unterricht samt begleiteten Pausen, jedoch ohne Auffangzeit, dauert jeden Vormittag mindestens 3 Stunden.

Auffangzeit

Rechtsgrundlage:
§ 7a Lehrerpersonalverordnung

Die Auffangzeit im Kindergarten ist eine besondere Unterrichtszeit mit folgenden Bedingungen:

- Während den Auffangzeiten treffen die Kinder im Kindergarten ein. Bis zum Ende der Auffangzeit müssen alle Kinder im Kindergarten eingetroffen sein. Die Auffangzeit ist somit auf den Anfang eines Unterrichtshalbtages beschränkt.
- Die Auffangzeit findet im Kindergartenlokal statt.
- Die Auffangzeit muss jedem Kind offen stehen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

- Die Kindergartenlehrperson gestaltet die Auffangzeit durch individualisierenden Unterricht.
- Die Auffangzeit zählt nicht zum vom Bildungsrat vorgegebenen Wochenpensum der Kinder.
- Wöchentlich dürfen höchstens 5 Stunden Auffangzeit angeboten werden.

Das Kindergartenangebot an den Vormittagen teilt sich auf in Auffangzeit, die pro Tag nicht länger als eine Stunde dauern darf, und in die restliche Unterrichtszeit, welche pro Vormittag mindestens 3 Stunden dauern muss. In die Unterrichtszeit eingeschlossen sind die begleiteten Pausen.

Eine Abgangs-, Garderoben- oder Verabschiedungszeit am Schluss des Vormittags wird nicht speziell deklariert oder ausgeschieden. Es gehört zur pädagogischen Arbeit der Kindergartenlehrperson, die Kinder am Schluss des Vormittags rechtzeitig auf den Schluss der Blockzeit nach Hause zu entlassen. Dass die Kinder vorher eine kurze Zeit in der Garderobe verbringen, ist selbstverständlich und wird nicht als besondere Arbeitszeit deklariert. Eine allfällige Abgangszeitspanne (z. B. von 11.40 bis 11.50 Uhr) würde dem Gedanken der Blockzeiten, die auf einen fixen Zeitpunkt enden, widersprechen.

Betreuungsangebote

Rechtsgrundlage:
§27 Volksschulgesetz

Betreuungsangebote während den vormittäglichen Blockzeiten müssen unentgeltlich angeboten werden. Sie werden rein kommunal finanziert und dürfen nicht Teil des kantonalen Unterrichtspensums einer Lehrperson sein. Bei Betreuungsangeboten können auch nicht pädagogisch ausgebildete Personen eingesetzt werden. Alle Betreuungspersonen werden kommunal angestellt.

Auf der Kindergartenstufe kann wegen der Mindestunterrichtszeit von 3 Stunden täglich höchstens im Umfang von einer Stunde Betreuung angeboten werden. Wenn eine Gemeinde im Kindergartenstundenplan Betreuungsangebote vorsieht, die ausserhalb des Kindergartenareals liegen, ist sie für den zumutbaren Weg vom Betreuungsort zum Kindergarten, bzw. nach Hause verantwortlich.

Das Betreuungsangebot darf das Vollpensum der Lehrperson nicht beeinträchtigen.

Nachmittagsunterricht

Die Festlegung des Nachmittagsunterrichts liegt weitgehend in der Entscheidungs- und Gestaltungskompetenz der Gemeinden. Sie sind einzig an die Bestimmung von § 4 der Volksschulverordnung über den Halbklassenunterricht und die kantonalen Vorgaben zu den Wochenpensen der Kinder gebunden (s. vorne Kapitel «Wochenpensen»). Die nachmittägliche Unterrichtszeit der Kindergartenstufe wird kaum mit den Unterrichtszeiten der Primarstufe koordinierbar sein. Der Umfang und die Dauer der Nachmittagsunterrichtszeit der Kindergartenstufe ergibt sich aus der Restzeit eines Vollpensums der Kindergartenlehrpersonen nach Abzug der erforderlichen vormittäglichen Unterrichtszeit und des deklarierten Wochenpensums der Kinder.

Der Nachmittagsunterricht muss für die Kinder mindestens 1,5 Stunden umfassen. Kürzere Sequenzen sind für Kindergartenkinder aus pädagogischer Sicht fragwürdig. Auf der Kindergartenstufe ist es wichtig, den Kindern in den einzelnen Unterrichtssequenzen Zeit zum Verweilen zu geben. Zudem wäre es für Eltern nicht zumutbar, die Kinder für nur gerade eine Stunde in den Kindergarten zu schicken.

Mittagstisch

In mehreren Gemeinden erstreckt sich der Stundenplan an einzelnen Tagen für Mittagstische über die Mittagstunden bis ca. 13.30 Uhr. Mittagstische sind weiterhin möglich. Sie schliessen unmittelbar an die vormittägliche Blockzeit an und gehören zum Nachmittagsunterricht, über den die Gemeinden frei entscheiden können. Die kantonalen Vorgaben sind aber weiterhin zu beachten. So darf beispielsweise eine Kindergruppe, die nicht am Mittagstisch teilnimmt, nicht vor Ablauf der Vormittags-Blockzeit entlassen werden. Das Wochenpensum der Kinder muss eingehalten werden. Wenn der Mittagstisch zum obligatorischen Wochenpensum der Kinder gehört, sollen keine Verpflegungsbeiträge erhoben werden.

Unterrichtsgestaltung

Rechtsgrundlage:
§ 2 und § 21 Volksschulgesetz,
§ 24 Volksschulverordnung

Gemäss § 24 der Volksschulverordnung liegt die Verantwortung für die Unterrichtsgestaltung bei der Kindergartenlehrperson, die den Unterricht erteilt. Sie orientiert sich dabei am Lehrplan.

Unterrichtsverantwortung

Rechtsgrundlage:
§ 24 Volksschulverordnung

Auf der Kindergartenstufe sind die Kinder permanent zu beaufsichtigen. Das führt dazu, dass die Kindergartenlehrperson keine «kinderlose» Pause hat. Eine Pause im Lehrerzimmer im Schulhaus ist somit nicht erlaubt. Die Kindergartenlehrperson darf sich aber im Kindergartenraum eine

Ruhephase oder Kaffeepause erlauben. Sie darf von den Kindern erwarten, dass sie sich für eine Viertelstunde hinsetzen darf, ohne ständig gestört und «belagert» zu werden. Selbstverständlich ist ein solches Vorhaben je nach Situation nicht immer realisierbar.

Sicherheit bei verschiedenen Kindergartenanlässen:

- Spaziergänge: Diese werden im Rahmen der Unterrichtsthemen in der näheren Umgebung unternommen. Sie liegen immer innerhalb der ordentlichen Unterrichtszeit. Je nach Situation sind Begleitpersonen erforderlich. Spaziergänge werden in der Regel den Eltern nicht angekündigt, weil sie zum normalen Unterrichtsprogramm des Kindergartens gehören. Die Schulleitung muss hingegen über die Abwesenheit informiert sein.
- Exkursionen / Kindergartenreise: Exkursionen unterscheiden sich von den Spaziergängen dadurch, dass sie eventuell Kosten verursachen und unter Umständen über die ordentliche Unterrichtszeit hinausgehen. Von den Eltern dürfen wegen der Unentgeltlichkeit des Unterrichts keine finanziellen Beiträge erhoben werden. Davon ausgenommen sind allfällige Verpflegungsbeiträge. Die Gemeinde darf zu den Exkursionen Bestimmungen erlassen. Sie kann verlangen, dass Exkursionen eine Bewilligung erfordern. Die Eltern sind rechtzeitig über die geplante Exkursion zu informieren. Es ist zu prüfen, ob Begleitpersonen erforderlich sind.
- Waldtage, Schwimmen und andere besondere Anlässe: Solche Anlässe erfordern immer eine besonders umsichtige Vorbereitung. Es ist insbesondere zu prüfen, wie viele Begleitpersonen für die Aufsicht der Kinder erforderlich sind.

Bei der Auswahl der Begleitpersonen ist darauf zu achten, dass die Begleitpersonen in der Lage sind, ihre Begleitfunktion auch tatsächlich auszuüben. So können das Alter, die Gesundheit, die Verfügbarkeit oder weitere Gründe den Einsatz als Begleitperson in Frage stellen. In jedem Fall gehört es zur Sorgfaltspflicht der Kindergartenlehrperson, die Begleitpersonen über ihren Einsatz und ihre Aufgaben genau zu instruieren. Haftpflichtrechtlich fallen Begleitpersonen unter den Kreis der vom Haftungsgesetz erfassten Personen, wenn die Schule Kenntnis von ihrem Einsatz als Begleitperson hat. Sie sind also haftpflichtrechtlich gesichert. Eltern dürfen als Begleitpersonen eingesetzt werden. Sie können hierfür aber nicht verpflichtet werden.

Unterstützende Massnahmen bei grossen Kindergartenklassen

§ 22 der Volksschulverordnung sieht vor, dass die Schulpflege bei Kindergartenklassen, die den Richtwert überschreiten, zusätzliche Lektionen für Halbklassen oder Teamteaching einrichten. Dies betrifft auf der Kindergartenstufe die langen Blockzeitenvormittage.

Nicht alle Gemeinden verfügen über Räumlichkeiten, in denen eine Kindergartengruppe separat oder als Halbklasse unterrichtet werden kann. In solchen Fällen bleiben als einzige Unterstützungsmassnahme Teamteachingstunden.

Ist das Kontingent der zusätzlichen Unterstützungsstunden relativ gering, können weitere Zusatzangebote wertvolle Entlastung bringen. Diese Angebote können – bis der definitive Lehrplan vorliegt – wie folgt genutzt werden:

- Parallel zum Vormittagsunterricht wird je einer Halbklasse aus einem Doppelkindergarten Turnen oder Schwimmunterricht angeboten, während dessen die Kindergartenlehrperson / Klassenlehrperson in der Halbklasse unterrichtet.
- Anstelle einer im Rahmen der Betreuung angebotenen freiwilligen Lektion in Rhythmik oder musikalischer Grundausbildung, wird eine solche Lektion

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

im Rahmen der obligatorischen Unterrichtszeit im Teamteaching angeboten. Dabei muss die Lehrperson für Rhythmik oder musikalische Grundausbildung über eine anerkannte Ausbildung verfügen.

Aufnahmeunterricht zur Förderung der Kinder mit Deutsch als Zweitsprache ist ebenfalls eine Unterstützungsmassnahme. Die Lehrperson für den Aufnahmeunterricht arbeitet mit ihrer Kindergruppe entweder im Teamteaching in der Klasse oder zeitweilig auch mit einer Gruppe ausserhalb der Klasse. In beiden Fällen ist die klassenführende Kindergartenlehrperson insofern entlastet, als sie während dieser Zeit die Hauptverantwortung für die Kinder nicht deutscher Erstsprache der Lehrperson für den Aufnahmeunterricht überlassen kann.

Wirkungsvolle Unterstützungsmassnahmen können nicht einfach verordnet werden. Geeignete Massnahmen sollen immer mit den Kindergartenlehrpersonen ausgehandelt und abgesprochen werden.

Kindergartenräume

Die Kindergartenräume müssen vielfältig genutzt werden können. Kantonale Baurichtlinien für Kindergartenanlagen sind in Erarbeitung.

Unterrichtssprache

Rechtsgrundlage:
§ 24 Volksschulgesetz

Das Volksschulgesetz bestimmt, dass im Kindergarten teilweise hochdeutsch gesprochen werden muss. Weigern sich Kindergartenlehrpersonen, im Kindergarten hochdeutsch zu sprechen, verletzen sie ihre Berufspflicht. Weitere Details wird der zukünftige Lehrplan regeln.

Sport im Kindergarten

Die meisten Gemeinden ermöglichen den Kindergärten, dass Turnstunden in einer Turnhalle abgehalten werden können. Verschiedentlich bieten Gemeinden auch Schwimmunterricht bzw. Wassergewöhnung auf der Kindergartenstufe an. Wo diese Möglichkeiten gegeben sind, sollen diese Angebote auch weiterhin genutzt werden. Weitere Details wird der zukünftige Lehrplan regeln.

Musikalische Grundausbildung oder Rhythmik

Rechtsgrundlage:
§ 16 Volksschulgesetz

Die musikalische Grundausbildung, angeboten von den Musikschulen, oder Rhythmik sind freiwillige Angebote der Gemeinden. Sie können im Rahmen der Blockzeiten als Betreuungsangebot oder, wie auf Seite 12 erwähnt, als entlastendes Zusatzangebot bei grossen Kindergartenklassen im Teamteaching erteilt werden. Wenn das Angebot in den Blockzeiten liegt, muss es unentgeltlich angeboten werden.

Werden die musikalische Grundausbildung oder Rhythmik ausserhalb der Blockzeiten, d.h. am Nachmittag angeboten, sind sie nicht mehr zwingend unentgeltlich zu erteilen. Sie gehören nicht zum Wochenpensum der Kinder.

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

Rechtsgrundlage:
§ 15 Volksschulgesetz

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) werden von den Botschaften und Konsulaten angeboten. Sie vermitteln Kenntnisse in der Erstsprache und der Kultur des Herkunftslandes. HSK-Lehrpersonen können mithelfen, die Lernförderung eines Kindes zu planen, insbesondere auch in Gesprächen mit Eltern, die kein oder nur wenig Deutsch können. Das Angebot auf der Kindergartenstufe ist im Moment noch klein und vor allem in grösseren Gemeinden vorhanden.

Sonderpädagogische Massnahmen

Dazu erscheint eine separate Handreichung «Integrative und individualisierende Lernförderung», die für die ganze Volksschule, also auch für die Kindergartenstufe gilt.

Schullaufbahnentscheide

Einschulung bedeutet Kindergarteneintritt

Rechtsgrundlage:
§ 3 Volksschulgesetz

Das Obligatorium des Kindergartens ergibt sich aus der neu definierten Schulpflicht. Die Schulpflicht beginnt nun nicht mehr mit dem Eintritt in die erste Primarklasse, sondern mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre. Der Begriff «Einschulung» ist mit dem Beginn der Schulpflicht verknüpft. Da diese nun mit dem Eintritt in den Kindergarten beginnt, steht der Begriff «Einschulung» für den Kindergarteneintritt. Das erfordert eine Umgewöhnung in der Begriffsverwendung.

Reguläre Einschulung

Rechtsgrundlage:
§ 5 Volksschulgesetz

Alle Kinder, die bis zum 30. April das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

Die Schulpflege sorgt dafür, dass alle kindergartenpflichtigen Kinder des Schulorts erfasst werden. Wie bereits erwähnt, gilt gemäss § 10 des Volksschulgesetzes als Schulort der Wohnort oder der Tagespflegeplatz des Kindes. Die Schulgemeinde hat deshalb auch die Kinder zu erfassen, die in der Schulgemeinde an einem Tagespflegeplatz weilen.

Der Besuch des Kindergartens ist nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Anspruch. Demzufolge darf einem Kind der Kindergartenbesuch nicht verweigert werden.

Vorzeitige Einschulung

Rechtsgrundlage:
§ 3 Abs. 1 lit. a und § 34 Abs. 3 Volksschulverordnung

Eine vorzeitige Einschulung (Aufnahme in die Kindergartenstufe) auf Beginn des Schuljahres ist möglich, wenn es der Entwicklungsstand des Kindes zulässt und das Kind bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet hat. Noch jüngeren Kindern ist der vorzeitige Eintritt in den Kindergarten nicht möglich.

Über die vorzeitige Einschulung eines Kindes entscheidet die Schulpflege auf Gesuch der Eltern. Massgebendes Kriterium für eine vorzeitige Einschulung ist der Entwicklungsstand des Kindes. Um diesen zu klären kann die Schulpflege gemäss § 34 Abs. 3 Volksschulverordnung Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Unter die massgebenden Fachpersonen fallen zum Beispiel der schulpsychologische Dienst, der kinderpsychiatrische Dienst, das Kinderspital, der schulärztliche Dienst.

Der Entscheid über eine vorzeitige Einschulung liegt bei der Schulpflege. Eine Delegation dieses Entscheids an die Schulleitung ist nicht möglich, weil die Verordnung explizit die Schulpflege nennt und zudem die Erfassung der kindergartenpflichtigen Kinder vor der Zuteilung der Kinder an die Schulen erfolgt. Die Schulleitungen teilen die von der Schulpflege zugewiesenen Kinder den einzelnen Klassen zu.

Eine vorzeitige Einschulung im Laufe des Schuljahres ist nicht möglich.

Rückstellung von der Schulpflicht

Rechtsgrundlage:
§ 3 Abs. 1 lit. b und § 34 Abs. 3 Volksschulverordnung

Kinder werden generell mit der Vollendung des 4. Altersjahres ungeachtet des Entwicklungsstandes schulpflichtig. § 3 Abs. 1 lit. b Volksschulverordnung erlaubt die Rückstellung von der Schulpflicht um ein Jahr, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten im Kindergarten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

Wie bei der vorzeitigen Einschulung liegt der Entscheid über die Rückstellung von der Schulpflicht um ein Jahr bei der Schulpflege. Eine Delegation an die Schulleitung ist nicht möglich. Bei Rückstellungen von der Schulpflicht sind die Eltern bei Bedarf beratend zu unterstützen oder auf beratende Stellen aufmerksam zu machen.

Rückstellung von der Schulpflicht vor Beginn des Schuljahres

Stellen die Eltern vor der Einschulung ein Gesuch um Rückstellung ihres Kindes von der Schulpflicht, muss die Schulpflege die Frage klären, wie weit im Kindergarten Schwierigkeiten voraussehbar sind. Gemäss § 34 Abs. 3 Volksschulverordnung darf die Schulpflege hierfür Fachpersonen beiziehen oder Abklärungen anordnen.

Rückstellung von der Schulpflicht im Laufe des Schuljahres

Die Rückstellung von der Schulpflicht kann auch noch im Laufe des Schuljahres erfolgen. Das ist eine so einschneidende Massnahme, dass sie gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip erst getroffen werden darf, wenn andere Massnahmen nicht helfen. Kinder, die im Kindergarten Schwierigkeiten haben, sollen zuerst einmal mittels einer sorgfältigen Abklärung eine geeignete sonderpädagogische Unterstützung bekommen.

Eine Rückstellung von der Schulpflicht ist nur dann eine adäquate Massnahme, wenn sich herausstellt, dass die Schwierigkeiten des Kindes massgeblich auf eine Entwicklungsverzögerung zurückzuführen sind. Dominieren andere Ursachen, müsste das Kind eine angemessene Unterstützung zu deren Klärung bekommen.

Der Antrag auf Rückstellung kann sowohl von den Eltern als auch von der Kindergartenlehrperson gestellt werden. Der Antrag der Kindergartenlehrperson kann auch gegen den Willen der Eltern gestellt werden. Die Schulpflege prüft den Antrag auf Rückstellung von der Schulpflicht sorgfältig. Gemäss § 34 Abs. 3 der Volksschulverordnung hört sie die Beteiligten an und kann nötigenfalls Fachpersonen (Schulpsychologischer Dienst) beiziehen.

Rekursrecht der Eltern bei ablehnenden Entscheiden

Beschliesst die Schulpflege gegen den Willen der Eltern eine Rückstellung von der Schulpflicht oder verweigert die Schulpflege den Eltern eine beantragte Rückstellung oder die vorzeitige Einschulung, steht den Eltern das Rekursrecht beim Bezirksrat offen.

Lehnt die Schulpflege einen Antrag einer Kindergartenlehrperson auf Rückstellung eines Kindes von der Schulpflicht ab, steht der Kindergartenlehrperson mangels Beschwerdelegitimation kein Rekursrecht zu.

Keine Promotion auf der Kindergartenstufe

Rechtsgrundlage:
§ 35 Abs. 1 Volksschulverordnung

Gemäss § 35 Abs. 1 der Volksschulverordnung gibt es auf der Kindergartenstufe keine Promotion. Das heisst, die Kinder besuchen den Kindergarten in der Regel zwei Jahre. Nach dem ersten Kindergartenjahr kommt das Kind automatisch ins zweite Kindergartenjahr. Spezielle Fähigkeiten oder ein bestimmter Entwicklungsstand oder die Erreichung eines Jahresziels werden nicht vorausgesetzt.

Eine allfällige Repetition des ersten Kindergartenjahres oder eine provisorische Promotion ins zweite Kindergartenjahr kommen nicht in Frage.

Ein Kind des ersten Kindergartenjahres kann ohne weiteres und ohne spezielles Entscheidungsverfahren zur Kindergartengruppe des 2. Jahres wechseln, wenn es sich abzeichnet, dass es vorzeitig in die Primarstufe wechseln wird und die Eltern damit einverstanden sind. Ebenso kann ein Kind wieder in die Kindergartengruppe des ersten Kindergartenjahres wechseln, wenn sich abzeichnet, dass es noch ein drittes Jahr in der Kindergartenstufe verbleiben wird und die Eltern damit einverstanden sind.

Übertritt in die Primarstufe

Wie beim Kindergarteneintritt muss man sich auch beim Übertritt in die Primarstufe neue Begriffe angewöhnen. Der Begriff «Einschulung» kann nicht mehr verwendet werden, weil die Kinder mit dem Kindergarteneintritt eingeschult werden. Der Wechsel vom Kindergarten in die Primarstufe ist ein Stufenübertritt. Man spricht nun vom Übertritt in die Primarstufe.

Gesamtbeurteilung durch die Kindergartenlehrperson

Rechtsgrundlage:
§ 33 Volksschulverordnung

Stufenübertritte sind Schullaufbahnentscheide, welche auf einer Gesamtbeurteilung basieren. Gemäss § 33 Volksschulverordnung wird bei einer Gesamtbeurteilung neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung des Kindes berücksichtigt. Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» ist für Stufenübertrittsgespräche mit den Eltern geeignet, da die Situation des Kindes nach einheitlichen Kriterien beleuchtet und besprochen wird. Die Kindergartenlehrperson stützt sich dabei für die Gesamtbeurteilung auf Beobachtungen im Kindergartenalltag. Bei der Beurteilung werden alle mit dem jeweiligen Kind befassten Lehrpersonen einbezogen.

Schulreifetests genügen für die erforderliche Gesamtbeurteilung nicht. Sie erfassen nur einen kleinen Teil der kognitiven Fähigkeiten des Kindes und vermitteln aber den Eltern mit ihrer Bezeichnung «Schulreifetest» eine falsche übermässige Gewichtung. Sind umfassendere Abklärungen nötig, ist der Einbezug von Fachpersonen, wie z. B. des schulpsychologischen Dienstes angezeigt.

Übertrittsgespräch zwischen Kindergartenlehrperson und Eltern

Die Kindergartenlehrperson führt mit den Eltern die erforderlichen Übertrittsgespräche. Auch hier ist die Begrifflichkeit zu ändern. Die bisherigen Einschulungsgespräche werden zu Übertrittsgesprächen. Die Übertrittsgespräche erfolgen in der Regel zwischen Januar und März. Sie sind zeitlich so anzusetzen, dass die Schulpflege für allfällige Übertrittsentscheide spätestens Ende April im Besitze der notwendigen Akten ist. Bis zum Vorliegen weiterer Beschlüsse durch den Bildungsrat wird empfohlen, auch im ersten Kindergartenjahr ein Elterngespräch durchzuführen.

Folgende Übertrittssituationen in die Primarstufe erfolgen stillschweigend:

Schulpflicht ab 16. August 2008 — Stufenwechsel KG → PS

Bis 30. April 4. Altersjahr vollendet

	1. KG	2. KG	1. Kl.	2. Kl.

Regulärer Übertritt in Primarstufe
(§ 5 Abs. 2 Volksschulgesetz)

Bis 31. Juli 4. Altersjahr vollendet

1. KG	2 .KG	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.

Übertritt nach vorzeitiger Einschulung
(§ 3 Abs. 1 lit. a Volksschulverordnung)

		1. KG	2. KG	1. Kl.

Übertritt in die Primarstufe nach verspäteter Einschulung
(§ 3 Abs. 1 lit. b Volksschulverordnung)

Stillschweigender Übertritt in die Primarstufe

Rechtsgrundlage:
§ 5 Abs. 2 Volksschulgesetz,
§ 35 Abs. 2 Volksschulverordnung

Gemäss § 5 Abs. 2 Volksschulgesetz ist der zweijährige Besuch des Kindergartens der Regelfall. § 35 Abs. 2 Volksschulverordnung bestimmt, dass nach zwei Jahren Kindergarten der Übertritt in die Primarstufe stillschweigend erfolgt.
Siehe Tabelle links

Übertritt in die Primarstufe mit Schullaufbahnentscheid

Rechtsgrundlage:
§ 5 Abs. 3 und § 32 Volksschulgesetz,
§§ 33–35 Volksschulverordnung

Übertritte in die Primarstufe, die nicht nach zwei Jahren Kindergarten erfolgen, sind Schullaufbahnentscheide, die nicht mehr stillschweigend erfolgen können. Es ist das Verfahren gemäss § 32 Abs. 1 Volksschulgesetz in Verbindung mit § 33-35 Volksschulverordnung anzuwenden. Demgemäss entscheiden die Eltern, die Kindergartenlehrperson und die Schulleitung gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege. Die Schulleitung übergibt hierfür die Unterlagen bis Ende April der Schulpflege zur Entscheidung. Diese hört die Beteiligten an. Sie kann auch Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig. **Siehe Tabelle Seite 17**

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bei folgenden Übertrittssituationen sind Schullaufbahnentscheide gemäss § 32 Volksschulgesetz erforderlich:

Schulpflicht ab 16. August 2008

Stufenwechsel KG → PS

Bis 31. Juli 4. Altersjahr vollendet

Bis 30. April 4. Altersjahr vollendet

		1. KG	1. Kl.	2. Kl.

Übertritt nach nur 1 Jahr Kindergarten (§ 5 Abs. 3 VSG)

	1 .KG	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.

Vorzeitiger Übertritt in die Primarstufe (§ 5 Abs. 3 VSG)

	1. KG	2. KG	2. Kl.	3. Kl.

Überspringen der 1. Klasse (§ 32 Abs. 2 VSG, § 38 VSV)

1. KG	2. KG	3. KG	1. Kl.	2. Kl.

Übertritt in die Primarstufe nach vorzeitiger Einschulung und 3 Jahren Kindergarten (§ 5 VSG, § 3 VSV)

	1. KG	2. KG	3. KG	1. Kl.

Verspäteter Übertritt in die Primarstufe, 3. Jahr Kindergartenstufe (§ 35 Abs. 2 VSV)

	1. KG	2. KG	EK (1 Jahr)	1. Kl.

1 Jahr Einschulungsklasse EK (§ 34 Abs. 5 und 37 VSG)

Elternrechte und -pflichten

Rechtsgrundlagen:
§§ 54 – 57 Volksschulgesetz,
§§ 59 – 66 Volksschulverordnung

Die Volksschulgesetzgebung regelt erstmals auch die Elternrechte und -pflichten. Sie gelten für alle Stufen der Volksschule. Die deklarierten Rechte und Pflichten für die Eltern schaffen Klärung und Rechtssicherheit.

Pflicht zur Zusammenarbeit

Rechtsgrundlage:
§ 54 Abs. 1 Volksschulgesetz

Es gilt im Rahmen der jeweiligen Verantwortlichkeit eine generelle Pflicht der Zusammenarbeit von Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern.

Recht der Eltern auf Information und Pflicht zur Information

Rechtsgrundlage:
§ 54 Abs. 2 Volksschulgesetz,
§§ 59 – 61 Volksschulverordnung

Die Eltern haben Anspruch auf frühzeitige Information in Bezug auf die Schulorganisation (z. B. Zuteilung der Kinder, Unterrichtsort, Unterrichtszeiten). Sie haben aber auch Anspruch auf regelmässige und frühzeitige Informationen durch die Lehrpersonen über den Kindergartenbetrieb.

Die Eltern haben auch Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder. Die Kindergartenlehrperson ist somit verpflichtet, mit den Eltern regelmässig Elterngespräche zu führen. Informationen an Elternanlässen allein genügen nicht. Eltern und Lehrpersonen informieren sich gegenseitig bei auftretenden Schwierigkeiten und aussergewöhnlichen Ereignissen oder wenn sich Leistung oder Verhalten des Kindes aussergewöhnlich verändern.

Elterliche Mitwirkungsrechte und -pflichten

Rechtsgrundlage:
§ 55 und § 56 Volksschulgesetz,
§ 62 Volksschulverordnung

Bei einer allfälligen Rückstellung von der Schulpflicht, beim Übertritt in die Primarstufe oder bei Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen besteht eine elterliche Mitwirkungspflicht an vorbereitenden Gesprächen, z. B. im Verfahren «Schulische Standortgespräche», welches für die Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen verbindlich anzuwenden ist, aber auch für die Übertrittsgespräche angewendet werden kann.

Bei organisatorischen Anordnungen, wie Zuteilungen zu einer Schule oder Klasse haben die Eltern hingegen kein Mitwirkungsrecht. Das trifft ebenso bei der Unterrichtsgestaltung und bei Personalentscheiden zu. Es dürfen aber auch keine Pflichten, die der Schule obliegen, an die Eltern delegiert werden. Beispiel: Begleitdienst auf Schulweg, Begleitpflicht an Waldtagen oder Ausflügen, etc.

Wenn grundlegende Probleme oder Schwierigkeiten von allgemeiner Tragweite in einer Schule oder Klasse mit den Eltern diskutiert werden müssen, können die Schulleitung oder die Schulpflege, nicht aber die Kindergartenlehrperson, den Besuch einer Elternveranstaltung obligatorisch erklären. Bei mehreren Erziehungsberechtigten erstreckt sich das Obligatorium nur auf einen Elternteil.

Recht der Eltern auf Schulbesuch

Rechtsgrundlage:
§ 56 Abs. 2 Volksschulgesetz

Eltern sowie jene Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder ausserhalb der öffentlichen Besuchstage zu besuchen, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit diesem Besuchsrecht wird das aus Art. 275a Zivilgesetzbuch bundesrechtlich deklarierte Recht eines nicht sorgeberechtigten Elternteils auf Information von den Lehrpersonen über den Entwicklungsstand des Kindes noch erweitert.

Sanktionen bei Pflichtverletzungen

Rechtsgrundlage:
§ 76 Volksschulgesetz

Eltern und jene Personen, denen Kindergarten- und Schulkinder anvertraut sind, sind für die Erziehung, den regelmässigen Schulbesuch und die damit verbundenen Pflichten verantwortlich. Hierunter fällt auch die Pflicht, bei vorhersehbaren Absenzen vorgängig um Dispensation zu ersuchen.

Wer vorsätzlich gegen die elterlichen Pflichten von § 56 und § 57 Volksschulgesetz verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege vom Statthalteramt gebüsst werden. Unter die sanktionierbaren Pflichten fallen Verstösse gegen den regelmässigen Schulbesuch und gegen Absenzenbestimmungen, Missachtung von obligatorisch erklärten Elternveranstaltungen, Verweigerung von mitwirkungspflichtigen Gesprächen.

Lehrpersonen

Mit der Kantonalisierung erfahren die Kindergartenlehrpersonen ab 1. Januar 2008 auch im anstellungsrechtlichen Bereich Änderungen. Die wesentlichste Neuerung ist die kantonale Anstellung. Für alle Kindergartenlehrpersonen, die kantonal angestellt werden, sind folgende kantonalen personalrechtlichen Erlasse massgebend:

- Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule (Lehrerpersonalgesetz, LPG) LS 412.31
- Lehrerpersonalverordnung (LPVO) LS 412.311
- Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) LS 177.10
- Personalverordnung (PVO) LS 177.11
- Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) LS 177.111

Das öffentliche Personalrecht ist dicht geregelt. Die Rechte und Pflichten der kantonalen Volksschullehrpersonen sind deshalb in den obgenannten Erlassen differenziert geregelt. Auf eine ausführliche Darlegung der Rechte und Pflichten wird in dieser Handreichung verzichtet. Es werden nur einige Besonderheiten dargelegt. Die detaillierten Informationen sind in der Gesetzessammlung und der Broschüre «Personalrecht der Volksschule im Kanton Zürich» zu finden.

Für Kindergartenlehrpersonen, die nicht kantonal angestellt sind, ist die kommunale Besoldungs- oder Personalverordnung zu beachten.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Kindergartenlehrpersonen sind Volksschullehrpersonen

Mit der Einbettung der Kindergartenstufe in die Volksschule werden alle Kindergartenlehrpersonen, die den kantonalen Status erlangen, zu Volksschullehrpersonen.

Kantonale oder kommunale Stellung

Rechtsgrundlage:
§ 7a und § 8 Lehrerpersonalverordnung

Lehrpersonen der Regelkindergärten

Lehrpersonen der Regelkindergärten, die mindestens 8 Stunden à 60 Minuten pro Woche unterrichten, werden zwingend kantonal angestellt. Kindergartenlehrpersonen, die weniger als 8 Stunden pro Woche unterrichten, sind kommunal angestellt.

Lehrpersonen der Sonderschulen auf Kindergartenstufe

Lehrpersonen der Sprachheilkindergärten und Sonderschulen sind Lehrpersonen von privaten oder öffentlichen Sonderschulen. Sie werden nicht kantonal angestellt.

Sonderpädagogische Fachpersonen

Für sonderpädagogische Fachpersonen, wie Lehrpersonen für den Aufnahmeunterricht, Lehrpersonen für integrierte Förderung, Therapeutinnen und Therapeuten, sind die Bestimmungen der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen massgebend. Zusätzliche Informationen sind der Handreichung «Integrative und indivudualisierende Lernförderung» zu entnehmen.

Wochenpensum und Mindestpensum für Regelkindergartenlehrpersonen

Rechtsgrundlage:
§ 7a und § 8 Lehrerpersonalverordnung,
§ 23 Volksschulverordnung

Das Vollpensum einer Kindergartenlehrperson beträgt 23 Stunden pro Woche. Darunter fallen der Unterricht, die Auffangzeit und die begleiteten Pausen.

Gemäss § 8 Lehrerpersonalverordnung beträgt für den kantonalen Status die minimale wöchentliche Unterrichtsverpflichtung 8 Stunden. Wer ein kleineres Wochenpensum führt, wird kommunal angestellt. Die Errechnung des Beschäftigungsgrades erfolgt in genauer Ermittlung der zu erteilenden Stunden und Minuten.

Wer in einer Schulgemeinde zwei Vormittage Kindergartenunterricht erteilt, erreicht den kantonalen Status nur, wenn die Blockzeiten von 8.00 – 12.00 Uhr dauern. Mit kürzeren Blockzeiten reichen zwei Vormittage Kindergartenunterricht nicht für den kantonalen Status. Das Mindestpensum für den kantonalen Status muss zudem in einer einzigen Gemeinde erreicht werden.

Gemäss § 23 Volksschulverordnung trägt für jede Kindergartenklasse eine Lehrperson die Gesamtverantwortung (Klassenlehrperson). Das Mindestpensum der Klassenlehrperson umfasst 8 Stunden pro Woche. Somit hat jede Klassenlehrperson des Kindergartens den kantonalen Status.

Die Klassenverantwortung kann auch von zwei Kindergartenlehrpersonen gemeinsam übernommen werden. Beide Kindergartenlehrpersonen müssen dabei ein kantonales Pensum von mindestens 8 Stunden pro Woche aufweisen.

Gesetzlicher Berufsauftrag und Pflichtenheft für Volksschullehrpersonen

Rechtsgrundlage:
§ 18 Lehrerpersonalgesetz,
§ 12 Lehrerpersonalverordnung

Der in § 18 Lehrerpersonalgesetz formulierte Berufsauftrag gilt für alle Stufen der Volksschule. Dasselbe gilt für die Berufspflichten von § 12 Lehrerpersonalverordnung. Sie sind nicht stufenspezifisch deklariert.

Kapitel

Rechtsgrundlage:
§ 58 und § 59 Volksschulgesetz

Mit der Integration des Kindergartens in die Volksschule gehören die Kindergartenlehrpersonen, die den kantonalen Status haben, ab Schuljahr 2008/09 zwingend einem Kapitel ihres Bezirks an. Die bei Bedarf durchgeführten Versammlungen sind obligatorisch. Gemäss § 58 Abs. 2 Volksschulgesetz finden jährlich höchstens zwei Versammlungen während der Unterrichtszeit statt. Fallen die Kapitelsversammlungen in die Unterrichtszeit, wird der Unterricht eingestellt.

Die bisherigen Kindergartenkapitel, die privatrechtlich in Vereinsform geführt wurden, können ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen. Die freiwilligen Beiträge der Gemeinden an die Kapitelsvereine entfallen ab dem Schuljahr 2008/09.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 17 – Handreichung „Sekundarstufe I“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Handreichung Sekundarstufe

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Inhaltsübersicht

Vorwort 3
Abteilungen 4
Anforderungsstufen 5
Umsetzungsplanung 6
Varianten-Beispiele 7
Informationen und Dienstleistungen 8

Impressum

Umsetzung Volksschulgesetz
Handreichung Sekundarschule

Herausgeberin
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion
raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners «Umsetzung Volksschulgesetz 1».

Bezugsadresse:
Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon. 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2006
© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Vorwort

Mit dem neuen Volksschulgesetz wird die Organisation der Sekundarstufe neu gestaltet. Anstelle der beiden bisherigen Modelle – der Dreiteiligen Sekundarschule und der Gegliederten Sekundarschule – sind künftig verschiedene Varianten möglich.

In den fünfziger Jahren wurde die Oberstufe in die Sekundarschule, Realschule und Oberschule eingeteilt. Ab 1977 wurde in diversen Gemeinden ein abteilungsübergreifender Versuch an der Oberstufe (AVO) erprobt. Im Vordergrund standen dabei die Durchlässigkeit zwischen den Stufen und die Einführung des Niveauunterrichts in Mathematik und in einem Sprachfach.

Ende der Neunzigerjahre wurden die beiden Modelle «Dreiteilige Sekundarschule» und «Gegliederte Sekundarschule» eingeführt. Damit konnten die Gemeinden zwischen zwei gleichwertigen Modellen wählen.

Die beiden Modelle «Dreiteilige Sekundarschule» und «Gegliederte Sekundarschule» sind deutlich voneinander abgegrenzt. Verschiedene Gründe verunmöglichten vielerorts das Führen der ursprünglich definierten Modelle. Zum einen verhinderten die starren Strukturen der Modelle eine pädagogisch sinnvolle Antwort auf anstehende Probleme. So konnten beispielsweise in der Dreiteiligen Sekundarschule keine kombinierten Abteilungen geführt werden. Zum andern verlangten die knappen Ressourcen (Sanierungsmassnahmen) mehr Flexibilität. Schliesslich erschwerten die zwei Modelle und die vorgegebene Dauer bis zu einem möglichen Wechsel zwischen den beiden Modellen die Zusammenarbeit und Kooperation unter den Gemeinden.

Mit der Einführung des neuen Volksschulgesetzes verschwinden auf Beginn des Schuljahres 2007/08 die beiden bisherigen Modelle und damit auch die beiden bisherigen Begriffe «Dreiteilige Sekundarschule» und «Gegliederte Sekundarschule». Die Schulpflegen können künftig für ihre Gemeinde oder ihren Schulkreis zwischen «Varianten» wählen. Unabhängig vom Entscheid für zwei oder drei Abteilungen können Anforderungsstufen (früher: Niveaus) in maximal drei Fächern gebildet werden **(vgl. Grafik Seite 4)**.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Volksschulgesetz (Sekundarstufe)

1 Die Sekundarstufe dauert drei Jahre und umfasst in der Regel zwei oder drei Abteilungesn.

2 Die Verordnung bezeichnet diejenigen Fächer, in denen die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Zuteilung zu einer Abteilung auf drei Anforderungsstufen unterrichtet werden können.

§ 6 Volksschulverordnung (Sekundarstufe)

1 Auf der Sekundarstufe werden zwei oder drei Abteilungen gebildet und mit A und B bzw. mit A, B und C bezeichnet. Die Abteilung A ist die kognitiv anspruchsvollste.

2 Die Schülerinnen und Schüler können in höchstens drei Fächern in den Anforderungsstufen I, II und III unterrichtet werden. Die Anforderungsstufe I ist die kognitiv anspruchsvollste.

3 Anforderungsstufen sind in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch möglich. Sie können in einer Abteilung oder abteilungsübergreifend geführt werden.

4 Die Schulpflege legt in der Gemeinde einheitlich die Anzahl Abteilungen fest und regelt, ob und in welchen Fächern Anforderungsstufen geführt werden.

5 Mehrklassige und kombinierte Klassen sind zulässig. Kombiniert sind Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Abteilungen oder Anforderungsstufen gemeinsam unterrichtet werden.

6 Der Bildungsrat kann Ausnahmen von den Regelungen gemäss Abs. 2 und 3 bewilligen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Abteilungen

Die Sekundarstufe umfasst neu zwei oder drei Abteilungen. So definiert das neue Volksschulgesetz die Hauptgliederung der Sekundarstufe. Wie bisher dauert sie drei Jahre.

Die Schulpflege entscheidet für ihre Gemeinde oder ihren Schulkreis über die Anzahl Abteilungen. Bei zwei Abteilungen werden diese mit A und B, bei drei Abteilungen mit A, B und C bezeichnet. Die Abteilung A ist die kognitiv anspruchsvollste. In beiden Varianten können die Abteilungen aus pädagogischen oder aus organisatorischen Gründen kombiniert (z. B. 1. Klasse A/B) oder mehrklassig (z. B. 1./2. Klasse C) geführt werden.

Durch die Einführung der neuen Sekundarstufe werden bisherige Beschlüsse der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stimmvolks hinfällig. Neu kann die Schulpflege entscheiden, wie sie ihre Sekundarstufe organisieren will: mit zwei oder drei Abteilungen. Künftig muss auch keine Frist mehr abgewartet werden, bis eine einst getroffene Wahl durch einen neuen Entscheid abgelöst werden kann.

Auf Antrag der Schulpflege kann der Bildungsrat in folgender Situation eine Ausnahme bewilligen:

→ Die Gemeinde oder der Schulkreis möchte nur eine Abteilung (analog der Klassenführung in der Primarstufe) bilden.

Schülerinnen und Schüler

Der Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe und die damit verbundene Zuteilung zu einer der Abteilungen erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung und eines Entscheids anlässlich eines Gesprächs zwischen der Klassenlehrperson der Primarstufe und mindestens einem Elternteil. Werden sich die Gesprächspartner nicht einig, wird die Gesprächsrunde durch die Schulleiterin oder den Schulleiter (Primarstufe) sowie durch eine Lehrperson der Sekundarstufe erweitert. Wird auch dann keine Einigung erzielt, entscheidet die für die Sekundarstufe zuständige Schulpflege.

In der ersten Klasse der Sekundarstufe kann ein Wechsel in eine andere Abteilung an drei Terminen (Ende November, Mitte April, Anfang Schuljahr), in den übrigen Klassen an zwei Terminen (Ende Januar, Anfang Schuljahr) erfolgen. Eine Wiederholung der gleichen Klasse ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies gilt auch im Falle einer Aufstufung in eine kognitiv anspruchsvollere Abteilung.

Anhang Seite 212

Anforderungsstufen

Bisher wurde nur in der Gegliederten Sekundarschule ein Niveauunterricht angeboten. Neu steht diese Möglichkeit allen Abteilungsvarianten zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler können unabhängig von ihrer Abteilungszuteilung in maximal drei von vier möglichen Fächern in sogenannten Anforderungsstufen unterrichtet werden.

Die Schulpflege entscheidet, ob in ihrer Gemeinde oder ihrem Schulkreis Anforderungsstufen geführt werden. Keine Anforderungsstufen einzuführen bedeutet, dass der Unterricht in leistungsdurchmischten Gruppen der jeweiligen Abteilung stattfindet. Werden Anforderungsstufen geführt, so wählt die Schulpflege ein, zwei oder drei Fächer aus Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch aus. Unabhängig von der Wahl der Abteilungsvariante gibt es stets drei Anforderungsstufen, die mit I, II und III bezeichnet werden. Die Anforderungsstufe I ist die kognitiv anspruchsvollste. Anforderungsstufen können aus pädagogischen oder aus organisatorischen Gründen kombiniert oder mehrklassig geführt werden.

Auf Antrag der Schulpflege kann der Bildungsrat in folgenden Situationen eine Ausnahme bewilligen:

→ Die Gemeinde oder der Schulkreis möchte mehr als drei Fächer in Anforderungsstufen unterrichten.

→ Die Gemeinde oder der Schulkreis möchte andere Fächer als Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch in Anforderungsstufen unterrichten.

Schülerinnen und Schüler

Die Zuteilung zu einer der Anforderungsstufen erfolgt nur aufgrund der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach. Beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe gilt dasselbe Verfahren wie bei der Zuteilung zu einer Abteilung.

Umstufungen in eine andere Anforderungsstufe erfolgen zum gleichen Zeitpunkt wie ein allfälliger Wechsel der Abteilung.

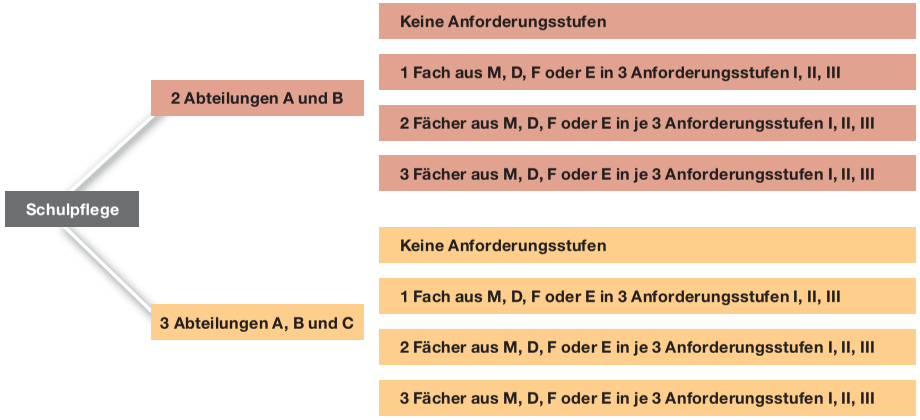

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Umsetzungsplanung

Bei der Umsetzungsplanung ist zu unterscheiden zwischen der Einführung der Begrifflichkeiten des neuen Volksschulgesetzes (auf Beginn des Schuljahres 2007/08) und der Wahl und Weiterentwicklung einer möglichen Variante für die eigene Gemeinde (ab Schuljahr 2007/08 frei wählbar).

Für alle Gemeinden, Schulen und Klassen gelten die Bestimmungen der Sekundarstufe gemäss neuem Volksschulgesetz und damit die neuen Bezeichnungen ab Beginn des Schuljahres 2007/08. Auf diesen Zeitpunkt verschwinden die bisherigen Begriffe «Modell», «Dreiteilige Sekundarschule» und «Gegliederte Sekundarschule» sowie «Niveau», «Niveaugruppe» und «Niveauunterricht». An ihrer Stelle sind dannzumal die Bezeichnungen der Abteilungen (A und B oder A, B und C) und der drei Anforderungsstufen (I, II und III) zu verwenden. In diesen Bereichen besteht für die Gemeinde oder den Schulkreis kein Gestaltungsspielraum.

Die Zeugnisse der Sekundarstufe werden auf Beginn des Schuljahres 2007/08 die entsprechenden Anpassungen erfahren.

Die Schulpflege kann auf denselben oder auf einen späteren Zeitpunkt auch eine Veränderung oder Weiterentwicklung der bisherigen Variante beschliessen. Dies kann aus pädagogischen Gründen (z. B. Bildung von Anforderungsstufen) oder aus schulorganisatorischen Überlegungen (z. B. gleiche Variante wie Kooperationsgemeinde, bessere Klassenbildung aufgrund der zugeteilten Vollzeiteinheiten) erfolgen.

Die Einführung einer neuen Variante kann für alle Klassen gleichzeitig oder aber gestaffelt (beginnend mit den jeweils 1. Klassen) erfolgen. Künftig muss keine Frist mehr abgewartet werden, bis eine einst getroffene Wahl durch einen neuen Entscheid abgelöst werden kann.

Vorgehen:

Die neuen Bezeichnungen werden in jedem Fall auf Beginn des Schuljahres 2007/08 eingeführt. Zudem fällt die Schulpflege bis Ende 2006 einen der folgenden Grundsatzentscheide:

→ **Keine Veränderung der bisherigen Variante:**
- Bisherige dreiteilige Sekundarschulen wählen in diesem Fall drei Abteilungen und führen keine Anforderungsstufen («Variante mit drei Abteilungen und ohne Anforderungsstufen»)
- Bisherige gegliederte Sekundarschulen wählen in diesem Fall zwei Abteilungen und die beiden bisherigen Niveau-Fächer als Anforderungsstufe («Variante mit zwei Abteilungen und Anforderungsstufen in zwei Fächern [Mathematik und Französisch bzw. Deutsch]»)

→ **Veränderung der bisherigen Variante ab Schuljahr 2007/08:**
- Ausgestaltung der neuen Variante
- Festlegung der Einführungsmodalität (gleichzeitig für alle Klassen oder gestaffelt)
- Umsetzung der neuen Variante ab Schuljahr 2007/08

→ **Spätere Veränderung der bisherigen Variante**
- Festlegung des Zeitpunkts der neuen Variante
- Ausgestaltung der neuen Variante
- Festlegung der Einführungsmodalität (gleichzeitig für alle Klassen oder gestaffelt)
- Umsetzung der neuen Variante

Die gewählte Variante wird dem Volksschulamt mitgeteilt.
(Siehe Dienstleistungen und Kontakte)

Varianten-Beispiele

Die Schulpflege trifft für ihre Schulgemeinde die Wahl der Variante. Anhand von sechs Beispielen werden mögliche Varianten aufgezeigt und für den betreffenden Fall denkbare Gründe und Vorteile kommentiert. Wie die Modelle selbst sind auch die Gründe und Vorteile nur beispielhaft zu verstehen. Insbesondere sähe die Begründung ganz anders aus, wenn eine Gemeinde einen grundsätzlichen Systemwechsel vornehmen möchte.

Gemeinde A	**Anzahl Abteilungen: 2**
Anforderungsstufen	Mathematik, Französisch
Gründe und Vorteile	Das bisherige Modell der Gegliederten Sekundarschule wird unverändert weitergeführt. Geändert werden auf Beginn des Schuljahrs 2007/08 nur die Begriffe. Diese Variante ist bei den Schülerinnen und Schülern, Eltern, dem Lehrerkollegium, der Bevölkerung und der Schulbehörde bekannt und anerkannt. Die Stellenplanung aufgrund der zugeteilten Vollzeiteinheiten ist weitgehend unproblematisch.

Gemeinde B	**Anzahl Abteilungen: 3**
Anforderungsstufen	Keine
Gründe und Vorteile	Das bisherige Modell der Dreiteiligen Sekundarschule wird unverändert weitergeführt. Geändert werden auf Beginn des Schuljahrs 2007/08 nur die Begriffe. Diese Variante ist bei den Schülerinnen und Schüler, Eltern, dem Lehrerkollegium, der Bevölkerung und der Schulbehörde bekannt und anerkannt. Die Stellenplanung aufgrund der zugeteilten Vollzeiteinheiten ist weitgehend unproblematisch.

Gemeinde C	**Anzahl Abteilungen: 2**
Anforderungsstufen	Keine
Gründe und Vorteile	Das bisherige Modell der Dreiteiligen Sekundarschule wird auf zwei Abteilungen reduziert. Damit können die bisherigen Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule C besser integriert und gefördert werden. Das unterschiedliche Leistungsvermögen wird im Rahmen der Individualisierung berücksichtigt. Zudem gibt es einen optimalen Stellenplan aufgrund der zugeteilten Vollzeiteinheiten.

Gemeinde D	**Anzahl Abteilungen: 3**
Anforderungsstufen	Deutsch
Gründe und Vorteile	Das bisherige Modell der Dreiteiligen Sekundarschule wird weitgehend geschätzt und deshalb grundsätzlich beibehalten. Da der Anteil der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler hoch ist, wird künftig das Fach Deutsch in drei Anforderungsstufen unterrichtet. Damit soll den unterschiedlichen Deutsch-Kenntnissen vermehrt Rechnung getragen werden können.

Gemeinde E	**Anzahl Abteilungen: 2**
Anforderungsstufen	Mathematik, Französisch, Englisch
Gründe und Vorteile	Das bisherige Modell der Gegliederten Sekundarschule wird weitgehend geschätzt und deshalb grundsätzlich beibehalten. Zusätzlich soll das Fach Englisch in drei Anforderungsstufen unterrichtet werden. Dies ist möglich dank flexiblem Einsatz der Lehrpersonen eines kleineren Teams und der überschaubaren Stundenplangestaltung einer kleinen Schule. Damit die zugeteilten Vollzeiteinheiten ausreichen, werden in jedem Fach zwei der drei Anforderungsstufen als kombinierte Anforderungsstufen geführt. Zudem entspricht diese Variante jener der Nachbargemeinde, mit der Kooperationsverhandlungen vorgesehen sind.

Gemeinde F	**Anzahl Abteilungen: 3**
Anforderungsstufen	Mathematik, Französisch, Englisch
Gründe und Vorteile	Das bisherige Modell der Gegliederten Sekundarschule wird auf drei Abteilungen (bisher sog. Stammklassen) ergänzt. Zusätzlich wird das Fach Englisch in drei Anforderungsstufen unterrichtet. Durch die Grösse der Sekundarstufe kann diese Variante ohne mehrklassige oder kombinierte Abteilungen und Anforderungsstufen umgesetzt werden. Der Gemeinde ist bewusst, dass dieses Modell bezüglich Einsatz der Lehrpersonen und Stundenplangestaltung sehr komplex ist.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Informationen und Dienstleistungen

Dienstleistungen und Kontakte

Informationen und Gesuche um Ausnahmebewilligungen
Volksschulamt
Abteilung Lehrpersonal
Walchestrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich
Telefon 043 259 40 95
lehrpersonal@vsa.zh.ch

Meldeformular für Variantenentscheid
www.volksschulamt.zh.ch
(Downloads/Schulorganisation/Sekundarstufe)

Informationen für Eltern (Muster, erhältlich ab Januar 2007)
www.volksschulamt.zh.ch
(Downloads/Schulorganisation/Sekundarstufe)

FAQ
www.volksschulamt.zh.ch
(FAQ/ Umsetzung neues Volksschulgesetz/Sekundarstufe)

Anhang 18 – Infoflyer “Neugestaltung 3.Sek“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Das Projekt «Neugestaltung 3. Sek» wurde in verschiedenen Pilotschulen erfolgreich erprobt und wird ab dem Schuljahr 2009/10 in Etappen – beginnend mit den 1. Klassen der Sekundarstufe – eingeführt.

Ab Sommer 2012 werden die ersten Schülerinnen und Schüler die neue 3. Sek absolviert haben.

Mehr über die Neugestaltung unter www.vsa.zh.ch

www.volksschulamt.zh.ch | neugestaltung3sek@vsa.zh.ch

«Stellwerk 8»: Grundlage für die Standortbestimmung

Stellwerk 8
www.stellwerk-check.ch

Frühjahr 2010

Max Muster
Musterlingen

13.09.1995

			200	300	400	500	600	700	800
Mathematik	**Gesamtwert:**	**516**							
	Zahlen, Grössen, Operationen								
	Form und Mass in Ebene und Raum								
	Variable, Term, Gleichung								
	Datendarstellung, Proportionalität								
Deutsch	**Gesamtwert:**	**511**							
	Hören und Verstehen								
	Lesen und Verstehen								
	Schreibfertigkeiten								
	Sprachreflexion und Rechtschreibung								
Natur & Technik	**Gesamtwerte: ***								
	Biologie – Mensch: *	**350**							
	Physik – Elektrizität: *	Der Test wurde nicht durchgeführt							
	Chemie – Stoffe, Stoffumwandlungen: *	**560**							
Französisch	**Gesamtwert:**	**463**							
	Hören								
	Lesen								
	Sprachliche Mittel								
Englisch	**Gesamtwert:**	**478**							
	Hören								
	Lesen								
	Sprachliche Mittel								

* Teilbereich(e) von der Lehrperson bestimmt

Die Klassenlehrperson bestätigt, dass der Test gemäss geltenden Rahmenbedingungen durchgeführt wurde.

Bemerkungen

Musterlingen, 10. März 2010 Die Klassenlehrperson

Legende: Wert Vertrauensintervall

Interpretationshilfe unter www.stellwerk-check.ch Prüfcode: 7933461048

© Juli 2010 | Bildungsdirektion Kanton Zürich | Volksschulamt | 001293

Das bringt die neue 3. Sek
Optimaler Einstieg ins Berufsleben und in weiterführende Schulen

DVD

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Schule – Berufsberatung
Kooperation Familie, Schule und Berufsberatung

Stellwerk-Test
Schultypenunabhängiges Leistungsprofil

Standortgespräch
Potenziale erkennen, Ziele vereinbaren

Individuelle Profilierung
Stärken ausbauen, Lücken schliessen

Projektarbeit
Überfachliche Kompetenzen stärken

Win-win-Situation

Eine Investition in die zukunftsgerichtete Ausbildung: Schülerinnen und Schüler der 3. Sek des Kantons Zürich werden gezielter auf die Herausforderungen einer Berufslehre oder einer weiterführenden Schule vorbereitet. Angestrebt wird eine Win-win-Situation zwischen der Sekundarschule einerseits und den Lehrbetrieben oder den anschliessenden Berufsfach- und Mittelschulen anderseits.

Der Kantonale Gewerbeverband Zürich (KGV), die Dachorganisation der KMU im Kanton Zürich, unterstützt die Neuerungen auf der Sekundarschulstufe.

Ziele der Neugestaltung

- Engere und frühzeitigere Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Eltern im Berufswahlprozess.
- Individuelle Standortbestimmung auf der Grundlage des «Stellwerk-Tests 8» in der 2. Sek mit anschliessendem Standortgespräch und Zielvereinbarung.
- Individuelles Förderangebot im Wahlfachbereich der 3. Sek, damit alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungspotenzial optimal lernen und gefördert werden.
- Gezieltes Aufarbeiten von Lücken, Ausbau der Stärken.
- Stärkung der Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen mit Projektunterricht und Abschlussarbeit in der 3. Sek.
- Vorbereitung auf den erfolgreichen Übertritt in die berufliche Grundbildung und die Aufnahmeprüfungen für das Kurzgymnasium und die Berufsmittelschule.

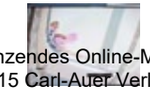
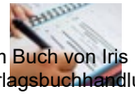
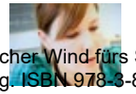

Verantwortung übernehmen

- Mitte der 2. Sek stellt der standardisierte Leistungstest «Stellwerk 8» den Lernstand der Schülerinnen und Schüler in einem individuellen, schultypenunabhängigen Leistungsprofil verlässlich dar.
- «Stellwerk 8» ist ein computergestütztes adaptives Testsystem, das zu einer Standortbestimmung in den Fachbereichen Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Natur und Technik führt.
- Stellwerk versteht sich als ein förderorientiertes Testsystem, das den Schülerinnen und Schülern in einem Leistungsprofil aufzeigt, wo Stärken und Schwächen liegen. Das Leistungsprofil und ein Analyseraster helfen, die richtigen Massnahmen für eine wirkungsvolle Förderung zu treffen.
- Anlässlich eines Standortgesprächs werden gemeinsam mit Eltern, Schülerinnen und Schülern verbindliche Ziele und Schwerpunkte vereinbart.
- Individuelle Lernangebote unterstützen die Schülerinnen und Schüler in der 3. Sek, Stärken weiter auszubauen und allfällige Lücken zu schliessen.
- Gezielt gefördert werden auch leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die den Übertritt in das Kurzgymnasium oder die Berufsmittelschule planen.
- Besonderen Wert wird in der 3. Sek auch darauf gelegt, dass die Schülerinnen und Schüler lernen, Eigenverantwortung für ihr Fortkommen im Beruf und im Leben zu übernehmen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 19 – Informationen „Fachstelle für Schulbeurteilung FSB“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Fachstelle für Schulbeurteilung

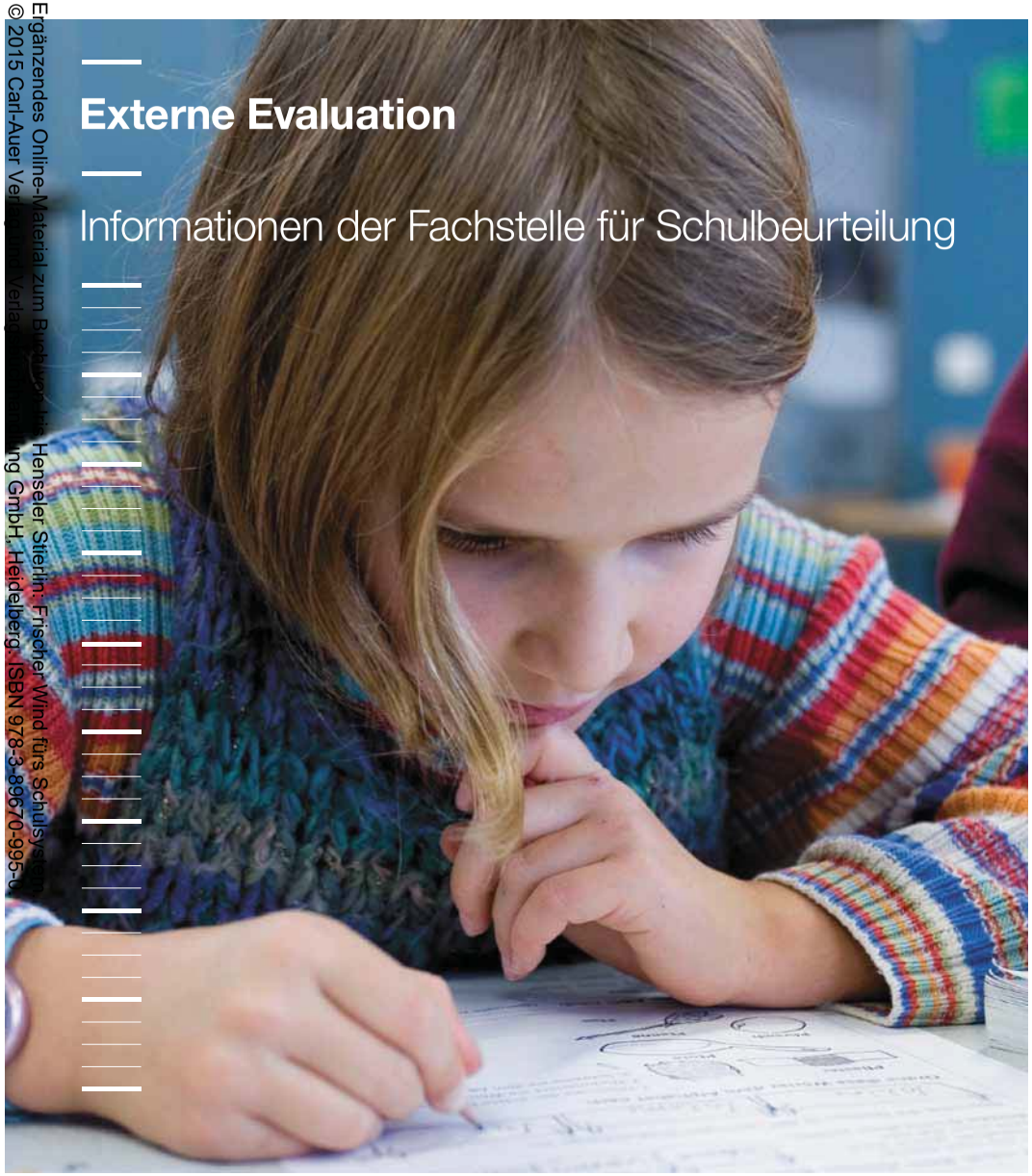

Externe Evaluation

Informationen der Fachstelle für Schulbeurteilung

Ergänzendes Online-Material zum Buch/Ratgeber: Henseler Stierlin, Frischer Wind fürs Schulsystem
© 2015 Carl-Auer Verlag GmbH, Heidelberg
ISBN 978-3-89670-995-0

Einleitung

Warum Schulbeurteilung?

Die Qualität unseres Bildungswesens ist eine der wichtigsten Grundlagen für das Wohlergehen unserer Gesellschaft, des Staates und der Wirtschaft. Die Frage nach der Qualität unserer Schulen ist deshalb eine alte Frage, die heute – im Zeitalter des schnellen sozialen und wirtschaftlichen Wandels – in neuer Weise gestellt wird. Mit dem Volksschulgesetz von 2005 wird den Schulen grössere Autonomie zugestanden. Die externe Schulbeurteilung hilft, weiterhin ein gleichwertiges Bildungsangebot und die weitere Qualitätsentwicklung der Volksschule zu gewährleisten. Wichtigstes Ziel ist, die Lehrpersonen, die Schulleitung und die Schulbehörden in ihrem Bemühen um eine gute Schulqualität zu stärken und sie dabei zu unterstützen.

«Die Schulen und die Schulpflegen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich», heisst es unmissverständlich im Volksschulgesetz. Die Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft die Qualität der Schulen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht mindestens einmal in vier Jahren. Die Stelle ist fachlich unabhängig – die Mitarbeitenden werden durch den Regierungsrat ernannt – und hat keinerlei Weisungsrecht gegenüber den Schulen. Damit sind die verschiedenen Funktionen klar getrennt: Die Führungsverantwortung liegt bei der Schule, die externe Beurteilung wird durch die Fachstelle vorgenommen, Schulberatung wird durch Dritte erbracht.

Die Fachstelle für Schulbeurteilung versteht sich als Partnerin der Führungs- und Qualitätsverantwortlichen in den Volksschulen. Die externe Schulbeurteilung vermittelt eine professionelle Aussensicht, welche der Schule zusammen mit der Selbstbeurteilung als Grundlage für weitere Entwicklungsschritte dienen kann.

Was ist Schulqualitätsmanagement?

Eine moderne Qualitätssicherung und -entwicklung verlangt eine umfassende Betrachtungsweise von Qualität und ein umfassendes Qualitätsmanagement – ein Total Quality Management (TQM). Entsprechend beachtet auch das Schulqualitätsmanagement im Kanton Zürich die drei folgenden Aspekte von Qualität: Inputqualitäten, Prozessqualitäten, Outputqualitäten. Zum umfassenden Verständnis von Qualität im Sinne eines TQM gehört ausserdem, dass die verschiedenen Ebenen des Systems «Schule» unterschieden und ins Qualitätsmanagement einbezogen werden: Person, Einzelschule, Kantonales Schulsystem. Qualitätssicherung und -entwicklung im Bildungswesen nutzt in der Regel die folgenden Beurteilungsformen: Interne Evaluation (Selbstbeurteilung) und externe Evaluation (Fremdbeurteilung).

Zu einem gut funktionierenden Qualitätsmanagement gehören die interne und die externe Evaluation gleichermassen. Optimal ist es, wenn die externe auf die interne Evaluation aufbauen kann. Das kantonale Konzept «Schulqualitätsmanagement» sieht denn auch Selbst- und Fremdbeurteilung in einer ausgewogenen Mischung vor: Die drei Systemebenen werden mit den beiden Beurteilungsformen kombiniert. Diese Kombination führt zu sechs Feldern der Beurteilungspraxis.

	Intern	Extern
Person	**1 Selbstbeurteilung der Lehrperson*** Verarbeitung von Feedback aus Hospitationen, Schüler- und Elternbefragungen, klassenbezogenen Leistungsstandsmessungen usw.	**2 Fremdbeurteilung der Lehrperson*** Mitarbeiterbeurteilung
Einzelschule	**3 Interne Schulevaluation** Überprüfung von qualitätsrelevanten Bereichen der Schul- und Unterrichtspraxis durch die Lehrpersonen und die Schulleitung selber	**4 Externe Schulevaluation** Überprüfung von qualitätsrelevanten Bereichen der Schulpraxis durch die Fachstelle für Schulbeurteilung
Kantonales Schulsystem	**5 Verwaltungscontrolling** Überprüfung der Qualitätsziele und -vorgaben durch die Bildungsdirektion mittels Daten aus Bildungsstatistik, Leistungsstandsmessungen usw.	**6 Systemevaluationen** Überprüfung der Systemqualität mittels verwaltungsunabhängiger wissenschaftlicher Evaluationen auf kantonaler, interkantonaler, nationaler oder internationaler Ebene

*gilt analog für Leitungspersonen

Nutzen für die Schule, Referenzrahmen Schulqualität

Was bringt die externe Schulbeurteilung der Schule?

Die unabhängige Aussensicht durch die Fachstelle für Schulbeurteilung erlaubt es der Schule, ihr Selbstbild zu überprüfen. Die Befragungen durch das Evaluationsteam unterstützen eine offene Meinungsäusserung aller Anspruchsgruppen und können so der Schule bisher verborgene Ansichten zur Kenntnis bringen. Qualitätsbefunde durch die Fachstelle erhöhen die Glaubwürdigkeit von schulinternen Qualitätsaussagen. Damit werden bewährte und erfolgreiche Schulmerkmale durch eine professionelle und neutrale Aussensicht bestätigt, aber auch unbewusste Qualitäten und allenfalls blinde Flecken erhellt.

Die oft vage Unbestimmtheit von Erfolg und Wirkung der eigenen Arbeit wird für die Lehrpersonen und die Führungsverantwortlichen durch die externe Feststellung erzielter Wirkungen und der Zufriedenheit von Anspruchsgruppen reduziert. Durch Möglichkeiten des Vergleichs mit schulweiten Qualitätsbefunden wird auch eine Verortung der persönlichen Arbeit im Schulsystem und im Unterricht erleichtert.

Die Rückmeldungen durch das Evaluationsteam bieten den Führungsverantwortlichen und der Schule eine fundierte Einschätzung von relevanten Bereichen der Schul- und Unterrichtsentwicklung und damit eine gesicherte Grundlage für die Planung und Durchführung von geeigneten Entwicklungsmassnahmen.

Die externe Schulevaluation verursacht der Schule keine direkten Kosten und verhältnismässig geringen Aufwand. Der Nutzen für die Schule hängt aber entscheidend davon ab, ob sie offen genug ist, die externe Beurteilung nicht als Einmischung zu sehen, sondern als Chance, Unterstützung für die tägliche Entwicklungsarbeit zu bekommen.

Was ist eine «gute Schule»?

Seit etlichen Jahren kreist die Bildungsdiskussion um den Begriff der Schulqualität. Schulen stehen heute wie kaum je zuvor unter Veränderungs- und Entwicklungsdruck. Für ihre Innovations- und Anpassungsarbeit müssen sie verbindlich wissen, was eine gute Schule beziehungsweise was guter Unterricht ist. Und auch der Rechenschaftsdruck auf die Schulen war noch selten so gross wie heute: Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass ihre Leistungen den Erwartungen der verschiedenen Anspruchsgruppen genügen. Das setzt voraus, dass diese vielfältigen Qualitätserwartungen in objektivierter Form definiert sind und systematisch überprüft werden können. Denn eines ist klar: Schulqualität professionell beurteilen kann nur, wer sich auf systematisch entwickelte, anerkannte Qualitätserwartungen bezieht.

Was macht eine «gute Schule» aus? Woran ist «guter Unterricht» erkennbar? Diese und ähnliche Fragen stellen sich, wenn beispielsweise ein Team der Fachstelle für Schulbeurteilung eine Schule evaluiert, Schulleiter und Schulkonferenz eine schulinterne Evaluation durchführen und auswerten oder eine Schulbehörde eine Schulleiterin oder einen Lehrer qualifiziert. Damit solche Beurteilungsprozesse für Beurteilte und Beurteilende gewinnbringend sind, braucht es einen verbindlichen Referenzrahmen zur Orientierung.

Deshalb gibt es das Handbuch Schulqualität. Es beschreibt die «Qualitätsansprüche an die Volksschulen des Kantons Zürich». So wird eine Qualitätsbeurteilung möglich, die sich auf legitimierte Normen abstützt, eben: Qualitätsansprüche. Und so wird für die beurteilten Schulen und Personen nachvollziehbar, auf welche Qualitätsvorstellungen sich die Beurteilung bezieht. In diesem Sinne versteht sich das Handbuch Schulqualität als Referenzwerk, das in allen Praxisfeldern des Qualitätsmanagements der Zürcher Volksschule Gültigkeit beansprucht – von der internen und externen Beurteilung der Schulen über die Beurteilung der einzelnen Lehrperson bis hin zum Controlling durch die Bildungsdirektion. Das Handbuch Schulqualität will dazu beitragen, dass die Schulen und die schulischen Prozesse präziser, objektiver, umfassender und nachvollziehbarer beurteilt werden können.

Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen des Schulqualitätsmanagements und der externen Schulevaluation durch die Fachstelle für Schulbeurteilung sind im Volksschulgesetz und in der dazugehörigen Verordnung festgelegt.

Im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 ist die Tätigkeit der Fachstelle für Schulbeurteilung in den Paragrafen 47 bis 49 geregelt:

§ 47. [1] Der Bildungsrat legt die Qualitätsstandards fest.
[2] Die Schulen und die Schulpflegen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich.
[3] Die Überprüfung der Schulqualität erfolgt durch die Fachstelle für Schulbeurteilung. Die Fachstelle ist fachlich unabhängig.
[4] Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Fachstelle. Diese müssen neben der fachlichen Befähigung insbesondere auch Kenntnisse des Zürcher Bildungswesens aufweisen.

§ 48. [1] Die Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft mindestens alle vier Jahre die Qualität der Schulen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht. Sie erstattet der Schule und der Schulpflege Bericht und schlägt Massnahmen zur Qualitätssicherung vor.
[2] Die Fachstelle kann auch auf Gesuch der Gemeinde tätig werden.
[3] Werden Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Schulpflege die notwendigen Massnahmen an. Die Schulen können dazu Vorschläge machen. Die Schulpflege informiert die Fachstelle über die getroffenen Massnahmen.
[4] Werden Qualitätsmängel nicht behoben, orientiert die Fachstelle die zuständige Behörde.

§ 49. Die Fachstelle erstattet dem Regierungsrat jährlich einen Gesamtbericht über den Stand der Schulen.

Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 definiert in den Paragrafen 47 bis 53 die wesentlichen Charakteristiken der Qualitätssicherung und des Beurteilungsverfahrens. Der Bildungsrat regelt das Weitere zum Inhalt und zum Verfahren der externen Beurteilung.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Was wird beurteilt?

Qualitätsbereiche

Die Qualität von Schulen lässt sich in zahlreichen und unterschiedlichen Themen und Dimensionen erfassen und beurteilen. Deshalb wird der ganze Bereich «Schule» in definierte Praxisausschnitte gegliedert. In einer groben Unterteilung werden so genannte Input-, Prozess- und Outputqualitäten unterschieden. **Inputqualitäten** umfassen die Rahmenbedingungen, unter denen Schule stattfindet (Personal, Infrastruktur, Planungsvorgaben). Unter **Prozessqualitäten** werden alle Aspekte zusammengefasst, die für die Gestaltung des Unterrichts sowie die Gestaltung der Schule als pädagogische Einheit wichtig sind. Als **Outputqualitäten** werden die durch die Schulpraxis erzielten Leistungen und Wirkungen bezeichnet.

	Rahmenbedingungen	Prozesse	Leistungen / Wirkungen
Qualitätsbereiche	→ Personal → Infrastruktur → Planungsvorgaben	**Unterricht gestalten** → Lehr- und Lernarrangements → Individuelle Lernbegleitung → Beurteilung der Schülerinnen und Schüler → Klassenführung **Schule gestalten** → Entwickeln von Schulgemeinschaften → Schulinterne Zusammenarbeit → Schulführung → Pflege der Aussenkontakte → Qualitätssicherung und -entwicklung	→ Lern- / Sozialisationsergebnisse → Zufriedenheit → Schul- / Laufbahnerfolg
Zusätzliche Themen		**Querschnitt- und Spezialthemen** → Sprachförderung Deutsch → Besondere Förderangebote → Zusammenarbeit mit den Eltern → ...	

Gegenstand der Schulevaluation sind die verschiedenen Prozessqualitäten. Die Evaluation umfasst jeweils zwei Bereiche: Erstens erfasst die Fachstelle für Schulbeurteilung ein **«Qualitätsprofil»** in den Bereichen Lebenswelt Schule, Lehren und Lernen sowie Führung und Management. Es enthält neben Aussagen zu allgemeinen Qualitätsmerkmalen und zum Stand der Schulentwicklung an der jeweiligen Schule auch Aussagen zur Zufriedenheit der Schulbeteiligten. Das zweite Thema kann jede Schule als **Wahlthema** aus der Liste der übrigen Qualitätsbereiche auswählen.

Qualitätsansprüche

Jeder Qualitätsbereich wird inhaltlich beschrieben durch Qualitätsansprüche. Es handelt sich dabei um Zielformulierungen, die sowohl leitbildartige Anspruchsnormen als auch konkrete Erfüllungsnormen umschreiben.

Für jeden Themenbereich werden überprüfbare Qualitätsansprüche in den drei Dimensionen (1) **Praxisgestaltung**, (2) **Institutionelle und kulturelle Einbindung** sowie (3) **Wirkung und Wirksamkeit** definiert.

Qualitätsansprüche bilden den inhaltlichen Orientierungsrahmen für die Schulbeurteilung: Die Fachstelle für Schulbeurteilung stützt ihre Beurteilung auf diese Zielvorgaben ab, und die Schulen wissen, an welchen Ansprüchen sie gemessen werden.

Indikatoren

Die Qualitätsansprüche – häufig in allgemeiner oder abstrakter Art formuliert – werden durch aussagekräftige und messbare Indikatoren konkretisiert. Die Schlüsselfrage dabei lautet: Woran können wir die Erfüllung der in den Qualitätsansprüchen definierten Ziele und Normen erkennen, beobachten, messen? Das «Handbuch Schulqualität» enthält für alle Qualitätsansprüche bereits eine Liste von Indikatoren. Bei Bedarf werden die Indikatoren durch die Fachstelle für Schulbeurteilung neuen Erkenntnissen angepasst.

www.bildungsdirektion.zh.ch
⇢ Downloads und Publikationen

Anhang Seite 221

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Wie wird beurteilt?

Quellen
Die Beurteilung stützt sich auf vorhandene Daten und solche, welche im Laufe der Evaluation erhoben werden. Dabei werden folgende Informationsquellen ausgeschöpft:

Dokumente: Die Schule erstellt ein **Portfolio** mit wichtigen Zahlen, Fakten und Dokumenten zur Schule und zu den Evaluationsbereichen. Es enthält auch eine Selbstbeurteilung der Schule.

Schriftliche Befragung: Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern werden vor dem Evaluationsbesuch zu wichtigen Aspekten schriftlich befragt.

Beobachtungen: Während des Evaluationsbesuchs beobachtet das Evaluationsteam den Unterricht sowie – je nach Evaluationsbereich – weitere Anlässe (z.B. Konferenzen, Pausen, Sitzungen, ausserschulische Betreuung).

Interviews: Während des Evaluationsbesuchs führt das Evaluationsteam Interviews mit Lehrpersonen, weiteren Mitarbeitenden, der Schulleitung, der Schulpflege bzw. Trägerschaft der Sonderschule, Eltern und Gruppen von Schülerinnen und Schülern durch.

Triangulation
Damit die Beurteilung breit abgestützt ist, werden immer mehrere Sichtweisen einbezogen. Dieses Triangulationsprinzip weist verschiedene Formen auf:

Verfahrens-Triangulation: Die gleiche Evaluationsfrage wird mit unterschiedlichen Verfahren (Dokumentenanalyse, Befragung, Beobachtung, Interview) untersucht.

Evaluatoren-Triangulation: Das Urteil muss von mehreren Personen gemeinsam gebildet werden.

Betroffenen-Triangulation: Verschiedene Betroffene werden – unabhängig voneinander – zum gleichen Thema befragt oder beobachtet.

Bewertungsstufen
In der Beurteilung orientiert sich die Fachstelle an den Qualitätsansprüchen. Die Qualitätsansprüche sind Anspruchsnormen und basieren auf dem «Handbuch Schulqualität». In den Kernaussagen wird formuliert, in welchem Mass die Qualitätsansprüche erfüllt werden. Die Kernaussagen lassen sich den vier im Handbuch beschriebenen Bewertungsstufen zuordnen:

Exzellente Praxis: Die Schule übertrifft die Erwartungen, ist in diesem Punkt beispielhaft.

Differenzierte, gut entwickelte Praxis: Die Qualitätsnorm wird in der ganzen Schule erreicht.

Praxis erfüllt grundlegende Anforderungen. Ansätze zu guter Praxis sind vorhanden, aber nicht in der ganzen Schule.

Wenig entwickelte, defizitäre Praxis: Etwas wird nicht oder unangemessen getan.

Evaluationsbesuch in der Schule
Um ein zuverlässiges Bild der Schule zu erhalten führt das Evaluationsteam nach der Auswertung von Portfolio und Fragebogen einen mehrtägigen Besuch in der Schule durch. Während der – in der Regel – drei Tage vor Ort bilden neben den Interviews mit den verschiedenen Schulbeteiligten die Unterrichtsbeobachtungen das Kernstück des Evaluationsbesuchs. In der Regel wird nur eine Auswahl der Klassen besucht.

Die Beobachtungen des Unterrichts wie auch die Interviews mit den Beteiligten dienen nicht der Qualifikation einzelner Lehrpersonen, sondern unterstützen die Gesamtbeurteilung der Schule durch das Evaluationsteam. Die Mitarbeiterbeurteilung bleibt Sache der kommunalen Behörde bzw. der Trägerschaft der Sonderschule und der Schulleitung.

Ziel der Unterrichtsbesuche ist es, ein Gesamtbild über die Bandbreite der Unterrichtspraxis in der Schule zu gewinnen.

Wie werden die Ergebnisse kommuniziert?

Das Evaluationsteam der Fachstelle für Schulbeurteilung informiert in einer **Rückmeldeveranstaltung** zunächst mündlich über wesentliche Ergebnisse der Evaluation und daraus abgeleitete Entwicklungshinweise. Schulpflege bzw. Trägerschaft der Sonderschule und Schulleitung entscheiden, ob und in welcher Form das Schulteam an dieser Veranstaltung teilnimmt. Diese Rückmeldeveranstaltung findet in der Regel am Mittwochnachmittag zwei Wochen nach Abschluss der Evaluation statt. Dabei bietet sich Gelegenheit zu Rückfragen und näheren Erläuterungen.

Im Anschluss an die Rückmeldeveranstaltung verfasst das Evaluationsteam einen schriftlichen **Evaluationsbericht**. Darin werden die Ergebnisse der Analyse, der Befragungen und Beobachtungen zur Schulqualität in Form von Kernaussagen und Stärken/Schwächen in konzentrierter Form dargestellt. Im Bericht werden auch auf die Evaluationsergebnisse abgestützte Entwicklungsmöglichkeiten der Schule formuliert (Entwicklungshinweise). Der Bericht enthält die Ergebnisse der Fragebogenerhebung und dient der Schule als Grundlage für die Erstellung ihres Massnahmenplanes zur Weiterentwicklung der Schulqualität.

Am 1. Oktober 2008 trat das Gesetz über Information und Datenschutz (IDG) in Kraft. Damit wurde auch im Kanton Zürich das «Öffentlichkeitsprinzip» eingeführt. Der Evaluationsbericht unterliegt grundsätzlich dem Öffentlichkeitsprinzip, da er keine schützenswerten Personendaten enthält. Der Evaluationsbericht geht nach Abschluss der Evaluationsarbeiten an die Schule und an die Schulpflege/Trägerschaft. Damit wird die Schulgemeinde primäre Informationsträgerin. Die Fachstelle für Schulbeurteilung verweist deshalb Anfragen zur Bekanntgabe der Evaluationsergebnisse grundsätzlich an die zuständige Schulbehörde/Trägerschaft.

Der Evaluationsbericht dient der Schule und der Schulpflege/Trägerschaft als Grundlage für die Massnahmenplanung, wie dies im Volksschulgesetz und der dazugehörigen Verordnung vorgesehen ist. Somit ist der Bericht so lange als interne Entscheidungsgrundlage zu qualifizieren, bis die Schulpflege/Trägerschaft über den Massnahmenplan beschlossen hat. Um den Entscheidungsprozess nicht durch äussere Einwirkung zu beeinflussen, kann die Schule den Evaluationsbericht bis zum Entscheid über den Massnahmenplan unter Verschluss halten und eine Publikation oder Einsichtnahme verweigern (§ 23 Abs. 2 lit. b IDG). Anschliessend ist die Schulpflege/Trägerschaft gemäss IDG verpflichtet, den Evaluationsbericht in geeigneter Form zu veröffentlichen. Verweigert die Schulpflege/Trägerschaft zu diesem Zeitpunkt die Einsicht, kann sie im Einzelfall auch durch die Fachstelle gewährt werden. Die Fachstelle für Schulbeurteilung berichtet jährlich dem Regierungsrat über die Ergebnisse der externen Schulbeurteilung.

Vom Evaluationsbericht zum Massnahmenplan

Planung und Umsetzung von Massnahmen auf der Grundlage des Evaluationsberichtes
Mit der Präsentation der Evaluationsergebnisse und der Abgabe des schriftlichen Evaluationsberichts ist die Arbeit für das externe Evaluationsteam abgeschlossen. Als Nächstes geht es für die Schulleitung und das Schulteam darum, ausgehend von den Entwicklungshinweisen und/oder weiteren Impulsen gezielte Entwicklungsmassnahmen zu planen und umzusetzen. Die Schule informiert die Fachstelle innerhalb von vier Monaten schriftlich über die Umsetzungsplanung der Massnahmen.

Die im Evaluationsbericht aufgeführten Entwicklungshinweise haben Empfehlungscharakter. Die Entscheidung, welche Massnahmen daraus abgeleitet und in den kommenden Jahren umgesetzt werden, trifft die evaluierte Schule. Die Massnahmen sind durch die Schulpflege zu genehmigen.

Sinnvoll ist es, wenn die geplanten Massnahmen ins Schulprogramm der Schule integriert werden können, damit eine Konzentration auf die wesentlichen Ziele gewährleistet ist.

Die Umsetzung der getroffenen Massnahmen wird bei der Folgeevaluation durch die Fachstelle überprüft.

Adresse
Fachstelle für Schulbeurteilung
Ausstellungsstrasse 80
8090 Zürich
Telefon: 043 259 78 78
Mail: info@fsb.zh.ch
www.fsb.zh.ch

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Umgang mit Daten

Grundsätze

Konsequenter Personen- und Datenschutz gehört zu den professionellen Standards von Evaluationen und ist für die Fachstelle für Schulbeurteilung wichtig. Vertrauen ist die Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Schulen.

Schulevaluation ist keine Personenbeurteilung. Die Schule wird in ihrer Gesamtheit beurteilt. Die Daten werden konsequent anonymisiert. In Kleinstschulen ist die Wirkung der Anonymisierung allerdings durch den kleinen Personenkreis eingeschränkt. Auch Aussagen zu Schulführungsfragen sind keine Personenbeurteilung, sondern beziehen sich auf die Ausgestaltung der Funktion.

Die Mitglieder des Evaluationsteams der Fachstelle für Schulbeurteilung unterstehen während und nach Ablauf der Schulbeurteilung dem Amtsgeheimnis gemäss § 34 Bundesgesetz über den Datenschutz.

Schule und Schulpflege bzw. Trägerschaft der Sonderschule werden über den Daten- und Personenschutz informiert und unterzeichnen eine entsprechende Vereinbarung (Evaluationsvereinbarung).

Evaluationsdaten

Das Portfolio ist Eigentum der Schule und wird nach Abschluss der Evaluation an die Schule zurückgegeben.

Die Originaldaten aus den Fragebogen, Interviews und Beobachtungen stehen ausschliesslich der Fachstelle für Schulbeurteilung zur Verfügung und werden am Schluss des Evaluationsprozesses vernichtet.

Der Evaluationsbericht wird zusammen mit dem Massnahmenplan und einer allfälligen Stellungnahme der Schule an der Fachstelle für Schulbeurteilung archiviert.

Schwerwiegende Mängel

Stellt die Fachstelle wesentliche Qualitätsmängel im Schul- und Unterrichtsbereich fest, werden diese im Bericht explizit aufgeführt. In diesem Falle muss die Schulpflege/Trägerschaft die Fachstelle innert vier Monaten nach Erhalt des Beurteilungsberichts über die ergriffenen Massnahmen orientieren (§ 52 VVG). Werden die Massnahmen durch die Fachstelle als geeignet beurteilt, so wird durch die Schulpflege/Trägerschaft der Vollzug der Massnahmen gemeldet und eine Neubeurteilung findet im Rahmen der nächsten Evaluation statt. Werden Qualitätsmängel nicht behoben, orientiert die Fachstelle die zuständige Behörde (§ 48 VSG).

Gravierende Mängel bei einzelnen Schulangehörigen und persönliches Fehlverhalten werden ausserhalb des Evaluationsverfahrens behandelt. Vorkommnisse, welche personalrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, müssen sorgfältig abgeklärt werden. Deshalb werden solche Mängel der Schulleitung und der Schulpflege/Trägerschaft als Anstellungsbehörde mitgeteilt.

Die Evaluationsfachpersonen haben die Pflicht, die ihnen in Ausübung ihrer Aufgabe bekannt gewordenen strafbaren Handlungen anzuzeigen (§ 21 kantonale Strafprozessordnung).

Wie kann die Schule die Evaluation vorbereiten? – Ein Hilfsmittel zur Planung

Die folgende Planungsübersicht soll den Verantwortlichen einer Schule dabei helfen, die einzelnen Tätigkeiten, welche mit der externen Schulbeurteilung für die Schule anfallen, rechtzeitig einzuplanen.

Zeitraum	Tätigkeit	Verantwortlich
Sept./Okt. vorangehendes Schuljahr	Die Fachstelle erfragt bei der Schulgemeinde (Sekretariat) die aktuelle Situation der Schule (z. B. Zusammenlegungen) sowie Sperrdaten für die Evaluation (lokale Feiertage, geplante Weiterbildungen).	FSB
Jan./Feb. vorangehendes Schuljahr	Die Schule erhält von der Fachstelle die **Evaluationsvereinbarung.** Diese enthält neben den terminlichen Meilensteinen auch eine Umschreibung der Leistungen, Rollen, Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie die personellen Angaben von Seiten der Schule wie der Fachstelle. Sie wird von der Behörde/Trägerschaft, der Schule sowie der Fachstelle unterzeichnet.	FSB/SL Behörde bzw. Trägerschaft
	→ Festlegung, wer die Verantwortung für die Evaluationsarbeiten der Schule übernimmt (Schulleitung/Kontaktgruppe) → Falls die Selbstbeurteilung im ganzen Schulteam durchgeführt wird: Termin (1/2 Tag) festlegen → Reservation der Termine des Evaluationsbesuchs (Es sollten keine Klassenlager oder spezielle schulinterne Anlässe stattfinden. Die Schulleitung und die Lehrpersonen sollten anwesend sein.) → Reservation eines Arbeitsraumes für das Evaluationsteam (3 Arbeitsplätze) → Reservation des Termins der Rückmeldeveranstaltung (Schulteam und Behörde/Trägerschaft)	SL
ca. 23 Wochen	Die Fachstelle nimmt mit der Schule Kontakt auf und klärt den Termin für die Vorbereitungssitzung mit Schulleitung/Kontaktgruppe und Behörde/Trägerschaft.	FSB/SL
19 Wochen (spätestens)	**Vorbereitungssitzung** mit Schulleitung/Kontaktgruppe und Vertretung der Behörde/Trägerschaft: → Information über das Verfahren (für alle Teilnehmenden) → Vorbereitungsarbeiten (Portfolio) für Schulleitung, Kontaktgruppe und Schulteam	FSB/SL/KG Behörde bzw. Trägerschaft
ca. 14 Wochen	Die Schule erhält die Fragebogen	FSB
14–9 Wochen	→ Durchführung der Selbstbeurteilung (evtl. früher)	SL /(evtl. Schulteam)
	→ Information der Eltern (evtl. früher) → Durchführung Fragebogenerhebung → Zusammenstellung Portfolio	SL/KG
8 Wochen	Portfolio und Fragebogen an Fachstelle senden	SL/KG
3–4 Wochen	**Planungssitzung** der Teamleitung des Evaluationsteams mit Schulleitung/Kontaktgruppe	FSB/SL/KG
2 Wochen	Organisationsarbeiten → Zusammenstellen von Interviewgruppen (Lehrpersonen, Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler, Eltern) → Einladung der Eltern zu den Interviews → Detailabsprachen über Evaluationsplan mit Teamleitung FSB	SL
0	**Evaluationsbesuch**	FSB
Mittwoch, 2 Wochen nach Evaluationsbesuch	**Rückmeldeveranstaltung**	FSB/Schule Behörde bzw. Trägerschaft
ca. 7 Wochen	Zustellung des Evaluationsberichts	FSB
	Ergebnisse verarbeiten Information der Eltern in geeigneter Form Umsetzungsplan erstellen und von der Behörde/Trägerschaft genehmigen lassen	SL Behörde bzw. Trägerschaft
4 Monate nach Evaluation	Umsetzungsplan an die Fachstelle senden	SL

Die Angaben zum Zeitraum beziehen sich auf Wochen vor oder nach dem Evaluationsbesuch.
SL Schulleitung, **KG** Kontaktgruppe, **FSB** Fachstelle für Schulbeurteilung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Aufwand für die Schule

Der Zeitaufwand kann nur grob beziffert werden und kann von Schule zu Schule variieren.

	Schulleitung	Team / Lehrpersonen
Vorbereitungssitzung (Kontaktgruppe, Schulleitung)	2.5 Std.	
Evaluationsthema der Schule bestimmen	1 – 2 Std.	1 – 2 Std.
Organisation der schriftlichen Befragung (Kontaktgruppe, Schulleitung)	0.5 Tage	
Fragebogen individuell beantworten	0.5 Std.	0.5 Std.
Selbstbeurteilung der Schule (evtl. im Team)	0.5 Tage	(0.5 Tage)
Portfolio erstellen	2 – 4 Tage	1 – 2 Std.
Planungssitzung (Kontaktgruppe, Schulleitung)	2.5 Std.	
Organisatorische Vorbereitung Evaluationsbesuch	0.5 Tage	
3-tägiger Evaluationsbesuch	1 – 2 Std.	1 – 2 Std.
Rückmeldeveranstaltung	2.5 Std.	2.5 Std.
Evaluationsbericht verarbeiten	1 Tag	(0.5 Tage)
Massnahmen- und Umsetzungsplan erstellen	1 Tag	0.5 Tage

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 20 – Merkblatt „Finanzierung der Volksschule“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Umsetzung Volksschulgesetz

Merkblatt zur Finanzierung der Volksschule ab 1.1.2008

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Merkblatt zur Finanzierung der Volksschule ab 1.1.2008

Das System der finanziellen Beteiligung des Kantons an den Lehrstellen verändert sich mit dem neuen Finanzierungsmodus im Grundsatz nicht. Weil der Kanton sich künftig an der Besoldung der Kindergartenlehrpersonen beteiligt, ergeben sich mit der Umsetzung des Volksschulgesetzes aber trotzdem gewisse Änderungen. Damit es insgesamt nicht zu einer Mittelverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden kommt, wird ein Teil der bisherigen Staatsbeiträge pauschalisiert im Rahmen der Vollzeiteinheiten ausgerichtet und der durchschnittliche Beitragssatz leicht gesenkt.

Bisheriger Finanzierungsmodus

Der Kanton weist den Schulgemeinden aufgrund der Anzahl Volksschülerinnen und -schüler und der sozialen Belastung die massgebliche Anzahl Lehrstellen (Vollzeiteinheiten) zu. Gemäss § 4 des Lehrerpersonalgesetzes beteiligt er sich im Durchschnitt mit einem Drittel an den resultierenden Besoldungskosten inklusive zugehörige Sozialleistungen. Dabei variiert der Beitragssatz entsprechend der Finanzkraft der einzelnen Gemeinde (Finanzkraftindex). Die Beitragsklassenverordnung stellt den Zusammenhang zwischen Finanzkraftindex und Beitragssatz her und umfasst 10 Beitragsklassen mit den Grundwerten 20 %, 24 %, 28 %, 32 %, 36 %, 40 %, 44 %, 48 %, 52 % und 56 %. Um den gesetzlich verankerten kantonalen Beitrag von einem Drittel trotz der sich ändernden Finanzkraftindizes einhalten zu können, müssen die Beitragssätze gemäss § 4 der Beitragsklassenverordnung durch gleiche Zu- oder Abschläge jährlich «fein justiert» werden. Für das Jahr 2007 beträgt der Zuschlag auf die obigen Basiswerte 1.6 %, das heisst, die effektiven Sätze 2007 belaufen sich auf 21.6 %, 25.6 %, 29.6 %, 33.6 % etc. Der Beitragssatz der untersten Klasse beträgt aber immer mindestens 20 %, jener der obersten Klasse höchstens 56 %.

Daneben richtet der Kanton eine Reihe zweckgebundener Staatsbeiträge aus, die sich auf unterschiedliche gesetzliche Grundlagen abstützen und die aufgrund unterschiedlicher Berechnungsmethoden und Beitragsklassen ermittelt werden. Die Gemeinden machen diese Staatsbeiträge geltend, indem sie jährlich die verschiedenen Formulare ausfüllen und zur Weiterbearbeitung und Auszahlung an die Bildungsdirektion richten. Die Staatsbeiträge werden jeweils gegen Jahresende in einer Sammelzahlung an die Gemeinden überwiesen.

Neuer Finanzierungsmodus ab 1.1.2008

Der ab 1.1.2008 gültige Finanzierungsmodus entspricht in seinem Kern dem bisherigen. Der Kanton wird den Gemeinden auch künftig aufgrund der Schülerzahlen und der Sozialindizes Vollzeiteinheiten zuweisen und sich an den entsprechenden Besoldungskosten der Volksschullehrpersonen beteiligen. Diese Regelung hat sich bewährt; sie berücksichtigt bei der Ressourcen-Zuteilung die konkrete Belastungssituation der Gemeinden und steht damit im Einklang mit dem Ziel einer kantonsweit möglichst hohen Chancengerechtigkeit.

Obwohl der Finanzierungsmodus im Kern erhalten bleibt, ergeben sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes gewisse Änderungen (vgl. §§ 61, 62 und 78 VSG). Mit den Änderungen werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Einbezug des Kindergartens in die Volksschule und Gleichbehandlung hinsichtlich der Finanzierung, ohne dass dem Kanton dadurch Mehrbelastungen erwachsen (die Gesamtbelastung von Kanton und Gemeinden soll im Gesamtverhältnis gleich bleiben)
- Vereinfachung des Finanzierungsmodus und Erhöhung der Effizienz durch Verzicht auf die Ausrichtung einer Reihe einzelner Staatsbeiträge
- Verbesserung der Transparenz der Zahlungsströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden
- Erhöhung des finanziellen Spielraums der Gemeinden durch weitgehenden Verzicht auf die Ausrichtung zweckgebundener Staatsbeiträge

Die Grafik auf der nächsten Seite zeigt vereinfacht auf, wie der bisherige Finanzierungsmodus in den neuen überführt wird.

Finanzierungsmodus Volksschule

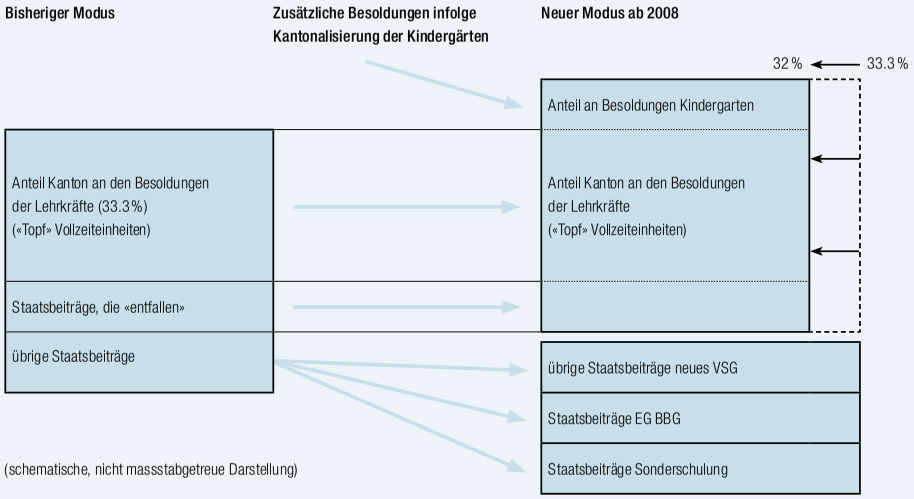

(schematische, nicht massstabgetreue Darstellung)

Die einzelnen Änderungen in dem ab 1. Januar 2008 geltenden neuen Finanzierungsmodus sind in den nachfolgenden Punkten näher umschrieben:

Kantonalisierung der Kindergärten

Als Folge der Kantonalisierung der Kindergärten sind die am Kindergarten tätigen Lehrpersonen künftig gleich zu behandeln wie die Volksschullehrpersonen. Dies bedeutet, dass der Kanton neu auch die Stellen der Kindergärten durch Vorgabe von Vollzeiteinheiten bewirtschaften und sich ab 1. 1. 2008 an den Besoldungen der Kindergartenlehrpersonen beteiligen wird. Somit führt die Kantonalisierung des Kindergartens zu einem Anstieg der Besoldungen, die der Kanton auszurichten und an denen er sich zu beteiligen hat. Weil die Kantonalisierung des Kindergartens entsprechend der Abstimmungsweisung vom 5. Juni 2005 beim Kanton zu keiner finanziellen Mehrbelastung führen darf, muss der bisherige durchschnittliche Beitragssatz von einem Drittel auf einen Wert von ungefähr 29 % gesenkt werden.

Staatsbeiträge

Staatsbeiträge, die ab 2008 «entfallen»

Wie bereits erwähnt, richtet der Kanton heute eine Reihe zweckgebundener Staatsbeiträge aus, die sich auf unterschiedliche gesetzliche Grundlagen abstützen und die aufgrund unterschiedlicher Berechnungsmethoden und Beitragsklassen ermittelt werden. Auf diese wenig transparente und für die Gemeinden wie auch für den Kanton komplizierte und aufwändige Finanzierungsform wird im neuen Finanzierungsmodus verzichtet (siehe dazu Übersicht «Staatsbeiträge im Jahre 2008»). Stattdessen wird das geldmässige Äquivalent dieser Staatsbeitragsleistungen in den «Topf» (siehe Grafik «Finanzierungsmodus») überführt, mit dem sich der Kanton an den zugewiesenen Vollzeiteinheiten beteiligt (faktisch werden diese Staatsbeiträge künftig über die Besoldungen abgegolten). Weil dadurch zusätzliche Mittel für die Beteiligung an den Besoldungen der Lehrkräfte zur Verfügung stehen, kann der durchschnittliche Beitragssatz, der infolge der Kantonalisierung der Kindergärten auf einen Wert von unter 30% hätte gesenkt werden müssen, wieder auf 32 % angehoben werden (siehe § 61 Volksschulgesetz). Mit anderen Worten leistet der Kanton ab 2008 im Vergleich zu heute einen etwas tieferen prozentualen Anteil an einem höheren Besoldungsvolumen (Ziel: Saldoneutralität). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die im Jahre 2008 auszurichtenden finanziellen Leistungen des Kantons an die Besoldungen der Volksschullehrkräfte bereits vollumfänglich auf dem neuen Volksschulgesetz beruhen. Weil also bereits der höhere, auf 32 % angehobene Beitragssatz zur Anwendung kommt und damit der Wegfall der bisherigen Staatsbeiträge betraglich kompensiert wird, werden die «entfallenden» Staatsbeiträge im Jahr 2008 **nicht** mehr separat ausgerichtet; demzufolge müssen die entsprechenden Staatsbeitragsformulare im Jahr 2008 nicht mehr eingereicht werden.

Übrige Staatsbeiträge, die ab 2008 nach neuem Volksschulgesetz ausgerichtet werden

Gewisse Beiträge des Staates an Kosten, die sehr unregelmässig anfallen und/oder die nicht alle Gemeinden gleichermassen betreffen, eigneten sich nicht für die Überführung in den «Topf» der Vollzeiteinheiten. Sie werden deshalb auch nach neuer Volksschulgesetzgebung durch spezielle Staatsbeiträge separat abgegolten (§ 62 VSG). Es sind dies insbesondere die Beiträge an Schulhausbauten, die Beiträge an besondere Schulen gemäss § 14 VSG (Schulen für besonders begabte Schülerinnen und

Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes des Kantons an die Besoldungen der Volksschullehrkräfte

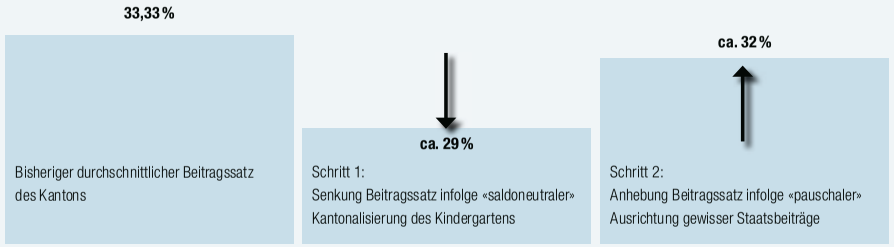

(schematische, nicht massstabgetreue Darstellung)

Schüler), die Beiträge an besondere Angebote für Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger (QUIMS) sowie die Beiträge an die Schulung von Kindern aus Durchgangszentren für Asylsuchende. Im Weiteren wurden auch die bisher aufgrund von § 273 b des Unterrichtsgesetzes ausgerichteten Beiträge an die Musikschulen neu im Volksschulgesetz verankert (§ 63 VSG); inhaltliche Änderungen gibt es dabei nicht.

Staatsbeiträge, die künftig aufgrund des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG) ausgerichtet werden

Die Beiträge des Kantons an den Unterricht in Jahreskursen gemäss §§ 8 und 9 VSG (Beiträge an das Werkjahr, Beiträge an das 10. resp. neu 12. Schuljahr) sowie die Beiträge an die Integrationskurse stützen sich künftig auf eine neue rechtliche Grundlage, das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG). Aufgrund zeitlicher Verzögerungen kann dieses Gesetz nicht wie ursprünglich geplant auf den 1. Januar 2008, sondern voraussichtlich erst ein Jahr später in Kraft gesetzt werden. In der Folge kommen die finanziellen Leistungen an die Brückenangebote im Kalenderjahr 2008 noch nach bisheriger gesetzlicher Grundlage (Volksschulgesetz) zur Auszahlung. Ab 2009 werden die Staatsbeiträge dann nach neuer Rechtsgrundlage durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ausgerichtet.

Staatsbeiträge für die Sonderschulung

Bekanntlich zieht sich der Bund im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) aus der Finanzierung des Sonderschulwesens zurück. Da Kanton und Gemeinden die entfallenden Beiträge der Invalidenversicherung ab 2008 zusätzlich zu übernehmen haben, muss der Bereich des Sonderschulwesens inhaltlich und finanziell neu geregelt werden. Die entsprechenden Arbeiten zur Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen sind noch im Gange; abschliessende Aussagen zur künftigen Ausgestaltung des Staatsbeitragswesens im Sonderschulbereich sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Der Tabelle auf Seite 5 kann zusammengefasst entnommen werden, welche Staatsbeiträge ab 2008 nicht mehr mit Gesuchen geltend gemacht werden müssen und welche aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen weiterhin ausgerichtet werden.

Definitiver kantonaler Beitragssatz: 32 % ± 0.75 %

Der Übergang vom alten auf den neuen Finanzierungsmodus soll insgesamt zu keinen Mittelverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden führen, das heisst, der Übergang soll für den Kanton saldoneutral sein. Zum Zeitpunkt, als in § 61 VSG der ab 2008 gültige durchschnittliche Beitragssatz von 32 % festgesetzt werden musste, lagen die für die Berechnungen benötigten Kostengrössen erst in geplanter bzw. geschätzter Form vor. So werden zum Beispiel die effektiven Besoldungskosten der Kindergartenlehrpersonen erst im Laufe des Jahres 2007 bekannt sein. Um trotz dieser Unsicherheitsfaktoren dereinst eine saldoneutrale Überführung zu ermöglichen, wurde in § 78 VSG ein entsprechender Spielraum vorgesehen. Danach kann zum Zweck einer saldoneutralen Überführung von dem in § 61 VSG genannten Wert von 32 % gegebenenfalls um maximal ± 0.75 % abgewichen werden. Somit wird der durchschnittliche Beitragssatz des Kantons ab 2008 effektiv zwischen 31.25 % und 32.75 % liegen. Der definitive Wert wird im Rahmen der diesjährigen Budgetierung/Finanzplanung ermittelt und den Gemeinden im Sommer 2007 bekannt gegeben.

Beibehaltung der Beitragsklassen

Die eingangs dargestellte Grundskala der Beitragsklassen gemäss § 3 der Beitragsklassenverordnung bleibt unverändert. Danach sind wie bisher 10 Beitragsklassen definiert, die in Schritten von jeweils 4 Prozentpunkten einen Range von 20 % bis 56 % abdecken. Wie bisher müssen diese Grundwerte infolge Verschiebungen bei den Finanzkraftindizes der Gemeinden durch gleiche Zu- oder Abschläge jährlich «fein justiert» werden. Das Statistische Amt des Kantons Zürich publiziert jeweils im August die aktuelle Liste mit den Finanzkraftindizes für das kommende Jahr. Nach Erscheinen dieser Liste wird die Bildungsdirektion die für 2008 gültigen Beitragsklassen/-sätze festlegen und sie bis Ende August den Gemeinden bekannt geben. Ohne die Ergebnisse dieser Berechnungen vorwegnehmen zu können, darf erwartet werden, dass die effektiven Beitragssätze 2008 um 0.5 – 2.5 Prozentpunkte (Grössenordnung) unter den Werten des Jahres 2007 liegen werden. Dies ist eine Folge der Reduktion des durchschnittlichen kantonalen Beitragssatzes von einem Drittel auf einen Wert zwischen 31.25 % und 32.75 %. Auch nach

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Staatsbeiträge im Jahre 2008

Staatsbeiträge, die ab 2008 «entfallen»	Staatsbeiträge, die ab 2008 nach neuem VSG ausgerichtet werden	Staatsbeiträge, die künftig nach dem EG BBG ausgerichtet werden	Staatsbeiträge für die Sonderschulung
Die nachfolgenden Beiträge werden ab Kalenderjahr 2008 nicht mehr separat ausgerichtet, sondern in den «Topf» der Vollzeiteinheiten überführt und als Anteil an die Besoldungen der Volksschullehrkräfte inkl. Kindergartenlehrpersonen (Vollzeiteinheiten) zur Auszahlung gelangen (§ 61 VSG). → Beiträge an die Altersentlastung → Beiträge an die altersbedingte Pensenreduktion → Beiträge an den Französischunterricht an Mehrklassenabteilungen → Beiträge an die Mehrstunden an der Oberstufe → Beiträge an den Wahlfachunterricht → Beiträge an die Entlastung für Koord. / Leitungsaufgaben an der Oberstufe → Beiträge an den allgemeinen Schulbetrieb (Schülerpauschale) → Beiträge an die Stütz- und Fördermassnahmen → Beiträge an den Deutschunterricht fremdsprachiger Volksschülerinnen und -schüler	Die nachfolgenden Beiträge werden ab dem Kalenderjahr 2008 zusätzlich zu den Leistungen gemäss § 61 VSG aufgrund spezieller rechtlicher Grundlagen ausgerichtet (§§ 62, 63 VSG). → Beiträge an Schulhausbauten (Investitionsbeiträge) → Beiträge an besondere Schulen gemäss § 14 VSG → Beiträge an Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger (QUIMS) → Beiträge an Schulung von Kindern von Asylsuchenden aus Durchgangszentren → Beiträge an die Musikschulen	Die nachfolgenden Beiträge stützen sich voraussichtlich ab 2009 auf eine neue gesetzliche Grundlage – das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG) – und werden in der Folge durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ausgerichtet. Infolge verzögerter Inkraftsetzung des EG BBG wird die Auszahlung im Jahr 2008 aber noch auf der Basis des Volksschulgesetzes erfolgen müssen. → Beiträge an die Werkjahre → Beiträge an das 10. resp. 12. Schuljahr → Beiträge an Integrationskurse	Im Zusammenhang mit der NFA und dem Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Sonderschulung sind die Arbeiten zur Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen noch im Gange. Definitive Aussagen zur künftigen Finanzierung des Sonderschulbereiches sind derzeit noch nicht möglich (§ 65 VSG).

neuer Regelung wird der Beitragssatz aber mindestens 20 % und höchstens 56 % betragen.

Planmässige Mehrkosten im Zusammenhang mit der Volksschulreform

Vorangehend ist ausgeführt, dass die Kantonalisierung des Kindergartens und die Umstellung des Finanzierungsmodus an sich saldoneutral zu erfolgen haben und beim Kanton zu keinen Mehrkosten führen dürfen. Nicht Gegenstand dieser postulierten Saldoneutralität sind selbstverständlich die zusätzlichen Angebote, an denen sich der Kanton gemäss neuem Volksschulgesetz zu beteiligen hat. So sind für die Beteiligung des Kantons an der höheren Anzahl Vollzeiteinheiten infolge der Einführung von Blockzeiten und Schulleitungen in Budget und Finanzplanung zusätzliche Mittel berücksichtigt. Dies trifft auch zu für die zeitlich befristeten Unterstützungsleistungen und Weiterbildungskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Volksschulgesetzes.

Hinweis zur Budgetierung in den Gemeinden

Im Zusammenhang mit dem neuen Finanzierungsmodus ist bei der Erarbeitung des Schulbudgets Folgendes speziell zu beachten:

1. Wie auf den Seiten 3 und 5 beschrieben, werden ab 2008 die meisten Staatsbeiträge nicht mehr einzeln ausgerichtet, sondern in den Kantonsanteil der Besoldungen der Lehrpersonen überführt. Da die Aufgaben, für welche diese Staatsbeiträge bisher ausgerichtet wurden, weiterhin bestehen, gehen die entsprechenden Kosten künftig ganz zu Lasten der Gemeinden und müssen im Schulbudget berücksichtigt werden.
2. Sind Primarschulgemeinde und Sekundarschulgemeinde getrennt, ergeben sich in den Leistungen des Kantons Verschiebungen: Die Primarschulgemeinde erhält durch den kantonalen Besoldungsanteil an den Kindergartenlehrpersonen mehr finanzielle Leistungen. Die Sekundarschulgemeinde hingegen muss durch die entfallenden Staatsbeiträge und den leicht tieferen durchschnittlichen Beitragssatz mit tieferen finanziellen Kantonsbeiträgen rechnen. Diese Unterschiede gleichen sich in der Gemeinde in der Regel aus. Es ist deshalb empfehlenswert, dass die Primar- und die Sekundarschulgemeinde ihre Budgets 2008 aufgrund der erstmaligen Veränderung gemeinsam präsentieren. Falls dies nicht möglich ist, soll mindestens jeweils auf das andere Budget hingewiesen werden.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 21 – Fachartikel „Das Projekt 'neues VSG'“ *phinside* 1-2006

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

«Als Kompetenzzentrum für Bildung und Schule sind wir nicht nur Fachleute für Pädagogisches, Fachliches und Didaktisches, sondern auch für die Strukturen der Bildung. Wohl wissend, dass Politik und Volk über die Strukturen der Volksschule entscheiden.»

Roger Vaissière, Prorektor Weiterbildung und Beratung

Eine Herausforderung auch für die PHZH

Das von den Stimmberechtigten im letzten Sommer klar angenommene Volksschulgesetz (VSG) enthält längst fällige rechtliche Modernisierungen und einige erprobte Reformelemente aus einer älteren Vorlage. Die Herausforderungen der Umsetzung sind für die Schulen und Schulgemeinden, das Volksschulamt und auch für die Beteiligten der PHZH gross.

Die Stimmbürgerinnen und -bürger haben am 5. Juni 2005 dem neuen Volksschulgesetz (VSG) deutlich zugestimmt. Es enthält längst fällige rechtliche Modernisierungen (das alte Gesetz stammt aus den Neunzigerjahren des vorletzten Jahrhunderts) und einige erprobte Reformelemente aus der Reformvorlage des früheren Bildungsdirektors Buschor.
Mit der Einführung des Volksschulgesetzes steht uns keine Schulreform bevor. Auch wenn für die Lehrpersonen einige Elemente neu sind, geht es nämlich nicht um eine pädagogische Reform der Schule, sondern um die Umsetzung eines gesetzlichen Auftrags und um strukturelle Elemente. Die Umsetzungselemente können grob wie folgt geordnet werden:

Neue Strukturen
- Kantonalisierung des Kindergartens
- Einführung von Schulleitungen
- Einführung von Blockzeiten
- Einführung von Tagesbetreuung nach Bedarf der Eltern
- Rekurswesen wird vom Bezirksrat übernommen
- Finanzierungsmodell Kanton – Gemeinden

Neue Strukturen mit «pädagogischem Gehalt»
- Sonderpädagogisches Angebot (mehrheitlich integrative Schulungsform)
- SchülerInnen- und Elternpartizipation
- Fachstelle für Schulbeurteilung

Pädagogische Zielsetzung
- QUIMS (Qualität in multikulturellen Schulen) sowie allgemein die Sprachförderung

Strukturelle Bedingungen für Qualitätsentwicklung

Warum sollte sich die PHZH um Volksschulstrukturen kümmern? Ist sie nicht einfach zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen? Die Fragen sind berechtigt, können aber klar beantwortet werden: Als «Kompetenzzentrum für Bildung und Schule» (siehe Leitbild PHZH) sind die Mitarbeitenden der PHZH nicht nur Fachleute für Pädagogisches, Fachliches und Didaktisches, sondern auch für die Strukturen der Bildung. Wohl wissend allerdings, dass Politik und Volk über die Strukturen der Volksschule entscheiden.
Es darf zudem nicht unterschätzt werden, dass diese strukturellen Elemente den pädagogischen Auftrag unterstützen und eine positive Qualitätsentwicklung ermöglichen sollen. So erhofft man sich an der PHZH beispielsweise von der Einführung von Schulleitungen starke Impulse auf der pädagogischen Ebene. Gerade auch für die Betonung dieses Aspekts – die Auswirkungen struktureller Bedingungen auf die Qualitätsentwicklung – ist die PHZH zuständig. Ausserdem unterstützt die PHZH mit ihrer Beratung und Weiterbildung die Einführung von und den Umgang mit strukturellen Veränderungen.

Übersicht zur Umsetzung des Volksschulgesetzes

Kalenderjahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Schuljahr	06/07	07/08	08/09	09/10	10/11	11/12	
Geleitete Schulen	TaV- und gemeindeeigene geleitete Schulen		Alle Schulen geleitet. Vorbereitungsarbeiten für nicht geleitete Schulen ab Januar 07				
Schulleitung		Anstellungsbedingungen Schulleitung gemäss kantonalen Vorgaben					
Blockzeiten	1.–3. Primarklasse	Alle Stufen der Volksschule					
Tagesstrukturen	Abklärung Bedarf	Aufbau Infrastruktur		Eingeführt			
QUIMS	Gestaffelte Einführung				Umgesetzt		
Sonderpädagogisches Angebot			Gestaffelte Einführung			Umgesetzt	
Mitwirkung Eltern/SchülerInnen	Zwei Jahre nach Einsetzung der Schulleitung installiert						
Kantonalisierung Kindergarten	Vorbereitung/ Überführung		Kantonalisiert, Schulpflicht ab Schuljahr 08/09				
Bezirksschulpflege (BSP)/Bezirksrat	BSP im Amt	Rekurs- und Beschwerdeverfahren werden durch Bezirksrat behandelt					
Fachstelle Schulbeurteilung	Aufbau red. Betrieb	Umgesetzt					
Finanzierungssystem	Vorbereitung		Neues Finanzierungssystem Kanton – Gemeinden				

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

fokus

Unterstützung durch die PHZH

Die PHZH muss sich bewusst sein, dass das VSG nicht die einzige Veränderung im Schulfeld darstellt und dass die Volksschule in nächster Zeit stark gefordert sein wird. Englischunterricht und ICT auf der Primarschule sind immer noch in der Einführungsphase. Auf der Oberstufe ist die Reform des 9. Schuljahres im Gang. In diesem Jahr beginnt die Einführung des neuen obligatorischen Fachs Religion und Kultur. Darauf werden die Anpassung des Englischunterrichts und ein neues Mathematiklehrmittel folgen.

Viele Elemente des VSG können die Schulgemeinden selbständig einführen. Diejenigen mit starkem Weiterbildungs- und Beratungsbedarf sind unten beschrieben. Die Umsetzung des VSG sieht für die Lehrpersonen und Schulen einige bedeutende Veränderungen vor. Damit visieren die Schulen folgende Ziele an:

- Die Schulen haben einerseits Leitungsstrukturen und andererseits Partizipationsstrukturen eingerichtet. Dies soll eine gemeinsame zielgerichtete Entwicklung gewährleisten.
- Die Schulen steuern innerhalb der kantonalen Vorgaben ihre Entwicklung selbst und sichern die Qualität.
- Auf die vielfältigen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler antworten die Schulen mit individueller und integrativer Förderung.
- Die Förderung der Sprachfähigkeit der Kinder wird zu einem wichtigen pädagogischen Inhalt.

Von der Gesetzgebung zur Umsetzung

Die Schulen sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben bis spätestens 2011 umzusetzen. Das Volksschulamt plant deshalb eine Umsetzung in Schritten und legt einen Phasenplan vor. Für die Unterstützungsleistungen zur Umsetzung des Gesetzes sind Gelder im Umfang von rund 4,2 Mio. Franken bereitgestellt. Für die vom Departement Weiterbildung & NDS für die Umsetzung des Volksschulgesetzes bereitzustellenden Weiterbildungsprogramme stehen 2006 bis 2010 jährlich rund 1,8 Mio. Franken zur Verfügung.

Weiterbildungsprogramme

Das neue VSG strukturiert die Volksschule auf eine bisher unbekannte Art. Neue Akzente führen zu neuen Rollen, welche auszufüllen nicht ganz einfach sein wird: Sicher sind Lehrpersonen, die in ihrer Schule spezielle Aufgaben übernehmen, auf eine Vorbereitung durch umfangreiche und vertiefte Weiterbildung angewiesen. Unsere Weiterbildungsprogramme sind deshalb im Format von ganzen Zertifikatslehrgängen (ZLG), ergänzt durch spezielle Modulgruppen, aber auch durch einzelne Weiterbildungsmodule.

Der Zertifikatslehrgang «Führen einer Bildungsorganisation» im Umfang von 15 ECTS-Punkten (450 Stunden Workload für die Teilnehmenden) bereitet auf die Schulleitungsaufgaben vor. Eine Modulgruppe zum Thema «Kommunikation und Partizipation» und eine andere zur «Qualitäts- und Projektentwicklung» mit je 4,5 ECTS wird Lehrpersonen zur Verfügung stehen, die bereits zertifizierte Schulleitungspersonen sind. Ebenso ist vorgesehen, Schulleitungen mit einem Modul zur Mitarbeitendenbeurteilung auf ihre erweiterten Personalaufgaben vorzubereiten.

Neben Führungsthemen wird insbesondere ein Akzent auf das Sprachenlernen gesetzt: Das Departement Weiterbildung und Nachdiplomstudien bietet jenen Lehrpersonen, die an ihren Schulen als QUIMS-Verantwortliche (Qualität in multikulturellen Schulen) arbeiten, den Zertifikatslehrgang «Literalität» an, ausserdem einen Zertifikatslehrgang «Deutsch als Zweitsprache» für Aufnahmelehrpersonen, also Lehrerinnen und Lehrer, die sich ganz besonders der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher widmen.

Und schliesslich definieren alle Schulen aufgrund ihres je eigenen Schulprogramms, welche Themen und Aktivitäten sie besonders bearbeiten wollen, um ihrer Schule ein eigenes Profil zu geben. Die Schulen wählen dann aus dem ganzen Angebot der Zertifikatslehrgänge des Departements Weiterbildung und Nachdiplomstudien aus, was diesem Profil entspricht. Ein bis zwei Lehrpersonen jeder Schule werden zur Unterstützung von Umsetzungsprojekten im Rahmen des Schulprogramms einen Zertifikatslehrgang an der PHZH absolvieren.

Herausforderungen für die Weiterbildung

Die Weiterbildungen sind für das Departement WB&NDS und für die Dozierenden aus den relevanten Fachbereichen eine riesige Herausforderung, müssen doch die Weiterbildungsstudiengänge während der nächsten vier Jahre praktisch verdoppeln werden. Das Departement wird diese Situation nur meistern können, wenn es mit neuen und vielleicht noch ungewohnten hochschul- und weiterbildungsdidaktischen Ansätzen arbeitet. Es muss der Weiterbildung gelingen, den Anteil des Selbststudiums der Teilnehmenden – sei es in Peergroups oder alleine – erheblich und effektiv auszuweiten.

Die Herausforderung liegt zweitens auch bei den Lehrerinnen und Lehrern der Schulen: Viele von ihnen werden mit Weiterbildungen aller Art an den Rand der Belastbarkeit kommen. Denn neben den beschriebenen Weiterbildungen sind noch wie erwähnt viele andere zu bewältigen (Englisch, Religion und Kultur, neue Lehrmittel und andere mehr).

So wird die dritte Herausforderung darin liegen, Weiterbildungen und Unterstützung durch Beratung dergestalt zu verknüpfen und zu koordinieren, dass die Bemühungen aller auch zu einem schnell sicht- und erfahrbaren Resultat führen, also letztlich die Arbeit in den Schulen erleichtert.

Unterstützungsleistungen

In Absprache mit der Projektleitung «Umsetzung Volksschulgesetz» des Volksschulamtes erarbeitet das Departement Beratung und Schulentwicklung Beratungs- und Weiterbildungsangebote für Schulen und Schulgemeinden. Zwischen den Institutionen soll dazu eine Vereinbarung ausgehandelt werden. Die PHZH wird im Bereich der Unterstützungsleistungen jedoch nicht alleinige Anbieterin sein. Die Nutzung der Angebote ist für die Schulen und Schulgemeinden freiwillig. Das Angebot umfasst folgende Themen:

Beratungsleistungen

Rollenklärung der Schulbehörden, Begleitung der Steuergruppe, Erarbeitung des Organisationsstatuts, Anstellungsverfahren der Schulleitungen, Gruppencoaching für Schulleitungen.

Schulinterne Weiterbildungsleistungen

Jahresprogramm, Schulprogrammarbeit, Qualitätssicherung, geleitete Arbeit und Teamarbeit, Partizipation von Eltern und Schülern und Schülerinnen, Entwicklung von Sprachfähigkeit, Umgang mit Vielfalt, Unterstützung von Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Kinder.

Für die Jahre 2006 bis 2011 sind für die skizzierten Unterstützungsleistungen vom Regierungsrat Finanzen für etwa 5200 schulinterne Beratungs- und Weiterbildungstage geplant. Dabei ist es nicht das Ziel, die Entwicklungsprozesse der Schulen und Schulgemeinden kontinuierlich zu begleiten. Im Vordergrund steht die zielgerichtete Unterstützung und Bereitstellung von konkreten punktuellen Hilfen, damit die Schulen und Schulgemeinden die Umsetzung des VSG eigenständig und eigenverantwortlich vollziehen können. Gleichzeitig wird das Volksschulamt Informationsveranstaltungen durchführen sowie schriftliche Handreichungen und Internetsupport bereitstellen.

Im Moment werden mit der Projektleitung «Umsetzung Volksschulgesetz» des Volksschulamtes die Inhalte der Unterstützungsleistungen geklärt, wird die Etappierung geplant, der erwartete Bedarf möglichst optimal berechnet und die Vereinbarung ausgehandelt. Innerhalb des Departements wurde Iris Henseler, Bereichsleiterin Organisationsentwicklung, als interne Projektleiterin eingesetzt. Sie projektiert und steuert intern die Unterstützungsleistungen zur Umsetzung des VSG.

Als Nächstes wird innerhalb der PHZH mit den entsprechenden Fachbereichen die inhaltliche Ausarbeitung der angesprochenen Themen in Angriff genommen. Parallel dazu werden mit den Abteilungsleitungen die personellen Ressourcen bereitgestellt und mit der Verwaltung die administrativen und finanztechnischen Fragen geklärt.

Herausforderung für die Unterstützung

Die Schulen und Schulgemeinden stehen in ihrer Entwicklung an ganz verschiedenen Orten: Während TaV-Schulen bereits Schulleitungen eingerichtet und Organisationsstatute und Schulprogramme erarbeitet haben, stehen andere Schulen hier noch am Anfang. Es ist daher anzunehmen, dass der Bedarf nach Unterstützungsleistungen ebenfalls völlig verschieden sein wird. Da die Angebote zudem freiwillig sind, ist eine Berechnung des Bedarfs an Unterstützungsleistungen ausserordentlich schwierig.

Die Herausforderung, das neue Volksschulgesetz umzusetzen, ist für die Schulen und Schulgemeinden, das Volksschulamt und auch für die Beteiligten der PHZH sehr gross. Wir gehen Schritt für Schritt für Schritt mit einem optimistischen Blick voran!

Roger Vaissière, Heinrich Wirth, Karl Mäder, Benjamin Gygax

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 22 – Brief an die Schulen „Umsetzungsschritte“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

BI, VSA, Postfach, 8090 Zürich

An die
Schulbehörden, Schulen und Verbände

Zürich, 17. Februar 2006 / mw / sma

Informationen zur Umsetzungsplanung des neuen Volksschulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die nächsten Schritte in der Umsetzung des Volksschulgesetzes auf Gemeindeebene. Detaillierte Informationen finden Sie in den entsprechenden Beilagen.

- An Regionalveranstaltungen werden wir Ihnen verschiedene Instrumente, welche Ihnen die Umsetzungsplanung erleichtern, vorstellen (siehe Beilage 1).
- Um den Umsetzungsprozess in den Gemeinden zu begleiten, bedarf es einer verantwortlichen Person – einer oder eines Umsetzungsbeauftragten (auch Kontaktperson zum Volksschulamt) und einer Steuergruppe (siehe Beilage 2).
- Das Volksschulamt bietet den Gemeinden Unterstützungsleistungen auf verschiedenen Ebenen an (siehe Beilage 3) und hat in Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen Weiterbildungsangebote ausgearbeitet (siehe Beilage 4).
- Nicht alle Gesetzesbestimmungen des neuen Volksschulgesetzes können gleichzeitig in Kraft gesetzt werden. Verschiedene Gesetzesteile werden gestaffelt umgesetzt. Dazu gehören die sonderpädagogischen Massnahmen und die Angebote für Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Kinder (QUIMS). Ebenfalls gestaffelt aufgenommen werden die Gemeinden in den Vierjahres-Evaluationszyklus der Fachstelle für Schulbeurteilung. Informationen zu diesen Staffelungen finden Sie in der Beilage 5.

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Rückmeldungs- und Anmeldeformulare.

Mit freundlichen Grüssen

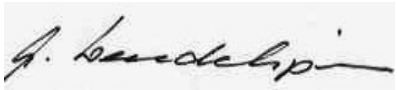

Martin Wendelspiess

Volksschulamt
Amtsleitung

Walchestrasse 21, Postfach
8090 Zürich
www.volksschulamt.zh.ch

Telefon 043 259 53 53
Telefax 043 259 51 31
martin.wendelspiess@vsa.zh.ch

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 23 – Handreichung „Planung der Umsetzung VSG“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Umsetzung Volksschulgesetz

Handreichung zur Planung der Umsetzung in der Gemeinde

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Inhaltsübersicht

Vorwort 3

Zu dieser Handreichung 4

Planung der Umsetzung 6

- Aufbau der Umsetzungsorganisation (Beispiel) 6
- Steuerung der Umsetzung gemäss Beispiel Umsetzungsorganisation 7
- Projektauftrag für die Steuergruppe 9
- Standortbestimmung 9
- Mehrjahresplanung 9
- Budget und Finanzplan 9
- Der Kanton hilft bei der Planung der Umsetzung 9
- Kosten der Umsetzungsplanung 9

Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes in den Gemeinden 10

Was gilt es umzusetzen? 10

Unterstützungsleistungen durch den Kanton 14

- Unterstützungsangebote und -materialien für die Gemeinden 14
- Auswahl der Beraterin/des Beraters 16
- Kosten 16

Aus- und Weiterbildungsangebote 17

- Ausbildung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter 17
- Weiterbildungsangebote für Schulleiterinnen und Schulleiter 17
- Weiterbildungsangebote zu verschiedenen Themen 17
- Ausbildung «Schulische Heilpädagogik» 17

Kosten der Umsetzung des Volksschulgesetzes 19

- Finanzierungssystem Kanton – Gemeinden 20

Nutzen und Wirkung 21

Anhang 22

Impressum

Umsetzung Volksschulgesetz
Handreichung zur Planung der Umsetzung in der Gemeinde

Herausgeberin
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion
raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners «Umsetzung Volksschulgesetz 1».

Bezugsadresse:
Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Tel. 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2006

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Anhang Seite 235

Vorwort

Die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes stellt an alle Beteiligten hohe Anforderungen. Das Volksschulamt wird Sie bei der Umsetzung nach bestem Wissen unterstützen – zum Beispiel mittels dieser Handreichung.

Am 5. Juni 2005 haben die Stimmberechtigten das neue Volksschulgesetz mit rund 70 % Ja-Stimmen angenommen. Die Umsetzung des neuen Gesetzes erfolgt in Etappen und startet aufs neue Schuljahr am 21. August 2006. Der Regierungsrat hat am 6. Dezember 2005 der Umsetzungsplanung und dem Umsetzungskredit für das neue Volksschulgesetz zugestimmt und damit die notwendigen Gelder bereitgestellt. Auch wenn zahlreiche Gemeinden bereits mit der Umsetzung einzelner Elemente begonnen haben, bleibt noch vieles zu tun. Die organisatorischen Veränderungen und rechtlichen Neuerungen passen unsere Schule den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen an, lösen die notwendigen Entwicklungen aus und garantieren eine nachhaltige Qualität. Die Kultur in den Schulen sowie die Arbeit innerhalb und ausserhalb der Klassenzimmer werden sich verändern. Den Investitionen für die Umsetzung steht ein qualitativer Gewinn für unsere Schule und für unsere Jugend gegenüber.

Unsere Schülerinnen und Schüler müssen möglichst gut auf ihr Leben von morgen vorbereitet werden. Lernfreude soll zu lebenslangem Lernen anregen. Eine zukunftsgerichtete Schule auf der Grundlage des neuen Volksschulgesetzes ermöglicht es den Kindern und Jugendlichen, sich in einer rasch verändernden Welt zurecht zu finden. So trägt die Schule viel zum sozialen Frieden, zum gesellschaftlichen Wohlstand und zu einer gut gelingenden Demokratie bei.

Das neue Volksschulgesetz garantiert, dass unsere Schule eine Schule für alle ist: stark, zielgerichtet, offen und vielfältig.

Die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes stellt an alle Beteiligten hohe Anforderungen, die Zeit und Aufmerksamkeit erfordern. Unser Projektteam und alle Mitarbeitenden des Volksschulamtes werden Sie nach bestem Wissen bei der Umsetzung der Neuerungen unterstützen, zum Beispiel mit der vorliegenden Handreichung. Mit ihr und den später erscheinenden schriftlichen Wegleitungen dieser Art sollen Sie sich auf einfache Art darüber ins Bild setzen können, was, wann und wie zu tun ist. Zudem erfahren Sie aus den Handreichungen mit welchen Unterstützungsleistungen Sie rechnen können. Den Handreichungen beigelegt sind Arbeitsvorlagen für die Erstellung von Konzepten, Planungshilfen und auch neuen Produkten wie das Organisationsstatut oder das Schulprogramm etc.

Wir freuen uns, Sie auf dem gemeinsamen Weg zu begleiten und wünschen Ihnen viel Elan und gutes Gelingen.

Für das Projektteam
Umsetzung Volksschulgesetz

Hansruedi Dietiker
Stellvertretender Amtsleiter

Regula Enderlin Cavigelli und Urs Meier
Projektleitung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Zu dieser Handreichung

Diese Handreichung sowie drei elektronische Instrumente sollen es den Gemeinden erleichtern, die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes zu planen.

Für die Planung, den ersten Schritt der Umsetzung, erhalten die Gemeinden sowohl individuelle Beratung wie auch schriftliche Unterstützung in Form dieser Handreichung und der drei im Folgenden beschriebenen elektronischen Instrumente. In der **Handreichung** werden die Planungsschritte beschrieben, Vorschläge für die Projektorganisation gemacht und Unterstützungsleistungen des Kantons aufgeführt. Sie bietet neben dieser praktischen Hilfe eine Übersicht über die ganze Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes. Im Anhang der Handreichung befinden sich die so genannten **Beiblätter,** die in knapper Form die Umsetzungsbereiche skizzieren. Zu einem späteren Zeitpunkt werden diese Umsetzungsbereiche in weiteren Handreichungen ausführlicher beschrieben.

Viele Schulen haben sich in den letzten Jahren an Projekten wie TaV (Teilautonome Volksschulen), QUIMS (Qualität in multikulturellen Schulen) oder Neue Schulaufsicht beteiligt und damit bereits einige Gesetzeselemente umgesetzt. Für sie mögen nicht alle der auf den Seiten 12 und 13 aufgeführten Umsetzungselemente Neuerungen darstellen. Doch trotz des je nach Gemeinde unterschiedlichen

Zu planende Umsetzungsbereiche

Kalenderjahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Schuljahr	**2006/07**	**2007/08**	**2008/09**	**2009/10**	**2010/11**	**2011/12**	
Geleitete Schulen	TaV- und gemeindeeigene geleitete Schulen		Alle Schulen geleitet, Vorbereitungsarbeiten für nicht geleitete Schulen ab Januar 2007.				
Schulleitung		Anstellungsbedingungen Schulleitung gemäss kantonalen Vorgaben					
Mitwirkung Eltern/SchülerInnen	Zwei Jahre nach Einsetzung der Schulleitung installiert						
Sonderpädagogisches Angebot			Gestaffelte Einführung			Umgesetzt	
QUIMS		Gestaffelte Einführung			Umgesetzt		
Blockzeiten	1. bis 3. Primarklasse	Alle Stufen der Volksschule					
Tagesstrukturen	Abklärung Bedarf	Aufbau Infrastruktur		Eingeführt			
Kantonalisierung Kindergarten	Vorbereitung/ Überführung		Kantonalisiert, Schulpflicht ab Schuljahr 2008/09, Lohnauszahlung durch Kanton ab 1.1.2008				
Bezirksschulpflege (BSP)/Bezirksrat	Auflösung BSP per 15.8.2007	Rekurs- und Beschwerdeverfahren werden durch Bezirksrat behandelt					
Fachstelle Schulbeurteilung	gestaffelter Aufbau	Regelbetrieb: Externe Schulevaluation im 4-Jahresrhythmus im ganzen Kanton					
Finanzierungssystem	Vorbereitung		Neues Finanzierungssystem Kanton – Gemeinden				

Anhang Seite 236

Entwicklungsstandes dürfte die Handreichung für alle von Nutzen sein und neben Informationen für alle Gemeinden und Schulen verschiedene für die Umsetzung hilfreiche Instrumente bieten:

- Das **Standortbestimmungstool** [1] ermöglicht den Gemeinden, online ihren aktuellen Stand im Umsetzungsprozess zu bestimmen. In der Auswertung der Standortbestimmung erhalten die Gemeinden konkrete Hinweise auf den noch erforderlichen Handlungsbedarf und entsprechende Unterstützungsangebote.
- Ebenfalls online kann mit dem **Planungstool** [2] eine Grobplanung der noch erforderlichen Umsetzungsschritte vorgenommen werden.
- Das **Budgettool** [3] auf CD hilft den Gemeinden, den durch die Umsetzung verursachten finanziellen Mehr- oder Minderaufwand im Finanzplan zu berücksichtigen.

[1] **Standortbestimmungstool**
www.volksschulamt.ch/vsg/standort-tool

[2] **Planungstool**
www.volksschulamt.ch/vsg/zeitplanungs-tool

[3] **Budgettool**
Auf CD

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Planung der Umsetzung

Die Verantwortung für die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes in den Gemeinden liegt bei der Schulpflege. Das Volksschulamt empfiehlt für die Planung und Umsetzung eine Projektorganisation zu definieren. Die Organisationsstruktur kann bei einer mittleren Gemeinde wie hier beschrieben aussehen.

Die Schulpflege bestimmt eine für die Umsetzung des Volksschulgesetzes verantwortliche Person. Sie wird im Folgenden **Umsetzungsbeauftragte** oder **Umsetzungsbeauftragter** genannt. Der oder die Umsetzungsbeauftragte ist Kontaktperson zum Volksschulamt (VSA). Um die Steuerung des Prozesses durch die Schulpflege sicherzustellen, sollte diese oder dieser Mitglied der Schulpflege (in grösseren Gemeinden allenfalls die Leitung der Schulverwaltung) sein. Zusammen mit der Steuergruppe ist er oder sie für die Planung und Steuerung der Umsetzung verantwortlich. Der oder die Umsetzungsbeauftragte ist Vorsitzende(r) der Steuergruppe und leitet das Projekt Umsetzung Volksschulgesetz auf Gemeindeebene. Der oder die Umsetzungsbeauftragte plant, erteilt Aufträge, koordiniert und kontrolliert die Arbeiten der verschie-

Aufbau der Umsetzungsorganisation (Beispiel)

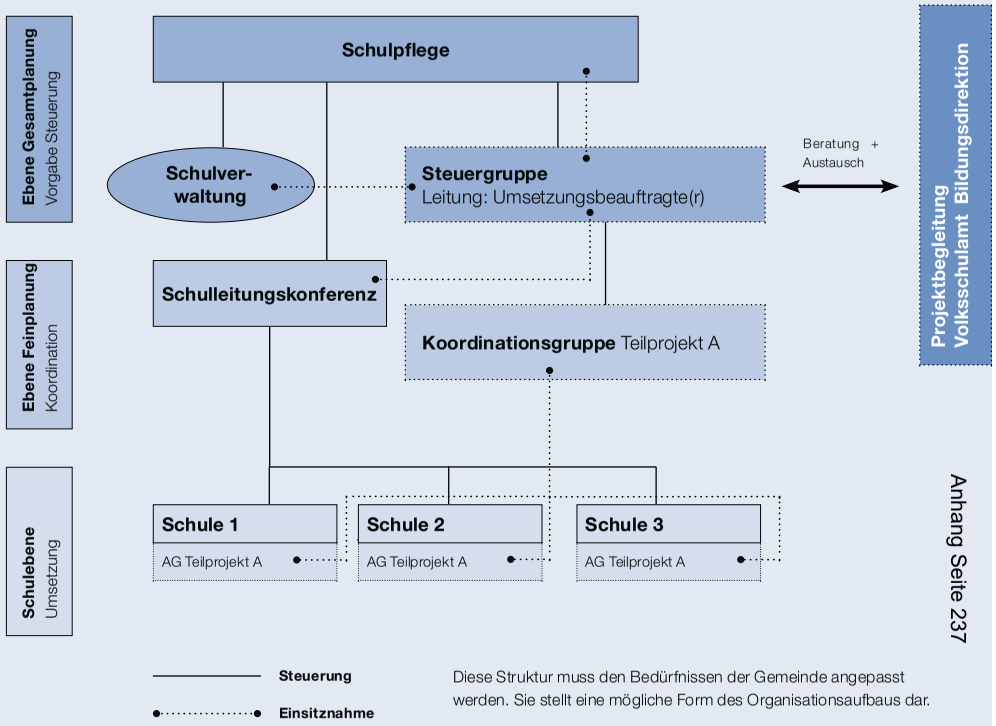

Diese Struktur muss den Bedürfnissen der Gemeinde angepasst werden. Sie stellt eine mögliche Form des Organisationsaufbaus dar.

Anhang Seite 237

denen Teilprojekte in der Gemeinde. Entsprechend sollte diese Person über planerische Fähigkeiten und Erfahrung im Projektmanagement verfügen sowie motivieren, koordinieren und kommunizieren können.

Unterstützung durch die Steuergruppe
In seinen bzw. ihren Aufgaben wird der oder die Umsetzungsbeauftragte von der **Steuergruppe** unterstützt. Diese sollte aus Vertretungen der Schulpflege, der Schulkonferenz, der Schulleitung und eventuell der Leitung der Schulverwaltung zusammengesetzt sein. Sie besteht aus ungefähr fünf Mitgliedern (z.B. zwei Mitglieder der Schulpflege, ein(e) Vertreter(in) der Lehrpersonen, der Schulleitungen, die Leitung der Schulverwaltung). Falls bisher noch keine Schulleitung eingesetzt wurde, soll die Vertretung einer Lehrperson in der Steuergruppe keine Vorentscheidung für das Amt der Schulleitung darstellen. Wichtig ist, dass die Entscheidungskompetenzen der Steuergruppe im Voraus gut geklärt werden.

Wesentliche Umsetzungselemente wie geleitete Schule, QUIMS, Neuorganisation der sonderpädagogischen Massnahmen zur Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern, Tagesstrukturen etc. werden als **Teilprojekte** behandelt. Jedes dieser Teilprojekte wird dem Verantwortungsbereich eines Steuergruppenmitgliedes zugeordnet. Die Planung und Koordination des Teilprojektes liegt in den Händen der **Koordinationsgruppe** des Teilprojektes. Die Koordinationsgruppenleiterin/der Koordinationsgruppenleiter informiert die verantwortliche Person aus der Steuergruppe regelmässig.

Regelmässige Informations- und Austauschsitzungen
Der Informationsfluss von der Steuergruppe in die einzelne Schule wird geklärt und sichergestellt. Regelmässige Informations- und Austauschsitzungen in den Schulen sorgen dafür, dass ihre Akteure über die laufenden Projekte im Bilde sind. Die Schulleitung koordiniert die Arbeit und stellt sicher, dass die Anliegen der Schule von der Steuergruppe wahrgenommen werden.

[1] **Standortbestimmungstool**
www.volksschulamt.ch/vsg/standort-tool

[2] **Planungstool**
www.volksschulamt.ch/vsg/zeitplanungs-tool

[3] **Budgettool**
Auf CD

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Projektauftrag für die Steuergruppe Beiblatt A

Nachdem der oder die Umsetzungsbeauftragte und die Steuergruppe bestimmt sind, erteilt die Gemeindeschulpflege der Steuergruppe den Auftrag, die Umsetzung zu planen und sicherzustellen. Eine Vorlage für den **Projektauftrag** befindet sich im Anhang dieser Handreichung und muss den örtlichen Bedürfnissen angepasst werden.

Standortbestimmung

Zu Beginn des Planungs- und Umsetzungsprozesses macht jede Gemeinde eine Standortbestimmung bezüglich der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes. Diese Standortbestimmung wird von der Schulpflege und/oder der/dem Umsetzungsbeauftragten mit Hilfe des webbasierten Standortbestimmungstools [1] vorgenommen. Das Gemeindepasswort und die ID, welche den Zugang zum Instrument ermöglichen, werden der Gemeinde zusammen mit dieser Handreichung zugestellt.

Die Standortbestimmung hat 3 Ziele:

- Mit dem **Standortbestimmungstool** ermittelt die Gemeinde ihren gegenwärtigen Stand der Umsetzung und ihren individuellen Handlungsbedarf. Sie kann darauf aufbauend eine entsprechende Mehrjahresplanung erstellen. Die Resultate der Erhebung stehen den Gemeinden in einer übersichtlichen Form zur Verfügung. Die Auswertung stellt den Handlungsbedarf dar und verweist auf die entsprechenden Handreichungen und Unterstützungsleistungen, die vom Volksschulamt (VSA), der pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH), der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) oder Dritten (angeboten werden.
- Die Resultate der Standortbestimmung dienen als Grundlage für eine erste Beratung zur Umsetzungsplanung durch das Volksschulamt. Diese Beratung können die Gemeinden ab Mai 2006 in Anspruch nehmen.
- Der Kanton kann sich ein aktuelles Bild über den Umsetzungsstand im ganzen Kanton machen.

Mehrjahresplanung

Das **Planungstool** [2] enthält eine Musterplanung zur Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes.

Die Musterplanung geht von einer Gemeinde aus, die noch nichts umgesetzt hat. Diese Planung muss von jeder Gemeinde aufgrund der eigenen Ausgangslage, die sie mit Hilfe der Standortbestimmung ermittelt hat, angepasst werden. Die Termine für Aus- und Weiterbildungen sind festzulegen. Danach steht der Gemeinde eine Grobplanung über die fünfjährige Umsetzungszeit in einer Grafik und als Liste zur Verfügung.

Budget und Finanzplan

Das **Budgettool** [3] dient der Berechnung der Mehr- oder Minderkosten für die Umsetzung auf deren Grundlage das Budget und der Finanzplan angepasst werden können. Ab Januar 2008 wird mit der Kantonalisierung des Kindergartens ein neues Finanzierungssystem zwischen Kanton und Gemeinde eingeführt. Auch für diese Umstellung werden frühzeitig weitere Unterstützungsleistungen vom Volksschulamt angeboten.

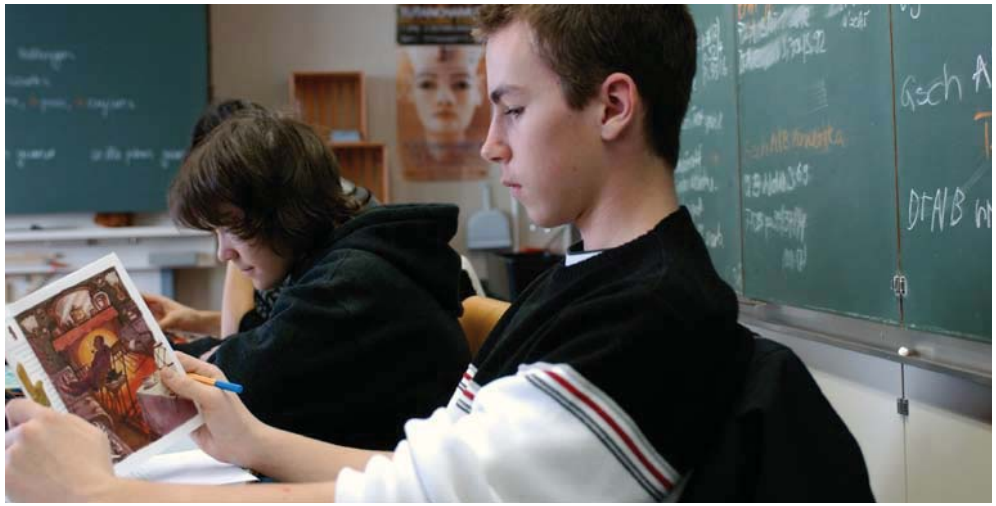

Der Kanton hilft

Das Volksschulamt arbeitet in erster Linie mit der **Schulpflege** und der **Steuergruppe der Gemeinde** und nicht mit den einzelnen Schulen zusammen. Die Entwicklungen in den Schulen werden von der Pädagogischen Hochschule Zürich, der Hochschule für Heilpädagogik oder durch Dritte begleitet.

In Regionalveranstaltungen werden die ersten Planungsschritte erläutert und die verschiedenen Instrumente vorgestellt. In anschliessenden Informationsblöcken werden die Umsetzungsbeauftragten speziell geschult. In den Gemeindeberatungen kann auf die gemeindespezifischen Fragen eingegangen werden. Darüber hinaus geben die Projektbegleiterinnen und -begleiter des Volksschulamtes Auskünfte per Telefon oder Mail und beraten vor Ort.

Kosten der Umsetzungsplanung

Nachdem die Gemeinden die Standortbestimmung vorgenommen und dem Kanton den Namen des/der Umsetzungsbeauftragten mitgeteilt haben, wird ihnen eine Starthilfe ausbezahlt. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus einem Sockelbeitrag von Fr. 3000.– und je Fr. 100.– pro Vollzeiteinheit.

Die Schulpflege entscheidet über die Verteilung der Starthilfegelder. Die Starthilfe kann für die Entschädigung der Arbeit des/der Umsetzungsbeauftragten, der Steuergruppe oder weiterer mit der Umsetzung beauftragter Personen verwendet werden. In der Regel werden die Gemeinden jedoch weitere Gelder zur Verfügung stellen müssen. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen werden vom Kanton zusätzlich und separat entschädigt. Die Berechnung erfolgt analog der Berechnung der Starthilfe.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes in den Gemeinden

Im Mittelpunkt der Planung steht der Entwicklungsprozess zur geleiteten Schule, nötig sind jedoch auch weitere schulorganisatorische und rechtliche Anpassungen in den Gemeinden. Eine Übersicht.

Nachdem der Umsetzungsbedarf der Gemeinde mit Hilfe der Standortbestimmung ermittelt wurde, wird er in einen sinnvollen Ablauf gebracht. Im Mittelpunkt dieser Planung steht der **Entwicklungsprozess zur geleiteten Schule,** in der Lehrpersonen und Mitarbeitende stärker zusammenarbeiten, gemeinsam pädagogische Schwerpunkte gesetzt, die **Mitwirkung der Eltern** geregelt und eine **wirkungsvolle Qualitätssicherung** und -entwicklung eingerichtet werden.

Neben der Entwicklung zu geleiteten Schulen und der Einführung der **Mitwirkung von Eltern, Schülerinnen und Schülern** werden von den Gemeinden weitere schulorganisatorische und rechtliche Anpassungen gemäss der gesetzlichen Vorgaben vollzogen. So gilt es, die **Blockzeiten** einzuführen, den Bedarf an ausserschulischen **Betreuungsangeboten** abzuklären und entsprechende **Tagesstrukturen** aufzubauen, die **Kantonalisierung des Kindergartens** zu verwirklichen und die **sonderpädagogischen Massnahmen** neu zu organisieren.

Damit vom Volksschulamt die finanzielle und beratende Unterstützung gewährleistet werden kann, müssen sich die Gemeinden bei der Umsetzung an die Zuteilung der Staffeln halten. Die Zuteilung wurde den Gemeinden in einem Informationsschreiben im Februar 2006 mitgeteilt und kann ausserdem im Standortbestimmungsinstrument ersehen werden.

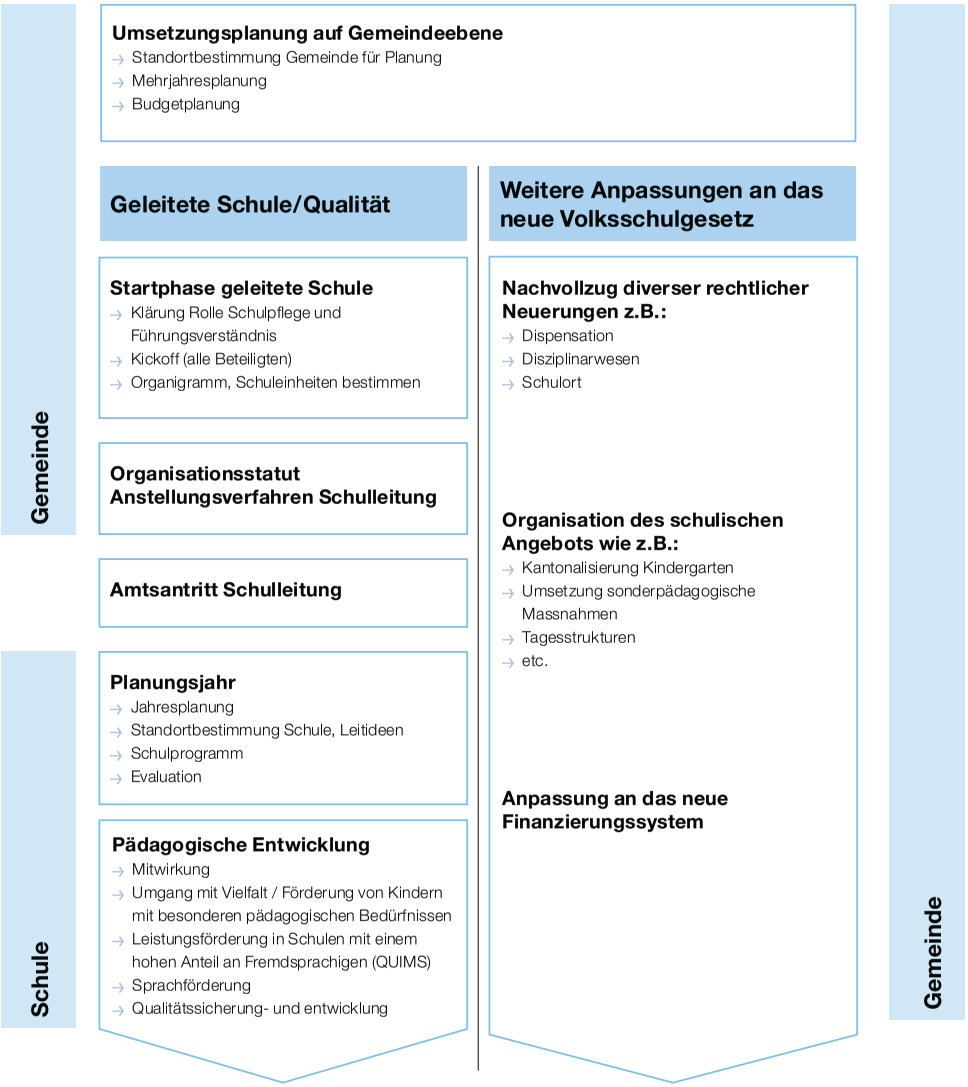

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Was gilt es umzusetzen?

Geleitete Schule
siehe Beiblatt B

Kernstück des neuen Volksschulgesetzes bildet die Einführung der geleiteten Schulen. Mit dem **Schulprogramm** verleiht sich die Schule ihr eigenes Profil. Das Schulprogramm wird von der Schulkonferenz erarbeitet und von der Schulpflege genehmigt. Die Schulpflege kann für das Schulprogramm Rahmenbedingungen vorgeben. Wesentlicher Bestandteil der Schulprogrammarbeit ist die Arbeit an **pädagogischen Schwerpunkten.** Durch das neue Volksschulgesetz und durch einen Beschluss des Bildungsrats sind die drei pädagogischen Schwerpunkte Umgang mit Vielfalt, Mitwirkung und Sprachförderung vorgegeben.

Mit Hilfe der Jahres- und Projektplanung werden die Inhalte des Schulprogramms zielgerichtet umgesetzt. Die interne und externe **Qualitätssicherung** überprüft die Entwicklung der Schule als Ganzes.

Die **Zusammenarbeit** aller an der Schule Beteiligten ist ein Wesensmerkmal geleiteter Schulen: Die Schulkonferenz definiert **pädagogische Schwerpunkte** und setzt diese um. Nicht mehr nur die eigene Klasse steht im Vordergrund. **Integration** und **altersdurchmischtes Lernen** erweitern das Wirkungsfeld der Lehrpersonen und ermöglichen es den Kindern, sich in einem grösseren sozialen Umfeld zu bewegen und zurechtzufinden. Die Zusammenarbeit im Team wird gefördert. Viele Probleme können heute nur gemeinsam, z.B. mit dem Elternhaus, angegangen werden. Ein gemeinsames Vorgehen entlastet die einzelne Lehrperson. Neue Rollen werden in den Schulen definiert. **Schulleiterinnen und Schulleiter** übernehmen Führungsaufgaben und sind mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet. Sie leiten die Schulen in betrieblichen Belangen und wirken bei Personalgeschäften mit. Durch die Einführung von **Schulleitungen** verändert sich auch das Aufgabenfeld der Schulpflege. Die Behörde kann sich vermehrt auf die strategische Führung der Schule konzentrieren.

Mitwirkung Eltern/ Schülerinnen und Schüler
siehe Beiblätter C und D

Im Rahmen der geleiteten Schulen sollen **Eltern** neben den individuellen Rechten auch allgemeine **Mitwirkungsrechte** erhalten (§§ 50, 55 VSG). Es gibt verschiedene Arten der **Elternmitwirkung** wie zum Beispiel Elternforum, Elternrat oder Elternrunde. Hier geht es um Anhörung, Austausch und gegenseitige Impulse, aber nicht um die Mitbestimmung bei Personalfragen und methodisch-didaktischen Entscheidungen. Auch die Schülerschaft ist auf eine dem Alter entsprechende Art in das Schulleben einzubeziehen und an der Gestaltung des Schulalltags sinnvoll zu beteiligen. Spätestens zwei Jahre nachdem die Schulleitung eingesetzt worden ist, muss die Mitwirkung von Eltern, Schülerinnen und Schülern im Organisationsstatut geregelt sein.

Umsetzung sonderpädagogische Massnahmen
siehe Beiblatt E

Das Angebot der sonderpädagogischen Massnahmen wird neu gestaltet und **integrativ ausgerichtet**. Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – das können Kinder mit Lernschwierigkeiten aber auch besonders begabte Schülerinnen und Schüler sein – werden so weit wie möglich innerhalb der Regelklasse gefördert. Sonderpädagogische Massnahmen werden so eingesetzt, dass sie sowohl das einzelne Kind und über die Arbeit innerhalb der Klasse auch die Schule als Ganzes unterstützen und stärken. Die **Zusammenarbeit** zwischen Lehrpersonen und sonderpädagogischen Fachpersonen ist ein zentrales Element, um diese Wirkung erzielen zu können. Die Neuorganisation der sonderpädagogischen Massnahmen betrifft deshalb den Berufsalltag aller Beteiligten. Im Weiteren wird diese Neuorganisation auch zu einer **Vereinheitlichung** der Massnahmen der verschiedenen Gemeinden führen.

Leistungsförderung in Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger (QUIMS)
siehe Beiblatt F

Die Volksschule will allen Schülerinnen und Schülern eine gute Volksschulbildung vermitteln, unabhängig von ihrer sozialen und sprachlichen Herkunft. Alle Schulen im Kanton haben den Auftrag, ein gutes Leistungsniveau und gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. Schulen mit vielen Kindern aus **schulbildungsfernen und anderssprachigen Familien** sind dabei besonders herausgefordert. Das neue Volksschulgesetz sieht vor, dass Schulen mit einem Anteil von mehr als 40 Prozent Fremdsprachigen Massnahmen durchführen, welche die **Förderung der Sprachkompetenzen** und die **Förderung des Schulerfolgs** verstärken. QUIMS-Schulen wählen dazu Schwerpunkte aus und legen Massnahmen in ihrem Schulprogramm fest. Sie erhalten vom Kanton fachliche und finanzielle Unterstützung.

Blockzeiten
siehe Beiblatt G

Die Blockzeiten gelten für alle Stufen der Volksschule (Kindergartenstufe, Primarstufe und Sekundarstufe). Der Stundenplan gewährleistet einen **ununterbrochenen Unterricht** oder eine **anderweitige unentgeltliche Betreuung** während des **ganzen Vormittags.** Für die Mittagszeit und den Nachmittagsunterricht bestehen keine Regelungen. Der Unterricht und die Schulfächer sind regelmässig auf die Schultage zu verteilen. Der Vormittagsblock wird in der Regel gebildet durch:

→ Unterricht (obligatorische Lektionen gemäss Lektionentafeln des Lehrplans)
→ Musikalische Grundausbildung
→ Freifach Biblische Geschichte
→ Betreuungsangebote

In der 1.–3. Klasse der Primarstufe gelten ab Schuljahr 2006/07 die **Blockzeiten**. Die Blockzeiten müssen spätestens ab Schuljahr 2007/08 gemäss neuem Volksschulgesetz generell eingeführt sein. Gemeinden, die sich

bereits im Blockzeitenversuch beteiligt haben, können in diesem Schuljahr noch mit ihrem bisherigen Modell weiterfahren.

Tagesstrukturen
siehe Beiblatt H

Im neuen Volksschulgesetz werden die Gemeinden verpflichtet, **bedarfsgerechte Betreuungsangebote** anzubieten. Dies vor allem aus gesellschaftlichen Gründen. Heute sind zahlreiche Eltern auf ein ausserfamiliäres Betreuungsangebot für ihre Kinder angewiesen. Fehlt ein solches Angebot, kann sich dies negativ auf die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Kinder in der Schule auswirken. Deshalb werden im neuen Volksschulgesetz die Gemeinden verpflichtet, bedarfsgerechte Betreuungsangebote anzubieten. Mit den **Blockzeiten** ist die Betreuung am Vormittag durch die Schule abgedeckt. Die Gemeinden haben nun den Auftrag, ein ergänzendes, dem Bedürfnis angemessenes Betreuungsangebot (Mittagstisch, Tageshort, Nachmittagshort etc.) anzubieten. Die Gemeinden können für diese Angebote von den Eltern eine finanzielle Beteiligung bis zur vollen Kostendeckung verlangen.

Kantonalisierung Kindergarten
siehe Beiblatt I

Sämtliche Bestimmungen des Volksschulgesetzes, die nicht ausdrücklich eine bestimmte Schulstufe betreffen, gelten neu auch für den **Kindergarten.** Im Schuljahr 2007/08 werden die Kindergärten im Kanton Zürich mit den zugeteilten Vollzeiteinheiten (VZE) geführt. Ab 1. Januar 2008 sind die kantonalen Anstellungsbedingungen für die Kindergartenlehrpersonen gültig und die Lohnauszahlung erfolgt durch den Kanton. Im Schuljahr 2008/09 wird die Schulpflicht auf den Kindergarten und damit auf 11 Jahre ausgedehnt.

Sekundarstufe
siehe Beiblatt K

Das neue Volksschulgesetz sieht die Möglichkeit vor, von den beiden heute zugelassenen **Oberstufenmodellen** abzuweichen oder Mischformen zu schaffen (§7 VSG). Die Inkraftsetzung dieser Bestimmung ist auf Beginn des Schuljahrs 2007/08 vorgesehen.

Jahreskurse

Die Jahreskurse (Werkjahre) und das 12. Schuljahr sind im Volksschulgesetz geregelt (§§ 8 und 9 VSG). Sofern das neue kantonale Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz nicht wie geplant 2007 in Kraft treten sollte, ist die Umsetzung dieser Bestimmung erst auf Beginn des Schuljahres 2008/09 vorgesehen.

Schulpsychologischer Dienst

Bisher gab es für die Schulpsychologischen Dienste keine kantonalen Vorschriften. Neu wird der Kanton die Organisation und die Arbeitsweise der Dienste regeln (§19 VSG).

Bezirksschulpflege

Per 15. August 2007 wird die Bezirksschulpflege aufgelöst. Rekurse und Beschwerden, die bis zu diesem Zeitpunkt bei ihr eingetroffen sind, werden bis 31. Dezember 2007 noch von der Rekurskommission der Bezirksschulpflege entschieden. Das **Rekurswesen** geht am 16. August 2007 an den **Bezirksrat** über.

Fachstelle für Schulbeurteilung
siehe Beiblatt L

Mit dem neuen Volksschulgesetz wird den Schulen **grössere Autonomie** zugestanden. In diesem Zusammenhang werden auch neue Instrumente der **Qualitätssicherung und -entwicklung** eingeführt. Dazu gehört eine systematische **externe Evaluation,** die Qualität, Entwicklungsstand sowie Besonderheiten einer Schule periodisch erfasst und beurteilt. Damit wird die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Bildungsangebote gewährleistet und eine differenzierte Qualitätsentwicklung ermöglicht. Für die regelmässige Qualitätsüberprüfung der Schulen ist die **Fachstelle für Schulbeurteilung** zuständig. Sie gibt den Schulen und Schulpflegen Hinweise und Anregungen für die Schulentwicklung (Entwicklungsfunktion) und sichert innerhalb des Kantons eine gleichwertige Schulqualität (Kontrollfunktion). Die Schulevaluation durch die Fachstelle findet alle vier Jahre statt und ist ein zentrales Element eines umfassenden Schulqualitätsmanagements.

Finanzierungssystem Kanton – Gemeinden
siehe Beiblatt M

Mit dem neuen Volksschulgesetz werden zahlreiche **Staatsbeiträge** nicht mehr einzeln ausgerichtet. Die von den Gemeinden erbrachten Leistungen werden pauschal vergütet, indem sie im Anteil des Kantons an den Besoldungen der Lehrpersonen eingerechnet werden (§§ 61 ff. VSG). Alle Veränderungen in der Finanzierung müssen gleichzeitig in Kraft treten, da sie zueinander in einer Abhängigkeit stehen.

Das neue Finanzierungssystem zwischen Kanton und Gemeinden tritt ab 1. Januar 2008 in Kraft.

Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung ist den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. In der **Übergangszeit** müsste die Gemeindeordnung teilweise das alte und teilweise das neue Recht abbilden. Den Gemeinden kann hier entgegengekommen werden:

- Gemeinden, die kommunale Schulleitungen einrichten, bevor sie durch die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes dazu verpflichtet sind, können dies ohne einen Versuchsartikel in der Gemeindeordnung tun. Sie wenden in diesem Fall das kantonale Recht an.
- Gemeinden, die während der Übergangszeit ihre Gemeindeordnung ändern, sollen diese bereits auf die neuen Regelungen und Begriffe ausrichten.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Unterstützungsleistungen durch den Kanton

Den Gemeinden stehen ab Frühling 2006 verschiedene Unterstützungsleistungen des Kantons zur Verfügung – auf Papier, auf CD und im Internet. Darüber hinaus finden verschiedene Informationsveranstaltungen statt, auch berät das Volksschulamt Gemeinden telefonisch, per Mail und vor Ort. Ergänzend dazu werden Unterstützungsleistungen Dritter angeboten.

Das Volksschulamt stellt ab Frühling 2006 Unterstützungsmaterialien auf Papier, elektronisch und im Web zur Verfügung: Es informiert Gemeinden, Schulen und weitere Interessierte mit elektronischen Newslettern und schriftlichen Unterlagen regelmässig über wichtige Themen im Zusammenhang mit der Umsetzung. Handreichungen (praxisnahe Umsetzungshilfen) zu den einzelnen Umsetzungselementen des neuen Volksschulgesetzes werden den Gemeinden und Schulen die Umsetzung erleichtern. Bis Mitte 2007 sollten zu allen wichtigen Umsetzungsbereichen Handreichungen zur Verfügung stehen.

Weitere Unterstützungsleistungen durch das Volksschulamt
Bis Herbst 2006 unterstützen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Volksschulamtes die Gemeinden in der Erstellung ihrer Projektorganisation, Mehrjahres- und Finanzplanung zur Umsetzung des Volksschulgesetzes. Diese Unterstützung wird in Form von verschiedenen Informations-Veranstaltungen und Beratungen in den Gemeinden vor Ort angeboten:

Unterstützungsleistung Volksschulamt	Termin
Regionalveranstaltungen: Nach diesen Veranstaltungen kennen die Gemeindebehörden die verschiedenen Instrumente zur Umsetzungsplanung (Standortbestimmung, Umsetzungs- und Finanzplanung, Handreichungen) und sind in der Lage, definitiv eine/einen Umsetzungsbeauftragte(n) zu bestimmen.	März/April 2006
Veranstaltungen für Umsetzungsbeauftragte: Nach den Regionalveranstaltungen wird das Volksschulamt Workshops für jeweils 4 bis 6 Umsetzungsbeauftragte anbieten. In diesen können die Instrumente zur Umsetzungsplanung angewendet und Fragen zur Anwendung beantwortet werden. Die Veranstaltungen dienen auch zur Bearbeitung von Fragen, die im Zusammenhang mit der Umsetzungsplanung aufgetaucht sind. Bei diesen Veranstaltungen bietet sich die Gelegenheit für einen ersten Erfahrungsaustausch der Umsetzungsbeauftragten.	Mai/Juni 2006
Beratung in den Gemeinden: Je nach Bedarf können die Gemeinden im Anschluss an die regionalen Veranstaltungen für die Umsetzungsbeauftragten bis Herbst 2006 individuelle Beratungsleistungen durch das Volksschulamt im Umfang von einem halben Tag in Anspruch nehmen. Diese Beratungen finden in den jeweiligen Gemeinden statt, und es können Fragen organisatorischer Art (Standortbestimmung, Steuergruppe, Budgetplanung, Grobplanung zur Umsetzung) erörtert werden.	Juni bis Oktober 2006

Die kantonalen Projektgruppen im Volksschulamt, die PHZH und die HfH werden in den beteiligten Gemeinden und Schulen wichtige Einführungsschritte während zweier Jahre mit Beratung und Weiterbildung unterstützen. Selbstverständlich stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Volksschulamtes für Fragen zur Umsetzung – insbesondere betreffend Organisation des schulischen Angebots und rechtlicher Fragen – während der ganzen Umsetzungszeit beratend vor Ort, telefonisch (043 259 53 53/42) oder per Mail (umsetzungvsg@vsa.zh.ch) zur Verfügung.

Unterstützungsleistungen durch Dritte

Ab Herbst 2006 erhalten die Gemeinden Unterstützungsleistungen Dritter (Pädagogische Hochschule Zürich, Hochschule für Heilpädagogik etc.). Diese Unterstützungsleistungen betreffen die Einführung geleiteter Schulen und die pädagogischen Schwerpunktthemen (Mitwirkung, Umgang mit Vielfalt/Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Sprachförderung), die im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes stehen. Die amtierenden Schulleitungen können ausserdem ein Gruppencoaching in Anspruch nehmen. Ein entsprechendes Angebot wird von der Pädagogischen Hochschule ausgeschrieben.

Unterstützungsleistungen, die durch Dritte, insbesondere PHZH und HfH angeboten werden

	Startphase geleitete Schulen	Strukturklärung	1. Jahr mit Schulleitung	Pädagogische Schwerpunkte
	Leistungen auf Gemeindeebene		Leistungen auf Schulebene	
TaV-Gemeinden	keine	keine	**Leistungen:** 1 interner WB Halbtag **Thema:** Schulprogrammarbeit	**Leistungen:** 8 interne WB Halbtage **Themen*:** • Mitwirkung • Umgang mit Vielfalt / Förderung von Kindern mit besondern Bedürfnissen ** • Qualitätssicherung • Sprache
Gemeinden mit gemeindeeigenen geleiteten Schulen	**Leistungen:** zwei Beratungshalbtage **Themen:** • Rollenklärung Behörden • Begleitung Projektgruppe Geleitete Schule	**Leistungen:** zwei Beratungshalbtage **Thema:** • Erarbeitung des Organisationsstatuts	**Leistungen:** 3 interne WB Halbtage **Themen:** • Jahresplanung Projektplanung • Schulprogramm • Arbeit im Team und unter Leitung	
Gemeinden ohne geleitete Schulen	**Leistungen:** drei Beratungshalbtage **Themen:** • Kickoff • Rollenklärung Behörden • Begleitung Projektgruppe Geleitete Schule	**Leistungen:** drei Beratungshalbtage **Themen:** • Erarbeitung des Organisationsstatuts • Anstellungsverfahren Schulleitung		**Leistungen:** 7 interne WB Halbtage **Themen*:** • Mitwirkung • Umgang mit Vielfalt / Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen ** • Qualitätssicherung • Sprache

* Bei diesen Themen besteht grundsätzlich Wahlfreiheit. Es können jedoch zu einem Thema nicht mehr als drei Weiterbildungshalbtage beansprucht werden.

** Es werden interne Weiterbildungen (WB) zu den Themenschwerpunkten «Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» und zu «individualisierendem Unterricht» angeboten. Zwei interne Weiterbildungshalbtage zu «Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» sind obligatorisch.

Auswahl der Beraterin/ des Beraters

Grundsätzlich können die Gemeinden ihre Beraterin oder ihren Berater frei wählen. Damit die Gemeinde den Kantonsbeitrag erhält, muss sie gegenüber dem Kanton bestätigen, dass ihr Berater oder ihre Beraterin:

1. über eine Ausbildung verfügt, die einem BSO (Berufsverband für Supervision und Organisationsberatung), FSP (Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen), SPV (Schweizer Psychotherapeutenverband) etc. anerkannten Abschluss entspricht,
2. sich inhaltlich an den Handreichungen des VSA orientiert,
3. die Schulung beim VSA absolviert hat und
4. mit der Gemeinde ausschliesslich die vom VSA vorgegebenen Themen bearbeitet.

Die schulinterne Weiterbildung zu den pädagogischen Schwerpunkten wird ausschliesslich durch die Pädagogische Hochschule Zürich und die Hochschule für Heilpädagogik angeboten.

Kostenrückerstattung

Für Prozessberatungen vergütet der Kanton den Gemeinden Fr. 720.– pro Halbtag. Die Rückerstattung für interne Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Jahres- und Projektplanung, der Schulprogrammarbeit und dem Thema Arbeit geleitet und im Team beträgt Fr. 550.– pro Halbtag und für interne Weiterbildungen zu pädagogischen Schwerpunkten Fr. 400.–. Wie bereits erwähnt, wird den Gemeinden und Schulen der Anspruch, den sie für die interne Weiterbildung und für die Beratung geltend machen können, nach der webbasierten Standortbestimmung mitgeteilt.

Die Gemeinde stellt dem Volksschulamt Rechnung für denjenigen Anteil, der vom Kanton übernommen wird.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Aus- und Weiterbildungsangebote

Aus- und Weiterbildungsangebote durch die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) und die Hochschule für Heilpädagogik (HfH)

Ausbildung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter
Die Schulleitungsausbildung (Zertifikatslehrgang «Führen einer Bildungsorganisation» der PHZH) wird den Anforderungen des neuen Volksschulgesetzes angepasst. Der Lehrgang führt zu einem Zertifikat der PHZH und ist nach der Rahmenstudienordnung für Nachdiplomstudien der Zürcher Fachhochschulen aufgebaut. Die Zuteilung zu den Lehrgängen erfolgt durch das Volksschulamt.

Im Jahr 2006 bevorzugt zugelassen werden bereits amtierende Schulleitende ohne Ausbildung aus gemeindeeigenen geleiteten Schulen sowie designierte Schulleitende an TaV-Schulen und gemeindeeigenen geleiteten Schulen, die ihr Amt per Sommer 2006/07 antreten werden. Der Gemeindeanteil an die Ausbildungskosten beträgt Fr. 3000.–; die weiteren Kosten trägt der Kanton. Teilnehmende müssen nichts bezahlen. Vikariatskosten werden gemäss Beitragssatz zwischen Gemeinde und Kanton aufgeteilt. Für Schulen bis 10 Abteilungen werden eine, für Schulen bis 20 Abteilungen zwei und für grössere Schulen drei Ausbildungen subventioniert.

Weiterbildungsangebote für Schulleiterinnen und Schulleiter
Angebote zu weiteren Schulleitungsthemen für bereits zertifizierte Schulleiterinnen und Schulleiter (z.B. MAB, Partizipation, Qualitätssicherung und -entwicklung) sind im Aufbau. Informationen dazu werden zur gegebenen Zeit in die Schulen versandt.

Weiterbildungsangebote zu verschiedenen Themen

Der Kanton bietet in Zusammenarbeit mit der PHZH eine beschränkte Anzahl Zertifikatslehrgänge im Rahmen der Umsetzung des Volksschulgesetzes an:

- Die Ausbildung zu QUIMS-Beauftragten wird vom Kanton finanziert.
- Für eine beschränkte Anzahl Zertifikatslehrgänge für Deutsch als Zweitsprache und Sprachförderung werden die Kosten zwischen Kanton und Gemeinden hälftig aufgeteilt.
- Ebenfalls subventioniert werden bestimmte Weiterbildungen für weitere pädagogische Schwerpunktsetzungen der Schulen, insbesondere zur Sprachförderung.

Die Aufteilung der Vikariatskosten können der Tabelle auf Seite 19 entnommen werden. Die Zuteilung auf die Schulgemeinden erfolgt ab Sommer 2006 durch das Volksschulamt anhand der Schulgrösse und des Entwicklungsbedarfs der Schulen. Das Volksschulamt wird die Gemeinden zu gegebener Zeit näher über das Angebot informieren.

Ausbildung «Schulische Heilpädagogik»
Das neue Volksschulgesetz bringt im Bereich der Sonderpädagogischen Massnahmen einen Perspektivenwechsel: Die Angebotspalette wird gestrafft und integrativer ausgerichtet.

Damit die Qualität dieser Angebote gesichert werden kann, werden schulisch heilpädagogisch tätige Lehrpersonen (ISF respektive IF, Einschulungs- und Kleinklasse, lehrplanorientierte und lehrplanbefreite Sonderschule), Logopäden/Logopädinnen und Psychomotoriktherapeutinnen/Psychmotoriktherapeuten

den Nachweis eines EDK-anerkannten Diplomabschlusses erbringen müssen. Um diese Vorgabe sichern zu können, bietet die Hochschule für Heilpädagogik (HfH) im Auftrag des Kantons Zürich in den nächsten vier Jahren zusätzliche Studienplätze für den Master-Studiengang Schulische Heilpädagogik an. Im Studienjahr 2006/07 werden zu den 25 regulären neu 25 zusätzliche Plätze angeboten. Aus Kapazitäts- und Finanzierungsgründen werden diese zusätzlichen Studienplätze bezüglich Studienzeit leicht modifiziert.

Sieben von neun Studienwochen, verteilt auf zwei Jahre, finden entweder während der Schulferien oder als E-Learning oder als reguläre Studientage in den Zwischensemestern statt. Anmelden können sich Lehrpersonen, die bei Studienbeginn jünger als 55 Jahre sind (Regelung des Kantons). Die Ausbildungskosten (ohne Studien- und Prüfungsgebühren sowie Vikariatskosten) werden vom Kanton übernommen.

Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr
Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr, die bisher in der ISF, in Kleinklassen oder als heilpädagogische Fachlehrpersonen unterrichteten, können weiterhin ohne SHP-Diplom in der schulischen Heilpädagogik tätig sein. Für Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr, die an Sonderschulen tätig sind und ein Pensum über 40 % haben, wird eine fachspezifische Weiterbildung im Umfang von 140 Lektionen gemäss den Richtlinien des VSA verlangt. Weiterbildungsvorschläge sind mit dem entsprechenden Formular der Bildungsdirektion, Sektor Sonderschulung, einzureichen.

Für Inhaberinnen und Inhaber eines älteren Diploms in Schulischer Heilpädagogik und für Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr, die ihre Kompetenzen im Bereich integrativer Förderung erweitern wollen, bietet die Hochschule für Heilpädagogik (HfH) Weiterbildungsmodule zu den Themenbereichen Förderdiagnostik, Beratung und Schulentwicklung an. Den Schulgemeinden wird empfohlen, den Lehrpersonen diese Weiterbildung zu ermöglichen. Informationen zu diesem Angebot finden Sie auf der Website der HfH [1] ab Mitte April 2006. Das Tätigkeitsgebiet der heilpädagogischen Fachlehrpersonen wird neu in den Aufgabenbereich der Schulischen Heilpädagogik integriert. Beim Studium in Schulischer Heilpädagogik werden Heilpädagogischen Fachlehrpersonen, welche die obligatorische Fortbildung gemäss Erziehungsratsbeschluss vom 28.3.1995 absolviert haben, Vorleistungen im Umfang von 30 ECTS Punkten angerechnet.

[1] **Website der HfH**
www.hfh.ch

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Kosten der Umsetzung des Volksschulgesetzes

Die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes verursacht Kosten. Wer trägt diese – in welchem Umfang?

Die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes verursacht dem Kanton und den Gemeinden einmalige und wiederkehrende Kosten. Für die einmaligen Kosten wurden vom Regierungsrat 28 710 000 Franken bewilligt, weitere 12 500 000 Franken, verteilt auf fünf Jahre, müssen von den Gemeinden aufgebracht werden.

Jährlich wiederkehrende Kosten
Die jährlich wiederkehrenden gesamten Mehrkosten von rund 126 Mio. Franken (Kanton 34,5 Mio, Gemeinden 91,5 Mio) werden erst im Jahr 2011, mit dem Abschluss der Umsetzung, im vollen Umfang zum Tragen kommen.

Kosten für Gemeinden, die bereits viele Neuerungen umgesetzt haben
Da in zahlreichen Gemeinden schon viele Neuerungen des Volksschulgesetzes umgesetzt sind, fallen die Mehrkosten gegenüber dem alten Gesetz jedoch nur noch in einem reduzierten Betrag an. So sind mit effektiven jährlichen Mehrkosten von 26,8 Mio Franken für den Kanton und von 42,5 Mio Franken für die Gemeinden zu rechnen. Einmalige Kosten für die Gemeinden: Die Gemeinden übernehmen Kostenanteile für interne und externe Weiterbildungen sowie für die Koordinationsgruppe Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und eventuell der Steuergruppe. Der Anspruch der Gemeinden und Schulen auf die kantonale Kostenbeteiligung ist von ihrem Entwicklungsstand abhängig.

	Kantonsbeitrag	Gemeindebeitrag
Steuergruppe «Planung und Umsetzung neues Volksschulgesetz»	Sockelbeitrag 3000.– und 100.– pro VZE Gemeinden mit 1500 und mehr Schülerinnen/Schülern doppelter Sockelbeitrag	keine Vorgabe, Gemeinde bestimmt über ihren Beitrag
Koordinationsgruppe «Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» auf Gemeindeebene	Sockelbeitrag 3000.– und 100.– pro VZE Gemeinden mit 1500 und mehr Schülerinnen/Schülern doppelter Sockelbeitrag	Das Doppelte des Kantonsbeitrags
Prozessberatung	720.– pro Beratungshalbtag	keine Kosten
interne Weiterbildung	550.– pro Halbtag für Jahres- und Projektplanung sowie Schulprogrammarbeit, 400.– pro Halbtag bei pädagogischen Schwerpunkten	keine Kosten (bei pädagogischen Schwerpunkten 200.– bis 300.–)
Weiterbildung Schulleitung, Deutsch als Zweitsprache	3000.–	3000.–
Vikariate	1200.– bis 3600.– (abhängig von Beitragsklasse)	ca. 2400.– bis 4800.– (abhängig von Beitragsklasse)
Weiterbildung QUIMS	6000.–	keine Kosten (QUIMS-Beitrag)
Vikariate	1200.– bis 3600.– (abhängig von Beitragsklasse)	ca. 2400.– bis 4800.– (abhängig von Beitragsklasse)
Weiterbildungsmodule	500.–	500.–
Vikariate	240.– bis 720.– (abhängig von Beitragsklasse)	480.– bis 960.– (abhängig von Beitragsklasse)
Ausbildung zur schulischen Heilpädagogin, zum schulischen Heilpädagogen	30000.–	keine Kosten

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Je nach örtlicher Situation muss zusätzlich mit einmaligen Kosten für die Einrichtung eines Schulleitungsbüros und für Räumlichkeiten und Mobiliar für die Tagesstrukturen sowie allenfalls Blockzeitenbetreuung gerechnet werden. Wiederkehrende Kosten der Gemeinden: Wiederkehrende Kosten fallen vor allem für Schulleitungen, Blockzeiten oder für Tagesstrukturen an. Je nach Entwicklungsstand sind die Kosten von Gemeinde zu Gemeinde recht unterschiedlich, zum Teil kann sogar mit Minderkosten, zum Beispiel im Kindergarten oder im Therapiebereich, gerechnet werden. Das vom Volksschulamt zur Verfügung gestellte Budgettool hilft, die einmaligen und wiederkehrenden Mehrkosten verteilt auf die jeweiligen Umsetzungsjahre zu berechnen. Die entsprechenden Zahlen sind im Tool hinterlegt und können ausgedruckt werden.

Finanzierungssystem Kanton – Gemeinden
Das neue Finanzierungssystem, einschliesslich der Beteiligung des Kantons an den Besoldungen der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Durch die Neugestaltung der Kostenbeteiligung durch den Kanton können gewisse Gemeinden mit Minderkosten rechnen, andere werden stärker belastet. Da die Finanzverordnung erst im Herbst 2006 vom Regierungsrat verabschiedet wird, können derzeit noch keine Aussagen über die Auswirkungen auf die Budgets ab 2008 in den einzelnen Gemeinden gemacht werden. Die Gemeinden werden aber rechtzeitig, vor ihrer Budgetplanung für das Jahr 2008, über das neue Finanzierungssystem informiert.

In diesem Zusammenhang machen wir Sie auf einen weiteren Umstand aufmerksam, der nichts mit dem neuen Volksschulgesetz zu tun hat, sich aber auf ihr Budget auswirken wird. Im Januar 2008 tritt der neue Finanzausgleich zwischen Bund und Kanton (NFA) in Kraft. Für die Sonderschulung übernimmt der Kanton vom Bund die Verantwortung (ambulante, teilstationäre- und stationäre Sonderschulung sowie heilpädagogische Früherziehung). Im Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulung, welches derzeit in Erarbeitung ist, wird die künftige Finanzierung der Angebote durch Kanton und Gemeinden geregelt.

Nutzen und Wirkung

Die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes verändert unsere Schule. Nicht von heute auf morgen, aber Schritt für Schritt.

Das Volksschulgesetz ermöglicht es den Schulen, ein eigenes Profil zu entwickeln und garantiert auch in Zukunft den Grundsatz, dass unsere Schule eine Schule für alle ist und sich weiterentwickelt: zielgerichtet, offen und vielfältig.

Neue Rolle der Schulpflege
Die Schulpflege nimmt in Zukunft eine neue Rolle ein. Sie hat mit der Schulleitung und der Schulkonferenz Partner, mit welchen gemeinsam die im Schulprogramm festgelegte Entwicklung zielgerichtet und effizient umgesetzt und verfolgt werden kann. Unter der strategischen Führung der Behörde steuert die Schule ihre Entwicklung und setzt eigene Schwerpunkte. Mit geeigneten Massnahmen und Instrumenten überprüft und sichert die Schule kontinuierlich die Qualität ihrer Arbeit.

Das neue Gesetz schafft nicht nur neue Führungs-, sondern auch neue Mitwirkungsstrukturen. Die Schulkonferenz erhält mit der Erarbeitung des Schulprogramms eine bedeutende Rolle beim Entwickeln des Lehrens und Lernens. Die Elternmitwirkung stärkt die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus und fördert die gemeinsame Verantwortung für die Bildung des Kindes.

Integration und Individualisierung
Die Neuorganisation der sonderpädagogischen Massnahmen ermöglicht es, Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in die Regelklasse zu integrieren. Die Klassenzusammensetzung wird vielfältiger werden, die Entwicklung zu individualisierendem Unterricht verstärkt sich.

Stärkung der Lesekompetenz
Im Auftrag des Bildungsrates soll im Rahmen der Umsetzung des Volksschulgesetzes die Lesekompetenz aller Schülerinnen und Schüler gestärkt werden. An diesem Ziel wird im Rahmen der Arbeit am pädagogischen Schwerpunkt «Sprachförderung» gearbeitet.

Veränderte gesellschaftliche Bedingungen sind die Grundlage des neuen Volksschulgesetzes. Die darin enthaltenen Neuerungen stärken die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus bei der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Und sie unterstützen die Schule in ihrem Bestreben, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu fördern und Sie auf die zukünftigen Herausforderungen vorzubereiten.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang

Beiblätter:

→ **A** Projektauftrag für die Steuergruppe
→ **B** Geleitete Schule
→ **C** Elternmitwirkung
→ **D** Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern
→ **E** Umgang mit Vielfalt/Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen
→ **F** Leistungsförderung in Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger (QUIMS)
→ **G** Blockzeiten
→ **H** Tagesstrukturen
→ **I** Kindergarten
→ **K** Sekundarstufe
→ **L** Fachstelle für Schulbeurteilung
→ **M** Finanzierungssystem

Anhang Seite 245

Informationen

Volksschulamt

Walchestrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 51
www.volksschulamt.ch

Standortbestimmungstool
www.volksschulamt.ch/vsg/standort-tool

Planungstool
www.volksschulamt.ch/vsg/zeitplanungs-tool

Budgettool
Auf CD

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich

Räffelstrasse 32 | Postfach | 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

Pädagogische Hochschule Zürich PHZH

Rämistrasse 59 | Postfach | 8090 Zürich
Telefon 043 305 55 55
www.phzh.ch

Hochschule für Heilpädagogik Zürich HfH

Schaffhauserstrasse 239 | 8057 Zürich
Telefon 044 317 11 11
www.hfh.ch

Anhang Seite 246

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 24 – Presseartikel vom 29.10.07 zur „Tagung VSG“ in *Der Landbote*

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Lob und Kritik für das neue Schulsystem

Die Bildungsdirektion hat die Schulgemeinden zu einer Tagung über das neue Volksschulgesetz eingeladen. Es gab auch kritische Töne.

Bildungsdirektorin Regine Aeppli vor den Vertretern der Schulgemeinde. Vorne rechts sitzt der Experte Willi Stadelmann. Bild: uja

ZÜRICH – Am letzten Samstag versammelten sich in der Universität Irchel rund 400 Behördenmitglieder und Schulleiter aus 160 Schulgemeinden. Die Bildungsdirektion hatte zu einer Tagung über die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes eingeladen. Die Veranstaltung stand unter dem Titel «Das neue Volksschulgesetz: eine Chance für die lokale pädagogische Schulentwicklung». Der Zeitpunkt dafür sei reif, weil gegenwärtig in den meisten Schulgemeinden die Organisation der Neuerungen weit fortgeschritten oder bereits vollzogen sei, hiess es in der Einladung.

Beruhigende Worte

Regierungsrätin Regine Aeppli eröffnete die Tagung. In ihrem Referat ging sie auch auf «HarmoS» ein, die Harmonisierung der obligatorischen Schule. Das HarmoS-Konkordat regelt auf nationaler Ebene wichtige Eckwerte der obligatorischen Schule. Treten die Kantone dem Konkordat bei, so wird der Schulanfang einheitlich im Alter von vier Jahren erfolgen, das Schulobligatorium beträgt elf statt neun Jahre, es gibt Blockzeiten und Tagesstrukturen, und die Lehrmittel und Lehrpläne sollen mit dem Deutschschweizer Lehrplan koordiniert werden. Aeppli beruhigte das aufstöhnende Publikum: «Unsere Regelung stimmt mit dem HarmoS-Konkordat weitgehend überein. Es wird keine neuen Diskussionen über Strukturen geben.»

Das Hauptreferat hielt Willi Stadelmann. Als ehemaliger Amtsvorsteher der Berner Erziehungsdirektion und heutiger Direktor der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz brachte er die Perspektive des externen Fachmanns in die Tagung. In seinem Referat betonte Stadelmann, dass der Kanton Zürich im gesamtschweizerischen Vergleich sehr sinnvolle Neuerungen eingeführt habe. Trotzdem fand er einige Kritikpunkte, welche auch in der dem Referat folgenden Podiumsdiskussion ein Thema waren.

Schulleitung: Stadelmann betonte die Rolle der Schulleiter: «Eine Schule ist so gut wie ihre Schulleitung.» Es sei deshalb wichtig, dass die Schulleiter genügend Fachwissen und Zeit für ihr Amt hätten. Zentral sei auch, dass die Schulleitungen vom Lehrerkollegium akzeptiert würden. Schulleiter Martin Kressibucher (Nänikon-Gschwader) sagte in der Podiumsdiskussion, dass es für die Schulleiter nicht einfach sei: «Lehrer sind es sich noch nicht gewohnt, einen Chef zu haben.» Stadelmann meinte darauf, an den Pädagogischen Hochschulen müsse klargemacht werden, dass Lehrer keine «freien Künstler» seien.

Schulpflege: Maja Leutzinger, Schulpräsidentin in Maur und Vorstandsmitglied des Verbands Zürcher Schulpräsident(innen), sagte, es sei ein Problem, dass die Schulpflegen politisch gewählte Gremien seien. «So ist nicht sicher, dass die richtigen Leute am richtigen Platz sind.»

Kompetenzen: Stadelmann betonte: «Wenn Sie an Ihrer Schule Konflikte möchten, dann regeln Sie die Kompetenzen nicht.» Aeppli sagte während der Podiumsdiskussion, dass die Kompetenzen der Schulleitung (operativ) und Schulpflege (strategisch) nicht immer logisch voneinander getrennt werden könnten. «Hier braucht es weitere Bemühungen.»

Elternmitwirkung: Laut Stadelmann gibt es rund um das Thema Elternmitarbeit viele Ängste, und zwar sowohl auf Seiten der Lehrerschaft als auch der Kinder und Eltern.

Nicht überall fortgeschritten

Mit der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes sind die Schulgemeinden unterschiedlich fortgeschritten. Schulpfleger Thomas Keller sagte, dass in der Schuleinheit Rorbas, Freienstein und Teufen seit dem laufenden Schuljahr ein Schulleiter wirkt. Dieser soll langsam eingeführt werden und ab nächstem Schuljahr die vollen Kompetenzen innehaben. Die Verteilung der Kompetenzen sei gegenwärtig in dieser Schulgemeinde das Hauptthema.

Sehr weit fortgeschritten ist hingegen die Schulgemeinde Elsau-Schlatt. Laut Schulleiterin Doris Frei wurden auf dieses Schuljahr die Blockzeiten neu eingeführt, als Nächstes stünden die sonderpädagogischen Massnahmen an. «Die Tagung finde ich vor allem für die Vernetzung sehr wichtig», so Frei. *KATHARINA BAUMANN*

Aeppli kündigt Massnahmen an

Bildungsdirektorin Regine Aeppli machte sich an der Tagung einige Notizen. Auf die Frage, ob sie in der Folge konkrete Massnahmen ergreifen werde, sagte die Regierungsrätin, dass sie während der Tagung gemerkt habe, wo der Schuh drücke. Auch dafür sei die Tagung nötig gewesen. Handlungsbedarf sieht sie bei den Mitwirkungsrechten der Eltern. «Hier wird es bald eine neue Handreichung geben», kündigte sie an. *(ba)*

Berufsmesse mit Besucherrekord

ZÜRICH – Am Samstag ist die dritte Auflage der Berufsmesse Zürich zu Ende gegangen. Während fünf Tagen wurde über 260 Lehrberufe und Bildungsangebote informiert, doppelt so viele wie im Vorjahr, heisst es in einer Mitteilung der Veranstalter. Rund 42 000 Interessierte aus elf Kantonen hätten den Weg ins Messezentrum gefunden, was einen neuen Besucherrekord bedeutet. Davon waren 16 587 Schülerinnen und Schüler aus knapp 900 Schulklassen sowie zahlreiche Eltern mit ihren Sprösslingen. In diesem Jahr richteten sich zahlreiche Angebote auch an Erwachsene. So nutzten viele die Möglichkeit für eine persönliche Laufbahnberatung und fragten nach beruflichen Weiterbildungen oder Neuorientierungen. *(sda)*

IN KÜRZE

Raser unterwegs

ADLISWIL – In der Nacht auf Sonntag hat die Kantonspolizei einen 21-Jährigen auf der Autobahn A3 bei Adliswil aus dem Verkehr gezogen. Der junge Mann aus dem ehemaligen Serbien und Montenegro wurde bei einer Geschwindigkeitskontrolle mit 174 statt den erlaubten 100 Kilometern pro Stunde gemessen. Er musste seinen Ausweis auf der Stelle abgeben. Ebenso erging es gemäss Polizeiangaben zwei weiteren Automobilisten, die zu schnell unterwegs waren.

Erfolgreiche EWZ-Aktion

ZÜRICH – Am «energyday07» haben die Elektrizitätswerke der Stadt Zürich (EWZ) am Samstag in der Limmatstadt zum Energiesparen aufgerufen. Die Bevölkerung konnte gratis Glühbirnen gegen Energiesparlampen eintauschen. Der Ansturm war riesig, wie die EWZ am Samstag mitteilten. Die 5000 Energiesparlampen waren im Nu verteilt. Die nationale Aktion erfolgte unter dem Motto «A ist angesagt» und wollte dazu motivieren, beim Kauf von Lampen und Elektrogeräten auf Energieeffizienz zu achten. *(sda)*

Promiparade am Zürcher Presseball

Über 650 Gäste aus Politik und Medienwelt tanzten am Zürcher Presseball durch die Nacht. Das bedeutet einen neuen Besucherrekord.

ZÜRICH – Seit er im Bundesrat sitzt, geht es aufwärts mit der Schweiz, findet Christoph Blocher. Auch mit den Medien. «Die Journalisten haben sich in den letzten Jahren gebessert», sagte er am Samstag im Zürcher Kongresshaus. Doch nicht nur deshalb gab er sich am Presseball die Ehre. «Ich liebe meine Feinde», scherzte er, der bei seinem Einzug neben Gattin Silvia auch an die zehn Sicherheitsleute im Schlepptau hatte.

Die hohe Politik war am 78. Presseball sehr gut vertreten. Neben dem Ehepaar Blocher folgte auch Nationalratspräsidentin Christine Egerszegi der Einladung der Organisatoren. Die Zürcher Regierung war an dem glamourösen Anlass mit Volkswirtschaftsdirektorin Rita Fuhrer und Gesundheitsdirektor Thomas Heiniger gleich doppelt präsent. Auch die Zürcher Stadträtin Kathrin Martelli wollte dabei sein, wenn im altehrwürdigen Kongresshaus das Tanzbein geschwungen wird. Allzu lange wird das ja nicht mehr möglich sein. Der Zürcher Stadtrat will das Kongresszentrum abreissen und durch einen Neubau ersetzen.

DJ im roten Smoking

Wer unter den über 650 Gästen modisch auffallen wollte, musste sich einiges einfallen lassen. Am besten gelang dies bei den Herren DJ Antoine, der in einem knallig roten Smoking erschien. Bei den Damen zog vor allem die ehemalige Eisprinzessin Denise Biellmann die Blicke auf sich. Sie trug ein enges, schwarzes Kleid, das nicht nur im Blitzlichtgewitter der Fotografen halb transparent war.

Gastland am Presseball war Schweden. Darum wurde beim Galadiner zum Hauptgang Entrecôte vom Rentier serviert (Dinner-Ballkarte für 490 Franken), dekorierte das Möbelhaus Ikea die Tische und wurde die Mitternachtsshow von der Coverband Abba Gold bestritten. Ihr Konzert weckte im schwedischen Botschafter Per Thöresson Heimatgefühle. «Das könnten die echten Abba sein.»

Model und Moderatorin Tamara Sedmak verloste als Glücksfee nachts um halb zwei Uhr die Hauptpreise der Tombola. Der Erlös aus dem Verkauf der Lose, von denen das Stück 20 Franken kostete, geht an den Zürcher Journalistenpreis und an die Hilfsorganisation Reporter ohne Grenzen. Der Ball wurde von Frey Communications im Auftrag des Zürcher Pressevereins organisiert. *(flu)*

Promis und junge Schöne tanzten im Kongresshaus die Nacht durch. Bild: key

Sterbehilfe weiter ohne Regeln?

ZÜRICH – Der Kanton Zürich will die Sterbehilfe auf seinem Territorium regulieren. Er verhandelt zurzeit mit den Sterbehilfeorganisationen Dignitas und Exit über Standesregeln. Der Entwurf stammt vom Zürcher Oberstaatsanwalt Andreas Brunner. Doch die Gespräche drohen zu scheitern. Dignitas lehnt die von Brunner erarbeiteten Richtlinien ab, wie der Verein von Ludwig A. Minelli gestern mitteilte. Ein zentraler Streitpunkt ist offenbar der «konstante und autonome Suizidwunsch», wie Brunner gegenüber der «Sonntags-Zeitung» sagte. Dieser sei nur dann gewährleistet, wenn der Suizidwillige über eine gewisse Zeit begleitet werde. Dignitas sieht in dieser Vorschrift allerdings vor allem den Versuch, ihre Tätigkeit «unterbinden oder entscheidend reduzieren zu können», wie es in der gestrigen Mitteilung heisst. Die Organisation sorgt vor allem mit der Suizidhilfe für Ausländer, die nur zum Sterben in die Schweiz reisen, für Aufsehen. Gemäss «Sonntags-Zeitung» lehnt auch Exit die Richtlinien ab. *(red)*

Gute Erfahrungen mit Berufsattest

ZÜRICH – Die ersten Erfahrungen mit der neuen zweijährigen Grundausbildung mit Berufsattest sind gut. An der zweiten Zürcher Lehrstellenkonferenz am Freitag zogen Vertreter aus Wirtschaft, Berufsbildung und Berufsberatung eine positive Bilanz.

Wie die Bildungsdirektion mitteilte, haben 97 Prozent der Absolventen die Prüfung bestanden, die meisten der 240 Abgänger hätten eine Stelle oder eine weitere Lehre gefunden. Es herrsche ein grosser Bedarf für diese zweijährigen Lehren. Sie bilden für Jugendliche mit einfacherer schulischer Vorbildung oder vorwiegend praktischer Begabung einen guten Einstieg ins Berufsleben. Bei Lehrbeginn im Sommer 2007 waren bei zwölf Berufen Abschlüsse mit Berufsattest möglich, weitere sind in Planung. *(sda)*

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 25 – Fachartikel „WB-Wochen VSG“ *phakzente* 1_2009

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

SCHULINTERNE WEITERBILDUNGSWOCHEN

Wie Schulentwicklung über die Gesetzesreform vorankommt

Zur Halbzeit der Umsetzung des Neuen Volksschulgesetzes führen die Schulen eine interne Weiterbildungswoche durch. Im folgenden Bericht wird über konkrete Erfahrungen aus dieser Woche berichtet. | **Reto Kuster** und **Iris Henseler Stierlin**

Im aktuellen, sechsjährigen Umsetzungsprozess des Neuen Volksschulgesetzes (VSG) im Kanton Zürich ist «Halbzeit» angesagt. Strukturell nüchtern betrachtet lässt sich festhalten, dass seit Beginn des laufenden Schuljahres sämtliche Schulen geleitet sind und die Strukturelemente Schulprogramm und Jahresplanung neu entwickelt oder, wo schon vorhanden, angepasst und aktualisiert werden. Die pädagogische Entwicklung der Schulteams orientiert sich im Moment vielerorts an den Inhalten der vier pädagogischen Schwerpunkte der Umsetzung: Querschnittthema «Qualität», Elternmitwirkung und Schüler/innenpartizipation, Umgang mit Vielfalt und Sprachförderung. Die Dynamik, mit der die weitreichende Zürcher Gesetzesreform auf die Schulen als Organisationen einwirkt, ist unübersehbar hoch und entsprechend anspruchsvoll zu handhaben von den Schulteams, den Schulleitungen und den Schulbehörden.

Gemäss Beschluss der Bildungsdirektion im Juni 2007 und dem Artikel 79 VSG stehen den Schulen für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bis 2011 zusätzlich bis zu zwei Weiterbildungswochen zur Verfügung. Das bietet den Schulteams die Chance, gemeinsam Entscheide bezüglich der pädagogischen Ausrichtung der eigenen Schule zu fällen, sich individuell oder im Team Wissen anzueignen, es auszutauschen und den Transfer in den Schulalltag und den Unterricht vorzunehmen. In diesen Schulentwicklungs- und Profilierungsprozessen spielt auch Projektmanagement eine zunehmend wichtige Rolle, weil damit lokale Vorhaben übersichtlich planbar werden und die Verankerung im Schulprogramm bzw. der Jahresplanung durch Etappierung und Priorisierung erleichtert wird.

Die meisten Schulen im Kanton Zürich haben bereits eine Weiterbildungswoche durchgeführt und die Unterstützung der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) und/oder der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) rege genutzt. Die Zusammenarbeit zwischen Volks- und Hochschulen brachte allen Beteiligten wichtige Erfahrungen rund um Fragen von guter Planung, Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Beratungs- und Weiterbildungsleistungen. Diese Erfahrungen bilden den Ausgangspunkt des vorliegenden Beitrags. Darüber hinaus wurden Schlüsselpersonen in verschiedenen Schulen zu ihren konkreten Erfahrungen und Empfehlungen befragt, die wir im Folgenden in konzentrierter Form wiedergeben.

Was gilt es konkret zu beachten für die VSG-Weiterbildungswochen?

Planung der Weiterbildungswoche/-tage
Welche Personen waren an der Planung beteiligt?
Wie sind Sie bei der Planung der WB-Woche vorgegangen?
Worauf haben Sie besonders geachtet?

Als zentraler Erfolgsfaktor für eine Weiterbildungswoche hat sich die umfangreiche Klärung der strukturellen und inhaltlichen Voraussetzungen einer Schule gezeigt. Anhand einer Standortbestimmung wird zu Beginn der Planungsphase der Bedarf hinsichtlich der pädagogischen Schwerpunkte bestimmt. Die Schulen verwenden dafür Verfahren wie beispielsweise das Standortbestimmungstool des Volksschulamtes (VSA) oder Stärke-Schwäche-Analysen wie die SOFT-Analyse (siehe www.vsa.zh.ch).
In den meisten Schulen wird die Planung der Weiterbildungswoche von der Schulleitung oder einer Arbeitsgruppe übernommen – möglichst in Absprache mit der/dem Umsetzungsbeauftragten. So wird die Berücksichtigung verschiedener Interessensgruppen (Lehrkräfte verschiedene Schulstufen, Schulleitung, Schulpflege etc.) garantiert und die Unterstützungsleistungen, welche von der PHZH, der HfH oder von anderen externen Fachpersonen angeboten werden, koordiniert.
Wenn Bedarf besteht, dass die einzelnen schulinternen Weiterbildungen in den gesamten lokalen Schulentwicklungsprozess integriert werden sollen, kann bei der PHZH das Angebot 80 (Prozessberatungsgespräch VSG für Schulen) bestellt werden.
Wenn es von der Terminierung her passt, können auch die Entwicklungshinweise der Fachstelle «externe Schulevaluation» als Orientierung für die Planung verwendet werden.
Idealtypischer Planungsablauf

- Rechtzeitiges Festlegen des Termins für die Weiterbildungstage/-woche
- Erarbeiten des Grobkonzepts
- Verabschiedung durch die Schulpflege rund 7 Monate vor der Weiterbildungswoche
- Elterninformation mindestens 6 Monate vor der Weiterbildungswoche
- Festsetzen des Budgetrahmens (Steuergruppe VSG, Schulpflege)
- Erstellen des konkreten Programms

Ziele festlegen
Welche Ziele haben Sie mit der WB-Wochee angestrebt?
Wie müssen die Ziele der Weiterbildungswoche formuliert sein?

Die Lehrpersonen sollen sich mit den gewählten Themen aktiv auseinandersetzen können.
Je konkreter die Ziele formuliert sind, desto grösser ist der direkte Nutzen für die Teilnehmenden.
Durch die VSG-Angebote der PHZH werden Fach-Inputs und soweit vorhanden unterstützende, praxisnahe Materialien vorgestellt.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Durchführung der VSG-Angebote

Was war für das Gelingen der Durchführung besonders wichtig?
Was hat Sie besonders gefreut?

«Für das Gelingen der Durchführung waren klare Ziele sehr wichtig, die im Vorfeld gemeinsam festgelegt wurden und produkteorientiert, konkret und pragmatisch waren. Ein weiterer Erfolgsfaktor war die sehr gute Beratung und Führung durch unsere Moderatorin. Hoch erfreulich war auch das grosse Engagement des Teams.»
«Besonders wichtig scheint mir, dass die Schulpflege den Lehrpersonen Verständnis und Unterstützung entgegenbringt, aber auch klar vertritt, dass der integrative Weg eine verbindliche, gesetzliche Vorgabe ist. Die Lehrpersonen müssen sich dieser Herausforderung stellen und die Integrative Förderung nach bestem Wissen und Gewissen leben.»

Einbettung in den lokalen Schulentwicklungsprozess

Welche Prozesse sind mit der Weiterbildungswoche in Ihrer Schule angegangen oder sogar ausgelöst worden?
Wie fliessen die Ergebnisse in die zukünftige Schulentwicklung in Ihrer Schule ein?

«Wichtigste Prozesse und Ergebnisse:
- Intensive Auseinandersetzung mit den Veränderungen im Zusammenhang mit der Einführung der geleiteten Schule
- Standortbestimmung auf Struktur- und Teamebene
- Erste Kontaktnahme von zukünftigem Schulleiter und Team
- Die Ergebnisse der Weiterbildungswoche werden in die Schulprogrammarbeit einfliessen
- Stärkung des Teams
- Gewichtung der pädagogischen Schwerpunkte
- Zufriedenheit mit den Ergebnissen der Arbeit. Die Arbeiten der Weiterbildungswoche wurden inzwischen zu einem grossen Teil abgeschlossen und umgesetzt.»

«Ein Weiterbildungstag zum Thema ‹Schulprogrammarbeit› ist konkret in Vorbereitung.»
«Die einzelnen VSG-Angebote, die während der Woche durchgeführt wurden, mussten in den Gesamtprozess unserer Schule eingebunden werden, indem die Prioritäten und nächsten Schritte in der Jahrsplanung Aufnahme fanden. Die Verantwortung für die Schulentwicklung liegt ja nach wie vor bei uns in der eigenen Schule.»
«Besonders fokussiert wurde die Zusammenarbeit schlechthin; sowohl das Teamteaching in den Klassen der Unterstufe wie auch die fachliche Zusammenarbeit zwischen Regelklassenlehrpersonen und Schulischen Heilpädagog/innen. Insofern wird diese Thematik in die Jahresplanung aufgenommen, interne Weiterbildungen organisiert, gemeinsam erarbeitete Regeln der Zusammenarbeit umsetzen, über die Gemeindegrenzen hinaus blicken usw.»
«Viele Lehrpersonen kennen die Grundlagen, wie integrativ gearbeitet werden kann. Sie verfügen über die nötigen Kenntnisse und haben entsprechendes Material zur Seite. Jetzt gilt es noch, das Erlernte umzusetzen. Dazu sind gute praktische Beispiele dringend nötig. So besuchen in einzelnen Schuleinheiten die Lehrpersonen benachbarte Gemeinden, in denen integrativ gearbeitet wird oder begleiten eine Schulische Heilpädagogin bei ihrer Arbeit.»

Empfehlungen

Was würden Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen einer anderen Schule für die Planung bzw. Durchführung einer solchen Weiterbildungswoche empfehlen?

«Ein intensives Coaching ‹von aussen› war uns wichtig für eine gut strukturierte und produktive Arbeit. Ergebnisorientierte Zielsetzung bringt sichtbare Resultate und wird vom Team entsprechend gut aufgenommen. Auch für ‹Geselligkeit› sollte genügend Zeit eingeplant werden.»
«Eine rechtzeitige Terminplanung mit den Hochschulen und eine gute Absprache mit den Dozierenden ermöglicht gut organisierte und passende Durchführungen während der Weiterbildungswoche.»
«Die Schulpflege resp. die zuständige Arbeitsgruppe muss klare Ziele vor Augen haben.»
«Die VSG-Umsetzung erfordert eine klare Sprache und Erwartungshaltung. Die Schulbehörde sollte glaubhaft weiterführende Unterstützungsleistungen anbieten, sozusagen als Fortsetzung der bereits absolvierten Aktivitäten. Damit bleiben die Lehrpersonen mitverantwortlich beteiligt. Schulpflege und Schulleitungen sollten bei der Umsetzung der Weiterbildungsziele mit Konsens am gleichen Strick ziehen.»
«Die Schulkonferenz muss Konsens darüber haben, was die Weiterbildung für Resultate und Ziele erfüllen soll. Darüber muss im Team vor der Durchführung ausgiebig diskutiert werden.»
«Der Weg, der noch bevorsteht, scheint bisweilen doch sehr lang und steinig. Widerstand gehört jedoch zu jedem grossen Unternehmen. Bisweilen hilft der Blick zurück, um festzustellen, wie weit man doch – miteinander – bereits gekommen ist.»

Reto Kuster, Dozent und Projektassistent Umsetzung VSG an der Pädagogischen Hochschule Zürich.
reto.kuster@phzh.ch
Iris Henseler Stierlin, Dozentin und Projektleiterin Umsetzung VSG an der Pädagogischen Hochschule Zürich.
iris.henseler@phzh.ch

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 26 – Präsentation Medienkonferenz „Sonderpädagogisches Konzept“ am 11.6.2010

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Medienkonferenz

Vernehmlassung zum Sonderpädagogischen Konzept für den Kanton Zürich

11. Juni 2010

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Inhalt

- Sonderpädagogisches Konzept
- Auswertung und Ergebnis Vernehmlassung
- Entscheide für das weitere Vorgehen
- Vorschläge für kurzfristige Entlastungsmassnahmen
- Fragen

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Eckpunkte Sonderpädagogisches Konzept

- Ausgangspunkt: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA)
- Beibehaltung des sonderpädagogischen Angebotes gemäss VSG
- Orientierung am Bildungsauftrag der Regelschule
- Kommunale Erweiterung der sonderpädagogischen Angebote der Regelschule
- Flexibilisierung der Angebote im Bereich der Sonderschulung
- Standardisiertes Abklärungsverfahren
- Kantonale Fachstelle verstärkte Massnahmen

3

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Auswertung und Ergebnisse Vernehmlassung

- Vernehmlassung vom 24. November 2009 bis zum 31. März 2010
- 260 differenzierte Antworten
- Teilweise sehr ausführliche Antworten
- Konzept wurde von den Vernehmlassungsadressaten mehrheitlich kritisch aufgenommen
- Kritikpunkte und Einwände (wie auch die Lösungsvorschläge) fielen sehr unterschiedlich aus

4

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Zustimmung

- Orientierung am Bildungsauftrag der Regelschule
- Grundsatz Integration „Eine Schule für alle“
- Beibehaltung des bisherigen sonderpädagogischen Angebots
- Einführung standardisiertes Abklärungsverfahren
- Pauschalfinanzierung der Tagessonderschulen
- Kantonalisierung der Schulpsychologie
- Bedingte Zustimmung für die flexiblere Verwendung von Ressourcen

5

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Kritik

- Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden durch Aufteilung der Sonderschulen in zwei Gruppen
- Umlagerung von Ressourcen
- Verknüpfung des Konzepts mit Einsparungen für den Kanton
- Überprüfung der Zuweisung zu Sonderschulen durch eine kantonale Fachstelle
- Assistenz in Regelschulen
- Finanzierung Transportkosten

6

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Entscheide für weiteres Vorgehen

– Es gilt der gesetzliche Auftrag der Integration

– Verzicht auf ein umfassendes Sonderpädagogisches Konzept:

→ Konzept ist sehr komplex

→ Befürchtung von zusätzlichen Belastungen wird ernst genommen

– Schrittweises und themenbezogenes Vorgehen

– Kanton Zürich erfüllt Bundesanforderungen bereits weitgehend mit VSG und VSM

7

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Folgerungen

→ Der Kanton beteiligt sich weiterhin an den Sonderschulen

→ Mehrheitsfähige Elemente der Vernehmlassungsvorlage werden weiter verfolgt, z. B.

- Standardisiertes Abklärungsverfahren
- Regelungen Vorschulbereich (KJHG)

8

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Kurzfristige Entlastungsmassnahmen

Änderungen der sonderpädagogischen Verordnung:

→ Die Pflicht zum Teamteaching wird gelockert. (Änderung § 6 VSM)

→ Aufhebung Mindestangebot von Förderlehrpersonen auf der Sekundarstufe (Änderung § 8 VSM)

Änderungen werden so rasch als möglich umgesetzt, so dass Umsetzung ab neuem Schuljahr möglich ist.

9

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Für weitere Fragen stehen

Regine Aeppli
Bildungsdirektorin

und

Martin Wendelspiess
Chef Volksschulamt

gerne zur Verfügung.

10

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0

Anhang 27 – Information VSA „Verzicht Sonderpädagogisches Konzept“

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

10/152-01 (1 Seite)
Fax/Mail: 11.6.2010, 9.30 Uhr

Medienmitteilung der Bildungsdirektion

Verzicht auf das neue Sonderpädagogische Konzept

Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat die Vernehmlassungsantworten zum Sonderpädagogischen Konzept ausgewertet. Aufgrund der kritischen Rückmeldungen wird das neue Konzept nicht umgesetzt. Der Kanton beteiligt sich weiterhin finanziell an den Sonderschulen. Zudem werden die Vorgaben der sonderpädagogischen Verordnung gelockert, um die Regelschulen zu entlasten.

Rund 260, teilweise sehr ausführliche Antworten, gingen zur Vernehmlassung des Sonderpädagogischen Konzepts ein. Durchgeführt wurde diese von November 2009 bis März 2010.
Die Antworten zeigen, dass der Grundsatz der Integration begrüsst wird. Die inhaltliche, organisatorische und finanzielle Ausgestaltung des vorgesehenen sonderpädagogischen Konzepts stösst jedoch in zentralen Punkten auf Kritik. Dazu gehört die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Sonderschulung ebenso wie der Finanzierungsumfang und -modus. Deutlich sichtbar wurde die Befürchtung, die angestrebte Integration von Kindern aus Sonderschulen belaste die Regelschule trotz verstärkter Möglichkeit der Umlagerung von Ressourcen.

Aufgrund dieser Rückmeldungen gelangt die Bildungsdirektion zum Schluss, das neue Sonderpädagogische Konzept nicht umzusetzen. Damit ändert sich nichts an der finanziellen Beteiligung des Kantons an den Sonderschulen: Die bewilligten Sonderschuleinrichtungen bleiben bestehen und erhalten Leistungsvereinbarungen. Mehrheitsfähige Elemente der Vernehmlassungsvorlage werden weiter verfolgt: So beispielweise die Erweiterung des Handlungsspielraums der Gemeinden und ein standardisiertes Abklärungsverfahren. „Im sonderpädagogischen Bereich braucht es pragmatische und praktikable Lösungen“, sagt Bildungsdirektorin Regine Aeppli, „deshalb gehen wir jetzt schrittweise vor.“

Lockerung der sonderpädagogischen Verordnung

Die kritischen Rückmeldungen auf das neue Sonderpädagogische Konzept nahm die Bildungsdirektion auch zum Anlass, die bestehende sonderpädagogische Verordnung zu überprüfen. Mit zwei Massnahmen soll die Regelungsdichte abgebaut und die Volksschule entlastet werden. Die Verpflichtung zum Team-Teaching wird auf allen Stufen der Volksschule gelockert. Auf der Sekundarstufe sollen die Schulen zudem die Form der integrativen Förderung selber und freier festlegen können, indem Mindestangebote von Förderlehrpersonen im Unterricht nicht mehr vorgeschrieben werden. Diese Vorschläge werden dem Regierungsrat so bald als möglich vorgelegt, damit sie ab dem neuen Schuljahr umgesetzt werden können.

Der Auswertungsbericht ist zu finden auf www.vsa.zh.ch

Kommunikationsabteilung des Regierungsrates des Kantons Zürich
Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 59 00 - Telefax 043 259 20 42 - kommunikation@sk.zh.ch
Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 28 – Übersicht „Unterstützungsleistungen“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Übersicht der Unterstützungsangebote ‚Umsetzung VSG' im Departement BS

Phase	Themen / Inhalte	Fokus der Beratungsleistung/schulinternen WB	Settings / Prozesse	Ebene	Leistungserbringerln
0	**Leistungen**: - Drehbuch mit Standortbestimmung Online und auf Papier - Reg. Informations-Veranstaltungen - Beratung durch VSA telefonisch und vor Ort **Themen**: - Budget - Planung - Aufbau Steuergruppe	Unterstützung der Gemeinden bei der Planung der Umsetzung: – Bildung einer Steuergruppe (Leitung bei Schulpflege, Einbezug der Schulen) – Erarbeitung eines groben Ablaufs der Umsetzung und Budgetplanung	• Beratung	Gemeinde	Team Umsetzung VSG

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Phase	Themen / Inhalte	Fokus der Beratungsleistung	Settings / Prozesse	Ebene	LeistungserbringerIn
1	**Leistungen***: 2 bzw. 3 BHT **Thema**: - Rollenklärung Behörden (Vorbereitung durch die Steuergruppe)	**Inhalte:** • Führungsverständnis und -aufgaben Knowhow über Funktionen, Rollen, Arbeitsweisen • Verhältnis der Schulpflege zu den verschiedenen Gremien • Strategische vs. operative Aufgaben im Rahmen der geleiteten Schule > Differenzierung der Aufgaben > Organigramm > Zeitgefässe • Grösse und Aufgaben der Behörden **Ziele Beratung:** • Führungsverständnis und Organisationsgrundsätze sind geklärt und festgehalten • Vorstellung über die Arbeitsweise einer geleiteten Schule ist vorhanden **Ziele Schule/Gemeinde:** • Das in der Beratung erarbeitete Führungsverständnis wird gelebt und wenn nötig angepasst	• Retraite/Sitzung Behörden	Gemeinde	PHZH

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

	- Begleitung und Coaching der Teilprojektgruppe ‚Geleitete Schule'	**Inhalte:** • Je nach Bedarf der Teilprojektgruppe ‚Geleitete Schule' (z.B. Vorbereitung Kickoff und Retraite/Sitzung Behörden zur Rollenklärung, Erstellen einer Projektplanung „Geleitete Schule") **Ziele Beratung:** • Optimale Arbeitsfähigkeit der Teilprojektgruppe „Geleitete Schule" durch klare Projektorganisation **Ziele Gemeinde/Schule:** • Teilprojektgruppe arbeitet selbständig, zielgerichtet und weiss, wie sie sich Hilfe holen kann.	• Einsitz in Teilprojekt-gruppe ‚Geleitete Schule' • Unterstützung und Inputs bei Fachthemen		

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

	- Durchführung Kickoff-Tag (für Gemeinden ohne geleitete Schulen)	**Inhalte:** Entwickeln der Organisationsgrundsätze: • Vorstellen grober Teilprojektplanung zur ‚Einrichtung der geleiteten Schule' • Gemeinsames Verständnis für Abläufe und Instrumente • Was bringt die neue Organisationsform ‚geleitete Schule'? > Chancen, Befürchtungen und Entwicklungsschwerpunkte • Wie wird an einer geleiteten Schule (zusammen-)gearbeitet? • Führungsverständnis in der neuen Organisation > Leitfragen entwickeln • Rollenklärung Behörden, Schulleitung (SL), Schulkonferenz (SK), Lehrpersonen (LP) **Ziele Beratung:** • Die Beteiligten haben ein Grundwissen über geleitete Schulen und deren Arbeitsweisen • Die Beteiligten kennen den Ablauf des Gesamtprozesses (Grobplanung mit Zeitplan, Budget, Projektorganisation, Projektleitung, Einbezug der Beteiligten, externe Beratung etc.) • Gemeinsamer Handlungs- und Entwicklungsbedarf ist erhoben und priorisiert **Ziele Gemeinde/Schule:** • Das Grundwissen und die Arbeitsweisen, welche in der Kickoff-Veranstaltung vermittelt wurden, werden von den Beteiligten bei der Entwicklung zur Geleiteten Schule als Handlungs- und Entscheidungsbasis genutzt	• (Vorbereitung) Kickoff-Tag • Moderation klären		

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Phase	Themen / Inhalte	Fokus der Beratungsleistung	Settings / Prozesse	Ebene	LeistungserbringerIn
2	**Leistungen***: 2 bzw. 3 BHT **Thema**: - Unterstützung der Teilprojektgruppe „Geleitete Schule“ bei der Erarbeitung des Organisationsstatuts	**Inhalte:** • Analyse der aktuellen Situation bezüglich Funktionen und Entscheidungsverläufe • Klärung und teilweise Erarbeitung des ‚Organisationsstatuts’ Organisationsstatut: 1. Organigramm 2. Klärung der Kompetenzen und Zuweisung von Aufgaben anhand des Funktionen-Diagramms 3. Stellenbeschriebe (z.B. SL, Dienste etc.) 4. Einzelne Prozessbeschriebe für Abläufe, die regelmässig zu Fragen und Konflikten geführt haben 5. Sammlung der Reglemente und Konzepte (z.B. Kommunikationskonzept) **Ziele Beratung:** • Teilprojektgruppe „Geleitete Schule“ ist befähigt, das Organisationsstatut zu erstellen **Ziele Gemeinde/Schule:** • Das Organisationsstatut ist Ende Schuljahr erstellt und von Schulpflege genehmigt	• Beratung der Steuergruppe	Gemeinde	PHZH

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

	- Einbezug der Beteiligten in Entscheidungsprozesse	**Inhalte:** • Arbeit mit und in den Gremien • Abläufe und Prozesse bei der Vernehmlassung des Organisationsstatuts • Entscheidungsprozesse und Kommunikation • Einbezug von Beteiligten: Wer wird wann, wie und in welcher Rolle einbezogen? **Ziele Beratung:** • Die Teilprojektgruppe „Geleitete Schule“ kennt Methoden und Instrumente, um die Beteiligten in den Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess einzubinden **Ziele Gemeinde/Schule:** • Die Beteiligten kennen mögliche Organisationsstrukturen und -abläufe • Vernehmlassungen sind mit geeigneten Methoden und Instrumenten zur Zufriedenheit der Beteiligten durchgeführt • Die Reorganisation der Schule wird von den Beteiligten akzeptiert	• Gremienarbeit		

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

	- Stellenbeschrieb und Anstellungsverfahren für die Schulleitung (für Gemeinden ohne geleitete Schulen)	**Inhalte:** • Prozess aufzeigen (Wie bezieht die Steuergruppe die Schulen mit ein? Wie laufen die Vernehmlassungen?) -> Vorstellen vorgeschlagener Prozedere (VSA) und Anpassungen • Auseinandersetzung mit dem lokalen Schulleitungsprofil • Erstellen des Anforderungsprofils und des Stellenbeschriebes für die SL • Stellenausschreibung (intern und extern) • Selektions- und Anstellungsverfahren festlegen: z.B. Bildung einer Personalkommission **Ziele Beratung:** • Geklärte Abläufe und Prozesse • Teilprojektgruppe ist befähigt, Stellenprofil SL zu erstellen **Ziele Gemeinde/Schule:** • Schulleitung ist aufgrund eines transparenten und von den Beteiligten akzeptierten Verfahrens angestellt	• Beratung der Steuergruppe (z.B. Hearing)		

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Phase	Themen / Inhalte	Fokus der Beratungsleistung	Settings / Prozesse	Ebene	LeistungserbringerIn
3	**Leistungen*:** 1 BHT interne Weiterbildung für TAV-Schulen bzw. 3 BHT für die übrigen Schulen	**Voraussetzungen aller Schulen:** - SL angestellt - Organisationsstatut vorhanden - zusätzlich bei TAV-Schulen und eventuell gemeindeeigenen geleiteten Schulen: - Leitideen sind festgehalten	IW	Schulen und evtl. Teilprojektgruppe, Gemeinden	PHZH
a) Für TAV-Gemeinden und gemeindeeigene geleitete Schulen mit mehrjähriger Praxis **Thema:** -Schulprogrammarbeit und Qualitätssicherung		**Inhalte:** • <u>TAV-Schulen und geleitete Schulen mit mehrjähriger Praxis:</u> Schulprogrammarbeit als Basis / Instrument der schulinternen Qualitätssicherung -> Qualitätszirkel **Ziele Beratung:** • Weiterführendes Wissen über schulische Qualitätssicherung mit der Schulprogrammarbeit und über die Einführung des Qualitätszirkels **Gemeinde/Schule:** • Die Schule ist befähigt, anhand der Schulprogrammarbeit Qualität weiter zu entwickeln und kontinuierlich zu sichern	• Standort-bestimmung zum Schulprogramm unter Q-Aspekten > Qualitätszirkel	Schulen und evtl. Teilprojektgruppe, Gemeinden	PHZH

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

b) Für Gemeinden ohne oder neu geleitete Schulen Jahresplanung mit dem Ziel ‚Entwicklung des Schulprogramms' - Arbeit mit Schulleitung und im Team > Reflexion am Evaluationstag - Schulprogrammarbeit	**Inhalte:** • Jahresplanung mit Projektplan zur Erarbeitung des Schulprogramms • Schulprogrammarbeit als Basis / Instrument der schulinternen Qualitätssicherung -> Qualitätszirkel • Standortbestimmung durch die Schulleitung in Bezug auf die Umsetzungsbereiche gemäss Volksschulgesetz (-> Vorlagen VSA); Erarbeitung der Leitideen der Schule • Evaluation insbesondere der Arbeit geleitet und im Team **Ziele Beratung:** • Schulleitung und Schulkonferenz sind befähigt, das erste Jahr zu planen und das Schulprogramm zu erstellen • Schulleitung und Schulkonferenz sind befähigt, die Jahresplanung im ersten Jahr zu evaluieren und die Zusammenarbeit am Ende des Schuljahres systematisch zu reflektieren **Ziele Gemeinde/Schule:** • Jahresplanung und Projektplan sind erstellt und am Ende des ersten Schuljahres evaluiert • Schulprogramm ist in Zusammenarbeit von Schulleitung und Schulkonferenz erarbeitet und von der Schulpflege genehmigt; ebenso ist die Jahresplanung für das folgende Schuljahr erstellt	• Input zu Projektarbeit für Teams im Zusammenhang mit Jahresplanung • Beratung & Empowerment zur Erstellung Jahresplanung, Entwicklung eines Schulprogrammsund Evaluation Jahresprogramm • Evaluationstag: Rückblick auf die Zusammen-arbeit im ersten Jahr	Schulen und evtl. Teilprojektgruppe, Gemeinden	PHZH

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Phase	Themen / Inhalte	Fokus der Beratungsleistung	Settings / Prozesse	Ebene	Wer?
4	**Leistungen:** 7 bzw. 8 HT interne WB **Themen:** - Partizipation - Sprache - Umgang mit Vielfalt - Qualitätssicherung	**Voraussetzungen:** - SL angestellt - Organisationsstatut vorhanden - Schulprogramm und Jahresplanung vorhanden **Ziele** - Fachbezogene Weiterbildung innerhalb der Schuleinheiten - Sicherstellung der (Weiter-)Entwicklung der Themenschwerpunkte - Arbeit in Arbeitsgruppen zu den Inhalten, zur Zusammenarbeit, zur Rollenklärung und zum Teamteaching	• Schulinterne WB	Schule	PHZH HfH
	- *Partizipation/Mitwirkung in der Schule*	**Inhalte:** ***Sinn und Zweck der Partizipation/Mitwirkung*** - Schule als Gemeinschaft - Schule als Brennpunkt der Pluralität der Wertvorstellungen - Partizipation und Intergration - Partizipation und Zürcher Lehrplan - Mitwirkung als pädagogischer Ansatz ***Arten und Formen der Partizipation/Mitwirkung*** - Arten und Formen der Gelingensfaktoren der Partizipation und Mitwirkung in der Schule von Schülerinnen und Schülern - Arten, Formen und Gelingensfaktoren der Mitwirkung und Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern ***Partizipation und Teamentwicklung*** - Vorgehensweise - Methoden - Nächste Schritte der jeweiligen Schule (Transfer) ***Partizipation von Schülerinnen und Schülern in der Schule***	• Exemplarisches Lernen organisieren • Inputveranstaltungen als Anstoss zu Entwicklung • Vernetzungsgefässe mit anderen Schulen	Schule	PHZH HfH

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

		- Vorgehensweise - Reglemente erarbeiten - Nächste Schritte der jeweiligen Schule (Transfer) ***Zusammenarbeit mit und Mitwirkung der Eltern in der Schule*** - Vorgehensweise - Reglemente erarbeiten - Nächste Schritte der jeweiligen Schule (Transfer)			
	- Sprache	**Inhalte:** ***Sprachleistungen beobachten, beurteilen, fördern*** - Harmos, Pisa et al. - Lern-, Prüfungs- und Testaufgaben - Diagnosekompetenz, Diagnoseinstrumente - Sprachförderkonzepte - Input- vs. Outputorientierung - Schulleistungen in den versch. Sprachbereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hören, Grammatik, Rechtschreibung - Sprachförderung: Materialien, Lehrmittel etc. - Notengebung, neue Zeugnisse ***Lese- und Schreibkultur in Schule und Alltag*** *Schule* - Literalität im Schulalltag - Medienzugänge in der Schule - Kinderpartnerschaften - Schulprogramm Literalität *Unterricht* - Offener Leseunterricht - Vorlesen - Lesen im Schulalltag - Anschlusskommunikation - Information Literacy - Lesestrategien - Lesetraining nach Bedarf		Schule	PHZH HfH

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

		Bibliothek - Bibliothekseinführung - Regelmässige Bibliotheksbesuche - Dienstleistungen (Medienkisten, Buchempfehlungen etc.) - Beratung von Kindern *Familie* - Miteinbezug zu Hause - Zugang zu Medienangeboten - Elternbildung - Gemeinsame Projekte *Öffentlichkeit* - Kontakte zur Quartierbevölkerung - Kontakte zu Medienprofis - Nutzung von Online-Lernangeboten (WebQuest, Antolin) - Online Klassenkontakte ***Mehrsprachigkeit*** - Sprachvermittlung vs. Sprachentfaltung - Language Awareness ***Deutsch als Zweitsprache (DAZ)*** - Schulische Förderung von Zweisprachigkeit - Chancengleichheit - Handlungskontexte - Feststellung von Lernausgangslagen und spezifischen - Förderbedarfen - Projekte und Methoden zur gezielten Förderung der Zweitsprache Deutsch - Meta-sprachliche Fertigkeit - Sprachliche Assimilation - Bedeutung fremder Kulturen und Sprachen (Deutsch als Zweitsprache und Erlernen von Fremdsprachen)			
	- Umgang mit Vielfalt	**Inhalte:** - Müssen noch festgelegt werden *-> in Zusammenarbeit mit dem VSA und der HfH*	• Input • Arbeitsgruppen für Intervallarbeit	Schule	PHZH HfH

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

	- Qualitätssicherung	**Inhalte:** ***Qualitätsentwicklung und Evaluation*** - Definitionen von Qualität, Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung - Sinn und Modelle schulischen Qualitätsmanagements (FQS, Q2E, …) - Grundhaltungen: Lern-, Entwicklungsorientierung, Fehlerkultur, „lernende Organisation“ - Vorgaben Kt. Zürich: Rahmenkonzept QM, Handbuch Schulqualität, Handreichung - Ablauf einer QE, Rollen der Beteiligten, Chancen und Risiken - Evaluation: Fremd- und Selbstevaluation, Schul- und Unterrichtsebene, Raster zur Planung einer Evaluation ***Schulqualität*** - Definition von Schulqualität durch Staat und Politik, Profession und Beteiligte: Lehrplan, Geleitete Schulen, Schulprogramm, Ansprüche von Eltern, Mitwirkung von Schüler/innen, … - Kriterienlisten aus der Schulqualitätsforschung, z.B. Rutter (1980), Steffen & Bargel (1992), Fend (1998), Dubs (…) - Aktuelle Forschungen - Selbst- und Fremdevaluation auf Schulebene (Beispiele) - Analyseraster, z.B. nach Q2E ***Unterrichtsqualität*** - Definition von Unterrichtsqualität durch Staat und Politik, Profession und Beteiligte: Lehrplan, Lehrmittel, Lehrpersonen als Experten für das Lernen, Ansprüche von Schüler/innen und Lehrer/innen - Grundhaltungen: Das Lernen steht im Zentrum; Eigenständiges und kooperatives Lernen; Fehlerkultur - Pädagogik: Kriterienlisten für guten Unterricht, z.B. Meyer, Moser & Tresch, Q2E - Artikel von Reusser, Weinert, Helmke, Altrichter - Selbst- und Fremdevaluation auf Unterrichtsebene (Beispiele) - Wege der UE: mit Kolleg/innen zusammen Unterricht beobachten, rückmelden, weiter entwickeln		Schule	PHZH HfH

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 29 – Broschüre „UL & WB-Angebote“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Umsetzung Volksschulgesetz

Unterstützungs- und Weiterbildungsangebote

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Fischer Wind fürs Schulsystem
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg
ISBN 978-3-89670-995-0

Aufbau geleitete Schule / Arbeit mit Schulprogramm

Arbeiten an pädagogischen Schwerpunkten

Coaching

Beratung für QUIMS-Schulen

Schulleitungen

DaZ / QUIMS

Pädagogische Schwerpunkte

Schulische Heilpädagogik

Inhaltsverzeichnis

Aufbau geleitete Schule / Arbeit mit Schulprogramm
Arbeiten an pädagogischen Schwerpunkten
Coaching
Beratung für QUIMS-Schulen

Schulleitungen
DaZ / QUIMS
Pädagogische Schwerpunkte
Schulische Heilpädagogik

Impressum

Unterstützungs- und Weiterbildungsangebote

Herausgeberin
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion
raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Bezugsadresse:
Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2007
© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Einleitung

Um das neuen Volksschulgesetz erfolgreich und für alle gewinnbringend umzusetzen, stellt der Kanton den Gemeinden ein umfassendes, bedarfsgerechtes Unterstützungs- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung. Es hilft Gemeinden und Schulen bei der Umsetzung der Neuerungen. Je nach Thema und Umsetzungsphase (siehe dazu Grafik «Umsetzungsphasen» und «Unterstützungsleistungen») können die Leistungen beim Volksschulamt, der PHZH, der HfH oder freien Beraterinnen und Beratern angefordert werden. Die Unterstützungsleistungen des Volksschulamtes sind nicht Gegenstand dieser Broschüre.

Im ersten Teil der Broschüre (Beratungen, interne Weiterbildungen und Coaching) finden Sie die Beratungsangebote auf Gemeindeebene und die internen Weiterbildungen für Schulen sowie die Coachings für Schulleiterinnen und Schulleiter. Der erste Teil ist gegliedert in:

- Aufbau der geleiteteten Schule / Arbeit mit Schulprogramm
- Arbeit an pädagogischen Schwerpunkten und am Querschnitthema Qualität
- Coaching
- Beratung für QUIMS-Schulen

Die entsprechende Farbsystematik (siehe Inhaltsverzeichnis) hilft Ihnen, sich zu orientieren und die Angebote schnell zu finden.

Die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes bringt auch einen erhöhten Weiterbildungsbedarf in den Bereichen Schulorganisation und Pädagogik mit sich.

Im zweiten Teil der Broschüre ist das Weiterbildungsangebot in den Bereichen

- Schulleitung
- schulische Heilpädagogik
- Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Sprachfördeung
- Qualitätsentwicklung

beschrieben.

Die Unterstützungsleistungen, die internen Weiterbildungsangebote und die Weiterbildungen im Bereich Schulorganisation und Pädagogik wurden von der PHZH, der HfH und dem Volksschulamt gemeinsam entwickelt und konzipiert. Damit ist eine gemeinsame inhaltliche Ausrichtung der beteiligten Institutionen gewährleistet.

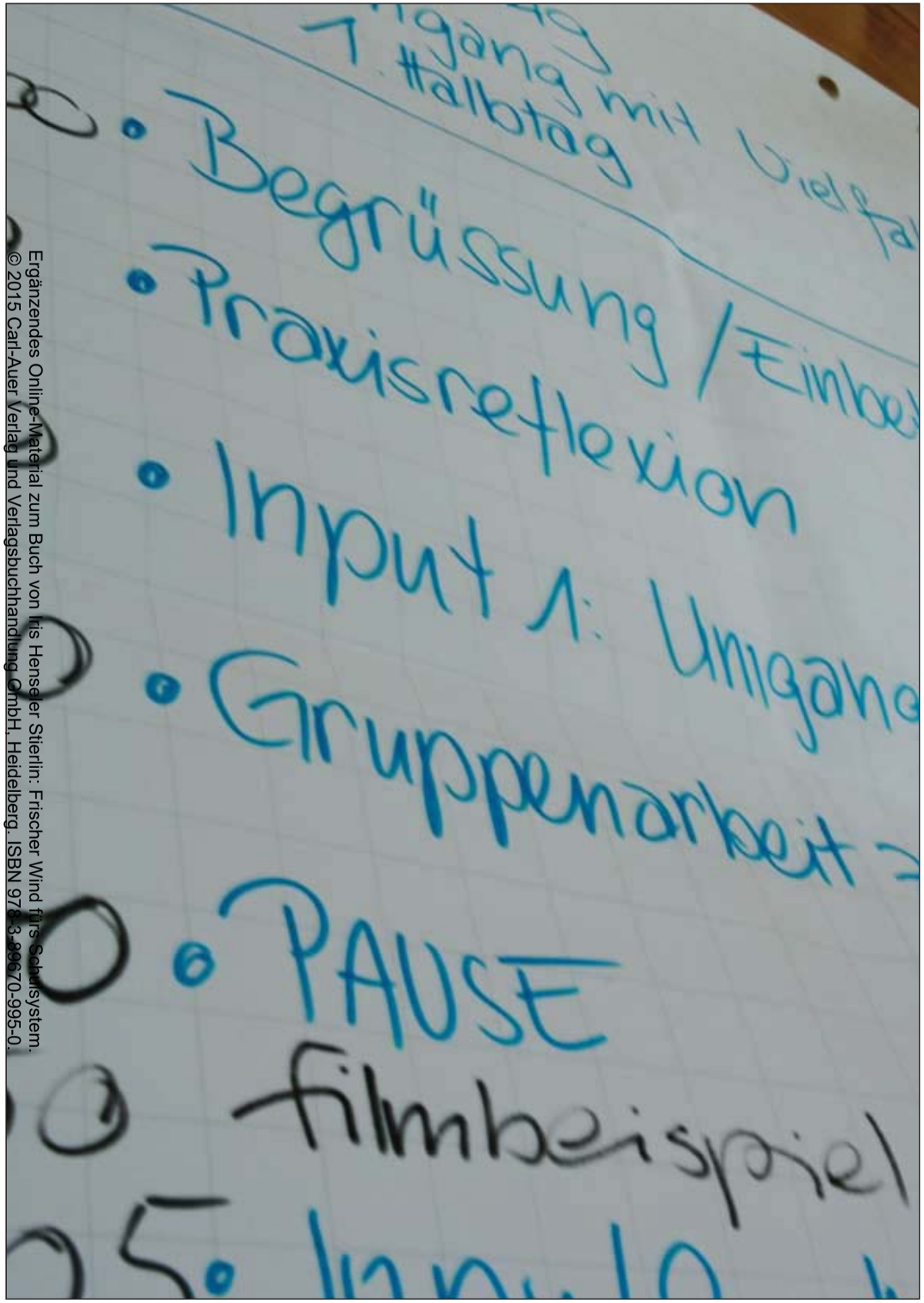

Umsetzungsphasen

Bereich Schul- und Organisationsentwicklung

		Phase	Arbeitsschwerpunkte	Angebot Weiterbildungs- und Unterstützungsleistungen
Gemeinde		**Umsetzungsplanung auf Gemeindeebene**	→ Bildung einer Steuergruppe (Leitung bei Schulpflege, Einbezug der Schulen) → Erarbeitung eines groben Ablaufs der Umsetzung und Budgetplanung	**VSA** **Team Umsetzung VSG** **– Beratung**
Gemeinde	**Phase I** **½ bis 1 Jahr**	**Startphase geleitete Schule**	→ Erarbeitung eines neuen Rollenverständnisses durch Schulpflege → Rollenklärung Schulpflege – Schulleitung – Schulkonferenz (– Eltern) → «Kickoff» mit ganzer Schule	**PHZH und Dritte** **– Beratung**
Gemeinde	**Phase II** **1 Jahr**	**Strukturklärung**	→ Erarbeitung des Organisationsstatuts → Anstellungsverfahren Schulleitung (bis Anfang Februar abschliessen)	**PHZH und Dritte** **– Beratung**
		Amtsantritt SL		
Schule	**Phase III** **1 Jahr**	**Planungsjahr**	→ Jahresplanung erstellen → Standortbestimmung auf Schulebene bezogen auf das VSG → Schulprogramm mit Jahresplanung für das Folgejahr → Kritische Würdigung an einem Evaluationstag	**PHZH und HfH** **– interne Weiterbildung** **– Coaching SL**
Schule	**Phase IV** **3 bis 5 Jahre**	**Pädagogische Entwicklung, Qualitätssicherung**	→ Arbeit an pädagogischen Schwerpunkten: Partizipation / Mitwirkung Sprachförderung, Umgang mit Vielfalt / Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen → Weiterentwicklung der eigenen Qualitätssicherung / Schulprogrammarbeit → Umsetzungsphase endet mit einer umfassenden Standortbestimmung, die zu einem neuen Schulprogramm führt	**PHZH und HfH** **– interne Weiterbildung** **– Weiterbildung** **– Coaching SL**

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Hensler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Das Volksschulgesetz erzielt Wirkung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Angebotsliste für Beratungen, interne Weiterbildungen und Coaching

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Beratung, interne Weiterbildung und Coaching

Der erste Teil dieser Broschüre informiert über die Beratungsangebote auf Gemeindeebene und die internen Weiterbildungen für Schulen sowie die Coachings für Schulleiterinnen und Schulleiter.

Die Angebote sind kurz mit Inhalt und Ziel beschrieben und enthalten einen Hinweis auf die Anbieter. Sie werden bei Bedarf auf unserer Website **www.volksschulamt.zh.ch** (Umsetzung neues Volksschulgesetz – Unterstützungsleistungen), auf der Website der Pädagogischen Hochschule Zürich **www.PHZH.ch/umsetzung-vsg** und auf der Website der Hochschule für Heilpädagogik **www.hfh.ch/umsetzung-vsg** aktualisiert. Die Umsetzungsbeauftragten werden darüber informiert.

Startphase geleitete Schulen (Beratung auf Ebene Gemeinde)
Strukturklärung (Beratung auf Ebene Gemeinde)
1. Jahr mit Schulleitung (Interne Weiterbildungen auf Ebene Schule)
Querschnittthema Qualität
Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation (Pädagogischer Schwerpunkt)
Umgang mit Vielfalt/Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (Pädagogischer Schwerpunkt)
Sprachförderung (Pädagogischer Schwerpunkt)
Coaching für Schulleiterinnen und Schulleiter
Beratung für QUIMS-Schulen

Beratung

Beratungen werden auf Gemeindeebene angeboten. Hier kann das Angebot im Rahmen der vorgegebenen Themen individuell auf die Gemeinde abgestimmt und vorbereitet werden.

Die Beratungsangebote beziehen sich auf die ersten beiden Phasen der Einführung geleiteter Schulen (siehe Grafik «Umsetzungsphasen» auf Seite 7 und Tabelle auf der folgenden Seite). Die erste Phase ist die Startphase, in der sich Behörden und Schulen auf die Umsetzung einstimmen und sich damit beschäftigen, was die Einrichtung von Schulleitungen für alle Beteiligten und ihre Aufgaben bedeutet. Nach dieser grundsätzlichen Klärung wird in der zweiten Phase festgehalten, wie die Schulgemeinde neu strukturiert wird und wie die Kompetenzen verteilt werden. In den ersten beiden Phasen liegt die Federführung bei der Schulbehörde. Entsprechend finden die Beratungsangebote auch auf Gemeindeebene statt.

Interne Weiterbildung

Die interne Weiterbildung findet anschliessend (Phase drei und vier) auf Schulebene statt und ist stärker modularisiert. Das heisst, die Schulen können Inputs zu Themen abrufen, welche die wichtigen pädagogischen und schulentwicklerischen Bereiche der Umsetzung abdecken. Wichtig ist, dass diese Inputs nicht als vereinzelte Aktionen durchgeführt werden, sondern in den langfristigen Schulentwicklungsprozess eingebunden sind. Der Prozess liegt in den Händen der Schulkonferenz unter Führung der Schulleitung. Sie garantiert die nachhaltige Nutzung dieser Inputs.

Das erste Jahr der Schulleitung ist nach den beiden Phasen auf Gemeindeebene die dritte Phase. Die

Schule plant hier ihre Zukunft und evaluiert erstmals ihre Arbeit. Die Angebote sind entsprechend auf Schulebene angesiedelt. Wichtige Themen sind die Erarbeitung einer Jahresplanung, des Schulprogramms, die Evaluation der Arbeit im Team und erste Erfahrungen mit Projektarbeit.

Ab dem zweiten Jahr mit Schulleitung arbeitet die Schule an den pädagogischen Schwerpunkten ihres Schulprogramms. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Volksschulgesetzes sind dies die Themen Mitwirkung / Partizipation (Eltern / Schülerinnen und Schüler) und Umgang mit Vielfalt / Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Zudem erteilte der Bildungsrat den Auftrag, die Lesefähigkeit der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Umsetzung des Volksschulgesetzes zu fördern. Entsprechend wird auch der Bereich Sprache / Leseförderung als pädagogischer Schwerpunkt der Umsetzung behandelt. Schliesslich werden die Schulen im Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung, das heisst im Bereich der Arbeit mit dem Schulprogramm unterstützt.

Die Neugestaltung der Massnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen bringt für die Schulen grosse Veränderungen mit sich. Die Verschiedenheit der Schüler und Schülerinnen in Bezug auf Entwicklung, Kultur und Leistung soll nicht Stör-, sondern Normalfall sein. Dies erfordert von allen Lehrpersonen und vom Team als Ganzem eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema «Umgang mit Vielfalt». Dies ist der Grund, dass der Bildungsrat **drei interne Weiterbildungshalbtage** zum Thema «Umgang mit Vielfalt/ Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen» für **alle Schulen obligatorisch** erklärte (siehe Angebote 40 bis 44 dieser Broschüre).

Zur Unterstützung von Entwicklungsprozessen werden den Schulen Unterlagen für eine Standortbestimmung zu den Pädagogischen Schwerpunkte zur Verfügung gestellt (ab Ende Juni 2007 unter **www.volksschulamt.zh.ch** ··> Umsetzung neues Volksschulgesetz ··> Unterstützungsleistungen). Die Standortbestimmung dient der Schulkonferenz als Einstieg in das Thema und ermöglicht es den Referentinnen und Referenten der internen Weiterbildungen, auf den Entwicklungsstand der Schule Bezug zu nehmen. Jede interne Weiterbildung endet mit einem Ausblick auf die weitere Arbeit der Schule.

Zusätzlich zu den hier beschriebenen Angeboten erhalten QUIMS-Schulen weitere Angebote. Diese sind in der entsprechenden Handreichung beschrieben.

Coaching

Die Schulleitungen erhalten im Umsetzungsprozess eine Schlüsselrolle. Von ihnen hängt es wesentlich ab, ob es den Schulen gelingt, sich nachhaltig weiterzuentwickeln. Im Gruppencoaching besteht die Möglichkeit, mit Berufskolleginnen und -kollegen Erfahrungen auszutauschen und Erfolgsfaktoren für das Initiieren und Gestalten von Prozessen zu diskutieren.

Finanzen

Der Umfang der Beratung, und somit der Kantonsbeitrag, ist vom Entwicklungsstand der Gemeinde abhängig. Noch nicht geleitete Schulen erhalten am meisten Unterstützung. Berechnungsgrundlage und Voraussetzung für den Anspruch der Gemeinden auf Unterstützungsleistungen ist die von den Gemeinden vollständig ausgefüllte Standortbestimmung. Darauf gestützt teilt der Kanton den Gemeinden mit, wie gross ihr Anspruch ist.

Anhang Seite 280

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

In den Phasen eins und zwei beträgt der zeitliche Rahmen der Beratung drei Stunden. Dies zum Preis von 720 Franken. Ziel der Beratung ist es, dass die Behörde die Entwicklungsprozesse erfolgversprechend planen und gestalten kann. Neben der Pädagogischen Hochschule Zürich, mit welcher die Angebote gemeinsam konzipiert wurden, gehören hier auch private Beraterinnen und Berater – die gewisse vom Kanton formulierte Bedingungen erfüllen – zu den Anbietenden. Der Kanton übernimmt die Kosten für die zugesprochenen Beratungshalbtage vollumfänglich.

In den Phasen drei und vier ist der zeitliche Rahmen für die internen Weiterbildungen analog zum Beratungshalbtag drei Stunden. In der Phase drei werden die vollen Kosten von 550 Franken vom Kanton rückerstattet, in der Phase vier übernimmt der Kanton 400 Franken von den 600 Franken pro Halbtag. In der Phase 4 werden nur Leistungen der pädagogischen Hochschule Zürich und der Hochschule für Heilpädagogik vom Kanton mitfinanziert. Eine Ausnahme bilden die internen Weiterbildungen zum Querschnittthema «Qualität». Werden die Schulen von Beraterinnen oder Beratern geschult, die bereits die interne Weiterbildungen zum Thema «Schulprogrammarbeit» durchgeführt haben, übernimmt der Kanton ebenfalls den Anteil von 400 Franken.

Bedingungen für private Beraterinnen und Berater

Gemeinden können – ausser bei den internen Weiterbildungen zu den pädagogischen Schwerpunkten – Beraterinnen und Berater beiziehen, die nicht an der Pädagogischen Hochschule Zürich oder an der Hochschule für Heilpädagogik tätig sind. Damit die Gemeinde den Kantonsbeitrag für die Unterstützungsleistungen zurückfordern kann, muss sie gegenüber dem Kanton bestätigen, dass ihre Beraterin oder ihr Berater:

- über eine Ausbildung verfügt, die einem BSO (Berufsverband für Supervision und Organisationsberatung), FSP (Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen), SPV (Schweizer Psychotherapeutenverband) etc. anerkannten Abschluss entspricht,
- oder erfolgreich mehrere Schulen in ihrer Entwicklungsarbeit begleitet und unterstützt hat,
- sich inhaltlich an den Handreichungen des VSA orientiert,
- die Schulung beim VSA absolviert hat und
- mit der Gemeinde die vom VSA vorgegebenen Themen bearbeitet.

Das VSA führt keine Akkreditierungsverfahren durch und gibt auch keine Qualitätsgewähr. Es bestätigt lediglich den Besuch des eintägigen Besuches.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anspruch auf Unterstützungsleistungen

Übersicht über die Unterstützungsleistungen, die durch Dritte, insbesondere PHZH und HfH, erbracht werden

	Startphase geleitete Schulen	Strukturklärung	
	Leistungen auf Gemeindeebene	**Leistungen auf Gemeindeebene**	
ehemalige TaV-Gemeinden	**keine**	**keine**	
Gemeinden mit gemeindeeigenen geleiteten Schulen	**Leistungen:** • zwei Beratungshalbtage **Themen:** • Rollenklärung Behörden • Begleitung Steuergruppe	**Leistungen:** • zwei Beratungshalbtage **Thema:** • Erarbeitung des Organisationsstatuts	
Gemeinden ohne geleitete Schulen	**Leistungen:** • drei Beratungshalbtage **Themen:** • Kickoff • Rollenklärung Behörden • Begleitung Teilprojektgruppe «Geleitete Schule»	**Leistungen:** • drei Beratungshalbtage **Themen:** • Erarbeitung des Organisationsstatuts • Anstellungsverfahren Schulleitung	

* Bei diesen Themen besteht grundsätzlich Wahlfreiheit. Es können jedoch zu einem Thema nicht mehr als drei Weiterbildungshalbtage beansprucht werden.

Anhang Seite 281

Alle Schulleitungen haben Anspruch auf ein Coaching im Umfang von 16 Stunden.

	1. Jahr mit Schulleitung / Arbeit in geleiteten Schulen	Arbeiten an pädagogischen Schwerpunkten und am Querschnittthema Qualität
	Schulebene	**Schulebene**
	Leistungen: • 1 interner Weiterbildungshalbtag **Thema:** Schulprogrammarbeit	**Leistungen:** • 8 interne Weiterbildungshalbtage **Themen*:** • Mitwirkung, Partizipation • Umgang mit Vielfalt / Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ** • Sprache • Querschnittthema Qualitätssicherung und -entwicklung
	Leistungen: • 3 interne Weiterbildungshalbtage **Themen:** • Jahresplanung/Projektplanung • Schulprogramm • Arbeit geleitet und im Team	
		Leistungen: • 7 interne Weiterbildungshalbtage **Themen*:** • Mitwirkung, Partizipation • Umgang mit Vielfalt / Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ** • Sprache • Querschnittthema Qualitätssicherung und -entwicklung

** Es werden interne Weiterbildungen (WB) zu den Themenschwerpunkten «Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» und zu «individualisierendem Unterricht» angeboten.
Drei interne Weiterbildungshalbtage sind verbindlich an das Thema «Umgang mit Vielfalt/Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» gebunden und können nicht übertragen werden.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Ernst-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Beratung auf Ebene Gemeinde | **Startphase geleitete Schulen**

1 Begleitung der Teilprojektgruppe «Geleitete Schule»

Ziel:
Optimale Arbeitsfähigkeit der Teilprojektgruppe «Geleitete Schule» durch eine klare Projektorganisation

Inhalt:
Je nach Bedarf der Teilprojektgruppe «Geleitete Schule» (z.B. Vorbereitung Kickoff und Retraite / Sitzung Behörden zur Rollenklärung; Erstellen einer Projektplanung «Geleitete Schule»)

Anbieter:
PHZH und Dritte

Angebot für:
☐ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

2 Rollenklärung Behörden

(Vorbereitung durch die Teilprojektgruppe)

Ziel:
- Die Bedeutung des Führungsverständnisses und der Organisationsgrundsätze ist geklärt
- Vorstellung über die Arbeitsweise einer geleiteten Schule ist vorhanden

Inhalt:
- Führungsverständnis und -aufgaben, Know-how über Funktionen, Rollen, Arbeitsweisen
- Verhältnis der Schulpflege zu den verschiedenen Gremien
- Strategische und operative Aufgaben im Rahmen der geleiteten Schule

Anbieter:
PHZH und Dritte

Angebot für:
☐ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

3 Vorbereitung Kickoff-Tag

(für Gemeinden ohne geleitete Schulen)

Ziel:
- Die Beteiligten haben ein Grundwissen über geleitete Schulen und deren Arbeitsweisen
- Die Beteiligten kennen den Ablauf des Gesamtprozesses (Grobplanung mit Zeitplan, Budget, Projektorganisation, Projektleitung, Einbezug der Beteiligten, externe Beratung etc.)
- Gemeinsamer Handlungs- und Entwicklungsbedarf ist erhoben und Prioritäten sind gesetzt

Inhalt:
Die Teilprojektgruppe «Geleitete Schule» ist befähigt, den Kickoff-Tag mit folgender Zielsetzung durchzuführen:
- Vorstellen grober Teilprojektplanung zur Einrichtung der geleiteten Schulen
- Darlegen, wo Beteiligte einbezogen werden
- Vermitteln und diskutieren der Organisationsgrundsätze:
  - Was bringt die neue Organisationsform «geleitete Schule»?
  - Führungsverständnis in der neuen Organisation
  - Rollenklärung Behörden, Schulleitung, Schulkonferenz, Lehrpersonen
- Vermitteln und diskutieren der Arbeitsweisen in geleiteten Schulen
- Gemeinsames Verständnis für Abläufe und Instrumente

Anbieter:
PHZH und Dritte

Angebot für:
☐ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☐ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

4 Unterstützung der Teilprojektgruppe «Geleitete Schule» bei der Erarbeitung des Organisationsstatuts

Ziel:
Teilprojektgruppe «Geleitete Schule» ist befähigt, das Organisationsstatut zu erstellen.

Inhalt:
- Analyse der aktuellen Situation bezüglich Funktionen und Entscheidungswegen
- Klärung und teilweise Erarbeitung des Organisationsstatuts
- Organisationsstatut: Organigramm
- Klärung der Kompetenzen und Zuweisung von Aufgaben anhand des Funktionendiagramms
- Stellenbeschriebe (z.B. Schulleitung, Dienste etc.)
- Einzelne Prozessbeschriebe für Prozesse, die regelmässig zu Fragen und Konflikten geführt haben
- Sammlung der Reglemente und Konzepte (z.B. Kommunikationskonzept)

Anbieter:
PHZH und Dritte

Angebot für:
☐ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

5 Einbezug der Beteiligten in Entscheidungsprozesse

Ziel:
Die Teilprojektgruppe «Geleitete Schule» kennt Methoden und Instrumente, um die Beteiligten in den Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess einzubinden.

Inhalt:
- Klärung der Arbeit mit und in den Gremien (Entscheidungsprozesse und Kommunikation)
- Abläufe und Prozesse bei der Vernehmlassung des Organisationsstatuts vorbereiten
- Einbezug von Beteiligten

Anbieter:
PHZH und Dritte

Angebot für:
☐ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

6 Stellenbeschrieb und Anstellungsverfahren für die Schulleitung

Ziel:
- Abläufe und Prozesse sind geklärt
- Teilprojektgruppe ist befähigt, Stellenprofil für die Schulleitung zu erstellen

Inhalt:
- Prozess aufzeigen (Wie bezieht die Steuergruppe die Schulen mit ein? Wie laufen die Vernehmlassungen?)
- Erstellen des Anforderungsprofils und der Stellenbeschreibung für die Schulleitung
- Stellenausschreibung (intern und extern)
- Selektions- und Anstellungsverfahren festlegen: z.B. Bildung einer Personalkommission

Anbieter:
PHZH und Dritte

Angebot für:
☐ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☐ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

7 Schulprogrammarbeit und Qualitätssicherung

(für ehemalige TAV-Schulen und geleitete Schulen mit mehrjähriger Praxis)
(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Schulleitung und Schulkonferenz wissen, wie sie die Schulprogrammarbeit als Basis / Instrument der schulinternen Qualitätssicherung einsetzen können.

Inhalt:
Weiterführendes Wissen zur schulischen Qualitätssicherung mit der Schulprogrammarbeit und zur Ein- bzw. Weiterführung des Qualitätszirkels

Anbieter:
PHZH und Dritte

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☐ Gemeinden ohne Schulleitung

8 Jahresplanung mit dem Ziel «Entwicklung des Schulprogramms»

(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Schulleitung und Schulkonferenz sind befähigt, das erste Jahr zu planen und das Schulprogramm zu erstellen.

Inhalt:
- Grundsätze der Projektarbeit und der Zusammenarbeit im Team
- Jahresplanung mit Projektplan zur Erarbeitung des Schulprogramms

Anbieter:
PHZH und Dritte

Angebot für:
☐ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

9 Schulprogrammarbeit

(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Schulleitung und Schulkonferenz wissen, wie sie die Schulprogrammarbeit als Basis / Instrument der schulinternen Qualitätssicherung einsetzen können.

Inhalt:
- Leitideen als Basis der Schulprogrammarbeit
- Schulprogrammarbeit als Basis / Instrument der schulinternen Qualitätssicherung
- Einführung des Qualitätskreislaufes

Anbieter:
PHZH und Dritte

Angebot für:
☐ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

10 Zusammenarbeit mit Schulleitung und im Team

(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Schulleitung und Schulkonferenz sind befähigt, die Jahresplanung im ersten Jahr zu evaluieren und die Zusammenarbeit am Ende des Schuljahres zu reflektieren.

Inhalt:
Evaluation, insbesondere der Arbeit, geleitet und im Team.

Anbieter:
PHZH und Dritte

Angebot für:
☐ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

20 Grundlagen des Qualitätsmanagements (QM)

Schulen, die eher neu in das Thema Qualität einsteigen, wird dieser erste Halbtag als Grundlage empfohlen. Am Ende können sie sich über die weiteren Angebote informieren und so einen begründeten Entscheid treffen.
(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
- Die Teilnehmenden (Schulkonferenz) sind über Grundtendenzen aktueller Qualitätssicherung und -entwicklung informiert
- kennen Zweck und Nutzen unterschiedlicher Formen der Standortbestimmung, der Evaluation und des Feedbacks
- erhalten Hinweise zu praktikablen Vorgehensweisen und Entwicklungsschritten
- können einschätzen, wo sie als Schule hinsichtlich Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung stehen

Inhalt:
- Schulqualität: Welches sind zentrale Bereiche und was macht Qualität aus?
- Sinn und Zweck von Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Wichtige Elemente: Interne und externe Schulevaluation, Selbst- und Fremdbeurteilung der Lehrpersonen, gemeinsame Vorstellungen von Schul- und Unterrichtsqualität, Planung und Umsetzung von Entwicklungsvorhaben
- Möglichkeiten und Gelingensbedingungen von Massnahmen und Projekten
- Selbsteinschätzung der Schule im Bereich Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Anbieter:
PHZH, eventuell Dritte

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

21 Qualitätsentwicklung durch Evaluation

(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz)
- kennen die wichtigsten Schritte und Stolpersteine einer Qualitätsentwicklung
- sind sich im Klaren, wozu Evaluation dient, welche Formen es gibt, was sie leisten und was nicht
- analysieren eine abgeschlossene oder laufende Evaluation ihrer Schule oder machen erste Planungsschritte für eine kleine Selbstevaluation
- haben sich mit der Nutzung des Handbuchs Schulqualität für den eigenen Qualitätszirkel vertraut gemacht

Inhalt:
- Ablauf einer Evaluation: Ziel und Zweck, Datenerhebung, Datenverarbeitung und -interpretation, Kommunikation, Folgerungen
- Instrumente: Beobachtung, Befragung oder testen, schriftlich oder mündlich
- Analyseraster auf Grund des Handbuchs Schulqualität, um eine Evaluation zu planen

Anbieter:
PHZH, eventuell Dritte

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

22 Individual-Feedback

(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz)
- erhalten einen Überblick über bewährte Formen des Kollegial- und des Schülerinnen- und Schülerfeedbacks
- lernen die Schritte kennen, welche beim Aufbau von Feedbackformen zu berücksichtigen sind
- überlegen, auf welche Stärken sie an ihrer Schule aufbauen können und welches die wichtigen Voraussetzungen und die möglichen Stolpersteine sind.

Inhalt:
- Voraussetzungen und Gewinn einer unterrichtsbezogenen Feedbackkultur
- Formen des kollegialen Feedbacks: Moderierter Erfahrungsaustausch, kollegiale Unterrichtsbeobachtung, Qualitätsgruppen
- Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern zum Unterricht: Geeignete Formen, Voraussetzungen, Vor- und Nachteile

Anbieter:
PHZH, eventuell Dritte

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

23 Unterrichtsqualität

(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz)
- beschreiben «guten Unterricht» aus verschiedenen Perspektiven und wissen, was sich gut beobachten lässt und was weniger
- haben in einem ausgewählten Bereich einen Qualitätsanspruch auf Indikatoren «heruntergebrochen» und so fassbar gemacht
- schätzen ein, wo individuelle und kollektive Stärken und Schwächen im Unterricht liegen und wo sie sich eine gemeinsame Unterrichtsentwicklung vorstellen können

Inhalt:
- Wo ist beschrieben, was guter Unterricht ist? Lehrplan, Handbuch Schulqualität, eigene Erfahrungen, Leitsätze, Schulprogramm, Unterrichtsforschung
- Qualitätsbereiche, Qualitätsansprüche und Indikatoren «Erkennbar an...»
- Nutzung des Handbuchs Schulqualität
- Wege der Unterrichtsentwicklung: Unterrichtsbeobachtung und Feedback, gemeinsame Vor- und Nachbereitung, Teamteaching, Umsetzung einer Idee als Teamprojekt, Unterrichtsentwicklung mit Schülerinnen und Schülern

Anbieter:
PHZH, eventuell Dritte

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

30 Grundlagenangebot «Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation»

(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz)
- haben für sich und bezüglich ihrer internen Zusammenarbeit den Begriff «Partizipation» erörtert
- kennen ihre Stärken und den Handlungsbedarf im Hinblick auf den Aufbau der Elternmitwirkung und der Partizipation der Schülerinnen und Schüler
- haben die nächsten Schritte geklärt

Inhalt:
- Partizipation zwischen direktiver Führung und Basisdemokratie
- Teilhabe, Delegation mit Rückkoppelung, gemeinsame Ziele setzen und zielorientiertes Handeln, Schule als Gemeinschaft
- Standortbestimmung zu den zwei Bereichen: «Wie funktionieren wir intern im Hinblick auf Partizipation und Elternmitwirkung?» und «Wo braucht es welche Anpassungen für die angestrebte Öffnung gegen Aussen?»: Wo sind wir stark? Wo sind wir schwach? Was braucht es zusätzlich?

Anbieter:
PHZH

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

31 Aufbau der Elternmitwirkung in der Schule

(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz)
- sind über die Formen, Möglichkeiten und Grenzen sowie die wichtigsten Wirkfaktoren der Elternmitwirkung informiert
- wissen, wie die Eltern in die Schulprogrammarbeit einbezogen werden können
- kennen Möglichkeiten, wie Eltern zur Mitwirkung motiviert werden können
- haben Möglichkeiten der Elternmitwirkung an Schulen mit einer vielsprachigen Elternschaft kennen gelernt
- kennen den gesamten Ablauf und die Schritte zur Planung der Umsetzung der Elternmitwirkung
- haben an der Projektskizze weitergearbeitet
- haben die nächsten Schritte geklärt

Inhalt:
- Informationen über Formen und Modelle, Schritte zum Aufbau, unterstützende und hemmende Wirkfaktoren
- Planung der Umsetzung der Elternmitwirkung

Anbieter:
PHZH

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

32 Aufbau der Elternmitwirkung in der Schule

(Angebot für die Teilprojektgruppe «Elternmitwirkung»)

Ziel:
Die Teilprojektgruppe Elternmitwirkung
- ist über die Formen, Möglichkeiten und Grenzen sowie die wichtigsten Wirkfaktoren der Elternmitwirkung informiert
- kennt den gesamten Ablauf und die Schritte zur Planung der Umsetzung der Elternmitwirkung
- weiss um hilfreiche Strukturen für die Einführung der Elternmitwirkung
- hat die nächsten Schritte geklärt

Inhalt:
- Informationen über Formen und Modelle, Schritte zum Aufbau, unterstützende und hemmende Wirkfaktoren
- Planung der Umsetzung Elternmitwirkung
- Unterstützung nach Bedarf
- Telefonkontakt, Onlineberatung, Arbeit vor Ort, z.B. Beantworten von Fragen; Unterstützung bei Problemen; Feedback zu entwickelten Produkten; Input zur Elternmitwirkung in Schulkonferenzen oder Infoveranstaltung; Schule/Eltern; Moderation

Anbieter:
PHZH

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

33 Aufbau Partizipation der Schülerinnen und Schüler

(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz)
- sind über die Formen, Möglichkeiten und Grenzen sowie die wichtigsten Wirkfaktoren der Partizipation informiert
- kennen Möglichkeiten, wie die Schülerinnen und Schüler Verantwortung für ihr eigenes Lernen übernehmen können (Portfolio, Lernverträge, Schlüsselqualifikationen)
- kennen Formen der Mitsprache in der Unterrichtsgestaltung
- kennen Möglichkeiten der institutionalisierten Partizipation der Schülerinnen und Schüler (Beispiele aus der Praxis)
- haben an der Projektskizze weitergearbeitet
- haben die nächsten Schritte geklärt

Inhalt:
- Informationen über Formen und Modelle, Schritte zum Aufbau, unterstützende und hemmende Wirkfaktoren
- Planung der Umsetzung Partizipation

Anbieter:
PHZH

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

34 Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Elternmitwirkung (EMW) und/oder Partizipation der Schülerinnen und Schüler

(Angebot für Schulkonferenz, Elterngremien, Behörden etc. gemäss den strukturellen Gegebenheiten vor Ort)

Ziel:
Die Teilnehmenden (Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern, Behörden etc.)
- haben die aktuelle Situation analysiert
- haben den Handlungsbedarf definiert und priorisiert
- haben die nächsten Schritte geklärt

Inhalt:
Moderierte Veranstaltung
1. für Elternmitwirkung: Schulkonferenz, Elterngremium, weitere interessierte Eltern, Behördenmitglieder
2. für Partizipation der Schülerinnen und Schüler: Schulkonferenz, eventuell bestehendes Schülergremium und/oder weitere interessierte Schülerinnen und Schüler, eventuell Behördemitglieder

- Vorgaben VSG und Qualitätsmerkmale (u.a. Handbuch Schulqualität)
- Übersicht über Ebenen, Formen und Modelle sowie unterstützende und hemmende Wirkfaktoren
- Moderierte Standortbestimmung:
- Beurteilung der Erhebung in Gruppen

Anbieter:
PHZH

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Die Angebote 40–47 sind ab Oktober 2007 abrufbar. Bei den Angeboten 40–44 handelt es sich um vom Bildungsrat vorgeschriebene Weiterbildungen. Die Angebote 40 und 41 sind für alle Schulen obligatorisch. Der dritte vom Bildungsrat vorgeschriebene Weiterbildungshalbtag kann unter den Angeboten 42–44 frei gewählt werden.

Erster Halbtag, evtl. zweiter Halbtag im Schuljahr vor der Umsetzung; dritter Halbtag, evtl. zweiter Halbtag im Umsetzungsjahr.

Das Weiterbildungsangebot umfasst drei Halbtage mit inhaltlich aufeinander aufbauenden Themenschwerpunkten. Die ersten beiden internen Weiterbildungen thematisieren Möglichkeiten der integrativen Unterrichtsgestaltung und die Zusammenarbeit von Lehrpersonen, Eltern und weiteren Beteiligten im Rahmen des Verfahrens «Schulisches Standortgespräch». Der dritte Teil bietet wahlweise die Möglichkeit der Vertiefung des Themas integrative Unterrichtsgestaltung oder des Themas Zusammenarbeit verschiedener beteiligter Personen. Als weiteres mögliches Angebot können im dritten Teil zusätzliche Instrumente und Hilfsmittel im Bereich der individuellen Förderplanung vorgestellt werden. In der konkreten Ausgestaltung werden die Voraussetzungen der teilnehmenden Schule durch unterschiedliche Schwerpunktsetzung berücksichtigt.

40 Integrativer und individualisierender Unterricht

Grundlagen
(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz) lernen Handlungsmöglichkeiten, Verfahrensweisen, Instrumente und Hilfsmittel für den integrativen und individualisierenden Unterricht kennen

Inhalt:
- Integrative Unterrichtsgestaltung
- Möglichkeiten für die Individualisierung und innere Differenzierung des Unterrichts

Anbieter:
PHZH/HfH

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

41 Schulisches Standortgespräch

Grundlagen
(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz) kennen:
- Prinzipien der kooperativen Förderdiagnostik
- die ICF als Denk- und Handlungsmodell im Rahmen der Förderdiagnostik
- das Verfahren schulisches Standortgespräch als kooperatives und interdisziplinäres Verfahren.

Inhalt:
Zusammenarbeit von Lehrpersonen, Eltern und weiteren Beteiligten im Rahmen des Verfahrens «Schulisches Standortgespräch».

Anbieter:
PHZH/HfH

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

42 Integrativer und individualisierender Unterricht

Vertiefung
(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz) lernen Prinzipien der integrativen Didaktik und Möglichkeiten der kooperativen Unterrichtsgestaltung anwenden.

Inhalt:
- Didaktische Möglichkeiten der Individualisierung und inneren Differenzierung
- Möglichkeiten der gezielten Unterstützung von Lernprozessen im Unterricht
- Formen des Teamteachings

Anbieter:
PHZH/HfH

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

43 Kooperative Förderdiagnostik und Förderplanung

Vertiefung
(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz) erweitern ihre Kompetenz in Bezug auf die Förderplanung, Gesprächsführung und Kooperation.

Inhalt:
- Einübung des Schulischen Standortgesprächs
- Reflexion bezüglich Instrument, Moderation, Kooperation und Klärung der Rollen im Team

Anbieter:
PHZH/HfH

44 Zusätzliche Instrumente und Hilfsmittel im Bereich Individuelle Förderplanung

(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz) kennen zusätzliche Instrumente und Hilfsmittel im Bereich der individuellen Förderplanung.

Inhalt:
Instrumente zur Unterstützung der interdisziplinären Förderplanung werden vorgestellt. Anhand exemplarischer Beispiele wird ihre Anwendung in den Bereichen Erfassung von Lernvoraussetzungen, Massnahmenplanung und Evaluation illustriert.

Anbieter:
PHZH/HfH

Auf Schulebene

45 Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern

(1 bis 3 Halbtage)
(Angebot für die Schulkonferenz)

Zusätzliche – nicht vom Kanton mitfinanzierte – Angebote, die von der Hochschule für Heilpädagogik angeboten werden. (Die Kosten und der zeitliche Rahmen für die Angebote können von den übrigen in dieser Broschüre angebotenen Beratungen und internen Weiterbildungen abweichen.)

Ziel:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz) erweitern ihre Fähigkeiten, mit schwierigen Schülerinnen und Schülern umzugehen und auf schwierige Erziehungs- und Unterrichtssituationen adäquat zu reagieren.

Inhalt:
- Prävention und Intervention bei Unterrichtsstörungen
- Modelle und Strategien zur Konfliktbewältigung
- Ansätze für den Umgang mit Konfliktphänomenen wie Gewalt, Disziplinprobleme, Verwahrlosung

Anbieter:
HfH

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Aufbau geleitete Schule / Arbeit mit Schulprogramm | **Arbeiten an pädagogischen Schwerpunkten** | Coaching | Beratung für QUIMS-Schulen

Auf Schulebene

46 Unterricht mit heterogenen Gruppen

(1 bis 3 Halbtage)
(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
- Die Teilnehmenden (Schulkonferenz) erweitern ihre Fähigkeiten, effizienten und individualisierenden Unterricht für heterogene Gruppen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen zu gestalten.
- Es gelingt ihnen, Kinder mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen (lernschwache, behinderte und besonders begabte) im Klassenunterricht integrativ zu fördern.

Inhalt:
- Prinzipien wirksamen Unterrichts mit Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen
- Metakognitive Förderung und Unterstützung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

Anbieter:
HfH

Auf Gemeindeebene

47 Expertise, Beratung und Begleitung der Koordinationsgruppe «Sonderpädagogische Massnahmen»

(Angebot für die Koordinationsgruppe)

Ziel:
Die gemeindeeigene Koordinationsgruppe zur Umsetzung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen wird bei ihren Konzept- und Entwicklungsarbeiten auf der Basis der kantonalen Vorgaben unterstützt.

Inhalt:
- Expertise, Beratung und Begleitung
- Standortbestimmung
- Projektberatung

Anbieter:
HfH

Ab 2 Halbtagen oder nach individuellem Bedarf

Anhang Seite 290

50 Sprachleistungen beobachten, beurteilen, fördern

Grundlagenangebot
(Angebot für die Schulkonferenz)

Angebote 50 und 51 sind ab August 2007, Angebote 52 – 55 ab sofort und Angebote 56 und 57 ab Oktober 2007 abrufbar.

Sprachkompetenzen sind Schlüsselqualifikationen für den Schulerfolg, die Entwicklung der Persönlichkeit und die Teilhabe an unserer Gesellschaft. Das vorliegende Weiterbildungsangebot fokussiert – dabei diese grundlegende Bedeutung der Sprache aufgreifend – auf die Bereiche «Sprachleistungen», «Literalität», «Hochdeutsch» und «Deutsch als Zweitsprache». Zu allen vier Bereichen stehen Grundlagen- und Vertiefungsangebote zur Verfügung. Die Grundlagenangebote ermöglichen den Schulen eine thematische Fokussierung (das Grundlagenangebot Hochdeutsch bietet keine Wahlmöglichkeiten). Die Vertiefungsangebote bieten den Schulen zwei Optionen:
A. Vertiefende Weiterarbeit an dem im Grundlagenangebot gewählten Fokusthema (im Sinne einer kontinuierlichen Unterrichts- und Schulentwicklung)
B. Arbeit an einem zweiten Fokusthema (im Sinne einer Verbreiterung des didaktischen Repertoires).

Ziel:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz)
- haben ihre Kompetenzen im Bereich «Sprachleistungen beobachten, beurteilen und fördern» erweitert
- haben in einem Sprachkompetenzbereich ein oder zwei stufenspezifische Beobachtungsinstrumente kennen gelernt und deren Einsatzmöglichkeiten im Unterricht diskutiert
- haben erste Umsetzungsmöglichkeiten für ihren Unterricht geplant

Inhalt:
Das Grundlagenangebot konzentriert sich auf das Thema Sprachleistungen beobachten und beurteilen.
- Einführung: Grundlagenwissen zur förderorientierten Beurteilung und zu Instrumenten für die Beobachtung und Beurteilung von Sprachleistungen.
- Wahlangebot: Fokussierung auf einen der folgenden Sprachkompetenzbereiche: Schreiben oder Sprechen.

Inhalte im gewählten Fokus:
- Grundlagenwissen zu diesem Sprachkompetenzbereich
- Beobachtungskriterien
- Ein oder zwei ausgewählte Beobachtungsinstrumente
- Reflexion der eigenen Praxis

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Pädagogische Schwerpunkte | **Sprachförderung**

50 Sprachleistungen beobachten, beurteilen, fördern

Grundlagenangebot
(Angebot für die Schulkonferenz)

Anbieter:
PHZH

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

51 Sprachleistungen beobachten, beurteilen, fördern

Vertiefungsangebot
(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Vertiefungsangebot A:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz)
- haben sich vertiefte Kenntnisse im gewählten Fokusthema erworben
- haben auf dieser Grundlage Ideen für ein pädagogisches Entwicklungsprojekt zum gewählten Thema gesammelt
- haben erste Umsetzungsmöglichkeiten für den Unterricht geplant

Vertiefungsangebot B:
Zielsetzungen analog Grundlagenangebot

Inhalt:
Vertiefungsangebot A:
Weiterarbeit am Fokusthema des Grundlagenangebots: Evaluation der Beobachtungsinstrumente, Einsatzmöglichkeiten für die Beurteilung und Benotung von Schülerleistungen.
Vertiefungsangebot B:
Bearbeitung des zweiten Fokusthemas aus dem Grundlagenangebot (siehe Seite 33)

Anbieter:
PHZH

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

52 Literalität – Lesen und Schreiben in Schule und Alltag

Grundlagenangebot
(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz)
- verfügen über grundlegendes Orientierungswissen zum Thema Literalität
- kennen fachliche und didaktische Grundlagen, konkrete Handlungsansätze und unterstützende Ressourcen zur gewählten Fokussierung
- haben Umsetzungsmöglichkeiten in ihrer Schule diskutiert und erste Schritte geplant

Inhalt:
Einführung: Landkarte Literalität. Grundlagen und Handlungsfelder der literalen Förderung.

Eine ausgewählte Fokussierung:
- Lesestrategien (Ust/Mst)
- Schreibprojekte (Ust/Mst/Ost)
- Kinder- und Jugendliteratur im Unterricht (KiGa/Ust/Mst/Ost)
- Vorlesen (KiGa/Ust)
- Lernort Bibliothek (KiGa/Ust/Mst)
- Lesen und Schreiben mit neuen Medien (Ust/Mst/Ost)

Anbieter:
PHZH

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

53 Literalität – Lesen und Schreiben in Schule und Alltag

Vertiefungsangebot
(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Vertiefungsangebot A:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz)
- kennen die Stärken und Schwächen der literalen Förderung in der eigenen Schule
- haben auf dieser Grundlage erste Ideen für ein pädagogisches Entwicklungsprojekt zur gewählten Fokussierung gesammelt

Vertiefungsangebot B:
Zielsetzungen analog Grundlagenangebot

Inhalt:
Vertiefungsangebot A:
Weiterarbeit an der Fokussierung des Grundlagenangebots: Vertiefung des Grundlagenwissens, Auseinandersetzung mit Qualitätsmerkmale literaler Förderung, Evaluation der eigenen Praxis, Planung von Entwicklungsmassnahmen.
Vertiefungsangebot B:
Bearbeitung eines zweiten Themas aus dem Grundlagenangebot.

Anbieter:
PHZH

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

54 Hochdeutsch

Grundlagenangebot
(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz)
- kennen wichtige Aspekte des Hochdeutschsprechens im Unterricht
- haben Fragen und Bedenken gegenüber der Praxis des Hochdeutschsprechens im Unterricht diskutiert und die sich daraus ergebenden didaktischen Konsequenzen thematisiert

Das Kollegium
- hat sich für eine / mehrere Vereinbarung/en bezüglich des Umgangs mit Hochdeutsch als Unterrichtssprache entschieden

Inhalt:
- Hochdeutsch als Unterrichtssprache: Grundlagen
- Hochdeutsch als Unterrichtssprache: Fragen, Bedenken und Vorbehalte
- Merkmale des gesprochenen Schweizer Hochdeutsch: Wir reden nicht wie gedruckt!
- Register der gesprochenen Sprache: Vom lebendigen Gespräch bis zum Vortrag
- Fokus: Vereinbarungen des Kollegiums zum Umgang mit Hochdeutsch als Unterrichtssprache

Anbieter:
PHZH

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

55 Hochdeutsch

Vertiefungsangebot
(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Vertiefungsangebot A:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz)
- haben ihre Vereinbarungen zu «Hochdeutsch als Unterrichtssprache» ausgewertet
- haben sich für das weitere Vorgehen mit dem Ziel der konsequenten Verwendung von Hochdeutsch als Unterrichtssprache entschieden
- haben im Rahmen des «Fokus-Themas» ihre Einstellungen und Haltungen zum Hochdeutschsprechen – und die ihrer Schülerinnen und Schüler – diskutiert.

Vertiefungsangebote B:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz)
- haben ihr Wissen zu einem (höchstens zwei) der angebotenen Aspekte für die Vertiefungsarbeit erweitert
- haben konkrete Beispiele der Arbeit an den von ihnen ausgewählten Vertiefungsaspekten zum Thema diskutiert
- haben Unterstützung für die Arbeit an den von ihnen ausgewählten Aspekten erhalten.

Inhalt:
Vertiefungsangebot A:
- Auswertung zu den realisierten Vereinbarungen (vgl. «Grundlagenangebot»)
- Folgevereinbarungen diskutieren und festlegen
- Fokus: Arbeit an Einstellungen und Haltungen gegenüber dem Hochdeutschsprechen (Lektionsreihen)

Anhang Seite 292

56 Deutsch als Zweitsprache

Grundlagenangebot
(Angebot für die Schulkonferenz)

Vertiefungsangebote B:
Hochdeutsch als Unterrichtssprache - Didaktische Konsequenzen
(Die Kollegien wählen einen – höchstens zwei – der Aspekte aus):

- Schülerinnen und Schüler – auf dem Weg zum Hochdeutschsprechen
- Inputs zur lustvollen und unbefangen Praxis des Hochdeutschsprechens im Unterricht: Beispiele, Material und Erfahrungen
- Hochdeutschbeiträge korrigieren: wie, wie oft, wann, warum?
- Mundart und Hochdeutsch: zwei Varietäten
- Hochdeutsch als Unterrichtssprache: Schulerfolge für mehrsprachige Kinder
- Hochdeutsch als Unterrichtssprache in Kindergarten und Unterstufe

Anbieter:
PHZH

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

Ziel:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz)

- haben einen Überblick über wichtige Aspekte der Sprachförderung in mehrsprachigen Klassen erhalten
- haben sich vertieft mit einem oder mehreren Aspekten der Sprachförderung auseinandergesetzt

Inhalt:
a) Input/Überblick: Schwerpunkte der Arbeit in mehrsprachigen Klassen; Gruppen und Charakteristika von Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Erstsprache etc.
b) Teilaspekt gemäss Absprache:

- Zum Anfangsunterricht mit DaZ-Kindern (Kindergarten, 1./2. Klasse): Mündlichkeit, literale Sozialisation, Alphabetisierung
- Lese-, Schreib- und Wortschatzförderung in mehrsprachigen Klassen: Verfahren, Ideen, Techniken und Materialien
- Zur DaZ-Förderarbeit in den Teilbereichen Wortschatz, Satzbau, Grammatik: Schwerpunkte, Verfahren, Techniken und Materialien

Anbieter:
PHZH/HfH

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

57 Deutsch als Zweitsprache

Vertiefungsangebot
(Angebot für die Schulkonferenz)

Ziel:
Vertiefungsangebot A:
Die Teilnehmenden (Schulkonferenz) verfügen über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen bezüglich des Sprachunterrichts in mehrsprachigen Klassen und setzen diese Kenntnisse in Bezug zu ihrer konkreten Unterrichtsplanung ein
Vertiefungsangebot B:
siehe Grundlagenangebot

Inhalt:
Vertiefungsangebot A:
Weiterarbeit am Thema, das im Grundlagenangebot behandelt wurde (Vertiefung, Anwendung, Transfer, Reflexion, Erfahrungsaustausch etc.)
Vertiefungsangebot B:
Auseinandersetzung mit einem weiteren Teilaspekt aus dem Grundlagenangebot; Transfer auf die eigene Unterrichtspraxis

Anbieter:
PHZH/HfH

Angebot für:
☑ Gemeinden mit ehemaligen TaV-Schulen
☑ Gemeinden mit eigenen Schulleitungen
☑ Gemeinden ohne Schulleitung

Die Angebote können unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- **Hochschule für Heilpädagogik (HfH):**
  www.hfh.ch/umsetzung-vsg
- **Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH):**
  www.PHZH.ch/umsetzung-vsg

Coaching für Schulleiterinnen und Schulleiter

60 Coaching für Schulleiterinnen und Schulleiter

Schulleiterinnen und Schulleiter haben im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes Anspruch auf ein Gruppencoaching. Den Gemeinden wurde ein entsprechendes Kontingent zugewiesen. Die Teilnehmenden am Gruppencoaching müssen sich erst nach der ersten Coachingsitzung für die Teilnahme verpflichten. Steigt sie/er nach der zweiten Sitzung aus, so verwirkt die Teilnehmerin/der Teilnehmer den Gemeindeanspruch auf dieses Coaching.

Ziel:
Schulleiterinnen und Schulleiter haben im Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen Ideen, Handlungs- und Problemlösungsansätze für ihre Führungsaufgaben erhalten.

Inhalt:
Im Gruppencoaching besteht die Möglichkeit mit Berufskollegen Erfahrungen auszutauschen und Erfolgsfaktoren für das Initiieren und Gestalten von Prozessen und für einen konstruktiven Umgang mit Widerstand oder andere Führungsaspekte zu diskutieren

Anbieter:
PHZH und Dritte

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Beratung für QUIMS-Schulen

70 Übersicht zu QUIMS und Einstieg in «Sprachförderung»

Thema
Einstieg in «Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)»

Besonderes:
Dieses Angebot erhalten neu einsteigende QUIMS-Schulen (Schulen mit Ausländeranteil von 40% und mehr). Es ist nicht frei wählbar.

Das Angebot begleitet den Prozess der Einführung zu QUIMS und umfasst acht Halbtage während zwei Jahren.

Ziel:
Neu einsteigende QUIMS-Schulen sind nach zwei Jahren in der Lage, in der Sprachförderung und in der Förderung des Schulerfolgs ihre eigenen Projekte und Massnahmen durchzuführen.

Inhalt:
- **Sich orientieren an Qualitätsmerkmalen zur Sprach- und Schulerfolgsförderung;**
- **Standortbestimmung in diesen Bereichen;**
- **Festlegen eigener QUIMS-Entwicklungsprojekte und fester QUIMS-Angebote;**
- **Weiterbildung in der Durchführung und internen Auswertung der eigenen Projekten und Angebote.**

Ziel:
Übersicht und Klärung

Inhalt:
QUIMS als Programm, Qualitätsmerkmale Sprache

Anbieter:
PHZH

71 Standortbestimmung «Sprachförderung» und Einstieg in «Förderung des Schulerfolgs»

Ziel:
Stärken und Schwächen in der Sprachförderung sind bekannt

Inhalt:
Eigene Untersuchungen zum Bereich «Sprache»; Qualitätsmerkmale «Schulerfolg»

Anbieter:
PHZH

72 Standortbestimmung «Schulerfolg» und Einstieg in Entwicklungsplanung QUIMS

Ziel:
Stärken und Schwächen in der Schulerfolgsförderung sind bekannt

Inhalt:
Eigene Untersuchungen zu Bereich «Schulerfolg»; Einführung in Schulprogrammarbeit im Bereich QUIMS

Anbieter:
PHZH

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Beratung für QUIMS-Schulen

73 Erarbeiten je eines Projekts zu «Sprache» und «Schulerfolg»

Ziel:
Mehrjahres- und Jahresplanung zu QUIMS sind in den Eckwerten vorbereitet

Inhalt:
Skizzieren und Zielfindung für QUIMS-Entwicklungsprojekte

Anbieter:
PHZH

74 Weiterbildung und Beratung zu den eigenen QUIMS-Projekten

Ziel:
Erweiterung der Kompetenzen in der Förderung von «Sprache» und «Schulerfolg»

Inhalt:
Je nach Schwerpunkten, die von der Schule festgelegt werden

Anbieter:
PHZH

75 Weiterbildung und Beratung zu den eigenen QUIMS-Projekten

Ziel:
Erweiterung der Kompetenzen in der Förderung von «Sprache» und «Schulerfolg»

Inhalt:
Je nach Schwerpunkten, die von der Schule festgelegt werden

Anbieter:
PHZH

76 77 Weiterbildung und Beratung zu den eigenen QUIMS-Projekten

Ziel:
Erweiterung der Kompetenzen in der Förderung von «Sprache» und «Schulerfolg»

Inhalt:
Je nach Schwerpunkten, die von der Schule festgelegt werden

Anbieter:
PHZH

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Weiterbildungsangebote

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Einleitung

Die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes ist ein längerfristig angelegtes Entwicklungsprojekt und löst auf verschiedenen Ebenen einen Weiterbildungsbedarf aus, welcher mit den bisher bestehenden Angeboten nicht bewältigt werden kann.

Alle an der Schule Beteiligten müssen sich mit veränderten Wertvorstellungen und neuen Aufgaben auseinandersetzen. Dies erfordert ein breites Weiterbildungsangebot, welches auf Nachhaltigkeit setzt, mehrphasig gestaltet ist, den Dialog unter Fachleuten fördert und die Heterogenität der Lehrpersonen nutzt und nicht nivelliert.

Die nachstehend vorgestellten Angebote tragen einerseits der Dimension des Vorhabens der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes Rechnung und zielen andererseits darauf ab, den Transfer des Gelernten in den Schulalltag zu erleichtern und zu unterstützen.

Durch die flächendeckende Einführung geleiteter Schulen entsteht Bedarf an ausgebildeten Schulleiterinnen und Schulleitern, welche bei der Mitarbeiterbeurteilung und Mitarbeiterförderung kompetent mitwirken. Schulleitende oder Lehrpersonen sind zudem zu befähigen, die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Schulen aufzubauen und die Mitwirkung und Partizipation in der Schule zu verankern.

Für die integrative Ausrichtung des Sonderpädagogischen Angebots müssen genügend Schulische Heilpädagogen und Heilpädagoginnen ausgebildet werden.

Lehrpersonen für Aufnahmeunterricht müssen sich zusätzlich qualifizieren und Schulen mit hohem Anteil Fremdsprachiger lassen mindestens je eine QUIMS-beauftragte Person ausbilden.

Zudem entsteht im Rahmen der pädagogischen Schwerpunktsetzung der Schulen ein Bedarf an Expertenwissen, insbesondere in den Bereichen Sprachförderung und Qualitätsentwicklung.

Die Weiterbildungsangebote wurden in Zusammenarbeit zwischen der Bildungsdirektion, der Pädagogischen Hochschule und der Hochschule für Heilpädagogik konzipiert. Sie berücksichtigen, dass viele Lehrpersonen bereits entsprechende Weiterbildungen besucht haben und bauen darauf auf.

Die Angebote sind auch auf den Websites
www.volksschulamt.zh.ch
www.hfh.ch
www.PHZH.ch
zu finden.

Angebotsübersicht

- Schulleitungsausbildung Kanton Zürich (Zertifikatslehrgang)
- Mitwirkung in der Schule – Partizipation (Modulgruppe)
- Pädagogische Qualitätsentwicklung (Modulgruppe)
- Mitarbeitergespräche führen (Modul)
- Deutsch als Zweitsprache (Zertifikatslehrgang)
- Schulerfolg: kein Zufall. Weiterbildung für QUIMS-Beauftragte (Zertifikatslehrgang)
- Literalität – Lesen und Schreiben in Schule und Alltag (Zertifikatslehrgang)
- Schulisches Fremdsprachenlernen (Zertifikatslehrgang)
- Qualität von Lehr-Lernprozessen (Zertifikatslehrgang)
- Schulinnovation – in Theorie und Praxis (Zertifikatslehrgang)
- Studiengang für Schulische Heilpädagogik (Masterstudiengang)
- Weiterbildungsangebot HfH 55+

Die Weiterbildungsangebote der PHZH und der HfH führen zum Erwerb von ECTS Punkten. Ein Modul ergibt 1.5, eine Modulgruppe (3 Module) 4.5 und ein Zertifikatslehrgang in der Regel 15 ECTS-Punkte. Die Angebote sind so aufgebaut, dass sie zusammen mit anderen Zertifikatslehrgängen der PHZH zu einem Nachdiplomstudium ausgebaut werden können, welches zum national und international anerkannten Titel «Master of Advanced Studies» (MAS) führt. Der Studiengang Schulische Heilpädagogik führt zum Abschluss «Master of Arts HfH, Schulische Heilpädagogik».

Zulassungsbedingungen

Die Weiterbildungsangebote richten sich an Volksschullehrkräfte und Schulleitungspersonen, welche an öffentlichen Schulen des Kantons Zürich tätig sind. Die jeweiligen Schulbehörden geben mit ihrer Unterschrift das Einverständnis zur entsprechenden Weiterbildung und anerkennen die Bedingungen.

Es steht nur eine beschränkte Anzahl von Kursplätzen zur Verfügung. Deshalb muss die Zulassung für einzelne Angebote eingeschränkt werden. Nicht geleitete Schulen haben pro 10 Vollzeiteinheiten (VZE) Anrecht auf eine Schulleitungsausbildung. Jede Schulgemeinde hat Anrecht auf einen Zertifikatslehrgang pro 25 VZE (Stand 2006) zur Unterstützung der pädagogischen Entwicklung. In erster Linie sind damit die Lehrgänge zur Sprachförderung vorgesehen («Literalität – Lesen und Schreiben in Schule und Alltag» und «Schulisches Fremdsprachenlernen»), es können aber auch die beiden Lehrgänge mit dem Schwerpunkt Qualitätsentwicklung («Qualität von Lehr- und Lernprozessen» sowie «Schulinnovation – in Theorie und Praxis») besucht werden. Die Schulgemeinden werden über die ihnen zustehenden vergünstigten Lehrgänge informiert. Selbstverständlich steht allen Lehrpersonen und Schulleitungen das reguläre Angebot der Pädagogischen Hochschule und der Hochschule für Heilpädagogik weiterhin zur Verfügung.

Kosten

Die Kurskosten werden zwischen Kanton und Gemeinde zu gleichen Teilen aufgeteilt (QUIMS, Schulische

Heilpädagogik keine Kurskosten). Für den Teilnehmer, die Teilnehmerin entstehen neben Reisespesen und Ausgaben für Literatur und Kursmaterialien und im Falle des Studiums an der HfH für Einschreibegebühren keine weiteren Kosten.

Durch die Abwesenheit der Kursteilnehmenden entstehen Vikariatskosten im Umfang von maximal 6 Tagen (Modulgruppe), 15 Tagen (Zertifikatslehrgänge) oder 50 Tagen (Studium Schulische Heilpädagogik). Die Kosten werden gemäss Beitragssatz zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt.

Die PHZH stellt der Gemeinde der Teilnehmerin/des Teilnehmers eine Rechnung für den Gemeindeanteil.

Vikariate

Die anfallenden Vikariate werden vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin via vorgesetzter Schulbehörde der Bildungsdirektion gemeldet (Formular VSG-Umsetzung: Bezahlter Urlaub für ZLG an der PHZH). Vikare müssen von den Teilnehmenden selber gesucht werden. Der Vikariatslohn wird vom VSA ausbezahlt und der Gemeindeanteil gemäss Beitragssatz in Rechnung gestellt. Stellvertretungen für kommunale Lehrpersonen müssen von den Gemeinden eingerichtet werden. Der Kanton beteiligt sich anteilsmässig an den Kosten (Formular Rückforderung ZLG kommunal).

Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zu den Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes erfolgt an das Volksschulamt (für Schulische Heilpädagogik und die Weiterbildungsangebote 55+ direkt an die HfH). Dort wird die Berechtigung geprüft und allenfalls eine Auswahl getroffen. Nach dem Aufnahmeentscheid durch das VSA werden die Anmeldeunterlagen für die Kursadministration an die PHZH oder die HfH weitergeleitet; diese werden den Teilnehmenden die Kursunterlagen zustellen.

Alle Anmeldungen benötigen das Einverständnis der vorgesetzten Schulbehörde.

Ausschreibungen und Anmeldeunterlagen

Die aktuellen Kursausschreibungen mit Factsheet, Programmmappe und Anmeldeformular finden sich auf der Website des Volksschulamtes.

www.volksschulamt.zh.ch
- Umsetzung neues Volksschulgesetz
- Weiterbildung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Schulleitungen | DaZ/QUIMS | Pädagogische Schwerpunkte | Schulische Heilpädagogik

Zertifikatslehrgang | «Schulleitungsausbildung Kanton Zürich»

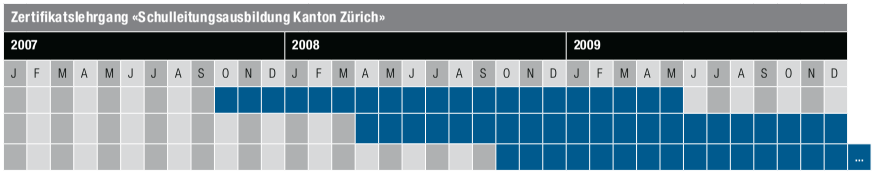

Ziel und Inhalt

Die Schulleitungsausbildung unterstützt die Teilnehmenden in der Entwicklung und Vertiefung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Fach- und Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz, um eine erfolgreiche und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Führung einer pädagogischen und betrieblichen Schuleinheit der Volksschule zu gewährleisten.

Die Schulleitungsausbildung gliedert sich in eine Basisausbildung, bestehend aus den unten aufgeführten Themen und einer Modulgruppe. Bei der Modulgruppe können die Teilnehmenden zwischen den beiden Angeboten «Pädagogische Qualitätsentwicklung» und «Mitwirkung in der Schule – Partizipation» wählen (Inhalte sind bei den Modulgruppen auf den nächsten Seiten beschrieben).

Zielpublikum

Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich, die im Rahmen der Umsetzung des VSG in der Regel neu in Schulleitungsfunktionen eingesetzt werden.

Dauer

Ausbildungsgang 2: Oktober 2007 bis Mai 2009
Ausbildungsgang 3: April 2008 bis Dezember 2009

Weitere Ausbildungsgänge in den Folgejahren.

Kickoff-Veranstaltung

Schulorganisation und Schulführung
Schule als Organisation
Führung in der Schulorganisation
Schulorganisation und ihre Umwelt
Die Schulleiterin / der Schulleiter als Kommunikatorin / Kommunikator

Arbeit und Gesundheit – Arbeit und Persönlichkeit
Wechselwirkung zwischen Arbeit und Gesundheit
Eigenes Ressourcen-Management

Schulentwicklung
Grundlagen und Konzepte der Schulentwicklung
Steuerung von Schulentwicklungsprozessen
Vorgehen und Instrumente der Schulentwicklung
Grundlagen des Projektmanagements
Schulentwicklung in der eigenen Schule

Projekttag und Standortbestimmung

Personalführung – Personalentwicklung
Überblick über den Personalprozess und seine Grundlagen
Personalgewinnung, -entwicklung und -beurteilung im Kontext Schule
Mitarbeitergespräche führen

Abschlusstag

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulhaus
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-849700-

Kostenanteil Gemeinde
Fr. 3000.–

Vikariatskosten Gemeinde
Für max. 15 Tage gemäss Beitragssatz

Anmeldung an
VSA

Einschränkungen
Für nichtgeleitete Schulen:
Maximal 1 ZLG pro 10 VZE

Anmeldung und Information
Anmeldung durch die vorgesetzte Schulbehörde
mit dem offiziellen Anmeldeformular.

www.volksschulamt.zh.ch
- Umsetzung neues Volksschulgesetz
- Weiterbildung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Schulleitungen | DaZ/QUIMS | Pädagogische Schwerpunkte | Schulische Heilpädagogik

Modulgruppe | **«Mitwirkung in der Schule – Partizipation»**

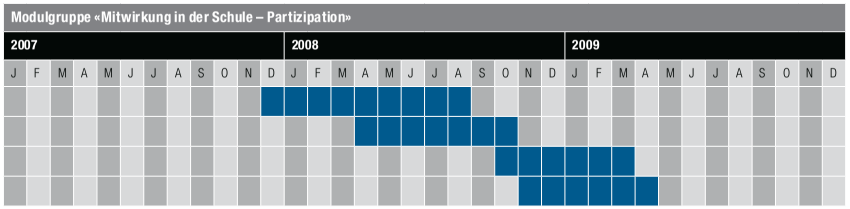

Ziel und Inhalt
Das neue Volksschulgesetz des Kantons Zürich verstärkt den Gedanken der Schule als Gemeinschaft. Es verlangt die institutionalisierte Mitwirkung der Eltern und die Partizipation von Schülerinnen und Schülern in der Schule. Für den erfolgreichen und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Aufbau der Schule als Gemeinschaft muss die Schulleitung und/oder die/der Partizipationsbeauftragte einer Schule über ein breites Verständnis der Grundlagen und Zusammenhänge der Elternmitwirkung und Partizipation von Schülerinnen und Schülern sowie über ein Instrumentarium für das Einführen und Begleiten der Mitwirkung und Zusammenarbeit in der Schule verfügen.

Der Lehrgang umfasst Präsenzveranstaltungen in fünf Kursblöcken à ein bis zwei Tagen, die über rund sieben Monate verteilt stattfinden. Der Rhythmus wird durch die Projekte vorgegeben, an denen die Kursteilnehmenden parallel zum Kurs und im Kurs arbeiten. Sie wenden damit das Gelernte in ihrer Schule an und vertiefen jene Bereiche selbständig weiter, die für ihre aktuelle Praxis relevant sind. Die Kursblöcke haben die Funktion, auf der Basis des neuen Volksschulgesetzes Impulse für die Praxis zu den Themenbereichen «Schule als Gemeinschaft», «Elternmitwirkung» und «Partizipation von Schülerinnen und Schülern» zu geben. Wichtiger Inhalt ist zudem die Einführung von Instrumenten zur Projektleitung und Projektdurchführung.

Zielpublikum
Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich, die im Rahmen der Umsetzung des VSG in der Regel neu in Schulleitungsfunktionen eingesetzt werden, Schulleitende mit einer älteren Schulleitungsausbildung oder Partizipationsbeauftragte geleiteter Zürcher Schulen.

Dauer
Modulgruppe MSP für amtierende Schulleitungen und Projektverantwortliche
Dezember 2007 bis August 2008
November 2008 bis April 2009

Im Rahmen der Schulleitungsausbildung:
Modulgruppe MSP 1:
April 2008 bis Oktober 2008
Modulgruppe MSP 2:
Oktober 2008 bis März 2009
Weitere Ausbildungsgänge in den Folgejahren.

Kostenanteil Gemeinde
Fr. 1000.–

Vikariatskosten Gemeinde
Für max. 6 Tage gemäss Beitragssatz

Anmeldung an
VSA

Einschränkungen
nein

Anmeldung und Information
Die Anmeldung erfolgt entweder zusammen mit der Anmeldung für die Basisausbildung für Schulleitungen oder mittels Anmeldeformular für die Modulgruppe unter

www.volksschulamt.zh.ch
- Umsetzung neues Volksschulgesetz
- Weiterbildung

Schulleitungen | DaZ/QUIMS | Pädagogische Schwerpunkte | Schulische Heilpädagogik

Modulgruppe | «Pädagogische Qualitätsentwicklung»

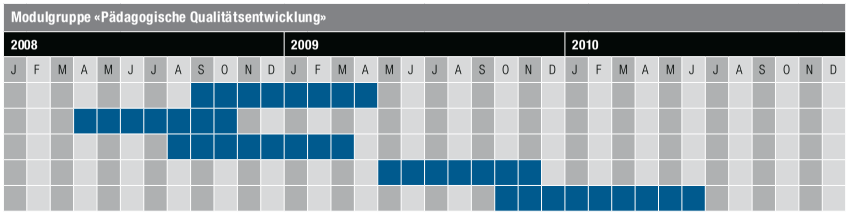

Ziel und Inhalt
Eine wesentliche Zielsetzung geleiteter Schulen besteht darin, gemeinsam die Qualität der eigenen Schule zu reflektieren, zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Teilnehmenden dieses Lehrgangs vertiefen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf diese Führungsaufgabe. Sie erhalten Impulse und Instrumentarien, die sie dabei unterstützen, in ihrer Schule die Auseinandersetzung der Beteiligten mit Qualitätsfragen zu fördern sowie Evaluations- und Entwicklungsvorhaben mit pädagogischen Zielsetzungen anzuregen und zu realisieren. Ein besonderes Gewicht wird auf die Qualität des Lernens und Lehrens und auf die Unterrichtsentwicklung gelegt.

Der Lehrgang umfasst fünf Kursblöcke à zwei Tagen, die innerhalb von rund sieben Monaten stattfinden. Sie betreffen die thematischen Schwerpunkte «Konzepte und Denkansätze der Qualitätsevaluation und -entwicklung», «Schulqualität, Schulprogramm, Schulprofil», «Unterrichtsqualität und Unterrichtsentwicklung», «Individualfeedback und Schulevaluation». Zentrale Aspekte der Führung der Qualitätsentwicklung und des Projektmanagements werden laufend mit berücksichtigt. In begleitenden Lerngruppen vertiefen die Teilnehmenden die Fachinhalte und arbeiten an Problemstellungen aus der eigenen Schulpraxis. Ebenso bearbeiten oder reflektieren die Teilnehmenden im Rahmen des Lehrgangs ein konkretes Entwicklungsprojekt mit pädagogischer Thematik aus ihrer eigenen Schule.

Zielpublikum
Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich, die im Rahmen der Umsetzung des VSG in der Regel neu in Schulleitungsfunktionen eingesetzt werden, Schulleitende mit einer älteren Schulleitungsausbildung oder Lehrpersonen mit Projektverantwortung im Bereich Qualitätsentwicklung.

Dauer
Modulgruppe PQE für amtierende Schulleitungen und Projektverantwortliche
Septemer 2008 bis April 2009

Im Rahmen der Schulleitungsausbildung:
Modulgruppe PQE 1:
April 2008 bis Oktober 2008
Modulgruppe PQE 2:
August 2008 bis März 2009
Modulgruppe PQE 3:
Mai 2009 bis November 2009
Modulgruppe PQE 4:
Oktober 2009 bis Juni 2010

Kostenanteil Gemeinde
Fr. 1000.–

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Vikariatskosten Gemeinde
Für max. 6 Tage gemäss Beitragssatz

Anmeldung an
VSA

Einschränkungen
nein

Anmeldung und Information
Die Anmeldung erfolgt entweder zusammen mit der Anmeldung für die Basisausbildung für Schulleitungen oder mittels Anmeldeformular für die Modulgruppe unter

www.volksschulamt.zh.ch
- Umsetzung neues Volksschulgesetz
- Weiterbildung

Schulleitungen | DaZ/QUIMS | Pädagogische Schwerpunkte | Schulische Heilpädagogik

Modul | «Mitarbeitergespräche führen»

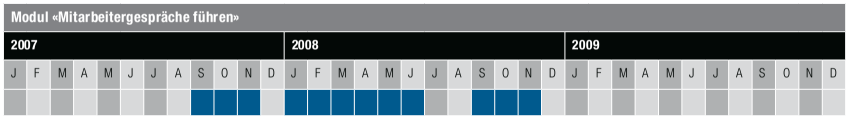

Ziel und Inhalt
Die Schulleitungen im Kanton Zürich werden neu in die Mitarbeiterbeurteilung (MAB) miteinbezogen. Zudem haben sie den Auftrag, einmal jährlich mit allen Mitarbeitenden ein Standortgespräch zu führen.

Im Mitarbeitergespräch soll eine gemeinsame Reflexion über die Situation der Lehrperson und ein Suchen nach Zielen und Entwicklungsmöglichkeiten stattfinden. Die Schulleitung bietet dabei kompetente Hilfestellung beim Ausformulieren von Zielen und unterstützt die Lehrperson in ihrer beruflichen Entwicklung. Das erfordert eine klare, verständliche Kommunikation und Auftrittskompetenz.

Der Schulleitung muss es gelingen, eine Vertrauensbasis zu schaffen, damit ein fruchtbares, offenes Gespräch möglich ist. Gleichzeitig formuliert die Schulleitung klar ihre Erwartungen und beurteilt die Mitarbeitenden. Sie bezieht die persönliche Situation der Lehrperson im Gespräch mit ein und bringt ihr Wertschätzung und Respekt entgegen.

Das Ziel des Moduls ist es, die Teilnehmenden optimal auf diese Standortgespräche vorzubereiten. Theoretische Grundlagen werden in diesem Modul nicht mehr explizit vermittelt. Der Fokus dieser Weiterbildung wird auf «das Standortgespräch mit Zielvereinbarung» gerichtet.

Zielpublikum
Amtierende Schulleitungspersonen an Zürcher Volksschulen mit entsprechender Ausbildung (z.B. Zertifikatslehrgang «Führen einer Bildungsorganisation» der PHZH).

Dauer
3 Ausbildungstage dozentinnen- und dozentengeleitet . Gesamtarbeitsleistung 45 Stunden.
September 2007 bis November 2007
Januar 2008 bis April 2008
April 2008 bis Juni 2008
September 2008 bis Dezember 2008

Kostenanteil Gemeinde: Fr. 400.–

Vikariatskosten Gemeinde
Keine Vikariate

Anmeldung an
VSA

Einschränkungen: nein

Anmeldung und Information
Anmeldung mit dem offiziellen Anmeldeformular.

www.volksschulamt.zh.ch
- Umsetzung neues Volksschulgesetz
- Weiterbildung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Schulleitungen | **DaZ/QUIMS** | Pädagogische Schwerpunkte | Schulische Heilpädagogik

Zertifikatslehrgang | **«Deutsch als Zweitsprache DaZ»**

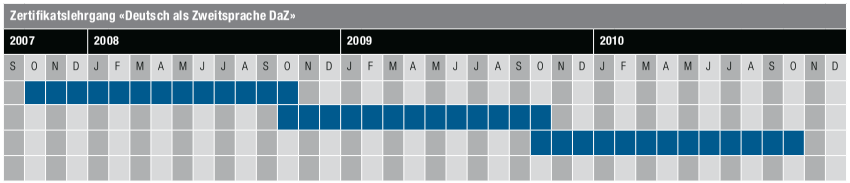

Ziel und Inhalt

Die Teilnehmenden eignen sich spezifisches Fachwissen für ihre praktische Tätigkeit als DaZ-Förderlehrpersonen an. Zudem erwerben sie sich ein fundiertes Expertenwissen als Sprachstandsfeststellerinnen und -feststeller. Die Kooperation mit Lehrpersonen, mit Kollegium und in der Schulgemeinde wird für die Teilnehmenden in ihrer Berufsausübung zu einer Notwendigkeit. Der Zertifikatslehrgang setzt sich aus 7 Pflichtmodulen und 2 Wahlmodulen mit einem Arbeitsaufwand von je 45 Stunden zusammen (Gesamtkurszeit von 450 Stunden). Davon sind 27 Tage (216 Lektionen) von Dozierenden geleitet; hinzu kommen rund 250 Stunden für das Selbststudium und das Verfassen der Zertifikatsarbeit.

Einführungsveranstaltung und Abschlusstag

M1 | DaZ fördern kann, wer über das dazugehörende Grundlagenwissen verfügt
Sprache in ihrer vielfältigen menschlichen Bedeutung
Grammatikalische Fertigkeiten

M2 | Sprachen lernen: Biografische Prägungen und der Einfluss auf das Unterrichten
Analyse und Dokumentation der eigenen Sprachlernbiografie

M3 | Zuhören lernt, wer verstehen darf
Schulische Bedeutung des Hörverstehens und didaktisch-methodische Folgerungen
Bedeutung des Sprachvorbildes der Lehrerin/des Lehrers
Durchführung stufenspezifischer Sprachstandsfeststellungen für das «Hörverstehen»

M4 | Reden lernt, wer etwas zu sagen hat
Das Modell der CALP- und BICS-Fähigkeiten
Systematischer Sprachaufbau in Verbindung mit universellen Themen
Durchführung stufenspezifischer Sprachstandsfeststellungen für das «Sich-Mitteilen»

Erschienen als Online-Material zum Buch von Urs Hänseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem. Konzeption und Umsetzung der Weiterbildung. Verlag Pädagogische Hochschulen GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

**M5	Lesen lernt, wer Gelesenes in Handlung umsetzen darf** Der Anspruch «gut und gern» lesen und didaktisch-methodische Hilfestellungen Durchführung stufenspezifischer Sprachstandsfeststellungen «Lesen»
**M6	Schreiben lernt, wer etwas mitzuteilen hat** Prinzip «von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit» Durchführung stufenspezifischer Sprachstandsfeststellungen «Schreiben»
**M7	Die Förderplanung: Fördern kann, wer diagnostizieren gelernt hat** Fünf Schritte einer wirksamen Sprachstandsfeststellung: (1) Sprachmaterialerfassung, (2) Kategorisierung, (3) Gewichtung, (4) Diagnose, (5) Förderplanung

Zielpublikum
DaZ-Lehrpersonen aller Stufen, die in DaZ/DfF (zukünftig: Aufnahmeunterricht) oder in Sonderklassen E (zukünftig: Aufnahmeklassen) unterrichten.

Dauer
Oktober 2007 bis Oktober 2008
und 4 weitere Durchführungen

Kostenanteil Gemeinde
Fr. 3000.–

Vikariatskosten Gemeinde
Für max. 15 Tage gemäss Beitragssatz

Anmeldung an
VSA

Einschränkungen
nein

Anmeldung und Information
Anmeldung durch die vorgesetzte Schulbehörde mit dem offiziellen Anmeldeformular.

www.volksschulamt.zh.ch
→ Umsetzung neues Volksschulgesetz
→ Weiterbildung

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

www.PHZH.ch
→ Weiterbildung → Weiterbildungsstudiengänge
→ Zertifikatslehrgänge

Schulleitungen | **DaZ/QUIMS** | Pädagogische Schwerpunkte | Schulische Heilpädagogik

Zertifikatslehrgang | «Schulerfolg: kein Zufall, Weiterbildung für QUIMS-Beauftragte»

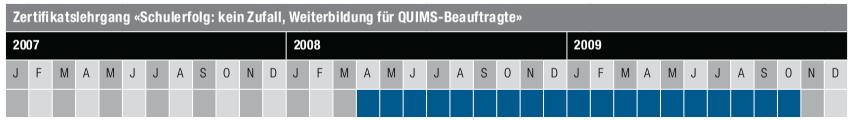

Ziel und Inhalt
Im Zentrum dieses Zertifikatslehrgangs steht die Förderung pädagogischer Professionalität im Hinblick auf einen konstruktiven und innovativen Umgang mit der sozialen, sprachlichen und kulturellen Vielfalt im Handlungsfeld Schule. Die Teilnehmenden erweitern dadurch ihre Fach-, Handlungs- und Personalkompetenzen. Gleichzeitig qualifizieren sich die Teilnehmenden für ihre Funktion als QUIMS-Beauftragte. Dafür erwerben sie erwachsenenbildnerische Basisqualifikationen sowie spezifische Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des Projektmanagements. Diese unterstützen sie dabei, in Kooperation mit der Schulleitung und dem Kollegium, gezielt pädagogische Entwicklungen an ihren Schulen zu begleiten und zu steuern. Im Zentrum stehen die folgenden Zielsetzungen:

Fähigkeit des Perspektivenwechsels durch die Auseinandersetzung mit sozialer, sprachlicher und kultureller Vielfalt
Förderung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich des Projektmanagements im Hinblick auf die Aufgabe als QUIMS-Beauftragte
Erhöhung der Kompetenz zur Zusammenarbeit sämtlicher am Bildungs- und Erziehungsprozess der Schülerinnen und Schüler beteiligten Personen
Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zu einer wirksamen Sprachförderung, zur aktiven Förderung des Schulerfolgs sowie der Integration aller Schülerinnen und Schüler beitragen
Vermittlung von Kenntnissen, wie Projekte zur wirksamen Unterrichts- und Schulentwicklung begleitet und evaluiert werden können, damit die Qualität in multikulturellen Schulen gesichert und gezielt weiterentwickelt werden kann

Zielpublikum
Der Zertifikatslehrgang richtet sich an Lehrpersonen und Schulleiterinnen und Schulleiter aller Stufen und Bereiche, auch an pädagogisch qualifizierte Fachpersonen wie Hortnerinnen und Hortner, die für ihre Schule als QUIMS-Beauftragte mandatiert sind. Weitere Teilnehmende können aufgenommen werden, QUIMS-Beauftragte haben jedoch Vorrang.

Die Teilnehmenden verfügen über ein Interesse an der Vertiefung und Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen im Umgang mit der sozioökonomischen und migrationsbedingten Heterogenität im Handlungsfeld Schule. Ebenso sind sie an Fragen der Arbeit mit pädagogischen Schulprogrammen und des Projektmanagements im Bereich Schul- und Unterrichtsentwicklung interessiert.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Dauer
Der Zertifikatslehrgang «Schulerfolg: kein Zufall, Weiterbildung für QUIMS-Beauftragte» beginnt im April 2008; er dauert bis Oktober 2009 und findet berufsbegleitend statt.

Kostenanteil Gemeinde
Fr. 0.–

Vikariatskosten Gemeinde
Für max. 15 Tage gemäss Beitragssatz

Anmeldung an
VSA

Einschränkungen
Nur für QUIMS Schulen

Anmeldung und Information
Anmeldung durch die vorgesetzte Schulbehörde mit dem offiziellen Anmeldeformular. Aktuelle Informationen und das Anmeldeformular sind abrufbar unter:

www.volksschulamt.zh.ch
Umsetzung neues Volksschulgesetz
Weiterbildung

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

www.PHZH.ch
Weiterbildung Weiterbildungsstudiengänge
Zertifikatslehrgänge

Weitere Zertifikatslehrgänge **zur pädagogischen Schwerpunktsetzung**

Im Rahmen der pädagogischen Schwerpunktsetzung der Schulen ist spezialisiertes Fachwissen nötig. Grössere Schulen oder die Schulgemeinde bezeichnen Lehrpersonen, welche sich im Rahmen eines Zertifikatslehrganges intensiv mit aktuellen schulischen Themen auseinandersetzen und ihr neu erworbenes oder vertieftes Expertenwissen in ihre Schule oder Schulgemeinde einbringen.

Der Bildungsrat hat das Volksschulamt beauftragt, Sprachförderung im Zuge der Umsetzung des neuen VSG prioritär zu behandeln. Eine wichtige Funktion erhalten deshalb Experten oder Expertinnen zum Thema Sprache, Literalität, Lesen und Schreiben.

Neben dem Zertifikatslehrgang Literalität – Lesen und Schreiben in Schule und Alltag, welcher befähigt, Sprachförderungsprojekte in der Schule oder Schulgemeinde zu konzipieren und umzusetzen, unterstützt das VSA aber auch den Besuch von drei weiteren Zertifikatslehrgängen der PHZH zum Fremdsprachenlernen und zur Qualitätsentwicklung der Schulen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Schulleitungen | DaZ/QUIMS | **Pädagogische Schwerpunkte** | Schulische Heilpädagogik

Zertifikatslehrgang | **«Literalität – Lesen und Schreiben in Schule und Alltag»**

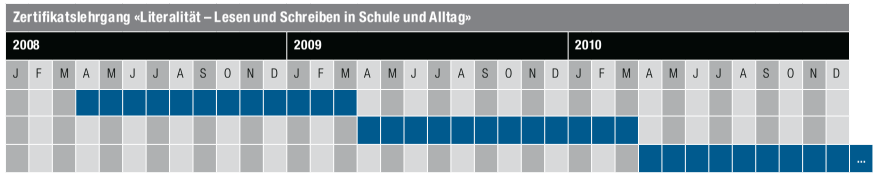

Ziel und Inhalt

Lesen und Schreiben sind als Schlüsselkompetenzen in der Wissensgesellschaft so wichtig wie noch nie. Es ist eine pädagogische Kernaufgabe der Schule, alle Schülerinnen und Schüler beim Erwerb dieser Fähigkeiten möglichst wirksam zu unterstützen. Das kann gelingen, wenn literale Förderung zum Thema der ganzen Schule wird und Fördermassnahmen langfristig gemeinsam und bedarfsgerecht entwickelt werden.

Im ZLG Literalität erwerben die Teilnehmenden vertiefte fachliche und fachdidaktische Kenntnisse zur Lese- und Schreibförderung im Klassenzimmer, im Schulhaus und in Zusammenarbeit mit Eltern und Bibliothek. Ausserdem erwerben sie das Rüstzeug zur Durchführung pädagogischer Schulentwicklungsprojekte. Als Literalitätsbeauftragte realisieren sie in Absprache mit der Schulleitung oder Schulkonferenz Projekte im Bereich der Lese- und Schreibförderung.

Der ZLG «Literalität» umfasst 9 thematische Module. Jedes Modul ist auf mehrere Kursblöcke verteilt, um Wissenserwerb, Erfahrungsanalyse und Projektarbeit optimal zu verbinden:

Module

Landkarte Literalität
Analyse sprachlicher Lehr- und Lernerfahrungen
Grundlagen der Literalen Förderung
Lese- und Schreibleistungen messen, beurteilen und fördern
Literale Sozialisation und Kooperationen
Projekt Literalität: Grundlagen der Projektarbeit
Projekt Literalität: Planung
Projekt Literalität: Durchführung
Projekt Literalität: Auswertung

Zielpublikum

Der ZLG Literalität richtet sich an Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen der Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I), die neben der Lehrtätigkeit eine ergänzende Aufgabe als Fachperson für Literalität übernehmen möchten. Mit angesprochen sind auch die Schulen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer: Sie können von den Schulprojekten direkt profitieren und werden von ihrer/ihrem Literalitätsbeauftragten beim Aufbau eines pädagogischen Schwerpunkts Literalität kompetent unterstützt.
Der ZLG kann durch den Besuch von zwei weiteren Zertifikationslehrgängen zu einem Masterstudiengang ausgebaut werden.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Hegner: Sprachliche Bildung und Iris Schulsystem.
© 2015 Haupt Verlag AG, Bern
Verlag und Verlagsbuchhandlung, Bern, Berlin, Wien, ISBN 978-3-89670-995-0.

Dauer
April 2008 bis März 2009 (weitere Ausbildungsgänge beginnen im April 2009 und 2010)

Kostenanteil Gemeinde
Fr. 3000.–

Vikariatskosten Gemeinde
Für max. 15 Tage gemäss Beitragssatz

Anmeldung an
VSA

Einschränkungen
Ja, gemäss Mitteilung an Gemeinde

Anmeldung und Information
Anmeldung durch die vorgesetzte Schulbehörde mit dem offiziellen Anmeldeformular. Aktuelle Informationen und das Anmeldeformular sind abrufbar unter:

www.volksschulamt.zh.ch
- Umsetzung neues Volksschulgesetz
- Weiterbildung

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

www.PHZH.ch
- Weiterbildung → Weiterbildungsstudiengänge
- Zertifikatslehrgänge

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Schulleitungen | DaZ/QUIMS | **Pädagogische Schwerpunkte** | Schulische Heilpädagogik

Zertifikatslehrgang | **«Schulisches Fremdsprachenlernen»**

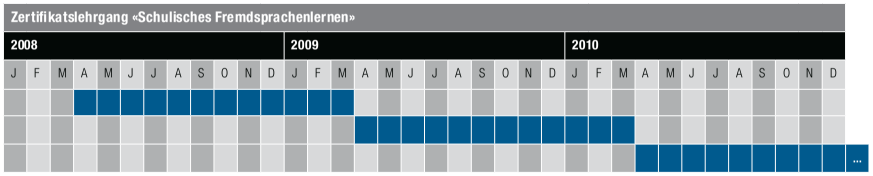

Ziel und Inhalt
Ein Schulhaus bzw. eine Schulgemeinde benötigt eine Fachperson für das Fremdsprachenlernen. Fremdsprachen gewinnen in der heutigen mobilen Gesellschaft immer mehr an Bedeutung. Das Fremdsprachenlernen ist ein lebenslanger Prozess und muss entsprechend koordiniert und gefördert werden.

Damit diese innovativen Ansätze erfolgreich eingeführt werden können, bietet die Pädagogische Hochschule Zürich interessierten Fremdsprachenlehrpersonen einen Zertifikatslehrgang (ZLG) an. Unter Berücksichtigung des schulischen Umfelds werden mit praxisrelevanten Projekten schulhausspezifische Möglichkeiten aufgezeigt, diese neuen Ansätze sinnvoll in bestehende Strukturen zu integrieren.

Module und Kursblöcke

Landkarte «Fremdsprachenlernen»
Erklärungsansätze, Theorien und Modelle des Fremdsprachenerwerbs
Analyse sprachlicher Lehr- und Lernerfahrungen
Reflexion der eigenen Sprachlernerfahrungen im Alltag und in der Schule
Aktuelle Modelle des Fremdspracherwerbs
Stellenwert der einzelnen Ansätze und Möglichkeiten der Umsetzung im eigenen Schulumfeld
Europäisches Sprachenportfolio, Stellwerk, LinguaLevel/IEF
Kennenlernen neuer Instrumente und deren praktische Anwendung
Kompetenzentwicklung
Fremdsprachenlernen als Prozess über die Schulstufen hinweg (vertikale Kohärenz)
Aufgleisen, Durchführen und Auswerten von Projekten
Umsetzung von Innovation im Fremdsprachenunterricht bezogen auf das schulische Umfeld (Schul- und Unterrichtsentwicklung) und Analyse der Ergebnisse

Zielpublikum
Die anvisierte Zielgruppe dieses Zertifikatslehrganges sind Fremdsprachenlehrpersonen aller Stufen (Primarstufe, Sek I, Sek II), die sich zur Fachperson und zum Coach für das Fremdsprachenlernen in der Schule weiterbilden möchten. Sie übernehmen eine Koordinationsfunktion an den Schnittstellen Primar/Sek I, Sek I/Sek II (Gymnasium, Berufsschulen…) und sind Ansprechperson für die Umsetzung und Förderung aktueller Modelle des Fremdsprachenlernens.

Dauer
April 2008 bis März 2009
Weitere Ausbildungsgänge in den Folgejahren.

Kostenanteil Gemeinde
Fr. 3000.–

Vikariatskosten Gemeinde
Für max. 15 Tage gemäss Beitragssatz

Anmeldung an
VSA

Einschränkungen
Ja, gemäss Mitteilung an Gemeinde

Anmeldung und Information
Anmeldung durch die vorgesetzte Schulbehörde mit dem offiziellen Anmeldeformular. Aktuelle Informationen und das Anmeldeformular sind abrufbar unter:

www.volksschulamt.zh.ch
Umsetzung neues Volksschulgesetz
Weiterbildung

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

www.PHZH.ch
Weiterbildung Weiterbildungsstudiengänge
Zertifikatslehrgänge

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Schulleitungen | DaZ/QUIMS | **Pädagogische Schwerpunkte** | Schulische Heilpädagogik

Zertifikatslehrgang | **«Qualität von Lehr-Lernprozessen»**

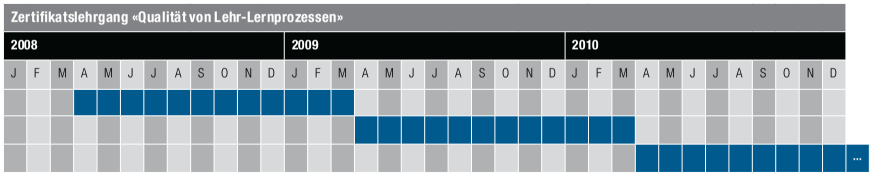

Ziel und Inhalt
Der Zertifikatslehrgang «Qualität von Lehr-Lern-Prozessen» untersucht Lehren und Lernen in allen Lebenssituationen und Altersklassen, in institutionellen Zusammenhängen und in informellen Situationen. Ausgehend von theoretischen Modellen von Lehr-Lern-Prozessen werden Merkmale erfolgreichen Lernens erarbeitet, die dann die Grundlage für die Diagnose und die Optimierung von Lehr-Lern-Prozessen bilden. Das zentrale Ziel des Zertifikatslehrganges besteht darin, dass die Teilnehmenden in ihrer beruflichen Tätigkeit eigenes und fremdes Lehren und Lernen theoriegestützt beurteilen und in der Praxis optimieren können. Ein Hauptakzent wird dabei auf die Bedeutung des Selbstvertrauens gelegt, das in der Forschung zu erfolgreichem Lernen einen zentralen Stellenwert einnimmt und das mit geeigneten Lehr-Lern-Arrangements gefördert werden kann.

Der ZLG «Qualität von Lehr-Lern-Prozessen» umfasst 6 Pflichtmodule und 3 Wahlmodule. Titel und Durchführungsdaten der Pflichtmodule sind nachfolgend aufgeführt. Die drei Wahlmodule können aus dem Angebot der PHZH frei gewählt werden (**www.PHZH.ch** Weiterbildung Weiterbildungsstudiengänge Wahlmodule).

Module und Kursblöcke

Modul 1: Innovationswerkstatt «Lehr-Lern-Prozesse von hoher Qualität»
Modul 2: Qualität von Lehr-Lern-Prozessen aus theoretischer und empirischer Perspektive
Modul 3: Erfassung und Bewertung der Qualität von Lehr-Lern-Prozessen
Modul 4: Selbstwirksamkeit und Lehr-Lern-Arrangements mit Potenzial für die Selbstwirksamkeit
Modul 5: Beruf und Lernen zwischen Produktivität und Identität
Modul 6: Informelles Lernen und Identität

Zielpublikum
Der Zertifikatslehrgang ist generell auf die Frage der Qualität von Lehr-Lern-Prozessen fokussiert und richtet sich auch an Personen, die nicht im schulischen Kontext tätig sind.

Dauer
April 2008 bis März 2009 (weitere Ausbildungsgänge beginnen im April 2009 und 2010)

Kostenanteil Gemeinde
Fr. 3000.–

Vikariatskosten Gemeinde
Für max. 15 Tage gemäss Beitragssatz

Anmeldung an
VSA

Einschränkungen
Ja, gemäss Mitteilung an Gemeinde

Anmeldung und Information
Anmeldung durch die vorgesetzte Schulbehörde mit dem offiziellen Anmeldeformular.
Aktuelle Informationen und das Anmeldeformular sind abrufbar unter:

www.volksschulamt.zh.ch
Umsetzung neues Volksschulgesetz
Weiterbildung

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

www.PHZH.ch
Weiterbildung Weiterbildungsstudiengänge
Zertifikatslehrgänge

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Schulleitungen | DaZ/QUIMS | **Pädagogische Schwerpunkte** | Schulische Heilpädagogik

Zertifikatslehrgang | **«Schulinnovation in Theorie und Praxis»**

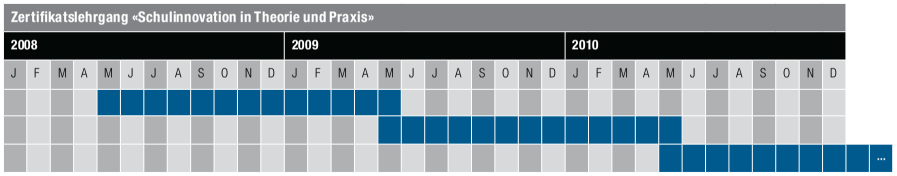

Ziel und Inhalt
Unsere Welt verändert sich immer schneller. Technologische Neuerungen, veränderte Familienformen und Moralvorstellungen, sich ändernde Alltagsorganisationen und neue Medien, die innerhalb kürzester Zeit nicht mehr aus unserem Alltag wegzudenken sind. Das alles hat Auswirkungen darauf, wie Kinder und Jugendliche heute aufwachsen.

Auch die Schule kann sich diesen Wandlungsprozessen nicht entziehen. Andererseits: sich ändernden Verhältnissen nur unkritisch anzupassen, kann nicht im Sinne einer modernen öffentlichen Bildung sein. So bleibt die Frage, in welchen Bereichen sich die Schule anpasst, wo sie eher weiterhin traditionelle Werte vermitteln soll und wie die Schule der Zukunft aussehen kann.

Neben theoretischen Hintergründen, helfen Schulbesuche bei Schulen mit alternativen Angeboten den Blick zu erweitern. Eine ideale Ergänzung zu diesem Zertifikatslehrgang bietet zudem das Wahlmodul «Schulreise nach Finnland», das den Blick auf internationaler Ebene erweitert.

Der ZLG «Schulinnovation in Theorie und Praxis» umfasst 6 thematische Module, dazu kommen 3 Wahlmodule aus dem Programm der Pädagogischen Hochschule Zürich (**www.PHZH.ch**
Suchbegriff «Wahlmodule»):

Module

Einführungsnachmittag: Vorstellung, Einführung, Arbeitsauftrag für das erste Modul
Modul 1: Gesellschaftliche Herausforderungen und pädagogische Antworten
Modul 2: Aufgaben der Schule
Modul 3: Team- und Systemkompetenz
Module 4 & 5: Blick über den Zaun: Alternative Schulmodelle in der Praxis
Zusammenführung und Auswertung, Kickoff für die Zertifikatsarbeit
Modul 6: Abschlussmodul

Zielpublikum
Der Zertifikatslehrgang wendet sich an alle Interessierten, die beruflich und privat am Schulgeschehen beteiligt sind. Auch sollen hier neben Lehrerinnen und Lehrern Personen angesprochen werden, die in Ämtern oder als Schulpflegerin/Schulpfleger beschäftigt sind.

Dauer
Mai 2008 bis Mai 2009
Weitere Ausbildungsgänge in den Folgejahren.

Kostenanteil Gemeinde
Fr. 3000.–

Vikariatskosten Gemeinde
Für max. 15 Tage gemäss Beitragssatz

Anmeldung an
VSA

Einschränkungen
Ja, gemäss Mitteilung an Gemeinde

Anmeldung und Information
Anmeldung durch die vorgesetzte Schulbehörde mit dem offiziellen Anmeldeformular. Aktuelle Informationen und das Anmeldeformular sind abrufbar unter:

www.volksschulamt.zh.ch
- Umsetzung neues Volksschulgesetz
- Weiterbildung

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

www.PHZH.ch → Weiterbildung
- Weiterbildungsstudiengänge
- Zertifikatslehrgänge

Schulleitungen | DaZ/QUIMS | Pädagogische Schwerpunkte | **Schulische Heilpädagogik**

Nachdiplomstudium | «Schulische Heilpädagogik» / ausserordentliche Ausbildung

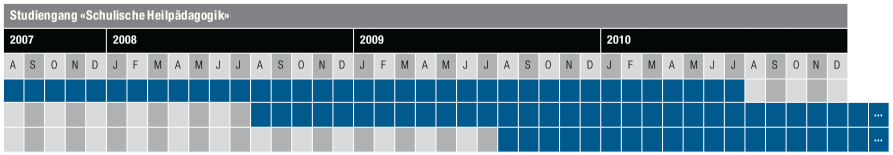

Das Studium «Schulische Heilpädagogik» (FHP) an der Hochschule für Heilpädagogik Zürich befähigt zur Erziehung, Bildung und Förderung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in beeinträchtigten Erziehungs- und Bildungsverhältnissen sowie zur Beratung und zur Zusammenarbeit mit den Beteiligten im Umfeld. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen setzen sich mit heilpädagogischen Fragestellungen in der Öffentlichkeit auseinander.

Das Studium in schulischer Heilpädagogik mit dem Schwerpunkt Pädagogik bei Schulschwierigkeiten (PSS) vermittelt fachliche, soziale, personale und methodische Kompetenzen in folgenden zentralen Bereichen:

- Förderdiagnostik
- Unterricht und Förderung
- Beratung und Zusammenarbeit
- Praxisreflexion und Qualitätssicherung
- Entwicklung und Organisation schulischer und sozialer Institutionen
- Forschung und Entwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Planung der eigenen Weiterbildung

Abschluss
Master of Arts HfH Schulische Heilpädagogik. Schwerpunkt Pädagogik bei Schulschwierigkeiten.

Ziele
- Unterstützung der Schule im Umgang mit Heterogenität durch Arrangement von ressourcenorientierten Lernangeboten
- Gestaltung von Unterricht mit Schülerinnen und Schülern, die aufgrund von Behinderungen, Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, speziellen Begabungen und ethnisch – kulturellen Verschiedenheiten besondere Bedürfnisse aufweisen
- Systemisch-oekologische und integrative Intervention in allen Formen der Schulung und Behinderung
- Interdisziplinäre Kooperation und Beratung im Bereich der Schulschwierigkeiten

Voraussetzungen
- Lehrdiplom für den Kindergarten, für die Primarschule, für die Sekundarstufe I.
- Diplom als Fachgruppenlehrkraft sowie 1 Jahr Berufspraxis.
- Für den berufsbegleitenden Studiengang: Berufstätigkeit während des Studiums.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Dauer
Berufsbegleitendes reguläres
Studium: 5 Semester

Rahmenbedingungen
Für die nächsten vier Jahre stellt der Kanton Zürich für die Umsetzung des VSG zusätzlich zum Basiskontingent weitere Studienplätze zur Verfügung.

Altersgrenze: 55 Jahre

Berufsbegleitendes Studium
Bestätigung der Arbeitgeberin für ca. 40 % Pensum (200 Tage über die gesamte Ausbildungsdauer)

Studiengeld für Studierende
Fr. 1350.– pro Studienjahr (aktueller Ansatz für berufsbegleitend Studierende)

Kostenanteil Gemeinde
Fr. 0.–

Vikariatskosten Gemeinde
Für max. 25 Tage E-Learning und 5 Studienwochen gemäss Beitragssatz

Anmeldung an
HfH

Einschränkungen
Kriterien Kanton Zürich

Anmeldung und Information
Die Anmeldung erfolgt durch die vorgesetzte Schulbehörde mit dem Anmeldeformular der HfH direkt an die HfH.

Anmeldetermin für den Studiengang im Jahr 2008: 15. Januar 2008.

Anmeldeunterlagen und Informationen erhalten Sie direkt bei der Hochschule für Heilpädagogik unter:

www.hfh.ch

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Weiterbildungsangebote für heilpädagogisch tätige Lehrpersonen | 55+

Die HfH bietet Weiterbildungskurse an für schulisch heilpädagogisch tätige Lehrpersonen, die bisher in der ISF in Kleinklassen oder als heilpädagogische Fachlehrpersonen unterrichteten und die über kein Diplom in Schulischer Heilpädagogik verfügen. Die Kurse richten sich in erster Linie an Personen aus dem Kanton Zürich, die 55-jährig oder älter sind; diese haben Priorität bei der Zulassung zu den Kursen. Wenn freie Kursplätze bestehen, werden weitere Interessentinnen und Interessenten zugelassen. Das Volksschulamt des Kantons Zürich empfiehlt, die Angebote zu besuchen, und beteiligt sich ebenfalls mit Fr. 165.– an den Kurskosten.

Übersicht über die Angebote

Titel	Inhalt	Daten/Zeit	Kosten Fr.
Förder-diagnostik	Beobachten, Standortgespräch nach ICF, Runder Tisch	3 Mittwoch-nachmittage	165.– *
Beratung	Beratungskonzepte und -modelle, bezogen auf die heilpädagogische Berufspraxis	3 Mittwoch-nachmittage	165.– *
Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern	Interaktionistische Konzepte für den Umgang mit Schulschwierigkeiten. Konfliktphänomene wie Gewalt, Mobbing, Verwahrlosung	3 Freitag-nachmittage	165.– *
Schulentwick-lung	Schulentwicklungsmodelle, Organisationsentwick-lung, Teamentwicklung	3 Mittwoch-nachmittage	165.– *
Lernförderung Mathematik	Problemorientiertes und kenntnisorientiertes Fördern von Kindern mit Lernschwierigkeiten im mathematischen Bereich	3 Mittwoch-nachmittage	165.– *
Integrative Didaktik	Integrativer, binnendifferenzierter (individualisierender) Unterricht	2 Mittwoche	165.– *
Lernförderung Sprache	Lösungsorientierte Ansätze des Umgangs mit Lernschwierigkeiten im schriftsprachlichen Bereich	3 Mittwoch-nachmittage	165.– *

Anmeldung und Information
Die Anmeldung erfolgt durch die vorgesetzte Schulbehörde mit dem Anmeldeformular der HfH direkt an die HfH.

Anmeldeunterlagen und Informationen erhalten Sie direkt bei der Hochschule für Heilpädagogik unter:

www.hfh.ch

* Die Kurskosten erhöhen sich infolge wegfallender Subventionen ab 2008 um cirka 30 %.

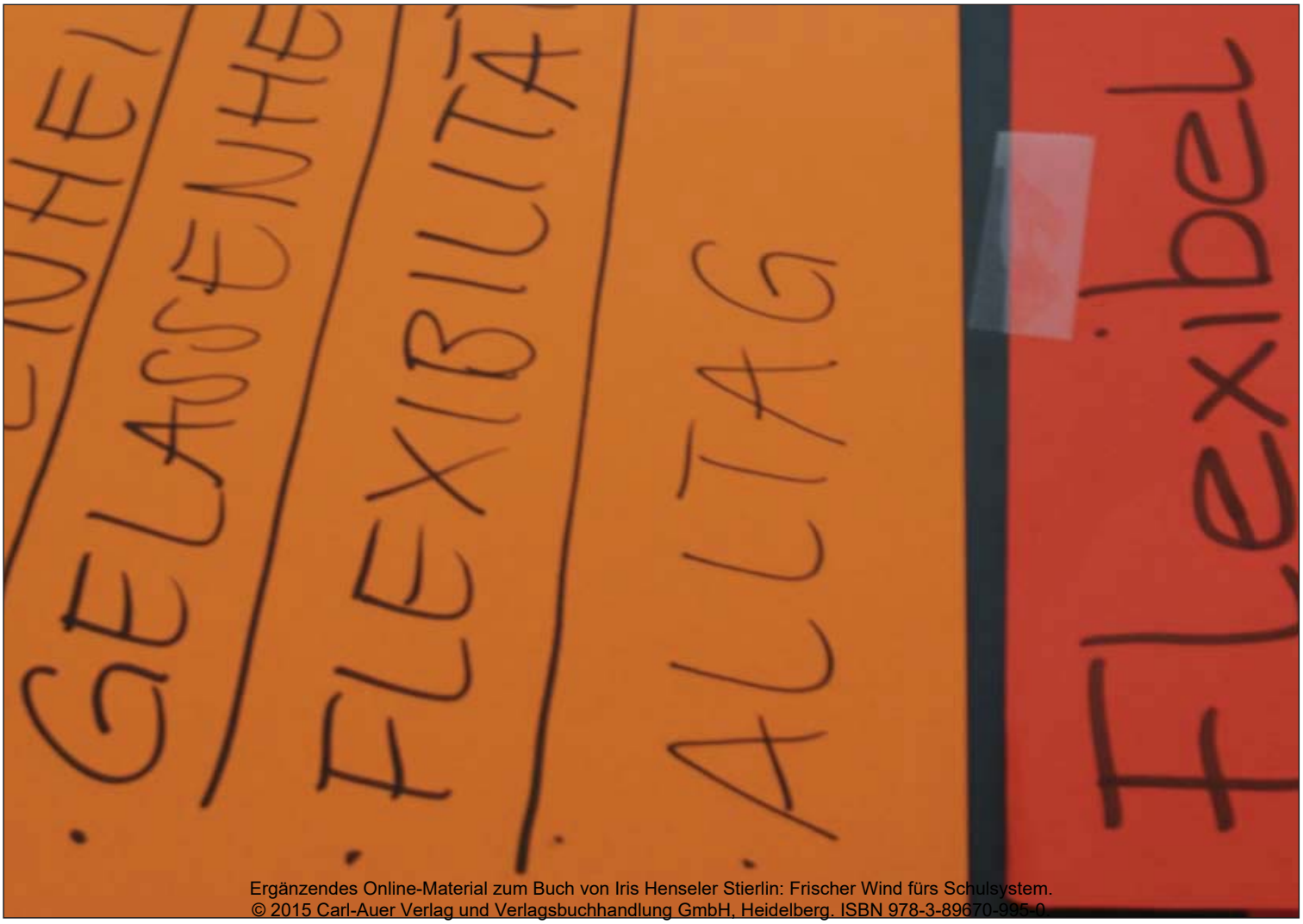

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 30 – Begleitbrief zur Broschüre „UL & WB-Angebote“

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

BI, VSA, Postfach, 8090 Zürich

An die Schulen des Kantons Zürich

Zürich, 19. März 2007 / ~~rec / UM / koh~~

Broschüre Unterstützungsleistungen und Weiterbildungsangebote Umsetzung neues Volksschulgesetz

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Wir freuen uns, den Schulen nun das vollständige Unterstützungsangebot für die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes vorstellen zu können. In Zusammenarbeit zwischen dem Volksschulamt, der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Hochschule für Heilpädagogik wurden Aus- und Weiterbildungen, interne Weiterbildungen, Beratungen sowie Coachingangebote für Schulleitungen konzipiert und in einer Broschüre dargestellt. In der Broschüre sind neben den bereits laufenden Angeboten zum Aufbau geleiteter Schulen und den Weiterbildungsangeboten neu auch folgende Unterstützungsangebote für die Arbeit an den pädagogischen Entwicklungsschwerpunkten enthalten:

- Zusammenarbeit, Elternmitwirkung und Partizipation (ab sofort)
- Umgang mit Vielfalt / Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (ab Oktober 2007)
- Sprachförderung (einzelne Angebote ab sofort)

Ebenfalls neu sind die internen Weiterbildungen für die Arbeit im Bereich „Qualität“ (ab sofort).

Bis zum Versand der Broschüren im Mai 2007 finden Sie die vollständig aufgeführten Angebote unter www.volksschulamt.ch – Umsetzung neues Volksschulgesetz - Unterstützungsleistungen. Wenn Sie die Angebote in Anspruch nehmen wollen, können Sie diese bei der entsprechenden Hochschule anfordern:

Volksschulamt
Projekt Umsetzung VSG

Walchestrasse 21, Postfach
8090 Zürich
www.volksschulamt.zh.ch

Telefon 043 259 53 53
Telefax 043 259 51 31
umsetzungvsg@vsa.zh.ch

http://www.phzh.ch – Weiterbildung – Umsetzung Volksschulgesetz (VSG)

http://www.hfh.ch – Weiterbildung – Unsetzung Volksschulgesetz Kt. ZH

Wir sind davon überzeugt, den Schulen und Gemeinden ein attraktives Angebot unterbreiten zu können und freuen uns auf eine erfolgreiche und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Projekt Umsetzung neues Volksschulgesetz

Regula Enderlin Cavigelli Urs Meier

Volksschulamt
Projekt Umsetzung VSG

Walchestrasse 21, Postfach
8090 Zürich
www.volksschulamt.zh.ch

Telefon 043 259 53 53
Telefax 043 259 51 31
Umsetzungvsg@vsa.zh.ch

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 31 – Angebot 24 „Schule und Unterricht gemeinsam entwickeln und gestalten“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Schule und Unterricht gemeinsam entwickeln und gestalten (Angebot 24)

Schul- und Unterrichtsentwicklung werden mit dem neuen Volksschulgesetz von der Schulkonferenz zusammen mit der Schulleitung verantwortet und im Schulprogramm festgelegt. Für die Erarbeitung des Schulprogramms und deren Umsetzung sind verschiedene Zusammenarbeitsformen sinnvoll und notwendig.

Mit der Veränderung von Schule und Unterricht geht immer auch eine Veränderung der vorhandenen Kommunikations- und Kooperationsstrukturen einher, wenn gesetzte Ziele zum qualitativen Erfolg im Unterricht erreicht werden will. Die Basis dafür bildet eine auf Selbstständigkeit und Eigenständigkeit angelegte Teamkultur in der Zusammenarbeit zwischen:

— Lehrerinnen und Lehrer
— Schulteam und Schulleitung
— SchülerInnen und Lehrpersonen
— Schule und Eltern

Für die Umsetzung der schulentwicklerischen und pädagogischen Entwicklungsziele muss die unterschiedlich gestaltete Zusammenarbeit erarbeitet und gut strukturiert werden, damit möglichst alle Beteiligten gemeinsam ‚am gleichen Strick ziehen' können. Durch die Einbindung der Beteiligten in den Teams und Klassen kann eine auf Konsens, Freiwilligkeit und Selbstverantwortung angelegte Handlungsweise und eine gemeinsame pädagogische Identität entwickelt werden. Folgende Ziele sind in einer solchen Kultur zentral:

— Auf- bzw. Ausbau schulischer Kooperation mit einer auf Gemeinsamkeit beruhenden pädagogisch–unterrichtlichen Denk- und Handlungsweise
— Einsetzen der gewählten Kooperationsformen auf verschiedenen Ebenen der Schule („Wann ist z.B. Teamarbeit wünschenswert und wann ist Einzelarbeit sinnvoller?")
— Stärkung der individuellen Basiskompetenzen von gelingender Kooperation bzw. Zusammenarbeit im Team
— Einleitung und Fortsetzung des schulinternen Entwicklungsprozesses durch ideale Nutzung der persönlichen Ressourcen
— Stärkung der Lernkultur als „Wir und unsere Klassen/Schule" und deren Auswirkungen auf den Unterricht
— Konsensfindung für die Planung und Durchführung von verändertem Unterricht, Unterrichtsprojekten, Aktionen, Vorhaben, Elterninitiativen, Fortbildungen und Lernkompetenztraining etc.
— Entlastung und ‚Entschleunigung' durch effiziente Planungsarbeit

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stiehm: Fischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 32 – Fachartikel „Multifunktionale Teams in Schulen“ *phakzente* 3-2010

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Multifunktionale Teams in Schulen

Modell mit Zukunft oder Wunschdenken?

Foto: © Barbara Eckholdt/pixelio

Die Entwicklung von multifunktionalen Teams ist eine mögliche Antwort auf die zunehmende Auffächerung und Komplexität von Aufgabenbereichen in Schule und Gesellschaft. Der Grundgedanke dieser Arbeitsform – die Nutzung personeller Synergien – ist nicht neu, aber er gewinnt auch in Schulteams vermehrt an Bedeutung.

Iris Henseler Stierlin, Hansjörg Hophan

Immer mehr Schulen entscheiden sich dafür, die Verantwortung für die neben dem Unterricht zu erledigenden Aufgabenbereiche sogenannten internen ExpertInnen, also Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben und Qualifikationen, zu übertragen und sich somit als multifunktionale Teams aufzustellen. Diese Form der Zusammenarbeit soll ermöglichen, die vielfältigen Aufgabenbereiche in Teams gerecht zu verteilen, sie arbeitsteilig kompetent und effizient zu erfüllen und damit das Gesamtsystem Schule bzw. die einzelnen Lehrpersonen zu entlasten. Letzteres vor allem dadurch, dass nicht mehr alle alles denken, planen, entscheiden und umsetzen müssen.

Rein organisatorisch betrachtet ist eine solche Zusammenarbeit gut vorstellbar und der Entlastungseffekt einleuchtend: Einzelne Personen und/oder Arbeitsgruppen vertiefen spezifische Themen, entwickeln Konzeptionen für die eigene Schule, stellen fachliche Argumente zusammen und dienen damit der Meinungsbildung in der Schulkonferenz. Im Anschluss daran kann über die Umsetzung der eingebrachten Vorschlägen angemessen zügig entschieden werden.

In der Praxis zeigt sich jedoch oft, dass nicht nur primär das fachliche Knowhow bzw. das planerische Geschick darüber entscheidet, ob multifunktionale Teams gut zusammenarbeiten, sondern auch die innere Haltung der Beteiligten: Die Teammitglieder müssen sich beispielsweise gegenseitig fachliches Vertrauen schenken und konkrete Vorschläge von anderen annehmen können, obwohl sie für einen selber nicht immer die idealste Lösung darstellen. Im Gegenzug resultieren aus dieser Arbeitsweise vielfältige Lernprofite im Team sowie die Stärkung der gegenseitigen Unterstützung.

Welche Erfahrungen machen Schulen mit multifunktionalen Teams? Wir lassen zwei Schulleiterinnen und drei Lehrpersonen mit Zusatzverantwortungen – also ExpertInnen – zu Wort kommen:

Worin sehen Sie – aus Sicht der Schulleitung (SL) – den Nutzen von ExpertInnen in multifunktionalen Teams in Ihrer Schule?

R.W.: ExpertInnen setzen sich mit einem Thema über längere Zeit auseinander. Sie begleiten und ‹hüten› es und tragen so zu Kontinuität und Qualität der Schulentwicklung bei. Sie sind auf dem aktuellsten Stand der Entwicklung zu ihrem Thema in der Schule und haben schulintern den Überblick: Was wurde bereits gemacht? Woran sind wir gerade? Wie geht es weiter? Für das Team ist es eine Entlastung, dass ExpertInnen gewisse Aufgabenbereiche der Schule führen.

I.S.: Die Schulleitung erhält Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Projekten sowiE bei schuleigenen Konzepten zur Unterrichtsentwicklung und Schulqualität. Die Akzeptanz von Massnahmen wächst bei den Lehrpersonen, weil nicht alle Anordnungen nur als «top down» erlebt werden.

Worauf muss speziell geachtet werden?

R.W.: Vertrauen und Akzeptanz der ExpertInnen sind wichtig. Das Team muss in die Schulentwicklung einbezogen werden, Rückmeldungen geben und das weitere Vorgehen mitbestimmen können. Gleichzeitig ist es wichtig, dass die Expertinnen innerhalb eines festgelegten Rahmens Entscheidungen selbst treffen können.

I.S.: Zu Beginn erachte ich es als sehr wertvoll, wenn die Schule und die Expertinnen der Schule von einem Coach (z.B. von der PH Zürich) begleitet werden. Wichtig sind auch Transparenz gegenüber den Lehrpersonen (ev. durch Pflichtenhefte) sowie zusätzliche Zeitressourcen für Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben.

Für die Zukunft sehe ich…

R.W.: Die Schulentwicklung braucht ExpertInnen. Damit diese ihre Aufgaben professionell erfüllen können, müssen sie sich einerseits weiterbilden können und andererseits Ressourcen erhalten, um ihr Wissen aufzubereiten bzw. in die Schule bringen zu können. Dies ist nicht ‹nebenbei› möglich, sondern braucht eine bezahlte Entlastung vom Unterrichten. Mit QUIMS wird diese Forderung teilweise erfüllt. Ich wünsche mir, dass Schulentwicklung in allen Bereichen von dafür entlöhnten ExpertInnen wahrgenommen wird.

Interviewpartnerinnen:
Regula Waigel (R.W.), Schulleiterin seit August 2008, Schule Grabenstrasse, Schlieren
Ilona Scherrer (I.S.), Schulleiterin seit August 2006, Schule Feuerthalen

Was ist Ihre Aufgabe als Quims-Beauftragte (QB)?

S.B.: Meine Aufgabe besteht darin, die ‹Quims-Projekte› am Laufen zu halten, Unterstützung zu bieten, Wissen einzubringen, zu informieren, den Blick in die nahe Zukunft zu richten und Quims-Weiterbildungen zu planen, welche einen unmittelbaren Nutzen für die laufenden Projekte bringen.

Wie sind Sie zu dieser Aufgabe, zu dieser Funktion gekommen, was war Ihre Motivation und wie konnten Sie sich auf Ihre spezifische Aufgabe vorbereiten?

S.B.: Ich besuchte gerade den ZLG «Unterrichtsentwicklung» und fand wieder Gefallen an umfassenderen Weiterbildungen. Ausserdem hatte ich auch Eigeninteresse, da ich in einem Quartier mit vielen Fremdsprachigen arbeite und wohne. Die Tatsache, dass auch Kinder aus Schulen mit schwierigeren Voraussetzungen gute Schulleistungen erbringen können, machte mich neugierig.

Worin sehen Sie den Nutzen für die Schule?

S.B.: Wir haben als Schule ein grosses Thema (Leseförderung), das uns verbindet. Weil alle Klassen fast ein Jahr lang an diesen Projekten arbeiten und dank den Weiterbildungen, ist das Projekt stets präsent. Die Fortschritte, die unsere Schülerinnen im Lesen bereits gemacht haben, motivieren Lehrpersonen weiterzumachen. Innerhalb des Kollegiums findet ein Austausch statt und Ideen können dank den grosszügigen Ressourcen durch Quims umgesetzt werden. Durch das konsequente und lange Leseprojekt nehmen die Eltern wahr, dass die Leseförderung einen wichtigen Stellenwert einnimmt.

Interviewpartnerin:
Sandra Beti, (S.B.), Quimsbeauftragte seit 2009, Schule Buchwiesen, Zürich

Was ist Ihre Aufgabe als Fachbegleiterin (FB)?

N.T.: Meine Hauptaufgabe ist es, die Berufseinsteigenden beim Start ins Berufsleben zu unterstützen. Ich stehe bei Fragen zu Unterricht, Elternarbeit, Organisation und Schulgemeinde zur Verfügung. Zu meinen Aufgaben gehören auch gegenseitige Unterrichts-Besuche. Als Fachbegleiterin biete ich Rückmeldungen, Tipps und Ideen an.

Wie sind Sie zu dieser Aufgabe, zu dieser Funktion gekommen, was war Ihre Motivation und wie konnten Sie sich auf Ihre spezifische Aufgabe vorbereiten?

N.T.: Im Kindergartenteam haben wir vor zwei Jahren die verschiedenen Aufgaben bestimmt. Wir beschlossen, dass ich als Stufenverantwortliche auch die Funktion FB übernehmen werde. Ich sah dies als Chance, die anderen Kindergärtnerinnen zu entlasten und gleichzeitig einige der zu besprechenden Themen gleich in unsere Stufenteamsitzung einfliessen zu lassen.

Worin sehen Sie den Nutzen für die Schule?

N.T.: Für die gesamte Schule und auch für die einzelnen Kollegen im Team ist nun klar, wer für die Berufseinsteigenden zuständig ist. Ein Gewinn sind die neuen Inputs oder Vertiefungen aus der Ausbildung zur Fachbegleitung, welche ich weiter in das Team tragen kann. Und durch die Hospitationsbesuche erhielt nicht nur die Berufseinsteigerin neue Ideen, sondern auch ich als Fachbegleiterin ging mit neuen Inputs zurück in meinen Unterricht.

Interviewpartnerin:
Nathalie Gerber (N.T.), Fachbegleiterin seit 2008, Kindergarten Haldenstrasse, Feuerthalen

Was ist Ihre Aufgabe als Kontaktlehrperson (KLP)?

G.T.: Ich bin als Kontaktlehrperson (KLP) besorgt, dass der Gesundheitsgedanke an unserer Schule alle schulischen Aktivitäten stützt, begleitet und durchdringt. Um dem Ziel einer gesunden Schule näher zu kommen erfasst die KLP die schulischen Aktivitäten in Sachen Gesundheitsförderung und steht als Experte zur Verfügung.

Wie sind Sie zu dieser Aufgabe, zu dieser Funktion gekommen, was war Ihre Motivation und wie konnten Sie sich auf Ihre spezifische Aufgabe vorbereiten?

G.T.: Unsere Schule war bereits mehrere Jahre Mitglied im Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen, hatte aber keine ausgebildete Kontaktlehrperson. Die Möglichkeit, an wichtigen Schnittstellen der Schulentwicklung und –organisation mitarbeiten zu können, interessierte mich. Mit der Ausbildung an der PH Zürich zur KLP wurde ich gut auf die Aufgabe vorbereitet.

Worin sehen Sie den Nutzen für die Schule?

G.T.: Als «Anwalt» der Gesundheit wechsle ich manchmal in die KLP-Rolle und weise auf Missstände oder Fehlentwicklungen hin. Das Kollegium, die Schulleitung und die Schulsozialarbeit können mir Aufträge erteilen. Ich arbeite längerfristig, vor allem strukturell und habe eine zweite KLP zur Seite, welche meine Arbeit regelmässig spiegelt. Unser Fach- und Prozesswissen bereichert die einzelnen Arbeitsgruppen und Fachteams und wir versuchen, nachhaltiges Wissen zu generieren. Als KLP fördere ich die sozialen und strukturellen Ressourcen, wovon das Team und die Schule gleichermassen profitieren.

Interviewpartner:
Gregory Turkawka (G.T.), Kontaktlehrperson Gesundheitsförderung seit 2010, Sekundarschule Seehalde, Niederhasli

Iris Henseler Stierlin ist Bereichsleiterin Organisationsentwicklung und Projektleiterin Umsetzung VSG im Departement Beratung und Schulentwicklung. iris.henseler@phzh.ch

Hansjörg Hophan ist Dozent und Berater im Departement Beratung und Schulentwicklung. hansjoerg.hophan@phzh.ch

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 33 – Angebot 48 „Teamteaching im Unterricht“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Teamteaching im Unterricht (Angebot 48)

Mit der Umsetzung der neuen sonderpädagogischen Verordnung setzt die Förderlehrperson mindestens einen Drittel ihres Pensums für den gemeinsamen Unterricht mit den Regellehrpersonen ein. Das Angebot 48 unterstützt die Schulen beim Erarbeiten oder Festigen von Formen dieses gemeinsamen Unterrichtens.

Mögliche Themenschwerpunkte können hier folgende sein:
— Effiziente Planung und Organisation von Teamteaching
— Geeignete Unterrichtsformen für Teamteaching
— Rollenklarheit im Teamteaching
— Methodisch-didaktische Gestaltung von Teamteaching

Teamteaching entfaltet seine Vorteile vor allem dort, wo für das Vermitteln von Lerninhalten oder in Unterrichtsprojekten mit unterschiedlichen fachlichen Aspekten das Wissen verschiedener Fachleute erforderlich ist. Besonders in heterogenen Gruppen des integrativen Unerrichtens und des altersdurchmischten Lernens sowie im Blockzeitunterricht an der Unter- und Grundstufe ist Teamteaching eine gute Möglichkeit, die verschiedenen Fähigkeiten in den Unterricht zu integrieren.

Da die Lehrpersonen beim Teamteaching zur gleichen Zeit in derselben Klasse unterrichten, tragen sie auch gemeinsam die Verantwortung für die inhaltliche und methodische Planung und Durchführung. Auch im Teamteaching soll sicher gestellt sein, dass die Schülerinnen und Schüler individuell und entsprechend den Lernanlässen oder dem Lernniveau in Gruppen eingeteilt arbeiten können.

Grundlegende Voraussetzung des Teamteachings sind nicht in erster Linie die strukturellen und organisatorischen Details, sondern die Bereitschaft zu kooperativer Planung, konstanter Zusammenarbeit, gemeinsamer Verantwortung und transparenter Kommunikation.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stiehm: Fischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 34 – Summary „Evaluation Unterstützungsleistungen Umsetzung VSG“

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Evaluation der erbrachten Unterstützungsleistungen der Pädagogischen Hochschule Zürich zur Umsetzung des neuen Volksschulgesetztes im Kanton Zürich (2005-2011)

Schlussbericht

Enikö Zala-Mezö & Nina-Cathrin Strauss

Auftraggeberschaft:

Prof. Karl Mäder, Leiter Zentrum für Beratung* der Pädagogischen Hochschule Zürich

Iris Henseler Stierlin, lic, phil. I, Bereichsleiterin und Projektleiterin ‚Umsetzung VSG' im Zentrum für Beratung* der Pädagogischen Hochschule Zürich

** ehemals Departement Beratung und Schulentwicklung*

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Einleitung 3
Ausgangslage 3
Formen und Settings der Unterstützungsleistungen 3
Die Evaluation 4
Ziele und Ergebnisse der Evaluationsteile 4
1. Schriftliche Rückmeldungen zu den Unterstützungsleistungen 4
2. Die Perspektive der Dozierenden 8
3. Perspektive der Teilnehmenden 8
Diskussion der Ergebnisse aller Projektphasen 9
1. Wie werden die Unterstützungsleistungen von den Teilnehmenden bewertet? Was wird von solchen Veranstaltungen erwartet und was wird gelernt? 9
2. Wie wird ein solcher Auftrag von den Dozierenden bewertet? 11
3. Was für Konsequenzen haben die Unterstützungsleistungen für das Schulfeld und für die PH Zürich? 11
Anhang: 13

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stieflin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Evaluationsbericht zu den Unterstützungsleistungen im Rahmen der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes im Kanton Zürich

Einleitung

Ausgangslage

Nach der Annahme des neuen Volksschulgesetzes (VSG) im Juni 2005 erging vom Volksschulamt (VSA) der Auftrag an die PH Zürich (bzw. ein Teilauftrag auch an die Hochschule für Heilpädagogik), die Umsetzung in den Gemeinden und Schulen mit curricularen Weiterbildungsangeboten (CAS, Module, Kurse) sowie Unterstützungsleistungen (schulinterne Weiterbildungen und Beratungsleistungen) fachlich und organisational zu unterstützen. Den Schulen sollte ermöglicht werden, im Rahmen ihrer Organisationsstrukturen mit teilautonomen Entscheidungsstrukturen und einem eigenen Schulprofil auf die zunehmend komplexeren Herausforderungen auf kommunaler Ebene zu antworten.
Hauptziel der zu erbringenden Leistungen war es, «den Lehrpersonen des Kantons Zürich die notwendigen Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen und dadurch eine optimale Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu ermöglichen.»
Unter anderem gab es eine Vereinbarung zwischen dem VSA und dem Zentrum für Beratung der PH Zürich (ZfB, damaliges Departement Beratung und Schulentwicklung) Unterstützungsleistungen zur Einführung von Schulleitungen und schulinternen Weiterbildungen zu den Themenschwerpunkten Qualität, Elternmitwirkung, Sprachförderung und Umgang mit Vielfalt anzubieten. Das Departement Beratung und Schulentwicklung (B&S) entwickelte Unterstützungsleistungen in Form von Beratungs- und schulinternen Weiterbildungsleistungen für die Gemeinden und Schulen, um die Anfragen aus dem Schulfeld zeitnah abdecken zu können. Diese Unterstützungsleistungen zielten konkret darauf, die Gemeinden und Schulen in die Themen des neuen Volksschulgesetzes einzuführen, sie beratend bei der Planung und der Umsetzung zu unterstützen, neue Inhalte, Prozesse und Instrumente zu erläutern und bei deren Implementierung zu helfen.

Konkret wurden über 45 Angebote für folgende Themenschwerpunkte bereitgestellt, die von insgesamt 116 Dozierenden der PH Zürich auf Anfrage im Schulfeld durchgeführt wurden.

- Strategische Führung und Rollenklärung mit den Schulbehörden
- Schulprogrammarbeit und Jahresplanung
- Schulinterne Weiterbildungen zu den pädagogischen Schwerpunkten (Umgang mit Vielfalt, Partizipation, Qualität, Sprachförderung)
- Zusammenarbeit und Kooperation
- QUIMS (Weiterbildungshalbtage im Rahmen des QUIMS-Programms)
- Coaching für Schulleitende

In der Evaluation wurden Daten zu den Unterstützungsleistungen erhoben und ausgewertet.

Formen und Settings der Unterstützungsleistungen

Die Unterstützungsleistungen wurden als standardisierte Einheiten definiert und in Form von dreistündigen Inputs und/oder Beratungen konzipiert. Ein gewisser Spielraum für lokale Adaptionen in den Schulen wurde allerdings eingeräumt. Die Inhalte der so konzipierten VSG-Angebote wurden von Dozierenden der PH Zürich entlang der mit dem VSA vereinbarten Ziele entwickelt und den Schulen ab 2007 angeboten. Eine langfristige Begleitung der Schulen war im Rahmen dieser Leistungen nicht vorgesehen. Es wurde aber versucht, dass Schulen wenn möglich mit den gleichen Dozierenden arbeiten konnten, wenn sie mehrere VSG-Angebote der PH Zürich bestellten.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stieflin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Die Evaluation

Für die Evaluation der Unterstützungsleistungen wurde dem Departement Forschung & Entwicklung intern vom Departement Beratung & Schulentwicklung ein Auftrag erteilt. Das Departement F&E erstellte ein entsprechendes Evaluationsdesign, das unterschiedliche Teile vorsah, die entlang der unterschiedlichen Phasen des Projektes eingesetzt wurden.

1. Im ersten Teil der Evaluation wurden die Meinungen der Teilnehmenden direkt nach der Durchführung der Unterstützungsleistungen mit Hilfe eines Fragebogens erhoben und ihre Rückmeldung zum Inhalt, zur Gestaltung der Unterstützungsleistung sowie zu ihrer Zufriedenheit mit der Unterstützungsleistung, zur Veränderung im Wissensstand und zur Veränderung in der erlebten Selbstwirksamkeit wie auch die generelle Einstellung zum neuen VSG eingeholt. Gleichzeitig wurde auf Wunsch der Dozierenden ein kurzer Fragebogen eingesetzt, in dem die Dozierenden sich zum einen zur Stimmung und Motivation der Gruppe, zum anderen zu den Rahmenbedingungen, dem Zeitrahmen und dem standardisierten Material ihres VSG-Angebots äussern konnten.
2. Im zweiten Teil zum Ende der Umsetzung des neuen VSG wurden die Projektleitung und einzelne Dozierende der PH Zürich befragt, die sowohl in der Entwicklung des VSG-Angebots als auch bei dessen Durchführung eine zentrale Rolle spielten. In den Interviews gaben Dozierende der PH Zürich eine retrospektive Einschätzung ab zum Projektverlauf, zu der Stimmung in den Kursen und unter den Dozierenden sowie zu der Form der Unterstützungsleistung und ihren gewonnenen Erfahrungen. In diesem Sinne bildeten sie eine Ergänzung zu den Meinungen der Dozierenden, die direkt nach den Unterstützungsleistungen eingeholt wurden. Dieses Fazit nach fünf Jahren Projektdurchführung ermöglicht eine Reflexion des gesamten Prozesses aus der Sicht der zentralen Akteure.
3. Im dritten Teil im Jahr 2010 und 2011 wurden Interviews mit Schulleitungen und Lehrpersonen geführt, um aus der Perspektive der Abnehmer der Unterstützungsleistungen einen Eindruck zu gewinnen, wie die Angebote im gesamten Umsetzungsprozess aufgenommen wurden. Schulleitungen und teilweise auch Lehrpersonen bewerteten den Prozess der Umsetzung und die Rolle der Unterstützungsleistung darin.

Ziele und Ergebnisse der Evaluationsteile

1. Schriftliche Rückmeldungen zu den Unterstützungsleistungen

Das Angebot der Unterstützungsleistungen verfolgt unterschiedliche Ziele, die im ersten Teil der Evaluation erhoben wurden.
Ein didaktisch und methodisch zweckmässig und klar aufgebautes Angebot soll offeriert werden, dessen Qualität auch durch gute Leistungen der Dozierenden ergänzt wird. Die Teilnehmenden sollen mit der Unterstützungsleistung zufrieden sein und das Gefühl haben, dass die Teilnahme sich gelohnt hat.
Die Teilnehmenden sollen einen Wissenszuwachs wahrnehmen bezüglich der wichtigsten Grundbegriffe und Inhalte des Themenbereichs und sich nach dem durchgeführten VSG-Angebot gleichzeitig eher befähigt fühlen, mit dem mitgegebenen schriftlichen Material zu arbeiten und die nächsten Schritte im Umsetzungsprozess einzuleiten.
Die Teilnehmenden sollen sich selbst als wirksam wahrnehmen und das Gefühl haben, dass sie auch nach den Veränderungen durch das neue VSG in der Lage sind ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Selbstwirksamkeitserwartung während der Entwicklung trägt dazu bei, dass die Betroffenen gegenüber der Veränderung offen sind und sich damit identifizieren (Bandura, 2001; Schwarzer, Jerusalem, 2002; Wanberg, Banas, 2000). Nach Bandura kann eine solche Veränderung durch stellvertretende Erfahrungen wie auch durch

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stieflin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

sprachliche Überzeugung erreicht werden. Aus diesem Grund kann erwartet werden, dass die durchgeführten Unterstützungsleistungen auch die erlebte Wirksamkeit der Lehrpersonen beeinflussen und vor allem mögliche Bedenken in Zusammenhang mit den Veränderungen abbauen.
Es wurde von Anfang an festgestellt, dass die Schulen dem neuen VSG sehr unterschiedlich gegenüberstanden. Abhängig von ihrer Einstellung waren die Lehrpersonen mehr oder weniger offen dafür, sich neue Inhalte in den Veranstaltungen anzueignen. Dies führte dazu, dass die Aufgabe der Dozierenden sich je nach Schulhaus und Angebot schwierigerer oder einfacher gestaltete.
Der Konzipierung der Unterstützungsleistungen liegt ein Wirkungsmodell zugrunde. Ein professioneller Input trug dazu bei (beziehungsweise war eine Bedingung dafür), dass die Teilnehmenden Wissen aufnahmen und sich dazu befähigt fühlten, mit der Umsetzung zu beginnen. Ziel der Veranstaltung war es, das Gefühl der Selbstwirksamkeit der Teilnehmenden zu erhöhen. Die Einstellungen gegenüber der Reform beeinflussten das Verhalten der Teilnehmenden. Je positiver sie gegenüber der Reform eingestellt waren, desto höher war die Wahrscheinlichkeit dementsprechend zu agieren (Ajzen, 2001; Aronson, 2008) Eine positive Einstellung trug dazu bei, dass die Teilnehmenden offen und motiviert waren, das vermittelte Wissen aufzunehmen. Eine kritische Einstellung hingegen wirkte sich negativ auf die Motivation und Offenheit der Teilnehmenden und die Unterstützungsleistung aus.

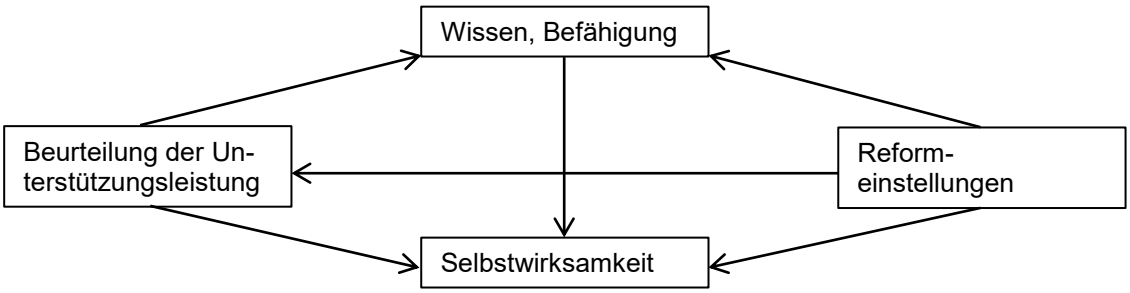

Abbildung 1: Wirkungsmodell Unterstützungsleistungen

Die schriftliche Befragung der Dozierenden und Teilnehmenden (2007-2009) mit Hilfe einer kurzen Befragung direkt nach der Unterstützungsleistung ermöglichte es in der ersten Phase der Evaluation, die Meinungen einer grossen Stichprobe (N=4949) zu den Unterstützungsleistungen zu erheben.
Bei der Zusammenstellung der Items wurden vergleichbare Evaluationsstudien hinzugezogen (Rindermann, 2001; Abd-el-Razik et al., 2007). Der Fragebogen bestand aus fünf thematisch getrennten Abschnitten und aus einer offenen Frage. Die Themen der Befragung waren:

- Es wurden unter Beurteilung sowohl Fragen zu den didaktischen Merkmalen der Unterstützungsleistungen sowie zur Gesamtbeurteilung und zur Zufriedenheit gestellt.
- Die Fragen an die Teilnehmenden zu den spezifischen Inhalten der Unterstützungsleistungen, die das Wissen und Verstehen von Grundbegriffen sowie die Klarheit über die nächsten Schritte der Umsetzung prüften, wurden gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen formuliert, die an der Konzeption der Unterstützungsleistung beteiligt waren. Hier waren die expliziten Ziele, die mit der Unterstützungsleistung erreicht werden sollten, abgebildet.
- In einem weiteren Abschnitt wurden die Teilnehmenden mit Hilfe von drei Items über ihre Selbstwirksamkeitsempfindung befragt.
- Eine offene Frage gab den Teilnehmenden die Möglichkeit, ähnlich wie bei den Dozierenden, Bemerkungen zu Themen zu machen, die im Fragebogen nicht erfragt wurden.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stieflin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

- Die Reformeinstellungen wurden am Ende des Fragebogens zu den wichtigsten Themen des neuen VSG abgefragt.

Die Projektleitung entschied sich dafür, Ende 2007 bis Sommer 2009 eine Vollerhebung der Unterstützungsleistungen durchzuführen. Das bedeutete, dass in diesem Zeitraum alle Unterstützungsleistungen evaluiert wurden.

Mit der Befragung wurde demzufolge versucht Folgendes zu beantworten:

- Wie beurteilen die Teilnehmenden die Unterstützungsleistungen betreffend Aufbau, Zielklarheit, Leistung der Dozierenden und wie zufrieden sind sie mit der Unterstützungsleistung generell?
- Erleben die Teilnehmenden einen Wissens- und Kompetenzzuwachs, um die Umsetzungsprozesse anzugehen?
- Gibt es eine Veränderung hinsichtlich der empfundenen Selbstwirksamkeit nach dem durchgeführten VSG-Angebot?
- Wie ist die allgemeine Einstellung / Akzeptanz der Kursteilnehmenden gegenüber dem neuen VSG (die wichtigsten Punkte wurden zusammengefasst)?
- Mit einer offenen Frage werden zudem die Meinungen und Bemerkungen erhoben, die im Fragebogen keinen Platz fanden.
- Wie beurteilen die Dozierenden die Stimmung und die Aktivität der Teilnehmenden während der Unterstützungsleistung? Wie schätzen die Dozierenden das Material und die zur Verfügung stehende Zeit ein?

Wie beurteilen die Teilnehmenden die Unterstützungsleistungen betreffend Aufbau, Zielklarheit, Leistung der Dozierenden und wie zufrieden sind sie mit der Unterstützungsleistung generell?

Inhalt, Aufbau, Zielklarheit und vor allem die Leistung der Dozierenden in den Unterstützungsleistungen wurden von den Teilnehmenden sehr positiv bewertet. Das bedeutete, dass es der PH Zürich gelang, die Inhalte didaktisch sinnvoll und verständlich aufzubereiten und die Dozierenden der PH Zürich in der Lage waren, diese Inhalte erfolgreich im Schulfeld zu vermitteln. Alle Mittelwerte lagen im oberen Wertebereich einer fünfstufigen Skala (Genaue Werte bei 1 als minimalem und 5 als maximalem Wert können aus dem Anhang Tabelle 1. entnommen werden). Die allgemeine Zufriedenheit mit der Unterstützungsleistung erhielt zwar einen etwas tieferen Wert, konnte aber immer noch als positiv (beinahe Wert 4) bezeichnet werden. Vor allem jedoch die Erfüllung von Erwartungen wurde tiefer bewertet (3.6) auf dieser Skala.

Erleben die Teilnehmenden einen Wissens- und Kompetenzzuwachs, um die Umsetzungsprozess anzugehen?

Die Teilnehmenden meldeten zurück, dass sie nach der Unterstützungsleistung die wichtigsten Inhalte besser verstanden und ihnen klarer wurde, wie sie an der Umsetzung weiterarbeiten konnten. Hier war ein Wissenszuwachs festzustellen, der explizites Ziel der Veranstaltungen war (siehe Tabelle 2 im Anhang).

Gibt es eine Veränderung hinsichtlich der empfundenen Selbstwirksamkeit nach dem durchgeführten VSG-Angebot?

Nicht nur ihr Wissen, sondern auch die eigene Wirksamkeit nach der Umsetzung des neuen VSG wurde von den Teilnehmenden eingeschätzt und auch hier wurde einen Zuwachs festgestellt (siehe Tabelle 3 im Anhang). Das bedeutet, dass sie sich nach der Unterstützungsleistung wirksamer fühlten als zuvor.

Wie ist die allgemeine Einstellung / Akzeptanz gegenüber dem neuen VSG (die wichtigsten Punkte wurden zusammengefasst)?

Bei der Beurteilung der Reformelemente liess sich festhalten, dass die Akzeptanz von Seiten der Schulen sehr unterschiedlich war. Von den Elementen, die auch in den Unterstützungsleistungen thematisiert wur-

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stieflin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

den, wurde das sonderpädagogische Angebot am wenigsten positiv (3.6) bewertet, wie auch die Mitwirkung der Eltern (3.8).
Die Analyse des Zusammenspiels der erhobenen Faktoren (Beurteilung der Unterstützungsleistung; Zufriedenheit mit Unterstützungsleistung; Wissensstand; Selbstwirksamkeit; Beurteilung Reform und Beurteilung der Unterstützungsleistung durch die Dozierenden) deutete auf ein Wirkungsmodell hin (siehe Abbildung 1 im Anhang). Die Bewertung von und die Zufriedenheit mit der Unterstützungsleistung hatten jeweils einen positiven Einfluss auf den Wissensstand der Teilnehmenden, was das Gefühl der Selbstwirksamkeit massgeblich erklärte. Ebenfalls positiv beeinflusst wurde die Selbstwirksamkeit im kleineren Masse noch von den Reformeinstellungen, denn je mehr Akzeptanz vorhanden war, desto mehr Selbstwirksamkeit wurde erwartet.
Alles in allem lässt sich zusammenfassen, dass die Unterstützungsleistung die erwarteten Wirkungen zeigten und somit ihre Ziele erfüllten.

Wie beurteilen die Dozierenden die Stimmung und die Aktivität der Teilnehmenden während der Unterstützungsleistung? Wie schätzen die Dozierenden das Material und die zur Verfügung stehende Zeit ein?
191 Dozierende füllten den Fragebogen aus und bewerteten die Teilnahme der Lehrpersonen als ausgesprochen aktiv (Wert: 4.1). Die Motivation der Teilnehmenden wurde etwas tiefer (3.8) bewertet. Über ihren persönlichen Aufwand urteilten sie unterschiedlich (hohe Standardabweichung): Einige machten sehr viele Anpassungen, andere weniger, was ebenfalls für die Einschätzung des Zeitfaktors gilt, der von einigen als knapp, von anderen als ausreichend bewertet wurde (siehe Tabelle 4 im Anhang).
Mit einer offenen Frage wurden zudem die Meinungen und Bemerkungen erhoben, die im Fragebogen keinen Platz fanden. Die Teilnehmenden und die Dozierenden der Unterstützungsleistungen hatten die Gelegenheit, Bemerkungen zum VSG-Angebot im Fragebogen abzugeben, was in 933 bzw. 125 der Fragebögen genutzt wurde. Die Textantworten wurden inhaltsanalytisch nach Mayring ausgewertet und thematisch kategorisiert.
Darin erwähnten die Teilnehmenden häufig Zeitknappheit und das Material in den Unterstützungsleistungen. Oft angesprochen wurde zudem die Vorbesprechung zwischen den Dozierenden und Schulmitarbeitenden als zentraler Faktor für das Gelingen- oder Misslingen des Angebots. Die Dozierenden wurden überwiegend lobend erwähnt hinsichtlich ihrer Professionalität, Kompetenzen und Flexibilität. Auch als Personen wurden sie positiv wahrgenommen. Die seltene Kritik betraf ihre mangelhafte Erfahrung und den fehlenden Praxisbezug sowie den Moderationsstil (wenig verständlich) oder ihre fehlende Souveränität.
In den Bemerkungen der Teilnehmenden zu den Unterstützungsleistungen überwog die Kritik, obwohl viele Aspekte auch gelobt wurden wie Abwechslung, Praxisnähe, Informationsgehalt der Angebote, der Einsatz von Gruppenarbeiten sowie ein durch die Unterstützungsleistung angeregter Motivationsschub.
Kritisiert wurde vor allem der erwähnte fehlende Praxisbezug, die fehlende Anpassung an die Bedürfnisse der Schule oder der Inhalt der Unterstützungsleistung, der den Teilnehmenden wenig Neues bot. Das waren Kritikpunkte, die den relativ geringen Wert hinsichtlich ihrer erfüllten Erwartungen erklären.
Auch das neue VSG wurde des Öfteren kritisiert wegen der mangelhaften Ressourcen für die Umsetzung und der Zeitknappheit für das breite Spektrum an Veränderungen.

Laut den Bemerkungen der Dozierenden war ein zentraler, kritischer Aspekt bei der Durchführung der Angebote der erhöhte Zeitbedarf, um sich in das Thema einzuarbeiten oder das Material anzupassen. Wie auch die Teilnehmenden betrachteten die Dozierenden die Zusammenarbeit mit der Schule als wichtigen Einflussfaktor auf das Gelingen der Unterstützungsleistung.
Die Dozierenden bewerteten die Stimmung in der Schule in einigen Fällen positiv, z. B. wenn die Teilnehmenden dort eher offen und unterstützend waren. In mehreren Fällen trafen die Dozierenden auf Ablehnung wegen Überlastung oder auf offene Kritik, Frustration bis hin zu Widerstand gegenüber den Veränderungen und sogar gegenüber der Veranstaltung. Trotzdem wurde in den Aussagen einiger Dozierender auch Engagement und Spass an der Arbeit deutlich. Das grösste Problem bestand in der Heterogenität,

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stieflin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

die auf zwei Ebenen wahrgenommen wurde: Zum einen beschreiben sie grosse Unterschiede in den Schulteams, in denen die Einstellungen, das Interesse und die Wissensstände der Lehrpersonen stark divergierten, zum anderen waren die Entwicklungsstände zwischen den Schulen sehr heterogen, was die Vorbereitung von Veranstaltungen aufwendig machte. Letztlich bedeutete die Anpassung der standardisierten Angebote an die Heterogenität in und zwischen den Schulen eine grosse Herausforderung für die Dozierenden.

2. Die Perspektive der Dozierenden

Im zweiten Teil der Evaluation wurden im Zeitraum vom 10.-30. Mai 2011 sieben Dozierende der PH Zürich zu ihrer Mitarbeit im Projekt befragt. Alle sieben Dozierenden hatten zentrale Rollen in der Konzipierung von Angeboten und haben in ihrem Angebotsbereich viele oder die meisten Unterstützungsleistungen über einen längeren Zeitraum während des Projektverlaufs durchgeführt. Das Gespräch orientierte sich an einem Leitfaden, wurde jedoch relativ offen geführt, um die speziellen Begebenheiten der Angebotsbereiche und die individuellen Erfahrungen der Dozierenden einzufangen.
In diesen Interviews gingen wir der Frage nach, wie die Dozierenden den Prozess, welcher aus der Erfüllung eines solchen Auftrags bestand, wahrnahmen. Auch nach Veränderungen im Prozess, im Schulfeld und im Umfeld der PH Zürich wurde gezielt nachgefragt. Unser Interesse bestand darin zu erfahren, wie die VSG-Angebote in den Schulen und der Auftrag an der PH Zürich aufgenommen wurden. Im Interview wollten wir etwas über die gut bzw. weniger gut gelungenen Seiten der Unterstützungsleistungen und den persönlichen Lernzuwachs, die gesammelten Erfahrungen und neuen Ansichten erfahren. Die transkribierten Interviewdaten wurden inhaltsanalytisch nach Mayring kategorisiert.
Die Dozierenden äusserten sich zur Projektplanung der VSG-Unterstützungsleistungen kritisch hinsichtlich der Ressourcen, die als ungenügend eingeschätzt wurden. Die Frage, ob ein solcher Auftrag in der Zukunft wieder übernommen werden sollte, wurde aufgeworfen. Auch die Rollenklärung von PH Zürich und VSA wurde kritisch hinterfragt, da zum einen eine starke Steuerung seitens des VSA wahrgenommen wurde. Zum anderen wurde ein Imageverlust der PH Zürich befürchtet, da einige Schulen nicht zwischen den Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen der PH Zürich und VSA differenzierten. Die Meinungen der Dozierenden blieben in diesem Fall uneinheitlich, denn einige waren auch der Meinung, dass die PH Zürich durch das konzentrierte fachliche Angebot an Profil gegenüber dem Schulfeld gewann.
Die positiven Rückmeldungen der Dozierenden galten auch der Fachentwicklung in den einzelnen Teams. Die Dozierenden erwarben durch die Auseinandersetzung miteinander, die notwendige gemeinsame Absprache und Fokussierung von Inhalten beachtliche Kenntnisse über ihre Fachthemen und auch über die Bedingungen und Bedürfnisse im Schulfeld. Dieses Wissen liegt nun an der PH Zürich vor, jedoch etwas verteilt.
Es war letztlich ein intensiver Prozess der Professionalisierung von Dozierenden, die mit sehr unterschiedlichen Herausforderungen umgehen lernen mussten.

3. Perspektive der Teilnehmenden

Gegen Ende des Projektes wurden Interviews mit Schulen geführt, die mehrere Angebote der Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen hatten. Hier war es das Ziel ergänzende Informationen aus dem Schulfeld zu ihren Erfahrungen mit den Unterstützungsleistungen als Angebot der PH Zürich zu erhalten. Die fünf Fallbeispiele lieferten zusätzliche Kontextinformationen, die zum Verständnis des Gesamtprozesses beigetragen haben. Die Fallbeispiele sind als Illustrationen zu verstehen, die gewisse Themen aus den bisherigen aufgriffen, in einem schulspezifischen Kontext erläuterten und zeigten, wie Erfolge und Mängel zustande kamen und wie sie systemisch in ihrem Kontext verstanden werden konnten, denn schon diese kleine Anzahl von Schulen zeigte eine grosse Varianz in ihrer jeweiligen Entwicklung.
Zur inhaltlichen Strukturierung der Befragung wurde ein Leitfaden eingesetzt, das Interview wurde in einer offenen Form geführt. Mit den Fragen wurde versucht, den Prozess der Umsetzung in der Schule sichtbar zu machen: Stand, Reihenfolge, Steuerung, Planung, Veränderungsbereitschaft der Schule, gelungene

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stieflin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

und weniger gelungene Prozesse, sowie die Verankerung der Unterstützungsleistung in einem gesamten Prozess. Am Schluss wurden die Interviewpartner zu ihren idealen Vorstellungen betreffend Weiterbildungen befragt.
Die Interviews wurden auf Tonband aufgenommen, transkribiert und qualitativ ausgewertet. Es wurde ein inhaltlich-reduktives Auswertungsverfahren zur Verdichtung der Informationen aus den Interviews verwendet (Mayring, 2010).
Die Schulen unterschieden sich folglich stark in ihren Voraussetzungen für die Umsetzung des neuen VSG, wie z.B. in ihrer *Grösse*. Die Unterschiede hatten des Weiteren Konsequenzen für die Entwicklungsprozesse in den Schulen, wie einen geringeren Koordinations- und Organisationsaufwand für die Schulleitungen in den kleineren Schulen.
Die *Schulleitungen* selber waren zudem unterschiedlich lange im Amt und unterschiedlich gut etabliert. Eine sinnvolle Prozesssteuerung, die es für die Umsetzung des neuen VSG brauchte, konnte beispielsweise von einer seit 6 Wochen amtierenden Schulleitung nicht erwartet werden und erhöhte den Schwierigkeitsgrad der Veränderungsprozesse.
Auch die Langfristigkeit der *Prozessplanung* unterschied sich in den Schulen. Einige Schulen versuchten die Lehrpersonen möglichst zu entlasten und suchten aus diesem Grund nach schnellen, pragmatischen Lösungen. Anderen war bewusst, dass gewisse Änderungen Zeit brauchen, sie rechneten von Anfang an mit mehrjährigen Entwicklungen.

- Allgemein lässt sich aus den Aussagen der Schulleitungen schliessen, dass die Schulen es sehr schätzten, wenn die Unterstützungsleistungen auf ihre schulspezifischen Bedürfnisse eingingen. Diese Anpassung war jedoch nicht immer gelungen, unter anderem aus folgenden Gründen: Die Lehrpersonen waren nicht vorbereitet und wussten gar nicht, welche Unterstützungsleistung sie erwartet.
- Es gab unterschiedliche Erwartungen im Team hinsichtlich der Veranstaltung und Faktoren wie der Moderation der schulinternen Diskussionen, der Wissensvermittlung, den pragmatische Lösungen für eine direkte Anwendung.
- Die Dozierenden waren nicht in der Lage, die Bedürfnisse in den Schulen zu berücksichtigen (aufgrund von Rahmenbedingungen oder angeblich fehlender Kompetenz).

Die Anpassung gelang gut, wenn:

- die Schule die Erwartungen klar und detailliert formulierte und
- die Dozierenden über ein breites Verhaltensrepertoire und viel Erfahrung verfügten.

Die Erwartungen der Schulen zeigen auch deutlich, was sie sich in der Zukunft für Weiterbildungen wünschen: Wissensvermittlung, Moderation, oder praktische Lösungsansätze, oder manchmal alles gleichzeitig. Dieser Hintergrund kann sowohl beim Verstehen des Schulfeldes und den Bedürfnissen wie auch bei der Planung von zukünftigen Weiterbildungen hilfreich sein.

Diskussion der Ergebnisse aller Projektphasen

1. Wie werden die Unterstützungsleistungen von den Teilnehmenden bewertet? Was wird von solchen Veranstaltungen erwartet und was wird gelernt?

Die Veranstaltungen kommen bei den Teilnehmenden unterschiedlich an. Die direkt nach der Veranstaltung gestellten Fragen bezogen auf die Unterstützungsleistung werden positiv beantwortet. Die Veranstaltungen sind methodisch, didaktisch gut aufgebaut und die Leistungen der Dozierenden werden geschätzt. Die Werte der allgemeinen Zufriedenheit sind tiefer und dieser Abfall der Bewertung kann mit den Erwartungen begründet werden. Das Schulfeld ist extrem heterogen, wobei auch die Unterschiede innerhalb eines Schulteams beträchtlich sein können. Wie dieser Heterogenität unter den gegebenen Rahmenbe-

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stieflin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

dingungen (Kurzinput) begegnet werden konnte, war die grösste Herausforderung für die Dozierenden. Sie waren sehr bemüht, die Angebote auf die Bedürfnisse anzupassen, obwohl die Bedürfnisse nicht ganz einfach wahrzunehmen und vorauszusehen waren.
Es haben sich vor allem die folgenden drei Formen der Erwartungen aus der Evaluation herauskristallisiert:

Praxisbezug
Die Teilnehmenden erwarteten konkrete Anwendungsbeispiele und pragmatische Lösungsansätze. Sie sahen gewisse Probleme voraus oder erfuhren in ihrer Praxis gewisse Schwierigkeiten und wollten wissen, wie diese Probleme zu lösen sind. Es ist eine legitime Erwartung, deren Erfüllung unbedingt angestrebt werden muss.
Es müssen jedoch einige Faktoren dabei beachtet werden.

- ‚Good practice'-Beispiele existieren am Anfang eines Veränderungsprozesses noch nicht oder sind äusserst rar. Es muss bei solchen Angeboten ein Ziel sein, solche Beispiele von Anfang an bewusst zu suchen, um sie bei Bedarf des Schulteams zeigen zu können.
- Es ist wichtig in Erinnerung zu behalten, dass die Dozierenden der PH Zürich in erster Linie keine praktizierenden Lehrpersonen sind (abgesehen von wenigen Ausnahmen) und sie auf eigene aktuelle Erfahrungen nicht immer zurückgreifen konnten. Es braucht klare Kommunikation darüber, was die Dozierenden im Rahmen einer Veranstaltung vermitteln können und was nicht. Wenn die Erfahrung der Praxis notwendig ist, kann eine Kooperation in der Durchführung angestrebt werden, indem die Veranstaltungen gemeinsam von Praxisexpert/innen und von Dozierenden der PH Zürich gestaltet werden. Es kann aber auch sein, dass die Praxisbezüge mit einer guten Moderation von den Teilnehmenden selber erstellt werden können und die Aufgabe der Dozierenden darin besteht, die thematischen Rahmen vorzugeben, wobei ihre Rollen wieder klar als Wissensvermittler/innen definiert ist.
- Häufig wurden rezeptartige Lösungen erwartet, die den komplexen und anspruchsvollen Problemen in der Schulpraxis nicht gerecht werden. Damit ist ein wichtiges Problemfeld definiert, da die Probleme im Zusammenhang mit dem neuen VSG häufig sehr komplex sind. Bei komplexen Problemen eine simple, rezeptartige Lösung zu erwarten, ist eine Illusion. Die erste Aufgabe in einer solchen Situation ist, diese Illusion zu zerstören, ohne die Teilnehmenden zu stark zu verunsichern. Eine realistische Einschätzung der Situation und somit des Veränderungsprozesses ist die erste Aufgabe, die die Teilnehmenden mit Hilfe der Dozierenden erreichen müssen.

Theorievermittlung
Es gibt Schulen, die neue Inputs und in dem Sinne neue Theorien in Zusammenhang mit einem spezifischen Thema kennenlernen möchten. Ihr Bedürfnis ist es, drei Stunden zuzuhören, neue Informationen und neues Wissen zu konsumieren, die sie dann später weiterbearbeiten werden. Solche Erwartungen bedeuten für die Dozierenden, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, wobei sie über den aktuellen Forschungsstand informiert sein müssen. In diesem Fall sind kooperative Lernformen mit viel Gruppenarbeit eher ungeeignet. Die Herausforderung hier ist, dass die PH Zürich das Niveau der Fachkenntnisse hoch hält und für die Wissenschaftlichkeit und für das Wissensmanagement innerhalb der PH Zürich sorgt.

Moderation
Einige Schulen fühlen sich selber fähig das nötige Wissen für die Weiterentwicklung zu produzieren. Ihr wichtigstes Ziel ist es, dieses Wissen innerhalb des Kollegiums zusammenzufügen und miteinander zu teilen. Ein solches Team braucht eine Begleitung während des Prozesses, in dem die Dozierenden der PH Zürich eine moderierende Rolle übernehmen sollen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stieflin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Natürlich sind die Bedürfnisse nicht immer so eindeutig zu differenzieren, wie auch die Fallbeispiele zeigten. In einigen Schulen sind gewisse Erwartungen ausgeprägter als in anderen. Die unterschiedlichen Bedürfnisse bedeuten für die Dozierenden der PH Zürich, dass sie über methodische und didaktische Vielfalt verfügen müssen, um je nach Bedarf flexibel reagieren zu können. Ausserdem sind Vorgespräche sinnvoll, in denen versucht werden kann, Bedürfnisse der Schulen einzuholen.
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Erfolg einer Unterstützungsleistung nicht nur von den Dozierenden, sondern auch von den Einzelschulen abhängig war. Es war eine Ko-Konstruktion, bei der die Schulen gewisse Voraussetzungen schaffen mussten. Sie mussten für sich und die Dozierenden ihre Bedürfnisse sinnvoll formulieren und sich so auch auf die Veranstaltung passend vorbereiten. Ohne eine gewisse Akzeptanz gegenüber den zu vermittelnden Inhalten war die Erfolgschance der Angebote sehr gering, denn eine zielorientierte, wissensvermittelnde Veranstaltung in einer Phase der Ablehnung ist nicht sinnvoll. Bei einer solchen Schule muss die Arbeit an einem ganz anderen Ort ansetzten. Generell konnte aus dem Wirkungsmodell abgeleitet werden, dass mehr Wissen in der Schule zu einem höheren Selbstwirksamkeitsgefühl der Teilnehmenden führt. Dieses Wissen war bestimmt nicht nur den Inputveranstaltungen zu verdanken, sondern war auch ein Ergebnis der jeweiligen Wissensaneignung in den Schulen. In einigen wurde die Prozesshaftigkeit klar verstanden und entsprechend geplant, in anderen Schulen wurde dieses Merkmal, ähnlich wie die Komplexität, unterschätzt.
Es braucht in den Schulen ein ausgeprägtes Bewusstsein dafür, was in einer Kurzveranstaltung vermittelt werden kann. Gleichzeitig müssen diese Inhalte aber auch klar kommuniziert werden, damit keine Enttäuschung entsteht.

2. Wie wird ein solcher Auftrag von den Dozierenden bewertet?

Für die Dozierenden war es eine neue Erfahrung, welche sie erfolgreich meisterten. Nichtsdestotrotz waren sie von der Heterogenität der Schulen und den Teams überrascht und mussten erst Erfahrungen mit der Situation sammeln. Die standardisierte Form der Angebote war für viele Dozierende ungewohnt und eine längere Vorbereitungszeit dafür nicht vorgesehen. Einige mieden die Veranstaltung mit der Zeit, da sie die Herausforderungen (heterogene Erwartungen im Schulfeld, negative Emotionen gegenüber der Reform, wenig Vorbereitungszeit und punktuelle Unterstützung, anstatt Begleitung) nicht bewältigen konnten. Andere Dozierende versuchten die Herausforderungen zu packen und das Beste herauszuholen. So konnte die Fachlichkeit in vielen Themenfeldern weiterentwickelt werden, die nicht nur für die Schulen, sondern auch für die PH Zürich Neuland waren. Es liegt nun ein grosser Erfahrungsschatz vor durch die vielen Begegnungen mit den Schulen, denen teilweise solche thematisch spezifischen, schulinternen Weiterbildungen gar nicht bekannt waren. Die Option, Weiterbildungen zu bestellen, war anfangs für viele Schulen unbekannt und ungewohnt und mit den Unterstützungsleistungen eröffnete sich ein neues strategisches Feld für die PH Zürich. Die Kenntnisse über die Realität und Aktualität in den Schulen des Kantons sowie die Verbreitung der Idee der schulinternen Weiterbildungen kann als Gewinn für die PH Zürich bewertet werden.

3. Was für Konsequenzen haben die Unterstützungsleistungen für das Schulfeld und für die PH Zürich?

Durch die Inanspruchnahme eines externen Angebotes waren den Schulen ihre speziellen Ziele und Bedürfnisse klarer geworden. Dieses Bewusstsein und diese Erfahrung nehmen sie mit, wenn sie ihre Schule weiterentwickeln und können dadurch die zukünftigen Entwicklungsschritte eventuell besser planen.
Die PH Zürich muss sich in Zukunft ihrer Fachlichkeit in vieler Hinsicht bewusst sein: sie braucht Anschlussfähigkeit in der Praxis, sie muss die Wissenschaftlichkeit pflegen und ihre Dozierenden müssen über eine fachliche, methodische und didaktische Vielfalt verfügen. Die PH Zürich hat mit Kurzveranstaltungen Erfahrungen gesammelt und hat eine Vorstellung darüber, welche Erwartungen im Schulfeld anzutreffen sind. Das Schulfeld hat hohe Erwartungen, denen nur mit hoher fachlicher Kompetenz begegnet

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stieflin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

werden kann. In zukünftigen Veranstaltungen können diese Erfahrungen sinnvoll und zweckmässig eingesetzt werden.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stieflin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang:

ITEM	N	MW	SA
1. Der Inhalt der Veranstaltung war klar und nachvollziehbar.	4901	4.2	0.9
2. Der Aufbau der Veranstaltung war logisch.	4894	4.2	0.9
3. Die Ziele der Veranstaltung waren klar ersichtlich.	4853	4.1	1.0
4. Die Ziele der Veranstaltung wurden erreicht.	4707	3.9	1.0
5. Die Dozentin / der Dozent hat den Inhalt verständlich und anschaulich erklärt.	4900	4.2	0.9
6. Die Dozentin / der Dozent ging auf Fragen und Bemerkungen ein.	4858	4.5	0.9
7. Die externe Dozentin / der externe Dozent, die /der QUIMS-Beauftragte und die Schulleitung füllten ihre Rollen aus.*	358	4.3	0.9
8. Das schriftliche Material wird uns bei der weiteren Arbeit unterstützen.	4784	3.8	1.0
9. Es hat sich für die weitere Arbeit gelohnt, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen.	4831	3.8	1.1
10. Das Angebot hat meine Erwartungen erfüllt.	4822	3.6	1.1
11. Ich würde die Veranstaltung weiterempfehlen.	4834	3.7	1.1
12. Ich finde diese Art der moderierten Veranstaltung/Weiterbildung von heute gut.	4869	3.8	1.1

Tabelle 1. Beurteilung der Unterstützungsleistung durch die Teilnehmenden
(Dieses Item wurde nur bei den spezifischen QUIMS-Angeboten im Fragebogen integriert, da die Dozierende eine ganz andere, viel zurückhaltendere Rolle hatten, als in den gewöhnlichen Angeboten.)*

	N	VORHER MW*	SA*	N	NACHHER MW*	SA*
Inhalte der Unterstützungsleistung: Frage 1 (Z.B.: Ich kenne die Begriffe und Auswirkungen von integrativer Förderung.)	4454	3.3	1.1	4502	4.2	0.8
Inhalte der Unterstützungsleistung: Frage 2	4432	3.3	1.1	4484	4.0	0.8
Inhalte der Unterstützungsleistung: Frage 3	3815	3.4	1.1	3909	4.0	0.9
Inhalte der Unterstützungsleistung: Frage 4	453	3.4	1.2	464	4.0	1.0
Ich weiss, welche nächsten Umsetzungsschritte nun folgen werden.	4152	2.9	1.2	4320	3.7	1.0
Ich weiss, wie ich das zur Verfügung stehende Material verwenden kann.	4069	3.0	1.2	4381	3.9	1.0

Tabelle 2: Beurteilung des Wissensstandes vor und nach der Unterstützungsleistung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stieflin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

	N	VORHER MW*	SA*	N	NACHHER MW*	SA*
Was auch immer die Veränderungen für meine Arbeit bedeuten werden, ich weiss, wie ich mich in meinem Beruf / meiner Funktion einbringen kann.	4069	3.7	1.0	4245	4.0	0.9
Ich gehe davon aus, dass ich die Veränderungen umsetzen kann, die mit dem neuen Volksschulgesetz verbunden sind.	4066	3.6	1.0	4269	3.9	0.9
Ich bin zuversichtlich, dass ich den neuen Anforderungen in meinem Beruf / meiner Funktion gewachsen bin.	4085	3.8	1.0	4294	3.9	0.9

Tabelle 3: Einschätzung der Selbstwirksamkeit vor und nach der Unterstützungsleistung

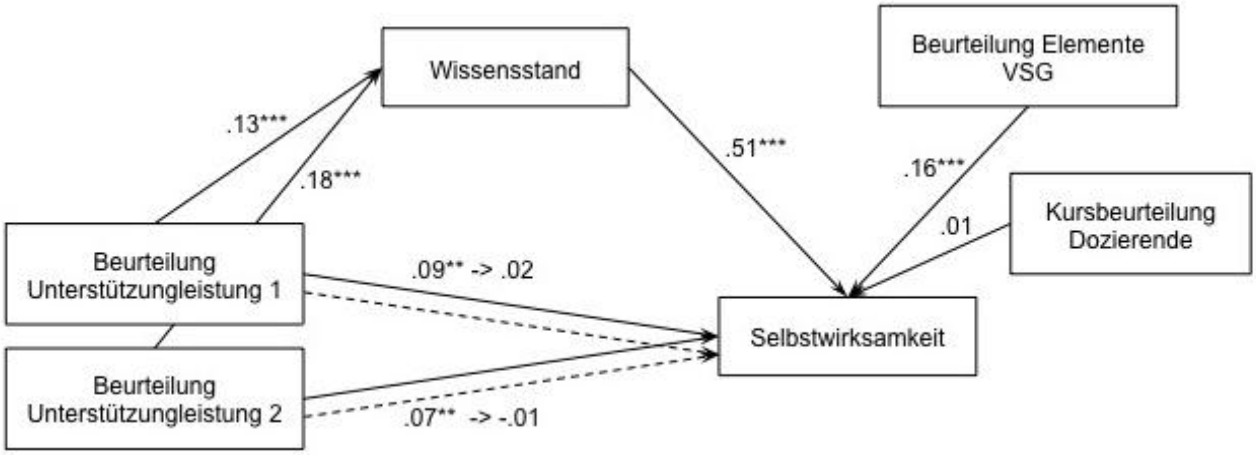

Abbildung 1: Modell der Mehrebenenanalyse (mit Ergebnissen), das zeigt den Zusammenhang zwischen den im Fragebogen erfragten Themen

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stieflin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

	N*	MW*	SA*
Geleitete Schulen	3973	4.3	0.9
Blockzeiten	3973	3.7	1.2
Tagesstrukturen	3787	4.0	1.0
QUIMS	2483	4.1	1.0
Sonderpädagogisches Angebot	3809	3.6	1.1
Mitwirkung Eltern	3910	3.8	1.0
Mitwirkung SchülerInnen	3866	4.0	0.9
Kantonalisierung KG	3374	4.2	1.0
Bezirksschulpflege (BSP)	2094	3.3	1.0
Fachstelle Schulbeurteilung	2315	3.2	1.1
Finanzierungssystem	2104	2.5	1.2

Tabelle 4: Einstellung der Teilnehmenden gegenüber den Reformelementen

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stieflin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Literatur:

Ajzen, I. (2001). Nature and operation of attitudes. Annual Review of Psychology, 52, S. 27-58

Aronson, E., Wilson, T. D., & Akert, R. M. (2008). Sozialpsychologie (6., aktualisierte Auflage ed.). München: Pearson Studium. Kapitel 7, S. 192-227

Bandura, A. (2001): Social Cognitive Theory: An agentic perspective. In: Annual Review of Psychology 52, S. 1–26

Berendt B.; Voss, H-P.; Wildt, J. (2006): Neues Handbuch Hochschullehre. Lehren und Lernen effizient gestalten. Berlin: Raabe

Mayring, Ph. (2010): Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. Weinheim: Beltz.

Rindermann, H. (2001). Lehrevaluation – Einführung und Überblick zu Forschung und Praxis der Lehrveranstaltungsevaluation an Hochschulen mit einem Beitrag zur Evaluation computerbasierten Unterrichts. Landau: Verlag: Empirische Pädagogik.

Schwarzer, R.; Jerusalem, M.: Das Konzept der Selbstwirksamkeit. In: Hopf, D & Jerusalem M. [Hrsg.]: Selbstwirksamkeit und Motivationsprozesse in Bildungsinstitutionen. Weinheim : Beltz 2002, S. 28-53. (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 44)

Abd-el-Razik, A., Eugster, B., Grund, S., Lutz, L., Mittag, S., Mutz, R., et. al., (2007). Standortbestimmung durch die Analyse des Ist-Zustandes der Qualität von Lehre und Studium an der ETH Zürich. Abschlussbericht der Phase 1, Roadmap-Projekt: Massnahmen zur Verbesserung von Lehre und Studium an der ETH Zürich**.**
(http://www.let.ethz.ch/projekte/closed/roadmap/Roadmap_Phase1_Abschlussbericht.pdf**;** Zugriff: 01.12.2011)

Wanberg, C.R. & Banas J.T. (2000): Predictors and outcomes of openness to changes in a reorganizing workplace. Journal of Applied Psychology, 85, 132-42.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stieflin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 35 – Evaluationsbogen TeilnehmerInnen UL

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Weiterbildung und Forschung
Departement Beratung und Schulentwicklung
pädagogische hochschule zürich

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer

Wir sind bemüht unsere Unterstützungsleistungen zur Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes ständig zu verbessern. Bitte helfen Sie uns, indem Sie anhand dieses Bogens Aussagen zur heutigen Veranstaltung und generell zu den Inhalten des neuen Volksschulgesetzes machen. Die jeweilige Skala reicht von 1 (*trifft überhaupt nicht zu*) bis 5 (*trifft voll zu*), markieren Sie bitte jeweils Ihre Bewertung.

Anhand dieser Evaluation werden wir notwendige Änderungen an unserem Angebot vornehmen. Alle Daten werden anonym erfasst, so dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind und anschliessend an der PHZH ausgewertet. Wenn Sie an mehreren Veranstaltungen teilnehmen werden, werden Sie auch mehrere Fragebogen ausfüllen. Deshalb möchten wir Sie bitten einen persönlichen, nur für Sie merkbaren Code zu erstellen. Mit Hilfe dieses Codes können wir Ihre Aussagen zuordnen und anonym auswerten.

	Anfangsbuchstabe des ersten Vornamens Ihrer Mutter	Endbuchstabe des ersten Vornamens Ihrer Mutter	Geburtsmonat Ihrer Mutter	Die letzten zwei Ziffern des Geburtsjahres Ihrer Mutter
Ihr persönlicher Code besteht aus zwei Buchstaben und aus vier Ziffern:	☐	☐	☐☐	☐☐

Ihre Funktion, Ihr Ressort innerhalb der Schulbehörde

Ihre Funktion innerhalb der Schule

Im ersten Teil des Fragebogens finden Sie Aussagen zum Inhalt, zur/zum Dozierende/n, zum Kursmaterial und zur Form der Veranstaltung. Markieren Sie bitte, wie sehr die Aussagen Ihrer Meinung nach zutreffen.

		Triff überhaupt nicht zu				Trifft voll zu
1.	Der Inhalt der Veranstaltung war klar und nachvollziehbar.	☐	☐	☐	☐	☐
2.	Der Aufbau der Veranstaltung war logisch.	☐	☐	☐	☐	☐
3.	Die Ziele der Veranstaltung waren klar ersichtlich.	☐	☐	☐	☐	☐
4.	Die Ziele der Veranstaltung wurden erreicht.	☐	☐	☐	☐	☐
5.	Die Dozentin / der Dozent hat den Inhalt verständlich und anschaulich erklärt.	☐	☐	☐	☐	☐
6.	Die Dozentin / der Dozent ging auf Fragen und Bemerkungen ein.	☐	☐	☐	☐	☐
7.	Das schriftliche Material wird uns bei der weiteren Arbeit unterstützen.	☐	☐	☐	☐	☐
8.	Es hat sich für die weitere Arbeit gelohnt, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen.	☐	☐	☐	☐	☐
9.	Das Angebot hat meine Erwartungen erfüllt.	☐	☐	☐	☐	☐
10.	Ich würde die Veranstaltung weiterempfehlen.	☐	☐	☐	☐	☐
11.	Ich finde diese Art der moderierten Veranstaltung/Weiterbildung von heute gut.	☐	☐	☐	☐	☐

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Im zweiten Teil möchten wir die Veränderungen, die allenfalls durch die Veranstaltung ausgelöst worden sind, festhalten. Dazu bitten wir Sie, die kommenden Fragen aus Ihrer persönlichen Perspektive **vor** und **nach** der Veranstaltung zu beurteilen.

Vor der Veranstaltung						**Nach** der Veranstaltung				
Trifft überhaupt nicht zu				Trifft voll zu		Trifft überhaupt nicht zu				Trifft voll zu
☐	☐	☐	☐	☐	Ich kenne die Begriffe rund um das Thema Schulprogramm und Qualitätssicherung.	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	Die Bedeutung des Schulprogramms und der Qualitätssicherung ist mir bekannt.	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	Ich kenne den Auftrag und die Funktion, die ich in der Schulprogrammarbeit und / oder in der Qualitätssicherung ausüben werde.	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	Ich weiss, welche nächsten Umsetzungsschritte nun folgen werden.	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	Ich weiss, wie ich das zur Verfügung stehende Material verwenden kann.	☐	☐	☐	☐	☐

Im folgenden Teil möchten wir erfahren, ob sich Ihre allgemeine Einstellung gegenüber den Neuerungen / Anpassungen, die das neue Volksschulgesetz bringen wird, eventuell verändert hat.

☐	☐	☐	☐	☐	Was auch immer die Veränderungen für meine Arbeit bedeuten werden, ich weiss, wie ich mich in meinem Beruf / meiner Funktion einbringen kann.	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	Ich gehe davon aus, dass ich die Veränderungen umsetzen kann, die mit dem neuen Volksschulgesetz verbunden sind.	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	Ich bin zuversichtlich, dass ich den neuen Anforderungen in meinem Beruf / meiner Funktion gewachsen bin.	☐	☐	☐	☐	☐

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Im letzten Teil des Fragebogens möchten wir gerne Ihre Meinung zu den Grundelementen der Umsetzung VSG einholen.

	Finde ich überhaupt nicht gut				Finde ich sehr gut	Ich kenne das Thema nicht, habe dazu keine Meinung
1. Geleitete Schulen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2. Blockzeiten	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3. Tagesstrukturen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4. QUIMS	☐	☐	☐	☐	☐	☐
5. Sonderpädagogisches Angebot	☐	☐	☐	☐	☐	☐
6. Mitwirkung Eltern	☐	☐	☐	☐	☐	☐
7. Mitwirkung SchülerInnen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
8. Kantonalisierung Kindergarten	☐	☐	☐	☐	☐	☐
9. Bezirksschulpflege (BSP)Bezirksrat	☐	☐	☐	☐	☐	☐
10. Fachstelle Schulbeurteilung	☐	☐	☐	☐	☐	☐
11. Finanzierungssystem	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Weitere Bemerkungen bezüglich der Veranstaltung:

Vielen Dank für das Ausfüllen des Fragebogens!

Wenn Sie Fragen zu dieser Evaluation haben, kontaktieren Sie bitte Frau Dr. Enikö Zala-Mezö per E-Mail: enikoe.zala@phzh.ch.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 36 – Fachartikel „Evaluation der UL“ *phakzente* 1-2010

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Evaluation der Unterstützungsleistungen zur VSG-Umsetzung

Schulen senden positive Signale

Wie beurteilen Lehrpersonen, Schulleitungen und Behörden die Unterstützungsleistungen, welche die PH Zürich im Rahmen der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes (VSG) erbringt? Eine zwischen August 2007 und Juli 2009 durchgeführte Evaluation liefert erste Ergebnisse. | Iris Henseler Stierlin und Enikö Zala-Mezö

Seit dem Jahre 2006 können Schulen und Behörden zu spezifischen Themen des neuen VSG Beratungsleistungen und schulinterne Weiterbildungen beziehen, die als *Unterstützungsleistungen* (UL) zusammengefasst werden. Damit die Schulen diese Unterstützungsangebote optimal und bedarfsorientiert nutzen können, wurden zwei grundlegende Massnahmen entschieden:

1. Die Bereitstellung von Finanzen zur Entlastung der lokalen Schulbudgets.

2. Die Entwicklung von halbstandardisierten Formaten, über die zum einen grundlegende Wissensinhalte vermittelt werden und zum anderen mit einer gewissen Flexibilität auf die Bedürfnisse der jeweiligen Schule eingegangen werden kann.

Da die UL als dreistündige Fach- und Strukturinputs vereinbart wurden, erheben sie keinen Anspruch, sämtliche in Frage kommenden Themen zu behandeln. Sie zielen vielmehr auf die Vermittlung ausgewählter, relevanter Inhalte zwecks eines Empowerments, das die eigenverantwortliche Umsetzung pädagogischer und organisationaler Schritte in den gemeindespezifischen Schulkontexten unterstützen hilft. Ausgerichtet sind die Angebote an folgenden Qualitätsansprüchen:

- Wissensvermittlung und Befähigung von Lehrpersonen, Schulleitungen und Behördenmitgliedern in Bezug auf eine erfolgreiche Umsetzung der Gesetzesvorgaben.

- Bereitstellung eines effizienten und nachhaltigen Unterstützungsangebots.

- Sicherstellung von qualitativ hochstehender Leistungserbringung im Schulfeld.

Die systematische Evaluation der Angebotsdurchführungen gibt nun Auskunft darüber, inwieweit diese Ansprüche erreicht wurden. Es wurden sowohl die Angebote zur Einführung bzw. Etablierung der geleiteten Schulen ausgewertet als auch QUIMS-Halbtage und UL zu den pädagogischen Schwerpunkten (Qualität, Mitwirkung und Partizipation, Umgang mit Vielfalt, Sprachförderung).

Ziele der Evaluation

1. Die Zufriedenheit der erbrachten UL systematisch erheben, um die Qualität der Durchführung sowie der Inhalte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

2. Den subjektiv erlebten Wissenszuwachs sowie den persönlichen Befähigungsgrad für die Umsetzung der Reformschritte messen.

3. Informationen über die allgemeine Akzeptanz gegenüber der Gesetzesreform gewinnen.

Neben den Angeboten zur Einführung bzw. Etablierung der geleiteten Schulen wurden auch die Angebote der pädagogischen Schwerpunkte systematisch evaluiert:

- Querschnittthema Qualität

- Zusammenarbeit / Elternmitwirkung / Partizipation von Schülerinnen und Schülern

- Umgang mit Vielfalt / Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

- Sprachförderung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Die für die Evaluation verwendete Stichprobe umfasst die Antworten von rund 1200 Personen in über 50 Schulgemeinden während des Zeitraums von August 2007 bis Juli 2009. Die Beurteilungen wurden auf einer Bewertungsskala von 1 bis 5 erfasst, wobei der Wert 5 der beste und der Wert 1 der schlechteste ist.

Beurteilung der Unterstützungsleistung

Um den Erfüllungsgrad der qualitativen Anforderungen zu messen, wurde in einem ersten Teil der Evaluation der Aspekt fokussiert, wie die Durchführung der Unterstützungsleistung allgemein beurteilt wird (Grafik 1).

Die Mittelwerte dieser Gruppe geben mit Werten um 4 ein positives Bild wieder. Eine relativ hohe Standardabweichung bei den Items 7–10 weisen darauf hin, dass diese von den Teilnehmenden sehr unterschiedlich bewertet worden sind. Die besten Werte erzielten die Leistung der Dozierenden, die Klarheit der Inhalte und die Aufbaulogik der durchgeführten VSG-Angebote.

Beurteilung des Wissensstandes

Die zweite Gruppe misst die Zielerreichung in Bezug auf den Wissensstand (Grafik 2). Es wurde gefragt,

- wie viel über die Inhalte vor und nach der Angebotsdurchführung bekannt ist (Items 1 und 2);
- ob die Teilnehmenden nach der UL konkretere Vorstellungen über die anstehenden Prozessschritte in ihrem Schulkontext haben (Items 3 und 4).

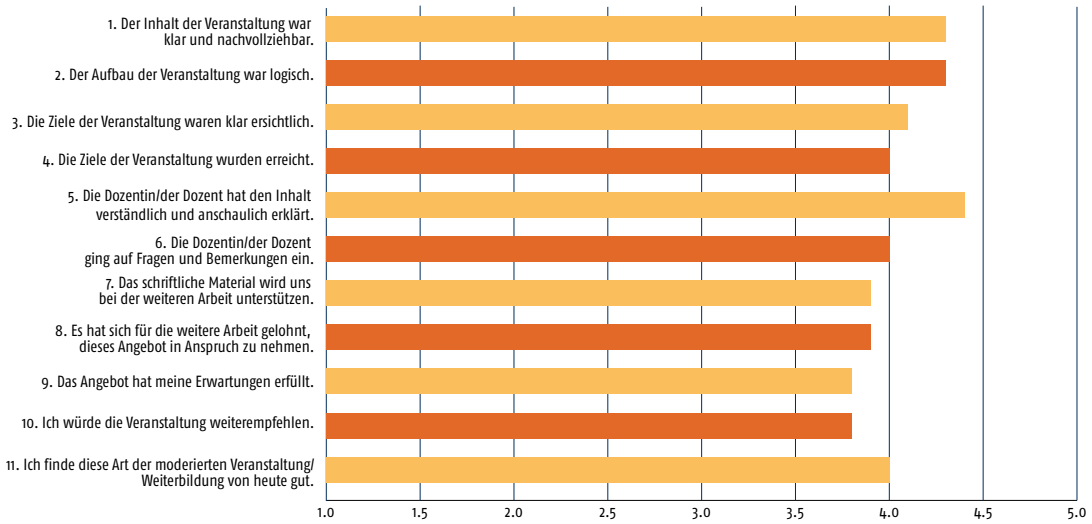

Grafik 1
Beurteilung der Unterstützungsleistung

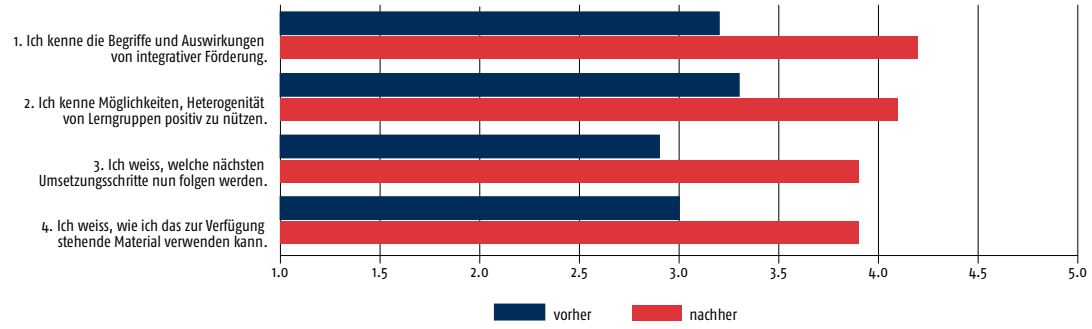

Grafik 2
Beurteilung des Wissensstandes

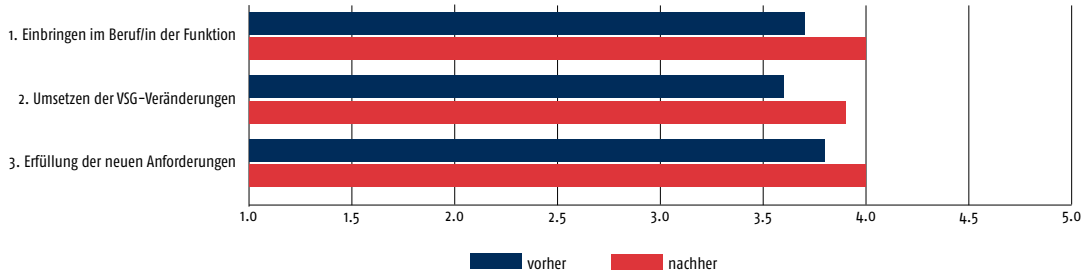

Grafik 3
Persönliche Einstellungen

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Dahinter steht das Interesse, ob die Teilnehmenden einerseits fachliches Knowhow für die VSG-Themen gewinnen konnten und ob andererseits die anstehenden Prozessschritte für die Umsetzung im eigenen Schulkontext konkretisiert werden konnten. Aus den Daten geht ein Wissenszuwachs der Teilnehmenden sowohl auf fachlicher Ebene als auch bezüglich der nächsten Umsetzungsschritte hervor. Zudem ist der Wissensstand der Teilnehmenden nach der UL homogener im Vergleich zu jenem vor der Durchführung.

Einschätzung der Selbstwirksamkeit in Zusammenhang mit Veränderungen

Ausgangspunkt für die dritte Gruppe bildete die Grundannahme, dass die persönliche Akzeptanz gegenüber Veränderungen auf die Bewertung der Unterstützungsleistungen Einfluss hat (Grafik 3). Entsprechende Items wurden in die Evaluation einbezogen, auch wenn individuelle Einstellungen zu den eher stabilen Persönlichkeitsmerkmalen gehören und somit nicht zu erwarten war, dass sich zwischen dem Vorher und dem Nachher merklich grosse Unterschiede abzeichnen würden.

Obwohl die Unterschiede zwischen dem Vorher und dem Nachher kleiner sind als im Bereich des Wissensstandes, wurde von den Teilnehmenden doch generell ein Zuwachs bezüglich der empfundenen Selbstwirksamkeit angegeben.

Fazit

Insgesamt hat die Evaluation gezeigt, dass die von der PH Zürich erbrachten Unterstützungsleistungen im Schulfeld geschätzt werden und dass sie die gesetzten Qualitätsansprüche erfüllen. Sowohl die Leistung der Dozierenden (methodisch-didaktische Aspekte) als auch die Auswahl und Vermittlung der Inhalte (persönlicher Wissensstand und Selbstwirksamkeit in Zusammenhang mit Veränderungen) werden von den Beteiligten positiv beurteilt. Bei einzelnen UL sind die Bewertungen der Items sehr unterschiedlich ausgefallen. Kritisch anzumerken ist, dass die komplexen und vielfältigen Ansprüche einer Schule allein mit den halbstandardisierten Formaten kaum erfüllt werden können. Es braucht in den Schulen unbedingt ergänzende Praxis- und Vertiefungsarbeit im Rahmen der lokalen Schulentwicklungsvorhaben.

Die Evaluation der PH Zürich ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschlossen. Auf die quantitative Erhebung folgt nun eine qualitative Phase, um in ausgewählten Schulen vertiefter der Frage nachzugehen, ob von den Beteiligten in Bezug auf die schulinternen Entwicklungsprozesse konkrete Auswirkungen der UL festgestellt wurden. Diese Interviewergebnisse werden auch wichtige Hinweise zum aktuellen Bedarf im Schulfeld geben, der – über die VSG-Umsetzung hinaus – Relevanz haben wird für das künftige Beratungs- und Weiterbildungsangebot der PH Zürich.

Iris Henseler ist Bereichsleiterin Organisationsentwicklung und Projektleiterin Umsetzung VSG im Departement Beratung und Schulentwicklung.
iris.henseler@phzh.ch
Enikö Zala-Mezö ist Dozentin und Co-Leiterin der Forschungsgruppe «MINT-Didaktik & System Schule».
enikoe.zala@phzh.ch

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 37 – Manual „Auftragsabwicklung und Rapportierung der UL zur Umsetzung VSG“

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich
Departement Beratung und Schulentwicklung

Manual

Auftragsabwicklung und Rapportierung der Unterstützungsleistungen der PHZH zur Umsetzung VSG

Phasen 1-4

Sekretariat Beratung und Schulentwicklung

Birchstrasse 95, 8090 Zürich

Telefon 043 305 50 40

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Inhalt

1. Auftragsformular 3

2. Rapportierung in Abacus 4

3. Kurzübersicht Rapportierung VSG 5-6

4. Projekte und Leistungsarten 7

5. Spesen 8-10

   a) mit Abacusberechtigung 8-9

   b) ohne Abacusberechtigung 10

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

1. Auftragsformular

Ausfüllen des Auftragsformulars (s.(Beispielangaben)

Bitte das Auftragsformular auf der Rückseite mit den zu verrechnenden Unterstützungsleistungen der PHZH ausfüllen. Diese müssen mit den rapportierten Leistungen übereinstimmen.

Prorektorat Weiterbildung und Forschung
Departement Beratung und Schulentwicklung
pädagogische hochschule zürich

AUFTRAGSFORMULAR UMSETZUNG VSG

Projektnummer 6505012

Titel des Angebots
Begleitung (Teil-)Projektgruppe 'Geleitete Schule'

Angebotsnummer 1

Angaben zur Gemeinde/Schule befinden sich auf dem beigefügten Bestellformular.

Zusatzinformation: **Quims-Schule** **Ja** ☒ **Nein** ☐

Dozent/in PHZH Frau Rita Muster

DWA Personal-Nummer 12345

Adresse PHZH-intern BIA

Durchführungstermin/e 19.06.2007

Durchführungsort Musterwalden

bitte ausfüllen: Anzahl Teilnehmende 2 davon männlich 1 weiblich 1

Dokument1 Seite 1/2 19.06.2007/DA

pädagogische hochschule zürich

Angaben zur Weiterverrechnung
(nur projektbezogene Leistungen)

Datum	*Dauer*	Leistungs-art	*Leistung (Angebote Nr.1-57)**
		16056	

*** 1) Durchführung, Beratung / interne Weiterbildung vor Ort oder PHZH**
2) Telefon-/Online-Support mit vereinbartem Termin

Angaben zu Leistungen und Spesen (ohne Weiterverrechnung)

Dauer	*LeA*	*Leistung*	*km/Fr.*	
	16080	Total Vor- und Nachbereitung		
	16090	Total Fahrzeit/Wegzeit		
	19100	Kilometerspesen (Achtung keine Spesen Stadt Zürich)		
	19110	Autospesen nach Beleg z.B. Parkhaus (Achtung keine Spesen Stadt Zürich)		Belege beilegen
	19200	Fahrkarten/Abos (Achtung keine Spesen Stadt Zürich)		Belege beilegen
	19300	andere Spesen(z.B. Moderationsmaterial)		Belege beilegen
	19600	Spesen allgemein ohne Rückerstattung (Spesen Stadt Zürich, Kopien s/w 20 Rp., farbig 40 Rp.) km-Spesen für PHZH-internes Mobility		Belege beilegen

☐ Auftrag abgeschlossen

Bitte dieses Auftragsformular ausgefüllt sofort nach Abschluss des Auftrages an folgende Adresse retournieren: Pädagogisches Hochschule Zürich, Sekretariat Departement Beratung und Schulentwicklung, Birchstrasse 95, 8090 Zürich

Dokument3 Seite 2/2 19.06.2007/DA

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

2. Rapportierung in Abacus

Prinzip der Rapportierung

Arbeitszeit/Leistung wird auf ein Projekt und auf eine Leistungsart verbucht. Die Rapportierung einer Beratung oder Weiterbildung erscheint auf der Faktura an die Kundschaft. Das sorgfältige Rapportieren ist somit von grosser Wichtigkeit.

Rapportieren – Termin

Bis zum **5. des Monats** müssen alle Leistungen des Departements Beratung und Schulentwicklung (Zeit und Spesen) des Vormonats rapportiert sein.

Rapportieren - Technisches

- Programm Abacus starten: Programme/Abacus/Abacus Explorer (falls gewünscht, Verknüpfung auf Desktop erstellen mit rechter Maustaste)
- Passwortkontrolle: Benutzer: vorname.name; Passwort
- Projektverwaltung starten (falls nötig: 8021 PHZH markieren)
  - 1 Buchen
  - 11 Rapportieren
  - Status „Tagesrapport“ wählen (bietet beste Ansicht, mit Text-Kolonne)
  - über „Ansicht/auswählbare Masken“ kann persönliche Symbolliste (Tagesrapport, Wochenrapport etc.) erstellt werden.

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

3. Kurzübersicht Rapportierung VSG

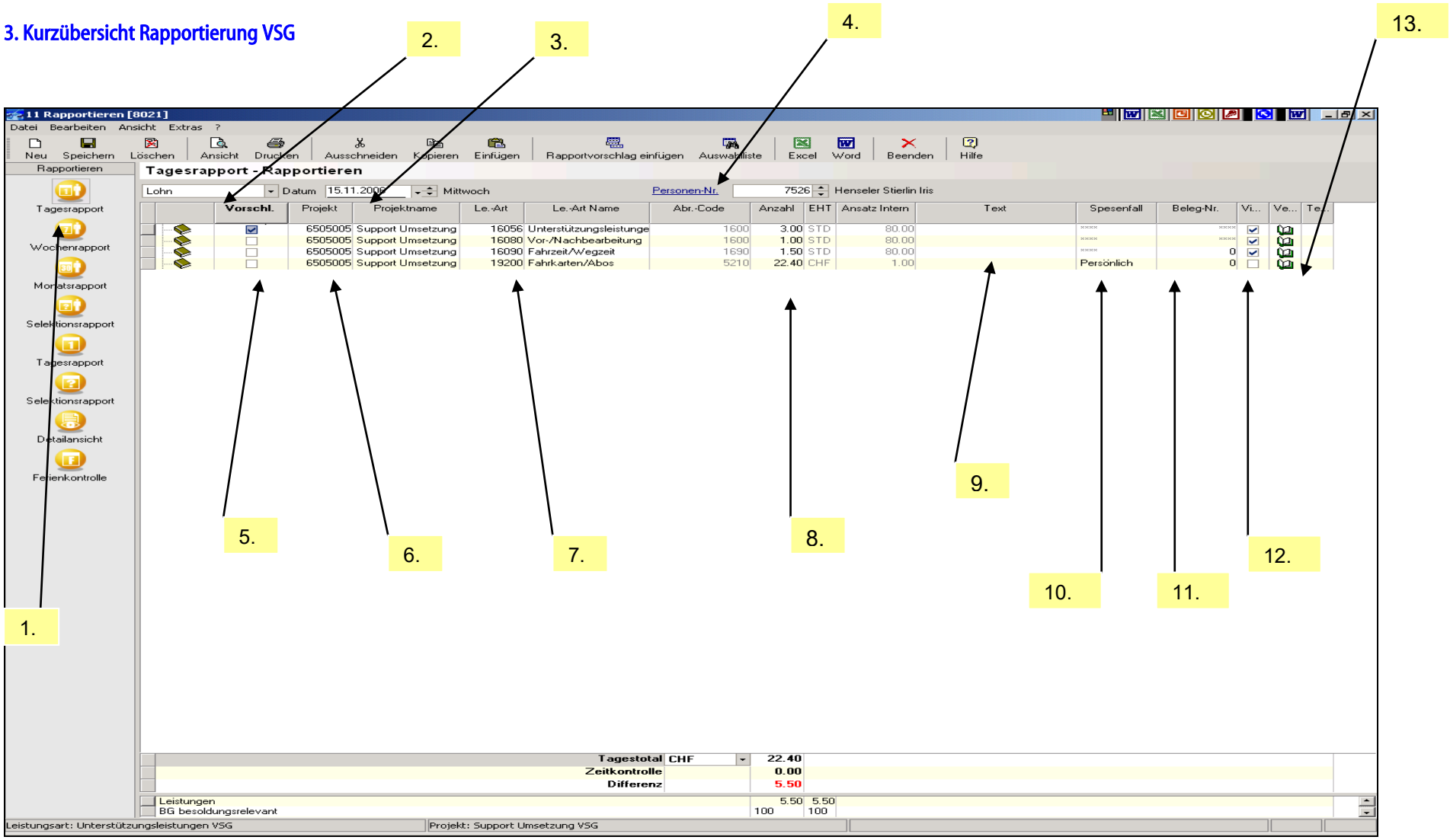

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Kurzübersicht Rapportierung

1. **Eingabemasken** Es kann zwischen den Eingabemasken gewechselt werden (alternativ Menu Ansicht). Empfehlung: Tagesrapport.
2. **Leistungstypus** Typ Lohn wird verwendet.
3. **Datum** Wahl des Erfassungstages, auch durch Blättern mit den Pfeilen.
4. **Mitarbeiter/in** Wahl der eigenen Personalnummer; ist als Standard vorgegeben.
5. **Vorschlag** Die markierten Rapportierungszeilen werden als Vorschlag an den folgenden Tagen angezeigt werden. Dies erleichtert das Rapportieren auf die richtigen Projekte.
6. **Projekt** Projektnummer eingeben.
7. **Leistungsart** Definition der Art der Arbeit durch die Leistungart.
8. **Stunden** Erfassung der aufgewendeten Stunden. Bei Spesenerfassung wird hier der CHF-Betrag angezeigt.
9. **Text** Der hier eingefügte Text erscheint auf der Faktura – bitte nach Möglichkeit offen lassen.
10. **Spesenfall** Bei Fahrspesen erscheint hier der Vermerk Persönlich.
11. **Beleg Nr.** Für die Nachvollziehbarkeit der eigenen Spesen-Belege.
12. **Visum** Die Spesen werden vom System automatisch visiert – so belassen.
13. **Verbuchungs-Typ** Symbol Diskette: Eintrag noch nicht gespeichert. Symbol offenes Buch: gespeichert, aber noch nicht in Kostenrechnung der Lohnbuchhaltung – Mutation möglich. Symbol geschlossenes Buch: gespeichert und in Kostenrechnung der Lohnbuchhaltung – keine Mutation mehr möglich. Schrift erscheint grau.

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

4. Leistungen, die auf den Auftrag rapportiert werden

Was	Le-Art	Leistungsart Name	Beschreibung
6505xxx **(Phasen 1-3)** **6508xxx -6512xxx** **(Phase 4)**	16056 16056 16010	Unterstützungsleistungen Unterstützungsleistungen Vorgesrpäch	 Dauer normal 1h, Stundentarif CHF 150.- (Nur bei "Umgang mit Vielfalt")
Projektnummer bitte dem Auftragsformular entnehmen	16080	Vor-/Nachbearbeitung	Betrifft alle Arbeiten, die in direktem Zusammenhang mit dem entsprechenden Auftrag stehen; ebenso Installationen und Aufräumen vor Ort bei Referaten/Weiterbildungen.
	16090	Fahrzeit/Wegzeit	Grundsätzlich ab Arbeitsort PHZH retour; Ausnahme: Wohnort ist näher beim Auftragsort. Bei Vorgespräch CHF 50.-/h (Nur bei "Umgang mit Vielfalt")
	19100	Kilometerspesen*	Bei Fahrten mit dem Privatauto (ohne Spesen Stadt Zürich, Bewilligung muss vorhanden sein. Formular "Antrag und Bewilligung für die Benützung privater Motorfahrzeuge für Dienstfahrten" unter Intranet/Formulare/Personal)
	19110	Autospesen nach Beleg*	z.B. Fährenbillet, Parkhaus, Automiete (ohne Spesen Stadt Zürich, Belege notwendig)
	19200	Fahrkarten/Abos*	bei Fahrten mit OV (ohne Spesen Stadt Zürich, Belege notwendig / GA-Kopie bei der Personalabteilung hinterlegt)
	19250	Verpflegungskosten*	Belege notwendig
	19300	andere Spesen*	z.B. Moderationsmaterial (Belege notwendig)
	19600	Spesen allgemein ohne Rückerstattung	z.B. Spesen Stadt Zürich, Kosten für Kopien (schwarz/weiss Kopie 20 Rappen; farbige Kopie 40 Rappen), km-Spesen für PHZH-internes Mobility-Fahrzeug

*Bitte Belege mit Spesenrapport (aus Abacus) zustellen.

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

6. Spesen

a) mit Abacusberechtigung

Schritt 1

Spesen gemäss dem Auftragsformular rapportieren.

Achtung, nicht vergessen!! bei Fahrkarten/Abos und Kilometerspesen im Textfeld Start und Ziel (z.B. ZH-Winterthur-ZH) einzugeben.

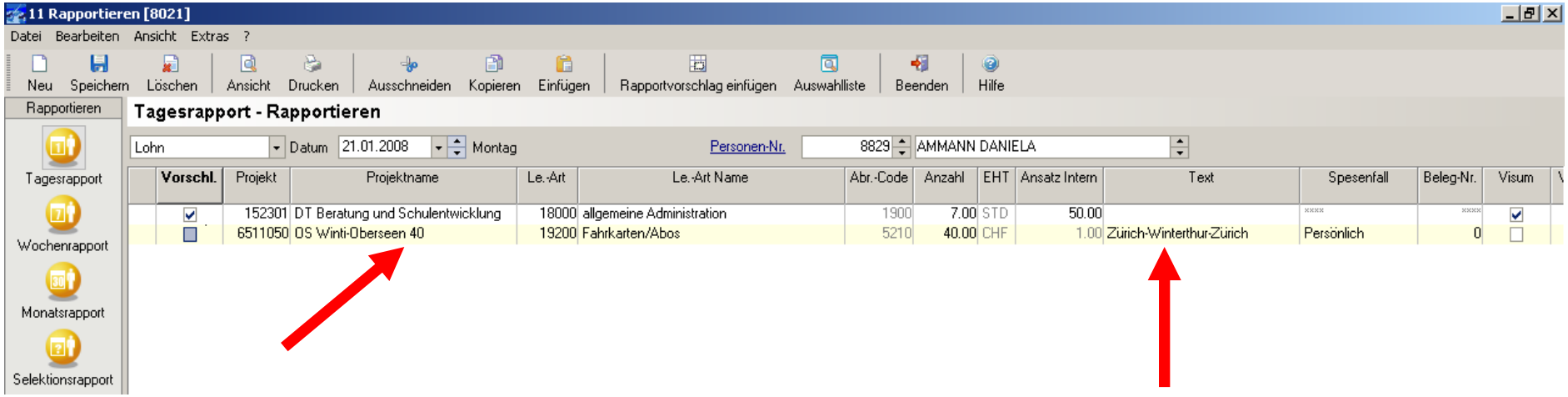

Schritt 2

Am Ende des Monats die Übersicht Spesenabrechnung ans Sekretariat BS, BIA G20 senden.

Die Übersicht findet Ihr im Abacus unter Extras> Hotkey> Spesenübersicht pro PL

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Schritt 3

Die Spesenabrechnungen mit der Projektverantwortlichen Iris Henseler unterschreiben und weiterleiten an: Sekretariat BS, BIA G20.

Bitte alle Spesenbelege beilegen oder vermerken wer ein ZVV-Abo oder SBB-Abo (1/2-Tax oder GA) besitzt.

Kontrolliert nach dem Ausdrucken auch, ob alle Spesen richtig aufgeführt sind.

Nur Spesenabrechnungen mit der Projektleitung Iris Henseler Stierlin ans Sekretariat BS weiterleiten.

Unvollständige oder nicht richtig ausgefüllte Spesenabrechnungen werden zurückgeschickt.

Spesenabrechnung

pädagogische hochschule zürich

Bewegungen vom 21.01.2008 bis 21.01.2008

Daniela Ammann, Personal-Nr. 8829

Dep. Beratung +Schulentwicklung

Projektverantwortliche/r Iris Henseler Stierlin

Datum	Buch-Nr.	Leistungsart	Beleg	Bezeichnung	Betrag CHF
6[illegible]1050. OS Winti-Oberseen 40					
21.01.2008	1037491	Fahrkarten/Abos		Zürich-Winterthur-Zürich	40.00
Total Spesenabrechnung Daniela Ammann					**40.00**

Beilagen: Belege / Quittungen

Das Spesenreglement und die Richtlinien zum Spesenreglement finden Sie im Intranet unter Rechtserlasse / Personal (ATB und Dozierende)

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

b) mit Abacusberechtigung

Schritt 1

Das Excelformular „Spesen gemäss Spesenregelement vom 10.04.2003“ ausfüllen, unterschreiben und ans Sekretariat BS, BIA G20 weiterleiten.

Das benötigte Formular findet ihr auf zwei Arten:

- Intranet> Service> Formulare und Vorlagen> Personal> Spesen> Exceldatei „Spesen gemäss Spesenregelement vom 10.04.2003“
- Bigsister> Teamordner> Umsetzung VSG> Allgemein> Manual Phasen 1-4> Exceldatei „Spesen gemäss Spesenregelement vom 10.04.2003“

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte ans Sekretariat BS.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 38 – Interview „Die Projektleitung VSG“ *phinside* 1-2006

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Nachgefragt

Iris Henseler Stierlin

Bereichsleiterin Organisationsentwicklung und Projektleiterin «Umsetzung Volksschulgesetz» im Departement Beratung und Schulentwicklung

Inside Welche Abklärungen unternimmt das Departement bezüglich Einführung des VSG im Moment?
Die Umsetzung des VSG wird bekanntlich von 2006 bis 2011 stattfinden. Damit wir möglichst konkrete Anhaltspunkte erhalten, wie gross der Bedarf an Unterstützungsleistungen für unser Departement Beratung und Schulentwicklung sein wird und wie er sich über die fünf Jahre verteilt, haben wir eine interne Befragung bei all unseren Beraterinnen und Beratern in unserem Departement durchgeführt. Darüber hinaus wurden weitere Personen an der PHZH und im Volksschulamt angefragt, um deren langjährige Erfahrungen im Schulfeld ebenfalls in die Erhebung miteinzubeziehen. Anhand der abgegebenen Schätzungen unserer Kolleginnen und Kollegen können wir nun den Bedarf tendenziell erheben und über die fünf Jahre verteilt den Themenbereichen zuordnen. Weitere Hinweise zum Bedarfsvolumen erhalten wir natürlich auch durch die Beratungstätigkeit, die wir ja innerhalb unserer regulären Beratungsangebote – und somit unabhängig vom Projekt «Umsetzung VSG» – ebenfalls weiterhin leisten in unserem Departement. Sie ermöglicht uns quasi laufend punktuelle Bedarfserhebungen und -prüfungen in den Schulgemeinden.

Sind weitere Bedarfsabklärungen des Departements bei den Schulgemeinden geplant?
Eine systematische Bedarfsabklärung bei den Schulgemeinden wäre u.E. zum jetzigen Zeitpunkt noch verfrüht bzw. kaum aussagekräftig, weil im Schulfeld die konkreten Unterstützungsmöglichkeiten für die Schulen noch nicht bekannt sind und die Schulgemeinden sie deshalb noch nicht in ihre Jahresplanung einbeziehen können. Später – z.B. nach der «Phase 0», in welcher das VSA die Schulen und Gemeinden über die Unterstützungsmöglichkeiten informieren wird – wäre aber eine Befragung der Gemeinden durchaus denk- und wünschbar, da sie der Projektleitung und allen Beteiligten wichtige Hinweise bezüglich des Gesamtvolumens gäbe, das an der PHZH voraussichtlich bis 2011 abgerufen werden wird.

Wo stehen die Schulen bei der Umsetzung des VSG nach Ihren bisherigen Kenntnissen? Bestehen grosse Unterschiede?
Ja, die Schulen stehen an sehr unterschiedlichen Orten bezüglich der Umsetzung VSG: Je nachdem, ob die Schulen bereits geleitet sind oder nicht oder ob sie eine so genannte TaV-Schule waren, werden sich auch die Bedürfnisse bei der lokalen Umsetzung des VSG inhaltlich, formal und zeitlich voneinander unterscheiden. Wir gehen davon aus, dass z.B. TaV-Schulen früher Angebote zu den Themenbereichen Partizipation, Sprache, Umgang mit Vielfalt und Qualität abholen werden als nicht geleitete Schulen. Diese müssen sich zuerst den strukturellen Veränderungen widmen, z.B. dem Anstellungsverfahren für Schulleitungen oder der Rollenklärung der Behörden. Die PHZH wird dieser Heterogenität Rechnung tragen, indem sie die Unterstützungsleistungen zielgruppenorientiert und zeitlich angepasst konzipieren wird. Hilfreich werden in diesem Zusammenhang auch Instrumente zur Standortbestimmung sein, welche die Schulgemeinden bei der Soll-Ist-Analyse zur Umsetzung VSG einsetzen können, um Eckdaten für die konkrete Massnahmenplanung zu erhalten.

Gibt es schon Schätzungen dazu, wie viel Beratungsbedarf in welchen Themen anfällt?
Ja, die Ergebnisse der geschätzten Bedarfserhebung liegen nun vor. Sie dienen uns bzw. den Abteilungen und Fachbereichen zum jetzigen Zeitpunkt primär dazu, die internen personellen Ressourcen für die einzelnen Themenschwerpunkte zu suchen und die Kolleginnen und Kollegen entsprechend anzufragen. Die PHZH bietet ja einen grossen Pool an qualifizierten Fachpersonen und es wird natürlich angestrebt, den anstehenden Bedarf an Unterstützungsleistungen möglichst mit PHZH-Mitarbeitenden abzudecken. Nach der Erhebung der internen Personalressourcen wird sichtbar werden, ob für den gesamten Umsetzungsprozess des VSG noch externe BeraterInnen und/oder Fachpersonen beigezogen werden müssen.

Interview Benjamin Gygax

Was geht eigentlich mit der PHASE 08?

Wichtiges Ziel des Projekts PHASE 08 ist, das Lernen an der Pädagogischen Hochschule zu überprüfen und Vorschläge zu machen, wie Lernen und Lehren überarbeitet werden können.

Vorarbeiten: Modulbesuche und Gespräche
Bei vielen Modulbesuchen, Gesprächen und der Modulevaluation ergab sich folgendes Bild:
Die einzelnen Module haben eine hohe Qualität; dank dem sehr grossen Engagement der Dozierenden haben wir seit PHZH-Start ein beeindruckendes Niveau erreicht.
Als nachteilig erweist sich die zu grosse Fragmentierung, es fehlt an Kohärenz. In den kleinen Zeitfenstern kommen eigenständiges und kooperatives Lernen, interdisziplinäre Ansätze und die Verknüpfung mit dem Schulfeld gezwungenermassen zu kurz.
Eine Dozentin hat die Fachbereiche mit Silos verglichen. Jeder Fachbereich ermöglicht den Studierenden innerhalb der Rahmenbedingungen die bestmögliche Ausbildung, bewegt sich aber in seinem ziemlich fensterlosen Silo. Seine Module sind häufig unverbunden mit den Modulen der anderen Fachbereiche und dem Schulfeld.

Ein Modell
An einem Expertenhearing wurde dann ein Ausbildungsmodell entwickelt, das diese Silos um 90 Grad dreht und stärker miteinander verbindet.
Eingerahmt von einem Eingangssemester und einem Schlusspraktikum, verläuft das Studium in verschiedenen Studienbereichen. Im Studienbereich «systematisches Wissen» absolvieren die Studierenden nach wie vor Module, die von den Fachbereichen bereitgestellt werden. Die Zahl dieser Module wird kleiner, weil viele Ziele und Inhalte aus den bisherigen Modulen jetzt in anderen Studienbereichen angesiedelt sind.
Im Studienbereich «berufsfeldorientierte Lernfelder» erarbeiten sich die Studierenden solche Inhalte selbständig und in Gruppen. Sie erhalten Aufträge, die mit Methoden des problembasierten Lernens, Fallanalysen, Beobachtungen im Schulfeld usw. abgearbeitet werden. Ziele, die in allen Fachbereichen verfolgt werden, z.B. die Ermöglichung von adaptivem Lernen, werden nicht mehr in jedem Fach einzeln anvisiert, sondern gemeinsam in einem solchen «Lernfeld». Die Studierenden können bei der Bearbeitung auf Begleitveranstaltungen der Fachbereiche und einen «Wissensspeicher» zurückgreifen. Im Wissensspeicher sind in eLearning-Form wichtige Zusammenfassungen der grundlegenden Theorien, Videoclips mit Umsetzungsbeispielen in Schulklassen, Beispiele von Schülerinnen- und Schülerarbeiten usw. abgelegt; der Wissensspeicher steht während des ganzen Studiums zur Verfügung.
Ähnlich wie in den Fachpraktika wird das Gelernte dann im Studienbereich «Schulfeld» in Schulklassen umgesetzt. Eine wichtige Zäsur im Studium bildet dabei ein Quartalspraktikum im 4. Semester, in dem die Studierenden das bisher Erarbeitete in der Praxis anwenden.
Das «Kontextstudium» soll schliesslich wie bis anhin Studienschwerpunkte oder Vertiefungen ermöglichen.

Wie weiter?
Wird das Modell umgesetzt werden? An «Mitdenkhalbtagen» hatten die Fachbereichsleitenden und weitere Leitungspersonen Gelegenheit, Anregungen zu machen, Einwände zu thematisieren und Alternativen vorzuschlagen. Während der Zielrichtung meist zugestimmt wurde, war auch Skepsis vorhanden: Stehen genügend Ressourcen zur Verfügung, haben wir für diese Entwicklungsarbeit genügend Energie? Gelingt die Balance zwischen Berufsfeldorientierung und Fachlichkeit?
Im Sommersemester wird sich ein Entwicklungsteam daran machen, das Modell weiter auszuarbeiten und auf Umsetzungstauglichkeit zu überprüfen. Gleichzeitig werden die Fachbereiche sich an ihren Sitzungen detaillierter informieren und das Modell diskutieren. Was wann genau umgesetzt wird, wird dann die Schulleitung entscheiden.

Hans-Jürg Keller

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 39 – Infoveranstaltung PH ZÜRICH-VSA Juni 06

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Umsetzung Volksschulgesetz

Das Volksschulamt informiert

Termine	Mittwoch, 21. Juni 2006, 17.00 – 19.00 Uhr Montag, 26. Juni 2006, 17.00 – 19.00 Uhr
Ort	Birchstrasse 95, Zürich-Oerlikon, Raum BIA H 06
Teilnehmende VSA	Projektleitung Umsetzung VSG und Team Umsetzung VSG
Adressat/innen	Mitarbeitende der PHZH, insbesondere - Leitungsplenum - Fachbereichsleitende und Bereichsleitende - Mitarbeitende der Departemente Weiterbildung und Nachdiplomstudien sowie Beratung und Schulentwicklung - weitere Interessierte
Anmeldung	bis 15. Juni 2006 über Intranet – Evento
Programm	Begrüssung und Einführung *Departementsleiter BS PHZH* Informationen und aktueller Stand Umsetzung VSG *Co-Projektleitung VSA* Planungsinstrumente (Tools) für Gemeinden und Schulen - Standortbestimmung - Planung - Budget - Bedarfserhebung ausserschulische Betreuung *Team Umsetzung VSG* Fragen und Antworten *alle*

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 40 – Programm Infoveranstaltungen VSG September 06

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Unterstützungsleistungen zur Umsetzung Volksschulgesetz

Das Departement Beratung und Schulentwicklung informiert

Termine	Donnerstag, 7. September 2006, 11.30 – 13.00 Uhr (BIA H06) Dienstag, 12. September 2006, 15.00 – 16.30 Uhr (BIA H02) Donnerstag, 21. September 2006, 16.30 – 18.00 Uhr (BIA H06)
Ort	Birchstrasse 95, Zürich-Oerlikon (3. Stock)
Leitung	Departementsleiter Beratung und Schulentwicklung & Projektleiterin „Umsetzung VSG" Departement Beratung und Schulentwicklung
Teilnehmende	Mitarbeitende der PHZH, welche im Rahmen der „Umsetzung VSG" für das Departement Beratung und Schulentwicklung Unterstützungsleistungen im Schulfeld erbringen werden
Anmeldung	bis 5. September 2006 über Outlook-Voting Buttons (siehe Anleitung im Begleitmail)
Programm	– Begrüssung und Einstieg – Commitment PHZH-VSA / Zusammenarbeit innerhalb der PHZH – Aktuelle Informationen zur Umsetzung neues Volksschulgesetz – Kurzvorstellung der Unterstützungsleistungen nach Phasen mit wichtigen Materialien der PHZH und des VSA – Angebotsbestellung, Abrechnung mit den Gemeinden und dem VSA – Rapportierung in Abacus – Zeitplanung und nächste Schritte – Fragen und Diskussion

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 41 – Präsentation Kickoff VSG September 06

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Kickoff :

Unterstützungsleistungen im Rahmen des neuen Volksschulgesetzes

21. September 2006

Willkommen an Bord!

pädagogische hochschule zürich

Departement Beratung und Schulentwicklung

21. September 2006

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Unterstützungsleistungen

pädagogische hochschule zürich

Departement Beratung und Schulentwicklung 21. September 2006

Unterstützungsleistungen

pädagogische hochschule zürich

Geleitete Schule/Qualität

Gemeinde

Startphase geleitete Schule
- Klärung Rolle Schulpflege und Führungsverständnis
- Kickoff (alle Beteiligte)
- Organigramm, Schuleinheiten bestimmen

Phase 1

Organisationsstatut
Anstellungsverfahren Schulleitung

Amtsantritt Schulleitung

Phase 2

Schule

Planungsjahr
- Jahresplanung
- Standortbestimmung Schule, Leitideen
- Schulprogramm
- Evaluation

Phase 3

Pädagogische Entwicklung
- Mitwirkung
- Umgang mit Vielfalt / Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen
- Sprachförderung
- Qualitätssicherung

Phase 4

Departement Beratung und Schulentwicklung 21. September 2006

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Unterstützungsleistungen

pädagogische hochschule zürich

Geleitete Schule/Qualität

Gemeinde

Startphase geleitete Schule
- Angebot 1 – Begleitung (Teil-)Projektgruppe ‚Geleitete Schule'
- Angebot 2 – Rollenklärung Behörden
- Angebot 3 - Vorbereitung Kickofftag

Phase 1

- Angebot 4 - Erarbeitung des Organisationsstatuts

Phase 2

Amtsantritt Schulleitung

Schule

Planungsjahr
- Jahresplanung
- Standortbestimmung Schule, Leitideen
- Schulprogramm
- Evaluation

Phase 3

Pädagogische Entwicklung
- Mitwirkung
- Umgang mit Vielfalt / Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen
- Sprachförderung
- Qualitätssicherung

Phase 4

Departement Beratung und Schulentwicklung 21. September 2006

Unterstützungsleistungen der PHZH

	Phase 1: Startphase geleitete Schulen	Phase 2: Strukturklärung	Phase 3: 1. Jahr mit Schulleitung	Phase 4: Pädagogische Schwerpunkte
	Leistungen auf Gemeindeebene		Leistungen auf Schulebene	
TaV-Gemeinden	Keine	Keine	**Leistungen 3h** Schulprogramm-arbeit	
Gemeinden mit gemeindeeigenen geleiteten Schulen	**Leistungen 6h** • Begleitung Projektgruppe • Rollenklärung Behörden	**Leistungen 6h** • Erarbeitung Organisations-statut	**Leistungen 9h** • Jahresplanung Projektplanung • Schulprogramm • Arbeit geleitet und im Team	
Gemeinden ohne geleitete Schulen	**Leistungen: 9h** • Begleitung Projektgruppe • Rollenklärung Behörden • Kickoff	**Leistungen: 9h** • Erarbeitung Org.-Statut • Anstellungsver-fahren SL		

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Unterstützungsleistungen der PHZH

	Phase 1: Startphase geleitete Schulen	Phase 2: Strukturklärung	Phase 3: 1. Jahr mit Schulleitung	Phase 4: Pädagogische Schwerpunkte
	Leistungen auf Gemeindeebene		Leistungen auf Schulebene	
TaV-Gemeinden				**Leistungen: 8 HT** • Mitwirkung • Umgang mit Vielfalt • Qualitäts-sicherung • Sprache
Gemeinden mit gemeindeeigenen geleiteten Schulen				
Gemeinden ohne geleitete Schulen				**Leistungen: 7 HT** • Mitwirkung • Umgang mit Vielfalt • Qualitäts-sicherung • Sprache

Coaching für SL

pädagogische hochschule zürich

- Charakter: Führungscoaching
- Gruppen à 10 Schulleiterinnen und Schulleiter
- 16 Stunden
- Termine werden in der Gruppe vereinbart

Departement Beratung und Schulentwicklung 21. September 2006

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

QUIMS

pädagogische hochschule zürich

- o Angebote bereit per Anfang 2007
- o Wissenstransfer: Kickoff-Tag
  am 8. November, 8.30-17 Uhr, BIA
- o 2 MA PHZH aus dem neuen QUIMS Team
  für Vorbereitung mit dem VSA gesucht

Departement Beratung und Schulentwicklung 21. September 2006

Materialien VSA

pädagogische hochschule zürich

Departement Beratung und Schulentwicklung 21. September 2006

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ablauf Bestellungen

pädagogische hochschule zürich

pädagogische hochschule zürich

UMSETZUNG VSG – Unterstützungsleistungen

Angebot 1 - Begleitung (Teil-)Projektgruppe ‚Geleitete Schule'

Für Gemeinden mit gemeindeeigenen geleiteten Schulen

Inhalt
Je nach Bedarf der (Teil-)Projektgruppe «Geleitete Schule» (z.B. Vorbereitung Kickoff und Retraite / Sitzung Behörden zur Rollenklärung; Erstellen einer Projektplanung «Geleitete Schule»)

Ziel
Optimale Arbeitsfähigkeit der Teilprojektgruppe «Geleitete Schule» durch eine klare Projektorganisation.

Leistungsumfang
3 Stunden

Kosten
CHF 720

Berechnungsgrundlage und Voraussetzung für den Anspruch der Gemeinden auf Unterstützungs-

Departement Beratung und Schulentwicklung 21. September 2006

Homepage Umsetzung VSG

pädagogische hochschule zürich

Ausbildung Weiterbildung Forschung Dienstleistungen Fachbereiche Organisation Campus

eventa ILIAS

Home > Dienstleistungen > Umsetzung Volksschulgesetz (VSG)

- International Projects in Education
- Beratung und Schulentwicklung
- Umsetzung Volksschulgesetz (VSG)
  - Unterstützungsleistungen
  - Aus- und Weiterbildungsangebote
  - FAQ/Fragen
  - Kontakt
- Gesundheit und Prävention
- Verlag
- Lernmedien-Shop
- Mediotheken IZ
- Medienbildung
- Tagungszentrum Schloss Au
- Schreibzentrum

Umsetzung Volksschulgesetz (VSG)

Herzlich willkommen auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) zur Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes. Hier finden Sie in Kürze alle Informationen zu den

Unterstützungsleistungen

Aus- und Weiterbildungsangebote

welche die PHZH im Rahmen der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes für Gemeinden, Schulen, Schulleitungen und Lehrpersonen erbringen wird.

News/Aktuelles Unterstützungsleistungen:

News/Aktuelles Aus- und Weiterbildungsangebote:

http://www.phzh.ch/umsetzung-vsg

Departement Beratung und Schulentwicklung 21. September 2006

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Verrechnung PHZH-VSA-Gemeinden

pädagogische hochschule zürich

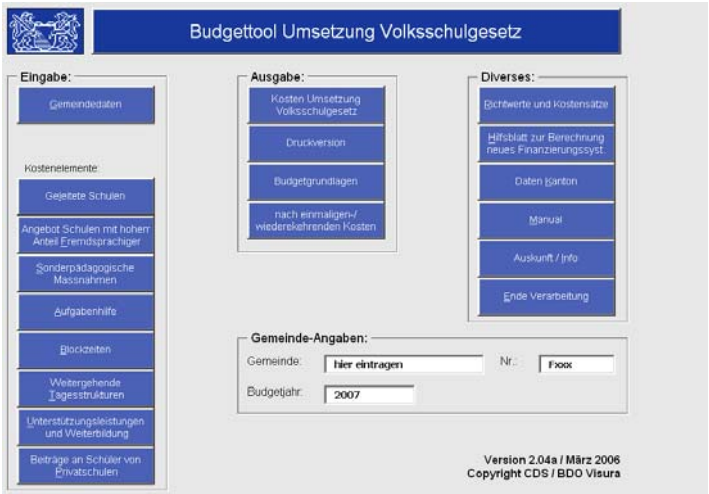

Departement Beratung und Schulentwicklung 21. September 2006

Abacus

pädagogische hochschule zürich

Departement Beratung und Schulentwicklung 21. September 2006

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Abacus

pädagogische hochschule zürich

AUFTRAGSFORMULAR UMSETZUNG VSG

Projektnummer 6505003

Angaben zur Gemeinde/Schule auf dem beigefügten Bestellformular

Angebote

☒	1	Begleitung (Teil-)Projektgruppe 'Geleitete Schule'
☐	2	Rollenklärung Behörden
☐	3	Durchführung Kickoff-Tag
☐	4	Erarbeitung des Organisationsstatus
☐	5	Einbezug der Beteiligten in Entscheidungsprozesse
☐	6	Anstellungsverfahren Schulleitung
☐	7	Schulprogrammarbeit und Qualitätssicherung
☐	8	Jahresplanung
☐	9	Schulprogrammarbeit
☐	10	Evaluation Arbeit mit Schulleitung und im Team

Dozent/in PHZH Hans Meier

DWA Personal-Nummer 3333

- Begleitbrief
- Manual für die Rapportierung in Abacus
- Auftragsformular mit Projektnummer und Informationen

Departement Beratung und Schulentwicklung 21. September 2006

Abacus

pädagogische hochschule zürich

Unterstützungsleistungen VSG (nicht auftragsbezogen)

Projektname 6505001		Le-Art	Leistungsart Name	
		18100	Management/Leitung	nur Iris Henseler und Kazi Mäder
		18120	Konzeptarbeit/Entwickung	
		18210	Akquisition	
		18240	Angebots- und Produkteentwicklung	
		18090	Fahrzeit/Wegzeit	Grundsätzlich ab Arbeitsort PHZH retour; Ausnahme: Wohnort ist näher beim Auftragsort.
		19100	Kilometerspesen	Bei Fahrten mit dem Auto (Bewilligung muss vorhanden sein. Formular "Antrag und Bewilligung für die Benützung privater Motorfahrzeuge für Dienstfahrten" unter Intranet/Formulare/Personal)
		19110	Autospesen nach Beleg	z.B. Fährenbillet, Parkhaus, Automiete (Belege notwendig)
		19200	Fahrkartenabos	bei Fahrten mit ÖV (Belege notwendig)
		19250	Verpflegungskosten	Belege notwendig
		19300	andere Spesen	z.B. Moderationsmaterial (Belege notwendig)
		19500	Spesen allgemein ohne Rückerstattung	z. Kosten für Kopien (schwarz/weiss Kopie 10 Rappen; farbige Kopie 40 Rappen).

6505001 (nicht auftragsbezogen)

6506002 (auftragsbezogen)

Departement Beratung und Schulentwicklung 21. September 2006

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

Planung und nächste Schritte

- Start der Phasen 1-3 per sofort > erste Aufträge sind erteilt
- Das erste Coaching in Winterthur ist ebenfalls gestartet
- Einladungen der fachbezogenen Teams für Oktober und November 06 geplant
- Inhaltlicher Transfer: AngebotsentwicklerInnen stellen die Angebote vor und beantworten Fragen
  => Empowerment für die Leistungserbringung im Feld
- Wissenstransfer QUIMS: Gemeinsamer Kickoff-Tag
- Auftragsvolumen ist offen > Perspektive 5 Jahre

> Institutionelle Ebene: Departementsleiter BS

> Projektebene: PL im Departement BS

> Ansprechperson OM: Sekretariat BS

Departement Beratung und Schulentwicklung 21. September 2006

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 42 – Programm Briefing QUIMS November 06

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

pädagogische hochschule zürich

QUIMS - Schulinterne Weiterbildung und Beratung

Briefing vom 14. November 06, 13.30-17.30 Uhr

VSA, Walchestr. 21, 8090 Zürich
Treffpunkt: Cafeteria im Untergeschoss

Ziele

Die Dozierenden…

- kennen den Auftrag der schulinternen QUIMS-Weiterbildung und QUIMS-Beratung
- haben die Übersicht über den Einführungsprozess, der im Jahr 2007 in den Schulen der Stadt Zürich laufen soll.
- kennen den Entwurf des Drehbuchs für den ersten halben Tag und geben Rückmeldungen für die Bereinigung und Optimierung

Programm

Inhalt
- Begrüssung
- Klärung des Auftrages und verbindliche Grundlagen - Zusammenarbeit im Projekt und interne Abläufe
- Funktionieren der Schulen in der Stadt Zürich
Pause
- Übersicht über den Einstiegsprozess der Schulen und die vier Halbtage - Zeitstrahl
- Drehbuch und Materialien zum ersten Halbtag (insbesondere Bestandesaufnahme zur Sprachförderung mit Q-Merkmalen)
- Nächste Schritte - Support - Weitere Treffen

VSA - Sektor Interkulturelle Pädagogik, Projekt Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)
PHZH - Departement Beratung und Schulentwicklung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 43 – Programm 1. Checkpoint-Meeting März 07

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Umsetzung VSG – Checkpoint-Meeting ‚Unterstützungsleistungen' Phasen 1-3

Mittwoch, 10. März 2007
PHZH

Programm

Zeit	Inhalt	Materialien
16:00	**Begrüssung**	
15:10	**Aktueller Projektstand ‚Umsetzung VSG'** • Übersicht der Gesamtprojektplanung a. Stand Projektplanung b. Was hat das Projekt bis anhin geleistet? c. Welche Erschwernisse sind uns begegnet? • VSG-Phasenübersicht: aktueller Stand der Umsetzung (z.B. WB-Wochen etc.) • Kennzahlen zur Auftragslage	
15:30	**Vorstellung Prozessberatung (Angebot 80)** • Bedarfshintergrund (anhand konkretem Anfrage-Beispiel) (Auf Anregung PHZH hat das VSA dem Angebot zugestimmt….) • Konkrete Eckdaten (Zeitkontingent, Anwendung, konkrete Ziele,….) • Abläufe • Wer macht das? Personelle Ressourcen und Schnittstellenklärung	
16:15 Pause		
16:30	**Vorstellen der Checkliste ‚Erstkontakt'**	Checkliste
16:45	**Fragen/Diskussion**	
18:00	**Schluss**	

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 44 – Programm VSG-Jahres-Meeting Dezember 08

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

Jahresveranstaltung ‚Umsetzung VSG - Unterstützungsleistungen'

Mittwoch, 10. Dezember 2008
PHZH Rämistrasse – RAA G15

Programm

Zeit	Inhalt
16:00	**Begrüssung** • Anlass des Meetings • Dank für die geleistete Arbeit
16:15	**No Comment – Stille Statements zum VSG**
16:25	**Aktueller Projektstand ‚Umsetzung VSG'** • Übersicht der Gesamtprojektplanung a. Stand Projektplanung b. Was hat das Projekt bis anhin geleistet? c. Welche Erschwernisse sind uns begegnet? • VSG-Phasenübersicht: aktueller Stand der Umsetzung (z.B. WB-Wochen etc.) • Kennzahlen zur Auftragslage (Auftragsvolumen, Personelle Ressourcen etc.) • Ausblick bis 2011
16:45	**Vorstellen Evaluationsergebnisse**
17:05	**Vorstellung Prozessberatung (Angebot 80)** • Bedarfshintergrund (anhand konkretem Anfrage-Beispiel) (Auf Anregung PHZH hat das VSA dem Angebot zugestimmt….) • Konkrete Eckdaten (Zeitkontingent, Anwendung, konkrete Ziele,….) • Abläufe
17:15	**Angebote 45 & 46: Stand der Planung**
17:25	**Bewährte Tipps & Tricks für die Vorbereitung mit den Schulen – mit Rückfragen**
17:45	**Fragen und Ausblick**
18:00	**Ende**

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 45 – Präsentation VSG-Jahres-Meeting Dezember 08

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

Jahresveranstaltung Umsetzung VSG ‚Unterstützungsleistungen'

Aktueller Projektstand ‚Umsetzung VSG'

Projektleitung DEP BS

10. Dezember 2008

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Aktueller Projektstand ‚Umsetzung VSG'

1. Übersicht der Gesamtprojektplanung
   a. Stand Projektplanung
   b. Was hat das Projekt bis anhin geleistet?
   c. Welche Erschwernisse sind uns begegnet?
2. VSG-Phasenübersicht: aktueller Stand der Umsetzung (z.B. WB-Wochen etc.)
3. Kennzahlen: Personelle Ressourcen und Auftragsvolumen
4. Ausblick bis 2011

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 2

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

1. Übersicht der Gesamtprojektplanung

a. Stand Projektplanung

2005 ¦ 2006 ¦ 2007 ¦ 2008 ¦ 2009 ¦ 2010 ¦ 2011

Sommer 05: Projektauftrag an die PHZH
Herbst 05: Einsetzen der PL
Winter 05: Aushandlung des Vertrages mit dem VSA
Frühjahr 06: Zielfestlegung für Angebote mit dem VSA
März 06: Zusammenstellen der Entwicklungsteams
April 06: Start Angebotsentwicklungen
August 06: Start 1. Staffel QUIMS
August 06: Start der Angebotsdurchführungen
August 06: Aufschalten VSG-Homepage

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 3

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

1. Übersicht der Gesamtprojektplanung

b. Was hat das Projekt bis anhin geleistet?

- Unterstützung der Schulen mit Beratung und schulinternen Weiterbildungen
- Einnahmen für die PHZH
- Entwicklung von 45 ‚Angeboten'
- Fokussierung der Themenschwerpunkte
- Personalentwicklung über Fachlichkeit
- Unterstützung der Fachentwicklung
- Effiziente Zusammenarbeit zwischen Departement und Abteilungen bezüglich Personalplanung
- Intensivierung der Dienstleistungsstrukturen

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 4

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

1. Übersicht der Gesamtprojektplanung

c. Welche Erschwernisse sind uns begegnet?

‚Massgeschneidert'	(Halb-)standardisiert
Eigenverantwortung	‚Konsumhaltung'
Prozess	Impulsveranstaltung
Direktive Anleitungen	Schulentwicklung vor Ort
Einzelveranstaltungen	Gesamtkonzeption
Bedürfnisse	Bedarf

> Umgang mit Feedbacks aus dem Schulfeld

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 5

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Aktueller Projektstand ‚Umsetzung VSG'

1. Übersicht der Gesamtprojektplanung
   a. Stand Projektplanung
   b. Was hat das Projekt bis anhin geleistet?
   c. Welche Erschwernisse sind uns begegnet?
2. VSG-Phasenübersicht: aktueller Stand der Umsetzung (z.B. WB-Wochen etc.)
3. Kennzahlen: Personelle Ressourcen und Auftragsvolumen
4. Ausblick bis 2011

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 6

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

2. VSG-Phasenübersicht

Aktueller Stand der Umsetzung

Schuljahre 06/07 und 07/08		Schuljahre 08/09, 09/10 und 10/11	
Startphase geleitete Schulen Phase 1	Strukturklärung Phase 2	1. Jahr mit Schulleitung Phase 3	Pädagogische Schwerpunkte Phase 4
Leistungen auf Gemeindeebene		Leistungen auf Schulebene	
Angebot 1: Begleitung Teil-Projektgruppe ‚Geleitete Schule' **Angebot 2:** Rollenklärung Behörden **Angebot 3:** Vorbereitung Kickoff	**Angebot 4:** Erarbeitung Organisations-statut **Angebot 5:** Einbezug der Beteiligten in Entscheidungsprozesse **Angebot 6:** Stellenbeschrieb und Anstellungsverfahren für die Schulleitung	**Angebot 7:** Schulprogrammarbeit und Qualitätssicherung (für Schulen mit Schulleitungs-Praxis) **Angebot 8:** Jahresplanung mit dem Ziel ‚Entwicklung des Schulprogramms' **Angebot 9:** Schulprogrammarbeit **Angebot 10:** Zusammenarbeit mit der Schulleitung und im Team	**Angebote 20 – 57 zu den Themenschwerpunkten:** • Querschnittthema Qualität • Zusammenarbeit, Mitwirkung, Partizipation • Umgang mit Vielfalt/Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen • Sprachförderung

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 7

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Aktueller Projektstand ‚Umsetzung VSG'

1. Übersicht der Gesamtprojektplanung
   a. Stand Projektplanung
   b. Was hat das Projekt bis anhin geleistet?
   c. Welche Erschwernisse sind uns begegnet?
2. VSG-Phasenübersicht: aktueller Stand der Umsetzung (z.B. WB-Wochen etc.)
3. Kennzahlen: Personelle Ressourcen und Auftragsvolumen
4. Ausblick bis 2011

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 8

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

3. Kennzahlen: Personelle Ressourcen

Personelle Ressourcen: 109 DWA

Projektleitung BS & Projektassistenz: 2 DWA

‚Lead' Entwicklungs- und VSG-Teams: 5 DWAs

Administrative Verantwortung: 2 ATB

Finanzen / Abacus: 2 ATB

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 9

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Anzahl VSG-Aufträge 2006-2009

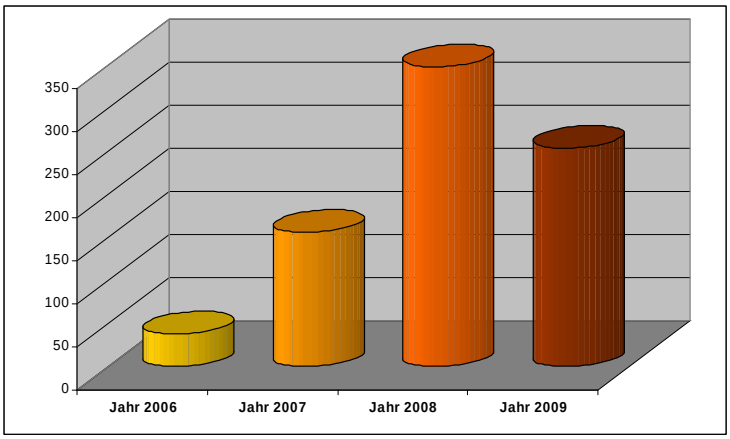

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 10

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

3. Kennzahlen zum Auftragsvolumen

Anzahl durchgeführte Aufträge 2006:	38
Anzahl durchgeführte Aufträge 2007:	156
Anzahl durchgeführte Aufträge 2008:	348
Anzahl bestellte Aufträge 2009:	254
Aufträge insgesamt per 10.12.08:	**796**
Anzahl durchgeführter Coaching-Sitzungen für Schulleitungen:	**86**
Erreichte TeilnehmerInnen:	**15317**
Davon Männer:	5542

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 11

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Aktueller Projektstand ‚Umsetzung VSG'

1. Übersicht der Gesamtprojektplanung
   a. Stand Projektplanung
   b. Was hat das Projekt bis anhin geleistet?
   c. Welche Erschwernisse sind uns begegnet?
2. VSG-Phasenübersicht: aktueller Stand der Umsetzung (z.B. WB-Wochen etc.)
3. Kennzahlen: Personelle Ressourcen und Auftragsvolumen
4. Ausblick bis 2011

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 12

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

4. Ausblick bis 2011

- Konsolidierung
- Optimierung der Angebote
- Weitere Durchführungen der Angebote im Schulfeld über 2011 hinaus
- (Weiter-)Entwicklungen werden entsprechend ins Auge gefasst
- Publikation der Evaluationsergebnisse
- Weiterführende Evaluation

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 13

pädagogische hochschule zürich

Evaluation – Unterstützungsleistungen (UL)

Evaluatorin DEP F/E

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Einleitung

Ziel der Evaluation

- Vereinbarung
- Erfahrungen über die neuen Weiterbildungs- und Beratungsformen
- Verbesserungsmöglichkeiten

Die Beurteilung der Teilnehmende direkt nach der UL systematisch zu erheben

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 15

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Subskalen ← Faktoranalyse

1. Subskala: Kursbeurteilung
2. Subskala: Wissenszuwachs & Befähigung
3. Subskala: persönliche Einstellung der Veränderung gegenüber
4. Subskala: Reform – SL; Blockzeit; Tagesstruktur; QUIMS; Kantonalisierung KG
5. Subskala: Reform – Mitwirkung Schüler/Eltern
6. Subskala: Reform – Sonderpädagogik; BSP; Schulbeurteilung; Finanzsystem

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 16

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Kursbeurteilung

	Triff überhaupt nicht zu				Trifft voll zu
1. Der Inhalt der Veranstaltung war klar und nachvollziehbar.	☐	☐	☐	☐	☐
2. Der Aufbau der Veranstaltung war logisch.	☐	☐	☐	☐	☐
3. Die Ziele der Veranstaltung waren klar ersichtlich.	☐	☐	☐	☐	☐
4. Die Ziele der Veranstaltung wurden erreicht.	☐	☐	☐	☐	☐
5. Die Dozentin, der Dozent hat den Inhalt verständlich und anschaulich erklärt.	☐	☐	☐	☐	☐
6. Die Dozentin / der Dozent ging auf Fragen und Bemerkungen ein.	☐	☐	☐	☐	☐
7. Das schriftliche Material wird uns bei der weiteren Arbeit unterstützen.	☐	☐	☐	☐	☐
8. Es hat sich für die weitere Arbeit gelohnt dieses Angebot in Anspruch zu nehmen.	☐	☐	☐	☐	☐
9. Das Angebot hat meine Erwartungen erfüllt.	☐	☐	☐	☐	☐
10. Ich würde die Veranstaltung weiterempfehlen.	☐	☐	☐	☐	☐
11. Ich finde diese Art der moderierten Veranstaltung von heute gut.	☐	☐	☐	☐	☐

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 17

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Wissenszuwachs & Befähigung an Beispiel Phase 4

Vor der Veranstaltung						**Nach** der Veranstaltung				
Trifft überhaupt nicht zu				Trifft voll zu		Trifft überhaupt nicht zu				Trifft voll zu
☐	☐	☐	☐	☐	Ich kenne die Begriffe und Auswirkungen von integrativer Förderung.	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	Ich kenne Möglichkeiten, Heterogenität von Lerngruppen positiv zu nützen.	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	Ich weiss, welche nächsten Umsetzungsschritte nun folgen werden.	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	Ich weiss, wie ich das zur Verfügung stehende Material verwenden kann.	☐	☐	☐	☐	☐

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 18

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Fragen / Skalen: persönliche Einstellung der Veränderung gegenüber

☐	☐	☐	☐	☐	Was auch immer die Veränderungen für meine Arbeit bedeuten, ich weiss, wie ich mich einbringen kann.	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	Ich gehe davon aus, dass ich die Veränderungen, die mit dem neuen Volksschulgesetz verbunden sind, umsetzen kann.	☐	☐	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐	☐	Ich bin zuversichtlich, dass ich den neuen Anforderungen in meinem Beruf / meiner Funktion gewachsen bin.	☐	☐	☐	☐	☐

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 19

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Subskala Reform

	Finde ich überhaupt nicht gut				Finde ich sehr gut	Ich kenne das Thema nicht, habe dazu keine Meinung
1. Geleitete Schulen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2. Blockzeiten	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3. Tagesstrukturen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4. QUIMS	☐	☐	☐	☐	☐	☐
5. Sonderpädagogisches Angebot	☐	☐	☐	☐	☐	☐
6. Mitwirkung Eltern	☐	☐	☐	☐	☐	☐
7. Mitwirkung SchülerInnen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
8. Kantonalisierung Kindergarten	☐	☐	☐	☐	☐	☐
9. Bezirksschulpflege (BSP)Bezirksrat	☐	☐	☐	☐	☐	☐
10. Fachstelle Schulbeurteilung	☐	☐	☐	☐	☐	☐
11. Finanzierungssystem	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 20

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Subskala: Einstellung der Reform gegenüber

	N	Mittelwert	Stand. Abw.
Geleitete Schulen	943	4.2078	.88228
Blockzeiten	956	3.6841	1.27094
Tagesstrukturen	904	4.0210	1.00530
QUIMS	609	4.0706	.95625
Sonderpädagogisches Angebot	907	3.5943	1.20278
Mitwirkung Eltern	937	3.7673	1.00175
Mitwirkung SchülerInnen	929	4.0893	.92124
Kantonalisierung KG	801	4.2085	1.05604
Bezirksschulpflege (BSP)	516	3.3488	1.05868
Fachstelle Schulbeurteilung	565	3.3558	1.11366
Finanzierungssystem	505	2.4614	1.21130

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 21

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Wovon hängt der Wissenszuwachs & die Befähigung ab?

Methode: Mehrebenenanalyse

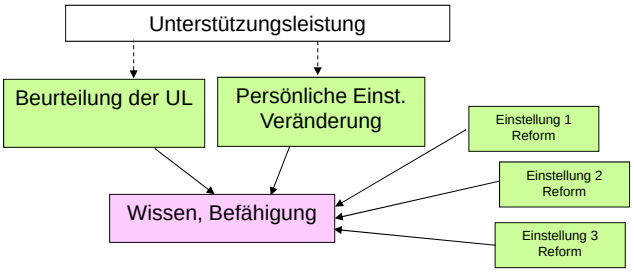

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 22

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

Neues Angebot 80: Prozessberatung VSG

Projektassistenz DEP BS

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Schule XY: Planung WB-Woche

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Angebot 45 Angebot 46 Angebot 50	Angebot 45 Angebot 46 Angebot 22	Ausflug	Angebot 45 Angebot 46 Angebot 53	Angebot 56 Angebot 23 Angebot 22
Angebot 45 Angebot 46 Angebot 51	Angebot 45 Angebot 46 Angebot 52	Ausflug	Angebot 45 Angebot 46 Anderer Anbieter	Angebot 56 Angebot 23 Anderer Anbieter

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 24

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Neues Angebot Nr. 80

„Prozessberatungsgespräch VSG für Schulen“

Ziele:

1) Passung zwischen den Angeboten und den schuleigenen Entwicklungsprozessen (z.B. Schulprogramm) ist optimiert ➔ Dozierende aus den Fachteams

2) Angebotsübergreifende Planung (Weiterbildungswochen, langfristige Planung) ➔ PL, PA

Zweistündiges Untersützungsangebot

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 25

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Was und wann?

Erstgespräch / Vorgespräch
- Wo steht die Schule?
- Was braucht sie?
- ❖ Zielgruppen: Schulleitung, Projektverantwortliche

Angebot 80
Zielgruppe: Schulleitung / Projektverantwortliche

Angebots-durchführung
- Inhalte
- Umsetzung
- ❖ Zielgruppen: Schulkonferenz, Projektgruppen

Angebot 80

Vertiefung: „reguläres Angebot“ (kostenpflichtig)
- Inhalte
- Umsetzung
- ❖ Zielgruppen: Schulkonferenz, Projektgruppen

Angebot 80

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 26

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

Angebot 45:
Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern
Angebot 46:
Unterricht mit heterogenen Gruppen

Lead Entwicklungsteam 'Umgang mit Vielfalt'

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Kurs 45: Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern

Angebot für eine Schulkonferenz / 1 – 3 Halbtage

Ziel:

Die Teilnehmenden (Schulkonferenz) erweitern ihre Fähigkeiten, mit schwierigen Schüler/innen umzugehen und auf schwierige Erziehungs- und Unterrichtssituationen adäquat zu reagieren.

Inhalt:

Prävention und Intervention bei Unterrichtsstörungen

Modelle und Strategien zur Konfliktbewältigung

Ansätze für den Umgang mit Konfliktphänomenen wie Gewalt, Disziplinprobleme, Verwahrlosung

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 28

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Kurs 45

In Entwicklung und Erprobung bis Ende Januar.

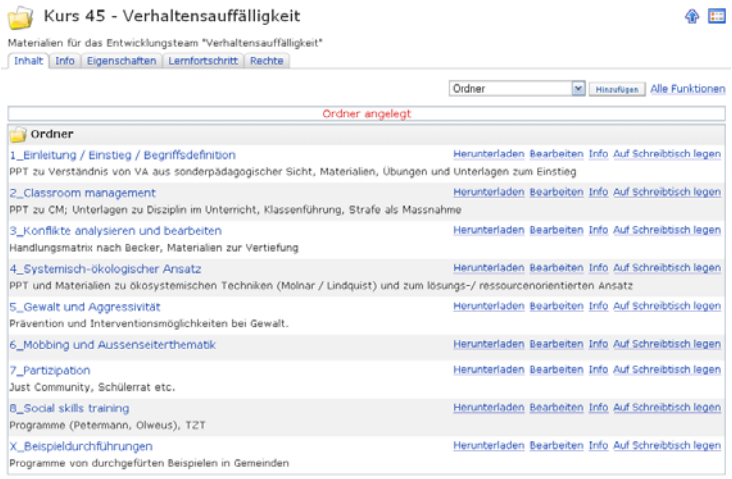

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 29

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Kurs 46: Unterricht mit heterogenen Gruppen

Angebot für eine Schulkonferenz / 1 – 3 Halbtage

Ziel:

Die Teilnehmenden (Schulkonferenz) erweitern ihre Fähigkeiten, effizienten und individualisierenden Unterricht für heterogene Gruppen mit Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen zu gestalten.

Es gelingt ihnen, Kinder mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen (lernschwache, behinderte und besonders begabte) im Klassenunterricht integrativ zu fördern.

Inhalt:

Prinzipien wirksame Unterrichts mit Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Metakognitive Förderung und Unterstützung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 30

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Kurs 46: Unterricht mit heterogenen Gruppen

Dieses Angebot passt die Inhalte der Kurse 40 / 42 und 44 individuell an die Bedürfnisse der Schulkonferenz an und kann von Dozierenden durchgeführt werden, die in diesen Kursen arbeiten.

- **Kurs 40:** Integrativer und individualisierender Unterricht (Grundlagen: Heterogene Lerngruppen, Didaktische Prinzipien und Methoden, …)
- **Kurs 42:** Integrativer und individualisierender Unterricht (Vertiefungstehmen wie z.B. adaptiver Unterricht mit Planarbeit, Lern-/Denkstrategien/Metakognition, offene Aufgaben, Teamteaching, …)
- **Kurs 44:** Zusätzliche Instrumente und Hilfsmittel im Bereich Individuelle Förderplanung (Themen wie z.B. WFP (webbasierter Förderplaner), Beurteilen und Bewerten, …)

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 31

pädagogische hochschule zürich

Bewährte Tipps & Tricks für die Vorbereitung mit den Schulen

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Phasen

1. **Erstkontakt**
2. **Vorbereitung**
3. **Durchführung**
4. **Nachbereitung**

> Ausführungen zum Nachlesen im Dokument ‚Tipps & Tricks für die Durchführung von VSG-Angeboten'

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 33

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Tipps & Tricks allgemein

- Die Schulleitungen sollten im Rahmen des Planungsgesprächs auf ihre Rolle bzw. ihre Verantwortung aufmerksam gemacht werden. Es muss klar kommuniziert sein, dass das Eingebundensein der SL ein wichtiger Erfolgsfaktor für das Gelingen der schulinternen Weiterbildungen darstellt.
- Im Rahmen des Vorgesprächs können Unterlagen der Schule sehr hilfreich sein. Deshalb unbedingt nach vorhandenen Dokumenten fragen (z.B. Organigramme, Konzepte, Leitbilder, Regelwerke etc.)
- Droht die "Chropfleerete" während der Durchführung zu entgleiten, müssen sie in die Diskussion eingreifen und allenfalls ein separates Gefäss zur Diskussion strittiger Punkte zur Verfügung stellen. (Wird leider trotz Abmachung nicht immer eingehalten.)
- In besonders schwierigen Situationen besteht die Möglichkeit, vor Beginn der Angebotsdurchführung ein ca. 15minütiges VSA-Fenster einzuplanen. In diesem Fall empfiehlt sich eine möglichst frühe Kontaktnahme mit dem VSA und der Projektleitung VSG an der PHZH.

Evaluation Unterstützungsleistungen Enikö Zala-Mezö 10.12.2008 34

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Tipps & Tricks Angebote 20-23

Erstkontakt:

- Insbesondere beim allgemeinen Angebot 20 ist eine Abklärung von Anlass/Interessenlage sowie Stand der Schulen hinsichtlich der Thematik QM in einem Klärungsgespräch wichtig (unter QM haben viele Vorstellungen Platz).

Vorbereitung und Durchführung

- Anpassungen an die Bedürfnisse der Schulen haben sich besonders beim Angebot 20 als nötig erwiesen, z.B. Einbezug Handbuch Schulqualität oder Platz fürs Thematisieren von Befürchtungen, Unmut, Erwartungen und Chancen mit der Thematik.
- Erfahrungsgemäss müssen die Vorlagen im Rahmen des vorhandenen ‚Spielraums' von den Dozierenden angepasst

Evaluation Unterstützungsleistungen Enikö Zala-Mezö 10.12.2008 35

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Tipps & Tricks Angebote 30-34

Erstkontakt und Vorbereitung:

- Die Leute schätzen es, wenn man sich für das, was sie bereits machen im Rahmen der Partizipation und EMW wirklich interessiert und sie dafür echte Wertschätzung erhalten, indem man ihnen aufzeigt,
  - wie sie an ihr vorhandenes Wissen herankommen (z.B. indem sie miteinander darüber sprechen)
  - wie sie das Vorhandene nutzen können, um darauf aufzubauen bzw. es weiterzuentwickeln
- Es lohnt sich, wenn eine Schulkonferenzen eine ausführliche Auseinandersetzung mit ihren eigenen pädagogischen Absichten und Zielsetzungen im Zusammenhang mit dem Ausbau bzw. der Einführung der SPA (Schüler/innenpartizipation) und der EMW (Elternmitwirkung) macht. Die einzige Antwort, die dabei nicht zählt: "Weil es so im VSG steht".

Evaluation Unterstützungsleistungen Enikö Zala-Mezö 10.12.2008 36

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Tipps & Tricks VSG-Angebote 40-46

Erstgespräch per Telefon:

- Es lohnt sich hier auf der administrativen Ebene schnell und speditiv einen Termin für ein inhaltliches Vorgespräch zu finden und die Durchführungstermine für die Angebote festzulegen. Inhaltliche Fragen habe ich versucht jeweils kurz zu erläutern und auf das Vorgespräch zu verweisen, welches sich lohnt.
- Wir haben dazu eine bewährte Checkliste auf dem ILIAS bereit gestellt. Die dort aufgeführten Punkte haben sich als hilfreich und geeignet erwiesen. Allerdings ist auch das keine Garantie, dass die getroffenen Abmachungen eingehalten werden... Wenn sich bei mir die Befürchtung regt, dass die Zusammenarbeit eher schwierig werden könnte, schicke ich manchmal noch ein Protokoll des Gesprächs in Form der ausgefüllten Checkliste an die SL.

Evaluation Unterstützungsleistungen Enikö Zala-Mezö 10.12.2008 37

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Tipps & Tricks VSG-Angebote 40-46

Vorgespräch vor Ort (für diese Angebote empfohlen!):

- Gute Erfahrungen habe ich gemacht, wenn dort neben der SL auch eine SHP (schul. Heilpädagogin) und ein Lehrervertreter mit dabei sind. 60 min reichen in der Regel, um zu hören, wo die Schule im Prozess der Konzeptarbeit (sonderpädagogisches Konzept) und die Erfahrungen mit Integration steht, die Angebote näher zu erläutern und dann die Halbtage konkret zu planen. Dabei kann auch der Leseauftrag vor dem Angebot 41 zum Schulischen Standortgespräch gemeinsam festgelegt werden (Anpassung im Umfang, etc.). Organisatorisches (Raum, Beamer, Handout kopieren, etc.) ist häufig schnell geklärt.
- Hilfreich ist für mich, mir schon einen Eindruck von den Teamstrukturen machen zu können: Das kann eine Ausgangslage sein, um vorzuschlagen wer am Auftragsklärungsgespräch vor Ort mit dabei sein sollte. Manchmal ist das neben der SL noch jemand aus dem Team (z.B. Sonderpädagogik) oder von der Schulpflege.

Evaluation Unterstützungsleistungen Enikö Zala-Mezö 10.12.2008 38

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Tipps & Tricks VSG-Angebote 40-46

Vorbereitung:

- Das Zusenden der pdf-Handouts einige Tage vor der Durchführung bietet Anlass für letzte organisatorische Klärungen per Mail (def. Raum, Vorbereitungsauftrag schon abgegeben?).
- Mein "normales" Vorgehen ist, dass die Schulen Kopien der Handouts erstellen, die ich vorher als PDF schicke. Allerdings sollten diese Vorlagen so sein, dass beim Kopieren quasi nichts falsch gemacht werden kann. Es hat sich deshalb bewährt, kompliziertere Handouts (z.B. im Angebot 41: Unterlagen für die GAs) selber zu kopieren und richtig sortiert mitzubringen.
- Klar betonen, dass die administrativen Vorgaben (SSG-Formularset) verbindlich sind. Es wird eine Verfahrensgerechtigkeit angestrebt.

Evaluation Unterstützungsleistungen Enikö Zala-Mezö 10.12.2008 39

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Tipps & Tricks VSG-Angebote 40-46

Während der Durchführung:

- Es ist immer wieder wichtig, strukturelle Rahmenbedingungen, die wir im Kurs nicht ändern können, von den inhaltlichen Aspekten, um die es geht z.B. im Kurs 41, transparent zu differenzieren. Manchmal muss man einen "Sack mit Kropfleerete schnüren und auf die Seite stellen", damit der Weg zum Inhalt wieder in den Fokus gerät und die Zeit nicht davonläuft.

Nachbereitung:

- Wenn es für uns auch ein Zusatzaufwand ist, einige Gemeinden sind dankbar, wenn wir sie auf die Möglichkeit der selbstfinanzierten Vertiefung aufmerksam machen. Bsp.: Ein A 41 / 42 mit einer 2-stündigen Vertiefung am Nachmittag hilft, die Inhalte mit etwas mehr "Selbsterfahrung" zu verbinden.(Es macht auch Sinn, wenn solche Vertiefungen als 4. bis x. Kurs in den nächsten paar Jahren eingekauft werden.
- Einige Gemeinden tun sich schwer bei der Erarbeitung ihrer sonderpädagogischer Konzepte. Hinweis: HfH und PHZH bieten für solche Arbeiten Prozessbegleitung an.

Evaluation Unterstützungsleistungen Enikö Zala-Mezö 10.12.2008 40

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Tipps & Tricks Angebote 50-57 (inkl. DaZ)

Erstkontakt

- Im Erstkontakt bzw. Auftragsklärungsgespräch (betr. auch den Punkt "Einbettung der Weiterbildungsthemen") ist die Klärung der Frage wichtig, wie die im Kurs vermittelten Inhalte in der jeweiligen Schule vertieft werden können (Nachhaltigkeit)

Durchführung und Nachbereitung

- Ein Verweis auf die Möglichkeit weiterer Kurse im Rahmen der regulären Fortbildung kann hilfreich sein für die Schulen und auch das Angebot auf entsprechende Vertiefungs- und Umsetzungsimpulsen kann der Abrundung dienen. Beides ist jeweils auf die möglichen Ressourcen abzustimmen, die den einzelnen Schulen hierfür zur Verfügung stehen.

Evaluation Unterstützungsleistungen Enikö Zala-Mezö 10.12.2008 41

pädagogische hochschule zürich

Fragen?

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Links

Manuals Abacus VSG:
\\bigsister.phzh.ch\phzh\Teamordner\Umsetzung-VSG\ALLGEMEINE_ADMINISTRATION\Manual Phase 1-4

Liste Bestellungen Angebote ‚Umgang mit Vielfalt':
\\Bigsister\phzh\Teamordner\Umsetzung-VSG\VSG_Team_Phase_4\ANGEBOTE_BESTELLUNGEN\Umgang_mit_Vielfalt\offene_Aufträge\Liste_Bestellungen_2009.xls

Präsentation VSG-Jahresmeeting von heute:
\\Bigsister\phzh\Teamordner\Umsetzung-VSG\ALLGEMEINE_ADMINISTRATION\Infos Umsetzung VSG\Jahresmeeting VSG 10.12.08

Jahresmeeting VSG 2008: Unterstützungsleistungen 10.12.2008 43

pädagogische hochschule zürich

Herzlichen Dank &

© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 46 – Programm Steuerungsfeedbacks VSG Dezember 09

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

pädagogische hochschule zürich

BERATUNG UND SCHULENTWICKLUNG

Programm Steuerungsfeedbacks VSG

Termine

07. Dezember 2009, 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr, SOF F03
(Themenschwerpunkt Sprachförderung)

09. Dezember 2009, 08.30 Uhr bis 10.00 Uhr, BIA H06
(Themenschwerpunkte Phasen 1-3, Qualität, Mitwirkung und Partizipation)

09. Dezember 2009, 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr, SOF F08
(Themenschwerpunkt Umgang mit Vielfalt)

Teilnehmende

Alle Mitwirkenden in den VSG-Teams

Programm

Begrüssung und Einführung (5')
Projektleitung und Projektassistenz DEP BS

Einführung (5')
- Sinn und Zweck
- Form: World Café ohne rotieren
- Unsere Rolle: Service und angenehme Raumatmosphäre
- Fragestellungen bzw. Struktur auf dem Tisch

World-Café (40')
- Tische einrichten mit Papier und folgenden Bereichen:
  a) Fachlich/inhaltlich
  b) Strukturell/organisatorisch
  c) Wichtige Erfahrungen in der Umsetzung im Schulfeld
  d) Was für die weitere Bearbeitung des Themenschwerpunktes NACH der Umsetzung VSG zu beachten sein wird
- TN rotieren um den Tisch und schreiben ihre Kommentare aufs Papier

Rundgang (15')
- Ergebnisse anschauen

Klärungsfragen und Diskussion
- Unklares
- Auffälliges
- Spezielle Vorkommnisse / Erlebnisse

Abschluss (10')
- Wie weiter mit Ergebnissen: Einarbeitung, Ergebnissicherung, Verwertung
- Evaluation: Bericht und qualitative Phase
- Weiterführung im regulären Angebot: z.B. neue Angebote Zusammenarbeit und Kooperation
- Neue Homepage
- Zukunft VSG aus Sicht VSA

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 47 – World Café Plot Steuerungsfeedbacks Dezember 09

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

PH Zürich

World-Café Leitlinien

Ein anregendes World-Café ist ein kreatives Setting und nur durch die eigene Vorstellungskraft der Teilnehmenden limitiert. Das Café Format ist flexibel und kann auf viele unterschiedliche Gegebenheiten angepasst werden. Wenn die folgenden Leitlinien in Kombination angewandt werden, fördern sie kooperativen Dialog, aktives Engagement und konstruktive Handlungsoptionen.

Sinn und Zweck klären
Als erstes wird über den Grund des Zusammentreffens informiert. Durch diese Klärung können sich die Teilnehmenden anschliessend mit den gewünschten Perspektiven und Beiträgen ideal einbringen, weil bekannt ist, welche Parameter zur Erfüllung des Zwecks wichtig sind.

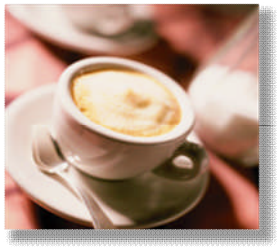

Einen gastfreundlichen Raum schaffen
Die Bedeutung eines gastfreundlichen Raumes, der sich sicher und einladend anfühlt, ist zu beachten. Wenn Menschen sich wohl fühlen in ihrer Haut, können sie kreativ denken, sprechen und zuhören. Die Raumgestaltung sollte eine einladende Atmosphäre schaffen.

Wirklich relevante Fragen stellen
Ein World Café kann nur eine einzige Frage oder mehrere Fragen untersuchen, die eine logische Weiterentwicklung einer Entdeckungsreise durch mehrere Runden eines Dialogs unterstützen. In World Cafés geht es sowohl um Entdeckungen und die Untersuchung kraftvoller Fragen als auch um das Finden effektiver Lösungen.

Zu Beiträgen ermutigen
Es ist wichtig, die Teilnehmenden zu ermutigen, ihre persönlichen Ideen und Perspektiven einzubringen und dabei gleichzeitig zu erlauben, dass einzelne auch einfach nur durch Zuhören teilnehmen möchten.

Unterschiedliche Perspektiven verbinden
Eines der besonderen Charakteristika des World Cafés ist die Möglichkeit, sich von Tisch zu Tisch zu bewegen, aktiv die eigene Meinung einzubringen und die Essenz der Entdeckungen mit immer grösser werdenden Gedanken-Kreisen zu verlinken. Im Laufe eines Cafés werden die Schlüsselideen und/oder Themen ausgetauscht und konkretisiert, was die Basis für neue Erkenntnisse und Lösungsentwürfe schafft.

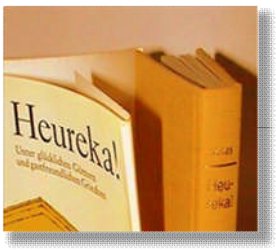

Zu neuen Erkenntnissen gelangen und Entdeckungen mitteilen
Wenn alle genau hinhören und auf die Themen, Muster und Erkenntnisse achten, können neue Verbindung und Strukturen entdeckt werden. Nach den Gesprächsrunden ist es sinnvoll, mit der ganzen Gruppe auszutauschen, um zu hören, welche Themen und Fragen jetzt all überall im Café präsent sind.

In Anlehnung an: 'Whole Systems Associates' (2002)

IHE/RKS/DAA 2009

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 48 – Sonderausgabe „Abschluss Umsetzung VSG“ *Schulblatt des Kantons ZH* 6-2011

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Schulblatt des Kantons Zürich 6/2011

Unsere neue Volksschule

Abschluss Umsetzung Volksschulgesetz Die Bilanz von Bildungsdirektorin Regine Aeppli, die Sicht der Verbände – und wie die Akteure im Schulfeld den Alltag erleben.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

22 Patrick Frey: Seine Sicht auf die Rolle der Volksschule.

30 Marc Kummer über die Herausforderungen für die Mittelschulen.

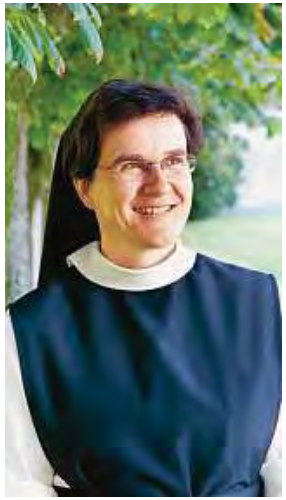

40 Schwester Andrea leitet eine konfessionsfreie Mädchenschule.

Magazin
Der neue Bildungsrat 4
Im Lehrerzimmer: Sekundarschule Petermoos 5
12 Fragen an Zoo-Direktor Alex Rübel 7

Fokus: Unsere neue Volksschule 9

Volksschule
NaTech – Leitfaden für den Unterricht 24
Erstes Fazit des neuen Quartalspraktikums 25
Aus dem Tagebuch eines Quereinsteigers 27
Kurzmeldungen 28

Mittelschule
Amtschef Marc Kummer über anstehende Herausforderungen 30
Kurzmeldungen 35

Berufsbildung
KV Zürich auf dem Weg zur zweisprachigen Berufsmaturität 36
Berufsweltmeisterschaften in London 39
Kurzmeldungen 39

Porträt
Andrea Fux, Leiterin der Impulsschule Wurmsbach 40

Service
Schule und Kultur 42
Hinweise auf Veranstaltungen 44
Weiterbildung 47

Amtliches 55

Impressum und wichtige Adressen 63

Illustration auf dem Titelblatt: Cornelia Gann

Editorial von Katrin Hafner

Unsere neue Volksschule – wo steht sie? Dieser Frage widmet sich das Schulblatt in einem etwas umfangreicheren Fokus. Jetzt, da die Umsetzung des Volksschulgesetzes abgeschlossen, eines der grössten Reformprojekte der vergangenen Jahrzehnte im Kanton Zürich vollendet ist, zieht Bildungsdirektorin Regine Aeppli Bilanz und erklärt, was sie stolz macht. Aus dem konkreten Schulalltag erzählen zwei Sechstklässler, eine Lehrerin, ein Schulleiter, eine Schulpräsidentin und eine Elternratspräsidentin. Und auch die Verbände kommen zu Wort. Ausserdem zeigen wir, wie das neue Gesetz die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen beeinflusst.

Schule ist immer auch Projektionsfläche gesellschaftlicher Ansprüche und insofern Ausdruck des Zeitgeistes. Der Zürcher Komiker Patrick Frey äussert sich in gewohnt satirischer Weise zur Frage: Was soll, kann und muss unsere Schule leisten?

Aber nicht nur das Thema Volksschule steht im Zentrum des Interesses: Marc Kummer, Chef des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes, erklärt, wie die Gymnasien heute positioniert sind und mit welchen Herausforderungen in näherer Zukunft zu rechnen ist.

Dies ist die letzte Schulblatt-Ausgabe des Jahres 2011; wir wünschen Ihnen jetzt schon eine nicht allzu gehetzte Zeit auf das Jahresende hin und alles Gute für 2012. ○

Der neue Bildungsrat

Im August wurden vier Mitglieder neu gewählt, nun hat der Bildungsrat seine Arbeit aufgenommen.

Der Bildungsrat ist die oberste Zürcher Schulbehörde. Er beschäftigt sich mit pädagogischen Fragen aus den Bereichen Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen, indem er die Lehrpläne und Reglemente erlässt und für die Koordination zwischen den Bildungsstufen sorgt. Er besteht aus neun Mitgliedern; Bildungsdirektion Regine Aeppli ist von Amtes wegen Präsidentin des Bildungsrats, zudem wählt der Kantonsrat im Auftrag des Regierungsrates Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sozialwesen – davon je eine Vertretung aus der Lehrerschaft der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsfachschulen. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zweimal möglich.

Die vier Neuen und die vier Wiedergewählten

Im August hat der Kantonsrat vier neue Mitglieder des Bildungsrates gewählt: Lucien Criblez, Professor für Erziehungswissenschaften (Wabern BE), Martin Lampert, Vertreter der Lehrpersonen der Volksschule (Wädenswil), Theo Meier, Schulpräsident (Bäretswil) und Regula Trüeb, Vertreterin der Lehrpersonen der Berufsfachschulen (Nänikon).

Bestätigt wurden folgende vier bisherigen Mitglieder: Priska Brüllhart-Kissling, Vertreterin der Lehrpersonen der Mittelschulen (Opfikon), Kitty Cassée, emeritierte Professorin für Sozialisation und Entwicklung (Forch), Peter Fuchs, Personalchef in Unternehmen (Uetikon am See) und Samuel Ramseyer, pensionierter Instruktor und Ausbildner (Niederglatt).

Kampfwahlen gab es um zwei Sitze: für die Volksschule und die Berufsfachschulen. Die Schulsynode hatte die Primarlehrerin Katrin Meier, Präsidentin des VPOD Lehrberufe und ehemalige SP-Kantonsrätin, als Vertreterin der Volksschule nominiert. Sie unterlag schliesslich in drei geheimen Wahlgängen dem Sekundarlehrer Martin Lampert mit 16 Stimmen Differenz. Martin Lampert war bis vor einem Jahr SVP-Mitglied. Aus der Partei trat er aus, weil er deren Schulpolitik, namentlich deren Lehrplan-Vorschlag, nicht mittragen mochte. Für die Berufsfachschulen hatte die Synode einen Doppelvorschlag geliefert: VPOD-Mitglied Regula Trüeb und Armin Tschenett (SVP). Bereits im ersten Wahlgang setzte sich Regula Trüeb gegen den Gegenkandidaten durch. Die übrigen sechs Bildungsräte – davon zwei neue und vier bisherige – wurden in offener Wahl oppositionslos gewählt.

Der Bildungsrat trifft sich rund zehn Mal pro Jahr zu Sitzungen – das nächste Mal am 21. November. [kat]

↗ www.bi.zh.ch > Bildungsrat

Umweltbildung

Das Projekt «Umweltschulen – Lernen und Handeln» ist in Zürich gestartet

Um die Umweltbildung zu stärken, ist im Kanton Zürich ein vierjähriges Pilotprojekt unter dem Titel «Umweltschulen – Lernen und Handeln» gestartet. Es will Volksschulen im Kanton helfen, Umweltbildung und Ökologie lustvoll, gewinnbringend und langfristig im Unterricht und Schulalltag zu integrieren. Dies soll Schritt für Schritt geschehen und für die ganze Schule sicht- wie auch erfahrbar sein. Dabei geht es um aktuelle Themen wie natur- und erlebnisorientierte Pausenplatzgestaltung, Energie, Wasser oder Wald. Lanciert wurde das Projekt von der Stiftung Umweltbildung Schweiz und der Stiftung Mercator Schweiz, unterstützt wird es von der Zürcher Bildungsdirektion, Volksschulamt Zürich. Künftig sollen interessierte Schulen unter anderem eine Internetplattform mit praktischen Hilfsmitteln und Materialien sowie praxisorientierte Beratung vor Ort erhalten. Gemäss Projektleiterin Beatrix Winistörfer können dereinst vorbildliche Umweltschulen belohnt und ausgezeichnet werden. [red]

↗ www.umweltbildung.ch/umweltschulen
Kontakt: beatrix.winistoerfer@sub-fee.ch; Tel. 076 575 11 72

Buchtipp

Wie schulische Integration gelingen könnte

Der Titel täuscht: Das jüngst erschienene Buch versteht sich nicht als Betty-Bossi-Anleitung für erfolgreiche schulische Integration. Es präsentiert vielmehr Denkanstösse und Lösungsansätze, wie der Schule die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gelingen kann. Zahlreiche Fallbeispiele und Exkurse – auch aus dem Schulalltag im Ausland – machen es sehr praxisorientiert. Das Volksschulamt hat dieses Buch jeder Schule zur Verfügung gestellt; Sie finden es in der Lehrerbibliothek. [kat]

↗ Lienhard-Tuggener, Joller-Graf, Mettauer Szaday: Rezeptbuch schulische Integration. Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule. Haupt 2011.

Das Zitat «Kein Architekt würde ein Menschenaffenhaus ohne intensive Gespräche mit Tierschützern und Zoologen bauen. Man will den Lebensraum möglichst artgerecht gestalten, genau so müssten wir unsere Schulen bauen.»

Peter Hübner, emeritierter Professor für Baukonstruktion und Entwerfen an der Universität Stuttgart sowie Mitinhaber eines Architekturbüros, über kindergerechtes Bauen in der «NZZ».

Im Lehrerzimmer der Sekundarschule Petermoos, Buchs, steht nur ein Kopiergerät – und das hat seinen Grund.

Fotos: **Marion Nitsch**

Schüler: 300. **Lehrpersonen:** 35. **Spezialität:** Seit Sommer verbringen alle Schüler einen Drittel der Zeit in Lernateliers: in Zimmern mit individueller Lernnische für jedes Kind. **Geräte:** 1 Not-Kopierer, Computer und Bücher stehen im Lehrerarbeitszimmer vis-à-vis dem Lehrerzimmer. **Idee dahinter:** Im Lehrerzimmer wird nicht gearbeitet. Es funktioniert als Bistro. Dazu gehören 1 voller Kühlschrank mit poetischen Sprüchen drauf und 3 Mikrowellenöfen. **Herzstück:** Langer Bistrotisch. **Gelacht wird über:** Situationskomik aus der Schulstunde. **Lautstärke:** Geschätzte 8 auf Skala von 1 bis 10. Fröhlich. **Aktuelles Thema:** Lernlandschafts-Schulmodell und damit verbundene Belastung. **Die Schulleiter wünschen:** Zufriedene Schüler, Lehrerinnen und Lehrer. Terrasse vor dem Lehrerzimmer. Mediothek. Mensa. Fee, die aufräumt. **Nicht wegzudenken:** Das Raucherzimmer, sagt Co-Schulleiter Ueli Müller, Ex-Raucher. **Wegzudenken:** Das Raucherzimmer, sagt Co-Schulleiter Ralph Zollinger, Nichtraucher. **Das Raucherzimmer:** Schwere Sessel, kantiger Tisch, unbelebt. **Blick hinaus:** Biotop, Landleben. **Verpflegung:** Gesund. Täglich frische Früchte – auch Äpfel. [kat]

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang Seite 409

12 Fragen an Alex Rübel,
Direktor des Zürcher Zoos, der in seiner Schulzeit noch Tausenden von Maikäfern begegnete.

Foto: zvg

Wie hat Ihr erster Schulthek ausgesehen und von wem haben Sie ihn bekommen?
Ich hatte einen Fellthek, der mich die ganze Primarschulzeit begleitet hat. Er hat die Strapazen durch einen aktiven Schüler knapp ausgehalten. Ich hatte ihn gern, noch heute habe ich lieber Rucksäcke als Mappen für meine Akten.

Hatten Sie einen langen Schulweg und was hat sich darauf abgespielt?
Wir haben auf dem Schulweg alles ausprobiert, Trotti, Dreirad, auf einem Bein zur Schule hüpfen. Mit Schneeballwerfen habe ich mir auch meine erste Ohrfeige eines verärgerten Autofahrers eingehandelt und, als es pressierte, ein Stück Zahn abgeschlagen. Mein Schulweg in die Zürcher Altstadt hat mir auch die Innenstadt so nähergebracht, dass ich immer gern dort bin.

Waren Sie ein beliebter Schüler?
Diese Frage war so wenig ein Thema, dass ich mich nicht mehr erinnern kann. Ich war kein exzellenter Schüler, habe aber auch nie schulische Probleme gehabt.

Welche Schulstunde wird Ihnen ewig im Gedächtnis bleiben?
Spezielle Projekte zu Natur- und Heimatkunde haben mir immer gut gefallen. Und die Stunde, in der wir die Maikäfer behandelten – ich hatte welche in die Schule mitgebracht, sie stanken mörderisch und wir haben sie schnell wieder fliegen lassen. Damals gab es Tausende, dieses Jahr habe ich keinen einzigen gesehen.

Wer war Ihre unvergesslichste Lehrerin, Ihr unvergesslichster Lehrer und weshalb?
Zum Glück hatte ich damals nur eine Lehrerin in der Unterstufe und einen Lehrer in der Mittelstufe. Beide habe ich gern gehabt, sie agierten überlegen und gerecht.

Was nervte Sie an Ihrer Lehrerin, an Ihrem Lehrer am meisten?
Wenn ein spannendes Thema am Ende der Stunde abgebrochen und nicht wieder aufgenommen wurde.

Wovor hatten Sie im Unterricht Angst?
Ich kann mich an keine Szene erinnern, bei der ich Angst hatte, allenfalls war ich nervös, wenn ich ein Gedicht vortragen sollte.

Erinnern Sie sich an ein Aufsatzthema?
Ich fand viele Themen immer sehr langweilig, aber natürlich waren sie so breit angelegt, dass auch ich etwas dazu schreiben konnte wie «Mein schönster Tag».

Welche Note hat Sie am meisten überrascht?
Die bösen Überraschungen punkto Noten kamen erst in der Gymnasialzeit im Französisch.

Kamen Sie während der Turnstunden ins Schwitzen?
Ja, sonst wäre es für mich keine richtige Turnstunde gewesen. Ich habe die Turnstunden mit richtiger körperlicher Anstrengung immer mehr geliebt als die technischen Stunden am Barren oder an den Ringen.

Wo oder bei wem haben Sie ausserhalb der Schule Wichtiges gelernt?
Im Landdienst auf der Alp – für den ich mehrmals eine zusätzliche Woche Ferien bekam – und bei den Pfadfindern. Dort habe ich früh gelernt, Verantwortung und Führungsaufgaben zu übernehmen und klare Entscheidungen zu treffen.

Wofür sind Sie der Schule dankbar?
Dass ich eine solide Grundausbildung bekommen und mich in eine grosse Klasse einzufügen gelernt habe. ○

Zur Person Alex Rübel, geboren 1955 in Zürich, absolvierte das Freie Gymnasium (Typus A) und studierte anschliessend Veterinärmedizin an der Universität Zürich. Er arbeitete als Tierarzt in verschiedenen Tierpraxen, seit 1986 hat er einen Lehrauftrag an der Universität Zürich für die Krankheiten von Zoo-, Heim- und Wildtieren. Seit 20 Jahren leitet er als Direktor den Zoo Zürich. Alex Rübel wohnt in Zürich und ist Vater von drei erwachsenen Kindern.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Unsere neue Volksschule

Die Umsetzungsphase des neuen Volksschulgesetzes ist abgeschlossen. Mit diesem Fokus werfen wir einen Blick in den heutigen Schulalltag und beleuchten, was die verschiedenen Akteure im Schulfeld zu sagen haben.

Illustrationen zur neuen Volksschule von Cornelia Gann.

Bildungsdirektorin Regine Aeppli im Interview	**10**
Die wichtigsten Fakten	**13**
Fünf Porträts aus dem Schulalltag	**14**
Die PH Zürich und das neue Gesetz	**19**
Die Sicht der Verbände	**20**
Patrick Frey über die Rolle der Schule	**22**

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

«Ziel ist es, den Schulen neue Freiräume zu ermöglichen»

Warum sie nach Abschluss der Umsetzung des Volksschulgesetzes stolz ist, welchen kritischen Moment sie nie vergessen wird und wie die Volksschule heute unterwegs ist, erklärt Bildungsdirektorin Regine Aeppli.

Interview: **Katrin Hafner** Fotos: **Béatrice Devènes**

Frau Aeppli, die Umsetzung des Volksschulgesetzes, eines der grössten Reformprojekte der letzten Jahrzehnte im Kanton Zürich, ist offiziell abgeschlossen. Sind Sie stolz?
Regine Aeppli: Das bin ich. Vor allem auf die Schulgemeinden und die Schulen. Denn die Reform hat die Volksschule im Kanton Zürich stärker verändert, als man aufgrund des Gesetzestextes annehmen würde. Es geht um eine neue Schulkultur. Sie einzuläuten, hat alle herausgefordert.

Nun ist es geschafft …
… ja, und das freut mich sehr. Nebst Freude empfinde ich aber auch Erleichterung darüber, Erleichterung, dass wir es mit vereinten Kräften geschafft haben.

Welchen Moment werden Sie nie vergessen?
Ich nahm einmal an einer Veranstaltung der Schulpräsidenten teil, an der ich Hilfsmittel zur Umsetzung des Gesetzes vorstellte. Da kam aus dem Publikum der Einwand, die Merkblätter und Handreichungen, die das Volksschulamt herausgebe, seien vielleicht gut gemeint, lösten aber oft mehr Verwirrung und Unsicherheit aus, als dass sie zum Ziel führten. Das kam für mich unerwartet, öffnete mir jedoch die Augen. Tatsächlich waren die Merkblätter ja als Unterstützung der Schulen gedacht und nicht, um sie ans Gängelband zu nehmen. Ich offerierte den Anwesenden, die Handreichungen zurückzuschicken, wenn sie nicht gebraucht würden. Ziel des neuen Volksschulgesetzes ist es ja gerade, den Schulen die Wahrnehmung von Freiräumen zu ermöglichen.

Hat denn die Volksschule heute mehr Freiräume?
Die Schulen bekamen im Rahmen der Umsetzung Zeit, um ein eigenes Schulprogramm zu entwickeln. In der Auseinandersetzung mit den Besonderheiten der eigenen Schule kann sich Eigenständigkeit entwickeln und Freiraum auftun.

Sie sprachen von einer neuen Schulkultur. Was meinen Sie damit?
Früher bewegten sich die Lehrpersonen im Schulzimmer zwischen Allmacht und Ohnmacht. Die geleitete Schule, die Schulkonferenz und die

Anhang Seite 411

Bildungsdirektorin Regine Aeppli: «Die Seele muss mitkommen, sonst bleibt der Wandel seelenlos.»

vermehrte Teamarbeit haben den Schulbetrieb verändert. Zusammenarbeit am Arbeitsplatz ist für mich zentrale Voraussetzung für ein gutes Arbeitsklima und eine hohe Arbeitsmotivation. Die Aufgehobenheit in einem Arbeitsteam ist wahrscheinlich das beste Mittel gegen die Gefahr von Burnout.

Ist unsere Volksschule dank des Gesetzes besser als vor zehn Jahren?

Mir war von Anfang an klar: Die Reform ist nur das Haus. Damit es wohnlich wird, braucht es Bewohnerinnen und Bewohner, die es mit Leben füllen. Beides ist nötig: ein solides Gebäude und umsichtige Nutzer.

Eine gute Schule, was ist das in Ihren Augen?

Gute Schule lebt von guten Lehrpersonen. Solche gab es schon immer, unabhängig von irgendwelchen Gesetzen. Aber mit Rahmenbedingungen kann man guten Unterricht begünstigen. Lernen hat sehr viel mit Beziehung zu tun. Darum habe ich mich auch für Mindestpensen eingesetzt, denn die Anzahl Lehrpersonen sollte für Kinder überschaubar bleiben.

Und inhaltlich verstanden: Was muss die heutige Volksschule den Kindern mitgeben?

Eine gute Schule gibt jedem Kind mit auf den Weg, was es befähigt, Neues aufzunehmen und weiter zu lernen mit Offenheit und Interesse – weit über die Schulzeit hinaus.

Wie wichtig ist die Wissensvermittlung?

Die Schule muss den Kindern Wissen vermitteln und Werkzeuge anbieten, um neues Wissen zu erschliessen. Wichtig ist aber auch, dass Schülerinnen und Schüler in der Schule ein Gefühl der Identität und der Gemeinschaft entwickeln können.

Während der Umsetzung hat es rumort im Schulfeld. Gehört das einfach zu Reformen?

Ja, davon bin ich überzeugt. Reform heisst Veränderung, heisst Erneuerung. So etwas läuft in keinem Lebens- und Arbeitsbereich reibungslos ab.

Heute dürfen wir feststellen: Alle haben gelernt; die Akteure im Schulfeld, die Schulgemeinden und die kantonale Verwaltung.

Gab es Momente, in denen Sie an der Umsetzbarkeit zweifelten?

Nein, im grossen Ganzen fand ich stets, dass wir gut unterwegs sind.

Aber es kam zu Debatten – etwa um die integrative Förderung.

Ich wusste von Anfang an, dass die integrative Förderung die grösste Herausforderung ist. Zwar hatte ich die Gewissheit, dass rund die Hälfte der Schulen bereits und seit längerem erfolgreich integrativ fördern. Gleichzeitig wusste ich, dass integrative Förderung die Überzeugung voraussetzt, dass sie machbar ist, und dass diese Überzeugung nicht bei allen vorhanden ist. Für das Selbstverständnis und den weiteren Lebensweg einer Schülerin oder eines Schülers ist der Verbleib in der Regelklasse beziehungsweise die Nicht-Aussonderung ganz wichtig. Trotzdem schreibt das Volksschulgesetz die integrative Förderung nicht zwingend vor. Ausnahmen sind bekanntlich auch Bestandteil einer Regel.

> «Alle haben gelernt: die Akteure im Schulfeld, die Schulgemeinden und die kantonale Verwaltung.»

Die Kritik war zeitweise laut und heftig.

Die Umsetzung – auch der integrativen Förderung – verlief gestaffelt. Es war klar, dass es vor allem gegen Schluss Widerstand geben würde. Für mich war das nicht überraschend: In einem so grossen Kanton wie dem Kanton Zürich ist voraussehbar, dass die Haltung der Schulen unterschiedlich ist ▷

und dass es schwierige Momente gibt. Und wie gesagt, auch für die Bildungsdirektion war der Umsetzungsprozess ein «Lehrblätz». Als wir erkannten, dass die Vorgaben der sonderpädagogischen Verordnung für die Oberstufe zu engmaschig waren, haben wir die entsprechenden Bestimmungen gelockert.

Sie sagten einmal, die Umsetzung des Volksschulgesetzes sei Ihr grösster politischer Erfolg. Empfanden Sie sich umgekehrt manchmal in einer undankbaren Rolle?

Schwierig wurde es, als die Schule zum medialen Kampfplatz avancierte. Es gibt im Kanton Zürich jeden Tag Ereignisse an Schulen, die unschön sind, Unzufriedenheit auslösen oder Meinungsdifferenzen offen legen. Wenn darüber regelmässig im «Frontpage-Stil» berichtet wird, erweckt das den Eindruck, als seien sie Abbild der Volksschule als Ganzes. Das machte und macht mir ab und zu Sorgen. 95 Prozent der Kinder durchlaufen die Volksschule. Sie ist auf das Vertrauen der Eltern und der Öffentlichkeit angewiesen. Und sie ist gut aufgestellt; die Schülerinnen und Schüler bekommen das Rüstzeug, das sie für ihren Lebensweg brauchen. Das muss immer wieder gesagt werden.

Einige Akteure aus dem Schulfeld sagen, die Idee der integrativen Förderung sei gut, doch fehle es an Infrastruktur – sprich: Räumen – für die Umsetzung.

Für die Infrastruktur sind die Gemeinden zuständig, und da stehen nicht allen die gleichen Mittel zur Verfügung. Bei meinen Schulbesuchen sehe ich aber immer wieder, dass Schulpflegen und Lehrpersonen auch in schwierigen Situationen erfinderisch sind und Lösungen finden.

Auch Fachkräfte fehlen vielerorts …

Ja, es besteht Knappheit. Wir haben mit kurzfristigen Massnahmen versucht, etwas zu unternehmen, um den Mangel zu entschärfen. Die Gemeinden sind froh darum. Auf der andern Seite werfen uns die Ausbildungsinstitutionen und die Fachkräfte-Verbände vor, mit «Schnellbleichen» die Qualität der Ausbildung zu gefährden. Wir fühlen uns sowohl den Gemeinden als auch der Ausbildung verpflichtet. Es braucht die Fachkräfte im Schulfeld, und diese müssen halten, was ihr Titel verspricht. Wenn schulische Heilpädagoginnen in der Praxis zugelassen werden, bevor sie ihre Masterarbeit geschrieben haben, entspricht das unserem Verständnis von Balance zwischen Qualität und Quantität.

> «Es braucht Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit. Gerade bei gemeinsamen Projekten wie ‹Belastung – Entlastung› ist das zentral.»

Wird sich das Problem der fehlenden heilpädagogischen Lehrkräfte irgendwann einpendeln?

Nein, es wird wohl noch eine Weile auf der Agenda bleiben. Denn die Schülerzahlen werden weiterhin zunehmen.

Zurück zur Umsetzung. Sie haben gesagt, auch die Bildungsdirektion habe aus diesem Prozess gelernt.

Es war ein lehrreicher Prozess. Mir persönlich wurde noch klarer, dass gute Schule motivierte Lehrpersonen voraussetzt. Diese Arbeit kann man nicht machen mit einer konstanten Wut im Bauch gegen Regeln, die von aussen kommen. Wobei gelegentlich auch daran erinnert werden darf, dass diese Regeln ja vom Träger der Volksschule, also vom Volk, gewollt waren. Aber gut Ding will Weile haben oder etwas gewählter ausgedrückt: Die Seele muss mitkommen, sonst bleibt der Wandel seelenlos.

Während der Umsetzung hat die Bildungsdirektion das Projekt «Belastung – Entlastung im Schulfeld» lanciert.

Wir nehmen die Kritik und die Anliegen des Schulfeldes ernst. Deshalb haben wir dieses Projekt lanciert. Beteiligt daran waren alle, welche dazu beitragen, dass die Volksschule den hohen Erwartungen der Gesellschaft entspricht. Einige der Vorschläge sind bereits umgesetzt worden – zum Beispiel die vereinfachte Mitarbeiterbeurteilung oder die neue Handhabung des Gestaltungspools –, anderes braucht länger, weil dazu Gesetzesänderungen und Vernehmlassungsverfahren notwendig sind. Dazu gehört zum Beispiel die Reduktion der Lektionenverpflichtung der Lehrpersonen, das Herzstück des Projekts aus Sicht der Lehrerverbände. Das Vernehmlassungsergebnis wird im Laufe des Vorwinters ausgewertet und dem Bildungsrat zur Beratung vorgelegt werden.

Wünschen Sie sich vom Schulfeld manchmal mehr Geduld?

Geduld ist vielleicht nicht das richtige Wort. Eher Verständnis für das Funktionieren des demokratischen Räderwerks, würde ich sagen. Wichtig ist mir auch zu betonen, dass es Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit braucht. Gerade bei gemeinsamen Projekten wie «Belastung – Entlastung» ist das zentral. Lässt man sich auseinanderdividieren, ist die Gefahr gross, dass man am Schluss mit leeren Händen dasteht.

Nun ist das Volksschulgesetz umgesetzt. Wird es künftig ruhiger?

Wir haben Bedingungen geschaffen, damit guter Unterricht gelingen kann. Das ist das Kerngeschäft der Schule. Alle Vorhaben, die dazu beitragen, haben unsere Unterstützung. Dazu gehört auch der Lehrplan 21, der mit der Festschreibung von Kompetenzen anstelle von Lernzielbeschreibungen die Handlungssicherheit der Lehrpersonen stärken will. Wie die Konsultation des Schulfeldes zu diesem Vorhaben gezeigt hat, wird dieser Ansatz breit unterstützt. Aber ich will auch nicht verschweigen, dass die Einführung des neuen Lehrplanes den Lehrpersonen wieder einiges abverlangen wird.

Die nächsten Änderungen stehen also an?

Nein, bis es so weit ist, gehen noch ein paar Jahre ins Land, und das ist gut so. 2014 soll der Lehrplan 21 fertiggestellt sein und den Kantonen zum Beschluss

Ergänzendes Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Hauptverlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

über die Einführung vorgelegt werden. Die Einführung wird ebenfalls mehrere Jahre beanspruchen. Bis dann wird die Volksschulreform sicher gut verdaut sein.

Was bringt das Volksschulgesetz im Hinblick auf den Lehrplan 21?

Wenn es einer Schule mit dem neuen Gesetz gelungen ist, sich als Team zu verstehen, die Diskussionskultur zu pflegen und mit Herausforderungen offen umzugehen, ist das die beste Voraussetzung für die Bewältigung neuer Herausforderungen.

Wir haben jetzt viel von schulischen Rahmenbedingungen gesprochen. Wie erleben Sie die Volksschule im Kanton Zürich konkret, auf Schulbesuch?

Sehr positiv. Ich bin immer wieder beeindruckt von der sozialen und der emotionalen Kompetenz der Lehrpersonen. Dieser Wille, das Beste zu geben, löst in mir ein Gefühl grosser Dankbarkeit aus. Und er zeugt von einem umfassenden menschlichen Engagement. Die Schule ist weit mehr als ein Ort der Wissensvermittlung. Es geht auch um Verlässlichkeit, Vertrauen und Sicherheit im Umgang und in der Zusammenarbeit zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen. Sie ist für viele Kinder auch ein Ort der Geborgenheit, den sie vielleicht in der Familie vermissen. Und da spielt die Schule für die ganze Gesellschaft eine zentrale Rolle. ○

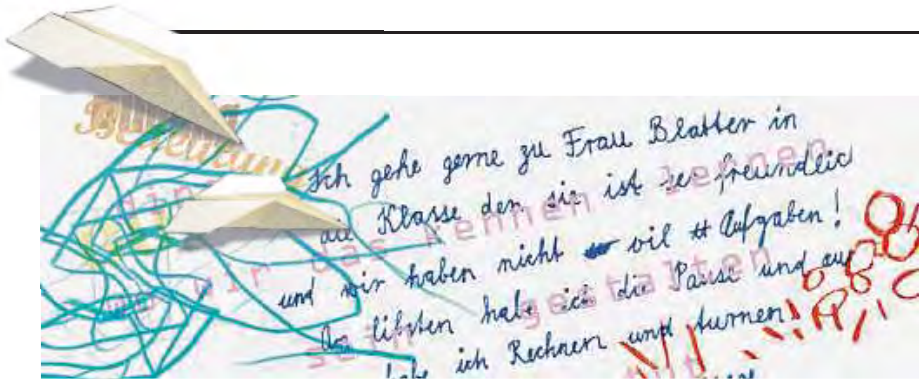

Die Fakten Kernelemente des neuen Volksschulgesetzes

Text: **Martin Stürm, Umsetzung Volksschulgesetz, Volksschulamt**

Kernelement des Volksschulgesetzes ist die veränderte Führungsstruktur der Volksschule. Flächendeckend wurden **Schulleitungen** eingeführt. Alle Schulen im Kanton Zürich arbeiten heute mit einem von allen Lehrpersonen gemeinsam erarbeiteten Schulprogramm, die Zusammenarbeit im Team hat an Bedeutung gewonnen. Die Rolle der Schulpflege hat sich gewandelt: Sie konzentriert sich vermehrt auf strategische Führungsaufgaben. Das Dreieck Schule – Eltern – Kind ist durch die institutionelle Verankerung der Schülerpartizipation und der Elternmitwirkung im gemeindeeigenen Organisationsstatut gestärkt worden.

Seit 2007 ist mit den **Blockzeiten** der ununterbrochene Unterricht oder die unentgeltliche, ausserschulische Betreuung am Morgen gewährleistet. Ein Blick auf den Betreuungsindex des Statistischen Amtes zeigt, dass die Gemeinden ihre Pflicht, bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen anzubieten, ernst nehmen; es gibt nur noch vereinzelte, kleinere Gemeinden, die keine ausserschulische Betreuung anbieten.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und die sonderpädagogischen Angebote sind im Kanton Zürich auf den Grundsatz der **Integration** ausgerichtet. Die Umsetzung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen in den Gemeinden wurde gestaffelt vorgenommen. Inzwischen hat auch die dritte Staffel die Massnahmen umgesetzt. Jede Gemeinde hat ein eigenes, auf die lokalen Gegebenheiten angepasstes sonderpädagogisches Konzept.

Mit der **Kantonalisierung des Kindergartens** hat sich die Schulpflicht für die Kinder von neun auf elf Jahre erhöht, die Vorgaben für die Volksschule haben alle auch für den Kindergarten Gültigkeit. Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sind im Kollegium stärker integriert und neu vom Kanton – nicht mehr von den Gemeinden – angestellt.

Aufgehoben wurde die klare Trennung der beiden Sekundarstufenmodelle (A,B,C und A,B mit Anforderungsstufen). Zahlreiche Sekundarschulen haben Mischformen eingeführt, welche den spezifischen, lokalen Bedürfnissen besser entsprechen.

Die Aufgaben der Bezirksschulpflegen wurden 2007 teilweise auf den Bezirksrat übertragen, die Schulaufsicht hat die **Fachstelle für Schulbeurteilung** übernommen. Die Fachstelle, die jede Schule im Kanton Zürich alle vier Jahre evaluiert, hat inzwischen jede Schule mindestens einmal besucht.

Einer von 681 Schulleiterinnen und Schulleitern: «Dank meiner Führungsrolle kann ich den Weg vorgeben und Verantwortung übernehmen.»

Text: **Jacqueline Olivier** Foto: **Johannes Heinzer**

«Die Treppe hoch, bis es nicht mehr weitergeht», so beschreibt Gregor Schriber den Weg zu seinem Büro. Dies könnte man hierarchisch auslegen: Der Schulleiter thront über seinem Team. Aber Gregor Schriber ist alles andere als abgehoben und sein Arbeitsplatz eine gemütlich eingerichtete Dachstube. Ausserdem ist der Leiter der Schuleinheit Laupen, die zur Gemeinde Wald gehört, gleichzeitig Lehrer mit einem 7-Lektionen-Pensum. Sieben Primar- und drei Kindergartenklassen sind ihm anvertraut, das bedeutet 200 Kinder, 20 Lehrpersonen und 5 Mitarbeitende.

Zum Leiter wurde Gregor Schriber vor elf Jahren vom Team gewählt. In der ersten Zeit teilte er das Amt mit einer Kollegin neben seiner Arbeit als Klassenlehrer, seit sechs Jahren nimmt er die Leitungsaufgaben alleine wahr. «Mein Job hat sich ganz natürlich entwickelt, deswegen hatte ich nie Akzeptanzprobleme im Team.» Und noch immer macht ihm seine Arbeit Freude. Weil sie wenig Routine beinhalte, dafür eine Vielzahl herausfordernder Aufgaben. «Dank meiner Führungsrolle kann ich den Weg vorgeben und Verantwortung übernehmen, namentlich im Bereich der Personalführung und -unterstützung ist dies wichtig. Durch einen geschickten Umgang mit Ressourcen habe ich ausserdem die Möglichkeit, gute Rahmenbedingungen für das Team und unsere Schule zu schaffen.» Als Pluspunkt erwähnt Gregor Schriber überdies die Zusammenarbeit mit Schulverwaltung und Schulpflege. Während die erste der Schule einen wertvollen administrativen Service biete, gebe die zweite unter anderem den pädagogischen Rahmen vor, überlasse die Umsetzung aber weitgehend den fünf Schuleinheiten. Diese gestalterische Freiheit findet der Schulleiter sehr reizvoll.

Obwohl Gregor Schribers Alltag grosse Flexibilität erfordert, gibt es in seinem Wochenplan einige Fixpunkte, beispielsweise die wöchentlichen Geschäftsleitungssitzungen mit allen fünf Schulleitern, dem Präsidenten der Schulpflege und der Leiterin der Schulverwaltung. Jeweils am Donnerstagnachmittag findet die Schulkonferenz statt, und auch mit dem Hausmeister kommt Gregor Schriber einmal pro Woche zu einem Informationsaustausch zusammen. «Der Rest entsteht», sagt er, «aber bei gewissen Dingen achte ich schon darauf, dass sie stattfinden.» So nehme er sich jeden Tag Zeit, um im Schulhaus sichtbar präsent und für die Lehrpersonen ansprechbar zu sein.

Sicher läuft nicht immer alles nur rund. Die Vorgaben des Kantons – wie Klassengrösse oder personelle Ressourcen – seien manchmal schwierig umsetzbar. Auch die Personalsuche stelle ihn oft vor Probleme, vor allem im sonderpädagogischen Bereich. Diesen empfindet er als besondere Herausforderung: «Weil ein Teil der Massnahmen von der Schulpflege beschlossen werden muss, ist rasches Handeln in Notsituationen oft nicht möglich.» Ausserdem stosse die Schule bei der integrativen Förderung immer wieder an Grenzen, da die Mittel mit dem Bedarf nicht Schritt hielten. Und auch in Sachen Mitarbeiterbeurteilung sei der Weisheit letzter Schluss noch nicht gefunden.

Gregor Schriber, Schulleiter in Wald.

Dass es immer noch Schulen gibt, in denen die Schulleitung innerhalb des Teams einen schweren Stand hat, weiss Gregor Schriber. Umso mehr schätzt er die familiäre Atmosphäre in seiner Schule, wo man ihm schon mal ganz persönlich seine Wertschätzung ausdrückt, so wie die Lehrerin, die ihm nach der heutigen Schulkonferenz im Vorbeigehen zuruft: «Du bist schon der beste Schulleiter, den ich kenne.» Der Angesprochene registrierts bescheiden schmunzelnd – und nimmt einmal mehr die vielen Stufen zu seinem Büro in Angriff. ○

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Eine von 11 301 Lehrpersonen: «Mit den Reformen ist der Schulalltag noch abwechslungsreicher geworden.»

Text: **Katrin Hafner** Foto: **Johannes Heinzer**

Katrin Cryer, Sekundarlehrerin in Winterthur.

Am Ende der Lektion verabschiedet Katrin Cryer jede Schülerin und jeden Schüler ihrer 3. Sek A mit Händeschütteln und persönlichen Worten. Es sind diese Momente, die sie liebt: wenn die Wertschätzung von beiden Seiten fühlbar wird.

Katrin Cryer unterrichtet seit 20 Jahren. Ihr Vater war Lehrer, ihr Ehemann ist Lehrer, sie hat vier Kinder im Schulalter und trotzdem nicht genug von der Schule. «Mit den Reformen ist der Schulalltag noch abwechslungsreicher geworden.» Zum Beispiel die Elternmitwirkung: Der Aufwand für die Elterngespräche sei gestiegen, doch glaubt sie, guter Unterricht klappe nur, wenn alle am selben Strick ziehen. «Das funktioniert, wenn man sich austauscht.» Als vierfache Mutter sieht sie die Schule auch aus Elternperspektive. Und schätzt die Blockzeiten: «Ich bin froh, gibt es keine Tage mehr, an denen ich bis 10 Uhr ein Kind zuhause habe, denn ich muss früh zur Arbeit.» Drei Tage pro Woche steht die 45-Jährige um 7.20 Uhr vor der Klasse. «Dass ich junge Menschen unterstützen kann, erfüllt mich.» Und raubt ihr ab und zu den Nerv: In der Deutschstunde mahnt sie zur Konzentration und findet es «extrem anstrengend». Solche Szenen gehören zum Alltag.

Als Katrin Cryer 1991 als Volontärin einen Einblick in englische Schulen erhielt und das System der Schulleiter kennen lernte, wünschte sie sich dieses auch für die Schweiz; mittlerweile sind geleitete Schulen im Kanton Zürich eingeführt. «Der Schulleiter ist eine wichtige Identifikationsfigur – für die Lehrpersonen und für die Jugendlichen. Er gibt der Schule ein Gesicht und ermöglicht vieles.» Konkret erlebte Katrin Cryer dies, als sie dem Team ihr Konzept «Niederschwellige Berufswahlbegleitung» vorstellte. Mit zusätzlichen Angeboten wollte sie den 170 Jugendlichen der Sek Rychenberg bei der Berufsfindung helfen. «Der Schulleiter bewilligte das Konzept ohne Diskussion, meine Ideen kamen auch im Team schnell und schlank durch. Das motiviert!» Montags empfängt Katrin Cryer seither während zweier Stunden Oberstufenschülerinnen und -schüler, die sie beim Bewerbungsschreiben coacht oder denen sie Tipps für die Berufswahl gibt.

Ihr Alltag habe sich in den letzten Jahren nicht gross verändert, wohl aber die zeitliche Belastung. «Ich verbringe viel mehr Zeit in Sitzungen, mit Vorbereitungen und Absprachen.» Weil dies nicht zulasten der Unterrichtsqualität fallen soll, bereitet Katrin Cryer öfter und länger abends oder am Wochenende vor – zuhause. «Das ist manchmal hart.» Unter dem Strich schätzt sie aber die verstärkte Zusammenarbeit: «Ich bin ein Team-Mensch, komme so auf neue Ideen, und gleichzeitig habe ich immer noch hohe Eigenkompetenz in meinen Fächern.» Auch mit dem integrativen Unterricht machte sie Erfahrung; während zweier Jahre lehrte sie einer Klasse mit vier lernzielbefreiten Kindern Religion und Kultur – gemeinsam mit einer IF-Lehrperson. «Es war nicht nur einfach, brauchte gute Koordination und Zeit, bis wir merkten, welche Methode greift. Insgesamt wars aber bereichernd. Man lernt, zu kooperieren und zu delegieren.»

Die Schrankwand im Klassenzimmer ist zitronengelb, auf Katrin Cryers Pult steht neben dem iBook ein Kalender mit dem Spruch: «Entspannen sollte man sich immer dann, wenn man keine Zeit dazu hat.» Zeit, ein schwieriges Thema. «Die Schulleiter sollten mehr Kompetenz für innovative Entlastungslösungen erhalten.» Zum Beispiel? «Fachlehrpersonen unterrichten für Klassenlehrpersonen, die Standortgespräche durchführen. Das entlastet. Denn schon kleine Eingriffe können Luft verschaffen.» ○

Eine von 207 Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten: «Gerade die letzten Jahre waren extrem spannend.»

Text: **Jacqueline Olivier** Foto: **Johannes Heinzer**

Vera Lang, Schulpräsidentin in Zürich.

Beschwingten Schrittes kommt Vera Lang der Besucherin entgegen, führt sie in das kleine Besprechungszimmer der Kreisschulpflege Glattal, die ihren Sitz mitten in einem Wohnquartier in Oerlikon hat – unter einem Dach mit dem schulpsychologischen und dem schulärztlichen Dienst. Diese räumliche Nähe habe durchaus seine Vorteile, stellt die Schulpräsidentin fest, müsse die Schulpflege doch regelmässig mit den beiden Diensten zusammenarbeiten, wenn es um Probleme von oder mit Schülern gehe. Und schon sind wir mitten im Gespräch. Seit sechs Jahren hat die FDP-Frau aus dem Kreis 11 ihr Amt inne. Als Präsidentin des grössten Schulkreises der Stadt Zürich obliegt ihr die Gesamtführung über 18 Schulen mit rund 630 Lehrpersonen und 5400 Schülerinnen und Schülern. «Natürlich ist man in einem solch grossen Schulkreis ziemlich weit weg von den einzelnen Schulen, aber gerade die letzten Jahre waren extrem spannend. Beim Umbruch dabei zu sein und ihn im kleinen Rahmen mitgestalten zu können – etwa die Mitwirkung von Schülern und Eltern – war faszinierend.»

In Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung, der neben sieben Behördenmitgliedern auch zwei Schulleitende und zwei Vertretungen des Schulpersonals angehören, legt Vera Lang die strategischen Ziele fest, mit der Schulleitungskonferenz diskutiert sie über die Umsetzung in der Praxis. Auf diese Weise gemeinsam mit den Schulleitungspersonen Schulentwicklung zu betreiben, empfindet sie als enorm befriedigend. Überhaupt wertet sie die Einführung der Schulleitungen als wegweisenden Entscheid. Als sie von 2000 bis 2005 noch Mitglied der Schulpflege war, steckte das Modell gerade in den Anfängen. Inzwischen habe sich die geleitete Schule etabliert und sei zu einem wichtigen Bestandteil eines Quartiers geworden. Und als Schulpräsidentin habe sie von Beginn an Wert darauf gelegt, dass Schulleitende auch führen könnten. So machte sie beispielsweise von ihrem geltenden Recht, an Vorstellungsgesprächen mit neuen Lehrpersonen teilzunehmen, nie Gebrauch. Die Schulteams besucht sie zwar jährlich, aber nur nach Absprache und im Rahmen einer regulären Veranstaltung wie beispielsweise einer Schulkonferenz. Grundsätzlich gehe sie lieber mit einem Auftrag in die Schulen, etwa um einer Mitarbeiterbeurteilung beizuwohnen. «Mich einfach in ein Klassenzimmer zu setzen und den Unterricht zu beobachten, finde ich problematisch.»

Was sich laut Vera Lang in den letzten Jahren spürbar verändert hat: Es seien fast nur noch sehr komplexe und «hoch eskalierte Schülerfälle», die bei der Schulpflege landeten. «Als es noch keine Schulleitungen gab, waren wir früh involviert, heute beschäftigen uns vor allem noch Situationen, in denen schon vieles versucht wurde und in denen man unter hohem Zeitdruck handeln muss. In solchen Fällen noch die nötige Sorgfalt walten zu lassen, ist eine Herausforderung. Ausserdem reden wir dann nicht nur von Sonderschulung, sondern auch von schwierigen Eltern.» Sie sieht aber auch die positive Seite der Medaille: Die Schulleitungen hätten heute die nötigen Kompetenzen, um schnell reagieren zu können.

Ein besonderes Erfolgserlebnis ist es für Vera Lang, wenn irgendwo in ihrem Schulkreis neue Betreuungsplätze geschaffen werden können, denn dafür bedürfe es in der Stadt Zürich besonderer Anstrengungen. Im Übrigen bricht nun eine neue Zeit an, auf die sie sich sehr freut. «In den letzten Jahren waren wir vor allem damit beschäftigt, Vorlagen des Kantons umzusetzen, nun werden wir vermehrt eigene Schwerpunkte setzen können. Bei allen Ambitionen müssen wir aber aufpassen, uns nicht zu überfordern.» ○

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Eine von rund 500 Vorstehenden der Elterngremien: «Zentral ist für mich das Gefühl, eine gute Schule mitzugestalten.»

Text: **Katrin Hafner** Foto: **Johannes Heinzer**

Was sie nicht mag: Wenn ein Lehrer zwei Tage vor einem Projekttag anruft und sagt, es brauche noch 15 Mütter, die mithelfen. «So kann man nicht arbeiten», sagt Barbara Schlatter-Schmid – nicht frustriert, sondern mit hellem Lachen. Was sie mag: ihre Aufgabe als Elternratspräsidentin der Schule West in Wallisellen. Und zwar rundum, ausser: siehe oben.

Wir sitzen in ihrem Einfamilienhaus, zehn Minuten Fussweg von der Schule. Das Büro, wo sie am Laptop Sitzungen vorbereitet, ist zugleich Bügelraum. Nebenan: die Zimmer ihrer zwei Teenager. In einer Stunde steht sie vor den Eltern frischgebackener Viertklässler und macht Werbung für die Elternmitwirkung. Wahlen stehen an, wie jedes Jahr. Die Präsidentin, 47-jährig, gelernte Krankenschwester und Projektleiterin am Stadtspital Waid, wird erklären, dass die Mitglieder des Elternrats kein Mitspracherecht haben bei Personal- und Unterrichtsfragen, dafür aber die Möglichkeit, sich über Bildungs- und Erziehungsthemen mit Verantwortlichen aus dem Schulfeld auszutauschen.

Barbara Schlatter-Schmid, Elternratspräsidentin der Schule West in Wallisellen.

Das Volksschulgesetz sieht Elternmitwirkung auf verschiedenen Ebenen vor; auf der institutionellen Ebene in Form von Elternrat, -forum oder -runden. Barbara Schlatter-Schmid gehörte zu den Gründerinnen des Elternrats Schule West. Als ihr Sohn in den Kindergarten kam, fand sie: «Ich will mich engagieren und die Schule noch von einer anderen Seite kennenlernen.» Nach vier Jahren übernahm sie das Präsidium. Sie fühlt sich ernst genommen von der Schulleiterin und den Lehrkräften. «Ich verstehe die Organisation der Schule besser und sehe, was die Lehrpersonen umtreibt.» Den Einfluss des Elternrates will sie nicht überbewerten. «Die Lehrer haben zahlreiche Projekte, die Zusammenarbeit mit uns ist nicht das Dringlichste.» Das stört sie nicht, es motiviert sie eher: «Wir versuchen, das Zusammenspiel Schule–Elternrat zu intensivieren, damit wir etwa bei der Organisation des Projekttages von Anfang an involviert sind.»

Sechs Sitzungen pro Jahr leitet die Elternratspräsidentin. Als ein «Highlight» erlebt sie den jährlichen Ausflug mit Lehrpersonen und die Unterstützung durch den Vorstand, die «Teamarbeit». Zentral ist für sie das Gefühl, «eine gute Schule mitzugestalten». Das Volksschulgesetz legt die Basis dafür, garantiert aber noch keine gelebte Elternmitwirkung. Barbara Schlatter-Schmids Fazit: «Die Mitwirkung gelingt, wenn alle Beteiligten die Bereitschaft dazu zeigen. Erzwingen kann man Eltern-Engagement allerdings nicht.»

Bis jetzt fand sie genügend motivierte Mitglieder. Diese sorgen für etwas Glanz im Schulalltag: bemalen den Pausenplatz mit Spielmotiven, bereiten alle zwei Monate mit einer Klasse einen «gesunden Znüni» zu, unterstützen die Lesenacht, das Weihnachtssingen oder bieten Lauftrainings an; da rennt Barbara Schlatter-Schmid jeweils mit. Ab und zu begleitet sie Klassen auf Ausflüge: in den botanischen Garten, oder – das war ihre Idee – zur Backstage-Führung ins Hallenstadion. Alles «Nice-to-have»-Angebote? «Durchaus», findet sie. In der Summe allerdings ist es mehr als das. Die Elternratspräsidentin leistet mit ihrem Gremium einen wesentlichen Beitrag zum Gemeinschaftsgefühl an der Schule. Und sie fungiert als Vermittlerin, etwa wenn Lehrpersonen unter Beschuss geraten. In einem kleinen Ort wie Wallisellen kennt man sich; und da kommt es vor, dass sich in der Migros eine Mutter über die Aufgabenmenge beklagt. «Ich höre zu und rate, direkt mit der Lehrerin Kontakt aufzunehmen.» So banal das klingen mag, es hilft oft sehr. ○

Zwei von 129 664 Volksschülerinnen und -schülern: «In der Klassenratsstunde können wir unsere Probleme sagen.»

Text: **Katrin Hafner** Foto: **Johannes Heinzer**

Ein Viertklässler hat vor das Fussballtor gepinkelt in der Pause. Linus hats beobachtet und findet, das gehe gar nicht. Er steckt einen Zettel in den Klassenbriefkasten.

Linus (11) und Enzo (12) besuchen die sechste Klasse im Schulhaus Feld, Meilen. Die 10-Uhr-Pause verbringen sie meist auf dem Fussballplatz. Sport ist ihr Lieblingsfach, auf Englisch könnten sie verzichten. Die beiden sitzen in einem Gruppenraum. Gehen sie gerne zur Schule? «Jaja, es ist eine gute Schule», Linus schmunzelt und schaut zu seinem Freund. «Das finde ich auch.» Was ist denn gut? «Wir dürfen viel mitreden», sagt Linus. Mitreden ist vor allem in der wöchentlichen Klassenratsstunde gefragt. «Wir können da einfach unsere Probleme sagen, und es werden unsere Briefkastenzettel besprochen.» Oder sie diskutieren über die Gestaltung des Klassenzimmers. Die Pinnwand soll farbig werden, konkret: neonpink. Linus schüttelt den Kopf. Er hätte sie lieber neongrün gehabt, Enzo auch. Aber einige Knaben und viele Mädchen hätten diesen Vorschlag überstimmt.

Das Volksschulgesetz schreibt vor, dass die Schülerinnen und Schüler «eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache» haben. Enzo und Linus finden das prima. Das Beste, was sie im Klassenrat durchgebracht haben, ist ihrer Meinung nach die Einführung des «Münzbarometers»: Der Lehrer gibt der Klasse eine Münze, wenn eine Stunde gut läuft. Mit 60 machen sie einen Ausflug ins Alpamare. Stand jetzt: 12 Münzen. Die Idee kam von den Sechstklässlern: Sie wünschten im Klassenrat «mehr Belohnungssachen», wie es Linus ausdrückt. Enzo ergänzt, der Klassenrat sei auch wichtig für die Stimmung in der Klasse und für das Verhältnis zu den Lehrerinnen und Lehrern. So hatten einige den Eindruck, sie würden von einer Fachlehrerin benachteiligt. Via Klassenrat kam es zum Gespräch zwischen den Betroffenen; die Situation beruhigte sich. «Spannend» finden sie, wie der Klassenrat abläuft. Dass es einen «Redegegenstand» gibt: Wer den «Bölle» in den Händen hat, darf reden. Und: «Geht es um Schwierigkeiten mit jemandem aus der Klasse, darf der Angesprochene sich verteidigen. Meistens finden wir gemeinsam eine Lösung.»

Skeptischer sind sie gegenüber dem Schülerrat. Im letzten Schuljahr war Linus dort Protokollführer. Einmal im Monat – während der Englischlektion – traf er sich mit Delegierten aus den anderen Klassen. «Es hat wenig gebracht. Wir hatten megaviele Ideen, umgesetzt wurde aber nicht viel.» Dabei handelte es sich nicht um unterrichtsbezogene Inputs; es ging beispielsweise um einen Skatepark. «So etwas würde unseren Schulalltag extrem verbessern», findet Linus. Der Skatepark kam nicht zustande. Die Jungs glauben, manche Projekte kämen nicht durch, «weil der Schülerrat nicht selber entscheiden kann. Es reden immer noch alle Klassen mit und auch die Lehrer, das ist schwerfällig.» Am liebsten würden sie Vorhaben gleich heute realisieren. Junge Macher voller Elan und mit jugendlicher Ungeduld.

Enzo und Linus, Primarschüler in Meilen.

Immerhin, kommt ihnen dann in den Sinn: Dank des Schülerrats werden Unihockeytore und Basketballkörbe aufgestellt. Und es gebe jeden Donnerstag einen Pausenkiosk, einmal im Monat sogar mit Süssigkeiten. «Cool» – die beiden strahlen. Es hat geläutet, Pause, Kinderstimmen und Ballgeräusche von draussen. Linus rutscht auf dem Stuhl herum, Enzo blickt hinaus. «Für uns sind solche Dinge gleich wichtig wie der Unterricht.» Linus nickt. Und schüttelt sich die Fransen aus dem Gesicht. ○

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang Seite 415

Gewusst, wie Das Volksschulgesetz stellt neue Anforderungen an die Akteure im Schulfeld. Wie reagiert die Pädagogische Hochschule Zürich darauf in der Aus- und Weiterbildung sowie in der Beratung?

Text: **Iris Henseler Stierlin, Projektleiterin «Umsetzung VSG» im Zentrum für Beratung der PH Zürich**

Die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes (VSG) brachte in den vergangenen sechs Jahren mannigfaltige Veränderungen für die Schulen; teilweise wandelten sich auch die Aufgabenfelder der Akteure im Schulfeld. Die Pädagogische Hochschule (PH) Zürich hat auf diese Entwicklungen reagiert: In einer ersten Phase war sie beauftragt worden, kurzfristig neue Beratungs- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln, die eine Umsetzung des VSG im Schulfeld unterstützen halfen. In einer zweiten Phase unterstützte die PH die Behörden beratend, damit diese die Gesetzesreform erfolgreich planen und die geleiteten Schulen (wo nicht bereits vorhanden) einrichten konnten. Zeitgleich begann die Qualifikation der verschiedenen Akteure im Schulfeld mittels spezifischer Weiterbildungsangebote. In der dritten Phase nun konzentriert sich die PH auf die Ausrichtung der Aus- und Weiterbildung sowie der Beratungsleistungen für die nahe Zukunft nach der Umsetzung VSG:

Ausbildung

Das Berufsbild der Lehrpersonen hat sich – auch mit der Umsetzung des neuen VSG – verändert, was die Ausbildung beeinflusst. Die Vorbereitung auf die Arbeit in heterogeneren Klassen, auf adaptiven, integrativen Unterricht, auf eine stärker arbeitsteilige Schule tangiert alle Fachbereiche. Studierende setzen sich während des Studiums regelmässig mit Lernbegleitung auseinander und bereiten sich auf die spätere Zusammenarbeit in einer Schuleinheit vor. Besonders wichtig ist deshalb, dass die Studierenden schon im ersten Jahr in den Kooperationsschulen und später wieder im Quartalspraktikum Gelegenheit erhalten, die Zusammenarbeit in den Schulhäusern zu erleben und zu üben. Einen hohen Stellenwert in der Ausbildung nimmt auch der Erwerb diagnostischer Grundqualifikationen ein. Die Studierenden lernen, mit Hilfe interdisziplinärer Schülerdokumentationen Förderplanungen zu erstellen und schulische Standortgespräche zu führen.

Weiterbildung

Die Einführung geleiteter Schulen führte dazu, dass in der Weiterbildung der neue Themenbereich «Management und Leadership» eingerichtet wurde, der Schulleitungen unter anderem vertiefende Angebote zu Personalführung, Rechtsfragen oder pädagogischer Führung anbietet. Wie die Lehrpersonen sollen auch die Schulleitungen zudem eine längere Weiterbildung en bloc oder eine Berufseinführung als Schulleitung durchlaufen können.

Ein zweiter Schwerpunkt bilden die Unterrichtsfragen, beispielsweise zur Sprachförderung: DaZ-Weiterbildungen, Lese- und Schreibförderung in Schule und Alltag (CAS Literalität) oder der Umgang mit neuen Medien. Der Themenbereich «Umgang mit Vielfalt» fasst verschiedenste Angebote unter einem Dach zusammen: CAS QUIMS, Kurse zu individualisierendem oder selbstorganisiertem Lernen, Arbeit in multiprofessionellen Teams, altersdurchmischtes Lernen, Einsatz von Diagnoseinstrumenten wie ICF oder HSK-Kurse.

Zum Dritten sind in der Weiterbildung neue Angebote zu Partizipationsfragen erstellt worden, auf die Elterngremien, Lehrpersonen oder Behörden zurückgreifen können.

Beratung

Für die Beratung zeichnete sich bereits während der Umsetzung des neuen VSG ein umfangreicher Bedarf in den Bereichen Schulführung und Personalentwicklung ab. Mit Prozessanalysen und -beratungen zu strategischen und operativen Themen finden Behörden, Schulleitungen und Schulverwaltungsleitende auch nach Abschluss der Gesetzesreform Unterstützung im Zentrum für Beratung (ZfB). Spezifische Beratungsleistungen können zum Beispiel für die Erstellung eines Personalentwicklungskonzepts, für die Weiterbildungsplanung oder als Coaching «on the job» von Führungs- und Lehrpersonen genutzt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden beratende Angebote zu (Zusammen-)Arbeitsformen, zum Teamteaching sowie zum Umgang mit Belastung und Konflikten auf allen Ebenen der Schulorganisation. Überdies können sich Schulen zu neuen Lernformen, zur integrativen Förderung und zum angewandten Projektmanagement unterstützen lassen. ○

↗ www.phzh.ch/weiterbildung
↗ www.phzh.ch/beratung

Drei Fragen an …

Jürg Maag
Präsident Lehrpersonenkonferenz der Volksschule des Kantons Zürich (LKV)
Sekundarlehrer in Erlenbach

Lilo Lätzsch
Präsidentin Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV)
Sekundarlehrerin in Zürich

Urs Loosli
Präsident Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich (SekZH)
Sekundarlehrer in Dietikon

Katrin Meier
Präsidentin Sektion Lehrberufe Verband des Personals Öffentlicher Dienste (VPOD) Region Zürich
Primarlehrerin in Zürich

Peter Gerber
Präsident Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich (VSLZH)
Schulleiter Sekundarschule in Bülach

Erwin Keller
Präsident Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen (VPZS)
Leiter Schulverwaltung in Richterswil

Johannes Zollinger
Präsident Verband Zürcher Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten (VZS)
Selbstständiger Treuhänder in Wädenswil

1. Was ist die grösste Veränderung, die das neue Volksschulgesetz mit sich bringt?

Positiv sind die klaren Rahmenbedingungen für alle – geleitete Schulen, Tagesstrukturen, integrierter Kindergarten etc. Am Anfang gab es aber gewisse Verunsicherungen, weil manches in der Praxis nicht so problemlos funktionierte, wie es gedacht war. Unverändert blieb unser Kernauftrag, die Kinder breit auszubilden.

Was die Lehrpersonen am meisten merken, ist sicher die flächendeckende Einführung von Schulleitungen. Wir vom ZLV freuen uns zudem über die Kantonalisierung des Kindergartens, denn dafür haben wir uns schon lange eingesetzt.

Die einzelnen Lehrpersonen arbeiten heute stärker im Team. Man kann das durchaus positiv sehen. Doch bedingt es zeitraubende Absprachen und Sitzungen. Wir haben durch das neue Volksschulgesetz nicht mehr Bürokratie aufgeladen bekommen, sondern wir sind durch die neue Zusammenarbeit mehr gefordert. Das beschäftigt die Lehrpersonen sehr.

Die Integration hat bestimmt am meisten Veränderungen gebracht, es ist die grösste Herausforderung. Das Zusammenarbeiten mit schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ist ein Gewinn – aber auch sehr aufwendig. Die Integration fordert individualisierten Unterricht, trotzdem dürfen wir das Gemeinschaftsbildende nicht vergessen.

Heute muss im Zusammenhang mit der Schulleitung nicht mehr über das «Ob» diskutiert werden, sondern nur noch über das «Wie». Im Rahmen des Projekts «Teilautonome Volksschule» hatten ja bereits viele Gemeinden freiwillig Schulleitungen eingeführt, nun gibt es für unsere eigenständige Profession eine gesetzliche Grundlage.

Ich finde die Schülerpartizipation spannend: Die Kinder lernen, dass sie etwas bewirken können. Das ist wichtig. Vor allem aber schätze ich es, dass der Stellenwert der Schulverwaltungen im Schulfeld grösser geworden ist. Die Mitgliederzahl unseres Verbandes hat sich in den letzten Jahren verdoppelt – erfreulich für den Berufsstand!

Früher wäre ich für 100 Lehrpersonen zuständig gewesen, nun habe ich 7 professionelle Schulleitungen zu betreuen, das freut mich. Die neuen Führungsstrukturen entlasten die Schulbehörden. Die Schulleitungen bringen zudem Konstanz in die Schule, die die Schulpflege – mit dem Wechsel nach jeweils 4 Jahren – nicht gewährleisten konnte.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

2. Woran werden Sie sich betreffend Umsetzung Volksschulgesetz immer erinnern?

An die ersten Kapitelversammlungen mit den Kindergärtnerinnen und an die Kooperationsbereitschaft unseres Teams. Gefreut hat mich die Einführung der Schulleitungen und der Betreuungsangebote. Erschrocken bin ich über die verstärkt heterogenen Klassen; als erfahrener Lehrer war ich zunächst überfordert damit.

Am meisten freute mich seinerzeit das deutliche Abstimmungsresultat von rund 70 Prozent Ja-Stimmen. Unterschätzt haben wir am Anfang allerdings die Vielzahl von Fachkräften, die heute in einer Klasse mitwirken. So viele verschiedene Bezugspersonen sind für die Schülerinnen und Schüler nicht gut.

Ich habe mich im Projekt Belastung – Entlastung engagiert. Das war zeitlich eine grosse Belastung, doch denke ich gerne an diese Arbeit zurück, an die konstruktive Stimmung. Es sassen Leute an einem Tisch, die sonst nie in dieser Zusammensetzung zusammenkommen. Man spürte, dass die Bildungsdirektion sich bemüht, Entlastung zu schaffen.

Ein Mädchen aus dem Bekanntenkreis konnte von der Schule für Körper- und Mehrfachbehinderte in eine Regelklasse der Volksschule wechseln. Kurz nach der Umschulung sagte mir der Vater, seine Tochter sei glücklich und er glaube, sie wäre in der Entwicklung weiter, wenn sie früher integrativ geschult worden wäre. Schule für alle ist möglich!

An das Ja an der Volksabstimmung. Da ist mir ein grosser Stein vom Herzen gefallen, denn nun durfte es uns Schulleiter und Schulleiterinnen offiziell geben. Und an den Moment, als die Bildungsdirektion merkte, dass die Schulen an ihre Grenzen stossen, und das Projekt Belastung – Entlastung ins Leben gerufen wurde.

An die Vorbereitung auf die Einführung der Schulleitungen an unserer Schule. An einigen Schulen tauchten Ängste auf: Braucht es die Verwaltungen noch? Heute ist klar: ja! Neu müssen wir zum Beispiel vermehrt Weiterbildungen im Führungsbereich anbieten, weil die Leiter der Schulverwaltungen Mitglieder der Geschäftsleitungen sind.

An meinen Menikus-Riss. Das hat aber nichts zu tun mit dem Gesetz oder der Schule. Also, Spass beiseite: Bleiben wird mir das Tempo, das Frau Aepplis Vorgänger, Herr Buschor, in die Schule brachte. Das war nicht schlecht. Es entstand jedoch eine gewisse Unruhe, und die beeinflusste die Qualität der Umsetzung des Volksschulgesetzes.

3. Und was steht jetzt an?

Spezialisten müssen mehrere Aufgaben übernehmen. In der Ausbildung der Schulleitungspersonen ist eine strenge Selektion nötig, denn nicht funktionierende Schulleitungen werden zur Belastung für das Team. Die Klassen sind zu gross und die Schulleitungen müssen hausgemachte Belastungen in Zusammenarbeit mit dem Team abbauen.

Dass die einstigen Gegner bei jeder Gelegenheit die positiven Errungenschaften schlechtmachen, bereitet mir Sorgen. Ich bin für weniger «Entweder-oder» und mehr «Sowohl-als-auch» – Stichwort Integration-Separation – sowie für maximal drei Lehrpersonen pro Klasse. Eine Lehrperson müsste für mehrere Aufgaben ausgebildet sein.

Es gab zu viele Strukturreformen und zu wenig inhaltliche Diskussionen. Zentral wäre die Frage: Was müssen unsere Schüler können, wenn sie die Schule verlassen? Ich finde, wir müssen von der erlebnis- zur ergebnisorientierten Schule zurückkommen. Konkret fehlt es überdies an Personal, Raum und Geld für die integrative Förderung.

So positiv das Gesetz ist, ohne zusätzliche Ressourcen klappts nicht. Wir brauchen mehr Stellenprozente pro Klasse, geeignete Lehrmittel für den individualisierten Unterricht und kleinere Klassen. Ausserdem gehören der Umgang mit Heterogenität und die Schulung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in die Ausbildung aller Lehrpersonen!

Das Ziel wäre eine Schule, die sich den Gegebenheiten rasch anpassen kann. Das Gesetz legt das Fundament dafür, die Schulleitung muss aber gestärkt werden. Im Verband arbeiten wir deshalb an einem Berufsauftrag. Zudem braucht es eine Entlastung der Schule als Ganzes, das heisst mehr Arbeitszeit pro Schüler auf allen Ebenen.

Die Rolle der Schulverwaltung muss nun noch besser im Volksschulgesetz verankert werden – so wie das mit den Schulleitungen bereits geschehen ist. In der Praxis läuft die Aufgabenteilung zwischen Schulleitung und Schulverwaltung zwar meist gut, aber wir möchten klar definiert haben, wofür die Verwaltung zuständig ist.

Das Gesetz hat keine Wunder vollbracht, Paragrafen ändern die Welt nicht. Letztlich bestimmen die einzelnen Lehrpersonen sowie das einzelne Kind und seine Eltern, ob unsere Schule gut ist. Zweifel habe ich an der integrativen Förderung. Es würde kleinere Klassen, mehr Infrastruktur, Raum und Spezialisten brauchen, was aber Geld kostet.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Schule als Projektionsfläche Patrick Frey, Komiker, Schauspieler und vierfacher Vater, zeigt in seinem Gastbeitrag, wie Lehrpersonen und Schulkinder sein müssen, sollen und können.

Text: **Patrick Frey***

Vorzeit und Antike
Du hast keine Kindheit. Du darfst nicht in die Schule. Du bist ein Sklave und musst deine Eltern ernähren. Du hast keinen eigenen Willen. Du darfst gar nichts. Die Erwachsenen dürfen mit dir tun, was sie wollen.

Mittelalter
Gott will, dass Eltern und Lehrer dich zu einem gottesfürchtigen Wesen erziehen. Damit du die Bibel lesen kannst, musst du lesen und schreiben lernen. Spass ist ein Wort, das die Schule nicht kennt, weil es nicht in der Bibel steht. Im Namen Gottes darf der Lehrer dich quälen.

Aufklärung
Die Schule soll dich zu einem vernünftigen Wesen erziehen. Du sollst lernen, an Gott zu zweifeln. Um ein vernünftiges Wesen zu werden, musst du lesen und schreiben lernen. Durch das Denken wird aus dir ein besserer Mensch. Wenn du nicht denken lernen willst, darf man dich im Namen der Vernunft verprügeln.

Biedermeier
Du musst eine höhere Bildungsstufe erreichen, damit du in der bürgerlichen Gesellschaft deinen Platz einnehmen kannst. Eltern, Schule und Staat müssen dich erziehen, weil sonst das wilde Tier in dir durchbricht. Der Lehrer ist Vaterersatz. Du musst sehr gerade sitzen und zum reibungslosen Funktionieren der Gesellschaft beitragen. Du musst schön schreiben. Zur Erreichung der Lernziele darf der Lehrer dich in ein dunkles Zimmer sperren.

Nachkriegszeit
Du musst so viel wie möglich lernen. Du musst eine Karriere machen. Du musst es einmal weiter bringen als deine Eltern. Man muss dir Grenzen setzen, damit du später lernst, dir selber Grenzen zu setzen. In den Schulferien haben deine Eltern Zeit für dich. Das Leben ist kein Spass. Du musst schön schreiben und gerade sitzen und deine Triebe kontrollieren. Du musst sparen lernen. Wenn du nicht tust, was man dir sagt, darf man dich in der Schule schlagen oder stundenlang in der Ecke stehen lassen.

1966 bis Jahrtausendwende
Du musst gar nichts. Du kannst alles werden. Die Schule darf dir keine Grenzen setzen. Du musst ein befreiter Mensch werden. Niemand darf deine Triebe unterdrücken. Du darfst die Toilettentüre nicht abschliessen. Du darfst Spass haben. Du musst nicht schön schreiben. Du musst dein Bewusstsein erweitern. Du musst Spass haben. Du darfst Turnschuhe tragen. Du musst dich der Spassgesellschaft anpassen. Die Schule muss dir helfen, deine Wünsche zu erfüllen und deine Ziele und dein Glück zu erreichen. Der Lehrer darf dich nicht schlagen. Der Lehrer muss Spass haben.

Gestern – oder: bis fast heute
Spass ist nicht alles. Die Schule ist weiblich. Du bist das Projekt deiner Selbstverwirklichung. Du hast die besten Gene. Du bist gutaussehend und hochbegabt. Ein Heer von Projektleiterinnen, Coachs und Laufbahnberatern helfen dir, alle deine Talente zu verwirklichen. Deine Eltern opfern einen grossen Teil ihres Einkommens für dich. Die Schule ist chinesisch. Aus dir muss ein aussergewöhnlicher Mensch werden. Du musst einen kreativen Beruf ergreifen und zugleich deine Karriere planen. Du musst fliessend und akzentfrei mehrere Sprachen sprechen. Du musst einmal ein Tiger sein im globalen Dschungel. Du musst ein Star werden. Du musst glücklich und erfolgreich sein und doch dich selbst bleiben.

Morgen – oder: schon fast heute
In der Schule ist es fast schöner als zuhause. Du gehst gern in die Schule. Auch wenn du behindert bist, wirst du gefördert. Es gibt wieder genug Lehrerinnen und Lehrer. Sie gehen gerne in die Schule. Auch deine Eltern gehen gerne in die Schule und bestimmen mit. Du bestimmst selber, was du lernen willst. Du lernst für das Leben. Leben heisst Lernen. Du bist dein eigenes kleines Bildungsprojekt. Du erfindest ein Fach nur für dich. Du bildest mit den anderen Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen ein Team. Du gibst dir selbst die Noten. Deine Lehrerinnen und Lehrer lernen von dir. Du bist der Teacher deiner Eltern. Die Schule könnte eine Schule des Lebens sein. ○

* Patrick Frey (61) ist verheiratet und lebt in Zürich. Seine Erfahrungen mit Schulaufgaben und der Ohnmacht der Erziehung hat er mit Katja Früh im Stück «Supertheo» verarbeitet, das diesen Sommer im Casinotheater Winterthur Premiere hatte. Es wird im Dezember 2012 wieder ins Programm aufgenommen.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Was ist guter NaTech-Unterricht? Zürich hat als erster Kanton der Schweiz Leitlinien für den Unterricht in Naturwissenschaften und Technik auf der Volksschulstufe herausgegeben. Darauf basierend werden nun zum Beispiel bestehende Lehrmittel analysiert.

Text: **Hans-Martin Binder, Leiter Besondere Aufgaben in der Abteilung Bildungsplanung** Foto: **Iwan Raschle**

Die Lernenden sollen genau beobachten und Phänomene selbst erforschen.

Den Lehrpersonen der Zürcher Volksschule gelingt es noch nicht optimal, die Schülerinnen und Schüler für naturwissenschaftliche und technische Themen zu interessieren und ihnen grundlegende Konzepte zu vermitteln. So das Resultat einer Expertise aus dem Jahr 2009. Darauf hat der Bildungsrat «Massnahmen zur Förderung von Naturwissenschaft und Technik in der Allgemeinbildung im Kanton Zürich» beschlossen und dabei als Erstes den Auftrag erteilt, «fachdidaktisch abgestützte Leitlinien für guten und wirksamen NaTech-Unterricht für alle Stufen der Volksschule zu entwickeln». Im Juni dieses Jahres nun hat die Bildungsdirektion diese «Leitlinien» für die Veröffentlichung und die Nutzung in den weiteren Umsetzungsmassnahmen freigegeben.

Die «Leitlinien» bilden die didaktische Grundlage – gewissermassen eine Richtschnur – für die Beurteilung von Lehrmitteln sowie für die Verbesserung der Aus- und der Weiterbildung der Lehrpersonen. So sind gegenwärtig eine Anzahl von Lehrpersonen aus allen Stufen der Volksschule daran, auf der Basis dieser Leitlinien die Qualität der heute verfügbaren Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien im Bereich Naturwissenschaft und Technik zu beurteilen. Die Ergebnisse dieser Beurteilung und entsprechende Empfehlungen helfen dann zu entscheiden, ob allenfalls neue Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien für den NaTech-Unterricht erstellt werden müssen.

Kein Ersatz für den Zürcher Lehrplan

Den Auftrag zur Entwicklung und Formulierung der «Leitlinien» hat die Bildungsdirektion an Susanne Metzger von der Pädagogischen Hochschule (PH) Zürich erteilt. Sie ist als Fachdidaktikerin Mitautorin des Deutschschweizer Lehrplans 21 in den naturwissenschaftlich-technischen Fachbereichen und gewährleistet damit die Abstimmung der Zürcher «Leitlinien» mit den Inhalten des Lehrplans 21.

Anhang Seite 418

Im Februar 2011 sind die «Leitlinien» an einem Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern des Schulfeldes, des Lehrmittelverlages, der PH Zürich, der Fachdidaktik und der beteiligten Ämter der Bildungsdirektion diskutiert worden.

Die Teilnehmenden beurteilten die Leitlinien als richtig, verständlich und nützlich. Klar ist aber zum Ausdruck gekommen, dass die «Leitlinien» weder als Ersatz für den geltenden Zürcher Lehrplan noch als lehrplanartigverbindliche Anweisungen an die Lehrpersonen zu verstehen sind. Wenn interessierte Lehrpersonen die «Leitlinien» lesen und diese in die Gestaltung ihres Unterrichts einfliessen lassen, so ist das selbstverständlich eine willkommene Nebenwirkung. ○

↗ Die «Leitlinien» und zwei als Beilagen entstandene Publikationen «Folgerungen für die lehr- und Lernmittel» und «Folgerungen für die Aus- und Weiterbildung»: www.bi.zh.ch > Veröffentlichungen > Stufenübergreifende Berichte und Studien > Förderung von Naturwissenschaft und Technik in der Allgemeinbildung.

Was muss ich mir unter den «Leitlinien» konkret vorstellen?

Die 18 Leitlinien sind gruppiert in folgende Themenbereiche: prinzipielle Ausrichtung des Unterrichts und seiner Inhalte, Perspektive der Schülerinnen und Schüler, Begleitung und Bewertung von Lernenden, Methoden und Lernumgebungen sowie Grundlagen für die Umsetzung in den Bereichen Aus- und Weiterbildung und Lehrmittel. Ein einleitender Text zu «Lernen und Lehren in Naturwissenschaft und Technik», erläuternde Texte zu den einzelnen Leitlinien sowie eine Liste mit ausgewählter Literatur ergänzen die Publikation.

Zwei der 18 Leitlinien:

• **An den Vorerfahrungen der Lernenden anknüpfen** Kinder und Jugendliche haben bereits zu vielen naturwissenschaftlich-technischen Sachverhalten ihre eigenen Vorstellungen aufgebaut, welche sich in unzähligen Alltagssituationen bewährt haben und oft tief verwurzelt sind. Im Unterricht geht es nicht um ein «Ersetzen» dieser Alltagsvorstellungen. Vielmehr sollte es das Ziel sein, den Schülerinnen und Schülern verständlich zu machen, dass in bestimmten Situationen und für bestimmte Zwecke die naturwissenschaftlichen Vorstellungen fruchtbarer sind als ihre Alltagsvorstellungen.

• **Naturwissenschaftliches Experimentieren und technisches Handeln fördern** Naturwissenschaftlich bedeutsames Wissen kann nicht nur durch Vermittlung, passive Aufnahme oder reines Nachvollziehen aufgebaut werden. Vielmehr sollten die Lernenden selbst «Naturwissenschaften betreiben», indem sie genau beobachten, eigene Fragen stellen und Phänomene selbst erforschen. Technisches Handeln umfasst alles menschliche Handeln, das sich mit dem Hervorbringen und mit der Nutzung von Artefakten (Produkten) befasst. Entsprechend sollte sich das Technische Gestalten von der Produktefixierung lösen und die Förderung von technischen Kenntnissen und Handlungen ermöglichen sowie zu offenen und kritischen Haltungen anregen.

«Das Beste, was in der Lehrerbildung in den letzten Jahren geschaffen wurde» Rund 300 Studierende der Pädagogischen Hochschule Zürich absolvierten im vergangenen Frühjahr als Erste das neue Quartalspraktikum. Die Evaluation zeigt: Grundsätzlich sehen alle Beteiligten das neue Gefäss als grossen Gewinn.

Text: **Jacqueline Olivier** Foto: **Dieter Seeger**

Mit dem siebenwöchigen Quartalspraktikum, das im letzten Frühjahr von 300 Studierenden der Primarschulstufe erstmals absolviert wurde, hat die Pädagogische Hochschule (PH) Zürich den praxisbezogenen Ausbildungsteil der Lehrerbildung weiter ausgebaut. «Die Bilanz ist grundsätzlich positiv», fasst Ernst Huber, Bereichsleiter Praxisfeld, die Ergebnisse der Evaluation zusammen, «wir sind erleichtert, weil es im Vorfeld auch viele kritische Stimmen im Hinblick auf ein so langes Praktikum gab.»

Die Befragung aller Interessengruppen – Praxislehrpersonen, Studierende, Mentoren (Dozierende der PH, welche die Studierenden in der berufspraktischen Ausbildung begleiten und in Allgemeiner Didaktik unterrichten) sowie Fachdidaktiker (Dozie- ▷

Eine der ersten Absolventinnen des Quartalspraktikums im Frühjahr 2011.

rende, welche die Didaktik eines bestimmten Schulfachs unterrichten) – ergibt ein recht einheitliches Bild. Die wohl wichtigste Erkenntnis: Die Studierenden profitieren in hohem Masse von dem neuen Gefäss. Insbesondere die Mentorinnen und Mentoren hätten zum Ausdruck gebracht, es sei beeindruckend, welche Fortschritte die Studierenden in dieser Zeit gemacht hätten, erzählt Barbara Zumsteg, Leiterin der Berufspraktischen Ausbildung. Ein Mentor habe sich gar zur Aussage hinreissen lassen: «Dieses Praktikum ist das Beste, was in der Lehrerbildung in letzter Zeit an Neuerungen geschaffen wurde.» Auch seitens der Lehrpersonen gab es viele wohlwollende bis begeisterte Rückmeldungen, zum Beispiel: «Ich bin mir nicht sicher, wer beim Praktikum mehr gelernt hat – die Praktikantin oder ich.»

Beurteilungsbögen klarer formulieren

Für eine grundlegende Kursänderung bestehe also vorerst kein Anlass, sind sich Ernst Huber und Barbara Zumsteg einig. Anpassungen seien dennoch da und dort notwendig. Ein Punkt, der vor allem den Lehrpersonen teilweise Mühe bereitete, waren die Bewertungsbögen, die einige in gewissen Punkten zu kompliziert fanden. Hier könne man sicher klarere Formulierungen erarbeiten. Bewährt hat sich offenbar der durch die Schulferien vorgegebene Unterbruch des Praktikums. Diese Zeit verbringen die Studierenden an der PH und können dort gemeinsam mit Mentoren und Fachdidaktikern die ersten Wochen überdenken und aufgrund der ersten Beurteilung den Unterricht für den zweiten Teil gezielter planen.

Klassenführung lernt man in der Praxis

Verschiedentlich wurde von den Lehrpersonen angeregt, die Studierenden sollten die vier Vorbereitungswochen an der PH dazu nutzen, die Praktikumsklassen vermehrt zu besuchen. Dies sei eigentlich auch so vorgesehen, meint Barbara Zumsteg, offenbar müssten dies die Mentoren den Studierenden aber verstärkt nahelegen. Einen Schwachpunkt sehen einige Lehrpersonen ausserdem in der teilweise mangelhaften Klassenführung durch die Praktikantinnen und Praktikanten. Darauf könne man die Studierenden zwar schon noch etwas besser vorbereiten, so Ernst Huber, es sei aber zu bedenken, dass sie genau dies in der Praxis lernen sollten. «Vielleicht weckt die vierwöchige Vorbereitung bei gewissen Lehrpersonen die falsche Erwartung, dass die Praktikanten den Unterricht perfekt gestalten können. Dies ist natürlich nicht die Meinung.»

Themen früher bekanntgeben

Optimierungsbedarf besteht laut Barbara Zumsteg auf jeden Fall bei der Information der Lehrpersonen durch die PH sowie bei der Rollenklärung von Mentoren und Fachdidaktikern. Und die Themen für einzelne Fächer sollen früher definiert und den Praktikumslehrpersonen vorgeschlagen werden, kam doch von etlichen Lehrpersonen die Rückmeldung, dass man mit einem Jahresprogramm arbeite und deshalb auf die Themen der Praktikanten nicht mehr eingehen konnte.

Erste Anpassungen könne man nun rasch vornehmen, erklärt Ernst Huber. Bereits im nächsten Frühjahr, wenn der zweite Jahrgang der angehenden Primarschullehrerinnen und -lehrer sowie der erste Jahrgang der Studierenden der Sekundarstufe I ihr Quartalspraktikum antreten, sollen sie umgesetzt sein. ○

↗ http://praxis.phzh.ch

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Quereinsteiger-Tagebuch Gábor Kertész, Student im Quereinsteiger-Studiengang Sekundarstufe I an der Pädagogischen Hochschule Zürich, erzählt von seinem ersten Schultag mit Herzpuls 130.

Text: **Gábor Kertész** Foto: **zvg**

«Ich bin in Ungarn aufgewachsen in einer Zeit, als die klassischen preussischen Schulmethoden dominierten: Der Lehrer stand vor der Klasse, trug den Stoff vor, mal spannend, mal langweilig. Wir machten Notizen, gingen nach Hause und versuchten, uns alles für den kommenden Test einzuprägen. Natürlich gab es auch Lehrpersonen, die ich mochte. Es waren Pädagogen, die mit Humor und Engagement unterrichteten; anstatt eines langweiligen Vortrags lieferten sie quasi eine Stand-up-Comedy-Show. Jahrelang war ich davon überzeugt, dass diese Methode den erfolgreichen Unterricht garantiert.

Bis ich im September mit dem Quereinsteiger-Studium begann. In den ersten Tagen, den sogenannten Kompaktwochen, erfuhr ich, dass diese Infotainment-Methode, wie ich sie nenne, bei mir so gut ankommt, weil ich ein ‹interaktives Lernprofil› habe: Ich liebe Abwechslung, Humor und finde das ganze Bild immer wichtiger als die Details. Einen Aspekt darf ich aber nicht übersehen: Es gibt auch ganz andere Lernprofile! Als Junglehrer würde ich bös auf die Nase fallen, wenn ich von allen Schülern erwartete, dass sie wie ich gestrickt sind. Teil der Ausbildung ist es, andere Methoden kennen und benutzen zu lernen. Uns wird vermittelt, wie man spielerisch unterrichten kann, man erklärt uns, wie wir Erkenntnisse aus der Lernpsychologie im Schulalltag nutzen können, und wir erhalten tonnenweise Lehrmaterial und Lektüre. Wir alle schreiben ein E-Lernjournal, das regelmässig von unserem persönlichen Mentor gelesen wird. Der Mentor ist immer da, wenn wir Fragen haben, und er gibt uns Feedback. Das Beste an allem ist, dass wir schon jetzt, am Anfang des Studiums, unsere Fähigkeiten in der Praxis ausprobieren können. Lernen ‹on the job› finde ich äusserst effektiv und hilfreich.

Vor Kurzem war mein allererster Praxistag. Ich hatte die Chance, an der Sekundarschule Wald einen Unterrichtseinstieg durchzuführen. 15 Minuten, 23 Schüler, Herzpuls 130. Glücklicherweise ist alles gut gelaufen, die Schüler haben mitgemacht, und sie hatten offenbar Spass. Wow, um ehrlich zu sein: Nach diesen 15 Minuten war mir klar: Das ist es! Wie ich hörte, haben die meisten meiner Kollegen, die noch nie an einer Sek unterrichteten, ähnliche Erfahrungen gemacht. Nach der Lektion erhielten wir konstruktive Kritik von den Lehrpersonen, die uns beobachtet hatten. Meine Praxisleiterin sagte zum Beispiel, dass ich nächstes Mal meinen Einstieg fünf Minuten kürzer machen soll. Und sie hat erwähnt, dass sie keine Bedenken habe, mir ihre Klasse zwei Wochen später für eine ganze Lektion zu überlassen. Ich gebe alles, dass ich sie – und die Schüler – nicht enttäuschen werde.»

Zur Person Gábor Kertész, 32, Ungar, verheiratet mit einer Schweizerin. Bachelor an der Wirtschaftshochschule Budapest. Ehemaliger aussenpolitischer Redaktor des ungarischen Staatsfernsehens und Journalist beim Frauenmagazin «Nők Lapja». Schulerfahrung: unterrichtete Kommunikation und Journalismus in Ungarn.

Das Quereinsteiger-Tagebuch

Im Herbst haben rund 200 Personen mit dem Quereinstieg-Studiengnag (Quest) begonnen an der Pädagogischen Hochschule (PH) Zürich und am Institut Unterstrass in Zürich. Je 90 davon auf der Primar- und der Sekundarstufe und 18 auf der Stufe Kindergarten. Sie werden ab Sommer 2012 unterrichten können. Das Schulblatt lässt seit der September-Ausgabe 2011 regelmässig eine Person des Quest Sekundarstufe I (Quest Sek.I-H11) über ihre Erfahrungen berichten.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Foto: zvg

Recycling

Mit alten Schreibstiften Gutes tun

Schulen können ihre alten, leeren Schreibstifte kostenlos einsenden. Die Abfall-Stifte werden zu neuen Produkten recycelt. Als Gegenleistung für ihr Umweltengagement erhalten Schulen pro eingeschickte Einheit zwei Rappen, die sie für Bildungsprojekte nutzen oder an eine gemeinnützige Organisation ihrer Wahl spenden können. Die Idee stammt vom amerikanischen Jungunternehmer Tom Szaky, der allen Schulen, Vereinen und Privathaushalten schmackhaft machen will, ihren Abfall einzuschicken. Er hat bereits 2 Milliarden Verpackungen in 15 Ländern gesammelt und in Parkbänke, Lautsprecher oder Toilettensitze verwandelt. [red]

↗ www.terracycle.ch

Bewegungsförderung

«Leichter leben» bietet Schulen Angebote für mehr Bewegung

«Leichter leben» ist ein kantonales Aktionsprogramm gegen Übergewicht und stellt für die Schulen Bewegungsangebote zur Verfügung, so zum Beispiel:

- «Bewegte Schule erleben»: Halbtägiger Kurs für Lehrpersonen oder ganze Schulhausteams über die vielfältigen Möglichkeiten, den Schulalltag bewegter zu gestalten (die Teilnehmenden erhalten eine Box mit Spielmaterial).
- «muuvit»: Ein virtuelles Spiel führt die Schulklasse auf eine Reise durch Europa. Die Kinder verdienen die Kilometer durch reale Bewegung im Unterricht und in der Freizeit.
- «schule bewegt»: Diverse Unterrichtsmaterialien zur Bewegungsförderung. [red]

↗ Ansprechperson im Volksschulamt: Roland Brunner, Tel. 043 259 53 20
www.leichter-leben-zh.ch/b5

Grundstufe

Zwei Umsetzungsvorschläge zur «Prima-Initiative»

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat zwei Gesetzesvorschläge zur Umsetzung der «Prima-Initiative» vor: Eine Variante sieht die Einführung der Grundstufe in allen Gemeinden vor, die andere überlässt es den Gemeinden, zwischen dem heutigen Kindergarten und der Grundstufe zu wählen. Im Kanton Zürich wird seit 2004 der Schulversuch Grundstufe durchgeführt; 27 Gemeinden sind mit 87 Klassen beteiligt. Die Grundstufe umfasst die beiden Kindergartenjahre und die erste Primarklasse. Die Kinder werden in altersdurchmischten Klassen unterrichtet, individuell gefördert und nach zwei bis vier Jahren in die zweite Primarklasse geschickt. Der Schulversuch läuft 2014 aus. Mit der 2010 eingereichten «Prima-Initiative» verlangte der Verein Chance Volksschule die flächendeckende Einführung der Grundstufe im Kanton. [red]

Schulaustausch

Partnerschaften in der Schweiz und weltweit

Sie möchten einen Austausch mit einer Klasse aus einer anderen Kultur- oder Sprachregion per Brief, E-Mail oder gegenseitigem Besuch aufnehmen? Ausprobieren, ob das Französisch schon für ein Gespräch mit einer Klasse aus Paris reicht? Die Internetplattform eTwinning will die inländische und die weltweite Zusammenarbeit von Schulen fördern. Mehr als 100 000 Lehrpersonen aus 32 Ländern sind registriert. Sie suchen nach Partnerklassen für Projekte, eröffnen virtuelle Schulzimmer, tauschen sich über Unterrichtsmethoden aus und beteiligen sich an Online-Kursen. Die Teilnahme ist kostenlos. In der Schweiz koordiniert das Kompetenzzentrum für Austausch und Mobilität der ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit das Projekt.

Auch das Zürcher Volksschulamt unterstützt Kultur- und Sprachaustausche (KuSpa) für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe – finanziell wie auch administrativ. [red]

↗ www.ch-go.ch/chtwinning
www.vsa.zh.ch/KuSpa

Gewaltprävention

Merkblätter für Krisensituationen und Hilfe für Schüler

Was ist zu tun, wenn man mit Gewalt an Schulen konfrontiert ist? Wie kann man Gewalt vorbeugen? Diese Fragen beantwortet die Website www.stopp-gewalt.zh.ch der Bildungsdirektion. Sie enthält nützliche Informationen rund um das Thema Gewalt und Hinweise auf Beratungs- und Fachstellen. Nun präsentiert sie gleich zwei neue Hilfsangebote: Unter der Rubrik «Krisensituationen» finden sich verschiedene Merkblätter zu Themen wie «Androhung von Gewalt», «Suizid» oder «Tötungsdelikte». Die Merkblätter zeigen auf, wie man sich in Notfällen verhalten soll und was man präventiv tun kann. Sie richten sich an Lehr- und Betreuungspersonen sowie an schulnahe Dienste und können von der Website als PDF heruntergeladen werden. Neu bietet die Website ausserdem eine spezielle Seite für Schülerinnen und Schüler an. Auch sie können sich dort zum Thema Gewalt informieren und finden Links zu altersgerecht gestalteten Internetseiten. [red]

↗ www.stopp-gewalt.zh.ch

Lehrpersonenkonferenz

Referentenkonferenz vom 5. Oktober 2011

Die Referentenkonferenz vom 5. Oktober 2011 diente als differenzierte Informations- und Vorbereitungssitzung für die Kapitelversammlungen im November 2011. Zu Beginn des Nachmittags wurde der neu gewählte Vertreter der Volksschule im Bildungsrat, Martin Lampert, vorgestellt. Die Präsidentinnen und Präsidenten erhielten verschiedene Informationen über Bildungsratsbeschlüsse, das Oekozentrum Langenbruck, administrative Abläufe und einen Ausblick auf kommende Geschäfte und die Präsidentenkonferenz vom 7. Dezember 2011. Als Haupttraktanden an der Referentenkonferenz standen die Begutachtung des Medienkompasses 1 und 2, die Vernehmlassung zur Änderung des Zeugnisreglements und das Resultat der Befragung zur Stundenreduktion in der Schülertafel im Zentrum. [Anna Richle, Aktuarin LKV]

↗ www.lkvzh.ch

«Wir wollen das Niveau an den Gymnasien halten» Steigende Schülerzahlen, Zuwanderung bildungsnaher Familien, interkantonale Bestrebungen um Vergleichbarkeit – Marc Kummer, Chef des Mittelschul- und Berufsbildungsamts, erklärt, was dies für die Gymnasien bedeutet.

Interview: **Jacqueline Olivier** Foto: **Dieter Seeger**

Herr Kummer, in letzter Zeit scheint das Gymnasium vermehrt in den Fokus von Medien und öffentlicher Diskussion gerückt zu sein – warum?
Marc Kummer: Ein Grund ist sicher die Diskussion über die Qualität der Gymnasien, die seit einigen Jahren infolge verschiedener Evaluationen wie EVAMAR* oder die wiederkehrende Ehemaligenbefragung im Kanton Zürich geführt wird. Ein zweiter Grund, der den Kanton Zürich betrifft, sind die Schülerzahlen am Langgymnasium, die in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren kontinuierlich gestiegen sind. Dies hängt auch mit den Veränderungen an der Sekundarschule zusammen. Und der dritte Grund: Heute wird unser Bildungssystem vermehrt mit den Systemen der umliegenden Länder verglichen, wo die Berufsbildung einen tieferen Stellenwert hat und der Anteil an Gymnasiasten deshalb oft viel höher ist als bei uns.
Wie wird denn das Gymnasium von aussen wahrgenommen?
Das Gymnasium ist sehr gefragt, es ist attraktiv. Die verschiedenen Evaluationen haben ergeben, dass die Gymnasien grundsätzlich gut unterwegs sind, auch wenn punktuell Verbesserungsvorschläge im Raum stehen. Man kann diese Diskussionen auch positiv sehen: Man beschäftigt sich mit dem Gymnasium, weil es interessiert. Bildung ist ein Teil der politischen Diskussion, da gehört das Gymnasium dazu.
Sie sagen es: Das Gymnasium ist gefragt. In 25 Jahren ist die Maturitätsquote schweizweit von 12 auf 20 Prozent gestiegen. Wie erklären Sie sich diesen Trend zum Gymi?

> «Ein interkantonaler Konsens besteht darin, dass sich Gymnasien und Hochschulen gut miteinander absprechen sollen.»

Da müssen wir aufpassen: Im Kanton Zürich ist die Maturitätsquote in den letzten zehn Jahren kaum gestiegen. Es gab jedoch eine Verschiebung hin zum Langgymnasium. Die Zahl der Maturanden hingegen ist über diesen Zeitraum ziemlich konstant geblieben. Angestiegen ist sie vor allem in den ländlichen Kantonen infolge eines Prozesses, der in Zürich bereits früher stattgefunden hat, nämlich den Zugang zu den Gymnasien für die ländlichen Regionen zu erleichtern, indem man auch in diesen Regionen Mittelschulen führt.
Trotzdem: Viele Eltern investieren viel Geld in Nachhilfe und Stützunterricht, um ihre Kinder ins und durchs Gymnasium zu bringen – wird das Gymnasium de facto abgewertet, weil viele sich den Zugang «erkaufen»?
Die Frage ist doch: Was ist für das Kind das Richtige? Ist das Kind in dem Alter der Lerntyp, um dieser anspruchsvollen Unterrichtsmethodik zu folgen? Geht es gerne zur Schule, lernt es gerne? Wenn ja, umso besser, aber das Kind unbedingt ans Gymnasium schicken zu wollen, finde ich problematisch. Es führen heute viele Wege zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu einer Matur und zu einer Hochschule. Natürlich habe ich Verständnis, dass sich die Eltern für ihr Kind die bestmöglichen Startbedingungen wünschen, aber die finden sich nicht zwangsläufig am Gymnasium.
Der Druck auf die Gymnasien könnte aber noch steigen: Laut ZKB-Bericht «Immigration 2030» werden im Zuge der neuen Zuwanderung mehr bildungsnahe Familien vor allem aus Deutschland in den Raum Zürich kommen. Weil man in Deutschland kein vergleichbares Berufsbildungssystem kennt, werden diese Kinder in die Gymis drängen. Kann und will man da Gegensteuer geben und wie?
Man kann sicher nicht sagen, die Kinder der neuen Zuwanderer seien alle per se potenzielle Schüler der Zürcher Gymnasien. Wir haben aber keine Quotenregelung, und über alle Schulen gesehen, bestehen momentan auch noch gewisse Kapazitäten. Fest steht, dass wir das Niveau an den Schweizer Gymnasien halten wollen. Die Herausforderung sehe ich vor allem darin, dass wir den Jugendlichen, deren Niveau für unser Gymnasium nicht genügt, und ihren Eltern erklären können, dass die Berufsbildung mit den entsprechenden Weiterbildungsmöglichkeiten bei uns eine veritable Alternative ist.
Sie sehen also vorläufig keinen Anpassungsbedarf, etwa die Eröffnung eines zusätzlichen Gymnasiums?
Sofern es sich um Zuwanderer mit hohem Bildungsniveau handelt, wird es bei der Berufsmatura und an den Gymnasien mittelfristig einen leichten Zuwachs geben. Mit der geplanten Kantonsschule Uster wird ein neues Gymnasium entstehen. Ob langfristig Handlungsbedarf besteht, wird sich zeigen. Mir ist einfach wichtig zu betonen: Für uns ist das Niveau der Gradmesser und nicht die Menge. Die Mittelschulen wählen ihre Schüler aufgrund ihrer Leistung aus.

* EVAMAR: Evaluation des Maturitätsanerkennungsreglements von 1995 (Anmerkung der Redaktion)

Marc Kummer: «Die Gymnasien bewegen sich in einem anspruchsvollen Umfeld.»

Sie würden also Schlagzeilen wie «Im Gymnasium wird es immer enger» nicht unterschreiben?
Ich sehe es nicht so dramatisch. Der Wunsch, ins Gymnasium zu kommen, ist aber sicher gross. Das ist allerdings nichts völlig Neues.
Trotzdem ist oft die Rede davon, die Gymnasien müssten sich in der heutigen Bildungslandschaft neu positionieren. Warum denn, wenn sie ja offenbar attraktiv sind und die Nachfrage gross ist?
Die Situation ist ja nicht in allen Kantonen die gleiche. In Genf und Basel beispielsweise liegt die Maturitätsquote ganz woanders als in Zürich. Wir haben in der Schweiz Gymnasien, die drei Jahre, und solche, die vier Jahre dauern. Wir haben verschiedene Profile an den einzelnen Gymnasien, und die führen zu teilweise unterschiedlichen Abschlussergebnissen. Das heisst, es gibt kantonale Unterschiede wie auch Unterschiede zwischen den einzelnen Schulen und Profilen. Dies hat dazu geführt, dass man auf Ebene der Erziehungsdirektorenkonferenz begonnen hat, sich gesamtschweizerisch mit dem Gymnasium zu beschäftigen. Das bedeutet jedoch nicht, dass etwas grundsätzlich nicht in Ordnung wäre.
Diese Unterschiede sind aber nicht neu, und bisher scheint es so funktioniert zu haben …
Richtig, aber nun hat man evaluiert und Unterschiede festgestellt. Auf politischer Ebene stellt sich in der Folge die Frage, ob man diese Unterschiede ausgleichen soll oder ob sie bestehen bleiben können. An diesem Punkt steht aktuell die Diskussion.
Die Bestrebungen laufen in Richtung «Vergleichbarkeit» und das Gespenst «Standards» schwebt über den Gymnasien. Kommt auf die Mittelschulen eine Art HarmoS zu?
Ein interkantonaler Konsens besteht darin, dass sich Gymnasien und Hochschulen gut miteinander absprechen sollen. Das Zürcher Projekt «HSGYM – Treffpunkte an der Schnittstelle» ist ein Vorbild für die ganze Schweiz. Diesen Dialog will man nun auch national fördern. Fördern will man ausserdem das selbst organisierte Lernen und die Gymnasiasten sollen bei der Studienwahl durch Studien- und Laufbahnberatung besser unterstützt werden. ▷

Anhang Seite 421

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Standards und Harmonisierungen sind aber nicht in Sichtweite und auch politisch nicht zuoberst auf der Agenda. Standards bergen Gefahren: Auf welchem Niveau sollen sie liegen?

Und wie sieht es aus mit den sogenannten Grundkompetenzen – die sind doch im Gespräch?

Grundkompetenzen heisst, dass man für gewisse Fächer Vorgaben macht, die alle Schülerinnen und Schüler erreichen müssen. Dabei geht es um die Sicherstellung der Studierfähigkeit. Der Ausgang dieser Diskussion ist noch offen.

Die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz, die vor zwei Jahren gegründet wurde, soll der EDK gewisse Empfehlungen abgeben. Dies hat bei den Lehrpersonen teilweise für Unmut gesorgt, ein neues «Forum Allgemeinbildung Schweiz» wehrt sich gegen Bürokratisierung und Standardisierung.

Ich lese aus dieser Stellungnahme unter anderem ein generelles Unbehagen gegen eine nationale Konferenz heraus, die der EDK Vorschläge macht. Missachtet wird meiner Meinung nach jedoch, dass die Amtschefs sehr nah an den Mittelschulen sind, hinhören und mit den Mittelschulen, den Schulleitungen und den Lehrerorganisationen in Kontakt stehen. An unseren Sitzungen sind auch die Präsidenten der Schweizerischen Rektorenkonferenz und der Schweizerischen Fachmittelschul-Rektorenkonferenz dabei, ausserdem stehen wir im Austausch mit dem Schweizer Verband der Gymnasiallehrpersonen. Dass wir einerseits nah an der Politik und andererseits nah an den Schulen sind, ist doch ein Vorteil.

Das Forum sieht das offenbar anders …

Erste Gespräche von Amtschefs aus anderen Kantonen mit Unterzeichnenden des Papiers haben ergeben, dass viele darin geäusserte Bedenken gar nicht vorrangig die SMAK, sondern vielmehr innerkantonale Fragestellungen betreffen. Mein Bestreben und das meiner Mitarbeitenden ist es, mit den unterzeichnenden Personen aus dem Kanton Zürich in Kontakt zu treten und zu schauen, was wir innerkantonal lösen können.

Es gibt aber durchaus übergeordnete Bedenken, etwa dass sich die Gymnasien immer mehr nach den Forderungen der Wirtschaft ausrichten müssten, worunter die humanistische Bildung zu leiden habe.

Ich sehe die humanistische Bildung nicht in Gefahr. Das Maturitätsanerkennungsreglement geht von einer breiten Allgemeinbildung aus, und daran will niemand etwas ändern. Was man aber schon sehen muss: Über dem Gymnasium steht eine kompetitive Hochschulbildung und die Hochschulen melden disziplinenbezogen ihre Interessen an. Die Gymnasien bewegen sich also in einem anspruchsvollen Umfeld. Ihr Auftrag lautet deshalb, eine breite Allgemeinbildung zu vermitteln und auf die Hochschule vorzubereiten. Das ist ein Spagat, aber den mussten die Gymnasien schon immer bewältigen.

Die Präsidentin der SMAK, Kathrin Hunziker, hat in einem Interview mit dem Schulblatt gesagt, die SMAK wolle auch eine Art «Lobby» sein für die Gymnasien – was heisst das konkret?

Der Austausch der Amtschefs innerhalb der SMAK hat dazu geführt, dass wir viel mehr voneinander wissen. Dadurch sind wir in der Lage, mehr Wissen in die Öffentlichkeit zu tragen. Wir sind aber kein PR-Organ für die Gymnasien, sondern wir leisten Support und versuchen, den Gymnasien die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Letztlich geht es bei all diesen Fragen ja um eine Weiterentwicklung – werfen wir einen Blick in die Zukunft: Wo steht das Gymnasium in 20 Jahren?

Ich gehe davon aus, dass die Mittelschulen ihren Blick etwas weniger nach innen, sondern vermehrt nach aussen richten und verstärkt miteinander an pädagogisch und didaktisch relevanten Themen arbeiten werden. Dieses «best-practice-sharing» wird sich auf die Qualität positiv auswirken. Die Gymnasien werden weiterhin die Schulen sein, welche die schulisch stärksten Jugendlichen auf die Hochschulen vorbereiten. Denn das Gymnasium ist und bleibt wichtig für ein Land wie die Schweiz, das auf hoch qualifizierte Arbeitsplätze angewiesen ist, für die es gut ausgebildete Leute braucht.

Werden die Herausforderungen steigen?

Die Gymnasien müssen sich weiterhin bewähren und zeigen, was sie können. Nicht marktschreierisch, aber in der permanenten Auseinandersetzung mit den Hochschulen und der Wirtschaft. Die Gesellschaft und die Arbeitswelt sind dynamischer geworden, und die Gymnasien werden sich dieser Dynamik genauso stellen müssen wie die Berufsbildung. Und sie müssen sich bewusst sein, dass man sich heute und in Zukunft mehr für ihre Qualität und ihre Leistungen interessiert. Sie werden aber der Ort bleiben, an dem auch anderes Platz hat, das für unsere Gesellschaft ebenfalls wichtig ist, ich denke da zum Beispiel an den musischen Bereich.

Bleibt die Matura das Eintrittsticket für die Hochschulen?

Das ist das Ziel. Aber dieses Eintrittsticket ist kein Geschenk, die Gymnasien müssen sich weiterhin – wie bisher – darum bemühen. Ich hoffe deshalb, dass sie die laufenden Diskussionen nicht als Kritik, sondern als Interesse an einem wichtigen Bildungsstrang auffassen, dass sie ihre Ziele weiterhin beharrlich verfolgen und dabei die Impulse von aussen kritisch, aber konstruktiv aufnehmen. ○

«Die Gymnasien müssen sich bewusst sein, dass man sich heute und in Zukunft mehr für ihre Qualität interessiert.»

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

WBZ-Preis

Impuls Mittelschule und Liceo Artistico ausgezeichnet

«Kommunikation an der Schule: im Kreuzfeuer zwischen Aufwand und Ertrag» – so lautete das Thema der diesjährigen Preisausschreibung der Schweizerischen Zentralstelle für die Weiterbildung von Mittelschullehrpersonen (WBZ CPS). 10 Schulen aus der deutschen und der französischen Schweiz haben sich am Wettbewerb beteiligt und ihr Konzept eingereicht. Als institutionsübergreifende Organisation beteiligte sich ausserdem Impuls Mittelschule, die Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der Zürcher Mittelschulen. Sie wurde prompt mit dem diesjährigen Anerkennungspreis ausgezeichnet. Das eingereichte Konzept spiegle eine hohe Professionalität und das Wissen um den gezielten und geplanten Umgang mit Kommunikationsmitteln, heisst es in der Begründung der Jury. Und weiter: «Für die Mittelschulen des Kantons Zürich leistet Impuls Mittelschule wertvolle Vernetzungs- und Unterstützungsarbeit, fördert Verständnis und Vertrauen in die Mittelschulen und stärkt die Position derselben gegenüber den verschiedensten Dialoggruppen.» Das Kernteam von Impuls Mittelschule freut sich über diese Anerkennung: «Dieser Preis unterstreicht die Bedeutung unserer Arbeit und bestärkt uns in der komplexen Aufgabe, für die gemeinsamen Interessen der Zürcher Mittelschulen einzustehen und ihrer Stimme Gewicht zu verleihen», sagt die Leiterin, Alexandra Siegrist-Tsakanakis.

Mit einem der drei Hauptpreise bedacht wurde das Liceo Artistico. Sein Konzept trug den Titel «Public Relations als Teil des Unterrichts». Die Jury kam zum Schluss, die Schule zeige einen originellen Ansatz, der die Kommunikation als Einzeldisziplin konsequent mit dem pädagogischen Konzept der Schule verbinde. Tatsächlich werden Schülerinnen und Schüler im Unterricht mit der Aufgabe betraut, ihre Schule mit eigenen Worten zu beschreiben und eine Präsentation zu verfassen, die potenziellen neuen Schülerinnen und Schülern vorgetragen wird. Für die Jury ein intelligenter Schachzug, da er die Schülerinnen und Schüler zu Botschafter ihrer eigenen Schule mache, wodurch die Qualität und die Vorzüge der Schule glaubwürdig vermittelt würden. Wie Romano Mero, Delegierter für Öffentlichkeitsarbeit am Liceo Artistico, betont, sehe man sich durch den Preis darin bestätigt, dass Öffentlichkeitsarbeit an einer kleinen Schule mit speziellem Profil die Sache aller sein solle. «Gerade weil das Liceo ein überschaubares Gymnasium ist, drängt sich der pädagogische Ansatz, Public Relations als Teil des Unterrichts zu betrachten, besonders auf. Indem die Schülerinnen und Schüler das Bild ihrer Schule durch eigene Präsentationen und die Gestaltung von Flyern nach aussen tragen, indentifizieren sie sich mit ihrem Liceo Artistico und lernen, Kommunikation praktisch anzuwenden.» [red]

Das Kernteam von Impuls Mittelschule (links) und die Vertreter des Liceo Artistico (rechts).

Wechsel im Vorstand

Die Schulleiterkonferenz hat einen neuen Präsidenten

Der Vorstand der Schulleiterkonferenz Mittelschulen hat sich mit Beginn des Schuljahrs 2011/12 neu konstituiert. Als neuer Präsident hat Urs Bamert, Rektor der Kantonsschule Wiedikon Zürich, sein Amt angetreten. Er löste Peter Ritzmann ab, Rektor der Kantonsschule Küsnacht, der das Präsidium die letzten zwei Jahre innehatte und nun als «Past President» im Vorstand verbleibt. Die weiteren Mitglieder sind: Vizepräsident Cornel Jacquemart (Rektor der Kantonsschule Büelrain), Vizepräsidentin Franziska Widmer (Rektorin der Kantonsschule Rychenberg), Aktuar Niklaus Schatzmann (Rektor der Kantonsschule Freudenberg), Christoph Wittmer (Rektor der Kantonsschule Enge) und Ruth Wullschleger (Rektorin der Kantonsschule Glattal). [red]

Fusion

Neue Kantonsschule Zürich Nord startet nächstes Jahr

Die Kantonsschulen Oerlikon und Zürich Birch sollen zur neuen Kantonsschule Zürich Nord zusammengeführt werden, die mit Beginn des Schuljahrs 2012/13 den Betrieb aufnehmen will. Dies hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt. Ausserdem hat der Bildungsrat beschlossen, dass die neue Kantonsschule auch das Profil Wirtschaft und Recht anbieten kann. Somit wird sie neben einer Fachmittelschule alle kantonalen Maturitätsprofile umfassen. [red]

Diesen und weitere Bildungsratsbeschlüsse ab Seite 55.

Personelles

Mutationen in den Schulleitungen der Mittelschulen

Der Regierungsrat hat nachstehende Wahlen vorgenommen: auf Beginn des Schuljahres 2011/2012

• Kantonsschule Im Lee Winterthur: Prof. Dr. Alfred Baumgartner, Mittelschullehrperson mbA für Alte Sprachen, als Rektor ad interim. Er tritt die interimistische Nachfolge des verstorbenen Rektors Prof. Thomas Rutschmann an.

• Kantonsschule Büelrain Winterthur: Claudio Cavicchiolo, Mittelschullehrperson mbA für Französisch, Italienisch und Spanisch, als Prorektor.

Auf Beginn des Frühlingssemesters 2012

• Kantonsschule Zürcher Oberland: Christine Schüpbach Ringli, Mittelschullehrperson mbA für Mathematik, als Prorektorin. Sie tritt die Nachfolge von Nicole Racine Kari an, welche auf Ende des Herbstsemesters 2011/2012 von ihrem Amt als Prorektorin zurücktreten wird. [red]

Viele Lehrmittel entwickeln die BILI-Lehrpersonen zurzeit noch selbst.

Geschichte auf Englisch – da werden auch Inhalte genauer geklärt.

Zweisprachiger Unterricht fördert nicht nur die Englischkenntnisse An Zürcher Berufsfachschulen beschränkte sich bilingualer Unterricht bisher auf einzelne Fächer. Nun ist an der KV Zürich Business School eine Berufsmaturitätsklasse gestartet, in der mehr Englisch gesprochen wird als Deutsch. Eine aufwendige Pioniertat.

Text und Fotos: **Andreas Minder**

Zweisprachiger Unterricht fördert nicht nur die Englischkenntnisse. Die Klasse 14-M1.00 der KV Zürich Business School hat Geschichte. Lehrer Christoph Hohl thematisiert das Mittelalter und erzählt von den «guilds» und ihrer Bedeutung für Zürich. «Guild?» «Noch nie gehört», steht in den langen Gesichtern der Schülerinnen zu lesen. Also auf Deutsch: «Zünfte.» Ach so, Zünfte! – Zünfte? Was sind eigentlich Zünfte?

BILI-Projektleiter Christoph Hohl hat schon mehrmals festgestellt, dass Unterricht auf Englisch auch zur Klärung fachlicher Inhalte beiträgt: «Die Schwelle, Fragen zu stellen, sinkt und das Bemühen um Verständnis steigt.» Wäre das Mittelalter auf Deutsch durchgenommen worden, wäre das bekannte unbekannte Wort «Zünfte» wohl unter dem Radar der Aufmerksamkeit durchgerutscht.

Das Beispiel zeigt, dass es bei «BILI» nicht nur um besseres Englisch geht. «Die Lernenden erweitern ihren sprachlich-kulturellen Horizont, begreifen andere Perspektiven und erlernen neue Fähigkeiten im Bereich interkultureller Kommunikation», wirbt die KV Zürich Business School auf ihrer Website. Der Lehrgang eigne sich deshalb besonders für Betriebe, die in einem internationalen Umfeld tätig seien.

Nützlich im Betrieb

Nathalie Svetec ist eine der 18 BILI-Lernenden. Sie macht ihre Lehre bei der Credit Suisse. Zurzeit steht sie viel am Schalter und kann dabei ihr Englisch regelmässig einsetzen. Aber auch für Betriebe, die hauptsächlich in der Schweiz tätig sind, kann gutes Englisch nützlich sein. Elif Useini ist Lernende bei der Migros, aktuell bei der Klubschule. Hier hat sie zwar wenig mit Englischsprachigen zu tun, dafür umso öfter mit Personen, die kein Deutsch können. Die lingua franca in dieser Situation ist Englisch.

Der Arbeitsalltag ist ein Argument für den bilingualen Unterricht, aber nicht das einzige, wie Christoph Hohl von früheren Anläufen weiss: «Die Lernenden haben Spass daran.» Er erwartete deshalb einen regelrechten Ansturm auf das neue Angebot, präventiv habe man ihn deshalb als sehr anspruchsvoll dargestellt. Das überraschende Resultat war, dass nur eine statt wie geplant zwei Klassen gebildet werden konnte. Die zweite Überraschung: Es ist eine reine Frauenklasse. Über die Gründe kann Christoph Hohl nur spekulieren. Die höhere Affinität der Frauen für Sprachen? Oder befürchten Männer einen höheren Aufwand? Falls dem so sein sollte, wären ihre Bedenken nicht ganz unbegründet. «Man muss sich schon etwas länger zum Lernen hinsetzen», sagt Julia Pugliese, die auch bei der Credit Suisse die Lehre macht. «Es braucht alles mehr Zeit, man muss viele Wörter nachschlagen. Das bedeutet weniger Freizeit.» Weshalb ist sie bereit, dieses Opfer zu bringen? «Ich tue es vor allem für später», sagt die Schülerin. Sie möchte dereinst im Ausland arbeiten oder studieren.

«Ein gewisses Niveau im Englischen muss vorhanden sein», sagt Christoph Hohl zu den Anforderungen, «aber auf Dauer ist die Motivation entscheidend.» Um zugelassen zu werden, mussten die Kandidierenden die normale Aufnahmeprüfung für den BM-Lehrgang bestehen und im Englischen eine etwas höhere Note erreichen.

60 Prozent Englisch

«Wir wollen, dass im Durchschnitt 60 Prozent auf Englisch unterrichtet wird», erklärt Christoph Hohl. In einzelnen Fächern erreiche man zwischen 30 und 50 Prozent, in anderen wie Sport, Mathematik oder Geschichte fast 100 Prozent. «Aber es ist immer erlaubt, Deutsch zu sprechen», betont er. Denn selbstverständlich müssten die Lernenden die Fachbegriffe auch auf Deutsch beherrschen. Im Fach «Recht» verzichtet die Schule aufs Englische. Wegen des gänzlich unterschiedlichen angelsächsischen Rechtssystems fehlten hier die passenden Begriffe. «Ausserdem sind die Lernenden schon mit der deutschen Sprache des Obligationenrechts stark gefordert.»

In einer Fremdsprache zu unterrichten ist auch für die Lehrkräfte eine Herausforderung. Es sei aber kein Problem gewesen, genügend Unterrichtende mit den nötigen Englischkenntnissen zu finden, sagt Christoph Hohl. «Dies ist der Vorteil einer so grossen Schule.» Um die zusätzlichen didaktischen Kenntnisse zu erwerben, besuchen die BILI-Lehrerinnen und -Lehrer Module einer Weiterbildung für «Bilingual-immersiven Sachunterricht an Berufsfachschulen» an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz. «Aus zeitlichen und inhaltlichen Gründen war das entsprechende Angebot des Zürcher Hochschulinstituts für Lehrerbildung für uns weniger geeignet», erklärt Christoph Hohl das «Fremdgehen».

Entwicklungsarbeit leisten

Bei den Lehrmitteln leisten die BILI-Lehrkräfte Entwicklungsarbeit. Weil der Stoff vom Bund vorgegeben ist, sind ausländische Unterlagen kaum brauchbar und Schweizer Lehrmittel fehlen noch weitgehend. Was dies bedeutet, weiss Nicole Widmer, Lehrerin für Rechnungswesen. In den vergangenen anderthalb Jahren hat sie über 300 Arbeitsstunden in die Lehrmittel «Financial Accounting. Basic Knowledge 1» und «Business Studies – Basic Knowledge» gesteckt. Die Entlastung, die sie erhielt, deckte lediglich einen Bruchteil des Aufwands ab. Und bis der erste Lehrgang in drei Jahren abgeschlossen ist, wird der Entwicklungsaufwand hoch bleiben.

Die letzte Hürde ist die Abschlussprüfung: für die Lernenden und für das Projekt BILI. «Auch hier müssen wir ‹pfaden›», sagt Christoph Hohl. Er will sicherstellen, dass seine Schülerinnen auch die Prüfungen zweisprachig ablegen können. Laut Mary Miltschev von der Fachstelle Fremdsprachen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts des Kantons Zürich stehen die Zeichen dafür gut. «Zurzeit sind wir daran, die Reglemente zu ergänzen.» Wenn die Klasse 14-M1.00 antreten muss, sollten die Bestimmungen für bilinguale Prüfungen bereits rechtskräftig sein. Im Zeugnis wird vermerkt werden, dass die Absolventin zweisprachig geprüft worden ist.

Von der Entwicklungsarbeit, die der Projektleiter und die übrigen Lehrkräfte leisten, sollen bald weitere Lernende profitieren können. Christoph Hohl ist überzeugt, dass nächstes Jahr mindestens zwei bilinguale BM-Klassen zustande kommen. Und auch eine spätere Ausweitung auf andere Lehrgänge hält er für wahrscheinlich. So für den Berufsmaturitätslehrgang für Erwachsene im Anschluss an das EFZ und für Lehrgänge ohne Berufsmaturität. «Auf uns kommt die Frühenglisch-Generation zu», begründet er seine Zuversicht. ○

Regierungsrat beschliesst Einführung des zweisprachigen Unterrichts

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat im August dieses Jahres die generelle Einführung des zweisprachigen Unterrichts (bili) an Zürcher Berufsfachschulen bis 2015 bewilligt. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt und die Fachstelle Fremdsprachen bieten den Schulen folgende Unterstützungsmassnahmen: je eine Jahreslektion Entlastung

- für neu einsteigende Lehrpersonen während dreier Jahre
- für neu einsteigende Lehrpersonen beim Besuch des Kurses für Didaktik des zweisprachigen Unterrichts an der Pädagogischen Hochschule Zürich (oder einer vergleichbaren Ausbildung)
- für Lehrpersonen, die das Qualifikationsverfahren zweisprachig durchführen (einmalig)
- für eine bili-Lehrperson, die schulextern und -intern für die Verbreitung von zweisprachigem Unterricht und für die Betreuung des bili-Teams als Fachgruppenleiter zuständig ist (für Schulen mit mindestens 5 bili Lehrpersonen)

Vorgesehen sind ausserdem Beiträge an Ausland- und Sprachaufenthalte von Lehrpersonen sowie an die Entwicklung von Materialien, für Mentorate und für Projekte, die mit dem zweisprachigen Unterricht in Verbindung stehen.

Bilinguale Ausbildungsgänge an der Minerva

Schon seit 2005 bietet die Privatschule Minerva bilinguale Ausbildungsgänge an. Laut Monika Bär, Schulleiterin Kaufmännische Grundbildung, werden jährlich zwei Klassen geführt und auch zweisprachig geprüft. Im Gegensatz zur KV Zürich Business School bietet die Minerva jedoch keine klassischen dualen Berufsausbildungen an. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben das EFZ in den Branchen Dienstleistung & Administration, Hotel/Gastro/Tourismus oder Bank auf schulischem Weg mit einem einjährigen Praktikum.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Weltmeisterliche Leistungen der Berufsbildung An den Berufsweltmeisterschaften WorldSkills in London haben knapp 1000 junge Berufsleute während vier Tagen Meisterleistungen der Berufsbildung gezeigt.

Text: **Mittelschul- und Berufsbildungsamt**

Sechs Gold-, fünf Silber- und sechs Bronzemedaillen sowie zwölf Diplome (4. Rang) brachten die jungen Schweizerinnen und Schweizer von den Berufsweltmeisterschaften in London nach Hause. Damit bleibt die Schweiz Europas Nummer 1 und auf Rang 3 der weltbesten Nationen – hinter Korea und Japan. Auch Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Kanton Zürich gehören zur Spitze der Berufsbildung weltweit: Von den fünf Teilnehmenden, welche die grösste Delegation bildeten, haben drei ein Diplom errungen.

Für den Eröffnungsanlass und den ersten Wettkampftag in London mit dabei waren auch Vertreter des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA), darunter Berufsinspektor Walter Röllin, der sich einst selbst mehrere Jahre auf dem «WorldSkills-Parkett» bewegt hatte: als Jurymitglied im Beruf Koch und als Chefexperte. In London führte er seine Arbeitskollegen am ersten Wettkampftag durch das eindrückliche Szenario, in dem die jungen Berufsleute – das Höchstalter liegt bei 22 Jahren – an ihren Wettbewerbsaufgaben arbeiteten. MBA-Amtschef Marc Kummer berichtet begeistert: «Wenn man sich mitten im Wettkampfgeschehen der WorldSkills bewegt, springt der Berufsbildungs-Funke sofort über. Dieser Event ist eine Leistungsschau der Berufsbildung.»

Arjeta Behluli, Raphael Bichet, Reto Meier, Sarah Nef und Natascha Spahr, die fünf Zürcher Kandidaten, hatten sich im Rahmen der Schweizermeisterschaften SwissSkills für die Weltmeisterschaft qualifiziert. Auf die WorldSkills hatten sie sich intensiv vorbereitet. An drei Teamweekends wurden die insgesamt 38 Teilnehmenden aus der Schweiz mit diversen Aktivitäten, Informationen und Betriebsbesichtungen mental vorbereitet. Die fachlichen Fähigkeiten trainierten sie mit ihren Experten in unzähligen Arbeitsstunden. Bereits Ende September reisten sie dann ins Pre-Camp nach England ab, wo sie sich nochmals auf die Wettkampftage einstimmen und Kräfte sammeln konnten.

Marc Kummer resümiert: «Das Berufsbildungssystem der Schweiz ist stark. Aber auch andere Nationen wie Südkorea, China oder Brasilien drängen nach vorne. Wir sind stolz auf die Schweizer Kandidatinnen und Kandidaten und danken all jenen, die unsere Jungen zur Weltspitze bringen.» ○

---

44. LKB-Vollversammlung

Getting in touch – Miteinander in Kontakt treten

Beziehungen entstehen und wachsen, weil wir miteinander in Kontakt treten – schriftlich oder mündlich, mit Worten und Handlungen. Diesem Motto widmet die 44. Vollversammlung der Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen des Kantons Zürich (LKB), die am 17. November um 8.15 Uhr im Schützenhaus Albisgütli in Zürich stattfindet, verschiedene Beiträge. Der Hauptreferent Oliver Bendel, Schriftsteller und Medienwissenschafter, zeigt auf, wie heute der Austausch funktioniert und was die Zukunft bringen mag. Der Slam-Poet Kilian Ziegler beweist, dass die Lust auf Sprache noch lange nicht vergeht, und das Eidgenössische Improvisationstheater findet den Draht zum Publikum kreativ und spontan.

Das Gespräch mit Bildungsdirektorin Regine Aeppli und Marc Kummer, Chef des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes, hat an den LKB-Vollversammlungen Tradition. Jürg Trachsel, Präsident des Kantonsrats, richtet eine Grussbotschaft an die Anwesenden. Und im geschäftlichen Teil der Vollversammlung sind drei neue Mitglieder des LKB-Vorstandes zu wählen. [lkb]

Personelles

Mutationen in den Schulleitungen der Berufsfachschulen

Neue Abteilungsleiter bzw. neue Stellvertretende Abteilungsleiter: auf Beginn des Schuljahres 2011/2012

• Berufsschule Bülach: Stefan Köpfer, Berufsschullehrperson mbA für Wirtschaft und Gesellschaft, neuer Abteilungsleiter; Nachfolger des zurückgetretenen Jörg Simmler.

• Gewerbliche Berufsschule Wetzikon: Sandro Salvetti, Berufsschullehrperson mbA für allgemein bildenden Unterricht, neuer Abteilungsleiter.

• Technische Berufsschule Zürich, Abteilung Informations-Technik: Martin Plaschy, Berufsschullehrperson mbA für berufskundliche Bildung, neuer Abteilungsleiter; Nachfolger des zurückgetretenen Dr. Christoph Thomann.

René Muggli, Berufsschullehrperson mbA für berufskundlichen Unterricht, neuer Stellvertretender Abteilungsleiter; Nachfolger von Martin Plaschy, der auf Beginn des Schuljahrs 2011/2012 das Amt als Abteilungsleiter übernommen hat.

• Technische Berufsschule Zürich, Abteilung Höhere Fachschule: Beat Hartmann, Berufsschullehrperson mbA für berufskundlichen Unterricht, neuer Stellvertretender Abteilungsleiter. [red]

«Ich bin nicht da, um mich im Leben bequem einzurichten» Schwester Andrea Fux, Leiterin der Impulsschule Wurmsbach.

Text: **Jacqueline Olivier** Foto: **Marion Nitsch**

Schon als Zwölfjährige habe sie ihrer Mutter gesagt, dass sie mit 24 Jahren ins Kloster gehen werde, erzählt Schwester Andrea Fux fröhlich. «Dabei war ich damals noch nie einer Klosterfrau begegnet.» Es war auch nicht Religiosität, die das Mädchen von damals zu dieser Aussage verleitete, sondern der Wunsch, sich in einer Gemeinschaft zu engagieren. In Wetzikon in einer katholischen Familie aufgewachsen, gehörte der sonntägliche Gang zur Messe für sie zwar dazu, doch war sie der Kirche gegenüber kritisch eingestellt und zeigte dies auch: «Bei der Erstkommunion beispielsweise wollte ich partout kein weisses Kleid anziehen – ich erschien als einzige ganz in Blau.»

Tempi passati. Heute kleidet sich die 45-jährige Zürcher Oberländerin ganz selbstverständlich in die schwarzweisse Tracht des Zisterzienserordens, dem sie sich vor 16 Jahren mit dem ewigen Gelübde angeschlossen hat. Hier habe sie ihren Platz gefunden, sagt sie und meint mit «hier» das Kloster Wurmsbach in Rapperswil-Jona, das seit bald 170 Jahren eine interne Mädchenschule führt. Seit drei Jahren hat Schwester Andrea die Leitung der Schule inne, an der sie von 1980 bis 1982 selber die letzten zwei Jahre der Oberstufe absolviert hatte, nachdem sie das Langgymnasium in Wetzikon geschmissen hatte. Damals habe sie eine schwierige Phase erlebt, erinnert sie sich, der grosse Kantonsschulbetrieb habe sie völlig aus dem Gleichgewicht geworfen, schliesslich sei sie dem Unterricht einfach ferngeblieben. Die Klosterschule sei für sie dann eine Art Lebensrettung gewesen: «Durch das Gemeinschaftsleben und durch die aktivierenden Unterrichtsmethoden habe ich wieder Freude an der Schule bekommen und Selbstvertrauen gewonnen. Und ich habe erfahren, dass Religion sehr viel mit dem Leben zu tun hat.»

Viele Schülerinnen aus Zürich

Ein Schuleintritt mitten in der Oberstufe – das geht heute nicht mehr, denn inzwischen besuchen die Schülerinnen einen einjährigen Vorkurs oder die 6. Primarklasse plus den Vorkurs, bevor sie in die Sekundarschule übertreten. Seit 1993 trägt die Schule zudem den Namen «Impulsschule». Zu jenem Zeitpunkt war Andrea Fux bereits wieder zurück in Wurmsbach. Nach der Diplommittelschule begann sie dort eine dreijährige Ausbildung zur Lehrerin und Erzieherin. Fünf Jahre später – mit 24 Jahren – trat sie ins Kloster ein. Den Ausschlag dazu hatte nicht nur ihre neu entdeckte Verbindung zu Gott gegeben, sondern auch die Klostergemeinschaft. «Hier leben bodenständige, weltoffene Menschen, und in der Schule habe ich eine Aufgabe, die nah am Leben ist.»

Bodenständigkeit, die strahlt auch Schwester Andrea aus. Und ihren kritischen Geist hat sie bis heute bewahrt. «Als Schülerin habe ich hier gelernt, mir aufgrund von Information und Wissen eine eigene Meinung zu bilden. Aber dort, wo das Wissen aufhört, fängt der Glaube an.» Ihre Schülerinnen, betont sie, sollen genau wie einst sie selbst in der konfessionsfreien Impulsschule ihre eigene Überzeugung finden. Von den 110 Mädchen zwischen 11 und 17 Jahren ist jeweils etwa die Hälfte evangelisch, auch zwei Muslimas wurden hier schon unterrichtet. Den Eltern gehe es oft um die Werte, die in Wurmsbach vermittelt würden, sowie um die ganzheitliche Betreuung – auch in der Freizeit. Auch von ihrer geografischen Herkunft sind die Schülerinnen bunt gemischt, etwa die Hälfte stammt aus dem Kanton Zürich. Dies erfordere vom Schulteam eine gewisse Flexibilität, erklärt Schwester Andrea. Zwar gelte grundsätzlich der St. Galler Lehrplan, in gewissen Dingen müsse man sich aber anpassen, so verwende man beispielsweise zum Teil Zürcher Lehrmittel und schlage im Französisch ein höheres Tempo an.

Freude an Kabarett-Aufnahmen

Dass ihr in ihrem Alltag zwischen einem fast 100-prozentigen Unterrichtspensum, Weiterbildungen, administrativen und organisatorischen Aufgaben, der Verwaltung der Homepage, der Öffentlichkeitsarbeit, der Betreuung insbesondere der jüngeren Schülerinnen und der Führung des 20-köpfigen Lehrerteams – 4 Schwestern und 15 Angestellte – sowie weiterer Mitarbeitender wenig Zeit bleibt für die Teilnahme am Klosterleben, bedauert Schwester Andrea nicht. «Wir Schwestern stehen alle im Dienste der Gemeinschaft, und ich leiste diesen Dienst in der Schule, weil ich es so will. Ich könnte nicht den ganzen Tag im Garten oder in der Küche arbeiten und beten, da würde ich zu sehr auf mich selbst zurückfallen.» Momente der Stille für das Gebet und die Meditation während des Tages finde sie trotzdem. Natürlich laste manchmal viel auf ihr, aber: «Ich bin nicht da, um mich im Leben bequem einzurichten.» Ausserdem stärke sie der Rückhalt im Lehrerteam und es gebe auch ruhigere Zeiten, dienstfreie Abende etwa oder Schulferien. Dann spielt Schwester Andrea gerne Klavier oder Cello, liest pädagogische und andere Literatur, geht mit den beiden Hunden spazieren, die zur Schule gehören, oder hört sich Kabarett-Aufnahmen an. Und einmal jährlich, während der Sommerferien, fährt auch sie in Urlaub. Dann legt sie die Ordenstracht ab und schlüpft wieder in zivile Kleidung. ○

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang Seite 424

Schwester Andrea: «In der Schule habe ich eine Aufgabe, die nah am Leben ist.»

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Foto: Paul Senn, FFV, Kunstmuseum Bern, Dep. GKS. © GKS

Verdingkinder vor dem Vergessen bewahren

Eine Ausstellung und ein Film gehen unter die Haut

Was geht in einem Kind vor, das von seinen Eltern getrennt wird und in einem fremden Umfeld aufwächst? Wie bewältigt es das Fehlen der Eltern, die Ausgrenzung? Wie prägen derartige Erfahrungen ein Kind? Und wie integriert es diese in sein späteres Leben?

Die Ausstellung «Verdingkinder reden» lässt Betroffene zu Wort kommen und bewahrt so ein düsteres Kapitel der Schweizer Geschichte vor dem Vergessen. Im Zentrum stehen Hördokumente. Ehemalige Verding- und Heimkinder berichten über ihr Leben, ihre Erinnerungen und Erfahrungen. Ein speziell für Zürich erarbeiteter Ausstellungsbereich thematisiert, wie Kinder und Jugendliche heute bei Entscheiden mitreden können, die ihre Lebensumstände betreffen.

Das Angebot für Schulklassen umfasst einen Workshop für die Mittelstufe und zwei für die Oberstufe, Kantons- und Berufsschulen. Für den freien Klassenbesuch wurde ein Leitfaden entwickelt (Anmeldung erforderlich). Die Montage und alle Vormittage sind für Klassen reserviert. An der Einführung für Lehrpersonen stellen die Ausstellungsmacherin Jacqueline Häusler und die Vermittlerinnen Barbara Wenk und Annette Sutter die Ausstellung und das pädagogische Angebot vor.

Unter die Haut geht auch der Spielfilm «Der Verdingbub» des Schweizer Regisseurs Markus Imboden. Er erzählt vom harten Leben des jugendlichen Waisenkindes Max, das an eine Bauernfamilie verdingt wird. Nur das Handorgelspiel und seine Freundschaft zu Berteli, dem anderen Verdingkind in der Familie, nähren seinen Überlebenswillen. Zusammen träumen sie davon, auszuwandern. Der Film wird für Klassen ab dem 7. Schuljahr am 24., 25., und 29.11. im Arthousekino Picadilly gezeigt.

↗ Die Ausstellung im Schulhaus Kern in Zürich dauert vom 8. November bis 1. April. / Infos und Leitfaden: www.verdingkinderreden.ch / Einführung für Lehrpersonen: 5.11.2011 (9–10.30 Uhr oder 11–12.30 Uhr): 079 913 03 11, vermittlung@verdingkinderreden.ch / Workshops und Film für kantonale Klassen: www.schuleundkultur.zh.ch / Workshops für städtische Klassen und freie Klassenbesuche: 079 913 03 11, vermittlung@verdingkinderreden.ch

schule&kultur: Kulturangebot für Schulen
schule&kultur, Walchestrasse 21, 8090 Zürich,
Tel. 043 259 53 52, www.schuleundkultur.zh.ch

Anhang Seite 425

Film

[1] **Hodder rettet die Welt** Hodder erhält im Traum den Auftrag, die Welt zu retten. Wie soll er das schaffen? Er ist in der Schule nicht gerade der Beste, und seine Mitschüler hänseln ihn dauernd. Mehrfach prämiertes Plädoyer für Freundschaft und Respekt.
↗ Kino Arthouse Alba / 31. Januar und 2. Februar 2012 / 2. bis 6. Schuljahr

[2] **La vie en rose** Edith Piaf war Strassenkind und Weltstar, Alkoholikerin und Diva. Schillernder, bewegender Bilderbogen über das Leben der französischen Sängerin mit der Oscar-Gewinnerin Marion Cottilard.
↗ Filmpodium / 17. und 18. Januar 2012 / 8. bis 10. Schuljahr, Mittel- und Berufsschulen

Musik

[3] **Melchiors Traum** Kaspar Ewald erzählt eine Weihnachtsgeschichte für Kinder aller Religionen, begleitet von 14 Jazzmusikern/-innen.
↗ Moods im Schiffbau, Zürich / Mo 12. Dezember, 11 Uhr / 1. bis 4. Schuljahr

[4] **Die Oper geht zur Schule: «Turandot»** Vierstündiger Mitspiel-Workshop als Vorbereitung auf den Vorstellungsbesuch der Oper «Turandot».
↗ Workshops im Schulhaus 12.–24 Januar / Vorstellung im Opernhaus Di 24. und Do 26. Januar, 19 Uhr / 7. bis 10. Schuljahr

Theater

[5] **Am 8i ar Arche** Mit drei Pinguinen zur Arche Noah. Theater Eiger Mönch und Jungfrau, mit anschliessendem Philosophieren.
↗ Theater im GZ Buchegg, Mi 14. Dezember, 9 Uhr / 2. bis 5. Schuljahr

[6] **Zwerg Nase** Wilhelm Hauffs Märchen vom Schuhmachersohn, der sich in einen hässlichen Zwerg verwandelt, kommt auf die Pfauenbühne. Regie: Corinna von Rad.
↗ Schauspielhaus, ab 10. November, 1. bis 4. Schuljahr

Tanz

[7] **Ich dich auch!** Über Sehnsüchte und Erwartungen junger Menschen. Tanztheater mit anschl. Workshops.
↗ Theaterhaus Gessnerallee / Mi 14. Dezember, 8.45 Uhr / 7. bis 10. Schuljahr, Kantons- und Berufsschulen

Kunst und Wissen

[8] **Parfüm – Verpackte Verführung** Exquisite Flakons, raffinierte Verpackungen, laszive Werbung – nicht nur der Duft verführt, sondern auch das Drumherum. Wie alles zusammenhängt, erkunden wir in der Ausstellung. Anschliessend kreieren wir im Atelier eine eigene Verpackung für einen betörenden Duft.
↗ Museum Bellerive / Workshop für KIGA, 1.–10. Schuljahr, Kantons- und Berufsschulen / Januar u. Februar / Einführung für Lehrpersonen: 11. Januar, 17–18.30 Uhr

Information und Anmeldung: www.schuleundkultur.zh.ch

Hinweise auf Veranstaltungen

Open Class 2011 Programmieren für Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 14 Jahren. Im Monat November bietet das Ausbildungs- und Beratungszentrum für Informatikunterricht (ABZ) der ETH wieder ein Open-Class-Programm an. Dieses Semester richtet es sich an fortgeschrittene Kinder und Jugendliche, die bereits Grundkenntnisse im Programmieren besitzen oder sich die ersten 5 Kapitel im LOGO-Lehrbuch vor Kursstart noch aneignen (LOGO-Lehrbuch siehe http://abz.inf.ethz.ch/lehrmittel). Die vier Open Classes sind offen für Schulklassen mit Lehrpersonen sowie für Kinder mit erwachsenen Begleitpersonen. Für Begleitpersonen und ältere Jugendliche ab 16 Jahren gibt es ein begleitendes Kurzvortragsangebot mit ausgesuchten interessanten Themen, präsentiert durch Prof. Hromkovic. Daten und Informationen zur Open Class: http://abz.inf.ethz.ch/openclass.

Elternbildung Bezirk Meilen: Veranstaltungsprogramm August bis Dezember 2011 ist erschienen. Erziehung ist auch Beziehung. Erziehung ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, der sich Eltern tagtäglich stellen. Die Kampagne «Stark durch Beziehung» zeigt praktisch auf, wie Eltern an diesem Fundament stetig bauen können. In der Broschüre «Stark durch Beziehung», die Sie unter www.elternbildung.ch finden können, erhalten Sie viele Anregungen für eine lebendige Beziehung mit Ihren Kindern. In unserem Veranstaltungsprogramm – das halbjährlich erscheint – finden Sie darüber hinaus spannende Referate und Kurse, die Eltern und Erziehenden Impulse, Stärkung und Unterstützung im Erziehungs- und Beziehungsalltag geben können. Das Programm ist kostenlos und kann bei der Elternbildung Region Ost und Bezirk Meilen unter eb.ost@ajb.zh.ch oder Tel. 043 477 37 00 bezogen werden.

MAS Systemische Beratung Kursanbieter: ZHAW IAP Institut für Angewandte Psychologie in Zusammenarbeit mit dem ZSB Bern. Der Masterlehrgang vermittelt Kenntnisse in systemischer, ressourcen- und lösungsorientierter Beratung und deren Umsetzung in die Beratungspraxis. Abschluss: Master of Advanced Studies ZFH. Beginn: 12. März 2012. Info und Anmeldung: Tel. 058 934 83 72 / veronika.bochsler@zhaw.ch / www.iap.zhaw.ch/weiterbildung.

Zukunft ist gestaltbar Selbstwirksamkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Öffentliche Tagung am 18.+19. November 2001 Schule «Am Wasser», Am Wasser 55a, 8049 Zürich. Die Tagung richtet sich an Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sie auf ihrem Weg begleiten. Auskunft unter Tel. 044 381 80 19.

halbzeit Die interdisziplinäre Ausstellung. Ein Blick auf die Mitte des Lebens: Gedanken, Träume und Tatsachen im Vögele Kultur Zentrum bis 11. März 2012. Die Ausstellung stellt die Frage nach der Lebensmitte und leistet einen Beitrag zum aktuellen Generationendiskurs. Mittels interaktiver Medien vermitteln Fachleute auf originelle und unterhaltsame Weise den Schülerinnen und Schülern das Thema. Für Klassen werden kostenlos dialogische Führungen angeboten. Informationen und Anmeldungen unter: 055 416 11 14 oder vermittlung@voegelekultur.ch.

Schweizer Schulkinder gehen für Strassenkinder auf die Strasse Vom 16. bis 20. November 2011 gehen schweizweit rund 4000 Schulkinder auf die Strasse, um als «Strassenkinder» mit Schuhputzzeug und Bauchladen auf das Elend der Strassenkinder in der Welt hinzuweisen. Die Veranstalterin, Terre des hommes-Kinderhilfe (Tdh), das grösste Kinderhilfswerk der Schweiz, offeriert Schulen, die an der Aktion mitmachen, im Gegenzug kostenlos animierte Schulstunden zu den Themen Kinderrechte und Strassenkinder. Interessierte Schulen können gratis ein bis zwei Lektionen buchen, angepasst an neueste pädagogische Bedürfnisse; zudem stellt Terre des hommes das zur Durchführung der Aktion nötige Material zur Verfügung. Weitere Informationen und Anmeldung auf www.tdh.ch/de/actions/child_rights.

Aktions-Tageskarte für Schulklassen und Jugendgruppen zum Budgetpreis Zwei Monate lang offeriert SBB RailAway erneut das Aktions-Gruppenbillett für Schulen und Jugend+Sport-Gruppen. Zum Preis von 15 Franken pro Person können Schulklassen und Jugendgruppen im November und Dezember 2011 einen ganzen Tag auf Entdeckungsreise gehen. Weitere Informationen unter www.sbb.ch/aktion-gruppen.

Auf zu einer genderbalancierten Schule! Am 16. November 2011, von 19 bis 21.15 Uhr, findet im Hotel Glockenhof, Sihlstr, 31, Zürich das Symposium mit verschiedenen Gender-Fachleuten zum 10-Jahre-Jubiläum des Netzwerks Schulische Bubenarbeit (NWSB) statt. Informationen und Anmeldung auf www.nwsb.ch.

Förderung von Kindern mit Schwierigkeiten in der Mathematik Kurs 3: 19.11.2011, 9–16.30 Uhr, Kurs 4: 4.2.2012, 9–16.30 Uhr. Kursort: Kultur-Zentrum «Karl der Grosse» in der Altstadt von Zürich, Kurskosten: Fr. 245.–, Infos und Anmeldeformular unter www.lerntherapie-zh.ch.

Ornithologische Grundkurse BirdLife Zürich veranstaltet in allen Bezirken des Kantons von Februar bis Mai ornithologische Grundkurse für Lehrpersonen. An je drei Theorieabenden und Exkursionen geht es um das Kennenlernen der Vögel am Wasser, im Wald und in der Siedlung und um deren Vermittlung im Unterricht. Die Kurse wenden sich an Lehrpersonen der 2. bis 7. Klasse und werden aus Anlass des Erscheinens des «Handbuchs Vogelexkursionen» – eines Lehrmittels für ornithologische Exkursionsleitung – durchgeführt. Infos unter www.birdlife-zuerich.ch/kurse-veranstaltungen/uebersicht/grundkurse.html.

Schwarz Weiss – Design der Gegensätze Im Museum für Gestaltung Zürich (Galerie), Ausstellungsstrasse 60, 8005 Zürich. Die Ausstellung dauert vom 9. November 2011 bis zum 4. März 2012. Workshop-Angebote für Schulen: «Schwarze Feen – weisse Zwerge», für Unter- und Mittelstufe. Vermittlerin: Franziska Mühlbacher, Daten: Do 10.11., 1.12., Fr. 18.11., Do 24.11.2011, Fr. 3.2., Fr. 24.2.2012, Uhrzeit variabel, Dauer: 2,5 Std., Kosten: Fr. 150.–. «Wie Schwarz und Weiss wirken», für Mittel- und Oberstufe. Vermittlerin: Regula Malin. Daten: Di 15.11, Di 22.11., Di 29.11., Di 6.12., Di 13.12., Di 20.12, Uhrzeit variabel, Dauer: 1,5 Stunden, Kosten: Fr. 150.–. Einführung für Lehrpersonen: Mi 9.11.2011 von 17 bis 18 Uhr. Mit Angeli Sachs, Kuratorin, Regula Malin und Franziska Mühlbacher, Kunstvermittlerinnen. Anmelden bei Marilena Cipriano marilena.cipriano@zhdk.ch, Tel. 043 446 67 10. Weitere Informationen unter www.museum-gestaltung.ch/de/vermittlung.

Tagung «Frühkindliche Bildungsforschung: Theoretische und empirische Zugänge» Das Institut für Erziehungswissenschaften, Forschungsstelle Kind und Schule, und das Marie Meierhofer Institut für das Kind führen eine Tagung zur frühkindlichen Bildungsforschung durch am Samstag, 26. November 2011, im Hauptgebäude der Universität Zürich, KOL-F-101. Die Teilnahme an der Tagung ist kostenlos. Auf Grund der beschränkten Platzzahl ist eine Anmeldung erforderlich. Weitere Informationen und Anmeldung unter www.mmi.ch/bildungsprojekt/tagung/anmeldung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Schulinternes Qualitätsmanagement nach eigenem Mass Wichtig sind Schwerpunkte, die zur eigenen Schule passen und als sinnvoll und hilfreich erlebt werden.

Text: **Martin Leuthard, Dozent, Abteilung Weiterbildung und Zentrum für Beratung, PH Zürich**

Gemäss Volksschulgesetz sind die Schulen für die Qualitätssicherung und -entwicklung verantwortlich. Verglichen mit anderen Kantonen besteht in Zürich hinsichtlich der Umsetzung von konkreten Formen schulinternen Qualitätsmanagements ein grosser Spielraum. Dies ermöglicht es den Schulen einerseits – das ist positiv –, in einem hohen Mass selber über die Gestaltung des Qualitätsmanagements zu bestimmen. Andererseits ist es weitgehend den Schulen überlassen, sich einen Überblick zu verschaffen über die Vielfalt bestehender Fachkonzepte, Evaluationsinstrumente oder Praxisberichte. Es ist nicht leicht, sich da zu orientieren und Folgerungen zu ziehen für eigene Schritte oder die Erarbeitung eines eigenen Qualitätskonzepts.

Ein von den Beteiligten als sinnvoll und unterstützend wahrgenommenes schulinternes Qualitätsmanagement trägt wesentlich zum Gelingen von Schul- und Unterrichtsentwicklung bei. Qualitätsmanagement steht für einen bewussten Umgang der an der Schule Beteiligten mit den Zielen und Werten ihrer pädagogischen Arbeit, mit den an sie gestellten Erwartungen. Eine klare Prioritätensetzung in der Entwicklungsplanung schützt vor ausufernden Ansprüchen von innen und aussen. Ein zielgerichtetes Projektmanagement erlaubt eine effiziente Umsetzung ohne Leerläufe. Gemeinsam getragene Werte und Ziele stärken die Teamarbeit, die unterrichtsbezogene Kooperation. Vielfältige Möglichkeiten der Evaluation und des Feedbacks erlauben Anerkennung für Gelungenes, Impulse für Verbesserungsmöglichkeiten.

Konzepten des Qualitätsmanagements ist der Anspruch eigen, die Qualität einer Institution, einer Schule vollständig zu beschreiben. Ein besonders umfassendes Beispiel dafür ist das Zürcher Handbuch für Schulqualität. Meist beinhalten schulbezogene Konzepte des Qualitätsmanagements auch vielfältige und aufwändige Verfahren und Instrumente der Qualitätsevaluation und -entwicklung. Umso wichtiger ist es, dass man sich im Bewusstsein dieser Vielfalt auf die eigene Schule, auf den lokalen Handlungsbedarf konzentriert. Eine Maxime im Umgang mit solchen Konzepten könnte lauten: Sich an diesen «umfassenden Landkarten» orientieren, den eigenen Weg festlegen und sich für konkrete Schritte entscheiden. Wesentlich ist, dass die Gestaltung des Qualitätsmanagements zur eigenen Schule, zu ihren Organisationsmerkmalen, ihrem Profil und ihrer Kultur passt.

Zwei Schulen mit unterschiedlichen Schwerpunkten

Die folgenden zwei «Ausschnitte» aus Konzepten des Qualitätsmanagements mit unterschiedlichen Akzenten sollen dies veranschaulichen:

- Schule A: «Fokus Unterrichtsentwicklung»: Kooperation im Team, auch in Fragen der Unterrichtsgestaltung und Klassenführung, ist der Schule seit Längerem ein wesentliches Anliegen und stellt einen zentralen Punkt im Schulleitbild dar. Erfahrungen mit verschiedenen Formen der kollegialen Unterrichtsbeobachtung und des Feedbacks der Schülerinnen und Schüler wurden gemacht. Um der unterrichtsbezogenen Zusammenarbeit ein noch stärkeres Gewicht zu verleihen, haben sich die Lehrpersonen entschlossen, stufenspezifische Arbeits- und Lerngemeinschaften zu bilden. Zielsetzungen, die mit dieser neuen Zusammenarbeitsstruktur verfolgt werden: Miteinander das Lernen der Schülerinnen und Schüler besser verstehen, gegenseitig Anregungen erhalten, neue Schritte mit Lernformen gemeinsam gehen, reflektiertes Erfahrungswissen schaffen, Unterstützung und Entlastung erfahren. Evaluationen und Feedbacks sind jeweils den spezifischen Themen und Zielen angepasst. Ganz neu ist diese Zusammenarbeit allerdings nicht, da vieles bereits im informellen Rahmen geschah.
- Schule B: «Fokus Schulprofil»: Die Lehrpersonen dieser Schule erarbeiteten eine überschaubare Anzahl Qualitätsansprüche, welche den Unterricht und ihre Schule betreffen. Sie orientierten sich am bestehenden Schulleitbild einerseits, an einem systematischen Modell der Schulqualität andererseits. Die Qualitätsansprüche haben einen pragmatischen Charakter und betreffen mehrheitlich Erwartungen an die Lehrpersonen und Standards der Schule, die schon heute umgesetzt werden bzw. werden sollten. In einem festgelegten Rhythmus wird die Umsetzung der Qualitätsansprüche durch standardisierte Online-Befragungen evaluiert. Je nach Qualitätsbereich sind dabei Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern in die Befragung einbezogen. Mit standardisierten Online-Befragungen können Entwicklungstendenzen (früher – heute) festgestellt werden. Zudem ist ihre Durchführung sehr ressourcenschonend. Personenbezogene Evaluationsergebnisse gehören nur den betroffenen Lehrpersonen, die diese für sich nutzen. Schulbezogene Daten fliessen in die Standortbestimmung und Entwicklungsplanung der ganzen Schule ein. ○

↗ www.phzh.ch/weiterbildung
www.phzh.ch/beratung

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Weiterbildungsangebote

Bildungsdirektion Kanton Zürich Volksschulamt

Schulungs- und Weiterbildungsangebot für Zürcher Schulbehörden und Schulleitungen

B11307.02 **Sitzungsmanagement – Sitzungskultur**
Stefan Hürlimann, Hansruedi Dietiker / 10.11.2011, 8.30–17.00

B11101.04 **Grundschulungskurs für Mitglieder von Gemeindeschulpflegen** Reto Vannini / 25./26.11.2011, 8.30–17.00

B11201.06 **MAB Einführungskurs**
Jürg Freudiger, Regine Schuler / 2./3.12.2011, 8.30–17.00

B12801.01 **Sonderpädagogische Angebote – eine besondere Herausforderung** Philippe Dietiker, Anneliese Schnoz / 27./28.1.2012, 8.30–17.00

B12201.01 **MAB Einführungskurs**
Martin Pfrunder, Beat Zbinden / 13./14.3.2012, 8.30–17.00

B12101.01 **Grundschulungskurs für Mitglieder von Gemeindeschulpflegen** Reto Vannini / 16./17.3.2012, 8.30–17.00

B12401.01 **Einführung in die personzentrierte Gesprächsführung** Andrea Donatsch, Hansjürg Donatsch / 22./29.3.2012, 18.45–21.45

B12306.01 **Qualitätsmanagement als gemeinsame Aufgabe von Schulpflege und Schulleitung**
Regina Meister, Martin Pfrunder / 26./27.3.2012, 8.30–17.00

B12203.01 **MAB von Schulleitungen**
Peter Altherr, Martin Kull / 15.5.2012, 18.00–21.30

B12307.01 **Sitzungsmanagement – Sitzungskultur**
Stefan Hürlimann, Hansruedi Dietiker / 21.6.2012, 8.30–17.00

Information und Anmeldung Detailausschreibung und Kurse mit freien Plätzen sind abrufbar unter www.vsa.zh.ch > Ausbildung & Weiterbildung > Behörden > Kursangebot Behördenschulung / Bildungsdirektion/Volksschulamt, Behördenschulung, Walchestrasse 21, 8090 Zürich / behoerdenschulung@vsa.zh.ch / 043 259 22 58

PH Zürich

↗ www.phzh.ch

Weiterbildungsangebote für Schulleitende

Zertifikatslehrgänge

CAS FBO 18 **CAS Führen einer Bildungsorganisation/ Schulleitungsausbildung 2012*** Leitung: Johannes Breitschaft, Christine Hofer / Beginn Frühjahr 2012

CAS SEI 03 **CAS Schulentwicklung International Schweiz / Holland / Fürstentum Liechtenstein** Leitung: Frank Brückel / Beginn Frühjahr 2012

Informationen und Anmeldung: www.phzh.ch/cas / 043 305 54 00

*Für bereits amtierende oder auf das Schuljahr 2012/13 nominierte Schulleitende stellt das Volksschulamt vergünstigte Ausbildungsplätze zur Verfügung. Anmeldeunterlagen für Berechtigte unter www.vsa.zh.ch / Ausbildung & Weiterbildung / Schulleitungen.

Weiterbildungsmodule

WM ESP.2012 **Von der externen Evaluation profitieren**
Leitung: Jürg Frey, Regula Enderlin Cavigelli / Mi 18.1.2012 / Mi 16.6.2012

WM PGS.2012 **Professionelle Gesprächsführung im Schulalltag** Leitung: Ursina Anliker, Eliane Bernet / Fr/Sa 3./4.2.2012 / Sa 31.3.2012

WM FAT.2012 **Führungsverhalten aktiv trainiert (Praxismodul für Führungskräfte)** Leitung: Johannes Breitschaft / Mi, 8.2.2012 / Mo, 2.4.2012 / Sa, 14.4.2012 / Mi, 30.5.2012 / Fr, 29.6.2012

Kurse

351203.01 **Konflikten im Team professionell begegnen**
Otto Bandli / Mi, 7./21.3.2012, 13.30–16.30

351204.01 **Auftritts- und Moderationskompetenz**
Yaël Herz / Mi, 7./14./21./28.3.2012, 14.00–16.30

3512G01.01 **Integrative Schule entwickeln**
Raphael Gschwend / Mi, 14.3.2012, 13.30–17.00

Information: 043 305 51 00 / **Anmeldung:** www.kurse.phzh.ch

Veranstaltungen

Schulforum 2011: Schulen auf dem Weg zum eigenen Profil – im Spannungsfeld zwischen Standardisierung und Eigenständigkeit / 24./25. November 2011 in Vaduz (FL)

Informationen und Anmeldung unter www.phzh.ch/schulforum

Schulinterne – massgeschneiderte Weiterbildung

Schulinterne WB können **neu** über die Website der Weiterbildung gebucht werden. Informationen finden Sie unter www.phzh.ch/ Weiterbildung > Schulinterne / massgeschneiderte Weiterbildung

Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen, Schulbehörden

Zertifikatslehrgänge (CAS) 2012

CAS TPG 02 **CAS Theaterpädagogik** In Kooperation mit der PH FHNW / Leitung: Martin Kramer-Länger / Beginn Frühjahr 2012

CAS SEI 03 **CAS Schulentwicklung International Schweiz / Holland / Fürstentum Liechtenstein**
Leitung: Frank Brückel / Beginn Frühjahr 2012

Informationen und Anmeldung: www.phzh.ch/cas
043 305 54 00

Weiterbildungsmodule – Weiterbildung à la carte 2011/2012

WM ASM.2012 **Alternative Schulmodelle**
Leitung: Frank Brückel / Fr/Sa 13./14.1.2012 / Mi 29.2.2012

WM DAZ H.2012 **Deutsch als Zweitsprache (DaZ): «Vom Hörenverstehen zum sich Mitteilen»**
Leitung: Marianne Sigg / Do/Fr 19./20.1.2012 / Mi 14.3.2012

WM DAZ M.2012 **Deutsch als Zweitsprache (DaZ): Vom «Sich Mitteilen» zum «Sich schriftlich Mitteilen»**
Leitung: Marianne Sigg / Fr/Sa 27./28.1.2012 / Sa 17.3.2012

WM LCS.2012 **Lerncoaching** Leitung: Nicole Périsset, Martin Keller / Mi 1.2.; Di 13.3.; Fr 11.5.2012 / Sa 23.6.2012

WM DSE.2012* **Durchführung einer schulinternen Evaluation**
Leitung: Martin Leuthard, Michael Frais / Mi 5.9.; Do/Fr 18./19.10.; 9.11.2012; 24.5.2013

www.phzh.ch > weiterbildung > weiterbildungsmodule / wb.module@phzh.ch / 043 305 52 00

*Für amtierende Schulleitende oder mit einem Evaluationsvorhaben betraute Lehrpersonen stellt das Volksschulamt vergünstigte Ausbildungsplätze zur Verfügung. Anmeldeunterlagen für Berechtigte unter www.vsa.zh.ch / Ausbildung & Weiterbildung / Schulleitungen.

Eine Auszeit nehmen – etwas für Sie?

Intensivweiterbildungen (IWB) Die IWB ermöglicht Ihnen als Lehrperson eine spezielle Auszeit (13 Wochen) in Ihrem beruflichen Alltag. Sie ist eine personorientierte Weiterbildung, ihr Schwerpunkt liegt auf der Persönlichkeitsstärkung und -entwicklung.

Informationen und Anmeldung zur obligatorischen Informationsveranstaltung (beschränkte Platzzahl) unter www.phzh.ch/iwb. PH Zürich, IWB, Birchstrasse 95, 8090 Zürich / iwb@phzh.ch / Telefon 043 305 57 00

Weiterbildung im Auftrag des Volkschulamts: Lehrmitteleinführungen

WBA Kal.2011.3/4.02-KIGA ans Internet **Mit der Maus im Kindergarten 3/4 kompetenter Auftritt mit Telefonalarm, Briefen und Präsentationen – Hilfen zur Organisation und Administration im Kindergartenalltag** Mittwoch, 23.11.2011, 13.30–17.00

WBA Kal.2011.1/4.04-KIGA ans Internet **Mit der Maus im Kindergarten 1/4 Sicherheit im Umgang mit Grundfunktionen des Computers, E-Mail und Internet-Recherche – Kommunikation und Internetnutzung** Donnerstag, 24.11.2011, 18.00–21.30

WBA MK.2011.04 **Einführungsveranstaltung zum Lehrmittel Medienkompass** Dienstag, 29.11.2011, 18.00–21.30

WBA QRKP 2012 **Religion und Kultur Primarstufe** Ausschreibung erfolgt im Laufe des November auf der Website der PH Zürich

WBA Kal.2011.2/4.04-KIGA ans Internet **Mit der Maus im Kindergarten 2/4 Zaubern mit Kamera, Mikrofon und Tastatur – Nutzung multimedialer Werkzeuge** Donnerstag, 1.12.2011, 18.00–21.30

WBA Kal.2011.4/4.02-KIGA ans Internet **Mit der Maus im Kindergarten 4/4 Unterrichten mit Medien, Internet-Angeboten und Tipps aus der Praxis – Medienerziehung und Internet-Ressourcen** Mittwoch, 14.12.2011, 13.30–17.00

WBA ISD2011.03 **Einführung in die interdisziplinäre kooperative Förderplanung** Sa, 18.1.2012, 8.30–16.45, plus Halbtag nach Absprache. Anmeldeschluss: 1.1.2012

WBA ISD 2011.04 **Einführung in die interdisziplinäre kooperative Förderplanung** Sa, 25.1.2012, 8.30-16.45, plus Halbtag nach Absprache. Anmeldeschluss: 8.1.2012

www.phzh.ch/weiterbildung > kurse

Medienbildung

ICT-Evaluation: Analyse und Optimierung der Computer-Situation in Ihrer Schule Computer binden an Schulen finanzielle und personelle Mittel. Welcher Nutzen resultiert aus diesen Investitionen? Wie effektiv werden die vorhandenen Ressourcen eingesetzt? Wo liegen Optimierungsmöglichkeiten und Stärken? Mit unserer neutralen Aussensicht liefern wir fundierte Antworten. Sie erhalten Empfehlungen für die wirksame und nachhaltige Integration von Medien und ICT an Ihrer Schule.

Computer im Schulalltag (vormals IG-Kurs) Sie lernen in dieser individuell auf die Bedürfnisse Ihrer Schule / Ihres Teams zugeschnittenen Weiterbildung Hintergrundwissen zum Einsatz des Computers im Unterricht kennen und erhalten konkrete Impulse. Wir arbeiten mit vielen konkreten Beispielen und passenden Organisationsformen für die Arbeit mit dem Computer im Schulalltag. Die praxisbetonte Weiterbildung bietet auch Raum für den Gedankenaustausch über die pädagogischen Inhalte.

Kontakt und Information: www.medienbildung.ch > Angebote > Evaluation & Forschung > Kontakt

Weiterbildungskurse

*für Berufseinsteigende und Wiedereinsteigende gratis

621201.01 **Malprozesse fördern***
Jürg Imholz / Mi, 29.2., 7./14./21./28.3., 11.4.2012, 15.15–17.45

541202.01 **Language and Culture***
Jürgen Capitain / Mi, 29.2., 14./28.3., 9./23.5.2012, 17.00–19.00

801201.01 **Einführung ins Buch «bewegt und selbstsicher»**
Sonja Lienert / Do, 1./8./15.3.2012, 18.15–21.15

611201.01 **CAD im Unterricht**
Matthias Schraner / Do, 1./8./15./22./29.3.2012, 18.15–21.00

271202.01 **Was uns Menschen antreibt**
Jürg Frick / Sa, 3.3.2012, 8.30–16.15

3012T00.01 **Rechtsgrundsätze für die Arbeit der Lehrperson**
Hans Frehner / Mo, 5.3.2012, 18.00–20.30

651201.01 **Musik und Theater** Verena Ruhm, Peter Sterki / Mo, 5.3., Mi, 14.3., Sa, 24.3.2012, 17.00–21.30

411201.01 **Fernsehen mit Kinderaugen**
Friederike Tilemann / Mi, 7.3.2012, 14.30–17.15

541203.01 **Storytelling and Story Creation**
Käthi Staufer-Zahner / Mi, 7./14./21.3.2012, 14.15–16.45

611203.01 **Holzwerkstatt in Kindergarten und Unterstufe**
Ursula Homberger / Mi, 7./14./21.3.2012, 14.15–18.00

871201.01 **Neue Perspektiven für die «Handarbeit»**
Pia Aeppli / Mi, 7./14./21.3., 23./30.5.2012, 17.15–20.00

521202.01 **Grundwortschatz Deutsch als Zweitsprache***
Claudio Nodari / Do, 8./15.3., 10.5.2012, 17.15–19.30

261201.01 **Die Kraft der Ermutigung**
Jürg Frick / Sa, 10.3.2012, 8.30–16.30

271203.01 **Berufswünsche verwirklichen**
Brigitte Stirnemann / Di, 13./20./27.3.2012, 18.00–21.00

261202.01 **So gelingen Elterngespräche (fast) immer**
Patricia Stäuble / Di, 13./27.3., 10.4.2012, 17.30–20.00

411202.01 **Creative Commons in der Schule**
Caspar Noetzli / Mi, 14.3.2012, 14.00–17.00

411204.01 **Facebook & Co – ein Thema für die Schule?**
Thomas Merz / Mi, 14./28.3.2012, 18.30–21.30

411203.01 **Bilder – Buchstaben – Geschichten**
Silvie Spiess / Mi, 14./21./28.3.2012, 13.30–17.00

411206.01 **Fotoroman – Trickfilm – Hörspiel**
Silvie Spiess / Mi, 14./21./28.3.2012, 18.00–21.30

621202.01 **Malerei mit Gouachefarbe***
Sylvia König / Mi, 14./21./28.3.2012, 17.30–20.00

521203.01 **Eine Reise durch die phonologische Bewusstheit**
Karin Landert Born / Mi, 14./28.3.2012, 14.15–17.00

121201.01 **Unterrichtsqualität in heterogenen Klassen**
Radmila Blickenstorfer, Veronika Wyder / Mi, 14./28.3., 9.5.2012, 14.00–17.30

3012T01.01 **Informations-, Anzeige-, Geheimhaltungspflicht**
Hans Frehner / Do, 15.3.2012, 18.00–20.30

851202.01 **Systemdenken fördern – aber wie?**
Brigitte Bollmann-Zuberbühler / Do, 15.3.2012, 17.15–20.00 / Mi, 28.3.2012, 13.45–18.00

Information: 043 305 51 00
Anmeldung: www.kurse.phzh.ch / weiterbildungskurse@phzh.ch

Das neue Kursprogramm 2011/2 ist nun auf dem Netz abrufbar. Gerne lassen wir Ihnen weitere Exemplare zukommen.
Kontakt: weiterbildungskurse@phzh.ch / 043 305 51 00

Kurse für Elternvertretungen

1112E01.01 **Einführung ins Projektmanagement**
Regina Meister / Do, 12.1., 2.2.2012, 18.15–20.30

1112E02.01 **Interkulturelle Kommunikation mit Eltern**
Zeliha Aktas / Mo, 12./26.3.2012, 18.30–21.00

Information: 043 305 51 00
Anmeldung: www.kurse.phzh.ch / weiterbildungskurse@phzh.ch

Holkurse

Holen Sie sich einen Kurs aus dem Kursprogramm in Ihre Nähe, in Ihre Schule. Der Kurs wird ohne Anpassung der Kursinhalte oder -ziele an die lokalen Gegebenheiten durchgeführt. Sie sind verantwortlich für die organisatorischen Arbeiten zur Durchführung an Ihrer Schule. Sie können auch Interessierte aus anderen Schulen am Angebot teilnehmen lassen. / Mindestzahl der Teilnehmenden: 12 Personen / Kosten: Kurskosten pro Teilnehmer/in gemäss Ausschreibung plus Spesen der Kursleitung / Erfassungsformular: www.kurse.phzh.ch **Kontakt:** weiterbildungskurse@phzh.ch / 043 305 51 00

Ergänzungsstudien

ERP **Ergänzungsstudien Primarstufe** Die Ergänzungsstudien richten sich an Lehrpersonen mit einem Stufendiplom Primarstufe, die berufsbegleitend eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach erwerben möchten. / Anmeldeschluss für das Frühjahrssemester 2012: 1. Dezember 2011

www.phzh.ch > Ausbildung > Primarstufe > Stufenumstieg und Ergänzungsstudium > Ergänzungsstudium Primarstufe ERP / ergaenzungsstudium.ps@phzh.ch / 043 305 60 30

ZfB – Zentrum für Beratung

Beratung für Lehrpersonen, Schulleitende und Schulpfleger/innen Brauchen Sie Unterstützung bei individuellen beruflichen Anliegen? Wünschen Sie eine Teamsupervision, um die Zusammenarbeit zu optimieren? Gibt es Entwicklungsvorhaben an Ihrer Schule, welche Sie extern begleiten lassen möchten? Kontaktieren Sie uns. Ein Team von erfahrenen, auf das Schulfeld spezialisierten Beraterinnen und Beratern steht Ihnen im Zentrum für Beratung zur Verfügung. **Kontakt und Information:** www.phzh.ch/beratung / beratungstelefon@phzh.ch / 043 305 50 50

Wohin mit unserer Schule? Eine gemeinsame Vorstellung über die Zukunft der eigenen Schule ist eine wichtige Basis für die Umsetzung pädagogischer Ziele. Wir unterstützen Sie bei der Planung und Durchführung eines Strategietages mit den Mitgliedern der Schulkonferenz. Besonders achten wir dabei auf eine optimale Verbindung zwischen den angestrebten Zielen und den zur Verfügung stehenden Ressourcen. **Kontakt und Information:** www.phzh.ch/beratung / 043 305 50 50 / beratungstelefon@phzh.ch

Laufbahnberatung in der Schule Das ZfB bietet eine auf das Schulfeld spezialisierte Laufbahnberatung an. Diese umfasst die berufliche Standortbestimmung und Erfassung der gegenwärtigen Situation, die Analyse von Erfahrungen und Kompetenzen, Interessen und Persönlichkeitsmerkmalen, die realistische Einschätzung von Entwicklungsmöglichkeiten und die gemeinsame Planung weiterer beruflicher Schritte. **Information und Anmeldung:** www.phzh.ch/beratung > Berufliche Entwicklung & Berufsverständnis / beratungstelefon@phzh.ch / 043 305 50 50

Coaching «on the Job» für Schulleiterinnen und Schulleiter
Einzel- oder Teamcoaching an Ihrem Arbeitsort schafft Raum für die Bearbeitung möglicher Themen wie
- Konfliktmanagement
- Rollenkompetenz
- Motivation und Selbstverantwortung
- Optimierung von Prozessen und Abläufen
- Führen im Spannungsfeld unterschiedlicher Erwartungen und Interessen

Das Coaching ist prozessorientiert und auf Ihre aktuellen Anliegen ausgerichtet. **Information und Anmeldung:** www.phzh.ch/ beratung > Coaching & Supervision / beratungstelefon@phzh.ch / 043 305 50 50

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Stress- und Burnout-Prävention ist Führungsaufgabe Greifen Sie auf unsere Kompetenzen zurück, wenn Sie Beratung für von Burnout betroffene oder gefährdete Lehrpersonen in Betracht ziehen, eine interne Schulung planen oder ein persönliches Coaching zum Thema Burnoutprävention wünschen. **Kontakt und Information:** www.phzh.ch/beratung / beratungstelefon@phzh.ch / 043 305 50 50

Intensivberatung am Arbeitsplatz
Die Intensivberatung unterstützt
- beim Wunsch nach professioneller Begleitung zu Unterrichtsfragen und Klassenführung
- bei schwieriger Beziehungsgestaltung mit einzelnen Schülerinnen und Schülern, mit der Klasse, mit Eltern oder mit dem Team
- nach einer Mitarbeiterbeurteilung (MAB) mit spezieller Entwicklungsaufgabe
- bei einer Impulssetzung nach langer beruflicher Tätigkeit
- in der Burnoutprophylaxe.

Die Intensivberatung am Arbeitsplatz ist ein Instrument für Schulleitungen und Behörden zur Personalförderung. Und sie ist eine Chance für Lehrpersonen, ihre Kompetenzen für die professionelle Berufsausübung zu erweitern. **Kontakt und Information:** www.phzh.ch/beratung / beratungstelefon@phzh.ch / 043 305 50 50

Unterstrass.edu

Weiterbildungsangebote
↗ www.unterstrass.edu

Kurse

200000.04 **Kinder forschen, Naturwissenschaften für Kinder von 4 bis 12 Jahren** Geeignete Lernumgebungen gestalten. / Leitung: Florence Bernhard und Gastdozierende. Informationen unter: www.kinderforschen.ch / Beginn: 31. März 2012 bis Nov. 2012 (diverse Daten)

200000.06 **Ein Bilderbuch verstehen – kinderleicht?** Textverstehen in Vor- und Primarschule. / Leitung: Inge Rychener, inge.rychener@unterstrass.edu / www.unterstrass.edu – Institut – Weiterbildung – Kurse / Sa, 14.1., 21.1., 28.1., 4.2., 11.2., 3.3., 10.3.2012, 9.00–12.30 Uhr

200000.07 **Von der Idee zur Aufführung –** Theaterpädagogik im Schulalltag / Leitung: Manuela Schelbert, manuela.schelbert@unterstrass.edu / Sa, 9.00–12.30 Uhr / 3.3.,10.3., 24.3., 31.3., 12.5., 9.6.2012

www.unterstrass.edu > Institut > Weiterbildung > Kurse / eva.hug@unterstrass.edu

CAS/MAS

CAS **CAS Kommunikation, Zusammenarbeit, Coaching (15 ECTS)** Der CAS ist Teil des MAS Wirksamer Umgang mit Heterogenität. / Leitung: Prof. Dieter Rüttimann / dieter.ruettimann@unterstrass.edu / www.unterstrass.edu/master / Beginn 25. Mai 2012

CAS **Öffentlichkeit und Qualität (12 ECTS)** Der CAS ist Teil des MAS Wirksamer Umgang mit Heterogenität. / Leitung: Prof. Dieter Rüttimann / dieter.ruettimann@unterstrass.edu / www.unterstrass.edu/master / Beginn Februar 2013

www.unterstrass.edu > Institut > Weiterbildung > MAS/CAS / eva.hug@unterstrass.edu

ZHSF – Zürcher Hochschulinstitut für Schulpädagogik und Fachdidaktik

Weiterbildungskurse Berufsschulen
↗ www.zhsf-edu.ch/bb/wb

C15 **Aktuelle Probleme des Straf und Strafprozessrechts – Fälle aus den Medien im Diskurs** Gunhild Godenzi und Omar Abo Youssef / Mo, 23.1.2012, 9.30–17.30

E17 **Taller de Gramática y Léxico – Bolsa de ideas didácticas y material** Margarita Meyer-Guerrero / Sa, 21.1.2012, 9.00–17.00

F14 **Lawinenkurs 1 & 2** Bergführer der Bergpunkt AG / Fr, 27.1., 18.00, – So, 29.1.2012, 18.00

K02.3 **Zweisprachiger Sachunterricht: Vertiefung von Vermittlungs Strategien (Modul III)** Wilma Willi / Fr, 2., 9., 16., 23., 30.3., 13.4.2012, 13.30–17.30

K02.4 **Zweisprachiger Sachunterricht: Erweiterungen und Varianten (Modul IV)** Wilma Willi / Fr, 11., 25.5., 1., 8., 22., 29.6.2012, 13.30–17.30

L01.4 **Modul 4: Adoleszenzkrise oder psychische Störung?** Gianni Zarotti, Philipp Lehmann und Joachim Mauch / 13., 28.1., 1.3. (Bern), 17.3. sowie NM: 9., 30.3.2012

Ein neues Programmheft erscheint im März 2012!

www.zhsf.ch/bb/wb / 043 305 66 72 / Berufsbildung am ZHSF, Weiterbildung, Kurvenstrasse 17, 8090 Zürich

Weiterbildungskurse Mittelschulen
↗ www.webpalette.ch > Sekundarstufe II > uzh|eth|ph|zürich ZHSF

Kursdaten Herbstsemester 2011

Geistes- und Sozialwissenschaften, Wirtschaft und Recht

IGB-HS11.01 **Literatur beurteilen und bewerten im Deutschunterricht** Pascal Frey / Fr, 20.1.2012, 9.30–17.30

IGB-HS11.09 **Aus- und Weiterbildung für Immersionslehrpersonen an Gymnasien** Eveline Reichel / Vorlesung 2-semestrig FS+HS2012, ab Fr, 2.3.2012, jeweils 14.00–17.30

IGB-HS11.11 **Europäisches Sprachenportfolio ESP – Erfahrungsaustausch** Martina Wider / Mi, 18.1.2012, 13.30–17.30

IGB-HS11.12 **Schreiben im Geschichtsunterricht** Philippe Weber / Do, 17.11.2011, 9.30–17.30

IGB-HS11.13 **Aktuelle Probleme des Straf- und Strafprozessrechts – Fälle aus den Medien im Diskurs** Gunhild Godenzi, Omar Abo Youssef / Neues Datum: Mo, 9.1.2012, 9.30–17.30

IGB-HS11.14 **Einführung in die Kriminologie** Gwladys Gilliéron / Do, 1.12.2011, 9.30–17.30

IGB-HS11.16 **Ein Tag mit Casablanca – Film** Peter Neumann / Fr, 25.11.2011, 9.30–17.30

Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik

IGB-HS11.19 **Ein Fadenwurm als Modell für die Krebsentwicklung und -therapie** Alex Butschi / Verschoben, Datum noch offen

IGB-HS11.20 **Medizinische Genetik** Wolfgang Berger, Sandra Brunner, Lorenz Leumann / Mo, 14.11.2011, 13.00–17.30

IGB-HS11.25 **Effiziente Datenverwaltung und Datenstrukturen** Juraj Hromkovic / Mi, 23.11.2011, 9.30–17.30

IGB-HS11.26 **Selbstkorrigierende Codes** Juraj Hromkovic / Mi, 30.11.2011, 9.30–17.30

IGB-HS11.27 **Mathematik perspektivischer Bilder** Marco Bettinaglio, Urs Kirchgraber / Do, 19.1.2012, 10.00–17.00

IGB-HS11.30 **Verstehst Du schon oder rechnest Du noch? – Formative Beurteilung im Physikunterricht** Clemens Wagner, Andreas Vaterlaus / Di, 22.2.2012

IGB-HS11.54 **Nachhaltige Entwicklung spielerisch erleben** Markus Ulrich, Evelyn Kägi / Fr, 18.11.2011, 9.30–17.00

IGB-HS11.55 **ETH Kolloquium 2/2011 zum Thema «Das Energiekonzept im naturwissenschaftlichen Unterricht»** Mo, 7.11.2011

Holangebote am ZHSF

IGB-HS11.21 Holangebot **School Ambassador for Life Science Research Alex Butschi** Infos: www.lifescience-learningcenter.ch > SchoolAmbassador / laufend

IGB-HS11.22 Holangebot **Molekulare Genetik begreifen und reflektieren** Albert Zeyer, Peter L. Sebastian / laufend

Kurse für Praktikumslehrpersonen

IGB-HS11.41 **Unterrichtspraktika betreuen** Anita Pfau, Nadja Badr Goetz, Eva Pabst und weitere Dozierende für Fachdidaktik IGB / Fr, 13.1.2012, 9–17.30 und Sa, 14.1.2012, 9.00–13.00

SOL Selbst organisiertes Lernen

IGB-HS11.46 **Lernbegleitung und Lerncoaching** Max Woodtli / Mo, 12.12.2011, 9.30–17.30

IGB-HS11.49 **Fachbezogene SOL Beispiele – Deutsch** Martin Moser / Fr, 18.11.2011, 14.30–17.30

IGB-HS11.50 **Fachbezogene SOL Beispiele – Natur- und Sozialwissenschaften** Jürgen Rolfsmeyer / Mi, 16.11.2011, 14.30–17.30

Information und Anmeldung: www.webpalette.ch > Sekundarstufe II / ZHSF, Zürcher Hochschulinstitut für Schulpädagogik und Fachdidaktik, Weiterbildung Mittelschulen, Beckenhofstrasse 35, 8006 Zürich

ZAL – Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung der Lehrpersonen des Kantons Zürich

Weiterbildungskurse
↗ kurse.zal.ch

ZG29.11.51 **Weidengeflechte**
Mathys S. / Sa, 19. Nov. 2011, 9.00–16.30 / Affoltern a.A.

ZU28.11.51 **Der Biber – ein Nager kehrt zurück**
Debrunner R. / Sa, 19. Nov. 2011, 9.00–12.00 / Mönchaltorf

ZI47.11.51 **Trickfilm mit Mac (iMovie/iStop Motion)**
Christen B. / Mi, 23. Nov. 2011, 14.00–17.30 / Mi, 30. Nov. 2011, 14.00–17.30 / Zürich

ZB21.11.51 **Futsal**
Zanni L. / Do, 24. Nov. 2011, 18.00–21.00 / Zürich

ZG60.11.51 **Theaterworkshop** Dalla Piazza Popp M. / Sa, 26. Nov. 2011, 10.00–16.00 / Schneisingen

ZA20.11.51 **Qualität im Sportunterricht**
Brüsch S. / Mi, 30. Nov. 2011, 13.30–17.00 / Maur

ZB15.11.51 **Schneesport** Rohrbach T. / Di, 27. Dez. 2011, 9.00–20.15 / Mi, 28. Dez. 2011, 9.00–20.15 / Do, 29. Dez. 2011, 9.00–20.15 / Fr, 30. Dez. 2011, 9.00–20.15 / Sa, 31. Dez. 2011, 9.00–20.15 / Arosa

ZB27.12.11 **J+S Update Ski** Rohrbach T. / Sa, 7. Jan. 2012, 9.00–21.00, So, 8. Jan. 2012, 9.00–21.00 / Arosa

Schulinterne Weiterbildung: Die ZAL organisiert für Teams auch schulinterne Weiterbildungen. Diese richten sich nach den Bedürfnissen der Teilnehmenden und finden in deren Schulhaus statt.

Information und Anmeldung: www.zal.ch / Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung der Lehrpersonen, Bildungszentrum für Erwachsene BiZE, Riesbachstrasse 11, 8090 Zürich / info@zal.ch / 044 385 83 94

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Amtliches 6/2011

Inhalt

Bildungsratsbeschluss: Fachmittelschule. Vorbereitung zur Einführung einer Fachmaturität Pädagogik 55
Bildungsratsbeschluss: Projekt Kantonsschule Zürich Nord. Einführung des wirtschaftlich-rechtlichen Profils 57
Bildungsratsbeschluss: Kantonsschule Rämibühl, Realgymnasium. Definitive Einführung des Ausbildungsgangs mit Doppelanschluss «Zweisprachige Maturität/International Baccalaureate» 58
Festlegung des Schulortes Mediamatikerin EZF bzw. Mediamatiker EFZ ab Schuljahr 2012/13 59
Reglement über den Abschluss Sekundarstufe I für Erwachsene. Revision 60

Bildungsratsbeschluss vom 26. September 2011

Fachmittelschule. Vorbereitungen zur Einführung der Fachmaturität Pädagogik

A. Ausgangslage

Gemäss Beschluss des Regierungsrates Nr. 1023/2006 wurden auf Beginn des Schuljahres 2007/08 im Kanton Zürich die bisherigen Diplommittelschulen in Fachmittelschulen umgewandelt. Im Kanton Zürich führen die Kantonsschulen Rychenberg Winterthur und Zürich Birch sowie die private Freie Evangelische Schule in Zürich Fachmittelschulen. Die Kantonsschulen bieten gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 4. Dezember 2006 bzw. 20. Juni 2011 die Profile Pädagogik, Kommunikation und Information, Gesundheit und Naturwissenschaften, Musik und Theater an. Die Fachmittelschulen bereiten innert drei Jahren auf den Fachmittelschulausweis vor; in einem vierten Jahr kann eine Fachmaturität erworben werden. Der Fachmittelschulausweis öffnet den Zugang zu bestimmten Höheren Fachschulen, das Fachmaturitätszeugnis den Zugang zu bestimmten Fachhochschulstudiengängen. Im Profil Pädagogik wird keine Fachmaturität angeboten, alle andern Profile schliessen das vierte Jahr mit einer Fachmaturität ab. Da schon vor der Umwandlung der Diplommittelschulen in Fachmittelschulen die Möglichkeit bestand, an der Kantonsschule Zürich Birch einen Vorkurs zur Vorbereitung auf das Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) zu besuchen, verzichtete der Kanton Zürich bei der Einführung der Fachmittelschule auf eine Fachmaturität Pädagogik und verwies stattdessen auf den bestehenden Weg mit Aufnahmeverfahren an der PHZH. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (LS 414.41; PHG) setzt für die Zulassung zu den Studiengängen für Lehrpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I als Vorbildung einen gymnasialen Maturitätsausweis oder einen Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung voraus. Personen mit anderer Vorbildung können zugelassen werden, wenn sie das Aufnahmeverfahren der PHZH bestehen (§ 7 Abs. 1 PHG). Die Zulassung zur Ausbildung für Lehrpersonen der Kindergartenstufe steht mit dem Fachmittelschulausweis des Profils Pädagogik – ohne Fachmaturitätszeugnis – offen (vgl. § 6 PHG).

Das Interesse am Profil Pädagogik als einzigem Profil ohne Fachmaturität hat im Kanton Zürich seit der Einführung der Fachmittelschulen im Jahr 2007 deutlich abgenommen. Die folgende Übersicht zeigt, wie sich die Profilwahl der Schülerinnen und Schüler an den beiden Kantonsschulen entwickelt hat:

Profil	2008	2009	2010	2011
Kommunikation und Information	75	69	68	72
Pädagogik	59	46	38	40
Naturwissenschaften und Gesundheit	43	38	57	53
Musik und Theater	15	15	12	14

Gründe für die sinkende Nachfrage beim Profil Pädagogik sind insbesondere die fehlende Möglichkeit zum Erwerb einer Fachmaturität und die begrenzte Perspektive bezüglich Zulassung zu beruflichen Ausbildungen mit dem Fachmittelschulausweis. Dies widerspricht im Kern einem wichtigen Grundsatz, welcher bei der Konzeption der Zürcher Fachmittelschulen – wie bei allen Bildungsgängen – wegleitend war: «Kein Abschluss ohne Anschluss». Für Jugendliche, welche die Fachmittelschule mit Erfolg durchlaufen, müssen Anschlussmöglichkeiten bestehen. Dieser Grundsatz wurde beim Profil Pädagogik nicht eingelöst. Ein Aufnahmeverfahren an der PHZH, dem ein 20-wöchiger fakultativer Vorkurs vorangeht, ist nicht als gleichwertige Alternative einzustufen, zumal eine von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannte Fachmaturität Pädagogik den Inhaberinnen und Inhabern auch den Weg an weiterführende Ausbildungsstätten in anderen Kantonen öffnen und damit ihre Mobilität erhöhen würde. Die Fachmaturität Pädagogik wird in folgenden Kantonen angeboten: Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Solothurn, Schwyz, Uri, Waadt, Wallis und Zug (Stand Oktober 2010). Die Pädagogischen Hochschulen in der Schweiz gewähren heute Bewerberinnen und Bewerbern mit einer anerkannten Fachmaturität Pädagogik mehrheitlich prüfungsfreien Zugang zu den Studiengängen für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe.

B. Prüfung der Perspektive: Einführung der Fachmaturität Pädagogik

Angesichts dieser Situation diskutierten an einem vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) einberufenen «Runden Tisch» vom 23. September 2010 Vertreterinnen und Vertreter aus dem Mittelschul- und dem Volksschulbereich, der PHZH sowie der Bildungsdirektion Vorschläge für die Einführung einer Fachmaturität Pädagogik, welche den Inhaberinnen und Inhabern die prüfungsfreie Zulassung zum Studiengang für Lehrkräfte der Primarstufe – sowie auch zum versuchsweise vom Regierungsrat bewilligten Studiengang Kindergarten/Unterstufe – an der PHZH ermöglichen soll. Im Grundsatz befürworten die Teilnehmenden die Einführung der Fachmaturität Pädagogik mit prüfungsfreier Zulassung zum Studiengang für Lehrpersonen der Primarstufe. Dabei wurde festgehalten, dass diese Neuerung nicht zu einer Senkung des Niveaus der Ausbildung an der PHZH führen darf. Die Einhaltung der Richtlinien der EDK für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik (Stand vom 30. April 2007) sowie der Beizug von Expertinnen und Experten der PHZH an den Fachmaturitätsprüfungen des Profils Pädagogik und allenfalls weitere Massnahmen innerhalb der PHZH sollen die Beibehaltung des bisherigen Niveaus gewährleisten. Eine Lockerung der Voraussetzungen der Zulassung zum Studiengang für Lehrpersonen der Sekundarstufe I stand hingegen nicht zur Diskussion. Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität Pädagogik sollen die Zulassung zur Ausbildung für die Sekundarstufe I grundsätzlich über den Bachelorabschluss für die Primarstufe erwerben können. Die Fachmaturität Pädagogik ist jedoch nicht als Voraussetzung für den Studiengang der Lehrpersonen der Sekundarstufe I konzipiert (Art. 2 der Richtlinien der EDK für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik).

C. Zulassung zur PHZH mit Fachmaturität Pädagogik

Mit der Einführung der Fachmaturität Pädagogik im Kanton Zürich wird eine Aufwertung des Profils Pädagogik erreicht – vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass für Inhaberinnen und Inhaber der Fachmaturität Pädagogik die Möglichkeit für eine prüfungsfreie Zulassung an die PHZH geschaffen wird. Eine Öffnung ist nach Art. 5 des Reglements der EDK über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 beim Studiengang für Lehrkräfte der Primarstufe zulässig und sollte bei entsprechender Ausgestaltung der Fachmaturität Pädagogik ohne Senkung des heutigen Ausbildungsniveaus an der PHZH möglich sein. Für den Studiengang für Lehrpersonen der Sekundarstufe I, wo die fachwissenschaftliche Ausbildung in der Regel an der Universität stattfindet, muss jedoch weiterhin – wie für die Absolvierung eines Studiums an der Universität – ein schweizerisch anerkannter gymnasialer Maturitätsausweis oder ein Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung vorliegen.

Eine prüfungsfreie Zulassung zum Studiengang für Lehrpersonen der Primarstufe setzt eine Änderung des PHG voraus. Diese fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats. Die Bildungsdirektion bereitet zurzeit einen Antrag an den Regierungsrat zur Durchführung eines entsprechenden Vernehmlassungsverfahrens vor.

D. Vorgaben der EDK zur Fachmaturität Pädagogik

Ausgestaltung und Anforderungen der Fachmaturität Pädagogik richten sich nach den geltenden Vorgaben der EDK (Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 und Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 30. April 2007). Der Erwerb der Fachmaturität bedingt eine zusätzliche Allgemeinbildung, welche in einem mindestens ein Semester dauernden Lehrgang erworben und mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Weiter gehört eine eigenständige Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld, welche schriftlich oder praktisch vorzulegen und schriftlich oder mündlich zu verteidigen ist, zur zusätzlichen Leistung für die Fachmaturität Pädagogik.

E. Erwägungen

Im Kanton Zürich ist das Interesse der Schülerinnen und Schüler am Profil Pädagogik in den letzten Jahren rückläufig. Gerade auch vor dem Hintergrund des Lehrpersonenmangels scheint ein Profil Pädagogik ohne Fachmaturität keine adäquate Perspektive für die Zukunft mehr zu sein. Dagegen gewährleistet ein Profil Pädagogik mit Fachmaturität an der Fachmittelschule die Sicherstellung eines attraktiven Angebots für den dringend notwendigen Nachwuchs von Lehrpersonen auf der Primar- und Kindergartenstufe und sichert dieses für das kantonale Bildungswesen bedeutende Profil.

Pro Jahr ergreifen durchschnittlich 50 Absolventinnen und Absolventen der Fachmittelschule an der PHZH den Studiengang für Lehrpersonen der Kindergartenstufe. Dies entspricht rund 66% aller Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs. Auch weiterhin soll an der PHZH der prüfungsfreie Zugang zum Studiengang für Lehrpersonen der Kindergartenstufe mit dem Fachmittelschulausweis möglich sein, auch wenn damit zu rechnen ist, dass trotzdem zahlreiche Anwärterinnen und Anwärter zuerst eine Fachmaturität Pädagogik erwerben möchten, bevor sie diesen Studiengang antreten. Die vorgesehene Neuerung würde eine Lücke in der Zürcher kantonalen Bildungssystematik schliessen: Alle Schülerinnen und Schüler der Zürcher Fachmittelschule sollen die Möglichkeit haben, eine Fachmaturität zu erwerben. Damit ist auch eine grössere interkantonale Mobilität möglich.

Das MBA soll damit beauftragt werden, die für die Einführung der Fachmaturität notwendigen Massnahmen vorzubereiten. Nebst den kantonalen Fachmittelschulen und der Freien Evangelischen Schule, welche das Profil Pädagogik ebenfalls anbieten, soll auch die PHZH einbezogen werden. Die Fachmaturität Pädagogik soll im Rahmen der EDK-Vorgaben mit den Anforderungen der Ausbildung an der PHZH abgestimmt werden, um für Studierende mit dieser Vorbildung optimale Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium zu schaffen. An die Stelle des 20-wöchigen Vorkurses, den die Kantonsschule Zürich Birch bisher zur Vorbereitung auf das Aufnahmeverfahren der PHZH anbietet, soll ein in den EDK-Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik festgeschriebener Fachmaturitätslehrgang treten, welcher nach dem Erwerb des Fachmittelschulausweises auf die Fachmaturitätsprüfung vorbereitet. Der Aufbau dieses Fachmaturitätslehrgangs, welcher gemäss EDK-Richtlinien mindestens ein Semester dauern soll, erfordert auch in den ersten drei Jahren der Fachmittelschulausbildung gewisse Anpassungen des Schul-

programms (Stundentafel, Lehrplan, Richtlinien). Die Fachmaturitätsprüfung soll an den Fachmittelschulen von Lehrpersonen unter Beizug von Expertinnen und Experten der PHZH abgenommen werden. Konkret soll die Einführung der Fachmaturität Pädagogik wie folgt vorbereitet werden: Aufbau des Fachmaturitätslehrgangs (Lehrplan, Stundentafel, Richtlinien, Berechnung der Kosten); Abklärung allfälliger Anpassungen in den ersten drei Jahren der Fachmittelschulausbildung; Organisation der Fachmaturitätsprüfung; Ermittlung der zu erwartenden Schülerzahlen (Mengengerüst) und deren Verteilung auf die Studiengänge der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der PHZH; Skizzierung einer Lösung für Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität Pädagogik im Hinblick auf die Zulassung zur Ausbildung für die Sekundarstufe I; Skizzierung einer Übergangslösung für Anwärterinnen und Anwärter der Fachmaturität Pädagogik, welche vor den notwendigen Beschlussfassungen (Bildungsrat, Regierungsrat, Kantonsrat) in die 1. Klasse der Fachmittelschule eingestiegen sind; Skizzierung eines Zeitplans zur Umsetzung der Massnahmen bei entsprechendem Beschluss des Kantonsrates zur Änderung des PHG.

Unter der Voraussetzung dass der Kantonsrat der geplanten Änderung des PHG zustimmt, und die Änderung per Schuljahr 2013/2014 in Kraft gesetzt werden kann, könnte die Fachmaturität Pädagogik erstmals im Schuljahr 2015/16 abgegeben werden. Schülerinnen und Schüler, welche 2012/13 in die 1. Klasse des Basisjahrs der Fachmittelschule einsteigen und ab Schuljahr 2013/14 in der 2. Klasse das Profil Pädagogik belegen, könnten erstmals im Verlauf des Schuljahrs 2015/16 die Fachmaturität Pädagogik erwerben.

Auf Antrag der Bildungsdirektion beschliesst der Bildungsrat:

I. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Zürcher kantonalen Fachmittelschulen, der Freien Evangelischen Schule und der Pädagogischen Hochschule Zürich die Einführung der Fachmaturität Pädagogik im Kanton Zürich vorzubereiten.

II. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt wird beauftragt, dem Bildungsrat Mitte 2012 einen Zwischenbericht vorzulegen.

Bildungsratsbeschluss vom 26. September 2011

Projekt Kantonsschule Zürich Nord. Einführung des wirtschaftlich-rechtlichen Profils

A. Ausgangslage

Der Gründungsrektor der neu zu gründenden Kantonsschule Zürich Nord (Projekt Kantonsschule Zürich Nord) stellte mit Eingabe vom 14. Juli 2011 Antrag auf Einführung des wirtschaftlich-rechtlichen Profils.

Mit Beschluss vom 5. November 2002 teilte der Bildungsrat der damaligen Kantonsschule Riesbach und heutigen Kantonsschule Zürich Birch auf Beginn des Schuljahres 2003/04 zusätzlich das musische Profil zu. Bezüglich des wirtschaftlich-rechtlichen Profils hielt der Bildungsrat in den Erwägungen fest, dieses bilde «erst mittel- oder längerfristig eine notwendige Ergänzung des Profilangebots am Standort Oerlikon».

In der Sitzung vom 27. April 2009 nahm der Bildungsrat unter dem Traktandum «Mittelschulstandort Oerlikon» in einem Aussprachepapier zu folgender Frage Stellung: «Wie stellt sich der Bildungsrat zur strategischen Frage, ob dem Mittelschulstandort Oerlikon neu das Maturitätsprofil Wirtschaft und Recht zuzuteilen sei?» Gemäss Protokoll vom 5. Mai 2009 beantwortete der Bildungsrat die Frage wie folgt: «Das Einzugsgebiet des Standortes Oerlikon wird sich tendenziell vergrössern. Unter der Voraussetzung, dass die Fusion (Variante 1) zustande kommt, hält es der Bildungsrat damit für gerechtfertigt, dem neuen Mittelschulstandort Oerlikon neu das Profil Wirtschaft und Recht zuzuteilen.»

Auf Antrag des Gründungsrektors beauftragte die Bildungsdirektion mit Projektauftrag vom 23. Oktober 2009 die Schulleitungen am Mittelschulstandort Oerlikon, die Kantonsschule Zürich Birch und die Kantonsschule Oerlikon zusammen neu zu strukturieren und die Gründung einer neuen Mittelschule am Standort Oerlikon vorzubereiten. Ziel ist die Schaffung einer einzigen Kantonsschule mit allen Maturitätsprofilen sowie einer Fachmittelschule auf Beginn des Schuljahres 2012/13. Laut Auftrag ist die Vorbereitung des Antrags an den Bildungsrat auf Einführung des wirtschaftlich-rechtlichen Maturitätsprofils mit Lehrplan und Stundentafel per 1. September 2012 Bestandteil des Projekts.

B. Erwägungen

Begründung für das wirtschaftlich-rechtliche Profil

Durch die Zusammenlegung der beiden bestehenden Schulen entsteht in Zürich Nord die grösste Zürcher Mittelschule mit gegen 1900 Schülerinnen und Schülern und 300 Lehrpersonen. Die beiden Schulen bieten bereits ein Lang- und Kurzgymnasium mit allen Profilen, ausser dem wirtschaftlich-rechtlichen Profil, sowie eine Fachmittelschule an. Mit Einführung des wirtschaftlich-rechtlichen Profils wird das Angebot für Schülerinnen und Schüler in Zürich Nord in sinnvoller Weise und analog zu den grösseren regionalen Mittelschulen (Kantonsschulen Zürcher Oberland, Zürcher Unterland, Limmattal und künftige Kantonsschule Uster) vervollständigt. Für den Lehrkörper können qualifizierte Fachlehrpersonen dann gewonnen werden, wenn auch die Möglichkeit besteht, im Schwerpunktfach zu unterrichten. Positive Auswirkungen sind ferner auf das bereits angebotene Ergänzungsfach Wirtschaft und Recht zu erwarten.

Stellungnahme des Gründungskonvents und der Schulkommissionen sowie Entscheid des Steuerungssausschusses zur Strategie der neuen Schule

Das aus den beiden Schulleitungen und dem Gründungsrektor bestehende Projektteam hat eine Strategie für die neue Schule entwickelt, welche auf ein umfassendes Angebot mit einem wirtschaftlich-rechtlichen Profil ausgerichtet ist. Der Gründungskonvent hat dieser Strategie am 31. Januar 2011 zugestimmt, der Steuerungsausschuss des Projekts verabschiedete die Strategie am 8. Februar 2011 einstimmig. Zustimmend Kenntnis genommen haben auch die Schulkommissionen der beiden Schulen Oerlikon und Zürich Birch.

Stellungnahme der Schulleiterkonferenz

Am 6. Juli 2011 verabschiedete die Schulleiterkonferenz Mittelschulen (SLK) ihre Stellungnahme und reichte sie mit Schreiben

vom 15. Juli 2011 beim Bildungsrat ein. Nach eingehender Diskussion beschloss die SLK, den Antrag des Projekts Zürich Nord nicht zu unterstützen. In der Diskussion hätten viele SLK-Mitglieder aus schulinterner Perspektive den Antrag nachvollziehen können, ihm aber wegen negativer Auswirkungen auf das Gesamtsystem nicht zugestimmt. Die differenzierten Stellungnahmen der Kantonsschulen Enge, Glattal und Zürcher Unterland hätten demgegenüber deutliche Unterstützung erfahren. Problematisch sei, wenn eine dank der Fusion in der Region ohnehin dominierende Schule zusätzlich mit dem wirtschaftlich-rechtlichen Profil gestärkt werde. Analog zur bereits bewilligten Profilerweiterung der Kantonsschule Stadelhofen (vgl. Beschluss des Bildungsrats vom 20. Juni 2011) sei damit die Tendenz verbunden, auch in der Stadt Zürich längerfristig vom Modell der profilierten Schulen bisheriger Prägung abzurücken.

Gründe für die Profilzuteilung

Folgende Gründe sprechen für die Neuzuteilung des wirtschaftlich-rechtlichen Profils an die künftige Kantonsschule Zürich Nord:

1. Im Bildungsratsbeschluss vom 5. November 2002 wurde mittel- oder längerfristig die Erweiterung um das wirtschaftlich-rechtliche Profil für den Standort Oerlikon bzw. Zürich Nord in Aussicht gestellt. In der Sitzung vom 27. April 2009 bekräftigte und konkretisierte der Bildungsrat diese Haltung. Unter der Voraussetzung einer Fusion hält er es für gerechtfertigt, dem Standort Oerlikon neu das wirtschaftlich-rechtliche Profil zuzuteilen.
2. Die demografische Entwicklung im Raum Zürich Nord, wie sie im Gesuch des Projekts Kantonsschule Zürich Nord ausgewiesen wird, weist auf ein künftiges Bevölkerungswachstum in dieser Region hin, insbesondere auch bei der Gruppe der Unter-20-Jährigen. Dem entsprechenden Nachfragezuwachs im Bildungsbereich der Mittelschulen muss angemessen Rechnung getragen werden.
3. Die künftige Kantonsschule Zürich Nord verfügt bereits über sämtliche gymnasialen Angebote, ausser dem wirtschaftlich-rechtlichen Profil. Es erscheint naheliegend, diese Angebotslücke im Zuge der Fusion zu schliessen.
4. Seitens des Projekts Kantonsschule Zürich Nord sind durch die zuständigen Gremien (Steuerungsausschuss, Projektteam, Gründungsrektor, Gründungskonvent) umfassende Grundlagen erarbeitet worden, welche in eine einheitliche Schulstrategie münden, zu welcher die Erweiterung um das wirtschaftlich-rechtliche Profil zählt.
5. Einen überzeugenden Beleg für die künftige Strategie des Projekts Kantonsschule Zürich Nord bildet der gemeinsam durch die beiden Schulen am Standort Zürich Nord erarbeitete und dem Bildungsrat zur Genehmigung vorliegende Lehrplan (samt Stundentafel) für das wirtschaftlich-rechtliche Profil.

Lehrplan und Stundentafel für das wirtschaftlich-rechtliche Profil

Der mit dem Antrag um Profilerweiterung eingereichte Lehrplan, samt Stundentafel, für ein wirtschaftlich-rechtliches Profil des Projekts Kantonsschule Zürich Nord entspricht den Anforderungen an einen zeitgemässen Unterricht in diesem Schwerpunktfach. Die Stundentafel erfüllt die Vorgaben der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz und des Bundesrats gemäss MAR. Der Anteil für den Wahlbereich (Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht, Ergänzungsfach, Maturitätsarbeit) weist ebenfalls den geforderten Umfang aus.

Das Gesuch des Projekts Kantonsschule Zürich Nord für die Profilerweiterung um das wirtschaftlich-rechtliche Profil und die Genehmigung von Lehrplan für das Fach Wirtschaft und Recht (Schwerpunktfach) und Stundentafel kann gutgeheissen werden. Die Umsetzung erfolgt auf das Schuljahr 2012/2013.

Auf Antrag der Bildungsdirektion beschliesst der Bildungsrat:

I. Die Einführung des wirtschaftlich-rechtlichen Profils an der künftigen Kantonsschule Zürich Nord wird unter Vorbehalt der Gründung der Kantonsschule durch den Kantonsrat auf Beginn des Schuljahres 2012/2013 bewilligt.

II. Der Lehrplan und die Stundentafel für das Fach Wirtschaft und Recht werden unter Vorbehalt der Gründung der Kantonsschule durch den Kantonsrat auf Beginn des Schuljahres 2012/2013 erlassen.

Stundentafel und Lehrplan sind abrufbar unter www.bi.zh.ch/bildungsrat

---

Bildungsratsbeschluss vom 26. September 2011

Kantonsschule Rämibühl, Realgymnasium. Definitive Einführung des Ausbildungsgangs mit Doppelabschluss «Zweisprachige Maturität/International Baccalaureate»

A. Ausgangslage

Am 12. März 2007 nahm der Bildungsrat die Selbstevaluation des ursprünglich gemeinsamen Pilotprojekts des Ausbildungsgangs mit Doppelabschluss «Zweisprachige Maturität/International Baccalaureate» (Ausbildungsgang ZM/IB) am Real- und Literargymnasium Rämibühl zur Kenntnis und verlängerte gleichzeitig das 2004 gestartete Projekt um drei Jahre bis Ende Schuljahr 2008/09. Während der Verlängerung sollten insbesondere Massnahmen zur Milderung der Belastung auf Seiten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen weiterverfolgt werden. Über die Fortführung und die erreichten Verbesserungen des Pilotprojektes wünschte der Bildungsrat bis Ende Dezember 2008 Bericht zu erhalten. Ebenfalls am 12. März 2007 bewilligte der Bildungsrat die seit Schuljahr 2007/08 separaten Lehrpläne und Stundentafeln der beiden Schulen, vorläufig befristet bis Ende Schuljahr 2008/09. Seit dieser Zeit führen das Real- und Literargymnasium Rämibühl je eigene ZM/IB-Klassen. Am 28. Februar 2011 bewilligte der Bildungsrat dem Literargymnasium Rämibühl die Führung des Ausbildungsgangs mit Doppelabschluss. Am 20. Juni 2011 reichte das Realgymnasium Rämibühl zuhanden des Bildungsrates einen Bericht mit ergänzenden Unterlagen und einen Antrag zur definitiven Einführung des Ausbildungsgangs ZM/IB ein.

B. Bericht Realgymnasium

Der Bericht vom Dezember 2010 (aktualisiert im Juni 2011) fasst die seit dem Schuljahr 2006/07 gemachten Erfahrungen zusammen und wird ergänzt durch Unterlagen, welche von der International Baccalaureate Organisation (IBO) durchgeführte Erhebungen dokumentieren.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

1. Massnahmen zur Reduktion des Stoffdrucks in zwei Fächern

Im Fach Biologie ist eine Erhöhung der Stundendotation notwendig. Entsprechend wurde die Lektionenzahl in diesem Fach von 2 auf 3 Jahreslektionen erhöht. Um die individuelle Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu optimieren, wurde in den Fächern Deutsch, Englisch und Französisch eine zusätzliche Halbklassenstunde eingeführt.

2. Massnahmen zur Milderung der Belastung der Schülerschaft und der Lehrpersonen

Nebst der erwähnten Stundentafeländerung konnte die Belastung der Schülerinnen und Schüler während der zweijährigen IB-Phase durch eine bessere Planung und Koordinierung der Prüfungen und grösseren Arbeiten verringert werden. Dass die Belastung der Schülerinnen und Schüler des Ausbildungsgangs ZM/IB grösser ist als jene von Schülerinnen und Schülern anderer Jahrgangsklassen, wird unter anderem auch damit begründet, dass in den ZM/IB-Klassen viele leistungsbereite Schülerinnen und Schüler anzutreffen seien, welche sehr gute Arbeiten abgeben möchten und bereit seien, den entsprechenden Mehraufwand zu leisten.

Bei den Lehrpersonen bringt der Wegfall des Einarbeitens in die IB-Programme eine Entlastung. Die meisten der betroffenen Lehrpersonen haben dieses Programm inzwischen mehrmals unterrichtet und können Lehrpersonen unterstützen, welche zum ersten Mal eine ZM/IB-Klasse unterrichten. Diese Aufgabe bedeute jedoch für die erfahrenen Lehrpersonen eine zusätzliche zeitliche Belastung. Alle beteiligten Lehrpersonen besuchen in regelmässigen Abständen Weiterbildungsveranstaltungen der IBO. Insgesamt wird die Belastung für die betroffenen Lehrpersonen – vor allem wegen des zusätzlichen Planungs-, Korrektur- und Beratungsaufwandes – deutlich höher eingeschätzt als in anderen Klassen.

3. Beurteilung des IB-Programms

Ein Teil des Kollegiums der Lehrpersonen sieht im IB-Programm eine negative Form der Standardisierung. Deshalb wurde als Alternative zur definitiven Einführung des Ausbildungsgangs ZM/IB das Modell «Immersion plus» (ein IB-Modell ohne IB-Diplom und somit ohne Auflagen) erwogen. Der Gesamtkonvent der Schule stimmte am 14. März 2011 mit 37 zu 20 Stimmen bei 22 Enthaltungen gegen die definitive Einführung des Ausbildungsgangs ZM/IB und für das Modell «Immersion plus». Dies führte in der Folge zu einem von 21 Konventmitgliedern unterzeichneten Wiedererwägungsantrag. Die Schulleitung sprach sich einstimmig, die Schulkommission grossmehrheitlich für die definitive Einführung des Ausbildungsgangs ZM/IB aus. Die Schulleitung und die Schulkommission des Realgymnasiums Rämibühl möchten das attraktive Angebot dieses Ausbildungsganges, welches gleichzeitig zur schweizerischen Maturität und zum international anerkannten IB führt, auch künftig als Chance wahrnehmen, das Realgymnasium Rämibühl in der Bildungslandschaft der Zürcher Kantonsschulen erfolgreich zu positionieren. Beide Gremien halten das im zweisprachigen Maturitätsgang integrierte IB-Programm für eine exzellente Begabtenförderung. Eine eigens dafür eingesetzte Kommission soll mithelfen, im Lehrkörper für das IB eine breite Akzeptanz zu schaffen.

C. Erwägungen

Nachdem bis vor kurzem das Literargymnasium und das Realgymnasium Rämibühl die einzigen öffentlichen Schulen in der Schweiz waren, welche den Doppelabschluss ZM/IB im Angebot führen, wird dieser mittlerweile auch im Kanton Aargau von zwei Kantonsschulen und im Kanton Basel-Stadt von einer Kantonsschule angeboten. Das Angebot einer Kombination von zweisprachiger Maturität und IB-Diplom ist für ein Gymnasium attraktiv und stärkt nicht nur dessen Profil, sondern bedeutet auch eine positive Wirkung für den betreffenden Mittelschulstandort. Gemäss Bericht des Realgymnasiums Rämibühl ist denn auch die Nachfrage nach dem kombinierten Ausbildungsgang ZM/IB bei Eltern und Schülerschaft sehr hoch. Sehr gefragt ist dieser nicht zuletzt bei Eltern, welche beruflich im Ausland waren und deren Kinder dort internationale Schulen besucht haben. Auch in der Praxis gelingt die Kombination von IB-Programm und zweisprachigem Maturitätsgang. Dies findet unter anderem seinen Niederschlag in der hohen Korrelation zwischen den IB-Abschlussresultaten und den Resultaten der Maturitätsprüfungen. Am Realgymnasium Rämibühl haben bisher alle Schülerinnen und Schüler sowohl das IB-Diplom als auch die zweisprachige Maturität bestanden. Ein Modell, bei welchem die Schülerinnen und Schüler am Schluss auch für die absolvierten IB-Elemente ein international anerkanntes Abschlusszeugnis erhalten, ist attraktiver als die Alternative «Immersion plus». Die beantragte Stundentafeländerung erfüllt sowohl die Bedingungen der eidgenössischen und kantonalen Maturität als auch die Vorgaben der IBO.

Auf Antrag der Bildungsdirektion beschliesst der Bildungsrat:

I. Die Kantonsschule Rämibühl, Realgymnasium, führt den Ausbildungsgang mit Doppelabschluss «Zweisprachige Maturität/International Baccalaureate».

II. Der Lehrplan des Ausbildungsganges mit Doppelabschluss «Zweisprachige Maturität/International Baccalaureate» der Kantonsschule Rämibühl, Realgymnasium, wird erlassen.

III. Die Stundentafel des Ausbildungsganges mit Doppelabschluss «Zweisprachige Maturität/International Baccalaureate» der Kantonsschule Rämibühl, Realgymnasium, wird erlassen.

Die Stundentafel und der Lehrplan sind abrufbar unter www.bi.zh.ch/bildungsrat

---

Bildungsratsbeschluss vom 26. September 2011

Festlegung des Schulortes Mediamatikerin EFZ bzw. Mediamatiker EFZ ab Schuljahr 2012/13

1. Ausgangslage

Der Bildungsrat legt gemäss § 3 lit. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (LS 413.31) fest, für welche Berufe die Berufsfachschulen die schulische Bildung vermitteln und bestimmt das Einzugsgebiet dieser Schulen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Lehrbetriebe.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2011 beauftragte der Bildungsrat das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA), für die Berufszuteilung der Berufsfachschulen bis Ende Schuljahr

2011/12 Kriterien und ein Verfahren zu erarbeiten, die anschliessend dem Bildungsrat vorzulegen sind. Da aber bereits ab Schuljahr 2012/13 ein Schulort für die Grundbildung Mediamatikerin EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) bzw. Mediamatiker EFZ im Kanton Zürich angeboten werden soll und Vorbereitungsarbeiten notwendig sind, kann mit der Festlegung des Schulortes für die Grundbildung Mediamatikerin EFZ bzw. Mediamatiker EFZ nicht zugewartet werden.

Die steigende Anzahl Lehrverträge im Beruf Mediamatikerin EFZ bzw. Mediamatiker EFZ im Kanton Zürich hat dazu geführt, dass der Zürcher Lehrbetriebsverband ICT (ZLI) am 6. Oktober 2010 dem MBA den Antrag stellte, einen kantonalen Schulort festzulegen. Das MBA hat daraufhin die Bereitschaft für die Schaffung eines kantonalen Schulortes signalisiert, unter der Voraussetzung, dass die Anzahl der Lernenden die Führung von zwei Parallelklassen pro Schuljahr ermöglichen. Zurzeit besuchen 44 Zürcher Lernende den Unterricht an der Berufsschule in Aarau (d.h. 11 Lernende pro Lehrjahr). Auf das Schuljahr 2011/2012 plant der ZLI den Ausbildungsstart mit 10 bis 12 Mediamatiker/innen EFZ. Bei einem Schulort im Kanton Zürich wäre gemäss Aussage des ZLI mit zusätzlichen Lehrstellen zu rechnen.

Am 1. Januar 2011 wurden vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie die neue Verordnung über die berufliche Grundbildung Mediamatikerin/Mediamatiker EFZ vom 11. November 2010 und der Bildungsplan in Kraft gesetzt. Die Ausbildung dauert vier Jahre. Der Bildungsplan schreibt die integrierte Allgemeinbildung, Marketing und Administration wie bei der Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vor, was den Unterricht an einer Berufsfachschule mit KV-Abteilung und – idealerweise – Berufsmaturität nahelegt. Er umfasst weiter Fachwissen in den Bereichen Multimedia, Design und Informatik, was eine Nähe zur Ausbildung Informatiker/in EFZ ergibt.

2. Erwägungen

Zur Vorbereitung des Entscheides der Zuteilung der Mediamatik-Grundbildung an eine kantonale Berufsfachschule lud das MBA die Rektoren der aufgrund der Infrastruktur in Frage kommenden Berufsfachschulen sowie die Führung des ZLI zu einem Runden Tisch ein. Es wurden nur jene Berufsfachschulen eingeladen, welche neben der entsprechenden Infrastruktur bereits über Fachkompetenzen im Lehrkörper verfügen. Gemeinsam wurden Kriterien für eine Zuteilung erarbeitet. Basierend auf diesen konnten sich die vier Schulen bewerben. Die eingegangenen Bewerbungen wurden mit den Rektoren besprochen; sie erhielten die Gelegenheit, ihre Bewerbung nochmals zu begründen.

Die Gewerblich-Industrielle Berufsschule Uster lehnt die Übernahme des Berufes ab. Die Technische Berufsschule Zürich könnte sich eine Zuteilung der Mediamatiker-Grundbildung zwar vorstellen, hat aber Bedenken wegen der fehlenden kaufmännischen Kompetenz geäussert.

Die Berufsbildungsschule Winterthur und das Bildungszentrum Zürichsee haben sich definitiv beworben. An der Berufsbildungsschule Winterthur werden Informatiker/innen EFZ beschult, jedoch keine Kauffrau/Kaufmann EFZ. Am Bildungszentrum Zürichsee wird die Grundbildung in beiden erwähnten Beruf erteilt, was ein gewichtiger Vorteil ist. Der ZLI bevorzugt das Bildungszentrum Zürichsee. Das MBA hat die beiden Bewerbungen aufgrund der mit den Schulen gemeinsam erarbeiteten Kriterien geprüft. Es sieht das Bildungszentrum Zürichsee aufgrund der Fachkompetenz sowohl im Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ und Informatiker/in EFZ und der entsprechenden Infrastruktur als geeignet, um den Schulort für die Mediamatik-Grundbildung ab Schuljahr 2012/13 festzulegen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion beschliesst der Bildungsrat:

I. Das Bildungszentrum Zürichsee wird als Schulort für die Mediamatik-Grundbildung festgelegt.

II. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt wird beauftragt, die Massnahmen für die Umsetzung in die Wege zu leiten.

Bildungsratsbeschluss vom 26. September 2011

Reglement über den Abschluss Sekundarstufe I für Erwachsene (Änderung)

Auf Antrag der Bildungsdirektion beschliesst der Bildungsrat:

I. Das Reglement über den Abschluss Sekundarstufe I für Erwachsene vom 20. Oktober 2003 wird geändert.

II. Die Reglementsänderung tritt auf 1. November 2011 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Reglementsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Der vollständige Beschluss und die Reglementsänderung sind abrufbar unter www.bi.zh.ch/bildungsrat

---

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Bildungsdirektion

Bildungsdirektion www.bildungsdirektion.zh.ch
Generalsekretariat 043 259 23 09

Bildungsplanung Walcheturm / Walcheplatz 2 / 8090 Zürich
043 259 53 50 / bildungsplanung@bi.zh.ch

Volksschulamt www.volksschulamt.zh.ch,
Walchestrasse 21 / 8090 Zürich / 043 259 22 51
- Stabsstelle / 043 259 22 51
- Rechtsfragen / 043 259 53 55
- Behördenschulung / 043 259 22 58
- Abt. Lehrpersonal / 043 259 22 66
- Lehrpersonalbeauftragte / 043 259 22 74
- Vikariate / 043 259 22 70
- Abt. Pädagogisches (Unterrichtsfragen) / 043 259 22 62
- Interkulturelle Pädagogik/QUIMS / 043 259 53 61
- schule&kultur / 043 259 53 52
- Aufsicht Privatschulen / 043 259 53 35
- Abt. Sonderpädagogisches / 043 259 22 91
- Schulärztlicher Dienst / 043 259 22 60
- Projekt Umsetzung Volksschulgesetz / 043 259 53 53
- Projekt Grundstufe / 043 259 53 88
- Projekt Sekundarstufe 9. Schuljahr / 043 259 53 11

Mittelschul- und Berufsbildungsamt www.mba.zh.ch
Neumühlequai 10 / 8090 Zürich / 043 259 43 81

Amt für Jugend und Berufsberatung www.ajb.zh.ch
Dörflistrasse 120 / 8090 Zürich / 043 259 96 01
- www.ajb.zh.ch – Amt für Jugend und Berufsberatung
- www.lotse.zh.ch – Webweiser zu Jugend, Familie und Beruf
- www.berufsberatung.zh.ch – Berufsberatung Kanton Zürich
- www.elternbildung.zh.ch – Elternbildung Kanton Zürich
- www.lena.zh.ch – Lehrstellennachweis Kanton Zürich
- www.stipendien.zh.ch – Stipendien Kanton Zürich

Lehrmittelverlag Zürich Räffelstrasse 32 / Postfach / 8045 Zürich /
044 465 85 85 / lehrmittelverlag@lmv.zh.ch /
E-Shop: www.lehrmittelverlag-zuerich.ch

Fachstelle für Schulbeurteilung www.fsb.zh.ch / Ausstellungsstrasse 80 /
8090 Zürich / 043 259 78 78 / info@fsb.zh.ch

Bildungsratsbeschlüsse www.bi.zh.ch > Bildungsrat > Beschlussarchiv
(ab 2006 elektronisch) / Frühere Beschlüsse bestellen unter 043 259 23 14

Regierungsratsbeschlüsse www.rrb.zh.ch (ab 1. Oktober 2008, soweit zur Veröffentlichung freigegeben, über Ausnahmen beschliesst der Regierungsrat) / Einsicht in Regierungsratsbeschlüsse, die vor dem 1. Oktober 2008 gefasst wurden, kann auf der gleichen Website (Link > Staatskanzlei) beantragt werden.

Medienmitteilungen www.bi.zh.ch > Aktuelles (> Archiv)

Gesetze und Vernehmlassungen (alle Stufen) www.bi.zh.ch > Gesetze

Lehrpläne Kindergarten sowie Primar- und Sekundarstufe
www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb und Unterricht > Unterrichtsbereiche,
Fächer und Lehrpläne

Schulferiendaten www.vsa.zh.ch > Service > Ferienkalender

Plattform Stopp Gewalt www.stopp-gewalt.ch

Lehrpersonenkonferenzen www.bi.zh.ch > Downloads & Publikationen
> Lehrpersonenkonferenzen

Umsetzung neues Volksschulgesetz www.vsa.zh.ch > Projekte
> Umsetzung neues Volksschulgesetz

Grundstufe/9. Schuljahr www.vsa.zh.ch > Projekte

Erlasse zum Mittelschulrecht www.mba.zh.ch > Mittelschulen
> Mittelschulrecht > Rechtsgrundlagen

Erläuterungen zum Bildungsrecht www.mba.zh.ch > Mittelschulen
> Mittelschulrecht > Stichworte / FAQ

Erlasse zum Berufsbildungsrecht www.mba.zh.ch > Berufsbildung
> Berufsbildungsrecht

Formulare, Schulleistungsstudien, Evaluationen und Berichte etc.
www.bi.zh.ch > Downloads & Publikationen

Informationen zu gegenwärtigen Projekten
www.bi.zh.ch > Unsere Direktion > Bildungsplanung > Projekte

Zahlen und Fakten www.bista.zh.ch

Wer das Gewünschte nicht findet, kann sich an das zuständige Amt oder Generalsekretariat der Bildungsdirektion wenden / 043 259 23 09

Weitere Adressen

Logopädisches Beratungstelefon beratung@sprachheilschulen.ch
Sprachheilschule Stäfa / 044 928 19 15

Audiopädagogische Dienste Zürich APD / Förderung & Beratung
Kalchbühlstrasse 79 / 8038 Zürich / 044 487 10 50

Schule der Stadt Zürich für Sehbehinderte SfS / Beratung und Unterstützung Eugen-Huber-Strasse 6 / 8048 Zürich / 043 311 79 00

Zürcher Hochschulinstitut für Schulpädagogik und Fachdidaktik (ZHSF)
www.zhsf-edu.ch / Beckenhofstrasse 35 / 8006 Zürich
- Institut für Gymnasial- und Berufspädagogik (IGB) / 043 305 66 55
- Höheres Lehramt Berufsschulen / 043 305 66 08
- Weiterbildung Mittelschulen / 043 305 66 16 oder 043 305 66 15
- Weiterbildung Berufsschulen / 043 305 66 72

Hochschule für Heilpädagogik www.hfh.ch / Schaffhauserstrasse 239 /
8090 Zürich / 044 317 11 11

Pädagogische Hochschule Zürich
www.phzh.ch / Rämistrasse 59 / 8090 Zürich
- Kanzlei / Rämistrasse 59 / 8090 Zürich / 043 305 51 11 / kanzlei@phzh.ch
- Prorektorat Ausbildung / 043 305 52 52 / Schönberggasse 1 /
  8090 Zürich / ausbildung@phzh.ch
- Prorektorat Weiterbildung und Forschung / 043 305 53 53 /
  Hirschengraben 28 / 8090 Zürich / prorektorat.wb.f@phzh.ch

Beamtenversicherungskasse Stampfenbachstrasse 63 / 8090 Zürich /
043 259 42 00

Impressum

Nr. 6/2011 **4.11.2011**

Schulblatt des Kantons Zürich Kantonales Publikationsorgan der Bildungsdirektion für Lehrkräfte und Schulbehörden, 126. Jahrgang **Erscheinungsweise** 6-mal pro Jahr **Auflage** 22 300 Exemplare **Redaktion** [red] Redaktionsleiterin Katrin Hafner [kat], E-Mail: katrin.hafner@bi.zh.ch, Redaktorin Jacqueline Olivier [jo], E-Mail: jacqueline.olivier@bi.zh.ch **Ständige Mitarbeit** Andreas Minder, Charlotte Spindler **Adresse** Redaktion Schulblatt, Bildungsdirektion Kanton Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, Verena Schwizer Gebert, Tel. 043 259 23 14, Fax 044 262 07 42, E-Mail: schulblatt@bi.zh.ch **Gestaltung** www.bueroz.ch **Druck** Zürichsee Druckereien AG, 8712 Stäfa **Abonnemente/Adressänderungen** ea Druck + Verlag AG, 8840 Einsiedeln, Tel. 0848 805 522, Fax 055 418 82 84, E-Mail: schulblatt@eadruck.ch **Inserate** Zürichsee Werbe AG, 8712 Stäfa, Tel. 044 928 56 09, Fax 044 928 56 00, E-Mail: martin.traber@zs-werbeag.ch **Stelleninserate** Brigitte Rothlin, Tel. 044 928 56 08, E-Mail: brigitte.rothlin@zs-werbeag.ch **Abo-Preis** Fr. 40.– pro Jahr.

FSC Mix
Produktgruppe aus vorbildlicher Waldwirtschaft und anderen kontrollierten Herkünften
www.fsc.org Cert no. SQS-COC-100344
© 1996 Forest Stewardship Council

Erscheinungs- und Annahmeschlussdaten

Heft-Nr.	Erscheinungsdatum	Redaktionsschluss	Inserateschluss
1/2012	6.1.2012	25.11.2011	28.11.2011
2/2012	15.3.2012	9.2.2012	16.2.2012
3/2012	10.5.2012	4.4.2012	4.4.2012
4/2012	28.6.2012	24.5.2012	24.5.2012
5/2012	6.9.2012	2.8.2012	2.8.2012
6/2012	1.11.2012	27.9.2012	27.9.2012

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 49 – Programm Projektabschluss VSG

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Abschlussveranstaltung des Projekts Umsetzung des Volksschulgesetzes

Donnerstag, 26.1.2012, RAA G07, Aula Rämistr. 59, Zürich;
Anschliessend Apéro im Lichthof

Zeit		*Thema*	*Wer*
16.00	5'	**Begrüssung durch die beiden Projektleitungen** Einstieg, Ziele und Ablauf	PL DEP BS & PL DEP WB/NDS
	5'	**Wort des Rektors** Würdigung und Dank	Rektor PHZH
	10'	**Das Projekt Umsetzung VSG** Gedanken zu...	PR WB/F
	10'	**Grusswort der Projektleitung VSA**	PL VSA
	20'	**EIT.ch** Eidgenössisches Improvisationstheater	
16.50	10'	**Rückblick der andern Art (Slideshow)** Stimmen der Umsetzungsbeteiligten	PL DEP BS & PL DEP WB/NDS
	10'	**Umsetzungsaspekte** Learnings	Leitung DEP BS & Leitung WB/NDS
17.10	20'	**EIT.ch** Eidgenössisches Improvisationstheater	
17.30	10'	**Schlusswort mit Präsent und Überleitung zum Apéro**	PL DEP BS & PL DEP WB/NDS
17.40		**Apéro**	

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 50 – Mengengerüst VSA

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Leistungen und Tarife für Beratung, interne Weiterbildungen und Coaching SL

Anzahl Halbtage, aufgeteilt nach Kalenderjahren

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gemeinden mit ehemaligen TaV Schulen (ca. 80 Gemeinden und 200 Schulen / 280 SchulleiterInnen)						
Leistung: interne Weiterbildung Themen: Schulprogrammarbeit und Qualitätssicherung	150	50				
Leistung: interne Weiterbildung Themen: Mitwirkung & Partizipation, Qualitätssicherung, Umgang mit Vielfalt, Sprache		600	400	300	300	
Coaching für Schulleitungen (Gruppengrösse 10 / Stundenkontingent: 16 Stunden)	110	110				
Gemeinden mit gemeindeeigenen geleiteten Schulen (ca. 80 Gemeinden und 300 Schulen / 400 SchulleiterInnen)						
Leistung: Prozessberatung Themen: Rollenklärung Behörden, Begleitung Steuergruppe	160	80				
Leistungen: Prozessberatung Themen: Erarbeitung Organisationsstatut		80				
Leistung: interne Weiterbildung Themen: Jahresplanung, Schulprogramm, Arbeit geleitet und im Team		600	300			
Leistung: interne Weiterbildung Themen: Mitwirkung & Partizipation, Qualitätssicherung, Umgang mit Vielfalt, Sprache		600	600	300	450	450
Coaching für Schulleitungen		160	160			
Gemeinden ohne Schulleitungen (ca. 60 Gemeinden und 200 Schulen)						
Leistung: Prozessberatung Themen: Kickoff, Rollenklärung Behörden, Begleitung Teilprojektgruppe	60	120				
Leistungen: Prozessberatung Themen: Erarbeitung Organisationsstatut, Anstellungsverfahren Schulleitung		120	60			
Leistung: interne Weiterbildung Themen: Jahresplanung, Schulprogramm, Arbeit geleitet und im Team			300	300		
Leistung: interne Weiterbildung Themen: Mitwirkung & Partizipation, Qualitätssicherung, Umgang mit Vielfalt, Sprache				400	600	400
Coaching für Schulleitungen			110	110		
QUIMS-Schulen						
Leistung: Beratung oder Weiterbildung zu QUIMS spezifischen Themen		140	320	320	320	320

Stand 23. August 2006/ih

Departement Beratung und Schulentwicklung
Birchstrasse 95
8090 Zürich

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 51 – Fachartikel phinside 4-2007 „Die UL der PHZH“ Teil I

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Kein «Business as usual»

Seit Herbst 2006 arbeitet die PHZH an der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes (VSG) mit, indem sie Weiterbildungs- und Unterstützungsleistungen für das Schulfeld bereitstellt. Das Projekt «Umsetzung VSG» ist sehr anspruchsvoll. Doch für die Hochschule eröffnen sich daraus auch Chancen – ein Zwischenbericht.

An den Schulen im Kanton Zürich ist 2006 die Umsetzung des Volksschulgesetzes angelaufen und diese muss bis 2011 abgeschlossen sein. Für die PHZH, besonders für die beiden Departemente Weiterbildung und Nachdiplomstudien sowie Beratung und Schulentwicklung, bedeutet dies kein «Business as usual». Die beiden Projektleitenden Iris Henseler und Jacques Schildknecht berichten über ihre bisherigen Erfahrungen.

Ein «grosser Töff»

Schon vor Beginn des Projektes war den Verantwortlichen in den Departementen klar, dass mit diesem Auftrag des VSA eine grosse Aufgabe auf die PHZH zukommt. Diese erforderte bezüglich fachlicher und personeller Planung einen besonderen Effort von den Projektleitenden, den Abteilungsleitenden, den Fachbereichsleitenden und von den Dozentinnen und Dozenten – denn es sind rund 100 Mitarbeitende für die Angebote der Beratung und schulinternen Weiterbildung sowie 150 in Weiterbildungen engagiert. Um das Projekt bewältigen zu können, wurden vereinzelt zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen, vor allem aber freigemacht: Viele Dozierende haben Stellenprozente fix in ihrer ILV für die Umsetzung VSG festgeschrieben. Die gute Zusammenarbeit mit den Abteilungen und Fachbereichen in der bestehenden Matrix-Struktur hat nach Aussage beider Projektleitenden ihre Arbeit enorm erleichtert.

Der aktuelle Stand

Die Ziele und Inhalte der Beratung und der schulinternen Weiterbildung waren über die gesetzlichen Vorgaben in groben Linien vorgegeben, wurden aber in gemeinsamer Arbeit mit dem VSA detailliert ausgehandelt. Darauf folgte die konkrete Entwicklung der über 40 Angebote innerhalb der PHZH und teilweise in Kooperation mit der HfH. Die je dreistündigen Angebote werden im Sinne des Empowerments in den Schulen durchgeführt und können online über die Homepage bestellt werden.

Bis Sommer 2008 wird die Beratung auf der Ebene der Gemeinden weitgehend abgeschlossen sein. Dort, wo die PHZH beratend beigezogen wurde, sind primär die Rolle der Schulbehörden geklärt und die Strukturen für geleitete Schulen gelegt worden. Die Behörden, meistens Milizorgane, haben die praxisnahe Beratung sehr geschätzt. Die Mehrzahl der Schuleinheiten ist unterdessen gebildet, sie verfügen über eine Schulleitung und befassen sich mit der Schulprogrammarbeit; einige wenige sind noch im Anstellungsprozess.

Parallel werden seit September 07 neben den Beratungen auch sämtliche schulinternen Weiterbildungen zu den vier Pädagogischen Themenschwerpunkten in den Schulen umgesetzt:

- Querschnittthema Qualität
- Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation
- Umgang mit Vielfalt / Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen
- Sprachförderung

Das Departement Weiterbildung und Nachdiplomstudien hat bisher vor allem Zertifikatslehrgänge zur Schulleitungsausbildung, für Deutsch als Zweitsprache und für QUIMS-Beauftragte durchgeführt. Bereits dieses Jahr werden im Rahmen der Pädagogischen Schwerpunktsetzung in den Schulen von der PHZH neu sechs ZLG, ab 2008 deren acht, angeboten:

- Literalität – Lesen und Schreiben in Schule und Alltag
- Schulisches Fremdsprachenlernen
- Qualität von Lehr- und Lernprozessen
- Schulinnovation – in Theorie und Praxis
- Schulentwicklung International: Finnland / Schweiz
- Unterrichtsentwicklung

Die Schulen können je nach Anzahl ihrer Vollzeiteinheiten eine bestimmte Zahl Lehrpersonen unentgeltlich in solche Weiterbildungen nach ihrer Wahl delegieren.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Kennzahlen zur Umsetzung VSG	
– Zeitraum der Umsetzung	2006 – 2011
– Dozierende in der Weiterbildung	150
– Dozierende in der Beratung und schulinternen Weiterbildung	109
– Erwartete Anzahl Teilnehmende in Weiterbildungen	1600
– davon in Schulleitungsausbildungen	1000
– Bisher mit Beratungsleistungen erreichte Schulpfleger/innen	500
– Bisher mit schulinternen Weiterbildungen erreichte Schulleitungen und Lehrpersonen	1200

Planungsunsicherheiten

Eine Unwägbarkeit ist mit der Anlage und Grösse des Projektes verbunden: Für die Umsetzung des VSG müssen während der nächsten vier Jahre voraussichtlich Anfragen von fast 1000 Schulen bewältigt werden, von denen im Moment nicht bekannt ist, wo die Schulen ihre Pädagogischen Schwerpunkte bilden werden. Ursprünglich war der grosse Ansturm auf die Unterstützungsleistungen und Weiterbildungen der PHZH bereits für 2007 / 2008 erwartet worden. Der Ansturm ist vorerst noch ausgeblieben. Die Projektleitung rüstet sich jetzt für 2008 / 2009.

Die Schulleitungsausbildungen sind ein Beispiel für die damit zusammenhängende Planungsschwierigkeit. Ursprünglich ging das VSA von einer Zahl von 600 Lehrpersonen aus, die innerhalb von zwei Jahren eine Schulleitungsausbildung absolvieren. Die PHZH hat entsprechend Settings mit Grossgruppen von jeweils 100 Teilnehmenden geplant. Inzwischen zeigte sich, dass die Zahl jener Personen unterschätzt wurde, die diese Ausbildung schon absolviert haben. Für die PHZH heisst das, dass die Ausbildungsgänge jetzt mit rund 60 Teilnehmenden durchgeführt werden. Das Gegenteil zeigte sich beim ZLG Deutsch als Zweitsprache DaZ. In diesem WB-Angebot mussten kurzfristig zwei zusätzliche Durchführungen organisiert und dafür die geeigneten Leitungspersonen gesucht werden, weil die Nachfrage deutlich über den Erwartungen liegt. DaZ wird heute von vielen Lehrerinnen im Teilzeitpensum unterrichtet. Gemäss neuer Personalverordnung ist der ZLG DaZ erforderlich für Lehrpersonen, welche die Unterrichtsberechtigung für Deutsch als Zweitsprache erhalten wollen.

«Verlängerter Arm» und «Prellbock»

Iris Henseler und Jacques Schildknecht schildern eine weitere nicht immer angenehme Erfahrung: Die PHZH agiere zwar klar als Auftragsnehmerin des VSA, trotzdem könne sie von Reformkritikern als «verlängerter Arm» der Bildungspolitik gesehen werden, was sich für das Image der PHZH nicht nur positiv auswirkt. In den ZLG wird diesem Umstand entgegengewirkt, indem auf Anregung der PHZH ein sogenanntes «VSA-Fenster» eingerichtet wurde: In jeder Veranstaltung stellen sich zwei Leitungspersonen des VSA den Fragen der Teilnehmenden. Das kläre die Rollen zwischen VSA und PHZH und werde sehr geschätzt.

Bei reformmüden Lehrpersonen und Schulteams kann es schon mal vorkommen, dass die PHZH bzw. ihre Dozierenden zum «Prellbock» für den aufgestauten Ärger werden. Weitgehend ist aber zu beobachten, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Beratungs- und Weiterbildungsangebote durchaus als Unterstützung für ihre Aufgaben und Probleme wahrnehmen.

Es gibt auch Chancen

Ein Grossprojekt wie die Umsetzung des VSG birgt nicht nur Risiken, sondern eröffnet auch Chancen: In der Vorbereitung und Entwicklungsphase hat das Projekt gemäss Iris Henseler einiges an Wissen quer durch die PHZH gebündelt und auch neues Know-how aufgebaut. Beides wird in Zukunft in die Angebote des Departements Beratung und Schulentwicklung, aber auch in die Fachbereiche einfliessen können. Der direkte Kontakt mit den vielen Schulen und Schulbehörden kann ausserdem dazu beitragen, bestehende Vorurteile gegenüber der PHZH abzubauen und Akquisitionen in Zukunft zu erleichtern.

Ähnliche Chancen sieht auch Jacques Schildknecht für das Departement Weiterbildung und Nachdiplomstudien. Einzelne Angebote, zum Beispiel «Mitwirkung in Schulen/Schulische Partizipation», «Pädagogische Qualitätsentwicklung» und «Mitarbeitendengespräche», konnten im Rahmen des VSG entwickelt werden, werden aber auch später im Programmangebot verbleiben. Alle grösseren Weiterbildungen im Rahmen der Umsetzung VSG wurden bewusst im Format der ZLG angeboten, um es Lehrpersonen zu ermöglichen, weitere ZLG zu absolvieren mit dem Ziel, einen MAS zu erlangen.

Benjamin Gygax

Weitere Informationen unter www.phzh.ch/umsetzung-vsg oder www.vsa.zh.ch. Im ph akzente wird jeweils unter der Rubrik «Umsetzung VSG» über einzelne Aspekte des Projekts berichtet.

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

Anhang 52 – Fachartikel phakzente 1-2008 „Die UL der PHZH“ Teil II

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

umsetzung vsg

phzh

Unterwegs im Schulfeld?

Unterstützungsleistungen der PHZH

Von Christine Hofer und Elisabeth Hösli

Nach gut einem Jahr «Unterstützungsleistungen der PHZH im Rahmen der Umsetzung neues VSG» lässt sich aus der Sicht der Unterstützungsteams eine erste kleine Zwischenbilanz ziehen. Wir tun dies im Folgenden in Form von einigen Gedanken – entstanden in der praktischen Arbeit in und mit Schulen.

Die Unterstützungsleistungen der PHZH gliedern sich analog zum Umsetzungsprozess in vier Phasen (vgl. Henseler Stierlin ph akzente 3/07). Die Phasen 1 (Startphase geleitete Schule) und 2 (Strukturklärung) sind nahezu abgeschlossen und in einem Konsolidierungsprozess. Die Phase 3 (Standortbestimmung und Schulprogrammarbeit) ist in vollem Gang, und die Phase 4 (Pädagogische Entwicklung und Qualitätssicherung) wurde vor einigen Wochen gestartet.

Standardisierung vs. Individualisierung – Umgang mit Vielfalt

Die Unterstützungsteams haben in den letzten Monaten viele Ressourcen und Fachwissen in die Erarbeitung der jeweils 3-stündigen Angebote gesteckt. Diese wurden standardisiert, das heisst in eine Form gebracht, die für alle Schulen angemessen erscheint.

Komplexe Themen erfordern auch eine angemessene Komplexität in der Bearbeitung. Es zeigte sich schon bald nach Umsetzungsstart, wie wichtig eine sorgfältige Abklärung und rudimentäre IST-Stand-Erhebung in der Planungsphase der Anlässe ist: Im gemeinsamen Gespräch zwischen den verantwortlichen Dozierenden und der Kontaktperson der Schule wird nun jeweils überblicksmässig erhoben, wie die Situation der betreffenden Schule im ausgewählten Bereich ist.

Abb.1: «Das Volksschulgesetz erzielt Wirkung» (Broschüre «Unterstützungs- und Weiterbildungsangebote», S. 7)

Beispielsweise sind die Voraussetzungen der Schulen beim Thema «Schulprogrammarbeit» äusserst unterschiedlich: Die Spannweite reicht von Schulen aus dem ehemaligen TaV-Projekt mit mehrjähriger Praxiserfahrung bis zu ganz neu geleiteten Schulen ohne Kenntnisse in diesem Bereich. Doch selbst innerhalb des Reigens der TaV-Erfahrenen zeigt sich eine grosse Bandbreite hinsichtlich Verständnis und Umgang mit dem Instrument des Schulprogramms. Die Heterogenität der Ausgangslagen ist in ähnlichem Ausmass auch bei den Themen der Phase 4 festzustellen (z.B. in den Bereichen integrative Förderung und QUIMS).

Es ist uns ein Anliegen, die Unterstützungsangebote einerseits so weit möglich auf die lokale Situation der jeweiligen Schule abzustimmen und andererseits den gewählten Ansatz des Empowerments mit standardisierten Inhalten anzuwenden; eine grosse Herausforderung bei der Erwartungsvielfalt der Schulen! Ferner ist die gemeinsame Terminplanung organisatorisch sehr anspruchsvoll, da sämtliche der über 750 Schuleinheiten im Kanton bedient werden müssen. Es gelingt deshalb nicht immer, den Wünschen der Schulen zu entsprechen. Allgemein gilt: je früher und terminlich flexibler (mit mehreren möglichen Daten) die Planung einsetzt, umso grösser sind die Chancen, dass man sich findet.

Das Thema «Umgang mit Vielfalt» stellt also nicht bloss einen zentralen pädagogischen Entwicklungsschwerpunkt auf der Ebene der Schulen und des Unterrichts dar, sondern bietet wegen der «Vielfältigkeit der Schulen» auch uns in unserer Unterstützungsarbeit stete Herausforderungen. Das Spannungsfeld zwischen angemessener Standardisierung und Individualisierung unserer Angebote auszuhalten und sinnvoll zu gestalten ist somit ein gemeinsames Thema: Es ist Aufgabe und Herausforderung der einzelnen Lehrperson in ihrem Unterricht, der Schulleitung in ihrer Arbeit mit dem Schulteam, der Behörden auf strukturell-konzeptioneller Ebene und nicht zuletzt eben auch unserer Unterstützungsarbeit im Schulfeld.

Wandel braucht Zeit

Der Wandel zur geleiteten Schule mit den vorgesehenen Reformschritten stellt hohe Ansprüche an alle Beteiligten und an die Schule als Einheit: Die Einführung der Schulleitung, die Umsetzung der integrati-

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.

phzh

ven Förderung, der Aufbau der Elternmitwirkung und der Partizipation von Schüler/innen sowie die Einflechtung des Querschnittthemas «Qualität» sind sehr anspruchsvolle Prozesse. Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Kinder sind zudem gefordert, all diese Bereiche mit den Vorgaben von QUIMS zu vernetzen und anzureichern. Die Reformen bedeuten in den Schulen insgesamt einen tief greifenden Kulturwandel, der Zeit braucht und grosse Dynamik auslöst. Die Schulen sind gefordert, mit neuen Instrumenten, Abläufen und Zusammenarbeitsformen umzugehen und ihre Professionalität vor Ort zu vertiefen.

Schulen, die diesen gesamten Prozess klug zu steuern wissen, bewältigen den Wandel in der Regel leichter. Dazu gehören zum Beispiel:

- eine sinnvolle Planung und Staffelung der Reformen vor Ort und deren Festhalten im Schulprogramm;
- eine Terminierung, die realistisch und somit Erfolg versprechend ist. Dies bedeutet u. a. die Ausnutzung des zeitlichen Spielraums gemäss den Vorgaben des Volksschulamtes;
- eine transparente und zielorientierte Planung sowie eine darauf abgestimmte Durchführung der Projekte;
- eine Kultur der «Entschleunigung» in Phasen grosser Hektik durch die Unterscheidung, was im Moment wirklich wichtig, was dringend, was untergeordnet oder gar überflüssig ist.
- eine konsequente Orientierung am Schulprogramm: Es wird vermieden, ohne reifliche Überlegung während einer laufenden Schulprogrammphase neue Entwicklungsvorhaben aufzugreifen resp. das Schulprogramm zu ändern;
- falls doch neue Vorhaben aufgenommen werden, dann nur, wenn gleichzeitig andere Vorhaben zurückgestellt werden (keine Mehrbelastung ohne Entlastung an anderer Stelle!).

Link
Broschüre Unterstützungsleistungen und Weiterbildungen Umsetzung VSG: http://www.phzh.ch/umsetzung-vsg

Christine Hofer *und* **Elisabeth Hösli** *sind Dozentinnen im Bereich Organisationsentwicklung im Departement Beratung und Schulentwicklung und an der Planung und Durchführung verschiedener Unterstützungsangebote beteiligt.*

25. Juni 2008: Tagung zum sprachlichen Lernen an der PHZH

Vorankündigung

Unter dem Titel «Frühe Literalität als lebensweltliche Praxis: (Schrift-)sprachliches Lernen vier- bis achtjähriger Kinder» findet am 25. Juni 2008 an der Pädagogischen Hochschule Zürich eine Tagung statt.

Frühe Förderung, Sprachförderung und Förderung bildungsbenachteiligter Kinder sind zentrale Anliegen der aktuellen Bildungspolitik. Im Zuge der Neugestaltung der Schuleingangsstufe werden dafür geeignete strukturelle Bedingungen und pädagogische Konzepte entwickelt und erprobt. Auf diesen Grundlagen werden in naher Zukunft Lehrpläne, Unterrichtsmodelle und Beurteilungsinstrumente entstehen.

Die Tagung «Frühe Literalität als lebensweltliche Praxis» soll dazu beitragen, die theoretischen und empirischen Grundlagen für eine Sprachdidaktik der Schuleingangsstufe auszubauen. In Ergänzung zu den inzwischen breit diskutierten kognitionspsychologischen Ansätzen werden auf dieser Tagung ethnografische und soziolinguistische Zugänge vorgestellt, die Sprach- und Literalitätserwerb als soziale und kulturelle Praxis in unterschiedlichen lebensweltlichen Kontexten untersuchen. Die Rekonstruktion der subjektiven Erfahrungen der Kinder und das Verständnis von Mechanismen der Reproduktion von Bildungsungleichheit sind zentrale Anliegen der vorgestellten Arbeiten.

Ausserdem soll diese Tagung als Fenster zum internationalen Forschungsfeld der frühen Literalität dienen. Im englischsprachigen Raum wird früher Schriftspracherwerb in lebensweltlichen Kontexten unter Stichwörtern wie «Family Literacy» und «Emergent/Early Literacy» seit Beginn der 80er-Jahre erforscht. Seit einigen Jahren laufen auch im deutschsprachigen Raum Forschungsprojekte mit ähnlicher Ausrichtung. Auf der Tagung werden international anerkannte Expertinnen (Eve Gregory, Kate Pahl, Argyro Panagiotopoulou, Jim Anderson) und Nachwuchsforscher/innen aus Luxemburg, Deutschland und der Schweiz ihre Arbeiten präsentieren und zur Diskussion stellen.

Die Tagung wird durch die Abteilung Sprachen und das Departement Vorschule ausgerichtet, eine Unterstützung durch den Schweizerischen Nationalfonds (DORE) ist beantragt. Das detaillierte Programm erscheint im Frühjahr 2008.

Kontakt: dieter.isler@phzh.ch

Ergänzendes Online-Material zum Buch von Iris Henseler Stierlin: Frischer Wind fürs Schulsystem.
© 2015 Carl-Auer Verlag und Verlagsbuchhandlung GmbH, Heidelberg. ISBN 978-3-89670-995-0.